Fortgesetzte Sammlung

der

im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung

des

Königreichs Bayern

bestehenden

Verordnungen

von 1835 bis 1852,

aus amtlichen Quellen bearbeitet

von

Friedrich Freiherrn von Strauß,
königl. Staatsrathe im ordentlichen Dienste.

Siebenter Band

der neuen Folge.

Als Fortsetzung der Döllinger'schen Sammlung

XXVII. Band, I. Theil.

Enthaltend die Abtheilung: XIV. National-Oekonomie (Statistik, Landwirthschaft, Gewerbswesen, dann Handel im Innern), und fortsetzend den XIV. Band der Döllinger'schen Verordnungen-Sammlung.

München, 1853.

Fortgesetzte Sammlung

der

im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung

des

Königreichs Bayern

bestehenden

Verordnungen

von 1835 bis 1852,

aus amtlichen Quellen bearbeitet

von

Friedrich Freiherrn von Strauß,

königl. Staatsrathe im ordentlichen Dienste.

Siebenter Band

der neuen Folge.

Als Fortsetzung der Döllinger'schen Sammlung

XXVII. Band.

Enthaltend die Abtheilung: XIV. National-Oekonomie (Statistik, Landwirthschaft, Gewerbswesen, Handel und Verkehr), und fortsetzend den XIV. Band der Döllinger'schen Verordnung-Sammlung.

München, 1853.

Vierzehnte Abtheilung.

National-Oekonomie.

Uebersicht
der vierzehnten Abtheilung.

Der

vierzehnten Abtheilung

Erster Abschnitt.

(Statistik.)

Inhalts-Uebersicht

des ersten Abschnitts der vierzehnten Abtheilung.

Statistik.

Chronologische Uebersicht

der über die „Statistik" aufgenommenen Gesetze, Verordnungen und Entschließungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1834	5. Dezember.	M.-E. (des Innern), die zur Vertheilung der Zoll-Revenüen vorzunehmende Volkszählung betr. (Nr. 4853.)	•	111
1837	5. November.	M.-E. (des Innern), die zur Vertheilung der Zoll-Revenüen vorzunehmende Volkszählung betr. (Nr. 26,544), nebst einer Tabelle.	51	114
1837	6. Dezember.	M.-E. (des Innern), statistische Materialien betr. (Nr. 28,315.)	63	135
1839	31. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Herstellung des Rechenschafts- (allgemeinen Verwaltungsberichtes) für die sechsjährige Periode $18^{33}/_{34}$—$18^{38}/_{39}$ betr. (Nr. 29,261), nebst Instruktion und Tabellen.	45	1
1840	26. November.	M.-E. (des Innern), die zur Vertheilung der Zoll-Revenüen vorzunehmende Volkszählung betr. (Nr. 28,359.)	52	116
1843	26. Juli.	M.-E. (des Innern), Uebersicht der seit dem Erscheinen der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 im Königreiche Bayern ertheilten Gewerbs-Privilegien betr. (Nr. 18,745.)	64	135
1843	4. November.	M.-E. (des Innern), die Unions-Volkszählung pro 1843 betr. (Nr. 28,408.)	53	116
1844	27. Juli.	M.-E. (des Innern), die Erstattung eines Verwaltungsberichtes für die fünf Jahre von 1839 bis 1844 betr. (Nr. 31,683.)	46	97
1844	27. Juli.	M.-E. (des Innern), die Erstattung eines Verwaltungsberichtes für die fünf Jahre $18^{39}/_{44}$ betr. (Nr. 31,683), nebst Abdruck.	47	99
1844	17. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Erstattung des Verwaltungsberichtes für die fünf Jahre 1839—1844 — hier die Anfertigung einer landwirthschaftlichen Statistik von Bayern betr. (Nr. 25,772), nebst Abdruck.	48	106
1844	8. Dezember.	M.-E. (der Finanzen), Zusammenstellung der statistischen und finanziellen Resultate des Zollvereins betr. (Nr. 18,709.)	65	136

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1846	31. August.	M.=E. (des Innern), die Unions=Volkszählung betreffend. (Nr. 23,180), nebst Abdruck und Tabellen.	54	118
1846	18. Oktober.	M.=E. (des Innern), die Unions=Volkszählung betr. (Nr. 8901.)	55	124
1846	27. November.	M.=E. (des Innern), die Unions=Volkszählung betreffend. (Nr. 35,924.)	56	124
1848	25. Mai.	M.=E. (des Innern), die Criminalstatistik für das Jahr $18^{46}/_{47}$ betr. (Nr. 10,634.)	67	137
1848	20. August.	M.=E. (des Innern), Mittheilung der Conturen=Abdrücke von den topographischen Atlasblättern an k. Behörden zum Dienstgebrauche betr. (Nr. 19,379.)	61	132
1849	30. Oktober.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Unions=Volkszählung betr. (Nr. 11,008.)	57	125
1850	14. Jänner.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Gewerbe=Statistik des Zollvereines betr. (Nr. 231.)	66	136
1850	3. August.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Resultate der Volkszählung in Bayern vom Dezember 1849 betr. (Nr. 8886.)	69	138
1850	30. August.	M.=E. (des Innern), die Herausgabe statistischer Tabellen über die Bevölkerung Bayerns betr. (Nr. 13,791.)	68	137
1850	7. September.	Entschließung der Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen, statistische Nachweisungen über den Postbetrieb betr. (Nr. 9173.)	59	128
1851	4. Jänner.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Söldner N. N. von Unterbächingen, wegen Einstellung seiner Grundvermessungen betr. (Nr. 14,877.)	62	133
1851	27. April.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Berechtigung zu Privatgrundvermessungen betr. (Nr. 4031.)	•	133
1851	8. September.	Entschließung der General=Direktion der kgl. Verkehrsanstalten, die statistischen Nachweise über den Postbetrieb betr. (Nr. 13,924.)	60	131
1851	5. Dezember.	M.=E. (des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten), statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung betr. (Nr. 12,065.)	49	109
1852	17. Jänner.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung betr. (Nr. 341.)	50	109
1852	19. Oktober.	M.=E. (des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Unions=Volkszählung im Monate Dezember 1852 betr. (Nr. 9485.)	58	125
1853	17. Juli.	M.=E. (des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten), statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung betr. (Nr. 10,628.)	50 a	110

Erster Abschnitt.

Statistik.

Erster Titel.

Statistische periodische*) Berichte.

A. Allgemeine Berichte über sämmtliche Zweige der Verwaltung.

Nr. 29,261. **§. 45.**

(Die Herstellung des Rechenschafts- (allgemeinen Verwaltungsberichtes) für die sechsjährige Periode $18\frac{33}{34}$ bis $18\frac{38}{39}$ betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem seit Erstattung des letzten allgemeinen Verwaltungsberichts (für $18\frac{30}{31}$ — $18\frac{32}{33}$) nunmehr ein Zeitraum von sechs Jahren, und damit eine doppelte Rechenschafts-Periode der innern Verwaltung umflossen ist, innerhalb welcher, außer der Wirksamkeit zweier Landtage auch eine neue Eintheilung der sechs oberen Regierungsbezirke erfolgte, so erscheint es als eine unaufschiebliche Aufgabe, zur Herstellung dieser, in allgemein dienstlicher, wie in speziell-statistischer Hinsicht gleich wichtigen nachweisenden Darstellung zu schreiten.

---

*) Unter periodischen Berichten werden hier nur diejenigen verstanden, welche in vorausbestimmten, gleichbleibenden, vierteljährigen, jährigen, dreijährigen, sechsjährigen Zeitperioden regelmäßig wiederkehren.

Andere statistische Arbeiten, welche zwar ebenfalls von Zeit zu Zeit wiederholt werden, aber in unbestimmten Zeitperioden, bald früher bald später nacheinander stattfinden, wie z. B. über den Waarenverkehr im Zollvereine, über den Gewerbs- und Fabrikbetrieb im Zollvereine, sind theils aus dem siebenten Titel dieses ersten Abschnitts zu ersehen, theils wie z. B. die von Zeit zu Zeit erneuert werdenden Schul- und Pfarrstatistiken in den betreffenden speziellen Geschäftsabtheilungen dieser und der Döllinger'schen Sammlung zu finden.

Für diesen Zweck empfängt die k. Regierung, Kammer des Innern, die sammt den Formularbeilagen anliegende Instruktion, welche in der Hauptsache den bestehenden allgemeinen Direktiven entnommen, in einigen Einzelheiten aber nach den Anforderungen bemessen ist, welche eines Theils aus dem gesteigerten Bedürfnisse des Dienstes im Mittelpunkte der Verwaltung, anderseits aus den Bedingungen einer wissenschaftlich zu bearbeitenden und zu benützenden Gesammtstatistik des Königreichs hervorgehen.

Dabei werden, im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation und den Wirkungskreis ꝛc. der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. §§. 77, 79 und 127, dann der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1836, die Geschäfts-Vereinfachung bei der innern Verwaltung betreffend, Artikel VI., VII., XXXIII. folgende Aufträge ertheilt:

§. 1.

Die dermalige Vorlage des allgemeinen Verwaltungs-Berichtes und der dazu gehörigen Nachweisungen, ist in Rücksicht auf den bedeutenden Umfang des Zeitraumes, wie des Stoffes, — in nachstehenden, auch äusserlich zu trennenden, und abgesondert zu fascikulirenden eilf Abtheilungen zu bewirken:

I. Statistik.

II. Saatsrechtliche Gegenstände.

III. Militärische Angelegenheiten.

IV. Religions- und Kirchen-Angelegenheiten.

V. Erziehung, Unterricht, Bildung (Wissenschaft und Kunst) öffentliche Sitten.

VI. Medicinal-Wesen.

VII. Allgemeine Landes-Polizei.

VIII. Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, Nahrungs- und Creditwesen.

IX. Bauwesen und Baupolizei.

X. Gemeinde- und Stiftungs-Angelegenheiten.

XI. Dienst-Ordnung und Dienst-Polizei.

§. 2.

In gleicher Art getrennt, sind auch die von den nachgeordneten Aemtern und Behörden vorzulegenden berichtlichen Nachweisungen herzustellen und einzureichen, damit sowohl die einzelnen, zu diesen umfassenden Arbeiten mitwirkenden Beamten und Individuen, den sie betreffenden Stoff gesondert und ungehindert bearbeiten, und aus ihrem eigenen Geschäfts-Standpunkte und ihrer Erfahrung ergänzen oder vermehren können; als auch die höhere Würdigung und Erledigung von Seite des dazu Berufenen durch diese formelle Trennung erleichtert und beschleunigt werde.

§. 3.

Da die statistischen Nachweisungen in die, nach den Formularen zu fertigenden Tabellen aufzunehmen sind, so ist in dem Berichte selbst, resp. in dessen einzelnen Abtheilungen, der eigentliche beurtheilende Theil aufzunehmen, und nach Erforderniß durch statistische Angaben nur dann noch weiter im Texte zu erläutern, wenn hiefür in den Tabellar-Beilagen keine Rubriken oder kein Raum gegeben ist, oder wenn sich solche zu einer tabellarischen Uebersicht nicht eignen sollten.

§. 4.

Die bezüglich der einzelnen Abtheilungs-Gegenstände zu stellenden gutachtlichen Anträge und Wünsche sind unmittelbar nach dem thatsächlichen und beurtheilenden Inhalte in den einzelnen Abtheilungen selbst vorzutragen.

§. 5.

Von der Form der Formular-Beilagen darf nicht abgewichen werden; den Berichtverfassern bleibt jedoch gestattet, auch außer den darin und in den betreffenden Paragraphen der Instruktion aufgeführten Angaben, noch andere, in statistischer und allgemein dienstlicher Beziehung, interessante Notizen, geeigneten Falles in besonderen mit Buchstaben zu bezeichnenden Tabellen, beizufügen.

§. 6.

Da die Richtigkeit des Ziffers bei allen, nach Maaß oder Zahl anzugebenden Gegenständen die erste Anforderung an jede statistische Nachweisung bildet; so ist hierauf die größte Sorgfalt zu verwenden, und daher bei auffallenden Angaben, oder bei sich zeigenden Mißverhältnissen, durch ungesäumte nähere Erhebung und Controlirung, — auch durch Vergleichung mit verwandten Resultaten der Sache auf den Grund zu sehen, und bei nicht zu erreichender voller Gewißheit ein wenigstens annähernd richtiges Ergebniß zu ermitteln.

§. 7.

Bei Gegenständen, deren genaue Feststellung oder technische Würdigung zugleich eine Mitwirkung der Organe anderer Verwaltungs-Departements voraussetzt, ist mit denselben das geeignete Benehmen zu pflegen, zu welchem Behufe bereits die entsprechenden Einleitungen getroffen worden sind.

§. 8.

Die Vorlagen der nachgeordneten Aemter und Behörden, welche für die Abfassung des allgemeinen Verwaltungs-Berichtes dienen, sind, so weit es nicht in der Instruktion speziell angeordnet ist, nicht mit vorzulegen, jedoch zum Behufe allenfalls nachträglicher Einforderung stets bereit zu halten.

Von dem Diensteifer des genannten Personals der inneren Verwaltung wird mit Vertrauen eine möglichst rasche, vollständige und verlässige Erfüllung des gegenwärtigen Auftrages erwartet, insbesondere wird sich die k. Regierung, Kammer des Innern, und deren Präsidium angelegen sein lassen, durch entsprechende Geschäfts-Behandlung und stete sorgfältige Einwirkung es möglich zu machen, daß wenigstens innerhalb einer Frist von sechs Monaten, somit längstens bis zum 1. Juli 1840 das gesammte Elaborat bei dem unterfertigten Ministerium in Vorlage komme.

München, den 31. Dezember 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Abdruck.
Ad Nr. 29,261.

Instruktion

über die Abfassung des Verwaltungs-Berichtes für die sechs Jahre $18\frac{33}{34}$ — $18\frac{38}{39}$.

I. Statistik.

§. 1.

Der Bericht beginnt mit dem Umfange der Kreises, wobei eine genaue Vergleichung der

ältern und neuen Kreis-Eintheilung anzustellen ist. Sodann gibt er einen Ueberblick der Höhen, der Gewässer, des Klimas mit Hervorhebung des Einflusses, den diese Momente auf die Vegetation und Fruchtbarkeit des Bodens, die Nahrungsverhältnisse und den Gesundheitszustand der Bewohner des Kreises im Allgemeinen haben. Bei den Gewässern ist nächst der Schiff- und Floßbarkeit und deren möglichen Ausdehnung und Erleichterung zu erwähnen, welche mechanische Kräfte sie bereits der Industrie gewähren, und ob dergleichen noch zu weiterer Benützung disponibel sind, endlich welche stehenden Wasser und Sümpfe durch Austrocknung einen Zuwachs an urbaren Boden verschaffen können.

§. 2.

Die vom Jahre 1824 vorliegenden Verzeichnisse der Ortschaften sind an sich nicht ganz genau, und da unterdeß viele Veränderungen stattgefunden haben, so wird der Mangel eines vollständigen und verlässigen Katasters der Ortschaften täglich fühlbarer. Es sind daher in beiliegender Tabelle I. sämmtliche Ortschaften jeder Gemeinde in alphabetischer Ordnung aufzuführen, wobei die Gemeinden jedes Polizei-Distrikts selbst nach dem Alphabete sich folgen, mit der Ausnahme, daß bei den unmittelbaren Städten die Stadt selbst den etwa ihr zugehörigen Ortschaften vorangestellt wird. Diese Städte bilden übrigens die erste Abtheilung der Polizei-Distrikte, denen als 2. die Landgerichte, als 3. die Herrschaftsgerichte folgen, jene wie diese unter sich in alphabetischer Ordnung.

Jedem Orte ist die geographische und politische Eigenschaft, das Decanat, die Pfarrei und der Schulsprengel, in die es gehört, sodann, wenn es mittelbar, das gutsherrliche Gericht beizufügen, unter dem es steht.

Diesem Grundverzeichniß wird ein Inder beigegeben, worin alle Ortschaften des Regierungs-Bezirkes in alphabetischer Ordnung, mit Beifügung des Polizei-Distrikts und der politischen Gemeinde, denen sie angehören, aufgeführt sind, der dazu dient, jeden Ort sogleich aufzufinden.

§. 3.

Die übrigen Rubriken der Tafel I. sind dazu bestimmt, die Bevölkerung in allen wichtigeren Beziehungen und die Gebäude aller Ortschaften nachzuweisen.

Die Bevölkerung wird zuvörderst nach Alter und Geschlecht aufgenommen, wie die Unions-Volkszählung dieß vorschreibt.

Hieran schließt sich an, die Darstellung der Bevölkerung nach Familienverhältnissen, nach Religionsverhältnissen, nach politischen und Erwerbsständen. Da es die Absicht ist, in solcher Vollständigkeit die Verhältnisse der Bevölkerung immer nur alle 12 Jahre aufnehmen zu lassen, und da hiedurch die weitläufigern Tabellen 1 und 2 des Verwaltungs-Berichts von 1833 entbehrlich gemacht werden, so ist die Erhebung und Eintragung der geforderten Data mit aller Genauigkeit und Treue zu machen; damit aber Arbeit erspart werde, ist die Erhebung der Bevölkerung und die Ausfüllung der darauf bezüglichen Spalten in der Tafel I. erst bei Gelegenheit der nächsten Unions-Volkszählung im Dezember 1840 vorzunehmen, wobei dann die verschiedenen Kategorien, unter welche hier die Bevölkerung zu stellen ist, zur Controle dieser Zählung selbst dienen können.

Mit dem Verwaltungs-Berichte wird hiernach die Tafel I. nur in den Columnen 1 — 10, dann 101 — 118 ausgefüllt, vorgelegt, nach gemachtem Gebrauche den k. Kreisregierungen zur Eintragung der Resultate der Volkszählung zurück gegeben, und von ihnen nach beendigter Unionszählung vollständig abgeschlossen, wieder eingereicht.

Die nächsten drei Unions-Volkszählungen finden in der bisherigen einfachen Weise statt, und erst mit der vierten ist wieder die hier vorgeschriebene spezielle Aufnahme der Bevölkerungsverhältnisse verbunden.

Ueber die Art der Ausfüllung der Bevölkerungstafel wird Folgendes bemerkt:

1) Kinder einer Familie, die als Gesellen, Lehrlinge, Knechte ꝛc. Arbeiterinen aufzuführen sind, bleiben bei der Familie selbst außer Ansatz, sie mögen in oder außer derselben leben.

2) Noch ganz im Brod der Eltern befindliche Söhne und Töchter, die ihrer Ausbildung wegen abwesend sind, werden in der Familie mitgezählt.

3) Blos temporär Abwesende, selbstständige Personen, sei es im In- oder Auslande, werden als anwesend mitgezählt.

4) Das aus Soldaten bestehende Gesinde des Militärs, ist unter jenen bereits mitbegriffen.

5) Nur die wirklich eingereihten Militärs werden, und zwar am Orte der Garnison gezählt, sie mögen anwesend oder beurlaubt sein, dagegen bleiben die Letztern an dem Orte ihres Aufenthalts außer Ansatz.

6) Die Legionisten, die vorläufig Befreiten, und an's Ende der Reserve Gestellten, werden beim Civilstand eingereiht.

7) Uneheliche Kinder, die nicht bei ihren Eltern leben, werden da eingezählt, wo sie in Pflege sind, ebenso elternlose eheliche Pflegekinder.

8) Im Königreiche sich vorübergehend aufhaltende Fremde werden nicht mitgezählt.

9) Wer Armenunterstützung genießt, wird in der einschlägigen Rubrik eingetragen, nicht da, wohin er seinem ehemaligen oder noch betriebenen theilweisen Erwerb nach gehört.

10) Solange Landwirthschaft im weitesten Sinne der Haupterwerb ist, und nur irgend ein landwirthschaftliches Gewerbe oder Handel mit Landbau-Produkten daneben getrieben wird, gehört die Familie in die Abtheilung

„zugleich Gewerbe treibende Landwirthe."

So die Besitzer von Oekonomien mit Brauereien, Branntweinbrennereien ꝛc.

Ist dagegen das Gewerbe kein aus dem Landbau hervorgehendes, sondern ein eigentlich städtisches, mit welchem nur zufällig landwirthschaftlicher Erwerb verbunden ist, so ist die Familie unter die von Gewerben lebenden mit Haus oder Grundbesitz zu stellen, z. B. ein Weber auf dem Lande; so ein Gastwirth ebendaselbst, ein Fuhrmann, die eigene Oekonomie besitzen.

§. 4.

Die beiliegende Tafel II. die Geburten, Trauungen, Ehetrennungen und Sterbfälle im Ganzen enthaltend, unterscheidet sich von der Beilage 3 des Schemas für 1833 nur durch eine genauere Rücksicht auf die Geburten und Sterbfälle der unehelichen Kinder, dann deren Legitimation durch Verehelichung der Eltern.

Wenn auf der einen Seite die größere Sterblichkeit der unehelichen Kinder als der ehelichen eine neue Aufforderung enthalten wird, diesem Uebel entgegen zu wirken, so wird dagegen aus der Zahl der durch nachfolgende Verehelichung der Eltern Legitimirten darthun, in wie weit wenigstens nicht Unsittlichkeit an der Zunahme der unehelichen Geburten Schuld trägt. Die Tafel II. ist übrigens für jedes der vier Jahre $18\frac{3}{3}$ — $18\frac{3}{3}$ besonders anzufertigen.

§. 5.

Die bisherige Methode, die Sterbfälle mehrerer Altersjahre in der Sterbliste summarisch vorzutragen gewährt keine sichern Data zur Ermittlung der Gesetze der Mortalität in einem Lande wie Bayern, dessen Bevölkerung in stetiger Zunahme begriffen ist.

Es ist nämlich nach derselben unmöglich zu wissen, auf welche Anzahl von Gebornen sich die Sterbefälle jeder Columne beziehen.

Dieß würde bei beständig gleicher Zahl der Geburten gleichgiltig sein, aber da jedes Jahr die Geburten in stärkerem Maaße zunehmen, als die Sterbfälle, so muß das Absterben der später Neugebornen nothwendig größere Zahlen geben, als der Durchschnitt der Sterbfälle aus den frühern, weniger zahlreichen Geburten. Obgleich es daher wahrscheinlich ist, daß bei den zahlreichern Geburten das Absterben jeder Generation nach demselben Gesetze erfolgt, wie bei weniger zahlreichen Geburten, so scheint doch nach den bisherigen Sterbelisten die Mortalität in dem Maaße abzunehmen, in welchem die Geburten gegenüber von den Sterbfällen zahlreicher werden.

Zur Beseitigung dieses Uebelstandes sind daher forthin die Sterbefälle nach dem Alter und Geschlechte nach der beiliegenden Tafel III. für jedes Altersjahr gesondert vorzutragen, hiedurch wird das Geschäft eher vereinfacht, als erschwert, weil der Eintragung der Sterbfälle nicht erst die Summirung der Todesfälle mehrerer Jahre vorherzugehen braucht. Uebrigens gewährt diese neue Methode noch den Vortheil, das Absterben jeder Generation von Jahr zu Jahr verfolgen, und hiedurch auf der einen Seite die Lebenskraft einer jeden beurtheilen, auf der andern leicht berechnen zu können, wie viele von den Gebornen jedes früheren Jahres noch übrig sind, was die Vornahme einer speziellen Volkszählung nach den Altersklassen entbehrlich macht.

§. 6.

Der bisherige 2. Theil der Beilage IV. zum Verwaltungs-Berichte von 1833, welcher die Sterbfälle nach Krankheiten aufzählt, wird als besondere Tafel nach Beilage IV. vorgelegt. Diese wie die vorige Tabelle müssen übrigens für jedes der 4 Jahre 18$\frac{3}{3}$ — 18$\frac{3}{3}$ besonders bearbeitet werden.

§. 7.

Die Angabe der wichtigsten Mineral-Produkte, dann die Darstellung der geognostischen Verhältnisse des Kreises, kann mit genügender Vollständigkeit nur unter Beihülfe der k. Berg- und Hüttenämter und der Salinenbehörden geschehen, weßhalb man sich mit diesen in geeigneter Weise zu benehmen hat.

Diese Produkte werden nach der Beilage V. vorgetragen, und zwar damit die allzugroße Zersplitterung der Angaben hierbei vermieden wird, in folgender Ordnung:

1) Mineralische Feuerungsmittel (Stein- und Braunkohle) Torf.
2) Eisenerze (mit Angabe der Art).
3) Erze anderer Metalle mit einzelner Aufzählung.
4) Zur Alaun-, dann Vitriolbereitung dienliche Mineralien.
5) Steinsalz, Salzquellen.
6) bituminöse Gesteine, Asphalt, Erdpech und Bergöl.
7) Produkte der Steinbrüche nach folgender Ordnung mit Angabe der verschiedenen Arten der Steine:
   a) Geschnittene und polirte Steine zum Gebrauch in den Gewerben und zum Schmuck, Granit, Syenit, Serpentin, Marmor 2c.
   b) Mühlsteine und Schleifsteine,
   c) Bausteine mit Bezeichnung der Art,

d) Schiefer, Platten und lithographische Steine,

e) Pflastersteine mit Angabe der Art,

f) Kalksteine, Kreide, Mergel,

g) Gyps,

h) Thonarten und Porzellan-Erde,

i) Reißblei oder Graphit.

§. 8.

Da die spezielle Betrachtung des Landbau's unter VIII a vorkommt, so ist hier die vegetative Kraft des Bodens im Ganzen zu charakterisiren, wozu die wichtigsten Produkte des Landbaues, die Art und der Stand der Waldungen, dann vorherrschende wildwachsende Pflanzen-Familien Anhaltspunkte geben. Auch ist hervorzuheben, was von wildwachsenden Gewächsen gesammelt und in den Handel gebracht wird.

§. 9.

In gleicher Weise ist hier mehr der Stand der nutzbaren wilden Thiere, die Gegenstand der Jagd und Fischerei sind, auszuführen, mit Schätzung des Werthes, den sie jährlich gewähren und sich wegen der Hausthiere auf §. 84 zu beziehen.

Auch schädliche Thiergattungen, die sich in ungewöhnlicher Menge zeigen, sind zu erwähnen, und die Mittel, die gegen sie ergriffen sind, kurz anzudeuten.

Zur Bearbeitung dieser drei Paragraphen vermöchte gewiß mancher der tüchigeren Lehrer der Landwirthschaft, sowie der Naturgeschichte an den k. Landwirthschafts- und Gewerbsschulen werthvolle Beiträge zu liefern, weßhalb die k. Kreisregierungen ermächtiget werden, denselben zu eröffnen, daß das Ministerium des Innern die Darstellungen, welche sie über unsern vaterländischen Boden in naturhistorischer Hinsicht liefern werden, mit besonderer Anerkennung aufnehmen und zur Kenntniß Seiner Majestät des Königs bringen werde.

II. Staatsrechtliche Gegenstände.

§. 10.

Zustand der Grenzen gegen das Ausland, Bewahrung der Landesgrenzen, allenfallsige Grenz-Differenzen mit dem Ausland und deren gegenwärtige Lage, Grenzvermarkung, ob sie gehörig und wann das Letztemal vorgenommen.

§. 11.

Ein- und Auswanderungen, und Vermögens- Ex- und Importation in jedem der 4 Jahre $18\frac{3}{3}\frac{4}{5}$ — $18\frac{3}{3}\frac{7}{8}$ nach Formular VI.

Genaue Erörterung der Veranlassungen der vollzogenen Auswanderungen.

Vergleichung mit frühern Perioden in Bezug auf Zahl der Personen und Vermögen.

§. 12.

Bewahrung und Handhabung der Verfassung, insbesondere der Rechte des Monarchen, Leistung des Verfassungs-Eides, ob sie immer vorschriftsmäßig vorgenommen. Wirksamkeit des landräthlichen Instituts an sich und Einfluß desselben auf die Verwaltung und das Gedeihen des Regierungsbezirks, Theilnahme der betreffenden Unterthanenklassen an demselben.

§. 13.

Resultate der Verwaltung der standes- und gutsherrlichen Gerichte und Polizei-Behörden; wie sie die Verfassung und die Gerechtsame des Souverains wahren; wie sie für Gemeinden und Stiftungen, dann für die geistige und materielle Sorgfalt ihrer Gerichtsholden sorgen.

Ueber die Revision der Kataster der grundherrlichen Gerichte wird sich auf die besondern Weisungen bezogen.

§. 14.

Zahl, Heimath und Beschäftigung der Fremden, die sich im Regierungsbezirke dauernd aufhalten; Einfluß derselben auf Industrie und Kultur, wo er hervortritt.

III. Militärische Angelegenheiten.

§. 15.

Vollzug des Gesetzes über die Heerergänzung und etwa beobachtete Gebrechen in der Thätigkeit der äußern Conscriptionsbehörden, vornehmlich in Bezug auf Gleichförmigkeit in der Behandlung des Geschäfts in allen seinen Theilen. Einfluß des Gesetzes auf die verschiedenen Erwerbsstände. Differenzen zwischen den einzelnen Theilen des Regierungsbezirks, dann zwischen Stadt und Land in dem Verhältnisse der Gesammtzahl der Aufgerufenen zu der Zahl der Dienstfähigen. Vergleichung dieser Verhältnisse in früheren und den letzten Jahren. Schädliche Einflüsse, die vielleicht hier hervortreten, und Mittel zu ihrer Beseitigung, Zahl der Deserteure und widerspenstigen Conscribirten, und gegen sie verfügte Vermögens-Confiskationen in den letzten sechs Jahren. Vollzug der Militärkartele.

§. 16.

Betragen der beurlaubten Soldaten, Betragen und Geist der beabschiedeten Soldaten. Verhältnisse der Civil- zu den Militärbehörden in Bezug auf die polizeilichen Vorkommnisse beim stehenden Heere.

§. 17.

Orte, wo sich Landwehr befindet. Bezeichnung der aktiven Landwehrabtheilungen nach Waffengattungen und der Stärke der Letztern mit Ausscheidung der Offiziere, dann der Unteroffiziere und Gemeinen. Zahl der Reluenten, Bedarf des laufenden Dienstes; Reluitionsbetrag. Landwehrschulden und deren Deckung; alles dieß nach dem Formular VII. Zustand der Landwehr im Allgemeinen, Charakteristik ihres Offizierskorps, Besorgung der Sanitäts- und Auditoriatsgeschäfte; Dienstleistungen der Landwehr, Bereitwilligkeit der Mannschaft zu Uebung und Dienstverhältniß zum Militär.

§. 18.

Wahrnehmungen bei dem Durchmarsch einheimischer und fremder Truppen. Kosten derselben, und deren Vergütung mit besonderer Rücksicht auf die Anwendung von Distriktsumlagen zu diesem Zwecke.

§. 19.

Salpeterwesen; Angabe der Etablissements und deren Ausbeute, Zahl der Pulverfabriken; Quantum des Fabrikats und Absatzes; Waffenfabriken und Vorräthe; Handel mit Waffen.

IV. Religions- und Kirchen-Angelegenheiten.

§. 20.

Vollzug der constitutionellen Religions-Edikte; insbesondere in Bezug auf die gegenseitigen Verhältnisse der verschiedenen Confessionen; Anzeige spezieller Mißstände.

§. 21.

Grad und Charakter der religiösen Bildung der einzelnen Stände des Kreises in den verschiedenen Confessionen; Theilnahme am Gottesdienste; Feier der Sonn- und Festtage.

§. 22.

Besondere Verhältnisse der katholischen Kirche. Bestand der Diöcesan- und Pfarrsprengel; Durchführung der Purifikation. Leistungen ihrer Bildungs-Anstalten; Bildung der Geistlichen, Berufstreue und Thätigkeit derselben in kirchlichen und pfarramtlichen Verrichtungen, dann im Schul- und Armenwesen; ihr Einfluß auf den Gehorsam des Volkes gegen die Obrigkeit und die Gesetze; Einwirkung der Klöster auf Religiosität und Sittlichkeit des Volkes; Erfolg ihrer Leistungen im Schulfache; Wirksamkeit der Frauenklöster im Schulfache und in der Krankenpflege; Wallfahrten und ihr Einfluß; Bruderschaften und ihre Wirksamkeit.

Neue Stiftungen und Betrag ihres Vermögens. Zustand der Kirchen in baulicher Beziehung; ob sie dem Bedürfnisse genügen und Vorschläge desfalls. Stand der Revision der Pfarrfassionen.

§. 23.

Verhältnisse der protestantischen Kirche; Bestand der Dekanats und Pfarrsprengel; Durchführung der Purifikation. Erfolg der Ausbildung und Fortbildung der Geistlichen. Zustand ihrer religiösen Bildung. Berufstreue und Eifer in der kirchlichen und pfarramtlichen Sphäre; im Schulwesen und in der Armenpflege; ihr Einfluß auf den Gehorsam des Volks gegen die Obrigkeit und die Gesetze. Neue Stiftungen und Betrag ihres Vermögens. Zustand der Kirchen in baulicher Hinsicht; ob sie dem Bedürfnisse genügen, und desfallsige Wünsche.

§. 24.

Stand der religiösen Bildung der Israeliten. Vollzug des Edikts vom 10. Juni 1813. Veränderungen in ihren religiösen Gebräuchen; Einfluß derselben auf ihre Ansichten über die Ergreifung bürgerlicher Gewerbe, und über ihre staatsbürgerliche Stellung; Bildung und politischer Einfluß ihrer Rabbiner und Vorsänger; Erfolg über Bildungsanstalten für diese. Ueberhaupt besondere Wahrnehmungen über die Verhältnisse der Israeliten seit der stattgehabten Kreis-Versammlungen.

V. Erziehung und Unterricht, dann Volksbildung im Allgemeinen.

A. Erziehung und Unterricht.

§. 25.

Zustand der häuslichen Erziehung in den verschiedenen Ständen.

§. 26.

Da über sämmtliche Elementarschulen des Kreises eine vollständige Statistik angeordnet, und

nach der Ministerialverfügung vom 21. November 1839 eine Uebersicht der Visitations-Protokolle jährlich einzusenden ist, so hat der Verwaltungsbericht sich nur im Allgemeinen über den Stand dieser Schulen im Kreise auszusprechen, unter Beifügung der in der erwähnten Verfügung Beilage III. vorgeschriebenen Uebersicht für das Jahr $18\frac{38}{39}$.

§. 27.

Ueber die Kleinkinder-Bewahranstalten wird nach Formular VIII. eine Uebersicht für das Jahr $18\frac{38}{39}$ vorgelegt, mit Angabe des Gedeihens dieser Schulen, ihrer Anerkennung und Benützung unter den verschiedenen Ständen und ihres Einflusses auf die Gesittung der Jugend in den untern Volksklassen.

§. 28.

Ueber die nicht mit den Studien- und technischen Lehranstalten verbundenen Zeichnungsschulen ist nach Formular IX. für $18\frac{38}{39}$ ein Ueberblick zu geben, und das Fortschreiten dieser Anstalt gegenüber von ihrem Stande im Jahre $18\frac{32}{33}$ zu beleuchten.

§. 29.

Die Verhältnisse der Industrieschulen sind in gleicher Weise nach Formular X. darzulegen.

§. 30.

Ueber die Schullehrer-Seminarien ist das Formular XI. auszufüllen, und der Zustand, die Wirksamkeit, dann die möglichen Verbesserungen dieser Anstalten, sowie die Schullehrerbildung überhaupt zu erörtern.

§. 31.

Der Zustand und die erforderlichen Verbesserungen bei den Lateinschulen sind unter Vorlage einer Uebersicht nach Formular XII. darzulegen.

§. 32.

Ebenso bei den Gymnasien Formular XIII.

§. 33.

Desgleichen bei den Lyceen Formular XIV.

§. 34.

Ueber den Zustand der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen sind unter Vorlegung einer auf das Jahr $18\frac{38}{39}$ bezüglichen Uebersicht nach beiliegender Tafel XV. die allgemeinen Wahrnehmungen und Anträge vorzulegen, welche sich auf ihre weitere Ausbildung und Verbesserung beziehen.

§. 35.

Ebenso in Bezug auf die polytechnischen Schulen, wobei indeß die Vorlegung einer besondern Uebersicht unnöthig ist.

§. 36.

Männliche und weibliche öffentliche Erziehungs-Institute. Zahl ihrer Lehrer und Lehrerinnen, ihrer Zöglinge, dann ihre Kosten. Leistungen derselben.

§. 37.

Die Privat-Lehranstalten sind nach beiliegendem Schema XVI. aufzuführen, und in ihrer Tendenz und Wirksamkeit zu schildern.

§. 38.

Die Wirksamkeit der Taubstummen- und Blindenanstalten und ihre Frequenz werden vorgetragen und Vorschläge zu etwaigen Verbesserungen gemacht. Aufnahme der Personalverhältnisse aller Blinden- und Taubstummen des Kreises nach beifolgendem Formulare XVII.

§. 39.

Bei den deutschen Schulen, bei den Lateinschulen und Gymnasien, bei den Lyceen, dann bei den technischen Lehranstalten sind überall zugleich der wissenschaftliche Geist der Lehrer, ihre sittliche Haltung und die literarischen Leistungen derselben, mit Angabe der wichtigeren, von ihnen in den letzten Jahren herausgegebenen Schriften zu charakterisiren.

B. Volksbildung und ihre allgemeinen Hilfsmittel.

§. 40.

Verbreitung der Schulkenntnisse in den verschiedenen Ständen, Fortschritte oder Rückschritte hierin; Einfluß auf die Sitten, wo er bemerkbar. Achtung des Volks für öffentliche Denkmale und Kunstwerke. Verbreitung der Geschmacksbildung.

§. 41.

Entwicklung der Erscheinungen und der Richtung der Presse im Kreise; in religiöser, wissenschaftlicher und politischer Beziehung mit Angabe der wichtigeren Erzeugnisse und ihrer Verbreitung; Vergleichung mit früheren Jahren; Theilnahme des Volkes hieran. Schriftsteller, ihr Einfluß. Preßvergehen.

§. 42.

Buchhandlungen; Gesammtzahl und Zunahme seit 1833. Bedeutsamkeit und Richtung einer jeden; ob deren Werke regelmäßig an die Hof- und Staatsbibliothek abgegeben werden. Landkartenhandlungen und deren Geschäfte.

§. 43.

Buchdruckereien; Gesammtzahl ihrer Zunahme, ihr technischer Zustand und ihre Ausdehnung seit 1833. Anstalten für Lithographie in literarischer Beziehung.

§. 44.

Oeffentliche Bibliotheken; deren Besitzer, Umfang, Benützung.

§. 45.

Lese-Anstalten, deren Zahl und Richtung.

§. 46.

Leihbibliotheken, ihre Beschaffenheit, in welcher Art sie beaufsichtigt werden.

§. 47.

Wissenschaftliche Vereine, insbesondere die historischen Vereine. Theilnahme an denselben, und Wirksamkeit.

§. 48.

Zustand der bildenden Künste im Kreise. Anführung der bedeutenderen Künstler und ihrer Leistungen, Einfluß derselben auf ihre Umgebung. Kupferstecherkunst, Lithographie, deren technischer Zustand und Wirksamkeit, Kunsthandel.

§. 49.

Kunstsammlungen; ihr Einfluß auf die Volksbildung.

C. Oeffentliche Sitten.

§. 50.

Charakter des Volkes; häusliches Leben, edle und aufopfernde Handlungen.

§. 51.

Gesellige Vereine, ihr Geist, ihre Beaufsichtigung mit besonderer Rücksicht auf die Freimaurer-Gesellschaft, wo diese besteht.

§. 52.

Feiertage und Volksfeste, und ihr Einfluß auf Sitten und Wirthschaft des Volkes. Häufigkeit der Tanzmusiken und Freinächte in den Hauptorten, und ihre Folgen. Liebhabertheater, wo sie bestehen, ihre Theilnahme und ihr Einfluß. Herumziehende Schauspieler und deren Beaufsichtigung.

Verbotene Spiele und deren Bestrafung.

§. 53.

Vorkehrungen gegen öffentliche Unzucht. Polizeiliche Beaufsichtigung öffentlicher Dirnen, ob und unter welchen Beschränkungen hieher bezügliche Anstalten geduldet sind.

VI. Medizinalwesen.

§. 54.

Nach beiliegender Tafel XVIII. ist die Zahl der in jedem Polizeidistrikte vorhandenen Gerichts-, Polizei- und Armen-Aerzte, praktischen Aerzte, Land- und Hebärzte, Chirurgen, Hebammen, Apotheken, dann Thierärzte anzugeben. Die Wirksamkeit der Gerichtsphysiker, insbesondere in Behandlung armer Kranker, ist näher zu bezeichnen; ebenso der Bildungsgrad und die Thätigkeit eines jeden praktischen Arztes, insbesondere sein Benehmen gegen arme Kranke.

§. 55.

Oeffentliche Krankenanstalten, und Charakter derselben überhaupt mit spezieller Rücksicht auf die Irrenanstalten und Entbindungshäuser nach den drei Tabellen XIX. a — c. Zahl der im Kreise wohnenden Irren überhaupt, mit Bezeichnung der Stände, denen sie angehören, dann des

Alters und Geschlechtes, und wo möglich die Ursache des Irrseins. Entsprechen die Kranken-Anstalten dem allgemeinen Bedürfnisse, oder nicht? Gründe, warum nicht?

§. 56.

Besondere Charakteristik der

a) reinen } Krankenanstalten,
b) gemischten }

mit Angabe, welche von den letztern den hilflosen Armen zugleich als Versorgungsanstalten dienen.

§. 57.

Charakteristik der im Kreise etwa befindlichen besondern ärztlichen Schulen, und namentlich a) der Hebammenschulen, b) der Bader, c) der thierärztlichen Schulen, mit Angabe ihrer Lehrerzahl, Frequenz und Kosten.

§. 58.

Bildungsgrad und Wirksamkeit der Landärzte, approbirten Chirurgen, Bader und Hebammen, Angabe, ob dieselben dem Bedürfnisse und den gerechten Anforderungen des Publikums entsprechen. Unbefugte Aerzte, Uebergriffe der Landärzte, Wundärzte, Bader; Beschwerden und deren Abstellung.

§. 59.

Umsichgreifen besonderer medizinischer Systeme, insbesondere Umsichgreifen der Homöopathie, dann der Wasserkur; Angabe der Aerzte, die sich mit homöopathischen Kuren befassen, und mit welchem Erfolge. Erfolg des Selbstdispensirens.

§. 60.

Allgemeine Bezeichnung der Sterblichkeit in den jüngsten 4 Jahren nach Krankheitsformen, und bei jeder Form nach Gegenden. Vergleichung mit den dießfallsigen Resultaten früherer Perioden unter Beziehung auf §. 4 und folgende Tabelle IV.

§. 61.

Sanitätszustand einzelner Gegenden des Kreises in Bezug auf die Menschen. Vorherrschende Epidemien und sonstige Krankheitsformen in einzelnen Gegenden, insbesondere während der letzten vier Jahre. Lokaler Charakter dieser Krankheiten. Angabe a) der klimatischen und b) moralischen und sonstigen Gründe dieser Erscheinung, und der etwa als Veranlassung dienenden Sitten, Gebräuche, Gewohnheiten, Vorurtheile.

§. 62.

Ergebniß der Schutzpockenimpfung im Jahre 1839 nach anliegender Tabelle XX.; ferner raisonirender Bericht über die Wirkung der Schutzpockenimpfung, Varioliden, natürliche Blattern.

§. 63.

Sanitätszustand in Bezug auf die landwirthschaftlichen Thiere. Vorherrschende Epizootien und Thierkrankheiten in einzelnen Gegenden. Lokaler Charakter dieser Krankheiten. Angabe a) der physischen und klimatischen, und b) der sonstigen Gründe dieser Erscheinung, wobei insbesondere die Struktur der Ställe, die Art der Pflege und Fütterung als etwaige Ursache des Todes zu berücksichtigen ist.

§. 64.

Genaue Bezeichnung des Standes des Veterinärwesens und die Wirksamkeit der Thierärzte, approbirten Hufbeschlagschmiede u. s. w. Ob und in wie weit für Aufstellung der nöthigen Anzahl Thierärzte in entsprechenden Bezirken, und aus welchen Mitteln für deren Sustentation gesorgt ist.

§. 65.

Resultate der Apotheken-Visitationen, wann die letzte gehalten wurde? ob und welche Apotheken sich mit Zubereitung und Verkauf homöopatischer Arzneien beschäftigen, und mit welchem Erfolge. Hausapotheken. Verkauf von Giften. Visitation der Materialhandlungen. Blutegelzucht.

§. 66.

Medizinische Pfuschereien. Geheimmittel. Unbefugter Arzneiverkauf.

§. 67.

Vorhandene Heilquellen und Badanstalten, und zwar bei jeder mit Angabe:

a) des Gehaltes und der spezifischen Wirksamkeit des Wassers;
b) des Grades der damaligen Benützung mit Angabe der Zahl der Badegäste und der durchschnittlichen Dauer ihres Aufenthaltes;
c) der Einrichtungen und deren Kosten:
   1) von Seite des Staates,
   2) der Privaten;
d) Mittel zur Hebung der Anstalt.

Oeffentliche Badeplätze. Tauchen für jüdische Frauen.

§. 68.

Besondere Beobachtungen über Scheintodte (hiebei über die Rettungsapparate, ob sie in gehörigem Zustande und in genügender Anzahl vorhanden); über Leichenhäuser; Vollzug der neuesten Anordnung über die Todtenbeschau, Wasenmeistereien. Vorsorge gegen schädliche Thiere, insbesondere Hundswuth 2c.

VII. Allgemeine Landespolizei.

A. Sicherheitspolizei.

§. 69.

Die Erörterung über den Zustand der öffentlichen Sicherheit im Kreise wird begleitet:

1) von der Zusammenstellung der Thathandlungen, durch welche die öffentliche Sicherheit in jedem der vier Jahre 18⅘ — 18⅞ bedroht und verletzt wurde, und die entdeckten Uebertreter nach Tabelle XXI.;
2) von der Uebersicht der Leistungen der Sicherheitswachen, ebenso in jedem dieser vier Jahre nach Formular XXII.;
3) von der Tafel über die Bettler und Vaganten in denselben vier Jahren nach Formular XXIII.

§. 70.

Ueber den Stand der Gendarmerie im Jahre 18⅞ wird die Tafel XXIV. ausgefüllt, und dabei über das Betragen und die Leistungen derselben, über deren Zulänglichkeit berichtet, mit Hervorhebung einzelner ausgezeichneter Leistungen.

§. 71.

Handhabung der Aufsicht über die herumziehenden Gewerbe (deren Aufzählung unten zu §. 97 Tabelle XXIX. vorkommt).

§. 72.

Aufsicht über reisende Fremde, Paßwesen, Fremdenbücher, Wandern der Handwerksbursche, Unterstützung derselben mit Angabe der Kasse.

Uebersicht der visirten und ertheilten Reisepässe und Wanderbücher nach dem Form. XXV. für jedes der Jahre von 1835/36 bis 1838/39.

B. Polizei gegen Unglücksfälle.

§. 73.

Zahl der Brände; Erfolg der Löschanstalten; Brandlegungen. Waldbrände, Zustand der Löschapparate und Löscheinrichtungen; Erhaltung und Ergänzung derselben. Blitzableiter, ob sie sich verbreiten?

§. 74.

Inländische Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt; ihre Resultate und ihr Zustand.

§. 75.

Inländische und auswärtige Mobiliar-Versicherungs-Anstalten, ihr Stand; ihre Wirksamkeit; Vertrauen, das sie genießen, Betragen derselben bei Aufnahme der Versicherungen, und Zahlung von Entschädigungen. Versichertes Capital; jährliche Prämien und gezahlte Entschädigungen.

§. 76.

Zustand der Anstalten gegen Wasserfälle und Bergfälle; Rettungsapparate in Wassersnoth; Deichverband.

§. 77.

Zustand der Beleuchtungs-Anstalten; wo befinden sich dergleichen; welche Orte haben solche seit 1833 eingerichtet; ob und wo Versuche in der Gasbeleuchtung gemacht sind.

§. 78.

Theilnahme und Wirksamkeit der inländischen Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.

Handhabung des Verbots der Theilnahme an auswärtigen; ob und welche Gründe für dessen Aufhebung vorhanden.

C. Vollzug der Strafgesetze.

§. 79.

Zustand und Wirksamkeit der Zwangs-, dann der Zucht- und Straf-Arbeitshäuser. Tabellarische Darstellung des Standes, dann Zu- und Abgang der Detinirten in jeder dieser Anstalten, für jedes der letzten 6 Jahre, mit Ausscheidung des Alters und Geschlechtes, dann der Religion der Detinirten und Sträflinge, der Ursache und Dauer der Detention und Bestrafung, der Art ihres Abgangs aus der Anstalt, der Wiederholung der Detention und Bestrafung, endlich mit Angabe der Gerichte, von welchen die Sträflinge verurtheilt wurden. Nach den Formularen XXVI. a und b Beschäftigung der Detinirten und Sträflinge. Arbeitsverdienst per Kopf. Ersatz,

den sie der Anstalt leisten. Ersparnisse, die ihnen gut gerechnet werden. Gesammt-Kosten der Anstalt und Kosten per Kopf.

Sorge für die Bildung und Besserung der Detinirten und Sträflinge, dann für Unterweisung derselben in einem Erwerb, der nach dem Austritt ihre Subsistenz sichert.

§. 80.

Fürsorge für Beschäftigung und Subsistenz der aus den Straf- und Zwangs-Arbeitshäusern Entlassenen.

§. 81.

Zahl und Art der bedeutendsten polizeilichen Vergehungen und deren Veranlassung. Zahl und Stand der in jeder Art derselben bestraften Individuen. Bemerkungen über die Angemessenheit der bestehenden Polizei-Straf-Gesetzgebung.

§. 82.

Zustand der Polizei-Gefängnisse, Zahl der Eingesperrten in jedem der letzten 6 Jahre.

VIII. Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, dann Nahrungs- und Credit-Wesen.

A. Landbau, Viehzucht und Forstwirthschaft.

§. 83.

Die Bodenfläche des Kreises, die Art und Ausdehnung ihrer Benützung, dann das Areal der Gewässer und des wüsten Landes ist nach beiliegender Tafel XXVII. vorzutragen, die zugleich das durchschnittliche Ergebniß der Aernte (bei Kornfrüchten auch der Aussaat) enthält. Sie wird in Zukunft nur alle 6 Jahre neu aufgenommen. Dazu gibt der Verwaltungsbericht Bemerkungen über die Qualität des Bodens, die Art und Verbreitung der verschiedenen Wirthschaftsarten, insbesondere die Ausdehnung des Anbaues von Futterkräutern, mit Angabe ihrer Hauptarten; über die Düngerbereitung und Benützung; insbesondere ob derselbe zweckmäßig auf die angemessene Ackerfläche verwendet, oder auf zu großes Areal zersplittert wird; über die Bearbeitung des Bodens und die Ackergeräthe, über die Art und den Zustand des Arbeitsviehes.

Ueber die Wiesenkultur und die Anwendung des Gypses, hierbei insbesondere über den Zustand und die mögliche Ausdehnung der Wiesenbewässerung.

Ueber die Verbreitung des Kartoffelbaues und die Anwendung des Pfluges hierbei (ob diese allgemein stattfindet).

Ueber den Anbau der Oelfrüchte und anderer Handelsgewächse und deren Verhältniß zum Bodenreichthum und zur disponiblen Düngermasse.

Ueber Flachs und Hanfbau und die Veredlung des Flachses. Ueber den Hopfenbau, seine Zu- oder Abnahme, seine Verbesserung, den Hopfenhandel, die Verpackung, Hopfenmärkte und deren Resultate nach Quantität, Qualität und Preis.

Weinbau. Zu- oder Abnahme seiner Ausdehnung, Verbesserung desselben, durch bessere Bearbeitung des Bodens, angemeßneren Sorten, zweckmäßigere Behandlung bei dem Lesen, Keltern und im Keller.

Rebschulen und ihre Resultate. Sorge für die Aechtheit der in den Handel kommenden Weine. Weinhandel, sein Umfang, seine Richtung und sein Fortgang.

Obstbaumzucht, ihre Ausdehnung, ihr Fortgang und Ertrag. Obstbaumalleen an Landstraßen, ihre Zunahme und Hindernisse; Schulgärten und ihr Einfluß, ob überall zu mäßigen Preisen gute junge Bäume zu haben sind.

Obsthandel.

§. 84.

Größe des Viehstandes nach der Tafel Beil. XXVIII. im Monat April 1840. Diese Tafel wird in Zukunft nur alle 6 Jahre aufgenommen. Ob der Viehstand im Ganzen dem Bedarf der Landwirthschaft entspricht?

Zustand der Pferdezucht, Einwirkung des Landgestüts, der Wettrennen. Racen und Pflege des Hornviehes. Ob in gehörigem Zustand oder ob und wie in der Race oder in der Pflege des vorhandenen Viehes Verbessern nöthig ist. Zustand der Viehställe. Einfluß der Stallfütterung auf den Viehstand und seinen Ertrag in Fleisch und Milch, so wie auf die Gesundheit des Viehes; ob zur Zeit der Weidebenützung mehr oder weniger Vieh gehalten worden? Wo die Milch von ganzen Ortschaften an Käsereien verkauft wird? Vortheile dieses Verfahrens, und ob sie sich nicht verbreiten lassen. Alpenwirthschaft.

Zustand der Schafzucht. Welche Maaßregeln zur Verbreitung der Veredlung der gemeinen Schafe bestehen. Fortschritte hierin, Wollmärkte und ihre Resultate nach Quantität, Qualität und Preis. Ob Vorschüsse auf eingelagerte Wolle geleistet werden.

§. 85.

Bienenzucht. Umfang und Fortgang-Methoden und deren Erfolg.

§. 86.

Seidenzucht. Fortgang der Maulbeerpflanzungen. Erzeugtes Gewicht an Cocons und Rohseide, Bezeichnung der Personen, die sich hierin hervorthun.

§. 87.

Dienstboten und Taglöhner, ob sie überall in genügender Menge vorhanden, ihr Lohn, Verhältnisse derselben zu den Wirthschaftskosten überhaupt.

§. 88.

Einfluß des landwirthschaftlichen Central- und Kreisvereins, dann der Distrikts-Versammlungen auf die Verbesserung der Landwirthschaft.

§. 89.

Ob das Betriebskapital der Landwirthe zu- oder abnimmt. (Ueber den Stand des Real-Credits unten §. 117.)

§. 90.

Häufigkeit des Besitzwechsels und sein Einfluß auf die Stetigkeit und Verbesserung des Landbaues. Bodenwerth, seine Zu- oder Abnahme. Guts-Zertrümmerungen in den letzten 6 Jahren nach Zahl und Umfang der Güter. Einfluß derselben auf den Vermögensstand der Landwirthe.

Zunahme der Zerstückelung oder der Arrondirung des Grundbesitzes, ob und was für die Letztere geschieht oder geschehen könnte.

Einfluß der Theilung des Eigenthums auf den Landbau. Ob von fixen Grundabgaben irgend eine nachtheilige Wirkung sichtbar. Fortgang der Fixirung ständiger Gefälle, insbesondere der Handlöhne und Zehenten seit den letzten 6 Jahren.

Wirkung derselben.

Benützungsart der Gemeindegründe. Erfolg älterer Theilungen derselben, insbesondere der Gemeindewaldungen; ob und welche neuen Theilungen vorgekommen? Weiderechte; wie die

frühere Ablösung derselben gewirkt hat. Welche neue Ablösungen seit 6 Jahren stattgefunden haben; ob weitere gewünscht werden.

Urbarmachung; ob sie fortschreitet, wo und wie viel neue Ansiedlungen in den letzten 6 Jahren auf unbebautem Lande gemacht worden.

§. 91.

Einfluß der Staats-, Kreis- und Communal-Steuern- und Umlagen auf die Landwirthschaft.

§. 92.

Ob Feld- und Flurpolizei überall vorschriftsmäßig gehandhabt ist.

§. 93.

Einfluß der Juden auf den Güter- und Viehhandel, dann auf den Wohlstand der Landwirthschaft überhaupt und Maaßregeln gegen deßfallsige Uebelstände.

§. 94.

Forst-Statistik. Ausdehnung des Waldes. Verbreitung der Holzarten. Bewirthschaftungsarten und deren Verbreitung. Neue Pflanzungen, Ausrodungen. Zu- oder Abnahme des Waldes; nachhaltiger Holzertrag per Tagwerk und im Ganzen. Verhältniß dieses Ertrags zu dem Bedarf an Bau- und Brennholz.

Einfluß der Fabriken hierauf. Holzpreise. Wirthschafts- und Aufsichtskosten. Reinertrag per Tagwerk. Werth eines Tagwerkes in den verschiedenen Gegenden des Kreises. Einfluß des Gebrauchs von Holz-Surrogaten auf den Holzpreis. Holzhandel. Besitzer der Waldungen. Holzrechte und andere Servituten, und deren Einfluß auf die Forstwirthschaft.

§. 95.

Forstfrevel, ihre Häufigkeit; ihr Einfluß auf die Sittlichkeit.

Jagd. Hang zur Wilddieberei und sein Einfluß. Wildschaden; Umfang desselben und Einfluß auf den Landbau; ob überall prompte und genügende Entschädigung eintritt. Forstpolizei; ihre Organe und Handhabung. Aufsicht auf die forstordnungsmäßige Bewirthschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen, ob sie überall gehörig stattfindet. Unfälle, welche die Waldungen betreffen, (z. B. Raupenfraß rc.) und wie ihnen begegnet worden.

B. Manufaktur- und Gewerbswesen.

§. 96.

Charakteristik der Gewerbs-Industrie des Kreises und ihre Fortschritte in Handwerken und Fabriken, mit Hervorhebung der wichtigern neuerlich gegründeten Etablissements.

Güte und Preis der Produkte gegen die Produkte des Auslandes, Andeutung der Lücken in den Gewerben des Kreises, die neuen Unternehmungen Raum geben.

Angabe des Verhältnisses zwischen den verarbeiteten fremden und einheimischen Rohstoffen, und in wie weit die letztern die erstern ersetzen können. Zustand des Betriebs. Anwendung von Maschinen und deren Einfluß auf die Handarbeit. Vorschläge, wie etwaigen Uebelständen zu begegnen, und die Gewerbe überhaupt zu heben sein möchten.

Bei dieser Betrachtung werden die Gewerbe in folgender Weise geordnet:

1) Wollverarbeitung;
2) Flachs und Hanf,

3) Baumwolle,
4) Seide (im Anhang hierzu die Gewerbe aus andern als den vier genannten Stoffen),
5) Filz- und Hutfabrikation aus andern Stoffen,
6) Papier-Tapeten,
7) Leder und die Produkte daraus,
8) Eisen und Stahl, die Produkte daraus, und zwar von der ersten Gewinnung bis durch alle Stufen der Verarbeitung,
9) Kupfer, Blei, Zink und andere metallische Stoffe desgleichen,
10) Verarbeitung edler Metalle. Bronze, Bijouterie,
11) Verfertigung größerer Vorrichtungen und Maschinen für Gewerbe und Landwirthschaft, zum Transport und Bauwesen, dann hydraulischer Maschinen,
12) Uhren, Meß- und wissenschaftliche Instrumente; auch musikalische Instrumente,
13) Schreinerei und Drechslerei,
14) Glas und Spiegel,
15) Waaren der Töpferei (Porzellan, Fayence und gemeine Töpferwaaren),
16) Feuerungs- und Beleuchtungs-Apparate;
17) chemische Produkte:
   a) Consumtibilien: Bereitung von Nahrungsmitteln; Bier, Branntwein, Essig, Zucker, Tabak, Seife, Lichter ꝛc.,
   b) Fabrikstoffe, Alkalien, Säuren, Salze, Farben ꝛc.,
18) Gewerbe, die für Verfertigung der Bekleidung und anderer Haus-Bedürfnisse sorgen, endlich
19) Gewerbe, die es blos mit der Theilung und Zermalmung von Stoffen zu thun haben, z. B. Mahl-, Farb-, Lohmühlen ꝛc., Sägmühlen, Steinsägen, Oelmühlen ꝛc.

§. 97.

Vorlage einer vollständigen Tafel aller Gewerbe (Fabriken und Handelsgeschäfte inbegriffen) nach Form. XXIX.; ihr werden die Originaltafeln sämmtlicher Städte des Kreises hierüber beigelegt. Sämmtliche Handelsgeschäftte und Krämereien werden hierin unter dem Namen „Handelsgeschäfte" aufgeführt und dabei unter sich in alphabetischer Ordnung gestellt.

Die größern, fabrikmäßig betriebenen Gewerbs-Unternehmungen einschlüßlich der gesammten Berg- und Hüttenwerke werden sodann nach Form. XXX. noch speziell charakterisirt.

§. 98.

Zahl der Gewerbsverleihungen in den letzten 6 Jahren. Vergleichung dieser Zahlen mit denen von 1825 — 1834; überhaupt Einfluß des revidirten Gesetzes über die Ansässigmachung vom Jahre 1834; dann der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1834, den Vollzug des Gewerbsgesetzes betr., (Reggsbl. S. 873 ff.) auf Zahl, Betrieb und Wohlstand der Gewerbe im Vergleich mit den Wirkungen der frühern Gesetzgebung und Vollzugsnormen.

§. 99.

Zustand der freien Erwerbsarten.

§. 100.

Einfluß der Steuern auf die Gewerbe und Fabriken.

§. 101.

Einfluß des Zollvereins auf dieselben.

§. 102.

Vermögens-Verhältnisse der Gewerbtreibenden, ob mehr mit eigenem Capital, oder mit Schulden gearbeitet wird.

§. 103.

Einfluß der technischen Lehranstalten, des polytechnischen Vereins, dann der einschlägigen besondern Gesellschaften auf die Industrie des Kreises.

C. Handels-Verhältnisse.

§. 104.

Charakter und Richtung des Handels in den Hauptorten des Kreises mit Hervorhebung des inneren Verkehrs der Aus- und Einfuhr und Durchfuhr und so viel möglich mit Angabe der Quantitäten.

Masse der ankommenden und abgehenden Güter in den Haupthandels-Orten. Bezeichnung der Handelshäuser, die in letzter Zeit sich hervorgethan.

§. 105.

Ein Verzeichniß der conzessionirten Handelsleute im Kreise ist bereits in der zu §. 97 vorzulegenden vollständigen Gewerbstafel enthalten.

§. 106.

Vermögensverhältnisse und persönlicher Credit der Handelsleute. Wirksamkeit der Handels- und Wechselgerichte.

§. 107.

Messen, Jahrmärkte. Zu- oder Abnahme ihrer Frequenz. Ihr Einfluß auf die Industrie und den Verkehr.

Auswärtige Handelsreisende.

§. 108.

Einfluß des Papierhandels, insbesondere des Aktienschwindels auf Industrie und Handel des Kreises.

§. 109.

Zustand des Handels der Juden, insbesondere des Hausirhandels.

§. 110.

Fuhrwesen; Post- und Boten-Wesen in Bezug auf den Handel und sein Bedürfniß mit Angabe etwa nöthiger Verbesserungen und Ergänzungen.

Aus demselben Gesichtspunkt sind die Landstraßen zu betrachten, und Wünsche in Bezug auf ihre Verbindung beizufügen.

Eisenbahnen, Resultate des Verkehrs auf der Bahn zwischen Nürnberg und Fürth.

§. 111.

Schiff- und Floßfahrt. Dampfschiff-Fahrt. Uferbauten und Flußkorrektionen, die sie erfordern. Leinpfade. Schiffbau. Schiff-Fahrts-Ordnungen.

D. Nahrungs- und Credit-Polizei.

§. 112.

Zustand des Markt- und Schrannenwesens, ob gehörige Aufsicht über dasselbe. Uebersicht des Schrannenverkehrs nach beiliegendem Form. XXXI. in den Jahren $18\frac{34}{35}$ — $18\frac{38}{39}$ mit Betrachtungen über den Kornhandel des Kreises überhaupt.

§. 113.

Viehmärkte mit Betrachtung des Viehhandels im Kreise überhaupt, Resultate derselben aus denselben Jahren nach Tabelle XXXII. (Einfluß der Juden auf den Viehhandel.)

§. 114.

Durchschnitts-Preise der wichtigsten Lebensmittel in den letzten 6 Jahren, (nach Tabelle XXXIII.) Einfluß der Consumtions-Auflagen auf sie. Viktualien-Taxen. In Zukunft ist der Angabe dieser Preise auch immer der Holzpreis beizufügen.

§. 115.

Viehbeschau. Brod-, Bier-, Mehl-, Essig-, Wein-Visitationen; entdeckte Verfälschungen, Verderbnisse und Betrügereien, Zustand des Trinkwassers. Maaß und Gewicht, ob gehörig beaufsichtiget.

§. 116.

Gesindeordnung; Charakter und Sitten der dienenden Klasse; Benützung der Sparkassen, Einfluß der Lotterie, Verhältnisse zwischen Dienstboten und Dienstherrn; werden überall müßige unverehelichte Personen strenge zur Arbeit angehalten?, wird dem Fingiren von Dienstverträgen entgegengearbeitet?

§. 117.

Stand des Realkredits. Einfluß des Hypothekengesetzes und seines Vollzugs, dann der Advokaten auf den Realkredit-Zinsfuß. Vergantungen. Einfluß der Juden. Stand der gesammten Hypothekenschulden des Kreises, verglichen mit früheren Epochen.

§. 118.

Einfluß der Bank auf den Realkredit. Kreishilfskassen und ihre Wirksamkeit, nach beiliegendem Schema XXXIV.

§. 119.

Sparkassen; deren Stand für $18^{38}/_{39}$ nach dem Form. Beil. XXXV. Lebensversicherungs-Anstalten. Verbreitung ihrer Benützung. Wittwen- und Waisenkassen. Alters- und Krankenkassen. Aussteuerkassen. Leichenkassen.

Welche Anstalten dieser Art bestehen im Kreise; Charakteristik und Wirksamkeit derselben.

§. 120.

Leihanstalten. Ihr Stand und ihre Wirksamkeit von 1833 — 1839 nach beiliegender Tafel XXXVI. Ob Mißbräuche bei denselben vorgekommen? Winkel-Leihhäuser.

§. 121.

Armenpflege. Vollzug der Verordnungen. Bildung und Wirksamkeit von Armenpflegschafts-Distrikten.

Uebersicht der Verwaltungsresultate für die Lokal-Armenpflegen für das Jahr 18⅜ und der Resultate der Distrikts-Plenarversammlungen nach Formulare Beil. XXXVII.

Zahl der Armenanstalten und der darin Untergebrachten nach dem Geschlecht.

Einnahme und Ausgabe derselben. Betrag der hierdurch geleisteten Unterstützung per Kopf, und Betrag der Verwaltungskosten.

§. 122.

Pflege-, Findel-, Waisenhäuser, ihr Zustand und ihre Wirksamkeit. Zahl der darin untergebrachten Kinder nach dem Geschlecht. Sterblichkeit dieser Kinder. Betrag der Unterstützung per Kopf. Kosten der Verwaltung der Anstalten. Zahl der ausgesetzten Kinder in jedem der letzten 6 Jahre.

§. 123.

Aufsicht über die Heimathlosen. Zahl derselben nach Familien, Geschlecht und Alter. Uebersicht der in jedem der letzten 6 Jahre aus Kreisfonds hierauf verwendeten Kosten.

§. 124.

Beschäftigungshäuser, deren Wirksamkeit, Zahl und Geschlecht der Beschäftigten, Art ihrer Arbeiten. Kosten der Anstalten.

IX. Bauwesen und Baupolizei.

§. 125.

Vollzug der bestehenden Bauordnungen, was zur Erleichterung der Communikation im Innern größerer Orte geschieht oder geschehen könnte, insbesondere mittelst Anwendung des Zwangs-Entäußerungsgesetzes. Ob für Herstellung eines Grundplans der Straßenbaulinien überall gehörig gesorgt ist? Zustand der Gebäude.

§. 126.

Resultate des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues des Staats und der Communen in den letzten 6 Jahren. Kosten der Neuanlegung der verschiedenen Arten von Straßen per Straßenstunde. Jährliche Unterhaltungskosten derselben per Straßenstunde. Zustand der Straßen. Vicinalwege, Verbindungswege; Würdigung des Distrikts-Umlagengesetzes, dessen etwaige Nachtheile, welche Wasserbauten vorgenommen worden, und mit welchem Aufwand; Erfolg und Wirksamkeit derselben.

Stand der Kanalbauten. Einfluß der vorhandenen oder im Bau begriffenen Kanäle auf die Arbeiterklasse der Gegend und den Preis des Bodens in der Nähe des Kanals. Dasselbe bei den Eisenbahnen.

§. 127.

Landesverschönerung. Fürsorge für dieselbe im Allgemeinen und aus öffentlichen Mitteln. Was hierin geschehen und geschehen könnte. Wie weit Private hier mitgewirkt, in wie weit die von diesen vorgenommenen Verschönerungen aus erhöhtem Wohlstand hervorgegangen.

X. Gemeinde- und Stiftungs-Angelegenheiten.

§. 128.

Zahl der jährlich seit 1833 erfolgten Ansässigmachungen und Verehelichungen in jedem Polizeidistrikt auf Grundbesitz, Gewerbsrechte, Anstellung und sonst gesicherten Nahrungsstand, mit besonderer Angabe der hierunter begriffenen Juden innerhalb der Matrikelzahl und über dieselbe.

§. 129.

Wirkungen der gesetzlichen Bestimmungen vom Jahr 1834 gegenüber von denen des Jahres 1825 in Bezug auf die sittlichen und wirthschaftlichen Zustände des Volks, insbesondere Beleuchtung der Folgen des Widerspruchsrechts der Gemeinden und Gutsherrn, dann der Aufnahmsgebühren.

§. 130.

Familienzahl der wirklichen Gemeindeglieder, dann der In- und Beisassen, Miethleute der ausschließend heimathberechtigten und Forensen. Zahl der für Gemeindeämter activ und passiv wahlfähigen Gemeindemitglieder.

§. 131.

Amtsführung und Benehmen der Magistrate und Gemeindeverwaltungen im Allgemeinen, und hinsichtlich der Vermögens- und Polizei-Verwaltung insbesondere.

Städtische Verwaltungskosten. Erfolg der hieher bezüglichen gesetzlichen Anordnungen vom Jahre 1834. Wirksamkeit der Kirchenverwaltungen.

§. 132.

Vollziehung der über die Grund- und Jahres-Etats gegebenen Vorschriften; Erfolg derselben. Stand und Verwaltung des Communal- und Stiftungs-Vermögens im Jahr $18\frac{38}{39}$ durch alle Einzelnheiten hindurch, zusammengehalten mit dem vom Jahre $18\frac{18}{19}$.

Vor- oder Rückschritte in den Vermögens-Verhältnissen der Gemeinden und Stiftungen. Mittel zu deren Verbesserung. Nachweisung der neuen Stiftungen und Stiftungszuflüße für die Zwecke des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit.

§. 133.

Stand des Schuldenwesens der Gemeinden und Stiftungen. Nachweisung, in wie ferne solches durch regelmäßige Tilgungsplane geordnet sei, und letztere eingehalten werden.

§. 134.

Gemeindeumlagen incl. der Distriktsumlagen, dann indirekte Lokalauflagen, und ihr Einfluß auf den Nahrungsstand.

§. 135.

Einverleibung des Immobiliar- und Mobiliar-Eigenthums der Gemeinden und Stiftungen in die dafür bestehenden Feuerversicherungs-Anstalten.

§. 136.

Handhabung der niedern und höhern Curatel-Inspektion und Visitation der Gemeinde- und Stiftungskassen.

§. 137.

Polizeiverwaltung der Gemeinden.

§. 138.

Resultate des Vermittleramtes; Vorschläge zu seiner bessern Wirksamkeit.

§. 139.

Streitigkeiten der Gemeinden untereinander und mit dem Fiskus.

§. 140.

Allgemeine Betrachtung über das Gedeihen der einzelnen Städte in politischer, administrativer, industrieller, commerzieller und ökonomischer Beziehung, insbesondere auch Zu- oder Abnahme des Häuserwerthes in den letzten 10 Jahren.

XI. Dienstordnung und Dienstpolizei.

§. 141.

Allgemeine Charakteristik:

A. des im Dienste der innern Verwaltung und Polizei stehenden Personals,

B. der zu diesem Dienste adspirirenden Candidaten, mit Bezug auf die in beiden Beziehungen stattfindenden besondern Nachweisungen.

Vergleichender Ueberblick über die dienstliche Aus- und Fortbildung, dann über die Leistungen des gesammten Personals während der letzten 6jährigen Periode gegen die früheren Resultate der Conkursprüfungen in derselben Beziehung.

§. 142.

Handhabung der Aufsicht und Controle über die untergebenen Aemter und Behörden auf gewöhnlichem und außerordentlichem Wege, insbesondere bei Extraditionen und den damit verbundenen Visitationen. Art und Weise des Verfahrens bei letztern. Resultate dieser Aufsicht, mit Erwähnung der ausgezeichnetern und unbefriedigendern Amtsführungen. Einzelne hervorstehende Leistungen und verdienstliche Amtshandlungen. Amtsverbrechen und sonstige auffallende Amtsvergehungen. Disziplinäre Einschreitungen. Administrative General-Untersuchungen mit Angabe des Standes oder der Ergebnisse. Verfügte Suspensionen.

§. 143.

Vorgekommene Unterthansbeschwerden erheblicher Art.

Geschäftsthätigkeit und Betragen der öffentlichen Anwälte in Administrativsachen. Handhabung der Disciplin. Besondere Vorkommnisse. Erwähnung der ausgezeichneteren Anwälte.

Beilagen

zu der Instruktion über die Abfassung des Verwaltungsberichtes für die Jahre 1833/34—38/39.

Beil. I.

Kataster der Ortschaften,

Polizei-Distrikt.	Gemeinde	Zugehörige Ortschaften	Eigenschaft ob Stadt, Markt, Dorf und welcher Art, ob Weiler, Einöde, Mühle, Schloß.	Dekanat		Pfarrei		Schulsprengel	Ob unmittelbar oder mittelbar und im letzten Falle, zu welchem gutsherrschaftlichen Gerichte	Bevölkerung nach				Alter und Geschlecht		
										unter 14 Jahren		über 14 Jahre		Summe		Zusammen
				katholisch	protestantisch	katholisch	protestantisch			Knaben	Mädchen	männlich	weiblich	männlich	weiblich	Seelen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17

und Erwerbs-

III. Von Renten, höhern Diensten, Wissenschaft und

Adel ohne öffentliche Anstellung blos von Renten lebend		Im Hof-, Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und grundherrlichen Dienste		Geistlichkeit.										Rentner, Pensionäre, Gelehrte, Aerzte, Künstler ohne öffentliche Anstellung	
				Katholische		Protestantische Geistliche		Altreformirte		Andere christliche Confessionen		Nicht christlicher Religion			
				Welt-Geistliche	Ordens-Geistliche										
Familien	Seelen	Familien	Seelen	Seelen	Seelen	Familien	Seelen	Familien	Seelen	Familien	Seelen	Familien	Seelen	Familien	Seelen
67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82

der Bevölkerung und der Ge

Bevölkerung nach F…						ischen													
								II. Von Mineralgewinnung, Gewerben, Industrie und Handel-Lebende.											
								Selbstständige				Nicht Selbstständige							
Familien	Zahl der beisammen lebenden Ehepaare	Zahl der getrennt lebenden Ehegatten und der Geschiedenen		Zahl der ungetraut beisammen lebenden Paare	Z… ve… n…	Summa		mit Haus oder Grund-Besitz		ohne Haus oder Grund-Besitz		Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten wirklich arbeitende		Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten Gesammt-Zahl der		Städtische Taglöhner		Summa	
		männlich	weiblich		männlich	Familien	Seelen	Familien	Seelen	Familien	Seelen	männlich	weiblich	Familien	Seelen	Familien	Seelen	Familien	Seelen
18	19	20	21	22	23	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66

*) 1. Bei den Orten, welc
2. In der Spalte 4

Ständen.															
Kunst Lebende.						Consc… bl…	ffentliche Gebäude.								
Dienstboten aller dieser Abtheilungen und des Militärs				Summa		aus I. Abth… lun…		u und Dienstwohnungen			hievon sind gedeckt mit				
wirklich dienende		Gesammtzahl der												Gesammt-Summe	Bemerkungen
männlich	weiblich	Familien	Seelen	Familien	Seelen	Familien		der Gemeinden und Stiftungen (Grundherrn)	Summa	Metallplatten	Ziegeln und Schiefern	Schindeln	Stroh		
83	84	85	86	87	88	89		112	113	114	115	116	117	118	119

Beil. I.

Kataster der Ortschaften,

Polizei-Distrikt.	Gemeinde	Zugehörige Ortschaften	Eigenschaft ob Stadt, Markt, Dorf und welcher Art, ob Weiler, Einöde, Mühle, Schloß.	Dekanat		Pfarrei		Schulsprengel	Ob unmittelbar oder mittelbar und im letzten Falle, zu welchem gutsherrschaftlichen Gerichte	Bevölkerung nach				Alter und Geschlecht		
										unter 14 Jahren		über 14 Jahre		Summe		Zusammen
				katholisch	protestantisch	katholisch	protestantisch			Knaben	Mädchen	männlich	weiblich	männlich	weiblich	Seelen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17

und Erwerbs-

III. Von Renten, höhern Diensten, Wissenschaft und

Adel ohne öffentliche Anstellung blos von Renten lebend		Im Hof-, Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und grundherrlichen Dienste		Geistlichkeit.										Rentner, Pensionäre, Gelehrte, Aerzte, Künstler ohne öffentliche Anstellung	
				Katholische		Protestantische Geistliche		Altreformirte		Andere christliche Confessionen		Nicht christlicher Religion			
				Welt-Geistliche	Ordens-Geistliche										
Familien	Seelen	Familien	Seelen	Seelen	Seelen	Familien	Seelen	Familien	Seelen	Familien	Seelen	Familien	Seelen	Familien	Seelen
67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82

der Bevölkerung und der Ge

Bevölkerung nach Fc ... ischen

Familien	Zahl der beisammen lebenden Ehepaare	Zahl der getrennt lebenden Ehegatten und der Geschiedenen: männlich	Zahl der getrennt lebenden Ehegatten und der Geschiedenen: weiblich	Zahl der ungetraut beisammen lebenden Paare	Z… ve… u…: männlich	Summa: Familien	Summa: Seelen	II. Von Mineralgewinnung, Gewerben, Industrie und Handel-Lebende. Selbstständige: mit Haus oder Grund-Besitz: Familien	mit Haus oder Grund-Besitz: Seelen	ohne Haus oder Grund-Besitz: Familien	ohne Haus oder Grund-Besitz: Seelen	Nicht Selbstständige: Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten: wirklich arbeitende: männlich	wirklich arbeitende: weiblich	Gesammt-Zahl der: Familien	Gesammt-Zahl der: Seelen	Städtische Taglöhner: Familien	Städtische Taglöhner: Seelen	Summa: Familien	Summa: Seelen
18	19	20	21	22	23	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66

*) 1. Bei den Orten, welc

2. In der Spalte 4 i

Ständen.

Kunst Lebende. Dienstboten aller dieser Abtheilungen und des Militärs: wirklich dienende: männlich	wirklich dienende: weiblich	Gesammtzahl der: Familien	Gesammtzahl der: Seelen	Summa: Familien	Summa: Seelen	Consi… bl… aus … Abth… lun…: Familien	…ffentliche Gebäude. …u und Dienst-…hnungen: der Gemeinden und Stiftungen (Grundherrn)	Summa	hievon sind gedeckt mit: Metallplatten	Ziegeln und Schiefern	Schindeln	Stroh	Gesammt-Summe	Bemerkungen
83	84	85	86	87	88	89	112	113	114	115	116	117	118	119

Beil. I.

Kataster der Ortschaften,

Polizei-Distrikt.	Gemeinde	Zugehörige Ortschaften	Eigenschaft ob Stadt, Markt, Dorf und welcher Art, ob Weiler, Einöde, Mühle, Schloß.	Dekanat		Pfarrei		Schulsprengel	Ob unmittelbar oder mittelbar und im letzten Falle, zu welchem gutsherrschaftlichen Gerichte	Bevölkerung nach				Alter und Geschlecht		
										unter 14 Jahren		über 14 Jahre		Summe		Zusammen
				katholisch	protestantisch	katholisch	protestantisch			Knaben	Mädchen	männlich	weiblich	männlich	weiblich	Seelen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17

und Erwerbs-

III. Von Renten, höhern Diensten, Wissenschaft und

Adel ohne öffentliche Anstellung blos von Renten lebend		Im Hof-, Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und grundherrlichen Dienste		Geistlichkeit.										Rentner, Pensionäre, Gelehrte, Aerzte, Künstler ohne öffentliche Anstellung	
				Katholische		Protestantische Geistliche		Altreformirte		Andere christliche Confessionen		Nicht christlicher Religion			
				Welt-Geistliche	Ordens-Geistliche										
Familien	Seelen	Familien	Seelen	Seelen	Seelen	Familien	Seelen	Familien	Seelen	Familien	Seelen	Familien	Seelen	Familien	Seelen
67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82

der Bevölkerung und der Ge

Bevölkerung nach F							i s ch e n													
								II. Von Mineralgewinnung, Gewerben, Industrie und Handel-Lebende.												
		Zahl der getrennt lebenden Ehegatten und der Geschiedenen			Z ve n	Summa		Selbstständige				Nicht Selbstständige						Summa	
								mit Haus oder Grund-Besitz		ohne Haus oder Grund-Besitz		Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten				Städtische Taglöhner			
												wirklich arbeitende		Gesammt-Zahl der					
Familien	Zahl der beisammen lebenden Ehepaare	männlich	weiblich	Zahl der ungetraut beisammen lebenden Paare	männlich	Familien	Seelen	Familien	Seelen	Familien	Seelen	männlich	weiblich	Familien	Seelen	Familien	Seelen	Familien	Seelen
18	19	20	21	22	23	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66

*) 1. Bei den Orten, welc
2. In der Spalte 4 i

Ständen.																
Kunst Lebende.						Consi bl		ffentliche Gebäude.							Gesammt-Summe	Bemerkungen
Dienstboten aller dieser Abtheilungen und des Militärs				Summa		aus I. Abth lun		u und Dienst- hnungen	Summa	hievon sind gedeckt mit						
wirklich dienende		Gesammtzahl der														
männlich	weiblich	Familien	Seelen	Familien	Seelen	Familien		der Gemeinden und Stiftungen (Grundherrn)		Metallplatten	Ziegeln und Schiefern	Schindeln	Stroh			
83	84	85	86	87	88	89		112	113	114	115	116	117		118	119

Beil. I. **Kataster der Ortschaften,**

Polizei-Distrikt.	Gemeinde	Zugehörige Ortschaften	Eigenschaft ob Stadt, Markt, Dorf und welcher Art, ob Weiler, Einöde, Mühle, Schloß.	Dekanat		Pfarrei		Schulsprengel	Ob unmittelbar oder mittelbar und im letzten Falle, zu welchem gutsherrschaftlichen Gerichte	Bevölkerung nach				Alter und Geschlecht		
										unter 14 Jahren		über 14 Jahre		Summe		Zusammen
				katholisch	protestantisch	katholisch	protestantisch			Knaben	Mädchen	männlich	weiblich	männlich	weiblich	Seelen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17

und Erwerbs-

III. Von Renten, höhern Diensten, Wissenschaft und

Adel ohne öffentliche Anstellung blos von Renten lebend		Im Hof-, Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und grundherrlichen Dienste		Geistlichkeit.										Rentner, Pensionäre, Gelehrte, Aerzte, Künstler ohne öffentliche Anstellung	
				Katholische		Protestantische Geistliche		Altreformirte		Andere christliche Confessionen		Nicht christlicher Religion			
				Welt-Geistliche	Ordens-Geistliche										
Familien	Seelen	Familien	Seelen	Seelen	Seelen	Familien	Seelen	Familien	Seelen	Familien	Seelen	Familien	Seelen	Familien	Seelen
67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82

der Bevölkerung und der Ge

Bevölkerung nach Fe						isch en													
Familien	Zahl der beisammen lebenden Ehepaare	Zahl der getrennt lebenden Ehegatten und der Geschiedenen		Zahl der ungetraut beisammen lebenden Paare	Z ve r			II. Von Mineralgewinnung, Gewerben, Industrie und Handel-Lebende.											
						Summa		Selbstständige				Nicht Selbstständige						Summa	
								mit Haus oder Grund-Besitz		ohne Haus oder Grund-Besitz		Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten				Städtische Taglöhner			
												wirklich arbeitende		Gesammt-Zahl der					
		männlich	weiblich		männlich	Familien	Seelen	Familien	Seelen	Familien	Seelen	männlich	weiblich	Familien	Seelen	Familien	Seelen	Familien	Seelen
18	19	20	21	22	23	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66

*) 1. Bei den Orten, welc
2. In der Spalte 4 i

Stände n.																
Kunst Lebende.						Consi bl	ffentliche Gebäude.								Gesammt-Summe	Bemerkungen
Dienstboten aller dieser Abtheilungen und des Militärs				Summa		aus I. Abth lun	u und Dienst-hnungen		Summa	hievon sind gedeckt mit						
wirklich dienende		Gesammt-zahl der														
männlich	weiblich	Familien	Seelen	Familien	Seelen	Familien		der Gemeinden und Stiftungen (Grundherrn)		Metallplatten	Ziegeln und Schiefern	Schindeln	Stroh			
83	84	85	86	87	88	89		112	113	114	115	116	117		118	119

Beil. I.

Kataster der Ortschaften,

Polizei-Distrikt.	Gemeinde	Zugehörige Ortschaften	Eigenschaft ob Stadt, Markt, Dorf und welcher Art, ob Weiler, Einöde, Mühle, Schloß.	Dekanat		Pfarrei		Schulsprengel	Ob unmittelbar oder mittelbar und im letzten Falle, zu welchem gutsherrschaftlichen Gerichte	Bevölkerung nach				Alter und Geschlecht		
										unter 14 Jahren		über 14 Jahre		Summe		Zusammen
				katholisch	protestantisch	katholisch	protestantisch			Knaben	Mädchen	männlich	weiblich	männlich	weiblich	Seelen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17

und Erwerbs-

III. Von Renten, höhern Diensten, Wissenschaft und

Adel ohne öffentliche Anstellung blos von Renten lebend		Im Hof-, Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und grundherrlichen Dienste		Geistlichkeit.										Rentner, Pensionäre, Gelehrte, Aerzte, Künstler ohne öffentliche Anstellung	
				Katholische		Protestantische Geistliche		Altreformirte		Andere christliche Confessionen		Nicht christlicher Religion			
				Welt-Geistliche	Ordens-Geistliche										
Familien	Seelen	Familien	Seelen	Seelen	Seelen	Familien	Seelen	Familien	Seelen	Familien	Seelen	Familien	Seelen	Familien	Seelen
67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82

der Bevölkerung und der Ge

Bevölkerung nach F… ischen																			
								II. Von Mineralgewinnung, Gewerben, Industrie und Handel-Lebende.											
								Selbstständige				Nicht Selbstständige							
Familien	Zahl der beisammen lebenden Ehepaare	Zahl der getrennt lebenden Ehegatten und der Geschiedenen		Zahl der ungetraut beisammen lebenden Paare	Z… ve… v…	Summa		mit Haus oder Grund-Besitz		ohne Haus oder Grund-Besitz		Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten				Städtische Taglöhner		Summa	
												wirklich arbeitende		Gesammt-Zahl der					
		männlich	weiblich		männlich	Familien	Seelen	Familien	Seelen	Familien	Seelen	männlich	weiblich	Familien	Seelen	Familien	Seelen	Familien	Seelen
18	19	20	21	22	23	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66

*) 1. Bei den Orten, welc…
2. In der Spalte 4 …

Ständen.															
Kunst Lebende.						Consc… bl…	…ffentliche Gebäude.							Gesammt-Summe	Bemerkungen
Dienstboten aller dieser Abtheilungen und des Militärs				Summa		aus I. Abth… lun…	…u und Dienst-…hnungen		Summa	hievon sind gedeckt mit					
wirklich dienende		Gesammtzahl der						der Gemeinden und Stiftungen (Grundherrn)		Metallplatten	Ziegeln und Schiefern	Schindeln	Stroh		
männlich	weiblich	Familien	Seelen	Familien	Seelen	Familien									
83	84	85	86	87	88	89		112	113	114	115	116	117	118	119

Beilage II.

Tabelle über Geburten, Trauungen,

Polizei-Distrikt.	Geburten:																	
	Im Ganzen			Eheliche			Uneheliche			Darunter sind:								
										Todtgeborne								
										eheliche		uneheliche		Summa				
	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	Zwillinge	Drillinge	Molen *)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

*) Molen sind nicht unter die Summe der Gebornen zu zählen.

gen:		Gerichtlich getrennte Ehen:						Sterbfälle:											
								Kinder:						Personen über 14 Jahre			Summa aller Sterbfälle		
								Knaben.		Mädchen		zusammen							
Hierunter sind Trauungen, wodurch uneheliche Kinder legitimirt wurden	Zahl dieser Kinder	Katholiken	Protestanten und Reformirte	Andere christliche Confessionen	Gemischte Confessionen	Nicht-christliche Confessionen	Zusammen	eheliche	uneheliche	eheliche	uneheliche	männliche	weibliche	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen
42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61

Ehetrennungen und Sterbfälle im Jahre 18 . . . .

Trauungen																					
Religion der Getrauten						Stand der Getrauten				Alter der Getrauten:											
gleicher Confession			gemischte Confessionen	nicht-christliche Religionen	Summe der getrauten Paare	darunter waren Verehelichungen von				unter 20 Jahren		von 20 — 25 Jahren		von 25 — 30 Jahren		von 30 — 40 Jahren		von 40 — 60 Jahren		über 60 Jahre	
Katholiken	Protestanten und Reformirte	andere christliche Confessionen				Jung-Gesellen mit		Wittwer mit													
						Jungfrauen	Wittwen	Jungfrauen	Wittwen	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41

Gegen die Sterbfälle						Bemerkungen.
mehr geboren			weniger geboren			
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	
62	63	64	65	66	67	68

Beilage III.

Sterbefälle nach Alter und Geschlecht.

S t e r

Vortrag.	von 0 bis 1 Jahr.				von 1 bis 2 Jahren				von 2 bis 3 Jahren				von 3 bis 4 Jahren				von 4 bis 5 Jahren			
	ehelich		unehelich		ehelich		unehelich		ehelich		unehelich		ehelich		unehelich		ehelich		unehelich	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

Unter den Sterbefällen von 0 bis 1 Jahr sind die Todtgebornen mit einzubegreifen.

A l t e r

von 32 bis 33 Jahren		von 33 bis 34 Jahren		von 34 bis 35 Jahren		von 35 bis 36 Jahren		von 36 bis 37 Jahren		von 37 bis 38 Jahren		von 38 bis 39 Jahren		von 39 bis 40 Jahren		von 40 bis 41 Jahren		von 41 bis 42 Jahren		von 42 bis 43 Jahren		von 43 bis 44 Jahren		von 44 bis 45 Jahren	
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119

G e

von 73 bis 74 Jahren		von 74 bis 75 Jahren		von 75 bis 76 Jahren		von 76 bis 77 Jahren		von 77 bis 78 Jahren		von 78 bis 79 Jahren		von 79 bis 80 Jahren		von 80 bis 81 Jahren		von 81 bis 82 Jahren		von 82 bis 83 Jahren		von 83 bis 84 Jahren		von 84 bis 85 Jahren	
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199

von 5 bis 6 Jahren				von 6 bis 7 Jahren				von 7 bis 8 Jahren					a ch																	
ehelich		unehelich		ehelich		unehelich		ehelich		unehelich			von 23 bis 24 Jahren		von 24 bis 25 Jahren		von 25 bis 26 Jahren		von 26 bis 27 Jahren		von 27 bis 28 Jahren		von 28 bis 29 Jahren		von 29 bis 30 Jahren		von 30 bis 31 Jahren		von 31 bis 32 Jahren	
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93

von 45 bis 46 Jahren		von 46 bis 47 Jahren		von 47 bis 48 Jahren		von 48 bis 49 Jahren		von 49 bis 50 Jahren			von 66 bis 67 Jahren		von 67 bis 68 Jahren		von 68 bis 69 Jahren		von 69 bis 70 Jahren		von 70 bis 71 Jahren		von 71 bis 72 Jahren		von 72 bis 73 Jahren	
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.		m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
120	121	122	123	124	125	126	127	128	1	61	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175

von 85 bis 86 Jahren		von 86 bis 87 Jahren		von 87 bis 88 Jahren		von 88 bis 89 Jahren	
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
200	201	202	203	204	205	206	207

Beil

für 18 . .

Beilage V.

Benennung des Minerals.	Fundort des Minerals.	Ar… Gew… Mi…	Bemerkungen.
1.	2.		14.

Beilage VII.

Benennung der Städte Märkte wo sich Landwehr befindet	Bezeichnung der activen Landwehr-Abtheilungen nach Waffen-Gattung.	Offiziere.	Unteroffiziere und	…gs- …l.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4		25.

VI.

Ein- und Auswanderungen nebst

Vortrag.		Einwanderungen.			Auswanderungen.			Nähere Nachweisung							
		Köpfe-Anzahl.	Geschlecht.		Köpfe-Anzahl.	Geschlecht.		von 0 — 7 Jahren.		von 7 — 16 Jahren.		von 16 — 40 Jahren.		von 40 — 50 Jahren.	
			männlich	weiblich		männlich	weiblich	Eingewandert	Ausgewandert	Eingewandert	Ausgewandert	Eingewandert	Ausgewandert	Eingewandert	Ausgewandert
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

VIII.

Kleinkinderbewahranstalten nach

…, wo …kinder- …ulen …ehen.	Einschlägige Schulinspektion		Eigenschaft		Zahl der Schüler			Hiervon sind aufgenommen			Alter der Schüler.		Lehrer und Gehilfen		
													Zahl		
	Lokal-Schul-Inspektion.	Distrikts-Schul-Inspektion	ob öffentliche oder Privat-Anstalt	ob bloße Bewahrungs- und Erziehungs- oder zugleich Lehr-Anstalten	männlich	weiblich	Zusammen	gegen volle Zahlung	gegen theilweise Zahlung	unentgeltlich	höchstes	niedrigstes	der männlichen	der weiblichen	zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Vermögens-Im- und Exportation.

über die stattgefundenen Ein- und Auswanderungen.

von 50 Jahren und darüber. Eingewandert	von 50 Jahren und darüber. Ausgewandert	deutsche Bundes-Staaten. Eingewandert	deutsche Bundes-Staaten. Ausgewandert	Amerika. Eingewandert	Amerika. Ausgewandert	Frankreich. Eingewandert	Frankreich. Ausgewandert	Rußland. Eingewandert	Rußland. Ausgewandert	Griechenland. Eingewandert	Griechenland. Ausgewandert	Algier. Eingewandert	Algier. Ausgewandert	andere Staaten. Eingewandert	andere Staaten. Ausgewandert	Ausgewandert sind mit Erlaubniß.	Ausgewandert sind heimlich.	Importirtes Vermögen. Nach Abzug der Nachsteuer. fl.	Importirtes Vermögen. kr.	Exportirtes Vermögen. Nach Abzug der Nachsteuer. fl.	Exportirtes Vermögen. kr.	Bemerkungen.
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38

dem Stande des Jahres 18 . .

sonstiges Personal: zur Aufsicht	sonstiges Personal: zur Bedienung	Lokalität: eigene oder fremde	Lokalität: öffentliche Gebäude oder Privat-Wohnungen	Lokalität: dazu gehörige Gründe, Gärten 2c.	Etat. Einnahme: aus Staats- Mitteln fl.	kr.	aus Gemeinde- Mitteln fl.	kr.	aus Stiftungs- Mitteln fl.	kr.	aus Privat- Mitteln fl.	kr.	von den Schülern fl.	kr.	im Ganzen fl.	kr.	Ausgabe: auf das Personal fl.	kr.	auf den Real-Bedarf fl.	kr.	im Ganzen fl.	kr.	Bemerkungen.
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40

Beilage IX.

Nicht mit den Studien und technischen Lehr=

Orte, wo Zeichnungs= Schulen bestehen.	Einschlägige Schulinspektion		Eigenschaft				Zahl der Schüler			Hiervon sind noch pflichtig			Lehrer und Ge=				
													Zahl der				von den=
	Lokal=Schul=Inspektion	Distrikts=Schul=Inspektion	ob öffentliche oder Privat=Lehranstalt	ob für sich bestehend oder mit einer anderen Lehranstalt verbunden.	ob für allgemeine oder besondere Berufsbildung	Abtheilungen und Klassen der Curse	männlich	weiblich	zusammen	für die Werktags= Schule	für die Sonntags= Schule	für keine Schule	männlichen	weiblichen	zusammen	sind als Schullehrer oder Schulgehilfen angestellt	sind blos für die Anstalt bestellt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

Beilage X.

Tabelle über die Industrie=

Nummer.	Orte, wo sich Industrie= Schulen befinden.	Einschlägige Schulinspektion		Bestimmung für welchen Zweig der Industrie	Eigenschaft		Abtheilung und Classen der Curse.	Zahl der Schüler			Hievon sind pflichtig			Zahl des Perso=			
		Lokal=Schul=Inspektion	Distrikts=Schulinspektion		ob öffentliche oder Privat=Anstalt	ob für sich bestehend oder mit einer andern Anstalt verbunden		männlich	weiblich	zusammen.	für die Werktags= Schule	für die Sonntags= Schule	für keine Schule	Lehrer	Gehilfen	sonstiges Personal	im Ganzen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

Anstalten verbundene Zeichnungs-Schulen für 18 . .

Hilfen. – selben: führen die Anstalt blos neben andern Geschäften	Hilfen. – selben: Stand und Beschäftigung der Letzteren	Etat. – Einnahme: aus Staats- Mitteln fl.	Etat. – Einnahme: aus Staats- Mitteln kr.	Etat. – Einnahme: aus Gemeinde- Mitteln fl.	Etat. – Einnahme: aus Gemeinde- Mitteln kr.	Etat. – Einnahme: aus Stiftungs- Mitteln fl.	Etat. – Einnahme: aus Stiftungs- Mitteln kr.	Etat. – Einnahme: aus Privat- Mitteln fl.	Etat. – Einnahme: aus Privat- Mitteln kr.	Etat. – Einnahme: im Ganzen fl.	Etat. – Einnahme: im Ganzen kr.	Etat. – Ausgabe: Auf das Personal fl.	Etat. – Ausgabe: Auf das Personal kr.	Etat. – Ausgabe: Auf den Realbedarf fl.	Etat. – Ausgabe: Auf den Realbedarf kr.	Etat. – Ausgabe: Im Ganzen fl.	Etat. – Ausgabe: Im Ganzen kr.	Bemerkungen.
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37

Schulen für 18 . .

Lehrer Personale – nale: männliches	Lehrer Personale – nale: weibliches	Lokale: Eigenes	Lokale: Fremdes	Lokale: Oeffentliches	Lokale: Privates	Lokale: Anzahl der Häuser	Lokale: Anzahl der Zimmer	Lokale: Anzahl der Gärten	Lokale: Anzahl der Gründe	Etat – Einnahme: aus Staats- Mitteln fl.	Etat – Einnahme: aus Staats- Mitteln kr.	Etat – Einnahme: aus Gemeinde- Mitteln fl.	Etat – Einnahme: aus Gemeinde- Mitteln kr.	Etat – Einnahme: aus Stiftungs- Mitteln fl.	Etat – Einnahme: aus Stiftungs- Mitteln kr.	Etat – Einnahme: aus Privat- Mitteln fl.	Etat – Einnahme: aus Privat- Mitteln kr.	Etat – Einnahme: im Ganzen fl.	Etat – Einnahme: im Ganzen kr.	Etat – Ausgabe: auf das Personal fl.	Etat – Ausgabe: auf das Personal kr.	Etat – Ausgabe: auf den Realbedarf fl.	Etat – Ausgabe: auf den Realbedarf kr.	Etat – Ausgabe: im Ganzen fl.	Etat – Ausgabe: im Ganzen kr.	Bemerkungen.
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45

Beilage XI.

Tabelle über die Schullehrer-

Ort, wo sich das Schullehrer-Seminar befindet.	Lehrer. Vorstände und pragmatisch angestellte Lehrer.	Lehrer. Hilfs-Lehrer.	Zahl der Seminaristen. im I. Curse.	Zahl der Seminaristen. im II. Curse.	Etat. Fundations-Vermögen. fl.	Etat. Fundations-Vermögen. kr.
1	2	3	4	5	6	7

Beilage XII.

Lateinische

Ort, wo solche bestehen.	Klassen-Zahl.	Lehrer derselben.	Schülerzahl der Klasse I.	II.	III.	IV.	Summe.	Etat. Jährliche Einnahme. Aus dem Fundations-Vermögen an Gebäuden. fl.	kr.	Gründen. fl.	kr.	Rechten. fl.	kr.	Kapitalien. fl.	kr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Seminarien für 18 . .

des Seminars.										Bemerkungen.
Einnahme						Ausgabe				
aus dem Fundations-Vermögen.		aus andern Mitteln.		Summa.		Personal-		Real-		
						Bedarf.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

Schulen 18 . .

der Schule.												Leistungen der Schulen.	Bemerkungen.
der Schulkasse.						Jährlicher Exigenzbedarf der Schule							
Aus dem Ergänzungsvermögen													
Beträge aus													
Gemeinde-Kassen		Stiftungs-Kassen.		Staats-Kassen.		für Real-Exigenz.		für Personal-Exigenz.		für Passiv-Reichnisse.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30

Beilage V.

Benennung des Minerals.	Fundort des Minerals.	Ar… Gew… … Mi…	Bemerkungen.
1.	2.		14.

Beilage VII.

Benennung der Städte Märkte wo sich Landwehr befindet	Bezeichnung der activen Landwehr-Abtheilungen nach Waffen-Gattung.	S…				Bemerkungen.
		Offiziere.	Unteroffiziere und	…gs- …n.		
1.	2.	3.	4			25.

VI.

Ein- und Auswanderungen nebst

Vortrag.	Einwanderungen. Köpfe-Anzahl.	Einwanderungen. Geschlecht. männlich	Einwanderungen. Geschlecht. weiblich	Auswanderungen. Köpfe-Anzahl.	Auswanderungen. Geschlecht. männlich	Auswanderungen. Geschlecht. weiblich	Nähere Nachweisung: von 0 — 7 Jahren. Eingewandert	von 0 — 7 Jahren. Ausgewandert	von 7 — 16 Jahren. Eingewandert	von 7 — 16 Jahren. Ausgewandert	von 16 — 40 Jahren. Eingewandert	von 16 — 40 Jahren. Ausgewandert	von 40 — 50 Jahren. Eingewandert	von 40 — 50 Jahren. Ausgewandert
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

VIII.

Kleinkinderbewahranstalten nach

…, wo …kinder- …ulen …ehen.	Einschlägige Schulinspektion: Lokal-Schul-Inspektion.	Einschlägige Schulinspektion: Distrikts-Schul-Inspektion	Eigenschaft: ob öffentliche oder Privat-Anstalt	Eigenschaft: ob bloße Bewahrungs- und Erziehungs- oder zugleich Lehr-Anstalten	Zahl der Schüler: männlich	Zahl der Schüler: weiblich	Zahl der Schüler: zusammen	Hiervon sind aufgenommen: gegen volle Zahlung	Hiervon sind aufgenommen: gegen theilweise Zahlung	Hiervon sind aufgenommen: unentgeltlich	Alter der Schüler: höchstes	Alter der Schüler: niedrigstes	Lehrer und Gehilfen: Zahl der männlichen	Lehrer und Gehilfen: Zahl der weiblichen	Lehrer und Gehilfen: Zahl zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Vermögens-Im- und Exportation.

über die stattgefundenen Ein- und Auswanderungen.																Ausgewandert sind						
von 50 Jahren und darüber.		deutsche Bundes-Staaten.		Amerika.		Frankreich.		Rußland.		Griechenland.		Algier.		andere Staaten.		mit Erlaubniß.	heimlich.	Importirtes Vermögen. Nach Abzug der Nachsteuer.		Exportirtes Vermögen. Nach Abzug der Nachsteuer.		Bemerkungen.
Eingewandert	Ausgewandert	Eingewandert	Ausgewandert	Eingewandert	Ausgewandert	Eingewandert	Ausgewandert	Eingewandert	Ausgewandert	Eingewandert	Ausgewandert	Eingewandert	Ausgewandert	Eingewandert	Ausgewandert			fl.	kr.	fl.	kr.	
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38

dem Stande des Jahres 18 . .

sonstiges Personal		Lokalität			Etat																		
					Einnahme												Ausgabe						
					Mittel																		
zur Aufsicht	zur Bedienung	eigne oder fremde	öffentliche Gebäude oder Privat-Wohnungen	dazu gehörige Gründe, Gärten 2c.	aus Staats-		aus Gemeinde-		aus Stiftungs-		aus Privat-		von den Schülern		im Ganzen		auf das Personal		auf den Real-Bedarf		im Ganzen		Bemerkungen.
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40

Beilage IX.

Nicht mit den Studien und technischen Lehr-

Orte, wo Zeichnungs-Schulen bestehen.	Einschlägige Schulinspektion: Lokal-Schul-Inspektion	Einschlägige Schulinspektion: Distrikts-Schul-Inspektion	Eigenschaft: ob öffentliche oder Privat-Lehranstalt	Eigenschaft: ob für sich bestehend oder mit einer anderen Lehranstalt verbunden.	ob für allgemeine oder besondere Berufsbildung	Abtheilungen und Klassen der Curse	Zahl der Schüler: männlich	Zahl der Schüler: weiblich	Zahl der Schüler: zusammen	Hievon sind noch pflichtig: für die Werktags- Schule	Hievon sind noch pflichtig: für die Sonntags- Schule	Hievon sind noch pflichtig: für keine	Lehrer und Ge- — Zahl der: männlichen	Zahl der: weiblichen	Zahl der: zusammen	von den-: sind als Schullehrer oder Schulgehilfen angestellt	von den-: sind blos für die Anstalt bestellt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

Beilage X.

Tabelle über die Industrie-

Nummer	Orte, wo sich Industrie-Schulen befinden.	Einschlägige Schulinspektion: Lokal-Schul-Inspektion	Einschlägige Schulinspektion: Distrikts-Schulinspektion	Bestimmung für welchen Zweig der Industrie	Eigenschaft: ob öffentliche oder Privat-Anstalt	Eigenschaft: ob für sich bestehend oder mit einer andern Anstalt verbunden	Abtheilung und Classen der Curse.	Zahl der Schüler: männlich	Zahl der Schüler: weiblich	Zahl der Schüler: zusammen.	Hievon sind pflichtig: für die Werktags- Schule	Hievon sind pflichtig: für die Sonntags- Schule	Hievon sind pflichtig: für keine	Zahl des Perso-: Lehrer	Zahl des Perso-: Gehilfen	Zahl des Perso-: sonstiges Personal	Zahl des Perso-: im Ganzen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

Anstalten verbundene Zeichnungs-Schulen für 18 . .

hilfen.		Etat																Bemerkungen.
selben		Einnahme										Ausgabe.						
führen die Anstalt blos neben andern Geschäften	Stand und Beschäftigung der Letzteren	aus Staats- Mitteln		aus Gemeinde- Mitteln		aus Stiftungs- Mitteln		aus Privat- Mitteln		im Ganzen		Auf das Personal		Auf den Realbedarf		Im Ganzen.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37

Schulen für 18 . .

nale		Lokale								Etat																		Bemerkungen.
						Anzahl der				Einnahme										Ausgabe								
männliches	weibliches	Eigenes	Fremdes	Oeffentliches	Privates	Häuser	Zimmer	Gärten	Gründe	aus Staats- Mitteln		aus Gemeinde- Mitteln		aus Stiftungs- Mitteln		aus Privat- Mitteln		im Ganzen		auf das Personal		auf den Realbedarf		im Ganzen				
Lehrer Personale										fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44			45

Beilage XI.

Tabelle über die Schullehrer-

Ort, wo sich das Schullehrer-Seminar befindet.	Lehrer.		Zahl der Seminaristen.		Etat	
	Vorstände und pragmatisch angestellte Lehrer.	Hilfs-Lehrer.	im I. Curse.	im II. Curse.	Fundations-Vermögen.	
					fl.	kr.
1	2	3	4	5	6	7

Beilage XII.

Lateinische

Ort, wo solche bestehen.	Klassen-Zahl.	Lehrer derselben.	Schülerzahl der Klasse					Etat							
								Jährliche Einnahme							
								Aus dem Fundations-Vermögen an							
			I.	II.	III.	IV.	Summe.	Gebäuden.		Gründen.		Rechten.		Kapitalien.	
								fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Seminarien für 18 . .

des Seminars.										
Einnahme						Ausgabe				Bemerkungen.
aus dem Fundations-Vermögen.		aus andern Mitteln.		Summa.		Personal-Bedarf.		Real-Bedarf.		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

Schulen 18 . .

der Schule.													
der Schulkasse.						Jährlicher Exigenzbedarf der Schule						Leistungen der Schulen.	Bemerkungen.
Aus dem Ergänzungsvermögen													
Beträge aus													
Gemeinde-Kassen		Stiftungs-Kassen.		Staats-Kassen.		für Real-Exigenz.		für Personal-Exigenz.		für Passiv-Reichnisse.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30

Beilage XIII.

Tabelle über die Gymnasien für 18 . .

Nr. curr.	Ort, wo solche bestehen.	Klassen-Zahl.	Lehrer derselben.	Schülerzahl in den Klassen.					Etat des Gymnasiums.																				Leistungen der Anstalt.	Bemerkungen.
									Jährliche Einnahme														Jährl. Exigenzbedarf							
									aus dem Fundations-Vermögen an								a. d. Ergänzungs-Vermögen. Beiträge aus						für Real-Exigenz.		für Personalexigenz.		für Passiv-Reichnisse.			
				I.	II.	III.	IV.	Im Ganzen.	Gebäuden.		Gründen.		Rechten.		Kapitalien.		Gemeindekassen.		Stiftungsk.		Staatskassen.									
									fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

Beilage XIV.

Tabelle über die Lyceen für 18 . .

Nr. curr.	Ort, wo solches besteht.	Klassen-Zahl.	Lehrer.	Stand der Candidaten.			Etat des Lyceums.																				Zustand des Lyceums.		Bemerkungen.
				im			Jährliche Einnahme														Jährl. Erigenzbedarf								
							aus dem Fundations-Vermögen an								a. d. Ergänzungsvermögen. Beiträge aus						für Real-Erigenz.		für Personalerigenz.		für Passiv-Reichnisse.				
				I. Jahres-Kurse.	II. Jahres-Kurse.	Zusammen.	Gebäuden.		Gründen.		Rechten.		Kapitalien.		Gemeindekassen.		Stiftungsk.		Staatskassen.								a. sittlicher.	b. wissenschaftlicher.	
							fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30

Beilage XV. Tabelle über die Gewerbs-Schulen

Ort, wo die Landwirthschafts- oder Gewerbsschulen bestehen.	Ob I. II. oder III. Klasse?	Lehrer-Zahl.	Schüler		
			Eigentliche.	Hospitanten.	Sonn- und Feiertags-Handwerks-Schüler.

Beilage XVI. Tabelle über die Privat-

Name und Stand des Unternehmers.	Tendenz und Lehrplan der Anstalt.	Zahl		Eintritts-Bedingungen.	Einschlägige Schulinspektion.	
		der Schüler.	der Lehrer.		Lokal-Schul-Inspektion	Distrikts-Schul-Inspektion

nach dem Stande des Jahres 18 . .

Summa der Schüler.	Summarischer Etat.	Leistungen der Anstalten.	Bemerkungen.

Lehranstalten für 18 . .

Urtheil über den Zustand der Anstalt des Schul-Inspektors.	Urtheil über den Zustand der Anstalt der Kreis-Regierung.	Bemerkungen.

Beilage XVII. Verzeichniß der in dem

Nr. curr.	Namen des Taubstummen oder Blinden.	Jahr und Tag der Geburt.	Ehelich oder unehelich.	Geburts-Ort.	Physische Lage des Geburtsortes.
1	2	3	4	5	6
	Freising.				
1	Heller, Joseph Burger, Sebastian.				

und Blinden. Aufgenommen im Monate .... 18 ..

Womit beschäftiget.	Stand der Eltern		Religion		Vermögensstand der Eltern.	Körperliche Gebrechen bei den Eltern oder früher in der Familie.	Insbesondere ob die Eltern schwerhörig oder schwachsichtig sind.	Ob in der Verwandtschaft die Eltern sich verehelicht u. in welchem Grade.
	des Vaters.	früherer Stand u. Erwerbszweig der Mutter.	des Vaters.	der Mutter.				
16	17		18		19	20	21	22

Polizeidistrikte N . . . . befindlichen Taubstummen

Taubstumm oder blind.	So geworden von Geburt oder vor oder nach der Vaccination.	In welchem Alter so geworden.	Gesundheitszustand bei der Vaccination.	Ob oder durch welche Krankheit der Verlust des Gehörs oder Gesichtes eintrat.	Ob und welche Mittel dagegen angewendet worden sind.	Konnte vor dem Verluste des Gehörs sprechen u. spricht noch oder nicht mehr.	Geistige Anlagen, gut befähigt oder anbei blödsinnig.	Ist unterrichtet worden wo? von wem?
7	8	9	10	11	12	13	14	15
taubstumm. blind.								

von N . . . . N . . . . *)

Zustand der Mutter während der Schwangerschaft.	Art der Geburt.	Physische Lage der Geburtsorte der Eltern.	Ob mehrere Unglückliche dieser Art in der Gegend.	Wie und aus welchen Mitteln könnte für Erziehung und Unterricht gesorgt werden.	Bemerkungen.
23	24	25	26	27	28

*) Die Blinden sind mit fortlaufenden rothen Ziffern zu bezeichnen.

Beilage XVIII.

Aerztliches Personal im Regierungsbezirke.

Polizei-Distrikt.	Zahl der Gerichts- und Polizei- und Armenärzte.	Uebrige praktische Aerzte.	Landärzte und Hebärzte.	Wundärzte ohne Badergerechtsame.	Wundärzte mit Badergerechtsame.	Hebammen.	Apotheken. Zahl.	Apotheken. Gehilfen.	Thierärzte. Zahl.	Thierärzte. Remuneration aus öffentlichen Fonds.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Beilage XIX a.

Polizei-Distrikt.	Fortlaufende Nummer.	Ort und Name des Institut[s]	…eninstitute, z. B. für Dienstboten und Gesellen.														
			der Kranken.						Kosten								
			Abgang				Bestand am Ende d. Jahres.	Durchschnittliche Zeit der Verpflegung eines Kranken.	Einnahmen.				Ausgaben.				
			durch Tod.	durch Austritt		Summa.			Pflicht-beitr. d. Dienst-boten u. Ar-beiter.		übrige Ein-nahmen.		Im Gan-zen.		per Kopf und Tag.		
				geheilt.	ungeheilt.				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	2	3	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	

Beilage XIX b.

t.

Polizei-Distrikt.	Ort und Bezeichnung des Entbindungs-hauses.	Verlauf der Geburten							Kosten					
							bei den künstlichen Geburten		Einnahmen.		Ausgaben.			
			Manualoperation.	Zangenoperation.	Kaiserschnitt.	künstliche Nachgeburtslösung.	todtgeborne Kinder.	gestorbene Kinder.			Im Gan-zen.		Auf eine be-han-delte Per-son.	
									fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	2	1	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43

Beilage XVIII.

Aerztliches Personal im Regierungsbezirke.

Polizei-Distrikt.	Zahl der Gerichts- und Polizei- und Armenärzte.	Uebrige praktische Aerzte.	Landärzte und Hebärzte.	Wundärzte		Hebammen.	Apotheken.		Thierärzte.		Bemerkungen.
				ohne Badergerechtsame.	mit Badergerechtsame.		Zahl.	Gehilfen.	Zahl.	Remuneration aus öffentlichen Fonds.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Beilage XIX a.

Polizei-Distrikt.	Fortlaufende Nummer.	Ort und Name des Institut[s]	…eninstitute, z. B. für Dienstboten und Gesellen.														
			…der Kranken.						Kosten								
			Abgang				Bestand am Ende d. Jahres.	Durchschnittliche Zeit der Verpflegung eines Kranken.	Einnahmen.				Ausgaben.				
			[durch] Tod.	durch Austritt		Summa.			Pflicht-beitr. d. Dienst-boten u. Ar-beiter.		übrige Ein-nahmen.		Im Gan-zen.		per Kopf und Tag.		
				geheilt.	ungeheilt.				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	2	3	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	

Beilage XIX b.

t.

Polizei-Distrikt.	Ort und Bezeichnung des Entbindungshauses.	Verlauf der Geburten							Kosten					
		[illegible]	Manualoperation.	Zangenoperation.	Kaiserschnitt.	künstliche Nachgeburtslösung.	bei den künstlichen Geburten		Einnahmen.		Ausgaben.			
							todtgeborne Kinder.	gestorbene Kinder.			Im Gan-zen.		Auf eine be-han-delte Per-son.	
									fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	2	1	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43

Beilage XVIII.

Aerztliches Personal im Regierungsbezirke.

Polizei-Distrikt.	Zahl der Gerichts- und Polizei- und Armenärzte.	Uebrige praktische Aerzte.	Landärzte und Hebärzte.	Wundärzte ohne Badergerechtsame.	Wundärzte mit Badergerechtsame.	Hebammen.	Apotheken. Zahl.	Apotheken. Gehilfen.	Thierärzte. Zahl.	Thierärzte. Remuneration aus öffentlichen Fonds.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Beilage XIX a.

Polizei-Distrikt.	Fortlaufende Nummer.	Ort und Nam[e] des Institut[s]	…eninstitute, z. B. für Dienstboten und Gesellen.															
			der Kranken.					Durchschnittliche Zeit der Verpflegung eines Kranken.	Kosten									
			Abgang				Bestand am Ende d. Jahres.		Einnahmen.				Ausgaben.					
			durch Tod.	durch Austritt		Summa.			Pflicht-beitr. d. Dienst-boten u. Ar-beiter.		übrige Ein-nahmen.		Im Gan-zen.		per Kopf und Tag.			
				geheilt.	ungeheilt.				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
1	2	3	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		

Beilage XIX b.

t.

Polizei-Distrikt.	Ort und Bezeichnung des Entbindungs-hauses.		Verlauf der Geburten						Kosten					
							bei den künstlichen Geburten				Ausgaben.			
			Manualoperation.	Zangenoperation.	Kaiserschnitt.	künstliche Nachgeburtslösung.	todtgeborne Kinder.	gestorbene Kinder.	Einnahmen.		Im Gan-zen.		Auf eine be-han-delte Per-son.	
									fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	2	1	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43

Beilage XVIII.

Aerztliches Personal im Regierungsbezirke.

Polizei-Distrikt.	Zahl der Gerichts- und Polizei- und Armenärzte.	Uebrige praktische Aerzte.	Landärzte und Hebärzte.	Wundärzte ohne Badergerechtsame.	Wundärzte mit Badergerechtsame.	Hebammen.	Apotheken. Zahl.	Apotheken. Gehilfen.	Thierärzte. Zahl.	Thierärzte. Remuneration aus öffentlichen Fonds.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Beilage XIX a.

Polizei-Distrikt.	Fortlaufende Nummer.	Ort und Name des Instituts	eninstitute, z. B. für Dienstboten und Gesellen. — der Kranken. — Abgang — durch Tod.	durch Austritt — geheilt.	durch Austritt — ungeheilt.	Summa.	Bestand am Ende d. Jahres.	Durchschnittliche Zeit der Verpflegung eines Kranken.	Kosten — Einnahmen. — Pflicht-beitr. d. Dienst-boten u. Ar-beiter. fl.	kr.	übrige Ein-nahmen. fl.	kr.	Ausgaben. — Im Gan-zen. fl.	kr.	per Kopf und Tag. fl.	kr.
1	2	3	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

Beilage XIX b.

t.

Polizei-Distrikt.	Ort und Bezeichnung des Entbindungs-hauses.	Verlauf der Geburten — [illegible]	Manualoperation.	Zangenoperation.	Kaiserschnitt.	künstliche Nachgeburtslösung.	bei den künstlichen Geburten — todtgeborne Kinder.	bei den künstlichen Geburten — gestorbene Kinder.	Kosten — Einnahmen. fl.	kr.	Ausgaben. — Im Gan-zen. fl.	kr.	Auf eine be-han-delte Per-son. fl.	fr.
1	2	1	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43

Beilage XVIII.

Aerztliches Personal im Regierungsbezirke.

Polizei-Distrikt.	Zahl der Gerichts- und Polizei- und Armenärzte.	Uebrige praktische Aerzte.	Landärzte und Hebärzte.	Wundärzte ohne Badergerechtsame.	Wundärzte mit Badergerechtsame.	Hebammen.	Apotheken. Zahl.	Apotheken. Gehilfen.	Thierärzte. Zahl.	Thierärzte. Remuneration aus öffentlichen Fonds.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Beilage XIX a.

…eninstitute, z. B. für Dienstboten und Gesellen.

Polizei-Distrikt.	Fortlaufende Nummer.	Ort und Name des Instituts	…der Kranken. Abgang durch Tod.	Abgang durch Austritt geheilt.	Abgang durch Austritt ungeheilt.	Summa.	Bestand am Ende d. Jahres.	Durchschnittliche Zeit der Verpflegung eines Kranken.	Kosten: Einnahmen. Pflicht-beitr. d. Dienstboten u. Arbeiter. fl.	kr.	Kosten: Einnahmen. übrige Einnahmen. fl.	kr.	Kosten: Ausgaben. Im Ganzen. fl.	kr.	Kosten: Ausgaben. per Kopf und Tag. fl.	kr.
1	2	3	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

Beilage XIX b.

t.

Polizei-Distrikt.	Ort und Bezeichnung des Entbindungshauses.		Verlauf der Geburten: Manualoperation.	Zangenoperation.	Kaiserschnitt.	künstliche Nachgeburtslösung.	bei den künstlichen Geburten todtgeborne Kinder.	bei den künstlichen Geburten gestorbene Kinder.	Kosten: Einnahmen. fl.	kr.	Kosten: Ausgaben. Im Ganzen. fl.	kr.	Kosten: Ausgaben. Auf eine behandelte Person. fl.	kr.
1	2	1	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43

Beilage XIX c.

Polizei-Distrikt.	Fortlaufende Nummer.	Ort und Name des Instituts.	Bestand vom vorigen Jahre.		…ter. …Jahren.	von 50 bis 60 Jahren.		über 60 Jahre.		Ursachen des Irrseins: von Geburt an.		geistige Ueberspannung: religiöser Art.		geistige Ueberspannung: wissenschaftl. u. künstlicher Art.	
			m.	w.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m	w.
1	2	3	4	5	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44

Stolz.		Liebe.		Zorn und Rachsucht.		…
m.	w.	m.	w.	m.	w.	…
45	46	47	48	49	50	5…

Beilage XX.

Tabelle über die Schutzpockenimpfung.

Nro.	Polizei-Distrikt.	Geimpft wurden				Zur Impfung des nächsten Jahres wurden verwiesen:			Wegen Erstehung der natürlichen Blattern-Krankheit von der Impfung befreit.	Anzahl der erweislich mit Erfolg Geimpften, die später von d. natürlichen Blattern befallen wurden.	Zeit nach der Impfung, wann dieß geschehen.	Bemerkungen.
		Bei der öffentlichen Impfung		Durch Privat-Impfung		Wegen ungehorsamen Ausbleibens.	Wegen durch Krankheit entschuldigten Ausbleibens.	Wegen erfolgloser Impfung von sechsmaliger Wiederholung.				
		mit Erfolg.	ohne Erfolg.	mit Erfolg.	ohne Erfolg.							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Beilage XXI. . ., 18 · /. ., 18 · /. ., 18 · /. . .

Polizei-Bezirk	Verbrechen und Vergehen.															
	des	4) Beschädigung des Eigenthums.					5) Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug.							6) durch Untreue.		
	Wilddiebstahl	Verderben von Lebensmitteln	Verbreitung von Viehseuchen	Brandstiftung	Ueberschwemmungsverursachung	Anlegung von Pulverminen	Betrugshandlungen	Wucher	Urkundenfälschung	Meineid	Betrügerischer Bankerot	Verläumdung	Unterschieben oder Verwechseln eines Kindes	Untreue von Vormündern und Anwälten	Bigamie	Zusammen.
1	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37

1) gegen die Staats-Sicherheit.		2) gegen Majestät Ehre d Staates		anten.				
Hochverrath	Staatsverrath II. Klasse	Majestätsbeleidigung	Beleidigung d. Familie	Weiber	Kinder	Zusammen.	Hauptsumma der Rubriken 37. 56. u. 70.	Bemerkungen.
38	39	40	4	8	69	70	71	72

Leistungen der Sicherheitswachen für jedes

ag.	Jahrgang.	Anzahl der verwendeten Sicherheits-Mannschaft.	Anzahl						
			I. Verbrechen und Ver-						
			Staatsverrath	Majestätsbeleidigung	Widersetzung gegen die Obrigkeit	Beleidigung der Amtsehre, Frevel an Patenten	Tumult	Entwendung öffentlicher Güter	Befreiung der Gefangenen
	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Verdachts von														
	III. Polizeiübertretungen.													
				Desertion.				Bettler.			Vaganten.			
	Polizeifrevel	Holzfrevel	Entziehung der Militärpflicht	k. k. Soldaten	ausländische Soldaten	Schwärzen	Hausiren	Männer	Weiber	Kinder	Männer	Weiber	Kinder	Zusammen.
0	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44

der vier Jahre 18 · ·/. . — 18 · ·/. . .

der Aufgegriffenen wegen																
gehen gegen den Staat.						II. Privat-Verbrechen und Ver-										
Störung des Gottesdienstes und Religionsfriedens	Landfriedensbruch, Störung des häuslichen Friedens	Fälschung öffentlicher Urkunden, Siegeln, Münzen	Bestechung und Unterschlagung	Mißbrauch der Strafgewalt	Zusammen.	Mord und Todschlag	Tödtung und Fahrlässigkeit	Abtreibung der Leibesfrucht Aussetzung hilfloser Kinder	Körper-Verletzungen	Nothzucht und Unzucht	Diebstahl und Unterschlagung	Wilddiebstahl	Raub und Erpressung	Brandstiftung	Eigenthumsbeschädigung	Betrug und Fälschung
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27

Gesammtzahl der Aufgegriffenen.	Sonstige Dienstesverrichtungen.						Bemerkungen.
	Patrouillen	Transporte	Postwagen-Eskorte	besondere Anzeigen	Außerordentliche Dienstverrichtungen	Summa	
45	46	47	48	49	50	51	52

Beilage XXIII.

Bettler und Vaganten für jedes der

Vortrag.	Zahl der im Kreise aufgegriffenen Bettler und Landstreicher.				dem															
					Oberbayern.				Niederbayern.				Pfalz.				Oberpfalz und Regensburg.			
	Männer	Weiber	Kinder	Summa	Männer	Weiber	Kinder	Summa	Männer	Weiber	Kinder	Summa	Männer	Weiber	Kinder	Summa	Männer	Weiber	Kinder	Summa
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

angehört																					
Auslande																					
Preußen.		Frankreich.				Hannover.				Sachsen.				Würtemberg.				Baden.			
Kinder	Summa	Männer	Weiber	Kinder	Summa	Männer	Weiber	Kinder	Summa	Männer	Weiber	Kinder	Summa	Männer	Weiber	Kinder	Summa	Männer	Weiber	Kinder	Summa
44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65

Jahre von 18 · ·/. . — 18 · ·/. . .

Inlande																Hievon haben dem					
Oberfranken.				Mittelfranken.				Unterfranken und Aschaffenburg.				Schwaben und Neuburg.				Oesterreich.				Preußen	
Männer	Weiber	Kinder	Summa	Männer	Weiber	Kinder	Summa	Männer	Weiber	Kinder	Summa	Männer	Weiber	Kinder	Summa	Männer	Weiber	Kinder	Summa	Männer	Weiber
22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43

Hessen.				Schweiz.				Andere Staaten.				Hauptsumma.	Von auswärtigen Staaten eingeschoben.			
Männer	Weiber	Kinder	Summa	Männer	Weiber	Kinder	Summa	Männer	Weiber	Kinder	Summa		Männer	Weiber	Kinder	Summa.
66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82

Beilage XXIV. **Tabelle über den Stand der Gendarmerie für 18 . ⁄. .**

Nro.	Bezirks-Polizei-Behörde.	Zahl der Gendarmerie-Stationen.	Sollbestand der Mannschaft.			Wirklicher Bestand der Mannschaft.			Abgang.			Bemerkungen.
			Brigadiere	Gemeine		Brigadiere	Gemeine		Brigadiere	Gemeine		
				zu Pferd	zu Fuß		zu Pferd	zu Fuß		zu Pferd	zu Fuß	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Beilage XXV. **Tabelle über Reisepässe und Wanderbücher für 18 . ⁄. ., 18 . ⁄. ., 18 . ⁄. ., 18 . ⁄. ., . . .**

Nro.	Polizei-Distrikt und Jahrgang.	An Inländer abgegebene Pässe zum Reisen im Inlande.	An Inländer abgegebene Pässe zum Reisen in das Ausland.	Visirte Pässe reisender Inländer in das Ausland.	Visirte Pässe reisender Ausländer.	Neu ertheilte Pässe an reisende Ausländer und Visirung neu ertheilter Pässe an Ausländer.	Visirte Wanderbücher.		Bemerkungen.
							Von Inländern.	Von Ausländern.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Beilage XXVI. a. § Jahre von 18 . ./. . — 18 . ./. . .

Ansta…	Alter								Ver… Privat…							
	…20		von 21 — 40 Jahren		von 41 — 60 Jahren		über 60 Jahre		I. einfacher Mord.		II. qualifizirter Mord.		III. Todschlag.		IV. Tödtung aus Fahrläßigkeit.	
	…		…lich	…lich	…lich	…lich	…lich	…lich	…lich	…lich	…lich	…lich	…lich	…lich	…lich	…lich

Erwerb, in welch…				Jährliche Gesammtkosten der Anstalt.		Bemerkungen.
Tuchmacherei	Tuch…	…es …hen				
			…r.	fl.	kr.	
119	12…		…37	138	139	140

Beil. ../.. — 18../..

Detenirte

Alter

Zwangs-Arbeitshause zu erstehen haben															
Diebstahl				Unterschlagung				Betrug				Fälschung			
m.		w.		m.		w.		m.		w.		m.		w.	
	v.	l.	v.	l.	v.	l.	v.	l.	v.	l.	v.	l.	v.	l.	v.
4	205	206	207	208	209	210	211	212	213	214	215	216	217	218	219

Erwerb derselben					Kosten der Anstalt u. des Unterhalts, excl. des Ersatzes aus eigenem Erwerb der Detenirten			Bemerkungen
Zahl derer, die Ersparnisse machen	Betrag des Ersparten				Im Ganzen des Jahres		per Kopf u. Tag	
	per Kopf		im Ganzen					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
239	240	241	242	243	244	245	246	247

Beilage XXVII.

18..

Vortrag.	Tagwerk	...ber Tagwerk	...licher Ertrag pr. Tagwerk	Gesammt-Ertrag	Erbsen, Linsen und andere Hülsenfrüchte: Tagwerk	Aussaat pr. Tagwerk	durchschnittlicher Ertrag pr. Tagwerk		Gesammt-Ertrag	Summa des Anbaues an Kornfrüchten	
			Schäff.	Schäffel			Schober	Schäff.	Schäffel	Tagwerk	Schäffel
1	2		25	26	27	28	29	30	31	32	33

Kartoffel-Bau: Tagwerk	Ertrag: Tagwerk	Ertrag: Summe	Reine Brache	We...	Viehweiden	Garten-Bau	Waldungen: Tagwerk	Waldungen: roher Holzertrag, Klafter	Haus- und Hofräume	Straßen und Wege	Flüsse, Seen, Gewässer	Felsen und Oedungen	Im Ganzen	Bemerkungen.
	Schäffel		Tagwerk	Tagwerk	Tagwerk	Tagwerk			Tagwerk					
34	35	36	37	38	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65

Beilage XXVIII. Tabelle über den Viehstand nach dem Stande im Monat April 18..

Nro.	Polizei-Distrikt	Pferde			Rindvieh						Schafe								Schweine				Ziegen	Bienenstöcke	Bemerkungen
		über drei Jahre alt		Unter drei Jahre alt	Ochsen		Zuchtstiere	Kühe	Jungvieh	Kälber	grob-wollige		halb-veredelte		fein-wollige		lang-wollige		Mutterschweine	Eber	Mastschweine	Jungschweine			
		Arbeits-Pferde	Luxus-Pferde		Arbeits-Ochsen	Mast-Ochsen					Altvieh	Lämmer	Altvieh	Lämmer	Altvieh	Lämmer	Altvieh	Lämmer							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26

Beilage XXIX.

Gewerbetafel nach dem Stand des Jahres 18..

Benennung der Erwerbsarten nach alphabetischer Ordnung	Berechtigung				Betriebs-Art			Hievon treffen		Zahl					Bemerkungen
	Streng gewerbsmäßig betriebene Gewerbe			freie Erwerbsarten	darunter			auf die Städte und Märkte	auf das platte Land	der Gewerbs-Inhaber	der Gesellen			der Lehrlinge	
	radizirt	real	persönlich		fabrikmäßig betrieben	handwerkmäßig betrieben	herumziehend betrieben				inländische	ausländische	zusammen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Beilage XXX.

Tabelle über die Fabriken im Königreich Bayern 18..

Benennung der Fabriken	Zahl derselben		Arbeiter												Fabrikate		Absatz		Werth der Materialien		Bemerkungen
			über 14 Jahre alt				unter 14 Jahren				Summe der Arbeiter	darunter sind								
			männlichen Geschlechts		weiblichen Geschlechts		männlichen Geschlechts		weiblichen Geschlechts												
	in Städten und Märkten	auf dem platten Lande	Zahl	Lohn per Tag	Zahl	Lohn per Tag	Zahl	Lohn per Tag	Zahl	Lohn per Tag		einheimische	fremde	Betrag in Centnern	Werth	im Inland	ins Ausland	inländische	fremde	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

Beilage XXXI.

Schrannen=Verkehr von 18.. — 18..

Namen der Orte, in welchen Schrannen bestehen	Betrag des zur Schranne gebrachten Getreides				Beiläufiges Quantum des vom Auslande auf die Schranne geführten Getreides				Beiläufiges Quantum des zu den Schrannen gebrachten inländisch. Getreides und Benennung der konkurrirenden Polizei-Bezirke				Ausländische Gegenden	Beiläufiges Quantum des vor der Schranne für das Ausland aufgekauft werdenden Getreides u. Benennung d. ausländischen Gegenden				Benennung der Polizei-Distrikte	Beiläufiges Quantum d. auf d. Schranne für das Inland aufgekauft werdenden Getreides und Benennung der Polizei-Bezirke, dann aus welchen Polizeibezirken das Getreide gekauft wird.				Bemerkungen
	Waizen od. Kern	Roggen	Gerste	Haber	Waizen od. Kern	Roggen	Gerste	Haber	Waizen od. Kern	Roggen	Gerste	Haber		Waizen od. Kern	Roggen	Gerste	Haber		Waizen od. Kern	Roggen	Gerste	Haber	
	Schäffel				Schäffel				Schäffel					Schäffel					Schäffel				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24

Beilage XXXII.

Tabelle über die Resultate der Viehmärkte für 18../.. — 18../..

Namen der Orte, in welchen die Viehmärkte gehalten wurden und Jahrgang.	Verkauft wurden																Bemerkungen
	Pferde				Rindvieh				Schafe				Schweine				
	in Summa		davon ins Ausland		in Summa		davon ins Ausland		in Summa		davon ins Ausland		in Summa		davon ins Ausland		
	Stück	Werth	Stück	Werth	Stück	Werth	Stück	Werth	Stück	Werth	Stück	Werth	Stück	Werth	Stück	Werth	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

Beilage XXXIII.

Viktualien-Durchschnittspreise.

	Durchschnitts-Preise																		Ganterpreise des Bieres								Lokalaufschlags-Quote						Bemerkungen
	Mehl				Brod						Fleich das Pfund								braunes Bier				weißes Bier										
	Ein Dreißiger										Ochsenfleisch				Kalbfleisch																		
											gemästet		ungemästet																				
Vortrag.	Waizenmehl		Roggenmehl		Ein Pfund Waizenbrod		eine Kreuzer-Semmel wiegt		ein Pfund Roggenbrod		höchster	geringster	höchster	geringster	höchster	geringster	Schweinfleisch	Schaffleisch	Winterbier		Sommerbier		aus Waizen		aus Gerste		auf Mehl		auf Fleisch		auf Bier		Bemerkungen
																			die Maaß														
	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	Lth.	Qt.	kr.	dl.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34

Beilage XXXIV.

Regierungs-Bezirk.	ctiver Cassa-Ueberschuß.								Activ-Vermö-							
	Nicht baar.								Activ-Capitalien.							
	In Effecten.		In Ausständen.		Summa des nicht baaren Cassa-Ueberschusses.		Summa des Gesammt-Cassa-Ueberschusses.		Uebertrag aus 18../..		Zugang in 18../..		Abgang in 18../..		Betrag mit Schluß 18../..	
1	19		20		21		22		23		24		25		26	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

gens-Stand.					Bemerkungen.
Activ-Zins-Rückstände.		Cassa-Ueberschuß.		Inventar-Werth	
27		28		29	45
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	

Beilage XXXII.

Tabelle über die Resultate der Viehmärkte für 18../.. — 18../..

Namen der Orte, in welchen die Viehmärkte gehalten wurden und Jahrgang.	Verkauft wurden																Bemerkungen
	Pferde				Rindvieh				Schafe				Schweine				
	in Summa		davon ins Ausland		in Summa		davon ins Ausland		in Summa		davon ins Ausland		in Summa		davon ins Ausland		
	Stück	Werth	Stück	Werth	Stück	Werth	Stück	Werth	Stück	Werth	Stück	Werth	Stück	Werth	Stück	Werth	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

Beilage XXXIII.

Viktualien-Durchschnittspreise.

	Durchschnitts-Preise																		Ganterpreise des Bieres								Lokalaufschlags-Quote						
	Mehl				Brod						Fleich das Pfund								braunes Bier				weißes Bier										
	Ein Dreißiger										Ochsenfleisch				Kalbfleisch																		
											gemästet		ungemästet																				
Vortrag.	Waizenmehl		Roggenmehl		Ein Pfund Waizenbrod		eine Kreuzer-Semmel wiegt		ein Pfund Roggenbrod		höchster	geringster	höchster	geringster	höchster	geringster	Schweinfleisch	Schaffleisch	Winterbier		Sommerbier		aus Waizen		aus Gerste		auf Mehl		auf Fleisch		auf Bier		Bemerkungen
																			die Maaß														
	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	Lth.	Qt.	kr.	dl.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34

Beilage XXXIV.

Regierungs-Bezirk.	ctiver Cassa-Ueberschuß. Nicht baar. In Effecten.		In Ausständen.		Summa des nicht baaren Cassa-Ueberschusses.		Summa des Gesammt-Cassa-Ueberschusses.		Activ-Vermö- Activ-Capitalien. Uebertrag aus 18../..		Zugang in 18../..		Abgang in 18../..		Betrag mit Schluß 18../..	
1	19		20		21		22		23		24		25		26	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

gens-Stand. Activ-Zins-Rückstände.		Cassa-Ueberschuß.		Inventar-Werth	Bemerkungen.
27		28		29	45
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	

Beilage XXXII.

Tabelle über die Resultate der Viehmärkte für 18../.. — 18../..

Namen der Orte, in welchen die Viehmärkte gehalten wurden und Jahrgang.	Verkauft wurden																Bemerkungen
	Pferde				Rindvieh				Schafe				Schweine				
	in Summa		davon ins Ausland		in Summa		davon ins Ausland		in Summa		davon ins Ausland		in Summa		davon ins Ausland		
	Stück	Werth	Stück	Werth	Stück	Werth	Stück	Werth	Stück	Werth	Stück	Werth	Stück	Werth	Stück	Werth	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

Beilage XXXIII.

Viktualien-Durchschnittspreise.

	Durchschnitts-Preise																		Ganterpreise des Bieres								Lokalaufschlags-Quote						
	Mehl				Brod						Fleich das Pfund								braunes Bier				weißes Bier										
	Ein Dreißiger										Ochsenfleisch				Kalbfleisch																		
											gemästet		ungemästet																				
Vortrag.	Waizenmehl		Roggenmehl		Ein Pfund Waizenbrod		eine Kreuzer-Semmel wiegt		ein Pfund Roggenbrod		höchster	geringster	höchster	geringster	höchster	geringster	Schweinfleisch	Schaffleisch	Winterbier		Sommerbier		aus Waizen		aus Gerste		auf Mehl		auf Fleisch		auf Bier		Bemerkungen
																			die Maaß														
	fr.	dl.	fr.	dl.	fr.	dl.	Lth.	Qt.	fr.	dl.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	dl.	fr.	dl.	fr.	dl.	fr.	dl.	fr.	dl.	fr.	dl.	fr.	dl.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34

Regierungs-Bezirk.	ctiver Cassa-Ueberschuß.							Activ-Vermö-							
	Nicht baar.						Summa des Gesammt-Cassa-Ueberschusses.	Activ-Capitalien.							
	In Effecten.		In Ausständen.		Summa des nicht baaren Cassa-Ueberschusses.			Uebertrag aus 18../..		Zugang in 18../..		Abgang in 18../..		Betrag mit Schluß 18../..	
1	19		20		21		22	23		24		25		26	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl. / kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

gens-Stand.					
Activ-Zins-Rückstände.		Cassa-Ueberschuß.		Inventar-Werth	Bemerkungen.
27		28		29	45
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	

Beilage XXXII.

Tabelle über die Resultate der Viehmärkte für 18··/.. — 18··/..

Namen der Orte, in welchen die Viehmärkte gehalten wurden und Jahrgang.	Verkauft wurden																Bemerkungen
	Pferde				Rindvieh				Schafe				Schweine				
	in Summa		davon ins Ausland		in Summa		davon ins Ausland		in Summa		davon ins Ausland		in Summa		davon ins Ausland		
	Stück	Werth	Stück	Werth	Stück	Werth	Stück	Werth	Stück	Werth	Stück	Werth	Stück	Werth	Stück	Werth	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

Beilage XXXIII.

Viktualien-Durchschnittspreise.

	Durchschnitts-Preise																		Ganterpreise des Bieres								Lokalaufschlags-Quote						
	Mehl				Brod						Fleich das Pfund								braunes Bier				weißes Bier										
	Ein Dreißiger										Ochsenfleisch				Kalbfleisch																		
											gemästet		ungemästet																				
Vortrag.	Waizenmehl		Roggenmehl		Ein Pfund Waizenbrod		eine Kreuzer-Semmel wiegt		ein Pfund Roggenbrod		höchster	geringster	höchster	geringster	höchster	geringster	Schweinfleisch	Schaffleisch	Winterbier		Sommerbier		aus Waizen		aus Gerste		auf Mehl		auf Fleisch		auf Bier		Bemerkungen
																			die Maaß														
	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	Lth.	Qt.	kr.	dl.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34

Beilage XXXIV.

Regierungs-Bezirk.	ctiver Cassa-Ueberschuß.									Activ-Vermö-							
	Nicht baar.						Summa des Gesammt-Cassa-Ueberschusses.			Activ-Capitalien.							
	In Effecten.		In Ausständen.		Summa des nicht baaren Cassa-Ueberschusses.					Uebertrag aus 18../..		Zugang in 18../..		Abgang in 18../..		Betrag mit Schluß 18../..	
1	19		20		21		22			23		24		25		26	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

gens-Stand.					Bemerkungen.
Activ-Zins-Rückstände.		Cassa-Ueberschuß.		Inventar-Werth	
27		28		29	45
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	

Beilage XXXII.

Tabelle über die Resultate der Viehmärkte für 18../.. — 18../..

Namen der Orte, in welchen die Viehmärkte gehalten wurden und Jahrgang.	Verkauft wurden																Bemerkungen
	Pferde				Rindvieh				Schafe				Schweine				
	in Summa		davon ins Ausland		in Summa		davon ins Ausland		in Summa		davon ins Ausland		in Summa		davon ins Ausland		
	Stück	Werth	Stück	Werth	Stück	Werth	Stück	Werth	Stück	Werth	Stück	Werth	Stück	Werth	Stück	Werth	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

Beilage XXXIII.

Viktualien-Durchschnittspreise.

	Durchschnitts-Preise																		Ganterpreise des Bieres								Lokalaufschlags-Quote						
	Mehl				Brod						Fleich das Pfund								braunes Bier				weißes Bier										
	Ein Dreißiger										Ochsenfleisch				Kalbfleisch				die Maaß														
											gemästet		ungemästet																				
Vortrag.	Waizenmehl		Roggenmehl		Ein Pfund Waizenbrod		eine Kreuzer-Semmel wiegt		ein Pfund Roggenbrod		höchster	geringster	höchster	geringster	höchster	geringster	Schweinfleisch	Schaffleisch	Winterbier		Sommerbier		aus Waizen		aus Gerste		auf Mehl		auf Fleisch		auf Bier		Bemerkungen
	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	Lth.	Qt.	kr.	dl.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34

Beilage XXXIV.

Regierungs-Bezirk.	ctiver Cassa-Ueberschuß.								Activ-Vermö-							
	Nicht baar.						Summa des Gesammt-Cassa-Ueberschusses.		Activ-Capitalien.							
	In Effecten.		In Ausständen.		Summa des nicht baaren Cassa-Ueberschusses.				Uebertrag aus 18../..		Zugang in 18../..		Abgang in 18../..		Betrag mit Schluß 18../..	
1	19		20		21		22		23		24		25		26	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

gens-Stand.					Bemerkungen.
Activ-Zins-Rückstände.		Cassa-Ueberschuß.		Inventar-Werth	
27		28		2[illegible]	45
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	

Beilage XXXV.

Stand der Sparkassen für 18··/...

Name der Ortschaften.	Kapital-Bestand vom 1. Oktober 18...		Zuwachs von da bis letzten Sept. 1839						Zurückbezahlt wurden incl. erhobener Zinse.		Kapital-Bestand vom 1. Oktober 18...		Dieser zerfällt				Er ist verwendet							
			an neuen Einlagen.		an Zinsen.		Summa						in Guthaben der Einleger.		in Ueberschüssen der Verwaltung.		auf baaren Kassa-Bestand		als Darlehen an den Staat.		an Stiftungen und Gemeinden		an Privaten.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25

An den Guthaben der Einlagen nehmen Theil

die dienende Klasse.					Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Taglöhner.					Kinder.					andere Personen.					Zahl aller Einleger	Betrag aller Guthaben.			
Zahl der Einleger.	Guthaben im Ganzen.		Guthaben pr. Kopf.		Zahl der Einleger.	Guthaben im Ganzen.		Guthaben pr. Kopf.		Zahl der Einleger.	Guthaben im Ganzen.		Guthaben pr. Kopf.		Zahl der Einleger.	Guthaben im Ganzen.		Guthaben pr. Kopf.			im Ganzen.		pr. Kopf.	
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50

Beilage XXXVI.

Orte, wo sich Leihans[talten] befinden.	Ausgaben.											
	Rückbezahlte Passiv-Capitalien.		Passiv-Zinse und Reichnisse.		Verwaltungskosten.				Vermischte zufällige Posten.		Summa der Ausgaben.	
					Personal-Erigenz.		Real-Erigenz.					
1	12		13		14		15		16		17	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Aktiver Kassaüberschuß.						Bemerkungen.
Baar		Nicht baar.		Summa des Kassarestes.		
18		19		20		31
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

age XXXVII.

Uebersicht der Verwaltungs-Resul-

für das abgelaufene Jahr 18../.. und der Resultate der

Namen einzelnen Gemeinden respective cal-Armenpflege.	Zahl der Armen							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen.					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total Erwerbsunfähige.	Werktags-Schul-Pflichtige.		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- u. Feiertags-		a. aus dem Armenfonde.		b. von Vereinen.		c. von Privaten.	
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinnen	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

der Local-Armen-Pflegen

handlungen der Districts-Plenar-Versammlungen.

nnahmen.			Ausgaben.				noch vorhanden				Bilanz.				Vermögen des Local-Armen-Fonds.		Resultate der Verhandlungen der Districtsplenar-Versammlung.
[illegible]	In der Wirklichkeit.		nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		Activausstände.		Passivausstände.		Activrest.		Deficit.				
kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33

Nr. 31,683. §. 46.

(Die Erstattung eines Verwaltungsberichtes für die fünf Jahre von 1839 bis 1844 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß über die fünf Jahre $18^{39}/_{40}$, $18^{40}/_{41}$, $18^{41}/_{42}$, $18^{42}/_{43}$ und $18^{43}/_{44}$ ein Verwaltungsbericht bearbeitet und allerunterthänigst vorgelegt werde.

Dieser Bericht ist im Allgemeinen nach der Instruction für die Abfassung des Verwaltungsberichtes pro $18^{33}/_{39}$ vom 31. Dez. 1839 unter Abänderung der dort vorgeschriebenen vier resp. sechs Jahre in die obenangeführten fünf Jahre und wo bloß ein Jahr hervorgehoben ist, des Jahres $18^{38}/_{39}$ in das Jahr $18^{43}/_{44}$ zu verfassen; jedoch mit folgenden Modificationen:

Zu §. 1. Bezüglich der Topographie des Kreises sind, wo sie nöthig erscheinen, angemessene Ergänzungen zu dem pro $18^{33}/_{39}$ erstatteten Berichte vorzulegen; eine Wiederholung des bereits dargestellten Bleibenden ist nicht erforderlich.

Da insbesondere in der Schilderung der Gestalt der Erdoberfläche des Kreises, des Climas, der Gewässer und des Einflusses dieser Momente, so wie der geognostischen Verhältnisse auf die Vegetation, die Gesundheit und die Nahrungsverhältnisse der Bewohner mehrere der vorliegenden Verwaltungsberichte pro $18^{33}/_{39}$ mangelhaft erscheinen, so ist insbesondere hierauf Rücksicht zu nehmen und hiebei die Bemerkung am Schlusse des §. 9 der Instruction vom 31. Dezember 1839 zu beachten.

Zu §. 2 und 3. Da die Tafel I. der besagten Instruction bloß alle 12 Jahre neu anzufertigen, die Ergebnisse der Unionsvolkszählung pro 1843 aber gesondert in Vorlage gebracht sind, so bleiben die Vorschriften dieser beiden §.§. hier ausgesetzt.

Zu §. 4. 5. 6. Die hier gegebenen Vorschriften bleiben in Kraft; die Tafeln sind für jedes der 5 Jahre gesondert zu bearbeiten. Namentlich ist dem §. 6 mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden, als in einzelnen Verwaltungsberichten pro $18^{33}/_{39}$ geschehen ist und die Form der Beilage IV zur Instruction genau beizubehalten.

Zu §. 7. Nur einzelne Verwaltungsberichte pro $18^{33}/_{39}$ enthalten einen genügenden Ueberblick der geognostischen Verhältnisse des Kreises. Wo dieß der Fall ist, mögen Nachträge und allenfallsige Ergebnisse neuerer Beobachtungen vorgelegt werden. — Wo es nicht der Fall, erwartet man, daß unter Beihilfe eines Sachkundigen diesem Theile des Berichtes alle die Aufmerksamkeit zugewendet werde, welche die Wichtigkeit der Sache für Landbau und Gewerbe erfordert.

Die Zusammenstellung der gewonnenen Mineralien ist nicht nach Polizeibezirken, sondern nach der Reihenfolge zu ordnen, welche im §. 7 angedeutet ist, jedoch sind bei jedem Gegenstande die Fundorte nach den Polizeidistricten beizusetzen.

Zu §. 8 und 9. wird sich auch in den vollständiger bearbeiteten Verwaltungsberichten pro $18^{33}/_{39}$ mehrfache Veranlassung, Nachträge zu geben, darbieten, einzelne Regierungen haben dagegen diesen §.§. im Ganzen noch zu wenig Sorgfalt zugewendet, weßhalb man hier wiederholt auf die Schlußbemerkung zu §. 9 der Instruction hinweist.

Der Abschnitt II der Instruction bleibt unverändert, nur statt der im §. 11 genannten Jahre sind die 5 Jahre $18^{39}/_{40}$ bis $18^{43}/_{44}$ zu setzen.

Der Abschnitt III bleibt unverändert.

Der Abschnitt IV desgleichen, nur im §. 22 und 23 sind Verzeichnisse der neuen Stiftungen beizufügen.

Die Abtheilung A. des V. Abschnittes wird unverändert nach der Instruction bearbeitet,

jedoch mit Abänderung des Jahres $18^{38}/_{39}$ in das Jahr $18^{43}/_{44}$ und mit Unterlassung der §. 38 verfügten Personalaufnahme der Taubstummen und Blinden. Die Abtheilungen B und C dieses Abschnittes bleiben unverändert.

Der Abschnitt VI der Instruction ist nach seinem ganzen Inhalte zu bearbeiten, nur daß in §§. 54, 55, 62 die erforderliche Abänderung der Jahre zu beachten ist.

Im Allgemeinen ist der ganze Abschnitt VI in den meisten Verwaltungsberichten pro $18^{33}/_{39}$ nicht mit der erforderlichen Genauigkeit und Sorgfalt bearbeitet worden; die k. Regierungen werden daher diesem wichtigen Theile ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Der VII. Abschnitt ist mit Abänderung der Jahrgänge nach seinem ganzen Inhalte zu bearbeiten.

Im VIII. Abschnitt wird von der Anfertigung der Tafel XXVII über Ausdehnung und Benützung der Bodenfläche Umgang genommen, da solche erst pro 1843 bearbeitet worden ist.

Dagegen ist der Viehstand nach Beilage XXVIII der Instruction vom 31. Dezember 1839 im Monat Oktober 1844 aufzunehmen und die Spezialtafeln über denselben für jeden Polizeidistrict mit Aufführung des Viehstandes in jeder einzelnen in dem Cataster der Ortschaften und der Bevölkerung pro 1840 aufgezählten Ortschaft, sind der Zusammenstellung des Viehstandes des Kreises beizulegen. Bezüglich der in den §§. 83—87 verlangten übrigen Data zur Herstellung einer vollständigen landwirthschaftlichen Statistik des Kreises wird besondere Entschließung ergehen. Die §§. 88 bis 93 einschließlich sind indeß bereits im Verwaltungsberichte zu bearbeiten. Die §§. 94 und 95 bleiben unverändert in Kraft. Die Bearbeitung des §. 96 ist in mehreren Verwaltungsberichten pro $18^{33}/_{39}$ zu allgemein gehalten und auf die thatsächlichen Verhältnisse zu wenig Rücksicht genommen.

Es wird daher hierbei das sorgfältigste Eingehen in die wirklichen Verhältnisse des Gewerbs- und Fabrikbetriebes in der in dem §. 96 aufgeführten Ordnung empfohlen.

Nur durch genaueste Kenntniß des Einzelnen und umsichtige Beachtung aller Vortheile und Nachtheile, unter welchen in jeder Gegend des Königreichs die Betriebsamkeit arbeitet, wird die Regierung in den Stand gesetzt, Maßregeln zu deren Förderung und Unterstützung zu ergreifen. Die k. Regierung wird daher nicht verfehlen bei der Bearbeitung dieses §. nicht bloß die Districtspolizeibehörden, sondern auch die Handelskammern des Kreises und einsichtsvolle Fabrikanten gutachtlich zu vernehmen und deren Aeusserungen ihrem Berichte beizulegen.

Bei Bearbeitung der im §. 97 vorgeschriebenen Tafel XXIX für den Verwaltungsbericht pro $18^{33}/_{39}$ wurde fast durchgängig zu wenige Sorgfalt auf die Vermeidung der Provinzialismen in der Bezeichnung einzelner Gewerbe verwendet, was die Zusammenstellung der Gewerbetafel für das ganze Königreich nahezu unmöglich macht. Es ist daher darauf zu dringen, daß die Districtspolizeibehörden Anführung von Gewerben unter Provinzial- oder Lokalnamen, die schriftgemässen Synonyma, oder wenn sich dergleichen nicht darbieten, eine kurze Bezeichnung der Beschäftigung des Gewerbes beifügen.

In der Tafel XXX sind die Fabriken abermals in alphabethischer Ordnung, aber bei jeder Art nicht bloß die Summe für den ganzen Kreis, sondern jede Fabrik (nach Polizeibezirken geordnet) namentlich aufzuführen; hierbei aber alle nicht eigentlich fabrikmässig betriebenen Geschäfte hinwegzulassen.

Die Fabrikbesitzer sind zur Mittheilung der erforderlichen Aufschlüsse mit dem Beifügen zu veranlassen, daß nur durch möglichst vollständige Belehrung über den Stand der Unternehmungen die Regierung in den Stand gesetzt werde, die Interessen der Industrie mit Erfolg zu wahren.

Der §. 98 der Instruction vom 31. Dez. 1839 ist in mehreren Verwaltungsberichten in zu allgemeiner Haltung bearbeitet worden, als daß wirklich das beabsichtigte Resultat der Beurtheilung des Erfolges der Gesetzgebung vom Jahre 1834 daraus zu entnehmen gewesen wäre.

Die k. Regierungen werden daher aufgefordert, diesem wichtigen Gegenstange besondere Sorgfalt zuzuwenden und die in dem §. 98 aufgestellte Frage einer wiederholten und bis auf das laufende Jahr fortgesetzten Beantwortung zu unterwerfen. Zur Gewinnung sicherer Anhaltspunkte ist es nöthig, in jedem Polizeidistricte die Zahl der jährlichen Ansässigmachungen in jeder Art landwirthschaftlichen und städtischen Erwerbs von 1825 bis 1834 und von da an bis 1844 anfertigen zu lassen und dem Berichte beizulegen.

Die §.§. 99—103 bleiben unverändert. Ebenso die §§. 104 bis 111; doch wird erwartet, daß bei Betrachtung der Resultate der Schiffahrt auf Flüssen und Seen nicht bloß allgemeine Betrachtungen, sondern die Zahl der Schiffe, ihre Ladungsfähigkeit, die Zahl der Fahrten, die Dauer der Fahrt, die Quantität und Art der Güter, die Zahl der Personen, welche während dieser 5 Jahre auf Segel- und Dampfschiffen fortgeschafft wurden, zugleich angegeben werde.

In ähnlicher Weise sind im §. 110 über die Resultate des Fuhrwesens so viel möglich Zahlenresultate des Landfuhrwesens beizufügen, zu welchem Ende die einschlägigen k. Hauptzollämter schätzbare Data zu gewähren vermögen.

Die Abtheilung D des Abschnittes VIII der Instruction bleibt in Kraft mit gehöriger Abänderung der Jahre. Dabei wird bemerkt, daß der Preis der Lebensmittel in jedem Polizei-Districte für jedes Jahr einzeln vorzutragen, ein Durchschnittspreis der 5 Jahre aber nicht zu berechnen sei.

Der Abschnitt IX bleibt ganz in Kraft; so auch der Abschnitt X; doch wird dem §. 128 bereits durch das eben zu §. 98. vorgeschriebene Verzeichniß entsprechen, wenn dort zugleich Verehelichungen überhaupt, dann der Ansässigmachungen der Juden Erwähnung geschieht, was zur Vereinfachung gestattet wird. Im §. 132 ist sodann bei dem in jedem Polizeidistrikte nach Cultus- Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken auszuscheidendem Stiftungsvermögen der Zuwachs, der in jeder dieser Abtheilungen während der letzten 5 Jahre von Jahr zu Jahr vorgekommen, besonders vorzutragen und hienach der Stand des Stiftungsvermögens nach den drei Zwecken am Anfang und am Ende dieser Periode in jedem Polizeidistricte und sodann für den ganzen Kreis darzulegen.

Die Abtheilung XI bleibt unverändert.

Der Bericht ist nach der in der Entschließung über die Herstellung des Verwaltungsberichtes pro $18^{33}/_{39}$ §. 1 und 2 vorgeschriebenen Weise zu erstatten und in gleicher Art sind die Vorschriften der §.§. 3—8 dieser Entschließung zu befolgen. Bezüglich des §. 7 der erwähnten Entschließung angedeuteten Benehmens mit den Organen anderer Verwaltungs-Departements sind die entsprechenden Einleitungen bereits getroffen.

Der Vorlage des ganzen Berichtes wird längstens bis Ende Januar 1845 entgegengesehen.

München, den 27. Juli 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., ergangen.

Nr. 31,683. §. 47.

(Die Erstattung eines Verwaltungsberichtes für die fünf Jahre $18^{39}/_{44}$ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im Hinblicke auf Abschnitt I, §. 12 B. 4 des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 25. August 1843 ist die Bearbeitung einer genauen Statistik der Landwirthschaft des Königreiches dringend nothwendig. Hierzu gewähren aber die vorliegenden Verwaltungsberichte die speciellen

Anhaltspunkte lange nicht in dem erforderlichen Maaße. Es ist vielmehr nöthig, daß außer den allgemeinen, durch die Behörden auf amtlichem Wege zu verfügenden Erhebungen und Zählungen der Betrieb der Landwirthschaft selbst in technischer und ökonomischer Beziehung nach allen seinen Eigenthümlichkeiten in jedem Gaue, der durch Lage, Boden Clima, Landbau und Viehzucht übereinstimmende Momente zeigt, speziell beschrieben werde.

Dieß kann indeß nicht von den Aemtern allein geschehen; sondern gründlich gebildete Landwirthe, die ihre Umgegend und deren Oekonomiebetrieb genau kennen, sind allein im Stande die hierzu erforderlichen Aufschlüsse zu geben. Alles kommt daher darauf an, die Kreise und Polizei-Districte auf angemessene Weise in landwirthschaftliche Gaue zu zerlegen und für deren Beschreibung je einen oder auch mehrere einsichtige und gebildete Landwirthe zu gewinnen. Als Schema für diese Beschreibungen sind dem unterfertigten Ministerium beiliegende Fragen und Gesichtspunkte vorgelegt worden, welche das Präsidium der k. Regierung zur gutachtlichen Aeußerung empfängt. Die Districtspolizeibehörden würden die von den Landwirthen gelieferten Arbeiten mit ihren Aeusserungen begleiten und sich insbesondere über die Gegenstände ausführlicher äußern, über welche nur auf amtlichem Wege die erforderlichen Aufschlüsse zu erlangen sind; wobei es sich von selbst versteht, daß alle diejenigen Fragen, über welche bereits besondere Bearbeitungen angeordnet sind, hier keiner besondern Beantwortung zu unterwerfen wären.

Bei Erstattung des abgeforderten Gutachtens ist sorgfältig zu prüfen, welche Aenderungen etwa die zu stellenden Fragen zu erleiden haben dürften, damit einerseits der Zweck vollständig erreicht werde, andererseits aber eine erschöpfende und wahrheitsgetreue Beantwortung bei der vielfältigen Inanspruchnahme der äußern Behörden zureichend gesichert erscheine.

München, den 27. Juli 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungs-Präsidien, also ergangen.

Abdruck.
ad 31,683.

Fragen und Gesichtspunkte

zur Bearbeitung einer Darstellung der landwirthschaftlichen Verhältnisse in den Gemeinden . . . des Polizeidistriktes . . . . .

I. Allgemeine Verhältnisse.

1. Bezeichnung des Bezirkes, auf den sich die Darstellung bezieht.

Allgemeine Beschreibung der Form der Erdoberfläche. Vertheilung von Ackerfeld, Wiese Wald, Gewässer, Clima, Lage der Grundstücke, Bestandtheile des Bodens,*) Tiefe der Ackerkrumme, Untergrund, wasserhaltende Kraft, Werth des Bodens für die Landwirthschaft, nach den Getreidfrüchten und nach den Futterkräutern geordnet, die er trägt. (Wo die Bonitirung für das Steuerkataster be-

---

*) Zur Gewinnung größerer Uebereinstimmung wird gewünscht, (wenn nicht eine Analyse gegeben werden will, die nicht verlangt wird) es möchten die Bodenarten in folgender Weise bezeichnet werden:
1) Thonboden (strenger oder zäher, milder und sandiger.)
2) Sandboden (lehmiger, kalkhaltiger, Flugsandboden.)
3) Kalkboden (Kalkboden im engern Sinne, Mergelboden, und zwar Thon-, Kalk- und Sandmergel.)
4) Humusboden.
5) Aufgeschwemmter Niederungsboden.
6) Moorboden (trockener, feuchter, Torfboden.)

reits vollendet ist, Beifügung der Bonitätsclassen). Gefahren, denen die Aernten durch Ueberschwemmungen und Hagel ausgesetzt sind.

2. Ob der Boden im freien Eigenthum oder im grundherrlichen Verband? Ob er zehentpflichtig oder zehentfrei? Ob im ersten Fall der Zehent fixirt? Ob frohnpflichtig? Ob ein Unterschied im Anbau des mit solchen Abgaben belasteten und des abgabenfreien Bodens wahrzunehmen? Ob in Folge der Fixirung des Zehents der Anbau sich verbessert, ob überhaupt hiedurch der Wirthschaftszustand sich gehoben hat?

Ob Weiderechte bestehen und in welcher Ausdehnung? (das Nähere hierüber unter II. 6. unten.)

Bestehen Jagdrechte und hindern sie den Landbau?

Ob Verpachtungen und auf welche Zeit sie stattfinden, und wie der Anbau von Pachtgütern sich zum Anbau eigener Grundstücke verhält?

3. Welche Größe haben die Besitzungen in diesem Bezirke? Welcher Unterschied tritt in der Bewirthschaftung grösserer und kleinerer Güter hervor?

4. Wie liegen die Grundstücke zu den Wirthschaftsgebäuden? Sind sie zersplittert oder ganz oder theilweise arrondirt? Ist ein Unterschied im Anbau beider bemerkbar? Wäre theilweise oder gänzliche Arrondirung möglich?

5. Haben die Communen Gemeindegründe? In welchem Zustand befinden sie sich? Wie werden sie benützt? Erscheint eine Vertheilung räthlich oder nicht? Wie hat die bereits erfolgte Vertheilung gewirkt auf die Wirthschaft der wohlhabenden und der ärmeren Gemeindeglieder? Wäre nicht statt der Vertheilung blos Verpachtung von Parcellen des Gemeindegrundes an die ärmern Gemeindeglieder räthlich?

6. Bestehen Gemeindewaldungen oder bei den Hofgärten selbst Privatwaldungen, aus denen der Landwirth seinen Feuerungsbedarf sicher bezieht, oder ist er auf den Ankauf des Holzes hingewiesen? Bestehen Steinkohlengruben und Torfstechereien? Wie steht der Preis des Holzes und dieser Surrogate?

7. Werth des Bodens in gebundenem Zustand und bei freier Verkäuflichkeit. Hierüber Beispiele neuerer Verkäufe bei ganzen Complexen und walzenden Grundstücken, bei Aeckern, Wiesen und Wald?

8. Wie sind die landwirthschaftlichen Gebäude beschaffen in Bezug auf Bauart sowohl als Zweckmässigkeit? Insbesondere wie die Scheunen und die Stallungen (diese zugleich mit Rücksicht auf die verschiedenen Viehgattungen) die Dunglagen und die Einfriedigungen?

9. Welcher Ackergeräthe bedient man sich? (Vorzüge und Mängel derselben). Ist der Schaufel- und Häufelpflug, die Walze, sind Säemaschinen, Dreschmaschinen im Gebrauch? Kommt gemeinschaftliche Anschaffung und Benützung von landwirthschaftlichen Maschinen vor?

10. Sind Dienstboten und Taglöhner in genügender Zahl zu haben? sind sie sittlich, fleißig, anstellig? Bleiben die Dienstboten lang im Dienste oder wechseln sie oft? Machen sie Ersparnisse? Wo legen sie dieselben an? Ist Gelegenheit zur Benützung von Sparkassen vorhanden? Wie viel Stunden des Tages (nach Abrechnung der Feierstunden), wird von ihnen wirklich gearbeitet? Welche Kost erhalten die Dienstboten? Wie hoch kommt Unterhalt und Lohn eines männlichen und weiblichen Dienstboten? Wie werden männliche und weibliche Taglöhner gelohnt? Wird Arbeit in Verding gegeben? Welche und unter welchen Bedingungen? Welche Ersparniß findet dabei statt? Welcher Lohn für den Taglöhner?

Haben die Taglöhner ein eigenes Stück Feld, oder fehlt es ihnen daran? Nähren sie sich ausreichend, oder herrscht Armuth und Bettelei unter ihnen? Kommen fremde Arbeiter zur Ernte oder auch zum Dreschen herbei?

11. Gewinnt der Landwirth beträchtliche Ueberschüsse an Producten und Vieh für den Ver-

kauf? Welcher Art sind sie? Auf welche Märkte gehen sie? Wie sind die Straßen dahin? Werden Vorräthe aufbewahrt?

12. Wie verhält sich der Vermögensstand der Grundbesitzer? Haben sie genug Betriebskapital? Sind sie verschuldet? Kommen häufig Vergantungen vor?

Herrscht unter ihnen Intelligenz und Sinn für Verbesserungen, Sparsamkeit und zweckmässige Anwendung des Ersparten? Herrscht unter ihnen Religiösität und Sittlichkeit.

Wie steht es mit der Kinderzucht? Sind die Wohnungen, Geräthe und Kleider reinlich gehalten oder herrscht Schmutz und Lässigkeit? Wie sind die Wege in den Dörfern gehalten? Kommen Mobiliarbrandversicherungen und Hagelschadenversicherungen häufig vor? Bestehen Viehseuch-Assekuranzen? Beispiele von größern und kleinern Landwirthen, die durch Sparsamkeit und Verbesserung ihrer Güter emporgekommen und als Muster dienen können?

Fortschritte der Landwirthschaft der Gegend überhaupt in Ackerbau und Viehzucht, soviel möglich an bestimmten Beispielen nachzuweisen.

II. Landbau.

1. Wie wird der Boden bearbeitet? Wie tief wird gepflügt? Läßt der Untergrund Vertiefung der Ackerkrumme zu? Wird dieß benützt? Welche Gestalt haben die Ackerbette? Ist sie durch Boden und Feuchtigkeit gerechtfertigt? Wie wird den Unkräutern entgegengearbeitet? Wie zu großer Feuchtigkeit?

2. Wie stark wird gedüngt? Wie verhält sich die gewonnene Masse des Stalldüngers zum Bedarf des Ackerfeldes und der Wiesen? Wird die Jauche sorgsam gesammelt und verwendet? Wird gepfercht? Wird Compost erzeugt? Wird Mergel, Gyps, Kalk, Schlamm, ausgelaugte Asche ꝛc. verwendet? Steht Stadtdünger zu Gebot? Hat der Landwirth Beihülfe von Waldstreu und Binsen? Kommt Gründüngung vor und welche Gewächse benützt man dazu?

3. Fruchtfolge. Ob Dreifelderwirthschaft mit Weidegang besteht? Welche Winter- und Sommerfrucht gebaut wird? Ob Fruchtwechsel theilweise oder ganz eingeführt? Wie in diesem Fall die Fruchtfolge beschaffen? Ob daneben noch Weide stattfindet oder die Stallfütterung ganz eingeführt ist? Ob durch die theilweise oder gänzliche Abschaffung der Weide der Viehstand an Zahl und Qualität und das Product des Bodens zugenommen hat? (Hierüber so viel möglich Thatsachen und Zahlen anzuführen). Wie viel Procent des Bodens ist mit Getreid, mit Futterkräutern, mit Hackfrüchten, mit Handelsgewächsen bebaut, wie viel ist Wiese? Wie viel wird bei einem nach der üblichen Wirthschaft der Gegend angebauten Gute von bestimmter Größe Futter gewonnen? Wie viel könnte erzeugt werden? Ist Ausdehnung des Ackerbaues räthlich auf unkultivirte Gründe oder vielleicht Concentrirung der Dungkraft durch weniger Ackerfeld? Ausführung der besondern Wirthschaftsarten, wie der Egartenwirthschaft, der Alpenwirthschaft, so anderer, die sich etwa vorfinden, wobei zugleich der Ertrag an Beispielen nachzuweisen.

4. Anbau der einzelnen Früchte, die gewonnen werden, wobei die Bodenbearbeitung, Düngung, Aussaat, die Arbeiten während des Wachsthums, die Aernte zu beschreiben, nach Verfahren und quantitativen Verhältnissen und die Kosten, der Rohertrag, sowie der Reinertrag eines Morgens anzugeben und zwar:

a) bei den einzelnen Getreidarten und Hülsenfrüchten,
b) bei den Futterkräutern,
c) den Hackfrüchten, (bei ihnen ist zugleich die Verwendung anzugeben.)
d) den Oelgewächsen,
e) Hanf und Flachs, (hier ist zugleich die Bereitungsart des Flachses in der Röste genau zu erwähnen und zu bemerken, ob Flachs für den Handel gebaut wird, und zu welchem Preise er verkauft wird.)

f) Taback, (die Sorten und deren Ertragsdifferenz besonders zu berühren.)
g) Hopfen;
h) verschiedene Handelsgewächse: Karden, Krapp, Arzneigewächse ꝛc.

5. Wiesen. Ihr Verhältniß zum Ackerfeld. Werden sie gedüngt? Womit? Wie stark? Werden sie bewässert? Welcher Art ist die Bewässerung? (Nähere Beschreibung derselben). Welchen Ertrag an Heu und Geld geben die gedüngten und bewässerten Wiesen? Sind Wiesen vorhanden, auf denen Bewässerung noch möglich ist? Welche Art derselben? Welche Hindernisse standen bisher im Wege?

Sind nasse Wiesen vorhanden, die Entwässerung verlangen. Was stand derselben bisher im Wege? Kommt Wiesenweide vor? Hindert sie die Cultur und Benützung, namentlich die Bewässerung?

6. Weide. In welcher Ausdehnung und auf welchen Grundstücken findet Weidegang statt? Ob bloß auf Gemeindegründen oder auch auf Privatgrundstücken der Gemeindeglieder? Ob bloß Stoppelweide und in welcher Ausdehnung dieselbe stattfindet, oder auch Brachweide? Wer ist Weideberechtigt? Mit welchem Vieh werden die Weiden benützt. Welche Zahl von Vieh findet auf der Weideflur von bestimmtem Umfang Nahrung während der Weidezeit? Kommen Verpachtungen der Weiden vor? Mit welchem Ertrag für die Berechtigten, insbesondere für die Gemeindecassen? (Hierbei auch des Ertrags der Pferchverpachtungen zu erwähnen.) Ist die Beweidung der Privatgrundstücke für die Landwirthschaft der Gegend nothwendig, oder würde dieselbe aus deren Abschaffung Vortheil ziehen durch Benützung der Brache? Wie differirt hierbei das Interesse der größeren und der kleineren Landwirthe? Wiegt die Einnahme der Gemeindecasse aus der Verpachtung der Weiden den Nachtheil auf, den der Weidegang dem Landbau bringt?

7. Weinbau. Wegen seiner Eigenthümlichkeit wird eine gesonderte Behandlung desselben gewünscht, etwa in folgender Ordnung:

Bezeichnung des Bezirkes.

Beschreibung des Terrains, des Bodens, des Climas.

Eigenthumsverhältnisse. Ob Zehentpflichtigkeit besteht? Ob grundherrlicher Verband? Wie beides auf den Weinbau wirkt? Wie groß die einzelnen Besitzungen sind? Wie der Anbau größerer und kleinerer Weinberge differirt? Ueber die Arbeiter (nach I. Ziff. 10) Vermögensstand und häusliche Verhältnisse der Winzer (nach I. Ziff. 12). Ob für den kleinen Winzer Gelegenheit besteht zur Aufnahme von Anlehen in schlechten Herbsten gegen mäßige Zinsen, oder ob er in solchen Zeiten zu hohen Zinsen borgen muß?

Beschreibung der jetzt in der Gegend gebräuchlichen besten Art der Anlegung von Weinbergen, Rebsorten, der Behandlung der Weinberge, der Lese, der Kelter, der Behandlung des Mostes. Qualität und Werth des Weines, Quantität des erzeugten Weines. Kosten und durchschnittlicher Ertrag der Weinberge (mit Einrechnung der etwaigen Zwischennützung). Ob diese bessere Cultur allgemein verbreitet oder nur erst theilweise durchgeführt? Was zu deren Verallgemeinerung gethan werden könnte? Wirksamkeit von Einzelnen oder Vereinen zur Verbesserung des Weinbaues. Ob der Weinbau sich in den letzten 20 Jahren ausgedehnt hat und wie viel? Ob er sich verminderte? Ob weitere Ausdehnung möglich und räthlich, oder vielmehr weitere Beschränkung im Interesse der Winzer zu wünschen? Weinhandel, dessen Umfang und Gang. Schaumweinbereitung. Ihr Umfang, ihr Einfluß auf den Weinbau.

8. Obstbau. Gedeihen des Obstes, mit Angabe der Sorten. Verbreitung des Obstbaues. Benützung des Obstes. Ertrag. Ob Obstbaumschulen in der Gegend und in welchem Umfange? Wohin deren Erzeugniß abgesetzt wird? Woher im entgegengesetzten Falle die jungen Bäume bezogen werden? Ob und welche Hindernisse dem Obstbau im Wege stehen, und wie sie zu beseitigen? In welchem Zustand die Obstbaumreihen an Landstrassen?

9. Gemüsebau. Welche Arten von Küchengewächsen und in welchem Umfange sie gebaut werden? Ob namentlich von kleineren Landwirthen und Häuslern der Gemüsebau betrieben wird? Welche Hindernisse im Wege stehen und wie sie zu beseitigen? Ob Gemüse von andern Gegenden herbeigeführt wird, und welche Arten?

III. Viehzucht.

A. Allgemeine Betrachtung.

Welche Arten von Vieh benützt der Landwirth zur Arbeit und zur Düngergewinnung? Ist der Gebrauch von Pferden durch Größe und Ausdehnung der Gutscomplexe begründet? Würden an ihrer Stelle besser Ochsen zur Arbeit verwendet? Was steht entgegen? Werden Kühe zur Arbeit gebraucht? Hat man nachtheilige Erfahrungen gegen deren Verwendung zur Arbeit oder bietet sie Vortheil? Wie stellt sich der Milchertrag bei der Arbeit?

Wie viel Pferde und Arbeitsochsen rechnet man als nothwendig für einen Complex von bestimmter Morgenzahl?

Wie viel Stück Vieh jeder Art wird auf solchen Complexen gewöhnlich gehalten? Haben Taglöhner Vieh?

Wie verhält sich der Viehstand an Pferden und Rindern zum Arbeits- und Düngerbedarf der Güter?

Was steht der Vermehrung des Viehes bis auf die erforderliche Zahl entgegen?

Wie ist die Beschaffenheit des Viehes in größeren und kleineren Wirthschaften? Ist eine Vermehrung oder doch eine Verbesserung des Viehstandes seit 25 Jahren sichtbar? Worin äußert sich die letztere?

B. Zucht und Haltung der einzelnen Arten der landwirthschaftlichen Hausthiere.

1. Pferd. Welcher Race und Beschaffenheit ist es? Wie und womit wird es genährt (qualitativ und quantitativ)? Einstreu, Unterhaltungskosten eines Pferdes, Werth seiner Arbeitsleistung, des Düngers. Ob Ankauf der Pferde oder Nachzucht stattfindet? Wenn letztere, ob von Beschälern des Landgestüts, der Privatgestüte oder der Gaureiter. Vorzüge der Gegend für die Pferdezucht, worin sie bestehen? Art der Fütterung und Pflege der Fohlen. Werth eines Fohlens, je nach dem Alter. Sterblichkeit der Fohlen. Zeit, wann sie zur Arbeit angehalten werden.

Nützung des Körpers der gefallenen oder getödeten Pferde.

2. Rind. Race, Milchergiebigkeit, Arbeitskraft, Mastungsfähigkeit. Ist Verbesserung der Race oder bloß der Ernährung und Pflege der bestehenden Viehgattung erforderlich?

a) Kühe. Art der Ernährung, Quantum des Futters im Stall, Weidenützung (wie viel Tage und welchen Werth sie hat). Einstreu, Pflege (Zahl der Kühe auf einen Dienstboten). Krankheiten. Abgang durch Todesfall. Werthminderung durch Gebrauch. Kosten des Bespringens. Gesammtkosten einer Kuh des Jahres. (Gebäude, Geräthe, Arzneimittel ungerechnet). Ertrag an Milch, Kalb, Fleisch, Dünger, Arbeit. Productionskosten der Milch bei Stallfütterung und bei Weide. Wie wird die Milch verwendet? Auf Käse, welche Art, finden sich Käsereien in den Gemeinden?

Auf Butter und Schmalz?

Wie die saure Milch und Buttermilch?

Wohin werden Käse und Butter oder Schmalz verkauft? Preis des Käses, der Butter und des Schmalzes? Mit welchem Alter läßt man die Kühe trächtig werden? Wie lange saugen die Kälber? Wie groß ist dann ihr Gewicht? Was gelten sie beim Verkaufe?

Werden Kühe häufig gemästet? Wie stellt sich dann ihr Werth gegenüber den Mastungskosten? Wird die Mastung mit Vortheil schon während der Milchnützung begonnen?

Wie viel Dünger liefert eine Kuh?

b) Nachzucht.

Halten Landwirthe eigene Stiere?

Sind Gemeindestiere vorhanden; welcher Beschaffenheit? Wie viel Kühe kommen auf einen Stier? Ist deren Haltung zweckmäßig, oder wären Verbesserungen nöthig? Mit welchem Alter läßt man den Stier springen und mit welchem wird er abgeschafft?

Wird Jungvieh von dem Landmanne selbst aufgezogen oder zugekauft? Woher im letzteren Falle? Wie stellen sich die Kosten einer Kalbin, eines Sprungstiers in beiden Fällen?

c) Arbeit.

Werden Arbeitsochsen mit Vortheil herangezogen oder besser angekauft? Woher im letzteren Falle?

Welche Art der Bespannung findet statt?

Wie werden die Ochsen während der Arbeit gehalten?

In welchem Preise stehen die magern Ochsen, die zur Mast abgegeben werden?

d) Mastung.

Alter und Beschaffenheit der Mastochsen.

Ob Zukauf von magern Ochsen stattfindet?

Jahreszeit der Mastung.

Art und Zubereitung, dann Quantität des Futters.

Dauer der Mastzeit.

Pflege des Mastviehes.

Kosten der Mast.

Ertrag der Mast durch Zunahme des Viehwerthes und durch Dünger.

3. Schaf. Besitzt die Gegend Vorzüge für die Schafhaltung und welche? Wie werden sie benützt? Wie groß sind die Heerden? Wie vertheilen sie sich unter größere und kleinere Landwirthe? Welcher Beschaffenheit sind die Schafe nach Feinheit und Reichthum an Wolle, dann Körperbau und Mastfähigkeit? Durchschnittsertrag eines Widders und eines Mutterschafes an Wolle. Lebendes Gewicht eines Mutterschafes. (Bei Schilderung der Wolle ist deren Verhalten auf dem Körper und beim Sortiren, die Verwendbarkeit zu Kardätsch- oder Kammgarn anzugeben, sodann der Preis, zu dem die Wolle verkauft wird.) Wie lange gehen die Heerden zur Weide, wie sind die Weiden beschaffen? Womit werden sie im Stalle gefüttert? Wie berechnen sich Aufwand und Ertrag? Kommen Krankheiten vor? Welche? Wann findet die Schur statt? Wann die Wäsche? Sind hierbei Verbesserungen nothwendig? Wohin wird die Wolle verkauft? Ob die Schafzucht in Zu- oder Abnahme?

4. Schweine. Findet Schweinzucht statt? Welche Art von Schweinen benützt man? Findet blos Schweinemast statt? Ist sie auch in kleinen Wirthschaften und bei Taglöhnern verbreitet? Woher bezieht man die Schweine zur Mast? In beiden Fällen die Art der Haltung und Fütterung zu beschreiben, sowie den Aufwand und Ertrag. (Besonders hervorzuheben, ob die so nützliche Verwendung der abgerahmten sauren Milch von der Milchwirthschaft zur Schweinezucht stattfinde.) Wie alt läßt man Mutterschweine werden?

5. Ziegen. Ob die Gegend Vortheil für die Ziegenhaltung bietet? Ob sie blos unter den Häuslern und Taglöhnern oder auch unter den kleinen Landwirthen selbst verbreitet ist? Ob sie in Zunahme ist gegen das Halten von Kühen bei den minder bemittelten Landleuten? oder ob die Haltung von Kühen zunimmt? Ob Vermehrung der Ziegen zu wünschen? Ob namentlich dadurch nicht der Zustand vermögensloser Taglöhner, Landweber ꝛc. sich bessern würde?

6. Geflügel. Welche Arten gezogen werden? ob in allen Wirthschaften, oder bloß in

kleineren? Umfang der Geflügelzucht. Ertrag. Zu welchen Preisen und wohin Eier und Geflügel abgesetzt werden? Angabe etwaiger eigenthümlicher Verfahrungsart bei der Zucht und Mast.

7. Bienenzucht. Verbreitung derselben. Verfahren und Art der Stöcke. Ertrag.

8. Fischzucht. Ob von Landwirthen oder blos von Fischern betrieben? Welche Arten werden gezogen? In welchem Umfang? Mit welchem Ertrag der Fischwasser? Wohin der Absatz? Ob künstliche Fütterung vorkommt?

9. Seidenzucht. Ob sich Maulbeerpflanzungen in der Gegend verbreiten? Ob Versuche in der Seidenzucht selbst gemacht sind? Ob und welche Hindernisse entgegenstehen?

IV. Nebengeschäfte.

Ausser den von größeren Landwirthen betriebenen eigentlichen landwirthschaftlichen Gewerben (insbesondere der Branntweinbrennerei, ihrer Verbreitung, ihres Ertrages) sind auch die Nebenarbeiten anzugeben, welche dem Häusler und Taglöhner, dann den Dienstboten der Landwirthe Verdienst geben: namentlich das Spinnen, Weben, Schnitzen ꝛc. Hier ist auch beizufügen, ob unter den Frauen der Landbevölkerung Geschicklichkeit im Stricken und Nähen verbreitet ist, oder nicht.

Anmerkung. Auch wo es nicht ausdrücklich erwähnt ist, wird gewünscht, daß der Bearbeiter dieser Beschreibung der Darlegung der bestehenden Verhältnisse, wo es ihm erforderlich scheint, seine eigenen Verbesserungsvorschläge beifüge.

Nr. 25,772.

§. 48.

(Die Erstattung des Verwaltungs-Berichtes für die fünf Jahre 1839 — 1844, hier die Anfertigung einer landwirthschaftlichen Statistik von Bayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die in der Ministerial-Entschließung vom 27. Juli l. Js., die Erstattung eines Verwaltungsberichtes für die Jahre 18$\frac{39}{44}$ betreffend, zum VIII. Abschnitt der Instruktion gemachte vorläufige Eröffnung, empfängt die k. Regierung, Kammer des Innern, beikommend die Fragen und Gesichtspunkte zur Bearbeitung der landwirthschaftlichen Statistik des Regierungs-Bezirkes mit folgenden Andeutungen:

Die in den früheren Verwaltungsberichten durchgeführte, blos übersichtliche Behandlung der landwirthschaftlichen Verhältnisse der verschiedenen Theile jedes Kreises hat diejenigen Aufschlüsse nicht gewährt, welche zur Bearbeitung einer vollständigen landwirthschaftlichen Statistik des Königreiches erforderlich sind.

Einestheils wurden bei jener generellen Behandlung die landwirthschaftlichen Verhältnisse von Gegenden nicht unterschieden, welche doch hierin höchst different sind; anderntheils konnte auch allzuwenig in diejenigen Einzelnheiten eingegangen werden, aus denen allein der Stand der Agrikultur und Viehzucht eines Landes erkannt wird. Um daher diese Mängel zu vermeiden und den allerunterthänigsten Vollzug des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 25. August v. Js. (Abschn. I. §. 12, B. 4.) in möglichst vollständiger Weise zu bewirken, hat die k. Kreisregierung nach gutachtlicher Vernehmung des landwirthschaftlichen Kreis-Comités das ganze Areal des Regierungsbezirkes in Distrikte zu zerlegen, deren jeder in Landbau und Viehzucht so eigenthümliche und übereinstimmende Verhältnisse zeigt, daß diese füglich in einer gemeinsamen Darstellung umfaßt werden können. Ueber jeden dieser Distrikte ist sodann nach den oben allegirten Fragen und Anhaltspunkten eine Beschreibung zu verfassen. Diese kann nicht von den Distrikts-Polizeibehörden allein angefertiget werden, sondern erfordert die Mitwirkung erfahrener und gebildeter Landwirthe, welche in den betreffenden Gauen wohnen, ja gerade in ihren wichtigsten Theilen kann sie nur von diesen gegeben

werden. Zweckmäßig wird es sein, mehr als einen praktischen Landwirth zu dieser Arbeit beizuziehen, damit sie möglichst vollständig auf Erfahrung sich gründe.

Bezüglich der Punkte, welche allein oder doch hauptsächlich von den Distrikts-Polizeibehörden oder im Benehmen mit den königlichen Rentämtern und Forstämtern zu bearbeiten, oder wenigstens mit Thatsachen zu belegen sind, wird hier Abschrift der von dem k. Regierungs-Präsidium von Oberfranken vorgenommenen zweckmäßigen Ausscheidung zur Einsichtnahme beigefügt. Hierbei geht indeß die Absicht nicht dahin, daß nur die nach Ausscheidung des hierin Aufgeführten, verbleibenden Fragen den Landwirthen zur Bearbeitung übergeben werden sollen. Es soll denselben vielmehr ein vollständiges Exemplar der Fragen und Gesichtspunkte eingehändiget und denselben kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, wenn sie sich auch über die nicht zunächst landwirthschaftlich technischen Fragen äussern wollen.

In Betreff der Form der befraglichen Beschreibung wird der Wunsch ausgedrückt, die an die Landwirthe gestellten Fragen möchten nirgends blos mit ja und nein, sondern stets mit Anführung der bestehenden speziellen Verhältnisse und soviel möglich in Zahlen beantwortet werden.

Gestützt auf die deßfallsigen übereinstimmenden Gutachten von fünf k. Regierungs-Präsidien hegt das unterfertigte Ministerium das Vertrauen, daß es dem Eifer der k. Kreisregierungen gelingen werde, für jeden der eigenthümlichen landwirthschaftlichen Bezirke des Kreises geeignete Bearbeiter der vorliegenden Aufgabe aus der Zahl der einsichtigen und gebildeten praktischen Landwirthe zu gewinnen, von deren Gemeinsinn es sich erwarten läßt, daß sie im Interesse des Landbaues und der Viehzucht diesen Beitrag zur Kenntniß der landwirthschaftlichen Zustände des Königreiches gerne leisten werden. Für jeden Distrikt ist wenigstens eine Beschreibung zu liefern; nach Umständen, wenn nämlich ein Zusammenwirken mehrerer gleicherfahrener Landwirthe nicht wohl möglich ist, könnte die Beschreibung desselben Distriktes auch mehr als einem aufgetragen und dann das Resultat ihrer Arbeiten zusammengestellt werden.

Der Vorlegung dieser landwirthschaftlichen Abtheilung des Verwaltungs-Berichts wird bis zum 1. Mai 1845 unfehlbar entgegen gesehen.

München, den 17. Oktober 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Abdruck.
ad 25,772.

Ausscheidung

der Fragen und Gesichtspunkte, welche sich bei Bearbeitung einer Landwirthschafts-Statistik von Oberfranken nicht sowohl zur Beantwortung durch die aufgestellten Landwirthe, als zur Erhebung durch die äussern Behörden (Landgerichte, Forst- und Rentämter) eignen werden.

Conf. Reskr. des Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1844, Nr. 31,683. (Die Erstattung eines Verwaltungs-Berichtes für die 5 Jahre 18 37/42 betr.)

Ad I. Allgemeine Verhältnisse.

Ad 1. a) Die Bezeichnung des Bezirkes, auf welchen sich die Darstellung bezieht, muß von der Regierung ausgehen, und in jenen Polizei-Distrikten, welche nur theilweise einem landwirthschaftlichen Bezirke zugewiesen sind, selbst nach Gemeinden erfolgen.

b) Die Beifügung der Bonitäts-Klassen nach dem Steuer-Definitivum hat von dem Rentamte zu geschehen.

c) Die Notizen über Elementar-Beschädigungen jeder Art lassen sich aus den Akten desselben Amtes am Verläßigsten erheben.

Ad 2. Dieser ganze Abschnitt über die Grundbarkeits-, Frohn- und Zehent-Verhältnisse eignet sich zur Erhebung durch die Rentämter, welche ausführliches Material in ihren Akten haben.

Ad 3. Die Größe der Güter, die Zahl der Complexe und der walzenden Grundstücke ergiebt sich aus den rentamtlichen Katastern, wenn anders nicht die erst jüngst über die fortschreitenden Gutsdismembrationen gefertigten Uebersichten benützt werden wollen.

Ad 4. Auch diese Fragen eignen sich weniger zur technischen Begutachtung durch Landwirthe, als zur amtlichen Erhebung der Polizei-Behörden, welche insbesondere die Frage über die Möglichkeit einer Arrondirung genügend lösen können werden.

Ad 5. Der größte Theil dieser Fragen wird aus den Grundbüchern und Rechnungen der Gemeinden zu erheben sein, da den Landwirthen alle verlässigen Notizen abgehen.

Diese Aufgabe bleibt daher den Landgerichten oder Distrikts-Polizeibehörden. Nur die beiden letzteren Fragen geben einen Begutachtungsgegenstand für die Landwirthe.

Ad 6. Dieser Abschnitt fällt den Forstbehörden zur Beantwortung anheim.

Ad 7. Diese Fragen schlagen zwar in das Bereich der Beantwortung durch die Landwirthe; bei der großen Ausdehnung der landwirthschaftlichen Distrikte und wechselnden Preisverhältnissen erscheint es übrigens zweckmäßig, auch die Landgerichte und Rentämter, welche verlässigen aktenmäßigen Aufschluß, so wie Exemplifikationen geben können, zu hören.

Ad 8 u. 9. Als rein technische Fragen zur Beantwortung durch die Landwirthe.

Ad 10. Diese Fragen umfassen die Dienstboten-Polizei und das Sparkassa-Wesen; sie sind den Landwirthen entrückt — und unbekannt, folglich zur Beantwortung durch die Distrikts-Polizei-Behörden geeignet.

Nur von der Frage an: „Wie viele Stunden des Tages ꝛc." gehören sie in das Gebiet der ökonomischen Beurtheilung, und fallen den Landwirthen zur Beantwortung anheim.

In gleicher Weise werden auch die Fragen

ad 11. durch Landwirthe zu beantworten sein.

Ad. 12. Gründlichere Notizen, als die Landwirthe geben hier, insbesondere hinsichtlich der Fragen über Verschuldungen, Vergantungen, Zustand der Wege, Mobiliar- und Brandversicherungen, die Landgerichte; deßhalb Beantwortung und Erhebung durch dieselben.

II. Landbau.

Ad 1 — 5 incl. Alle diese Fragen gehören in das Gebiet der eigentlichen Landwirthschaft, und werden füglich von erfahrnen Landwirthen beantwortet werden können.

Ad 6. Wird hinwegfallen, da hierüber von allerhöchster Stelle unterm 18. Juni d. Js. besondere Recherchen angeordnet sind; wenigstens dürfte dieser Absatz mit Berücksichtigung jenes generalisirten Ausschreibens zu modifiziren sein.

Ad 7, 8 u. 9. Sind spezielle Beschäftigungsarten in der Landwirthschaft, welche durch Landwirthe vom Fach zu erheben wären. Der Weinbau wird in Oberfranken kaum dem Namen nach betrieben; diese Fragen können daher nur allgemein berührt werden.

III. Viehzucht und

IV. Nebengeschäfte.

Die hier aufgestellten Fragen sind minder schwierig, und mit dem gewöhnlichen landwirthschaftlichen Betriebe so eng verbunden, daß sie von jedem gebildeten Landwirthe genügend gelöset werden können.

Eine Vernehmung der äussern Behörden erscheint daher hier in keiner Beziehung erforderlich.

Bayreuth, den 31. August 1844.

Nr. 12,065.

§. 49.

(Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem beschlossen worden ist, zur weiteren Vervollständigung der Bevölkerungsstatistik des Königreichs statistische Aufnahmen über die Bewegung der Bevölkerung nach den beifolgenden Formularien *), als:

I. Tabelle über Geburten, Trauungen, Ehetrennungen und Sterbfälle,

II. „ „ Sterbfälle nach Alter und Geschlecht,

III. „ „ die Gestorbenen nach Krankheiten, Alter, Geschlecht und Jahreszeit,

IV. „ „ Ein- und Auswanderung nebst Vermögens-Im- und Exportation

eintreten zu lassen, so wird die k. Regierung, Kammer des Innern, beauftragt, alsbald die erforderliche Anzahl von Abdrücken dieser Formularien mit thunlichster Ersparniß zu beschaffen und hienach das Geeignete an die Distrikts-Polizeibehörden über die gleichzeitige Verwirklichung dieser neuen statistischen Aufnahmen im Regierungsbezirke binnen der drei Monate Dezember, Januar und Februar zu verfügen.

Die hergestellten Tabellen, sowie das Verzeichniß der Anschaffungskosten derselben sind an das mitunterzeichnete Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzusenden.

München, den 5. Dezember 1851.

Staatsministerium des Innern, und Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 341.

§. 50.

(Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Veranlassung neuerdings erfolgter Anfragen über den Vollzug der ergangenen Entschließung vom 5. Dezember v. Js. bezeichneten Betreffs wird Folgendes zur weiteren Erläuterung der getroffenen Anordnungen bemerkt:

---

*) Die vorgeschriebenen 4 Tafeln wurden weggelassen, weil die erste mit der II. Beilage zur Instruktion für den Verwaltungsbericht pro 18$\frac{4}{5}\frac{9}{0}$ (oben §. 45, S. 30 u. 31, die zweite mit der III. Beilage S. 32—34, die vierte mit der VI. Beilage jener Instruktion S. 44 u. 45 ganz und gar übereinstimmen, die dritte aber von der IV. Beilage jener Instruktion S. 37 u. 38 sich nur in den Namen der Krankheiten und Todesarten unterscheidet, als welche nunmehr Nachstehende angenommen und aufgezählt sind:

1. Gestorben im Mutterleibe. 2. Unreife. 3. Schwäche nach der Geburt. 4. Nervenfieber. 5. Faulfieber. 6. Kindbettfieber. 7. Bösartige Wechselfieber. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. Entzündungen. 15. Krankheiten des Herzens und der großen Gefäße. 16. Aphter. 17. Rothlauf. 18. Poken. 19. Masern. 20. Scharlach. 21. Rötheln. 22. Friesel. 23. 24. 25. 26. 27. Verhärtungen und Carcinomen. 28. 29. 30. Vereiterungen. 31. 32. Brand. 33. 34. 35. Wassersuchten. 36. Eingeklemmte Hernien. 37. Chronischer Durchfall. 38. Ruhr. 39. Brechruhr. 40. Asiatische Cholera. 41. Ileus. 42. 43. 44. Blutfluß. 45. Schlagfluß. 46. Convulsionen. 47. Starrkrampf. 48. Stickfluß. 49. Keuchhusten. 50. Wasserscheue. 51. Nach künstlichen Entbindungen. 52. Nach chirurgischen Operationen. 53. Abzehrung. 54. Altersschwäche. 55. Selbstmord. 56. Tödtungen. 57. Hinrichtungen. 58. 59. Unglücksfälle. 60. Unbekannte Todesursachen.

1) Die angeordneten Erhebungen haben sich bei sämmtlichen 4 Tabellen, nämlich
   I. über Geburten, Trauungen, Ehetrennungen und Sterbfälle,
   II. über Sterbfälle nach Alter und Geschlecht,
   III. über die Gestorbenen nach Krankheiten, Alter, Geschlecht und Jahreszeit, und
   IV. über die Ein- und Auswanderungen nebst Vermögens-Im- und Exportation

auf die 7 Etatsjahre $18\frac{44}{45}$ bis $18\frac{50}{51}$ incl. zu erstrecken.

2) Sämmtliche 4 Tafeln sind für jedes der 7 genannten Etatsjahre gesondert anzufertigen.

3) Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat mit Genauigkeit darauf zu achten, daß jede der Unterbehörden sich strenge an die Form der in den Instruktionen über die Abfassung der Verwaltungsberichte für die Jahre $18\frac{33}{34}$ bis $18\frac{38}{39}$, sodann $18\frac{39}{40}$ bis $18\frac{44}{45}$, §§. 4, 5 und 11 vorgeschriebenen Tabellen hält, und hat bei der kreisweisen Zusammenstellung nach Polizeidistrikten (Landkommissariaten) gleichfalls sich derselben zu bedienen.

   Was die Tabelle III. über die Gestorbenen nach Krankheiten, Alter, Geschlecht und Jahreszeit betrifft, so ist das von Sachverständigen umgearbeitete und der k. Regierung, Kammer des Innern, bereits mitgetheilte Formular als Norm zu betrachten.

4) Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird aufmerksam gemacht, daß die Zahl der Sterbfälle der einzelnen Jahre in den Tabellen I. II. und III. übereinstimmend sein muß, und daß folglich die Distrikts-Polizeibehörden, welche die Bearbeitung der Tabellen I. und II. vorzunehmen haben, mit den Gerichtsärzten, denen die Bearbeitung der Tabellen III. obliegt, in's gehörige Benehmen zu treten haben.

5) Um einerseits den k. Regierungen die Arbeit zu erleichtern, sowie andererseits dem statistischen Bureau die Möglichkeit zu gewähren, die Revision und Zusammenstellung früher beginnen zu können, wird gestattet, daß ein jedes der sieben Jahre nach vollendeter Bearbeitung einzeln an das unterzeichnete k. Staatsministerium eingesendet werde.

   Zugleich wird der Aufnahmstermin für die sämmtlichen sieben Jahre in der Weise verlängert, daß mit Schluß des nächstkünftigen Monats Mai der letzte Jahrgang zuverläßig zur Vorlage gebracht werden soll.

6) Bezüglich einer weiter vorgekommenen Anfrage wegen Einrichtung der Tabelle III., welche in Bezug auf die Sterbefälle nach der Jahreszeit dem Kalenderjahre angezählt wird, wird bemerkt, daß sich auch bei dieser Tabelle gleichwie in früheren Perioden ebenfalls an die Etatsjahre zu halten sei, jedoch wie bisher der Uebersichtlichkeit wegen die Monate Oktober, November und Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres an den Schluß der Tabelle anzureihen seien.

München, den 17. Januar 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 10,628.

§. 50 a.

(Die Erstattung von Rechenschafts-Berichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchst nicht anders verfügt wird, anzuordnen geruht:

1) daß von nun an die Staatsminister des Innern, beider Abtheilungen, dann der Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Sinne des §. 29 der allerhöchsten Formations-Verordnung vom 9. Dezember 1825 für jedes Verwaltungsjahr einen besondern Bericht über den Zustand der Verwaltung des einem jeden derselben anvertrauten

Ministeriums und der hiezu gehörigen Zweige an Seine Majestät den König in Form einer Denkschrift zu erstatten haben, in welcher das nach den Competenz-Verhältnissen abgegrenzte Material in Hauptklassen abgetheilt durch einen referirenden Vortrag zu erschöpfen ist;

2) daß dagegen von der ferneren Einholung der bisher nach §. 79 der Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 und Ziffer XXXIII. der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1836, die Geschäfts-Vereinfachung bei der inneren Verwaltung betr., vorgeschriebenen dreijährigen Rechenschafts-Berichte der Kreisregierungen, Kammern des Innern, Umgang genommen werde;

3) jedem der drei Staatsminister aber anheimgestellt bleibe, behufs der Erstattung seines jährlichen Berichts nach Umständen gesonderte Erhebungen zu pflegen, und daß

4) mit der Erhebung statistischer Notizen in der Weise, in welcher dieselbe in den letzten Jahren eingeleitet worden ist, und stattgefunden hat, unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der äußeren Behörden auch für die Zukunft fortgefahren werde.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird von dieser allerhöchsten Anordnung vorläufig und vorbehaltlich der zu deren Vollzuge von den unterfertigten k. Staatsministerien etwa noch ergehenden Verfügungen hiemit in Kenntniß gesetzt.

München, den 17. Juli 1853.

Staatsministerium des Innern, beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

B. Besondere Berichte über einzelne ausgeschiedene Gegenstände der staatswirthschaftlichen Fürsorge.

a. Dreijährige über die Volkszählung im deutschen Zollvereine als Maaßstab des Antheils an der gemeinsamen Zollrente.

Vorwort.

Diese Volkszählungen im deutschen Zollvereine, welche ursprünglich und staatsvertragsmäßig bestimmt sind, die Antheile der einzelnen Staaten an der gemeinsamen Zollrente zuzumessen, haben nicht allein den ausgesprochenen finanziellen Zweck erfüllt, sondern auch als sehr genaue Ausweise über das Anwachsen der Volksmenge, und deren Consumtion einen wesentlichen statistischen Werth behauptet, und wurden deßwegen sowohl aus der gemischten Rubrik: „Statistische Jahresberichte," woselbst sie zum ersten Male im I. Abschnitte des XIV. Bandes der Döllinger'schen Sammlung, S. 63, §. 33, als auch aus der Unterrubrik: „Handelsverkehr im deutschen Zollverein," woselbst sie zum zweiten Male im IV. Abschnitte des nämlichen Bandes S. 1831, §. 1023 eingereiht waren, ausgeschieden, und in einer eigenen Unterrubrik zusammengefaßt, wobei die in der Döllinger'schen Sammlung bereits enthaltene erste und Haupt-Entschließung vom 5. Dezember 1834, zum Behufe leichterer Vergleichung mit den nachgefolgten Zusätzen und Veränderungen nochmals abgedruckt und vorangestellt worden ist.

Nr. 4,853. Abdruck des §. 33.

(Die zur Vertheilung der Zoll-Revenüen vorzunehmende Volkszählung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Zollvertrag vom 22. März 1833 bestimmt durch den 22. Artikel, daß der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben nach den in diesem Artikel näher bestimmten Abzügen unter den vereinten Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie im Vereine sich befinden, vertheilt werden soll. —

Die von Seiner Majestät dem Könige genehmigten Protokolle der Vollzugs-Commission bestimmen ferner, was nachsteht:

1) Vom laufenden Jahre 1834 angefangen und sofort jedesmal im dritten Jahre sollen die Volkszählungen im ganzen Zollvereins-Gebiete mit dem ersten Dezember beginnen, und längstens mit Schlusse dieses Monats beendiget sein.

Dieser ausschließende Termin nimmt jedoch nur auf die Erhebung der Urlisten über die Bevölkerung durch die Lokalbehörden, nicht aber auf die Zusammenstellungen derselben nach Kreisen u. s. w. Bezug, indem diese letzteren erst nach Vorlage der ersten in der nächstfolgenden Zeit hergestellt werden können.

2) Diese Volkszählungen sollen innerhalb jeder dreijährigen Periode die definitive Abrechnungs-Basis in Ansehung der Zoll-Revenüen bilden, daher für die beiden nachfolgenden Jahre, welche innerhalb der Zählungs-Periode fallen, keine Bewegung der Bevölkerung berücksichtiget, sondern stets die nächst vorhergegangene Volkszählung zu Grund gelegt wird.

3) Als allgemeine Prinzipien, nach welchen die Bevölkerungslisten in sämmtlichen Vereins-Staaten hergestellt werden sollen, wurden allseitig anerkannt:

a) Die Volkszählungen werden durch die Orts-Polizeibehörden vollzogen, und unterliegen der Revision und Controle der denselben zunächst vorgesetzten Behörden.

b) Es findet hiebei die allgemeine Regel statt, daß alle Personen, welche zur Zeit der Zählung ihren temporären Aufenthalt im Orte genommen haben, als Einwohner des Ortes betrachtet werden, mit Ausnahme der eigentlichen Reisenden und der im activen Militärdienste stehenden Personen und ihrer Familien, über welche sub lit. f. besondere Bestimmung gegeben ist.

Es werden demnach auch von Auswärts angezogenes, im Orte dienendes Gesinde, ferner in Arbeit bei den Meistern stehende Gesellen, wie auch wegen Unterrichts und Bildung sich am Orte, auf Universitäten, Schulen, überhaupt Lehr- und Pensions-Anstalten aufhaltende Personen, woher sie auch gebürtig sein mögen, zu den Einwohnern des Orts gezählt.

c) Solche Landesangehörige jedoch, welche vom Hause blos momentan abwesend sind, und sich auf Reisen im Inn- und Auslande befinden, werden an ihren Wohnorten und resp. bei ihren Angehörigen mitgezählt.

d) Ausländer, welche irgend eines Erwerbes oder im Lande gelegenen Grundbesitzes halber im Lande verweilen, werden unbedingt, andere Fremde oder Reisende aber nur dann der Bevölkerung ihrer Wohnorte zugezählt, wenn sie bereits länger als Jahresfrist sich im Lande aufgehalten haben.

e) Die in die Landwehr aller Klassen eingereihten Personen werden gleich den übrigen Bewohnern in den Bevölkerungs-Listen des Civilstandes durch die einschlägigen Orts-Behörden eingetragen.

f) Dagegen werden sämmtliche Militärpersonen mit ihren Familien, so wie alles dem Militärdienste angehörige Beamten- und untere Dienstpersonale von den Ortszählungen ausgenommen; die betreffenden Stand- und Diensttabellen von den obersten Militär-Verwaltungen (Kriegsministerien) eines jeden Vereins-Staates durch diejenigen Oberbehörden, welchen die Zusammenstellung der Bevölkerungslisten nach pos. g. obliegt, in den gleichen Zählungs-Terminen erhoben und ihre Ergebnisse summarisch der übrigen Bevölkerung unter besonderer Rubrik beigefügt.

g) Die von den Ortsbehörden innerhalb des bezeichneten Termins erhobenen Bevölkerungslisten werden in jedem Vereinsstaate summarisch nach größeren Verwaltungsbe-

zirken, und zwar im Königreiche Preußen nach den Bezirken der Provinzial-Regierungen, in den Königreichen Bayern und Württemberg nach jenen der Kreisregierungen, im Königreiche Sachsen nach Kreishauptmannschaften, in dem Großherzogthume und Churfürstenthume Hessen nach Provinzen, endlich im Thüringen'schen Zoll-Vereine und den übrigen Ländern des Zoll-Vereines nach Aemtern oder sonstigen größeren Distriften in gleichförmiger Weise nach dem beigebogenen Schema Anlage I. zusammengestellt.

Es ist bereits die Anordnung getroffen, daß in Zukunft die Volkszählungen behufs der dreijährigen Rechenschafts-Berichte mit den durch die Zollvereins-Acte angeordneten Volkszählungen zusammenfallen, und die Behörden für die Zukunft der sonst eintretenden doppelten Arbeit enthoben bleiben.

Es versteht sich demnach auch von selbst, daß bei der im Dezember 1837 vorzunehmenden Zählung neben den für die Zoll-Union benöthigten Rubriken auch jene übrigen des Schemas auszufüllen sein werden, deren die innere Verwaltung, namentlich zu Beurtheilung des Verhältnisses der ackerbauenden Bevölkerung zu Area u. s. w. bedarf, und daß dann dem Staatsministerium des Innern überlassen bleiben wird, aus der Gesammtbevölkerungs-Tabelle die betreffenden Auszüge an das königliche Staatsministerium der Finanzen gelangen zu lassen. Da aber die Zählung für den Rechenschafts-Bericht 18 32/33 bereits in dem Laufe des Jahres 1833 stattgefunden hat, so ist dießmal eine eigene Zählung für den Unions-Zweck unvermeidlich. Eben deßhalb kommt aber auch dießmal das Formular lediglich nach Inhalt obiger Beilage I. zu bemessen und die Thätigkeit der Behörden für den Zweck der inländischen Statistik hat sich dießmal lediglich darauf zu beschränken, daß die bei Anlasse der besonderen Zoll-Unionszählung für 1834 sich etwa entdeckenden Irrthümer der früheren Tabellen des Jahres 1833 Gemeinde für Gemeinde, und bei jeder Gemeinde Rubrik für Rubrik vorgemerkt, und mit den gegenwärtigen Populations-Tabellen in der Form, Anlage 2 durch die Kreisregierung zur Kenntniß des unterzeichneten Staatsministeriums gebracht werden.

Damit übrigens das, die Theilung der Zollgefälle bedingende, daher für das Staats-Budget äußerst wichtige Unionszählen in Bayern mit größter Gewissenhaftigkeit vollzogen werde, erhalten sämmtliche königl. Kreisregierungen noch insbesondere folgende Weisungen:

1) Die Aufnahme des Bevölkerungsstandes von Seiten der k. Distrikts-Polizeibehörden zu dem hier bezeichneten Zwecke hat nach anliegendem Formulare, Anlage 3 zu geschehen, wobei übrigens die bei der jüngsten Volkszählung beobachteten Vorschriften vom 14. Juni 1833 ad §. 2, 3, 6 und 8 analog in Anwendung kommen.

2) Die Zählung selbst ist nach den, in obigen Beschlüssen näher bezeichneten Prinzipien mit der größten Genauigkeit und Sorgfalt vorzunehmen, in dem Monate Dezember d. Js. unfehlbar zu beginnen, und in demselben Monate noch zu vollenden.

3) Längstens mit Schluß des Monats Jänner 1835 ist das Resultat der stattgehabten Volkszählung mittelst der vorgeschriebenen Uebersicht von den königlichen Kreisregierungen hier vorzulegen.

4) Gleichzeitig mit dieser Vorlage sind sämmtliche Detail-Nachweise der einzelnen Distrikts-Polizeibehörden zur Vergleichung und Controle einzusenden.

München, den 5. Dezember 1834.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 26,544.

§. 51.

(Die zur Vertheilung der Zoll-Revenüen vorzunehmende Volkszählung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Haupt-Protokolle der Münchner Vollzugs-Commission in Zollvereins-Angelegenheiten vom 14. Februar 1834, §. 20. Beilage XXIV. ist behufs der Vertheilung der Zoll-Revenüen schon mit dem 1. des nächsten Monats Dezember eine neue Volkszählung vorzunehmen, und noch im Laufe desselben Monats zu beenden, über deren Vollzug der k. Regierung insbesondere noch folgende Aufträge ertheilt werden:

I.

Die für die Bevölkerungs-Aufnahme in sämmtlichen Vereins-Staaten vertragsmäßig festgestellten, im Eingange der früheren Ministerial-Entschließung vom 5. Dezember 1834, Nr. 4,853 näher bezeichneten Grundsätze und Erhebungsnormen sind der nach dem Stande des Monats Dezember 1834 zu bewirkenden Zählung unbedingt zu Grunde zu legen.

II.

Hiernach hat die Aufnahme des Civil-Bevölkerungsstandes von Seiten der königl. Distrikts-Polizeibehörden nach dem Formulare Anlage 1 zu geschehen und sind die unterm 14. Juni 1833 für die Volkszählung zum dreijährigen Verwaltungsberichte unter §§. 2, 3, 6 und 8 gegebenen Vorschriften hiebei in analoge Anwendung zu bringen.

III.

Die Zählung selbst ist mit der größten Genauigkeit und Sorgfalt vorzunehmen, mit dem Monate Dezember dieses Jahres unfehlbar zu beginnen, und jedenfalls in demselben Monate zu vollenden.

IV.

Längstens bis Mitte Februar künftigen Jahres ist das Resultat der stattgehabten Volkszählung mittelst der vorgeschriebenen, nach Polizei-Behörden zu entwerfenden Uebersicht von den kgl. Kreisregierungen hier vorzulegen, endlich

V.

mit der Vorlage der Uebersicht einer jeden Kreisregierung sind gleichzeitig auch sämmtliche Detail-Nachweise der Polizeibehörden nach geschehener genauer Revision und Feststellung des Ziffers zur Vergleichung und Controle einzusenden.

VI.

Da der vierjährige Rechenschafts-Bericht für 18$\frac{33}{37}$ erlassen und mit jenem für 18$\frac{37}{40}$ verbunden ist, so versteht sich von selbst, daß bei der dießjährigen Vereins-Volkszählung auch von allen der Vereins-Aufgabe Fremden und namentlich von einer Ausscheidung der Bevölkerung nach den Kategorien des Besitzes u. s. w. Umgang zu nehmen ist.

Das unterfertigte Staatsministerium vertraut dem bewährten Diensteifer der k. Regierung, daß die angeordnete, die Theilung der Zoll-Revenüen bedingende und für das Staats-Budget selbst äußerst wichtige Volkszählung auch für dieses Jahr mit größter Gewissenhaftigkeit vollzogen werde.

München, den 5. November 1837.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Bevölkerungs - Liste

der

Polizei-Behörde N

nach dem Stande des Monats Dezember 1837.

Nr.	Vortrag der Gemeinden (in alphabetischer Ordnung.)	Nach den Ortserhebungen über den Civil-Stand					
		Anzahl der Familien	Männer und Jünglinge über 14 Jahre	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre	Kinder unter 14 Jahre männlich	Kinder unter 14 Jahre weiblich	Anzahl der Einwohner vom Civilstand.
			Seelen.				
	Summa						

(Datum.)

Königliche Distrikts-Polizei-Behörde.

Nr. 28,359.

§. 52.

(Die zu Vertheilung der Zoll-Revenüen vorzunehmende Volkszählung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Gemäß der zollvertragsmäßigen Bestimmungen tritt mit dem 1. künftigen Monats Dezember der Zeitpunkt wieder ein, in welchem eine neue Aufnahme der Bevölkerung in sämmtlichen Vereins-Staaten zum Behufe der Vertheilung der Zoll-Revenüen stattzufinden hat, und zwar in der Art, daß diese neue Volkszählung im Laufe desselben Monats beendet sein muß.

Die k. Regierung wird nicht ermangelt haben, für diesen wichtigen, bereits in der Instruktion über die Abfassung des Verwaltungs-Berichtes vom 31. Dezember 1839, §. 3 zur besonderen Behandlung ausgesetzten Zweck, nach Maaßgabe dieser Instruktion und beziehungsweise der Ausschreibung vom 5. November 1837 die zur Vertheilung der Zoll-Revenüen vorzunehmende Volkszählung betreffend, die geeigneten Vorbereitungen zu treffen, damit die neue Aufnahme der Bevölkerung, gemäß dieser Ausschreibung überall am 1. Dezember d. Js. begonnen, und im Laufe desselben Monats vollendet werde. In dieser Voraussetzung wird die k. Regierung beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß die Zählung selbst mit der größten Genauigkeit und Sorgfalt vorgenommen und die strenge Einhaltung des Termins sicher gestellt werde, dann daß die Resultate nach den vorgeschriebenen Uebersichten sammt dem genau zu revidirenden Detail-Nachweise der Polizei-Behörden, womöglich bis Anfang, längstens aber bis Mitte Februar 1841 bei dem unterzeichneten Ministerium zur Vorlage kommen.

Bei der hohen Bedeutsamkeit und Dringlichkeit des vorliegenden Gegenstandes darf von dem Pflichteifer der k. Regierung die möglichst vollkommene und rechtzeitige Erledigung der Aufgabe erwartet werden.

Wegen Einstellung der Resultate in die nach der erwähnten Instruktion zu fertigende statistische Bevölkerungstafel wird besondere Entschließung nachfolgen.

München, den 26. November 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 28,408.

§. 53.

(Die Unions-Volkszählung pro 1843 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der Zollvereinigungs-Verträge ist im Laufe des Monats Dezember dieses Jahres eine neue Zählung der Bevölkerung in sämmtlichen Vereinsstaaten zum Behufe der Vertheilung der Zollvereins-Revenüen vorzunehmen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird daher aufgefordert, diese Zählung nach Maaßgabe der Instruktionen vom 5. Dezember 1834 und vom 5. November 1837, die zur Vertheilung der Zollrevenüen vorzunehmende Volkszählung betreffend, ungesäumt anzuordnen und darauf zu halten, daß dieselbe überall am 1. Dezember l. Js. begonnen und im Laufe dieses Monats vollendet, die Resultate aber spätestens bis Mitte Februar 1844 dem unterfertigten Ministerium vorgelegt seien.

Erfahrungen, die hier und da bei der letzten Zählung im Dezember 1840 hervorgetreten, veranlassen das unterfertigte Ministerium zu folgenden Bemerkungen über die Ausführung dieses höchstwichtigen Geschäftes:

Die Zählung darf nicht blos mittelst Benützung der vorliegenden Aufschreibungen über die Einwohner-Conscription vollzogen werden, sondern sie erfordert eine spezielle Aufnahme der Einwohner jedes einzelnen Hauses nach dem der Instruktion vom 5. November 1837 beigegebenen Formulare, woraus dann erst die Bevölkerungsliste des Ortes zusammenzustellen ist. Die Civil-Conscriptionsbögen mögen einerseits zur Controlle dieser Spezialaufnahme dienen, sowie andererseits sie durch diese Zählung von Haus zu Haus manche erwünschte Ergänzung und Berichtigung finden werden.

Das Geschäft der Zählung haben die Distrikts-Polizeibehörden genau zu überwachen und durch Nachzählung, die sie in einzelnen Häusern anordnen, Controlle der genauen Bevölkerungsaufnahme zu üben, lässig vorgenommene Spezialzählungen aber unverweilt wiederholen und berichtigen zu lassen.

Bezüglich der Zählung der Militärpersonen sind die Distrikts-Polizeibehörden zu erinnern, daß nur charakterisirte oder à la suite angestellte, sowie die pensionirten und die bei Civilstellen praktizirenden Offiziere und Beamten mit ihren Familien, soweit sie nicht zum aktiven Militärdienste temporär verwendet sind, die Civilarbeiter aber bei Militäranstalten und die dem Civilstande angehörigen Dienstboten der Militärpersonen mit der Civilbevölkerung zu zählen sind, indem die von den Militärbehörden vorzunehmende Zählung sich lediglich auf die im aktiven Dienste befindlichen Militärpersonen und ihrer Familien mit Einrechnung der sämmtlichen Beurlaubten erstreckt.

Unter das von auswärts angezogene Gesinde, dann die Gesellen, die am Orte in Arbeit stehen, sind auch auswärtige Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Taglöhner aller Art, die am Orte Beschäftigung haben, zu rechnen.

Unter die am Orte wegen Unterrichts und Bildung sich Aufhaltenden sind nicht blos Schüler und Studierende an wissenschaftlichen und technischen Lehranstalten und Pensionäre (daher auch bei Familien in Kost und Pflege befindliche Personen), woher sie sein mögen, zu rechnen, sondern auch auswärtige Eleven der Kunstschulen.

Mit besonderer Sorgfalt ist die Norm Ziffer 3. c. der Instruktion vom 5. Dezember 1834 zu berücksichtigen.

Unter die ebendaselbst lit. d. aufgeführten, des Erwerbs wegen im Lande sich aufhaltenden Fremden sind auch alle Künstler und Literaten zu zählen, welche auch nur ihrer Studien wegen im Lande verweilen, da sie bereits nach Ziffer 3 lit. b. zu zählen wären.

Handelsreisende sind als des Erwerbs wegen im Lande verweilend unbedingt zu zählen. Auswärtige Familien, die am Orte auch noch nicht ein Jahr lang sich aufhalten, aber für die Bildung ihrer Angehörigen die Anstalten und Lehrer des Ortes benützen, werden zur Zählung gezogen nach Ziffer 3. b.

In Bezug auf die eigentlichen Reisenden und diejenigen Fremden, welche noch nicht über ein Jahr im Lande sich aufhalten, ist hiernach genau Acht zu haben, ob sie nicht, sei es durch ihre Benützung der bestehenden Bildungsanstalten, oder durch ihren Erwerb denjenigen angehören, welche zu zählen sind.

Man erwartet mit Vertrauen von der Einsicht und dem Diensteifer der k. Kreisregierung, daß sie in Erwägung der großen Wichtigkeit des vorliegenden Geschäftes die dießjährige Zählung unverzüglich anordnen, ihren Vollzug sorgfältig überwachen und deren Resultat nach genauer Revision zu der vorgeschriebenen Zeit pünktlich in Vorlage bringen, und namentlich dafür Sorge tragen

werde, daß nicht erst bei dem unterfertigten Ministerium Fehler hervortreten, welche einfacher bei der ersten Revision beseitiget worden wären.

München, den 4. November 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, ergangen.

Nr. 23,180.

§. 54.

(Die Unions-Volkszählung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung empfängt Abschrift der bei der vorjährigen Generalconferenz in Zollvereins-Angelegenheiten vereinbarten Grundsätze über die Bevölkerungs-Aufnahme in den Zollvereinsstaaten zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit folgenden Weisungen:

1) Nach diesen Normen ist im Monat Dezember l. Js. eine Zählung der Bevölkerung des Königreichs so vorzunehmen, daß in allen unmittelbaren Städten die Zählung namentlich unter Angabe des Familien- und Taufnamens und Charakters auf einzelnen Bogen für jedes Haus gesondert stattfindet. In kleineren Städten und Ortschaften, dann auf dem Lande wird die namentliche Aufführung nachgesehen; aber es ist gleichwohl die Zählung von Haus zu Haus vorzunehmen und behufs der Controlle bei jeder Hausnumer gesondert vorzutragen.

2) Da das Institut der ständig beurlaubten Soldaten gänzlich aufgehört hat, und die dagegen eingeführten Beurlaubungen mit und ohne Raten nach der Verordnung vom 5. Juni 1841, sowie die Einrichtung der überkompleten Mannschaft nach der Verordnung vom 14. Februar 1844 nur Militär-Individuen betrifft, die zum aktiven Dienste gehören, sowie jene, welche nach der Verordnung vom 5. Februar 1841 als zeitlich beurlaubt zu den Garnisons-Compagnien versetzt werden, die Mannschaft dieser sämmtlichen Klassen aber, wenn es die dienstlichen Verhältnisse erfordern, zu jeder Zeit zur wirklichen Dienstleistung berufen werden kann, so verbleibt es bezüglich der Zählung der Beurlaubten bei der bisherigen Anordnung, wonach sie nicht unter die Civilbevölkerung aufzunehmen, sondern von den Militärbehörden zu zählen sind.

3) Die der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit Untergebenen sind in jedem Polizei-Distrikte gesondert vorzutragen und für den Regierungsbezirk zu summiren, zugleich aber auch in der Hauptsumme einzubegreifen.

4) Die Zusammenstellung der Bevölkerung jedes Regierungsbezirks muß die Bevölkerung aller einzelnen Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung, mögen sie über oder unter 500 Familien enthalten, spezeill aufführen.

5) Sämmtliche Spezialzählungslisten sind an das unterfertigte Ministerium mit in Vorlage zu bringen.

Man erwartet von der Einsicht und Thätigkeit der k. Regierung, daß sie diesem wichtigen Geschäfte alle Aufmerksamkeit zuwenden werde.

Der k. Regierungspräsident wird nicht verfehlen, den Vollzug der gegenwärtigen Entschließung speziell zu überwachen.

München, den 31. August 1846.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, ergangen.

Abdruck.
ad Nr. 23,180.

Grundsätze über die Bevölkerungs-Aufnahme in den Zollvereinsstaaten nach den Vereinbarungen vom 31. Jänner 1834 und vom 23. Oktober 1845.

Nachdem in den Zollvereinigungs-Verträgen festgesetzt worden, daß der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben nach Abzug gewisser in den vorerwähnten Verträgen näher bezeichneten Kosten, Rückerstattungen und Ermäßigungen unter den vereinten Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Vereine sich befinden, vertheilt, und zu diesem Zwecke der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten alle drei Jahre ausgemittelt werden solle, so haben die zum Zollvereine verbundenen Regierungen für zweckmässig erachtet, sich über gemeinsame Grundsätze für die periodischen Erhebungen der Bevölkerung in sämmtlichen Vereinsstaaten zu verständigen, wodurch eine vollkommene Gleichförmigkeit bei den Volkszählungen bewirkt, und dem genauen Vollzuge dieser Bestimmung der Zollverträge eine sichere Grundlage gewährt werde.

In Folge dessen ist theils bei den Münchener Vollzugsverhandlungen und bei den Verhandlungen über den Vollzug der spätern Zollanschlußverträge, theils bei der siebenten General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten über folgende Punkte Vereinbarung getroffen worden:

I. Der Termin der je im dritten Jahre gleichzeitig im ganzen Vereinsgebiete zu bewirkenden Zählungen ist auf den Monat Dezember desjenigen Jahres festgesetzt, welches der dreijährigen Periode, für die das Resultat der Zählung maaßgebend ist, unmittelbar vorangeht, so zwar, daß vom Jahre 1846 angefangen, und sofort jedesmal im dritten Jahre

1) die Volkszählungen im ganzen Vereinsgebiete mit dem dritten Dezember — und wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, mit dem vierten Dezember — begonnen, und daß die eigentliche Zählung, d. h. die erste Ermittelung der vorhandenen Personenzahl von Haus zu Haus ununterbrochen fortgesetzt, und möglichst am nämlichen, in volkreicheren Orten spätestens am dritten Tage vollendet werden soll, welche Regel nur für die größeren Städte von dreißigtausend Einwohnern und darüber, dann aber nicht mehr als unerläßlich nothwendig ist, überschritten werden darf, daß aber

2) der Rest des Monats Dezember dann nur noch zu einzelnen Nachzählungen und zu sonst vorzunehmenden Prüfungen der Zählungsresultate vorbehalten bleibt.

Dieser ausschließende Termin bezieht sich jedoch nur auf die Erhebung der Urlisten über die Bevölkerung durch die Lokalbehörden, nicht aber auf die Zusammenstellungen derselben nach Kreisen u. s. w., indem diese letzteren erst nach Vorlage der ersten in der nächstfolgenden Zeit hergestellt werden können. Hierbei darf aber nach Ablauf des Monats Dezember nur noch hinsichtlich der Rechnung eine Revision, und nach Befinden Berichtigung der Zählungsresultate stattfinden.

II. Diese Volkszählungen sollen innerhalb jeder dreijährigen Periode die definitive Abrechnungs-Basis in Ansehung der Zollrevenuen bilden daher für die nachfolgenden Jahre, welche innerhalb die Zählungsperiode fallen, keine Bewegung der Bevölkerung berücksichtiget, sondern stets die nächst vorhergegangene Volkszählung zum Grunde gelegt wird.

III. Als allgemeine Prinzipien, nach welchen die Bevölkerungslisten in sämmtlichen Vereinsstaaten hergestellt werden sollen, wurden allseitig anerkannt:

1) Den Bevölkerungs-Aufnahmen muß eine wirkliche Zählung aller einzelnen Individuen zum Grunde liegen, und es darf letztere nicht durch Benützung der Wohnungsregister oder anderer Quellen über die Bevölkerungsverhältnisse ersetzt werden.

Zur Erleichterung des Geschäftes ist es jedoch zuläßig, Formulare zur eigenen Einrückung der am Zählungstage zum Hausstande gehörigen Personen an die selbstständigen Ortsbewohner austheilen zu lassen, welche Formulare demnächst innerhalb der nach Punkt I. für die eigentliche Zählung festgesetzten Zeit durch die dazu bestimmten Beamten von Haus zu Haus abzuholen und dabei zugleich hinsichtlich der Richtigkeit der Ausfüllung von denselben zu prüfen sind.

2) Die Bestimmung der Behörden, welche die Zählung vornehmen und deren Ergebniß prüfen und zusammenstellen sollen, desgleichen die Festsetzung, von welcher Behörde Militärpersonen, deren Familienglieder, Angehörige und Dienstboten zu zählen sind, ist den einzelnen Vereinsregierungen überlassen.

3) Wo eine getrennte Zählung der Civil- und Militärbevölkerung eintritt, hat sich die Zählung der Militärbehörden nur auf die im aktiven Dienste stehenden Militärs (mit Einschluß momentan Abwesender, wie z. B. der auf eine bestimmte Zeit beurlaubten Offiziere) und auf deren mit ihnen zusammenwohnende Angehörige, nicht aber auf die sogenannten Beurlaubten, d. h. die auf längere oder unbestimmte Zeit in ihre Heimath entlassenen Soldaten, und ebensowenig auf die in die Landwehr aller Classen eingereihten Personen zu erstrecken. — Die Zählung der Letzteren — der sogenannten Beurlaubten und der Landwehrmänner — fällt vielmehr der Civilbehörde des Ortes anheim, an welchem sie ohne Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Militärpersonen zu zählen sind. Im Falle einer solchen getrennten Zählung sind insbesondere auch die dem Civilstande angehörigen Dienstboten der Militärs, wenn sie bei der dem Militärstande angehörigen Dienerschaft wohnen (nicht blos etwa während des Tages sich bei derselben aufhalten), durch die Militär-Behörde, wenn sie aber eine besondere Wohnung haben, wie z. B. verheirathete Kutscher, Diener, Köche rc., durch die Civilbehörden zu zählen.

4) Für die Zählung selbst gilt

a) als allgemeine Regel:

Soweit nicht nach der Bestimmung zu b eine Ausnahme eintritt, werden alle In- und Ausländer als Einwohner desjenigen Ortes angesehen, an welchem sie sich zur Zeit der Zählung dauernd oder vorübergehend aufhalten. Es werden sonach am Orte ihres Aufenthaltes gezählt: alle dort in Lohn und Brod stehende Dienstboten, alle dort in Arbeit stehende oder arbeitsuchende Gesellen und Gewerbsgehilfen, einschließlich derjenigen, welche in Handwerksherbergen eingekehrt sind; ferner alle Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Taglöhner, alle Personen, welche sich am Orte der Zählung auf einer Unterrichts-, Lehr-, Bildungs-, Erziehungs-, Pensions-Anstalt rc. befinden, oder dort sonst des Unterrichts oder der Bildung wegen verweilen, sowie die in dortigen Kranken-, Entbindungs-, Arbeitshäusern, Gefängnissen, Besserungsanstalten rc. befindlichen Personen.

b) Nur solche Personen, welche in Gasthäusern (mit Ausschluß der Handwerkerherbergen) eingekehrt sind, oder als Gäste in Familien sich aufhalten (also mit Ausschluß der in gemietheten Privatquartieren wohnenden Fremden), werden nicht als Einwohner desjenigen Ortes, in welchem sie sich zur Zeit der Zählung aufhalten, betrachtet, und daselbst nicht gezählt.

c) Dagegen werden diejenigen Inländer, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen im In- oder Auslande abwesend sind, als Einwohner ihres gesetzlichen Wohn- oder Angehörigkeitsortes an ihrem Wohnorte und bezüglich bei ihren Angehörigen mit in Ansatz gebracht.

Zu den hiernach in ihrem Wohnorte mitzuzählenden Personen gehören auch diejenigen, welche behufs Betriebes eines Gewerbes im Umherziehen zur Zeit der Zählung vom Hause abwesend sind, dagegen nicht die auf Wanderung abwesenden Gesellen und Gehilfen.

d) Solche Vereinsangehörige, welche mehr als einen Wohnsitz im Vereine haben, z. B. im Sommer auf einem Landgute, im Winter in einer eigenen Wohnung in einer Stadt sich aufhalten, sind nur am letzteren Orte mitzuzählen, dagegen an dem Wohnorte, von welchem sie zur Zeit der Zählung abwesend sind, von dieser auszuschließen.

5) Die von den Ortsbehörden innerhalb des nach Punkt I. bezeichneten Termines erhobenen Bevölkerungslisten werden in jedem Vereinsstaate summarisch nach größeren Verwaltungs-Bezirken, und zwar im Königreiche Preußen nach den Bezirken der Provinzial-Regierungen, in den Königreichen Bayern, Würtemberg und im Großherzogthume Baden nach jenen der Kreisregierungen, im Königreiche Sachsen nach Kreisdirektionen, in dem Churfürstenthum und Großherzogthum Hessen nach Provinzen, endlich im Thüringen'schen Vereine und in den übrigen Ländern des Zollvereins nach Aemtern oder sonstigen größeren Distrikten in gleichförmiger Weise nach dem beiliegenden Schema zusammengestellt. Wo eine getrennte Aufnahme des Civil- und Militärstandes nicht stattfindet, kann die darauf bezügliche Abtheilung des Schemas in Wegfall kommen.

IV. Sämmtliche Vereinsregierungen werden die in der vorstehend Nr. III. verabredeten Form angefertigten Bevölkerungs-Tabellen für die Jahre $18\frac{4}{4}\frac{7}{9}$, $18\frac{5}{5}\frac{0}{2}$ u. s. w. längstens bis zum 1. Juni des auf die Zählung folgenden Jahres an das Centralbureau des Zollvereins in Berlin einsenden, welches eine Hauptzusammenstellung von dem Bevölkerungsstande des ganzen Vereinsgebietes verfertigen, und jedem Vereinsgliede eine besondere Ausfertigung davon mittheilen wird.

(Schema.)

Bevölkerungs-
des Regierungs-Bezirkes
vom Monate

Nr.	Polizei-Distrikt.	A. Nach den Ortserhebungen über den Civilstand.					
		Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge (über 14 Jahre.)	Weiber und Jungfrauen (über 14 Jahre.)	Kinder unter 14 Jahren: männlich.	Kinder unter 14 Jahren: weiblich.	Anzahl der Einwohner vom Civilstande.
			Seelen.				
		1.	2.	3.	4.	5.	6.
1	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . .
2	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . .
3	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . .
4	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . .
	u. s. w.						
	Summa der Bevölkerung des Kreises	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . .
	Nr.						
	Gefertigt N. . . . . den	. ten	. . .	18 . .			

Liste

N. . . . .

Dezember 18 . .

B. Nach den Erhebungen über den Militärstand.						Gesammt-Bevölkerung nach Familien.	Gesammt-Bevölkerung nach Seelen.
Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren männlich.	Kinder unter 14 Jahren weiblich.	Anzahl der Einwohner vom Militärstande.		
	Seelen.						
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .
. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .
. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .
. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .
. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .

Nr. 8,901.

§. 55.

(Die Unions-Volkszählung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Folge der bei der vorjährigen Generalconferenz in Zollvereinsangelegenheiten vereinbarten Grundsätze über die Bevölkerungsaufnahme in den Zollvereinsstaaten ist der Termin der nach den Zollvereinsverträgen je im dritten Jahre zu bewirkenden Volkszählung im ganzen Vereinsgebiete zum Zwecke der Vertheilung der Zollvereins-Erträgnisse auf den Monat Dezember l. Js. festgesetzt worden. Das Divisions-Commando hat sofort diese Zählung bei den unterhabenden Abtheilungen ungesäumt anzuordnen und dafür zu sorgen, daß dieselbe allenthalben mit dem 3. Dezember, und wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, mit dem 4. Dezember, nach den betreffenden Standesausweisen mit Einschluß der mit und ohne Raten, sowie der zeitlich Beurlaubten, dann der überkompletten Mannschaft begonnen, hiebei mit der aufmerksamsten Genauigkeit verfahren, und längstens bis Ende Dezember vollendet werde, worauf die Ergebnisse ungesäumt hieher in Vorlage zu bringen sind.

Ueber die Behandlung dieses Geschäftes und die Anfertigung der Listen wird auf die in diesem Betreffe früher erfolgten Ausschreibungen insbesondere auf die Instruktion vom 11. Dez. 1834 Nr. 11,367 mit dem Anhange verwiesen, daß künftighin auch die dem Civilstande angehörigen Dienstboten des Militärs in die Zahl der Militärbevölkerung aufzunehmen, zugleich aber in einer besondern Rubrik vorzutragen sind.

München, den 18. Oktober 1846.

Kriegsministerium.

An sämmtliche Divisions- und Corps-Commandos also ergangen.

Nr. 35,924.

§. 56.

(Die Unions-Volkszählung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des k. Kriegsministeriums vom 23. l. Mts. hat die k. Polizei-Direktion München durch Veröffentlichung vom 7. l. Mts. angeordnet, daß die dem Civilstand angehörigen Dienstboten sämmtlicher Militärpersonen in die Civilbevölkerungsliste aufgenommen werden sollen. Diese Verfügung stimmt mit den unterm 31. August l. Js. der k. Regierung als Zählungs-Norm mitgetheilten Vereinbarungen der Zollvereinsregierungen vom 31. Jänner 1834 und 23. Oktober 1845 Ziff. 3 Abs. 3 nicht überein, wornach bloß jene Militärdienstboten (wie z. B. verheirathete Kutscher, Diener, Köche), welche eine besondere Wohnung haben, durch die Civilbehörde zu zählen sind. Die übrigen dem Civilstande angehörigen Dienstboten der Militärs, die bei der dem Militärstand angehörigen Dienstherrschaft wohnen, sollen durch die Militärbehörden gezählt werden. Da sie aber dem Civilstand angehören, so werden sie von den Militär-Behörden in besondere Summen aufgeführt, und es wird in der Hauptzusammenstellung der Bevölkerungslisten bei dem unterfertigten Ministerium die erforderliche Ergänzung der Civilbevölkerung vorgenommen. Eine Zählung derselben durch die Civilbehörde oder eine Aufnahme derselben in die Civilbevölkerungsliste bereits durch die Civilbehörde, ist daher nicht statthaft. Es wird aber zur Ergänzung der Speciallisten Mittheilung der erwähnten von Militärbehörden vorgenommenen Zählung der dem Civilstand angehörigen Dienstboten durch das unterfertigte Ministerium veranlaßt werden.

Die k. Polizei-Direktion München und die übrigen Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises sind zur Vermeidung von Doppelzählungen hiernach schleunigst geeignet zu belehren, und anzuweisen.

München, den 27. November 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen, K. d. J., zur geeigneten Verfügung.

Nr. 11,008. §. 57.

(Unions-Volkszählung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach den unter den Zollvereinsstaaten bestehenden Vereinbarungen der dreijährige Termin, binnen welchem die letzte Volkszählung der Theilung der Zollrevenüen zu Grunde gelegt wird, nunmehr verflossen ist, und im nächstfolgenden Monate Dezember 1849 eine neue Volkszählung im gesammten Unionsgebiete vorzunehmen ist, so wird die k. Regierung, K. d. J., beauftragt, zum Behufe dieser Bevölkerungs-Aufnahme des Königreiches im genannten Monate schleunigst die geeigneten Vorbereitungen im Regierungsbezirke zu treffen, und die treffenden Unterbehörden zum Vollzuge rechtzeitig anzuweisen.

In Ansehung der Grundsätze sowohl als des Verfahrens hinsichtlich dieser angeordneten neuen Volkszählung wird auf die Entschließung des k. Ministeriums des Innern gleichen Betreffs vom 31. August 1846 sub Nr. 23,180 und deren Beilage Bezug genommen, indem lediglich in Ansehung der pos. 3 genannter Entschließung, die der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit Untergebenen betreffend, bemerkt wird, daß diese Kategorie auf den Grund des Gesetzes über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann Ablösung der Grundlasten vom 4. Juni 1848 Art. I. hinwegzufallen habe. In Ansehung derjenigen vormalig standes- und gutsherrlichen Gerichtsbezirke jedoch, deren Incorporirung in die k. Landgerichte im Zeitmomente der vorzunehmenden Volkszählung noch nicht vollzogen ist und in Betreff welcher die in der allerhöchsten Vollzugs-Verordnung vom 9. September 1848 (Reggsbl. Nr. 52) pos. I. 4 vorgeschriebene Benennung: „königliche Gerichts- und Polizei-Behörde" stattfindet, ist die Volkszählung nach der nemlichen Benennung der betreffenden Gerichtsbezirke herstellen zu lassen.

Die rechtzeitige Vorlage der sämmtlichen Special-Zählungslisten nach pos. 5 der erwähnten Entschließung vom 31. August 1846 ist an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu bewerkstelligen.

Der sorgfältigen Ueberwachung dieser in vielfachen Beziehungen höchst wichtigen Arbeit durch die k. Regierung, K. d. J., wird mit Zuversicht entgegengesehen.

München, den 30. Oktober 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 9,485. §. 58.

(Die Unions-Volkszählung im Monat Dezember 1852 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der bestehenden Vereinbarungen der Zollvereinsstaaten ist im Laufe des Monats Dezember 1852 eine neue Volkszählung des Königreichs Bayern vorzunehmen. Die

Grundsätze und Vorschriften, nach denen hierbei zu verfahren und die Vorlage der Resultate zu bewirken ist, sind in den Entschließungen des k. Ministeriums des Innern vom 31. August 1846 Nr. 23,180 und 27. November 1846 Nr. 35,924 — die Unions-Volkszählung betreffend — dann in der durch die letztere erläuterten Entschließung des k. Kriegsministeriums vom 18. Oktober 1846 Nr. 8,901 gleichen Betreffs enthalten.

Bezüglich der in der Entschließung vom 31. August 1846 unter Ziff. 3 erwähnten Untergebenen der standes- und gutsherrlichen Gerichte ist bereits in dem Ausschreiben des mitunterfertigten k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. Oktober 1849 Nr. 11,008 — die Unions-Volkszählung betreffend — das Erforderliche vorgesehen, was daher auch bei der bevorstehenden Zählung zu beachten ist.

Da über den Begriff der Familie neuerlich eine Anfrage gestellt wurde, so wird in Erinnerung gebracht, daß derselbe in Ziff. 2 des Generale des k. Ministeriums des Innern vom 14. Juni 1833 (Döll. XIV. S. 35) — die künftigen Formulare für die dreijährige Bevölkerung betr., in folgender Weise normirt sei:

> „2. Jede Person, welche einen bestimmten Wohnsitz in Bayern hat, förmlich ansäßig und selbstständig ist, begründet und bildet eine Familie; insbesondere entscheidet dießfalls der §. 9 des Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825."

Zugleich ist die zwölfjährige Periode abgelaufen, welche in der Instruktion über die Abfassung des Verwaltungs-Berichtes vom 31. Dezember 1839 §. 3 für die Erneuerung des §. 2 und 3 dieser Instruktion erwähnten Katasters der Ortschaften, der Bevölkerung und der Gebäude des Königreichs angeordnet ist. Die Neuherstellung dieses Katasters ist auch an sich selbst durch die vielen Veränderungen in den Polizei-Distrikten und durch das Bedürfniß dringend veranlaßt, eine neue Zählung nach Religions-Verhältnissen, dann nach politischen und Erwerbsständen jedes Alters zu besitzen und zugleich die Veränderungen kennen zu lernen, welche in der Zahl, der Bestimmung und der Bedachung der Gebäude während der letzten 12 Jahre vorgegangen sind. Die Zahlen für dieses Kataster sind, soweit sie sich auf die Bevölkerung beziehen, gleichzeitig mit der Zählung nach den Verabredungen des Zollvereins zu erheben, welch letztere ohnehin ganz zusammenfällt mit der Abtheilung des Katasters:

„Bevölkerung nach Alter und Geschlecht (Spalte 11—18, dann 98—101)."

Allein es ist vorerst nur das Ergebniß der Unions-Volkszählung und zwar dieses spätestens bis Ende Februar 1853 dem mitunterfertigten k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorzulegen, um der Verabredung in Ziff. 4 der „Grundsätze über die Bevölkerungs-Aufnahme in den Zollvereinsstaaten" Genüge leisten zu können.

Der Vorlage des ganzen Katasters an das mitunterzeichnete k. Staatsministerum des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird bis zum Schlusse des Monats Juni 1853 unfehlbar entgegengesehen.

Bezüglich der Form des Katasters bleibt es im Wesentlichen bei den Bestimmungen der §§. 2 und 3. der Instruktion über die Abfassung des Verwaltungsberichtes vom 31. Dez. 1839 mit den geringen Abänderungen, welche das hier anliegende Formular in den Rubriken 10, 69 und 70, dann 72 und 112 des älteren, 113 des neuen Formulars andeutet, und der Modifikation, daß im 1. Absatze des §. 2 statt der Herrschaftsgerichte die Gerichts- und Polizeibehörden anzuführen sind, im 2. Absatze aber nunmehr der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit nicht weiter zu erwähnen, sondern in Spalte 10 statt derselben der Rentamtsbezirk aufzuführen ist, in welchem der Ort liegt.

Die Kataster der einzelnen Polizei-Distrikte sind zu einem Hauptkataster des Regierungs-

Bezirkes in jeder Kategorie alphabetisch geordnet aneinanderzureihen und ihre Summen in einer Hauptsumme für den ganzen Kreis zusammen zu fassen.

Ein früher hier und da vorgekommener Irrthum veranlaßt zu der Bemerkung, daß in den Rubriken 5—8 des Katasters die Namen der Dekanate und der Pfarreien einzutragen seien, zu denen die Ortschaften gehören.

Daß für das alphabetische Verzeichniß der Ortschaften das früher angefertigte Verzeichniß dieser Art mit den entsprechenden Ergänzungen und Verbesserungen wieder benützt werden könne, bedarf kaum der Erwähnung.

Die zweite Hälfte des zweiten Absatzes, dann der dritte Absatz des §. 3 der erwähnten Instruktion sind auf die bevorstehende Zählung nicht anwendbar.

Die k. Regierung, K. d. J., hat die Distrikts-Polizeibehörden zur Vornahme dieser wichtigen Arbeiten schleunigst zu instruiren und die rechtzeitige Ausführung der Zählungen, dann die pünktliche Vorlage der Resultate an das mitunterfertigte k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu überwachen.

München, den 19. Oktober 1852.

Staatsministerium des Innern, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Bemerkung. Das neue Formular lautet in den Rubriken 10, 69, 70, 72, 112, 113, wie folgt; alle übrigen Rubriken sind dieselben, wie die in der Beilage I. zur Instruktion zum Bewaltungsbericht pro $18\frac{33}{34}$—$\frac{38}{39}$, welche Beilage oben S. 26—28 abgedruckt ist.

Rentamts-Bezirk	Im Hof-, Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und Privatverwaltungs-Dienste		katholische Regular-Clerus in Manns-Klöstern	Gebäude. öffentliche Gebäude zu Bureaux und Dienst-Wohnungen		
	Familien	Seelen	Seelen	des Staats	der Gemeinden und Stiftungen	
10	69	70	72	112	113	

b) Vierteljährige Nachweisungen über den Betrieb der Eisenbahnen und der Post.

Nr. 9,173. §. 59.

(Statistische Nachweisungen über den Postbetrieb betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat in Folge des bei den letzten Kammer-Verhandlungen mehrfach gestellten Verlangens mittels höchster Entschließung vom 12. Juni l. Js. angeordnet, daß bezüglich des Postbetriebes vierteljährig die gleichen statistischen Nachweisungen zu liefern und in Vorlage zu bringen seien, wie sie bezüglich des Eisenbahnbetriebs bereits bestehen.

In Folge dessen werden nachstehende Vorschriften erlassen:

A. Statistik des Fahrpostdienstes.

1. Die sämmtlichen Aemter und Expeditionen erhalten von ihren vorgesetzten Bezirksämtern Formulare, welche so eingerichtet sind, daß eine Seite zur statistischen Vormerkung für einen Cours und für ein Quartal hinreicht.

2. In dieses Formular ist jedesmal sogleich nach Abgang eines Wagens die Zahl der mit demselben abgegangenen Reisenden, sowie die Zahl und das Gewicht der mit diesem Wagen versendeten Stücke und zwar diese ausgeschieden nach zahlbaren mit Porto oder Franko spedirten und nach dienstlichen, sonach portofreien Sendungen summarisch einzusetzen.

3. Reisende und Sendungen, welche blos umkartet werden, haben außer Ansatz zu bleiben, weil sie schon in dem statistischen Nachweise der Ausgangs- und resp. Aufgabs-Station enthalten sind, folglich bei nochmaliger Aufgabe zweimal erscheinen würden.

4. Jene Aemter und Expeditionen, welche mit dem Auslande unmittelbar im Kartenwechsel stehen, haben die vom Auslande kommenden Reisenden und Stücke gleichfalls zu verzeichnen, daher bei Coursen nach dem Auslande auch eine Seite für das „Von" zu eröffnen.

5. Bei Aemtern, bei welchen mehrere Beamte für den Fahrpostdienst aufgestellt sind, hat jedesmal jener Beamte, welcher den Wagen abzufertigen hatte, auch den statistischen Nachweis über den bezüglichen Cours zu liefern und ist für dessen Richtigkeit verantwortlich.

Die statistischen Einträge haben täglich zu geschehen; die Amtsvorstände haben darüber zu wachen, daß keine Rückstände entstehen und dadurch die tägliche geringe Arbeit zu einer größern anwächst.

B. Statistik des Briefpostdienstes.

1. Die statistischen Nachweise über die Briefpost haben in Uebereinstimmung mit den vom 1. Oktober l. Js. anfangend in Verwendung kommenden neuen Briefkarten
   a) die mit Marken frankirte Correspondenz in ihrer Ausscheidung nach den Taxen zu 1, 2, 6 und 9 kr.,
   b) die mit Taxmoderation i. e. frankirt versendeten Druckschriften unter Band,
   c) die baar frankirte Correspondenz nach dem Auslande,
   d) die unfrankirte oder Porto-Correspondenz und
   e) die portofreie Dienst-Correspondenz

nach ihrer Stückzahl anzugeben.

2. Die für diese Nachweise mit den erforderlichen Rubriken versehenen Formulare sind durch die vorgesetzten Bezirksämter zu beziehen und nach denselben die Vormerkungen gleich jenen über den Fahrpostdienst so zu führen, daß jeder dieser Nachweise für sich einen ganzen Cours und den Zeitraum eines Vierteljahres umfaßt.
3. Zur Erleichterung des Abfertigungsdienstes liegt die Führung der Nachweise über die Briefpost in Ansehung des Packetwechsels der inländischen Postanstalten unter sich nicht wie bezüglich des Fahrpostdienstes der absendenden, sondern der empfangenden Post-Anstalt ob; für den Verkehr mit auswärtigen Posten dagegen haben die mit solchen in unmittelbarem Packetwechsel stehenden Postanstalten des Königreichs den Nachweis nicht blos über die vom Auslande eingehende, sondern auch über die dahin abzusendende Correspondenz zu führen.
4. Der Nachweis über die Correspondenz im innern Verkehr von Bayern ergibt sich einfach aus der Stückzahl, welche nach der durch die Anweisung über die Einführung der neuen Briefkarten getroffenen Anordnung die absendenden Postanstalten in den Karten einzusetzen haben, und erübrigt daher für die empfangenden Postanstalten nur, diese Einträge täglich aus sämmtlichen mit ein und derselben Post angekommenen Karten nach den verschiedenen Rubriken zusammenzustellen und in ihren Gesammtsummen in den für den treffenden Cours angelegten Bogen überzutragen. Die dabei sich ergebende Stückzahl der ohne Porto-Anrechnung zukartirten unfrankirten Correspondenz ist, da hiefür in den Nachweisformularen eine besondere Rubrik nicht eröffnet ist, beim Uebertrag der mit Anrechnung zukartirten Porto-Correspondenz beizuzählen.
5. Ueber die Correspondenz der Packetschlüsse von und nach dem Auslande haben die mit auswärtigen Posten in unmittelbarem Packetwechsel stehenden Postanstalten für jeden Cours, mit welchem ausländische Packete eingehen oder abgesendet werden, sowohl in der Richtung von als nach besondere Vormerkungsbögen anzulegen und in diesen
   a) bezüglich der Packetschlüsse vom Auslande die Stückzahl der gesammten, sowohl im Orte verbleibenden als weiter zu spedirenden Correspondenz der mit einem Course eingegangenen ausländischen Packete zusammen mit der Ausscheidung in Franco-, Porto- und freie Dienstes-Correspondenz aufzunehmen,
   b) in Ansehung der Packetschlüsse nach dem Auslande dagegen nur die Summen der Lokal-Aufgaben aller mit einem Course nach dem Auslande abgegangenen Packete vorzumerken, und dieselben
      aa) gegenüber jenen Ländern, nach welchen die Frankatur mittels Marken zu geschehen hat, ganz in derselben Weise auszuscheiden, wie für den Verkehr vom Inlande vorgeschrieben ist,
      bb) gegenüber allen übrigen Ländern aber nur in Franco-, Porto- und freie Dienst-Correspondenz abzutheilen.

Das aus den Vormerkungen über die Packetschlüsse nach dem Auslande sich ergebende Resultat ist von jedem Course monatlich in die Nachweise über den inländischen Correspondenzverkehr desselben Courses überzutragen und mit dem Ergebnisse jener in eine Abschluß-Summe zu bringen; die Vormerkungen über die Packetschlüsse von dem Auslande dagegen bleiben für sich bestehen.

Behufs des Einzeln-Nachweises der in Vormerkung zu bringenden summarischen Ergebnisse ist auf jeder einzelnen, sowohl vom Auslande eingehenden als auch dahin abzusendenden Karte die Stückzahl der Correspondenz in der dafür vorgeschriebenen Ausscheidung am Rande kurz vorzumerken, in den Karten nach den Postvereinsstaaten aber hiezu die in denselben desfalls vorgesehene Rubrik „Stückzahl" unter der ersten Abtheilung zu benützen.

6. Außer diesen Nachweisen über die in den Briefpacketen zu versendende Correspondenz hat jede Postanstalt noch über die Anzahl der im Orte selbst aufgegebenen und daselbst zu bestellenden Lokalbriefe besondere tägliche Vormerkung zu führen und in dieser die frankirten derartigen Briefe unter der ersten Rubrik der mit Marken frankirten Correspondenz zur Taxe von 1 kr. und die unfrankirten unter der Rubrik „Porto-Correspondenz" einzutragen.

C. Statistik des Zeitungsdienstes.

1. Die Oberpostamts-Zeitungs-Expeditionen, Postämter, Postverwaltungen und jene Expeditionen, an deren Sitz Zeitungen oder Journale erscheinen, welche in größerer oder geringerer Zahl durch die Post versendet werden, haben sogleich bei Ablauf eines Quartals dem vorgesetzten Bezirksamte summarisch anzuzeigen, wie viele Exemplare im Laufe des Quartals abgesetzt, resp. versendet wurden.
2. Unter Exemplar sind, um einer irrigen Auffassung zu begegnen, nicht die täglich zur Versendung kommenden einzelnen Blätter, sondern die im Laufe des Quartals vorgekommenen und vollzogenen Bestellungen zu verstehen.
3. Die vom Auslande direkt bezogenen sind den im Orte selbst erscheinenden gleich zu achten, daher zu diesen einzurechnen.

Dagegen bleiben die von andern Orten des Inlandes bezogenen Zeitungen außer Einrechnung, weil sie schon in den Anzeigen jener Aemter enthalten sind, an deren Sitz sie erscheinen oder welche sie direkt vom Auslande bezogen haben. Demzufolge hat z. B. die Zeitungs-Expedition in Nürnberg nur die Zahl der Exemplare der dort erscheinenden Blätter sowie der direkt vom Auslande bezogenen, nicht aber auch jene Blätter des In- und Auslandes, welche von einem andern inländischen Amte bezogen werden, aufzunehmen.

D. Schlußbemerkungen.

1. Die unter lit. A und C enthaltenen Anordnungen haben mit dem laufenden IV. Quartal 18$\frac{49}{50}$ in Vollzug zu treten in der Art, daß die statistischen Nachweise vom 1. Juli an nachträglich aus den Manualien gefertigt und fortgeführt werden.
2. Die Anordnung lit. B tritt erst mit dem I. Quartal 18$\frac{50}{51}$ resp. mit dem 1. Okt. l. Js. in Vollzug.

Dagegen ist zur annähernden Bestimmung des Verkehrs im IV. Quartal 18$\frac{49}{50}$ noch im Laufe dieses Quartals während vier Tagen und zwar gleichheitlich vom 22. bis 25. September l. Js. einschließlich eine besondere genaue Correspondenz-Vormerkung zu führen, bei welcher zwar die unter lit. B. angeordneten Formulare und gegebenen Bestimmungen im Allgemeinen Anwendung zu finden haben, die Zählung der Correspondenz selbst aber in Ermangelung der erst mit dem 1. Okt. l. Js in Verwendung kommenden neuen Briefkarten einfach dadurch zu geschehen hat, daß sämmtliche Aemter und Expeditionen nach Aussuchen der mit einer jeden Post angekommenen Packete die davon im Orte verbleibende Correspondenz nach Anleitung des Formulars sortiren und sofort die hienach sich ergebenden Correspondenzgattungen ihrer Stückzahl nach in dem für jeden Cours angelegten Vormerkungsbogen eintragen und in derselben Weise bei Packetschlüssen nach dem Auslande bezüglich der damit abzufertigenden Correspondenz verfahren.

Diese Vormerkungen sind sofort am 26. Sept. l. Js. dem vorgesetzten Bezirksamte vorzulegen.

3. Die statistischen Nachweise, wie sie unter lit. A, B und C vorgeschrieben sind, müssen genau geführt und innerhalb 8 Tagen nach Ablauf jeden Quartals an die Bezirksämter, welche zur unnachsichtlichen Beahndung der Säumigen angewiesen sind, einbefördert werden.

München, den 7. September 1850.

General-Verwaltung der königl. Posten und Eisenbahnen.

Nr. 13,924. **§. 60.**

(Die statistischen Nachweise über den Postbetrieb betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Rücksicht auf die vom 1. Okt. l. Js. anfangend für den inneren Verkehr in Verwendung kommenden neuen Briefkarten haben in Uebereinstimmung damit in Ansehung der statistischen Nachweise über den Briefpostdienst mit dem gleichen Zeitpunkte die in der Ausschreibung vom 7. Sept. v. Js. (V.-Bl. 1850 S. 201 ꝛc.) unter Abthl. B deßfalls gegebenen Vorschriften außer Wirksamkeit zu treten und dagegen nachstehende Bestimmungen in Vollzug zu kommen:

1. Die statistischen Nachweise über den Briefpostdienst sind wie bisher
   a) in Ansehung der Packetschlüsse bayerischer Postanstalten unter sich von der empfangenden Postanstalt und
   b) in Ansehung des Packetwechsels mit auswärtigen Postanstalten in beiden Richtungen von den nach dem betreffenden Auslande unmittelbar kartirenden inländischen Postanstalten zu führen.
2. Jeder dieser Nachweise hat die Packetschlüsse eines ganzen Courses und den Zeitraum eines Vierteljahres zu umfassen und nach Abtheilung A des beifolgenden Formulars in Ansehung des internen Packetwechsels die tägliche Summe der in den eingegangenen Briefkarten eines Courses von den zukartirenden Postanstalten in den Briefkarten vorgemerken Stückzahl
   a) der unfrankirten Briefe ꝛc. (unter Rubrik 3),
   b) der portofreien Dienst-Correspondenz (unter Rubrik 5) und
   c) der ausschließlich baar frankirten Briefe ꝛc. nach dem Auslande (unter Rubrik 7) zu enthalten.
3. Bezüglich des Correspondenzverkehrs mit dem Auslande haben die dahin unmittelbar kartirenden Postanstalten in der Richtung nach dem Auslande lediglich
   a) die Stückzahl der mit sämmtlichen Packetschlüssen eines Courses nach dem Auslande täglich abgefertigten unfrankirten Lokal-Aufgaben (unter Rubrik 6) und
   b) ebenso die mit diesen Packetschlüssen abgesendeten, ausschließlich baar frankirten Lokalaufgaben (unter Rubrik 7) in den Nachweis über den einschlägigen Cours vom Inlande aufzunehmen und dabei die Stückzahl der baar frankirten Lokalaufgaben mit der nach Ziffer 2 lit. c deßfalls zu führenden Vormerkung aus den Packetschlüssen vom Inlande sofort täglich in eine Summe zusammenzustellen, so daß ein für sich bestehender Nachweis über den Verkehr nach dem Auslande nicht mehr erforderlich ist.

   In Ansehung der Packetschlüsse vom Auslande dagegen bleiben wie bisher für jeden Cours getrennte Nachweise zu führen, und in diese
   a) unter der Rubrik 3 sowohl die in loco verbleibenden als auch die weitergehenden Portobriefe, ebenso

b) unter der Rubrik 4 sämmtliche mit Marken oder baar frankirte Briefe und

c) unter der Rubrik 5 die portofreie Dienst-Correspondenz aufzunehmen.

4. Demgemäß bleiben die Rubriken 4 und 6 der Nachweisformulare nach vorstehenden Bestimmungen ausschließlich nur für die mit dem Auslande verkehrenden Postanstalten zu benützen, wogegen von den nur mit dem Inlande verkehrenden Postanstalten nur die Rubriken 3, 5 und 7 auszufüllen sind.

5. Ueber die mit Franco-Marken ganz oder theilweise frankirte Correspondenz ist eine spezielle Vormerkung in den einzelnen Cours-Nachweisen nicht mehr zu führen, sondern lediglich von den Bezirksämtern der nach den Quartals-Abrechnungen über den Absatz der Franco-Marken bei jeder Expedition sich ergebende Verbrauch in die Bezirks-Zusammenstellung der statistischen Nachweise über den Postbetrieb einzusetzen, in welcher somit außer den durch das angezogene Formular vorgeschriebenen Rubriken auch noch jene für die verschiedenen Markengattungen beizubehalten sind.

6. In Ansehung der statistischen Nachweise über den Fahrpost- und Zeitungsdienst hat es bei den bestehenden Bestimmungen sein Verbleiben, und tritt darin erweislich des unter Ziffer 2 angezogenen Formulars eine Modifikation nur insoweit ein, daß bei sämmtlichen Expeditionen, sowie bei jenen Aemtern, bei welchen Brief- und Fahrpostdienst nicht getrennt sind, die Nachweise über den Brief- und Fahrpostdienst auf einem und demselben Formulare zu führen sind.

7. Ueber Einsendung der Nachweise an die vorgesetzten Bezirksämter sowie über die Vorlage derselben an die unterfertigte Generaldirektion am Schlusse eines jeden Quartals sind die bisherigen Anordnungen auch ferner pünktlichst zu beachten.

München, den 8. September 1851.

General-Direktion der königl. Verkehrs-Anstalten.

Fünfter Titel.

Herausgabe von Landkarten.

Nr. 19,379. **§. 61.**

(Mittheilung der Conturen-Abdrücke von den topographischen Atlasblättern an k. Behörden zum Dienstgebrauche betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von dem topographischen Bureau des Generalquartiermeisterstabs der Armee werden den k. Behörden auf Verlangen zum Dienstgebrauche auch von den noch nicht vollendeten Atlasblättern Conturen-Abdrücke mitgetheilt.

Nachdem es jedoch im Interesse des topographischen Bureau wünschenswerth ist, daß derlei Conturen-Abdrücke in so lange an Private zur Benützung nicht abgegeben werden, bis die betreffenden Atlasblätter sich im Buchhandel befinden, wohin sie ohnehin gleich nach ihrer Vollendung gelangen, so liegt den Behörden, welche Conturen-Abdrücke beziehen, ob, dieselben ausschließend nur für dienstliche Zwecke zu benützen, und einer weiteren Mittheilung derselben an

Private sich zu enthalten. Die k. Kreisregierung wird hievon zur Darnachachtung und geeigneten Anweisung der untergeordneten Behörden in Kenntniß gesetzt.

München, den 20. August 1848.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.
Nr. 4,031.

(Die Berechtigung zu Privat-Grundvermessungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regieruug, K. d. J., wird auf ihren Bericht obenstehenden Betreffes vom 7. l. M. erwiedert, wie es das unterzeichnete k. Staatsministerium weder mit der in der Ministerial-Entschließung vom 4. Januar l. Js. bezeichneten Eigenschaft der Privat-Grundvermessungen vereinbar, noch aus allgemeinen staatspolizeilichen Rücksichten für nothwendig erachte, daß zur Erprobung der Fähigkeit für Privatmeßgeschäfte förmliche periodisch wiederkehrende Prüfungen unter öffentlicher Autorität constituirt werden, daß es vielmehr in jedem einzelnen Falle der Kreisregierung vorbehalten sei, die vorgelegten Befähigungsnachweise zu würdigen und auf Grund dieser Würdigung die erbetene Lizenz zu ertheilen oder zu verweigern.

Soferne jedoch ein Bewerber die behauptete Befähigung zur Vornahme von Privatmessungen nicht, oder nicht in verläßiger Weise sogleich bei seiner Gesuchstellung darzuthun vermag, sich aber zur Erstehung einer Fähigkeitsprüfung erbietet, so bleibt es der k. Regierung, K. d. J., immerhin unbenommen, demselben die Ablegung dieser Probe bei einer polytechnischen Schule zu gestatten und ihn zu diesem Behufe mit einem Zulaßscheine zu versehen. — Es erscheint übrigens zweckmäßig, die wirkliche Zufertigung der Lizenz-Urkunde an den befähigt erachteten Bewerber von dem vorgängigen genügenden Nachweise über den Besitz entsprechender Meßinstrumente abhängig zu machen.

Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München, den 27. April 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., ergangen, und Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

Sechster Titel.

Verbot eigenmächtiger Vermessungen.

Nr. 14,877.

§. 62.

(Den Söldner N. N. von Unterbächingen wegen Einstellnng seiner Grundvermessungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus der in Abschrift hier anliegenden Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. F., obenstehenden Betreffs vom

24. November v. Js. wird die k. Regierung, K. d. J., ersehen, daß das Institut der Bezirksgeometer nach seinem formationsgemäßen Geschäftskreise lediglich im Interesse des definitiven Steuerkatasters errichtet wurde, und daß daher nur die Bezirks-Geometer befugt sind, die zur Führung des definitiven Steuerkatasters gesetzlich nothwendigen Vermessungen vorzunehmen, wogegen alle ungeprüften und hiefür nicht autorisirten Feldmesser hievon ausgeschlossen sind.

Wenn nun hiernach diesem Institute keine ausschließende Befugniß zukömmt, die Privatmessungen, so weit sie keine Rückwirkung auf den definitiven Steuerkataster zu äußern vermögen, für sich allein in Anspruch zu nehmen, vielmehr dieser Erwerbszweig, als eine theilweise wissenschaftliche Beschäftigung, füglich einer anderweitigen Concurrenz freizugeben ist, so liegt es doch im Interesse des Publikums, welches durch unrichtige Vermessungen in seinen Rechtsverhältnissen gefährdet erscheint, von jenen Individuen, welche sich mit Privatvermessungen vorbezeichneter Art zu befassen gedenken, eine Garantie über ihre Befähigung und Charakter-Integrität zu verlangen.

Es hat deßhalb schon eine allerhöchste Verordnung vom 5. April 1793, eigenmächtige Vermessungen betr. (Döllingers-Verordn.-Samml. Bd. XIV. Thl. 1. §. 44. S. 103.), die Vornahme von Vermessungen von der vorgängigen Einholung einer obrigkeitlichen Erlaubniß abhängig gemacht.

Dieser obrigkeitlichen Einwirkung auf die Privatvermessungsgeschäfte sich zu entschlagen, ist auch jetzt um so weniger eine Veranlassung gegeben, als, wie bereits erwähnt, bei solchen Privatvermessungen allgemein polizeiliche und finanzielle resp. nationalwirthschaftliche Rücksichten in Frage treten.

Diese Erwägungen, auf den mit Bericht vom 7. November v. Js. erörterten speziellen Fall angewendet, ergeben, daß der Söldner N. N. von Unterbächingen eine polizeiliche Ermächtigung zur Vornahme von Privatmeßgeschäften nicht besitzt, daß deßhalb vollkommen begründet erscheint, demselben bis auf Weiteres den Betrieb dieses Erwerbszweiges unter Strafandrohung zu untersagen, daß jedoch in der Zuständigkeit der k. Regierung, K. d. J., gelegen sei, dem N. N. unter Zugrundelegung vorgedachter Momente die Bewilligung zur Vornahme von Privatvermessungen auf Ansuchen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung zu ertheilen, daß er sich jedes unbefugten Eingreifens in die Berufsgeschäfte der Bezirksgeometer enthalte, und daß die von N. N. gepflogenen Vermessungen für die Evidenthaltung des definitiven Steuerkatasters niemals in Betracht kommen können.

Indem nun die Regierungsverfügung vom 19. September v. Js., resp die hierauf sich gründende landgerichtliche Verfügung vom 8. Oktober v. Js., aus Anlaß der von N. N. hiergegen erhobenen Beschwerde vom 21. Oktober v. Js. hiernach modifizirt wird, erhält die k. Regierung, K. d. J., unter Rückschluß der Berichtsbeilagen die Weisung, das Weitere zu verfügen.

München, den 4. Januar 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Siebenter Titel.

Statistische Sammlungen bei den Kreisregierungen

(in Folge der Ministerial-Entschließuung vom 15. Juli 1835. Döll. Verordn.-Sammlg. Bd. XIV. S. 68—83.)

Nr. 28,315.

§. 63.

(Statistische Materialien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung empfängt in den Anlagen 1 Exemplar:

a) der Hauptzusammenstellung, sowie der Kreis-Uebersichten der Schulstatistiken *),

b) der Uebersichten sämmtlicher technischer **) Gymnasien, Landwirthschafts- und Gewerbsschulen und Lyceen, polytechnischer Schulen, ferner

c) der Uebersichten der lateinischen Schulen, der Gymnasien und Lyceen,

d) der Uebersichten der dermaligen Landgerichte, ihrer Kosten und Bevölkerung,

e) der summarischen Uebersichten der Kosten der gegenwärtigen Landgerichte,

f) der Uebersichten der gegenwärtigen Kosten auf Perception der Taxen und Sporteln,

g) der Zusammenstellungen der Gutachten über die Landgerichts-Verkleinerungen und

h) der Zusammenstellungen der Landgerichts-Verkleinerung und deren Kosten, mit dem Bemerken, diese Produkte nach Vorschrift vom 15. Juli 1835 den statistischen Sammlungen einzuverleiben.

München, den 6. Dezember 1837.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 18,745.

§. 64.

(Uebersicht der seit dem Erscheinen der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 im Königreiche Bayern ertheilten Gewerbs-Privilegien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die immer sich mehrende Anzahl von Gewerbs-Privilegien und die häufigen Erkundigungen der dabei interessirten Personen haben das unterfertigte Ministerium veranlaßt, eine vollständige

„Uebersicht der seit dem Erscheinen der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 im Königreiche Bayern ertheilten Gewerbs-Privilegien" —

als Auszug des bei dem Ministerium in Folge des §. 58 der früheren Vollzugs-Instruktion zum Gewerbsgesetze vom 28. Dezember 1825, dann des §. 43 der allerhöchsten Verordnung über das Privilegienwesen vom 10. Februar 1842, geführten Registers anfertigen zu lassen.

---

*) Seitdem sind unter dem 17. und 30. Okt. 1850 statistische Uebersichten über das Lehrerpersonal an den deutschen Schulen (Bd. XXIV. S. 388 — 392) und unter dem 30. Juni 1852 neue vollständige Schulstatistiken von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten angeordnet worden.

**) Eine neue Statistik der technischen Schulen wurde am 10. August 1852 Nr. 8,100 durch das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten angeordnet.

Indem man der k. Regierung hievon anruhend ein autographirtes Exemplar mittheilt, erhält dieselbe zugleich den Auftrag, dieses Verzeichniß nach den von Zeit zu Zeit in den Regierungsblättern erfolgenden Bekanntmachungen über die Ertheilung, Verlängerung und Einziehung von Gewerbs-Privilegien stets vollständig zu erhalten, und einem jeden, welcher hieran ein Interesse nimmt, oder sich um ein Gewerbs-Privilegium zu bewerben gedenkt, die Einsichtsnahme desselben zu gestatten, zu diesem Zwecke zugleich aber auch die geeignete Bekanntmachung durch das Kreisintelligenzblatt zu veranlassen.

München, den 26. Juli 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., ergangen.

Nr. 18,709.

§. 65.

(Zusammenstellung der statistischen und finanziellen Resultate des Zollvereins betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei der zu Berlin im vorigen Jahre stattgefundenen sechsten General-Conferenz in Zollvereinsangelegenheiten wurde vereinbart, daß durch das Centralbureau des Zollvereins in Berlin ein eine möglichst vollständige Statistik des Zollvereins darstellendes Werk jährlich veranstaltet werden soll.

In Folge dieser Vereinbarung ist nunmehr der Jahrgang 1842 unter dem Titel:

„Statistische Uebersichten über Waaren-Verkehr und Zollertrag im deutschen Zollvereine"

unter Controle des erwähnten Centralbureaus gedruckt und in den Buchhandel gegeben worden.

Dem Regierungspräsidium werden daher im Anschlusse drei Exemplare dieses Werkes zum dienstlichen Gebrauch des Präsidiums und der beiden Regierungskammern zugeschlossen.

München, den 8. Dezember 1844.

Finanzministerium.

An sämmtliche Regierungs-Präsidien also ergangen.

Nr. 231.

§. 66.

(Die Gewerbe-Statistik des Zollvereines betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der unter Mitwirkung sämmtlicher Regierungen der Zollvereinsstaaten aufgestellten Gewerbs-Statistik des Zollvereins folgen die nachbenannten bis zur Zeit im Drucke vollendeten Abtheilungen, als:

1) Gewerbe-Tabelle der Fabrikations-Anstalten und Fabrik-Unternehmungen im ganzen Zollvereine;
2) Beilage I. hiezu, enthaltend die Nachweisung der Fabrik-Etablissements aus der Haupt-Tabelle, welche zusammen eine große Anstalt bilden;
3) Beilage II. hiezu, angebend die technischen oder gewerblichen Zwecke, zu welcher die in der Fabrikentabelle aufgezeichneten „anderer Mühlenwerke" benützt werden;
4) Beilage IV., worin sich die Gewerbe derjenigen Landestheile des preußischen Staates nachrichtlich verzeichnet finden, welche entweder vom Zollverbande ausgeschlossen sind, oder in Bezug auf die Revenüentheilung besonders betrachtet werden müssen;

5) die Gewerbetabelle der Fabrikations-Anstalten und Fabrik-Unternehmungen in den Königreichen Bayern und Sachsen;

6) die Beilage dazu, worin die wichtigeren Fabrikorte und resp. Bezirke mit den darin vorhandenen Fabriken aus dem Königreiche Bayern besonders nachgewiesen sind;

7) die Gewerbe-Tabelle der mechanischen Künstler und Handwerker im Königreiche Bayern

zum dienstlichen Gebrauche.*)

München, den 14. Jänner 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., an sämmtliche Handelskammern, an die k. General-Zolladministration, an das statistische Bureau und an den Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereines also ergangen.

Nr. 10,634. **§. 67.**

(Die Criminal-Statistik für das Jahr $18\frac{46}{47}$ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Kreisregierung, K. d. J., werden in der Anlage zwei Exemplare der Uebersicht der Strafrechtspflege in den Regierungsbezirken dießseits des Rheins im Jahre $18\frac{46}{47}$ zur Kenntnißnahme mitgetheilt.**)

München, den 25. Mai 1848.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 13,791. **§. 68.**

(Die Herausgabe statistischer Tabellen über die Bevölkerung Bayerns betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der Anlage erhält die kgl. Regierung . . Exemplare der I. Abtheilung der officiellen Statistik Bayerns***), darunter . . zum eigenen Dienstgebrauche mit dem Auftrage, die Vertheilung an die Subscribenten nach Maaßgabe des vorgelegten Verzeichnisses bewirken, und den Be-

---

*) Die Abtheilungen 5, 6 und 7 beruhen auf den durch Ministerial-Entschließung vom 22. November 1846 eingeforderten, durch die bayrischen Behörden gelieferten Materialien nach dem Stande zu Anfang des Jahres 1847, und sind durch eine Verabredung sämmtlicher Zollvereinsstaaten im Hauptprotokolle der VI. Generalconferenz vom 11. November 1843 §. 46 veranlaßt worden.

**) Zum Behufe einer vollständigen Uebersicht der Strafrechtspflege sind auch die Verwaltungs-Ergebnisse der Straf- und Zwangs-Arbeitshäuser bis zum Jahre $18\frac{47}{48}$ von dem k. Staatsministerium des Innern durch Entschließung vom 1. Juli 1852, Nr. 10,992 eingefordert worden, und finden sich benutzt in der zweiten Abtheilung der von dem Ministerialrathe von Hermann herausgegebenen Beiträge zur Statistik Bayerns, worin die Leistungen der Sicherheitspolizei und der Strafrechtspflege während der Periode $18\frac{32}{33}$ bis $18\frac{48}{49}$ enthalten sind.

***) Diese erste, von dem Ministerialrathe von Hermann aus amtlichen Quellen bearbeitete Abtheilung umfaßte

a) die Zahl und die Categorien der Gemeinden und Orte im Jahre 1846;

b) die Bevölkerung jedes Polizeibezirks sowohl nach den acht Volkszählungen innerhalb der Periode 1818 bis 1846, als nach den fünf Zählungen für den Zollverein in der Periode 1834 bis 1846, dann die Categorien der Bevölkerung im Jahre 1840, und insbesondere der gewerbtreibenden und fabrizirenden Bevölkerung nach dem Stande des Jahres 1847; endlich

trag von . . per Exemplar einheben zu lassen, hiernach aber die Gesammtsumme von . . gegen Quittung an die Oekonomieverwaltung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzusenden.

München, den 30. August 1850.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. I., also ergangen.

Nr. 8,886. **§. 69.**

(Die Resultate der Volkszählung in Bayern vom Dezember 1849 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung, K. d. I., erhält im Anbuge die Uebersichten über die Ergebnisse der Volkszählung in Bayern vom Dezember 1849 und zwar:

1) die Tafel der Bevölkerung des Civilstandes,
2) die Tafel der Bevölkerung des Civil- und Militärstandes,
3) den General-Conspect der Bevölkerung des Königreichs im Monat Dezember 1849, und
4) den General-Conspect der Gesammt-Bevölkerung des Königreichs nach den Resultaten der bisherigen 6 Unions-Volkszählungen von 1834 bis 1849 inclus.

in zwei Exemplaren, wovon eines der Finanzkammer mitzutheilen ist, zum amtlichen Gebrauche.

München, den 3. August 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. I., also ergangen.

---

c) die Bewegung der Bevölkerung von 1825 bis 1844.

Die zweite, im Jahre 1853 im Drucke erschienene, von dem nämlichen Verfasser bearbeitete Abtheilung erfaßt die Bevölkerung Bayerns von der moralischen Seite aus den Perioden von $18\frac{32}{33}$ bis $18\frac{48}{49}$ und enthält die Resultate der Sicherheitspolizei und der Strafrechtspflege.

Die dritte demnächst im Drucke erscheinende Abtheilung wird die Bewegung der Bevölkerung in der Periode $18\frac{44}{45}$ bis $18\frac{50}{51}$ darstellen und fortsetzen, was in der ersten Abtheilung begonnen hat.

Der

vierzehnten Abtheilung

Zweiter Abschnitt.

(Landwirthschaft.)

Inhalts-Uebersicht

des zweiten Abschnitts der vierzehnten Abtheilung.

Landwirthschaft.

Döllinger's Verordnung-Sammlung Band XIV. Seite		Fortgesetzte Verordnungs-Sammlung Band XXVII. Seite
	Zweiter Titel.	
	Benützung cultivirter Gründe.	
422—426	I. Feldwirthschaft. (§. 261—263.) (§. 643—647.)	196—203
426—429	II. Gartenanlagen. (§. 264.)	
429—447	III. Obstbaumzucht. (§. 265—275.)	
448—450	IV. Hopfenbau. (§. 276—280.) (§. 648.)	203—204
450—453	V. Maulbeerbaumzucht. (§. 281—283. (§. 649—659.)	204—216
454	VI. Anbau von Oelgewächsen. (§. 284.)	
455—459	VII. Tabaksbau. (285—286.)	
460	VIII. Anbau von Saflor. (§. 287.)	
460—461	IX. Spergelbau. (§. 288.)	
	X. Holzcultur und Holzsurrogate.	
462—513 514—531	A. und B. Bewirthschaftung und forstpolizeiliche Aufsicht, Forstrechte und Forstfrevel in Staats-, Gemeinde-, Stiftungs-, Corporations- und Privatwaldungen. (§. 289—333.) (§. 334—351.)	
	1. Forstgesetz vom 28. März 1852 und Vollzugs-Vorschriften. (§. 660—663.)	216—278
	2. Aeltere in den Jahren 1838 — 1852 erlassene Vorschriften. (664—670.)	279—284
531—544	C. Eichenzucht. (§. 352—361.) (§. 671—675.)	284—290
	D. Torf. (§. 676—680.)	291—299
	XI. Weide-Nutzung.	
544—553	A. Im Allgemeinen. (§. 362—371.)	
	B. Insbesondere:	
553—554	1) Weide in Wäldern. (§. 372.)	
555—559	2) Schaftrieb. (§. 373—379.)	
559—560	3) Gänsetrieb. (§. 380.)	
560	4) Beweiden der Straßengräben. (§. 381.)	
561—571	5) Einzeln- und Nachtweide. (§. 382—399.) (§. 681.)	299—300
	Dritter Titel.	
	Belastungen des Eigenthums.	
572—573	(§. 400—402.)	
	Vierter Titel.	
	Landwirthschaftliche Personen.	
574—578	I. Ansiedler. (§. 403—406.)	
578—581	II. Leerhäusler. (§. 407—408.)	
581—583	III. Schlechte Hauswirthe. (§. 409—410.)	

*) Wurde ohne Ziffer vorangestellt, um die Ziffern der Döllinger'schen Sammlung nicht abändern zu müssen.

Döllinger's Verordnung-Sammlung Band XIV. Seite		Fortgesetzte Verordnung-Sammlung Band XXVII. Seite
	B. Von auswärtigen Unterthanen:	
800—803	a) des Großherzogthums Baden; (§. 587—588.)	
803—807	b) des Churfürstenthums Hessen; (§. 589—591.) (§. 746.)	413
807—808	c) des Großherzogthums Hessen-Darmstadt; (§. 592.) (§. 747—748.)	414—417
809—810	d) des Königreichs Preußen; (§. 593.)	
810—812	e) des Herzogthums Sachsen-Meiningen; (§. 594—595.)	
812—815	f) des Großherzogthums Sachsen-Weimar; (§. 596—598.)	
815—816	g) des Königreichs Württemberg; (§. 599.) (§. 749.)	418
	h) der k. k. österreichischen Staaten; (§. 750—752.)	418—421
	i) des Fürstenthums Reuß-Plauen, jüngere Linie; (§. 753.)	421—423
	k) des Königreichs Sachsen; (§. 754.)	423—425
	l) des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha; (§. 755.)	425—426
	m) des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt; (§. 756.)	426—428
817—821	**II. Durch Waldbrände. (§. 600—605.)**	
821—827	**III. Durch Pecheln. (§. 606—611.)**	
827—828	**IV. Durch schädliche Thiere. (§. 612—613.)**	

Achter Titel.

Landwirthschaftliche Vereine, Prämien und Feste.

829—867	**(§. 614—628.) (§. 757—758.)**	428—440

Achter Titel.

Landwirthschaftliche Vereine, Prämien und Feste.

Chronologische Uebersicht

der über die „Landwirthschaft" aufgenommenen Gesetze, Verordnungen und Entschließungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1837	21. August.	M.=E. (des Innern), Auszug, die Theuerung des Brennholzes betr. (Nr. 21,059.)	676	291
1838	7. Mai.	M.=E. (des Innern), die Baimhofer Gemeinheitstheilung betr. (Nr. 5914.)	629	139
1838	4. September.	M.=E. (des Innern), die Torfstechereien, hier das Steigen der Holzpreise betr. (Nr. 16,771.)	677	291
1838	7. September.	M.=E. (des Innern), die Cultur der Eichen betr. (Nr. 6893.)	671	284
1838	3. November.	M.=E. (des Innern), den Bericht des k. Oberlieutenants N. über seine Reise nach dem südlichen und nördlichen Frankreich bezüglich des dortigen Betriebs der Seidenzucht betr. (Nr. 23,771.)	649	204
1838	20. November.	M.=E. (des Innern), die Gemeinheitstheilung zu Kadolzhofen betr. (Nr. 23,507.)	630	140
1838	3. Dezember.	M.=E. (des Innern), das Monatsblatt für die gesammte Bienenzucht von Anton Vitzthum, Schullehrer zu Moosburg betr. (Nr. 28,924.)	709	338
1838	22. Dezember.	M.=E. (des Innern), die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privat-Waldungen betr. (Nr. 31,316.)	664	279
1839	18. Jänner.	M.=E. (des Innern), Auszug, die Abgabe von Zuchtwiddern aus der Stammschäferei des k. Staatsgutes zu Schleißheim betr. (Nr. 32,067.)	705	335
1839	25. Jänner.	M.=E. (des Innern), die Cultur der Eichen betr. (Nr. 1068.)	672	285

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1839	30. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Abgabe von Zuchtwiddern aus der Stammschäferei des k. Staatsgutes zu Schleißheim betr. (Nr. 2160.)	706	336
1839	21. Februar.	M.-E. (des Innern), die Vorstellung des Simon Stadler u. Genossen in Gaden, Landgerichts Erding, wegen Gestattung der Nachtweide in der Gadener Au betr. (Nr. 3474.)	681	299
1839	16. April.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeussern), die Uebereinkunft mit Sachsen-Coburg-Gotha wegen Verhütung und Bestrafung der an den beiderseitigen Landesgrenzen verübten Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel betr.	755	425
1839	18. April.	M.-E. (des Innern), Auszug, den Betrieb des Torfstichs im Allgemeinen und in der Umgegend von München insbesondere betr. (Nr. 7,936.)	678	292
1839	14. Juni.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Verbreitung der Druckschrift „Praktischer Unterricht über die Pferdezucht von J. A. Herbst," bei Gelegenheit der jährlichen Preisevertheilungen zur Beförderung der Landes-Pferdezucht betr. (Nr. 12,920.)	688	306
1839	20. Juli.	M.-E. (des Innern), die von Dr. Schwinghammer herausgegebene Schrift über Viehzucht betr. (Nr. 13,049.)	682	300
1839	24. Juli.	M.-E. (des Innern), die Abgabe von Zuchtwiddern aus der Stammschäferei des k. Staatsgutes Schleißheim betr. (Nr. 12,869.)	707	336
1839	3. August.	M.-E. (des Innern), Abänderungen und Zusätze zu den Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins betr.	757	428
1839	9. September.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeussern), Uebereinkunft mit Oesterreich über die Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feld-Frevel betr.	750	418
1839	26. September.	M.-E. (des Innern), das Handbuch der fränkischen Seiten-Erzeugung von Dr. Anton Hoffmann betr. (Nr. 22,069.)	650	208
1840	15. April.	Allerhöchste Verordnung, den Hagelversicherungs-Verein für Bayern betr.	720	348
1840	26. Mai.	M.-E. (des Innern), den Beitritt der Bewerber um Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungscassen zu dem Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr. (Nr. 11,612.)	721	349
1840	7. Juni.	M.-E. (des Innern), das Gesuch der Gemeinde N., k. Landgerichts N., um Bewilligung einer Collecte wegen erlittenen Hagelschadens und resp. den die Bewilligung von solchen Collecten bedingenden Beitritt zu dem bayerischen Hagelversicherungs-Verein betr. (Nr. 13,279.)	722	350
1840	22. Juni.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde des Kaspar Dorsch von Adelkofen, Landgerichts Landshut, wegen Ausweisung seiner Unterhändler aus dem Landgerichtsbezirke Eggenfelden betr. (Nr. 29,512.)	631	141

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1840	1. August.	M.-E. (der Finanzen), den Vollzug der Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Hessen wegen gegenseitiger Behandlung der Forstfrevel betr. (Nr. 10,350.)	748	414
1840	21. September.	M.-E. (des Innern), die Vorstellungen der Rothgerber in Oberbayern, dann von Schwaben und Neuburg, wegen Mangels an Gerbematerial betr. (Nr. 20,838.)	673	286
1840	29. September.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Beschwerde der ehemaligen Wildhauberechtigten und jetzigen Waldeigenthümer von Raitenbuch, bezüglich der Kosten für Beaufsichtigung ihrer Waldungen betr. (Nr. 21,043.)	665	279
1840	3. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Bildung eines Actienvereins zum Betrieb der Torfwirthschaft in Mittelfranken betr. (Nr. 22,902.)	679	292
1840	9. Oktober.	M.-E. (des Innern), den Beitritt der Gemeinden und Stiftungen, auch sonstigen Corporationen zum Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr. (Nr. 23,243.)	723	350
1840	20. November.	M.-E. (des Innern), die Capitalien-Aufnahme der Gemeinden und Stiftungen durch Grundbesitzer betr. (Nr. 27,205.)	724	351
1840	13. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Gemeinden N. und Consf. gegen den Fiskus wegen Ausübung von Forstrechten betr. (Nr. 24,322.)	666	280
1841	20. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Dollstadt-Gothaer-Hagelversicherungs-Bank für Deutschland in Greußen betr. (Nr. 343.)	725	351
1841	30. Juli.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeussern), den Vertrag mit Kurhessen wegen gegenseitiger Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und dergleichen Frevel betr.	746	413
1841	23. Oktober.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeussern), Uebereinkunft zwischen Bayern und Schwarzburg-Rudolstadt, wegen gegenseitiger Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel.	756	426
1841	6. November.	M.-E. (des Innern), die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privat-Waldungen betr. (Nr. 22,932.)	667	280
1841	22. November.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Seidenzucht in Bayern betr. (Nr. 27,619.)	651	208
1842	27. Mai.	M.-E. (des Innern), die Aufsicht auf Privatwaldungen betr. (Nr. 11,478.)	668	281
1842	22. Juni.	M.-E. (des Innern), den Aktienverein zur Einführung der Torfwirthschaft in Mittelfranken betr. (Nr. 14,149.)	680	293
1842	20. Juli.	M.-E. (des Innern), die Kartoffel-Epidemie der letzten Jahre betr. (Nr. 15,899.)	728	377
1842	20. September.	Allerhöchst genehmigte Satzungen für den Actien-Verein zum Betriebe der Torfwirthschaft in Mittelfranken.	•	294
1842	3. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Beschwerden des Fabrikbesitzers und Landtags-Abgeordneten N. zu N. und des Freiherrn von N. zu N. wegen Beschränkung in Benützung erkaufter vormaliger fürstl. Bayreuther Domänen-Waldungen betr. (Nr. 25,944.)	669	282

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1842	9. Dezember.	M.=E. (des Innern), Herausgabe eines gemeinfaßlichen Unterrichtes über die Maulbeerbaum= und Seidenzucht betr. (Nr. 29,169.)	653	210
1843	28. Februar.	M.=E. (des Innern), das Beschälen von Zuchtstuten durch Hengste aus dem fürstlich von Wrede'schen Gestüte betr.	689	306
1843	10. März.	Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., das Beschälen von Zuchtstuten durch Hengste aus dem fürstl. v. Wrede'schen Gestüte betr. (Nr. 13,284/18,417.)	.	306
1843	23. Oktober.	M.=E. (des Innern), Güter=Arrondirungen betr. (Nr. 1145.)	637	150
1843	24. Oktober.	M.=E. (des Innern), die Vertilgung des weißen Kornwurms betr. (Nr. 26,243.)	719	348
1843	7. Dezember.	M.=E. (des Innern), die Beschwerde der Ortsgemeinde Hattenhof gegen den Metzgermeister N. u. Cons. zu N. wegen Schaf= und Viehweide betr. (Nr. 15,584.)	712	342
1844	16. April.	M.=E. (des k. Hauses und des Aeussern), Uebereinkunft mit Oesterreich über die Bestrafung der Forst=, Jagd=, Fisch= und Feldfrevel betr.	751	419
1844	1. Juli.	M.=E. (des Innern), die Abgabe fein= und reichwolliger Zuchtwidder aus der Stammschäferei zu Waldbrunn, auf Kosten des Centralfonds für Industrie und Cultur betr. (Nr. 18,464.)	708	337
1844	4. September.	M.=E. (des Innern), die Amtssiegel für die k. Landgestüts=Verwaltung und für die vier Bezirks=Hauptstationen betr. (Nr. 25,152.)	.	326
1845	19. April.	M.=E. (des Innern), Vorstellung der Freiherrn von N. bezüglich der Competenz der Gemeindeverwaltungen in Feldfrevels=Untersuchungen betr. (Nr. 29,239.)	713	342
1845	26. September.	Uebersetzung eines vom Naturforscher Agassiz in der Neuenburger Zeitung vom 27. September empfohlenen Verfahrens in Behandlung der angesteckten Kartoffel betr.	729	378
1845	17. Oktober.	Aufsatz vom Professor Dr. Fürnrohr wegen Kartoffelkrankheit betr.	.	380
1845	26. Oktober.	M.=E. (des Innern), die Kartoffelepidemie betr. (Nr. 32,009.)	730	379
1845	26. Oktober.	M.=E. (des Innern), die Kartoffelepidemie betr.	.	379
1845	24. November.	M.=E. (des Innern), die Kartoffelkrankheit betr. (Nr. 35,391.)	731	382
1845	28. November.	Gutachten des k. Professors Dr. Plank, die Kartoffelkrankheit betr.	.	383
1845	29. November.	Obermedizinalausschuß=Gutachten über Kartoffelkrankheiten betr.	.	388
1845	30. November.	Separat=Votum des Professors Dr. Schwab über die Verwendung der von Fäule angegriffenen Kartoffeln als Viehfutter.	.	387

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1845	1. Dezember.	Aeußerung des Professors Dr. Mundigl über das Gutachten des Professors Dr. Plank, die Kartoffelkrankheit betr.	•	386
1845	29. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Kartoffelkrankheit betr. (Nr. 39,248.)	732	383
1846	12. August.	M.-E. (des Innern), die Bitte des Dr. Heidenreich zu Ansbach wegen seiner Schrift über das Erkennen der Schwefelung des Hopfens betr. (Nr. 12,110.)	648	203
1846	23. August.	M.-E. (des Innern) die Uebereinkunft mit Württemberg wegen Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen betr. (Nr. 19,930.)	749	418
1846	24. August.	M.-E. (des Innern), die Errichtung eines neuen Vereins zur Züchtung von Arbeitspferden im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg betr. (Nr. 23,881.) mit Statuten.	690	309
1846	13. September.	M.-E. (des Innern), die Kartoffelkrankheit betr. (Nr. 25,925.)	734	388
1846	18. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Errichtung einer Fohlenweide-Actien-Gesellschaft zu Ingolstadt betr. (Nr. 29,601.) mit Satzungen.	691	312
1846	20. November.	M.-E. (des Innern), den Jahresbericht über die Seidenzucht pro 18⁴⁴/₄₅ betr. (Nr. 33,416.)	652	209
1846	30. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Beaufsichtigung der Gaureiter betr. (Nr. 32,829.)	692	317
1847	2. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Eingabe der Oberappellationsgerichts-Rathsgattin Fani Dettenhofer wegen Errichtung eines Frauenvereins für Beförderung der Seidenzucht in Bayern betr. (Nr. 39,709.) mit Satzungen.	654	210
1847	5. Jänner.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), Uebereinkunft mit der sächsischen Regierung, wegen gegenseitiger Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und dergleichen Frevel	754	423
1847	9. Jänner.	M.-E. (des Innern), das Beschälen von Zuchtstuten durch Hengste des fürstlich Wrede'schen Gestüts betr. (Nr. 234.)	693	318
1847	26. Jänner.	Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., das Beschälen von Zuchtstuten durch Hengste des Wrede'schen Gestüts betr.	•	318
1847	20. Februar.	M.-E. (des Innern), den Frauenverein für Beförderung der Seidenzucht betr. (Nr. 4436.)	655	213
1847	16. März.	M.-E. (des Innern), das Verbot der Anwendung von Schienreibeln von Eichenholz betreffend. (Nr. 27,003.)	674	286
1847	25. März.	M.-E. (des Innern), den Frauenverein für Beförderung der Seidenzucht in Bayern betr. (Nr. 7397.)	656	214
1847	5. Juli.	M.-E. (des Innern), Vertilgung der Feldmäuse durch Giftlegung betr. (Nr. 5236.)	714	343
1847	9. Juli.	M.-E. (des Innern), die Bereitung und den Verkauf des Viehsalzes betr. (Nr. 12,109.)	683	301

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1847	25. Juli.	M.-E. (des Innern), die Vertilgung der Feldmäuse betr. (Nr. 18,280.)	715	344
1847	31. Juli.	M.-E. (der Finanzen), die Erschwerung der Arrondirung durch Laudemienforderung betr. (Nr. 12,344.)	638	162
1847	5. August.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Verwaltung, die Ländereien und das Rechnungswesen des Gestüts betr. (Nr. 19,909.)	•	319
1847	14. August.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Uebereinkunft mit dem Fürstenthume Reuß-Plauen, jüngerer Linie, wegen gegenseitiger Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und dergleichen Frevel betr.	753	421
1847	18. November.	M.-E. (des Innern), die Behandlung der Wildschadensklagen in den ehemals großherzoglich hessischen Bezirken betr. (Nr. 29,312.)	•	347
1847	18. November.	M.-E. (des Innern), die Uebereinkunft mit Oesterreich wegen gegenseitiger Bestrafung der Forst-, Jagd- rc. rc. Frevel betr. (Nr. 29,124.)	752	420
1847	23. November.	M.-E. (des Innern), den Stand der bayrischen Seidenzucht insbesondere der Maulbeerpflanzungen betr. (Nr. 29,373.)	659	215
1847	21. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Bildung eines Viehversicherungsvereins betr. (Nr. 24,890.)	736	390
1848	29. März.	Entschließung der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration, den Verkauf des neuen Viehsalzes betr. (Nr. 13,052.)	684	303
1848	15. April.	M.-E. (des Innern,) den Viehversicherungs-Verein für Bayern betr. (Nr. 6904.)	737	391
1848	11. Mai.	M.-E. (des Innern), die Errichtung einzelner Musterwirthschaften in verschiedenen Gegenden eines jeden Regierungs-Bezirkes betr. (Nr. 401.)	643	196
1848	4. Juni.	Auszug aus dem Gesetze vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten betreffend.	634	145
1848	15. August.	M.-E. (des Innern), die Vertilgung der Feldmäuse betr. (Nr. 11,616.)	716	344
1848	15. September.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Beförderung der Seidenzucht, hier Stempelfreiheit der Frauenvereine betr. (Nr. 20,152.)	657	214
1848	30. Oktober.	M.-E. (des Innern), die vaterländische Seidenzucht resp. Maulbeerbaumpflanzung betr. (Nr. 24,539.)	658	214
1848	10. November.	Gesetz, die Zuständigkeit der Gerichte in Rechtsstreitigkeiten über den Ersatz des Wildschadens betr.	717	345
1849	9. Jänner.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Auszug, den Versicherungsverein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern betr. (Nr. 207.)	738	391

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1849	10. Jänner.	M.-E. (des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Versicherungsverein gegen Schaden von Pferden und Rindern für das Königreich Bayern betr. (Nr. 1174.)	741	392
1849	26. Juni.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Auszug, die Viehversicherungsvereine für das Königreich Bayern betr. (Nr. 6228.)	740	392
1849	20. August.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Gründung eines Viehversicherungsvereins für die Pfalz betr. (Nr. 8327.)	739	391
1849	21. August.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den landwirthschaftlichen Unterricht an Musterwirthschaften betr. (Nr. 6300.)	644	197
1850	7. Februar.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Vorstellung der Gerbereibesitzer von Mittelfranken bezüglich der Hebung des fraglichen Industriezweiges durch Vermehrung der Eichenpflanzungen und Gewährung erhöhter Schutzzölle betr. (Nr. 885.)	675	287
1850	9. Februar.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Auszug, den Versicherungsverein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern betr. (Nr. 1502.)	742	393
1850	26. März.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Beförderung des Flachsbaues betr. (Nr. 1121.)	710	339
1850	30. April.	M.-E. (der Finanzen), die Preisermäßigung von Viehsalz betr. (Nr. 7396.)	685	304
1850	6. Mai.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Pferde- und resp. Viehversicherungs-Vereine zu Happurg und Heidenheim betr. (Nr. 1725.)	743	393
1850	15. Juni.	Gesetz, den Ersatz des Wildschadens betr.	718	345
1850	9. November.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereins betr., mit Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.	758	430
1851	6. Mai.	M.-E. (des Innern,) die Anzeige-Gebühren, Pfandgelder, Rüg- und Strafantheile des Forstpersonals betr. (Nr. 11,588.)	670	284
1851	31. Mai.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Verbesserung der Rindviehzucht betr. (Nr. 5506.)	686	304
1851	11. Juni.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den landwirthschaftlichen Unterricht an musterhaft bewirthschafteten Privat-Oekonomiegütern betr. (Nr. 5619.)	645	199
1851	21. August.	M.-E. (des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten), das Schwellen der Kühe betr. (Nr. 12,990.)	687	305
1851	16. September.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeußern), die Ausdehnung der zwischen der k. bayer. und der großherzoglich hessischen Regierung wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel getroffenen Uebereinkunft vom 6. April/30. Juni 1822 auf Feld-, Jagd- und Fischereifrevel betr.	747	414

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1851	25. November.	Allerhöchste Verordnung, die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes betr.	694	319
1851	11. Dezember.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Auszug, die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts betr. (Nr. 12,726.)	695	329
1852	14. Jänner.	M.-E. (des Handels nnd der öffentlichen Arbeiten), den landwirthschaftlichen Unterrichte betr. (Nr. 13,500.)	647	202
1852	20. Jänner.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Auszug, die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts betr. (Nr. 665.)	696	330
1852	8. Februar.	M.-E. (der Finanzen), Güterarrondirung und die derselben entgegenstehenden Hindernisse betr. (Nr. 2003.)	639	163
1852	28. Februar.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Einrichtung und Verwaltung des allgemninen Landgestütes, hier die Approbation der Zuchtstuten betr. (Nr. 2056.)	697	330
1852	1. März.	Satzungen des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern.	744	394
1852	8. März.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Heranbildung von Wiesenbaumeistern betr. (Nr. 1862.)	642	195
1852	15. März.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr. (Nr. 2674.)	727	373
1852	28. März.	Forstgesetz.	660	216
1852	5. April.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Mittel gegen die Kartoffelkrankheit betr. (Nr. 2520.)	735	389
1852	6. April.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Versicherungsverein gegen Schaden an Pferden und Rindern betr. (Nr. 3482.)	745	412
1852	7. April.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die zu Würzburg erscheinende, „gemeinnützige Wochenschrift", hier insbesondere den Artikel über den landwirthschaftlichen Unterricht an musterhaft bewirthschafteten Privat-Oekonomiegütern betr. (Nr. 3608.)	646	201
1852	25. Mai.	M.-E. (des Innern), die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts betr. (Nr. 8444.)	698	331
1852	28. Mai.	Gesetz, die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen betreffend.	632	141
1852	28. Mai.	Gesetz über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden.	635	146
1852	28. Mai.	Gesetz über die Benützung des Wassers.	640	164
1852	28. Mai.	Gesetz über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur betr.	641	184

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1852	11. Juni.	M.-E. (des Innern), den Vollzug des Gesetzes über die Guts-Zertrümmerungen betr. (Nr. 9458.)	633	143
1852	29. Juni.	Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 28. März 1852.	661	250
1852	11. Juli.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes, hier den Stallbesuch der Kreisberathungs-Comités betr. (Nr. 6069.)	699	331
1852	11. Juli.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes, hier die Feststellung der Musterungs- und Approbations-Bezirke betr. (Nr. 6069.)	700	332
1852	11. Juli.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes, hier dessen Preiseverteilungen betr. (Nr. 6069.)	701	333
1852	11. Juli.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes, hier die Errichtung von Privatfohlenhöfen betr. (Nr. 6069.)	702	334
1852	11. Juli.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes, hier die Gaureiter betr. (Nr. 6069.)	703	335
1852	14. Juli.	Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Forstgesetzes vom 28. März 1852 betr.	662	278
1852	12. August.	M.-E. (der Finanzen), die Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden betr. (Nr. 13,918.)	636	157
1852	19. August.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Förderung des Leinbaues und der Flachsveredlung, hier die Errichtung von Warmwasser-Röstanstalten betr. (Nr. 7788.)	711	340
1852	26. August.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betr. (Nr. 8226.)	704	335
1853	1. Jänner.	M.-E. (des Innern), den Vollzug des Forstgesetzes vom 28. März 1852 betr. (Nr. 21,865.)	663	278
1853	9. Juni.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.	726	352

Zweiter Abschnitt.

Landwirthschaft.

Erster Titel.

Verbesserung der Fruchtbarkeit des Bodens.

Zweites Capitel.

Besondere Bestimmungen.

I. Benützung und Vertheilung der Gemeindegründe zum Zwecke der Bodenkultur.

A. Im Allgemeinen.

Nr. 5914. §. 629.

(Die Baimhofer Gemeinheitstheilung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., wird auf den Bericht vom 5. vorigen Monats, — die Baimhofer Gemeinheitstheilung betr., — unter Rückgabe der mit demselben vorgelegten Akten Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Der §. 25 des revidirten Gemeinde-Edicts geht von dem erklärten Grundprinzip aus, daß das gemeindliche, der Curatelobsorge untergebene Interesse für Erhaltung des Communal-Vermögens jenem der Kultur nur dann zu weichen habe, wenn durch letztere ein überwiegender Vortheil erwiesenermassen erreicht wird. Nebstdem ist auch unter der bemerkten Voraussetzung die Zustimmung der Mehrheit von drei Viertheilen sämmtlicher wirklicher Gemeindeglieder der Gesammtgemeinde und unter diesen der Größtbegüterten erforderlich.

Die Zuläßigkeit einer Gemeindegründe-Theilung ist sohin auch bei der Einstimmigkeit sämmtlicher Gemeindeglieder für dieselbe immer noch von dem Vorhandensein der wesentlichen Prämisse,

nämlich der des überwiegenden Kultur-Vortheils bedingt, und kann vor Feststellung dieser Vorfrage nicht Platz greifen.

Hiernach ergibt sich von selbst, daß die Prüfung der Nützlichkeit der Gemeinheitstheilungen vom Standpunkte der Kultur auch bei der affirmativen Uebereinstimmung sämmtlicher Gemeindeglieder nicht umgangen werden könne, daß sohin die Bestimmung des Titel I. Ziffer 1 und 2 der allerhöchsten Verordnung vom 11. Mai 1814 (Regierungsblatt 1814 Seite 1105) als abgeändert zu betrachten sei.

Da nun in gegenwärtigem Falle noch nicht hergestellt ist, ob die zwar von sämmtlichen Gemeindegliedern zu Baimhofen beantragte Vertheilung mehrerer öder Gemeindegründe zum Zwecke der Kultur einen, die korporativen Interessen der Gemeinde überwiegenden Vortheil bringen werde, so wird die k. Regierung, K. d. J., beauftragt, die Verhandlung über diesen zur Instruktion der Sache gehörigen Punkt ergänzen zu lassen, und sodann weiteren Beschluß zu fassen.

Dabei ist Sorge zu tragen, daß zur Beseitigung künftiger Anstände die auf diese Grundstücke zu legenden und in die Gemeindecasse fließenden Grundzinse, wozu sich sämmtliche Gemeinde-Glieder bereits verstanden haben, noch vor der wirklichen Vertheilung gehörig festgestellt werden.

München, den 7. Mai 1838.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung sämmtlichen übrigen Kreisregierungen, K. d. J.

Nr. 23,507.

§. 630.

(Die Gemeinheitstheilung zu Kadolzhofen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach den anbei zurückfolgenden Verhandlungen die Gemeindeglieder zu Kadolzhofen von den öden Gemeindegründen, deren Theilung sie beabsichtigen, 45 Morgen der Waldkultur bestimmen wollen, gemäß §. 25 des revidirten Gemeinde-Edicts aber Gemeinheitstheilungen überhaupt nur zur Beförderung der Kultur Platz greifen, wohin im Sinne dieses Gesetzes (Absatz 4) die Benützung als Waldung nach vollzogener Theilung nicht gehört, so kann der Beschwerde der betheiligten Gemeindeglieder gegen die Regierungsentschließung vom 23. Mai d. J. keine Folge gegeben werden.

Die k. Regierung wird vielmehr obercuratelamtliche Sorge tragen, daß die betreffenden Gemeindegründe zum Vortheil der Gemeindekasse gehörig benutzt, verpachtet oder nach Umständen zur Wald-Kultur für die Gesammtgemeinde unter forstpolizeilicher Aufsicht und Leitung gebracht werden, soferne die Theilungsanträge nicht auf eine gesetzlich ganz zuläßige mit dem Interesse der Gemeinde vollkommen vereinbare Weise erneuert werden.

München, den 20. November 1838.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

II. Abtheilung gebundener Güter (Zertrümmerungen).

Nr. 29,512.

§. 631.

(Die Beschwerde des Kaspar Dorsch von Adelkofen, Landgerichts Landshut, wegen Ausweisung seiner Unterhändler aus dem Landgerichtsbezirke Eggenfelden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffes vom 30. November v. Js. wird der k. Regierung, K. d. J., unter Rückschluß der vorgelegten Verhandlungen Nachstehendes erwiedert:

Wenn auch der §. 3 des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung den Grundeigenthümern die Zerschlagung ihres Grundbesitzes gestattet und es denselben hienach gesetzlich unbenommen ist, ihre eigenthümlichen Gründe in Parzellen selbst zu veräußern, oder durch bevollmächtigte Mittelspersonen zum Verkaufe bringen zu lassen, so ist doch das Betreiben von Gutszertrümmerungen für Dritte als förmliche Erwerbsart und in gewerblicher Ausdehnung nirgend gesetzlich als zuläßig erklärt.

Es kann daher nicht geduldet werden, daß Jemand ohne nachweisbare Vollmacht von Grundeigenthümern sich ausschließend mit Zertrümmerung von Gütern befasse und diese Geschäfte gewerbsmäßig mit besonderen hiezu aufgenommenen Gehilfen betreibe; es kann ferner nicht zugelassen werden, daß Jemand in einer Gemeinde seinen Wohnsitz aufschlage, um daselbst Gutszertrümmerungen gewerbsmäßig einzuleiten und durchzuführen, und es ist jede gesetzlich zuläßige Einschreitung dringend geboten, wenn solcher Unfug zum Nachtheile für Gemeinden und Privaten wahrgenommen wird.

Nachdem nun Michael Furtner und Peter Sattler in dem Landgerichtsbezirke Eggenfelden ihren Wohnsitz nur genommen haben, um daselbst als Gehilfen des Kaspar Dorsch bei Gutszertrümmerungen thätig zu sein, diese ihre Thätigkeit aber als gesetzlich erlaubte Erwerbsart nicht erkannt werden kann, vielmehr Zeug der Akten auf das Gemeinwohl schädlich einwirkt, so ist an der Ausweisung jener beiden Gehilfen des Kaspar Dorsch aus dem Landgerichtsbezirke Eggenfelden vollkommen Recht geschehen, und es wird die von dem letztern hiegegen am 20. November v. Js. erhobene Beschwerde als ungegründet abgewiesen. — Die k. Regierung, K. d. J., hat hiernach weiter geeignet zu verfügen, und nicht zu dulden, daß Kaspar Dorsch selbst sich dem Betriebe von Gutszertrümmerungen fremder Güter gewerbsmäßig und, wo es ausnahmsweise in einzelnen Fällen geschieht, ohne vorgängige wirkliche Bevollmächtigung durch die Grundeigenthümer hingebe, und seinen Aufenthalt in Gemeinden nehme, um daselbst Zertrümmerungen einzuleiten, insolange ihn nicht ein vorgängiger Auftrag eines Grundeigenthümers dahin beruft.

München, den 22. Juni 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen dießseits des Rheins.

§. 632.

(Gesetz, die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen betr.)

M. II. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Wer die parzellenweise Veräußerung landwirthschaftlicher Gutscomplexe gewerbsmäßig betreibt, — deßgleichen, wer solchen Unternehmungen als Zwischenhändler oder in irgend einer andern Weise gewerbsmäßig Vorschub leistet, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von einhundert bis eintausend Gulden bestraft werden.

Art. 2.

Als gewerbsmäßig handelnd wird derjenige angesehen, welcher sich bei der parzellenweisen Veräußerung von wenigstens drei landwirthschaftlichen Gutscomplexen auf eine der im Art. 1 bezeichneten Arten in gewinnsüchtiger Absicht betheiliget.

Diese Bestimmung kömmt auch dann zur Anwendung, wenn die beiden ersten Betheiligungsfälle schon vor der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes stattgefunden haben.

Art. 3.

Wer nach einmal erlittener Bestrafung sich neuerdings bei einem Unternehmen der im Art. 1 bezeichneten Art betheiliget, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und Geldbuße von zweihundert bis zweitausend Gulden belegt werden.

Art. 4.

Dienstleistungen, welche von Advokaten, Notaren, obrigkeitlich aufgestellten Geometern und andern für den öffentlichen Dienst verpflichteten Personen gegen die gewöhnlichen Gebühren oder von Dienstboten, Taglöhnern und dergleichen gegen gewöhnlichen Lohn verrichtet werden, fallen nicht unter die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 5.

Der Betrag der Geldstrafen, welche nach Art. 1 und 3 verhängt werden, fällt der Armenkasse derjenigen Gemeinde zu, in deren Bezirke die betreffenden Gutscomplexe liegen.

Sind mehrere Gemeinden betheiliget, so ist im Straferkenntnisse die Quote des auf jede einzelne Gemeinde treffenden Antheils mit Rücksicht auf den Umfang der in ihrem Bezirke zertrümmerten Complexe festzusetzen.

Art. 6.

Können die nach Art. 1 und 3 verhängten Geldstrafen nicht beigetrieben werden, so hat deren Umwandlung in Gefängniß ohne weiteren Urtheilsspruch in der Art zu geschehen, daß der Betrag von drei Gulden einem eintägigen Gefängnisse gleich geachtet wird.

Art. 7.

Die Untersuchung und Aburtheilung der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes richtet sich sowohl bezüglich der Zuständigkeit der Gerichte, als bezüglich des Verfahrens nach den für die Behandlung von Vergehen bestehenden Vorschriften.

Art. 8.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in den Landestheilen dießseits des Rheins in Wirksamkeit.

Die allgemeinen und besonderen Prohibitivgesetze und Verordnungen, welche gegen Gutszertrümmerungen und gegen Einmischung in dieselben, insbesondere bezüglich der Israeliten bestehen, sind aufgehoben.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Gesetzblatt von 1852, Seite 293 — 298.

Nr. 9458.

§. 633.

(Den Vollzug des Gesetzes über Gutszertrümmerungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König, überzeugt von der hohen Wichtigkeit, dem Bauern seinen festen Besitzstand zu sichern und diesen da, wo er sich bereits zersplittert hat, wieder auszurunden, haben an den jüngsten Landtag drei Gesetz-Entwürfe gelangen lassen, welche bestimmt waren, dieses Ziel zu erreichen.

Es waren dieses die Entwürfe zu Gesetzen:

1) über die Errichtung von Fideikommissen unter Ausdehnung der Befugniß hiezu auch auf Nichtadelige,

2) über bäuerliche Erbgüter,

3) über Gutszertrümmerung.

Nur bezüglich des letzteren Entwurfes und auch bezüglich dieses nur theilweise ist der Landtag den landesväterlichen Absichten Seiner Majestät des Königs entgegengekommen.

Um so dringender heischt es das Wohl des Landes, daß mindestens das Gesetz über Gutszertrümmerung im vollsten Umfange vollzogen werde.

Die Aburtheilung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes ist zwar den Gerichten übertragen, aber die gerichtliche Einschreitung läßt nur dann sicheren und raschen Vollzug hoffen, wenn die Polizeibehörden hiebei nach der ihnen durch Art. 18 und 19 Theil II. des Strafgesetzbuches vorgezeichneten Geschäftsaufgabe hiezu geeignet mitwirken.

Die k. Kreisregierung hat daher unverzüglich den untergeordneten Polizeibehörden die erforderlichen Anweisungen zukommen zu lassen.

Nachdem jedoch gemäß Art. 2 des Gesetzes erst die dritte Betheiligung an einer Gutszertrümmerung, als gewerbsmäßig und sohin nach Art. 1 desselben Gesetzes als strafbar erklärt ist, so ist die erste Vorbedingung zum Vollzuge des Gesetzes, daß jede Betheiligung an einer Gutszertrümmerung und zwar im Hinblicke auf die Bestimmung im Absatz 2 Artikel 2 des Gesetzes auch jede schon vor der Verkündigung des Gesetzes stattgefundene Betheiligung vollkommen konstatirt, und hiedurch die Ermittlung des objektiven Thatbestandes den Gerichten ermöglicht werde.

Es ist daher unbedingt nothwendig, daß von jeder Polizeibehörde ein vollständiges Verzeichniß über alle von gegenwärtig noch lebenden Individuen stattgefundenen Betheiligungen an Gutszertrümmerungen hergestellt und dieses Verzeichniß mit gewissenhaftester Genauigkeit evident erhalten werde.

Die Verzeichnisse der Polizeibehörden sind von der Kreisregierung zu sammeln und in ein nach den Namen der betheiligten Individuen alphabetisch geordnetes Hauptverzeichniß nach anliegendem Schema zusammenzustellen, welches dem unterzeichneten Staatsministerium zum Behufe der Anfertigung eines Gesammtverzeichnisses vorzulegen ist.

Zur erstmaligen Herstellung des Kreisverzeichnisses wird der k. Regierung ein unüberschreitbarer Termin von 6 Monaten bewilligt. Von da an sind vierteljährig die Ab- und Zugänge an dem Verzeichnisse einzubefördern.

Jeder Polizeibehörde wird ein Exemplar dieses Verzeichnisses zukommen, wonach dieselbe bei jeder künftig zu bewirkenden Gutszertrümmerung in den Stand gesetzt ist, zu ermessen, ob die daran sich betheiligenden Individuen, oder welche derselben als gewerbsmäßige Zertrümmerer zu betrachten und gegen dieselben die Strafgewalt der Gerichte anzugehen sei.

Es ist übrigens den untergeordneten Polizeibehörden ausdrücklich zu bemerken, daß dieselben nicht erst von Mittheilung dieses Verzeichnißes an, sondern sofort schon verpflichtet sind, bei jeder Gutszertrümmerung über die Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz zu wachen, und die gesammelten Beweisbehelfe an die Gerichte oder Staatsanwälte gelangen zu lassen.

Einer besonderen Bemerkung wird es kaum bedürfen, daß die Befugnisse der Polizeibehörden gegen Ausländer, sowie gegen nicht heimathberechtigte Inländer nach §. 6 des Heimathgesetzes vom 11. September 1825 unabhängig von den Strafbestimmungen des Gesetzes über Gutszertrümmerungen und unbeschadet derselben fortbestehen.

Nach vorstehenden Anweisungen ist ungesäumt das Weitere zu verfügen und der Vollzug sorgfältigst zu überwachen.

München, den 11. Juni 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., dießseits des Rheins, also ergangen.

Formular.
ad Nr. 9458.

Name und nähere Bezeichnung des betheiligten Individuums.	Gerichtsbezirk und Bezeichnung des zertrümmerten Gutes.	Zeit der eingeleiteten Zertrümmerung.	Tag der Protokollirung.	Art der Theilnahme an dem Zertrümmerungs-Geschäfte.	Bemerkungen.

V. Ausübung und Ablösung kulturschädlicher Servituten, insbesondere des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden.

§. 634.

Auszug

aus dem Gesetze vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten betr.

M. II. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, und unter Beobachtung der im Titel X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, wie folgt:

— — — — — — — — — — — — —

Art. 5.

Die Weide auf Aeckern während ihrer Fructifikation und auf Wiesen während der Hegezeit wird ohne Unterschied, ob sie auf Herkommen, Verjährung und darauf gegründeten Titeln, oder auf ausdrücklichen besonderen Concessionen und Verträgen mit den Eigenthümern beruhe, ohne Entschädigung aufgehoben.

Die Ablösung der Weide-Rechte auf Gemeinde-Markungen oder Weide-Distriften muß auf Verlangen der Mehrheit der Verpflichteten stattfinden, wenn sie für den ganzen Complex des Berechtigten gefordert wird.

Die Entschädigung wird durch Schätzung nach Ziff. 4 des Art. 11 von den Culturbehörden ermittelt und festgesetzt.

— — — — — — — — — — — — —

Art. 11.

— — — — — — — — — — — — —

4) Diese, wie alle übrigen in gegenwärtigem Gesetze vorgeschriebenen Schätzungen, wird durch fünf Sachverständige vorgenommen, von denen der Berechtigte und der Pflichtige jeder zwei, das Gericht den fünften ernennt.

Unter ihnen entscheidet Stimmen-Mehrheit.

Sind die Schätzer der Partheien verschiedener Ansicht, so entscheidet der Ausspruch des amtlich aufgestellten Schätzers; er muß sich aber inner den von den Schätzern der Partheien angenommenen Größen halten.

Die Schätzer haben über ihre Verrichtung ein Protokoll aufzunehmen, welches die Gründe ihrer Schätzung ausführlich enthält.

Gegen die Entscheidung der Schätzer ist eine Berufung an das Appellationsgericht binnen 14 Tagen gestattet. —

Gesetzblatt v. 1848, S. 100 und S. 104.

§. 635.

(Gesetz über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden.)

M. II. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Abschnitt.

Von der Fructifications- und Hegezeit (geschlossenen Zeit).

Art. 1.

Die Weide auf Aeckern während ihrer Fructification und auf Wiesen während ihrer Hegezeit ist ohne Unterschied, ob sie auf Herkommen, Verjährung und darauf gegründeten Titeln, oder auf ausdrücklichen besonderen Concessionen und Verträgen mit den Eigenthümern beruht, ohne Entschädigung aufgehoben.

Art. 2.

Die Fructification eines Ackers beginnt mit jedem Zeitpunkte, in welchem derselbe mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen (Getreidefrüchten, Futter- oder Handelsgewächsen u. dgl.) bestellt, d. h. besäet oder bepflanzt wird, und schließt jeweils mit der Abräumung desselben nach beendeter Ernte.

Die Hegezeit sämmtlicher Wiesen wird vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 4 auf die Dauer vom 1. April bis zur Abräumung der Heu-, beziehungsweise letzten Grummet-Ernte festgesetzt.

Läßt jedoch ein Grundbesitzer sein Heu oder Grummet (Gras) selbst dann noch stehen, während die anderen Wiesenbesitzer ihre Wiesen schon abgeräumt haben, und macht er hiedurch die Weide auf andern Wiesen unmöglich, so hat derselbe den Durchtrieb durch seine Wiese unentgeltlich zu gestatten.

Neu angelegte, sowie frisch umgebaute Wiesen bleiben von der Schafweide während der ersten drei Jahre, von der Weide mit anderen Viehgattungen während der ersten fünf Jahre nach Vollendung der Anlage gänzlich befreit, doch sind hierunter die sogenannten Eggarten-Wiesen nicht begriffen.

Art. 3.

Für den Entgang der Weide kann in den Fällen der Artikel 1 und 2 eine Entschädigung nicht gefordert werden.

Würde aber hiedurch dem Berechtigten die Ausübung der Weidebefugniß auf anderen Grundstücken oder der benöthigte Viehtrieb auf eigene Grundstücke unmöglich gemacht, so muß demselben der erforderliche Durchtrieb auf den befreiten Grundstücken eingeräumt werden.

Die Bestimmung des Triebweges in Bezug auf Richtung und Breite, sowie in Bezug auf Dauer der Benützung, erfolgt in diesem Falle, wenn sich die Betheiligten hierüber nicht gütlich einigen, durch die Behörde unter Beiziehung von Sachverständigen, wobei stets auf die möglichst geringe Belästigung der von der Weide befreiten Grundstücke Bedacht zu nehmen ist.

Art. 4.

Durch vorstehende Bestimmungen soll keine Weideberechtigung eine Ausdehnung über den bisherigen Umfang erhalten, daher auch in jenen Bezirken, in welchen ein früherer Anfangs- oder

ein späterer Endtermin der Hegezeit durch Gesetz, Lokal-Ordnungen, Herkommen, Vertrag oder sonstigen Privatrechtstitel bereits feststeht, derselbe in keiner Weise geschmälert werden.

Art. 5.

In Bezug auf landwirthschaftliche Arbeiten und Unternehmungen, mittelst deren die Weidepflichtigen den bisherigen Stand der Cultur ihres Bodens zu erhöhen oder auszudehnen beabsichtigen, steht dem Weideberechtigten ein Einspruchsrecht selbst in dem Falle nicht zu, wenn hiedurch die bis dahin bestandene Fructifications- oder Hegezeit eine den Ertrag des Weiderechtes schmälernde Erweiterung, sei es in irgend einer Beziehung, erhält.

II. Abschnitt.

Von der Ablösung einseitiger Weidedienstbarkeiten.

Art. 6.

Die Ablösung einer einseitigen Weidedienstbarkeit kann nur für den gesammten Umfang eines zusammenhängenden Weidebezirkes an Aeckern und Wiesgründen, dann Oedungen, Haiden und anderen nicht cultivirten Weideplätzen, es mag sich derselbe über eine oder mehrere Markungen politischer Gemeinden erstrecken, von der Mehrheit der Verpflichteten beantragt und zwangsweise durchgeführt werden.

Art. 7.

Ausnahmsweise tritt die theilweise Ablösung einer Weidedienstbarkeit in folgenden Fällen ein:

1) In denjenigen Weidedistrikten, in welchen die nach Art. 2 und 4 in Anwendung kommende Hegezeit den Wiesen nach den lokalen, klimatischen und Boden-, dann Cultur-Verhältnissen den erforderlichen Schutz zu gewähren nicht im Stande ist, kann auf den Antrag der Mehrheit der betheiligten wiesenbesitzenden Pflichtigen eine erweiterte Hegezeit festgesetzt und der auf den Zeitraum der Erweiterung treffende Theil der Weidedienstbarkeit für sich abgelöst werden.
2) Bei Wiesen, welche mit künstlichen Wässerungseinrichtungen versehen sind, dann bei nassen oder durchbrüchigen Wiesen kann die Ablösung des darauf lastenden Weiderechtes vorbehaltlich der Einräumung der nöthigen Triebwege nach Maaßgabe des Art. 3 von jedem einzelnen Besitzer beantragt werden.

Art. 8.

Die Mehrheit der Weidepflichtigen, welche nach Art. 6 oder Art. 7 Ziff. 1 die Ablösung der Weidedienstbarkeit verlangen kann, wird nach der Zahl der Tagwerke bemessen, welche die Weidepflichtigen auf der betheiligten Grundfläche besitzen. Hiebei werden im Falle des Art. 6 die Stimmen der Eigenthümer von Oedungen, Haiden und anderen nicht kultivirten Weideplätzen nur in so weit in Berechnung gezogen, als sich die erwähnten Eigenthümer für die Ablösung des Weiderechtes aussprechen.

Art. 9.

Der Beschluß der nach Art. 8 zu bemessenden Mehrheit der Pflichtigen verbindet die Minderheit, sich an der Ablösung zu betheiligen und zu der hiebei ermittelten Ablösungssumme verhältnißmäßig beizutragen.

Art. 10.

Bei Stimmengleichheit wird der Beschluß als zu Gunsten der Ablösung gefaßt erachtet, und es tritt für diejenigen, welche im entgegengesetzten Sinne gestimmt haben, die im Art. 9 bemerkte Verpflichtung ein.

Art. 11.

Ueber die Art und den Betrag der Entschädigung, welche der Berechtigte für Ablösung der Weidedienstbarkeit erhalten soll, entscheidet vor Allem das gütliche Uebereinkommen der Betheiligten.

Art. 12.

Kömmt ein solches Uebereinkommen nicht zu Stande, so wird die Entschädigung nach dem Reinertrage, welchen der Berechtigte nach den Bestimmungen des I. Abschnittes gegenwärtigen Gesetzes von seinem Rechte zu ziehen befugt ist, durch Abschätzung ermittelt und amtlich festgestellt.

Art. 13.

Hiebei ist zuvörderst der Rohertrag des abzulösenden Weiderechtes zu erheben.

Derselbe bestimmt sich einerseits nach dem Umfange und der Beschaffenheit der weidedienstbaren Grundstücke, dann der Menge, Güte und dem Werthe des darauf während der gesetzlichen Dauer der Weidezeit wachsenden Futters und andererseits nach dem Umfange der Berechtigung, d. h. der Menge des seit den letzten zehn Jahren durchschnittlich geweideten Viehes.

Art. 14.

Im Falle der Concurrenz mehrerer Weiderechte auf derselben Weidefläche sind die darunter befindlichen ungemessenen Rechte nach Maaßgabe

a) der wirklichen Ausübung in den letzten zehn Jahren,

b) der Zahl des Weideviehes, welches auf dem bezüglichen Gute des Weideberechtigten (herrschenden Gute) durchwintert werden kann,

in ihrem Umfange festzustellen und hienach in Anschlag zu bringen.

Die hiefür erforderlichen Erhebungen sind vor der Schätzung von Amtswegen zu pflegen.

Art. 15.

Von dem festgestellten Rohertrage kommen behufs der Ermittlung des Reinertrages in Abzug:

a) die Gegenleistungen des Berechtigten an den Belasteten, und

b) der entsprechende Antheil an den Ausgaben für die Hut des Weideviehes.

Art. 16.

Die mit der Abschätzung des Weiderechtes betrauten Sachverständigen haben hiebei auf die bei Amt vorliegenden oder von den Betheiligten zur Verfügung gestellten Rechnungen, Kauf- und Pachtverträge oder sonstigen urkundlichen Nachweisungen, welche über den Werth oder bisherigen Ertrag des Weiderechtes Aufschluß geben, sowie auf die nach Art. 14 etwa gepflogenen Erhebungen gebührende Rücksicht zu nehmen.

Art. 17.

Der hienach durch Abschätzung ermittelte und in Geld anzuschlagende Reinertrag des Weiderechtes bildet die ständige Jahresabgabe, welche an die Stelle des Weidegenusses auf die weidedienstbaren Grundstücke als Reallast mit den in §. 12 Ziff. 3 und 4 des Hypothekengesetzes und §. 12 Ziff. 7 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 festgesetzten Vorzügen zu übernehmen ist.

Art. 18.

Der Pflichtige kann diese Jahresabgabe ganz oder theilweise durch Baarerlag ihres zwanzigfachen Betrages ablösen oder für diesen Betrag ein von seiner Seite jederzeit heimzahlbares 4procentiges Bodenzinscapital constituiren, welches gleichfalls die im Art. 17 erwähnten Vorrechte des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung genießt.

Art. 19.

Auf Verlangen des Berechtigten gehen solche Jahresabgaben oder Bodenzinscapitalien an die Ablösungscasse des Staates über, welche demselben den Betrag des betreffenden Ablösungs-, beziehungsweise Bodenzinscapitals in 4procentigen Ablösungs-Schuldbriefen nach dem Nennwerthe und soweit Beträge unter 25 fl. mit in Frage stehen, durch Baarzahlung zu vergüten hat.

Art. 20.

Der Pflichtige kann die Zahlung des Ablösungs- oder Bodenzinscapitales an die Ablösungs-Casse in Ablösungsschuldbriefen nach dem Nennwerthe leisten.

Art. 21.

Haben sich die Betheiligten über die Feststellung einer Jahresabgabe gütlich geeinigt, so unterliegt diese letztere, soferne etwas Anderes nicht besonders verabredet worden ist, ebenfalls den in Art. 17 — 20 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 22.

Die Vertheilung der Jahresabgabe auf die einzelnen weidepflichtigen Grundstücke ist zunächst Sache des freien Uebereinkommens der sämmtlichen Eigenthümer derselben.

Kömmt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so erfolgt die Vertheilung durch die Behörde, welche da, wo der definitive Steuerkataster bereits besteht, die Verhältnißzahlen desselben zum Maaßstabe zu nehmen, andernfalls aber nach vorgängiger Einvernahme von Sachverständigen die einzelnen Grundstücke nach Verhältniß ihrer Betheiligung in Classen zu scheiden, jeder Classe den entsprechenden Antheil an der Jahresabgabe zuzuweisen und sodann nach Maaßgabe der Tagwerkzahl auf die in der betreffenden Classe befindlichen Grundstücke auszuschlagen hat.

Art. 23.

Das Erlöschen des Weiderechtes und die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Jahresabgabe treten (soferne die Betheiligten nicht anderweitig übereinkommen) mit dem Schlusse desjenigen Jahres ein, in welchem die Repartition der Jahresabgabe (Art. 22) oder der sonst durch Uebereinkommen festgestellten Entschädigung auf die einzelnen Pflichtigen endgiltig erfolgt ist.

Art. 24.

Ausnahmsweise ist jedoch die einstweilige Fortsetzung der Weideausübung auf die Dauer von höchstens drei Jahren von der Behörde dann zu gestatten, wenn die nach Art. 23 eintretende sofortige Einstellung der Weideausübung wegen der hiedurch nöthig werdenden Aenderung des Wirthschaftssystemes, Erweiterung der Gebäude oder des Inventars oder wegen des bestehenden Pachtverhältnisses für den Weideberechtigten oder den Weidepächter nach dem Urtheile der Sachverständigen besonders nachtheilig wäre und die Genannten die fragliche Terminsverlängerung beantragen.

Die im Art. 23 bestimmten Folgen treten in diesem Falle mit dem Ablaufe des hienach eigens bestimmten Termines ein.

Art. 25.

Die an die Stelle des Weidegenusses tretende Jahresabgabe ist, soferne nicht vertragsmäßig ein Anderes bestimmt wurde, von den Pflichtigen am 15. Dezember jeden Jahres zu entrichten.

Art. 26.

Zugleich mit dem Weiderechte erlöschen auch die für dessen Ausübung bestehenden Durchtriebsrechte des Weideberechtigten auf der weidedienstbaren Fläche ohne besondere Entschädigung, jedoch nur in soweit, als der Berechtigte dieselben nicht zur Beweidung der zur Zeit der Ablösung in seinem Eigenthum stehenden Grundstücke oder zur Ausübung von Weiderechten auf anderen Grundstücken bedarf, in welchem Falle ihm deren Benützung auch fernerhin vorbehalten bleibt.

Art. 27.

Ist das zur Ablösung kommende Weiderecht Bestandtheil eines Lehens oder Fideicommisses, so ist zu den Ablösungsverhandlungen lediglich der zeitweilige Besitzer beizuziehen, dessen Thätigkeit hiebei in keiner Beziehung von dem Consense der Lehensherren, Agnaten und Mitbelehnten oder Anwärter abhängig ist; jedoch bleiben die Lehen- und Fideicommißverhältnisse bezüglich der an die Stelle des Weiderechtes tretenden Ablösungssumme, beziehungsweise der Jahresabgabe unverändert.

Die desfalls unter den am Lehen- oder Fideicommiß Betheiligten entstehenden Differenzen werden auf den Rechtsweg verwiesen, in welchem Falle entweder die Ablösungssumme zu deponiren, oder bezüglich der etwa festgesetzten Jahresabgabe im Hypothekenbuche geeignete Vormerkung zu machen ist.

Art. 28.

Dieselben Grundsätze gelten für den Fall der Betheiligung von Hypothekgläubigern, welche sonach, unbeschadet ihrer Hypothekrechte, zu den Ablösungs-Verhandlungen gleichfalls nicht beizuziehen sind.

Art. 29.

Ist das Weiderecht zu der Zeit, in welcher dessen Ablösung angeregt wird, verpachtet, so steht dem Pächter eine Einrede hiegegen nicht zu.

Der Verpächter ist jedoch verpflichtet, binnen einer vierwöchentlichen Frist, von dem Zeitpunkte der Mittheilung des Ablösungsantrages an denselben gerechnet, dem Pächter zum Behufe der Wahrung seiner Interessen, insbesondere auch in Bezug auf Art. 24 des gegenwärtigen Gesetzes, von der bevorstehenden Ablösung Kenntniß zu geben und haftet für allen Schaden, welcher aus der Unterlassung dieser Mittheilung für den Pächter entsteht.

Abgesehen hievon lösen sich übrigens, wenn das zur Ablösung kommende Weiderecht allein den Gegenstand der Verpachtung bildet, die betreffenden Pachtverträge mit dem Erlöschen des Weiderechtes (Art. 23) ohne Entschädigung des Pächters.

Art. 30.

Ist das Weiderecht zugleich mit einem Gute verpachtet, oder wird das allein verpachtete Weiderecht nur theilweise abgelöst (Art. 7), so steht sowohl dem Verpächter als dem Pächter frei, binnen drei Monaten vom Tage der Erlöschung des Weiderechtes an den ganzen Pacht zu künden, welcher sodann mit dem Schlusse des nächstfolgenden Pachtjahres zu Ende geht.

Bis dahin tritt jedoch bereits eine Minderung des Pachtschillings ein, welche sich im Falle der Verpachtung des Weiderechtes mit ausgeschiedener Summe auf diese, außerdem aber auf den Betrag der an die Stelle des Weiderechtes tretenden Jahresabgabe, beziehungsweise der 4procentigen Zinsen des von den Pflichtigen in Folge gütlichen Uebereinkommens sofort bezahlten Ablösungs-Kapitales beläuft.

Die oben gedachte Minderung erfolgt für die ganze Dauer des Pachtes, wenn keiner der Betheiligten von der Kündigungsbefugniß Gebrauch macht, oder der Pacht früher endet, als dieß mittelst der erwähnten Kündigung erzielt werden könnte.

Art. 31.

Der Pächter des belasteten Grundstückes tritt mit dem Erlöschen des Weiderechtes in den Genuß der Freiheit von dieser Last, hat aber dagegen außer dem gewöhnlichen Pachtschillinge noch den Betrag der an die Stelle der Weidedienstbarkeit tretenden Jahresabgabe oder der 4procentigen Zinsen des etwa bezahlten Ablösungs- oder normirten Bodenzins-Kapitals an den Verpächter jährlich zu entrichten.

Demselben steht übrigens die Kündigung des Pachtes innerhalb des in Art. 30 Abs. 1 bestimmten Termines und mit der daselbst bezeichneten Wirkung zu, in welchem Falle ihm jedoch bis zur Beendigung des Pachtes die obige Mehrbezahlung obliegt.

Das Recht der Kündigung tritt zu Gunsten des Pächters jedoch nicht ein, wenn der Verpächter auf die im Abs. 1 ihm zugewiesene Erhöhung verzichtet.

Art. 32.

Die Bestimmungen der Art. 29 — 31 finden nur dann Anwendung, wenn die betreffenden Pachtverträge den Fall der Ablösung des Weiderechtes nicht ohnehin schon vorgesehen haben oder die Betheiligten nicht besonders übereinkommen.

Etwaige Differenzen unterliegen der Entscheidung der Gerichte, ohne daß übrigens die Durchführung der Ablösung durch Beendigung des gerichtlichen Verfahrens bedingt wäre.

Die rechtlichen Wirkungen, welche die Ablösung des Weiderechtes auf die Erbpachtverhältnisse äußert, sind nach den für diese Verhältnisse geltenden allgemeinen civilrechtlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

Art. 33.

Sind bei der Ablösung eines Weiderechtes Gemeinden oder Stiftungen betheiligt, so genügt zu deren Vertretung die Erklärung ihrer gesetzlich bestehenden Verwaltungen. Die Curatelgenehmigung wird als gegeben erachtet.

Art. 34.

Der Eigenthümer eines Grundstückes darf fernerhin kein Weiderecht als Dienstbarkeit bestellen und eben so wenig bei Veräußerung von Grundstücken ein Weiderecht vorbehalten.

Art. 35.

Dem Rechte der Weidepflichtigen, auf Ablösung anzutragen, können weder Verträge, noch Verjährung, noch letztwillige Verfügungen, noch bereits vor dem Eintreten der Wirksamkeit dieses Gesetzes erfolgte rechtskräftige Entscheidungen entgegengestellt werden.

Art. 36.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnittes, sowie überhaupt des Art. 5 des Grundlasten-Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 finden auf das in den Hochgebirgen vorkommende sogenannte Schneefluchtrecht keine Anwendung; vielmehr sind in Ansehung desselben lediglich die Vorschriften über Alpenweide maaßgebend.

III. Abschnitt.

Von der Ablösung gegenseitiger Weidedienstbarkeiten.

Art. 37.

Bei gegenseitigen Weidedienstbarkeiten, bei welchen keiner der Theilnehmer ein größeres Theilnahmsrecht auszuüben hat, als ihn nach Verhältniß der Größe und Beschaffenheit seines hiebei betheiligten Grundbesitzes treffen würde, kann jeder einzelne Theilnehmer zu jeder Zeit ohne Entschädigungspflicht aus der Weidegemeinschaft austreten. Dieses hat die Folge, daß seine Grundstücke von den übrigen Theilnehmern und die der letztern von ihm nicht mehr beweidet werden dürfen.

Der Austretende ist jedoch gehalten, den übrigen Theilnehmern unter den Voraussetzungen und nach Maaßgabe der Bestimmungen des Art. 3 den Durchtrieb auf seinen weidefreien Grundstücken zu gestatten.

Art. 38.

Entstehen über das Vorhandensein der Vorbedingungen eines solchen Austrittes oder über die Einräumung von Triebwegen Differenzen unter den Betheiligten, so muß die nach Einvernahme von Sachverständigen erfolgende amtliche Entscheidung abgewartet werden, und darf der wirkliche Austritt nicht vorher stattfinden.

Art. 39.

Bei anderen gegenseitigen Weidedienstbarkeiten mit verhältnißmäßig ungleichartigen Theilnahmsrechten tritt die Aufhebung der Weidegemeinschaft nur gegen Entschädigung und nur dann ein, wenn dieselbe

a) für den gesammten Umfang der Gemeinschaft (Art. 6) und

b) von der nach Art. 8 oder Art. 10 zu bemessenden Mehrheit, deren Beschlusse übrigens die im Art. 9 erwähnte Wirkung zukömmt,

verlangt wird, die Ausnahmen des Art. 7 finden jedoch auch bei solchen Weidebefugnissen gleichmäßige Anwendung.

Art. 40.

Bezüglich der Ausmittlung der zu leistenden Entschädigungen finden zunächst die Bestimmungen des Art. 11 Anwendung.

Art. 41.

Kömmt eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande, so werden die Entschädigungen durch Schätzung und amtliche Feststellung mit Anwendung der in Art. 12 — 16 ausgesprochenen Grundsätze ermittelt.

Hiebei leistet oder empfängt jeder Theilnehmer Entschädigung, soweit sein Theilnahmsrecht geringer oder größer ist, als die auf seinen Grundbesitz treffende Weidelast; gleiche Beträge heben sich gegenseitig auf.

Art. 42.

Die Entschädigungen werden in Form von Jahresabgaben festgesetzt und gehen auf die Grundstücke der entschädigungspflichtigen Theilnehmer als Reallast mit den im Art. 17 bestimmten Vorrechten über.

Art. 43.

Die Vertheilung der auf solche Art constituirten Jahresabgaben unter die einzelnen Entschädigungsberechtigten erfolgt in Ermanglung gütlichen Uebereinkommens durch amtliche Entscheidung.

Art. 44.

Bezüglich der erwähnten Jahresabgaben finden die Bestimmungen der Art. 18 — 20 gleichmäßige Anwendung.

Die Uebernahme der Jahresabgaben und Bodenzinscapitalien von Seite der Ablösungscasse erfolgt jedoch nur auf Verlangen sämmtlicher Bezugsberechtigter einer Weidegemeinschaft; die Ablösungscasse ist nicht verbunden, sich in eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Betheiligten einzulassen, sondern befugt, für den übernommenen Gesammtbetrag die treffenden Ablösungsschuldbriefe hinauszugeben.

Art. 45.

Die gegenseitigen Weidedienstbarkeiten, für welche übrigens die Bestimmungen der Art. 21, 25 — 28, dann 33 — 36 gleichfalls maaßgebend sind, erlöschen, abgesehen von den in Art. 37 und 38 besonders vorgesehenen Fällen am Schlusse desjenigen Jahres, in welchem die Vertheilung der zu leistenden Entschädigungen unter mehrere Berechtigte (Art. 43) oder, wenn eine solche Vertheilung nicht veranlaßt ist, die Festsetzung der Entschädigungen endgiltig erfolgt ist.

Art. 46.

Die in Art. 24 erwähnte ausnahmsweise längere Dauer der Weideausübung kann unter gleichen Voraussetzungen auch bei den in Art. 39 bezeichneten gegenseitigen Weidedienstbarkeiten eintreten, hier indeß nur von jenen Theilnehmern beantragt werden, welche sich für die Aufrechthaltung der Weidegemeinschaft erklärt haben, hiemit aber in der Minorität geblieben sind. Die Berücksichtigung eines solchen Antrages hat jedoch die Fortsetzung der gesammten Weidegemeinschaft zur Folge.

IV. Abschnitt.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren, dann den Kosten.

Art. 47.

Der Vollzug des gegenwärtigen Gesetzes und die Entscheidung der hiebei vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten liegt den Verwaltungsbehörden, und zwar der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörde in erster, und der vorgesetzten Kreisregierung, K. d. J., in zweiter und letzter Instanz ob. Bei letzterer haben die Entscheidungen auf Grund collegialer Berathung zu erfolgen.

Art. 48.

Die Zuständigkeit der Gerichte bleibt jedoch ausser den in Art. 27 und 32 gedachten Fällen auch dann vorbehalten, wenn darüber Streitigkeiten entstehen:

1) ob überhaupt das behauptete Weiderecht bestehe,
2) ob dasselbe ein gemessenes oder ungemessenes ist,
3) ob dasselbe ein ausschließliches ist, oder ob noch Andere das Mithütungsrecht haben,
4) ob es ein einseitiges oder gegenseitiges ist,
5) zu welcher Art und Zahl von Weidevieh ein gemessenes berechtigt und
6) ob und in welchem Maaße der Weideberechtigte zu Gegenleistungen an den Weidepflichtigen verbunden ist.

Die Durchführung der Ablösung von Weiderechten vor den Verwaltungsbehörden ist durch die vorgängige rechtskräftige Entscheidung der von Ziffer 1 bis 6 erwähnten Streitigkeiten, wo solche bestehen, oder durch vorgängige amtliche Deponirung der Werthsumme des streitigen Gegenstandes von Seite der Antragsteller bedingt.

Art. 49.

Wenn es sich um die Ablösung eines Weiderechtes handelt, dessen Umfang sich über verschiedene Verwaltungsbezirke erstreckt, so bilden diejenige Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der größte Theil des Weidecomplexes gelegen ist, und die derselben vorgesetzte Kreisregierung, K. d. J., die zuständigen Instanzen.

Art. 50.

Ist bei einer im Vollzuge dieses Gesetzes entstehenden Differenz eine Gemeinde als solche betheiligt und würde der dieser Gemeinde vorgesetzte, der Kreisregierung unmittelbar untergeordnete Magistrat in erster Instanz zuständig sein, so hat die vorgesetzte Kreisregierung, K. d. J., die bezüglichen Funktionen einer anderen Distriktsverwaltungsbehörde zu übertragen.

Art. 51.

In allen Fällen, in denen die Vornahme einer Schätzung oder die Einvernahme von Sachverständigen durch das Gesetz vorgeschrieben ist oder nach dem Ermessen der betreffenden Behörde nothwendig wird, ist die Bestimmung der Zahl und Personen der Sachverständigen zunächst der Uebereinkunft sämmtlicher Betheiligten anheimzugeben, zu welchem Behufe denselben eine angemessene ausschließliche Frist vorzusetzen ist.

Art. 52.

Kömmt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so ernennt die verhandelnde Behörde drei Sachverständige.

Dieselbe hat jedoch die von ihr getroffene Wahl den Betheiligten behufs der Erhebung etwaiger Einreden gegen die Person der Gewählten unter Vorsetzung einer ausschließlichen Frist von 14 Tagen bekannt zu geben und sodann über die rechtzeitig vorgebrachten Einreden förmlichen Beschluß zu fassen.

Gegen diesen Beschluß findet Berufung statt.

Art. 53.

Die Sachverständigen sind vor dem Beginne ihres Geschäftes eidlich zu verpflichten oder an den bereits geleisteten Diensteid zu erinnern, und über die von ihnen zu beantwortenden Fragepunkte und die Lage der Akten genau zu instruiren.

Dieselben haben ihr Gutachten schriftlich abzugeben und ausführlich zu motiviren.

Art. 54.

Das eingekommene Gutachten wird, nachdem die zu dessen Vervollständigung etwa nothwendige weitere Vernehmung der Sachverständigen gepflogen worden, bei Amt zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt, welche hievon zu benachrichtigen und berechtigt sind, ihre Erinnerungen gegen das Gutachten binnen einer ausschließlichen Frist von vierzehn Tagen, vom Tage der Zustellung der Benachrichtigung an gerechnet, einzureichen.

Art. 55.

Ueber die eingekommenen Erinnerungen faßt die verhandelnde Behörde unter Erwägung der Frage, ob eine nochmalige Schätzung nothwendig sei, Beschluß, wobei sie im Falle der Verwerfung der Erinnerungen zugleich in der Hauptsache zu erkennen hat.

Gegen diesen Beschluß findet Berufung statt.

Art. 56.

Wird eine zweite Schätzung durch rechtskräftigen Beschluß für nothwendig erklärt, so ist dieselbe von den bei der ersten Schätzung thätig gewesenen Sachverständigen im Vereine mit einer gleich großen Anzahl neu zugezogener Sachverständiger vorzunehmen, wobei die Vorschriften der Artikel 51 — 53 im Uebrigen gleichmäßige Anwendung finden.

Art. 57.

Bei beiden Schätzungen entscheidet, im Falle die Sachverständigen verschiedener Ansicht sind, die Durchschnittssumme aus sämmtlichen Gutachten, beziehungsweise da, wo das Ergebniß nicht in Ziffern ausgedrückt werden kann, die Mehrheit der Sachverständigen und bei Stimmengleichheit das Ermessen der Behörde.

Art. 58.

Die Vornahme einer dritten Schätzung ist unzuläßig.

Ergeben sich gegen die zweite Schätzung gegründete formelle Bedenken, so sind dieselben durch wiederholte Einvernahme der bei letzterer Schätzung thätig gewesenen Sachverständigen zu beseitigen.

Art. 59.

Die aus Anlaß der Ablösung von Weiderechten sich ergebenden administrativen Verhandlungen, sowie die auszustellenden Ablösungsurkunden sind tax- und stempelfrei.

Entstehen dagegen im Vollzuge des I. Abschnittes gegenwärtigen Gesetzes Irrungen unter den Betheiligten, so unterliegen die betreffenden Verhandlungen den einschlägigen Tax- und Stempelgesetzen.

Art. 60.

Schätzungskosten, sowie andere Baarauslagen werden von beiden Partheien gleichheitlich getragen, es wäre denn, daß solche Kosten im ausschließlichen Interesse oder durch Verschulden Einzelner erwachsen sind, in welchem Falle sie diesen zur alleinigen Tragung überbürdet werden sollen.

Sämmtliche Baarauslagen sind da, wo solches von der betreffenden Behörde für nöthig erachtet wird, von denjenigen, welche die Ablösung beantragen, vorschußweise zu bestreiten.

Art. 61.

Differenzen, welche sich über die Vertheilung der Kosten unter mehrere Betheiligte erheben, sind von der in der Hauptsache zuständigen Behörde zu entscheiden, wobei die Betheiligung der Einzelnen an der ausgemittelten Jahresabgabe, beziehungsweise bei gegenseitigen Weiderechten die Größe der einzelnen Theilnahmsrechte als Maaßstab zu Grunde zu legen sind.

Art. 62.

Die Verhandlungen der Verwaltungsbehörden sind mit angemessener Beschleunigung protokollarisch-mündlich unter Zulassung von Anwälten, jedoch mit Ausschluß jedes Schriftenwechsels zu führen.

Alle Hauptbescheide, dann die zu selbstständiger Berufung berechtigenden Zwischenbescheide (Art. 52 und 55) der beschließenden Behörden müssen mit Entscheidungsgründen versehen sein.

Art. 63.

Für die Berufungen ist eine Nothfrist von 30 Tagen bestimmt.

Art. 64.

Ueber das Nähere des Verfahrens bleibt die Erlassung einer Instruktion vorbehalten.

Schlußbestimmung.

Art. 65.

Gegenwärtiges Gesetz ist lediglich auf die Regierungsbezirke diesseits des Rheins anwendbar und tritt 2 Monate nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt und zwar, so weit dasselbe von Ablösung von Weiderechten handelt, für alle bis dahin noch nicht in erster Instanz entschiedenen Fälle in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind alle älteren Gesetze, Verordnungen und Observanzen, so weit sie entgegenstehende Bestimmungen enthalten und deren Giltigkeit nicht ausdrücklich in Art. 4 vorbehalten worden ist, aufgehoben.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Gesetzblatt von 1852 Nr. 31 Seite 601 — 630.

Nr. 13,918.

§. 636.

(Die Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach den Art. 19 und 44 des Gesetzes vom 28. Mai d. Js. (Ges.-Bl. 1852 S. 601) gehen die Jahresabgaben oder Bodenzinskapitalien, welche statt des bisherigen Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden constituirt werden, auf Verlangen der Berechtigten an die Ablösungs-Kasse gegen Vergütung des Kapitalbetrages in Ablösungsschuldbriefen über.

Zu gleichmäßigem Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmung wird verfügt, wie folgt:

§. 1.

Die instruktiven Vorschriften vom 17. Juni 1848, den Vollzug des Ablösungsgesetzes, insbesondere die Uebernahme von Grundgefällen betr., gelten auch hiefür, so weit sie anwendbar sind.

§. 2.

Demnach haben diejenigen bisherigen Weideberechtigten, welche ihre nach den Art. 17 und 18 des Gesetzes konstituirten Jahresabgaben oder Bodenzinskapitalien an die Ablösungskasse zu überweisen verlangen, solches der einschlägigen Kreisregierung, K. d. Finanzen, anzumelden.

Zugleich haben sie denjenigen Rentämtern, zu deren Bezirken die belasteten Grundstücke gehören, genaue und spezifische Verzeichnisse ihrer zu überweisenden Jahresabgaben oder Bodenzinskapitalien in der am 17. Juni 1848 vorgeschriebenen Form sammt den Urkunden, wodurch sie konstituirt wurden, zuzustellen.

Statt der dritten und vierten Columne des Formulars (dermalige Größe der Grundabgaben, Betrag derselben in Geld) sind die Rubriken einzuschalten:

Betrag der Jahresabgabe . . . . . fl. kr. dl.,
Betrag des Bodenzinskapitels . . . . . fl. kr. dl.

Die letzten drei Columnen werden von Seite des Ueberweisenden nicht ausgefüllt.

Mit andern Grundrentenüberweisungen dürfen diese nicht vermengt werden.

§. 3.

Eine Liquidation kann unterbleiben, wenn die Jahresabgaben oder Bodenzinskapitalien erst neuerdings konstituirt worden sind, der Ueberweisende für die Richtigkeit derselben zu haften erklärt und sonst kein Bedenken dagegen besteht.

§. 4.

Der zwanzigfache Betrag der Jahresabgabe bildet das Bodenzins- und zugleich Uebernahmskapital, welches — so ferne gegen die Ueberweisung kein Anstand erhoben worden — von Seite des Rentamts in die sechste Columne des Verzeichnisses (zur Uebernahme geeignet werden anerkannt) einzustellen ist.

§. 5.

Als Ueberweisungstermin, von welchem an die nach Art. 25 des Gesetzes am 15. Dezember fälligen Jahres an die Ablösungskasse ohne Ratenberechnung übergehen und dagegen die Verzinsung des Uebernahmskapitals beginnt, soll der erste Januar stipulirt werden.

§. 6.

Die von der Regierungs-Finanzkammer geprüften und im Kalkul festgestellten Verhandlungen werden sammt summarischem Verzeichniß an das Staatsministerium der Finanzen eingesendet, um die Ergebnisse desselben durch die Staatsschuldentilgungs-Commission der Ablösungskasse einzuweisen.

Das summarische Verzeichniß ist in der bereits üblichen Weise zu verfassen; einer Zinszuschußberechnung aus der Staatskasse bedarf es aber bei den hier in Frage stehenden Ueberweisungen nicht.

§. 7.

Nachdem durch die Art. 27 und 28 des vorliegenden Gesetzes der Art. 34 des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 nicht alterirt wird, sondern vielmehr auch bezüglich der Weiderechtsablösungen in Wirksamkeit verbleibt, so haben alle hinsichtlich der Rechte Dritter angeordneten Vorsichtsmaßregeln hierbei in Anwendung zu kommen und wird deßhalb insbesondere auf das Ausschreiben vom 11. März 1849 Nr. 3282 hingewiesen.

§. 8.

Die durch das gegenwärtige Gesetz für Weiderechte ermittelten Jahresabgaben unterscheiden sich von den nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 fixirten Grundabgaben darin, daß sie

1) nicht mit dem 18-, sondern mit dem 20fachen Betrage ablösbar sind, und
2) daß sie vor wie nach der Umwandlung in Bodenzinse an die Ablösungskasse überwiesen werden können.

Wenn deren Umwandlung in Bodenzinse zur Zeit der Ueberweisung noch nicht stattgefunden hat, so ist solche bei Gelegenheit derselben zu bewirken.

§. 9.

Hinsichtlich der Aufnahme in die neuen Grundbücher hat es bei den hierüber bestehenden Vorschriften sein Verbleiben.

§. 10.

Wollen die für Weiderechte konstituirten Bodenzinse mittels Annuitäten getilgt werden, so kann solches, je nachdem es in 34 oder 43 Jahren geschehen soll, durch Uebernahme und Entrichtung von Annuitätsraten bewirkt werden, welche ersteren Falls in $1\frac{5}{9}$, im zweiten Falle in 1 Prozent des Bodenzinskapitales bestehen (§. 4 der Instruktion vom 28. September 1848). Ausserdem kann nach den Art. 18 und 20 des Gesetzes das Bodenzinskapital ganz oder theilweise, baar oder mittels Ablösungsschuldbriefen, jederzeit abgelöst werden.

§. 11.

Wenn gemäß Art. 44 des Gesetzes die Jahresabgaben und Bodenzinskapitalien einer ganzen Weidegemeinschaft an die Ablösungskasse überwiesen werden, so haben die sämmtlichen Betheiligten einen Bevollmächtigten zu bestellen, um die treffenden Ablösungsschuldbriefe sammt baarem Geld in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgiltig zu quittiren.

§. 12.

In den Rechnungen, welche die k. Rentämter über die Gefälle der Ablösungskasse zu stellen haben, werden die überwiesenen Weiderechtsbodenzinse bei den übrigen nach den Art. 15, 26 u. 28 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 regulirten Bodenzinsen in Zugang gebracht und gleich diesen behandelt.

Gegenwärtige Vollzugsvorschriften sind durch die Kreis-Intelligenzblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 12. August 1852.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. Regierungs-Finanzkammern dießseits des Rheins also ergangen.

XII. Güter-Abrundung (Arrondirung).

Nr. 1145. §. 637.

(Güter-Arrondirungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. bayerische Regierung hat seit lange erkannt, wie wichtig Güter-Arrondirungen sind, bereits unterm 27. Februar 1805 dieselben empfohlen, und zu deren Ermunterung im Falle der erstmaligen Arrondirung Mayerschafts-Veränderungen durch die Verordnung vom 11. März 1805 von Laudemialabgaben frei erklärt. In ähnlicher Absicht ist in dem Landtags-Abschiede vom 29. Dez. 1831 III. Ziff. 60 auf den Antrag der Stände des Reiches verordnet, daß Guts-Arrondirungen, dort wo die Betheiligten sie wünschen, auf jede Weise gefördert, und daß jenen Grundstücken, deren Steuern und gutsherrliche Aerarial-Abgaben seit längerer Zeit wegen Nichtkultur ruhend geführt und jährlich niedergeschlagen werden mußten, 10-, 15- und in außerordentlichen Fällen selbst 20jährige Abgaben-Freiheit gleich Neubrüchen ertheilt werden solle, wenn sie durch die Arrondirung in Cultur treten.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines hat unterm 4. August 1840 dem unterfertigten Ministerium einen Plan vorgelegt, worin vorgeschlagen wird, die Arrondirungen durch gesetzliche und reglementäre Bestimmungen zu unterstützen und zu fördern.

Dieser Plan wurde unterm 17. Oktober 1840 mit Bezugnahme auf den Inhalt der Beilage zum Centralblatte des landwirthschaftlichen Vereins vom Jahre 1839 Seite 44 und 88 sämmtlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins mit der Aufforderung zugeschlossen, sich nach Vernehmung der einschlägigen Unterbehörden gutachtlich zu äußern:

1) in wie fern es zweckmäßig erscheine, mit Zugrundelegung der von dem General-Comité gestellten Anträge Einleitungen zu legislativen Bestimmungen über das Güter-Arrondirungswesen zu treffen, und
2) in wie fern zu diesem Zwecke schon jetzt und mit Vorbehalt neuer gesetzlicher Normen allgemeine administrative Anordnungen für nothwendig oder räthlich zu erachten, und in welcher Weise solche zu verfügen sein möchten?

Die hierauf eingelaufenen Regierungsgutachten zeichnen sich durch die gründlichste und umfassendste Würdigung des Gegenstandes aus, und so geben auch die Regierungen den Polizei-Behörden das Zeugniß, die gestellten wichtigen Fragen mit größter Umsicht bearbeitet zu haben.

Das Resultat dieser sorgfältigen Prüfung aber ist folgendes:

Allgemein wird die Vortheilhaftigkeit arrondirter Grundbesitzungen für die Boden-Cultur zugestanden; aber zugleich auf die natürlichen Grenzen der Arrondirung, die socialen, gesetzlichen und administrativen Hindernisse derselben hingewiesen. Wo Clima und Boden sie wesentlich begünstigen wie im Gebirge und an dessen Fuße, in Ober- und Niederbayern, dann Schwaben und Neuburg, sind die Grundbesitzungen theils von uralter Zeit her arrondirt, theils noch in neuester Zeit Arrondirungen durchgeführt worden. Wo das Zusammenbauen der Wohnungen nicht mehr durch das Terrain gehindert ist, werden sie seltener, doch finden sich in Schwaben und Neuburg wie in Ober- und Niederbayern zwischen den Dörfern noch zahlreiche arrondirte Höfe, — Schwaigen.

Im Landgerichte Weilheim umfassen sie $\frac{1}{4}$ des Bodens, im Landgerichte Altötting bestehen ihrer 900.

Der vollständigen Arrondirung von Dörfern steht jedoch nur da ein rein landwirthschaftliches Hinderniß nicht im Wege, wo der Boden nach Belieben als Acker und Wiese benützt werden kann. Wo dagegen wie in den meisten Theilen von Bayern dieß nicht der Fall, wo z. B. die Wiesen in Thälern, das Ackerfeld an Höhen hinan liegen, wo die Fluren eine große Differenz in der Güte des Bodens zeigen, dann bei Wassermangel in einzelnen Theilen der Flur, ist die gänzliche Arrondirung unausführbar, und die theilweise sehr beschränkt. Selbst in Ebenen, bei anscheinend ziemlich gleichen Boden finden sich große Differenzen in der Bonität. Wo solche Verschiedenheiten bestehen, ist es ein Vortheil für den Grundbesitzer, in jedem Flurtheile Grundstücke zu haben, und die Fluren sind auch meist so vertheilt, daß jedes Hofgut an den guten, wie an den schlechten Feldern einen Antheil hat. Dieß läßt auf jedem Gute mannigfaltige Cultur zu, und schützt oft die Einzelnen gegen gänzlichen Hagelschaden, da der Hagel seltener eine ganze Flur trifft. Oft führt in solchen Gegenden der Verkauf eines Theiles der schlechten Gründe in einem Theile der Flur bei gleichzeitigem Ankaufe eines Grundstückes in besserer Lage, also die Zerstückelung, zu entschiedener Verbesserung der Wirthschaften. Es wird beigefügt: Oft sei die Parcellirung ein Mittel der Arrondirung geworden für die Güter, denen die Stücke zugewachsen; viele Umtauschungen behufs der Arrondirung seien erst durch die Steuer-Liquidation aufgedeckt worden, zum Beweise, daß der Landwirth seinen Vortheil sehr wohl kenne. Ueberhaupt wird von allen Regierungen ausgesprochen, es habe sich in Folge der Theilbarkeit des Grundbesitzes die Bodencultur verbessert.

Sollte übrigens die Arrondirung Bestand haben, so müßten die Güter für gebunden erklärt werden, außerdem würden, obwohl der Einzelnverkauf minder vortheilhaft wäre, als bei zerstreut liegenden Feldstücken, doch Schuldverhältnisse und Erbtheilungen immer wieder zu Dismembrationen führen, die Gebundenheit aber aller Güter würde den Erwerbfleiß und die Hoffnung sich empor zuarbeiten in den Unbemittelten lähmen und, was man vermeiden wolle, erst schaffen, eine Masse besitz- und hoffnungsloser Proletarier.

Hiernächst wird auf die großen Kosten einer gänzlichen Arrondirung durch das Verfahren selbst (namentlich da die Cataster-Arbeiten keine Grundlage für den Umtausch der Grundstücke böten) durch Anlegung neuer Communicationswege, Gebäude, Brunnen, Backöfen rc. und auf das nicht seltene ökonomische Zugrundegehen der Hinausbauenden aufmerksam gemacht, dem man vielleicht beifügen darf, daß bei aller Aufsicht doch wohl auch die Arrondirungen, bei denen es eine Veränderung des Besitzstandes einer ganzen Gemeinde gilt, von dem Einflusse gewinnsüchtiger Spekulanten nicht ganz frei möchten zu halten sein. Dabei wird noch zu erwägen gegeben, daß nicht die Arrondirung, sondern vor Allem die Intelligenz und der Fleiß des Landwirthes, wie die Pfalz zeige, die erste Bedingung des Gedeihens der Landwirthschaft sei; ein wenig einsichtiger Wirth werde auch das arrondirte Gut nicht besser bebauen, und wo nicht die Bedingungen zur Abschaffung der Dreifelderwirthschaft gegeben seien, sowie zur Vertheilung und Cultur der Gemeinde Weiden, würde die gänzliche Arrondirung die Verhältnisse der Landwirthschaft geradezu verschlimmern und allgemeines Widerstreben finden.

Diese Erwägungen sind es, welche alle Regierungen einstimmig zu dem Ausspruche führen, die Arrondirung sei, rein landwirthschaftlich betrachtet, zwar örtlich und im Einzelnen sehr nützlich, im Allgemeinen aber keine solche Lebensfrage der Landwirthschaft, daß zu deren Durchführung Zwang anzuordnen Veranlassung bestehe.

Als sociale Hindernisse der gänzlichen Arrondirung werden sodann geltend gemacht: die Anhänglichkeit des Landmannes an Hof und Feld, die oft einen religiösen Charakter annehmen; die Lösung des lebenslang werth gewordenen geselligen Verbandes mit befreundeten Nachbarn, die

Entfernung von Kirche und Schule, die Entbehrung der Hilfe in Unglücksfällen bei Brand, Diebstahl 2c., die Zunahme der Unsicherheit, die thatsächlich von vielen Seiten nachgewiesene Zunahme der Rohheit der Sitten auf den Einzelnhöfen, — im Widerspruche der Behauptung des Gegentheiles in dem angeführten Aufsatze des Centralblattes des landwirthschaftlichen Vereines; die Gewerbe auf dem Lande müßten verfallen; jedenfalls wäre weitere Entwickelung derselben gehemmt; tausend Bequemlichkeiten des Einkaufs und Umtausches von Bedürfnissen und Produkten verschwänden. Eine so große Aenderung in den Sitten, den Gewohnheiten und der Lebensweise des Volkes aus einseitiger Rücksicht auf die Landwirthschaft zu veranlassen, sei höchst bedenklich, sie mit Zwang durchzusetzen, durchaus unräthlich.

Große Schwierigkeiten würden durch die gänzliche Vereinödung auch der Administration bereitet; die Gemeindeverhältnisse, selbst die Gemeindeleistungen müßten neu geregelt werden. Die öffentliche Sicherheit erfordere größeren Aufwand; die Regelung des Armenwesens würde ganz neue Grundlagen erhalten müssen. Die auffallendsten Hindernisse würden endlich durch die bestehenden Rechtsverhältnisse und Gesetze der Durchführung der Arrondirung, selbst nur der theilweisen, in den Weg gelegt.

Vor Allem dürfte zu erwägen sein, ob denn der zu erwerbende Nutzen nicht nur die beabsichtigte Expropriation, sondern sogar die Aufnöthigung eines anderen Grundstückes für einen bisher werth gehaltenen Besitz zu rechtfertigen geeignet sei? Um eines nur im Einzelnen nachgewiesenen Vortheiles willen dürfte die durch die Constitution gewährleistete Sicherheit des Eigenthums im ganzen Königreiche nicht in Frage zu stellen sein.

Eine Menge von Realrechten müßte auch bei theilweiser Arrondirung verändert werden. Einstandsrechte, Verkaufsrechte, Servituten, Cautionen, Dispositions-Beschränkungen, Alterstheile, Schäferei- und Weiderechte, sie seien im Plane des General-Comité gar nicht berührt, während doch die letzteren von so großer Bedeutung seien. Da hier die Gesetzgebung gar nicht durchzubringen vermöchte, so müßte schon daraus eine Unzahl kostspieliger Prozesse entstehen.

Auch derjenigen Schwierigkeiten sei von dem General-Comité nicht Erwähnung gethan, welche das Hypothekengesetz §. 37—40 der Arrondirung in den Weg lege. Wollte man aber auf den Fall der Arrondirung die Pfandobjekte, mit vielfacher unvermeidlicher Verwickelung, auf gesetzlichem Wege ändern, so wäre kein Darleiher seines Kapitals sicher; das Prinzip der Spezialität der Hypotheken wäre in Frage gestellt, und der Credit der Grundbesitzer in seinem Fundamente erschüttert.

Wenn in dem Centralblatte des landwirthschaftlichen Vereins (Jahrgang 1839 Seite 70) gerathen werde, die Kapitale heimzuzahlen, und von der Hypotheken- und Wechselbank oder von Stiftungen Anlehen zu entnehmen, so sei übersehen, daß die Bank und die Stiftungen nur unter weit lästigeren Bedingungen darleihen, als Private.

Daß eine Abänderung des §. 4 Tit. V der Verfassungs-Urkunde und des §. 8 der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in Bezug auf die grundherrlichen Rechte vorgenommen werden müßte, sei vom General-Comité zwar berührt, aber die Schwierigkeiten übergangen, welche bei der Verschiedenheit der oft schon in einer und der nämlichen Gemeinde bestehenden Observanzen und bei der Mehrzahl der Gutsherrschaften beim Umtausch der Grundstücke entstehen müßten; auch die Gerichtsbarkeits-Verhältnisse würden sich ändern, und doch wäre nicht zu vermeiden, daß arrondirte Güter mehrere Grundherren erhielten, namentlich in Oberfranken.

Die Supplirung der Consense, die jedenfalls nur durch die Gerichte möglich wäre, würde allein schon zahllose und kostspielige Prozesse hervorrufen. Dabei wird beanstandet, daß das

General-Comité den Privatgrundherren denselben Erlaß an Besitzänderungsgefällen zumuthet, den der Staat im Falle der Arrondirung zugesteht, und es wird die Leistung einer Entschädigung hiefür als nothwendig nachgewiesen.

Es wird bemerkt, es sei bedenklich, nach so kurzer Zeit eine Aenderung des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vorzunehmen, dessen Bestimmungen im §. 3 bei dem Eingehen auf die Plane des General-Comité nicht würden fortbestehen können.

Endlich wird auf die große Arbeit hingedeutet, welche die Umschreibungen in den Hypothekenbüchern und die Abänderung der Grundsteuerkataster erfordern würde, und in Bezug auf die Grundsteuer noch bemerklich gemacht, daß wegen der Differenz der Cultur bei gleichbleibenden Simplum Mancher für einen gleichgeschätzten Complex höhere oder niedrigere Steuer nach der Arrondirung zu entrichten haben würde.

Steuernachlässe für die zuerst Arrondirenden eines Polizeibezirkes würden übrigens auch noch eine besondere gesetzliche Bestimmung erfordern.

Da den Distriktspolizeibehörden die Leitung der Arrondirungsgeschäfte übertragen werden soll, so darf nicht unerwähnt bleiben, daß ihnen allerdings eine große Geschäftslast zuwachsen würde, und das Begehren, ihnen hiefür Hilfsarbeiter zuzutheilen, ist von einzelnen Regierungen ausdrücklich vertreten.

Alle diese Erwägungen nun führen sämmtliche Kreisregierungen zu der Ansicht, es sei der Vorschlag des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins über die zwangsweise Durchführung von Arrondirungen unausführbar, ja geradezu schädlich.

Da die Arrondirung auf dem landwirthschaftlichen Standpunkte zwar im Einzelnen sehr nützlich, als allgemeine Maßregel aber höchst bedenklich und unter keiner Voraussetzung fürs Ganze von so hoher Bedeutung sei, daß um ihretwillen der Bestand so vieler Rechte, ja das sociale Leben selbst in Frage zu stellen Anlaß bestehe, so genüge es vollkommen, wenn man die bisherige Erleichterung der Arrondirung durch Gefällerlaß und Steuernachlaß von bisher unkultivirten Gründen fortbestehen lasse, und dabei angemessene Belehrung über die Zweckmäßigkeit der Arrondirung im Einzelnen verbreite, andere administrative Verfügungen zur Einleitung von gesetzlichen Bestimmungen über die Arrondirung aber möchten unterlassen werden.

Dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins wird dieses Ergebniß der Vernehmung sämmtlicher einschlägigen Verwaltungsbehörden mit dem Wunsche eröffnet, es mögen durch geeignete Belehrung im Centralblatte über die Fälle, in denen unter den bestehenden Verhältnissen Arrondirungen zweckmäßig erscheinen, die Landwirthe für solche Fälle auch forthin zur Benützung der von Seite des Aerars hierzu dargebotenen, im Eingange erwähnten Erleichterungen ermuntert werden.

München, den 23. Oktober 1843.

Ministerium des Innern.

An das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern also ergangen.

Nachricht den k. Regierungen, K. d. I., diesseits des Rheins zur Kenntnißnahme und angemessenen Mitwirkung zum Vollzuge des Schlußsatzes.

Nr. 12,544. §. 638.

(Die Erschwerung der Arrondirung durch Laudemienforderung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte der k. Regierung, K. d. Finanzen, vom 19. Dezember v. Js., dann 13.

und 23. April d. J., bemerkten Betreffs, wird hiemit erwiedert, daß — nachdem aus höhern staatswirthschaftlichen Rücksichten die Güter-Arrondirungen auf jede Weise gefördert und nicht durch Anforderung von Laudemien erschwert werden sollen, in dem Falle, wenn ein k. Grundholde mit einem Allodialbesitzer tauscht, dem Ersteren das Abstandshandlohn nachzusehen sei, wenn der Tausch auf der einen oder auf der andern Seite die Arrondirung fördert.

Da übrigens den Landesgesetzen gemäß, die Tauschhandlungen als solche Veräußerungen angesehen werden, bei denen der grundherrliche Consens erholt werden muß, so haben die k. Finanz-Behörden und Stellen nach ihren Pflichten strenge darüber zu wachen, daß keine solche Tauschhandlung vorgenommen werde, wodurch für das ärarialisch grundbare Gut ein Nachtheil irgend einer Art entstehen könnte, vielmehr haben die gedachten Stellen und Behörden in jedem solchen, dem ärarialisch grundbaren Gute, somit dem Aerar, nachtheiligen Falle den grundherrlichen Consens zu dem beabsichteten Tausche zu versagen. Wird zwischen ärarialisch grundbaren Gütern gegenseitig zum Behufe besserer Arrondirung getauscht, so bleibt das Aerar ohnehin immer im Vortheil, weil, was dem einen grundbaren Gute allenfalls entginge, dem andern grundbaren Gute zu gute gehen würde.

München, den 31. Juli 1847.

Finanzministerium.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. F., also ergangen.

Von dem Ministerium des Innern am 14. August 1847 ad Nr. 20,607 der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., und dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins mitgetheilt.

Nr. 2003. §. 639.

(Güterarrondirung und die derselben entgegenstehenden Hindernisse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist vorgebracht worden, daß bei Grundtauschen, welche zum Zwecke der Güterarrondirung stattfanden, nicht nur die auf die ausgetauschten Objekte treffenden Handlohns-Aequivalente, sondern auch jene des ganzen Komplexes, zu welchem die Tauschobjekte gehörten, als fällig angefordert und eingebracht worden seien. Dieß könnte aber nicht gebilligt werden, sondern es darf in diesen und ähnlichen Fällen nur derjenige Theil des Complexual-Handlohnsäquivalentes flüßig gemacht werden, welcher auf die ausgetauschten, einer wirklichen Besitzänderung unterworfenen Grundstücke trifft.

Die k. Regierung hat hiernach das Geeignete zur Vermeidung gegründeter Beschwerden zu verfügen.

München, den 8. Februar 1852.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins ergangen.

XIII. Benutzung des Wassers zum Zwecke der Bodenkultur.

§. 640.

Gesetz

über die Benützung des Wassers. *)

M. II. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, und in Betreff der Artikel 3, 4, 5, 23, Absatz 3 und 4, 24, 31, 36, 38, 40, 48, 62, 63, 70, 84, 86 und 89 unter Beobachtung der in der Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 7 vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Oeffentliche Gewässer.

Art. 1.

Die öffentlichen Gewässer bilden ein zur allgemeinen Benützung bestimmtes Staatsgut.

Die Regelung und Leitung dieser Benützung und die Festsetzung besonderer Beschränkungen derselben stehen der Staatsregierung zu. Sie erläßt zu diesem Behufe Schifffahrts- und Floßordnungen, sowie auch andere zum Schutze der öffentlichen Gewässer und ihrer Ufer erforderliche polizeiliche Anordnungen.

Art. 2.

Als öffentliche Flüsse werden diejenigen betrachtet, welche und so weit sie zur Schifffahrt oder zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen.

Die Nebenarme solcher Flüsse gelten, selbst wenn sie nicht der Schiff- oder Floßfahrt dienen, als öffentliche Gewässer, soweit nicht entgegenstehende Rechte erworben sind, und unbeschadet der Bestimmung des Artikels 33 Ziffer 3.

Flüsse, welche aufhören, zur Schiff- und Floßfahrt zu dienen, verlieren dadurch die Eigenschaft öffentlicher Gewässer nicht.

Art. 3.

Jeder Fluß oder jeder Theil eines solchen kann durch die Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung in einen öffentlichen umgewandelt werden, indem derselbe zur Schiff- oder Floßfahrt eingerichtet wird.

---

*) Vorstehendes Gesetz ist zwar nach Form und Inhalt kein spezielles Landeskulturgesetz, sondern ein allgemeines Landespolizeigesetz, und erhält deßwegen seine Stelle unter einem besondern XII. Abschnitte der folgenden Geschäftsabtheilung: „Landespolizei“ im XXIX. Band dieser Fortsetzung.

Dasselbe bildet aber die rechtliche und administrative Unterlage des gleichzeitigen Landeskulturgesetzes über Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, und enthält insbesondere die Bestimmungen über kleinere, in die Landwirthschaft eingreifenden Unternehmungen dieser Art, während das letzterwähnte Gesetz sich lediglich auf größere beschränkt. Wegen dieses untrennbaren Zusatzes wurde auch das ersterwähnte Gesetz, obgleich es viele, die Landwirthschaft gar nicht berührende Bestimmungen enthält, mit seinem vollständigen Texte hier aufgenommen.

Art. 4.

Die Staatsregierung ist befugt, an und in den Privatflüssen und Bächen auf ihre Kosten diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Herstellung oder Erhaltung des normalen Zustandes eines öffentlichen Flusses, dem dieselben zufließen, erforderlich sind.

Art. 5.

Ist zur Ausführung der im Artikel 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen Abtretung unbeweglichen Eigenthums oder Beschwerung desselben mit einer Dienstbarkeit erforderlich, so findet das Gesetz vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, Anwendung.

Wird ausser diesen Fällen durch Anwendung der Bestimmungen der erwähnten Artikel die bisherige Benützung des Wassers zum Nachtheile eines Berechtigten gestört oder aufgehoben, so kann hiefür Entschädigung verlangt werden. Behufs der Feststellung derselben greifen die hierüber in dem angeführten Gesetze enthaltenen Vorschriften Platz.

Art. 6.

Die Entziehung des Flußbettes bildet in keinem Falle einen Gegenstand der Entschädigung.

Art. 7.

Welche Seen und sonstige stehende Gewässer als öffentliche zu betrachten seien, ist nach den deßfalls hierüber bestehenden Rechtsverhältnissen zu beurtheilen.

Im Falle eines Streites haben die Gerichte hierüber zu entscheiden.

Art. 8.

Von dem Staate errichtete Kanäle sind nur in so weit dem freien Gebrauche eröffnet, als dieses durch die Staatsregierung bestimmt wird.

Art. 9.

Der Gebrauch des Wassers aus öffentlichen Gewässern durch Schöpfen, Baden, Waschen und Tränken ist, vorbehaltlich der Polizeivorschriften, jedem unverwehrt.

Hiebei dürfen jedoch fremde Grundstücke in Ermangelung einer besonderen Berechtigung nicht betreten und es müssen insbesondere hinsichtlich des Tränkens und Schwemmens des Viehes die dazu bestimmten Plätze benützt werden.

Art. 10.

Ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde dürfen innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines öffentlichen Flusses keine Dämme oder ähnliche Anlagen errichtet werden, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können.

An und in dem Flusse selbst dürfen ohne solche Erlaubniß keine Triebwerke, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke, Bade- oder Waschhäuser, noch sonstige den freien Wasserlauf störende Anlagen errichtet werden.

Art. 11.

Die Abänderung bestehender Einrichtungen und Anlagen von der im Artikel 10 bezeichneten Art bedarf der gleichen Erlaubniß.

Art. 12.

Die Verwaltungsbehörde bestimmt bei Ertheilung der Erlaubniß das Maaß und die Art der Benützung. Sie ist zu jeder Zeit befugt, auf Kosten des Benützenden die Ueberschreitungen der ertheilten Erlaubniß unterdrücken und die versäumten Leistungen vornehmen zu lassen.

Art. 13.

Die ertheilte Erlaubniß kann — unbeschadet der Bestimmungen der Gewerbsgesetze über Einziehung der Gewerbsconcession — nur im Wege der Zwangsabtretung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837 zurückgenommen werden.

Die Bestimmungen über Zwangsabtretung kommen gleichfalls zur Anwendung:

1) wenn der bereits eingeräumte oder nach der Beschaffenheit der verwilligten Einrichtungen erforderliche Wassergebrauch durch neue Anlagen, welche ihrer überwiegenden Gemeinnützigkeit wegen bewilligt werden können, vermindert oder beeinträchtiget werden soll,
2) wenn der Wassergebrauch durch Flußcorrectionen oder durch vom Staate angeordnete künstliche Anlagen in dem Flusse bleibend entzogen oder in dem oben bezeichneten Maaße vermindert oder beeinträchtiget wird.

Der zeitweise Stillstand des Wassergebrauches, welcher durch die zur Erhaltung oder Herstellung des normalen Zustandes des Flusses, oder im allgemeinen Interesse der Flußbenützung vorzunehmenden Wasserbauten, Reinigung und dergleichen veranlaßt wird, begründet keinen Anspruch auf Entschädigung, vorbehaltlich erworbener, entgegengesetzter Privatrechte.

Art. 14.

Nach Erforderniß der Verhältnisse können bei der Ertheilung der Erlaubniß besondere von dem Inhalte des vorhergehenden Artikels abweichende Bestimmungen festgesetzt werden.

Insbesondere können Bewilligungen auf eine beschränkte Zeit oder in widerruflicher Eigenschaft ertheilt werden für Werke mit nicht gespannter Wasserkraft, Anwendung von Schiffmühlen, Schöpfrädern, Rechen, Stegen, Einlegung von Fischbehältern, Reinigungskästen und dergleichen.

Art. 15.

Das Abführen von Steinen, Sand, Schlamm, Erde und Pflanzen aus dem Flußbette ist nur nach Maaßgabe der deßfalls zu ertheilenden Erlaubniß und an den hiezu bezeichneten Plätzen gestattet.

Die Staatsregierung kann hiefür die Entrichtung mäßiger Gebühren anordnen.

Bereits erworbene Rechte werden durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels nicht aufgehoben.

Art. 16.

Brücken und Stege über öffentliche Flüsse dürfen nur mit Bewilligung der Kreisregierung und nach der von derselben festzusetzenden Bauweise angelegt oder abgeändert werden.

Art. 17.

Neue Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse mittelst Fähren oder Nähen (Prahmen) oder fliegenden Brücken können nur in Gemäßheit einer Bewilligung der Kreisregierung und unter den von derselben festzusetzenden Bestimmungen errichtet werden.

Art. 18.

Die Ufer der öffentlichen Flüsse gehören den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke.

Diese dürfen jedoch den freien Lauf und den gemeinen Gebrauch des Flusses nicht hindern, und haben das Begehen der Ufer durch das Aufsichtspersonal, das Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße, und in Nothfällen die Aussetzung der Ladung während der zur Weiterbeförderung erforderlichen Zeit zu gestatten.

Auch können die Ufer bei der Ausführung von Wasserbauten zur Ablagerung und Bereitung von Materialien vorübergehend benützt werden.

Dem hiedurch Beschädigten ist die Geltendmachung seiner Entschädigungsansprüche bei Gericht vorbehalten.

Art. 19.

Die Uferlinie bestimmt sich nach dem mittleren Wasserstande des Flusses.

Dieser wird von der Verwaltungsbehörde festgesetzt, und, wo es nothwendig ist, auf angemessene Weise bezeichnet.

Art. 20.

Der Leinpfad ist von den Eigenthümern der am Ufer und erforderlichen Falles selbst der entfernter gelegenen Grundstücke zu gestatten.

Die näheren Bestimmungen über die Richtung und Breite desselben hat die Verwaltungsbehörde zu treffen.

Vorbehaltlich bestehender Rechtsverhältnisse hat die Gestattung des Leinpfades an den vorhandenen öffentlichen Flüssen unentgeltlich zu geschehen.

In dem durch Artikel 3 bezeichneten Falle, so wie dann, wenn dem Flusse mittelst Durchstichs ein neues Bett gegeben wird, sind die betreffenden Eigenthümer für die Belastung der Ufergrundstücke mit dem Leinpfade zu entschädigen.

In gleicher Weise findet Entschädigung statt, wenn zur Herstellung des Leinpfades die Wegräumung von Gebäulichkeiten erforderlich wird.

Bezüglich der Feststellung der Entschädigung finden die im Gesetze vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Die Erhaltung des Leinpfades in brauchbarem Zustande liegt dem Staate ob, soferne nicht durch besondere Rechtstitel etwas anderes festgesetzt ist.

Art. 21.

Für Beschädigungen, welche keine nothwendige Folge der Benützung des Leinpfades sind, sondern durch Mißbrauch oder Nachlässigkeit der bei der Schiff- oder Floßfahrt beschäftigten Personen verursacht werden, sind die Urheber und ihre Dienstherren solidarisch ersatzpflichtig.

Art. 22.

Die Pflicht zur Befestigung des Ufers und zur Herstellung und Erhaltung der gegen den Andrang des Wassers erforderlichen Anlagen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Regulirung des Uferschutzes.

Art. 23.

Die Ausbreitung des Ufers durch allmähliges Anspülen fremder Erdtheile oder durch das Zurücktreten des Wassers wächst selbst in öffentlichen Flüssen dem Eigenthümer der das Ufer bildenden Grundstücke zu, unbeschadet der Belastung durch den Leinpfad (Artikel 20).

Eine solche Alluvion (Anschütte, Verlandung) wird als bestehend betrachtet, wenn das angesetzte Land mit dem bisherigen Ufer bei mittlerem Wasserstande zusammenhängt, und wenn sich auf demselben Vegetation gebildet hat.

Das in einzelnen Landestheilen dem Staate ohne Rücksicht auf das Ufereigenthum zustehende Recht auf den Anfall der Alluvion ist für die Zukunft aufgehoben.

In Betreff solcher Flußtheile, hinsichtlich welcher dieses Recht von dritten Personen ausgeübt wird, sind die Eigenthümer der das Ufer bildenden Grundstücke befugt, dasselbe gegen gerichtlich festzusetzende Entschädigung abzulösen, wenn die Mehrheit der Betheiligten (nach Maaßgabe der Uferlänge) für das gesammte in der Gemeindemarkung liegende Gebiet des Flusses sich für die Ablösung erklärt.

Art. 24.

Erachtet die Verwaltungsbehörde das Durchstechen oder die Wegräumung einer Anschütte zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt, zur Regulirung des Flußlaufes oder zum Uferschutze für nothwendig, so kann der Eigenthümer nur alsdann Entschädigung fordern, wenn er das gewonnene Land in regelmäßige Kultur gesetzt hat.

In diesem Falle kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, zur Anwendung.

Art. 25.

Wenn sich Verlandungen in Folge künstlicher Anlagen, welche zur Regulirung des Flußlaufes oder zum Zwecke des Uferschutzes unternommen werden, im Bereiche dieser Anlagen bilden, so werden dieselben Eigenthum der Unternehmer.

Dasselbe gilt von den Verlandungen, welche in Folge von Durchstichen in dem alten Flußbette gebildet werden.

Art. 26.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, über die gemäß Artikel 25 dem Aerar erworbenen Verlandungen, insoweit nicht die Beibehaltung derselben als Staatsgut für die Zwecke der Anlagen oder aus anderen Rücksichten des öffentlichen Wohles nothwendig erscheint, — zum Vortheile derjenigen Grundeigenthümer zu verfügen, welche durch die Wassergewalt Nachtheil an ihrem Eigenthume erlitten haben oder damit für die Zukunft bedroht sind.

Solche Verfügung darf jedoch nicht eher stattfinden, als nachdem die Verlandung zu vollkommen festem Bestande gelangt ist, und nur unter Festsetzung der Bedingungen, welche hinsichtlich der künftigen Benützung des Landes zur Sicherung des Erfolges der Anlage nöthig erscheinen.

Art. 27.

Wenn ein Fluß sein Bett von selbst auf die Dauer verläßt, so soll dieses vor Allem auf die Entschädigung der Eigenthümer der durch den neuen Wasserlauf beschädigten Grundstücke verwendet werden.

Art. 28.

Erderhöhungen, welche sich, außer Zusammenhang mit dem festen Lande, in einem öffentlichen Flusse über den mittleren Wasserstand erheben (Inseln, Werder, Wörthe), sind, in Ermanglung entgegenstehenden besondern Herkommens oder ausdrücklicher Verleihung eines Anrechtes auf dieselben, Eigenthum des Staates.

Die durch Artikel 26 Absatz 1 der Staatsregierung in Betreff der Verfügung über Verlandungen ertheilte Ermächtigung greift auch hier Platz.

Art. 29.

Wird ein erkennbares Stück Land von dem Flußufer durch die Gewalt des Wassers an einen andern Ort versetzt, so bleibt dasselbe dem bisherigen Eigenthümer.

Art. 30.

Hat sich ein solches Stück Land an ein fremdes Ufer angelegt, so wird dasselbe Eigenthum des Uferbesitzers, wenn der bisherige Eigenthümer nicht binnen Jahresfrist nach dem Tage der geschehenen Versetzung des Landstückes entweder bei der einschlägigen Verwaltungsbehörde die Erklärung abgegeben hat, daß er dasselbe als das seinige betrachte, oder die Anerkennung seines Eigenthums oder Entschädigungsanspruches von Seite des Uferbesitzers erwirkt, oder deßfalls gerichtliche Klage erhebt.

Art. 31.

Hat sich das abgerissene Stück Land außer Zusammenhang mit einem Ufer im Flusse festgesetzt, so wird dasselbe Eigenthum des Staates, wenn der bisherige Eigenthümer nicht binnen Jahresfrist nach dem Tage der geschehenen Versetzung des Landstückes die freiwillige Anerkennung seines Eigenthums oder Entschädigungsanspruches von Seite des Staates erwirkt, oder deßfalls gerichtliche Klage erhebt.

Jedenfalls kann die Staatsregierung ein solches Landstück als Staatsgut erklären. Es finden hiebei die Bestimmungen des Artikel 5 Absatz 2 Anwendung.

Art. 32.

Was in den vorhergehenden Artikeln über die Flußufer bestimmt ist, findet auch Anwendung auf die Ufer der im Flusse liegenden Inseln.

Zweite Abtheilung.

Privat-Gewässer.

Erster Abschnitt.

Geschlossenes Wasser, Quellen, Regenwasser, Kanäle.

Art. 33.

Zum Privateigenthume des Grundbesitzers gehören, soweit nicht entgegengesetzte Rechte erworben sind:

1) das Wasser, welches sich in Teichen, Cisternen, Brunnen und anderen Behältern befindet;
2) das auf einem Grundstücke entspringende oder darauf sich natürlich sammelnde Wasser, so lange solches von dem Grundstücke nicht abgeflossen ist;

3) die künstlich angelegten Wasserleitungen und Kanäle.

Hinsichtlich der Salzquellen bleibt es bei dem bestehenden Rechte.

Art. 34.

Dem Eigenthümer steht ausschließlich die Verfügung über solches Wasser zu; er ist aber nicht befugt, dem Wasser, welches auf seinem Grundstücke entspringt oder sich darauf natürlich sammelt, zum Abflusse auf fremdes Eigenthum eine dasselbe belästigende andere Leitung zu geben, als wohin nach Beschaffenheit des Bodens der natürliche Lauf geht.

Art. 35.

Der Eigenthümer des niedriger liegenden Grundstückes ist nicht befugt, den natürlichen Ablauf des Wassers von dem höher liegenden Grundstücke zu dessen Nachtheil zu hindern.

Art. 36.

Erfordert es das öffentliche Interesse, insbesondere für Anlagen und Bauten zu öffentlichen Zwecken, so kann von der Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung eine den Verfügungen der Art. 34 und 35 widersprechende Zuleitung, Wegleitung oder Abwendung des Wassers vorgenommen werden.

Es finden hiebei die Bestimmungen des Art. 5 Anwendung.

Art. 37.

Durch Vertrag oder Verjährung können von den Bestimmungen der Art. 34 und 35 abweichende Verhältnisse festgesetzt werden.

Zur Verjährung, in so ferne sie nicht bei dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes bereits nach den bisherigen Rechtsgrundsätzen vollendet ist, wird ein zehnjähriger, ununterbrochener, fehlerloser Besitzstand erfordert, von der Zeit an, wo eine Aenderung des bisherigen Zustandes bezüglich desjenigen, gegen welchen Verjährung geltend gemacht wird, durch künstliche Anlagen zum Abflusse, zum Bezuge oder zur Abwendung des Wassers erkennbar bewirkt worden ist.

Als Anlagen, welche hinsichtlich des Bezuges des Wassers die Verjährung zu begründen geeignet sind, werden nur solche betrachtet, welche der Eigenthümer des herrschenden Grundstückes auf dem dienenden errichtet hat.

Art. 38.

Quellwasser, welches für öffentliche Zwecke oder zur Befriedigung eines unabweislichen wirthschaftlichen Bedürfnisses einer Gemeinde erforderlich ist, kann unter Anwendung des Gesetzes vom 17. November 1837 in Anspruch genommen werden.

Zweiter Abschnitt.

Privat-Flüsse.

A. Rechte auf dieselben.

Art. 39.

Flüsse und Bäche, welche weder zur Schifffahrt noch zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen, werden mit Inbegriff des bestehenden Gefälls als Zubehör der Grundstücke betrachtet, zwischen welchen sie hindurchfließen, nach Maaßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstückes.

Der Ufereigenthümer darf jedoch das Wasser nur mit Rücksicht auf die Rechte der übrigen Ufereigenthümer und der sonstigen Wasserberechtigten und unter den nachfolgenden Beschränkungen benützen.

Gehören die Ufer verschiedenen Eigenthümern, so bildet die durch die Mitte des Flusses nach Maaßgabe des mittleren Wasserstandes gezogene Linie die Eigenthumsgrenze, soweit diese Grenze nicht bereits in anderer Art festgesetzt ist.

Art. 40.

Hinsichtlich der nicht zur Schiff- oder Floßfahrt dienenden Flüsse und Bäche, welche sich bisher im Eigenthume des Staates oder dritter Personen befunden haben, wird dieses Verhältniß durch die obige Bestimmung nicht abgeändert.

Auf dergleichen im Eigenthume des Staates befindliche Gewässer finden die Bestimmungen der Artikel 1 Absatz 2, Artikel 4, 9 bis 17, 18 Absatz 1, Artikel 19, 23 bis 29 Anwendung.

Hinsichtlich der dritten Personen gehörigen Gewässer verbleiben diesen die ihnen bisher zustehenden Benützungsrechte.

Art. 41.

Hat das Wasser von selbst sein bisheriges Bett verlassen, so sind die Betheiligten insgesammt und auch einzelne derselben befugt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wieder herzustellen.

Ist eine Erklärung hierüber nicht in Jahresfrist den Eigenthümern der Grundstücke, durch welche das Wasser seinen neuen Weg genommen hat, kund gegeben worden, so können diese die Abänderung des neuen Zustandes verweigern.

Ist dagegen die Erklärung rechtzeitig erfolgt, so können dieselben verlangen, daß von der Verwaltungsbehörde eine peremtorische Frist festgesetzt werde, binnen welcher der frühere Zustand wieder hergestellt werden muß.

Art. 42.

Die Ausbreitung des Ufers durch allmähliges Anspülen fremder Erdtheile oder durch das Zurücktreten des Wassers wächst dem Eigenthümer des Ufers zu.

Art. 43.

In Betreff der Versetzung eines erkennbaren Stückes Land kommen die Bestimmungen der Artikel 29 und 30 zur Anwendung.

Art. 44.

Inseln (Werder, Wörthe), welche sich in Privatflüssen oder Bächen erheben, gehören dem Eigenthümer desjenigen Ufers, auf dessen Seite sich die Insel gebildet hat, nach Maaßgabe der Uferlänge.

Reicht die Insel über die Mitte des Flusses, so theilt sich dieselbe unter die Eigenthümer der beiderseitigen Ufer nach Maaßgabe einer durch die Mitte des Flusses bei mittlerem Wasserstande zu ziehenden Linie.

Art. 45.

Den Eigenthümern einer Insel stehen in Beziehung auf Anschütten und neuentstehende Inseln dieselben Rechte zu, wie den Eigenthümern des Flußufers.

Art. 46.

Jeder Ufereigenthümer ist vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 40 Abs. 3 befugt, Pflanzen, Schlamm, Sand, Erde und Steine aus dem Flußbette zu nehmen bis zu der in dem

Artikel 39 Absatz 3 bezeichneten Grenze, soweit solches ohne Nachtheil für Andere, besonders in Beziehung auf die Tiefe des Flusses und die Sicherheit der Ufer geschehen kann.

Die Perlfischerei und Goldwäscherei ist dem Staate vorbehalten. Bei der Ausübung dieses Rechtes soll jedoch stets Rücksicht auf die Interessen der Landeskultur genommen werden.

B. Verpflichtungen.

Art. 47.

Wo nicht durch Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung etwas Anderes festgesetzt ist, liegt jedem Ufereigenthümer die Pflicht ob, sein Ufer von allen Hindernissen des Wasserablaufes frei zu erhalten.

Die Reinigung des Flußbettes, dessen Erhaltung und Wiederherstellung ist unter obiger Voraussetzung eine gemeinschaftliche Last der Eigenthümer der Ufer und der zur Benützung des Wassers berechtigten Triebwerke und Wasserleitungen. Insbesondere liegt den Eigenthümern von Triebwerken und Stauvorrichtungen in der Regel die Reinigung ausschließlich ob, soweit ihr Aufstau reicht. Zu diesem Behufe ist ihnen die Betretung der Ufergrundstücke gestattet. Jedoch steht dem Eigenthümer des Ufers das Recht zu, die Reinigung selbst zu übernehmen.

Art. 48.

Die bei einem Privatflusse Betheiligten insgesammt oder auch einzelne derselben sind befugt, auf ihre Kosten an und in den Nebenzuflüssen diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Erhaltung des normalen Zustandes des Flusses erforderlich sind.

Die Bestimmungen des Artikels 5 finden auch hier Anwendung.

Art. 49.

Die Verwaltungsbehörde hat erforderlichen Falles auf Antrag eines Betheiligten oder der Gemeinde, oder selbst von Amtswegen die Verpflichteten zur Reinigung der Ufer und zur Ausräumung des Flußbettes anzuhalten.

Sie kann im Falle der Saumseligkeit solche Arbeiten unmittelbar auf Kosten der Säumigen anordnen.

Soweit die Vertheilung dieser Last nicht rechtlich festgesetzt ist (Artikel 47 Absatz 1), hat die Verwaltungsbehörde dieselbe festzusetzen und vollziehen zu lassen.

Die von der Verwaltungsbehörde bestimmten Beiträge werden nach den über die Zwangsvollstreckung der königl. Rentämter bestehenden Vorschriften durch diese erhoben.

Art. 50.

Wenn die Verpflichtung auf den Grund civilrechtlicher Verhältnisse bestritten wird, so sind die Parteien vor Gericht zu verweisen.

Die Verwaltungsbehörde kann in dringenden Fällen verfügen, daß die von ihr getroffenen Anordnungen vorläufig vollstreckt werden sollen.

Art. 51.

Die Verwaltungsbehörde bestimmt erforderlichen Falles die Plätze, an welche das bei der Ausräumung des Flusses ausgeworfene Material gebracht werden soll, und die Zeit der Ausräumung, sowie die Frist zur Wegführung des ausgeworfenen Materials.

Die vorläufige Niederlegung desselben auf den Ufern, und zwar in der Regel auf jeder Seite zur Hälfte, sowie das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Ausräumung, haben die Eigenthümer unentgeltlich zu gestatten.

Die Verwaltungsbehörde hat jedoch die geeigneten Anordnungen zu treffen, damit hiebei mit möglichster Schonung verfahren werde.

Bei den zu Triebwerken und Stauanlagen besonders dienenden Gerinnen und Kanälen haben die Ufereigenthümer für diese Benützung ihrer Grundstücke eine von dem Gerichte festzusetzende Entschädigung anzusprechen, soweit nicht eine besondere Ausnahme (Artikel 47 Absatz 1) festgesetzt ist.

Art. 52.

Die Verwaltungsbehörden haben den Gebrauch der Privatflüsse zu überwachen; sie können im allgemeinen Interesse, namentlich aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, zur Verhütung von Ueberschwemmungen oder Versumpfungen, zur Offenhaltung des Verkehrs u. s. w. polizeiliche Anordnungen erlassen.

Sie haben die Aufsicht über die zum Schutze der Ländereien mehrerer Eigenthümer dienenden Deiche und anderer Schutzbauten.

C. Benutzung des Wassers.

Art. 53.

Der Gebrauch des Wassers der Privatflüsse und Bäche zum Baden, Waschen, Schöpfen mit Handgefäßen und Tränken, soweit derselbe ohne rechtswidrige Betretung des Privateigenthums geschehen kann, ist einem Jeden gestattet.

Die Verwaltungsbehörde kann polizeiliche Anordnungen über diesen Gebrauch treffen.

Art. 54.

Soferne nicht Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung eine Ausnahme begründen, und unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 39 und 40 ist jeder Ufer-Eigenthümer berechtigt, das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser zu jedem beliebigen Gebrauche zu benützen unter der Beschränkung:

1) daß kein einem andern schädlicher Rückstau und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf;
2) daß dem Wasser der Abfluß in das ursprüngliche Bett des Flusses gegeben werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstückes berührt.

Zu einer Abweichung von dieser Bestimmung kann nur dann durch die Verwaltungsbehörde die Ermächtigung ertheilt werden, wenn durch die Ableitung des Wassers andern Betheiligten kein Nachtheil verursacht wird.

Sind die Eigenthümer mehrerer an einander grenzender Uferstücke über eine Anlage oder Wasserbenützung einverstanden, so werden diese Grundstücke bei Anwendung der vorstehenden Beschränkungen als ein einziges Grundstück betrachtet.

Art. 55.

Gehören die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Eigenthümern, so hat ein jeder von Beiden das Recht zur gleichheitlichen Benützung des Wassers.

Art. 56.

Wenn bei Ausführung einer Anlage zur Wasserbenützung der nothwendige Bedarf an Wasser einer Ortschaft auf eine Weise entzogen würde, daß daraus ein Nothstand für die Wirthschaft der Einwohner zu besorgen wäre, so kann die Verwaltungsbehörde die Ableitung des Wassers in geeigneter Weise beschränken.

Art. 57.

Dem Fischereiberechtigten steht kein Widerspruch gegen Anlagen zur Wasserbenützung zu, vorbehaltlich der gerichtlichen Geltendmachung der ihm etwa zustehenden Entschädigungsansprüche.

Art. 58.

Die Benützung des Wassers zum Betriebe von Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, zu Flachs- und Hanfrösten und zu anderen Bestimmungen, durch welche die Eigenschaften des Wassers auf schädliche Art verändert werden, unterliegt der besonderen Bewilligung und Beschränkung durch die Verwaltungsbehörde, wobei jedoch etwaige Entschädigungsansprüche Dritter vorbehalten bleiben.

Art. 59.

Die durch Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung festgesetzte Vertheilung des Wassers darf außer dem Falle der Artikel 62 und 63 ohne Zustimmung aller Betheiligten nicht abgeändert werden.

Ueber Streitigkeiten, welche sich hinsichtlich der bestehenden Rechte erheben, entscheiden die Gerichte.

Art. 60.

Wenn wegen Verminderung des Wasserstandes das vorhandene Wasser zu den Bedürfnissen aller Berechtigten nicht zureicht, so hat die Verwaltungsbehörde, sofern für diesen Fall nicht durch Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung Vorsehung getroffen ist, die Vertheilung mit möglichster Berücksichtigung der bestehenden Rechte zu vermitteln und darüber Anordnungen zu erlassen.

In allen Fällen kann die Verwaltungsbehörde die dem augenblicklichen Erforderniße entsprechenden provisorischen Anordnungen treffen und sofort vollstrecken lassen.

Art. 61.

In den Privatflüssen und Bächen, an welchen sich Triebwerke befinden, darf von dem Bereiche des zu oberst gelegenen Triebwerkes an (einschließlich) kein Wasserberechtigter bleibende Anlagen oder Einrichtungen machen, oder an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen eine Abänderung treffen, wodurch der Lauf des Wassers gehemmt oder beschleuniget wird, ohne vorgängige Anzeige an die Verwaltungsbehörde, welche zu untersuchen hat, ob das beabsichtigte Werk nicht den im Artikel 52 bezeichneten Anordnungen und Rücksichten zuwiderläuft.

Hinsichtlich der Errichtung oder Abänderung von Triebwerken mit gespannter Wasserkraft und anderer Stauanlagen sind außerdem die Bestimmungen der Artikel 73 bis 84 zu beobachten.

Art. 62.

Fremdes Wasser oder dessen Gefäll kann selbst für Grundstücke in Anspruch genommen werden, welche nicht an dem Flusse liegen, soweit diejenigen, welchen der Gebrauch des Wassers gemäß Artikel 40 oder 54 zusteht, dasselbe nicht selbst gebrauchen.

Die Zuweisung solchen Wassers geschieht durch Beschluß der Kreisregierung.

Sie setzt voraus:

1) daß der bezweckte Gebrauch des Wassers einen bedeutenden, unzweifelhaften Nutzen für die Landeskultur oder für die Industrie darbietet;

2) daß der Berechtigte nicht innerhalb eines Jahres nach einer von der Kreisregierung an ihn erlassenen Aufforderung das Wasser oder den Wasserüberschuß selbst nutzbar verwendet, oder besondere Umstände nachweist, welche ihn an solcher Verwendung zur Zeit verhindern;

3) daß demselben voller Ersatz für allen aus der Geschäftsunterbrechung oder in irgend einer anderen Weise in Folge der vorgenommenen Aenderung erwachsenden Schaden geleistet werde;

4) daß die dazu erforderlichen Anlagen in der durch die Kreisregierung vorgeschriebenen Weise und in der festgesetzten, nur bei nachgewiesener unverschuldeter Verhinderung zu verlängernden Frist ausgeführt werden.

Die dem Wasserberechtigten zu leistende Entschädigung (Ziffer 3) ist, in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft, durch die Gerichte festzusetzen.

Art. 63.

Wenn durch zeitweise Benützung des einem Triebwerksbesitzer zugehörigen Wassers, oder eines Theiles desselben, benachbarten Grundstücken ein bedeutender Vortheil verschafft werden kann, ohne daß dadurch für den Gewerbsbetrieb des Berechtigten ein erheblicher Nachtheil erwächst, so soll die Kreisregierung auf Anrufen der Grundeigenthümer, nach sorgfältiger Erhebung aller Verhältnisse, die Zeiten und die Wassermengen für die Benützung dieser Letzteren festsetzen.

Die Kreisregierung hat zugleich diejenigen Anordnungen zu erlassen, welche erforderlich sind, um so viel als möglich das Interesse des Wasserberechtigten zu wahren und Streitigkeiten zu verhüten.

In Betreff der dem Wasserberechtigten wegen des zeitweisen gänzlichen oder theilweisen Stillstandes des Triebwerkes und wegen sonstiger Nachtheile zu leistenden Entschädigung haben die Gerichte zu entscheiden.

Die Bestimmungen des Art. XXI. des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangs-Abtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, finden auch auf den gegenwärtigen Fall und jenen des Artikels 62 Anwendung.

Art. 64.

Die Möglichkeit der Erzielung eines größeren Wasserüberschusses durch Abänderung der bisherigen Benützungsweise und der dazu dienenden Einrichtungen begründet für einen Dritten keinen Anspruch auf Ueberlassung solchen Ueberschusses.

Die Besitzer von Mühlen, Triebwerken und Stauvorrichtungen sind aber verpflichtet, die Mühlgräben, Wasserherde, Gerinne und sonstigen Einrichtungen in solchem Zustande zu unterhalten, daß keine nutzlose Verschwendung des Wassers zum Nachtheile anderer Betheiligter stattfinde. Wird eine solche nachgewiesen, so hat die Verwaltungsbehörde eine angemessene Frist zur Abstellung der Gebrechen vorzusetzen, und wenn solcher Auflage nicht Genüge geschieht, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten vornehmen und den Betrag derselben erforderlichen Falles nach Vorschrift des Artikels 49 Absatz 4 erheben zu lassen.

Art. 65.

Bei Entscheidung der Frage, ob und bis zu welchem Betrage das Wasser dem Nutzberechtigten

entbehrlich sei, muß auf den Wasserstand in trockenen Jahren, und bei Triebwerken auf eine entsprechende Wasserreserve Bedacht genommen werden.

Dritte Abtheilung.

Trift-Gewässer.

Art. 66.

Triftgewässer sind jene Flüsse und Bäche, welche der Flößerei mit Bloch- und Scheitholz dienen.

Die Flößerei kann sowohl in öffentlichen Flüssen, als in Privatflüssen und Bächen (Artikel 39 und 40) ausgeübt werden, ohne daß letztere hiedurch an ihrer Eigenschaft als Privatgewässer eine Aenderung erleiden.

Art. 67.

Bei allen Triftgewässern sind die Ufereigenthümer verpflichtet:

1) sich jeden Gebrauchs des Wassers zu enthalten, welcher die Flößerei gefährdet, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 72;

2) die zur Beförderung der Floßhölzer nöthige Betretung des Ufers und den Flößerpfad in der üblichen Breite ohne Entschädigung zu dulden, insoferne ein Anspruch hierauf nicht durch ein erworbenes Recht bereits begründet ist.

Art. 68.

Wo nicht durch Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung ausschließende Rechte zur Benützung der Triftgewässer oder bestimmte Beschränkungen in der Ausübung der Flößerei bestehen, ist diese Jedermann gestattet, jedoch unter Beobachtung der zur Regulirung dieses Gebrauches bestehenden oder von der Staatsregierung zu erlassenden Anordnungen (Art. 72.)

Soweit nicht erworbene Rechte entgegenstehen, können für die Benützung der zur Flößerei dienenden Vorrichtungen entsprechende Gebühren erhoben werden.

Art. 69.

Für Beschädigungen, welche den Ufereigenthümern, den Besitzern von Triebwerken und anderen Betheiligten durch die Ausübung der Flößerei unmittelbar verursacht werden, sind, insoweit bereits erworbene Rechte nicht entgegenstehen, oder die Beschädigungen nicht als eine natürliche Folge versäumter Unterhaltung der Ufer oder Triebwerke u. s. w. erscheinen, diejenigen ersatzpflichtig, welche die Flößerei ausüben.

Die Festsetzung der Entschädigung geschieht in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft durch die Gerichte.

Art. 70.

Jeder Fluß oder Bach kann durch die Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung durch Dritte zur Flößerei mit Bloch- oder Scheitholz neu bestimmt und eingerichtet werden.

Es finden dabei die Bestimmungen des Artikels 5 Anwendung.

Art. 71.

Wenn die Flößerei auf einem Privatflusse wieder aufgegeben wird, so sind die bei dem Flusse Betheiligten berechtiget, die Wegräumung der zur Flößerei getroffenen, den freien Lauf des

Wassers hindernden Einrichtungen auf Kosten des Staates, beziehungsweise desjenigen, welchem die Einrichtung der Flößerei bewilliget wurde (Art. 70), zu verlangen.

Die Verwaltungsbehörde hat hierüber auf Antrag der Betheiligten — nöthigen Falls unter Anwendung der Bestimmungen des Artikels 49 Absatz 2 zu verfügen, vorbehaltlich des Rechtsweges, in soweit hiebei Privatrechte berührt werden.

Art. 72.

Der Staatsregierung bleibt es vorbehalten, zur Regelung und Leitung der Flößerei Triftordnungen zu erlassen, und insbesondere die Entschädigungen und Gebühren für den Stillstand der Triebwerke und die bei denselben zu leistende Beihilfe, sowie für die Benützung der bestehenden besonderen Vorrichtungen für die Flößerei festzusetzen.

Den Betheiligten steht der Rechtsweg gegen den die Flößerei Betreibenden offen, wenn er eine höhere Vergütung ansprechen zu können glaubt.

Vierte Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über Triebwerke oder andere Stauvorrichtungen.

Art. 73.

Wer eine Stauvorrichtung an einem öffentlichen Flusse, oder an einem Privatflusse, an welchem sich Triebwerke befinden, oder wer ein Triebwerk mit gespannter Wasserkraft an einem öffentlichen oder Privatflusse errichten will, ingleichen wer an bestehenden Vorrichtungen und Werken solcher Art eine Abänderung vornehmen will, welche auf den Verbrauch des Wassers oder die Höhe des Oberwassers Einfluß hat, ist gehalten, der Verwaltungsbehörde eine genaue Beschreibung der beabsichtigten Einrichtung, so weit sie sich auf die unmittelbare Wasserbenützung bezieht, nebst den erforderlichen Plänen vorzulegen.

Diese Aktenstücke werden auf Anordnung der Behörde unter amtlicher Aufsicht zur Kenntnißnahme der Betheiligten aufgelegt, und Tagsfahrt zur Verhandlung angeordnet.

Art. 74.

Eine kurze Bezeichnung des Werkes wird auf Anordnung der genannten Behörde in der Gemeinde, in deren Bezirke dasselbe liegt, und in den unmittelbar angrenzenden Gemeinden durch Anschlag an den hiezu bestimmten Orten, und in der sonst hergebrachten Publikationsweise, nach Umständen auch durch Einrückung in die hiezu geeigneten Lokalblätter veröffentlichet, unter Ankündigung des Rechtsnachtheiles, daß die Betheiligten, welche in der angeordneten Tagsfahrt keinen Einspruch erheben, ihres Widerspruchsrechtes verlustig sein würden, und mit der Aufforderung, von der Beschreibung und den Plänen Einsicht zu nehmen.

Die der Behörde bekannten Betheiligten, namentlich die Eigenthümer der unmittelbar unterhalb oder oberhalb liegenden Triebwerke und der benachbarten Grundstücke sind außerdem durch persönliche Zustellung zu benachrichtigen und vorzuladen.

Art. 75.

In der anberaumten Tagsfahrt, welche erforderlichen Falles mit einer Ortsbesichtigung zu verbinden ist, hat die Behörde vor Allem auf die Erzielung einer gütlichen Verständigung hinzuwirken, in Ermanglung solcher Verständigung aber über die erhobenen Einsprüche zu verhandeln.

Art. 76.

Nach dem Ergebnisse der Verhandlung und der gemäß Artikel 10, 11 und 62 von Amtswegen vorzunehmenden Prüfung hat die Verwaltungsbehörde über die Zulässigkeit der beabsichtigten Einrichtungen Beschluß zu fassen, und die Art der Ausführung, soweit sie auf den Wasserlauf Einfluß hat, genau festzusetzen.

Wenn das Unternehmen hinsichtlich des öffentlichen Interesses keinem Anstand unterliegt, aber auf den Grund bestehender Privatrechtsverhältnisse Einspruch erhoben worden ist, welcher nicht durch gütliche Verständigung beseitigt werden konnte, so hat die Verwaltungsbehörde bei der Ertheilung der administrativen Erlaubniß den Unternehmer darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde.

Art. 77.

Bei jedem Triebwerke und jeder anderen Stauvorrichtung der im Artikel 73 bezeichneten Art soll ein bleibendes Höhenmaaß (Aichpfahl, Pegel) aufgestellt werden, auf welchem die zuständige Wasserhöhe auf eine in die Augen fallende Weise zu bezeichnen ist.

Bei den bereits bestehenden Werken und Vorrichtungen soll ein solches Höhenmaaß, wo es nicht vorhanden ist, binnen 2 Jahren nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes, auf Kosten des Besitzers errichtet werden.

Die Verwaltungsbehörde kann diese Kosten erforderlichen Falles zwangsweise erheben lassen (Artikel 49 Absatz 4.).

Das Verfahren bei Aufstellung der Höhenmaaße wird durch Regierungs-Verordnung bestimmt.

Art. 78.

Ueber die der Bewilligung entsprechende Ausführung des Wasserwerkes hat die Verwaltungsbehörde unter Zuziehung eines Sachverständigen eine Ortsbesichtigung vorzunehmen, wozu die Betheiligten vorzuladen sind.

Hiebei ist eine genaue Beschreibung aller auf den Wasserlauf Einfluß übenden Vorrichtungen mit Bezugnahme auf das eingesetzte Höhenmaaß aufzunehmen.

Die Ortsbesichtigung kann auf Verlangen der betheiligten Grund- und Triebwerksbesitzer zuerst bei der Legung des Fach- und Grundbaumes vorgenommen und nach Vollendung des Werkes wiederholt werden.

Bei geringfügigen Werken kann die Ortsbesichtigung durch die Behörde umgangen und die Aufnahme einem Sachverständigen unter Leitung und Aufsicht eines Mitgliedes der Gemeinde-Verwaltung aufgetragen werden.

Art. 79.

Die gemäß den vorhergehenden Bestimmungen stattgehabten Verhandlungen und Beschlüsse, sowie die Beschreibungen und Pläne bleiben bei der Verwaltungsbehörde hinterlegt.

Jeder Betheiligte ist befugt, sich Ausfertigungen und Auszüge daraus auf seine Kosten ertheilen zu lassen.

Art. 80.

Die Kosten des Verfahrens hat der Unternehmer zu tragen. Sind jedoch besondere Kosten

durch unbegründete Einsprüche veranlaßt worden, so können dieselben nach dem Ermessen der Behörde demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

Art. 81.

Durch die obigen Bestimmungen werden die Vorschriften der bestehenden Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der zu Gewerbs-Unternehmungen erforderlichen polizeilichen Bewilligung nicht abgeändert.

Art. 82.

Zu jeder Abänderung oder Auswechselung von Haupttheilen an dem Wasserbau bestehender Triebwerke und Stauvorrichtungen, selbst wenn dadurch keine Aenderung in dem Verbrauche des Wassers oder in der Höhe des Oberwassers verursacht wird, ist die vorgängige Genehmigung der Verwaltungsbehörde erforderlich. Dieselbe ist sofort zu ertheilen, wenn die Behörde findet, daß jene Grenze durch die beabsichtigte Arbeit nicht überschritten wird; andern Falls ist die Sache nach dem in den Artikeln 73 bis 76 bestimmten Verfahren zu behandeln.

Art. 83.

Wenn in Folge der Höhe des Wehres, wozu eine Stauvorrichtung berechtigt ist, fremdes Eigenthum durch das Wasser beschädigt wird, so muß der Besitzer jener Vorrichtung die Tieferlegung des Wehres gegen entsprechende Schadloshaltung gestatten, soferne ihm selbst nicht dadurch ein überwiegender Nachtheil verursacht würde.

Ueber die Zuläßigkeit eines solchen Begehrens und über die zu treffende Einrichtung entscheidet die Verwaltungsbehörde. Die Entschädigung ist in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft durch die Gerichte festzusetzen.

Art. 84.

Wenn in Folge der Errichtung eines den bestehenden Berechtigungen entsprechenden Stauwerkes Ueberschwemmungen, Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen entstehen, und diese Uebelstände durch Abänderung der Vorrichtung, z. B. durch Anlage von Grundabläßen u. dgl. ohne die Triebkraft zu schmälern, beseitiget werden können, so müssen die Eigenthümer solcher Werke die Abänderung auf Kosten der Beschädigten gestatten.

Ueber die dem Eigenthümer etwa zukommende Entschädigung, bei welcher auf das Verhältniß der künftigen zu den bisherigen Unterhaltungskosten Rücksicht zu nehmen ist, haben, in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft, die Gerichte zu entscheiden.

Art. 85.

Wenn in einer Gemeinde zum Vortheile mehrerer Triebwerke oder anderer Stauvorrichtungen auf Kosten der Gemeinde Wasserbauten errichtet worden sind, so bleiben die hinsichtlich der Benützung des Wassers und der dazu dienenden Anstalten, sowie hinsichtlich der dafür von den Einzelnen zu leistenden Beiträge und Gebühren bestehenden Anordnungen in Kraft.

Fünfte Abtheilung.

Zwangsrechte zur Beförderung der Wasserbenützung.

Art. 86.

Der Ufereigenthümer, welcher zur Benützung des ihm zustehenden Wassers für die Be-

wässerung seiner Grundstücke ein Stauwerk errichten will, ist befugt, gegen vorgängige volle Entschädigung von dem Eigenthümer des jenseitigen Ufers die Benützung desselben zum Anschlusse des Werkes in Anspruch zu nehmen.

Triebwerke, Gebäulichkeiten und die dazu gehörigen Höfe und Gärten sind solchem Anspruche nicht unterworfen, auch kann ein solcher zu gewerblichen Zwecken nicht geltend gemacht werden.

Art. 87.

Der Eigenthümer des für den Anschluß eines Stauwerkes in Anspruch genommenen Ufers kann zu jeder Zeit die Mitbenützung des Stauwerkes verlangen gegen Theilnahme an den Kosten der Errichtung und des künftigen Unterhaltes des Werkes im Verhältniß der angesprochenen Mitbenützung.

In diesem Falle ist keine Entschädigung für den Anschluß zu leisten, und die dafür bezahlten Summen sind zurückzugeben. Wird die Mitbenützung erst nach dem Beginne oder der Vollendung des Werkes verlangt, so hat derjenige, welcher sie anspricht, außerdem den Mehrbetrag der Kosten allein zu tragen, welcher durch die für die Mitbenützung erforderlichen Abänderungen veranlaßt wird.

Art. 88.

Die über die Anwendung der Artikel 86. und 87. entstehenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung der Gerichte.

Art. 89.

Behufs der Bewässerung und Entwässerung zum Zwecke der Bodencultur kann der Eigenthümer eines fremden Grundbesitzes gezwungen werden, die Zuleitung oder Ableitung des Wassers über dasselbe zu gestatten, wenn

1) die Anlage einen wesentlichen landwirthschaftlichen Nutzen gewährt,
2) dieselbe nicht auf andere im Verhältnisse zur Größe und zum Nutzen der Unternehmung stehende, einem Dritten keine oder eine geringere Belästigung zufügende Weise ausgeführt werden kann,
3) dem Besitzer des in Anspruch genommenen Grundstückes ein wesentlicher Nachtheil bezüglich der besonderen Benützung desselben oder seines Wirthschaftsbetriebes überhaupt nicht zugeht,
4) die Zuleitung oder Ableitung des Wassers nicht durch Gebäude oder einen Gebäude-Complex oder durch zum Umfange derselben gehörige Hofreiten oder Gärten gerichtet werden will,
5) für die Belastung vorausgehende Entschädigung geleistet wird.

Die Verhandlung und Entscheidung über die Zulassung und über die Art und Weise der Ausführung steht der Verwaltungsbehörde zu.

Die Feststellung der Entschädigung geschieht unter Beobachtung des in dem Gesetze vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, hierüber vorgeschriebenen Verfahrens durch die Gerichte.

Art. 90.

Kann der Eigenthümer der mit Dienstbarkeit belasteten Grundstücke wahrscheinlich machen, daß aus der Unternehmung künftige erhebliche Benachtheiligung für sein Eigenthum oder seine Berechtigungen zu befürchten steht, so ist er befugt, zu verlangen, daß den Unternehmern durch das Gericht eine entsprechende Sicherheitsleistung auf eine bestimmte Zeit auferlegt werde.

Art. 91.

Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise ein Zwang zur Theilnahme an Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen oder zur Abtretung unbeweglichen Eigenthumes zum Zwecke ihrer Ausführung stattfindet, ist in dem Gesetze über Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodencultur bestimmt.

Sechste Abtheilung.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren der Verwaltungsbehörde.

Art. 92.

Wo im gegenwärtigen Gesetze die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde ausgesprochen ist, entscheidet die nach allgemeinen Competenzvorschriften zuständige Distrikts-Verwaltungsbehörde in Iter und die Kreisregierung Kammer des Innern in IIter und letzter Instanz.

Da, wo der Kreisregierung die Entscheidung in Iter Instanz zusteht, entscheidet das betreffende königliche Staatsministerium in IIter und letzter Instanz.

Die Definitiventscheidungen der Kreisregierung sind nach collegialer Berathung zu fassen.

Art. 93.

Für die Berufung sowohl gegen den Beschluß der Distrikts-Verwaltungsbehörde als für jene gegen den Beschluß der Kreisregierung ist eine Nothfrist von dreißig Tagen bestimmt. Die Berufung ist bei der ersten Instanz schriftlich und einfach einzureichen.

Wenn Gefahr auf Verzug haftet, so kann durch Beschluß erster Instanz die einstweilige Vollstreckung ungeachtet eingelegter Berufung verfügt werden.

Art. 94.

In den Fällen, zu deren Beurtheilung ihrer Natur nach besondere Sachkenntnisse erforderlich sind, hat der Entscheidung oder Beschlußfassung die Erholung des Gutachtens eines oder nach Beschaffenheit des Falles mehrerer Sachverständigen vorauszugehen.

In jenen Fällen, in welchen das Interesse verschiedener Betheiligter sich gegenübersteht, ist die Wahl derselben der Uebereinkunft der sich entgegenstehenden Betheiligten überlassen. Es können jedoch nicht mehr als drei Sachverständige ernannt werden.

Kommt eine Uebereinkunft innerhalb einer den Betheiligten festzusetzenden Frist nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von Amtswegen ernannt.

Wo entgegenstehende Interessen der Betheiligten nicht vorliegen, ernennt die Verwaltungs-Behörde die Sachverständigen.

Art. 95.

Sämmtliche Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechtsanwälten und sachkundigen Beiständen mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels zu führen.

Siebente Abtheilung.

Strafbestimmungen.

Art. 96.

In eine Geldstrafe bis zu zehn Gulden verfällt:

1) wer in öffentlichen Gewässern an andern, als den von der Polizeibehörde bestimmten Orten Vieh tränkt oder schwemmt (Artikel 9);

2) wer ohne Erlaubniß oder an andern, als den hiezu bezeichneten Plätzen aus dem Bette öffentlicher Flüsse Steine, Sand, Schlamm, Erde oder Pflanzen abführt (Artikel 15).

Art. 97.

Mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen ist zu belegen:

1) wer ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines öffentlichen Flusses Dämme oder ähnliche Anlagen, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können, Triebwerke, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke, Bade- oder Waschhäuser oder sonstige den freien Wasserlauf störende Anlagen errichtet, abändert oder das bei der Ertheilung der Erlaubniß von der Verwaltungsbehörde bestimmte Maaß überschreitet (Artikel 10 und 11);

2) wer Brücken, Stege oder Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse mittelst Fähren oder Nähen (Prahmen) oder fliegender Brücken ohne Bewilligung der Kreisregierung, oder in anderer, als der bei der Bewilligung bestimmten Weise errichtet oder abändert (Art. 16 u. 17.);

3) wer an dem Ufer öffentlicher Flüsse Anlagen macht, welche den freien Lauf oder den gemeinen Gebrauch des Flusses hindern (Artikel 18);

4) wer die von der Verwaltungsbehörde zur Bestimmung der Uferlinie angebrachten Zeichen absichtlich entfernt, abändert oder beschädiget (Artikel 19);

5) wer das Wasser eines Privatflusses oder Baches zum Betriebe von Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, zu Flachs- und Hanfrösten, oder zu anderen Bestimmungen, durch welche die Eigenschaften des Wassers auf schädliche Art verändert werden, ohne besondere Bewilligung der Verwaltungsbehörde benützt oder den bei der Bewilligung ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt (Artikel 58).

Art. 98.

Einer Geldstrafe bis zu einhundert Gulden oder einer Arreststrafe bis zu einem Monate unterliegt:

1) wer ein zur Sicherung des richtigen Vollzuges der ertheilten Erlaubniß bestimmtes Höhenmaaß oder sonstige Zeichen absichtlich entfernt, abändert oder beschädiget (Artikel 12);

2) wer ein nach Artikel 77 aufgestelltes Höhenmaaß, oder einen Fach- oder Grundbaum (Artikel 78) absichtlich entfernt, abändert oder beschädiget.

Art. 99.

Die Strafbestimmungen des Artikels 97 Ziffer 1 bis 4 einschlüssig und des Artikels 98 Ziffer 1 greifen auch dann Platz, wenn die erwähnten Handlungen an oder bezüglich von Privatflüssen oder Bächen vorgenommen wurden, welche sich nach Artikel 40 im Eigenthume des Staates befinden.

Art. 100.

Die Staatsregierung, beziehungsweise die Verwaltungsstellen und Behörden sind befugt, in den Verordnungen und Vorschriften, welche sie in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes erlassen, Polizeistrafen gegen die Zuwiderhandelnden festzusetzen.

Diese Strafen dürfen jedoch bei den nach Artikel 1 zu erlassenden Schifffahrts- und Floßordnungen einhundert Gulden Geldstrafe und einen Monat Arrest, bei den Verordnungen und Vorschriften, welche in Gemäßheit der Artikel 52, 56, 68 und 72 erlassen werden, fünfzig Gulden Geldstrafe und vierzehn Tage Arrest, und in allen andern Fällen zehn Gulden Geldstrafe nicht übersteigen.

Art. 101.

Die in den Artikeln 96 bis 100 erwähnten strafbaren Handlungen sind Polizeiübertretungen. Die Untersuchung und Aburtheilung steht denjenigen Gerichten, beziehungsweise Behörden zu, welche nach allgemeinen Bestimmungen über Polizeiübertretungen zu erkennen haben, und eben so richtet sich das Verfahren und der Instanzenzug nach den für Polizeiübertretungen geltenden Bestimmungen.

Achte Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Art. 102.

Die Rechte und Verpflichtungen, welche das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich der Eigenthümer von Grundstücken, Triebwerken und andern Anlagen festsetzt, gelten auch für Personen, welche solche vermöge eines nutzbaren dinglichen Rechtes besitzen.

Die Regulirung der daraus hervorgehenden Rechtsverhältnisse und Ansprüche zwischen diesen Besitzern und Eigenthümern sind nach den Bestimmungen des Civilrechtes, beziehungsweise der betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, zu beurtheilen.

Art. 103.

Wo im gegenwärtigen Gesetze Herkommen und Localverordnungen als maaßgebend bezeichnet sind, äußern dieselben eine rechtliche Wirkung nur, in soweit sie nach den in den verschiedenen Gebietstheilen geltenden Gesetzen eine Rechtsquelle bilden, beziehungsweise rechtsgiltig sind.

Art. 104.

Alle von dem gegenwärtigen Gesetze abweichenden Bestimmungen der bestehenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen, Localstatuten und Localobservanzen über Eigenthums-Beschränkungen in dem Rayon bestehender oder im Bau begriffener Festungen und festen Plätze, wie auch die bestehenden Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der Benützung des Wassers bei dem Betriebe der Berg- und Hüttenwerke, desgleichen die im Betreff der Ausübung der Fischerei bestehenden Gesetze, Verordnungen und Rechtsverhältnisse bleiben in Kraft.

Das gegenwärtige Gesetz tritt 90 Tage nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Gesetzblatt von 1852, S. 489—542.

§. 641.

Gesetz

über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodencultur.

M. II. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und im Betreff der Artikel 16, 20, 21, 37 und 38 unter Beobachtung der in der Verfassungs-Urkunde Titel X. §. 7 vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmnngen zum Zwecke der Bodencultur, welche einen unzweifelhaften überwiegenden Nutzen gewähren, sich auf eine bedeutende Grundfläche erstrecken, und ohne Ausdehnung auf fremde Grundstücke oder zwangsweise Entwehrung unbeweglichen Eigenthums nicht ausführbar sind, können als Unternehmen für öffentliche Zwecke erklärt werden, und unterliegen folgenden Bestimmungen:

Erster Abschnitt.

Von den Genossenschaften.

Art. 2.

Vereinigen sich zum Zwecke der Herstellung einer gemeinschaftlichen Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage mehr als drei Grundeigenthümer, so bilden dieselben eine Genossenschaft, wenn es sich um ein Unternehmen der im Art. 1 bezeichneten Art handelt, oder die Betheiligten diese Genossenschaftsbildung beantragen.

Die Genossen haben, im Falle ihre Anzahl mehr als sechs beträgt, zum Zwecke der Besorgung ihrer Geschäfte aus ihrer Mitte einen Ausschuß zu wählen.

Der Ausschuß ist berechtigt, die Genossenschaft in allen das Unternehmen betreffenden Angelegenheiten zu vertreten.

Er wählt zur Leitung der Geschäfte, sowie zum unmittelbaren Verkehre mit den Behörden und dritten Personen aus seiner Mitte einen Vorstand.

In jenen Fällen, in welchen die Genossenschaft die Zahl von sechs Theilnehmern nicht übersteigt, ist statt des Ausschusses und Vorstandes zu gleichem Zwecke ein Geschäftsführer zu wählen.

Das Ergebniß dieser Wahlen ist der betreffenden Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

Art. 3.

Die Genossenschaft hat die auf das Unternehmen bezüglichen Rechte und Verbindlichkeiten ihrer Mitglieder, sowie ihre gesammte innere Verwaltung durch Statuten zu regeln.

Die Statuten und jede Abänderung derselben unterliegen der Genehmigung der Kreisregierung.

Art. 4.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, jedes benachbarte Grundstück auf Verlangen des Eigenthümers in den Verband aufzunehmen, wenn dasselbe seine Bewässerung oder Entwässerung auf die zweckmäßigste Weise hiedurch erhalten kann, und die Anlage hinreicht, um ohne Nachtheil für die bereits vorhandenen Mitglieder dem gemeinsamen Bedürfnisse zu entsprechen.

Art. 5.

Für das neu hinzukommende Grundstück ist jedoch der Genossenschaft ein angemessener Antheil an den Anlagekosten zu ersetzen, dessen Größe, im Falle eine gütliche Uebereinkunft hierüber nicht erzielt zu werden vermag, von der betreffenden Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Betheiligten auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen festgesetzt wird.

Art. 6.

Kann die Aufnahme eines benachbarten Grundstückes in den Genossenschaftsverband nur mittelst besonderer Einrichtungen oder Abänderungen an der Anlage bewirkt werden, so ist der Beitritt durch die vorgängige Entrichtung der hiezu erforderlichen Kosten von Seite der Hinzutretenden bedingt.

Art. 7.

Die Trennung einzelner zur Genossenschaft gehöriger Grundstücke wider Willen der Mehrheit ist nur dann zuläßig, wenn das ausscheidende Grundstück aus der Anlage die unumgänglich erforderliche Bewässerung oder Entwässerung auf die Dauer nicht erhält, oder diese durch die Aufnahme in eine benachbarte Genossenschaft oder durch eigene Anlage ohne Gefährdung der zu verlassenden Genossenschaft bewirkt werden kann.

Der Austretende haftet jedoch der Genossenschaft für seinen Antheil an den entstandenen Anlage- und Unterhaltungskosten.

Art. 8.

Ist das Ausscheiden einzelner Grundstücke aus der Genossenschaft im Interesse der Gesammtanlage nothwendig, so kann dasselbe von der Mehrheit verlangt werden, doch hat in diesem Falle die beantragende Genossenschaft dem Ausscheidenden Entschädigung zu leisten, deren Festsetzung nach Maaßgabe des Artikels 5 erfolgt.

Art. 9.

Die Auflösung der Genossenschaft kann nach Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte durch die Mehrheit von zwei Drittheilen der Theilnehmer beschlossen werden.

Die Stimmenmehrheit ist in diesem Falle und in den Fällen der beiden vorhergehenden Artikel nach der Größe des betheiligten Grundbesitzes zu bemessen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Wiesenvorstandschaft.

Art. 10.

Bei den Genossenschaften, welche die gemeinschaftliche Bewässerung von Wiesen zum Zwecke haben, bildet der gewählte Ausschuß zugleich die Wiesenvorstandschaft in Ansehung der betreffenden Grundstücke.

Art. 11.

Der Wiesenvorstandschaft liegt ob:

1) den Plan zur Vertheilung des Wassers für die Bewässerung, erforderlichen Falles unter Zuziehung besonderer Wiesenbauverständiger, sowie anderweitiger Techniker zu entwerfen,

2) eine Wiesenordnung im Benehmen mit der betreffenden Ortspolizeibehörde, sowie mit

Zustimmung der Genossenschaft und mit Genehmigung der betreffenden Distrikts-Verwaltungsbehörde festzusetzen; in dieser Wiesenordnung

a. das Bewässerungsverfahren zu bestimmen;

b. das Befahren, Begehen, Beweiden, das Mähen und Ernten, die Reinhaltung und den Schutz der Wiesen, unbeschadet besteher Rechtsverhältnisse zu regeln;

c. gegen Uebertretungen dieser Ordnung Strafen bis zu 10 fl. zur Cassa der Genossenschaft anzuordnen, deren Zuerkennung der betreffenden Polizeibehörde obliegt;

3) den Vollzug der Wiesenordnung benöthigten Falles unter Aufstellung bezahlter und verpflichteter Wiesenaufseher zu überwachen;

4) die für nöthig oder zweckmäßig erachteten Abänderungen der Gesammtanlage oder der Wiesenordnung zu begutachten, und dieselben, nachdem sie die Zustimmung der Genossenschaft und die Genehmigung der betreffenden Behörde erhalten haben, auszuführen.

Art. 12.

Können sich die Mitglieder der Genossenschaft über die festzusetzende Wiesenordnung nicht einigen, so verfügt darüber nach Vernehmung von Sachverständigen die betreffende Verwaltungs-Behörde.

Dritter Abschnitt.

Von den Herstellungs- und Unterhaltungskosten.

Art. 13.

Die sämmtlichen Kosten der Herstellung, dann der Unterhaltung der Anlage sind von den betheiligten Grundeigenthümern zu bestreiten.

Ueber die Vertheilung dieser Kostenlast entscheidet vor Allem das gütliche Uebereinkommen der Betheiligten.

Kömmt eine solche Verständigung nicht zu Stande, so entscheidet hierüber, nach Vernehmung der Betheiligten und auf den Grund des Gutachtens der Sachverständigen, die einschlägige Verwaltungsbehörde.

Hiebei ist stets auf den Flächeninhalt der zu verbessernden Grundstücke und wenn hinsichtlich der Vortheile, welche diesen aus der Anlage zugehen, ein erheblicher Unterschied besteht, mittelst Eintheilung der Grundstücke in Classen, auch hierauf Rücksicht zu nehmen.

Bei Bewässerungs- oder Entwässerungs-Genossenschaften, welche sich schon vor der Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes gebildet haben, richtet sich die Unterhaltungspflicht, vorbehaltlich eines anderweiten Uebereinkommens, nach den desfalls bestehenden rechtsverbindlichen Bestimmungen.

Art. 14.

Die Beitragsverbindlichkeit zu den Unterhaltungskosten ist Reallast der verpflichteten Grundstücke, und erlischt nur mit dem vorschriftsmäßigen Ausscheiden des Grundstückes aus der Genossenschaft oder mit der Auflösung der letzteren.

Art. 15.

Um bei größeren Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen auch den minder bemittelten Grundbesitzern die Betheiligung an dem Unternehmen zu erleichtern, soll auf die Gewährung von unverzinslichen oder gering verzinslichen Vorschüssen aus den für die Zwecke der Landes-

Kultur gegebenen Centralfonds, sowie im Falle der Zustimmung der Landräthe, auch aus Kreisfonds der dem Bedürfnisse und den verfügbaren Mitteln entsprechende Bedacht genommen werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Zwangsrechten zur Beförderung von Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmen.

Art. 16.

Kann ein Bewässerungs- oder Entwässerungs-Unternehmen der im Artikel 1. bezeichneten Art zweckmäßig nur durch Ausdehnung auf eine mehreren Eigenthümern gehörige Grundfläche ausgeführt werden, und ist die Zustimmung aller betreffenden Grundeigenthümer im Wege gütlicher Verständigung nicht zu erzielen, so können die widersprechenden Grundbesitzer zur Theilnahme an der gemeinschaftlichen Anlage in Ansehung des benöthigten Areals und zur Tragung der nach Artikel 13. und 14. treffenden Kostenlast gezwungen werden, wenn die Eigenthümer von wenigstens zwei Drittheilen der ganzen bei der Anlage betheiligten Grundfläche sich für das Unternehmen erklären.

Art. 17.

Den durch Zwang zur Theilnahme beigezogenen Grundeigenthümern, welche erweislich nicht im Stande sind, den sie treffenden Antheil an den Kosten des Unternehmens ohne Gefährdung ihres Nahrungsstandes ganz oder theilweise sofort zu bestreiten, haben die betheiligten Grundeigenthümer den Kostenantheil oder den bezüglichen Restbetrag für die widersprechenden Minderbemittelten gegen seinerzeitigen Rückersatz und vierprozentige Verzinsung vorzuschießen.

Ueber die Frage, in welchen Fristen der geleistete Kostenvorschuß von den minder bemittelten Theilnehmern zurückzuerſetzen sei, entscheidet in Ermanglung eines gütlichen Uebereinkommens zwischen den Betheiligten die betreffende Verwaltungsbehörde.

Gedachte Personen können sich der Annahme des Vorschusses und damit der Theilnahme an dem Unternehmen durch Abtretung der betreffenden Grundfläche an die betheiligten Grundeigenthümer entziehen.

Die Feststellung der Entschädigung hiefür geschieht nach den im Gesetze vom 17. November 1837, Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, enthaltenen Bestimmungen.

Art. 18.

Ergibt sich nach Ablauf des im folgenden Artikel bestimmten Zeitraumes, daß die Anlage ohne Verschulden der widersprechenden Grundeigenthümer die Ertragsfähigkeit ihrer Grundstücke entweder in keiner Weise oder doch nicht in entsprechendem Maaße erhöht, oder einen bleibenden Nachtheil für letztere zur Folge gehabt hat, so können jene Grundeigenthümer von den veranlassenden Unternehmern im ersteren Falle den verhältnißmäßigen Rückersatz des geleisteten Kostenbetrages sowie der bezahlten Zinsen, beziehungsweise Aufhebung ihrer Schuld, und im letzteren Falle auch den Ersatz des erwiesenen Schadens in Anspruch nehmen.

Die Verhandlung und Entscheidung hierüber steht den Gerichten zu.

Art. 19.

Die Widersprechenden können zu diesem Zwecke verlangen, daß die Ertragsfähigkeit ihrer

Grundstücke unmittelbar vor der Ausführung und sodann frühestens 5 und spätestens 10 Jahre nach deren Vollendung durch verpflichtete Sachverständige geschätzt werde.

Die Wahl dieser Sachverständigen, wobei die Zahl von dreien nicht überschritten werden darf, ist der Uebereinkunft der Betheiligten zu überlassen.

Kommt eine solche innerhalb einer den Betheiligten von dem Gerichte festzusetzenden Frist nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von Amtswegen ernannt.

Art. 20.

Die Eigenthümer von Grundstücken, welche ihrer Gattung nach nicht zu jenen gehören, bezüglich welcher das Unternehmen höhere Ertragsfähigkeit bezweckt, oder deren besondere Benützungsweise für den Eigenthümer von größerem wirthschaftlichen Interesse ist, als die durch die Anlage beabsichtigte Verbesserung, können nicht zur Theilnahme gezwungen werden.

Ist jedoch das Unternehmen ohne Ausdehnung auch auf solche Grundstücke nicht ausführbar, so kann den betheiligten Grundeigenthümern das Recht auf Entwehrung nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837, Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, ertheilt werden.

Art. 21.

Ist außer dem Falle des vorstehenden Artikels die Entwehrung unbeweglichen Eigenthums namentlich von Triebwerken zur Ausführung des Unternehmens nothwendig, so kann der Anwendung des Gesetzes vom 17. November 1837 über Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke stattgegeben werden.

Art. 22.

Die Bestimmungen der Artikel 62 bis 65, 86 und 89 des Gesetzes über Benützung des Wassers greifen auch in Fällen Platz, welche Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes sind.

Fünfter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren.

Art. 23.

Wer die Herstellung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage der im Artikel 1 bezeichneten Art beabsichtigt, hat jener Distrikts-Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die betreffende Grundfläche sich befindet, mit dem Gesuche um Genehmigung des Antrages einen vollständigen Entwurf des ganzen Unternehmens zum Behufe der Instruktion vorzulegen.

Erstreckt sich die Anlage über die Bezirke mehrerer Distriktsverwaltungsbehörden, so hat die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, oder im Falle mehrere Regierungsbezirke dabei betheiligt sind, jene Kreisregierung, in deren Bezirke der größte Theil der betreffenden Grundfläche sich befindet, die hiefür zuständige Distriktsverwaltungsbehörde mit Rücksicht auf die Anforderungen der Zweckmäßigkeit zu bestimmen, zu welchem Behufe die vorerwähnte Vorlage an die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern, zu richten ist.

Im Falle einer ganz besonders umfangreichen und wichtigen Anlage der letzteren Art kann die Instruirung des Gesuches anstatt der Distriktsverwaltungsbehörde einem eigenen Commissär von der Kreisregierung übertragen werden.

Art. 24.

Der vorzulegende Entwurf des Entwässerungs- oder Bewässerungs-Unternehmens hat zu enthalten:

1) den Zweck und Umfang der Anlage unter Bezeichnung der betheiligten Grundstücke, ihrer Eigenthümer, ihres beiläufigen Werthes und der gegenwärtigen Benützungsweise, dann unter Anfügung einer Situationszeichnung und der sonstigen zur Erläuterung der Sachverhältnisse erforderlichen Pläne und Maaßangaben;

2) eine genaue Darstellung der beabsichtigten Einrichtung und, soweit dieses jetzt schon thunlich ist, die Angabe

a) des zu benützenden Wassers in Ansehung der Masse und der Benützungszeit, dann der bei demselben bestehenden Eigenthums- und Nutzrechte, und

b) der erforderlichen Inanspruchnahme fremden Grundeigenthums durch Entwehrung oder Belastung mit Dienstbarkeiten;

3) die allenfalls bereits erlangte vorläufige Erklärung der betheiligten fremden Wasserberechtigten und Grundeigenthümer;

4) die Aufzählung der aus der Anlage mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden wirthschaftlichen Vortheile und der im Falle der Unterlassung etwa zu besorgenden Nachtheile;

5) die Angabe jener Grundbesitzer, deren aktive Theilnahme von den Unternehmern verlangt wird; endlich

6) den Kostenvoranschlag unter Bezeichnung der Deckungsmittel für die Anlage- und Unterhaltungskosten und für die zu leistenden Entschädigungen.

Art. 25.

Die nach Artikel 23 zur Instruktion des Gegenstandes zuständige Verwaltungsbehörde hat diesen Entwurf einer vorläufigen Prüfung zu unterstellen. Wird derselbe hiebei unvollständig befunden oder ergeben sich Bedenken gegen die Ausführbarkeit desselben, so ist er zur Vervollständigung zurückzugeben.

Sind die erhobenen Bedenken nicht beseitigt worden, oder findet die Behörde, daß durch das Unternehmen die öffentlichen Interessen gefährdet sind, so ist der Antrag zurückzuweisen, wobei die wahrgenommenen Mängel oder die entgegenstehenden Bedenken jederzeit in Kürze zu bezeichnen sind.

Art. 26.

Bedarf die Vorlage keiner Vervollständigung, oder ist diese nachträglich erzielt worden, und waltet auch außerdem gegen die Zuläßigkeit des Unternehmens kein Hinderniß ob, so hat die instruirende Behörde zur näheren technischen Prüfung des Unternehmens zu schreiten.

Art. 27.

Dieselbe benennt zu diesem Behufe die erforderlichen Sachverständigen und verpflichtet sie durch Eidesabnahme, beziehungsweise Erinnerung an den bereits geleisteten Diensteid.

Sie ist befugt zur Bestreitung der Auslagen für die technischen Vorarbeiten und Untersuchungen die Erlegung eines angemessenen Kostenvorschusses zu verfügen, dessen Leistung den Antragstellern obliegt.

Art. 28.

Die Sachverständigen haben den vorgelegten Entwurf nach allen Beziehungen an Ort und Stelle zu prüfen.

Den Betheiligten ist unbenommen, unter Zuziehung selbstgewählter Techniker hiebei zu erscheinen, zu welchem Behufe Zeit und Ort der Verhandlung in den betreffenden Gemeinden bekannt zu machen, den Antragstellern aber besonders zu eröffnen sind.

Art. 29.

Der instruirenden Behörde liegt ob, den mit der technischen Prüfung des Entwurfes beauftragten Sachverständigen die erforderlichen Directiven zu ertheilen.

Hiebei ist vorzugsweise zur Erörterung zu bringen:

1) ob das Unternehmen ausführbar sei, welche Vortheile und Nachtheile von demselben zu erwarten stehen, dann ob dasselbe insbesondere einen überwiegenden landwirthschaftlichen Nutzen zu gewähren verspreche;
2) ob die zu verwendende Wassermasse verfügbar sei, und ohne erhebliche Beeinträchtigung der bereits bestehenden Werke und Anlagen, dann des unentbehrlichen Wasserbedarfes der unterhalb liegenden Ortschaften, sowie ohne Gefährdung öffentlicher Interessen zu dem beabsichtigten Zwecke benützt werden könne;
3) ob und in welchem Maaße fremdes Wasser, nach den Bestimmungen der Artikel 62 bis 65 des Gesetzes über die Benützung des Wassers, dem gestellten Antrage gemäß, in Anspruch genommen werden könne;
4) ob und welche Abtretung von Eigenthums-, Nutzungs- und Dienstbarkeitsrechten Dritter, oder ob und welche Belastung fremden Eigenthums mit Dienstbarkeiten nothwendig sei;
5) ob die Ausdehnung der Anlage auf die hiefür beantragten Grundstücke zur zweckgemäßen Ausführung des Unternehmens nothwendig sei, endlich
6) welche Entschädigung in den unter Ziffer 3 bis 5 vorstehend bezeichneten Fällen beiläufig erforderlich werden dürfte.

Den Antragstellern ist gestattet, gleichfalls angemessene Fragen an die Sachverständigen zu stellen.

Art. 30.

Das Ergebniß dieser Prüfung ist unter Beifügung

a) des revidirten Voranschlages der Anlage und Unterhaltungskosten, und
b) des auf Grund obiger Erhebungen richtig gestellten Verzeichnisses sämmtlicher bei dem Unternehmen betheiligten Grundbesitzer, der bezüglichen Realitäten und ihres beiläufigen Werthes der instruirenden Behörde mit schriftlichen Gutachten vorzulegen.

Von dieser Vorlage ist den Antragstellern sofort Nachricht zu ertheilen, und es steht denselben frei, über die gepflogenen Erhebungen auch ihrerseits Erinnerungen abzugeben, sowie das Gutachten der von ihnen allenfalls zugezogenen Techniker beizufügen.

Art. 31.

Beharren die Antragsteller nach Beendigung dieser Vorarbeiten auf der weiteren Verfolgung ihres Unternehmens, so sind sämmtliche, hierauf bezüglichen Actenstücke in dem Amtslocale der instruirenden Behörde, oder an einem andern geeigneten Orte 6 Wochen lang zur Einsichtnahme öffentlich aufzulegen.

Die Behörde bestimmt gleichzeitig eine Tagsfahrt zur schließlichen Verhandlung über den gestellten Antrag und läßt hiebei das beabsichtigte Unternehmen, unter kurzer Bezeichnung desselben in der Gemeinde, in deren Bezirke die Anlage gemacht werden soll, sowie in den zunächst angren-

zenden und sonst betheiligen Gemeinden in der üblichen Publicationsweise, nach Umständen auch mittelst Einrückung in hiefür geeignete öffentliche Blätter bekannt machen.

Hiermit verbindet dieselbe zugleich die Aufforderung, von dem Entwurfe und den Vorarbeiten Einsicht zu nehmen, und bei der angeordneten Tagsfahrt zu erscheinen. Die Antragsteller und die übrigen Betheiligten, zu deren vollständigen Ermittlung im Benehmen mit dem einschlägigen Rent- und Hypothekenämtern von Amtswegen mitzuwirken ist, namentlich die Eigenthümer der benachbarten Grundstücke, Wasserrechte und Triebwerke, sind außerdem durch persönliche Zustellung zu benachrichten und vorzuladen.

Gleiches gilt von dem Vertreter des Aerars, im Falle der Betheiligung des Letzteren.

Art. 32.

Die Vorladung zu dieser Tagsfahrt hat sowohl in der öffentlichen Bekanntmachung, als in den besonderen Zuschriften unter dem ausdrücklichen Beisatze zu geschehen, daß das Nichterscheinen der Geladenen in Person, oder durch einen Bevollmächtigten zur rechtlichen Folge haben werde:

1) für die Antragsteller, beziehungsweise den Genossenschafts-Ausschuß die Verbindlichkeit zur Schadloshaltung der Erschienenen in Bezug auf Auslagen und Versäumnisse, sowie die Erklärung, daß das Unternehmen vorläufig als beruhend betrachtet werde;
2) für die übrigen geladenen Betheiligten den Verlust ihrer Einwendungen gegen das Unternehmen, beziehungsweise gegen ihre Theilnahme an demselben.

Die Bescheinigung der stattgehabten Vorladung ist zu den Acten zu bringen und gegebenen Falls nach Art. XVI. des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung, von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, dem einschlägigen Hypothekenamte ungesäumt mitzutheilen.

Art. 33.

Bei der Tagsfahrt selbst, welche erforderlichen Falls mit einer Ortsbesichtigung zu verbinden ist, und zu welcher die nach Artikel 27 bestellten Sachverständigen beizuziehen sind, wird den Betheiligten der gesammte Plan des Unternehmens nebst dem Ergebnisse der gepflogenen Vorverhandlungen in Kürze bekannt gegeben, und es werden dieselben zur Abgabe ihrer Erklärung aufgefordert:

a) über die Ausführung der fraglichen Anlage, dann die Art und Weise derselben;
b) über die beabsichtigte Bildung der Genossenschaft, sowie über die Nothwendigkeit der in Anspruch genommenen Theilnahme dritter Grundbesitzer;
c) über die angesprochene Benützung des Wassers, der vorhandenen Zu- oder Ableitungsmittel, sowie über die verlangte Abtretung von Grund und Boden oder dessen Belastung mit Dienstbarkeiten und die deßfalls geforderten Entschädigungsleistungen;
d) über die Bestreitung der Anlegungs- und Unterhaltungskosten und die Festsetzung des Beitragsmaaßstabes, endlich
e) über den in Anspruch genommenen Vorrang eines Unternehmens, sowie über die dabei beantragte Verbesserung bereits bestehender Anlagen in dem (Artikel 40 und 41) bezeichneten Concurrenzfalle.

Art. 34.

Die instruirende Behörde hat hiebei vor Allem auf die Erzielung einer gütlichen Uebereinkunft zwischen den Betheiligten, insbesondere auch über die Abtretungsfrage und die zu leistende Entschädigung hinzuwirken, und die Ergebnisse derselben zu Protokoll zu bringen.

Kommt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so sind die gegen das Unternehmen, die Art und Weise der Ausführung oder die Betheiligung Einzelner erhobenen Einwendungen zur erschöpfenden mündlichen Erörterung zu bringen, und die Ergebnisse nebst der motivirten Erklärung der einzelnen Widersprechenden, sowie die allenfallsigen Gegenerinnerungen der Antragsteller genau und vollständig zu Protokoll zu nehmen.

Sämmtliche Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechtsanwälten und mit Ausschluß jedes Schriftenwechsels zu führen.

Art. 35.

Wird in Folge des Vorbringens der Partheien die Vernehmung Sachverständiger erforderlich und es handelt sich dabei nicht blos um Erläuterung oder Ergänzung des bereits vorliegenden Gutachtens (Artikel 30), so ist die Wahl derselben der Uebereinkunft der Betheiligten überlassen.

Es können dabei nicht mehr als drei Sachverständige aufgestellt werden.

Kommt eine Uebereinkunft hierüber innerhalb einer, den Betheiligten festzusetzenden Frist nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von Amtswegen ernannt.

Die bereits im Vorverfahren (Artikel 27) vernommenen Sachverständigen dürfen von der Verwaltungsbehörde nur dann wieder bestellt werden, wenn das frühere Gutachten derselben nicht bestritten ist.

Die Verpflichtung der Sachverständigen hat nach Vorschrift des erwähnten Artikels 27 Absatz 1 zu geschehen.

Art. 36.

Jedem bekannten Betheiligten, welcher weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten bei der Tagsfahrt erschienen ist, wird von der instruirenden Behörde von dem gemäß Artikel 32 verwirkten Präjudize Kenntniß gegeben.

Er kann binnen 14 Tagen nach der Zustellung bei der Behörde Einspruch einlegen, wenn er darthut, daß er durch ein unabweisbares Hinderniß abgehalten war, der Aufforderung Folge zu leisten.

Ein solcher Einspruch zieht eine neuerliche Verhandlung nur zwischen den bei der betreffenden Frage Betheiligten nach sich.

Art. 37.

Die Behörde, beziehungsweise der mit der Instruirung des Gegenstandes betraute besondere Commissär (Artikel 23 Absatz 3) hat hierauf die geschlossenen sämmtlichen Verhandlungen mit gutachtlichem Berichte der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen, welche dieselben unter Vernehmung der einschlägigen technischen Referenten oder Behörden nach allen Beziehungen prüft, die etwa erforderlichen Ergänzungen anordnet und sodann nach collegialer Berathung darüber entscheidet;

1) ob die beabsichtigte Bewässerungs- oder Entwässerungs-Anlage als ein Unternehmen der in Artikel 1 bezeichneten Art zu erklären, sonach
2) der beantragten Zwangsabtretung von Grundeigenthum oder
3) zwangsweiser Belastung eines solchen mit Dienstbarkiet stattzugeben sei;
4) ob und in welchem Maaße fremdes Wasser, oder Wasser aus öffentlichen Flüssen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Benützung des Wassers in Anspruch genommen werden dürfe;

5) ob und welche Grundbesitzer zur Theilnahme an dem Unternehmen gezwungen werden sollen, endlich

6) ob hienach das Unternehmen in der beantragten und beziehungsweise bei der gepflogenen Schlußverhandlung festgestellten Weise, einschließlich der Vertheilung der Kostenlast, oder unter welchen Modificationen es in Ausführung gebracht werden dürfe.

Art. 38.

In Ansehung der Zwangsabtretung von Grundeigenthum sind die Bestimmungen des bezüglichen Gesetzes vom 17. November 1837 maaßgebend, mit Ausnahme jedoch der das Verfahren betreffenden Artikel XIII bis XV, dann XVII und XVIII desselben, an deren Stelle hier die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu treten haben.

Art. 39.

Ist die Ausführbarkeit des Bewässerungs- oder Entwässerungs-Unternehmens durch die vorgängige Entscheidung einer streitigen Rechtsfrage bedingt, und unter Berufung hierauf Einsprache erhoben worden, welche durch gütliche Verständigung nicht beseitigt zu werden vermochte, so ist bei Ertheilung der administrativen Erlaubniß darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde.

Art. 40.

Concurriren mit bereits bestehenden Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen neue Unternehmungen dieser Art und kann eine Vereinigung der Betheiligten im gütlichen Wege nicht erzielt werden, so ist die Bewilligung der neuen Unternehmungen durch die Möglichkeit des Fortbestandes der bereits bestehenden Anlagen bedingt. Wenn jedoch die Einrichtung dieser Anlagen zweckwidrig oder mit nutzloser Verschwendung des Wassers verbunden ist, so muß sie verbessert werden, vorausgesetzt, daß dieses ohne bleibende Benachtheiligung der Besitzer der älteren Anlagen geschehen kann, und daß die Antragsteller die Bestreitung der Abänderungskosten übernehmen.

Art. 41.

Im Falle der Concurrenz mehrerer, neuer, in ihrem Bestande nicht vereinbarer Unternehmungsanträge hat jenes Unternehmen den Vorzug, welches den größeren landwirthschaftlichen Nutzen verspricht, eventuell das, welches geringere Belästigung durch Entwehrung oder Auflage von Dienstbarkeiten in Anspruch nimmt.

Art. 42.

Wird in Jahresfrist, vom Tage der Eröffnung des Bewilligungsrescriptes an gerechnet, nicht zur Ausführung des Unternehmens geschritten, so können sowohl die einzelnen bei demselben Betheiligten, als auch die Unternehmer einer anderweitigen Culturanlage, deren Verwirklichung durch die ertheilte Bewilligung gehindert ist, beantragen, daß diese Bewilligung als erloschen erklärt werde.

Die Kreisregierung entscheidet nach Vernehmung der Betheiligten in collegialer Berathung, ob diesem Antrage stattzugeben, oder eine weitere Frist zu setzen sei. Die neue Frist darf nicht über ein Jahr betragen.

Ist auch diese Frist abgelaufen, ohne daß zur Ausführung geschritten worden wäre, so ist auf Anrufen die Bewilligung als erloschen zu erklären.

Bei Bewilligung der Fristverlängerung ist der Folge der Versäumniß ausdrücklich Erwähnung zu machen.

Art. 43.

In allen zur administrativen Zuständigkeit gehörenden Punkten entscheidet, soferne im gegenwärtigen Gesetze eine Ausnahme nicht bestimmt ist, die nach den allgemeinen Competenzvorschriften zuständige Distrietsverwaltungsbehörde in erster, und die Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

Da, wo der Kreisregierung die Entscheidung in erster Instanz zusteht, entscheidet das betreffende Staatsministerium in zweiter und letzter Instanz.

Art. 44.

Für die Berufung sowohl gegen den Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde, als für jene gegen den Beschluß der Kreisregierung ist eine Nothfrist von dreißig Tagen bestimmt.

Die Berufung ist in der ersten Instanz schriftlich und einfach einzureichen.

Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, so kann durch Beschluß der ersten Instanz die einstweilige Vollstreckung ungeachtet der eingelegten Berufung verfügt werden.

Art. 45.

Alle Hauptbescheide der beschließenden Behörden oder Stellen müssen mit Entscheidungsgründen versehen sein.

Art. 46.

Auch für ein Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmen von anderer, als der im Artikel 1 bezeichneten Art kann der Unternehmer, welcher sich gegen die Einsprache Dritter gesichert wissen will, die amtliche Mitwirkung in Anspruch nehmen, und zu diesem Behufe die Einleitung des im fünften Abschnitte dieses Gesetzes vorgezeichneten betreffenden Verfahrens verlangen.

Sechster Abschnitt.

Von den Kosten des Verfahrens.

Art. 47.

Das gesammte, durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes veranlaßte Administrativ-Verfahren in erster Instanz ist tax- und stempelfrei.

Art. 48.

Die baaren Auslagen, welche sich bei den Verhandlungen ergeben, sind, soferne nicht eine besondere Uebereinkunft hierüber von Seite der Betheiligten auf gütlichem Wege zu Stande kommt, nach demselben Maaßstabe, wie die Anlegungs- und Unterhaltungskosten zu vertheilen und zu bestreiten, und von den Antragstellern auf Verlangen vorzuschießen.

Art. 49.

Die Kosten des Verfahrens haben die Unternehmer zu tragen. Sind jedoch besondere Kosten durch unbegründete Einsprüche veranlaßt worden, so können dieselben nach dem Ermessen der Behörde demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

Art. 50.

Hinsichtlich der Diäten und Reisekosten der Beamten und der von Amtswegen beigezogenen Sachverständigen gelten die allgemeinen Bestimmungen, und die bezüglichen Kostenansätze unterliegen hienach der Revision und Feststellung durch die einschlägigen Behörden.

Schlußbestimmungen.

Art. 51.

Die Rechte und Verpflichtungen, welche das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich der Eigenthümer von Grundstücken, Wasserrechten, Werken ꝛc. festsetzt, gelten auch für Personen, welche solche vermöge eines nutzbaren dinglichen Rechtes besitzen.

Die hieraus hervorgehenden Rechtsverhältnisse und Ansprüche zwischen diesen und den direkten Eigenthümern richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Civilrechts.

Art. 52.

Gegenwärtiges Gesetz tritt nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz gleichzeitig mit dem Gesetze über die Benützung des Wassers in Wirksamkeit.

Sämmtliche von demselben abweichenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen sind von dem genannten Zeitpunkte an aufgehoben.

Gegeben München, am 28. Mai 1852.

Gesetzblatt von 1852 Nr. 27. S. 545—576.

Nr. 1862. §. 642.

(Die Heranbildung von Wiesenbaumeistern betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte k. Staatsministerium hat im Vollzuge des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 25. Juli 1850 Abschnitt III. §. 8., sowie im Hinblicke auf die dem gegenwärtigen Landtage zur Berathung vorliegenden Gesetzentwürfe über die Benützung des Wassers, dann über Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur schon vor längerer Zeit die Anordnung getroffen, daß sowohl bei der landwirthschaftlichen Centralschule in Schleißheim als bei der Central-Ackerbauschule in Triesdorf dem Unterricht im Kunstwiesenbau eine dem bevorstehenden Bedürfnisse entsprechende erhöhte Sorgfalt und Ausdehnung zugewendet werde.

Gleichzeitig ist von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines einigen dem Wiesenbaufache sich widmenden jungen Männern durch Verleihung von Reisestipendien Gelegenheit verschafft worden, sich mit den größeren Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen und dem Kunstwiesenbau in Württemberg, Baden, Hessen und in dem preußischen Kreise Siegen näher vertraut zu machen und sich in diesem Fache praktisch auszubilden.

Nach Aeußerung des genannten General-Comités sind es namentlich die beiden Wiesenbautechniker, Geometer Karl Spielberger und Rudolph Barthels dahier, welche sich für die technische Leitung allenfallsiger Unternehmungen der hier in Frage stehenden Art entsprechend befähiget haben.

Die k. Kreisregierung wird hievon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, das Kreiscomité des landwirthschaftlichen Vereins auf die getroffenen Einleitungen aufmerksam zu machen und zur kräftigen Mitwirkung in Förderung des bezeichneten wichtigen Zweckes um so mehr zu veranlassen, als im Falle des Zustandekommens der oben erwähnten Culturgesetze der Bedarf an tüchtigen und erfahrenen Wiesenbaumeistern voraussichtlich in Bälde und in erhöhtem Maaße hervortreten wird.

München, den 8. März 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, ergangen, und Nachricht dem Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern.

Zweiter Titel.

Benützung kultivirter Gründe.

I. Feldwirthschaft.

Nr. 401. §. 643.

(Die Errichtung einzelner Musterwirthschaften in verschiedenen Gegenden eines jeden Regierungsbezirkes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von dem Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines für Oberpfalz und Regensburg ist die Errichtung von Ackerbauschulen für die Heranbildung tüchtiger Baumeister und Oberknechte — und sofort die Verbindung solcher Schulen mit Musterwirthschaften von mäßigem Umfange und zwar Letzteres in der Weise beantragt worden, daß intelligente Landwirthe in verschiedenen Bezirken eines jeden Kreises ermittelt werden sollen, welche ihre Güter nach rationellen Grundsätzen und mit verbesserten Ackerwerkzeugen, sowie mit Anwendung der erprobten besseren Methoden bewirthschaften und auch einen guten Viehstand halten, und welche endlich bereit wären, Bauerssöhne in ihre Dienste aufzunehmen und sie in dieser besseren Wirthschaft zu unterrichten.

Nach dem Gutachten des General-Comité's des landwirthschaftlichen Vereines wären in Bayern allenthalben solche Wirthschaften vorhanden, an denen der erwähnte Unterricht mit Erfolg gegeben werden könnte, und es wird deßfalls der Vorschlag gemacht,

1) daß in jedem Regierungsbezirke vorerst 3 — 5 solcher Musterwirthschaften, deren Besitzer oder Verwalter geeignet und bereit wären, Bauerssöhne zum Unterrichte zu übernehmen, und die Bedingungen ermittelt werden sollen, unter welchen sie dieses ausführen wollten,
2) daß hiebei nur kräftige, moralisch gute Zöglinge, die das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben, im Auge behalten werden sollen, für welche
   a) die Zeit des Aufenthaltes auf der Musterwirthschaft wenigstens 2 Jahre betragen,
   b) eine bestimmte Person die Aufsicht besorgen,
   c) ein geeigneter Unterricht in den verschiedenen Wirthschaftszweigen leicht faßlich während des Winters, an Feier- und Ruhetagen 2c. gegeben und der Feiertags-Schulunterricht regelmäßig fortgesetzt,
   d) eine vom Gesinde getrennte Wohnung und Schlafstelle bestimmt,
   e) der praktische Unterricht durch Verwendung zur Arbeit in allen Wirthschaftszweigen ertheilt; und denen endlich
   f) ein entsprechender Arbeitslohn bezahlt werden soll.
3) Den betreffenden Gutsbesitzern soll für Unterricht und Schadloshaltung wegen Fehler in der Arbeit, soferne sie solches verlangen, und die Eltern der Zöglinge die Zahlung nicht übernehmen, aus öffentlichen Fonds eine entsprechende Gratifikation zu Theil werden, und
4) zur Aneiferung der Zöglinge sollen endlich Stipendien und ehrende Auszeichnungen bestimmt werden.

Um nun bemessen zu können, ob und in wie ferne nach den deßfalls gegebenen Mitteln diese Vorschläge ausführbar seien, wodurch wohl am sichersten bewirkt werden könnte, daß allmählig eine bessere Bewirthschaftung des Bodens im Feld- und Wiesenbau, wie eine bessere Viehzucht allgemeinen Eingang finde, erhält die k. Regierung, K. d. J., den Auftrag, benehmlich mit dem be-

treffenden landwirthschaftlichen Kreis-Comité die etwa geeigneten Musterwirthschaften im Regierungs-Bezirke zu ermitteln und mit deren Besitzern oder Verwaltern hiernach darüber unterhandeln zu lassen, ob und unter welchen Bedingungen in jeder Hinsicht sie bereit wären, Bauerssöhne, die dereinst selbst landwirthschaftliche Anwesen übernehmen oder sich als tüchtige Baumeister für solche ausbilden wollen, zum theoretischen und praktischen Unterrichte aufzunehmen.

Da es sich hierbei vorzüglich darum handelt, daß die Zöglinge, auf deren Zahl es übrigens nicht ankömmt, mit den Vortheilen einer rationellen Wirthschaft praktisch vollkommen vertraut gemacht und bei der Abneigung gegen theoretischen Unterricht zu diesem nur bezüglich des Unerläßlichsten angehalten werden, so ist vor Allem auf solche Wirthschaften besonderer Bedacht zu nehmen, bei welchen in allen Zweigen des Landbaues und der Viehzucht ein rationelles Verfahren mit Anwendung der erprobtesten Methoden stattfindet, und wo es möglich wird, die Zöglinge vollkommen in die Ausführung dieser Methoden einzuweihen.

Das Ergebniß der deßfallsigen Erhebungen ist alsbald vorzulegen.

München, den 11. Mai 1848.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 6,300.

§. 644.

(Den landwirthschaftlichen Unterricht an Musterwirthschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern über die in Gemäßheit der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 11. Mai v. Js. im obenbezeichneten Betreffe von sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. J., benehmlich mit den Kreis-Comité's des landwirthschaftlichen Vereines erstatteten Anträge mit Gutachten vernommen worden ist, wird mit Rücksicht auf das bezügliche Ergebniß Nachstehendes eröffnet:

1) Der landwirthschaftliche Unterricht an musterhaft betriebenen Wirthschaften wird so ziemlich einstimmig als das wirksamste Mittel zur Heranbildung eines technisch tüchtigen Bauernstandes in der Voraussetzung anerkannt, daß demselben eine vorzugsweise praktische Richtung gegeben, der theoretische Unterricht aber hiebei auf die unerläßliche Begründung und Erläuterung des praktischen Verfahrens überall beschränkt, und somit diesem untergeordnet werde.

Zwar ist von mehreren Seiten die Ansicht geltend gemacht worden, daß jener Zweck durch die Errichtung förmlicher Ackerbauschulen in sämmtlichen Regierungsbezirken, sowie durch die Verbindung eines entsprechenden Grundbesitzes und praktischen Wirthschafts-Betriebes mit den bestehenden Landwirthschafts- und Gewerbsschulen sicherer und vollkommener zu erreichen sein dürfte. Allein abgesehen davon, daß die Masse des Bauernstandes und namentlich der kleineren Landwirthe mit ängstlichem Vorurtheile am Althergebrachten hängend, dem eigentlichen Schulunterrichte, zumal bei weiter Entfernung desselben vom älterlichen Hause, abgeneigt und dem Fortschritte in der Landwirthschaft überhaupt nur im Wege eigener unmittelbarer Anschauung und Erfahrung zugänglich ist, tritt der Verwirklichung jenes Vorschlages vor Allem das Hinderniß einer zur Zeit wenigstens unerschwinglichen Kostenlast entgegen. Vielmehr wird der praktische Unterricht an musterhaft betriebenen

Wirthschaften, welcher sich namentlich in Preußen und Württemberg schon seit längerer Zeit als besonders ersprießlich bewährt hat, und erst neuerlich von dem landwirthschaftlichen Congresse in Wien, dann von dem landwirthschaftlichen Vereine in Steiermark als vorzugsweise berücksichtigungswerth empfohlen wurde, — vor Allem geeignet sein, dem gegenwärtigen Bedürfnisse, neben den bereits bestehenden Ackerbauschulen, in zweckmäßiger, den verfügbaren Mitteln entsprechender Weise zu begegnen.

2) Was den Kostenpunkt betrifft, so wird hiebei im Allgemeinen von dem Grundsatze auszugehen sein, daß die Betheiligung an dem fraglichen Unterrichte auch dem Sohne des unbemittelten Landmannes ermöglicht, andererseits aber dem Eigenthümer der Musterwirthschaft angemessene Entschädigung gereicht werde.

Demgemäß soll der Unterricht selbst unentgeltlich ertheilt, bei Söhnen dürftiger Landwirthe aber nicht nur Kost und Wohnung in gleicher Weise verabreicht, sondern auch durch Gewährung eines kleinen Stipendiums dem Vater des Zöglings einiger Ersatz für den Arbeitsentgang geleistet werden. Dem bestehenden Voranschlage zufolge würden bei vorläufiger Anzahl von vier (unbemittelten) Zöglingen an jeder Musterwirthschaft, die aus Staatsfonds zu bestreitenden jährlichen Kosten in folgender Weise festzustellen sein:

a) als Aversum für Kost und Wohnung, im Falle der unbemittelte Zögling darum nachsucht	60	fl.	— kr.
b) für die Ertheilung des Unterrichtes	40	„	— „
c) den Eltern des Zöglings gleichsam als Prämie für den Arbeits-Entgang	25	„	— „
Summa	125	„	— „

Die jährlichen Gesammtkosten würden hiernach bei jeder Musterwirthschaft durchschnittlich 500 fl., und da in jedem Regierungsbezirke vorläufig zwei praktische Unterrichts-Anstalten dieser Art bestehen sollen, für jeden Kreis 1000 fl. betragen.

Zu diesem Ende ist die Summe von 8000 fl. für jedes Jahr der VI. Finanzperiode in den Entwurf des außerordentlichen Ausgaben-Budgets für die genannte Finanzperiode bereits eingestellt worden, und die Verwirklichung des fraglichen Projektes erscheint demnach zunächst durch die Bewilligung der beantragten Budgets-Position bedingt, während die weitere Ausdehnung dieses landwirthschaftlichen Unterrichtes von den allenfalls aus Kreisbezirks- und Gemeinde-Fonds oder von Privaten zu erwartenden Zuschüssen abhängen wird.

3) Die Bestimmung der zu diesem Unterrichte vorzugsweise geeigneten Musterwirthschaften und Anstalten würde nach dem auf das Gutachten der k. Kreisregierungen und der landwirthschaftlichen Kreis-Comité's gestützten Antrage des General-Comité's des landwirthschaftlichen Vereines vorerst für das Jahr 1849/50 stattzufinden haben.

4) In Beziehung auf die Aufnahme, die Art und Dauer des Unterrichtes, dann die Hausordnung der Zöglinge an den fraglichen Musterwirthschaften hat das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines den beifolgenden Entwurf eines Programmes in Vorlage gebracht, welcher der k. Regierung in 4 Exemplaren mit dem Auftrage zugeschlossen wird, sich nach Vernehmung des Kreis-Comité's des landwirthschaftlichen Vereines, sowie der Besitzer oder Pächter der betreffenden Musterwirthschaften, resp. die Vorstände der Anstalten darüber gutachtlich zu äußern: ob und welche Modifikationen des Entwurfes allenfalls als nothwendig oder zweckgemäß zu erachten sein möchten.

Demgemäß hat die k. Regierung im Benehmen mit dem mehrerwähnten landwirthschaftlichen Kreis-Comité und vorbehaltlich des durch die Genehmigung der Geldmittel bedingten

definitiven Vertrags-Abschlusses, die weiteren vorbereitenden Einleitungen zu treffen, und das Ergebniß mit erschöpfendem gutachtlichen Berichte förderlich anher vorzulegen.

Die eingesendeten Verhandlungen folgen zurück.

München, den 21. August 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern zur vorläufigen Kenntnißnahme.

Nr. 5,619. §. 645.

(Den landwirthschaftlichen Unterricht an musterhaft bewirthschafteten Privat-Oekonomiegütern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte k. Staatsministerium hat aus einzelnen Landrathsverhandlungen, sowie aus den Aeußerungen der Kreis-Comité's des landwirthschaftlichen Vereines ersehen, daß der Zweck, wofür der Zuschuß aus Centralfonds für Cultur pro 1849/51 mit je 1500 fl. zunächst bestimmt war, nämlich die Begründung eines vorzugsweise praktischen landwirthschaftlichen Unterrichtes für Bauerssöhne auf musterhaft bewirthschafteten Privat-Oekonomiegütern, nicht allenthalben richtig aufgefaßt oder gewürdigt worden ist.

Dasselbe sieht sich daher zu nachstehenden näheren Erläuterungen veranlaßt:

Es wird vor Allem nöthig sein, zwischen dem Bedürfnisse des höheren und des niederen landwirthschaftlichen Unterrichtes zu unterscheiden.

Was den Ersteren betrifft, so hat sich bekanntlich die Mehrzahl der einschlägigen Fachmänner in neuerer Zeit und namentlich bei Gelegenheit der jüngsten Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe zu Magdeburg entschieden dafür ausgesprochen, daß der eigentliche gelehrte Landwirthschafts-Unterricht füglicher den Landes-Universitäten überwiesen, den Landwirthschafts- oder Ackerbauschulen dagegen eine vorherrschend praktische, den rationellen Wirthschaftsbetrieb in Verbindung mit dem Kunstwiesenbaue mehr hervorhebende Richtung gegeben werden solle.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines hat deßfalls in jüngster Zeit unter Beiziehung bewährter praktischer Oekonomen umfassende Berathung gepflogen, und zunächst im Betreff der Central-Landwirthschaftsschule in Schleißheim Anträge gestellt, welche sowohl in dieser Hinsicht, als in Ansehung der als Central-Anstalt bestehenden Ackerbauschule zu Triesdorf in Mittelfranken sofort in sorgfältige Erwägung gezogen werden sollen.

Hier handelt es sich indeß nicht um diesen höheren, sondern lediglich um den nicht minder wichtigen niederen landwirthschaftlichen Unterricht, welcher neben der nach Thunlichkeit allmählig anzustrebenden landwirthschaftlichen Vorbildung in den deutschen Schulen, nach dem erfolgreichen Beispiele anderer Staaten und zwar namentlich Preußens, sowie theilweise auch Württembergs durch praktischen Unterricht auf musterhaft bewirthschafteten Oekonomiegütern gefördert werden soll und welcher in neuerer Zeit insbesondere auf dem landwirthschaftlichen Congresse der österreichischen Provinzen zu Wien, sowie von dem landwirthschaftlichen Vereine für Steiermark dringend empfohlen worden ist.

Der Zweck und die Modalitäten dieses Unterrichtes sind in den Ausschreibungen des k. Staatsministeriums des Innern vom 11. Mai 1848 Nr. 401 und des unterfertigten k. Staats-

ministeriums vom 21. August 1849 Nr. 6300 umständlich erörtert worden, so daß hier füglich darauf Bezug genommen werden kann.

Der Ausführung dieses Projektes sind bisher mehrfache Hindernisse entgegengetreten. Abgesehen nämlich davon, daß der vorerst für je zwei in jedem Regierungsbezirke versuchsweise zu errichtende Unterrichts-Anstalten der fraglichen Art bestimmte Zuschuß aus Centralfonds pro 1849/51 erst durch die jüngsten Landrathsabschiede verfügbar gestellt werden konnte, bot die Ermittelung passender Oekonomiegüter, sowie der Mangel an Geneigtheit einzelner Besitzer derselben hie und da erhebliche Schwierigkeiten dar. Andererseits waren die Ansichten der Kreis-Comité's und einzelner Oekonomen über die Zweckmäßigkeit des Planes selbst vielfach getheilt.

Noch jetzt wird von mehreren Seiten an der Ueberzeugung festgehalten, daß der beabsichtigte Zweck nicht auf dem angedeuteten Wege, sondern nur allein durch die Errichtung förmlicher landwirthschaftlicher Unterrichts-Anstalten, allenfalls nach dem Vorbilde der zu Hohenheim bestehenden Ackerbauschule, mit Sicherheit erreicht werden könne.

Das unterfertigte k. Staatsministerium verkennt seinerseits weder das Gewicht der zur Unterstützung dieser Ansicht vielfach mit Sachkenntniß und Gründlichkeit dargelegten Bemerkungen, noch die Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung da und dort entgegenstellen mögen.

Dasselbe ist auch keineswegs gemeint, den einzelnen Regierungsbezirken die völlig unveränderte Annahme und Durchführung des mitgetheilten Planes zuzumuthen; vielmehr erkennt es die Zuläßigkeit von Modifikationen, wie sie die Bedürfnisse und Eigenthümlichkeiten des Kreises allenfalls erheischen mögen, vollkommen an, glaubt jedoch andererseits die Erwartung aussprechen zu müssen, daß der für die Förderung der landwirthschaftlichen Zwecke höchst wichtigen, in seinen wesentlichen Grundlagen als praktisch ausführbar und zweckgemäß bewährten Projekte eine wiederholte sorgfältige Beachtung um so mehr zugewendet werde, als dasselbe von dem reorganisirten General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines, nach reiflicher Prüfung den Kreis-Comité's durch Ausschreiben vom 25. v. Mts. neuerlich empfohlen worden ist, und bei fortgesetzter erfolgloser Behandlungsweise dieser Angelegenheit selbst die fernere Gewährung des bezüglichen Zuschusses aus Centralfonds in Frage gestellt werden könnte.

Was hiebei die von einigen Seiten vorgeschlagene Errichtung von förmlichen Ackerbauschulen als Kreis-Anstalten betrifft, so ist das unterfertigte k. Staatsministerium weit entfernt, die hohe Nützlichkeit und das Wünschenswerthe solcher Anstalten zu unterschätzen.

Allein die Herstellung derselben ist vor Allem durch die Anregung von Seite der betreffenden Kreisbehörden und der Landräthe, sowie durch die Beschaffung der keineswegs unbedeutenden Kreisfondsmittel bedingt, an denen es zur Zeit beinahe allenthalben gebricht.

Soll diesen Kreis-Anstalten die unerläßliche Stabilität gesichert und ihr Bestand nicht von der Existenz und dem veränderlichen Willen einzelner Gutsbesitzer abhängig gemacht werden wollen, so dürfte die käufliche Erwerbung oder mindestens die mehrjährige Pachtung von geeigneten Staats- oder Privat-Oekonomiegütern hiefür nicht wohl zu vermeiden sein.

Außerdem sollen beträchtliche Geldmittel für die Bestreitung der Personal- und Real-Exigenz, der Betriebs- und Unterhaltungskosten, sowie für Stipendien und zwar für diese namentlich dann aufgebracht werden, wenn die Kreis-Anstalt vor Allem den Söhnen kleiner unbemittelter Landwirthe zugänglich gemacht und sonach das wichtigste und dringendste landwirthschaftliche Bedürfniß befriedigt werden will.

Wäre aber auch die Aufbringung so bedeutender Geldmittel, wozu die mehrfach beabsichtigte Admassirung des Centralfonds-Zuschusses von 1000 bis 1500 fl. selbst nach einer längeren Reihe von Jahren voraussichtlich nicht genügen würde, in der That zu erwarten, so könnte durch das

Bestehen einer derartigen Ackerbauschule für jeden Kreis der hier in Frage stehende Zweck dennoch nicht oder nicht genügend erreicht werden. Denn der erfolgreiche Besuch dieser Ackerbauschulen, soferne die Kreisangehörigen aus den gebildeten Ständen nicht geradezu davon ausgeschlossen werden sollen, was nicht wohl anzunehmen ist, setzt ein gewisses Maaß von theoretischen Vorkenntnissen voraus, welches die Söhne kleinerer unbemittelter Landwirthe in der Regel nicht besitzen; vielmehr werden diese Letzteren einen verbesserten Wirthschaftsbetrieb, um dessen Aneignung und Verbreitung es sich vorzugsweise handelt, nicht im Wege des Schulzwanges und eines ihnen schwer zugänglichen theoretischen Unterrichtes, sondern lediglich oder doch viel leichter und sicherer durch Anschauung und wohlgeleitete praktische Uebung auf erfolgreich bewirthschafteten kleineren Oekonomiegütern in der Nähe ihrer Heimath zu erlernen geneigt und geeignet sein.

Endlich wird zu erwägen sein, daß die Mittel zur sofortigen Verwirklichung dieses niederen landwirthschaftlichen Unterrichtes und zwar für je zwei Anstalten in jedem Kreise in ausreichendem Maaße bereits gegeben sind, daß der durch die bestehenden Finanzverhältnisse auf einen kleinen Anfang nothwendig beschränkte Versuch im Falle des Gelingens einer baldigen Erweiterung und Vervielfältigung fähig, im Falle des kaum zu erwartenden völligen Mißlingens aber von kostspieligen Consequenzen und bedeutenden Verlusten nicht begleitet ist.

Die k. Regierung wird demgemäß beauftragt, dem inzwischen reorganisirten Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines die erforderliche Eröffnung hiernach zugehen zu lassen und dafür Sorge zu tragen, daß dieser Gegenstand nach angemessener Erörterung der Sachlage, sowie unter erschöpfender Würdigung der gegen das Projekt hie und da angeregten Bedenken, durch den k. Regierungspräsidenten, als derzeitigen Comité-Vorstand, oder den betreffenden Regierungsreferenten, und zwar wo dieß von Seite des Kreis-Comité's gewünscht werden sollte, unter Zuziehung tüchtiger praktischer Oekonomen alsbald neuerdings in reifliche Erwägung gezogen und zur endlichen Beschlußnahme vorbereitet werde.

Das unterfertigte k. Staatsministerium gibt sich hiebei dem zuversichtlichen Vertrauen hin, daß es der Umsicht und dem bewährten Eifer der k. Regierung sowohl als des Kreis-Comité's gelingen werde, die allenfalls entgegenstehenden Schwierigkeiten zu beseitigen und diese für die vaterländische Landwirthschaft überaus wichtige Angelegenheit in Bälde einer befriedigenden Lösung zuzuführen.

Die Ergebnisse sind mit gutachtlichem Berichte binnen 4 Wochen anher vorzulegen.

München, am 11. Juni 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme von Oberfranken also ergangen.

Nachricht der k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., und dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern.

Nr. 3,608. **§. 646.**

(Die zu Würzburg erscheinende „gemeinnützige Wochenschrift", hier insbesondere den Artikel über den landwirthschaftlichen Unterricht an musterhaft bewirthschafteten Privat-Oekonomiegütern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die im verflossenen Jahre von dem polytechnischen Vereine in Würzburg ausschließend redigirte „gemeinnützige Wochenschrift", auf deren Erscheinen die k. Kreisregierungen bereits durch Ausschreiben vom 31. Oktober v. Js. Nr. 11,143 aufmerksam gemacht wurden, hat seit dem

Eintritte des gegenwärtigen Jahres dadurch ein noch ausgedehnteres und wesentlich erhöhtes Interesse gewonnen, daß sie in Folge einer zwischen dem genannten Vereine und dem landwirthschaftlichen Kreisvereine geschlossenen Uebereinkunft neben den Interessen der Technik, des Handels und der Armenpflege auch jene der Landwirthschaft vertritt und in dieser Hinsicht als das Organ des Kreis-Comité's des landwirthschaftlichen Vereines insbesondere auch den wichtigen Verkehr mit den Bezirks-Comité's des ebengenannten Vereines in höchst zweckgemäßer und nachahmungswerther Weise vermittelt.

Indem das unterfertigte k. Staatsministerium sich veranlaßt sieht, diese gemeinnützige Wochenschrift wiederholt besonderer Beachtung zu empfehlen, glaubt es insbesondere im Hinblicke auf die eben jetzt allseitiger Erörterung unterliegende Frage über den landwirthschaftlichen Unterricht an musterhaft bewirthschafteten Privat-Oekonomiegütern die Aufmerksamkeit der k. Kreisregierung auf die erste landwirthschaftliche Beilage zu Nr. 10 der erwähnten Wochenschrift vom 5. v. Mts. lenken zu sollen, welche bemerkenswerthe Aufschlüsse über die Organisation der auf dem freiherrlich von Bethmann'schen Oekonomiegute zu Fechenbach, k. Landgerichts Klingenberg, bereits wirklich begründeten Unterrichts-Anstalt dieser Art enthält.

Die k. Kreisregierung wird nicht verfehlen, hierüber auch dem Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines entsprechende Mittheilung zu machen.

München, den 7. April 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, K. d. J, ergangen.

Nr. 13,500.

§. 647.

(Den landwirthschaftlichen Unterricht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf Anregung und mit Unterstützung des landwirthschaftlichen Vereines hat der ordentliche öffentliche Professor der Landwirthschaft an der Universität München, Dr. Karl Fraas, im Laufe des vorigen Jahres ein Werk herausgegeben, welches unter dem Titel „die Schule des Landbaues" die naturwissenschaftlichen Grundsätze, welche der ausübende Landwirth behufs einer möglichst vortheilhaften Benützung seines Grund und Bodens kennen soll, zugleich mit den Erfahrungssätzen und praktischen Regeln der Landwirthschaft in einer leicht faßlichen Weise und Sprache dargestellt.

Diese „Schule des Landbaues" hat allenthalben bei Sachverständigen volle Anerkennung und günstige Aufnahme gefunden und ist unter Anderem in einer Beurtheilung der agronomischen Zeitung (Nr. 272 vom 20. Juni v. Js.) als das beste volksthümliche Werk über Landwirthschaft, welches bis heute erschienen ist, bezeichnet worden.

Hienach von der Trefflichkeit dieses Werkes überzeugt, hat das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten dasselbe bereits zum Gebrauche für den landwirthschaftlichen Unterricht in den Schullehrerseminarien empfohlen.

In gleicher Weise sieht sich nunmehr auch das unterfertigte Staatsministerium veranlaßt, dasselbe zur gleichmäßigen Anwendung in den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann den Ackerbau-Schulen zu empfehlen und die k. Regierung anzuweisen, hienach die Vorstände der in ihrem Bezirke befindlichen derartigen Schulen zu verständigen.

Hiebei wird bemerkt, daß das gedachte Werk im Buchhandel pr. Exemplar 2 fl. 42 kr.

kostet, die Verlagshandlung (literarisch-artistische Anstalt von Cotta in München) aber sich bereit erklärt hat, bei Abnahme größerer Massen zu der Preisermäßigung von 1 fl. 30 kr. pr. Exemplar herabzugehen.

München, den 14. Jänner 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung der Direktion der landwirthschaftlichen Centralschule zu Schleißheim zur Kenntnißnahme und beziehungsweisen Beachtung.

Nachricht dem Generalkomité des landwirthschaftlichen Vereins.

IV. Hopfenbau.

Nr. 12,110.

§. 648.

(Die Bitte des Dr. Heydenreich zu Ansbach wegen seiner Schrift über das Erkennen der Schwefelung des Hopfens betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung empfängt anbei Abschrift des Berichts des Centralverwaltungsausschusses des polytechnischen Vereins in Bayern vom 22. April d. J. zur Kenntnißnahme mit der Aufforderung die Schrift des Dr. Heydenreich zu Ansbach, betitelt:

„Einfache und sichere Methode, die Schwefelung des Hopfens und überhaupt das Vorhandensein von Schwefel und Schwefelverbindungen in organischen Stoffen zu erkennen und objektiv darzustellen. Ansbach 1846,"

unter Bezugnahme auf das von dem Centralverwaltungsausschusse des polytechnischen Vereins über dieselbe gefällte Urtheil sämmtlicher Distrikts- und insbesondere Lokalpolizeibehörden der Orte zu empfehlen, wo Hopfen gebaut wird, oder Hopfenmärkte bestehen oder doch Hopfenhandel getrieben wird.

München, den 12. August 1846.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung dem Generalkomité des landwirthschaftlichen Vereins zur Kenntnißnahme und Bekanntmachung im Centralblatte.

Abdruck. Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Die Bitte des Dr. Heydenreich zu Ansbach in Betreff seiner Methode und Schrift über das Erkennen der Schwefelung des Hopfens betr.

Die mittelst k. Ministerialentschließung vom 13. d. Mts. herabgelangte in einer Druckschrift abgehandelte Methode des Dr. Heydenreich in Ansbach, die Schwefelung des Hopfens zu erkennen,

haben wir wissenschaftlich und experimentell geprüft, und können nach den hierbei gewonnenen Ergebnissen sowohl mit den von Dr. Heydenreich eingesendeten als auch mit den von uns gewählten Probemitteln erklären:

„daß das benannte Verfahren, den Grundsätzen der Wissenschaft entspreche, sohin vollkommen rationell ist, und von jedem, welcher auch nur mit den Anfangsgründen und den ersten Regeln der ausübenden Chemie vertraut ist, mit Erfolg ausgeführt werden kann. Nur können wir Letzteres nicht mit gleicher Gewißheit bei jedem Laien voraussagen."

Die Heydenreich'sche Hopfenprobe verdient demnach allen Gerichtsärzten und Apothekern, den technischen Lehranstalten und allen gebildeten Technikern empfohlen zu werden. Die hierauf bezügliche Druckschrift und Eingabe legen wir wieder vor. Die Probemittel, welche beilagen, wurden verbraucht, und ein Theil des Apparates kam zerbrochen an.

In allertiefster Ehrfurcht und Treue ersterben.

München, den 22. April 1846.

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treu gehorsamster Central-Verwaltungsausschuß des polyt. Vereins.

V. Maulbeerbaumzucht und Seidegewinnung.

Nr. 23,771.

§. 649.

(Den Bericht des kgl. Oberlieutenants N. über seine Reise nach dem südlichen und nördlichen Frankreich bezüglich des dortigen Betriebs der Seidenzucht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus Veranlaßung des im obenbezeichneten Betreffe Allerhöchst Demselben vorgelegten Berichtes des k. Oberlieutenants N. vom 8. Septbr. des v. Js. über die Maaßnahmen zur Förderung der Seidenzucht in Bayern Sich Vortrag erstatten lassen, und hiernach und mit besonderer Würdigung des in dieser Beziehung von dem gewesenen Regierungs-Direktor, nunmehrigen Regierungs-Präsidenten Beisler abgegebenen gründlichen Gutachtens, Allerhöchst zu befehlen geruht, daß zum Zwecke einer sichern und gedeihlichen Einführung dieses wichtigen Industrie-Zweiges im Inlande und zu dessen allgemeiner Verbreitung und Hebung den sämmtlichen k. Regierungen, Kammer des Innern:

I. die hiebei im Allgemeinen zu Grunde zu legenden Ansichten und festzuhaltenden Gesichtspunkte mitgetheilt, und

II. die hierauf begründeten allerhöchsten Anordnungen zur Nachachtung eröffnet werden sollen, wie folgt:

Zu I.

1) Die Seidenzucht findet eine dauernde Grundlage und sichere Stütze in ihrer Verbindung mit größerer Landwirthschaft.

Von hoher Wichtigkeit erscheint es daher, diese Grundlage auch für die in Bayern vorzubereitenden Anstalten und zwar um so mehr zu gewinnen, als ein Hauptgrund des

häufigen Mißlingens der bisherigen Versuche und Unternehmungen darin lag, daß die Seidenzucht immer nur isolirt ohne Rücksicht auf ihre allgemeine Stellung zu der Landwirthschaft und der Gesammtindustrie des Landes behandelt wurde.

2) Da die den erwähnten Industriezweig überhaupt bedingenden Verhältnisse vorhanden sind, so kann es keiner wesentlichen Schwierigkeit unterliegen, die Verbindung der Seidenzucht mit der Landwirthschaft in Bayern zu bewirken, und zwar um so weniger als hiedurch für den größeren Grundbesitz eine neue Rente entsteht.

Auch im Allgemeinen gewährt eine solche Verbindung Vortheil, indem durch einen mehr fabrikmäßigen Betrieb im Großen immer einer Menge älterer Leute und Kinder Gelegenheit zum Verdienste gegeben ist.

3) Klugheit und das wohlverstandene Interesse der Seidenzucht gebieten jedoch im Anfange sich auf dasjenige zu beschränken, was durchaus nothwendig ist, um der Produktion den zu ihrem Bestande erforderlichen rentirenden Absatz zu verschaffen.

4) Dasjenige, was hiernach, die Pflanzung des Maulbeerbaumes in entsprechendem Verhältnisse vorausgesetzt, zunächst noch vom Auslande anzueignen ist, um die Seidenzucht in Bayern einheimisch zu machen, beschränkt sich daher vorläufig

a) auf den Betrieb der Seidenzucht in Magnanerien und

b) auf die Erlernung des Abhaspelns der Cocons und die Erwerbung und Verbreitung deßfallsiger Fertigkeit.

Diese beiden wesentlichen Erfordernisse der Seidenzucht im Einzelnen betrachtet, so sind

5) die neuen Magnanerien nach Beauvois Methode, wodurch die ganze Raupenzucht statt in 42, in 24 Tagen vollendet und die Entblätterung der Maulbeerbäume schon vor dem zweiten Triebe beendigt wird, von hoher Wichtigkeit, indem durch dieses Verfahren die Verbreitung der Seidenzucht und die Erhaltung der Maulbeerbäume auch für kältere Gegenden vollkommen gesichert erscheint.

6) Diese Vorrichtungen, welche namentlich die Behandlung der Raupenzucht als landwirthschaftliches Geschäft bedingen, setzen jedoch, damit die Auslagen sich leichter bezahlen, den Betrieb im Großen voraus, und eine Magnanerie soll daher wenigstens zur Zucht einer Million Raupen, welche ohngefähr 250 bis 300 Pfund Rohseide zu liefern im Stande sind, eingerichtet werden.

Hiezu wird eine Maulbeerbaumplantage von 25 bis 50 Tagwerk nach Verhältniß des besseren oder schlechteren Bodens erfordert.

7) Die Zucht des Maulbeerbaumes ist ein rein land- oder gartenwirthschaftliches Geschäft, welches mit der inländischen Obstbaumzucht in dieselbe Linie tritt.

Um aber den nöthigen Blätterertrag nachhaltig zu liefern, ist sehr starke Düngung erforderlich. Eine solche Plantage wird daher zweckmäßig nur in Verbindung mit einer größeren Oekonomie und zwar in der Art angelegt, daß der Dünger hiebei dem Anbaue der übrigen landwirthschaftlichen Produkte nicht entzogen, vielmehr der Boden, wie bei der Obstbaumzucht, unter und zwischen den Maulbeerbäumen landwirthschaftlich benützt wird.

8) Was die weitere Zubereitung und Verarbeitung anbelangt, so ist die Abhaspelung der Cocons das wichtigste Geschäft, indem von dessen Vollzug Qualität und Werth der Seide bedingt ist.

Diese Operation wird bei der Einführung und Erlernung in höherer Vollkommenheit die größte Schwierigkeit darbieten, indem solche nicht durch eigene Versuche sich erwerben läßt. Es müssen daher geschickte italienische Abhasplerinnen für das Inland

gewonnen werden, welche an dazu geeignete junge Mädchen von 14—18 Jahren mehrjährigen Unterricht in diesem Geschäfte ertheilen, um so allmählig die erforderlichen Fertigkeiten allgemein zu verbreiten.

9) Zweckmäßig wird die Abhaspelung der Cocons mit der Magnanerie und Plantage wenigstens in einige Verbindung gesetzt. Liegen jedoch Plantage und Magnanerie isolirt, so wird es nothwendig, wenigstens für die erste Zeit und bis eine vollkommene Uebung im Abhaspeln mehr im Lande verbreitet ist, die Abhasplungsanstalt wegen der Concurrenz von Abhasplerinnen in Städte zu verlegen.

10) Hiernach ist es für den Anfang die erste und wichtigste Aufgabe:

a) die Zucht des Maulbeerbaumes und die Raupenzucht mit einander gehörig zu verbinden, da nur in dieser Vereinigung die nöthige Sicherheit gegeben ist, den Raupen in ihren verschiedenen Lebens-Perioden die nach Qualität und Alter der Bäume verschiedenen Blätter, wie sie am zuträglichsten sind, zu verschaffen, sodann

b) das Abhaspeln der Cocons gehörig vorzubereiten und lehren zu lassen.

11) In solcher Weise wird die Seidenzucht durch ganz Bayern eine auf dem größeren Grundbesitze ruhende breite Basis ihrer Existenz gewinnen, ohne deßhalb deren Betrieb im Kleinen und als hauswirthschaftliches Geschäft zu hindern. In diesem Sinne wird auch die Einführung mittels Muster- und Lehranstalten gesichert und vorbereitet werden, und es können diese Anstalten zugleich als Vorbilder geregelter Oekonomien, wie als vollständige Lehr-Anstalten dienen.

Ist einmal die Produktion erstarkt, und hat dieselbe genügende Ausdehnung gewonnen, dann werden die für die höhere Vollendung der Seidenzucht erforderlichen Anstalten von selbst und ohne besondere Beihilfe entstehen.

Da sich mit Sicherheit erwarten läßt, daß bei einem umsichtigen und beharrlichen Verfahren nach vorstehenden Grundzügen und bei zweckmäßiger und thätiger Benützung der in Ort und Person dargebotenen Elemente die Verbreitung der Seidenzucht in Bayern immer mehr gedeihen und günstige Resultate liefern werde, so haben Seine Königliche Majestät, Allerhöchstwelcher an dem Gedeihen der Seidenzucht sehr viel gelegen ist, zu diesem Ende Nachstehendes allergnädigst anzuordnen geruht:

Zu II.

1) In jedem Regierungsbezirke soll die Seidenzucht mit Kraft betrieben und in Förderung derselben keine Zeit verloren werden.

Es soll sonach in jedem Regierungsbezirke eine Maulbeerbaumplantage auf öffentliche Kosten hergestellt und unterhalten werden, damit jedem Gutsbesitzer, welcher die Seidenzucht mit seiner Oekonomie in Verbindung zu setzen Willens ist, die Vorbedingungen zur Verwirklichung eines solchen Vorhabens nämlich junge, bereits akklimatisirte Maulbeerbäume nicht fehlen.

Bei der Auswahl der für die Anlage einer solchen Haupt-Plantage geeigneten Gegend muß zugleich auch darauf Bedacht genommen werden, daß eine Musteranstalt für Raupenzucht passend hiemit in Verbindung gesetzt, sowie daß nicht zu weit entfernt von diesen Anstalten Einrichtungen für Abhaspelung der Cocons getroffen werden können.

Die Art und Weise, wie die Kosten dieser im Interesse der Kreisbewohner herzustellenden Plantagen und Einrichtungen zu decken sein dürften, ist alsbald in nähere Erwägung zu ziehen, in soweit die bereits gegebenen Mittel nicht hinreichen.

c) Die Plantagen werden in den ersten Jahren außer dem Aufwande für Setzlinge dann für Gärtner und Taglöhner keine besondere Ausgabe erfordern.

2) Die Errichtung von Magnanerien durch Private soll in jeder thunlichen Weise auf das Nachdrücklichste unterstützt und befördert werden.

Ist die Cultur der Maulbeerbaumpflanzungen so weit vorgerückt, daß sie für die Raupenzucht im Großen mit Erfolg benützt werden können, und ist ein oder der andere Gutsbesitzer für die Herstellung der Anstalten zur Seidenraupenzucht gewonnen, und kann mithin auf eine zureichende Produktion von Cocons nachhaltig gerechnet werden, so ist der Vervollkommnung des Verfahrens bei der Abhaspelung von Cocons die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden, und die Herbeiziehung einiger geschickter Abhasplerinnen aus Italien rechtzeitig zu veranlassen.

3) Wenn gleich in Gemäßheit des Allerhöchst ausgesprochenen Willens Seiner Königlichen Majestät nach den hier erörterten Grundsätzen mit allem Eifer zur Einführung der Seidenzucht auf der Basis der Landwirthschaft im Allgemeinen gewirkt werden soll, so wollen Allerhöchstdieselben doch auch das bereits Bestehende in keiner Weise vernachläßiget, vielmehr der Erhaltung schon bestehender kleinerer oder größerer Etablissements, wenn sie auch nach anderem System begründet sind, die möglichste Sorgfalt zugewendet wissen, so wie überhaupt einer freien Entwiklung im Einzelnen nirgends hemmend entgegengetreten werden soll. Namentlich soll auch der hauswirthschaftliche Betrieb der Seidenzucht im Kleinen, wo er sich hervorthut, möglichst gefördert und überhaupt der Sinn für Seidenzucht im Allgemeinen geweckt werden.

Aus diesem letzteren Grunde, damit nämlich auch der Betrieb der Seidenzucht im Kleinen gefördert und hiedurch den Landleuten ein Nebenverdienst gesichert werde, soll endlich

4) auch darauf Bedacht genommen werden, daß Seidenbauanstalten, da wo es thunlich, an oder in der Nähe von Orten, in welchen Geistliche oder Schullehrer-Seminarien sich befinden, für den Fall hergestellt werden, wenn der Aufwand hiefür unter genauer Berücksichtigung aller übrigen besonderen Umstände verhältnißmäßig nicht zu hoch zu stehen kömmt.

Indem die k. Regierung von den vorstehenden allerhöchsten Anordnungen hiemit in Kenntniß gesetzt wird, erhält dieselbe den Auftrag, nunmehr auf das Genaueste zu prüfen, wie die allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs wegen Förderung der Seidenzucht in dem Regierungsbezirke mit sorgfältiger Beachtung und Benützung der bestehenden besonderen Verhältnisse in Vollzug gesetzt werden können, welche Hindernisse diesem Vollzuge etwa entgegenstehen und wie solche am zweckmäßigsten zu beseitigen sein möchten.

Auf den Grund dieser sorgfältigen Prüfung und näheren Ermittlungen hat die k. Regierung, K. d. J., sodann die gutachtlichen Vorschläge wegen Anlegung und Unterhaltung einer umfaßenderen Maulbeerbaumplantage nach den angedeuteten Grundsätzen und womit später die etwa weiter erforderlichen Anstalten zweckmäßig in Verbindung gesetzt werden können, unter Beifügung genauer und möglichst nachhaltiger Kostenvoranschläge zu machen und bei diesem Gutachten insbesondere sich auch darüber zu verbreiten,

a) ob nicht vielleicht unter Voraussetzung der sonst erforderlichen begünstigenden Verhältnisse auch ein oder die andere vermöglichere Gemeinde veranlaßt werden könnte, eine größere Seidenzuchtanstalt ganz aus Gemeindemitteln zu begründen, und deren Leitung und Betrieb zu übernehmen,

b) ob und unter welchen näheren Bedingungen etwa die Begründung einer solchen Anstalt an dem Sitze oder in der Nähe eines Geistlichen- oder Schullehrer-Seminars bewerkstelliget werden könne.

München, den 3. November 1838.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., ergangen.

Nr. 22,069. §. 650.

(Das Handbuch der fränkischen Seidenerzeugung von Dr. Anton Hoffmann betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Lehrer der Landwirthschaft an der k. Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu Würzburg, Dr. Anton Hoffmann hat, von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg dazu ermuntert, ein „Handuch der fränkischen Seide-Erzeugung, als eines privatlichen Nebengewerbes in der Stadt und auf dem Lande mit einer Dandolo'schen Raupenzucht-Tabelle und zwei Steindruck-Tafeln: Würzburg 1839 beim Verfasser und in Commission der Stahel'schen Buchhandlung" herausgegeben, welches soeben die Presse verlassen hat. Der Verfasser, ein theoretisch und praktisch gebildeter Landwirth, hat sich viel mit dem Studium des Seidenbaues beschäftiget und durch fortgesetzte eigene Versuche in diesem Fache manche nützliche Erfahrungen hierin gesammelt.

Seine Schrift, zunächst für Franken berechnet, aber auch für die übrigen Theile des Vaterlandes brauchbar, behandelt das Ganze der Seide-Erzeugung in ihrem vollen Umfange in einer vollständigen und doch für Jedermann faßlichen Darstellung. — Hiernach erscheint das Unternehmen des Verfassers der amtlichen Unterstützung allerdings würdig. — Die k. Regierung, K. d. J., wird daher beauftragt, diese Schrift öffentlich zu empfehlen, und ihre Anschaffung auf Regie der Polizei-, Forst-, und Schulbehörden, dann ihre Verwendung zu Schulpreisen, besonders im Industrie-, sowie in Landwirthschafts- und Gewerbsschulen rc. zu veranlassen und beziehungsweise einzuleiten.

München, den 26. September 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 27,619. §. 651.

(Die Seidenzucht in Bayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

— — —

Derselben ist zu eröffnen, wie Seine Majestät der König allergnädigst zu befehlen geruht haben, daß längst Eisenbahnen und des Ludwigkanals Maulbeerpflanzungen nicht stattfinden sollen, noch an den Landstraßen.

Die k. Regierung hat den Vollzug der vorstehenden allerhöchsten Entschließung sorgfältigst zu überwachen.

München, den 22. November 1841.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., dann an die k. Eisenbahnbau-Commission und die k. Kanalbau-Inspektion also ergangen.

Nr. 33,416. §. 652.

(Den Jahresbericht in Betreff der Seidenzucht pro 18⁴⁴/₄₅ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß zur Belebung der Seidenzucht und zur vollständigen Benutzung der ohne Nachtheil der Maulbeerpflanzungen bereits verwendbaren Maulbeerblätter auf Kosten der Centralfonds für Industrie und Cultur in nachstehenden Orten Seidenhaspel aufgestellt werden, falls sich an denselben die erforderlichen, unten bezeichneten Bedingungen vorfinden:

Burghausen, Ingolstadt, Reichenhall, Landshut, Passau, Cusel, Germersheim, Zweibrücken, Ansbach, Aschaffenburg, Kleinheubach, Würzburg, Augsburg, Memmingen, Nördlingen.

Da bereits in München, Regensburg und Kaisheim Gelegenheit zur Abhaspelung der Cocons geboten und neuerlich auch in Baireuth ein Seidenhaspel aufgestellt worden ist, so möchte hiedurch dem dermaligen Bedürfniß der Seidenzüchter Genüge gethan sein. Damit aber die neuaufzustellenden Haspel gehörig in Betrieb kommen, ist es nöthig, daß dieselben entweder von eifrigen und nicht mittellosen Seidenzüchtern oder von Seidenzüchterinnen übernommen werden, welche im Stande sind, den Seidenzüchtern der Umgegend ihre Cocons zu angemessenen Preisen abzunehmen, um dann die gewonnene Seide auf ihre Kosten zu verwerthen. Würde eine oder die andere der obenbezeichneten Städte und Ortschaften keine Gelegenheit dieser Art darbieten, so haben die einschlägigen k. Kreisregierungen für die Aufstellung der Haspel andere Orte zu bezeichnen, in denen sich die erforderlichen Bedingungen für den Betrieb derselben finden.

Bezüglich der Anschaffung der Haspel selbst wird bemerkt, daß dieselben von der Seidenzuchtanstalt zu Regensburg das Stück sammt Kessel zu 36 fl. geliefert werden, und daß nach einem Voranschlag der k. Seidenzucht-Inspektion die Aufstellung sammt Kesselmauerung auf 6 fl. zu stehen kommt, welcher Aufwand so wie der für den Transport der Haspel aus dem Centralfond für Industrie und Cultur gedeckt werden wird.

Für den eigentlichen Betrieb der Abhaspelung sind, wo es immer angeht, Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu vermeiden. Nur da, wo gar kein entsprechender Betrieb des durch die Seidenzucht der Umgegend zum Bedürfniß gewordenen Seidenhaspels ohne Zuschuß aus öffentlichen Mitteln möglich erscheint, soll das Unentbehrliche versuchsweise unter gehöriger Controle der Verwendung aus Kreisfonds beigeschossen werden, insoweit die Fonds hiefür gesetzlich verfügbare Mittel darbieten.

Da von der Abhaspelung die Güte und der Werth der gewonnenen Seide abhängt, so soll aus den Kreisen, wo es an geschickten Hasplerinen fehlt, eine Frauensperson zu angemessener Zeit nach Regensburg abgesendet werden, um das Geschäft des Abhaspelns gründlich zu erlernen. Die hiefür erforderliche Ausgabe, welche (ohne Reisegeld) für einen zweimonatlichen Aufenthalt in Regensburg die Summe von 50 fl. nicht übersteigt, sollen aus Kreisfonds gleichfalls unter der oben erwähnten Voraussetzung geschöpft werden.

Die k. Kreisregierungen haben in dem Sinne der vorstehenden Entschließung ungesäumt die erforderliche Instruktion einzuleiten, sodann aber das Resultat vorzulegen, und über die Orte, wo, und die Personen, durch welche Seidenhaspel aufzustellen und zu betreiben wären, und die allenfallsigen Zuschüsse aus Kreisfonds die hiezu nöthig und verfügbar sein möchten, gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Hiebei wird denselben bemerklich gemacht, daß Seine Majestät der König das Gedeihen der Seidenzucht in aller Weise zu überwachen und zu fördern wiederholt Allerhöchst zu befehlen geruht haben, und insbesondere wird die Vervielfältigung der Seidenzucht-Filialvereine als eine nicht in allen Kreisen gehörig angewendete höchst wirksame Maaßregel hervorgehoben, deren möglichst allgemeine Durchführung die k. Regierungs-Präsidien sich zur angelegentlichsten Aufgabe zu machen haben.

München, den 20. November 1846.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 29,169.

§. 653.

(Herausgabe eines gemeinfaßlichen Unterrichtes über die Maulbeerbaum- und Seidenzucht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von dem k. Seidenzuchtinspektor Ziegler ist soeben in der Neubauer'schen Buchhandlung in Regensburg die zweite vermehrte und verbesserte Auflage einer populären Schrift, betitelt: „Die Seidenzucht, ihre Behandlung und Vortheile", erschienen, auf welche man die k. Regierung mit der Weisung aufmerksam macht, die Verbreitung derselben in sämmtlichen Gemeinden des Regierungs-Bezirkes durch alle der k. Regierung zu Gebote stehenden Mittel zu befördern. Da das Exemplar für diesen Zweck um 9 kr. zu beziehen ist, so wird es dem Eifer der k. Regierung in der Befolgung der bezüglich auf Einführung der Seidenzucht in Bayern vorliegenden allerhöchsten Befehle gewiß gelingen, dieser eben so faßlich als praktisch abgefaßten kleinen Schrift einen recht weiten Kreis von Lesern zu verschaffen.

München, den 9. Dezember 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung der k. Seidenzuchtinspektion in Bayern in Erwiederung ihres Berichtes vom 22. v. Mts.

Nr. 39,709.

§. 654.

(Die Eingabe der Oberappellationsgerichtsraths-Gattin Fanny Dettenhofer wegen Errichtung eines Frauenvereines für Beförderung der Seidenzucht in Bayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf die von der Oberappellationsgerichtsraths-Gattin Fanny Dettenhofer zu München unterm 15. Oktober v. J. eingereichte Eingabe, auf so lange Allerhöchst-Dieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß ein Frauenverein für Beförderung der Seidenzucht im Königreiche Bayern mit den hier anliegenden aus der angemessenen Abänderung des von der Bittstellerin vorgelegten Entwurfes hervorgegangenen Satzungen errichtet werde. Die k. Regierung hat der Oberappellationsgerichtsraths-Gattin Fanny Dettenhofer solches mit der Aufforderung eröffnen zu lassen, nach erfolgter Begründung des Vereines ein gedrucktes Exemplar der Vereinssatzungen an die k. Regierung einzureichen, das sodann anher vorzulegen ist.

Die k. Regierung wird aufgefordert, diesem Vereine alle die Unterstützung angedeihen zu lassen, welche der von Seiner Majestät dem König Allerhöchst unmittelbar in Obhut genommene

Vereinszweck von derselben fordert, und zu dem Ende sämmtlichen Distriktspolizeibehörden, sowie dem landwirthschaftlichen Kreiscomité entsprechende Weisungen zugehen zu lassen.

Hiebei wird der k. Regierung wiederholt bemerklich gemacht, daß Seine Majestät der König weder an Staats- noch anderen Straßen Maulbeer-Alleen angelegt wissen wollen, mit der Aufforderung, hienach geeignete Vorsorge gegen dergleichen Anpflanzungen zu pflegen.

München, den 2. Januar 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J., der k. Seidenzuchtinspektion und dem Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins — zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung.

Abdruck.

Satzungen

des Frauenvereines für Beförderung der Seidenzucht im Königreiche Bayern. München 1847.

§. 1.

Der von Seiner Majestät dem Könige genehmigte und unter dem besonderen Schutze Ihrer Majestät der Königin stehende Seidenbauverein stellt sich zur Aufgabe:

a) Pflanzungen von Maulbeerbäumen und Gesträuchen aller Orten neu anzulegen und die von ihm angelegten zu erweitern, wo Sonnenlage und Boden günstig sind, und voraussichtlich seiner Zeit unter der Bevölkerung die Würmerzucht Anklang finden dürfte.

b) Für die dauernde Erhaltung und Pflege dieser ihm eigenthümlich zustehenden Pflanzungen Sorge zu tragen, jährlich hinsichtlich der Blätterbenützung, wo und wie weit selbe nach dem Gutachten Sachverständiger an sich zuläßig ist, die strengste Ausscheidung und Vertheilung zu machen oder zu veranlassen, damit einerseits der Bestand der Pflanzungen nicht leide, andererseits die Liebhaber der Seidenwürmerzucht zum Voraus wissen, auf welche Futtermasse sie mit einiger Bestimmtheit rechnen können, um nicht Mühe und Kosten vergeblich aufzuwenden.

c) Die Seidenwürmerzucht und die Seidengewinnung selbst, das eigentliche Geschäft weiblicher Individuen betreffend, wird der Verein sich angelegen sein lassen, in jedem Kreise den Wurmzüchtern, welche sich über die Aussicht auf den nöthigen Futterbedarf legitimiren können, auf Anmelden rechtzeitig den Bedarf an Eiern guter Qualität und billige Preise, nach Umständen unentgeltlich zukommen, und

d) die erhaltenen Cocons in derselben Weise abhaspeln zu lassen, wenn es die Wurmzüchter nicht vorziehen sollten, der Abhaspelungsanstalt ihre Cocons um einen bestimmten Preis per Pfund käuflich abzulassen, jedoch gegen legalen Ausweis des Ursprungs.

Dieser Ankaufspreis soll jährlich zum Voraus bekannt gegeben werden; übrigens ist jeder Seidenzüchter, wie sich von selbst versteht, berechtigt, sein Produkt, an welchem Kreisvereinsorte er nur immer will, abzusetzen, wenn er sich durch legale Zeugnisse über die Aechtheit seines Erzeugnisses ausweiset.

e) In jedem Kreise sollen von dem Vereine eine oder mehrere Abhaspelungsanstalten hergestellt und nach Umständen erweitert werden.

f) Die vorgesetzten Zwecke um so sicherer zu erreichen, wird der Verein thätig sein, aller Orten für Unterricht zu sorgen im Bereiche der Maulbeerbaumpflanzung und der Pflege derselben im Würmerzüchten nach Erforderniß der verschiedenen Zeitperioden derselben, dann in der Behandlung und Abhaspelung der Cocons.

g) Die Sorge des Vereins soll sich ferner nach Umständen erstrecken: auf Verwerthung der Rohprodukte und Abwendung jeder möglichen Uebervortheilung der Seidenzüchter vor, bei und nach der Vollendung ihres Unternehmens.

h) Der Verein wird über seine Wirksamkeit alljährlich einen Jahresbericht veröffentlichen.

§. 2.

Der Seidenbauverein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern: Als ordentliche Mitglieder können eintreten: Frauen oder Wittwen von Güterbesitzern, Landwirthen, Gewerbtreibenden, öffentlichen Beamten, Lehrern oder Privaten, welche nach Maaß ihrer Kenntnisse, Stellung, Wirksamkeit und Vorliebe den Vereinszwecken förderlich sein mögen; in gleicher Weise können ledige Frauenspersonen und Herren geistlichen und weltlichen Standes als außerordentliche Mitglieder dem Vereine beitreten.

Jedem Mitgliede steht auf 1 Jahr zuvor geschehene Erklärung der Austritt aus dem Vereine frei.

§. 3.

Der Hauptverein bildet sich in der kgl. Haupt- und Residenzstadt München, dessen oberste Schutzfrau, Ihre Majestät die Königin, Allerhöchst Sich zum Behufe der Geschäftsleitung und Verwaltung eine erste und zweite Vorsteherin und sechs Frauen aus den hiesigen Mitgliedern zu erwählen geruhen werden.

In jedem Kreise bildet sich ebenfalls ein Kreisverein, für welchen durch die ordentlichen Vereinsmitglieder ein Ausschuß von sechs Frauen gewählt wird, welche unter sich eine Vorsteherin zur Allerhöchsten Genehmigung Ihrer Majestät der Königin namhaft machen.

§. 4.

Der Frauenverein für Seidenzucht hat alljährlich die Resultate seines Wirkens, namentlich den Stand seiner Maulbeerpflanzungen, und das Quantum der von ihm gewonnenen Seide dem Ministerium des Innern vorzulegen. Er wird sich es angelegen sein lassen, mit dem unter der Vorstandschaft Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen zu denselben Zwecken mitwirkenden Generalkomité des landwirthschaftlichen Vereins im Königreiche und die Seidenbau-Kreisvereine mit den betreffenden landwirthschaftlichen Kreiskomité's hauptsächlich aber mit der Gesellschaft für Beförderung der Seidenzucht in Bayern und deren Filialvereine in näheres Benehmen sich zu setzen, damit diese verschiedenen Vereine gemeinsam ihr Ziel verfolgen und alle Störungen durch einseitige Wirksamkeit und Uebergriffe des einen Vereins in die Thätigkeit des andern sorgsam vermieden werden.

Der Verein sucht soviel möglich die dienstliche Beihilfe, deren er bedarf, unentgeltlich zu erlangen.

Zur Bestreitung unvermeidlicher Kosten für Ankauf von Samen, zum Besten der Aermeren, für Unterrichtsbücher, Postporti, Botenlöhnungen, Bekanntmachungen u. dgl. wird indeß von jedem Mitgliede der Betrag von einem Gulden des Jahres entrichtet. Freiwillige Beiträge für den Vereinszweck werden dankbar angenommen.

§. 5.

Jeder Kreisverein verfügt über die in seinem Kreise anfallenden Jahresbeiträge der Mitglieder und stellt hierüber gesonderte Rechnung, ist jedoch verpflichtet, jährlich für besondere Auszeichnungen in der Seidenzucht nach Maaß der Quantität und Qualität seiner Pflanzungen oder der gewonnen Seidencocons einige Preise auszusetzen.

Findet derselbe eine Anregung bezüglich der Anlegung oder Unterhaltung von Maulbeerpflanzungen durch k. Gemeinde- oder Stiftungsämter nöthig, so hat er seine Anträge bei der einschlägigen Kreisregierung, K. d. J., zu stellen, die dann das weiter Erforderliche veranlassen wird.

Der Hauptverein in München wird sich der besonderen Mühe unterziehen, besonders redliche und verständige weibliche Individuen im Abhaspeln unterrichten zu lassen, und auf Verlangen in die Kreise zu versenden.

§. 6.

Den im §. 1 lit. h erwähnten statutenmäßigen Jahresbericht erstatten die Kreisvereine zu Ende des Monats August jeden Jahres an den Hauptverein, und dieser den Generalbericht zu Anfang des Monats Oktober, damit er gelegentlich der Oktoberfeste und des landwirthschaftlichen Centralfestes zur öffentlichen Kunde und verdienten Anerkennung gelangen kann.

Nr. 4,436.

§. 655.

(Den Frauenverein für Beförderung der Seidenzucht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu befehlen geruht, daß in den inhaltlich der Ministerialentschließung vom 2. v. M. allerhöchst genehmigten Satzungen des Frauenvereins zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern nachstehende Aenderungen vorzunehmen seien:

1. In §. 4 an der Stelle der Anordnung:

„der Frauenverein ꝛc. steht unter der Aufsicht der k. Seidenzuchtinspektion, an die er alljährlich seine Resultate behufs der Bearbeitung und Vorlage des Jahresberichts über die Seidenzucht in Bayern einzusenden hat; —“

ist zu setzen:

„der Frauenverein für Seidenzucht hat alljährlich die Resultate seines Wirkens, namentlich den Stand seiner Maulbeerpflanzungen und das Quantum der von ihm gewonnenen Seide dem Ministerium des Innern vorzulegen.“

2. Im §. 5 ist statt der Worte:

„so hat er seine Anträge an die Seidenzuchtinspektion zu stellen, die dann das Erforderliche auf dem Wege amtlicher Correspondenz veranlassen wird; —“

folgendes zu setzen:

„so hat er seine Anträge bei der einschlägigen Kreisregierung, K. d. J., zu stellen, die dann das weiter Erforderliche veranlassen wird.“

Dabei haben Seine Königliche Majestät ausdrücklich Allerhöchst zu befehlen geruht: wie der ältere Verein für Seidenzucht in Regensburg, so solle auch der Frauenverein keine Befugniß zu eigenmächtigen Anpflanzungen und Benützung vorhandener haben; ausgenommen jedoch die Anpflanzung von Grundstücken und die Benützung von Pflanzungen, welche vom Frauenvereine etwa auf eigene Kosten erworben worden sind. Dieser Zusatz ist daher dem §. 1 der Satzungen lit b. beizufügen.

Solches ist der Oberappellationsgerichtsrathsgattin Fanny Dettenhofer auf ihre Eingabe vom 21. Januar l. J. bezeichneten Betreffs zu eröffnen und bezüglich der angemessenen Veröffentlichung dieser Abänderung der Satzungen des Frauenvereins das Weitere zu besorgen.

München, den 20. Februar 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., dem Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins und der k. Seidenzuchtinspektion zu Regensburg, zur Kenntnißnahme und zum entsprechenden Vollzuge.

Nr. 7,397.

§. 656.

(Den Frauenverein für Beförderung der Seidenzucht in Bayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der unter der allerhöchsten Protektion Ihrer Majestät der Königin stehende Frauenverein für Beförderung der Seidenzucht in Bayern dem unterfertigten Ministerium unterm 15. März angezeigt hat, daß er seine Wirksamkeit am 10. l. M. begonnen habe, — so wird die k. Regierung wiederholt angewiesen, im Sinne der Ministerial-Entschließungen vom 2. Januar und 20. Februar l. J. bezeichneten Betreffes demselben alle irgend erforderliche Unterstützung und Beihilfe zu gewähren.

Der k. Regierungs-Präsident wird zu diesem Zwecke seinen persönlichen Einfluß verwenden, um dem Vereine eine lebendige und werkthätige Theilnahme zu erzielen und dieselbe rege zu erhalten.

Hiebei wird der k. Regierung eröffnet, daß nach einem ausdrücklichen allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs, wo und wann immer von dem Frauenvereine Maulbeerpflanzungen und Seidenzucht oder das Eine oder Andere auf Aerarialbesitzungen beabsichtiget werden, hiezu vorerst jedesmal die besondere allerhöchste Entschließung Seiner Majestät des Königs zu erholen sei, und so lange diese nicht erfolgt ist, mit derartigem Beginne nicht vorgeschritten werden solle.

München, den 25. März 1847.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 20,152.

§. 657.

(Die Beförderung der Seidenzucht, hier Stempelfreiheit der Frauenvereine betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß auf die Geschäfte der Seidenzucht-Vereinsausschüsse die Bestimmungen des Abschn. IV lit. a der Stempelordnung vom 14. Dezember 1812 angewendet werden dürfen.

Dagegen kann eine weitere Befreiung dieser Vereine von der Stempelpflichtigkeit und insbesondere von dem Lottostempel bei den etwa abzuhaltenden Verloosungen von Seidenerzeugnissen, zu deren Vornahme jederzeit die allerhöchste Bewilligung unter Vorlage des vollständigen Verloosungsplanes, besonders nachzusuchen ist, nicht stattfinden rc. rc. rc.

München, den 15. September 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. J.

Nr. 24,539.

§. 658.

(Die vaterländische Seidenzucht, resp. Maulbeerbaumpflanzung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Ausschuß des Hauptfrauenvereins in Bayern hat in einer allerhöchsten Orts unmittelbar eingereichten Vorstellung vom 13. August l. J. vorgetragen, daß es in den k. Hofgärten auf

k. Domänen und Staatsgütern unzählige öde Räume gebe, welche sehr zweckmäßig mit Maulbeerbäumen oder Buschhecken besetzt werden könnten, und daß die Bepflanzung fraglicher Räume in der bezeichneten Weise angeordnet werden möchte. Da nun bereits durch Verfügung vom 23. November v. J. alle k. Regierungen angewiesen worden sind, die für Maulbeerbaumpflanzungen geeigneten und dazu unbeschadet ihrer Bestimmung und Rentabilität für den Staatszweck nebenbei verwendbaren Aerarialgründe zu ermitteln, und darüber behufs der Einleitung weiterer Maaßnahmen anher Vorlage zu machen, seither aber weitere deßfallsige Vorschläge nicht eingekommen sind, und da ferner die inzwischen vom Hauptfrauenvereine in Vorschlag gebrachten Pflanzungen auf Salinengründen in Reichenhall, Berchtesgaden, Traunstein, Rosenheim und Aibling, dann auf Gemeindegrund zu Dachau durch Anweisung von Zuschüssen aus Centralfonds ermöglichet, auch die Anlagen in Weyenstephan hergestellt und unterhalten worden sind, so hat die k. Regierung den Ausschuß des Hauptfrauenvereins hiernach zu verständigen, und zur alsbaldigen näheren Bezeichnung der für Maulbeerbaum- oder Heckenpflanzungen mit Rücksicht auf Bestimmung und Rentabilität für den Staatszweck verwendbaren öden Aerarialgründe zu veranlassen und die deßfallsige Erklärung ungesäumt vorzulegen.

Zugleich hat die k. Regierung das Resultat der durch Entschließung vom 23. November v. J. angeordneten Erhebungen anzuzeigen, und dem Ausschusse des Hauptfrauenvereins weiter zu eröffnen, daß nach einer Mittheilung der k. Hofgarten-Intendanz für dieses Jahr in der Hofbaumschule zu Nymphenburg 500 Hochstämme, 1500 mittlere und 4000 Heckenstämmchen, in Summa 6000 Stück zum Verkaufe vorräthig seien, und daß sich mehr oder weniger in den k. Hofbaumschulen in den Kreisen vorfinden werden.

München, den 30. Oktober 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 29,373.

§. 659.

(Den Stand der bayerischen Seidenzucht, insbesondere der Maulbeerpflanzungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da der Frauenverein für Seidenzucht in der kurzen Zeit seines Bestandes überraschend günstige Resultate geliefert hat, und durch die Energie und Beharrlichkeit, womit er seinen gemeinnützigen Zweck verfolgt, zu der Hoffnung berechtiget, daß durch den Betrieb der Seidenzucht eine neue Erwerbsquelle werde erschlossen werden, so werden in Folge eines allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Königs die k. Kreisregierungen zu Ausbreitung und Förderung der Maulbeerpflanzungen wiederholt hiedurch aufgefordert.

Insbesondere wird den k. Regierungs-Präsidenten empfohlen, bei jeder Gelegenheit die Erweiterung dieser Pflanzungen zu fördern und ihren Einfluß zu Erreichung des beabsichtigten gemeinnützigen Zweckes zu verwenden.

Dabei haben Seine Majestät der König allergnädigst, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, zu genehmigen geruht, daß in Absicht auf Vermehrung der noch weit hinter dem Bedarf der inländischen Seidenzucht stehenden Zahl von Maulbeerbäumen und Hecken, — die für Anpflanzung solcher geeigneten, und dazu, unbeschadet ihrer Bestimmung und Rentabilität für den Staatszweck nebenbei verwendbaren Aerarialgründe, jedoch nur unter der Bedingung benützt werden, daß Seiner Majestät dem Könige vorerst jeder einzelne Fall, wo eine derlei Aerarialgründe-Verwendung

stattfinden solle, zu besonderer allerhöchster Schlußfassung vorgelegt, und ehe diese nicht erfolgt ist, zu fraglicher Verwendung nicht geschritten werde.

Die k. Regierung wird von diesen allerhöchsten Befehlen mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das Erforderliche zur thunlichsten Förderung der Seidenzucht in ihrem Regierungsbezirke zu verfügen, und insbesondere dahin zu streben, daß allenthalben die Maulbeerpflanzungen zur vollen Deckung des Bedarfs der bereits vorhandenen, und der weiter diesem Erwerbszweige sich widmenden Seidenzüchter hergestellt und sorgfältig erhalten werden, zu welchem Behufe insbesondere die zu solchen Pflanzungen geeigneten und dazu verwendbaren Aerarial-Gründe in gemeinschaftlichem Benehmen beider Regierungskammern zu ermitteln, und hienach die weiteren, wohl motivirten Anträge zu stellen sind.

München, den 23. November 1847.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

X. Holzkultur und Holzsurrogate.

A. und B. Bewirthschaftung und forstpolizeiliche Aufsicht, Forstrechte und Forstfrevel in Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen.

1. Forstgesetz vom 28. März 1852 und Vollzugs-Vorschriften.

§. 660.

(Forst-Gesetz.)

M. II. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Forstwirthschaftliche Bestimmungen.

I. Allgemeine Bestimmung.

Art. 1.

Jedem Waldbesitzer steht die freie Benützung und Bewirthschaftung seines Waldes zu, vorbehaltlich der Rechte Dritter, sowie der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

II. Besondere Bestimmungen.

1. In Ansehung der Staatswaldungen.

Art. 2.

Die Forstwirthschaft in den Staatswaldungen hat die Nachhaltigkeit der Nutzung als obersten Grundsatz zu befolgen, und ihre Wirthschaftspläne auf sorgfältige Ertragsermittelungen zu stützen.

Art. 3.

Ihre Aufgabe ist es, die höchstmögliche Produktion in den dem Bedürfnisse der Gegend und des Landes entsprechenden Sortimenten zu erzielen.

Art. 4.

Die Nebennutzungen dürfen keine die Holzproduktion gefährdende Ausdehnung erhalten.

Art. 5.

Auf die Bedürfnisse der Landwirthschaft und der Gewerbe ist möglichst Rücksicht zu nehmen.

2. In Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen.

Art. 6.

Die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen steht unter der Oberaufsicht der Staatsregierung.

Art. 7.

Diese Bewirthschaftung muß auf Wirthschaftspläne gestützt sein, und es finden bei derselben die Vorschriften der Art. 2 und 4 Anwendung, wobei jedoch die besonderen Bedürfnisse der betreffenden Gemeinden und Stiftungen vorzugsweise zu berücksichtigen sind.

Die Wirthschaftspläne sind auf Veranlassung der Verwaltungen und auf Kosten der einschlägigen Gemeinden und Stiftungen durch Sachverständige herzustellen, und der Genehmigung der Forstpolizeistelle zu unterwerfen.

Die Wahl der Sachverständigen geschieht durch die Verwaltungen, und unterliegt der Bestätigung der Forstpolizeibehörde.

Von Wirthschaftsplänen kann nur bei denjenigen Waldungen Umgang genommen werden, welche einer regelmäßigen Bewirthschaftung nicht fähig sind. Die Bestimmung hierüber steht der Forstpolizeistelle zu.

Art. 8.

Zur Ausführung des Betriebes nach den Wirthschaftsplänen haben die Gemeinden und Stiftungen entweder eigene Förster aufzustellen, oder dieselbe einem benachbarten Sachverständigen zu übertragen. Die einen wie die andern müssen die erforderliche Befähigung in der Concursprüfung für den Staatsforstdienst nachgewiesen haben.

Ausnahmsweise kann die Forstpolizeistelle jenen Förstern, welche bei Einführung des gegenwärtigen Gesetzes bereits im Forstdienste stehen, und ihre Befähigung praktisch bewährt haben, den Nachweis der Concursprüfung erlassen.

Art. 9.

Die Gemeinden und Stiftungen können auch mit der kgl. Staatsforstverwaltung wegen Uebernahme der Betriebsausführung durch einen kgl. Revier- oder Forsteiförster gegen verhältnißmäßigen Besoldungsbeitrag übereinkommen, sowie sich mehrere Gemeinden und Stiftungen zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Försters vereinigen können.

Art. 10.

Auch für die Handhabung des Forstschutzes haben die Gemeinden und Stiftungen zu sorgen, und das erforderliche Schutzpersonal aufzustellen.

Art. 11.

Bei kleineren Waldungen von geringerem Ertrage und bei Waldungen, welche einer regelmäßigen, auf Wirthschaftspläne gegründeten Bewirthschaftung nicht fähig sind, kann mit Genehmigung der Forstpolizeistelle die Betriebsausführung mit dem Forstschutze vereiniget werden.

Art. 12.

Befinden sich diejenigen, welchen die Ausführung des Betriebes oder die Handhabung des Forstschutzes übertragen werden soll, bereits in anderen Dienstverhältnissen, so ist die Zustimmung der ihnen vorgesetzten Behörde erforderlich.

Art. 13.

Die Wahl der Förster und Sachverständigen (Art. 8) unterliegt der Bestätigung der Forstpolizeistelle, jene des Schutzpersonales der Bestätigung der Forstpolizeibehörde.

Unterlassen die Gemeinden und Stiftungen, das nöthige Forstbetriebs- und Schutzpersonal zu wählen, so sind sie hierzu im ersten Falle durch die Forstpolizeistelle, im letzteren durch die Forstpolizeibehörde unter Vorsetzung einer zweimonatlichen Frist aufzufordern, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Besetzung im ersteren Falle von der Forstpolizeistelle, im letzteren von der Forstpolizeibehörde vollzogen wird.

Diese Folge der Fristversäumung ist in der Aufforderung ausdrücklich zu erwähnen.

Art. 14.

Die der Staatsregierung nach Art. 6 zustehende Oberaufsicht wird zunächst von den kgl. Forstämtern ausgeübt.

Diese Behörden sind verbunden und ermächtigt, den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen über ihren Forstbetrieb Erinnerungen zu machen, und, wenn sie nicht befolgt werden, der vorgesetzten Forstpolizeibehörde oder Stelle darüber Anzeige zu erstatten, — in dringenden Fällen provisorische Verfügungen selbst zu treffen.

Art. 15.

Die Kosten der Ausführung des Betriebes und der Handhabung des Forstschutzes werden von den Gemeinden und Stiftungen getragen. Die durch die Ausübung der der Staatsregierung zustehenden Oberaufsicht erwachsenden Kosten sind aus Staatsmitteln zu bestreiten.

Art. 16.

In denjenigen Gebietstheilen des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg, in welchen nach den daselbst zur Zeit bestehenden Gesetzen und Verordnungen die Bestellung der Gemeinde-, Revier- und Forsteiförster durch landesherrliche Ernennung und die theilweise Besoldung derselben aus der Staascassa gegen gewisse Leistungen von Seite der Gemeinden und Stiftungen erfolgt, verbleibt es bei dieser Einrichtung.

Art. 17.

Die Verfügung über die Erträgnisse der Gemeinde- und Stiftungswaldungen, so wie über die Vertheilung der Gemeindewaldungen richtet sich nach den einschlägigen besonderen Gesetzen.

Art. 18.

Die Bestimmungen der Artikel 6 bis 17 finden auch auf die sogenannten Körperschafts-Waldungen Anwendung, insofern diese nicht Privatwaldungen sind.

3. In Ansehung der Privat-Waldungen.

Art. 19.

Die Privatwaldbesitzer sind hinsichtlich der Benützung und Bewirthschaftung ihrer Waldungen an die forstpolizeilichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gebunden.

Art. 20.

Zur Vertheilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen auf gesondertes Eigenthum mit dem Zwecke der fortzusetzenden Forstbenützung ist die Zustimmung der Forstpolizeistelle erforderlich.

Diese Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn die einzelnen Theile auch noch nach der Vertheilung einer regelmäßigen Bewirthschaftung fähig bleiben.

Art. 21.

Auf die Waldungen jener Lehengüter, welche nach Artikel 2. des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Ablösung des Lehenverbandes betreffend, von der Allodification ausgeschlossen sind, finden

außer den für die Privatwaldungen überhaupt geltenden forstpolizeilichen Vorschriften die betreffenden Bestimmungen des Edicts über die Lehenverhältnisse vom 7. Juli 1808 Anwendung.

Der Besitzer solcher Waldungen ist verbunden, die Bewirthschaftung derselben unter genügende technische Leitung zu stellen und hierüber der Forstpolizeistelle den Nachweis zu liefern.

Art. 22.

Die Bestimmungen des Artikels 21. gelten auch von anderen Lehenwaldungen, insolange diese noch nicht in Gemäßheit des angeführten Gesetzes vom 4. Juni 1848 allodificirt worden sind.

Zweite Abtheilung.

Forstberechtigungen.

Art. 23.

Der Forstberechtigte ist bei der Ausübung seiner Berechtigung an die genaue Befolgung der forstpolizeilichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gebunden.

Streitigkeiten über die Art und Weise der Ausübung einer Forstberechtigung werden von den Forstpolizeibehörden entschieden, jedoch mit Vorbehalt des Rechtsweges, in so ferne ein Betheiligter sich durch die Entscheidung in seinem Rechte oder dessen Umfange für verletzt erachtet.

Art. 24.

Forstberechtigungen können den Waldbesitzer in der nachhaltigen Bewirthschaftung des Waldes, so wie in den durch die Boden- und klimatischen Verhältnisse gebotenen Veränderungen der Holz- und Betriebsarten nicht hindern.

Art. 25.

Forstberechtigungen, welche die nachhaltige Bewirthschaftung des Waldes beeinträchtigen, sind auf Antrag des Verpflichteten für einen bestimmten Zeitraum entsprechend zu ermäßigen.

Stehen mehreren Personen Forstberechtigungen gleicher Gattung an dem Walde zu, so kann der Waldbesitzer den Antrag auf Ermäßigung nur gegen alle diese Berechtigte verbunden stellen.

Ein Anspruch auf Entschädigung für eine solche Ermäßigung findet bloß dann statt, wenn die Ermäßigung durch unnachhaltige Bewirthschaftung von Seite des jetzigen oder der früheren Waldbesitzer veranlaßt worden ist.

Sowohl über die Ermäßigung als auch über die Statthaftigkeit und den Betrag der Entschädigung wird von der Forstpolizeibehörde, vorbehaltlich jedoch der Betretung des Rechtsweges, entschieden.

Betritt der Waldbesitzer den Rechtsweg, so ist er befugt, die Klage gegen alle, welchen Forstberechtigungen an dem Walde zustehen, zu verbinden, und in derselben die Ermäßigung der auf dem Walde ruhenden Forstberechtigungen jeder Gattung zu verlangen. Eben so können die Berechtigten, welche gegen den Ausspruch der Forstpolizeibehörde den Rechtsweg betreten, selbst wenn ihre Forstberechtigungen nicht gleicher Gattung sind, eine Streitgenossenschaft bilden.

In jedem Falle sind bei Berufungen alle Beträge, weche den Gegenstand der Beschwerden bilden, zur Bemessung der Berufungssumme zusammenzurechnen.

Art. 26.

Beabsichtigt der Waldbesitzer eine Abänderung der Holz- oder Betriebsart (Art. 24.), in deren Folge eine Forstberechtigung nicht mehr in der bisherigen Weise ausgeübt werden kann, so ist er verpflichtet, vor der Ausführung die Forstpolizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen, welche

zwischen den Betheiligten eine gütliche Uebereinkunft zu versuchen hat. Kommt diese nicht zu Stande, so hat die Forstpolizeibehörde darüber zu entscheiden, ob die beabsichtigte Abänderung statthaft, und in welcher Weise die Berechtigten zu entschädigen seien, und zwar über die erste Frage ohne, über die zweite mit Vorbehalt des Rechtsweges.

Die Entschädigung ist, wenn und so weit die Verhältnisse es gestatten, durch Umwandlung des bisherigen in einen anderen entsprechenden Forstnutzungsbezug, andernfalls in Geld zu leisten.

Wird der Rechtsweg betreten, so finden die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 des Artikels 25. auch hier Anwendung.

Art 27.

Sowohl der Waldbesitzer als der Forstberechtigte ist befugt, die Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in gemessene zu verlangen.

Die Art und Weise dieser Umwandlung ist zunächst der freien Uebereinkunft der Betheiligten überlassen. Kommt eine solche nicht zu Stande, so hat die Forstpolizeibehörde die Umwandlung vorzunehmen und zwar nach folgenden Bestimmungen:

1) Wenn die Natur der Berechtigung es gestattet, so hat die Umwandlung durch Festsetzung eines bestimmten jährlichen Maaßes zu geschehen.

Diese erfolgt auf den Grund der der Forstpolizeibehörde vorzulegenden Rechnungsnachweisungen, in so ferne dieselben von keinem Betheiligten beanstandet oder von der Behörde als richtig anerkannt werden, und zwar nach dem Durchschnitte der vorhergehenden zehn Jahre.

Fehlt es an solchen Nachweisungen, so hat die Forstpolizeibehörde ihre Entscheidung auf das Gutachten von Sachverständigen zu gründen.

2). Ist nach der Natur der Berechtigung die Festsetzung eines bestimmten jährliches Maaßes nicht möglich, weil deren Ausübung von dem Eintritte gewisser Voraussetzungen abhängt, so geschieht die Umwandlung durch genaue Feststellung, sowohl der Voraussetzungen, unter welchen die Ausübung der Berechtigung eintritt, als auch der Größe, der Zeit und der Art der Ausübung.

Bei dieser Feststellung wird derjenige Maaßstab angewendet, nach welchem die Berechtigung ausgeübt werden könnte, wenn die Voraussetzungen zur Geltendmachung derselben zur Zeit der Umwandlung gegeben wären.

Die Kosten sind zur einen Hälfte von dem Waldbesitzer, zur andern von den Berechtigten zu tragen.

Wird bei der Verhandlung vor der Forstpolizeibehörde das Recht selbst, oder dessen Umfang streitig, so sind die Betheiligten zur Erledigung dieser Streitpunkte auf den Rechtsweg zu verweisen.

Art. 28.

Bei Bauholzberechtigungen, welche nicht auf ein bestimmtes jährliches Maaß festgesetzt sind, ist der Berechtigte gehalten, jedesmal vorerst den Bedarf, und nachfolgend die wirkliche Verwendung auf Verlangen des Verpflichteten genügend nachzuweisen.

Wenn über diesen Bedarf zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten Streitigkeiten entstehen, so hat hierüber vorbehaltlich des Rechtsweges die Forstpolizeibehörde zu entscheiden.

Das in Folge einer solchen Berechtigung abgegebene Bauholz muß innerhalb zweier Jahre, von der Abgabe an gerechnet, dem Zwecke gemäß verwendet werden.

Zuwiderhandeln begründet, — außer der im Artikel 96. festgesetzten Strafe, wenn das Holz veräußert wurde, — die Verbindlichkeit zum Ersatze des Werthes, welcher nach dem Zeitpunkte der Abgabe des Holzes zu bemessen ist. Ueber diesen Ersatz haben, vorbehaltlich der durch Artikel 63. in dem Falle der geschehenen Veräußerung begründeten Zuständigkeit der Forststrafgerichte, die Civilgerichte zu entscheiden.

Art. 29.

Umwandlung einer Forstberechtigung in eine bestimmte jährliche Geldleistung kann, außer dem Falle des Artikel 26., nur durch freie Uebereinkunft der Betheiligten stattfinden.

Solche Geldleistungen können von dem Verpflichteten mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden.

Art. 30.

Die nicht in jährliche Geldleistungen umgewandelten Forstberechtigungen sind nur im Wege der Uebereinkunft beider Theile ablösbar.

Ausnahmsweise kann die Ablösung der in ein bestimmtes Maaß umgewandelten Forstberechtigungen auf den Antrag des Verpflichteten eintreten:

1) bei Holzberechtigungen durch volle Entschädigung mittelst Abtretung eines von Rechten Dritter freien Theiles des belasteten Waldes, wenn der abzutretende Waldtheil nach Lage und Größe eines forstwirthschaftlichen Betriebes fähig bleibt und den Bedarf der bisherigen Holzberechtigung nachhaltig deckt;

2) bei Forstberechtigungen solcher Güter, die bei dem Eintreten der Wirksamkeit des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten betreffend, zu dem Besitzer des belasteten Waldes im Grundbarkeitsverbande standen, durch Erlegung des Capitalwerthes, und, wenn sie in jährlichen Bezügen bestehen, durch Erlegung des zwanzigfachen zu Geld anzuschlagenden Betrages derselben. Dieser Capitalwerth, sowie der Geldanschlag des jährlichen Bezuges sind durch die Forstpolizeibehörde nach den im Artikel 27. enthaltenen Bestimmungen festzustellen.

Gegenreichnisse werden nach den Bestimmungen des Artikels 27. in eine bestimmte jährliche Geldabgabe umgewandelt, und nehmen in dem unter Ziffer 1. bezeichneten Falle die Natur eines auf dem abgetretenen Waldtheile ruhenden und im zwanzigfachen Betrage ablösbaren Bodenzinses an, in dem unter Ziffer 2. bezeichneten Falle werden sie im Zwanzigfachen des jährlichen Betrages an dem Entschädigungs-Capitale in Abrechnung gebracht.

Die auf den abgelösten Forstberechtigungen ruhenden Rechte Dritter gehen im ersten Falle auf die abgetretene Waldfläche über, im zweiten Falle kann die Hinterlegung des entsprechenden Theiles der Ablösungssumme bei Gericht von den berechtigten Dritten verlangt werden.

Vereinigen sich die Betheiligten über die beantragte Ablösung nicht, so entscheiden die Gerichte über alle Punkte, welche nicht durch gegenwärtigen Artikel den Forstpolizeibehörden zugewiesen sind.

Die in diesem Artikel unter Ziffer 2. enthaltene Bestimmung hat auf Forstberechtigungen, die auf Staatswaldungen ruhen, keine Anwendung.

Art. 31.

Im Falle des Artikels 30. Ziffer 1. muß die Klage auf Ablösung gegen alle, welchen an dem bestimmten Walde Holzberechtigungen zustehen, und welche ihre Zustimmung zur Ablösung nicht bereits erklärt haben, verbunden gestellt werden.

Der Klage ist ein Plan des belasteten Waldes beizufügen, auf welchem die Bestandes-Verschiedenheiten des Waldes und der Abtheilungsantrag eingezeichnet sein müssen.

Im Falle des Artikels 30. Ziffer 2. ist der Waldbesitzer befugt, die Klage gegen alle oder mehrere, welchen Forstberechtigungen an dem Walde zustehen, zu verbinden, und dieselbe auf Ablösung aller oder einzelner darauf ruhenden Forstberechtigungen zu richten.

Bezüglich der Berufung kommt in beiden vorerwähnten Fällen die Bestimmung des Artikels 25. Absatz 6. zur Anwendung.

Art. 32.

Natural-, Holz- oder Waldfrohnen, welche die Eigenschaft von Gegenleistungen für forstrechtliche noch bestehende oder bereits durch Entschädigung abgelöste Nutzungen an sich tragen, sind durch gütliche Uebereinkunft oder in Ermangelung einer solchen auf Anrufen eines Betheiligten durch die Forstpolizeibehörde in eine bestimmte jährliche Geldabgabe umzuwandeln.

Diese Behörde hat hiebei nach den Bestimmungen des Artikels 27. zu verfahren.

Die Kosten sind von dem Waldbesitzer zur einen und von den Berechtigten zur anderen Hälfte zu tragen.

Die in solcher Weise bestimmten jährlichen Geldabgaben können von den Verpflichteten mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden.

Natural-, Holz- oder Waldfrohnen, welche nicht die Eigenschaft von Gegenleistungen für forstrechtliche Nutzungen an sich tragen, sind mit dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben.

Streitigkeiten über das Recht oder den Umfang oder die Eigenschaft einer Natural-, Holz- oder Waldfrohne gehören vor die Gerichte.

Art. 33.

In allen Fällen, in welchen gegen die Entscheidung der Forstpolizeibehörde die Betretung des Rechtsweges vorbehalten ist (Artikel 23., 25., 26. u. 28.), muß derselbe innerhalb drei Monaten von dem Tage der Eröffnung der forstpolizeilichen Entscheidung zweiter Instanz an gerechnet bei Vermeidung des Verlustes dieses Rechtes betreten, und die Klage bei dem Civilgerichte eingereicht werden.

Die Betretung des Rechtsweges bewirkt keinen Aufschub der Vollstreckung des Ausspruches der Forstpolizeibehörde.

Art. 34.

Neue Forstberechtigungen können vom Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an nicht mehr erworben werden.

Dritte Abtheilung.

Forstpolizeiliche Bestimmungen.

Art. 35.

Gänzliche oder theilweise Rodungen (Ausstockungen) sind erlaubt, wenn

1) die auszustockende Fläche zu einer besseren Benützung, insbesondere für Feld-, Garten-, Wein- oder Wiesenbau, unzweifelhaft geeignet,
2) das Fortbestehen des Waldes nicht zum Schutze gegen Naturereignisse nothwendig ist, und
3) die Forstberechtigten in die Rodung eingewilligt haben.

Art. 36.

Schutzwaldungen, deren Rodung nach Artikel 35. Ziffer 2. unzulässig ist, sind die Waldungen:

1) auf Bergkuppen und Höhenzügen, an steilen Bergwänden, Gehängen und sogen. Leiten;
2) auf Steingeröllen des Hochgebirges, auf Hochlagen der Alpen und in allen Oertlichkeiten, wo die Bewaldung zur Verhütung von Bergstürzen und Lawinen dient, oder wo durch die Entfernung des Waldes den Sturmwinden Eingang verschafft würde;
3) in Ortslagen, wo von dem Bestehen des Waldes die Verhütung von Sandschollen oder die Erhaltung der Quellen oder Flußufer abhängig ist.

Art. 37.

Das Vorhaben der Rodung ist dem Forstamte anzuzeigen, welches von dem Sachverhalte sogleich Kenntniß zu nehmen und den Befund, unter Beifügung des geeigneten Antrages, an die Forstpolizeibehörde zur weiteren Behandlung und Beschlußfassung zu übersenden hat.

Art. 38.

Wer eine Waldung ausgerodet hat, ist verpflichtet, den gerodeten Boden der im Artikel 35. Ziffer 1. erwähnten Benützung zuzuwenden.

Zur Ausführung der hienach erforderlichen Kulturen hat die Forstpolizeibehörde sogleich bei Genehmigung der Rodung eine angemessene Frist zu bestimmen.

Art. 39.

Hinsichtlich der Rodung von Gemeinde-, Stiftungs- und solchen Körperschaftswaldungen, welche nicht Privatwaldungen sind, finden außer den Vorschriften der Artikel 35. bis 38. des gegenwärtigen Gesetzes die einschlägigen besonderen Gesetze Anwendung.

Art. 40.

In Schutzwaldungen (Art. 36.) ist der kahle Abtrieb verboten.

Art. 41.

Die der Holzzucht zugewendeten Grundstücke müssen stets in Holzbestand erhalten, und dürfen nicht abgeschwendet werden.

Unter Abschwendung soll jede den Wald ganz oder auf einem Theile seiner Fläche verwüstende, sein Fortbestehen unmittelbar gefährdende Handlung verstanden werden.

Art. 42.

Waldblößen, welche nach der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes entstehen und kulturfähig sind, müssen aufgeforstet, und wo nach erfolgtem Holzschlage die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt, muß nachgeholfen werden.

Zur Ausführung dieser Kulturen ist von der Forstpolizeibehörde eine angemessene Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Forststrafgericht neben der verwirkten Strafe zu verordnen hat, daß die Ausführung der Kulturen auf Kosten des Säumigen durch das Forstamt bewirkt werde.

Art. 43.

Die Weide in den Waldungen darf nur unter der Aufsicht eines Hirten oder Hüters ausgeübt werden.

Junghölzer, Schläge und Holzanflüge sind mit dem Eintreiben von Weidevieh insolange zu verschonen, bis die Beweidung ohne Schaden für den Nachwuchs geschehen kann.

Bei Fehmel- (plänterweisem) Waldbetriebe ist von der Forstpolizeibehörde die höchste Zahl des einzutreibenden Weideviehes zu bestimmen.

Die Weide nach Sonnen-Untergang und vor Sonnen-Aufgang (Nachtweide) ist verboten.

Art. 44.

Die Alpenweide richtet sich nach den bestehenden Rechtsverhältnissen und Alpenordnungen.

Gleiches gilt hinsichtlich der Weide in jenen Waldungen, wo derartige Rechtsverhältnisse und Ordnungen bestehen.

Hinsichtlich der Erweiterung von Alpen-Aengern und Lichtungen kommen die Bestimmungen der Artikel 35. bis 37. zur Anwendung.

Art. 45.

Das Feuermachen in den Waldungen oder in einer Nähe derselben von 300 bayerischen Schuhen darf nur unter Beobachtung der zur Verhütung von Waldbränden nöthigen Vorsichtsmaßregeln geschehen.

Bei besonders trockener Witterung kann das Feuermachen von der Forstpolizeibehörde gänzlich verboten werden.

Wer Feuer anzündet, ist verbunden, dasselbe, ehe er sich entfernt, vollständig auszulöschen.

Die Vorschrift des Absatzes 1. findet auch auf das Verkohlen von Holz Anwendung.

Art. 46.

Zeigen sich Spuren schädlicher Insecten, so sind die Vertilgungs- und Sicherheitsmaßregeln, welche die Forstpolizeibehörde auf Antrag des Forstamtes anzuordnen hat, unweigerlich zu befolgen.

Beschwerden gegen solche Anordnungen bewirken keinen Aufschub.

Werden dieselben nicht ungesäumt vollzogen, so hat die Forstpolizeibehörde zu verfügen, daß die Ausführung auf Kosten des Säumigen durch das Forstamt bewirkt werde.

Art. 47.

Wenn in Waldungen oder in einer Nähe derselben von 1500 bayerischen Schuhen, was immer für Gebäude, insbesondere zum Zwecke neuer Ansiedlungen oder zur Errichtung von Ziegelbrennereien, Theeröfen oder anderen feuergefährlichen Anlagen, aufgeführt werden wollen, so ist vor Ertheilung der baupolizeilichen Genehmigung das Forstamt mit seiner Erinnerung zu vernehmen.

Vierte Abtheilung.

Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 48.

Zuwiderhandlungen gegen die forstpolizeilichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, welche von dem Waldbesitzer oder von Personen, deren Handlungen derselbe nach Art. 68. zu vertreten hat, in seinem eigenen Walde begangen werden, sind als Forstpolizeiübertretungen nach Maaßgabe der Artikel 74. bis 77. zu bestrafen.

Art. 49.

Alle durch das gegenwärtige Gesetz in den Artikeln 78 bis 104 bezeichneten Entwendungen, Beschädigungen, Zuwiderhandlungen gegen die forstpolizeilichen Bestimmungen und andere Gefährden, welche in fremdem Walde begangen werden, sind, ohne Rücksicht auf den Werth des entwendeten Gegenstandes und den Betrag des verursachten Schadens, als Forstfrevel zu betrachten, und nach Maaßgabe obiger Artikel zu bestrafen.

Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt insbesondere auch von Handlungen der bezeichneten Art, welche ein Forstberechtigter durch Ueberschreitung seiner Berechtigung oder bei Ausübung derselben begeht.

Art. 50.

Wegen Forstpolizeiübertretungen kann nur auf Geldstrafe erkannt werden.

Die wegen Forstfrevel zulässigen Strafen sind:

1) Geldstrafe;
2) Polizeiarrest.

Beide dürfen bei einem und demselben Frevel gegen dieselbe Person nicht miteinander verbunden werden.

Art. 51.

Die Geldstrafe darf bei Forstfreveln durch Entwendung, auch wenn der einfache Werth des Entwendeten geringer ist, nicht unter zehn Kreuzern betragen.

Art. 52.

Die Arreststrafe darf nicht unter einem Tage (vierundzwanzig Stunden), und nicht über einen Monat (dreißig Tage) zuerkannt werden.

Ist eine Arreststrafe von Personen unter 16 Jahren verwirkt worden, so kann die Hälfte des sonst zulässigen höchsten Strafmaaßes nicht überschritten werden.

Art. 53.

Die wegen Forstfrevel erkannte Geldstrafe wird in Arreststrafe umgewandelt, wenn durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt ist, daß sie weder von dem Verurtheilten, noch von den als civilverantwortlich erklärten Personen (Artikel 68) beigetrieben werden kann.

Diese Umwandlung findet ohne weiteren Urtheilsausspruch nach folgendem Maaßstabe statt:

1) An die Stelle von Geldstrafen bis zu einem Gulden tritt vierundzwanzigstündiger Arrest.
2) Bei höheren Geldstrafen tritt:
   a) an die Stelle der ersten zehn Gulden ein Tag Arrest für jeden Gulden;
   b) an die Stelle des weiteren Betrages ein Tag Arrest für je zwei Gulden.

Die in den Fällen der Ziffer 2 sich ergebenden Bruchtheile eines Tages bleiben außer Ansatz.

Der Arrest, welcher an die Stelle der wegen eines oder wegen mehrerer Frevel in einem Urtheile erkannten Geldstrafe tritt, darf nicht über einen Monat dauern. Hiebei kömmt jedoch die bei einer Mehrheit von Freveln in Verbindung mit einer Geldstrafe erkannte Arreststrafe nicht in Berechnung.

Art. 54.

Die Arreststrafe wird in den von der Verwaltung hiezu bestimmten Arresthäusern erstanden, in welchen der Verurtheilte angemessen zu beschäftigen ist.

Art. 55.

Wird ein Forstfrevel durch das Zusammenwirken mehrerer Personen verübt, diese mögen als Miturheber oder als Gehilfen erscheinen, so ist die volle Strafe gegen jeden derselben auszusprechen.

Für Werths- und Schadensersatz, sowie für Kosten, haften sie sammtverbindlich.

Die Bestimmung des Absatzes 1 findet keine Anwendung auf mehrere zur nämlichen Familie gehörige Personen (Artikel 68 Ziffer 1 bis 5), welche bei der Begehung eines mit Geldstrafe bedrohten Frevels einen Handschlitten, einen Schiebkarren, oder einen zweirädrigen Karren gemeinschaftlich fortbewegen. Solche Personen werden miteinander, jedoch sammtverbindlich in die treffende Geldstrafe verurtheilt. In demselben Urtheile ist auszusprechen, gegen welchen oder welche Frevler die Umwandlung der Geldstrafe in Arreststrafe einzutreten hat, wenn erstere nicht beigetrieben werden kann. Geschieht die Umwandlung gleichzeitig gegen Mehrere dieser Frevler, so darf dennoch der von den Einzelnen zu erstehende Arrest zusammengerechnet die nach Artikel 53 der Geldstrafe entsprechende Dauer nicht überschreiten.

Ist gegen Einen oder mehrere Familienangehörige wegen ausgezeichneten Rückfalls oder Gewohnheitsfrevels Arrest- oder Gefängnißstrafe auszusprechen (Artikel 100 bis 104), so sind die übrigen zur Familie gehörigen Personen dennoch sammtverbindlich in die Geldstrafe zu verurtheilen.

Art. 56.

Die Bestimmung des Artikels 55 Absatz 1 und 2 findet auch Anwendung auf die Waldbesitzer, welche gemeinschaftlich im gemeinschaftlichen Walde eine Forstpolizeiübertretung begehen.

Art. 57.

Wenn Jemand mehrere noch nicht abgeurtheilte Forstpolizei-Uebertretungen oder Forstfrevel begangen hat, so treffen ihn die Strafen, welche auf die einzelnen Uebertretungen oder Frevel gesetzt sind, sie mögen nun einzeln in verschiedenen Sitzungen oder zugleich in derselben Sitzung zur Aburtheilung kommen; doch darf die Summe der Arreststrafen die im Artikel 52 festgesetzte höchste Dauer nicht überschreiten.

Art. 58.

Bei Forstfreveln ist es vorbehaltlich der in den einzelnen Artikeln bezeichneten besonderen Strafschärfungsgründe, als allgemeiner Schärfungsgrund anzusehen:

1) wenn der Frevel vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang,
2) wenn er an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen,
3) wenn er mit Unkenntlichmachung des Frevlers verübt wurde;
4) wenn der Frevler Feuerwaffen mit sich führt;
5) wenn der Frevler sich der Säge statt der Axt bedient, oder stehendes Holz ausgräbt;
6) wenn der von den im Artikel 113 Nr. 1 bis 3 erwähnten Personen zum Stehenbleiben aufgeforderte Frevler sich gleichwohl entfernt;
7) wenn der Frevler die Angabe des Namens oder Wohnortes verweigert, oder hierüber eine falsche Angabe macht;
8) wenn der Frevler mit vorsorglichem Beschlage belegte Gegenstände hinwegnimmt;
9) wenn der betroffene Frevler den angefangenen Frevel trotz der Warnung fortsetzt;
10) wenn der Frevler zur Zeit, da er den Frevel verübt, als Holzhauer, Holzsetzer, Köhler, Kulturarbeiter, oder mit einer sonstigen Waldarbeit, oder auch in Ausübung einer Forstberechtigung im Walde beschäftiget war;
11) wenn eine Entwendung in Verbindung mit dem Aushauen des Waldhammerzeichens, Waldeisens oder eines vom Käufer am stehenden Stamme angebrachten Zeichens begangen wird;
12) wenn der Forstfrevler rückfällig ist; der Rückfall gilt jedoch nur dann als allgemeiner Strafschärfungsgrund, wenn derjenige, welcher schon wegen irgend eines Forstfrevels zu einer Strafe verurtheilt wurde, binnen Jahresfrist seit dieser Verurtheilung einen abermaligen oder mehrere Forstfrevel von was immer für einer Art begeht;
13) wenn der Frevel in der Absicht verübt wird, um die Walderzeugnisse in Natur oder verarbeitet, ganz oder theilweise zu veräußern; diese Absicht wird gesetzlich vermuthet, wenn nach Beschaffenheit der entwendeten Wald-Erzeugnisse und der persönlichen oder häuslichen Verhältnisse des Frevlers jene Gegenstände nicht wohl zur eigenen Verwendung bestimmt sein konnten.

Art. 59.

Die Wirkung eines oder mehrerer bei einem Forstfrevel zusammentreffender Strafschärfungsgründe besteht darin, daß die einfache Strafe um die Hälfte erhöht werden muß, und bis zu ihrem dreifachen Betrage erhöht werden kann.

Hiebei darf jedoch die im Artikel 51 festgesetzte höchste Dauer der Arreststrafe und in denjenigen Fällen, in welchen für die Geldstrafe ein niedrigstes und höchstes Maaß festgesetzt ist, auch nicht das höchste Maaß der Geldstrafe überschritten werden.

Art. 60.

Ist Jemand durch einen im Walde oder in dessen Nähe erlittenen Unfall erweislich in die Nothwendigkeit versetzt, eine durch das gegenwärtige Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung zu begehen, so ist er zwar zum Ersatze des Werthes und des Schadens verpflichtet, unterliegt jedoch keiner Bestrafung, wenn er den Vorfall innerhalb vierundzwanzig Stunden einer der im Artikel 113 bezeichneten Personen oder dem Waldbesitzer anzeigt.

Art. 61.

Der Straffällige haftet, ausser der Strafe, für den Schaden, welchen er durch die Uebertretung oder den Frevel verursacht hat, und bei Forstfreveln auch für den Ersatz des Werthes.

Art. 62.

In Bezug auf Forstfrevel richtet sich der Ersatz des Werthes, sowie des Schadens, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 63.

Der durch eine Forstpolizei-Uebertretung begründete Entschädigungs-Anspruch kann nur bei dem Civilgerichte, — der durch einen Forstfrevel begründete Entschädigungs-Anspruch dagegen entweder bei dem Civilgerichte oder bei dem Forststrafgerichte verfolgt werden.

Erklärt sich der durch einen Forstfrevel Beschädigte für die civilgerichtliche Verfolgung seines Anspruches nicht schon vor der Aburtheilung des Frevels, so wird über die Entschädigung von dem Forststrafgerichte in dem Strafurtheile erkannt, unbeschadet jedoch der durch Artikel 66 vorbehaltenen Civilklage auf den etwaigen Mehrbetrag.

Art. 64.

Zur strafgerichtlichen Bemessung:

1) des Werth- und Schadenersatzes, insoferne derselbe nicht schon durch das Gesetz bestimmt ist;
2) der Geldstrafe in denjenigen Fällen, in welchen der Betrag derselben durch den Werth des Gegenstandes der Uebertretung oder des Frevels bestimmt wird,

sind für jeden District, in welchem die Preise der zu taxirenden Gegenstände merklich verschieden sind, nach den Localpreisen bemessene Werthbestimmungstabellen ohne Anschlag der Fabrikations- und Transportkosten von der betreffenden Regierungs-Finanzkammer gemeinschaftlich mit der Kammer des Innern alle drei Jahre aufzustellen und bekannt zu machen.

Ist ein gegebener Fall in der Werthbestimmungstabelle nicht versehen, so wird dem Strafurtheile die Taxirung des betreffenden Forstamts zu Grunde gelegt.

Art. 65.

Bei Forstfreveln durch Entwendung ist der Beschädigte verpflichtet, sich den Werth des zurückempfangenen Gegenstandes entsprechend anrechnen zu lassen.

Art. 66.

Glaubt sich der durch einen Forstfrevel Beschädigte mit dem gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes oder den Werthbestimmungstabellen ihm zuerkannten Werth- und Schadensersatze nicht zufrieden stellen zu können, so kann er seinen Anspruch auf den Mehrbetrag im Civilrechtswege verfolgen.

Art. 67.

Der Straffällige ist in die Kosten, welche auf die Verfolgung und Aburtheilung der Uebertretung oder des Frevels erlaufen, zu verurtheilen. Das Kostenregulativ ist im Verordnungswege zu erlassen.

Art. 68.

Als civilverantwortlich sind außer dem Forstfrevler vorzuladen und als haftbar für Geldstrafe, Werth- und Schadenersatz, dann für die Kosten, vorbehaltlich des Rückgriffes, wo ein solcher statt hat, mit zu verurtheilen:

1) die Ehemänner wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden Ehefrauen;
2) die Väter und nach ihrem Tode die Mütter wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden und noch unverheiratheten Kinder, (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder);
3) die Vormünder und Curatoren, so wie überhaupt diejenigen, welchen Minderjährige in Pflege gegeben sind, wegen der Frevel der bei ihnen wohnenden Pflegebefohlenen;
4) die Dienstherrschaften, wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden Dienstboten;
5) die Lehrmeister und Gewerbsleute wegen der Frevel ihrer Zöglinge, Gesellen und Gehilfen, so lange diese Personen unter ihrer Aufsicht stehen;
6) die Geschäftsgeber wegen der Frevel ihrer Arbeiter und Geschäftsträger, wenn der Frevel in oder bei der Ausführung der aufgetragenen oder anvertrauten Verrichtungen geschah;
7) die Dienstherrschaften wegen der Frevel der aufgestellten Hirten oder Hüter, insofern der Frevel bei deren Dienstverrichtung geschah.

Wenn die in den vorhergehenden Bestimmungen als civilverantwortlich erklärten Personen beweisen, daß sie nicht im Stande waren, den Frevel zu verhindern, so sind sie von jeder Haftung frei.

Art. 69.

Hinsichtlich der Forstpolizeiübertretungen hat der Waldbesitzer, — vorbehaltlich des Rückgriffes, wo ein solcher statt hat, — die Handlungen der im Artikel 68. genannten Personen in der Art zu vertreten, daß ihn allein die Strafe, sowie der Schadenersatz und die Kosten treffen, ausgenommen, wenn er beweist, daß die Uebertretung ohne sein Vorwissen geschah, in welchem Falle die Uebertreter allein nach Maaßgabe der einschlägigen Strafbestimmungen wider den Forstfrevel zu bestrafen sind, und allein für den Schadenersatz sowie für die Kosten haften.

Art. 70.

Mit dem Tode des Schuldigen geht die Verbindlichkeit zur Zahlung der rechtskräftig zuerkannten Geldstrafe, sowie die Verbindlichkeit zur Zahlung der Entschädigungen und Kosten auf den Nachlaß über.

Art. 71.

Die Strafbarkeit der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel erlischt durch Verjährung, wenn vor Ablauf eines Jahres, vom Tage der Begehung an gerechnet, ein erstrichterliches Endurtheil nicht erfolgt.

Ist ein solches Erkennntniß zwar binnen obiger Frist erlassen, hiegegen aber ein Rechtsmittel ergriffen worden, so läuft vom Tage der Einlegung des Rechtsmittels eine neue sechsmonatliche Verjährungsfrist, welche durch jedes weiter erfolgende Erkenntniß unterbrochen wird, und vom Tage desselben von Neuem zu laufen beginnt.

Art. 72.

Die Verjährung der wegen einer Forstpolizeiübertretung oder wegen eines Forstfrevels erkannten Strafe tritt ein nach Ablauf von zwei Jahren vom Tage des Straferkenntnisses, oder wenn ein Rechtsmittel ausgeführt wurde, vom Tage des hierüber erlassenen Erkenntnisses.

Art. 73.

Die Verjährung der Strafe wird unterbrochen:

1) bei Arreststrafen durch Verhaftung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzuges;
2) bei Geldstrafen durch die vorgesetzte oder verlängerte Zahlungsfrist.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Forstpolizeiübertretungen.

Art. 74.

Wer eine Rodung oder eine Erweiterung von Alpen-Aengern oder Lichtungen ohne forstpolizeiliche Bewilligung unternimmt, wer dem Verbote des kahlen Abtriebes in Schutzwaldungen, oder dem Verbote der Abschwendung zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe belegt, welche nicht unter einem Viertheile des Werthes und nicht über den vollen Werth des vorschriftswidrig gefällten Holzes betragen darf.

Art. 75.

Wer die im Artikel 38. angeordneten Kulturen innerhalb der von der Forstpolizeibehörde bestimmten Frist auszuführen unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden.

Art. 76.

Wer es unterläßt, innerhalb der von der Forstpolizeibehörde vorgesetzten Frist die culturfähigen Waldblößen aufzuforsten, oder da, wo nach erfolgtem Holzschlage die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt, nachzuhelfen, ebenso, wer den auf Artikel 46. gestützten Anordnungen der Forstpolizeibehörde über die Vertilgungs- und Sicherheitsmaßregeln gegen schädliche Insecten nicht Folge leistet, wird mit einer Geldstrafe von einem bis fünfzig Gulden bestraft.

Einer Strafe von dreißig Kreuzern bis fünf und zwanzig Gulden unterliegt derjenige, welcher den Vorschriften der Artikel 43., 44. Absatz 1. und 2., dann Artikel 45. oder den darauf gestützten Anordnungen der Forstpolizeibehörde über die Weide, über das Anmachen oder Auslöschen von Feuer oder über das Holzverkohlen zuwiderhandelt.

Art. 77.

In den Fällen der unerlaubten Rodung oder Erweiterung von Alpen-Aengern und Lichtungen, — der Abschwendung, sodann des kahlen Abtriebes in Schutzwaldungen kann von dem Forststrafgerichte das weitere verbotwidrige Verfahren sofort eingestellt und die Leistung einer zureichenden Sicherheit aufgetragen werden.

Außerdem kann das Forststrafgericht verfügen, daß von der Forstpolizeibehörde für die Erhaltung und beziehungsweise Wiederherstellung des Waldes auf Kosten des Betheiligten Fürsorge getroffen werde.

B. Forstfrevel.

1. Forstfrevel durch Entwendung.

Art. 78.

Die Entwendung von gefälltem, aber noch nicht zum Verkaufe oder Verbrauche zugerichteten Holze, oder von stehendem grünem Holze wird neben dem Ersatze des Werthes und eines Drittheiles desselben für Schaden mit einer der Summe beider Beträge gleichkommenden Geldstrafe belegt.

Für Reifstangen, Hopfenstangen, Bohnenstangen, Erbsenreiser, Bindwieden, Besenreiser, Floßwieden, Flechtgerten oder Korbwieden soll, wenn die Entwendung an stehendem grünen Holze stattfand, außer der im Absatz 1. bestimmten Geldstrafe der Ersatz des Werthes und dessen voller Betrag für Schaden zuerkannt werden.

Waren Saamenbäume, Hegenreiser, grüne Laubholzstöcke in Niederwaldungen oder stehende grüne Eichen, Eschen, Ahorne, Ulmen oder Lerchen unter vierzig Jahren Gegenstand der Entwendung, so besteht die Geldstrafe in dem doppelten Werthe, und nebstdem ist auf Ersatz des Werthes und auf einen demselben gleichkommenden Betrag für Schaden zu erkennen.

Art. 79.

Die Entwendung von solchem liegenden Holze, welches der Wind oder ein sonstiges Naturereigniß zur Erde niedergeworfen hat, und welches noch nicht verarbeitet ist, ebenso die Entwendung von völlig abgestorbenen noch stehenden Stämmen oder Aesten wird neben dem Ersatze des Werthes mit einer demselben gleichkommenden Geldstrafe belegt.

Art. 80.

Die Entwendung an aufgearbeitetem, zum Verkaufe oder Verbrauche bereits zugerichtetem Holze, auch wenn es sich noch im Walde befindet, — ebenso die Entwendung des an die Floßbäche oder Abladeplätze verbrachten Holzes, oder des Holzes, welches eben getriftet wird, ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Diebstahl zu bestrafen.

Art. 81.

Ist die Entwendung an Holzpflänzlingen von was immer für einer Art in natürlichen Besaamungen unter zehn Jahren begangen worden, so ist der Werth, wenn derselbe nicht mehr beträgt, mit einem halben Kreuzer für jede Pflanze zu ersetzen, und eben so viel als Schadenersatz zuzuerkennen.

Diese Ansätze werden verdoppelt, wenn die Entwendung in künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen unter zehn Jahren geschehen ist.

In dem einen, wie in dem anderen Falle soll die Geldstrafe dem doppelten Betrage des Werthes gleich sein.

Art. 82.

Wer zur Gewinnung von Lohrinde stehende Stämme schält, und sich die Rinde zueignet, wird mit einer Geldstrafe belegt, welche dem Werthe des geschälten Holzes und der Rinde gleich ist. Derselbe Betrag wird als Ersatz des Schadens und nebstbei der Werth der Rinde zuerkannt.

Wer liegende Stämme schält, und sich die Rinde zueignet, unterliegt außer dem Ersatze des Werthes der Lohrinde einer diesem Betrage gleichen Geldstrafe.

Wer bereits geschälte Lohrinde entwendet, wird nach Artikel 80. behandelt.

Art. 83.

Wer unbefugter Weise oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten dürres oder angefaultes zur Erde liegendes Holz, oder Stockholz holt, wird, neben dem Ersatze des Werthes, mit einer demselben gleichen Geldstrafe belegt.

Ist das Stockholz aus jungen oder frisch besaamten Schlägen geholt worden, so wird neben der bezeichneten Strafe und neben dem Ersatze des Werthes ein Schadenersatz von einem Drittheile des Werthes zuerkannt.

Art. 84.

Wer unbefugter Weise oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten grünes oder trockenes Laub, Nadeln oder Moos holt, wird neben dem Ersatze des Werthes und eines Drittheils desselben für Schaden, mit einer dem Werthe gleichen Geldstrafe belegt.

Besteht der Gegenstand dieser unerlaubten Zueignung in Gras oder anderem Streuwerke, als: Heide, Sumpfmoos, Heidelbeerstauden, Besenpfriemen, Farrenkräuter u. dergl., so tritt dieselbe

Strafe nebst Wertherſatz ein, — der Schadenerſatz von einem Drittheile weiter aber nur dann, wenn der Frevel in jungen in Schonung befindlichen oder in verhängten haubaren Waldungen geschah.

Wurden die in den Absätzen 1. und 2. erwähnten Frevel unter Anwendung von Hau- oder Schneidewerkzeugen, eisernen Rechen oder Steigeisen verübt, so soll außer der Strafe und dem Wertherſatze auch der Schadenerſatz in dem vollen Betrage des Werthes zuerkannt werden.

Art. 85.

Die Entwendung von Eicheln, Bücheln oder anderen Waldsaamen wird neben dem Ersatze des Werthes mit einer dem Werthe gleichkommenden Geldstrafe belegt.

Wenn der Saame abgeschlagen, abgerissen oder zusammengekehrt wurde, oder die Entwendung in eingehegten Orten geschah, so soll überdieß auf Schadenerſatz in dem einfachen bis zu dem doppelten Betrage des Werthes erkannt werden.

Art. 86.

Wer unbefugter Weise, oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten pechelt, verfällt neben dem Ersatze des Werthes, in eine dem doppelten Werthe des Harzes gleichkommende Geldstrafe, und ist überdieß zum Ersatze des Schadens nach dem einfachen Werthe des entwendeten Harzes zu verurtheilen.

Das Anreißen neuer oder die Vergrößerung alter Lacken (Pechrisse) wird nach Art. 94. bestraft.

2. Forstfrevel durch Beschädigung, Uebertretung forstpolizeilicher Bestimmungen und andere Gefährden.

Art. 87.

Derjenige, welcher rechtswidrig Vieh im Walde hütet oder weiden läßt, erleidet, vorbehaltlich des Rückgriffes gegen den Hirten oder Hüter, je nach Beschaffenheit des Frevels folgende Strafen:
für ein Pferd, ein Stück Rindviehes, einen Esel oder eine Ziege zwanzig Kreuzer, — für dergleichen junges Vieh unter einem Jahre oder für ein Schaf die Hälfte, — für ein Schwein in der Mastzeit fünfzehn Kreuzer und außer der Mastzeit zehn Kreuzer.

Wurden mehrere Stücke Viehes oder eine ganze Heerde betreten, so dürfen die erwähnten Strafen den Betrag von zwölf Gulden dreißig Kreuzern nicht übersteigen.

Hatte die Weide in verhängten Orten statt, so beträgt die Strafe das Doppelte; jedoch darf sie den Betrag von fünfundzwanzig Gulden nicht übersteigen.

Das Weiden von Gänsen in verhängten Orten wird mit einer Strafe von einem Kreuzer für jedes Stück belegt, jedoch darf die Strafe in keinem Falle den Betrag von zwei Gulden übersteigen.

In allen vorhin bezeichneten Fällen sind die Eigenthümer des Viehes sammtverbindlich in den Ersatz des verursachten Schadens zu verurtheilen, welcher nicht unter der Hälfte des Strafbetrages zuerkannt werden darf.

Art. 88.

Die Bestimmungen des Artikels 87 finden auch alsdann Anwendung, wenn die Weide entweder

1) ohne Aufsicht eines Hirten oder Hüters (Artikel 43, Absatz 1); oder
2) zur Nachtzeit (Artikel 43, Absatz 4); oder
3) bei plänterweisem Waldbetriebe mit einer die festgesetzte höchste Anzahl des einzutreibenden Weideviehes überschreitenden Menge (Artikel 43, Absatz 3, oder

4) den im Artikel 44, Absatz 1 und 2 erwähnten Ordnungen zuwider ausgeübt wird.

In dem unter Ziffer 3 bezeichneten Fall kömmt jedoch die Vorschrift des Artikels 87 Absatz 1 nur hinsichtlich der überzähligen Stücke zur Anwendung.

Art. 89.

Mit einer Geldstrafe von fünfzehn bis dreißig Kreuzern wird bestraft, wer Leseholz oder Stockholz, Gras- oder Streuwerk, welches ihm zu beziehen erlaubt ist, ausser der dafür festgesetzten Zeit aus den angewiesenen Waldorten holt.

Geschieht dieß mittelst eines bespannten Fuhrwerkes, so trifft ihn eine Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünf Gulden.

Gleicher Strafe unterliegt, wer bei dem Leseholz- oder Streusammeln eiserne Rechen, Hacken, Hau- oder Schneidewerkzeuge anwendet, sowie derjenige, welcher den ihm ausgestellten Leseholz-, Gras- oder Streuzettel, oder das betreffende Zeichen einem Andern zur Benützung überläßt.

Art. 90.

Mit einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünf Gulden wird bestraft, wer anderes Holz, als Lese- oder Stockholz, obgleich zum Bezuge befugt, ausser den hiezu festgesetzten Tagen aus dem Walde holt, ebenso wer erkauftes oder angewiesenes Holz nicht innerhalb der hiefür festgesetzten Zeit abführt, oder ohne Abfuhrzettel oder Zeichen aus dem Walde bringt.

Art. 91.

Mit einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünf Gulden wird, neben dem Ersatze des etwa verursachten Schadens oder neben der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Wiederherstellung des früheren Zustandes bestraft:

1) das Fahren außer den erlaubten Waldwegen oder den in den Schlägen angewiesenen Holzabfuhrwegen, — das unerlaubte Holzschleifen oder Holzstürzen, — das unbefugte Betreten künstlicher Ansaaten oder Pflanzungen unter sechs Jahren und besonders das Betreten derselben mit Pferden oder anderem Viehe;
2) das Abreißen oder Beschädigen, das Hinwegnehmen oder Zerstören eines Hege- oder Wehrzeichens oder einer Einfriedigung, welche nicht zugleich Grenzzeichen ist;
3) die Beschädigung oder sonstige Veränderung von Grenzzeichen oder irgend einer andern Grenzeinfriedigung aus Fahrläßigkeit.

Art. 92.

Die Strafbestimmungen des Artikels 91 finden auch Anwendung:

1) gegen diejenigen, welche einen Schlagstock, Schlagstein, Kultur- oder Bestandspfahl, Signale, Stations- oder Distanzmarken, oder Wegweiser umhauen, auswerfen, einen Entwässerungs-, Hege- oder Wehrgraben zuwerfen, oder sonst beschädigen oder zerstören;
2) gegen diejenigen, welche das Zeichen des Waldhammers an stehendem oder gefälltem Holze oder an frischen Stöcken in den Jahresschlägen aushauen, oder die Nummern, Namen oder Zeichen auf einem abgegebenen oder zur Abgabe bestimmten Gegenstande ändern, auslöschen oder in anderer Weise vertilgen;
3) gegen diejenigen, welche in Waldungen unbefugt Wasser einleiten;
4) gegen diejenigen, welche zur Nachtzeit Holz hauen oder verarbeiten, oder ohne Erlaubniß oder außerhalb der angewiesenen Plätze Bau- oder Nutzholz im Walde beschlagen oder verarbeiten, — außerhalb der angewiesenen Plätze Kohlen oder Kienruß brennen, Pech aussieden, Theerschwelen, Schneid- und andere Gruben, Holzlager, Zimmerplätze,

und dergl. anlegen; — die zu solchen Unternehmungen getroffenen Vor- und Einrichtungen, Oefen und dergl. sollen auf Kosten des Schuldigen niedergerissen oder zugeworfen werden;

5) gegen Hut- und Weideberechtigte, welche ihr Vieh nicht in ganzen Heerden, wo solche bestehen oder gebildet werden können, sondern einzeln in die ihnen angewiesenen Walddistrikte eintreiben;

6) gegen Holz- oder Rottmeister, Holzhauer, Köhlermeister, Kohlenbrenner, Fuhrleute, Flößer, und andere Waldarbeiter, welche bei Ausführung eines Holzhiebes, bei der Köhlerei, bei der Holzverbringung oder bei anderen Waldarbeiten den ertheilten besondern Vorschriften zuwiderhandeln.

Art. 93.

Einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünfundzwanzig Gulden unterliegen, neben dem etwa eintretenden Schadens-Ersatze oder der auf Kosten des Thäters zu bewirkenden Wiederherstellung des früheren Zustandes,

1) diejenigen, welche aus Trift- oder Floßbächen während des Triftens oder Flößens, ohne dazu berechtigt zu sein, ihr Eigenthum bewässern, ebenso diejenigen, welche aus solchen Bächen mittelst unbefugt angelegter Gräben wässern, oder welche die Ufer oder Dämme dieser Bäche auf irgend eine Weise beschädigen;

2) diejenigen, welche sich irgend eine Zuwiderhandlung gegen Bach-, Trift- oder Floßordnungen zu Schulden kommen lassen;

3) diejenigen, welche in den Waldungen oder an Trift- oder Floßbächen bestehende Brücken, Stege, Leit-, Zieh- oder Schlittwege, Holz- oder Wasser-Riesen, Wasser-Stuben oder Klausen, Schleußen, Holzrechen, oder andere Holzbring- oder Triftanstalten beschädigen;

4) die Besitzer von Säg- oder Schneidmühlen, welche Sägblöcke ohne das Zeichen des Waldhammers oder ein anderes Zeichen des Waldbesitzers annehmen;

5) diejenigen, welche unbefugt Erde, Erz, Thon, Mergel, Gyps, Lehm, Kies, Steine, Rasen oder andere Bodenbestandtheile hinwegnehmen oder darnach graben, oder Steine oder Schutt in die Waldungen führen, oder Torf stechen.

Art. 94.

Gleichfalls einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünfundzwanzig Gulden unterliegen Beschädigungen an grünem stehenden Holze durch An- oder Abhauen, Sägen, Schneiden oder Reißen, Abschälen, Ringeln, Anspänen, Anbohren, Abästen, Entgipfeln, Kienholzaushauen, Oeffnung neuer oder Aufreißen und Erweitern alter Harzrisse, An- oder Abhauen von Wurzeln oder auf irgend eine andere Weise.

Der Ersatz des Schadens soll nach dem Werthe der beschädigten Stangen oder Stämme ausgesprochen werden, und zwar von dem vollen Betrage dieses Werthes bis zu dem zehnten Theile herab, je nachdem die Stangen oder Stämme mehr oder weniger in ihrem Wachsthume gestört oder ganz zu Grunde gerichtet wurden.

Ist mit der Beschädigung eine Entwendung verbunden, so ist außerdem auf die durch die letztere verwirkte Strafe und auf den Ersatz des Werthes des entwendeten Gegenstandes zu erkennen.

Geschah die Beschädigung an Holzpflanzen in natürlichen Besaamungen oder in künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen unter zehn Jahren, so sind, außer der wegen dieser Beschädigung auszusprechenden Strafe von dreißig Kreuzern bis fünfundzwanzig Gulden, die Bestimmungen des

Artikels 81, über den Ersatz des Schadens, und wenn mit der Beschädigung eine Entwendung verbunden ist, für diese auch in Ansehung der Strafe und des Wertherſatzes anzuwenden.

Wer aber solche junge Holzpflanzen oder anderes stehendes grünes oder gefälltes Holz, um dieses für seine Bestimmung ganz oder theilweise untauglich zu machen, aus Muthwillen oder Bosheit beschädigt, wird außer dem Schaden-Ersatze anstatt mit Geldstrafe durch Arrest gestraft.

Art. 95.

Mit einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünfundzwanzig Gulden werden, neben dem Ersatze des etwa verursachten Schadens, diejenigen bestraft, welche den Bestimmungen des Artikels 45 oder den darauf gestützten Anordnungen der Forst-Polizeibehörde über das Anmachen oder Auslöschen von Feuer oder über das Verkohlen von Holz zuwiderhandeln.

Ist das Feuer angemacht worden, um Bäume anzubrennen, oder um unerlaubter Weise Holz, Laub oder anderes Streuwerk zur Gewinnung von Asche zu verbrennen, so soll der Frevler, außer dem Schadenersatze, und außer dem Ersatze des Werthes bei unbefugter Zueignung, anstatt der Geldstrafe zu Arrest nicht unter sechs Tagen verurtheilt werden.

Art. 96.

Wer Holz oder sonstige Walderzeugnisse, in deren Besitz er zu seinem Bedarfe in Folge Berechtigung, Vertheilung oder Vergünstigung gekommen ist, ohne Genehmigung der Forst-Polizei-Behörde veräußert, unterliegt einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis fünf Gulden, oder in dem Betrage des Werthes der veräußerten Gegenstände, wenn der Werth über fünf Gulden beträgt.

Diese Bestimmung findet auf die in ein jährliches Maaß umgewandelten Forstberechtigungen keine Anwendung.

Art. 97.

Die im vorhergehenden Artikel auf die Veräusserung gesetzten Strafen treffen ebenso den Käufer oder sonstigen Erwerber von Holz oder anderen Walderzeugnissen der bezeichneten Art, wenn aus den Umständen die Ueberzeugung begründet wird, der Käufer oder sonstige Erwerber habe bei der Erwerbung gewußt, daß die Veräusserung jener Gegenstände nicht erlaubt war.

Art. 98.

Wer Holz oder andere Walderzeugnisse, welche er durch Frevel erlangte, veräussert, unterliegt, — unbeschadet der Strafe, welche er durch den Frevel selbst verwirkte, — einer Geldstrafe, welche dem doppelten Werthe der veräusserten Gegenstände gleich ist, und in keinem Falle weniger als einen Gulden betragen darf.

Hat der Frevler wegen des Frevels selbst in Anwendung des Artikels 58, Ziffer 13 und des Artikels 59 bereits früher einen Straf-Zusatz erlitten, so soll dieser Zusatz von der nach Absatz 1 des gegenwärtigen Artikels verwirkten Strafe in Abzug gebracht werden.

Art. 99.

Der Käufer oder sonstige Erwerber solcher Walderzeugnisse, von welchen er wußte oder nach Beschaffenheit der Umstände wissen konnte, daß sie durch Frevel erlangt wurden, wird mit einer dem doppelten Werthe jener Gegenstände gleichen Geldstrafe belegt, welche in keinem Falle weniger als einen Gulden betragen darf.

3. Ausgezeichnete Rückfälle und Gewohnheitsfrevel.

Art. 100.

Ausgezeichneter Rückfall ist:

1) wenn eine in Anwendung der Artikel 78, 82, 84 oder 86 verurtheilte Person im Laufe des auf diese Verurtheilung folgenden Jahres wegen einer oder mehrerer in den angeführten Artikeln bezeichneten Entwendungen zu mehr als achtzehn Gulden an Werth und Schadensersatz verurtheilt worden ist, und sich in demselben Jahre neuerdings eine oder mehrere Entwendungen der bezeichneten Art zu Schulden kommen läßt, aus denen die Verbindlichkeit zu einem Werths- und Schadensersatze von wenigstens drei Gulden hervorgeht, wobei es gleichgültig ist, ob diese Entwendungen gleichzeitig oder in verschiedenen Sitzungen zur Aburtheilung kommen;

2) wenn eine in Anwendung der unter Ziffer 1 bezeichneten Artikel im Laufe eines Jahres bereits sechsmal verurtheilte Person sich im nämlichen Jahre neuerdings einer oder mehrerer durch die angeführten Artikel vorgesehenen Entwendungen schuldig macht;

3) wenn eine Person, welche, weil sie Walderzeugnisse von was immer für einer Art zum Gewerbsbetriebe oder zum Handel sich durch Frevel zueignete (Art. 58 Ziff. 13) oder veräusserte (Art. 98), im Laufe eines Jahres bereits dreimal verurtheilt worden ist, in demselben Jahre entweder in der einen oder anderen Beziehung neuerdings straffällig wird.

Art. 101.

Frevler, welche sich im ausgezeichneten Rückfalle befinden, sind neben Werth- und Schadensersatz zu einer Arreststrafe von vierzehn bis dreißig Tagen zu verurtheilen.

Art. 102.

Verübt ein auf den Grund der beiden ersten Ziffer des Artikels 100 zu Arreststrafe verurtheilter Frevler binnen Jahresfrist vom Tage dieser Verurtheilung an neuerdings eine oder mehrere der in den Artikeln 78, 82, 84 und 86 bezeichneten Entwendungen, oder wird ein auf den Grund der Ziff. 3 des Artikels 100 zu Arrest verurtheilter Frevler binnen Jahresfrist vom Tage dieser Verurtheilung an neuerdings in der einen oder andern der daselbst angegebenen Beziehungen straffällig, so trifft ihn ohne Rücksicht auf die Größe des Werthes und Schadens neuerdings die im Artikel 101 bestimmte Strafe.

Art. 103.

Wer nach den Bestimmungen der Artikel 100 — 102 bereits dreimal zu Arreststrafe verurtheilt worden ist, und binnen Jahresfrist vom Tage der letzten dieser Verurtheilungen an neuerdings einen oder mehrere der in den Artikeln 78, 82, 84 und 86 vorgesehenen Frevel verübt, beziehungsweise in einer der in Artikel 100, Ziffer 3 angegebenen Beziehungen straffällig wird, ist Gewohnheitsfrevler.

Art. 104.

Der Gewohnheitsfrevel ist Vergehen, und mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Bezüglich der durch solche Frevel begründeten Entschädigungsansprüche haben die Kreis- und Stadtgerichte (Bezirksgerichte) dieselbe Zuständigkeit, welche das gegenwärtige Gesetz den Forststrafgerichten gibt.

4. Besondere Bestimmungen.

Art. 105.

Wenn in einem Bezirke die Verübung von Forstfreveln durch Entwendung in aussergewöhnlicher Weise überhand nimmt, so kann durch königliche Verordnung für einen bestimmten Zeitraum verfügt werden, daß sowohl innerhalb derjenigen Bezirke, in welchen die Forstfrevel vorfallen, als auch innerhalb derjenigen, in welchen die gefrevelten Gegenstände verkauft zu werden pflegen, jeder Verkäufer von Walderzeugnissen mit einem von dem Gemeinde-Vorstande seines Wohn- oder Aufenthaltsortes ausgestellten, auf fünf Tage gültigen und bei dem Verkaufe an die Ortspolizei-Behörde abzuliefernden Zeugnisse über den rechtmäßigen Erwerb der nach Art und Größe, Zahl oder Maaß bestimmten Verkaufsgegenstände versehen sein müsse.

Eine solche Anordnung ist durch das Regierungsblatt, durch das betreffende Kreis-Intelligenzblatt und auf sonstige geeignete Art in den betreffenden Bezirken, sowie in deren Nachbarschaft allgemein bekannt zu machen.

Art. 106.

Wer innerhalb der bestimmten Bezirke Walderzeugnisse ohne das durch Artikel 105 vorgeschriebene Zeugniß oder mit einem durch Zeitablauf wirkungslos gewordenen Zeugnisse verkauft oder zum Verkaufe anbietet, ist von dem Forststrafgerichte zu einer Geldstrafe von einem bis fünf Gulden zu verurtheilen, vorbehaltlich der weiteren Bestrafung wegen Forstfrevels, wenn sich ergibt, daß die verkauften oder feilgebotenen Walderzeugnisse gefrevelt wurden.

Die bezeichneten Walderzeugnisse selbst sind bis auf weitere Verfügung des Forststrafgerichtes mit vorsorglichem Beschlage zu belegen, und von dem dem Betretungsorte zunächst wohnenden Gemeinde-Vorstande in Verwahrung zu nehmen.

Hiebei finden die allgemeinen Bestimmungen über die Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel (Abtheilung IV. des gegenwärtigen Gesetzes) Anwendung.

Art. 107.

Gemeindevorstände oder deren Stellvertreter, welche bei Ausstellung des im Artikel 105 bezeichneten Zeugnisses nicht mit der nothwendigen Vorsicht verfahren, sind auf dem Disciplinarwege zu verfolgen, und können mit einer Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden belegt werden.

Fünfte Abtheilung.

Zuständigkeit und Verfahren.

I. In Ansehung der Forstpolizeibehörden.

Art. 108.

Insoweit nicht das gegenwärtige Gesetz besondere Bestimmungen enthält, wird die Forstpolizei ausgeübt:

1) in erster Instanz durch die Distrikts-Polizeibehörden und in den Bezirken jener größeren Städte, welche einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, durch den Magistrat (Forstpolizeibehörden);
2) in zweiter und letzter Instanz durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern (Forstpolizeistellen).

In denjenigen Fällen, wo die Kreisregierungen als Forstpolizeistellen in erster Instanz entscheiden, geht die Berufung an das Staatsministerium des Innern.

Art. 109.

Die oberste Aufsicht und Leitung der Forstpolizei steht den einschlägigen Staatsministerien zu.

Art. 110.

Die Verhandlungen sind mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels und in den Fällen der Artikel 23, 25 — 28, 30 und 32 unter Zulassung von Rechtsanwälten zu führen.

Für die Berufung gegen Beschlüsse der Forstpolizei-Behörden, beziehungsweise Stellen erster Instanz, läuft eine unerstreckliche Frist von vierzehn Tagen, — von der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet.

Eine Ausnahme findet in den durch Artikel 25 — 28, 30 und 32 bezeichneten Fällen statt, in welchen für die Berufung eine Frist von dreißig Tagen festgesetzt wird.

Art. 111.

Hat sich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes eine Entscheidung auf das Gutachten von Sachverständigen zu gründen, so sind deren drei zu wählen, falls die Betheiligten sich nicht über eine geringere Zahl vereinigen.

Die Wahl der Sachverständigen ist zunächst der Uebereinkunft der Betheiligten überlassen. Kommt eine solche innerhalb einer von der Forstpolizeibehörde zu bestimmenden Frist nicht oder nur theilweise zu Stande, so ernennt die Forstpolizeibehörde die sämmtlichen oder die noch fehlenden Sachverständigen.

Die Beeidigung geschieht durch die Forstpolizei-Behörde.

Art. 112.

Den königlichen Forstämtern steht die Antragstellung und das amtliche Gutachten bei den Forstpolizei-Behörden zu, ohne Unterschied, ob es sich hiebei um Staats- oder andere Waldungen handelt.

Art. 113.

Hilfspersonen zur Handhabung der Forstpolizei sind:

1) alle im niederen Forstdienste überhaupt oder zum Forstschutze insbesondere aufgestellten Diener des Staates, der Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften und Privatpersonen;

2) das gemeindliche Polizeipersonal mit Inbegriff der Flurwächter;

3) die Gendarmen.

Die von der Staatsregierung aufgestellten Bezirksgeometer werden bei Ausübung der Forstpolizei (Artikel 35 — 42 und 74 — 77) zur Aushilfe verwendet.

II. In Ansehung der Forststrafgerichte.

Art. 114.

Die Aburtheilung der Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel erfolgt bei den Gerichten, und zwar insoferne die Frevel nicht als Vergehen erklärt sind, — in erster Instanz bei den Stadt- oder Landgerichten.

Art. 115.

Bei Forstpolizei-Uebertretungen bestimmt der Ort der Uebertretung, — bei Forstfreveln der Wohn- oder Aufenthaltsort des Frevlers die Zuständigkeit des Gerichtes.

Ist der Frevler ein Ausländer, oder treffen bei einem Frevel mehrere in verschiedenen Gerichts-Bezirken wohnende Personen zusammen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Orte des Frevels.

In dem zuletzt bezeichneten Falle kann jedoch die Sache auch vor das Gericht des Wohn- oder Aufenthaltsortes Eines der Frevler gebracht werden.

Art. 116.

Die Vorschrift des Artikels 112 findet auch hinsichtlich der Antragstellung und des amtlichen Gutachtens bei den Forststrafgerichten Anwendung.

Art. 117.

Die im Artikel 113 genannten Personen sind zugleich Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit.

Sie dürfen keinen Antheil an den Geldstrafen haben.

Anzeige- und Pfandgebühren sind aufgehoben.

Art. 118.

Als Forstdiener überhaupt und Forstbedienstete insbesondere dürfen nur volljährige und unbescholtene Personen aufgestellt werden.

Auch die Forstdiener und Forstschutz-Bediensteten der Privatpersonen unterliegen der Bestätigung durch die Forstpolizei-Behörde nach erholtem Gutachten der Forstämter.

Art. 119.

Die im Artikel 113 genannten Personen haben, wenn sie nicht schon vermöge ihres Diensteides zur Anzeige der Polizei-Uebertretungen überhaupt oder der Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel insbesondere verpflichtet sind, bei dem Stadt- oder Landgerichte ihres Wohnortes zu schwören:

„daß sie alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Forstpolizei-Uebertretungen und Forst-„frevel gewissenhaft und wahrheitsgetreu anzeigen, sowie dasjenige, was sie über die „Thatumstände der Uebertretung oder des Frevels und über deren Thäter durch eigene „Wahrnehmung oder fremde Mittheilung erfahren werden, genau angeben wollen."

Von dem Verpflichtungs-Protokolle sind den Verpflichteten beglaubigte Abschriften zur Vorlage an diejenigen Forststrafgerichte auszufertigen, in deren Bezirke sie die Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel anzuzeigen haben.

In dem Falle einer Versetzung ist eine beglaubigte Abschrift des Verpflichtungsprotokolls an das Forststrafgericht des neuen Wohnorts zu übersenden.

Art. 120.

Die von den königlichen Forstämtern hiezu beauftragten und dem Forststrafgerichte bekannt zu gebenden Forstdiener (Artikel 113, Ziff. 1) haben, — für jeden Forststrafgerichts-Bezirk gesondert, — ein Forstrüge-Verzeichniß zu führen und in dasselbe täglich die entdeckten Forstfrevel mit eigener Hand einzutragen. — Das Verzeichniß muß enthalten:

1) die fortlaufende Ordnungszahl;
2) die Angabe der Zeit, wann der Frevel entdeckt wurde;
3) die möglichst genaue Bezeichnung des Frevlers nach Vor- und Zuname, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort;
4) die Beschreibung des Frevels mit allen erheblichen Umständen, insbesondere in Bezug auf den Ort und die Zeit der Begehung;
5) die Angabe, ob dem Eintrage eigene Wahrnehmung oder fremde Mittheilung zum Grunde liegt, und in letzterem Falle die Bezeichnung desjenigen, von dem die Mittheilung geschah;
6) die Benennung der etwaigen Zeugen und sonstigen Beweismittel;
7) die Benennung des Waldbesitzers;
8) eine Spalte zu besonderen Bemerkungen, z. B. zur Benennung der civilverantwortlichen Personen, sowie zur Einzeichnung etwaiger Nachträge und Berichtigungen.

Art. 121.

Jedem nach Artikel 120 mit der Führung eines Rügeverzeichnisses beauftragten Forstdiener hat das betreffende Forstamt eine Anzahl nicht gehefteter Rügeverzeichnißbögen zuzustellen, welche von dem Forstamte für jeden einzelnen Forstdiener fortlaufend numerirt und auf jedem Blatte mit dem Namenszuge des Vorstandes desjenigen Forststrafgerichts versehen sind, in dessen Bezirk der Wohnort des Forstdieners gelegen ist.

Art. 122.

In den Forstrügeverzeichnissen darf nichts verändert oder unleserlich gemacht werden.

Den besonders vorzumerkenden Nachträgen und Berichtigungen ist die Angabe der Zeit des neuen Eintrages beizufügen.

Art. 123.

Die Beurkundung und Anzeige der Forstpolizei-Uebertretungen erfolgt durch die im Artikel 120 bezeichneten Forstdiener mittelst besonderer Anzeige-Protokolle, in Ansehung welcher die Vorschriften der Artikel 120 und 122, insoweit dieselben hieher anwendbar sind, gleichfalls zur Anwendung kommen.

Art. 124.

Werden Polizei-Uebertretungen oder Forstfrevel von Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit, welche kein Forstrüge-Verzeichniß zu führen haben, entdeckt, so sind die hierauf bezüglichen Anzeigen den im Artikel 120 erwähnten Forstdienern entweder sogleich oder, wenn deren Wohnort entfernt ist, längstens innerhalb 8 Tagen mündlich oder schriftlich zu erstatten.

Der Forstdiener hat den Inhalt der Anzeige in das Rügeverzeichniß (Artikel 120) einzutragen, beziehungsweise über dieselbe ein Anzeige-Protokoll (Artikel 123) zu errichten und die ihm zugekommene schriftliche Anzeige dem Rügeverzeichnisse oder dem Anzeige-Protokolle beizulegen.

Art. 125.

Wenn das im Artikel 113, Ziff. 1 — 3 bezeichnete Hilfspersonal eine ihm unbekannte Person oder einen im Inlande nicht begüterten Ausländer auf frischer That betritt, so ist dasselbe befugt, den Betretenen vor den zunächst wohnenden Gemeinde-Vorstand zu führen.

Dieselbe Befugniß steht dem bezeichneten Hilfspersonale hinsichtlich derjenigen bekannten Inländer oder im Inlande begüterten Ausländer zu, welche der geschehenen Aufforderung ungeachtet,

von der Fortsetzung der Uebertretung oder des Frevels nicht abstehen, und sich nicht auf der Stelle aus dem Walde entfernen.

Art. 126.

In dem durch Artikel 125, Absatz 2 bezeichneten Falle, kann der Gemeinde-Vorstand, wenn er es zur Verhinderung der Fortsetzung der Uebertretung oder des Frevels für nothwendig erachtet, den Vorgeführten bis zu vierundzwanzig Stunden in Haft bringen lassen.

Art. 127.

Geschah die Vorführung nach Absatz 1 des Artikels 125, so entläßt der Gemeinde-Vorstand den Vorgeführten, wenn er ihn als einen Inländer oder als einen im Inlande begüterten Ausländer erkennt.

Außerdem läßt er den Vorgeführten längstens am darauffolgenden Tage an das zuständige Forststrafgericht abliefern, welches die vorsorgliche Haft so lange fortbestehen lassen kann, bis sich der Vorgeführte als Inländer nach Namen, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort, oder als im Inlande begüterter Ausländer ausgewiesen, oder bis der im Inlande nicht begüterte Ausländer genügende Bürgschaft oder sonstige Sicherheit für die Strafe, sowie für den Ersatz des Werthes und des Schadens und für die Kosten geleistet hat.

Art. 128.

In allen Fällen der Vorführung hat der Gemeinde-Vorstand über die Anzeige des Vorführenden, sowie über die Erklärung des Vorgeführten und die hierauf getroffene Verfügung ein kurzes Protokoll zu errichten und dasselbe sogleich dem zuständigen Forststrafgerichte zu übersenden.

Art. 129.

Wenn es die Beurkundung einer Uebertretung oder eines Frevels, sowie wenn es die Verhinderung der Fortsetzung derselben erfordert, so ist das im Artikel 113 erwähnte Hilfspersonal befugt, die zu Schaden gehenden Thiere hinwegzuführen, sowie die Werkzeuge, Fuhrwerke und Gespanne hinwegzunehmen, welche von den auf frischer That betretenen Personen zum Behufe der Uebertretung oder des Frevels mitgeführt werden.

Art. 130.

Für die Aufbewahrung der nach Artikel 129 mit vorsorglichem Beschlage belegten Thiere, Fuhrwerke und Gespanne hat der dem Betretungsorte zunächst wohnende Gemeinde-Vorstand unter Aufsicht des Stadt- oder Landgerichtes, zu dessen Bezirke die Gemeinde gehört, zu sorgen.

Art. 131.

Im Falle des Artikels 130 hat der Gemeinde-Vorstand ein kurzes Protokoll zu errichten, in welches die Beschreibung der mit Beschlag belegten Gegenstände, die Angaben des Vorführenden über die Größe der Uebertretung oder des Frevels und des zu ersetzenden Werthes und Schadens, so wie die etwaige Erklärung des Uebertreters oder Frevlers aufzunehmen sind.

Dieses Protokoll ist sogleich an das Stadt- oder Landgericht einzusenden, welches hierauf über den Fortbestand oder die Wiederaufhebung des vorsorglichen Beschlages unverzüglich zu erkennen hat.

Art. 132.

In allen Fällen sind die mit vorsorglichem Beschlage belegten Thiere, Fuhrwerke und

Gespanne dem Eigenthümer zurückzugeben, sobald derselbe bei dem Stadt- oder Landgerichte den muthmaßlichen Betrag der Strafe, sowie des Werth- und Schadenersatzes und der Kosten hinterlegt oder hiefür genügende Bürgschaft beigebracht hat.

Art. 133.

Gegen den Ausspruch des Gerichtes über den Fortbestand oder die Wiederaufhebung des vorsorglichen Beschlages, sowie über die Größe des zu hinterlegenden Betrages oder die Annehmbarkeit der Bürgschaft findet kein Rechtsmittel statt.

Art. 134.

Das Stadt- oder Landgericht hat die Versteigerung der mit vorsorglichem Beschlage belegten Thiere und Gespanne anzuordnen, wenn dieselben nicht innerhalb vierzehn Tagen, — vom Tage des Beschlages an gerechnet, — auf die im Artikel 132 bezeichnete Weise ausgelöst worden sind.

Der durch die Versteigerung erzielte Erlös ist, nach Abzug der in Folge des Beschlages erlaufenen und von dem Gerichte festzustellenden Kosten, in amtliche Verwahrung zu nehmen.

Art. 135.

Die nach Artikel 129 mit vorsorglichem Beschlage belegten Werkzeuge sind von den mit der Führung des Rügeverzeichnisses, beziehungsweise mit der Errichtung der Anzeige-Protokolle beauftragten Forstdienern in Verwahrung zu nehmen und gehörig zu verzeichnen. Dieses Verzeichniß ist dem Rügeverzeichnisse oder Anzeige-Protokoll beizulegen.

Die Zurückgabe der Werkzeuge, so wie der etwa nicht ausgelösten Fuhrwerke an den Eigenthümer findet erst nach erfolgter rechtskräftiger Aburtheilung und nur dann statt, wenn entweder der Beschuldigte freigesprochen worden, oder das verurtheilende Erkenntniß vollzogen ist.

Art. 136.

Aus dem Forste entwendete Gegenstände können von dem im Artikel 113 erwähnten Hilfs-Personale bis an den Ort ihrer Verwahrung verfolgt und mit vorsorglichem Beschlage belegt werden.

Eine Nachsuchung nach entwendeten Gegenständen in Wohnungen, Gebäuden und angrenzenden geschlossenen Hofräumen darf jedoch nur in Begleitung eines Polizei-Beamten oder Mitgliedes der Gemeinde-Verwaltung vorgenommen werden.

Ist der Ort der Nachsuchung über eine Stunde von dem Wohnsitze des nächsten Polizei-Beamten oder Mitgliedes der Gemeinde-Verwaltung entfernt, so genügt die Beiziehung eines Forst-Bediensteten, Gendarmen oder Flurwächters.

Zur Nachsuchung sind, wenn thunlich, die Hausgenossen beizuziehen.

Art. 137.

Polizeibeamte und Mitglieder der Gemeinde-Verwaltung, so wie die im Artikel 136, Absatz 3 bezeichneten Personen dürfen sich der sofortigen Begleitung nicht entschlagen, wenn sie dazu von dem zur Nachsuchung Berechtigten unter Angabe der zu verfolgenden Gegenstände, so wie der etwaigen Verdachtsgründe aufgefordert werden.

Art. 138.

Von dem begleitenden Polizei-Beamten oder Gemeindeverwaltungs-Mitgliede, beziehungs-

weise von den im Artikel 136, Absatz 3 genannten Personen wird die Oeffnung der Thüren verfügt, wenn dieselbe von den Bewohnern verweigert worden ist.

Art. 139.

Glaubt der Nachsuchende die entwendeten Gegenstände entdeckt zu haben, so hat er ein besonderes Protokoll zu errichten, und in demselben vorzutragen:

1) die nach Artikel 137 geschehene Zuziehung einer der im Artikel 136, Absatz 2 und 3 bezeichneten Personen,

2) das Ergebniß der Nachsuchung,

3) die Erklärungen des Betheiligten,

4) die etwaigen Bemerkungen der übrigen bei der Nachsuchung gegenwärtigen Personen.

Das hienach errichtete Protokoll ist dem Forstrügeverzeichnisse beizulegen und in diesem vorzumerken.

Art. 140.

Nach Ablauf eines jeden Monats sind die Forstrügeverzeichnisse abzuschließen und mit den in den Artikeln 124 und 139 erwähnten schriftlichen Anzeigen und Protokollen, sowie den im Artikel 135 bemerkten Verzeichnissen an das vorgesetzte Forstamt zu übersenden, welches in die betreffende Spalte derselben die geeigneten Anträge einzusetzen hat.

Art. 141.

Mindestens vierzehn Tage vor der Forststrafgerichtssitzung sind die im Artikel 140 erwähnten Rügeverzeichnisse sammt deren Beilagen an das zuständige Forststrafgericht zu übersenden.

Gleichzeitig beantragt das Forstamt die Vorladung der Zeugen und die Beischaffung oder sofortige Erhebung der übrigen Beweismittel, wenn es dieselbe für nothwendig erachtet.

Art. 142.

Von dem Forststrafgerichte sind im Benehmen mit dem Forstamte in angemessenen Zwischenräumen Tage zur Aburtheilung der Forstfrevel zu bestimmen.

Der Zeitraum, binnen welchem solche Forststrafgerichtssitzungen anzuberaumen sind, soll nicht mehr als einen Monat betragen.

Art. 143.

Die Aburtheilung der Forstpolizei-Uebertretungen erfolgt in abgesondertem Verfahren außerhalb der im Artikel 142 erwähnten Forststrafgerichtssitzungen.

Dasselbe hat in besonderen Fällen auch bei Forstfreveln zu geschehen, und zwar insbesondere in dem Falle einer Verhaftung, sowie bei ausgezeichneten Rückfällen.

In solchen Fällen geschieht auch die Anzeige der Forstfrevel von den im Artikel 120 bezeichneten Forstdienern durch besondere, nach Maaßgabe des Artikels 120 Ziffer 2 bis 8 und Artikels 122 abzufassende Anzeigeprotokolle.

Sowohl bei Forstpolizei-Uebertretungen, als auch bei Forstfreveln sind die besonderen Anzeige-Protokolle sammt den Beilagen an das vorgesetzte Forstamt, und von diesem nach geschehener Beifügung der geeigneten Anträge (Artikel 140 und 141, Absatz 2) an das zuständige Forststrafgericht zu übersenden.

Bei Gewohnheitsfreveln hat die Anzeige durch besondere Protokolle zu geschehen, welche sogleich an das Forstamt, und von diesem mit den geeigneten Anträgen und Bemerkungen möglichst schnell an den Staatsanwalt des betreffenden Kreis- und Stadtgerichts (Bezirksgerichtes) einzusenden sind.

Art. 144.

Der Verhandlung und Aburtheilung der Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel wohnt ein Forstmeister oder ein von demselben abgeordneter Revierförster, Forsteiförster oder Forstamts-Aktuar bei.

Die im Artikel 113 erwähnten Personen erscheinen nur dann zur Forststrafgerichts-Sitzung, wenn das Gericht oder die im Absatz 1 genannten Forstbediensteten ihr Erscheinen für nothwendig erachten.

In den zuletzt erwähnten Fällen geschieht die Vorladung durch die genannten Forstbediensteten.

Art. 145.

Auch die nach Artikel 144, Absatz 2 vorgeladenen und erschienenen Personen empfangen Zeugengebühren, wenn sie ihre Vorladung nicht durch eigenes Verschulden veranlaßt haben.

Art. 146.

Die Vorladung der Beschuldigten, sowie der civilverantwortlichen Personen und der Zeugen geschieht durch den Gerichtsdiener auf den Grund eines von dem Gerichte für jede Gemeinde besonders anzufertigenden Verzeichnisses.

Dieses Verzeichniß muß enthalten:

1) Namen, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort des Vorzuladenden;
2) eine kurze Bezeichnung der Uebertretung oder des Frevels;
3) die beantragte Strafe und Entschädigung;
4) Tag und Stunde der Verhandlung;
5) die Androhung der Folgen des Nichterscheinens;
6) eine besondere Spalte zum Eintrage der Person, an welche, sowie der Zeit und des Ortes, wann und wo die Vorladung geschah;
7) eine besondere Spalte zum Eintrage etwaiger Bemerkungen.

Art. 147.

Das im Artikel 146 erwähnte Verzeichniß ist dem Gerichtsdiener wenigstens acht Tage vor der Sitzung zuzustellen, worauf derselbe jedem Vorzuladenden die ihn betreffende Stelle des Verzeichnisses wenigstens drei freie Tage vor der Sitzung zu eröffnen, und eine Abschrift davon zurückzulassen, hierauf aber das Verzeichniß mit der Beurkundung über die rechtzeitig geschehene Vorladung dem Gerichte zurückzugeben hat.

In Fällen, wo Gefahr auf Verzug haftet, kann der Richter die im ersten Absatze angegebene Frist von drei freien Tagen durch besondere Verfügung entsprechend abkürzen, von welcher Verfügung in der Vorladung ausdrückliche Erwähnung zu machen ist.

Art. 148.

Ist der Vorzuladende in seiner Wohnung nicht zu treffen, so gilt die Ladung als geschehen,

wenn der Gerichtsdiener die Abschrift der betreffenden Stelle des Verzeichnisses den in der Wohnung befindlichen mündigen Familiengliedern oder Dienern, oder im Falle Niemand in der Wohnung zu finden ist, dem Gemeindevorstande rechtzeitig zugestellt hat.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, die ihm übergebene Abschrift sogleich an den Vorzuladenden gelangen zu lassen.

Art. 149.

Die Vorladung geschieht durch öffentlichen Anschlag am Gerichtssitze, während eines Zeitraumes von acht Tagen vor der Verhandlung,

1) wenn sich der Beschuldigte oder die civilverantwortliche Person im Auslande aufhält, und die Zustellung der Ladung im dortigen Wohn- oder Aufenthaltsorte verweigert worden ist,

2) wenn der Wohn- oder Aufenthaltsort unbekannt ist.

Art. 150.

Die Verhandlung und Aburtheilung ist mündlich und öffentlich.

Art. 151.

Der Richter handhabt die Ruhe und Ordnung während der Sitzung.

Er ist berechtigt, diejenigen, welche die Ruhe und Ordnung stören, nöthigen Falles aus dem Sitzungslokale entfernen und nach Umständen bis zu vierundzwanzig Stunden in Haft bringen zu lassen.

Art. 152.

Die auf eigene Wahrnehmung gegründeten, in den Forstrügeverzeichnissen oder in besonderen Anzeigeprotokollen vorschriftsmäßig bezeugten Angaben verpflichteter Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit haben volle Beweiskraft, vorbehaltlich des Gegenbeweises.

Art. 153.

Die Beurtheilung der Beweiskraft, welche den übrigen Beweismitteln, insbesondere den im Artikel 139 bezeichneten Protokollen zukömmt, ist dem richterlichen Ermessen überlassen.

Art. 154.

Der bei der Verhandlung anwesende Forstmeister oder dessen Stellvertreter (Artikel 144) ertheilt die etwa nöthigen Erläuterungen.

Er kann an die zu vernehmenden Personen Fragen stellen, nachdem er von dem Richter hiezu das Wort erhalten hat.

Art. 155.

Am Schlusse der Verhandlung kann der Forstmeister oder dessen Stellvertreter die im Artikel 140 erwähnten Anträge nöthigen Falles näher begründen, oder auch nach dem Ergebnisse der Verhandlung abändern.

Der Beschuldigte und die civilverantwortlichen Personen sind hierauf mit ihrer Vertheidigung zu hören.

Art. 156.

Das Ergebniß der Verhandlung, sowie das Urtheil des Forststrafgerichts wird in die betreffende Spalte des Forstrügeverzeichnisses, beziehungsweise in das besondere Anzeigeprotokoll eingetragen, und das Urtheil auf der Stelle verkündet.

An die bei der Verhandlung nicht Erschienenen geschieht die Verkündung durch Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Urtheils, oder, im Falle des Artikels 149, durch öffentlichen Anschlag am Gerichtssitze während eines Zeitraumes von acht Tagen.

Art. 157.

Die Forststrafgerichte haben über alle bestraften Forstfrevler in alphabetischer Ordnung ein Verzeichniß nach Gemeinden anzulegen, und in dasselbe die ausgesprochenen Strafen unter genauer Angabe des Tages, an welchem der Frevel verübt und das Strafurtheil erlassen wurde, sowie auch unter genauer Angabe der Beschaffenheit des Frevels einzutragen.

Hat der Frevler seinen Wohnort nicht in dem Bezirke desjenigen Forststrafgerichts, bei welchem er bestraft wurde, so ist eine Abschrift des rechtskräftigen Strafurtheils an das Forststrafgericht des Wohnortes zur Ergänzung des erwähnten Verzeichnisses zu übersenden.

Zu demselben Zwecke werden durch die Staatsanwälte Abschriften der in zweiter Instanz gefällten rechtskräftigen Strafurtheile an das Forststrafgericht des Wohnortes des Frevlers übersendet.

Die Forstmeister und deren Stellvertreter sind ermächtigt, die erwähnten Verzeichnisse jederzeit einzusehen und von denselben Abschriften zu nehmen.

Art. 158.

Jede Forstpolizei-Uebertretung, sowie jeder Forstfrevel soll, wenn möglich, sogleich in der erstmaligen Sitzung abgeurtheilt werden.

Sind Ergänzungen nöthig, so wird die Verhandlung und Aburtheilung entweder auf einen hiefür besonders zu bezeichnenden Tag, oder auf die nächste regelmäßige Forststrafgerichtssitzung verlegt.

Den Betheiligten ist dieses sogleich mit dem Beifügen zu eröffnen,

1) daß sie die für nothwendig erachteten Ergänzungen bis zu der nächsten Verhandlung beizubringen haben;
2) daß bei dieser die endliche Aburtheilung auch dann erfolgen werde, wenn sie nicht dazu erschienen sind.

Art. 159.

Hat der Beschuldigte oder eine civilverantwortliche Person unter bestimmter Angabe des Rechtstitels oder der Besitzhandlungen eine Eigenthums- oder andere Berechtigung vorgeschützt, vermöge welcher die That gar nicht, oder in einer andern Weise strafbar erscheint, so wird, wenn dieses Vorbringen nicht wegen offenbarer Unrichtigkeit sofort verwerflich ist, der in der Anzeige genannte Waldbesitzer (bei Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen die betreffende Verwaltung, bei Staatswaldungen das einschlägige Forstamt), und zwar, wenn dieß möglich, sogleich in der Sitzung mündlich, andern Falls schriftlich durch das Forststrafgericht von diesem Vorbringen mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, sich über die aufgestellten Behauptungen alsbald oder in einer bestimmten kurzen Frist zu erklären.

Erfolgt die Erklärung nicht in derselben Sitzung, so ist die Aburtheilung auf die folgende Sitzung zu verschieben.

Erkennt der Aufgeforderte die behauptete Berechtigung an, so ist der Beschuldigte freizusprechen, beziehungsweise nur die unter der Annahme der Berechtigung verwirkte Strafe gegen ihn zu verhängen. In allen anderen Fällen steht dem Beschuldigten und den als civilverantwortlich vorgeladenen Personen das Recht zu, vor dem Forststrafgerichte entweder sogleich oder in einer vorgesetzten Frist darzuthun, daß sie sich im Besitze des behaupteten Eigenthums oder der behaupteten Berechtigung befinden. Erachtet das Forststrafgericht diesen Beweis für erbracht, so hat es auch in diesem Falle den Beschuldigten freizusprechen, beziehungsweise nur auf die unter Annahme der Berechtigung verwirkte Strafe zu erkennen. Erachtet es, der Besitz sei nicht nachgewiesen, so haben sich der Beschuldigte und die civilverantwortlichen Personen sogleich darüber zu erklären, ob sie ihren Anspruch bei dem zuständigen Civilgerichte geltend machen wollen. Im verneinenden Falle ist sofort ohne weitere Rücksicht auf ihr behauptetes Recht über die ihnen zur Last gelegte That zu entscheiden, im bejahenden Falle aber die Aburtheilung der Sache in eine spätere Sitzung zu verschieben, welche wenigstens auf drei Monate hinaus verlegt werden muß. Hierbei ist den Betheiligten ausdrücklich zu bemerken, daß sie in jener Sitzung den Nachweis liefern müssen, daß inzwischen der civilrechtliche Anspruch von dem Waldbesitzer anerkannt, oder daß über denselben ein Streit bei dem Civilrichter anhängig gemacht wurde, widrigenfalls auf ihr Vorbringen keine Rücksicht mehr genommen werde. Liefern sie in der festgesetzten Sitzung diesen Nachweis, so bleibt die Aburtheilung so lange ausgesetzt, bis eine den Besitz oder das Recht betreffende rechtskräftige Entscheidung beigebracht wird. Bis dahin bleibt die Verjährung der forststrafrechtlichen Verfolgung unterbrochen.

Art. 160.

Die nach dem vorhergehenden Artikel durch die Forststrafgerichte erlassenen Entscheidungen, wodurch das Vorschützen einer Berechtigung für offenbar unrichtig erklärt, oder über den Besitz erkannt wird, sind ohne Einfluß auf das Civilrechtsverhältniß.

Art. 161.

Wer ungeachtet dessen, daß er eine Eigenthums- oder andere Berechtigung vorschützte, in Folge einer der Bestimmungen des Artikels 159 bereits einmal verurtheilt worden ist, kann bei einer neuen strafbaren Handlung die Aufschiebung der Aburtheilung nur alsdann verlangen, wenn er den Nachweis einer wegen des fraglichen Anspruches wirklich anhängigen Civilklage sogleich vorlegt.

Art. 162.

Wenn der Beschuldigte oder die civilverantwortliche Person ungeachtet der geschehenen Vorladung zur Forststrafgerichtssitzung weder persönlich, noch durch Bevollmächtigte erschienen sind, so erfolgt die Verhandlung und Aburtheilung in ihrer Abwesenheit.

Zur Legitimation des Bevollmächtigten genügt eine vom Gemeindevorstande beglaubigte Privatvollmacht.

Hat der Beschuldigte sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, so kann das Gericht sein persönliches Erscheinen verfügen, wenn dieß zur Aufklärung der Sache nothwendig erscheint.

Art. 163.

Gegen das nach Artikel 162 Absatz 1 im Ungehorsamsverfahren erlassene Urtheil steht dem

Verurtheilten das Rechtsmittel des Einspruches zu. Dieser muß innerhalb acht Tagen, vom Tage der Zustellung oder des öffentlichen Anschlages der Urtheilsabschrift (Artikel 156 Absatz 2) an gerechnet, bei dem Forststrafgerichte von dem Verurtheilten persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erklärt werden.

Diese Erklärung ist am Rande des Urtheils einzutragen, und dem Verurtheilten eine Bescheinigung darüber auszustellen, welche zugleich den Tag der nächsten Forststrafgerichtssitzung bezeichnet.

In dieser Sitzung muß der Verurtheilte ohne weitere Vorladung erscheinen, widrigenfalls gegen das neuerliche Urtheil ein Einspruch nicht mehr zulässig ist.

Der in der ersten Sitzung Nichterschienene kann auch im Falle der Freisprechung in die durch sein Nichterscheinen veranlaßten Kosten verurtheilt werden.

Art. 164.

Gegen jedes freisprechende Urtheil des Forststrafgerichts kann von dem Forstmeister oder dessen Stellvertreter die Berufung an das nächst höhere Gericht ergriffen werden.

Gegen jedes Urtheil, welches eine Strafe ausspricht, steht sowohl dem Forstmeister oder dessen Stellvertreter, als dem Verurtheilten die Berufung zu.

Art. 165.

Die Berufung ist bei dem Forststrafgerichte innerhalb acht Tagen nach der Verkündung des Urtheils oder bei Ungehorsams-Erkenntnissen nach der Zustellung oder dem öffentlichen Anschlage der Urtheilsabschrift in gleicher Weise, wie die Einspruchserklärung anzumelden, worauf ein beglaubigter Auszug aus dem Forstrügeverzeichnisse, beziehungsweise das besondere Anzeigeprotokoll mit den etwa vorhandenen Akten an den Staatsanwalt bei dem Gerichte zweiter Instanz einzusenden ist.

Art. 166.

Die Bestimmungen der Artikel 144, 145, 152 bis 155 und 158 finden auch bezüglich der Verhandlung und Aburtheilung in zweiter Instanz Anwendung.

Jedoch erscheinen auch die im Artikel 113 erwähnten Personen nur dann zur Verhandlung, wenn das Gericht zweiter Instanz ihr Erscheinen für nothwendig erachtet.

Der Forstmeister oder dessen Stellvertreter nimmt seinen Platz zur Seite des Staatsanwaltes.

Art. 167.

Das Ungehorsams-Verfahren in der Berufungsinstanz richtet sich nach den Vorschriften der Artikel 162 und 163 des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 168.

Eine Nichtigkeitsbeschwerde an das Oberlandesgericht ist nur dann zulässig, wenn in zweiter Instanz entweder eine wesentliche Förmlichkeit verletzt, oder das Gesetz unrichtig auf die bereits festgestellten Thatsachen angewendet wurde.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann sowohl von dem Staatsanwalte, als von dem Verurtheilten ergriffen werden.

Hinsichtlich der Frist zur Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde, sowie des Verfahrens und der Entscheidung über dieselbe, dann hinsichtlich der im Falle der Abweisung zu verhängenden Strafe kommen die Bestimmungen der Strafprozeßordnung zur Anwendung.

Art. 169.

Der Vollzug rechtskräftiger Urtheile wird sowohl in Ansehung der Strafe, als auch in Ansehung des Werth- und Schadenersatzes, sowie der Kosten und der forstpolizeilichen Anordnungen von Amtswegen betrieben.

Art. 170.

Hinsichtlich der Arreststrafen steht der Vollzug den Forststrafgerichten, — hinsichtlich der Geldstrafen, des Werth- und Schadenersatzes, sowie der Kosten den königlichen Rentämtern, — hinsichtlich der forstpolizeilichen Anordnungen den Forstpolizeibehörden im Benehmen mit den königlichen Forstämtern zu.

Art. 171.

In Ansehung der durch die Forststrafgerichte getroffenen forstpolizeilichen Verfügungen wird der Vollzug im Falle einer gegen das Urtheil ergriffenen Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde nur dann aufgeschoben, wenn dieses von dem Gerichte zweiter Instanz, beziehungsweise von dem Oberlandesgerichte angeordnet wird.

Art. 172.

Innerhalb vierzehn Tagen nach eingetretener Rechtskraft haben die Forststrafgerichte über die rechtskräftig erkannten Geldstrafen, Werth-, Schadenersatz- und Kostenbeträge ein Einzugsverzeichniß aufzustellen, und dasselbe an das betreffende Rentamt zu übersenden.

Art. 173.

Der Verurtheilte ist verbunden, die Beträge, zu deren Zahlung er verurtheilt ist, innerhalb acht Tagen nach Empfang des rentamtlichen Zahlungsbefehles zu entrichten.

In Ansehung der Hilfsvollstreckung kommen die allgemeinen Bestimmungen über das Exekutionsverfahren der königlichen Rentämter zur Anwendung.

Sind mit Beschlag belegte Gegenstände vorhanden, so ist die Hilfsvollstreckung vorerst an diesen vorzunehmen.

Art. 174.

In den durch Artikel 132 und 134 bezeichneten Fällen sind die rechtskräftig erkannten Geldstrafen sammt dem Werth- und Schadenersatze, sowie den Kosten sogleich aus dem hinterlegten Betrage, beziehungsweise aus dem in amtlicher Verwahrung befindlichen Versteigerungserlöse zu erheben.

Art. 175.

Kann die Zahlung nur theilweise beigetrieben werden, so geht das Bezahlte zuerst auf Rechnung der Kosten, hienach des Werth-, sodann des Schadenersatzes und zuletzt der Geldstrafe.

Art. 176.

Gebührt der Betrag des Werth- und Schadenersatzes Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften oder Privatpersonen, so ist derselbe mit einem Verzeichnisse über die nicht einbringlichen Ersatzbeträge den Berechtigten hinauszugeben.

Den Berechtigten ist überlassen, die als nicht einbringlich bezeichneten Ersatzbeträge selbst beizutreiben.

Art. 177.

Ist der Thatbestand eines Frevels hergestellt, der Frevler selbst aber nicht entdeckt worden, so sind die mit Beschlag belegten Gegenstände, insoferne dieselben nicht schon zufolge der Bestimmung des Artikels 134 versteigert wurden, nach Verlauf von drei Monaten, — vom Tage des Beschlages an gerechnet, — der Versteigerung zu unterwerfen.

Aus dem Erlöse werden vorerst die in Folge der Beschlagnahme erlaufenen Kosten, sowie die Gerichtskosten, hienach der Werth- und zuletzt der Schadenersatz erhoben.

Werth- und Schadenersatz sind von dem Forststrafgerichte auf den Grund des Forstrügeverzeichnisses, beziehungsweise des Anzeigeprotokolles festzustellen.

Art. 178.

In allen Fällen ist der nach Erhebung der Kosten, des Werth- und Schadenersatzes, sowie der Geldstrafe verbleibende Rest des Versteigerungserlöses oder des zur Sicherheit hinterlegten Betrages dem Eigenthümer zurückzugeben.

Ist der Eigenthümer der mit Beschlag belegten Gegenstände unbekannt, so fällt jener Rest nach Verlauf eines Jahres, — vom Tage der Versteigerung an gerechnet, — der Staatskasse zu.

Art. 179.

Insoferne nicht durch die allgemeinen oder besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über das strafgerichtliche Verfahren unmittelbar oder mittelbar etwas Anderes verordnet ist, kommen die über die Behandlung der Vergehensfälle bestehenden Vorschriften in Anwendung, jedoch nur bis zum Eintritte allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen über das Verfahren in Polizeistrafsachen, welche sodann auch hier in Anwendung treten.

Sechste Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Art. 180.

Der Tag, an welchem das gegenwärtige, für die Landestheile diesseits des Rheines bestimmte und im Gesetzblatte zu verkündende Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 32 Absatz 5, Artikel 34 und Artikel 42 Absatz 1 durch Regierungs-Verordnung festgesetzt.

Es darf jedoch dieser Tag nicht über ein Jahr nach der Verkündung des Gesetzes hinausgesetzt werden.

Art. 181.

Mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, werden die den vorstehenden Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen der dermaligen Gesetze über Forstberechtigungen, dann alle früheren Gesetze, Verordnungen und Gewohnheitsrechte über die Forstpolizei, sowie über die Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel außer Wirksamkeit gesetzt, vorbehaltlich jedoch der im Artikel 44 erwähnten Alpen- und Weideordnungen, und der Bestimmungen der Artikel 182 und 183, sowie unbeschadet der mit anderen Staaten über die Verhütung und Bestrafung der in den Grenzwaldungen verübten Forstfrevel abgeschlossenen Verträge.

Art. 182.

Insoferne die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes milder sind, als die der früheren Gesetze, Verordnungen und Gewohnheitsrechte, finden dieselben auch auf solche Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel Anwendung, welche zwar vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, begangen wurden, jedoch erst nach demselben zur Aburtheilung gelangen.

Art. 183.

In Ansehung der Zuständigkeit und des Verfahrens finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nur auf solche Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel Anwendung, welche nach dem Tage begangen wurden, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt.

Gegeben München, den 28. März 1852.

Gesetzblatt von 1852 Nr. 13, Seite 69 — 162.

§. 661.

Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

I. Forstwirthschaftliche Bestimmungen.

1. In Ansehung der Staatswaldungen.

§. 1.

(Art. 2 — 5.)

Die Grundsätze, welche das Forstgesetz in den Artikeln 2, 3, 4 und 5 für die Bewirthschaftung der Staatswaldungen aufgestellt hat, entsprechen vollkommmen den Bestimmungen der Verordnung vom 19. August 1849 über Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen (Reggs.-Blatt d. a. 1849 pag. 961 et seq.). Es finden daher obige Grundsätze in der gedachten Verordnung und den Vollzugsvorschriften vom 15. Oktober 1849 Nr. 15,892 und zum Theile auch den Vorschriften vom 18. April 1851 Nr. 6,629 ihre erforderliche nähere Erläuterung.

2. In Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen.

§. 2.

(Art. 6 — 18.)

Zum Vollzuge der Artikel 6 bis 18 des Forstgesetzes sind am heutigen Tage besondere Vorschriften erlassen worden, auf welche sich hier bezogen wird. *)

*) Siehe im XXVI. Bande S. 114 ff. §. 1549.

3. In Ansehung der Privatwaldungen.

§. 3.

(Art. 20.)

Vertheilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen.

Im Art. 20 will das Gesetz den forstwirthschaftlichen Nachtheilen begegnen, welche dem Walde durch allzugroße Zerstückelung in einzelne Theile zugehen, und darum wird die Zustimmung der Forstpolizeistelle in die Vertheilung vorbehalten.

Damit aber auch in dieser Beziehung dem Eigenthumsrechte der Privatwaldbesitzer keine zu enge Grenze gezogen werde, so bestimmt der zweite Absatz des Artikels, daß diese Zustimmung nicht verweigert werden dürfe, wenn die einzelnen Theile noch nach der Vertheilung einer regelmäßigen Bewirthschaftung fähig sind. Diese letztere Frage ist mehr von der Lage und der Betriebsart des Waldes als von seiner Flächengröße abhängig, daher hat das Gesetz kein Flächen-Minimum festsetzt.

II. Forstberechtigungen.

§. 4.

(Art. 24, 25 und 26.)

Ermäßigung von Forstberechtigungen.

Eine einseitige Ermäßigung der Forstberechtigungen durch den Waldeigenthümer findet nach dem Gesetze nicht statt.

Wird in Staatswaldungen die Ermäßigung für nöthig erachtet, so ist durch das betreffende k. Forstamt der Antrag bei der Forstpolizeibehörde zu stellen.

Es erscheint immerhin als sehr räthlich, zeitweise Ermäßigungen forstberechtigter Nutzungen, wenn sie der nachhaltigen Bewirthschaftung des Waldes entgegenstehen, und ebenso die nothwendig erachteten Veränderungen der Holz- und Betriebsarten im Wege des gütlichen Abkommens mit den Forstberechtigten eintreten zu lassen. Die Forstpolizeibehörden haben daher vor der Einleitung des im Gesetze vorgeschriebenen Verfahrens stets eine gütliche Ausgleichung beider Theile zu versuchen.

Wo diese erfolglos bleibt, wird sich die forstpolizeiliche Entscheidung auf das Gutachten von forsttechnisch gebildeten Sachverständigen zu gründen haben (Art. 111).

Bei Beurtheilung eines Antrages auf Ermäßigung der Forstrechte werden die Sachverständigen die Momente zur Begründung ihres Gutachtens wohl hauptsächlich in der sorgfältigen Prüfung der von dem Waldeigenthümer vorzulegenden, nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen und Regeln bearbeiteten Waldertragsermittelung und des Wirthschaftsplanes finden.

Bei dieser Gelegenheit haben die Sachverständigen zugleich die Ursache zu ermitteln und möglicher Weise aktenmäßig darzuthun, aus welcher die Ertragskräfte des Waldes bis zu der Tiefe herabgesunken sind, wo sie zur vollen Befriedigung der Forstrechte nicht mehr hinreichen.

Abänderung der Holz- und Betriebs-Art.

Bei der streitigen Frage der Umwandlung in eine andere Holz- oder Betriebsart werden die entscheidenden Momente ebenfalls durch Sachverständige (Art. 111) festzustellen sein.

Als wesentlich sind zu betrachten:

a) die dermaligen Boden- und Bestandsverhältnisse mit Entwicklung der Ursachen der eingetretenen Veränderungen, welche die Umwandlung gebieten;

b) die allenfalls wahrnehmbaren Veränderungen, welche im örtlichen Klima eingetreten sein mögen, mit ihrem Einflusse auf den betreffenden Wald;

c) die praktische Ableitung der Folgen für den Wald und die Berechtigung, wenn die beantragte Umwandlung unterbleiben würde.

Daß dem Waldbesitzer, den Berechtigten gegenüber, die Befugniß zustehe, die dermalige Holz- und Betriebsart zu erhalten und zu verhindern, daß durch natürliche Verbreitung der Weichhölzer oder der unedlern Holzart die edlere verdrängt werde, liegt in dem Geiste des Gesetzes. Eben so wenig kann eine gedeihliche Mischung der Holzarten, wenn hiedurch das Forstrechtsverhältniß nicht alterirt wird, dem Waldbesitzer verwehrt werden.

§. 5.

(Art. 27.)

Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in gemessene.

Die Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen durch Festsetzung eines bestimmten jährlichen Maaßes (Art. 27, Ziffer 1) findet nach den im Gesetze vorgeschriebenen Modalitäten bei mehreren der wichtigsten Berechtigungen, z. B. bei der Berechtigung auf Brennholz, auf Waldstreu, Ausübung der Weidenschaft in Wäldern ꝛc. ꝛc., keine besondere Schwierigkeit.

Mehr Vorsicht ist bei Fixirung der unter Ziffer 2 des Art. 27 zu subsumirenden Forstberechtigungen erforderlich, damit der Umfang des Rechtes so begrenzt werde, daß weder der Pflichtige noch der Berechtigte willkürliche Abweichungen vornehmen kann, so z. B. wird in der Hauptsache

a) bei der Bauholzberechtigung nach dem Bedarfe die Fixirung durch Feststellung der Dimensionen der berechtigten Gebäude zu geschehen haben;

b) das Recht auf die Mastnutzung wird sich durch Feststellung der Zahl der Mastschweine, der Zeit des Einschlagens und der Dauer der Mast auf ein bestimmtes Maaß bringen lassen;

c) das Recht auf die Benützung des Leseholzes wird zu seiner Fixirung die Feststellung der Zahl der Leseholzberechtigten, der Tage, an welchen das Recht ausgeübt werden kann, und der Anzahl von Personen erfordern, mit welchen entweder die berechtigte Gemeinde oder der einzelne Berechtigte das Recht ausüben darf.

In ähnlicher Weise wird bei Fixirung der Berechtigungen auf Harzgewinnung, Steinbrechen, Thongraben, Sandgewinnung ꝛc. ꝛc. zu verfahren sein.

Immerhin bleibt es räthlich, die Abgabe auf ein bestimmtes jährliches Maaß zurückzuführen, wo die Natur der Berechtigung solches gestattet.

Wo sich bei den Forstrechts-Fixirungen die forstpolizeiliche Entschließung auf das Gutachten von Sachverständigen gründet, muß dieses Gutachten die Motive, auf welche sich dasselbe stützt, vollständig enthalten.

§. 6.

(Art. 28.)

Behandlung der nicht fixirten Bauholzberechtigungen.

Der genügende Nachweis des wirklichen Bedarfs an Bauholz zu den berechtigten Gebäuden, Brücken ꝛc. geschieht, wenn der Verpflichtete solches für nöthig findet, durch die vom Berechtigten beizuschaffenden ordentlichen Ueberschläge anerkannter Bauverständiger, Bau- oder Zimmermeister ꝛc. ꝛc.

Dem Verpflichteten steht nicht blos das Recht, den Nachweis der wirklichen Verwendung von dem Berechtigten zu verlangen, sondern auch die Ausübung der Controle über die wirkliche Verwendung des abgegebenen Bauholzes zu und er kann im Falle einer nur theilweisen Verwendung oder wenn das Holz in der gesetzlich bestimmten Zeit seinem Zwecke gemäß nicht zur

Verwendung gekommen sein sollte, seine Entschädigungs-Ansprüche vor dem Civilrichter anhängig machen.

Ist das Holz veräußert worden, so treten die Bestimmnngen des Art. 96 über den Frevel in Kraft und der Beschädigte hat gemäß Artikel 63 die Wahl, seine Entschädigungsklage bei dem Civilgerichte anhängig zu machen, oder die Entscheidung darüber dem Forststrafgerichte zu überlassen.

Bezüglich der Waldungen des Staats, der Gemeinden und Stiftungen sind die Entschädigungsansprüche in dem eben erwähnten Falle jedesmal gleichzeitig mit dem Strafantrage an die Forststrafgerichte zu bringen.

§. 7.

(Art. 30 und 31.)

Ablösung der Forstberechtigungen.

Bei den Forstrechts-Ablösungen ist der Weg des freiwilligen Uebereinkommens von den mitwirkenden Organen auf alle Weise zu fördern.

Tritt nach Artikel 30 die zwangsweise Ablösung ein, so ist im Falle des Absatzes 2 Ziffer 1 nicht blos ein Gutachten forsttechnisch befähigter Sachverständiger, sondern die Vorlage des genügenden technischen Nachweises erforderlich, daß der abzutretende Waldtheil nach Lage und Größe eines forstwirthschaftlichen Betriebs fähig bleibt und den Bedarf der Holzberechtigung nachhaltig deckt. Dieser Nachweis wird in befriedigender Weise wohl nur durch eine auf Flächen-Ausscheidung und Altersklassen gestützte generelle Ertragsermittelung geleistet werden können, und daher eignet sich die besagte Ablösungs-Modalität vorzugsweise für Fälle:

a) wenn die ganze Gemeinde berechtigt ist und ihren Entschädigungstheil in einer ungetheilten Fläche als Gemeindewald zugewiesen erhält;

b) wenn die Einzelberechtigten zur Uebernahme des entsprechenden Waldtheiles und zur Vertheilung der Nutzungen unter sich in Gemeinschaft treten und

c) wenn das abzulösende Forstrecht des Einzelnen von einem größern Umfange ist.

Im Falle der Ablösung nach Ziffer 2 im zweiten Absatze des Artikel 30, werden die Verhandlungen zum Vollzuge des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten betreffend, den geforderten Nachweis ohne Schwierigkeit liefern, ob das forstberechtigte Gut bei dem Eintreten der Wirksamkeit des gedachten Gesetzes, zu dem Eigenthümer des belasteten Waldes im Grundbarkeits-Verbande gestanden hat. Die königlichen Rentämter haben auf Verlangen den Betheiligten die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen. Für Berechnung der Ablösungssummen nach dem Kapitalwerthe oder dem zwanzigfachen Betrage des in Geld angeschlagenen jährlichen Fixums, kommen die Bestimmungen des Artikels 27 in Anwendung; es haben daher die Forstpolizei-Behörden den erforderlichen Bedacht zu nehmen, daß von den Sachverständigen mit der nöthigen Umsicht und Gründlichkeit verfahren werde.

In denjenigen Gebietstheilen, in welchen die Verordnung vom 18. Jänner 1805 über Ablösung der Forstservituten seither in Gesetzes-Kraft bestanden hat, werden bis zum Tage der Wirksamkeit des Forstgesetzes die von den kompetenten Behörden eingeleitet gewesenen Forstrechts-Ablösungs-Verhandlungen nach den Bestimmungen der gedachten Verordnung behandelt und zu Ende geführt, wenn einer der Betheiligten darauf anträgt.

§. 8.

(Art. 33.)

Betretung des Rechtsweges gegen forstpolizeiliche Entscheidungen.

Im zweiten Absatze des Artikel 33 ist festgesetzt, daß die Betretung des Rechtsweges keinen Aufschub der Vollstreckung des Ausspruches der Forstpolizeibehörde bewirke.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird bemerkt, daß diese Bestimmung die Befugniß des Gerichts nicht ausschließt, nachdem dasselbe einmal mit der Sache befaßt ist, jede Verfügung zu erlassen, welche es den Sachverhältnissen für angemessen erachtet, ohne hierin durch die vorhergegangene Anordnung der Polizeibehörde behindert zu sein. Der Sinn des Gesetzes ist blos der: daß durch die Thatsache der Einreichung der Klage bei dem Civilrichter und durch die Verhandlung vor demselben an und für sich kein Aufschub der Vollstreckung des Ausspruches der Forstpolizeibehörde bewirkt wird.

III. Forstpolizeiliche Bestimmungen.

§. 9.

(Art. 35 — 38.)

Waldrodungen.

Die königlichen Forstämter, welchen die Antragstellung und das amtliche Gutachten bei den Forstpolizeibehörden zusteht (Art. 112), haben sich mit Beihilfe ihrer Untergebenen von den in ihrem Amtsbezirke befindlichen nicht aerarialischen Waldungen, deren Lage und übrigen Verhältnissen, nach und nach möglichst verlässige Kenntniß zu verschaffen, und in besonders anzulegenden Verzeichnissen diejenigen Privatwaldungen vorzumerken, welche nach amtlicher Ansicht

a) auf unbedingtem Waldboden stocken, der sich zur bessern Kultur nicht eignet, und den äußern Wahrnehmungen nach nur im Waldertrage die höchste Rente liefert (Art. 35 Ziffer 1). Besonderes Augenmerk ist hier auf die Gebirgswaldungen zu richten;

b) die Waldungen, die in die Kategorie des Art. 35 Ziffer 2 und, in seiner nähern Erläuterung, des Art. 36 fallen; endlich

c) die Waldungen, auf welchen Forstrechte lasten (Art. 35 Ziffer 3).

Je umsichtiger die königlichen Forstämter in der Herstellung dieser Verzeichnisse verfahren, je mehr werden sie bei den ihnen zu machenden Anzeigen von dem Vorhaben der Rodung in der Lage sein, die amtlichen Anträge, ohne Veranlassung von weitläufigen Vorerhebungen, an die Forstpolizeibehörden gelangen zu lassen (Art. 37). In den meisten Fällen finden sie die nöthigen Anhaltspunkte in den amtlichen Vormerkungen oder es genügt die Einsichtsnahme und die schriftliche Aeußerung des Revier- oder Forsteiförsters. Dienstreisen an Ort und Stelle von Seiten des Forstmeisters oder seines Stellvertreters werden daher selten eintreten und können überhaupt mehr auf die wichtigern Fälle beschränkt bleiben; oder es kann, wenn mit der Rodung nicht geeilt werden will, die allenfalls nöthige Einsichtsnahme, gelegenheitlich anderer in der Gegend vorzunehmender Dienstgeschäfte geschehen. Ueberhaupt ist auf Vermeidung von Kosten der möglichste Bedacht zu nehmen. Wo demungeachtet solche Kosten erlaufen, sind sie von dem Waldbesitzer, welcher die Rodung angemeldet hat, zu tragen, und die königlichen Forstämter haben die Liquidation sogleich dem amtlichen Antrage anzulegen, damit die Forstpolizeibehörde das Weitere verfügen kann.

Mit der Bewilligungsertheilung zur Rodung haben die Forstpolizeibehörden die Frist festzusetzen, innerhalb welcher die Kultur als Feld, Garten, Weinberg oder Wiese &c. nach der Abholzung vollzogen sein muß (Art. 75).

§. 10.

Wahl der Sachverständigen.

Wird das besondere Gutachten von Sachverständigen erforderlich (Art. 111), so haben die Forstpolizeibehörden Bedacht zu nehmen, daß die Wahl auf Individuen falle, von denen man sich versehen kann, daß sie die nöthige Kenntniß und die Einsicht haben, um in der vorwürfigen Frage

ein bereiftes und unbefangenes Urtheil abgeben zu können. So werden z. B. die Sachverständigen zu wählen sein:

a) bei der Frage, ob das Waldgrundstück zur bessern Benützung als Feld, Garten, Weinberg oder Wiese sich unbezweifelt eignet — vorzugsweise aus gebildeten und erfahrenen Landwirthen;

b) bei der Frage, ob der Wald in die Kategorie der Schutzwaldungen zu zählen sei, müßten die Sachverständigen vorzugsweise gewählt werden aus wissenschaftlich gebildeten, anerkannt tüchtigen und der Gegend kundigen Forstwirthen, Aerzten, Professoren und Lehrern der naturgeschichtlichen Fächer an wissenschaftlichen und technischen Unterrichts-Anstalten des Staates; aus Wasser- und Bergbauverständigen; überhaupt aus wissenschaftlich gebildeten Personen, welchen die Naturkunde kein fremdes Feld geblieben ist, und die sich in den besondern Richtungen, wie im Art. 36 näher bezeichnet sind, Erfahrungen gesammelt haben.

§. 11.

(Art. 40.)

Betriebsweise der Schutzwaldungen.

Das Verbot des kahlen Abtriebs in Schutzwaldungen schließt die forstwirthschaftliche Benützung des Waldes keineswegs aus. Sie kann, je nach der Ortslage im plänterweisen Betriebe mit Verschonung des jüngern Holzes oder durch allmälige schlagweise Verjüngung stattfinden.

§. 12.

(Art. 41.)

Abschwendung des Waldes.

Der Grundsatz, welcher im Artikel 1 an der Spitze des Forstgesetzes steht, gestattet nicht, dem Privatwaldbesitzer forstwirthschaftlich vorzuschreiben, wie und in welchem Maaße er den Wald benützen soll; daher verlangt das Gesetz von ihm keinen Etat und Wirthschaftsplan, setzt kein Abtriebs-Alter fest und überläßt es seiner eigenen Convenienz, in welchem Alter und in welchem Maaße er den Abtrieb führen will, wenn nur keine Rechte Dritter gekränkt, Abschwendung vermieden und der Wald in Produktivität, beziehungsweise in Bestockung, erhalten wird. Daß demnach die Einbringung der Haupt- und Neben-Nutzungen, wenn sie auch das Maaß der Leistungsfähigkeit momentan weit überschreitet, und ebensowenig die ordnungsmäßige Fällung im jüngern Holze, keine Abschwendung sei, sagt das Gesetz im zweiten Absatze des Artikel 41, welcher den Begriff der Abschwendung auf die verwüstende, das Fortbestehen des Waldes u n m i t t e l b a r gefährdende Handlung, begrenzt. Wer z. B. die Junghölzer unregelmäßig durchlöchert und dadurch Schneedruck und Insekten herbeiführt, — wer Wege und Gassen in die Junghölzer haut, um einen alten zurückgebliebenen Stamm herauszuschleifen rc., der verwüstet den Wald; — wer die Erde auf Haufen schlägt, und den Waldboden wegführt, der gefährdet unmittelbar den Fortbestand des Waldes.

Die königlichen Forstämter haben Sorge zu tragen, daß die Hilfspersonen zur Handhabung der Forstpolizei (Art. 113) über den Begriff der Waldabschwendung gehörig informirt werden.

§. 13.

(Art. 42.)

Aufforstung der Waldblößen.

Der Artikel 42 verpflichtet die Waldbesitzer zwar nur zur Aufforstung derjenigen Waldblößen, welche nach der Verkündigung des Forstgesetzes entstehen, dadurch ist aber nicht ausge-

sprochen, daß die ältern Waldblößen nicht mehr als Wald kultivirt werden sollen, vielmehr ist es sehr wünschenswerth, wenn die königlichen Forstämter und das Hilfspersonal die Waldbesitzer auch zur Aufforstung dieser Waldblößen zu vermögen suchen und ihnen bei diesem Geschäfte thätig an die Hand gehen, um im Interesse des National-Wohlstandes die Urproduktion an Forstprodukten zu erhöhen.

Mit der Antragstellung wegen Aufforstung der neu entstandenen Waldblößen und der Lücken in den Junghölzern haben sich die königlichen Forstämter zugleich über die zu diesem Geschäfte erforderliche Zeit zu äußern, damit die Forstpolizeibehörden die nöthige Frist bestimmen können, bis zu welcher die Forstkultur vollzogen sein muß.

Ausgebaute Steinbrüche und verlassene Sand- und Kies-Gruben in Waldungen sind wie Waldblößen zu behandeln und in Kultur zu setzen, sobald der Boden hiefür empfänglich geworden ist.

Ordnet wegen Nichtbefolgung dieser forstpolizeilichen Verfügung das Forststrafgericht neben Zuerkennung der Strafe die Ausführung der Kulturen durch das Forstamt an (zweiter Absatz des Art. 42), so hat letzteres mit gehöriger Rücksichtsnahme auf ökonomische Behandlung die Kulturarbeiten in der nächst günstigen Jahreszeit herstellen zu lassen und die Rechnung, mit Beifügung der Liquidation etwa veranlaßter Taggebühren und Beaufsichtigungskosten dem Forststrafgerichte zur Bewirkung der sofortigen Bezahlung zu überreichen.

Letzteres wird ebenso, im Falle des Bedürfens, für Geldvorschüsse sorgen, welche dem Forstamte zur Bestreitung der Taglöhnungen, des Samen- oder Pflanzen-Ankaufes ꝛc., zur Verfügung zu stellen sind.

§. 14.

(Art. 48.)

Waldweide.

Wenn bezüglich der Bestimmungen des Artikel 43 über Ausübung der Weidenschaft in Waldungen das Gutachten von Sachverständigen nothwendig wird, so sind dieselben aus der Klasse der erfahrenen ausübenden Forstwirthe zu wählen, da es sich hier von der forstwirthschaftlichen Zulässigkeit der Waldweide handelt.

§. 15.

(Art. 44.)

Alpenweide.

Die für Alpenweide bestehenden besondern Bestimmungen und Alpen-Ordnungen, ebenso die Weideordnungen für Waldungen, in welchen ähnliche Rechtsverhältnisse über Weidenschaft, wie in den Alpen hergebracht sind, sollen von den königlichen Forstämtern sorgfältig gesammelt und wegen forstpolizeilicher Ueberwachung das Nöthige angeordnet werden.

IV. Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 16.

(Art. 48 und 49.)

Die königlichen Forstmeister nnd Revierförster haben nach Thunlichkeit die sämmtlichen Forstschutzdiener über die Unterscheidung von Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel geeignet zu verständigen.

§. 17.

(Art. 64.)

Werthbestimmungstabellen.

Bevor das Forstgesetz in Vollzug tritt und nachher alle drei Jahre, hat die königliche Kreisregierung, Kammer der Finanzen, gemeinschaftlich mit der Kammer des Innern, Werthbestimmungstabellen nach Artikel 64 des Forstgesetzes aufzustellen und gehörig bekannt machen zu lassen. Jedem Forstschutzdiener ist eine solche Tabelle zuzustellen.

Die zu bestimmenden Werthe haben sich auf die Markt- und Lokalpreise, weniger auf die Forsttaxen zu gründen.

Die Werthe aller vorkommenden Kleinnutzhölzer sind per Stück, Bund oder Hundert, jene der Commerzial-Bau-, Nutz- und Werkhölzer in Kubikfußen und die der Brennhölzer in Klaftern und Wellenhunderten, aber auch in Traglasten anzugeben.

Die Forstnebennutzungen werden nach Fuhren, Lasten, Metzen, Pfunden ꝛc. veranschlagt.

Wo größere zusammenhängende Waldmassen mit gleichen Absatzlagen in verschiedene Regierungsbezirke einschlagen, haben die betreffenden Regierungen die Werthbestimmungstabellen gegenseitig sich mitzutheilen und vor deren Veröffentlichung eine Uebereinstimmung zu erzielen.

B. Besondere Bestimmungen.

Forstfrevel.

§. 18.

(Art. 80 und 82.)

Entwendung an aufgearbeitetem und zum Verbrauche hergerichtetem Material.

Auf die Bestimmungen der Artikel 80 und 82 letzter Absatz, ist durch besondere Hinweisung in den Intelligenzblättern und Verkündigung in den Gemeinden aufmerksam zu machen.

§. 19.

(Art. 96 — 99.)

Kauf und Verkauf von Forst-Produkten.

Bei der Anwendung der Artikel 96 bis 99, welche die Käufer oder Erwerber von Holz oder Forstprodukten bestraft wissen wollen, insoferne die rechtliche Ueberzeugung begründet wäre, daß dieselben bei der Erwerbung gewußt haben, diese Gegenstände seien mittels auf Bedarf beschränkter Berechtigung, Vergabung oder Vergünstigung oder mittels Frevels in den Besitz der Veräußerer gekommen, wird erfordert, daß von dem Anzeiger zunächst diejenigen Verhältnisse der Verkäufer ausdrücklich angegeben werden, welche dieselben als Berechtigte, Gabholzempfänger, Begünstigte oder Frevler bezeichnen, so wie die Umstände, aus welchen erhellet, daß die eine oder die andere dieser Eigenschaften dem Käufer bekannt sein mußte oder mit aller Wahrscheinlichkeit bekannt sein konnte, wie dies bei Mitgliedern aus den eigenen oder benachbarten Gemeinden bezüglich des Berechtigungs- und Gabholzes oder des Streuwerks der Fall ist; insbesondere, wenn berüchtigte wohlbekannte Frevler mit dergleichen Material handeln.

Nicht minder sind jene persönlichen Verhältnisse herauszuheben, welche die Beziehungen des Käufers zu dem Verkäufer klar machen und darthun, daß er denselben gekannt haben müsse, was bei Taglöhnern und deren Verwandten, bei Personen, die im Orte selbst ansässig sind, bei Verwandten oder sonst hinlänglich Bekannten aus andern Ortschaften ꝛc. angenommen werden kann.

Endlich sind auch alle übrigen Umstände anzugeben, welche die vom Gesetze geforderte

rechtliche Ueberzeugung gewähren oder verstärken konnten, wie dies der Fall ist, wenn Berechtigungs- oder Gabhölzer im Schlage oder im Wohnorte des Verkäufers von dem Käufer erworben werden, oder wenn andere Gründe bestehen, aus welchen der Käufer wissen konnte oder wissen mußte, woher die Forstprodukte zum Verkaufe gebracht wurden.

Ebenso sind die Zeugen namhaft zu machen, welche über die angegebenen Verhältnisse Auskunft geben können, und ist dabei zu bemerken, was einem Jeden derselben bekannt sein soll.

§. 20.

(Art. 100 und 103.)

Ausgezeichnete Rückfälle und Gewohnheitsfrevel.

Die königlichen Forstämter haben bei der Antragstellung auf die unter die Artikel 100 und 103 zu subsumirenden Frevel entsprechende Rücksicht zu nehmen und deshalb mit Beachtung der Bestimmung im letzten Absatz des Art. 157 ihre Vormerkungen in Ordnung zu halten.

Bei Gewohnheitsfrevlern hat jedoch gemäß Art. 143 des Gesetzes die Anzeige jedesmal durch besondere Protokolle zu geschehen, welche sogleich an das königliche Forstamt und von diesem mit den geeigneten Anträgen und Bemerkungen möglichst schnell an den Staatsanwalt des betreffenden Kreis- und Stadtgerichtes (nach Organisation der Bezirksgerichte des betreffenden Bezirksgerichtes) einzusenden sind.

§. 21.

(Art. 105.)

Anordnungen bei außergewöhnlicher Zunahme von Forstfreveln.

Im Falle der Anwendung des Artikel 105 haben die Anträge auf Erlassung der erforderlichen königlichen Verordnung von beiden Regierungskammern gemeinschaftlich auszugehen und sind an das königliche Staatsministerium des Innern zu richten.

V. Zuständigkeit und Verfahren.

A. In Ansehung der Forstpolizeibehörde.

§. 22.

(Art. 112.)

Antragstellung durch die königlichen Forstämter.

Die Antragstellung und das amtliche Gutachten bei den Forstpolizeibehörden steht nur den königlichen Forstämtern zu. Die von den Gemeinden, Stiftungen oder größeren Privatwald-Besitzern zur Leitung ihres Forstbetriebes und zur Ueberwachung ihrer Forstbediensteten etwa aufgestellten höheren Forstbediensteten sind jedoch berechtiget, zu jeder Zeit Einsicht von den Forstrügeverzeichnissen ihrer Untergebenen zu nehmen. Letztere haben ihnen zu dem Behufe die gedachten Verzeichnisse vorzulegen, welche sie sodann mit ihren Erinnerungen und Anträgen begleitet in der festgesetzten Zeit an die königlichen Forstämter zu übersenden haben.

Es ist diesen höhern Forstbediensteten von den königlichen Forstämtern jede verlangte Aufklärung alsbald zu geben und die nöthige Unterstützung ohne Verzug zu gewähren.

B. In Ansehung der Forststrafgerichte.

§. 23.

(Art. 116.)

Antragstellung.

Den k. Forstämtern steht, so wie bei den Forstpolizeibehörden, auch bei den Forststrafgerichten die Antragstellung und das amtliche Gutachten zu.

§. 24.

(Art. 118.)

Forstdiener.

Zu Forstschutzdienern des Staates, der Gemeinden, Stiftungen und Privaten können nur Leute aufgestellt werden, welche einen ganz ungetrübten Leumund und die zur Ausübung des Forstschutzes erforderliche körperliche Beschaffenheit und wenn sie zur Führung des Forstrügeverzeichnisses und Aufnahme von Anzeigeprotokollen verwendet werden sollen, auch die nöthige Befähigung hiezu haben.

§. 25.

(Art. 120.)

Forstrügeverzeichnisse und besondere Anzeigeprotokolle.

Die königlichen Forstämter, welchen nach Art. 120 die Befugniß zusteht, diejenigen Forstdiener zu bezeichnen und auszuwählen, welche ein Forstrügeverzeichniß zu führen haben, werden, im Falle es sich von Dienstindividuen der Gemeinden, Stiftungen oder Privatwaldbesitzer handelt, nicht unterlassen, mit diesen oder mit den von ihnen aufgestellten höheren Forstbediensteten über die Auswahl und den zu ertheilenden Auftrag das entsprechende Benehmen zu pflegen.

§. 26.

(Art. 121.)

Die königlichen Forstämter haben rechtzeitig und nach den Bestimmungen des Art. 121 des Forstgesetzes jedem mit der Führung eines Rügeverzeichnisses beauftragten Forstdiener eine gehörige Anzahl nicht gehefteter Rügeverzeichnißbogen zuzustellen, welche auf die Dauer eines Etatsjahres von dem Forstamte für jeden Forstdiener fortlaufend zu nummeriren und auf jedem Blatte mit dem Namenszuge des Vorstandes desjenigen Forststrafgerichtes vorher versehen zu lassen sind, in dessen Bezirk der Wohnort des Forstdieners gelegen ist.

Ueber die abgegebenen Forstrügeverzeichnißbogen haben die königlichen Forstämter eine besondere Vormerkung zu führen.

§. 27.

Allen Forstbediensteten, Forstaufsehern und Waldhütern wird zur strengsten Pflicht gemacht, jede durch das Forstgesetz mit Strafe bedrohte Entwendung, Beschädigung oder Gefährde, mit allen den Thatbestand näher bezeichnenden persönlichen, örtlichen und materiellen Verhältnissen genau anzugeben, welche in das nach den Bestimmungen der Artikel 120, 122 und 124 des Forstgesetzes zu führende Forstrügeverzeichniß — Formular Anlage Nr. 1 — täglich einzutragen sind.

Ueber die Forstpolizeiübertretungen wird ein Protokoll nach Vorschrift der Artikel 123 und 124 aufgenommen.

§. 28.

Die Forstrügeverzeichnisse, sowie die durch das Forstgesetz vorgeschriebenen Protokolle haben die betreffenden Forstbediensteten, Forstaufseher und Waldhüter ihrem geleisteten Eide und der Wahrheit getreu zu führen, nichts darin zu bemerken, was sie nicht auf Pflicht und Gewissen verantworten können, aber auch nichts von dem zu verschweigen und wegzulassen, was wirklich geschehen ist.

§. 29.

(Art. 122.)

Es ist verboten, die Einträge in den Forstrügeverzeichnissen nach der Hand, es sei zum Vortheil oder Nachtheil des Angeschuldigten, abzuändern oder irrthümlich niedergeschriebene Worte so zu durchstreichen, daß sie unleserlich werden, oder gar Worte und Zahlen zu radiren. Entdecken sich nach der ersten Einschreibung noch Umstände, deren Angabe dazu dienen kann, das Faktum näher zu begründen, oder den Sachverhalt mehr ins Klare zu setzen oder Irrungen zu berichtigen, so hat der Anzeiger den geeigneten Nachtrag in der hiefür bestimmten Rubrik, mit Angabe des spätern Datums, unter welchem es geschieht, anzubringen.

§. 30.

Der Name und Stand des Anzeigers ist in dem Forstrügeverzeichniß oberhalb der Anzeigen zu bemerken.

§. 31.

Der Anzeiger hat den Werth des gefrevelten oder beschädigten Waldproduktes, das Sortiment, die Beschaffenheit, das Maaß oder die Anzahl nach der ihm eingehändigten Werthbestimmungstabelle genau anzugeben, damit durch das Forstamt die Ersatz- und Schadenansätze gehörig bemessen und in Antrag gestellt werden können.

Bei Beschädigungen und anderen Gefährden, welche die Werthbestimmungstabelle etwa nicht enthält, hat der Anzeiger den Werth und Schaden pflichtmäßig und bestimmt anzugeben.

§. 32.

Anzeigen, welche sich auf Handlungen der Berechtigten beziehen, womit sich dieselben Ueberschreitungen ihrer Berechtigung, oder bei Ausübung derselben, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes zu Schulden kommen lassen, und dadurch strafbar und ersatzpflichtig werden, erheischen eine richtige Würdigung der den Berechtigten zustehenden Befugnisse und eine genaue Darstellung derjenigen Handlungen, welche als Ueberschreitungen und als den Forstgesetzen zuwiderlaufend angesehen werden wollen.

Dergleichen Anzeigen sind von Seiten der königlichen Forstämter einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, und, nachdem dieselben nöthigenfalls noch ergänzt und vervollständigt, oder als unstatthaft befunden worden sind, die geeigneten Anträge deßhalb zu stellen.

§. 33.

Besonders gefährlich und strafbar sind diejenigen Frevler, welche Gewohnheit aus dem Frevel machen, oder denselben als Erwerbsmittel benützen (Art. 98 und 100 Nr. 3).

Die sämmtlichen Forstschutzdiener und königlichen Forstdienstbeamten haben daher dieser Klasse der Forstfrevler ihre ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden und alle jene Umstände genau zu erheben, welche die Vermuthung begründen, daß die gefrevelten Gegenstände nicht wohl zur Verwendung im eigenen Gebrauche des Frevlers dienen können, sondern von demselben ganz oder theilweise zur Veräußerung oder zum Gewerbsbetriebe bestimmt seien.

Diese Vermuthung kann auf mancherlei Sach- und Personal-Verhältnisse gestützt werden, die aus dem Mangel an Grundbesitz und Viehstand, und einer der Landwirthschaft fremden Kultur- und Gewerbsart, wozu die gefrevelten Gegenstände in der ihnen gegebenen Zurichtung ausschließend dienen, aus dem Betrieb von Handwerken und Industriezweigen ꝛc. ꝛc. fließen. Solche Umstände sollen daher vorkommenden Falles sorgfältig erhoben und in den Forstrügeverzeichnissen sogleich, oder in den Spalten für die Nachträge verläßig angegeben werden. Ebenso sind die Zeugen namhaft zu machen, welche über die angegebenen Verhältnisse Auskunft geben können, und ist dabei zu bemerken, was einem Jeden derselben bekannt sein soll.

§. 34.

Der Art. 87 verfügt die Bestrafung derjenigen, welche rechtswidrig Vieh im Walde hüten oder weiden lassen, und es finden die Bestimmungen dieses Artikels nach Art. 88 auch Anwendung auf die Eigenthümer solchen Viehes, das ohne Hirten oder Hüter im Walde weidend betroffen wird.

Die Namen der Hirten und Hüter sind daher erforderlichen Falles unter Anwendung des Artikel 125 des Forstgesetzes, welcher das Anhalten unbekannter Personen und deren Vorführung vor den zunächst wohnenden Gemeindevorstand anordnet, jedesmal auszumitteln. Auch können nöthigen Falles die zu Schaden gehenden Thiere hinweggeführt, oder bis zu jener Ortschaft verfolgt werden, wo sie zu Stall gehen, um solche dem Gemeindevorstand zu überliefern, wenn sich die Hirten oder Eigenthümer inzwischen nicht melden.

§. 35.

Da der Artikel 68 Ziffer 7 des Forstgesetzes die Civilverantwortlichkeit der Dienstherren wegen der Frevel ihrer Hirten oder Hüter ausspricht, so ist es erforderlich, neben den letztern jedesmal auch die Ersteren auszumitteln, in den Forstrügeverzeichnissen zu bezeichnen und dadurch deren Vorladung vor Gericht zu veranlassen.

§. 36.

Die richtige Anwendung des Artikel 94 ist von besonderer Bedeutung, theils weil dieselbe für Erhaltung der Waldungen und zum Schutze gegen Entästung und Verstümmelung, wodurch dieselben in einigen Gegenden besonders viel zu leiden hatten, wichtig ist; theils weil dieser Artikel empfindliche Schadenersatzleistungen und Strafen verhängt, welche nothwendig dem Maaße des Frevels genau entsprechen müssen.

Wenn daher nach Artikel 94 gegen solche Beschädigungsfrevel Anzeigen gemacht werden, so muß von dem Anzeiger der Werth der ganzen Stämme oder Stangen pflichtmäßig angegeben werden; und ebenso, ob die Entschädigung mit einem oder mehreren Zehntheilen oder mit dem ganzen Betrage des Geldwerthes der Stämme oder Stangen veranschlagt werden müsse.

Bei dieser Veranschlagung ist nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Stämme in ihrem Wachsthum mehr oder weniger gestört worden, oder ob sie ganz zu Grunde gehen müssen.

Die königlichen Forstämter haben bei Fassung der Strafanträge die Schadenveranschlagungen der Forstschutzdiener einer besondern Aufmerksamkeit zu unterstellen und erforderlichen Falles deren Berichtigung zu bewirken; überhaupt aber die sämmtlichen Forstdiener wegen Veranschlagung von Schadenersatz bei Beschädigungsfreveln wohl zu instruiren.

Wenn mit der Beschädigung zugleich auch eine Entwendung, z. B. an Astholz, an Kien ꝛc. verbunden ist, so hat der Anzeiger auch noch den Materialbetrag dieser entwendeten Objekte anzugeben, damit in den Anträgen Strafe und Ersatz besonders berechnet werden können.

Glaubt der Anzeiger, daß die Beschädigung aus Muthwillen oder Bosheit geschehen, so sind die Gründe, welche ihn zu dieser Annahme veranlassen, genau anzugeben, ebenso auch die etwaigen Zeugen und das, wovon jeder Zeuge Kenntniß haben soll.

§. 37.

(Art. 129 und 136.)

Pfändung und Beschlagnahme entwendeter Forstprodukte.

Bei der gesetzlich zulässigen Beschlagnahme der gefrevelten sowie bei der Pfändung der bei Ausübung des Frevels gebrauchten Gegenstände müssen die Forstschutzdiener mit vorzüglicher Umsicht und Besonnenheit zu Werke gehen. Insbesondere darf zur Wegnahme von Thieren, Fuhrwerken und Gespann nur alsdann geschritten werden, wenn die im Artikel 125 bezeichneten Zwecke solches durchaus erfordern.

§. 38.

(Art. 136.)

Haussuchungen.

Haussuchungen sollen nur dann vorgenommen werden, wenn Frevel im Walde entdeckt worden sind und die Verfolgung der Spuren derselben oder andere Umstände bestimmte Verdachtsgründe an die Hand geben.

Hiebei sind alle durch den Zweck nicht wesentlich bedingte Störungen des Hauswesens sorgfältig zu vermeiden.

In allen Fällen wird den Forstschutzdienern den Frevlern gegenüber ein anständiges und ernstes Benehmen anempfohlen.

§. 39.

Handbuch.

Jedem Forstbediensteten oder sonst zu der Waldaufsicht verpflichteten Forstaufseher oder Waldhüter ist ein Handbuch zuzustellen, welches das Forstgesetz und die dazu gehörige Vollzugs-Instruktion enthält, damit dieselben sich hiernach achten und die Erfordernisse zur vollständigen Konstatirung und Beschreibung der Frevelfälle daraus ersehen können.

§. 40.

Bei Personalveränderungen müssen diese Handbücher sowie die Forstrügeverzeichnisse der Forstschutzdiener nebst allen noch nicht verwendeten Bögen amtlich extradirt werden.

§. 41.

(Art. 140.)

Weitere Behandlung der Forstrügeverzeichnisse.

Die Forstrügeverzeichnisse sind nach den Bestimmungen des Artikel 140 des Forstgesetzes nach Ablauf eines jeden Monats abzuschließen und mit den dort erwähnten Verzeichnissen und Protokollen am 1. Tag des nächstfolgenden Monats an den einschlägigen Revierförster abzugeben, resp. von diesem zu sammeln.

Die nach Artikel 123 und 124 über Forstpolizeiübertretungen aufgenommenen Protokolle sind dem vorgesetzten Revierförster, insoferne er nicht selbst das Protokoll aufgenommen hat, jedesmal sogleich zu übersenden und gemäß Artikel 143 Absatz 4 des Gesetzes weiter zu behandeln.

§. 42.

Der Revierförster heftet die sämmtlichen Rügeverzeichnisse für jeden Forststrafgerichtsbezirk zusammen, und versieht solche mit einem Umschlagbogen nach Formular Anlage Nr. 2.

Gleichzeitig fertigt derselbe zu den Forstrügeverzeichnissen für jeden Forststrafgerichtsbezirk eine Uebersicht nach Formular Anlage Nr. 3 an.

Eine solche Uebersicht ist auch den in der Zwischenzeit zur Vorlage kommenden Protokollen oder besonderen Anzeigen jedesmal beizufügen.

§. 43.

Spätestens am 5. jeden Monats sendet der Revierförster die Forstrügeverzeichnisse und Protokolle mit den hiezu angefertigten Uebersichten und sonstigen Belegen an das einschlägige königliche Forstamt, welches dieselben zu prüfen, mit seinen Strafanträgen und etwaigen sonstigen Bemerkungen zu versehen und vor Ablauf des 10. desselben Monats an die einschlägigen Forststrafgerichte zu übergeben hat.

§. 44.

Die höheren Forstbediensteten der Gemeinden, Stiftungen und Privatwaldbesitzer haben die nach den Bestimmungen des §. 23 von ihren Untergebenen gesammelten Forstrügeverzeichnisse ebenso wie die königlichen Revierförster zu heften, dann mit den vorbezeichneten Uebersichten begleitet gleichfalls vor dem 5. jeden Monats den einschlägigen königlichen Forstämtern zu übersenden.

Wo solche höhere Forstbedienstete nicht aufgestellt sind, geschieht die Vorlage von den mit der Führung eines Rügeverzeichnisses beauftragten Forstdienern der Gemeinden, Stiftungen und Privatwaldbesitzer unmittelbar an die betreffenden königlichen Revierförster, welche auch die rechtzeitige Vorlage zu überwachen haben.

Die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen sind berechtigt und verpflichtet, ihre Forstdiener zu controliren.

§. 45.

(Art. 141.)

Vorladung der Zeugen und Erhebung von Beweismitteln durch das Forststrafgericht vor der Sitzung.

Von der Befugniß (Art. 141 Absatz 2), die Vorladung von Zeugen und die Beischaffung oder Erhebung sonstiger Beweismittel zu beantragen, werden die königlichen Forstämter nur ausnahmsweise und in ganz besonderen Fällen Gebrauch zu machen haben, da die Protokolle des verpflichteten Forstschutzpersonals gemäß Artikel 152 volle Beweiskraft haben.

Ist über einen Frevel außer der Forstgerichtssitzung eine Erhebung von Beweismitteln von dem Forststrafgerichte gepflogen worden, so hat dieses nach Vollendung derselben die Akten, zur Stellung der geeigneten Anträge, dem Forstamte mitzutheilen. Letzteres hat die Akten zeitig vor der zur Aburtheilung bestimmten Sitzung dem Gerichte zurückzustellen.

§. 46.

(Art. 146.)

Vorladungen der Beschuldigten.

Das Forststrafgericht verfügt alsbald die Vorladung der Beschuldigten nach den Bestimmungen des Artikel 146 des Forstgesetzes durch den Gerichtsdiener, welchem ein nach Formular Anlage Nr. 4 zu diesem Zwecke anzufertigendes Verzeichniß für jede betreffende Gemeinde zu über-

geben ist. Die von den Revierförstern hergestellten Uebersichten erleichtern die Anfertigung dieser Verzeichnisse.

§. 47.

(Art. 142.)

Anberaumung der Forststrafgerichtssitzungen.

Die Sitzungstage zur Aburtheilung der Forstfrevel sind in allen Fällen von dem Forststrafgerichte im Benehmen mit dem königlichen Forstamte zu bestimmen.

Der Zeitraum, binnen welchem die ordentlichen Forststrafgerichtssitzungen anzuberaumen sind, darf nicht mehr als einen Monat betragen, so daß jeden Monat eine ordentliche Sitzung zur Aburtheilung sämmtlicher im vorausgegangenen Monat konstatirter Frevel stattfindet.

Bei einer außergewöhnlich beträchtlichen Anzahl abzuurtheilender Frevelfälle können jedoch außerordentliche Sitzungen bestimmt werden.

§. 48.

(Art. 143.)

Besondere Forststrafgerichtssitzungen für rückfällige Frevler.

Wenn rückfällige Frevler bei monatlichen Gerichtssitzungen der Aburtheilung so lange entzogen bleiben würden, daß der Artikel 100 des Forstgesetzes gegen dieselben keine Wirkung zu erlangen vermöchte, so soll von Seiten der königlichen Forstämter bei dem einschlägigen Forststrafgericht der Antrag auf besondere, in kürzeren Abständen aufeinander folgende Forststrafgerichtssitzungen gestellt werden.

Das Forststrafgericht ist verpflichtet im Benehmen mit dem königlichen Forstamt außerordentliche Sitzungen in der Art anzusetzen, daß der Zweck derselben zu erreichen ist.

Besondere Anzeige über bedeutende Forstfrevel und Polizeiübertretungen.

Ebenso ist zu verfahren bei sehr bedeutenden und mit besonderer Gewalt verübten Forstfreveln, dann bei excessiven Forstpolizeiübertretungen, bei welchen Gefahr auf Verzug haften würde. Ueber solche Fälle ist dem einschlägigen Revierförster baldmöglichst Anzeige zu erstatten, welcher nöthigenfalls sogleich Lokaleinsicht zu nehmen, jedenfalls aber den Thatbestand protokollarisch zu konstatiren, und das von dem Anzeiger oder etwaigen Zeugen zu unterschreibende Protokoll binnen 24 Stunden dem königlichen Forstamte vorzulegen hat. Dieses sendet das Protokoll mit seinen Strafanträgen oder sonstigen Bemerkungen versehen, zur unverweilten Vornahme der Untersuchung an das einschlägige Forststrafgericht.

§. 49.

Frist für die Aburtheilung.

Bei gewöhnlichen Fällen hat in der Regel die Aburtheilung der angezeigten Frevel noch in dem, dem Abschlusse der Forstrügeverzeichnisse zunächst folgenden Monat zu geschehen und nur ausnahmsweise ist eine längere Frist zulässig, welche aber sechs Wochen nach dem Abschlusse der Rügeverzeichnisse niemals übersteigen darf.

§. 50.

(Art. 144.)

Anwesenheit des königlichen Forstmeisters in den Forststrafgerichtssitzungen.

Die königl. Forstmeister haben den Forststrafgerichtssitzungen selbst beizuwohnen, sie können sich aber auch durch den Forstamtsaktuar oder einen der Forstgerichtsbehörde zunächst wohnenden königlichen Revierförster vertreten lassen.

In den Gerichtsorten, wo kein Forstmeister seinen Amtssitz hat, liegt es demjenigen Forstmeister ob, den Sitzungen beizuwohnen, zu dessen Amtsbezirk der Gerichtssitz gehört. In solchen Fällen haben sich die königlichen Forstämter vor den Sitzungen gegenseitig miteinander zu benehmen.

Die königl. Forstmeister, welche den Sitzungen der höheren Gerichtsstellen beizuwohnen haben, werden von der königlichen Kreisregierung, Kammer der Finanzen, besonders bezeichnet.

§. 51.

Uebersicht zu den Forstrügeverzeichnissen.

Der den Forstgerichtssitzungen beiwohnende königliche Forstbeamte hat die den Forststraf-Gerichten mit den Forstrügeverzeichnissen übergebenen Uebersichten Formular Anlage Nr. 3, während der Verhandlung auszufüllen und die Richtigkeit der Einträge zu bescheinigen. Es bleiben dieselben jedoch bis zum Ablauf der gesetzlichen Einspruchs- und Berufungsfristen (Art. 163, 165) bei dem Forststrafgerichte deponirt, welches die eingelegten Einsprüche und Berufungen darin vorzumerken, sofort längstens binnen 3 Tagen nach Ablauf jener Fristen die Uebersichten den königlichen Forstämtern zurückzustellen hat.

Diese sind gehalten, solche nach genommener Einsicht und Vormerkung den betreffenden Revierförstern, beziehungsweise den höheren Forstbediensteten der Gemeinden, Stiftungen und Privatwaldbesitzer alsbald zurückzugeben.

Die königlichen Revierförster oder höheren Forstbediensteten der Gemeinden, Stiftungen und Privatwaldbesitzer haben alle ausgesetzten oder durch Einspruch angefochtenen Frevelfälle in eine besondere Uebersicht nach Formular Anlage 3 zu übertragen, welche dem königlichen Forstamt alsbald zum Behufe der neuerlichen Verhandlung und Aburtheilung zu übergeben ist.

Hinsichtlich der durch Berufung an das höhere Gericht gelangenden Sachen hat dieses nach erfolgter oberrichterlicher Entscheidung einen Auszug des Urtheils an das Untergericht gelangen zu lassen, welches denselben dem königlichen Forstamte zum Behufe der Eintragung in die Uebersicht mittheilt.

Durch diese Uebersichten erhält die Forstverwaltung eine vollständige Nachweisung über den Vollzug des Forstrügegeschäfts und die Mittel zur Ueberwachung der Gewohnheits- und Erwerbsfrevler wie zur Anfertigung der angeordneten Uebersicht zu dem Forstrechenschaftsbericht.

§. 52.

Abverdienung der Geldstrafen durch Waldarbeit.

Auf den Grund dieser Uebersichten haben auch die Revierförster den Rentämtern jene Forstfrevler alsbald zu verzeichnen, welchen ihre Schuldigkeit an den durch Waldarbeit bereits verdienten oder noch zu verdienenden Löhnen in Abzug gebracht werden kann.

Hiezu ist namentlich den zahlungsunfähigen Forstfrevlern jede mögliche Gelegenheit zu bieten, so weit dies die etatirten Mittel nur immer gestatten.

Die abzuziehenden Löhne sind wie bei den übrigen Waldarbeiten nach den ortsüblichen Taglöhnen und nach Maaßgabe der Leistungen zu bemessen.

Die Revierförster sind verpflichtet, den königlichen Rentämtern jede zulässige Unterstützung in Bezug auf die Beitreibung der erkannten Forststrafen zu gewähren und denselben namentlich bei den Hauerlöhnen, wo die Anweisung nur auf den Rottmeister geschieht, jene Holzhauer speciell anzugeben, welche Forststrafen schuldig sind.

Ueberhaupt werden sämmtliche Behörden vereint dahin zu wirken suchen, daß die Umwandlung der Geldstrafen in Arrest so viel als nur immer möglich vermieden wird, und es ist deßhalb der Abzug derselben an den Löhnen für alle öffentlichen Arbeiten nicht nur zulässig, sondern den königlichen Rentämtern von den betreffenden Behörden möglichst zu erleichtern.

§ 53.

(Art. 157.)

Bezeichnung der rückfälligen Frevler durch die Forstbeamten.

Wenn auch zur Sicherung des Vollzugs der strengen Strafbestimmungen, welche das Forstgesetz gegen die rückfälligen und Gewohnheitsfrevler aufstellt, den Forststrafgerichten selbst die Führung alphabetischer Verzeichnisse über alle bestraften Forstfrevler zur Pflicht gemacht ist (Art. 157), so sind doch die Revierförster ꝛc. und königlichen Forstämter gehalten, bei Vorlage der Forstrügeverzeichnisse oder der besonderen Protokolle auf dieselben besonders aufmerksam zu machen und die bereits stattgehabten Verurtheilungen innerhalb der kritischen Zeit mit den Strafanträgen speciell anzugeben.

§. 54.

(Art. 164 und 165.)

Berufungen.

Die nach den Bestimmungen der Art. 164 und 165 des Forstgesetzes gestattete Berufung ist sowohl in Betreff der Hauptsache als geeigneten Falles in Betreff des Kostenpunktes von dem der Forststrafgerichtssitzung beiwohnenden Forstbeamten innerhalb der gesetzlichen Nothfrist von 8 Tagen anzumelden. Derselbe hat die zur Begründung des Rekurses erforderlichen Materialien zu sammeln und solche mit seinem Gutachten dem einschlägigen Forstamte unverzüglich mitzutheilen, im Falle der betreffende Forstamtsvorstand nicht selbst der beisitzende Beamte war.

Das Forstamt sendet diese Materialien unter Beifügung seiner eigenen Bemerkungen an den Beamten ein, welcher die Forstverwaltung bei dem Berufungsgerichte zu vertreten hat.

Findet jedoch das königliche Forstamt die Sache zur Durchführung der eingelegten Berufung nicht geeignet, so kann dasselbe die Zurücknahme der Berufung bei dem Untergerichte erklären, oder durch den Forstbeamten, welcher dieselbe eingelegt hat, erklären lassen.

§. 55.

(Art. 170, 172.)

Vollzug der rechtskräftigen Urtheile.

Sogleich nach eingetretener Rechtskraft, längstens aber innerhalb vierzehn Tagen nach der Sitzung, haben die Forststrafgerichte den Vollzug der erkannten Arreststrafen einzuleiten, und über die rechtskräftig erkannten Geldstrafen, Werth, Schadensersatz und Kostenbeträge ein Einzugsverzeichniß nach Formular Anlage Nr. 5 dem betreffenden königlichen Rentamt zu übersenden, welchem der Vollzug der Geldstrafen ebenso ausschließlich obliegt, als den Forststrafgerichten jener der Gefängnißstrafen.

§. 56.

Das Rentamt hat sogleich nach Empfang der Einzugsverzeichnisse die Beitreibung der schuldigen Beträge nach den Bestimmungen der Art. 173 — 178 des Forstgesetzes zu bewirken, oder dieselben von den Arbeitslöhnen in Abzug zu bringen und in dem Einzugsverzeichniß, welches zugleich auch als Hebregister dient, die erhobenen Beträge vorzumerken.

Die Beitreibung ist mit aller Umsicht und Energie in Vollzug zu setzen, und wie dieß geschehen, haben die Visitationskommissäre streng zu überwachen.

§. 57.

Zahlungsunfähige Frevler.

Jene Frevler, bei welchen die Beitreibung ihrer Schuldigkeit ohne Erfolg geblieben ist, sind von dem königlichen Rentamte alsbald, längstens aber vor Ablauf von 4 Monaten nach Empfang der Einzugsverzeichnisse in ein Verzeichniß nach Formular Anlage Nr. 6 zusammen zu stellen, welches den einschlägigen Forststrafgerichten mit dem Antrage auf Umwandlung der Geldstrafen in Arrest nach Art. 53 des Forstgesetzes in duplo zu übergeben ist.

§. 58.

Personen, die den Holzfrevel als förmlichen Erwerb treiben, welche daher in den Uebersichten (§. 51) von den Revierförstern besonders bemerklich zu machen sind, und bei denen nur ein schneller Vollzug der Erkenntnisse wirksam ist, sollen sogleich zum Vollzug der Gefängnißstrafen den Forststrafgerichten angezeigt werden, wenn sich bei dem ersten Versuche der Beitreibung ihrer schuldigen Geldstrafen ergibt, daß sie zur Baarzahlung durchaus unvermögend sind und jedes weitere Exekutionsverfahren erfolglos bleiben würde.

§. 59.

Umwandlung der Geldstrafen in Arrest.

Die Forststrafgerichte haben die Umwandlung der Geldstrafen in Arrest nach dem Empfange des Verzeichnisses ohne Verzug vorzunehmen, das Duplicat desselben aber dem Rentamt mit der nöthigen Bescheinigung versehen zurückzugeben, ohne daß darin die betreffenden Rubriken über die Arresterstehung ausgefüllt werden.

Der Vollzug der Gefängnißstrafen ist durch den Gerichtsvorstand alsbald einzuleiten, und wenn keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen treten, in längstens zwei Monaten vom Tage der Mittheilung dieser Verzeichnisse an, zu bewirken.

Das Originalverzeichniß ist von dem Forststrafgerichte zum Nachweis über die vollzogenen Gefängnißstrafen zu benützen.

§. 60.

(Art. 176.)

Ausbezahlung der Schadens- und Werthsersätze an Gemeinden, Stiftungen und Privaten.

Nach Verlauf von 4 Monaten, vom Tage des Empfanges der vorbezeichneten Einzugsverzeichnisse haben die königlichen Rentämter die für Gemeinden, Stiftungen und Privaten erhobenen Schadens- und Werthsbeträge an diese Waldbesitzer hinauszuzahlen und denselben ein Verzeichniß der unerhobenen Beträge zur beliebigen eigenen Beitreibung (Art. 176) nach Formular Anlage Nr. 7 zu übergeben.

Das Hebregister ist mit den diesfallsigen Bescheinigungen der Waldbesitzer zu belegen.

§. 61.

Uneinbringliche Schadens- und Werthsersätze des Aerars.

Die Uneinbringlichkeit der dem königlichen Aerar zuerkannten Schadens- und Werthsbeträge, sowie der Kosten, welche nicht durch Baarzahlung geleistet werden konnten, ist nach beendigtem Exekutionsverfahren vorschriftsmäßig nachzuweisen und sind die Belege hierüber dem Hebregister zu

abnummeriren. Ebenso sind die Nachweise über die zur Erhebung gekommenen für das Aerar nicht zu verrechnenden Kosten, als Citationsgebühren ꝛc. ꝛc. dem Hebregister anzufügen.

§. 62.

Halbjährige Uebersichten über den Vollzug des Forstrügegeschäftes.

Die königlichen Rentämter haben mit dem Schlusse des Semesters summarische Uebersichten über den Vollzug des Forstrügegeschäftes nach Formular Anlage Nr. 8 an die k. Regierung, K. d. Finanzen, vorzulegen, woselbst solche mit allen Belegen geprüft, die für das Aerar baar erhobenen Beträge zur definitiven Verrechnung eingewiesen und zur Belegung der Jahresrechnung wieder zurückgegeben werden.

Das Bezugsregister mit Belegen hiezu wird dieser summarischen Uebersicht nicht abnummerirt, wohl aber gesondert mit der Jahresrechnung vorgelegt, damit von Seite der Superrevision eine Vergleichung und Prüfung stattfinden und hierauf die Rückgabe an das Rentamt geschehen kann.

§. 63.

In diesen summarischen Uebersichten ist für den Eintrag der Gesammtbeträge eines jeden Einzugsverzeichnisses nur eine Zeile zu bestimmen und es kommen in der Uebersicht für das erste halbe Jahr die dem Rentamt in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August und September des zunächst vorhergegangenen Jahres von den Forststrafgerichten mitgetheilten Einzugsverzeichnisse in Vortrag, wogegen die Uebersicht für das II. Semester jene Beträge aufnimmt, welche die in den Monaten Oktober, November, Dezember, Januar, Februar und März des laufenden Etatsjahres zugekommenen Einzugsverzeichnisse enthalten.

Die Vorlage dieser Uebersichten für das I. Semester hat am 1. April und jene für das II. Semester am 1. Oktober jeden Jahres zu geschehen.

§. 64.

Ausstandsverzeichnisse.

Da hiedurch den k. Rentämtern zur Erhebung der von den Forststrafgerichten eingewiesenen Beträge mindestens ein halbes Jahr an Zeit gegeben ist, so sollten Rückstände an noch baar zu erhebenden Beträgen in der Regel nicht vorkommen. In den seltenen Fällen jedoch, wo die k. Kreisregierungen bei bedeutenden Strafbeträgen etwa längere Fristenzahlungen bewilligen, oder wo noch der Abzug an den Löhnen für angewiesene Waldarbeit zuläßig erscheint, ist ein Rückstandsverzeichniß anzufertigen und dieses der summarischen Uebersicht beizufügen.

Zu diesem Rückstandsverzeichniß, welches zugleich auch als Hebregister wieder zu dienen hat, ist unter Modifikation der Ueberschrift das Formular Anlage Nr. 5 zu benützen.

§. 65.

Die in einem Semester hiernach verbleibenden Rückstände werden in die summarische Uebersicht des nächstfolgenden Semesters unter Anschluß des gehörig belegten Hebregisters für Aussenstände summarisch übertragen, so daß also nur die baar eingegangenen Beträge zur Verrechnung eingewiesen werden, Rückstände und Nachläße aber in den Rechnungen nicht erscheinen.

§. 66.

Kosten für die Verpflegung des Verurtheilten.

Was die Behandlung der Kosten für die Verpflegung der Verurtheilten anbelangt, so behält es bei dem vorgeschriebenen Verfahren vorerst sein Bewenden.

§. 67.

Anschaffung der nöthigen Formulare.

Da von dem k. Aerar die sämmtlichen Forststrafen, Taxen und Protokollgebühren nunmehr vereinnahmt und für dasselbe verrechnet werden, so sind die Kosten für die Anschaffung der zum Vollzuge des Forststrafgesetzes erforderlichen Druckformulare Anlage Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 auch von demselben zu bestreiten.

Die k. Regierung, K. d. Finanzen, hat daher für die Anschaffung dieser Formulare sorgen und solche nach Bedarf an die k. Forststrafgerichte, k. Forst- und Rentämter abgeben zu lassen.

Die hierauf erwachsenden Kosten sind nach erfolgter revisorischer Festsetzung bei einem k. Rentamte zur Zahlung einzuweisen und auf indirekte Staatsauflagen in Ausgabe zu verrechnen.

München, am 29. Juni 1852.

Staatsministerien der Justiz, des Innern beider Abtheilungen und der Finanzen.

Formular Anlage Nr. 1. (§. 27.)

Ordnungs-Nummer	Angabe der Zeit, wann der Frevel entdeckt wurde		Bezeichnung des Frevlers		Beschreibung des Frevels mit allen erheblichen Umständen, Ort und Zeit der Begehung, Benennung etwaiger Zeugen, gepfändeter Gegenstände rc. rc.	Besondere Bemerkungen, Nachträge u. Berichtigungen	Benennung des Waldbesitzers	Von dem Anzeiger angegebender Werth des entwendeten Objektes		Anträge des Forstamtes						Erkenntniß des Forststrafgerichtes						Kosten				Bemerkungen
	Jahr, Monat	Tag	Name und Stand	Wohn- und Aufenthaltsort						Begründung mit Angabe der Artikel des Gesetzes	Werth und Schadens-Ersatz		Strafe in Geld		Strafe in Gefängniß	Gründe und Inhalt des Erkenntnisses	Werth und Schadens-Ersatz		Strafe in Geld		Strafe in Gefängniß	Gerichts-Taxen und Protokoll-Gebühren		Citations- und sonstige Gebühren		
								fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	Tage		fl.	kr.	fl.	kr.	Tage	fl.	kr.	fl.	kr.	

Daß die in dem vorstehenden Original-Forstrüge-Verzeichniß enthaltenen Einträge der Wahrheit in Allem getreu seien, bescheinige ich hiemit auf Eid und Pflicht.

Zu . . . . am ten 185

(Der Anzeiger.)

Formular Anlage Nr. 2. (§. 42.)

Forststrafgericht . . . .

K. Forstamt . . . .

Forstrügeverzeichnisse

der

im k. Forstrevier vom ten 18

bis zum ten 18 zur Anzeige gebrachten Forstfrevel im Forststraf-

gerichtsbezirk

Vom k. Revierförster an das k. Forstamt abgegeben am ten 18

Bei dem k. Forstamt eingelaufen am ten 18

An das k. übergeben am ten 18

Bei dem k. eingelaufen am ten 18

Die Aburtheilung wurde im Benehmen mit dem k. Forstamt von dem Forststrafgericht fest-

gesetzt auf den ten 18 mittags Uhr.

Formular Anlage Nr. 3. (§. 42 und 51.)

(Faszitel-Umschlag.)

Forststrafgericht . . . . Forstamt . . . .

Uebersicht

der

vom ten 18 bis zum ten 18 zur Anzeige gebrachten Forstfrevel im Forstrevier

Die Aburtheilung hat stattgefunden am ten 18

Von Seite der Forstverwaltung hat der Forstgerichtssitzung beigewohnt der k.

Fortlaufende Nummer	Nr. der einzelnen Forstrügeverzeichnisse	Benennung des Anzeigers	Bezeichnung des Frevlers: Name und Stand	Bezeichnung des Frevlers: Wohn- und Aufenthalts-Ort	Kurze Angabe des Frevels	Besondere Bemerkungen des Revierförsters	Benennung des Waldbesitzers	Angegebener Werth des entwendeten Objekts	Anträge des Forstamts: Begründung mit Angabe der Artikel des Gesetzes	Anträge des Forstamts: Werth und Schadens-Ersatz		Anträge des Forstamts: Strafe in Geld		Anträge des Forstamts: Strafe in Gefängniß	Erkenntniß des Forststrafgerichtes: Gründe und Inhalt des Erkenntnisses	Erkenntniß: Werth und Schadens-Ersatz für das Staats-Aerar		Erkenntniß: Werth und Schadens-Ersatz für Gemeinden, Stiftungen und Privaten		Erkenntniß: Strafe in Geld		Erkenntniß: Strafe in Gefängniß	Kosten: Gerichtstaxen und Protokoll-Gebühren		Kosten: Citations- und sonstige Gebühren		Bemerkungen
										fl.	kr.	fl.	kr.	Tage		fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Tage	fl.	kr.	fl.	kr.	

Formular Anlage Nr. 4. (§. 46.)

(Faszikel-Umschlag.)

Vorladung in der Gemeinde

Verzeichniß

der

des Forstfrevels angeschuldigten so wie der civilverantwortlichen Personen und der Zeugen, welche durch den Gerichtsdiener

zu der auf den ten 18 mittags Uhr am

zu anberaumten Forststraf-Gerichtssitzung vorzuladen sind.

Ordnungs-Nummer der forstamtlichen Uebersicht	Ordnungs-Nummer des Forstrüge-Verzeichnisses	Des Vorzuladenden		Kurze Bezeichnung der Uebertretung oder des Frevels	Die beantragte Strafe und Entschädigung in			Tag und Stunde der Verhandlung	Androhung der Folgen des Nichterscheinens	Angabe der Personen, an welche, sowie der Zeit und des Orts, wann und wie die Vorladung geschehen	Bemerkungen
		Name und Stand	Wohn- und Aufenthalts-Ort		Geld		Arrest				
					fl.	kr.	Tage				

Formular Anlage Nr. 5. (§. 55 und 65.)

(Faszikel = Umschlag.)

Rentamt . . . .

Einzugsverzeichniß

der am ten 18 durch das k. Forststrafgericht zu

erkannten Forststrafen, Schadens- und Werths = Ersätze, dann Kosten.

Fortlaufende Ordnungs-Nummer	Nr. der einzelnen Forstrüge-Verzeichnisse	Bezeichnung des Reviers, in welchem der Frevel verübt wurde	Bezeichnung des Schuldigen		Benennung des Waldbesitzers	Erkenntniß des Forststrafgerichts												Perzeption des Rentamtes																Von zahlungsunfähigen Forstfrevlern wurde die Strafe in Arrest umgewandelt		Nr. der Belege	Bemerkungen
						Werth und Schadens-Ersatz für				Strafe in			Kosten					Werth und Schadens-Ersatz für				Strafe		Kosten				Summa der erhobenen Geldbeträge		Datum der Zahlungsleistung	Pagina des Journals					
			Name	Wohn- und Aufenthalts-Ort		das Aerar		d. Gemeinden, Stiftungen, Privaten		Geld		Gefängniß	Gerichtstaxen und Protokollgebühr.		Citations- u. sonstige Gebühren			das Aerar		d. Gemeinden, Stiftungen, Privaten				Gerichtstaxen und Protokollgebühr.		Citations- u. sonstige Gebühren										
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Tage	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.			

Formular Anlage Nr. 6. (§. 57.)

Rentamt . . . . . . Forststrafgericht . . . . .

Verzeichniß

derjenigen Frevler, welche bei der Forststrafgerichtssitzung vom ten 18 zu Geldstrafen verurtheilt wurden, die aber weder von den Frevlern, noch von den als civilverantwortlich erklärten Personen beigetrieben werden konnten, daher in Arreststrafe umzuwandeln und zu erstehen sind. Hergestellt auf den Grund der von dem Amtsdiener erstatteten Anzeigen.

Ordnungs-Nummer des Einzugs-Verzeichnisses	Nummer des Forstrüge-Verzeichnisses	Bezeichnung der Frevler: Name und Stand	Bezeichnung der Frevler: Wohn- und Aufenthalts-Ort	Schuldige Geld-Strafe		Von dem Forststrafgericht wegen Uneinbringlichkeit in Arrest umgewandelt	Vormerkung des wirklich erstandenen Arrestes	Angabe der Tage, an welchen der Arrest erstanden wurde	Bemerkungen
				fl.	kr.	Tage	Tage		

Gefertigt und bescheinigt zu . . . . am ten 18

K. Rentamt . . . . . .

Daß vorstehende Geldstrafen in Arrest umgewandelt und die ungesäumte Abbüßung der Arreststrafen angeordnet worden ist, bescheinigt

. . . . am ten 18

K. . . . . . .

Formular Anlage Nr. 7. (§. 60.)

Verzeichniß

der für Gemeinden, Stiftungen und Privaten von dem K. Forststrafgericht zu . . . . . . erkannten Forstschadens- und Werthsbeträge, welche das unterzeichnete K. Rentamt baar erhoben oder, von diesem als uneinbringlich erkannt, den betreffenden Waldbesitzern zur beliebigen eigenen Beitreibung zu überweisen hat.

Nummer des Einzugs-Verzeichnisses	Bezeichnung des schuldigen Frevlers		Benennung des Waldeigenthümers	Werth- und Schadensersatz, welcher dem Waldeigenthümer vom k. Rentamt				Empfangsbescheinigung des Waldeigenthümers durch Unterschrift	Bemerkungen
	Name	Wohnort		baar abgeliefert wurde		zur eigenen Erhebung überwiesen wurde			
				fl.	kr.	fl.	kr.		

Formular Anlage Nr. 8. (§. 62.)

(Faszikel = Umschlag.)

Rentamt . . . . .

Summarische Uebersicht

über

die Einnahmen aus Forstrügen für das

. . te Semester 18

Des Einzugs-Verzeichnisses		Die Verurtheilung hat stattgefunden am		Erkenntniß des Forststrafgerichtes											Perzeption des Rentamtes												Von zahlungsunfähigen Forstfrevlern wurde die Strafe in Arrest umgewandelt		Bemerkungen
				Werth u. Schadensersatz für				Strafe in			Kosten				Werth- u. Schadensersatz für				Strafe		Kosten				Summa der erhobenen Geldbeträge				
Ordnungs-Nr.	Datum	Forststrafgericht	Datum	das Staats-Aerar		die Gemeinden, Stiftungen, Privaten		Geld		Gefängniß	Gerichtstaxen u. Protokollgebühr.		Citations- und sonstige Gebühr.		das Staats-Aerar		die Gemeinden, Stiftungen, Privaten				Gerichtstaxen u. Protokollgebühr.		Citations- und sonstige Gebühr.						
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Tage	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

§. 662.

(Den Vollzug des Forstgesetzes vom 28. März 1852 betr.)

M. II. K.

Wir finden Uns in Vollziehung des Art. 180 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 bewogen, zu verordnen, was folgt:

Das von Uns am 28. März l. J. sanctionirte Forstgesetz für die Landestheile diesseits des Rheins tritt, mit Ausnahme der Bestimmungen der Art. 32 Abs. 5, Art. 34 und Art. 42 Abs. 1, welche mit dem Tage der Verkündung des Gesetzes schon in Kraft getreten sind, mit dem 1. Jänner 1853 in Wirksamkeit.

Die Staatsminister der Justiz, des Innern beider Abtheilungen und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Regensburg, den 14. Juli 1852.

Regierungsblatt von 1852 Nr. 37 S. 801 — 803.

Nr. 21,865.

§. 663.

(Den Vollzug des Forstgesetzes vom 28. März 1852 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 54 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 sollen die Arreststrafen in den von der Verwaltung hiezu bestimmten Arresthäusern erstanden werden, in welchen der Verurtheilte angemessen zu beschäftigen ist.

Da jedoch im Laufe der gegenwärtigen Finanzperiode die erforderlichen Mittel fehlen, um solche jedenfalls für größere Bezirke berechnete Arresthäuser zu schaffen und die Lösung der noch schwebenden Frage der Durchführung der Justizorganisation mehrere Frohnvesten zur Verfügung stellen könnte, so übriget zur Zeit kein anderes Auskunftsmittel, als daß die auf den Grund des Forstgesetzes erkannten Arreststrafen in jenen Abtheilungen der Frohnvesten erstanden werden, welche für Polizei-Arrestanten bestimmt sind, wobei die in angemessener Reihenfolge zu benützende Zeit, welche zwischen regelmäßige Rügetage fällt, dann die Benützung magistratischer Arrestlokale und der weniger in Anspruch genommenen Frohnvesten der Nachbarbehörden ausreichen werden.

Die k. Regierung hat hiernach die ihr untergeordneten Verwaltungsbehörden geeignet zu verständigen und sie anzuweisen, den an sie gelangenden Requisitionen der Justizbehörden mit entsprechender Bereitwilligkeit entgegenzukommen, hinsichtlich der Beschäftigung der Arrestanten aber ein gleiches Verfahren zu beobachten, wie es bei denjenigen Gefangenen in Uebung ist, welche in Folge strafrechtlicher Untersuchung verhaftet sind.

München, den 1. Januar 1853.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

2. Aeltere, in den Jahren 1838 — 1852 erlassene Vorschriften.

Nr. 31,316.

§. 664.

(Die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Kreisregierungen, K. d. J., sind bereits durch das Ministerial-Ausschreiben vom 22. April 1835*) auf die bezüglich der forstpolizeilichen Beaufsichtigung der Privatwaldungen bestehenden Verordnungen aufmerksam gemacht und zur sorgfältigen Handhabung derselben aufgefordert worden.

Nach sicherem Vernehmen ist es indessen in der jüngsten Zeit an mehreren Orten zu einem Gegenstande gewinnsüchtiger Spekulation geworden, daß Bauerngüter zum Behufe der Zertrümmerung angekauft, die dabei befindlichen Gehölze und Waldantheile abgetrieben, und nachdem der Kaufschilling des gesammten Gutes durch den Erlös aus dem abgetriebenen Holze bei den dermaligen hohen Preisen ganz oder doch zum größten Theile gedeckt worden, die einzelnen Gutsbestandtheile im Zertrümmerungswege wieder veräußert werden.

Die k. Regierung wird auf diesen ebenso verderblichen als verordnungswidrigen Unfug ihre besondere Aufmerksamkeit richten, und die untergebenen Behörden zur Verhütung desselben und zum pünktlichsten Vollzuge des Ausschreibens vom 22. April 1835 unter Inanspruchnahme der persönlichen Verantwortlichkeit und Haftung der Amtsvorstände nachdrücklichst anweisen.

München, den 22. Dezember 1838.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

Nr. 21,043.

§. 665.

(Die Beschwerde der ehemaligen Wildhauberechtigten und jetzigen Waldeigenthümer von Raitenbuch, bezüglich der Kosten für Beaufsichtigung ihrer Waldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Nachdem gesetzliche Bestimmungen über Remunerirung der Forstbeamten durch die Privatwaldbesitzer für die technische Bewirthschaftung der Privatwaldungen nicht bestehen, sondern die diesfällige Remunerirung dem freien Uebereinkommen der Betheiligten zu überlassen ist, so hat, insolange zwischen den Privatwaldbesitzern von Raitenbuch und dem k. Forstpersonale ein gütliches Uebereinkommen über dessen Remunerirung für die Bewirthschaftung ihrer Waldantheile nicht zu Stande kömmt, die Wirksamkeit des k. Forstpersonals in den Privatwaldungen von Raitenbuch, sich im Sinne der Entschließung vom 22. April 1835, die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen betr., auf die unentgeldlich zu leistende forstpolizeiliche Oberaufsicht zu beschränken, wonach wahrgenommene forstpolizeiwidrige Handlungen, insbesondere devastirende und das Eigenthum der Nachbarn gefährdende Holzschläge, dem Landgerichte als Forstpolizeibehörde anzuzeigen sind.

München, den 29. September 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

---

*) Döll. V.-S. Bd. XIV. S. 508 §. 327.

Nr. 24,322.

§. 666.

(Die Gemeinde N. u. Cons. gegen den Fiskus, wegen Ausübung von Forstrechten.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem es sich bei dem Anspruche der Gemeinde Gunzenheim und Cons. wegen Ausübung von Forstrechten in Aerarial-Waldungen des k. Forstamts Neuburg, insbesondere des Geäckerichts, der Weide- und des Laub- oder Streusammelns, von einem Gegenstande der Forstpolizei handelt, die allerhöchste Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation rc. der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr., §. 64 aber den k. Regierungen, K. d. J., die Handhabung der Forstpolizei nur bezüglich der Privat-, Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen überträgt, während dagegen die allerhöchste Verordnung vom 15. Dez. 1804, resp. vom 3. März 1789, die Streitigkeiten circa modum exercendi bei Waldstreu-Servituten rc. in Staatswaldungen, als Forstpolizei-Sachen der Zuständigkeit der landesherrlichen Finanz-, resp. Forstbehörden — vorbehält, womit auch die Verordnung vom 26. Februar 1808, Z. 3 (Rggs.-Blatt S. 605) und vom 19. Januar 1814 Abs. 3 (Reggs.-Blatt S. 133) rücksichtlich der Competenz der General-Forstadministration übereinstimmen, so ist auch im vorliegenden Falle die Zuständigkeit der k. Forstbehörden zur Verhandlung und Bescheidung, vorbehaltlich des geeigneten Instanzenzugs nicht zu beanstanden.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hiernach das Weitere zu verfügen, und die mit Bericht vom 30. September d. J. vorgelegten Akten (mit Ausnahme jener der k. Regierungfinanzkammer und des k. Fiskalats Neuburg) zurückzuempfangen.

München, den 13. Dezember 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.
Mittheilung den übrigen k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

Nr. 22,932.

§. 667.

(Die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im bezeichneten Betreffe am 11. September l. Js. erstatteten Bericht wird der k. Regierung zur Entschließung erwiedert, daß es in der deutlich ausgesprochenen Absicht der Ministerialentschließung vom 22. April 1835 nicht liege, Verordnungen, die nur in einigen Gebietstheilen des Königreichs gelten, auch auf die übrigen Gebietstheile auszudehnen, sondern daß es lediglich Zweck derselben sei, den genauen Vollzug der in den einzelnen Gebietstheilen bestehenden Vorschriften über die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen aufrecht zu erhalten, irriger Anwendung einzelner Verordnungen in den Gebietstheilen, für welche sie gegeben worden sind, zu begegnen, die Grundsätze, von welchen die Gesetzgebung in Bayern bezüglich der Forstpolizei in Privatwaldungen stets ausgegangen ist, und auf welche auch die allerh. Verordnungen vom 22. Dezember 1821 und 17. Dezember 1825 sich stützen, in die Erinnerung zurückzurufen und so die Handhabung der Forstpolizei in einer Weise herbeizuführen, wie sie in den einzelnen Gebietstheilen den daselbst bestehenden Verordnungen entspricht.

Die Bestimmungen des Ziffer III. lit. d der fraglichen Ausschreibung lassen hierüber keinen Zweifel obwalten und die k. Regierung wird sich daher selbst bescheiden, daß die Anwendung der allerh. Verordnung vom 4. Juni 1805 (Reggs.-Blatt S. 689) in Gebietstheilen, wo sie bis

zum Jahre 1835 nicht förmlich publicirt war, durch die Bestimmungen des mehrerwähnten Ausschreibens vom 22. April 1835 sich nicht rechtfertigen lasse.

Die k. Regierung hat hienach sich zu achten und nöthigen Falles die untergeordneten Vollzugs-Behörden geeignet zu belehren. Die eingesendeten Akten folgen zurück.

München, den 6. November 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 11,478.

§. 668.

(Die Aufsicht auf Privatwaldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 24. Juli v. Js., das Gnadengesuch des Bauers Johann Popp zu Kettenhöfstetten in der polizeilichen Untersuchung gegen ihn wegen eigenmächtigen Holzhiebes betr., wird der k. Regierung zur Entschließung erwiedert, daß die hierin angezeigten Verhältnisse keinen zureichenden Grund abgeben können, von der Allerhöchst angeordneten Republikation der die Eigenthümer von Privatwaldungen in deren eigenmächtigen Benützung beschränkenden Verordnungen Umgang zu nehmen, daß letztere vielmehr alsbald zu bewirken sei.

Was jedoch die von der k. Regierung hiezu vorgeschlagenen älteren Verordnungen betrifft, so muß bemerkt werden, daß mehrere derselben sich zu einer allgemeinen Bekanntmachung nicht eignen, nämlich:

1) das Mandat vom 11. Juli 1752 (M. G. S. Bd. II. Seite 758) nicht, weil dasselbe nur eine Provisionalverfügung ist;
2) das Mandat vom 6. Juni 1786 (M. G. S. Bd. IV. Seite 692) nicht, weil es ausdrücklich nur für die Amtsbezirke Hohenschwangau, Schongau, Rauhenlechsberg und Landsberg erlassen ist;
3) das Mandat vom 5. August 1786 (l. c. Bd. IV. Seite 1020) nicht, weil dasselbe nur an die Regierung von Sulzbach gerichtet war; und
4) die allerhöchste Entschließung vom 24. Juni 1818 (Döll. V. S. Bd. XIV. S. 783) nicht, weil dieselbe nur auf die Landgerichte Berchtesgaden und Teisendorf sich bezieht.

Dagegen werden auszugsweise bekannt zu machen sein:

1) die Art. 15. 18. 20. 32. und 80. der Forstordnung v. J. 1616.
2) die Bestimmungen des Cod. civ. P. 2. Cap. 8. §. 15. und die einschlagenden Annotationen hiezu, namentlich jene zu Ziff. 2. und 6.;
3) die Mandate:
   a) vom 27. Juni 1730, (M. G. S. v. J. 1783. Bd. IV. S. 977.);
   b) vom 24. März und 12. November 1763, (l. c. v. J. 1771 S. 457 und 463.);
   c) vom 26. April 1763, (M. G. S. v. J. 1784 Bd. II. S. 792.);
   d) vom 3. November 1769, (l. c. S. 823.);
   e) vom 5. Mai 1770, (M. G. S. v. J. 1771. S. 466);
   f) vom 1. August 1778, (M. G. S. v. J. 1784 Bd. I. S. 112.);
   g) vom 14. März 1789, Abs. 15. (l. c. Bd. V. S. 173.);
4) die allerhöchste Verordnung vom 4. Juni 1805, (Reggsbl. S. 690.),

um hieraus die Bestimmungen in Erinnerung zu bringen, welche verordnen:

1) daß die Besitzer von Privatwaldungen keinen Holzhieb ohne vorhergehende obrigkeitliche Erlaubniß vornehmen dürfen;
2) daß dieselben in Allem an die Beobachtung der Forstordnung gebunden sind;
3) daß bei grundbaren Hölzern auch die Zustimmung des Grundherrn zur Holzfällung nöthig ist;
4) daß für jede geschlagene Eiche drei junge Eichen gesetzt und erzogen werden müssen;
5) daß die Schläge in so lange mit dem Viehtriebe und mit dem Blumenbesuche verschont werden müssen, in so lange ein Schaden hiedurch zu befürchten steht;
6) daß das Heumähen in der Wildfuhr und auf fruchtbarem Holzboden verboten ist;
7) daß das Laub- und Streurechen entweder gar nicht, oder wo es Herkommens und zur Streu und Düngung unentbehrlich ist, wenigstens nicht mit Rechen von Eisen, sondern nur mit Rechen von Holz geschehen darf;
8) daß das Baumabästen in der Regel verboten und nur ausnahmsweise gestattet ist;
9) daß das Ausreuten von Waldgründen nur ausnahmsweise und nur zu dem Zwecke der Aecker- und Wiesenkultur, ferner nur in soweit, als diese Kultur sogleich realisirt werden kann, gestattet werden könne.

Da jedoch nach den von der k. Regierung, K. d. F., angeregten Verhältnissen eine Theilnahme der Forstbehörden Oberbayerns an dem Vollzuge der bemerkten älteren forstpolizeilichen Bestimmungen nicht in dem Maaße angesprochen werden kann, daß jede Holzfällung von ihnen anzuweisen wäre, so ist allerdings von einer solchen Anforderung zur Zeit Umgang zu nehmen, dagegen jedoch darauf zu bestehen, daß keine Holzfällung ohne Anzeige bei der vorgesetzten Polizei- und Forstbehörde vorgenommen werde, damit keine heimlichen Holzfällungen eintreten, vielmehr jedenfalls gegen etwaige Devastationen die geeignete Aufsicht vorgekehrt werden könne.

Hiernach hat die k. Regierung das Weitere geeignet zu verfügen, wozu die eingesendeten Akten zurück folgen.

München, den 27. Mai 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 25,944.

§. 669.

(Die Beschwerden des Fabrikbesitzers und Landtags-Abgeordneten N. zu N. und des Freiherrn N. zu N. wegen Beschränkung in Benützung erkaufter vormaliger fürstl. Bayreuther Domainen-Waldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 19. August v. Js., die Beschwerde des Fabrikbesitzers und Landtagsabgeordneten N. wegen Beschränkung in Benützung einer Domainenwaldung betr., und vom 21. August v. Js., die Beschwerde des Freiherrn von N. in der Untersuchung wider denselben wegen forstordnungswidrigen Holzabtriebes betr., wird der k. Regierung im vorausgegangenen Benehmen mit dem k. Finanzministerium folgende Entschließung ertheilt:

Die k. bayer. Regierung hatte durch Vertrag mit Frankreich neben andern landesherrlichen Domainen auch bedeutende Domänialwaldungen des Fürstenthums Bayreuth erworben. Die daraus erlösten Kaufschillinge wurden durch das Gesetz vom 20. August 1811, die Errichtung einer Schuldentilgungs-Commission betr., (Reggsbl. S. 1063), Abs. III. lit. e., zur Tilgung der Staatsschuld gewidmet.

So lange diese Waldungen markgräflich bayreuthisch landesherrliches Gut waren, konnten die Landesherren in Beziehung auf die über dieses Eigenthum zu treffenden Dispositionen durch die bestandenen Privatgesetze nicht gebunden oder beschränkt werden; denn die Vorschriften des allgemeinen preußischen Landrechtes sind nur gegeben, um die Rechte und Verbindlichkeiten der Einwohner des Staates (der Unterthanen) darnach zu beurtheilen. (Einleitung zum preußischen Landrechte §. 1.)

Diese Domainen gingen nun an den bayerischen Landesherrn in der nämlichen Eigenschaft über. Die Veräußerung derselben geschah von dem Landesherrn durch seine Behörden und zu einem das Gesammtwohl — die Staatsschuldentilgung — betreffenden Zwecke.

Daß sich der neue Landesherr und Erwerber dieser Bayreuther Domainen durch Vertrag eine Beschränkung in der freien Disposition und in den damit verknüpften Veräußerungsbedingnissen aufgelegt hätte, oder daß ihm — dem Landesherrn — ein hinderndes Gesetz entgegengestanden wäre, ist nirgends nachzuweisen.

Was in dem allgemeinen preußischen Landrechte Thl. I. Tit. 8. §. 83. bis 95. einschließlich wegen forstmäßiger Bewirthschaftung der den Einwohnern eigenthümlichen Waldungen und wegen des Verbotes von Devastationen enthalten ist, war nicht für die Staatsdomänial-Waldungen des Landesherrn als Vorschrift gegeben.

Wie derselbe von dem Gesichtspunkte eines ihm bekannten und durch die unabweislichen dringenden Zeitumstände gebotenen Zweckes für das Gesammtwohl mit diesen Domainen verfahren wollte, dieß konnte nur von seinem souverainen Willen und seinem Ermessen abhängen.

Hieraus folgt, daß dem Landesherrn das vollbegründete Recht zugestanden hat, nicht nur überhaupt Verträge mit Privaten über diese Waldtheile abzuschließen, sondern und insbesondere auch die Bedingungen festzusetzen, unter denen er diese Objekte veräußern wollte.

Selbst wenn man auf die angeführten, für Unterthanswaldungen gegebenen Vorschriften des allgemeinen preußischen Landrechtes sehen wollte und müßte, so würde das von dem Souverän durch seine Behörden mit seiner Zustimmung und Billigung beobachtete Verfahren bei diesen landesherrlichen Verkäufen als per modum dispensationis a lege geschehen zu betrachten sein. Die Domänenkäufer sind auch seit dem Jahre 1812 im Besitze dieser vertragsmäßigen Bedingnisse geblieben, wonach ihnen die volle und freie Befugniß, mit den Forsten nach Belieben zu schalten und zu walten, eingeräumt war, ohne daß sie dabei durch irgend eine Forstpolizei behindert werden sollten.

Diese ihnen hienach landesherrlich eingeräumte Befugniß ist ihnen auch durch eine nachgefolgte gesetzliche oder sonst rechtsgiltig anwendbare Bestimmung nicht entzogen worden. Sie haben daher noch ein vollgültiges Recht, deren fortwährende Anerkennung zu verlangen.

Aus diesem rechtlichen Gesichtspunkte können die gegen den Fabrikbesitzer und Landtagsabgeordneten N., dann gegen den Freiherrn von N. bezüglich der von ihnen besessenen ehemals fürstl. bayreuthischen Domänialwaldungen eingeleiteten Einschreitungen nicht gebilliget werden, vielmehr erhält die k. Regierung hiemit den Auftrag, unverzüglich das Geeignete zu verfügen, damit dieselben in dieser Beziehung alsbald klaglos gestellt werden. Die eingesendeten Akten folgen zurück.

München, den 3. Dezember 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 11,588. **§. 670.**

(Die Anzeigegebühren, Pfandgelder, Rug- und Strafantheile des Forstpersonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 4. Januar 1850 bez. Betreffs unter Rückschluß der Beilagen desselben nach gepflogenem Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen Nachstehendes erwiedert:

Forstordnungen zu erlassen ist ein Reservat der obersten Forsthoheit des Staats. Ordnung wurde nach dem sonst immer giltig gewesenen Sprachgebrauche und nach der staatlichen Uebung mit dem Ausdrucke „Gesetz" gleichbedeutend gefunden. Sie sind auch jederzeit vom Landesregenten publizirt worden, und für alle Unterthanen verbindlich gewesen.

Es hat sich in diesem Sinne auch der Plenarbeschluß des Oberappellationsgerichtes, die markgräflich Brandenburg'sche Consistorialordnung vom Jahre 1594 betr., ausgesprochen. (Reggsbl. v. 1844 S. 181.)

Wo nun in solchen Forstordnungen oder in den dieselben ergänzenden landesherrlichen Verordnungen oder durch eine gesetzlich gebilligte Observanz die Pfandgelder als eine vom Gepfändeten zu zahlende Gebühr erklärt sind, sohin einen Theil der Strafe ausmachen, ist auch von den Ruggerichten darauf zu erkennen.

Ebenso verhält es sich mit den Anzeigegebühren, wo diese in den giltigen Forstordnungen als Strafantheile ausgedrückt sind, da durch die Verordnung vom 2. April 1848 eine Gesetzeskraft habende Vorschrift nicht aufgehoben werden konnte, und wie dieß in jener Verordnung sub Ziff. I. Abs. 2 ausdrücklich ausgesprochen wurde, nicht aufgehoben werden wollte.

Demgemäß ist auf die Pfandgelder und Anzeigegebühren, wenn ihre Erhebung früher gesetzlich begründet war, von den Ruggerichten zu erkennen und sind dieselben pro aerario zu verrechnen.

Die k. Regierung hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen, und die Distriktspolizei-Behörden unter Hinweisung auf die in dem Regierungsbezirke geltenden Forstordnungen und ergänzenden landesherrlichen Verordnungen entsprechend zu verständigen.

München, den 6. Mai 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

C. Eichenzucht.

Nr. 6893. **§. 671.**

(Die Kultur der Eiche betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die jungen Eichenpflanzungen, welche bezüglich der Gewinnung des so sehr nothwendigen Gerbestoffes, und wegen der sich hieran knüpfenden Interessen der Industrie und Landwirthschaft die ganz besondere Aufmerksamkeit der Verwaltungsbehörden in Anspruch nehmen, deren Beförderung daher auch den letztern durch Ausschreiben vom 7. Juli 1832 angelegentlichst empfohlen wurde, versprechen nicht allenthalben das gewünschte Gedeihen, und zwar in einigen Gegenden

besonders deßhalb, weil sie häufig aus böser Absicht und aus Muthwillen, vorzüglich aber auch wegen des Mißbrauches zum Korbflechten sehr vielen Beschädigungen und Entwendungen ausgesetzt sind. Die eifrigsten Bemühungen um die Eichenzucht werden hiedurch vielfältig erschwert und theilweise wieder vernichtet.

Um daher diesen Freveln, welche geräuschlos und meistens in den jungen Dickungen begangen werden, und schwer zu entdecken sind, möglichst entgegen zu wirken, hat die kgl. Regierung die kgl. Gendarmerie, sowie das gesammte, für die Stiftungs- und Gemeindewaldungen aufgestellte Schutzpersonal geeignet zu beauftragen, die bezüglich der Holzfrevel zu führende Aufsicht besonders auch auf diese Pflanzungen auszudehnen. Insbesondere aber sind die Distrikts-Polizeibehörden anzuweisen, die zur Anzeige kommenden derartigen Frevel unter Anwendung der bestehenden Verordnungen mit aller Strenge unnachsichtlich zu bestrafen, und den Verkauf von Korbgeflechten aus Eichenholz, wozu nur junge Stämmchen verwendet werden können, als mißbräuchlich um so mehr zu verbieten, als dieses kostbare Material für den bezeichneten Zweck gleichwohl nicht nothwendig ist, vielmehr nur zum Luxus verbraucht wird, und von diesem Verbote nur dann eine Ausnahme zu gestatten, wenn sich der Verfertiger oder Verkäufer über den rechtlichen Erwerb des dazu benöthigten Eichenholzes durch das Zeichen des Waldeisens, dem Abfuhrschein oder anderer Zeugnisse ausweisen kann.

Die kgl. Regierung wird dabei wiederholt aufgefordert, dem so wichtigen Zwecke der jungen Eichenpflanzungen und ihrer möglichsten Beförderung allenthalben die geeignete Sorgfalt zuzuwenden, sich bei ergebenden Gelegenheiten von dem Vollzuge der deßhalb erlassenen Anordnungen zu versichern, gegen die entdeckten Zuwiderhandlungen und Vernachläßigungen geeignet einzuschreiten, und überhaupt der Kultur der Eichen auf jede mögliche Weise Vorschub zu leisten.

Die mit Bericht vom 30. Juni 1836 vorgelegten Akten folgen zurück.

München, den 7. September 1838.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. I., also ergangen.

Mittheilung an sämmtliche k. Kreisregierungen.

Nr. 1068. **§. 672.**

(Die Kultur der Eichen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 23. vor. Mts. und Js. obenbezeichneten Betreffes wird im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen erwiedert, daß das in der Entschließung vom 7. September vor. Js. ausgesprochene Verbot der Verwendung jungen Eichenholzes zu Korbgeflechten, bei der Gleichheit des Grundes und Zweckes auch auf die Benützung junger Eichenstämmchen zu Peitschen und sogenannten Geiselstöcken um so mehr zu erstrecken sei, als für diesen, im Verhältniß zu den wichtigen Interessen der Eichenkultur unbedeutenden Industriegegenstand durch Verwendung anderer Holzarten leicht Vorsorge getroffen werden kann.

Die kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. I., hat hiernach sofort das Entsprechende zu verfügen.

München, den 25. Januar 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. I., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen, K. d. I.

Nr. 20,838.

§. 673.

(Die Vorstellungen der Rothgerber in Oberbayern, dann von Schwaben und Neuburg, wegen Mangel an Gerbematerial betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Ueber den obenbezeichneten Gegenstand ist von der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., unter dem 11. August d. Js. der gegen Wiedereinsendung mitfolgende Bericht erstattet worden, und es hat sich in Folge desselben das kgl. Finanzministerium zu der abschriftlich beigefügten Entschließung vom 31. vor. Mts. veranlaßt gesehen.

Die kgl. Regierung erhält den Auftrag, die betheiligten Gewerbsgenossen von den getroffenen Anordnungen, so weit sich solche zu einer Mittheilung eignen, zu verständigen, auch die betreffenden Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen zu dem Zwecke geeignet anzuweisen, damit nicht nur im Sinne schon früher ergangener Aufforderung die möglichste Beförderung der jungen Eichenzucht und der Eichenschälwaldungen Vorsorge getroffen, sondern auch jetzt schon, in käuflicher Ueberlassung der Eichen- und Fichtenrinde jede, mit der Waldbenützung vereinbare Berücksichtigung des Bedürfnisses an Gerbestoff gewährt werde, wobei die bezüglich der Staatswaldungen verfügten Einleitungen insbesondere rücksichtlich der Fällungen zur Saftzeit auch bei den Gemeinde- und Stiftungswaldungen in analoge Anwendung zu bringen sind.

Bei Anzeige des Verfügten hat die kgl. Regierung hiernächst zu begutachten, ob und welcher weiterer Vorschub für das Begehren der betheiligten Gewerbe, insoferne sie sich dessen durch den Betrieb würdig und bedürftig zeigen, Platz greifen und benehmlich mit den kgl. Forstbehörden einzuleiten sein dürfte.

München, den 21. September 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen
Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J.

Nr. 27,003.

§. 674.

(Das Verbot der Anwendung von Schienreideln von Eichenholz betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Regierung empfängt Abschrift von der unter Heutigem an die kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, erlassenen Entschließung zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung, falls in dem Kreise auch eine der Ministerialanordnung vom 7. September 1838 widerstreitende Benützung jungen Eichenholzes zu dem bezeichneten Gebrauche oder in anderer Verwendungsweise Veranlassung hiezu geben sollte.

München, den 16. März 1847.

Ministerium des Innern.

An die kgl. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, mit Ausnahme von Oberfranken, also ergangen.

Abdruck.
ad Nr. 27,003.

(Das Verbot der Anwendung von Schienreideln von Eichenholz betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der kgl. Regierung wird auf den Bericht vom 11. Juli 1846 nachstehende Entschließung ertheilt:

Die am 7. September 1838 in Betreff der Kultur der Eiche an die kgl. Regierung von Mittelfranken erlassene und den übrigen Kreisregierungen mitgetheilte Entschließung bezweckt die möglichste Schonung der jungen Eichenbestände; es liegt daher in der Natur der Sache, daß die Verwendung von jungem Eichenholz zu Schienreideln, Wiedseilen und Hartwieden jener Anordnung widerstreitet und deßhalb nicht nachgesehen werden kann. Es bleibt demnach dem Ermessen der kgl. Regierung anheimgestellt, dem forstordnungswidrigen Gebrauche junger Eichen zu dem benannten Gebrauche im Interesse der Aufforstung der Eichenbestände mit Strafeinschreitungen entgegenzutreten und hienach durch das Kreis-Intelligenzblatt die erforderliche Ausschreibung zu erlassen.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß die in der Beilage zur Floßordnung vom 21. Febr. 1844 als zuläßig erkannte Verwendung von Eichenholz zu Schienreideln, Wiedseilen und Hartwieden auch ferner nicht zu gedulden und hierauf in der Ausschreibung besondere Rücksicht zu nehmen ist.

München, den 16. März 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 885.

§. 675.

(Die Vorstellung der Gerbereibesitzer von Mittelfranken bezüglich der Hebung des fraglichen Industriezweiges durch Vermehrung der Eichenpflanzungen und Gewährung erhöhter Schutzzölle betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer in oben verzeichnetem Betreffe eingekommenen Vorstellung der Gerbereibesitzer von Mittelfranken hat sich das unterzeichnete Staatsministerium veranlaßt gesehen, behufs umfassender Würdigung der erwähnten Vorstellung mit den k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen in's Benehmen zu treten, und wird der k. Regierung, K. d. J., nunmehr Folgendes eröffnet:

Seit einer Reihe von Jahren hat die Staatsregierung, wie die Entschließungen des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 24. Januar 1828, 4. März 1829 und 7. Juli 1832, dann die Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 30. Juni 1830, die Forstbetriebs-Regulirung betr., vorzugsweise beurkunden, die Sorge für Kultur und Nachzucht der Eiche als ein national-ökonomisches Bedürfniß betrachtet, welches die vollste Aufmerksamkeit verdient. Wenn gleichwohl die Kultur der Eichenschälwaldungen in der Mehrzahl der Regierungsbezirke nicht den gewünschten Erfolg hatte, so muß dieses Mißlingen ungünstigen klimatischen Verhältnissen und den in neuerer Zeit immer lauter und in ausgedehnterem Maaße hervortretenden, mit der Eichenkultur am wenigsten vereinbarlichen Streu-Anforderungen zugeschrieben werden, wozu bei Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen noch der weitere Umstand kommt, daß es im Interesse der desfallsigen Besitzer gelegen ist, anstatt der mit nicht unbedeutenden Kosten verbundenen Eichenpflanzungen schnellwüchsige Holzarten anzubauen, welche an Holz und Streu eine größere Rente versprechen.

Erwägt man übrigens, daß im pfälzischen Kreise 14,749 Tgw. Staats- und 46,883 Tgw. Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen, sohin im Ganzen 61,632 Tgw. zu Eichenschälwaldungen benützt werden, und das zu demselben Zwecke benützte Areal im unterfränkischen Kreise sich auf 74,354 Tgw. beläuft, so daß abzüglich von 1230 Tagwerken noch nicht in Betrieb stehender Schälwaldungen, in diesen beiden ihrer klimatischen Verhältnisse wegen zur Eichenkultur vorzugsweise geeigneten Regierungsbezirken 134,756 Tgw. Schälwaldungen bestehen, so kann die in der erwähnten Eingabe der Gerbereibesitzer Mittelfrankens aufgestellte Behauptung, daß in Folge

zweckwidriger Forstbewirthschaftung der ihnen nöthige Bedarf an Spiegelborke nicht produzirt werde, als begründet nicht wohl angesehen werden.

Die jährliche Produktion an Eichenrinde entziffert sich vielmehr im pfälzischen Kreise auf 68,870 Zentner, in jenem von Unterfranken und Aschaffenburg auf 93,481 Zentner, sohin im Ganzen auf 162,351 Zentner. Hievon werden direkt nur 39,313 Zentner in das Ausland ausgeführt, so daß für die einheimischen Gerbereien noch immer 123,038 Zentner übrig bleiben. Bei den verhältnißmäßig unbedeutenden Kosten, welche sich in der Pfalz durchschnittlich auf 1 fl. 30 kr., in Unterfranken und Aschaffenburg auf 1 fl. 34 kr. per Zentner stellen, und den in Ansehung der Transportmittel bestehenden Erleichterungen, wird den Gerbereibesitzern in anderen Kreisen nicht fehlen können, den ihnen nöthigen Bedarf an Eichenlohe von dorther zu erhalten; um so weniger, als nicht selten Klagen über geringe Concurrenz von Käufern auf den Schlägen laut werden. Auch die Thatsache, daß von manchem Gerbereibesitzer die in Staats- oder Privatschälwaldungen angekaufte Quantität Eichenborke an auswärtige Gerber um erhöhte Preise wieder abgegeben wird, widerspricht dem behaupteten Mangel an Lohmaterial.

Ist nach dem Vorausgehenden schon jetzt das zur Eichenkultur verwendete Areal nicht unbedeutend, so wird sich die Fläche der Schälwaldungen, namentlich der Gemeinden und Stiftungen, in dem Maaße um ein Wesentliches vermehren, als größere Sicherheit des Absatzes, verbunden mit entsprechender Vergütung, geboten wird.

Uebrigens wird die k. Regierung, K. d. J., im Verfolge der Eingangs erwähnten Ministerial-Rescripte nicht unterlassen, auf die nationalökonomische Wichtigkeit der Eichenkultur aufmerksam zu machen, und zu deren Förderung nach Kräften zu wirken.

Zugleich erhält die k. Kreisregierung den Auftrag, die betheiligten Gewerbsgenossen von vorstehender Entschließung geeignet zu verständigen, und dieselben insbesondere auf den Bestand, den Rindenertrag und die Preise bezüglich der Eichenschälwaldungen in der Pfalz, dann im Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg zum Zwecke der entsprechenden Benützung unter Bezeichnung der betreffenden Forstamtsbezirke aufmerksam zu machen, zu welchem Ende derselben die beiden von dem k. Staatsministerium der Finanzen neuerlich erholten und anher mitgetheilten Uebersichts-Verzeichnisse in Abschrift hieneben zugeschlossen werden.

München, den 7. Februar 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, K. d. J., mit Ausnahme von Mittelfranken also ergangen.

Abdruck.
ad Nr. 885.

Uebersicht

der

Größe und des Rindenertrages der Eichenschälwaldungen in der Pfalz.

Forstamt.	Flächengröße der Eichenschälschläge in den Staats-Waldungen.	Gemeinde- und Stiftungswaldungen.	Privat-Waldungen.	Ungefährer jährlicher Rinden-Ertrag in Zentnern à 50 Kil.	Oertlicher Verkaufs-Preis per Zentner.	Von diesen Rindenerträgnissen gehen beiläufig ins Ausland.	Bemerkungen.
	Tagwerke.				Kreuzer.	Zentner.	
Annweiler . .	.	2660	2450	5400	87	.	Die Eiche erscheint blos auf dem kleineren Flächentheil als reiner Bestand, während sie sonst mit anderen Holzarten in der Art im Gemisch vorkommt, daß bald die Eichen, bald die anderen Holzarten vorherrschen. In den Hochwaldungen wird ebenfalls Bedacht darauf genommen, Eichenlohrinden zu gewinnen, wo sich Gelegenheit dazu ergibt, und es ohne Nachtheil geschehen kann. Der Rinden-Ertrag kann füglich zu 3—4000 Zentner angenommen werden.
Bergzabern . .	.	567	386	1000	100	200	
Dahn . . .	.	815	300	560	90	.	
Dürkheim . .	.	747	.	480	80	.	
Elmstein . .	.	.	.	.	.	.	
Frankenstein .	.	.	.	.	.	.	
Homburg . .	.	1598	310	2550	90	390	
Kaiserslautern .	.	100	600	1050	60	.	
Kirchheim . .	3983	5995	3643	9540	100—250	5800	
Langenberg . .	.	600	.	1100	90	.	
Lauterecken . .	4181	12,951	6773	25,130	95	4160	
Neustadt . . .	.	1913	.	2860	72	.	
Pirmasens . .	1072	68	160	600	60—90	.	
Speyer . . .	1065	7046	.	8000	65	.	
Waldfischbach .	275	100	800	600	70—90	.	
Winnweiler .	3416	3882	430	6500	72—110	400	
Zweibrücken .	766	6030	2159	3500	90	.	
Summe	14,749	45,072	18,011	68,870	70—100	10,950	

Aufgestellt zu Speyer am 29. Dezember 1849.

Kreisforstbureau.

Abdruck.
ad Nr. 885.

Uebersicht

der

durchschnittlichen jährlichen Rindenergebnisse und der dafür erzielten Preise.

Forstamt.	Eichenschälwaldungen			Rindenergebnisse			Erlös		
	des Staates.	der Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen und Privaten.	Summa.	im Ganzen.	hievon wurden verbraucht: im Inlande.	hievon wurden verbraucht: von auswärtigen nicht bayerischen Gerbern.	im Ganzen.	per Zentner.	
	Tagwerke.			Zentner.			fl.	fl.	kr.
Aschaffenburg .	.	2169	2169	1272	1092	180	2501	1	58
Bischbrunn . .	.	1002	1002	460	460	.	1044	2	16
Eltmann . .	.	1115	1115	.	.	.	.	.	.
Gerolzhofen .	.	2550	2550	1500	1500	.	3000	2	.
Goßmannsdorf	323	5532	5855	5530	2766	2764	8391	1	31
Hammelburg .	828	19311	20139	23994	16796	7198	22495	.	56
Heidingsfeld .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kothen	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lohr	1260	6770	8030	5950	2450	3500	10500	1	46
Mainberg . .	.	2250	2250	1500	1500	.	3000	2	.
Neustadt . .	2066	10778	12844	43480	34784	8696	81276	1	52
Orb	9500	4500	14000	4025	1000	3025	6037	1	30
Rimpar . . .	.	4000	4000	5400	2400	3000	7200	1	20
Sailauf . . .	.	400	400	370	370	.	647	1	45
Summe	13,977	60,377	74,354	93,481	65,118	28,363	146,091	1	34

D. Torf.

Nr. 21,059. §. 676.

(Die Theuerung des Brennholzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

— — — —

Die k. Regierung wird sich daher von selbst berufen fühlen:

Zu I. a. dem Torfstiche ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, und benehmlich mit dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins kräftigst dahin zu streben, daß, wo irgend Gelegenheit sich darbietet, Torfstiche eröffnet, und diese Torfstiche durch regelmäßige Anlage, dann durch zweckmäßige Bereitung und entsprechende Verwendung des gewonnenen Torfes zur wirksamen Ergänzung des Beheizungsmaterials gestaltet werden.

München, den 21. August 1837.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. Innern, also ergangen.

Nr. 16,771. §. 677.

(Die Torfstechereien, hier das Steigen der Holzpreise betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 9. Juli dieses Jahres im obenbemerkten Betreffe wird einer ergiebigen Benützung der im Besitze des Aerars befindlichen Torfmoore in den verschiedenen Regierungsbezirken fortwährend alle Aufmerksamkeit zugewendet, und namentlich wurden in Oberfranken, in Unterfranken und Aschaffenburg, dann in Schwaben und Neuburg bei dem Hüttenbetriebe in Sonthofen in diesem Jahre hinsichtlich des Gebrauches des Torfs theils bedeutende Fortschritte gemacht, theils Einleitungen getroffen, welche guten Erfolg in der nächsten Zeit erwarten lassen.

Indem die k. Regierung, Kammer des Innern, hievon in Kenntniß gesetzt wird, wird dieselbe bei dem fortschreitenden Steigen der Holzpreise von selbst die Nothwendigkeit erkennen, daß auch von Seite der innern Verwaltung gegen die Verschwendung von Bau- und Brennholz, namentlich durch die Aufstellung guter Beispiele bei den Staats-, dann Gemeinde- und Stiftungs-Gebäuden eingreifende Maßregeln durchgeführt, insbesondere eine bessere Aufsicht auf die Bewirthschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen gehandhabt, der nicht selten höchst leichtsinnigen Abschwendung von Privatwaldungen zu dem angeblichen Zwecke der Cultur, in so weit es nach den bestehenden Verordnungen möglich ist, Schranken gesetzt, dem verderblichen Uebermaaße in der Benützung der Waldstreu entgegengewirkt, zu diesem Ende somit gründliche Belehrung über zweckmäßige Anlage von Düngergruben, dann über Bereitung und Benützung des Düngers verbreitet werde.

Da hier, wo es sich davon handelt, dem immer zunehmenden Steigen der Holzpreise entgegenzuwirken, der wirksame Erfolg aller ergriffenen Maßregeln von einer allgemeinen und beharrlichen Durchführung derselben abhängt, so wird die k. Regierung, Kammer des Innern, nicht

allein für sich, sondern auch im Benehmen mit dem Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins das Geeignete verfügen und durchführen.

Uebrigens ist es sehr zu wünschen, daß selbst in den öffentlichen Büreaus, wo es nur immer thunlich ist, die Torfheizung eingeführt werde, nachdem es sich hiebei nicht blos um Ersparung, sondern auch und vorzüglich um Besiegung eingewurzelter Vorurtheile handelt.

Man gibt sich der angenehmen Hoffnung hin, daß die k. Regierung, Kammer des Innern, mit allen Kräften auf die Erreichung dieses hochwichtigen Zweckes unausgesetzt hinwirken werde.

München, den 4. September 1838.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. Innern, also ergangen.

Nr. 7936. §. 678.

(Den Betrieb des Torfstichs im Allgemeinen und in der Umgegend von München insbesondere betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Der Betrieb des Torfstichs in den, den Gemeinden angehörenden Torfgründen ist sowohl im allgemeinen als besondern (curatelamtlichen) Interesse nach rationellen und technischen Grundsätzen zu führen, und von den vorgesetzten Behörden sorgfältig zu leiten und zu beaufsichten. Die Verhütung des Raubbaues (Devastation) ist hier ebenso nothwendig und pflichtmäßig geboten, als bei der Forstwirthschaft des Staats und der Gemeinden und bei bergmännischen Ausbeutungen.

Die k. Regierung, K. d. J., wird daher desfalls nicht nur im Allgemeinen die nöthigen Vorkehrungen treffen, sondern auch was den Torfstich auf dem Dachauer Moose und insonderheit zu Feldmoching, wo eine sehr zweckwidrige Benützungsweise bereits eingetreten sein soll, — betrifft, — ungesäumt einschreiten und entsprechende Aufsicht bestellen.

Da hierbei die Mittheilung einer angemessenen Belehrung über den Betrieb des Torfstiches und über Wiedererzeugung des Torfes nothwendiges Erforderniß ist, so wurde der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins aufgefordert, für die Bearbeitung einer solchen Belehrung Sorge zu tragen, und solche in möglichster Bälde dem Drucke zu übergeben, um alsdann den betreffenden Regierungen, welche den Betrag aus der hiefür geeigneten Position der facultativen Kreisfonds zu berichtigen haben, die erforderliche und zu diesem Ende dem unterfertigten Ministerium ungesäumt anzuzeigende Anzahl Exemplare zur unentgeltlichen Vertheilung unter die Torflager besitzenden Gemeinden zuzusenden.

München, den 18. April 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. Innern, zur Nachricht.

Nr. 22,902. §. 679.

(Die Bildung eines Actien-Vereins zum Betriebe der Torfwirthschaft in Mittelfranken betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben von dem Vorhaben der k. Regierungsräthe Geret,

Meyer und Hoffmann, dann des k. Forstmeisters Freiherrn von Raesfeldt und des Bank-Cassiers Manz in Ansbach: einen Actien-Verein zum Zwecke der Beförderung des Torfstichs und Torfverbrauchs im Regierungsbezirke Mittelfranken zu gründen, Kenntniß zu nehmen und hierauf zu beschließen geruht:

1) Den genannten Unternehmern ist die Betheiligung an dem besagten Vorhaben nach Maaßgabe ihrer Erklärung und des mitvorgelegten Entwurfs der Voraussetzungen gestattet; dagegen

2) kann der Vorschlag wegen Bildung eines Fonds behufs des Beitritts des k. Aerars, mittelst verzinslicher Anlegung der jeweiligen Kreiskassabestände bei der Nürnberger Bank und mittelst Erwerbung einer Anzahl Actien aus den Zinsen dieser Anlegungen nicht genehmigt werden.

3) Die Wirksamkeit des in Rede stehenden Unternehmens hat sich nur auf Torfgründe, welche Privaten angehören, nicht aber auf jene des Staats, der Gemeinden und Stiftungen zu erstrecken; vielmehr wollen Seine Majestät der König, daß genau erwogen werde, wie die letzteren am nützlichsten für die Besitzer zu behandeln seien?

4) Unter dieser Beschränkung ist es genehm, daß der Versuch zur Ausführung des besagten Vorhabens in Betracht seiner volkswirthschaftlichen und forstpolizeilichen Vortheile gemacht und zu dem Ende eine vorläufige Einladung der Theilnehmenden im Wege der Veröffentlichung des vorgelegten Satzungs-Entwurfes 2c. erlassen werde.

5) Die weitern allerhöchsten Bestimmungen über die definitive Bildung des Vereins und die Feststellung seiner Satzungen bleiben bis zur Vorlage des Ergebnisses einer Generalversammlung der Gesellschaftsmitglieder vorbehalten.

6) Uebrigens hat auch bei diesen wie bei anderen industriellen Actien-Vereinen die Aufstellung eines k. Commissärs zur Wahrung des öffentlichen Interesses und zur Ueberwachung des Satzungs-Vollzugs statt zu finden.

Das Regierungs-Präsidium hat hiernach das Weitere zu verfügen und die Beilagen seines Berichtes vom 18. Juni d. Js. zurückzuempfangen.

München, den 3. Oktober 1840.

Ministerium des Innern.

An das Präsidium der k. Regierung von Mittelfranken also ergangen.

Mitgetheilt dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins zur Wissenschaft.

Nr. 14,149. §. 680.

(Den Aktienverein zur Einführung der Torfwirthschaft in Mittelfranken betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Folgt Abschrift des Entwurfs der Satzungen für den Aktienverein zum Betrieb der Torfwirthschaft in Mittelfranken, wie solcher von Seiner Majestät dem Könige, auf so lange nicht anders verfügt wird, die allerhöchste Genehmigung erhalten hat.

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen und insbesondere für Aufstellung des k. Commissärs bei dem Aktienvereine nach ihrem Antrage zu sorgen.

Ein Exemplar der gedruckten Satzungen ist vorzulegen.

München, den 22. Juni 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., ergangen.

Abdruck.

Allerhöchst genehmigte Satzungen für den Aktienverein zum Betriebe der Torfwirthschaft in Mittelfranken.

Erste Abtheilung.

Zweck und Bildung, dann Wirksamkeit und Dauer des Vereines.

§. 1.

Zum Zwecke der Gewinnung von Torf auf Privatgrundstücken und zur Verbreitung dieses Brennmaterials im Regierungsbezirke Mittelfranken hat sich eine Aktiengesellschaft gebildet.

§. 2.

Der Beitritt zu diesem Vereine hat mittelst schriftlicher Erklärung zu erfolgen, in welcher wörtlich die Anzahl der — zur Gründung des Unternehmens gewünscht werdenden Aktien zu bezeichnen ist.

§. 3.

Nur diejenigen, welche bis Ende Dezember d. Js. diesem Verein beitreten, werden zu den Mitbegründern desselben gezählt und erhalten alle Rechte der ersten Aktionärs, wogegen die späteren Aktienerwerber zum Besten des Reservefonds eine Antrittsgebühr von 2 fl. für die ganze Aktie zu entrichten, auch ferneren Beschränkungen sich zu fügen hätten.

§. 4.

Die Wirksamkeit dieser Gesellschaft erstreckt sich zunächst:

a) auf eigenthümliche Erwerbung oder Erpachtung von Torfhaltigen Grundstücken, dann

b) auf deren wirthschaftliche Benützung sowohl, als auf den Absatz und Verschleiß des gewonnenen Materials;

c) auf Herstellung der nöthigen Torf-Magazine und Anschaffung der erforderlichen Geräthschaften zum Stich und Modeln des Torfes,

wobei auch das Streben nach Auffindung anderer Brennstoffe, nämlich Braun- und Steinkohlen, unterstützt werden soll, wenn hierauf motivirte Anträge erscheinen.

§. 5.

Als vorläufige Dauer des Vereins wird der Zeitraum von 10 Jahren bestimmt, nach deren Ablauf durch die Generalversammlung desselben über Fortdauer oder Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden soll.

Zweite Abtheilung.

Kapital-Fonds- und Grundeigenthums-, dann Mobiliar-Vermögen der Gesellschaft.

§. 6.

Das zur Einrichtung und zum Betrieb der Torfwirthschaft erforderliche Aktien- oder Verlagskapital des Vereins wird vorerst auf 60,000 fl. rhn. bestimmt, und soll in 600 mit fortlaufenden Nummern versehene Aktien, auf Namen lautend, jede zu 100 fl. — vertheilt werden, — welche bis zur Dividende-Ermäßigung mit $3\frac{1}{2}$ pCt. jährlich verzinslich sind. Jener Theil des Reinertrages,

welcher über 5 pCt. per Aktie steigt, ist während der ersten vier Jahre des Unternehmens als Reservefond zu behandeln.

§. 7.

In so weit dieser Kapitalfond nicht zur Bestreitung der §. 4 bestimmten Grund-, Erwerbungs- und Betriebskosten, dann Zinsenzahlung erforderlich ist, soll derselbe bei der königl. Bank, oder auf k. bayer. Staatspapiere au porteur angelegt werden, woraus auch ein verhältnißmäßiger Reservefond zu bilden ist.

§. 8.

Das hieraus angekaufte Grundeigenthum oder Torflager ist dem Vereine durch Eintragung in die Hypothekenbücher und jedes Gebäude durch Brandassekuranz zu versichern, alles Mobiliar aber durch ein Inventar evident zu halten.

§. 9.

Vorbemerkte Fonds- und Eigenthums-Objekte der Gesellschaft können ihrem Zwecke ohne Zustimmung der Generalversammlung niemals entzogen werden.

Dritte Abtheilung.

Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und ihrer Mitglieder.

§. 10.

Nach erfolgter Genehmigung dieser Statuten durch die königl. Regierung genießt der Verein die Rechte einer moralischen Person, und kann als solche nicht nur Immobilien, sondern auch solche Concessionen erwerben, deren sie zur Erreichung ihrer Zwecke bedarf.

§. 11.

Jeder Aktien-Inhaber nimmt an dem Vermögen, sowie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft, nach Verhältniß der — in seinem rechtlichen Besitz befindlichen Aktien-Summe, eben so Theil, als derselbe für die Verbindlichkeiten des Vereins nur mit seiner Aktiengröße haftet.

§. 12.

Die Abnahme von Aktien ist unbeschränkt, sowie deren Verkauf oder Cedirung jederzeit geschehen kann.

Uebrigens muß eine solche Veränderung der Direktion zur Vormerkung angezeigt werden.

§. 13.

Sobald die Einzahlung der vorläufig gezeichneten Aktien theilweise oder vollständig erfolgt ist, fängt deren Verzinsung mit jährlich $3\frac{1}{2}$ pCt. an, welche aber mit dem Schluß der ersten Torfbetriebs-Periode aufhört, da von dort an der Anspruch auf die hieraus sich ergebende Dividende beginnt.

§. 14.

Gegen die nach Bedarf terminweise zu leistenden Einzahlungen werden Interims-Scheine von dem Direktor und zwei Deputirten ausgestellt, welche bei der letzten Gelderlage wieder zurückgenommen und dagegen die Original-Aktien ausgegeben werden.

§. 15.

Wer innerhalb des festgesetzten Termins die Einzahlung nicht leistet, wird hiezu unter Festsetzung einer Frist von vier Wochen nochmals schriftlich aufgefordert. Erfolgt auch nach Ablauf dieser Zeit die treffende Erlage nicht, so wird das säumige Mitglied aller Rechte und Ansprüche auf das gemeinschaftliche Vermögen und der bereits geleisteten Zahlungen, zum Besten des Reservefonds, für verlustig erklärt.

§. 16

Bei Abstimmungen über zu fassende Beschlüsse in der Generalversammlung hat der Besitzer

von 3 Aktien			1 Stimme	
„ 6	bis	9	2	„
„ 10	„	15	3	„
„ 16	„	20	4	„
„ 21	„	25	5	„
„ 26	„	30	6	„

wogegen ein größerer Aktien-Besitz, zu mehr als 6 Stimmen eben so **wenig** berechtigt, als ein Bevollmächtigter eine weitere als letztgedachte Zahl vertreten kann.

§. 17.

Jedem Aktionär steht auf Verlangen die Einsichtnahme der Akten, Bücher und Rechnungen des Vereins im Jahreslaufe zu.

Vierte Abtheilung.

Allgemeine Vertretung der Gesellschaft und oberste Verwaltung ihrer Anglegenheiten.

§. 18.

Die Gesammtheit der Aktionäre wird durch eine Generalversammlung vertreten, die Angelegenheiten des Vereins aber durch einen Ausschuß verwaltet.

§. 19.

Diesen Verwaltungsausschuß, welcher die Gesellschaft in Ausübung ihrer Rechte, wie in Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu vertreten hat, wählt die Gesellschaft aus ihrer Mitte, es muß jedes Mitglied desselben aber Besitzer von wenigstens drei Aktien sein.

§. 20.

Die Zahl der Mitglieder des obengedachten Ausschusses soll aus zehn Aktionären bestehen, wovon jene fünf Individuen, welche die **meisten** Stimmen erhalten haben, den **aktiven** Verwaltungsausschuß bilden, die übrigen fünf Mitglieder aber sind **Ersatzmänner** der Erstern.

§. 21.

Wenn ein Aktionär die auf ihn gefallene Wahl ablehnt, rückt derjenige ein, welcher nach ihm die meisten Stimmen hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet übrigens das Loos.

§. 22.

Zu Mitgliedern des Verwaltungs-Ausschusses können solche Aktionäre **nicht** gewählt werden, welche in **Contrakts**- oder **Funktions**-Verhältnissen der Gesellschaft stehen.

§. 23.

Der aktive Ausschuß wählt jährlich unter sich einen Vorstand, — dessen Stellvertreter, dann einen Sekretär und einen Cassier, wobei die fünf Ersatzmänner als constatirende Mitglieder zuzuziehen sind.

§. 24.

Dem Verwaltungsausschuß liegt ob:

1) Die Gesellschaft primär zu vertreten und mit den treffenden Behörden, dann Privaten zu verhandeln.

2) Die Einzahlung der Aktien, nach dem fortschreitenden Bedarf des Unternehmens auszuschreiben, Gelder einzukassiren und zum bestimmten Zweck zu verwenden.

3) Ueber alle Einnahmen und Ausgaben genaues Buch und Rechnung zu führen.

4) Die zum Betriebe des Torfstiches und Verschleißes geeigneten Personen aufzustellen, zu entlassen und denselben Instruktion zu ertheilen, dann deren Funktionsbezüge und Löhnungen zu bestimmen, auch nöthigen Falls Verträge mit solchen einzugehen.

5) Lieferungs- ꝛc. Akkorde abzuschließen, Niederlagen der Erzeugnisse zu errichten, dann Einkäufe, sowie Preistarife zu reguliren.

6) Generalversammlungen zu veranlassen und über die Aufrechthaltung der Statuten, dann Verträge zu wachen.

§. 25.

Der Verwaltungsausschuß faßt seine Beschlüsse durch persönliche Stimmenmehrheit. Um aber vollgiltige Beschlüsse erzielen zu können, müssen sämmtliche 5 aktive Mitglieder des Ausschusses versammelt sein, weßhalb in Verhinderungsfällen eines derselben der Vorstand einen Ersatzmann zu der treffenden Sitzung einzuladen hat.

§. 26.

So oft es die Geschäfte erfordern, ordnet der Vorstand des Verwaltungs-Ausschusses Generalversammlung oder Comité-Berathung an, und läßt durch den Sekretär derselben über Beschluß und Berathung förmliche Protokolle aufnehmen.

Der gedachte Vorstand hat sämmtliche Akten, Protokolle, Bücher, Zeichnungen und Briefe ꝛc. unter seiner Verwahrung, Documente und Gelder aber sind unter dreifachem Verschluß des Direktors, Cassiers und Sekretärs zu halten.

§. 27.

Jedes Jahr legt ein aktives Mitglied des Verwaltungsausschusses, (anfänglich durch das Loos, später aber nach der Zeit des Eintritts) seine Stelle nieder, welche durch ein Ergänzungs-Mitglied ersetzt wird. — Für letzteres wird durch die Gesellschaft ein Neues gewählt, wobei aber die früher ausgetretenen Mitglieder wieder wählbar sind.

§. 28.

Die Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses leisten zwar ihre Dienste unentgeltlich jedoch sollen ihnen die nachgewiesenen baaren Auslagen, welche durch die Geschäftsführung entstehen, z. B. Porto, Copialien, Reisekosten ꝛc. aus der Gesellschaftskasse ersetzt werden, zu welchem Zwecke dem Vorstande ein verhältnißmäßiger Vorschuß aus der Vereinskasse zu leisten ist.

§. 29.

Nachdem die Socialgewalt der Aktionäre durch

General-Versammlungen

bestimmend auszuüben ist, so wird hierüber festgesetzt:

1) daß in jedem Jahr (längstens einen Monat nach dem zu Ende September erfolgenden Rechnungsschluß) am Sitze des Gesellschafts-Direktoriums eine General-Versammlung stattfinden soll, welche bei außerordentlichen Veranlassungen auch besonders berufen werden kann.

2) Als Gegenstände des Vortrags und der Berathung bei den General-Versammlungen werden bezeichnet:

a) Wahl des Verwaltungs-Ausschusses und der Ersatzmänner;
b) Vorlage der Jahresrechnungen und Ernennung der Prüfungs-Commission;
c) Bericht über den Geschäftsgang und Operationsplan für das nächste Jahr;
d) Beschlußnahme über den Reservefond;
e) Revision der Statuten;
f) neue Anträge der Actionärs.

3) Bei den General-Versammlungen hat sich jeder Anwesende auf Verlangen des Vorstandes durch Vorzeigung seiner Aktie zu legitimiren.

Auswärtige Aktionärs können sich bei General-Versammlungen durch permanente Bevollmächtigte vertreten lassen.

Im Unterlassungsfall aber wird ihre Zustimmung zu den Versammlungsbeschlüssen angenommen.

4) Die aufgenommenen Protokolle über Verhandlungen und Beschlüsse sind von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

5) Mit Rücksicht auf das — §. 16 bezeichnete Recht, werden die Beschlüsse der Gesellschaft nach Stimmen-Mehrheit gefaßt. — Bei sich ergebender Stimmen-Gleichheit erhält aber jene Ansicht den Vorzug, für welche sich die größere Aktienzahl ausgesprochen hat, und erst dann, — wenn auch diese gleich wäre, entscheidet die Stimme des Vorstandes im Verwaltungs-Ausschuß.

6) Wenn es sich übrigens

a) um Abänderung der Statuten,
b) um Aufnahme neuer Darlehen, oder
c) um Vermehrung des Aktienkapitals durch Emittirung neuer Aktien oder durch Zuschüsse auf die schon vorhandenen handelt, so wird zu einem gültigen Beschluß erfordert, daß in der treffenden General-Versammlung mehr als die Hälfte sämmtlicher Aktionärs vertreten sind.

7) Denjenigen Aktionären, welche bei der General-Versammlung nicht erscheinen, wird das Resultat der Verhandlung geeignet bekannt gemacht.

Fünfte Abtheilung.

§. 30.

Besondere Bestimmungen.

1) Sollten zwischen den Aktionären und dem Ausschusse Mißverständnisse entstehen, oder zwischen letzterem und der General-Versammlung, oder auch zwischen einzelnen Aktionären unter

sich, in Gesellschafts-Angelegenheiten, so werden solche am Sitze des Ausschusses durch zwei dort wohnende Schiedsrichter, von denen jede Parthei einen ernennt, — entschieden. —

Wenn die Meinungen dieser Richter getheilt sind, so wird von ihnen ein Dritter, welcher rechtskundig sein muß, gewählt, und es erfolgt dann deren Entscheidung nach Stimmenmehrheit.

2) Im Falle eine Parthei die Ernennung eines Schiedsrichters verweigern würde, so ist ein solcher durch den Ausschuß, oder, wenn dieser selbst betheiligt wäre, durch die Ersatzmänner zu wählen.

3) Die Aussprüche des Schiedsgerichts gestatten keine weitere Appellation, sondern beschreiten die Rechtskraft in dem Augenblick, wo sie den Partheien oder ihren Bevollmächtigten eröffnet worden sind.

4) Die Vollziehung dieser Aussprüche hat nöthigen Falls durch den ordentlichen Richter zu erfolgen.

§. 31.

Die nach vorstehenden Grundzügen zu bildende Gesellschaft nimmt die Firma

Aktien-Verein für Torfwirthschaft in Mittelfranken

an, sowie ein mit dieser Umschrift versehenes Siegel.

Schluß-Bemerkung.

Nachdem sich eine hinreichende Zahl von Aktionären zu diesem Vereine bereits gemeldet hat, ist die Statuten-Vorlage allerhöchsten Orts geschehen, und die ferneren Einladungen zu diesem Vereine sollen durch die landwirthschaftlichen Distrikts-Vorstände, dann die resp. Aufschlags-Einnehmer in den Städten Mittelfrankens eben so theilnehmend verbreitet werden, als willfährig die Beitrittserklärungen von denselben hieher zu gelangen haben.

Da endlich vorstehende Vereins-Satzungen durch höchstes Rescript des kgl. Ministeriums des Innern vom 22. Juni d. Js. die Genehmigung Seiner Königlichen Majestät erhalten haben, und solche in heutiger General-Versammlung der Aktionärs ihrem ganzen Inhalt nach angenommen wurden, so sind dieselben nunmehr auch als definitiv giltig zu betrachten.

Ansbach, den 20. September 1842.

XI. Weide-Nutzung.

B. Insbesondere.

5. Einzeln- und Nachtweide.

Nr. 3,474. §. 681.

(Die Vorstellung des Simon Stadler und Genossen in Gaden, Landgerichts Erding, wegen Gestattung der Nachtweide in der Gadner-Au betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 20. vor. Mts. wird im Einvernehmen mit dem kgl. Ministerium der Finanzen erwiedert, daß der Vorstellung des Simon Stadler und Cons. zu Gaden, Landgerichts Erding, um Gestattung der Nachtweide in der Gadner-Au, als den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufend, um so minder Statt gegeben werden könne, als die Begründung neuer oder die Erweiterung bestehender Forstservituten, welche, wie die Nachtweide offenbar zum Ruin

der kgl. Staatswaldungen führen müßten, schon aus allgemein administrativen Rücksichten unzuläßig erscheint.

Die kgl. Regierung hat bei Rückempfang der vorgelegten Akten das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 21. Februar 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Fünfter Titel.

Veredlung und Verkauf landwirthschaftlicher Produkte.

I. Viehzucht.

A. Im Allgemeinen.

Nr. 13,049. §. 682.

(Die von Dr. Schwinghammer herausgegebene Schrift über Viehzucht betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das von Seite der Landwirthe vielfach ausgesprochene Bedürfniß, ein praktisch brauchbares Unterrichtsbuch über landwirthschaftliche Viehzucht, in besonderer Anwendung auf die bayerischen Landesverhältnisse zu erhalten, bestimmte den als Docent der Naturgeschichte und Viehzucht an der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Schleißheim angestellten Dr. Schwinghammer ein solches Unterrichtsbuch herauszugeben, wovon zwei Abtheilungen über Schaf- und Rindviehzucht bereits erschienen sind, die beiden anderen Abtheilungen über Pferde- und Schweinezucht aber nächstens die Presse verlassen werden.

Nach dem Ausspruche sachkundiger Beurtheiler ist der Vortrag der bereits erschienenen Abtheilungen klar und gemeinfaßlich, bezüglich der Materien aber in consequenter Folge so geordnet, daß denselben praktische Brauchbarkeit und Anwendbarkeit nie fehlen werden. Insbesondere wird das, was in diesen Schriften über Aufzucht, Fütterung, Wart und Pflege im gesunden und kranken Zustande der beiden Hausthiergattungen gesagt ist, immerhin als noch mehrerer Verbreitung bedürfend bezeichnet.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird daher auf dieses Werk mit dem Auftrage besonders hingewiesen, das Erscheinen desselben in dem Kreis-Intelligenzblatte zur allgemeinen Kenntniß

zu bringen und die ausübenden Landwirthe und solche Lernbegierige, welche sich mit dem Betriebe der Viehzucht befassen wollen, darauf aufmerksam zu machen.

München, den 20. Juli 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nr. 12,109. **§. 683.**

(Die Bereitung und den Verkauf des Viehsalzes betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration vom 30. v. Mts. wegen der Bereitung und des Verkaufes eines den Bedürfnissen der Landwirthschaft entsprechenden Viehsalzes auf den Grund der im Landtagsabschiede vom 23. Mai 1846 gegebenen allerhöchsten Zusicherungen wird Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

Erstens. Nachdem aus den gepflogenen Erhebungen des commissiorio modo abgesendeten k. Direktors von Schenk über den Zustand des Salzbergbaues in Berchtesgaden laut Protokoll vom 5. Mai d. Js. zu entnehmen ist, daß aus den dortigen alten Sinkwerken ohne mindeste Benachtheiligung des Grubenbaues und ohne Beeinträchtigung der etatsmäßigen Soolenerzeugung auf eine lange Reihe von Jahren alljährlich mindestens 50,000 Ztr. Steinsalz, theils in Blöcken, theils als Splittersalz gewonnen werden können, wovon über Abzug von 7000 Zentnern, welche wie bisher auch fortan in Stücken als Lecksalz für das Vieh ausgebeutet werden sollen, noch 43,000 Ztr. jährlich zur Viehsalzbereitung verwendbar sind, nachdem ferner dargethan worden, daß auch der Sudbetrieb der vier südöstlichen Salinen des Königreichs ohne Erweiterung der gegenwärtigen Anlagen neben der Erzeugung der etatsmäßigen Quantitäten Kochsalz und ohne nachtheilige Uebergriffe des Betriebes noch einen Ueberschuß an reinem Kochsalz von zusammen 51,000 Zentnern jährlich zu liefern vermöge, so ist genehm, daß von nun an das Viehsalz unter Beseitigung aller Verwendung von Nebensalzen und Subabfällen zu diesem Zwecke lediglich aus Steinsalz und reinem Kochsalz aus den Siedereien bereitet werde.

Demzufolge soll die Zusammensetzung des neuen Viehsalzes nach Antrag bestehen:

1) aus 48½ Prozenten Kochsalz, wozu vorzugsweise die ersten und letzten Auszüge der Sudperioden zu verwenden sind;
2) aus 48½ Prozenten gemahlenen Steinsalzes;
3) mit einem Zusatze, versehen von 2 Prozenten rothen Eisenoxydes und einem Prozente gepulverter Kohle.

In Betracht jedoch, daß nach den bisherigen auch in andern deutschen Staaten gemachten Erfahrungen das getrocknete und gepulverte Wermuthkraut als ein besonders angemessener Zusatz des Viehsalzes, sowohl hinsichtlich der Zuträglichkeit für das Vieh, als zur Verhinderung der Verwendung des Viehsalzes in den bürgerlichen Gewerben befunden worden ist, wird die k. General-Bergwerk- und Salinen-Administration beauftragt, für den künftigen Anbau der Wermuthpflanze im Großen, sei es auf Salinengründen auf Regie, oder mittelst Ermunterung von Privaten durch Zusicherung des Absatzes an die Salinen-Verwaltung angemessene Vorsorge zu treffen.

Nachdem endlich der Ruf des neuen Viehsalzes bei dessen Verbreitung im Königreiche vorzüglich durch dessen stets gleichartige Beschaffenheit und genaue Einhaltung an der vorgeschriebenen Zusammensetzung bedingt wird, so ist dieser Umstand bei dessen Erzeugung besonders ins Auge zu

fassen, und Anordnungen zu treffen, daß die Bereitung des Viehsalzes allenthalben genau nach der Vorschrift in Vollzug gesetzt werde. Der nämlichen Rücksicht gemäß ist insbesondere Vorsorge zu treffen, daß bei der Gewinnung des Steinsalzes die reinen Salzstücke und Splitter genau ausgehalten und von dem eingemengten Salzthone gehörig ausgeschieden werden.

Zweitens. Da die Größe der gesammten Viehsalzerzeugung für die Folgezeit blos nach dem Absatze bemessen werden kann, so sind vor der Hand und zwar noch im Laufe des gegenwärtigen Etatsjahres angemessene Quantitäten dieses Viehsalzes bereiten und soviel hievon verpacken zu lassen, daß in möglichster Bälde sämmtliche Legstätten der 7 dießrheinischen Regierungsbezirke hiemit versehen werden können.

Es ist zur Erzielung der möglichst niedrigen Transportkosten darauf zu sehen, daß das nicht im offenen Zustande zum Verkaufe kommende, sondern zur Spedition auf Regie verpackte Viehsalz für die entfernten westlichen Theile des Königreiches vorzugsweise an jener Saline bereitet werde, von welcher aus am Vortheilhaftesten die Wasserstraße der Salzach, der Donau und des Ludwigkanals u. s. w. benutzt werden kann, und daß das für die südlichen und besonders an Viehzucht reichen Gegenden bestimmte Viehsalz zumeist in Rosenheim, als dem diesen Gegenden nächst gelegenen Punkte verfertigt werde.

In wieferne nicht eine wohlfeilere Spedition des Viehsalzes als jene des Kochsalzes, durch Beigebung gewisser Quantitäten Viehsalz zu jeder Ladung Kochsalz zu geringerem Frachtpreise und resp. als Bedingung der Verwilligung von Salzfrachten zu erreichen wäre, ist näher zu erwägen und zu versuchen.

Drittens wird genehmigt, daß an sämmtlichen vier Salinen die zur Bereitung des neuen Viehsalzes erforderlichen Viehsalzmühlen nach angemessener Construktion und Einrichtung für größere Quantitäten baldmöglichst hergestellt werden, wozu Einleitung zu treffen ist.

Viertens. Bis auf weiter vorliegende Erfahrungen über den Absatz des neuen Viehsalzes genehmigt man die Verkaufspreise des neuen Viehsalzes in der Art, wie solche in dem Commissionsberichte des k. Direktors v. Schenk vom 12. v. Mts. beantragt und in den demselben beigelegten Verzeichnisse speziell für sämmtliche Legstätten abgegeben worden sind. Wegen künftiger Modifikationen dieser Preise, auf den Grund der gesammelten Erfahrungen ist seinerseits zu berichten.

Fünftens. In Betracht der ungleich besseren Beschaffenheit des neuen Viehsalzes gegen bisher und seines großen Gehaltes an reinem Kochsalze, welcher dessen Benützung in vielen bürgerlichen Gewerben zur großen Benachtheiligung der budgetmäßigen Erträgnisse der Salzregie gestatten würde, findet man die im Commissionsberichte des k. Direktors von Schenk vom 13. v. Mts. gestellten Anträge vollkommen bemessen, daß ein völlig freier Verkauf des Viehsalzes nicht stattfinden könne, vielmehr solche Controlen Platz zu greifen haben, welche dessen ausschließende Verwendung für das Vieh soviel möglich verbürgen; daß daher nach Maaßgabe der Finanzministerial-Entschließung vom 9. März 1826 „die Zubereitung und den Verkauf eines eigenen Vieh- und Dungsalzes betreffend", dessen Verkauf nur auf den Grund besonderer mit den erforderlichen Eigenschaften versehener Atteste und bei jenen Viehhaltern, welche außerdem ein salzverbrauchendes Gewerbe treiben, nur mit Berücksichtigung der geeigneten Vorsichtsmaßregeln stattfinden könne.

Nachdem jedoch zur Realisirung dieser Controle eine spezielle mit den erforderlichen Detail-Vorschriften versehene Verordnung erfordert wird, welche unmittelbar vor dem Beginne des Verkaufes des neuen Viehsalzes durch die Kreisintelligenzblätter zu veröffentlichen ist, so wird die k. General- rc. Administration beauftragt, in der Zwischenzeit den Entwurf einer derartigen Verordnung zur Genehmigung vorzulegen, wobei insbesondere auch zu erwägen ist, welche Controllmaßregeln

beim offenen Viehsalz-Verkauf an den Salinen einzutreten haben. Für die erforderlichen Atteste zum Viehsalzbezuge endlich dürften behufs des gleichförmigen Vollzuges der Controle wie auch zur Erleichterung der Käufer Formularien zur Ausfüllung der Rubriken (Viehsalzzettel) in zureichender Menge gedruckt, und die Verkaufsämter und Factorien behufs deren Vertheilung an Gemeinden u. s. w. hiemit versehen werden.

Sechstens. Nachdem die in Vorstehendem angeordnete Erzeugung des Viehsalzes endlich nur zunächst auf die sieben diesrheinischen Regierungsbezirke des Königreiches Bezug nimmt, so hat die k. General- ic. Administration ferner in Erwägung zu ziehen, in welcher Weise auch dem Regierungsbezirke der Pfalz ein möglich billiges und vollkommen brauchbares Viehsalz zu verschaffen sein dürfte, worüber einer besonderen Berichterstattung entgegen gesehen wird.

München, den 9. Juli 1847.

Finanzministerium.

An die k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration also ergangen.

Nr. 13,052.

§. 684.

(Den Verkauf des neuen Viehsalzes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Antrag der unterfertigten k. General-Administration hat das k. Finanzministerium durch höchstes Rescript vom 22. l. Mts. Nr. 5146, hinsichtlich des Verkaufes des neuen Viehsalzes versuchsweise bewilliget, was folgt:

1) Um die Ausstellung der Viehsalz-Zeugnisse zu erleichtern, dürfen die Salzverkaufsämter eine bemessene Quantität Papier zu solchen Zeugnissen mit den vorgeschriebenen Rubriken um den Preis von 21 kr. pro Buch lithographiren lassen, und auf Verlangen an die Gemeinde-Vorsteher um den Preis von 1 kr. per Bogen, oder 24 kr. pro Buch hinausgeben.

   Diejenigen Aemter, welche nicht im Stande sind, sich das erwähnte Papier um 21 kr. fürs Buch zu verschaffen, haben sich an die Regie-Verwaltung der unterfertigten Stelle zu wenden, welche ihnen solches um den besagten Preis verabfolgen wird.

2) Das Viehsalz darf an solche Viehhalter, welche dem Amte bekannt sind, keine Nebengewerbe treiben, und von welchen das Amt versichert ist, daß sie das Viehsalz ausschließend für die Viehzucht verwenden, auch in größeren Quantitäten, als in maximo 50 ℔ ohne Beibringung der vorgeschriebenen Zeugnisse abgegeben werden.

3) Für jedes Stück Melkvieh darf auf Verlangen das Jahresquantum an Viehsalz bis zu 40 ℔ verabfolgt werden, obgleich in der gedruckten Ausschreibung vom 25. September 1847 das Erforderniß für ein Rind, wohin auch das Melkvieh gehört, nur zu 25 ℔ jährlich gerechnet ist.

Gegenwärtige Entschließung ergeht an die k. Hauptsalzämter, welche sich mit der Bereitung und dem Verkaufe des neuen Viehsalzes befassen, und an diejenigen k. Salzämter und Salzoberfaktorien, welche zum Verkaufe dieses Salzes beauftragt sind, mithin auch die betreffenden Salz-Verkaufs-Faktorien geeignet hienach anzuweisen haben.

München, den 29. März 1848.

Königliche General-Bergwerks- und Salinen-Administration.

Nr. 7396. §. 685.

(Die Preisermäßigung von Viehsalz betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 20. l. Mts. wird der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration zur Entschließung eröffnet, daß Seine Majestät der König mittelst Allerhöchsten Signats vom 29. April l. Js. die Herabsetzung der Viehsalzpreise von der bisherigen Hälfte des Kochsalzpreises auf ein Drittheil dieses Preises, und die Abgabe der noch vorhandenen älteren Vorräthe um diesen abgeminderten Preis vom 1. Juni l. Js. an allergnädigst zu bewilligen geruht haben.

Die k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration wird für die schleunigste Veröffentlichung und für die Invollzugssetzung dieser allerhöchsten Anordnung Sorge tragen.

München, den 30. April 1850.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration also ergangen.

B. Insbesondere.

Rindviehzucht.*)

Nr. 5506. §. 686.

(Die Verbesserung der Rindviehzucht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Bedeutung einer zweckmäßig und rationell durchgeführten Rindviehzucht und deren Einwirkung auf Hebung der gesammten Landwirthschaft wohl erkennend, hat das unterfertigte Staatsministerium nicht verfehlt, die Maßregeln in reifliche Erwägung zu nehmen, welche ergriffen werden könnten, um die Verbesserung, welcher diese Zucht in manchen Theilen des Königreichs in hohem Grade bedürftig ist, herbeizuführen.

Diese Erwägung, welche durch die von den sämmtlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, aus Anlaß der Entschließung vom 1. Jänner v. Js. erstatteten umfassenden Berichte, sowie durch anerkennenswerthe Mitwirkung des Generalcomités und der Kreiscomités des landwirthschaftlichen Vereines wesentlich unterstützt ward, hat das unterfertigte Staatsministerium zu der Ueberzeugung geführt, daß der Verwirklichung des von vielen Seiten vertretenen Vorschlages, auf Erreichung des gedachten Zweckes durch Einführung einer mit Zwangsmaßregeln ausgestatteten Faselviehordnung mittels Betretung des legislativen oder polizeilichen Weges hinzuwirken, zur Zeit sehr erhebliche Bedenken sich entgegenstellen und es gerathener erscheine, sich vorläufig auf die milderen, nach anderweitigen Erfahrungen aber gleichfalls wirksamen Mittel der Belehrung und

*) Wurde ohne Ziffer vorangestellt, um die Ziffern der Döllinger'schen Sammlung nicht abändern zu müssen.

Ermunterung, dann der unentgeldlichen Zutheilung guter Zuchtstiere an Gemeinden unter sichernden Bedingungen zu beschränken.

Ein irgend ersprießlicher Erfolg auf letzterem Wege ist aber vor Allem durch ein kräftiges Zusammenwirken der einschlägigen k. Verwaltungsbehörden und der Organe des landwirthschaftlichen Vereines bedingt. Das unterfertigte Staatsministerium glaubt nach den Aufforderungen, welche deßfalls in seiner Bekanntmachung vom 9. November v. Js., die Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereines betr., (Reggsbl. v. J. 1850 S. 811) ausgesprochen worden sind, an dem Eintreten obiger Voraussetzung nicht zweifeln zu dürfen und übergibt mit diesem Vertrauen der k. Regierung, Kammer des Innern, anliegend ein Exemplar der Druckschrift, in welcher das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines die Grundzüge seiner bezüglichen Thätigkeit dargelegt hat, und aus welcher auch die k. Regierung, Kammer des Innern, soweit ihr Kreisfonds zur Verwendung für den Ankauf und die Vertheilung von Zuchtstieren zu Gebot stehen, genügende Anhaltspunkte für das hiebei einzunehmende Verfahren zu entnehmen Gelegenheit findet.

München, den 31. Mai 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Mittheilung dem Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins in Erwiederung seines Berichtes vom 20. Mai l. Js.

Nr. 12,990.

§. 687.

(Das Schwellen der Kühe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen besteht in sehr vielen Gegenden des Königreichs der Mißbrauch, Kälberkühe, ehe sie zu Markte gebracht werden, zu schwellen, d. h. zwei bis drei Tage vor diesem Zeitpunkte nicht mehr zu melken, in Folge dessen die Euter solcher Kühe zu einem sehr bedeutenden, manchmal ganz enormen Umfange anschwellen und jeder minder sachkundige Käufer über den eigentlichen Milchreichthum der zum Kaufe angebotenen Kühe getäuscht wird.

Da dieses Verfahren den Kühen bedeutende Schmerzen verursacht, während seiner Dauer den Kälbern die Nahrung entweder ganz oder doch größtentheils entzogen wird, überdieß aber hiedurch häufig auch noch eine, gewöhnlich in Verhärtung übergehende Entzündung der Euter hervorgerufen wird, und hieraus den Käufern wegen der geringen Masse Milch, welche eine solche Kuh später zu geben vermag, ein pekuniärer Nachtheil erwächst, so wird die k. Regierung, Kammer des Innern, auf diesen Mißbrauch mit der Weisung aufmerksam gemacht, angemessene Sorge zu tragen, daß in die einzelnen Lokal-Markt-Ordnungen besondere Bestimmungen, gemäß welchen das Zumarktebringen angeschwellter Kühe verboten wird, aufgenommen und diese Verbote genau gehandhabt werden.

München, den 21. August 1851.

Staatsministerium des Innern
und des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

1. Pferdezucht.

Nr. 12,920.

§. 688.

(Die Verbreitung der Druckschrift: „Praktischer Unterricht über die Pferdezucht von J. A. Herbst", bei Gelegenheit der jährlichen Preise-Vertheilungen zur Beförderung der Landespferdezucht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

In Folge allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs wird der k. Oberststallmeisterstab, als Direktion des allgemeinen Landgestütes auf seinen Bericht vom 27. April d. Js. im oben bezeichneten Betreffe ermächtiget, bei den jährlichen Landgestüts-Preise-Vertheilungen jeder Prämie ein Exemplar der Druckschrift: „Praktischer Unterricht über die Pferdezucht von J. A. Herbst" unentgeltlich beizufügen, und auf solche Weise zu möglichster Verbreitung dieser für den Landwirth in jeder Hinsicht empfohlenen Schrift kräftig mitzuwirken.

München, den 14. Juni 1839.

Ministerium des Innern.

An den k. Oberst-Stallmeisterstab, als Direktion des allgemeinen Landgestütes, also ergangen.

§. 689.

(Das Beschälen von Zuchtstuten durch Hengste aus dem Fürstl. von Wrede'schen Gestüte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in allergnädigster Anerkennung der gemeinnützlichen Absicht, welche dem Gestüte des Fürsten v. Wrede zu Grunde liegt, und in Erwägung des günstigen Gutachtens des k. Oberst-Stallmeisterstabs als Direktion des allgemeinen Landgestüts die für das befragliche Gestüt von dem Fürsten von Wrede erlassene Instruktion vom 4. Dez. v. Js., auf solange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu genehmigen und zu gestatten geruht, daß dieselbe in einem Auszuge im Kreis-Intelligenzblatte von Mittelfranken veröffentlicht werde, jedoch alles dieses unter der Auflage für den Fürsten von Wrede, jede Aenderung dieser Anordnungen wieder zur allerhöchsten Genehmigung vorzulegen.

Die k. Regierung hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen, und von der sammt dem Berichte des Herrschaftsgerichtes Ellingen vom 6. Dezember 1842 zurückfolgenden Instruktion den abgedruckten Auszug in einem Exemplar vorzulegen.

München, den 28. Februar 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ergangen.

Abdruck.

Einl. Nr. 13,284.

Exp. Nr. 18,417.

(Das Beschälen von Zuchtstuten durch Hengste aus dem Fürstl. von Wrede'schen Gestüte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die von dem Herrschaftsgerichte Ellingen vorgelegte Beschälordnung des Herrn Fürsten

Karl Theodor von Wrede, worüber Vortrag an die allerhöchste Stelle erstattet wurde, ist unter dem 28. vorigen et praes. 4. laufenden Monats die Entschließung dahin erfolgt:

Seine Majestät der König haben in allergnädigster Anerkennung der gemeinnützlichen Absicht, welche dem Gestüte des Fürsten von Wrede zu Grunde liegt, und in Erwägung des günstigen Gutachtens des k. Oberststallmeisterstabs als Direktion des allgemeinen Landgestüts die für das befragliche Gestüt von dem Fürsten von Wrede erlassene Instruktion vom 4. Dezember v. Js., auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu genehmigen und zu gestatten geruht, daß dieselbe in einem Auszuge im Kreis-Intelligenzblatte von Mittelfranken veröffentlicht werde.

Gemäß dieser allerhöchsten Genehmigung wird nun diese Beschälordnung nachstehend veröffentlicht:

§. 1.

Für das Beschäljahr 1843 können die drei englischen Hengste meines Privatgestüts durch die Unterthanen des Herrschaftsgerichtsbezirks Ellingen vom 15. Februar an benützt werden, nemlich die beiden Vollbluthengste Dart und Traveller, dann der Halbbluthengst Conductor.

§. 2.

Da der Landmann in der Regel diejenigen Pferdkenntnisse nicht besitzt, welche zur Bestimmung einer richtigen Kreuzung (von der in der Pferdezucht alles abhängt) nöthig ist, so wünsche ich, daß mir, und in meiner Abwesenheit meinem Gestütmeister, nach geschehener Vorführung der zu bedeckenden Stute, die Wahl des für sie geeigneten Hengstes überlassen werde. In diesem Falle hat der Eigenthümer der Stute, gleichviel, welcher Hengst gewählt wird, für die Jahre 1843, 1844 und 1845 nur

einen Gulden Trinkgeld in den Stall

zu bezahlen.

Besteht der Besitzer der Stute aber auf eigener Wahl des Hengstes, so bestimme ich für die Unterthanen meines Herrschaftsgerichtsbezirkes, daß als Deckgeld an die Gestütskassa zu entrichten sei, während oben bezeichneten drei Jahren

a) für den Gebrauch des Hengstes Dart 6 Kronenthaler,
b) für den Gebrauch des Hengstes Traveller 4 Kronenthaler,
c) für den Gebrauch des Hengstes Conductor 2 Kronenthaler.

§. 3.

Auswärtige, nicht zum Herrschaftsgerichtsbezirke Ellingen gehörige, welche ihre Stuten durch die Hengste meines Privatgestütes decken lassen möchten, haben

a) für den Hengst Dart 10 Louisdor,
b) für den Hengst Traveller 5 Louisdor,
c) für den Hengst Conductor 3 Louisdor

Sprunggeld an die Gestütskassa zu entrichten, und sollten die respektiven Stuten nach dem ersten und zweiten Sprunge nicht aufgenommen haben, so können deren Besitzer für obiges Sprunggeld nur noch auf einen dritten Sprung des zuerst gewählten Hengstes Anspruch machen.

§. 4.

Alle Jahre im Monate September, und zwar schon im Jahre 1843 an einem von mir

besonders bestimmt werdenden Tage, müssen mir die von meinem Hengsten gefallenen Fohlen nebst ihren Müttern vorgeführt werden, worauf dem Eigenthümer ein förmlicher Deckschein des Gestütes, in welchem der Name des Hengstes mit seiner englischen Abstammung und der Beschreibung des Fohlens enthalten ist, eingehändigt wird.

§. 5.

Bei diesem Vorführen concurriren im Monate September des Jahres 1845 zum erstenmale die Besitzer der jungen circa 18 Monat alten Stutenfüllen, folglich jene die im vorhergegangenen Jahre geboren worden, welche von einem meiner drei Hengste gefallen sind, zu nachstehenden Prämien:

für das erste schönste solche Stutenfüllen	100 fl.
für das zweite schönste solche Stutenfüllen	80 fl.
für das dritte schönste solche Stutenfüllen	60 fl.
für das vierte schönste solche Stutenfüllen	40 fl.
für das fünfte schönste solche Stutenfüllen	20 fl.

§. 6.

Von dem Jahrgange 1846 angefangen aber zahlen die Pferdzüchtler des Herrschaftsgerichts Ellingen für den Hengst Dart 5 Louisdor Sprunggeld, für den Hengst Traveller 3 Louisdor Sprunggeld, für den Hengst Conductor 2 Louisdor Sprunggeld, können sich jedoch die Hengste frei wählen, und sind auch keineswegs durch den Genuß der frühern Vortheile an den Gebrauch meiner Hengste gebunden.

§. 7.

Im Frühjahr 1847 können schon junge Stuten, welche von meinen Hengsten gefallen sind, zum erstenmal von den Hengsten meines Privatgestüts bedeckt werden.

Für die schönsten solcher jungen Stuten, wenn sie mit ihren Füllen mir dann im September des Jahres, wo das Füllen geboren wurde, vorgeführt werden, bestimme ich nachfolgende Prämien:

für die erste	200 fl.
für die zweite	150 fl.
für die dritte	120 fl.
für die vierte	100 fl.
für die fünfte	80 fl.
für die sechste	60 fl.
für die siebente	50 fl.
für die achte	30 fl.
für die neunte	20 fl.

Zu sämmtlichen Geldprämien wird eine Erinnerungsfahne beigegeben.

§. 8.

Es versteht sich von selbst, daß alte sehr fehlerhaft gebaute oder mit Erbfehlern behaftete Stuten, wenn sie zum Bedecktwerden gebracht würden, zurückgewiesen werden.

§. 9.

Jede vorgeführt werdende Stute, sowohl wenn sie bedeckt werden soll, wie im Herbste zur

Stuten- und Füllenschau, muß mit einem Zeugniß des respektiven Gemeindevorstehers versehen sein, daß sie Eigenthum eines Unterthans des Herrschaftsgerichts Ellingen ist.

§. 10.

Alle Auswärtige haben nur das ad 3 bestimmte Deckgeld zu entrichten, ohne übrigens mit den Pferdezüchtern des Herrschaftsgerichts Ellingen zu concurriren.

Diejenigen Pferdezüchter, welche nach den Bestimmungen dieser Ordnung sich des Beschälens zur Bedeckung ihrer Mutterpferde bedienen wollen, haben sich desfalls an den fürstlichen Gestütmeister in Ellingen zu wenden.

Ansbach, den 10. März 1843.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Nr. 23,881. §. 690.

(Die Errichtung eines neuen Vereins zur Züchtung von Arbeitspferden im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in dem schwäbisch neuburgischen Kreise ein Verein zur Züchtung einer starken Race von Arbeitspferden nach den von dem Grafen von Maldeghem und dem k. Generallieutenant Grafen Albert zu Pappenheim entworfenen hier zurückfolgenden Satzungen vom 4. Januar l. Js. mit der Modifikation beziehungsweise Ergänzung dieser Satzungen gegründet werde,

1) daß die Vorstände des Vereines der k. Landgestüts-Verwaltung alljährlich rechtzeitig den Stand ihrer Stuten anzeigen, damit soviel möglich bei Vertheilung der Beschäller in die Beschällstationen auf das Bedürfniß des Vereines an schweren Hengsten Rücksicht genommen werden könne,
2) daß jede Aenderung der Satzungen der allerhöchsten Genehmigung bedürfe, endlich
3) daß der Verein der speziellen Beaufsichtigung durch ein Mitglied der königlichen Regierung unterliege.

Die k. Regierung hat solches den Grafen Maldeghem und zu Pappenheim zu eröffnen, seiner Zeit den Anfang der Vereinsthätigkeit unter Vorlage eines gedruckten Exemplars der Vereinssatzungen anher anzuzeigen und hier dem Verein in der angedeuteten Weise einen Aufsichtskommissär zu ernennen.

München, den 24. August 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Abdruck.

Statuten für den zur Beförderung der Pferdezucht in Schwaben und Neuburg gebildeten Verein.

Kapitel I.

Von den Zwecken des Vereines.

§. 1.

Zweck des Vereins ist Beförderung der Pferdezucht und Bildung einer konstantern Race von

bedeutend stärkerem Schlage wie bisher. Er beabsichtigt für die Verfolgung und möglichste Realisirung dieses Zweckes folgende Mittel in Anwendung zu bringen:

Kapitel II.

Von den Mitteln zum Zwecke.

§. 1.

Der Verein kauft fortwährend nur flandrische Zuchtstuten, als zu obigem Zwecke am Besten geeignet.

§. 2.

Die Vereins-Stuten werden unter folgenden Bedingungen an die Vereins-Mitglieder vertheilt:

1) Die angekauften Vereins-Stuten werden durch das Loos an die Vereins-Mitglieder vertheilt.
2) Wer schon eine Vereins-Stute besitzt, kann so lange nicht mehr mitloosen, bis jedes Vereins-Mitglied eine Stute bekommen hat.
3) Das Vereins-Mitglied, welches eine Stute erhalten hat, kann nur mit Beistimmung der übrigen Vereins-Mitglieder austreten.
4) Wer durch das Loos eine Stute erhält, und sich erklärt, dieselbe nicht annehmen zu wollen, hat das Recht, die ihm zugefallene Stute an ein ihm beliebiges Vereins-Mitglied zu überlassen; macht er aber von diesem Rechte keinen Gebrauch, so fällt die Stute wieder in's Loos.
5) Jedes Mitglied, das eine Vereins-Stute zur Nutznießung erhält, macht sich verbindlich, dieselbe nach den Statuten zu halten.
6) Wenn die Stute rossig wird, ist dieselbe unverzüglich dem Hengste zuzuführen, welcher im Voraus durch den Vorstand für dieselbe bestimmt wurde.
7) Der Stutenhalter hat die Geburt des Fohlens dem Sekretär anzuzeigen, damit dasselbe in das betreffende Register eingetragen wird. Am neunten Tage nach der Geburt des Fohlens ist die Stute zu dem bezeichneten Hengste zu führen.
8) Der Stutenhalter hat überhaupt jeden Vorfall an Stuten und Fohlen, als Krankheit, Schlag u. s. w. dem Sekretär anzuzeigen.
9) Der Stutenhalter ist verbunden, von Einer Stute dem Vereine drei Fohlen abzuliefern, wonach die Stute sein Eigenthum wird. Bekommt jedoch der Nutznießer eine trächtige Stute, so ist das Fohlen im Mutterleib nicht unter die 3 abzuliefernden Fohlen zu rechnen. Etwaige unverschuldete Unglücksfälle an Stute und Fohlen treffen stets den Verein.
10) Dem Stutenhalter bleibt es frei, die Stute an den Verein zurückzugeben, jedoch hat er keine Ansprüche auf irgend eine Entschädigung.
11) Wird die Stute zwei Jahre nach einander nicht trächtig, so wird sie im zweiten Jahre verkauft, ohne Entschädigungsansprüche des Nutznießers; doch hat derselbe die nächsten Ansprüche und Aussicht auf die nächste angekaufte Stute ohne Verloosung.
12) Gewinnt der Ausschuß die Ueberzeugung, daß ein Stutenhalter die Vereins-Stute schlecht hält, oder zu sehr anstrengt, oder sich überhaupt in die Statuten des Vereins nicht fügt, so ist der Vorstand ermächtiget, dem Nutznießer die Stute augenblicklich abzunehmen, um dieselbe unter die übrigen Mitglieder zu verloosen.
13) Jeder Stutenhalter ist verpflichtet, das gefallene Fohlen vier Monate zu behalten, wornach es unter die Mitglieder versteigert wird.

14) Ferners ist derselbe verbunden, der Stute zum Fohlen einen geeigneten Platz einzurichten.

15) Jeder Stutenhalter ist ermächtigt, die Vereins-Stute zu landwirthschaftlichen Zwecken zu verwenden.

16) Die von Vereinsstuten gefallenen Fohlen werden nach ihrer Ablieferung im fünften Monate, ohne Unterschied des Geschlechtes, unter die Vereinsmitglieder versteigert, mit der Bedingung, daß die Stuten zur Zucht verwendet werden, und nicht verkauft werden dürfen, bevor sie zwei Fohlen geworfen haben.

Kapitel III.

Organisation des Vereins.

§. 1.

a) Die Aufnahme der Mitglieder geschieht durch Beitrittserklärung und gleichzeitige Einzahlung des jährlichen Beitrags von 3 fl., bis nicht anders verfügt wird.

b) Kein Vereinsmitglied kann vom Vereine austreten, so lange der Verein Schulden hat.

c) Ist der Verein von Schulden frei, so ist jedes Mitglied, welches nach zweimaliger Aufforderung durch den Kassier seine Einzahlung nicht machte, als ausgetreten zu betrachten, aus der Matrikel des Vereins zu streichen, und es hat derselbe keine Ansprüche an das Vereins-Vermögen zu machen.

d) Jedes neu eintretende Mitglied, welches bei der Verloosung von neu angekauften Stuten eine solche zum Gebrauche bekommt, hat die Summe nachzuzahlen, welche die Mitglieder, die bei der Constituirung des Vermögens waren, bereits schon bezahlt haben.

§. 2.

Alle Jahre findet eine General-Versammlung sämmtlicher Mitglieder des Vereines statt, bei welcher der Vorstand über den Stand des Vereines zu berichten, und der Kassier Rechnung abzulegen hat, und bei welcher die vorhandenen Fohlen versteigert werden. Ferner ist der Ausschuß nöthigen Falles wegen abgegangener Mitglieder zu ergänzen und alle sonst noch vorhandenen Mittheilungen an den Verein zu machen.

§. 3.

Jeder Beschluß, der von der Mehrheit der bei der General-Versammlung anwesenden Mitglieder gefaßt wird, ist für die ganze Gesellschaft bindend.

§. 4.

Sämmtliche Mitglieder sind durch besondere Ausschreiben von dem Stattfinden und den zu verhandelnden Gegenständen in Kenntniß zu setzen.

§. 5.

Zur Besorgung aller Angelegenheiten der Gesellschaft nach Innen und Außen, ist ein auf drei Jahre gewählter Ausschuß bestellt, dessen abgehende Mitglieder bei der General-Versammlung ergänzt werden.

Die Beschlüsse des Ausschusses, welche derselbe durch Stimmenmehrheit (wobei jedoch die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muß), faßte, sind für die ganze Gesellschaft rechtsverbindlich.

Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses wird außer dem Vorstand auf sechs festgesetzt.

§. 6.

Der Vorstand der Gesellschaft leitet den Gang der Geschäfte im Ausschuß und in den Generalversammlungen und repräsentirt den Verein nach Außen. Auch hat er dafür zu sorgen, daß für die Vereins-Stnten passende Hengste gebraucht werden.

§. 7.

Der Beitrag, welchen jedes Mitglied zu leisten hat, wurde zwar schon Kapitel III. §. 1. a, zu 3 fl. bestimmt, jedoch kann nach Umständen dieser Beitrag durch Beschluß der General-Versammlung abgeändert werden und es bleibt jedem Mitgliede frei, seinen Beitrag zu vergrößern, was zur Erzielung der Vereinszwecke nur erwünscht sein wird.

§. 8.

Zur Besorgung der Kanzleigeschäfte wird ein Sekretär, der zugleich auch die Kassier-Stelle versieht, gewählt, der auf Verlangen Kaution zu stellen hat.

§. 9.

Alle Arbeiten und Bemühungen, mit Ausnahme von Reisen und andern baaren Auslagen werden von den Gesellschaftsbeamten unentgeltlich vollzogen.

Der Sekretär wird besoldet.

§. 10.

Bei Zustimmung von ³/₄ Theilen aller Mitglieder des Vereins kann derselbe aufgelöst werden, wobei der Verkauf der vorhandenen Pferde, wie auch des sonstigen Vermögens des Vereines stattfindet und der Erlös unter sämmtliche Mitglieder vertheilt wird.

Nr. 29,601. §. 691.

(Errichtung einer Fohlenweide-Aktiengesellschaft zu Ingolstadt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in widerruflicher Weise allergnädigst zu genehmigen geruht, daß nach den hier zurückfolgenden Satzungen für die Stadt und den Landgerichtsbezirk Ingolstadt eine Gesellschaft auf Aktien für die Fohlenweide errichtet werde, jedoch

1) mit der Beschränkung, daß jede Aenderung der Allerhöchst genehmigten Statuten der allerhöchsten Genehmigung zu unterbreiten ist,
2) mit dem Vorbehalte, daß, wenn in Kriegszeiten Unterbrechung stattfinden würde, keineswegs Entschädigungs-Ansprüche hiefür von der Gesellschaft gegen den Staat geltend gemacht werden können; und daß überhaupt weder an Gebäuden, noch sonst etwas der Festung Ingolstadt Nachtheiliges von Seite der Gesellschaft unternommen werde.

Die k. Regierung hat hiernach das Weitere insbesondere bezüglich der Ueberwachung der Gesellschaft durch den Landrichter zu Ingolstadt zu verfügen, seiner Zeit zwei gedruckte Exemplare der Satzungen, in denen die unter 1 und 2 hier enthaltenen Vorbehalte vorzudrucken sind, anher vorzulegen und die vorgelegten Akten zurückzuempfangen.

München, den 18. Oktober 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Abdruck.

Satzungen der zu Ingolstadt bestehenden Fohlenweide-Aktiengesellschaft,

welche inhaltlich Ministerial-Entschließung d. d. München den 18. Oktober 1846 Nr. 29,601 Seine Majestät der König in widerruflicher Weise allergnädigst zu genehmigen geruht haben, und zwar 1) mit der Beschränkung, daß jede Aenderung der Allerhöchst genehmigten Statuten der allerhöchsten Genehmigung zu unterbreiten ist, und 2) mit dem Vorbehalte, daß, wenn in Kriegszeiten Unterbrechung stattfinden würde, keineswegs Entschädigungs-Ansprüche hiefür von der Gesellschaft gegen den Staat geltend gemacht werden können, und daß überhaupt weder an Gebäuden, noch sonst etwas an der Festung Ingolstadt Nachtheiliges von Seite der Gesellschaft unternommen werde.

I.

Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Die Fohlenweide hat den Zweck der Beförderung der vaterländischen Pferdezucht durch Einräumung eines dem einzelnen Fohlenbesitzer ermangelnden freien Platzes.

II.

Einrichtung der Fohlenweide und deren Begründung.

§. 2.

Die Fohlenweide besteht aus dem sogenannten der Stadtgemeinde gehörigen Probierl, einer in der Nähe der Stadt mit Gebüschen überwachsenen Grasfläche von ungefähr 53 Tagwerken, welche wegen eines vorbeifließenden Donauarmes zum fraglichen Zwecke ganz geeigenschaftet ist.

§. 3.

Der Weideplatz ist auf Kosten der Gesellschaft mit einem Stangenzaun umzogen, enthält in seiner Mitte eine Unterstandshütte von Holz mit einer Wohnung für den Fohlenwärter und ist von diesem Standpunkte aus auf der südwestlichen und ostsüdlichen Seite zur Absonderung der Stuten und Hengstfohlen, so wie zur Wechslung des Ganges derselben in zwei Abtheilungen gebracht.

§. 4.

Der Weideplatz und die darauf befindlichen Pferde werden durch einen eigenen Wärter beaufsichtigt, und deren Gesundheitszustand durch den städtischen Thierarzt, welcher in jeder Woche sich dahin begeben wird, überwacht.

§. 5.

Die Gesellschaft ist gegründet auf Aktien zu 25 fl., deren Garantie in den Erträgnissen der Fohlenanstalt und in dem Werthe der vorhandenen Requisiten liegt.

§. 6.

Die Anzahl der Aktionäre richtet sich nach der Größe der für die Herstellung der Weidenschaft erforderlichen Aufwandssumma und nach dem nothwendigen Vorhandensein eines für die Bestreitung außerordentlicher Kosten paraten Reservefonds.

§. 7.

Für die Benutzung des Weideplatzes, dessen Pacht mit dem Stadtmagistrate von 6 zu 6 Jahren zu erneuern ist, wird am Schlusse eines jeden Kalenderjahres ein Pachtschilling von 17 fl. zur gesonderten Gemeindekassa entrichtet.

§. 8.

Die Kosten des Pachtes, dann die der Unterhaltung und Beaufsichtigung werden aus den Erträgnissen der Fohlen-Weideanstalt bestritten.

III.

Von den Gesellschaftsmitgliedern.

A. Deren Beitrittsfähigkeit.

§. 9.

Zum Beitritt und zur Aufnahme eines Aktionärs oder Theilnehmers wird erfordert, daß derselbe ein ökonomisch selbstständiger Einwohner der Stadt oder des Landgerichtsbezirkes Ingolstadt ist, und den Zahlungsbedingungen wirklich nachkömmt.

B. Deren Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 10.

Jedes Mitglied ist zum Mitgenuße der Weidenschaft für die von ihm selbst herangezogenen oder gekauften Fohlen berechtigt, welche von einem und demselben Mitgliede nur in einer mit der Größe des Weideplatzes und der vorhandenen Zahl der von den übrigen Mitgliedern eingewiesenen Fohlen im Verhältniß stehender Anzahl dahin gebracht werden dürfen.

§. 11.

So lange die Weidenschaft mit einer erschöpfenden Anzahl von Fohlen durch die Aktionäre selbst versehen ist, können Andere keinen Antheil nehmen.

Alle außer den Aktionären sich zur Theilnahme meldenden Fohlenbesitzer werden daher vorgemerkt und nur nach der Reihenfolge zugelassen.

§. 12.

Für jedes in den Weideplatz eingewiesene Fohlen muß jährlich ein Betrag von 10 fl. geleistet werden, welcher am Schlusse des Weidejahres bezahlt wird, und auch dann der Gesellschaft verbleibt, wenn das betreffende Fohlen nach einer dreimonatlichen Benützung der Weidenschaft aus irgend einem Grunde, z. B. wegen Krankheit oder Umstehens nicht mehr auf den Weideplatz gelassen werden konnte.

Findet die Aufnahme eines Fohlens erst in der letzten Hälfte des Weidejahres statt, so wird nur die Hälfte des Beitrags bezahlt; ebenso wenn das Fohlen innerhalb der ersten drei Monate zurückgenommen wird.

§. 13.

Werden Pferde auf unbestimmte Zeit zur Weide gebracht, so ist für jedes Pferd nach Ablauf eines Monats der Betrag von 4 fl. zu entrichten.

§. 14.

Im Falle die Fohlenweide in ihrem dermaligen oder nach Bedürfniß erweiterten Umfang auf den anstoßenden Schütten, welche von der Stadtgemeinde Ingolstadt unter bereits festgestellten Bedingungen gegen einen verhältnißmäßigen Pachtschilling abgelassen werden, nicht genug Futter liefern sollte, schafft der Ausschuß das nöthige Futter in die Unterstandshütte herbei, und jeder Pferdezüchter ist alsdann verbunden, den nach der Anzahl der eingewiesenen Fohlen ihn treffenden Betrag mit dem jährlichen Weidenschaftsgelde von 10 fl. per Fohle noch besonders zu bezahlen.

§. 15.

Eine Aufkündung der Aktien findet nicht statt. Auch dürfen die Aktien blos an einen Oekonomen der Stadt oder des Landgerichtsbezirkes Ingolstadt verkauft oder cedirt werden, außer in dem Todesfall eines Aktionärs, wo sie den Erben derselben, wenn diese nach den Statuten nicht theilnahmsfähig sind, mit den Zinsen jedoch ohne eine treffende Dividende baar zurückbezahlt werden.

§. 16.

Jede Veräußerung einer Aktie ist dem Vorstande zur Evidenthaltung der Liste der wirklichen Aktionäre anzuzeigen. Sollte wegen solcher Anzeigs-Unterlassung bei erfolgter Verloosung der Aktien die Rückzahlung an einen Nichtberechtigten geschehen, so wird keine Haftung geleistet.

§. 17.

Die Kapitalien der Aktionäre werden jährlich mit 4 Prozent aus der Summe der Nutzungs-Erträgnisse verzinst, und denselben die jährlich treffende Dividende ausbezahlt.

§. 18.

Von dem Ueberschusse der Einnahmen wird jährlich nebst den Dividenden eine verhältnißmäßige Summe zur Kassa gelegt, und aus dieser die einstige Rückzahlung der Aktien mittelst Verloosung bewerkstelligt.

IV.

Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten und Wahl des Ausschusses.

§. 19.

Für die Besorgung der Gesellschaftsangelegenheiten ist ein Ausschuß gebildet, welcher aus einem Vorstande, einem Kassier und zwei Mitgliedern besteht, und jedesmal auf die Dauer von zwei Jahren in Funktion bleibt. In Verhinderungsfällen tritt an die Stelle des Vorstandes oder des Kassiers der mit Stimmenmehrheit gewählte Ersatzmann ein.

§. 20.

Die Wahl wird durch die Aktionäre und Theilnehmer in einer Generalversammlung vorgenommen, und die Wahl des nachfolgenden Ausschusses jedesmal noch von dem abtretenden vorher besorgt.

§. 21.

Die Stimmen werden schriftlich abgegeben, und die abtretenden Ausschußmitglieder sind wieder wählbar.

§. 22.

Jedes Mitglied, welches die Wahl nicht schon vor ihrer Vornahme ausdrücklich abgelehnt hat, ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen.

§. 23.

Die im Laufe der zwei Jahre abgehenden Ausschußmitglieder werden durch jene Ersatzmänner ersetzt, welche nach dem Gewählten die meisten Stimmen haben. Bei Stimmengleichheit mehrerer entscheidet das Loos.

V.

Besonderer Wirkungskreis der einzelnen Ausschußmitglieder.

§. 24.

Der Vorstand versammelt den Ausschuß, so oft er es für nothwendig findet, und ladet zur Generalversammlung bei den vorzunehmenden Wahlen und bei allen wichtigen Fällen ein. Zur Giltigkeit eines Beschlusses derselben wird die Anwesenheit eines Zweidrittheils der Gesammtmitgliederanzahl erfordert. Er leitet die Berathungen, und bethätigt alle Angelegenheiten der Gesellschaft.

§. 25.

Dem Vorstande obliegt die Führung und Unterzeichnung allenfallsiger vorkommender Korrespondenz, ebenso die Evidenthaltung der Listen über die Mitgliederzahl und der Beitragsleistungen. Alle Ausgaben werden von ihm zur Ausbezahlung an die Kassa angewiesen, und er führt darüber geeignete Vormerkung.

§. 26.

Zu jeder Ausgabe, welche sich nicht als absolut nothwendig für die Fohlenweideanstalt darstellt, oder den Betrag von 10 fl. übersteigt, ist ein Beschluß des Ausschusses nach der Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit kommt dem Vorstande eine doppelte Stimme zur Entscheidung zu.

§. 27.

Er beantragt das für die Fohlenweide erforderliche Aufsichtspersonal zur Aufnahme mit einem entsprechenden Lohne, und das bereits Aufgenommene zur Entlassung.

§. 28.

Der Kassier, welcher zugleich die Sekretärsstelle zu versehen hat, führt das Tagbuch über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben nach den Anweisungen des Vorstandes, er führt die Heberegister über die Beiträge aller Mitglieder, er perzipirt und quittirt dieselben.

§. 29.

Unmittelbar nach einem jedesmaligen Neujahrstage hat der Kassier vor einer Generalversammlung der Gesellschaftsmitglieder unter der baaren Vermögensausweisung Rechnung zu stellen, und diese mit den erforderlichen Belegen in Vorlage zu bringen.

VI.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 30.

Die Gesellschaft kann aufgelöst werden

a) durch einen förmlichen Beschluß der Generalversammlung und

b) stillschweigend durch die freiwillige Unterlassung der Einweisung von Fohlen in den Weideplatz während der ganzen Zeit eines Jahres hindurch.

§. 31.

Bei einer solchen Auflösung haben die Aktionäre sich pro rata in das vorhandene Vermögen zu theilen, und für allenfallsige Passiven solidarisch zu haften.

Nr. 32,829. §. 692.

(Die Beaufsichtigung der Gaureiter betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Landgestüts-Verwaltung hat in ihrem Jahresberichte pro 1845/46 angezeigt, der Gauritt scheine häufig von solchen Hengstbesitzern betrieben zu werden, die keine Approbations-Zeugnisse hiefür besitzen, und die Distrikts-Polizeibehörden, wenn ihnen die Beschälwärter Anzeige hierüber machen, verlangten von diesen den Beweis, daß der bezeichnete Hengstbesitzer seinen Hengst wirklich zum Beschälen verwendet habe. Da aber einen solchen Beweis zu liefern, den Beschälwärtern in den meisten Fällen unmöglich fallen muß, indem sie die Uebertreter auf der That betreffen und mit Zeugen versehen sein müßten, so kämen die Hengstbesitzer gewöhnlich ungestraft durch und der unbefugte Gauritt bestehe fort zum Nachtheile der Pferdezucht.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird aufgefordert, die Distrikts-Polizeibehörden aufmerksam zu machen, wie sie den Organen der k. Landgestütsanstalt keineswegs in derselben Art, wie Privatpersonen, die einen Mißbrauch zur Anzeige bringen, gegenüber stehen (obwohl auch bei Privat-Anzeigen oft genug Fälle eintreten, wo auch eine Meldung ohne eigentlichen Beweis die Polizeibehörde zur Thätigkeit veranlassen mag), sondern, daß ihnen durch §. 28 der allerhöchsten Verordnung vom 19. Februar 1844,*) die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts betreffend, die Amtsverpflichtung obliegt, den Vollzug dieser allerhöchsten Verordnung in allen den Theilen zu unterstützen und zu überwachen, die den Geschäftskreis derselben berühren, daß sie daher zum Vollzug des §. 39 dieser Verordnung,**) nicht zu erwarten haben, bis ihnen von den Beschälwärtern der Beweis der vorgekommenen Ueberschreitung der Vorschriften wegen des Gaurittes vorgelegt wird, sondern mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dergleichen Ueberschreitungen zu verhüten, auf Anzeige der Beschälwärter aber jedenfalls der Sache auf den Grund zu sehen und den Mißbräuchen selbstthätig entgegenzuwirken haben. Daß in diesem Sinne verfahren werde, hat die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, im Sinne des §. 28 der erwähnten allerhöchsten Verordnung thätig und kräftig zu überwachen.

München, den 30. Dezember 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, Mittelfranken u. Schwaben u. Neuburg, K. d. J., ergangen.

*) Jetzt §. 37. der Verordnung vom 25. November 1851.

**) Jetzt §. 16. der Verordnung vom 25. November 1851.

Nr. 234.

§. 693.

(Das Beschälen von Zuchtstuten durch Hengste des fürstlich Wrede'schen Gestüts betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der von dem Fürsten Karl Theodor von Wrede erlassenen, und durch die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, unterm 10. März 1843 bekannt gemachten Beschälordnung beigefügt werde, was derselbe in der unterm 12. Okt. 1846 erlassenen Weisung an den Herrschaftsrichter N. bezüglich der Bedingungen, unter welchen die in der Beschälordnung ausgesetzten Preise forthin ausgezahlt werden sollen, festgesetzt hat.

Die k. Regierung wird hievon in Erwiederung ihres Berichtes vom 19. Okt. v. J. bezeichneten Betreffes unter Rückschluß der abschriftlich vorgelegten Weisung des Fürsten Wrede vom 12. Oktober v. J. mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, hiernach die Bekanntmachung dieser Zusätze zu veranlassen und einen Abdruck derselben zu den Akten anher einzusenden.

München, den 9. Januar 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Abdruck.

(Das Beschälen von Zuchtstuten durch Hengste des Wrede'schen Gestüts betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der von dem Fürsten Karl Theodor v. Wrede erlassenen und durch die unterfertigte Stelle unterm 10. März 1843 (Intelligenzblatt von 1843 Nro. 21 Extra-Beilage) bekannt gemachten Beschälordnung nachstehender Zusatz beigefügt werde, nämlich:

„Derjenige Pferdezüchter aus dem fürstlich Wrede'schen Herrschaftsgerichte Ellingen oder aus den zur Concurrenz zugelassenen auswärtigen Gemeinden, dessen 2½ jähriges Stutfohlen einen der von mir bestimmt wordenen Geldpreise von der Preis-Zuerkennungs-Commission zuerkannt erhält, darf diesen Geldpreis nur gegen ein rechtsverbindliches Versprechen in die Hand bekommen, daß er das oder die respektiven Preis-Stutfohlen nicht verkaufen, sondern zur eigenen Fortzüchtung bei geeigneter Zeit beibehalten werde.

In diesem Falle erscheint der zur Hand gestellte Geldpreis als eine Entschädigung für den Entgang des augenblicklichen Vortheils aus dem Verkaufe von der Benützung zur Zucht. Will der Eigenthümer des Preisfohlens die Verbindlichkeit, das resp. Fohlen nicht verkaufen zu dürfen, dieses vielmehr zur Zucht zu behalten, nicht eingehen, so cessirt sein Anspruch auf Empfang des zuerkannten Preises auf der Stelle, und fällt dieser Preis nicht dem folgenden Preisfohlen, sondern der Gestütskasse zurück. Sollte der Preis-Empfänger nach übernommener obiger Verbindlichkeit später dennoch das resp. Preisfohlen und zwar ehe er ein Fohlen aus diesem Preisfohlen seiner Zeit vorgeführt haben wird, dennoch verkaufen, so ist er gehalten, den früher erhaltenen Preis zurückzuerstatten.

Ansbach, am 26. Januar 1847.

Kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

§. 694.

(Die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts betreffend.)

M. II. K.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die allerhöchste Verordnung vom 19. Februar 1844, die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts betreffend, (Regierungsblatt vom Jahre 1844 Seite 129 ff.) einer sorgfältigen Revision untergeben zu lassen und verordnen hienach, was folgt:

I. Abschnitt.

Bestimmung und allgemeine Einrichtung des Landgestütes.

§. 1.

Dem allgemeinen Landgestüte ist die Aufgabe gesetzt:

1) die Pferdezucht in den 7 Regierungsbezirken diesseits des Rheins*) mit vorzugsweiser Beachtnahme auf die hiefür am meisten geeigneten Landestheile zu verbessern, und

2) veredelte Pferdeschläge in diesen einzelnen Landestheilen, wie solche den Bedürfnissen derselben entsprechen, dauernd herzustellen.

Demnach ist vor Allem

a) auf die Erzielung des kräftigen Arbeitspferdes, und

b) durch Veredlung desselben auf Erzielung des großen Wagenpferdes und des guten und starken Reitpferdes beharrlich hinzuwirken und hiebei jede nachtheilige Schwankung mit Sorgfalt zu vermeiden.

§. 2.

Zur Erreichung des in §. 1. bezeichneten Zweckes hat die allgemeine Landgestütsanstalt nachfolgende Mittel anzuwenden:

---

*) Das besondere Gestüte in der Pfalz steht seit 1847 unter folgender Verwaltung:

Nr. 19,909. (Die Verwaltung, die Ländereien und das Rechnungswesen des Gestüts betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

2) Damit die Gestütsanstalt in der Pfalz ihren nicht unbedeutenden Grundbesitz mit möglichster Umsicht benütze, und damit alle Interessen möglichst berücksichtiget werden, welche die Landwirthschaft und der Ararverdienst an der Pferdezucht haben, haben ferner Seiner Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die bisherige Gestütsverwaltung in der Pfalz aufgelöst, die Leitung der Geschäfte ausschließend dem Gestütsdirektor übertragen, und ihm ein aus einem tüchtigen Oekonomen, einem Forstmann und aus einem Cavallerie-Offizier bestehendes Berathungs-Comite beigegeben werde, welches unter dem Vorsitze des k. Landkommissärs zu Zweibrücken alle wichtigeren Fragen berathet.

Das Rechnungswesen des Gestütes führt unter Leitung und Aufsicht des Direktors der Rechnungs-Führer und hat der Domänen-Inspektor zu Zweibrücken von Zeit zu Zeit behufs der Controle eine entsprechende Visitation desfalls vorzunehmen.

München, den 5. August 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, ergangen.

a) Aufstellung einer gewissen Anzahl vollkommen guter Beschälhengste und Vertheilung derselben auf die nach den Anforderungen des Zweckes zu bestimmenden Beschälstationen;
b) sorgfältige Auswahl der Zuchtstuten;
c) genaue Beaufsichtigung und Controle des Beschälgeschäftes;
d) Musterung der Privatbeschälhengste und Ertheilung von Beschäl-Licenzen für die tauglichen;
e) Ertheilung von Aufmunterungspreisen.

§. 3.

Das zur Zeit auf Unseren Militärfohlenhöfen bestehende Stammgestüt bildet auch fernerhin einen ergänzenden Bestandtheil der allgemeinen Landgestütsanstalt, an welche es mit seinem gesammten Eigenthume bereits überwiesen ist.

Ueber dasselbe ist jedoch eine gesonderte Rechnung fortan zu führen.

§. 4.

Das Stammgestüt ist bestimmt, einen angemessenen Theil der nach §. 2. lit. a. aufzustellenden Anzahl vollkommen guter Beschälhengste dem Landgestüte aus eigener Züchtung zu liefern.

Dasselbe hat hiebei die Aufgabe, nach erfolgter sorgfältiger Musterung seines gegenwärtigen Bestandes einen, dem gegebenen Züchtungszwecke (§. 1) vollständig entsprechenden Schlag von Pferden zu erzielen uud dahin zu wirken, daß seinerzeit im Wege der Inzucht sowie mit Benützung der übrigen obenbezeichneten Beförderungsmittel eine constante Pferderace im Lande dauernd begründet werde.

§. 5.

Zur Erleichterung der Aufsicht und Ueberwachung ist das allgemeine Landgestüt an geeigneten Orten aufzustellen, von wo aus die Beschälhengste an die einzelnen Beschälstationen entsendet werden.

Die bestehenden Beschälstationen sollen übrigens nach Maaßgabe des Bedürfnisses und der Mittel allmählig vermehrt und beziehungsweise weiter ausgedehnt werden.

§. 6.

Der allgemeinen Landgestüts-Anstalt werden zur Bestreitung ihrer sämmtlichen Bedürfnisse nachstehende Deckungsmittel zugewiesen:

1) der durch das Budget jeder Finanzperiode festzusetzende Zuschuß aus der Staatscassa,
2) die Erträgnisse des einverleibten Stammgestütes,
3) der Ertrag der Sprunggelder,
4) die etwaigen Einnahmen aus der Beschäftigung der Beschäler außer der Sprungzeit,
5) Der Erlös aus dem Verkaufe unbrauchbar gewordener Beschälhengste und Geräthschaften des Landgestütes,
6) ein jährlicher in Heu und Stroh, nach dem Anschlage von 48 kr. für den Zentner Heu und von 50 kr. für den Zentner Stroh zu leistender Zuschuß im Gesammtbetrage von 4500 fl. aus den Erträgnissen der Militärfohlenhöfe.

Außerdem werden dem Stammgestüte auf den Militärfohlenhöfen die benöthigten Gebäude

und sonstigen Räume, dann die freie Weide unentgeltlich zur Verfügung gestellt, und ebenso das erforderliche Grünfutter unentgeltlich abgegeben.

Der bei dem Stammgestüte erzielte Dünger wird an die Militär-Fohlenhöfe als Vergütung für die von letzteren zu tragende Unterhaltung der Gebäude überlassen.

§. 7.

Der Fourage-Bedarf der Beschälhengste soll von den hiefür anzuweisenden Militär-Verpflegs- und Oekonomie-Commissionen gegen Vergütung des eigenen Kostenpreises abgegeben werden.

II. Abschnitt.

Beschälhengste und Beschälzeit.

§. 8.

Die Zahl der jährlich auf die Beschälstationen zu vertheilenden Beschälhengste wird nach Maaßgabe des Bedürfnisses und der gegebenen Mittel festgesetzt.

§. 9.

Die Beschälzeit dauert jedes Jahr 4 Monate und fängt in der Regel mit dem Monat März an.

Wo die örtlichen Verhältnisse ein späteres Beginnen der Beschälzeit erheischen, hört dieselbe auch um so viel später auf.

§. 10.

Bei der Beschälung ist für den ersten Sprung ein Sprunggeld von 2 fl. zur Landgestüts-Cassa nebst einer Gebühr von 24 kr. als Trinkgeld für die Beschälwärter an den aufgestellten Einnehmer zu entrichten, jeder weitere Sprung während der nemlichen Beschälzeit geschieht unentgeltlich.

Für einzelne Hengste von besonders edler Race wird das Sprunggeld von der Landgestütsverwaltung eigens bestimmt und sowohl der betreffende Hengst als auch der Betrag des Sprunggeldes zuvor bekannt gemacht.

Im Falle der Erfolglosigkeit des Sprunges wird das ganze Sprunggeld auf Ansuchen zurückersetzt, sofern der Zahler noch im Besitze der Stute ist.

Die Erfolglosigkeit und der jeweilige Besitz ist durch gemeindeamtliches Zeugniß nachzuweisen.

Dem Beschälwärter-Personal ist bei nachdrücklicher Strafe untersagt, außer der gedachten Gebühr ein Trinkgeld oder Geschenk unter was immer für einem Namen oder Vorwande anzunehmen.

§. 11.

Stuten, welche auswärtigen Unterthanen gehören, dürfen durch die Landgestütsbeschäler nicht belegt werden.

III. Abschnitt.

Musterung und Approbation.

§. 12.

Vom Monate November jeden Jahres beginnend hat der Vorstand der Landgestüts-

Verwaltung oder dessen Stellvertreter unter Beiziehung des Bezirksthierarztes sowohl die Musterung der Zuchtstuten, als die der Privatbeschälhengste vorzunehmen.

§. 13.

Die Besitzer von Stuten, welche deren Bedeckung durch Landgestütsbeschäler wünschen, haben dieselben an dem vom Gestütsbeamten zu bestimmenden Termine zur Musterung vorzuführen.

Von dergleichen Stuten wird gefordert, daß sie das 3. Jahr zurückgelegt haben und nicht durch Alter gebrechlich sind, dabei gut gebaut, vollkommen gesund, und auch sonst von Fehlern, welche leicht forterben, frei sind.

Für die tauglich befundenen Stuten wird vom Gestütsbeamten und dem bei der Musterung beizuziehenden Bezirksthierarzte gemeinschaftlich ein auf ein Jahr giltiger Erlaubnißschein unentgeltlich ausgestellt.

Wer bei dem bestimmten Musterungstermine nicht erscheint, kann zwar seine Stute nachträglich durch den betreffenden Bezirksthierarzt allein approbiren lassen, wird aber bei der Bedeckung den übrigen anwesenden Stutenbesitzern nachgesetzt.

Die mit einem Preise (Abschnitt IV.) bedachten Stuten gelten zugleich als approbirt für die nächste Beschälung und bedürfen hiefür keines besonderen Erlaubnißscheines.

§. 14.

Keine Stute darf zur Bedeckung zugelassen werden, wenn nicht dem Beschälwärter der ausgestellte Erlaubnißschein oder der Nachweis des im vorhergehenden Jahre erhaltenen Preises vorgelegt und die über das bezahlte Sprunggeld zu lösende Quittung ausgehändigt wird.

§. 15.

Wer einen oder mehrere Hengste als Privatbeschäler zum gewerbsmäßigen Betriebe des Beschälgeschäftes halten will, ist verbunden, dieselben dem Landgestütsbeamten und Bezirksthierarzte an dem zur Stutenmusterung bestimmten Termine (§. 13) vorzuführen, damit diese sich überzeugen können, ob dergleichen Hengste hinsichtlich des Alters, schönen Wuchses, guten Ganges, der körperlichen Stärke und der Reinheit von wesentlichen Fehlern die für eine gute Zucht erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Die tauglich befundenen Privathengste werden mit dem Brandzeichen des Landgestütes auf dem Hinterbacken gezeichnet, dem Eigenthümer aber wird ein auf die Bedeckzeit des laufenden Jahres giltiger Erlaubnißschein unentgeltlich ausgestellt, auf dessen Grund er befugt ist, in dem ihm durch die Landgestütsverwaltung angewiesenen Bezirke das Privatbeschälgeschäft auszuüben.

Die Besitzer von Privatbeschälhengsten haben alljährlich bei Erneuerung der Approbation ein genaues Verzeichniß der von ihren Hengsten im abgelaufenen Jahre bedeckten Stuten zu übergeben.

§. 16.

Wer ohne Erlaubniß das Privatbeschälgeschäft gewerbsmäßig ausübt, oder den ihm angewiesenen Bezirk überschreitet, oder sich nicht jederzeit durch Vorzeigung des Erlaubnißscheines legitimiren kann, unterliegt einer Strafe von 10 bis 50 fl.

Von der wirklich erhobenen Geldstrafe fällt die eine Hälfte an die Local-Armenkassa jener Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung entdeckt worden ist, die andere Hälfte wird zur Be-

lohnung für das zur polizeilichen Beaufsichtigung des Beschälwesens dienende Unterpersonal verwendet.

Die Fälschung des Erlaubnißscheines hat, abgesehen von der strafrechtlichen Einschreitung, die Einziehung des Erlaubnißscheines zur Folge.

IV. Abschnitt.

Preise und deren Vertheilung.

§. 17.

Für vorzügliche Leistungen in der Pferdezucht und zur Aufmunterung fleißiger Züchter werden Preise vertheilt.

Zu diesem Zwecke wird eine Zahl mehrerer aneinander liegender Beschälstationen zu einem Bezirke vereinigt.

Zahl und Umfang dieser Bezirke richtet sich nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse.

Die Landgestüts-Verwaltung bestimmt jährlich die Bildung der Bezirke und die Orte, an welchen in jedem Bezirke die Preisevertheilung stattfinden soll.

Sie hat durch Benehmen mit den einschlägigen Kreisregierungen die allgemeine Bekanntmachung der desfalls getroffenen Anordnungen zu veranlassen.

Die Vertheilung der Preise wird alljährlich in den Monaten August und September von dem Vorstande der Landgestüts-Verwaltung mit angemessener Feierlichkeit öffentlich vorgenommen.

§. 18.

Die Gesammtsumme, welche etatsmäßig auf Preise verwendet werden kann, wird auf die einzelnen Bezirke mit Rücksicht auf deren Umfang und auf den Stand der Zucht in denselben repartirt und von der Verwaltung für jeden Bezirk eine Maximalsumme festgestellt, welche in demselben vertheilt werden kann.

Die Preise für ein Pferd dürfen nicht mehr als 20 und nicht weniger als 10 bayerische Thaler betragen.

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben. Das preiswürdige Pferd erhält dabei das Brandzeichen des Landgestüts auf den Hinterschenkel.

Die Namen der Preisträger werden, unter Bezeichnung der betreffenden Pferde durch das Kreisintelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht.

§. 19.

Preise werden nur für Stuten ausgesetzt, welche

1) von einem Landgestütsbeschäler und einer approbirten Stute abstammen, was entweder durch Vorzeigung des Approbationsscheines oder durch ein besonderes amtliches Zeugniß nachzuweisen ist;
2) das dritte Lebensjahr vollständig zurückgelegt und das siebente Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Stuten vom vollendeten 5. bis zum 7. Jahre einschließlich haben nur dann auf Preise Anspruch, wenn sie Mutterstuten sind und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch erweislich von einem Landgestütsbeschäler wieder belegt sind.

Von der Beibringung des Fohlens wird nur dann Umgang genommen, wenn durch Zeugniß

der Gemeinde triftige Verhinderungsgründe oder der zufällige Verlust des Fohlens nachgewiesen wird.

§. 20.

In jedem Bezirke können nur solche Stuten auf Preise Anspruch machen, welche auf einer der den Bezirk bildenden Stationen belegt worden sind.

Kein Bewerber kann bei einer Preisevertheilung des Landgestüts gleichzeitig für ein Pferd mehr als einen Preis erhalten; wohl aber kann jeder Pferdebesitzer mit mehreren Stuten zugleich um Preise concurriren.

Früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Concurrenz nicht aus.

§. 21.

Die Musterung der von Preisbewerbern vorgeführten Stuten und die Auswahl derer, welchen ein Preis zuerkannt werden soll, geschieht durch ein Preisgericht von 5 Sachverständigen, welche der betreffende Distriktspolizeibeamte aus den Anwesenden, wo möglich aus verschiedenen Orten des Bezirks, zu wählen und sogleich durch Abnahme des Handgelübdes zu verpflichten hat.

Von der Berufung in das Schiedsgericht sind jedoch alle diejenigen ausgeschlossen, welche als Preisbewerber erscheinen.

Dem Gestütsbeamten bleibt es vorbehalten, auf Bildung eines neuen Schiedsgerichts anzutragen, wenn er wahrnehmen sollte, daß bei der Auswahl und Reihung der Preispferde den bestehenden Vorschriften entgegengehandelt oder ein offenbar unrechtes Urtheil gefällt worden ist.

§. 22.

Das Schiedsgericht hat bei Beurtheilung der vorgeführten Pferde außer den in §. 19 aufgezählten unerläßlichen Vorbedingungen besonders zu prüfen:

1) ob die Stute ihrer Körperbeschaffenheit nach sich überhaupt vollständig zur Nachzucht eignet;
2) ob sie von Fehlern frei ist, welche sich notorisch leicht vererben;
3) ob das Thier gesund, gut genährt und wohl gepflegt ist.

Wo diese Eigenschaften fehlen, ist das Schiedsgericht nicht berechtigt, überhaupt Preise zu gewähren.

Dagegen ist demselben gestattet, solchen Pferdezüchtern einen Preis zuzuerkennen, welche sich durch besonderen Fleiß und durch Ausdauer in der Zucht auszeichnen, insbesondere von einer und derselben approbirten Stute schon mehrere Fohlen gezogen haben, wenn auch die vorgeführte Stute selbst nicht mehr als preiswürdig erscheint.

Ein solcher Preis darf die Summe von 10 bayerischen Thalern nicht übersteigen.

§. 23.

Bei Ausstellung der Zeugnisse zur Begründung der Ansprüche auf Preise haben die zuständigen Behörden mit pflichtmäßiger Vorschrift und Gewissenhaftigkeit zu verfahren.

Jede Bestätigung einer unrichtigen Thatsache in solchen Zeugnissen hat die Haftung des ausstellenden Beamten für allen Schaden, welcher den Betheiligten hieraus zugeht, zur Folge, vorbehaltlich der etwa sonst noch verwirkten Einschreitungen.

Um formellen Mißgriffen hierin zu begegnen, sind geeignete Formulare bei den Behörden, in deren Bezirk Beschälstationen bestehen, zu hinterlegen.

§. 24.

Die beigebrachten Zeugnisse werden einer strengen Prüfung unterstellt, und sind, wenn sie die erhobenen Ansprüche hinreichend begründen und die Ertheilung eines Preises zur Folge haben, dem Protokolle beizufügen, welches über die Preisevertheilung abzuhalten ist und die Resultate derselben bestimmt und genau darzustellen hat.

Dieses Protokoll sammt den Originalzeugnissen übernimmt die Landgestütsverwaltung; ein Duplikat desselben ist in der Registratur der einschlägigen Distriktspolizeibehörde aufzubewahren.

V. Abschnitt.

Verwaltung des Landgestüts.

§. 25.

Die oberste Leitung des allgemeinen Landgestüts bleibt Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten übertragen.

Die Verwaltung der Landgestütsanstalt behält die militärische Einrichtung bei, und das gesammte dafür zu verwendende Personal wird aus dem Stande Unseres Heeres entnommen.

Dasselbe bleibt in allen persönlichen, militärdienstlichen und Disciplinarsachen Unserem Kriegsministerium und der militärischen Disciplin untergeordnet.

§. 26.

Die obere Führung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts bleibt einer eigenen Behörde unter der Benennung: „Landgestüts-Verwaltung" mit dem Sitze in Unserer Haupt- und Residenzstadt München übertragen. Diese hat zu bestehen:

1) aus einem Vorstande und

2) aus einem Verwaltungsbeamten,

welch' Letzterem im Falle des Bedürfnisses ein Gehilfe beigegeben werden kann.

§. 27.

Der Vorstand der Landgestüts-Verwaltung erhält aus der Landgestütscassa für seine Dienstverrichtungen und die damit verbundenen ordentlichen Dienstreisen einen von Uns zu bestimmenden Funktionsgehalt ohne pragmatische Rechte.

Zu der Funktion eines Verwaltungsbeamten soll ein Quartiermeister Unseres Heeres berufen werden.

§. 28.

Der Vorstand und der Verwaltungsbeamte sowie die zum Dienste des Landgestüts erforderlichen Offiziere und Unteroffiziere sind bei den Heeresabtheilungen, denen sie angehören, commandirt zu führen und zu ersetzen, und es haben ihre sämmtlichen normalmäßigen Bezüge für die Dauer der Verwendung auf den Etat des Landgestüts überzugehen.

Die zum Dienste des Landgestüts erforderlichen Gemeinen werden bei den einschlägigen Heeresabtheilungen beurlaubt und erhalten für die Dauer ihrer Verwendung die normale Verpflegung sammt der Gage aus der Cassa des Landgestüts.

§. 29.

Der Vorstand und der Verwaltungsbeamte des Landgestüts werden auf den gemeinschaftlichen Vorschlag Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten und Unseres Kriegsministeriums von Uns ernannt.

Die für den Dienst des Landgestüts erforderlichen Offiziere, Militärbeamten, Unteroffiziere und Gemeinen und das etwa sonst benöthigte Personal werden von Unserem Kriegsministerium dahin kommandirt. Dasselbe hat hiebei auf die Bedürfnisse und Anforderungen des Landgestütsdienstes jederzeit den entsprechenden Bedacht zu nehmen und von jeder Veränderung im Personalstande Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten alsbald Kenntniß zu geben.

§. 30.

Dem Vorstand des Landgestüts steht die Leitung der Gesammt-Anstalt zu.

Ihm liegt ob, vor dem Anfange eines jeden Verwaltungsjahres Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten den Etat der Einnahmen und Ausgaben der Anstalt für das betreffende Jahr vorzulegen, der nach erfolgter Genehmigung für die Verwaltung als Norm zu dienen hat.

So oft eine Vermehrung oder Veränderung der Stationen nöthig oder räthlich erscheint, hat derselbe, nach vorgängigem Benehmen mit der Kreisregierung, darüber an Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten gutachtlichen Bericht zu erstatten.

An dasselbe ist überhaupt in allen Fällen Bericht zu erstatten, wo es sich von allgemeinen Anordnungen zur Förderung des Zweckes der Anstalt handelt.

§. 31.

Der bei dem Landgestüte aufgestellte Verwaltungsbeamte steht unter der Leitung des Vorstandes und hat zunächst die Führung des Cassa- und Rechnungswesens zu besorgen.

Ueber die Führung des Cassa- und Rechnungswesens hat Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nähere Bestimmungen, soweit es erforderlich ist, im Benehmen mit Unserem Kriegsministerium zu erlassen.

§. 32.

Die Verwaltung des Landgestüts steht zu den Kreisregierungen im Verhältnisse der Coordination*).

§. 33.

Aufträge an die den Kreisregierungen untergebenen Behörden unmittelbar zu erlassen, steht der Verwaltung des Landgestüts nur ausnahmsweise bezüglich des Abschlusses der Akkorde über die

---

*) Der Gebrauch eines königlichen Amtssiegels ist der Verwaltung bereits durch nachstehende Ministerial-Entschließung eingeräumt:

Nr. 25,152.

(Die Amtssiegel für die k. Landgestüts-Verwaltung und für die vier Bezirkshauptstationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die k. Landgestüts-Verwaltung ein Amtssiegel in Größe und Form jenen der Kreisregierungen gleich und mit der Umschrift:

(F.)

Verpflegung der Beschäler und Beschälwärter, dann in jenen Fällen zu, in welchen mit dem Aufschube wirklicher Nachtheil oder die Gefahr eines solchen verbunden ist.

Dieselbe hat jedoch in jedem Falle der letzterwähnten Art von dem erlassenen Auftrage gleichzeitig der einschlägigen Kreisregierung Kenntniß zu geben.

§. 34.

Die dem Landgestüte zugetheilten Offiziere haben nach der Anordnung des Vorstandes der Anstalt den Dienst des Landgestüts zu leiten.

Ihnen ist das gesammte, in dem Beschälstall und auf den Beschälstationen verwendete Personal zunächst untergeordnet.

§. 35.

Die unmittelbare Aufsicht und Leitung des Stammgestütes wird einem Inspektions-Offizier der Landgestüts-Verwaltung unter der Oberaufsicht der Letzteren übertragen und ist von demselben im Benehmen mit der betreffenden Fohlenhofs-Inspektion zu führen.

Dem Inspektions-Offizier wird ein Militär-Veterinärarzt beigegeben.

Das zur Wart und Pflege der Hengste, Stuten und Fohlen des Stammgestütes erforderliche Personal ist, gleich jenem des Landgestütes, aus dem Stande der Unteroffiziere, Gefreiten und Gemeinen Unseres Heeres zu entnehmen.

§. 36.

Alle Anordnungen, welche lediglich die Zucht und Wart der Pferde und Fohlen des Stammgestüts betreffen, sind von der Verwaltung des allgemeinen Landgestüts unmittelbar an den Inspektions-Offizier des Stammgestüts zu erlassen.

Verfügungen dagegen, welche zugleich die Verwaltung der Fohlenhöfe berühren, hat die Landgestüts-Verwaltung im geeigneten Benehmen mit der Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe zu veranlassen.

§. 37.

Unsere Kreisregierungen haben die Verwaltung des Landgestüts in ihrem Wirkungskreise unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften thätig zu unterstützen.

Sämmtliche Verwaltungs-Unterbehörden, in deren Amtsbezirken Beschälstationen bestehen, sind verpflichtet, mitzuwirken, daß die Beschälwärter ihren Dienstobliegenheiten nach den ertheilten Instruktionen pünktlich nachkommen. Sie haben von jeder zu ihrer Kenntniß gelangenden pflichtwidrigen Handlung der Beschälwärter, sowie von jeder bei dem Beschälwesen eintretenden Unordnung der vorgesetzten Kreisregierung alsbald Anzeige zu erstatten, insoweit nicht auf dem kürzesten Wege im Benehmen mit der betreffenden Gestüts-Inspektion die erforderliche Abhilfe getroffen werden kann.

„Königliche allgemeine Landgestüts-Verwaltung", die vier Bezirksoffiziere aber derlei Siegel in Größe und Form der landgerichtlichen, mit der Umschrift: „Königliche Bezirks-Gestüts-Inspektion" (München, Augsburg, Landshut oder Ansbach) führen.

Dieses wird der k. Landgestüts-Verwaltung mit dem Auftrage eröffnet, den Bedarf an Siegeln hienach bei dem k. Hauptmünzamte zu bestellen, welches zu deren Anfertigung angewiesen wird.

München, den 4. September 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Landgestüts-Verwaltung ergangen.

Bei der Visitation der Beschälstationen haben die hiemit beauftragten Offiziere mit den betreffenden Unterbehörden der inneren Verwaltung hierüber und über sonstige Erfordernisse sich mündlich zu benehmen.

§. 38.

Wir geben Uns der zuversichtlichen Erwartung hin, daß auch der landwirthschaftliche Verein bestrebt sein werde, Unsere Landgestüts-Verwaltung bei Lösung ihrer Aufgabe insbesondere durch Belehrung und Ermunterung der Pferdezüchter kräftig zu unterstützen, und mit Benützung aller ihm deßfalls satzungsgemäß zu Gebote stehenden Mittel auf die Förderung dieses wichtigen landwirthschaftlichen Zweckes unablässig hinzuwirken.

VI. Abschnitt.

Berathungs-Comité's.

§. 39.

Zum Zwecke der fortwährenden Kenntnißnahme von dem Zustande und den Bedürfnissen des Gestütwesens und den deßfalls in den einzelnen Regierungsbezirken bestehenden Wünschen und Anträgen, sowie zum Behufe der vorbereitenden Besprechung wichtiger prinzipieller Maaßregeln, dann zur Abgabe der vom Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten allenfalls abverlangten Gutachten ist jährlich nach Beendigung der Preisevertheilung, spätestens im Laufe des Monats Oktober, am Sitze jeder Kreisregierung ein eigenes Berathungs-Comité zu berufen.

Dasselbe hat unter der unmittelbaren Anordnung und Leitung des Regierungspräsidenten oder seines Stellvertreters, sowie unter Zuziehung des betreffenden Regierungsreferenten aus

2 oder 3 Mitgliedern des Kreis-Comité's des landwirthschaftlichen Vereines,
1 Veterinärarzte,
2 oder 3 mit dem Gestütwesen vorzugsweise vertrauten und von dem Regierungspräsidenten besonders einzuladenden Oekonomen zu bestehen.

Die Ergebnisse der Berathung, zu welcher auch der betreffende Inspektions-Offizier beizuziehen ist, sind von der Kreisregierung mit gutachtlichem Berichte dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten längstens bis zum Ende des Monats Oktober vorzulegen.

§. 40.

Zum Zwecke der Berathung über diese Vorlagen und zur Besprechung der allgemeinen Interessen des Landgestüts ist jährlich beim Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ein Central-Berathungs-Comité zu berufen, welches unter Anordnung und Leitung des Staatsministers oder seines Stellvertreters und unter Zuziehung der betreffenden Ministerialreferenten, einschließlich des Referenten im Kriegsministerium, des Vorstandes der Landgestüts-Verwaltung und der Inspektions-Offiziere, aus

2 oder 3 Mitgliedern des General-Comité's des landwirthschaftlichen Vereines,
1 Mitgliede des Oberststallmeisterstabes,
1 Veterinärarzte,
2 oder 3 mit dem Gestütwesen vorzüglich vertrauten und deßhalb besonders einzuladenden Oekonomen

zu bestehen hat.

§. 41.

Die Mitglieder dieser Berathungs-Comité's haben auf Remuneration keinen Anspruch.

VII. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 42.

In jedem Jahre hat die Landgestüts-Verwaltung nach Beendigung sämmtlicher Musterungen und Preisevertheilungen und zwar längstens bis Mitte Novembers einen umfassenden Bericht über den Zustand des Landgestütswesens und der Pferdezucht nach allen Beziehungen derselben unter Beilegung statistischer Uebersichten an Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten und Unser Kriegsministerium zu erstatten.

Sie wird mit demselben alle jene Anträge verbinden, welche geeignet scheinen, das Gedeihen der Anstalt zu fördern.

Sie hat dabei auch über die Verwendung der dem Landgestüte zugewiesenen Geldmittel Rechenschaft abzulegen und die zweckmäßige Verwendung derselben nachzuweisen.

Die Ergebnisse werden sodann durch das Central-Berathungs-Comité (§. 40) gewürdigt werden.

§. 43.

Für die Herstellung und Evidenthaltung einer erschöpfenden Statistik der bayerischen Pferdezucht hat Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten entsprechende Fürsorge zu tragen und zu diesem Behufe insbesondere auch die ihm von der Landgestüts-Verwaltung zukommenden statistischen Notizen über den Stand und das Wirken des allgemeinen Landgestüts geeignet zu benützen.

München, den 25. November 1851.

Regierungsblatt von 1851, Seite 1345—1370.

Nr. 12,726. §. 695.

(Die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Die allerhöchste Verordnung vom 25. v. Mts., die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts betr. (Reggsbl. Nr. 57), enthält einzelne Bestimmungen, welche theils die Vorkehrung provisorischer Verfügungen, theils besondere Vollzugs-Einleitungen erheischen.

Das unterfertigte k. Staatsministerium findet sich demnach vorläufig zu nachstehenden Anordnungen veranlaßt:

1) Hinsichtlich der Aufstellung der Beschälhengste in den Beschälerställen (§. 5 der neuen Verordnung) hat es bei der gegenwärtig bestehenden, durch die allerhöchste Verordnung vom 19. Febr. 1844 §. 4 festgesetzten Einrichtung vorläufig und bis auf anderweite Verfügung zu verbleiben.

Gleiches gilt von dem einstweiligen Fortbestande der Inspektionsbezirke*)

München, den 11. Dezember 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Landgestüts-Verwaltung also ergangen.

---

*) Die folgenden Anordnungen waren lediglich transitorisch.

Nr. 665.

§. 696.

(Die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

6) Die von den verschiedenen Kreis-Berathungs-Comité's pro 1853 angeregte Errichtung neuer Beschälstationen in Prombach, Vilsbiburg, Pfatter, Münchberg, Pottenstein, Rothenburg, Illertissen, Sonthofen, Zusmarshausen und Harburg hat die k. Landgestüts-Verwaltung nach beziehungsweise durchgeführter Instruktion in reifliche Erwägung zu ziehen und sich hierüber bei Gelegenheit ihrer Anträge auf Feststellung der Beschälstationen für das Jahr 1853 gutachtlich zu äußern.

7) Letztere Anträge sind übrigens künftighin von dem Jahresberichte zu trennen und in einem gesonderten Berichte unfehlbar zu einer Zeit einzubringen, in welcher die Feststellung der Beschälstationen weder durch Akkordabschlüsse noch in sonst anderer Weise schon präjudizirt und sonach dem unterfertigten Staatsministerium die Möglichkeit gegeben ist, die ihm durch §. 30 der allerhöchsten Verordnung vom 25. November v. Js. vorbehaltene Entscheidung über Veränderung oder Vermehrung der Beschälstationen mit voller Wirksamkeit auszuüben, sowie nach Ermessen hierüber die Gutachten der sich spätestens im Monate Oktober versammelnden Kreis-Berathungs-Comité's zu erholen. Hiebei ist zugleich jedesmal der Gesammtstand der verfügbaren Beschäler und die nach der Ansicht der k. Landgestüts-Verwaltung an jede einzelne Beschälstation in dem bevorstehenden Jahre abzusendende Zahl derselben anzuzeigen.

München, den 20. Jänner 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Landgestüts-Verwaltung also ergangen.

Mittheilung den k. Regierungen, K. d. J., von Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und von Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken und Schwaben und Neuburg.

Nr. 2,056.

§. 697.

(Die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts, hier die Approbation der Zuchtstuten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In §. 13 Abs. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 25. November v. Js. — die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts betr. (Reggsbl. von 1851 S. 1345 u. ff.) — ist denjenigen Stutenbesitzern, welche bei dem bestimmten Musterungstermine nicht erscheinen, gestattet, ihre Stuten nachträglich durch den betreffenden Bezirksthierarzt allein approbiren zu lassen.

Es hat sich nun die Frage ergeben, wer die Kosten dieser nachträglichen Approbation durch die Bezirksthierärzte zu tragen habe.

Zur Vermeidung aller deßfallsigen Zweifel sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium zu der Erklärung veranlaßt, daß eine Vergütung der erwähnten Kosten aus der Landgestütskasse nicht stattfinde, dieselben vielmehr von denjenigen Stutenbesitzern zu tragen seien, welche durch ihr Nichterscheinen bei dem Musterungstermine die nachträgliche Approbation nothwendig gemacht haben.

Die Abhaltung der Musterungstermine dagegen findet auf Rechnung des Landgestüts statt.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat vorstehende Entschließung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 28. Februar 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 8,444. §. 698.

(Die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 15 der allerhöchsten Verordnung vom 25. November v. Js., die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes betr. (Reggsbl. v. J. 1851 S. 1345 und folgende), sind die Eigenthümer von tauglich befundenen Privathengsten befugt, auf Grund der ihnen ausgestellten Erlaubnißscheine das Privat-Beschälgeschäft in dem ihnen durch die Landgestüts-Verwaltung angewiesenen Bezirke auszuüben.

Nach dem darauffolgenden §. dieser allerhöchsten Verordnung unterliegt derjenige, welcher ohne Erlaubnißschein das Privat-Beschälgeschäft gewerbsmäßig ausübt, oder den ihm angewiesenen Bezirk überschreitet, oder sich nicht jederzeit durch Vorzeigung des Erlaubnißscheines legitimiren kann, einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl.

Da es höchst wünschenswerth und nothwendig erscheint, daß das Treiben der befugten und unbefugten Gaureiter einer fortwährenden strengen Beaufsichtigung und Ueberwachung unterstellt ist, so wird das k. Gendarmerie-Corps-Commando beauftragt, die gesammte Gendarmerie-Mannschaft diesseits des Rheins zu dieser Beaufsichtigung und Ueberwachung nach Maaßgabe der §§. 15 und 16 der angeführten allerhöchsten Verordnung sofort angemessen anzuweisen.

Dem k. Gendarmerie-Corps-Commando wird hiebei bemerkt, daß die k. Gendarmerie an der nach §. 16 Abs. 2 dieser allerhöchsten Verordnung zur Belohnung für das polizeiliche Aufsichtspersonal zu verwendenden Hälfte der erhobenen Geldstrafen Antheil erhält und hierüber noch weitere Entschließung erfolgen wird.

München, den 25. Mai 1852.

Staatsministerium des Innern.

An das k. Gendarmerie-Corps-Commando also ergangen.

Nr. 6,069. §. 699.

(Die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts, hier den Stallbesuch der Kreis-Berathungs-Comité's betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wie der k. Landgestüts-Verwaltung aus Ziff. 3 der unterm 28. Februar l. Js. mitgetheilten autographirten Zusammenstellung bekannt ist, wurde bei den Verhandlungen des für das Landgestütswesen im Jänner d. Js. berufenen Kreis-Berathungs-Comité's von Oberbayern der Wunsch laut, es möge künftighin den Mitgliedern des Comité's Gelegenheit verschafft werden, vor dem Beginne ihrer Berathungen die in den hiesigen Gestütsstallungen befindlichen Hengste zu besichtigen.

Dieser Wunsch erscheint wohl begründet und dürfte auch bei den übrigen Kreis-Berathungs-Comité's, an deren Versammlungsorten Gestütspferde aufgestellt sind, Anklang finden.

Die k. Landgestüts-Verwaltung erhält daher den Auftrag, bei sämmtlichen Inspektionen des Landgestüts dahin geeignete Einleitungen zu treffen, daß eine solche Besichtigung, deren Zeit festzustellen und mitzutheilen die einschlägigen Kreisregierungen, K. d. J., bei Gelegenheit der Berufung der Berathungs-Comité's nicht verfehlen werden, ohne Anstand stattfinden könne.

München, den 11. Juli 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Landgestüts-Verwaltung also ergangen.

Mitgetheilt den k. Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, Mittelfranken und Schwaben und Neuburg, K. d. J.

Nr. 6,069. **§. 700.**

(Die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts, hier die Feststellung der Musterungs- und Approbations-Bezirke betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Vermöge der bereits in der Entschließung vom 20. Jänner d. Js. Nr. 665 gegebenen Zusicherung und im Hinblicke auf die Bestimmung des §. 40 der allerhöchsten Verordnung bezeichneten Betreffes vom 25. Nov. v. Js. hat das unterfertigte Staatsministerium die von den Kreis-Berathungs-Comité's für das Landgestütwesen gestellten Anträge, soweit dieselben nicht schon durch die Eingangs erwähnte Entschließung ihre Erledigung gefunden hatten, sowohl der Würdigung des versammelten Central-Berathungs-Comité's übergeben, als auch seinerseits der reiflichsten Erwägung unterstellt.

Dasselbe erachtet es als zweckgemäß, die Art der Erledigung, welche in Folge dessen die Anträge des Kreis-Berathungs-Comité's von Oberbayern bereits erhalten haben oder zu erhalten bestimmt sind, hiemit der k. Regierung zur eigenen Wissenschaft und behufs seinerzeitiger Verständigung der nächsten Versammlung des Kreis-Berathungs-Comité's in nachstehenden Bemerkungen bekannt zu geben:

1) Die angeregte consequente Festhaltung und Durchführung des einmal angenommenen Züchtungs-Systems ist in §. 1 der allerhöchsten Verordnung ohnehin als erstes Prinzip ausgesprochen, so daß es deßfalls besonderer Anordnungen um so minder bedarf, als das unterfertigte Staatsministerium den genauesten Vollzug in dieser Beziehung zu wahren nicht ermangeln wird.

2) Gleiches gilt von der beantragten vorzugsweisen Hinwirkung auf Erzielung eines schweren Arbeitsschlages. Der hier beigefügten Empfehlung des Englisch-Halbblutes ist bereits dadurch Rechnung getragen worden, daß der funktionirende Vorstand der k. Landgestüts-Verwaltung, k. Rittmeister Graf v. Jenison, den Auftrag erhalten hat, sich im Laufe dieses Sommers nach England zu begeben und daselbst den dießjährigen Bedarf an Beschälhengsten, sowie an Zuchtstuten des Stammgestütes aus der erwähnten Raçe, soweit es thunlich, anzukaufen.

3) Behufs der Erfüllung des Wunsches, daß künftighin den Mitgliedern des Berathungs-Comité's Gelegenheit verschafft werden möge, vor ihrer Versammlung die in den hiesigen Gestütsstallungen befindlichen Hengste zu besichtigen, ist die in Abschrift anruhende Entschließung an die k. Landgestüts-Verwaltung ergangen.

4) Bezüglich der Futterrationen der Beschälhengste außer der Beschälzeit erscheint eine Aenderung der bisherigen Einrichtungen um so minder veranlaßt, als die bis jetzt verabreichten Futterrationen in der Regel als zureichend erachtet werden müssen und in sich ergebenden Ausnahmsfällen dem erhöhten Bedürfnisse ohnehin besondere Berücksichtigung zugewendet wird.

5) Der wesentliche Einfluß, welchen das Vorhandensein guter Beschälwärter auf den Stand der Landgestüts-Pferde auszuüben vermag, ist der Aufmerksamkeit des unterfertigten Ministeriums nicht entgangen und sind bereits die erforderlichen Einleitungen im Gange, um Unteroffiziere und Beschälwärter, welche sich für den Dienst des Landgestüts als besonders brauchbar erweisen, hiefür so lange als möglich zu erhalten.

6) Dafür, daß Hengste von besonders edler Raçe nicht der Gefahr der Ueberreitzung ausgesetzt sind, wird seinerzeit, wenn deren Aufstellung eintritt, besondere Vorsorge getroffen werden.

7) Die Art und Weise, in welcher die in §. 43 der citirten allerhöchsten Verordnung vom 25. November v. Js. erwähnte Herstellung einer Pferdestatistik ins Werk gesetzt werden soll, bedarf der gründlichsten Erwägung in um so sicherem Grade, als zur Zeit für diesen Zweck keine namhaften Geldmittel zu Gebote stehen. Vorläufig beabsichtigt das unterfertigte Staatsministerium deßfalls einen zunächst auf einige Beschälbezirke beschränkten Versuch einzuleiten, dessen Ergebnisse für fernere Anordnungen maaßgebend sein werden.

8) Der schon bei den Verhandlungen des Kreis-Berathungs-Comité's zur Sprache gekommene und von der k. Regierung später wiederholt angeregte Antrag des Magistrates des Marktes Dachau auf Errichtung einer Beschälstation zu Dachau wird bei Gelegenheit der Feststellung der Beschälbezirke pro 1853 seine nähere Würdigung finden.

Die Beilagen der Berichte der k. Regierung vom 17. Jänner und 5. Mai d. Js. folgen anruhend zurück.

München, den 11. Juli 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 6,069.

§. 701.

(Die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes, hier dessen Preisevertheilungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bereits in der Entschließung vom 18. April d. Js. Nr. 3906 wurde der k. Landgestüts-Verwaltung bemerklich gemacht, daß die gleichzeitige Abhaltung der Preisevertheilungen des Landgestüts mit denen des landwirthschaftlichen Vereines sowohl den beiderseitig zusammentreffenden Bestrebungen entsprechend, als auch in manchen anderen Beziehungen wünschenswerth sei. Andererseits läßt sich aber nicht verkennen, daß der allgemeinen Durchführung einer solchen Maaßregel erhebliche Schwierigkeiten, zum Theil in nothwendigen Einrichtungen des Landgestütes begründet, entgegentreten.

Gleichwohl ist nicht zu bezweifeln, daß bei entsprechendem Entgegenkommen der betheiligten Organe wenigstens eine theilweise Erreichung des Zieles, sei es für einzelne Regierungsbezirke, sei es mindestens für einzelne Preisevertheilungen, ermöglicht werde.

Das unterfertigte Staatsministerium erwartet, daß die k. Landgestüts-Verwaltung ihrerseits hiezu das Mögliche beitragen werde, und beauftragt dieselbe, zu diesem Behufe vom Jahre 1853 an alljährlich die festgestellten Orte und Zeiten der Landgestüts-Preisevertheilungen jedes Regierungs-Bezirkes noch vor deren öffentlicher Bekanntgabe und rechtzeitig genug, um noch motivirte Abänderungs-

Vorschläge berücksichtigen zu können, dem einschlägigen Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines mitzutheilen.

München, den 11. Juli 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Landgestüts-Verwaltung also ergangen.

Mittheilung den k. Kreisregierungen, K. d. J., von Ober- und Niederbayern, dann Ober-, Mittel- und Unterfranken zur Kenntnißnahme und geeigneten Verständigung der landwirthschaftlichen Kreis-Comité's, auf deren Entgegenkommen geeignet mitzuwirken ist.

Nr. 6,069.

§. 702.

(Die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts, hier die Errichtung von Privat-Fohlenhöfen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei den Verhandlungen des in dem Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg im Jänner d. Js. berufenen Kreis-Berathungs-Comité's für das Landgestütwesen kam außer den auf die Errichtung von Beschälstationen bezüglichen Anträgen, welche in der Entschließung vom 25. Jänner d. Js. die vorerst mögliche Erledigung gefunden haben, auch die Begründung von Fohlenhöfen zur Sprache und wurde als ein besonders wirksames Mittel zur Förderung der Pferdezucht bezeichnet. Dabei wurde aber von selbst anerkannt, daß die Anlage solcher Fohlenhöfe nicht füglich von Seite der Staatsregierung ausgehen könne, sondern besser Gemeinden und Privaten überlassen werde.

Zugleich wurde der Wunsch ausgedrückt, es möge den Letzteren die Durchführung solcher Unternehmungen durch Ablassung des hiezu benöthigten Holzes um möglichst billige Preise aus Staatswaldungen erleichtert werden.

Das unterfertigte Staatsministerium hat nicht ermangelt, bezüglich des letzterwähnten Punktes mit dem k. Staatsministerium der Finanzen ins Benehmen zu treten. Von diesem erfolgte dahin Aeußerung, daß die Abgabe der zur Errichtung von Fohlenhöfen behufs der Umzäunung nöthigen Hölzer aus den ärarialischen Waldungen gegen die laufende Forsttaxe keinem Anstande unterliege, insoweit dieses mit der Befriedigung von Berechtigten, Staatsanstalten und des Lokalbedarfes vereinbarlich sei, daß dagegen Holzabgaben unter der Forsttaxe zu dem fraglichen Zwecke mit den bestehenden Bestimmungen über die Verwerthung von Forstprodukten aus Staatswaldungen nicht im Einklange stehen würden und daher nicht verfügt werden könnten.

Indem die k. Regierung hievon Kenntniß erhält, wird es ihrem Ermessen anheimgegeben, benehmlich mit den Organen des landwirthschaftlichen Vereines im Wege der Belehrung auf die Errichtung von Fohlenhöfen hinzuwirken.

Die Beilagen des Berichtes vom 20. Jänner d. Js. folgen hiebei anliegend zurück.

München, den 11. Juli 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, zur Wissenschaft und gegebenen Falles gleichmäßigen Nachachtung.

Nr. 6,069. §. 703.

(Die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts, hier die Gaureiter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei dem für das Landgestütwesen im Jänner d. Js. berufenen Kreis-Berathungs-Comité des oberpfälzisch-regensburgischen Kreises wurde beantragt, daß, um die Ueberwachung des Treibens der Gaureiter zu erleichtern und zu befördern, alljährlich die Namen der von der k. Landgestüts-Verwaltung licenzirten Gaureiter mit Angabe der denselben zugewiesenen Bezirke durch die Kreis-Intelligenzblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden möchten.

Dieser Antrag wurde auch von dem Central-Berathungs-Comité unterstützt und das unterfertigte Staatsministerium sieht sich darum veranlaßt, die k. Landgestüts-Verwaltung zu beauftragen, vom Jahre 1853 beginnend alljährlich sofort nach vollendeter Approbation die für jeden der betheiligten Regierungsbezirke licenzirten Gaureiter und deren Bezirke durch das einschlägige Kreis-Intelligenzblatt amtlich bekannt zu geben.

Die k. Kreisregierungen, K. d. J., sind von dieser Verfügung in Kenntniß gesetzt worden.

München, den 11. Juli 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Landgestüts-Verwaltung also ergangen.

Mittheilung den sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, mit Ausnahme derjenigen der Oberpfalz und von Regensburg.

Nr. 8,226. §. 704.

(Die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte k. Staatsministerium findet sich zu der Bestimmung veranlaßt, daß die gemäß §§. 12 und 13 der allerhöchsten Verordnung vom 25. November v. Js. (Reggsbl. S. 1345 ff.) alljährlich stattfindende Musterung der Zuchtstuten und Privatbeschäl- (Gaureiter-) Hengste von nun an, mit Ausschluß der Sonn- und gebotenen Feiertage, lediglich an Werktagen und zwar nach Thunlichkeit allenthalben nur an solchen Plätzen vorgenommen werden soll, welche für unberufene Zuschauer, namentlich für die schulpflichtige Jugend, weniger zugänglich sind.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München, den 26. August 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Landgestüts-Verwaltung also ergangen.

2. Schafzucht.

Nr. 32,067. §. 705.

(Die Abgabe von Zuchtwiddern aus der Stammschäferei des k. Staatsgutes zu Schleißheim betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Uebrigens erhält die k. Regierung, K. d. J., den Auftrag, künftighin den Bedarf an Zucht-Widdern für den Regierungsbezirk längstens bis 30. März jeden Jahres (das nächstemal längstens

bis 30. März 1840) um so zuverläßiger zur Anzeige zu bringen, als späteren Anträgen eine Berücksichtigung nicht mehr zugewendet werden könnte.

München, den 18. Jänner 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und von Regensburg, Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 2,160.

§. 706.

(Die Abgabe von Zuchtwiddern aus der Stammschäferei des k. Staatsgutes zu Schleißheim betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unentgeltliche Vertheilung der Zuchtwidder, welche aus dem Centralfonde für Industrie und Cultur angekauft zu werden pflegen, geschieht bekanntlich zu dem ausschließenden Zwecke, daß diese veredelten Thiere sowohl von den einzelnen Empfängern, als auch, soweit es zuläßig ist, von andern Schafzüchtern zur Fortpflanzung benützt werden.

Es liegen nun zwar keine Anzeigen darüber vor, daß in einzelnen Fällen von den Empfängern solcher Zuchtwidder dem bezeichneten Zwecke entgegengehandelt worden sei, allein es scheint durch die bisherigen Anordnungen über die Vertheilung dieser Thiere dem möglichen Eintreten eines solchen Mißbrauches keineswegs vorgebeugt und namentlich keine Sicherheit dafür gegeben zu sein, daß die vertheilten Zuchtwidder, so lange sie zur Fortpflanzung tauglich sind, nicht verkauft oder verschnitten werden, oder daß der Inhaber, wo es zuläßig ist, auch andern Schafzüchtern die Mitbenützung der Zuchtwidder zur Fortpflanzung wirklich gestatte.

Soll daher die der bezeichneten Vertheilung zu Grunde liegende Absicht nicht Gefahr laufen, gänzlich oder theilweise vereitelt zu werden, so ist es unumgänglich nothwendig, die geeigneten Maaßregeln zu dem Zwecke zu treffen, daß von den Empfängern mit diesen Thieren kein Mißbrauch in der eben angedeuteten oder in sonstiger Weise getrieben werde.

Die k. Regierung wird daher aufgefordert, schleunigst anzuzeigen, welche Anordnungen in dieser Beziehung von ihr bis jetzt getroffen worden sind, zugleich aber sich gutachtlich zu äußern, durch welche Maaßregeln am sichersten und zweckmäßigsten der bezeichnete Zweck zu erreichen sein dürfte.

München, den 30. Jänner 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen von Oberbayern, Oberpfalz und von Regensburg, dann Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 12,869.

§. 707.

(Die Abgabe von Zuchtwiddern aus der Stammschäferei des k. Staatsgutes zu Schleißheim betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die im Vollzuge des Auftrages vom 30. Januar l. J. bezeichneten Betreffes erfolgte Berichtserstattung der k. Regierung wird derselben hieneben der über diesen Gegenstand erstattete Bericht der k. Staatsgüteradministration Schleißheim vom 24. Mai d. J. sammt Beilage abschriftlich zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage zugeschlossen, die betreffenden Distrikts-Polizei- und Lokalbehörden, in deren Amtsbezirken sich Empfänger von Zuchtwiddern aus der Stammschäferei zu Schleißheim befinden, von dem Inhalte jener Anzeige der k. Staatsgüteradministration gehörig zu

verständigen, damit selbe gemäß der Entschließung vom 30. Jänner d. J. die geeignete Aufmerksamkeit auf die entsprechende Verwendung dieser Zuchtthiere richten, dem Verkaufe derselben während der Verwendbarkeit für die Zucht oder sonstigen Mißbräuchen entgegenwirken, auch von jenen, ihrer Wachsamkeit bekannt werdenden Fällen, wo dergleichen Widder an Schafzüchter um billige Preise abgelassen, aber von ihnen wieder an andere in- oder ausländische Abnehmer, des bloßen Geldgewinnes wegen verkauft würden, Anzeige erstatten mögen, um dergleichen Vergünstigungen künftig solchen, derselben unwürdigen Personen nicht mehr zu Theil werden zu lassen.

München, den 24. Juli 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und von Regensburg, dann Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

Bericht der k. Staatsgüter-Administration Schleißheim.

(Die Abgabe von Zuchtwiddern aus der Stammschäferei des k. Staatsgutes Schleißheim betr.)

Den sämmtlichen Widdern, welche auf Rechnung des Industrie-Fonds unentgeltlich an inländische Schafzüchter abgegeben werden, ist das in der Beilage I. angegebene Zeichen in natürlicher Größe und zwar



an der Stelle des rechten Horns aufgebrannt, wo dieses zunächst aus dem Hirnschädel kömmt.

Dieses Kennzeichen ist ohne Verletzung des Horns unvertilgbar und unterscheidet sich wesentlich von allen übrigen in der hiesigen Stammheerde gebrauchten, weßhalb eine Verfälschung neben den anderweitigen charakteristischen Kennzeichen dieser Zuchtthiere nicht leicht möglich ist, oder ohne viele Mühe entdeckt werden könnte.

Es ist übrigens hier, ungeachtet mehrfacher Nachfrage, nicht bekannt, daß Unterschleife ꝛc. solcher Art irgendwo stattgefunden hätten, wohl aber bei Käufern aus freier Hand, denen man um billige Preise solche feine Zuchtwidder abließ, diese dann wieder an andere Schafzüchter oder auch in das Ausland, um viel höhere Geldbeträge verkauften.

Nr. 18,464.

§. 708.

(Die Abgabe fein und reichwolliger Zuchtwidder aus der k. Stammschäferei zu Waldbrunn auf Kosten des Centralfonds für Industrie und Cultur betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß alljährlich auf Kosten des Centralfonds für Industrie und Cultur eine Anzahl reich- und feinwolliger Zuchtwidder aus der k. Stammschäferei zu Waldbrunn an fleißige Schafzüchter von Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg und der Pfalz unentgeltlich zur Veredlung ihrer Heerden unter der Bedingung abgegeben werden, dieselben wohl zu halten, während der Verwendbarkeit zur Zucht nicht zu verkaufen und dieselben soweit es geschehen kann, auch andern Schafzüchtern zum Sprung zu überlassen.

Die k. Regierung hat hievon die Besitzer der besseren und zahlreicheren Heerden des Regierungsbezirkes mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, sich über die Zahl der Zuchtwidder, die sie

zu erlangen wünschen, unter amtlich bezeugter Angabe der Zahl ihrer Schafe in Bälde auszusprechen, worauf, wenn es auch in dem laufenden Jahre zur Vertheilung zu spät seyn sollte, im nächsten Frühjahre deren Anträge Berücksichtigung finden werden. Das Resultat ist anher vorzulegen.

München, den 1. Juli 1844.*)

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg und der Pfalz, K. d. J., also ergangen.

4. Bienenzucht.

Nr. 28,924.

§. 709.

(Das Monatsblatt für die gesammte Bienenzucht von Ant. Vitzthum, Schullehrer zu Moosburg, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Schullehrer Anton Vitzthum zu Moosburg gibt bei Buchhändler Palm in Landshut seit 1. Juli l. J. eine Zeitschrift unter dem Titel:

„Monatsblatt für die gesammte Bienenzucht"

in Verbindung mit mehreren Bienenfreunden heraus, die in allen Buchhandlungen zu erhalten ist.

Da die Bienenzucht einer der nützlichsten ökonomischen Zweige ist, deren Verbreitung besonders empfehlungswerth erscheint, weshalb auch der Unterricht derselben bereits in den Lehrplan für Schullehrer-Seminarien aufgenommen wurde, und die benannte Zeitschrift insbesondere aus dem Grunde, weil dieselbe nebst der Aufführung und Beurtheilung der vorzüglicheren über die Bienenzucht erschienenen Systeme vielseitige praktische Erfahrungen mittheilt, sich vorzugsweise dazu eignet, den Unterricht über Bienenzucht in den Schullehrer-Seminarien zu fördern, so wird die k. Kreisregierung, K. d. J., die Vorstände der Schullehrer-Seminarien ihres Bezirkes hierauf aufmerksam machen, und dieselben zur Anschaffung dieses Monatsblattes, insoweit es ohne Ueberschreitung des betreffenden Regiefonds geschehen kann, ermächtigen.

München, den 3. Dezember 1838.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

---

*) Anmerkung der Redaktion. „Die ärarialische Stammschäferei zu Waldbrunn mußte im Jahre 1849, wegen Weiderechts-Ablösung aufgehoben werden.

Die dortselbst befindlichen Schafe edler Race wurden jedoch an die Gutsbesitzer Frhrn. v. Pöllnitz zu Frankenberg, k. Landgerichts Uffenheim, und Dr. Lanzer zu Fockenfeld, k. Landgerichts Waldsassen, unter Bedingungen und Cautelen verkauft, durch welche die Möglichkeit gewahrt ist, rein erhaltene Zuchtwidder der vormaligen Waldbrunner Stammheerde auf Rechnung der Centralfonds für Cultur an fleißige Schafzüchter auch fernerhin, wie bisher, abzugeben. Demgemäß findet zur Zeit die Abgabe von Zuchtwiddern für Mittel- und Unterfranken und gegebenen Falles für die Pfalz aus der Stammheerde von Frankenberg, und für Oberfranken und die Oberpfalz aus jener zu Fockenfeld statt, während der Bedarf der Regierungsbezirke von Ober- und Niederbayern, dann von Schwaben und Neuburg aus der Stammschäferei des Staatsgutes Schleißheim gedeckt wird."

III. Leinwandfabrikation.

Nr. 1,121.

§. 710.

(Die Beförderung des Flachsbaues betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte k. Staatsministerium hat aus dem Berichte der k. Regierung, K. d. J., vom 26. Oktober v. J. in obenbezeichnetem Betreffe und dessen Beilage, sowie aus einem in der gegen seinerzeitige Wiedervorlage hienneben mitfolgenden Nummer 1 des dießjährigen preußischen Staats-anzeigers abgedruckten bemerkenswerthen Erlasse des k. preußischen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 25. Dezember v. J. bezüglich des Flachsbaues und der Leinen-Industrie in der Provinz Schlesien Anlaß genommen, das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern zur gutachtlichen Aeußerung über die Mittel und Wege zur Förderung dieses namentlich für den Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg vorzugsweise wichtigen Landwirthschafts- und resp. Industriezweiges aufzufordern. Das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereines erachtet den obenerwähnten k. preußischen Ministerialerlaß für höchst berücksichtigungswerth und in seiner wesentlichen Grundlage auch auf die bezüglichen vaterländischen Verhältnisse für anwendbar.

Als wesentlichste Mittel zur Hebung der Flachskultur und der Leinenfabrikation erkennt das Generalcomité die Förderung der landwirthschaftlichen Bildung überhaupt, dann des rationellen Betriebes, des Baues und der Behandlung des Flachses insbesondere, sowie die Errichtung zweckgemäßer Spinn- und Weberschulen.

Es wird in dieser Hinsicht insbesondere vorgeschlagen:

1) daß bei dem landwirthschaftlichen Unterrichte an den bereits bestehenden oder neu zu errichtenden Ackerbauschulen und beziehungsweise Musterwirthschaften diesem Culturzweige eine erhöhte Bedachtnahme zugewendet,

2) daß namentlich in den flachsbauenden Landestheilen auf die Errichtung von Spinn- und Weberschulen hingewirkt werde, wobei Erstere nach dem Beispiele von Schlesien, Böhmen, Sachsen u. s. w. mit den Elementarschulen in angemessene Verbindung gesetzt werden könnten, während die Weberschulen, welche insbesondere auch auf die Einführung verbesserter Webestühle hinzuwirken hätten, in einzelne größere Städte zu verlegen, im Falle der Unzulänglichkeit der hiefür vorhandenen Mittel aber vorläufig mit jenen Gewerbs- und Landwirthschaftsschulen zu verbinden wären, in welchen sich bereits geeignete und verfügbare Lehrkräfte hiefür vorfinden.

Die k. Regierung, K. d. J., wird nicht verfehlen, diese Andeutungen benehmlich mit dem Kreiscomité des landwirthschaftlichen Vereins in nähere Erwägung zu ziehen und nach Maaßgabe der verfügbaren oder verfügbar zu stellenden Mittel und der örtlichen Verhältnisse die weiteren Einleitungen zu treffen und insbesondere für den Fall die entsprechenden Anträge zu stellen, daß durch erhöhte Dotation der Kreisfonds, dann des landwirthschaftlichen Vereines die benöthigten Geldmittel hiefür beschaffen werden sollten.

München, den 26. März 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen, dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern, der landwirthschaftlichen Centralschule in Schleißheim.

Nr. 7,788.

§. 711.

(Die Förderung des Leinbaues und der Flachsveredlung, hier die Errichtung von Warmwasser-Röstanstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte k. Staatsministerium hat bereits durch die Entschließung vom 25. März 1850 die Frage neuerdings in Anregung gebracht, durch welche Mittel die namentlich für einzelne Landestheile höchst wichtige Flachskultur am erfolgreichsten zu fördern sein möchte?

Die reichhaltigen Materialien, welche in Folge dessen von Seite der k. Kreisregierungen, sowie der Kreiscomités des landwirthschaftlichen Vereins in Vorlage kamen, wurden von dem General-Comité des genannten, unter Mitwirkung des Central-Verwaltungsausschusses des polytechnischen Vereines einer sorgfältigen Würdigung unterstellt und es sind hieran mehrfache, sowohl in landwirthschaftlicher, als in technischer Hinsicht sehr berücksichtigungswerthe Vorschläge geknüpft worden, auf deren Verwirklichung nach Maaßgabe der verfügbaren Mittel fortan hinzuwirken das unterzeichnete k. Staatsministerium sich zur besonderen Aufgabe machen wird.

Die genannten Vereinsorgane haben sich übrigens hiebei in der Ueberzeugung geeiniget, daß nach den bewährten Erfahrungen anderer Länder nichts mehr geeignet sei, die Flachskultur rasch zu heben, als die Errichtung großartiger, nach den neuesten Verbesserungen zweckmäßig eingerichteter Flachsröstanstalten.

Denn nicht nur wird auf diesem Wege ein ungleich besseres Material für die Leinenfabrikation gewonnen, sondern es werden durch eine derartige Anstalt auch die flachsbauenden Landwirthe in weitem Umkreise in den Stand gesetzt, ihr Rohmaterial sogleich vom Felde hinweg zu annehmbaren Preisen dahin zu verkaufen, während sie hiebei einer Reihe von mühevollen, schwierigen und für die Beschaffenheit des Flachses zumeist entscheidenden Manipulationen, als dem Rösten, Dörren, Brechen, Schwingen 2c. gänzlich und zwar größtentheils zu einer Zeit überhoben werden, in welcher dem Landmanne manche andere dringende Feldarbeit obliegt.

Diese Gelegenheit zu einem sicheren, raschen und einträglichen Absatze des Rohmateriales ist unstreitig das beste Förderungsmittel für diesen wichtigen Culturzweig, namentlich dann, wenn, den bestehenden Absichten gemäß, gleichzeitig auf die Verbreitung eines wahrhaft rationellen Leinbaues mit Entschiedenheit hingewirkt wird.

Daß endlich die Erweiterung und Vervollkommnung des Leinbaues unter diesen Voraussetzungen hinwieder auf die Hebung der Leinen-Industrie den günstigsten Einfluß äußern werde, ist einleuchtend und es genügt in dieser Hinsicht beispielsweise nur die Thatsache zu erwähnen, daß die in Oberfranken bestehende Flachsspinnanstalt seither genöthigt war, den größten Theil ihres Materialbedarfes wegen unzulänglicher Quantität und Qualität des inländischen Produktes aus dem Auslande zu beziehen, ein Umstand, welcher die Concurrenz mit auswärtigen Spinnereien nothwendig erschweren muß.

Der Central-Verwaltungsausschuß des polytechnischen Vereines hat in Erwägung dieser Verhältnisse, sowie im Hinblicke auf die außerordentlich günstigen Erfolge, welche durch die in Amerika zuerst angewendete, im Jahre 1847 durch Schenk nach England gebrachte und seitdem mehrfach verbreitete und verbesserte neue Methode des Flachsröstens mittelst künstlich erwärmten Wassers seither allenthalben erzielt worden sind, den anerkennenswerthen Entschluß gefaßt, die zu Groß-Ullersdorf in Mähren nach jenem Systeme errichtete und im besten Betriebe stehende Warmwasser-Flachsröstanstalt durch einen Sachverständigen besichtigen zu lassen, um auf diesem Wege verlässige Aufschlüsse und zugleich Anhaltspunkte für die Förderung dieses Industriezweiges für den Fall der Errichtung solcher Röstanstalten in Bayern zu erlangen.

Der mit dieser Aufgabe betraute Professor der landwirthschaftlichen Centralschule Karl Hornstein ist unlängst von seiner Sendung zurückgekehrt und hat die Ergebnisse seiner Wahrnehmungen in einem ausführlichen Berichte niedergelegt, für dessen Vervielfältigung durch den Druck von Seite des polytechnischen Vereines gleichfalls Sorge getragen worden ist.

Nach dem Resultate der stattgehabten Prüfung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Errichtung von Warmwasser-Röstanstalten in Bayern nach dem Vorbilde jener zu Groß-Ullersdorf im hohen Grade wünschenswerth sei und das unterzeichnete k. Staatsministerium ist seinerseits bereit, einem derartigen, auf solide Grundlage beabsichtigten Privat-Unternehmen die etwa erforderliche Unterstützung aus den für die Förderung der Industrie budgetmässig bestimmten Centralfonds zu gewähren.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß bei Bestimmung der Oertlichkeit für die zu errichtende Warmwasser-Röste neben den übrigen Erfordernissen auf jene Gegenden entscheidende Rücksicht zu nehmen sein werde, in welchen die Flachskultur, durch klimatische und Boden-Verhältnisse begünstigt, schon seither mit Vorliebe und entsprechendem Erfolge betrieben wird und welche eben deßhalb einen erhöhten Aufschwung und weitere Verbreitung dieses Culturzweiges erwarten lassen, wie dieses in den an das Fichtelgebirg, den bayerischen und resp. Böhmer-Wald und die Alpen gränzenden Bezirken vorzugsweise der Fall ist.

Die k. Regierung, K. d. J., empfängt demnach unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen in dem Kunst- und Gewerbeblatt des polytechnischen Vereines für das Königreich Bayern, Jahrgang 1852, S. 285 ff., 358 ff. u. 491 ff., im Anschlusse

40 Exemplare

des obenerwähnten Berichtes über die erste österreichische Flachs-Röstanstalt mit Warmwasser zu Groß-Ullersdorf in Mähren mit dem Auftrage, dieselben unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Inhaltes gegenwärtiger Entschließung durch das Kreis-Intelligenzblatt an das Kreiscomité des landwirthschaftlichen Vereines, dann an die Gewerbs- und Handelskammern (beziehungsweise die Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthe) sowie an einzelne hervorragende und für ein derartiges Unternehmen voraussichtlich interessirende Industrielle des Kreises zu vertheilen, dabei auf die zu Grunde liegenden Absichten des unterfertigten k. Staatsministeriums erläuternd aufmerksam zu machen und hiedurch, sowie auf jede sonst geeignet und zweckförderlich scheinende Weise auf die Erzielung eines entsprechenden Erfolges allenfalls durch Veranlassung zur Bildung einer Aktiengesellschaft hinzuwirken.

Die der k. Regierung, K. d. J., in Folge dessen zugehenden und zur Berücksichtigung geeigneten Anerbietungen sind nach vorläufiger Prüfung mit wohlmotivirtem Gutachten vorzulegen, wobei übrigens schon vorläufig darauf aufmerksam gemacht werden muß, daß die hiebei in Aussicht gestellte Staatsunterstützung, im Hinblicke auf die desfalls verfügbaren Geldmittel, sich voraussichtlich auf eine oder höchstens zwei größere Unternehmungen zu beschränken haben wird.

München, den 19. August 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, excl. Mittel- und Unterfranken, ergangen.

Sechster Titel.

Sicherung des landwirthschaftlichen Eigenthums

(an Boden-Erträgnissen mit Ausschluß der im siebenten Titel vorkommenden Forste und an dem zur Landwirthschaft dienlichen Viehe).

II. A. Gegen Beschädigung durch Frevel.

(Feld- und Flur-Polizei.)

Nr. 15,584. §. 712.

(Die Beschwerde der Ortsgemeinde Hattenhof gegen den Metzgermeister N. und Consorten zu N. wegen Schaf- und Viehweide betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung erhält in Erwiederung des Berichtes vom 8. Juni l. Js. bezeichneten Betreffs den Auftrag, dem Metzgermeister N. und Consorten zu N. auf die Beschwerde vom 10. April l. Js. gegen die Regierungsentschließung vom 9. März l. Js. bezüglich des Verbotes der Schaf- und Viehweide zur geschlossenen Zeit auf Hattenhofer Markung die Abweisung eröffnen zu lassen; da Uebertretungen der in Folge des Ausschreibens vom 23. März 1807 (Döllinq. Verordn.-Sammlg. Bd. XIV. S. 378 ff.) im vorliegenden Falle maaßgebenden allerhöchsten Verordnung vom 15. März 1808 Abs. 3 zur Competenz der Polizeibehörden und Stellen ressortiren, also auch diese Behörden und Stellen und nicht die Administrativgerichte befugt sind, die Anwendbarkeit der fraglichen Verordnungsbestimmung, wie im vorliegenden Falle geschehen, in Erinnerung und zum Vollzuge zu bringen; das Herrschaftsgericht Ellingen aber in seiner Eigenschaft als Polizeibehörde gesprochen hat, und hiezu um so mehr competent war, als die Gemeindeverwaltungen bezüglich der Handhabung der Flur- und Feldpolizei nach Maaßgabe der §§. 117 und 118 des revidirten Gemeinde-Edictes nur zur Bestrafung von Freveln befugt sind, welche mit einem Gulden zureichend bestraft erscheinen und im gegebenen Falle es sich nicht um die Beahndung eines so geringen Frevels handelte.

Die eingesendeten Akten folgen zurück.

München, den 7. Dezember 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 29,239. §. 713.

(Vorstellung der Freiherrn von N. bezüglich der Competenz der Gemeindeverwaltungen in Feldfrevels-Untersuchungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 30. Sept. v. Js. bez. Betreffs wird der k. Regierung erwiedert:

1) daß allerdings eine Beschränkung des Strafrechtes der Gemeindeausschüsse in Handhabung der Feldpolizei auf die Fälle der Beweisführung durch Zugeständniß der Angezeigten gesetzlich nicht zuläßig erscheine, da die §§. 117 und 118 des revidirten Gemeinde-Edictes im Zusammenhalte mit dem §. 3 der Instruktion über die Geschäftsführung in den Land-

gemeinden vom 24. Sept. 1818 eine solche Limitation bezüglich der fraglichen Strafbefugnisse nicht vorschreiben, wo das Gesetz nicht unterscheidet, ob auch im Vollzuge desselben eine Unterscheidung nicht einzutreten hat; daß dagegen

2) die Beschwerdeführungen gegen solche Strafbeschlüsse mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Gerichtsordnung Cap. XV. §. 4, des revidirten Gemeinde-Edictes §§. 129, 133, der im Schlußparagraphen desselben Edictes allegirten allerhöchsten Verordnung vom 24. März 1802 §. 16, dann der im Hinblicke auf die Ministerialentschließung vom 27. Juli 1834 (Dölling. Verordn.-Sammlg. Bd. I. S. 402 und 403) wenigstens zur analogen Maaßgabe sich eignende Instruktion für die Gemeindevorsteher vom 24. Sept. 1808 §. 37 nicht an die Kreisregierung, sondern an die vorgesetzte Polizeibehörde zu gelangen haben.

Hienach hat die k. Regierung das Geeignete zu verfügen, wozu die einbeförderten Akten zurückfolgen.

München, den 19. April 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Allgemeine Schlußbemerkung der Redaktion, die ausländischen Feld-Frevler betreffend.

Zur Sicherung der Feldfrüchte gegen ausländische Frevler, welche aus benachbarten Staaten in die angrenzenden bayerischen Fluren herüberkommen und solche beschädigen, bestehen Uebereinkünfte mit einigen benachbarten Staatsregierungen zur gegenseitigen wirksamen Behandlung der Feldfrevler und zwar;

a) mit dem Großherzogthume Hessen vom 16. Sept. 1851, (Reg.-Bl. S. 1081) und beziehungsweise vom 6./30. April 1822 (Reg.-Bl. S. 732);
b) mit dem Kurfürstenthume Hessen vom 12./31. Mai 1835 (Reg.-Bl. S. 545), dann 30. Juli 1841 (Reg.-Bl. 663);
c) mit dem österreichischen Kaiserstaate vom 26. Mai/25. Aug. 1839 (Reg.-Bl. S. 825), dann vom 3./12. April 1844 (Reg.-Bl. S. 308);
d) mit dem Fürstenthume Reuß, jüngerer Linie, vom 10. Juli/14. Aug. 1847 (Reg.-Bl. S. 815—820);
e) mit dem Königreiche Sachsen vom 7. Oktober 1846 (Reg.-Bl. 1847 S. 17—19);
f) mit dem Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha vom 27. März/9. April 1839 (Reg.-Bl. S. 249—253);
g) mit dem Großherzogthume Sachsen-Weimar vom 25. März/17. April 1836 (Reg.-Bl. S. 249);
h) mit dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt vom 25. Aug./30. Sept. 1841 (Reg.-Bl. 1841 S. 1071).

Da alle diese Staatsverträge nicht allein die Feldfrevel, sondern auch und hauptsächlich die Forstfrevel zum Gegenstande haben, so wurden dieselben unter dem VII. Titel dieses Abschnitts, die älteren Verträge in der Döllinger'schen, die neueren in der gegenwärtigen fortgesetzten Sammlung abgedruckt und sind daselbst zu vergleichen.

II. B. Gegen Beschädigung durch Thiere.

1. Durch Feldmäuse.

Nr. 5,236. §. 714.

(Vertilgung der Feldmäuse durch Giftlegung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch Ministerialentschließung vom 29. Oktober 1822, den Mäusefraß betr., wurde gestattet, daß unter den Mitteln zur Vertilgnng der Feldmäuse auch Vergiftung, jedoch nur ausnahmsweise unter besonderer Polizeiaufsicht in Anwendung gebracht werden dürfe.

In Folge allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Königs wird diese Ministerialentschließung, so weit dieselbe die Anwendung von Giften überhaupt zu dem fraglichen Zwecke betrifft, außer Wirksamkeit gesetzt, sofort jede Giftlegung ohne Ausnahme hiemit verboten.

Die k. Kreisregierung hat solches geeignet bekannt zu machen und den Vollzug zu überwachen.

München, den 5. Juli 1847.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.
Mittheilung dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins.

Nr. 18,280. **§. 715.**

(Die Vertilgung der Feldmäuse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König gemäß der Entschließung vom 5. Juli l. Js. die Anwendung von Giften zur Mäusevertilgung unbedingt zu verbieten geruht haben, kann auch der Gebrauch von Phosphor zur Vertilgung nicht gestattet werden, was der k. Regierung auf ihren Bericht vom 10. Juli l. Js. eröffnet wird.

München, den 25. Juli 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 11,616. **§. 716.**

(Die Vertilgung der Feldmäuse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach den von der k. Regierung gepflogenen Erhebungen ist die Anwendung von Phosphor-Mehlteig zur Mäusevergiftung zwar wirksam, aber ebenso schädlich auch für die Hausthiere. Diese Gefahr ist durch die von der k. Regierung in dem Ausschreiben vom 31. Juli 1846 getroffenen Anordnungen nicht beseitiget, es steht daher ein glücklicherer Erfolg auch von den nunmehr vorgeschlagenen weitern Vorsichtsmaaßregeln um so weniger zu erwarten, als deren genaue Beobachtung nicht entsprechend überwacht werden kann. Diesem nach erscheint es daher auch bedenklich, die Anwendung von Phosphor zur Mäusevertilgung allgemein zu gestatten, und es könnte dieses nur etwa dann Platz greifen, wenn die Feldmäuse sich in einem Jahrgange besonders zahlreich zeigen würden, und nur da, wo dieses der Fall ist, und wo die betreffenden Gemeinden ausdrücklich um die Gestattung dieses Vertilgungsmittels bei der Polizeibehörde nachsuchen. In einem solchen Falle wären jedoch die betreffenden Gemeinden ausdrücklich auf die möglichen Nachtheile aufmerksam zu machen, und ihnen jedesmal die entsprechenden Vorsichtsmaaßregeln besonders einzuschärfen.

Die k. Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 15. August 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

6. Durch Wild.

§. 717.

(Gesetz, die Zuständigkeit der Gerichte in Rechtsstreitigkeiten über den Ersatz des Wildschadens betreffend.)

M. II. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der hiezu durch das Gesetz vom 12. Mai dieses Jahres (Gesetzblatt Stück 6.) ermächtigten ständischen Ausschüsse in Ansehung der durch die Verordnung vom 9. August 1806 über den Wilddiebstahl den Polizeibehörden zugewiesenen Verhandlung und Entscheidung in Wildschadenssachen beschlossen und verordnen:

Art. 1.

Der §. 1. der Verordnung vom 9. August 1806 „das Verbrechen des Wilddiebstahls betreffend," — tritt, insoweit als er die Verhandlung und Entscheidung über die Ansprüche auf den Ersatz des Wildschadens den Polizeibehörden zuweist, außer Wirksamkeit, und wird durch folgende Vorschriften ersetzt.

Art. 2.

Ansprüche auf den Ersatz des Wildschadens sind durch Klagestellung vor dem Gerichte, in dessen Bezirk der Wildschaden stattgehabt hat, geltend zu machen.

Art. 3.

Wenn mehrere Grundeigenthümer, deren Grundstücke in dem nämlichen Jagdbezirke liegen, vor demselben Gerichte und gegen den nämlichen Jagdberechtigten Ansprüche auf den Ersatz des Wildschadens erheben, so können sie gemeinschaftliche Klage anstellen.

Art. 4.

Das Verfahren und der Instanzenzug richten sich nach den für die Civilrechtsstreitigkeiten bestehenden Vorschriften.

Wenn in dem Falle des Art. 3. hinsichtlich der Forderungen mehrerer Kläger die Berufung ergriffen wird, so sind zur Feststellung der Beschwerdesumme die einzelnen Beträge zusammenzurechnen.

Art. 5.

Das gegenwärtige Gesetz ist auf alle Forderungen des Wildschadens-Ersatzes anzuwenden, welche an dem Tage der Verkündung des Gesetzes noch nicht von den Polizeibehörden rechtskräftig entschieden worden sind.

Der Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 10. November 1848.

Gesetzblatt von 1848, Seite 393 — 396.

§. 718.

(Gesetz, den Ersatz des Wildschadens betreffend.)

M. II. K.

Wir haben in Ansehung des Wildschaden-Ersatzes nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Zum Ersatze des vom Wilde an Grund und Boden oder an Erzeugnissen desselben verursachten Schadens ist verpflichtet:

1) derjenige Grundeigenthümer, welcher gemäß Art. 3. des die Ausübung der Jagd betreffenden Gesetzes vom 30. März d. J. die Jagd auf fremdem Grund und Boden entweder selbst ausübt, oder deren Ausübung einem Anderen überlassen hat;
2) die Gesammtheit derjenigen Grundeigenthümer, auf deren zu einem Jagdbezirke vereinigten Grundstücken die Jagd gemäß Artikel 4. bis 6. und 11. des angeführten Gesetzes entweder verpachtet ist, oder in Selbstverwaltung ausgeübt wird.

Art. 2.

Wenn in dem durch Ziff. 1. des vorhergehenden Artikels bezeichneten Falle ein und dasselbe Jagdrecht mehreren Grundeigenthümern zusteht, so haften dieselben sammt und sonders für Schaden- und Kostenersatz, vorbehaltlich jedoch des Rückgriffes an die nicht belangten Theilhaber auf verhältnißmäßige Wiedererstattung.

Art. 3.

In dem durch Ziff. 2. des Art. 1. bezeichneten Falle muß der Schaden- und Kostenersatz zunächst aus der Gemeindecassa geleistet werden.

Sind mehrere Gemeindebezirke zu Einem Jagdbezirke vereinigt, so haften die mehreren Gemeindecassen sammt und sonders für Schaden- und Kostenersatz, vorbehaltlich jedoch der verhältnißmäßigen Wiedererstattung aus den nicht belangten Gemeindecassen.

In allen Fällen ist der aus Gemeindecassen geleistete Ersatz von den einzelnen Grundeigenthümern der betreffenden Gemeinde zu vergüten, und auf dieselben verhältnißmäßig zu vertheilen.

Der Gemeinde ist unbenommen, in dem Jagdpachtvertrage den oder die Pächter der Jagd für den Rückersatz des aus der Gemeindecasse geleisteten Wildschadens haftend zu erklären.

Art. 4.

Der Anspruch auf Ersatz ist nicht davon abhängig, daß der Wildschaden durch übermäßiges Hegen oder sonstiges Verschulden in Ausübung der Jagd veranlaßt wurde.

Art. 5.

Der Grundeigenthümer ist nicht gehalten, sein Grund-Eigenthum durch Einzäunung oder andere ähnliche Vorkehrungen gegen Wildschaden zu schützen. Ausnahmsweise wird jedoch der vom Wilde in Baumschulen, in Obstgärten oder an einzeln stehenden jungen Bäumen verursachte Schaden nur dann vergütet, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden erfolgte, obgleich die unter gewöhnlichen Umständen ausreichenden Schutzanstalten angebracht waren.

Art. 6.

Von dem Federwilde verursachter Schaden wird nicht vergütet.

Art. 7.

Wenn Getreide und ähnliche Erzeugnisse, deren voller Werth sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte durch Wild beschädigt werden, so ist der Wildschaden nur in demjenigen Umfange zu erstatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

Art. 8.

In so weit der Wildschaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirthschaft durch Wiederanbau in demselben Jahre ausgeglichen werden kann, soll hierauf bei der Abschätzung Rücksicht genommen werden.

Art. 9.

Ansprüche auf Ersatz des Wildschadens sind ohne Rücksicht auf die Klagsumme und auf den persönlichen Gerichtsstand des Beklagten vor demjenigen Stadt- oder Landgerichte geltend zu machen, in dessen Bezirk der Schaden verursacht worden ist. *)

Art. 10.

Wenn mehrere Grundeigenthümer, deren Grundstücke in dem nämlichen Jagdbezirke liegen, vor demselben Gerichte und gegen den nämlichen Beklagten Ansprüche auf den Wildschadensersatz erheben, so können sie gemeinschaftliche Klage stellen.

Art. 11.

Das Verfahren und der Instanzenzug richten sich nach den für die Civilrechtsstreitigkeiten bestehenden Vorschriften.

Wenn in dem Falle des Art. 10. hinsichtlich der Forderungen mehrerer Kläger die Berufung ergriffen wird, so sind zur Feststellung der Beschwerdesumme die einzelnen Beträge zusammenzurechnen.

Art. 12.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung durch das Gesetzblatt in allen Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Jagdpachtverträge, welche vor diesem Tage abgeschlossen wurden, können einseitig vom Verpächter oder Pächter aufgelöst werden, vorbehaltlich der Entrichtung oder Wiedererstattung des Pachtschillings nach Maaßgabe des Zeitraums der bisherigen Jagdbenützung.

Die Kündung muß, wenn sie statthaft sein soll, längstens bis zum 1. Juli 1850 erklärt werden, worauf die Auflösung innerhalb des im Artikel 24. des Gesetzes vom 30. März d. J. „die Ausübung der Jagd betreffend" bezeichneten Termines erfolgt.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 15. Juni 1850.

Gesetzblatt von 1850, Seite 185 — 192.

---

*) Früher und noch nach dem Gesetze vom 10. Nov. 1848 bestund für die Wildschäden in den ehemals großherzoglich hessischen Gebietstheilen die polizeiliche Competenz, nach folgender Ministerial Entschließung:

Nr. 29,312.

(Die Behandlung der Wildschadensklagen in den ehemals großherzoglich hessischen Bezirken betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 27. Oktober l. J. im bezeichneten Betreffe wird eröffnet, daß die Bestimmungen der großherzogl. hessischen Verordnung vom 6 August 1810, so fern diese die Entscheidung in Wildschadenssachen der Regierung und in höherer Instanz dem geheimen Ministerium zuweisen, und die unmittelbare Behandlung solcher Sachen einem für die einzelnen Fälle von der Regierung zu ernennenden und gehörig zu instruirenden Commissär übertragen, durch die allerh. Verordnung über die Organisation und den Wirkungskreis der Verwaltungsstellen als aufgehoben zu betrachten sind, und daher den Districtspolizeibehörden die Aburtheilung solcher Schadensforderungen in erster, der k. Regierung aber in zweiter Instanz zustehe.

Die vorgelegten Akten folgen zurück.

München, den 18. November 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

7. Durch den Kornwurm.

Nr. 26,243.

§. 719.

(Die Vertilgung des weißen Kornwurms betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Dr. med. Mayer zu Kalbensteinberg ist auf dessen Eingabe vom 3. November v. J. bezeichneten Betreffs zu eröffnen, daß das k. Finanzministerium die Anschaffung seiner Druckschrift „Beobachtungen über den weißen Kornwurm, und Vorschläge zu dessen Ausrottung" Nürnberg 1843 auf Regie der k. Rentämter, sowie die Vornahme der von demselben vorgeschlagenen Art und Weise der Vertilgung des weißen Kornwurms auf ärarialischen Getreidböden und auf Kosten des Staates genehmiget habe, und demselben zu dem Ende für das nächste Frühjahr von Seite der Finanzkammer der k. Regierung von Mittelfranken die nähere Weisung zugehen werde.

Die k. Regierung wird zugleich aufgefordert, in angemessener Weise im Kreisintelligenzblatte auf die Druckschrift des Dr. Mayer aufmerksam zu machen, und dieselbe den Landwirthen zu eigenen Versuchen, sowie den Schullehrern zu geeigneter Belehrung der Schuljugend zu empfehlen.

München, den 24. Oktober 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J., zur Kenntnißnahme und gleichfallsigen Empfehlung der Dr. Mayer'schen Schrift.

Mittheilung dem General-Comite des landwirthschaftlichen Vereins zur Kenntnißnahme und geeigneten Empfehlung der Dr. Mayer'schen Schrift im Vereinsblatte.

II. C. Gegen Beschädigung durch Hagelschlag.

§. 720.

(Den Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betreffend.)

L. K.

Wir haben von den, über die Revision der Satzungen des bisherigen Hagel-Assekuranz-Vereins von Oberbayern, (Regierungsbl. von 1835. Seite 361) in den Sitzungen der General-Versammlung dieses Vereins vom 16. und 18. September v. J., dann in den Sitzungen der Vereinsvorstände und Ausschußmitglieder vom 18. bis 21. Dezember v. Js. und 15. Januar d. Js. gepflogenen Verhandlungen Kenntniß genommen und beschließen hierauf, was folgt:

I. Wir genehmigen die Umwandlung des bisherigen Hagel-Assekuranz-Vereins von Oberbayern in eine, für alle Theile Unseres Reiches wirksame Anstalt, unter der Benennung „Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern", ohne jedoch hiedurch demselben ein ausschließliches Recht zu einem solchen Versicherungs-Verein zu ertheilen, und ertheilen den revidirten Satzungen in der Fassung, wie Wir solche durch die Beilage zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, Unsere Allerhöchste Genehmigung.*)

II. Nachdem durch die in der Vereinsverfassung eingetretenen Verbesserungen, insbesondere durch eine angemessenere Abstufung der Beitragsclassen und des Beitragsmaaßstabes, je nach der

*) Die damals genehmigten, dann 1842, 1844 und 1852 revidirten Satzungen sind jetzt durch die, in §. 726 abgedruckten, nach einer dritten Revision festgesetzten 1853 genehmigten neuen Satzungen ersetzt.

größern oder geringeren Gefahr der Behagelung (§. 18.), dann durch die Gewähr eines unter allen Umständen zu leistenden Entschädigungs-Minimums (§. 32.), die Voraussetzungen gegeben sind, um dem Vereine eine allgemeinere Theilnahme der Landeigenthümer und Dominikalrenten-Besitzer zuzuwenden, so gedenken Wir, zu mehrerer Beförderung dieses Zweckes, künftig die Gesuche m Collecten-Bewilligung wegen Hagelschadens, in der Regel bei keinem Bittsteller zu berücksichtigen, welcher nicht bereits vor der erlittenen Beschädigung dem Hagelversicherungs-Vereine für Bayern beigetreten war.

III. Die Curatelbehörden haben dahin zu wirken, daß bei Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungscassen an Landeigenthümer, im Falle der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Capitalsucher, unter sonst gleichen Umständen der Sicherheit ꝛc. jenem der Vorzug eingeräumt werde, welcher mit seinen dazu geeigneten Besitzungen dem besagten Vereine beigetreten ist.

IV. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Entschließung beauftragt.

München, den 15. April 1840.

Regierungsblatt von 1840, Seite 233 — 236.

Nr. 11,612. **§. 721.**

(Den Beitritt der Bewerber um Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungscassen zu dem Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, inhaltlich der allerh. Entschließung vom 15. v. Mts. (Regierungsbl. S. 235.) zu verfügen geruht, es solle von Seite der Curatelbehörden dahin gewirkt werden, daß bei Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungs-Cassen an Landeigenthümer, im Falle der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Capitalsucher, unter sonst gleichen Umständen der Sicherheit ꝛc, jenem der Vorzug eingeräumt werde, welcher mit seinen dazu geeigneten Besitzungen dem Hagel-Versicherungsvereine für das Königreich Bayern beigetreten ist.

Da die Beweggründe dieser allerh. Anordnung nicht allein auf der Rücksicht für die Beförderung der allerdings hochwichtigen und gemeinnützigen Zwecke des besagten Vereins, sondern ebenso sehr auf dem Umstande beruhen, daß ein, gegen Beschädigung seines Grundeigenthums und resp. gegen Verlust dessen jährlichen Ertrages gesicherter Capitalschuldner seine Verbindlichkeit, in richtiger Abführung der Zinsen und Fristen an die creditirenden Gemeinden und Stiftungen, um desto gewisser und vollständiger erfüllen werde, somit der hypothekarischen Sicherheit noch eine weitere, den Personalcredit hebende Gewähr hinzugefügt wird, so wird die k. Regierung sich besonders angelegen sein lassen, für den genauen Vollzug der erwähnten allerh. Anordnung Sorge zu tragen, deßhalb den betreffenden Untercuratel- und Verwaltungsbehörden die erforderlichen besonderen Weisungen zugehen zu lassen, und insonderheit zu verfügen, daß in den Anlehens-Conspecten jeden Capitalwerbers genau angegeben werde, ob derselbe dem Hagel-Versicherungsvereine beigetreten sei.

München, den 26. Mai 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

Mitgetheilt der k. Regierung der Pfalz zur Nachricht und gleichmäßigen Nachachtung, mit dem Auftrage, auch sonst die Zwecke des, im pfälzischen Regierungsbezirke noch wenig verbreiteten Vereins möglichst zu befördern.

Nr. 13,279.

§. 722.

(Das Gesuch der Gemeinde N., k. Ldgs. N., um Bewilligung einer Collecte wegen erlittenen Hagelschadens und resp. den die Bewilligung von solchen Collecten bedingenden Beitritt zu dem bayer. Hagel-Versicherungsvereine betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch die allerhöchste Entschließung vom 15. April l. J. (Reggsbl. vom 23. April Stück Nr. 13.), den Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr., bereits ausgesprochen ist, daß Seine Majestät der König künftig die Gesuche um Collectenbewilligung wegen Hagelschadens in der Regel bei keinem Bittsteller zu berücksichtigen gedenken, welcher nicht bereits vor der erlittenen Beschädigung dem Hagel-Versicherungsvereine für Bayern beigetreten war, und nachdem von dem Zeitpunkte der Verkündung dieser allerhöchsten Entschließungen an, bis zum 31. Mai l. J. als den durch §. 16. der Vereinssatzungen bestimmten Schlußtermine für den Beitritt zu dem Verein für das laufende Etatsjahr, für sämmtliche Betheiligte hinreichende Zeit und Gelegenheit gegeben war, dem Hagel-Versicherungsvereine beitreten zu können, so wird die k. Regierung, K. d. J., beauftragt, in geeigneter Weise sämmtlichen Gemeinden ihres Bezirkes verkünden zu lassen, daß Gesuche um Bewilligung von Collecten wegen erlittenen Hagelschadens, soweit sie das gegenwärtige laufende Etatsjahr betreffen, in der Regel bei Keinem, welcher bis zum 31. Mai l. J. dem Hagel-Versicherungsvereine für das Königreich Bayern nicht beigetreten ist, werden berücksichtigt werden, wobei es sich von selbst versteht, daß die Berücksichtigung solcher Collectengesuche auch in folgenden Jahren von dem zu gehöriger Zeit vorher stattgefundenen Beitritte zu dem Vereine gleicher Weise abhängig bleibe.

Diese Veröffentlichung ist ebenso, sowie dieß wegen des Beitrittes zu den Brandassekuranz-Anstalten für Immobilien und Mobilien Allerhöchst angeordnet wurde, in geeigneter Weise vierteljährig zu wiederholen.

München, den 7. Juni 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., ergangen.

Nr. 23,243.

§. 723.

(Den Beitritt der Gemeinden und Stiftungen, auch sonstigen Corporationen, zum Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, — inhaltlich der allerhöchsten Entschließung vom 15. April d. J., den Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr. (Regierungsblatt Seite 233), Abs. III. bereits die Voraussetzungen als gegeben erachtet, um dem besagten Vereine nach seiner dermaligen, zugleich die verschiedenen örtlichen Verhältnisse berücksichtigenden Verfassung und Ausdehnung auf alle Theile des Königreiches, — eine allgemeinere Theilnahme der Landeigenthümer und Dominical-Rentenbesitzer zuzuwenden.

In diesem Betracht, so wie in Erwägung der großen Vortheile überhaupt, welche eine Versicherung der Jahres-Ernten gegen Hagelbeschädigung jedem Güter- und Dominical-Rentenbesitzer, sohin auch den mit solchem Besitze versehenen Gemeinden, Stiftungen und sonstigen Corporationen gewährt, liegt es in den Pflichten der oberen Curatel, sämmtliche Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, beziehungsweise die niederen Curatelbehörden auf den besagten vaterländischen Versicherungsverein und auf dessen neu und kräftig beginnendes Wirken zu dem Ende aufmerksam zu machen, damit die geeigneten Einleitungen behufs des Beitrittes der betreffenden

Gemeinden und Stiftungen zu dem Vereine rechtzeitig und satzungsgemäß getroffen, und bezüglich des Weiteren gehörig überwacht werden.

Indem daher die k. Kreisregierungen, K. d. J., hiezu aufgefordert werden, wird insbesondere noch auf den §. 16. der neuen Vereinssatzungen, wonach der unerstreckliche Termin zum Eintritte auf den 31. Mai jeden Versicherungs-Jahres festgesetzt ist, besonders hingewiesen.

Da auch die, auf Grund- oder Dominical-Rentenbesitz dotirte Geistlichkeit beider Kirchen, namentlich die Pfarrer und sonstigen Pfründebesitzer, dann die im Regierungsbezirke etwa bestehenden besonderen Vereine und Corporationen (außer den Gemeinden und Stiftungen) in gleicher Weise bei dem Gegenstande betheiliget sind, so ist den betreffenden kirchlichen Oberbehörden und beziehungsweise Verwaltungs-Vorständen geeignete Mittheilung zu machen, und deren Mitwirkung für den Zweck der Ernte-Versicherung, so weit es sie betrifft, in Anspruch zu nehmen.

München, den 9. Oktober 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Regierungen, K. d. J., ergangen.

Nr. 27,205.

§. 724.

(Die Capitalienaufnahme bei Gemeinden und Stiftungen durch Grundbesitzer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unter dem 11. d. M. angezeigten Beschlüsse:

1) die Vereinsagenten zur Ausstellung jener Zeugnisse zu ermächtigen, welche die Bewerber um Capitalien aus Gemeinde- und Stiftungs-Cassen, über ihren Beitritt zu dem Hagelversicherungsvereine beizubringen haben;

2) diese Vereinsagenten zu beauftragen, derartigen Bewerbern, nach erfolgtem Beitritt zu eröffnen, daß sie ohne Zustimmung der darleihenden Gemeinde oder Stiftung, vielmehr der, der letztern vorgesetzten Curatel, nicht aus dem Vereine wieder austreten können,"

unterliegen nicht nur keinem Anstande, sondern erscheinen sogar, namentlich was den Beschluß Ziff. 2. betrifft, in dem Zwecke der allerhöchsten Entschließung vom 15. April d. J. Ziff. III. und der hierauf bezüglichen Ministerial-Verfügung vom 26. Mai d. J. von selbst begründet, und es werden demzufolge unter Einem sämmtliche Kreisregierungen beauftragt, hiernach auch die betreffenden Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, sowie die niederen Curatelbehörden geeignet anzuweisen, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß den Vereinsagenten durch die Genehmigung des Beschlusses Ziffer 1. weder die Rechte der Siegelmäßigkeit noch die Prärogative der fides publica ertheilt werden.

Die Berichtsanlagen folgen zurück.

München, den 20. November 1840.

Ministerium des Innern.

An das Direktorium des Hagelversicherungsvereins für das Königreich Bayern also ergangen.

Mittheilung sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. J., zur Nachricht und Nachachtung.

Mittheilung dem k. Commissär bei dem Hagelversicherungsvereine.

Nr. 343.

§. 725.

(Die Döllstadt-Gothaer Hagelversicherungsbank für Deutschland in Greußen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In dem Ausschreiben vom 9. Juni 1833, die auswärtigen Hagelversicherungs-Gesellschaften betr., ist bereits vor der Theilnahme an der sogenannten Döllstadt-Gothaischen Hagelversicher-

ungsbank für Deutschland in Greußen, welche die allerhöchste Erlaubniß zur Ausdehnung ihrer Geschäfte auf Bayern, mittelst Aufstellung von Agenten niemals erlangt hat, gewarnt, und diese Warnung durch die Entschließungen vom 21. Februar 1834 und beziehungsweise vom 10 Januar 1840 (letztere das Wirken dieser Gesellschaft als Feuerversicherungs-Anstalt betr.) in Folge der Wahrnehmung wiederholt worden, daß diese Gesellschaft sich erlaubt hatte, ohne Einholung der in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 9. November 1833 zum Abschluß von Feuerversicherungsverträgen in Bayern erforderlichen allerhöchst.n Ermächtigung heimlich und unbefugter Weise Mobiliar-Feuerversicherungen in Bayern vorzunehmen.

Neuerliche Erfahrungen haben indessen gezeigt, daß die genannte Gesellschaft gleichwohl fortfährt, mit Verletzung der hierüber bestehenden Vorschriften, durch nicht autorisirte Agenten Hagelversicherungsverträge mit bayerischen Unterthanen abzuschließen.

Die k. Regierung wird daher beauftragt, durch die betreffenden Polizeibehörden in allen Gemeinden, mit Hinweisung auf das Ausschreiben vom 9. Juni 1833, die Warnung vor der Theilnahme an der Döllstadt-Gothaischen Hagel- und Feuerversicherungsbank in Greußen neuerdings und mit der Androhung einschärfen zu lassen, daß gegen die zuwiderhandelnden Unterthanen, und namentlich gegen die, welche sich zu heimlichen Agenten dieser Gesellschaft hergeben, unnachsichtlich mit Strafen werde eingeschritten werden. Zugleich ist besonders darauf aufmerksam zu machen, daß durch den mit allerhöchster Genehmigung bestehenden Hagelversicherungsverein für Bayern jedem Landwirth zureichende und wohlgesicherte Gelegenheit gegeben sei, seine Ernte gegen Hagelschäden versichern zu lassen, während der Verkehr mit der mehrbesagten, nicht genehmigten, und von den inländischen Gerichten nicht belangbaren Gesellschaft, welche seither ihre Verpflichtungen gegen bayerische Unterthanen nur sehr unvollkommen erfüllte, dem Zwecke, auch abgesehen von der Unerlaubtheit des Mittels, nicht genügen kann.

München, den 20. Jänner 1841.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

§. 726.

(Den Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die am 11. Mai d. J. in München abgehaltene General-Versammlung der Mitglieder des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern wurde die prinzipielle Abänderung der Allerhöchst genehmigten Vereins-Satzungen vom Jahre 1852 (Regierungsblatt vom Jahre 1852 Seite 289 346) und deren durchgreifende Revision als nothwendig anerkannt.

Die von der gedachten Versammlung deßhalb gefaßten Beschlüsse, so wie die auf Grund derselben von dem Vereins-Directorium und dem ständigen Ausschusse der Vereinsbevollmächtigten laut der denselben ertheilten Vollmacht abgeänderten Vereins-Satzungen wurden vorläufig für das Jahr 1853 von dem Gesammt-Staatsministerium in Gemäßheit der demselben von Seiner Majestät dem Könige allerhöchst ertheilten Ermächtigung genehmiget und der Bitte des Vereins-Directoriums entsprechend zugleich die nach §. 11. der neuen Satzungen mit dem 15. Juni auslaufende Versicherungsfrist für das Jahr 1853 bis zum 30. Juni verlängert.

Die neuen Vereins-Satzungen werden demgemäß unter Bezugnahme auf die vorbemerkte transitorische Bestimmung in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 9. Juni 1853.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Regierungsblatt von 1853, S. 713 — 768.

Abdruck. Satzungen des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Grundbesitzer und Pächter bilden zusammen einen Privatverein zu dem Endzwecke, die Erzeugnisse des Bodens gegen Hagelschaden nach den Bestimmungen gegenwärtiger Satzungen zu versichern.

§. 2.

Dieser Verein erstreckt sich über das Gesammtgebiet des Königreiches Bayern unter der Benennung:

„Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern."

Ausnahmsweise ist der Beitritt zum Vereine auch für solche Grundstücke zulässig, welche außerhalb des Königreiches gelegen sind, sie mögen In- oder Ausländern gehören.

§. 3.

Der Verein versichert die Ernte auf dem Felde nur gegen Beschädigungen durch Hagel.

Schäden, welche durch andere Ereignisse, als Frost, Rost, Trockene, Nässe, Wild- oder Mäusefraß u. s. w. herbeigeführt werden oder Folge schlechter Bewirthschaftung sind, werden nicht vergütet.

Auch wird nur die Frucht, sohin bei Obst- und Weingärten nur das Obst und die Traube, nicht aber jener Schaden versichert, welcher etwa an den Bäumen oder den Weinstöcken durch den Hagel verursacht wird.

§. 4.

Die für jedes Versicherungsjahr sich berechnenden Entschädigungen werden bis zum 1. November jeden Jahres auf einmal baar hinausbezahlt.

Entschädigung erhält man auch dann, wenn man nur auf einem einzelnen Grundstück oder auch bloß auf einem Theile eines einzelnen Grundstückes einen Hagelschaden im Betrage von $^2/_{10}$ der darauf stehenden Frucht erleidet.

§. 5.

Der Anspruch auf Entschädigung für den im Laufe eines Jahres erlittenen Hagelschaden ist dadurch bedingt, daß die Versicherung rechtzeitig und giltig erfolgt ist. (II. Abschnitt.)

§. 6.

Jede absichtliche Gefährdung des Vereines von Seite eines Mitgliedes zieht für dasselbe, unbeschadet seiner Haftung für den treffenden Jahresbeitrag, den Verlust des Entschädigungsanspruches für das Jahr, in welchem die Gefährdung eingetreten ist, nach sich.

§. 7.

Mit dem Austritte aus dem Vereine erlischt, abgesehen von den noch nicht befriedigten Ansprüchen auf Schadensvergütung jeder Anspruch auf das Vermögen desselben.

§. 8.

Alle Certificate, Contrasignationen und dergleichen, welche öffentliche Stellen und Behörden für den Verein ausstellen, dann die Verpflichtungen der Agenten und Schätzleute, sowie sonstige Verhandlungen, welche die gedachten Behörden im Interesse des Vereines vornehmen, sind stempel- und tax-, dann portofrei.

Die Postporti und Botenlöhne für Correspondenzen der Vereinsorgane unter sich werden als Verwaltungsausgaben aus der Vereinscassa bestritten.

II. Abschnitt.

Beitritt zum Vereine.

§. 9.

Der Beitritt zu dem Vereine ist jedem Grundbesitzer und Pächter freigestellt und kann auch für einzelne Grundstücke oder Fruchtgattungen erfolgen.

§. 10.

Auch Grundstücke, weche in einem Versicherungsjahre bereits einen theilweisen Hagelschaden erlitten haben, können in diesem Jahre noch für den verschont gebliebenen Fruchtrest versichert werden.

Der Beitretende muß sich jedoch die Erhebung des bereits eingetretenen Schadens auf seine Kosten gefallen lassen.

§. 11.

Der Beitritt kann immer nur für die Dauer eines Jahres erfolgen.

Derselbe muß in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 15. Juni des Jahres, für welches versichert werden will, erklärt werden, was insbesondere auch von dem im §. 11. vorgesehenen Falle gilt.

§. 12.

Wer dem Vereine beitreten will, hat vor Allem eine nach dem in der Beilage vorgezeichneten Formulare angefertigte Fassion dem Agenten zu übergeben, worin bei Vermeidung des Verlustes der Entschädigung alle seine Grundstücke, welche zur Zeit der Versicherung nicht Wald, Wiese (Eggarte) oder Weide sind, mit Einschluß der Brachäcker aufgeführt werden müssen.

Ist ein Grundstück mit verschiedenen Fruchtgattungen und Futterpflanzen bebaut, so sind diese verschiedenen Fruchtgattungen und Futterpflanzen in der Fassion nach dem Flächeninhalte auszuscheiden.

§. 13.

Zu diesem Behufe sind in der Fassion die einzelnen Grundstücke da, wo das Grundsteuer-Definitivum besteht, nach Katasternumern und dem Flächeninhalte in Tagwerken und Dezimalen, außerdem nach den eigenen Namen und dem üblichen Ackermaaße so genau und umständlich zu bezeichnen, daß jeder Verwechslung des einen mit dem andern Grundstücke vorgebeugt ist.

§. 14.

Innerhalb der im §. 11. Abs. 2. bestimmten Zeit hat der Betheiligte diese Fassion, dann die von ihm ausgefüllte Versicherungs-Urkunde, deren Formular er bei dem betreffenden Vereins-Agenten in Empfang nimmt, dem Letzteren und zwar beide Documente in je zwei Exemplaren zu behändigen.

§. 15.

Der Agent ist verbunden, unverzüglich und jedenfalls an selbem Tage die Versicherungs-Urkunde auszufertigen und eines der Exemplare dem Beitretenden auszuhändigen.

Mit der Aushändigung der Versicherungsurkunde und nach vorher erfolgter Bezahlung der Versicherungsbeiträge erwirbt der Beitretende die Eigenschaft eines Mitgliedes und den Anspruch auf satzungsmäßige Entschädigung.

§. 16.

Sollte der Agent bei Uebergabe der Fassion wesentliche Mängel in derselben wahrnehmen, so kann er den Betheiligten darauf aufmerksam machen; wenn dieser dessenungeachtet auf der

Ausstellung der Urkunde besteht, so ist die letztere um so minder zu verzögern, als die Haftung für dergleichen Mängel und deren Folgen den Versichernden trifft.

§. 17.

Die gleichlautenden Duplicate der Fassion und der Versicherungsurkunde, dann die etwa eingelegten Beschwerden hat der Agent ungesäumt und zwar längstens binnen 8 Tagen, von der Ausstellung der Urkunde an, dem Vereins-Directorium vorzulegen.

§. 18.

Letzteres ist nach der Prüfung der Fassion in allen Beziehungen, dann nach Würdigung der etwa eingelegten Beschwerden berechtigt, die definitive Feststellung derselben vorzunehmen und hienach den Eintrag in den Vereinskataster zu verfügen.

Der bezügliche Beschluß des Directoriums, welchem in jedem Falle eine bis zum Beginne der Gültigkeit des Versicherungsvertrages (§. 15. Abs. 2.) rückwirkende Kraft zukommt, ist dem Betheiligten, soferne dessen Antrag eine Berichtigung erlitten hat, durch den Agenten zu eröffnen.

§. 19.

Die Versicherungsurkunde, welche vom Agenten ausgestellt wird, enthält außer einem Abdrucke der Bestimmungen des IV. Abschnittes

a) die ausdrückliche Anerkennung der Satzungen von Seite des Beitretenden;
b) die Zusicherung der richtigen Erfüllung der dem Vereine gegen jedes Mitglied satzungsmäßig obliegenden Verbindlichkeiten; dann
c) am Schlusse die Fertigung des Agenten mit Angabe des Tages und der Stunde derselben, und der einzelnen Beträge, nach welchen sich die demselben zugerechnete Versicherungssumme auf die drei Abtheilungen der Frucht-Hagelgefährlichkeit vertheilt.

§. 20.

Nimmt der Versicherte in der Bebauung seiner Grundstücke gegen die in der überreichten Fassion enthaltenen Angaben eine Aenderung vor, so gilt die in der Fassion angegebene Frucht für die wirklich angebaute nur dann, wenn letztere den gleichen oder einen geringeren Betrag bezahlt.

Andernfalls verliert derselbe in Bezug auf die betreffenden Grundstücke den Anspruch auf Entschädigung, es sei denn, daß eine Anzeige hierüber noch vor dem Eintritt des Hagelschadens bei dem Directorium eingelaufen ist; in letzterem Falle ist jedoch seiner Zeit der höhere Beitrag einzuheischen.

§. 21.

Bei Veränderungen im Besitze, welche während der Dauer eines Versicherungsjahres eintreten, bleibt der dem Vereine beigetretene Besitzer für den treffenden Jahresbeitrag haftbar, wogegen demselben aber auch die Verfügung über allenfallsige Entschädigungsansprüche vorbehalten wird.

III. Abschnitt.

Schadens-Erhebung und Vergütung.

§. 22.

Jedes Vereinsmitglied hat bei Ueberreichung seiner Fassion (§. 14.) in der hiefür bestimmten Rubrik derselben vier Schätzmänner aus dem Agentie-Bezirke, wo möglich Vereinsmitglieder zu benennen.

Von diesen auf solche Weise durch alle Versicherten des Agentiebezirkes Gewählten sind diejenigen acht, welche die meisten Stimmen erhalten haben, als Vereinsschätzmänner für den Agen-

tiebezirk zu erachten und der einschlägigen Districtspolizeibehörde behufs der eidlichen Verpflichtung anzuzeigen.

§. 23.

Ereignet sich ein nach §. 4. zu berücksichtigender Hagelschaden, so hat das betreffende Vereinsmitglied, wenn es Anspruch auf Entschädigung machen will, selbst oder durch einen Stellvertreter dem Agenten hievon Anzeige zu erstatten, und die Schadenserhebung zu verlangen.

Die gedachte Anzeige, deren Erstattung dem Versicherten auf Verlangen zu bescheinigen ist, muß bei Vermeidung des Verlustes des Entschädigungsanspruches jedenfalls binnen drei Tagen vom Hageschlage an erfolgen. Auch darf vor dieser Anzeige und bis zur wirklich erfolgten Schadenserhebung nicht die geringste Veränderung an den beschauerten Früchten vorgenommen werden, widrigenfalls der Anspruch auf Entschädigung gleichfalls verloren geht.

§. 24.

Die Schadenserhebung erfolgt durch Abschätzung, welche unter der Leitung des Agenten durch zwei von ihm benannte Vereins-Schätzmänner (§. 22.) vorgenommen wird.

Die Schätzmänner, welche der Agent beizuziehen beabsichtiget, sind dem Betheiligten bekannt zu geben, der dieselben, jedoch nur aus Gründen, welche nach der bayerischen Gerichtsordnung Zeugen verdächtig machen, ablehnen und die Berufung anderer an ihrer Stelle verlangen kann.

§. 25.

Der Tag der Abschätzung ist von dem Agenten sofort bei dem Eintreffen der im §. 23. erwähnten Anzeige festzusetzen und dem Betheiligten bekannt zu geben.

Die Abschätzung darf niemals über den dritten Tag nach gemachter Anzeige verschoben werden.

§. 26.

Die Abschätzungs-Verhandlung muß von dem Agenten und den Vereinsschätzmännern bei Vermeidung der Nichtigkeit an Ort und Stelle vorgenommen werden.

Hiebei ist mit Beiziehung des Beschädigten oder seines Bevollmächtigten der Hagelschaden nach der hierüber gegebenen Instruction auf das Genaueste zu untersuchen und zu erheben.

§. 27.

Ueber die Resultate dieser Untersuchung geben sodann die Schätzleute nach Entfernung des Beschädigten und nachdem sie vom Agenten auf ihre eidlichen Pflichten aufmerksam gemacht worden sind, ihre Gutachten ab, welche genau zu Protokoll zu constatiren sind.

Besteht zwischen beiden Schätzern eine Meinungsverschiedenheit, und mißlingt der Versuch des Agenten, dieselben zu vereinigen, so sind in dem Protokoll die Resultate beider Schätzungen und deren Durchschnittssumme vorzutragen.

§. 28.

Das Protokoll, welches in tabellarischer Form aufgenommen und schließlich durch den Agenten gefertigt wird, ist von den beiden Schätzern zu unterzeichnen und sodann dem Beschädigten zur Anerkennung vorzulegen.

Werden die Abschätzungsresultate von dem Letzteren ohne Einwendung angenommen, so wird dieß im Protokoll bemerkt und dessen Unterzeichnung durch den Beschädigten veranlaßt. Im entgegengesetzten Falle werden die Gründe des eingelegten Widerspruchs im Protokolle kurz vorgetragen und dieses ungesäumt dem Directorium zur Entscheidung vorgelegt.

§. 29.

So weit die Beschädigung auf dem ganzen Complexe oder auf einzelnen Grundstücken eine

totale ist, soweit also weder eine Erholung der Frucht, noch auch ein weiterer Hagelschaden möglich ist, wird die Abschätzung als definitiv erachtet.

Im anderen Falle hat sie nur eine provisorische Bedeutung und bleibt eine Nachschätzung und die definitive Festsetzung der Abschätzungs-Resultate vorbehalten, welche sechs, längstens acht Tage vor der Ernte eintritt.

§. 30.

Bevor diese Nachschätzung erfolgt ist, darf die beschädigte Frucht bei Vermeidung des Verlustes des Entschädigungsanspruches nicht gerettet und abgeräumt werden.

Dieses findet jedoch dann keine Anwendung, wenn der Beschädigte acht Tage vor der Ernte die Nachschätzung verlangt hat und diese ohne sein Verschulden unterblieben ist, in welchem Falle ihm die Abräumung freisteht und die provisorische Schätzung der Berechnung seiner Entschädigungsansprüche zu Grunde gelegt wird.

§. 31.

Die Nachschätzung hat den Zweck, zu erheben, ob die früheren befundenen Abschätzungs-Resultate noch gegeben sind oder ob und um wie viel sie sich nun als vermehrt oder vermindert erweisen. Hiebei ist das frühere Schätzungsprotokoll zur Hand zu nehmen, und den in diesem etwa vorgetragenen Protestationen des Beschädigten besondere Beachtung und Würdigung zuzuwenden.

Bezüglich der Vornahme der Verhandlung der Protokollirung der Resultate und der Constatirung der Anerkennung oder des Widerspruches von Seite des Betheiligten finden die Bestimmungen der §§. 26. bis 28. gleichmäßige Anwendung.

§. 32.

Die Nachschätzung wird durch dieselbe Schätzungscommission, welche die provisorische Schadenserhebung vorgenommen hat (§. 24.), bewerkstelliget.

Hievon treten jedoch Ausnahmen ein, wenn

a) die Protestationen, welche der Beschädigte gegen das Ergebniß der provisorischen Schadenserhebung eingelegt hat, dem Vereinsdirectorium Veranlassung geben, dem Agenten die Beiziehung anderer Vereinsschätzmänner zu der Nachschätzung aufzutragen, oder wenn

b) die Vornahme der Nachschätzung einer eigenen Directorial-Abordnung übertragen wird.

§. 33.

Eine solche Directorial-Abordnung kann von Seite des Directoriums in jedem Falle eines größeren Hagelschadens beschlossen werden; sie muß verfügt werden, wenn der von dem Vereine zu vergütende Schaden nach den provisorischen Schadenserhebungen in ein und demselben Agentiebezirke 3000 fl. oder mehr beträgt.

Auch ist das Directorium befugt, jede von dem Agenten und den beiden Vereinsschätzmännern vorgenommene definitive Schätzung (§. 29. u. §. 32.) durch eine derartige Abordnung zu controliren und kann letztere sowohl auf Grund eigener Bedenken des Directoriums als in Folge des von dem Beschädigten gegen das Resultat der definitiven Schätzung eingelegten Widerspruches angeordnet werden.

§. 34.

Im Falle der Directorial-Abordnung erfolgt die Schätzung unter der Leitung eines von dem Directorium bestimmten Directorialmitgliedes oder Vereinsbevollmächtigten durch zwei Oberschätzer, welche von dem ersteren im Benehmen mit dem betreffenden Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereines aus der Zahl der unbetheiligten und unabhängigen, hiezu besonders befähigten Gutsbesitzer der Gegend gewählt und von der einschlägigen Districtspolizeibehörde auf Ansuchen

eidlich verpflichtet werden. Dieselben dürfen nicht bereits als Vereinsschätzmänner (§. 22.) aufgestellt sein.

Im Uebrigen tritt dasselbe Verfahren, wie bei sonstigen Schätzungen ein und muß insbesondere, selbst zu bloßen Controlschätzungen, der Betheiligte oder dessen Bevollmächtigter zugezogen werden.

§. 35.

Auf Grund der jederzeit ungesäumt dem Directorium vorzulegenden Ergebnisse der definitiven, beziehungsweise der durch Directorial-Abordnung vorgenommenen Schätzung wird nach vorgängiger Prüfung der von dem Beschädigten etwa eingelegten Protestationen, der Betrag der von dem Vereine zu leistenden Schadensvergütung festgesetzt, wobei im Falle differirender Angaben der Sachverständigen ein und derselben Schätzungscommission die Durchschnittssumme als entscheidend zu erachten ist. Gegen diese Festsetzung kann der Betheiligte nach Maaßgabe des VII. Abschnittes an die Entscheidung des Vereins-Schiedsgerichtes appelliren.

§. 36.

Die Schadens-Vergütung wird mit Rücksicht auf §. 4. in der Weise geleistet, daß für eine totale Beschädigung

a) für die Sommerfrüchte mit Ausnahme des Sommerweizen, Sommervesen, Sommerkorns und einschließlich der Kartoffel- und Futterpflanzen per Tagwerk . . . . 25 fl. und

b) für die Winterfrüchte, dann Sommerkorn, Sommerweizen und Sommervesen und für die im §. 42. sub Nro. 2 und 3. aufgeführten Früchte per Tagwerk . . . 40 fl. zu bezahlen sind.

Sollte die Beschädigung den Betrag der Versicherungsbeiträge übersteigen, so hat die Vertheilung der Gesammtbeiträge nach Abzug der Administrations- und Schätzungskosten unter die Beschädigten nach Verhältniß der einzelnen Entschädigungsbeträge stattzufinden.

§. 37.

Ist ein und dasselbe Grundstück im nämlichen Jahre von mehreren theilweisen Hagelschäden betroffen worden, so erfolgt die Nachschätzung (§. 29 u. f.) für sämmtliche Schäden zugleich in einer gemeinsamen Verhandlung.

§. 38.

Ereignet sich ein Hagelschaden, nachdem die Ernte schon zum Theil eingebracht ist, so wird in der Berechnung der Schadensgröße bei allen vorerwähnten Schätzungen der bereits eingebrachte Theil als nicht beschauert erachtet.

§. 39.

Die Kosten der Schadenserhebungen und Abschätzungen, auf deren Grund der Verein Schadensvergütung leistet, sowie die Kosten der Directorial-Abordnungen werden vom Vereine getragen. In letzterer Beziehung tritt jedoch eine Ausnahme ein, wenn die Directorial-Abordnung behufs Vornahme einer Controlschätzung (§. 33 Abs. 2.) auf Grund eines von den Beschädigten eingelegten, nachher rechtskräftig als unbegründet erkannten Widerspruches erfolgt ist. Hier hat das veranlassende Vereinsmitglied die Kosten zu tragen, was auch bei Schätzungen eintritt, welche lediglich behufs der Aufnahme nach §. 10 stattfinden, oder welche in Fällen vorgenommen werden, in denen der Anspruch auf Schadensvergütung wegen Mangels des erforderlichen Minimums von $^2/_{10}$ (§. 4) zurückgewiesen wird.

Kosten, welche durch nichtige Schätzungen (§. 26) veranlaßt werden, fallen der betreffenden Schätzungs-Commission zur Last.

IV. Abschnitt.

Versicherungs-Beiträge.

§. 40.

Sämmtliche Vereinsmitglieder eines Versicherungsjahres sind gehalten, die Vereinsbeiträge nach den nachfolgenden Bestimmungen zu entrichten, wovon zugleich die Verwaltungs-Ausgaben zu bestreiten sind.

§. 41.

Der Beitrag des Einzelnen bemißt sich
a) nach der in der Fassion angegebenen Tagwerkzahl,
b) nach den verschiedenen Fruchtgattungen.

§. 42.

Die Fruchtgattungen werden bezüglich ihrer Hagelgefährlichkeit in drei Classen eingetheilt:
1) In die erste gehören: alle Getreidearten, Kartoffel, Stroh-Futterpflanzen,
2) in die zweite: Tabak, vom Hanf und Flachs der Stengel, dann Feldbohnen, Feldlinsen, Felderbsen und Wicken als Samenfrüchte,
3) in die dritte: Reps, Hanfkörner, Leinsamen, Mohn, und alle Oelgewächse überhaupt, dann Trauben, Obst, Hopfen und Küchengewächse aller Art.

§. 43.

Als Versicherungsbeitrag sind vom Tagwerk für die im §. 42 aufgeführten Fruchtgattungen zu entrichten.
a) für die erste Klasse 10 kr.
b) „ „ zweite „ 20 kr.
c) „ „ dritte „ 30 kr.
Brachfelder zahlen nach der ersten Classe 10 kr. vom Tagwerk.

§. 44.

Die Versicherungsbeiträge sind sogleich bei Aushändigung der Versicherungs-Urkunde zu bezahlen (§. 15).

Die dem Versicherten zur Last fallenden Schätzungskosten (§. 39 Abs. 2), sowie die für ihn verfallenen Succumbenzgelder (§. 81) müssen pünktlich bezahlt werden.

Bis Ende September hat der betreffende Agent ein Verzeichniß der Zahlungsrückstände in seinem Agentiebezirke dem Directorium vorzulegen.

Auf das mit dem Rückstandsverzeichnisse belegte Anrufen, welches nur der Unterfertigung des Directorialvorstandes und keiner Unterzeichnung eines Rechtsanwaltes bedarf, haben die Gerichte nach Art I. des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 unverzüglich dem Beklagten den Auftrag zu ertheilen, die eingeklagten Rückstände binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Execution an Mobilien oder im Falle, daß diese nicht zureichen sollten, an Immobilien zu bezahlen.

Unter keiner Voraussetzung darf von den Gerichten ein Mitglied bezüglich der Klage des Vereines mit der Einrede der Compensation oder Retention oder mit einer Widerklage gehört werden, vorbehaltlich des Rechts, den Verein bei seinem Gerichtsstande in separato zu belangen.

Zuläßige Einreden müssen bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 8 Tagen von der Zustellung des Zahlungsauftrages an gerechnet, angebracht werden.

Die Execution darf durch kein Rechtsmittel aufgehalten werden.

Dem Vereins-Directorium ist gestattet, alle Schuldner eines Gerichtsbezirkes in einem Libelle zu belangen.

Dem Vereine steht das im Art. II. des oben angeführten Gesetzes den Vereinen dieser Art zugesicherte Vorzugsrecht im Concurse zu.

V. Abschnitt.

Reservefond.

§. 45.

Der Reservefond bildet sich:

a) aus den allenfallsigen Ueberschüssen nach vollständig geleisteter Entschädigung;
b) aus den etwa nicht erhobenen Schadensvergütungen;
c) aus den dem Vereine zukommenden Schenkungen und Vermächtnissen, und
d) aus seinen eigenen Zinsen.

§. 46.

Derselbe bildet vorbehaltlich weiterer Bestimmung der Generalversammlung über seine Verwendung vorläufig das Betriebscapital des Vereins und wird dazu verwendet, dringende Bedürfnisse vorbehaltlich der Refundirung aus den Versicherungsbeiträgen zu decken.

§. 47.

Der Reservefond steht unter der Verwaltung des Directoriums und wird von demselben hierüber besondere Rechnung geführt. Die Gelder des gedachten Fonds sind, so lange und soweit sie nicht zur augenblicklichen Verwendung kommen, auf sichere und wo möglich zinsentragende Weise zu deponiren.

VI. Abschnitt.

Verwaltungsorgane und Vertretung der Vereinsmitglieder.

§. 48.

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:

a) das Directorium, welchem bei den in §. 65 bezeichneten Gegenständen der ständige Ausschuß der Vereinsbevollmächtigten zur Seite tritt;
b) die Agenten.

§. 49.

Die Interessen der Vereinsmitglieder, beziehungsweise des Vereins werden vertreten:

a) durch die Vereins-Bevollmächtigten und den ständigen Ausschuß derselben, dann
b) durch die Generalversammlung.

A. Bestellung der Vereinsorgane.

§. 50.

Das Directorium mit dem Sitze in München besteht aus sieben Mitgliedern, welche nebst eben soviel Ersatzmännern von den Vereinsbevollmächtigten auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

§. 51.

Wählbar hiefür sind alle in München oder in dessen Umgebung auf eine Entfernung von

höchstens drei Stunden wohnenden Mitglieder des Hagelversicherungs-Vereines, dann die in München befindlichen Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereines, auch wenn sie nicht Mitglieder des Hagelversicherungsvereines sind.

§. 52.

Das Directorium wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, für welchen aus Vereinsmitteln vorläufig eine jährliche Remuneration von 400 fl. festgesetzt wird; die etwaige Erhöhung derselben im Falle der Ausdehnung der Geschäfte kann nur mit Genehmigung der Plenarversammlung der Vereinsbevollmächtigten (§. 70) erfolgen.

§. 53.

In jedem Polizeibezirke sind von dem Vereinsdirectorium ein oder mehrere Agenten aufzustellen; dieselben müssen ansässige Männer von gutem Rufe, geordneten Vermögensverhältnissen und genügender Sachkenntniß, sowie wo möglich Mitglieder des Vereins sein. Ihre Ernennung erfolgt widerruflich und in der Regel gegen angemessene Cautionsleistung.

Dieselben werden von der betreffenden Polizeibehörde auf Handgelübde an Eidesstatt verpflichtet.

Für ihre Thätigkeit, welche auf die Bezirke, für die sie bestellt sind, beschränkt ist, werden ihnen neben den regulativmäßigen Schätzungsgebühren Remunerationen bis zu 5pCt. der jährlichen Vereinsbeiträge ihres Bezirkes bewilligt.

§. 54.

Die Vereinsbevollmächtigten bestehen aus 21 Mitgliedern, von welchen sieben in München, die übrigen aber auswärts wohnen müssen. Von den Ersteren werden fünf durch die Versicherten des ganzen Königreiches, die anderen zwei speciell durch die Versicherten des Regierungsbezirkes Oberbayern gewählt.

Von den 14 auswärts wohnenden werden je zwei in jedem der übrigen sieben Regierungs-Bezirke durch Wahl der darin Versicherten bestimmt.

Wählbar als Vereinsbevollmächtigte sind ausschließlich die wirklichen Mitglieder des Hagel-Versicherungsvereines; ihre Function dauert drei Jahre.

Die den Gewählten in der erhaltenen Stimmenzahl folgenden fünf und resp. zwei Mitglieder bilden die Ersatzmänner.

§. 55.

Die Wahl der Vereinsbevollmächtigten erfolgt unter der Leitung des Directoriums im Benehmen mit den Organen des landwirthschaftlichen Vereines. Es werden zu diesem Behufe bei sämmtlichen Vorständen des Bezirkscomité letztgenannten Vereins Listen behufs der Einzeichnung der Gewählten durch die Vereinsmitglieder aufgelegt, sowie die bevorstehende Vornahme der Wahl durch die Agenten unter Vorsetzung eines ausschließlichen Termines von 4 Wochen in allen Gemeinden, in welchen sich Vereinsmitglieder befinden, bekannt gemacht.

§. 56.

Die Vereinsbevollmächtigten wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand.

Dieselben haben das Recht, sich durch Selbstwahl auf die Dauer ihrer Function zu ergänzen, wenn während der letzteren sich Erledigungen in ihrer Mitte ergeben, ohne daß noch zur Einberufung geeignete Ersatzmänner vorhanden wären.

§. 57.

Die sieben in München befindlichen Vereinsbevollmächtigten bilden den ständigen Ausschuß welcher gleichfalls aus sich einen Vorstand wählt, es wäre denn der Vorstand der Vereinsbevoll-

mächtigten zugleich Mitglied des ständigen Ausschusses, in welchem Falle derselbe auch dem Ausschuß präsidirt. Auch dem ständigen Ausschusse steht das im §. 56. erwähnte Recht zur Selbstergänzung in dem daselbst bemerkten Falle zu.

§. 58.

Bei der Generalversammlung ist jedes Vereinsmitglied zu erscheinen und mitzustimmen berechtiget.

Der Tag der Generalversammlung wird durch sämmtliche Kreisintelligenzblätter bekannt gemacht.

Agenten, welche nicht Vereinsmitglieder sind, haben bei der Generalversammlung berathende Stimme.

§. 59.

Sämmtliche vorbezeichnete Wahlen erfolgen mit relativer Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

Jeder Austretende ist wieder wählbar.

B. Zuständigkeit der Vereinsorgane.

§. 60.

Das Directorium verwaltet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht seiner Competenz entzogen sind, und vertritt die Interessen desselben nach Außen, insbesondere auch vor den Gerichten. In letzterer Beziehung ist dasselbe berechtigt, einen Rechtsgelehrten als Mandatar aufzustellen.

Für die Buchhaltungsgeschäfte kann demselben ein Buchhalter, für die Cassageschäfte des Vereines und die Verwaltung des Reservefonds ein Cassier mit der Pflicht entsprechender Cautionsleistung und für die sonstigen Bureaudienste das erforderliche Schreiberpersonal und ein Bureaudiener beigegeben werden.

§. 61.

Der Directorialvorstand insbesondere leitet die Functionen des Directoriums; derselbe besorgt die gewöhnlichen laufenden Geschäfte, vertheilt die übrigen Arbeiten unter die Directorial-Mitglieder, beaufsichtiget und beschäftiget das Unterpersonal, unterzeichnet alle Erlasse und Correspondenzen des Directoriums.

§. 62.

Alle wichtigeren Gegenstände werden vom Directorium im collegialen Zusammentritt berathen und erledigt:

a) die Revision der Fassionen und Versicherungsurkunden der beitretenden Mitglieder, soferne deren Angaben beim Agenten oder Directorium Anstand gefunden haben (§. 18.);
b) die Verfügung von Directorialabordnungen (§. 33.);
c) die Festsetzung der Schadensvergütungen (§. 35.) und überhaupt die Entscheidung über Entschädigungsansprüche;
d) die Verfügung von Zahlungen aus dem Reservefonde (§. 46.) und über die Anlage der Gelder des letzteren (§. 47.);
e) die Aufstellung und Entlassung der Agenten, dann Bestimmung der von denselben zu leistenden Cautionen und der denselben zuzuweisenden Bezirke.

§. 63.

Das Directorium kann nur dann giltigen Beschluß fassen, wenn außer dem Vorstande oder dessen Stellvertreter noch zwei Mitglieder versammelt sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

§. 64.

Das Direktorium ist verpflichtet, seinen Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung näher zu regeln.

§. 65.

Folgende Gegenstände werden von dem Direktorium und dem ständigen Ausschusse der Vereinsbevollmächtigten im gemeinschaftlichen Zusammentritte erledigt:

1) Die Aufstellung und Entlassung des Buchhalters, Kassiers und Bureaudieners, sowie des Schreiberpersonals, dann die Bestimmung ihrer Functionsgehalte, welche das Maximum von 800 fl. beim Buchhalter, von 400 fl. beim Kassier und von 300 fl. beim Bureaudiener nicht überschreiten dürfen, sowie die Festsetzung der vom Kassier zu leistenden Caution;
2) die Feststellung der Remunerationen der Agenten;
3) die etwaige Entbindung derselben von der Cautionsleistung;
4) die Festsetzung der Instruktion für den Kassier, die Agenten und die Schätzungen;
5) außerdem ist das Direktorium befugt, wichtigere Fragen, zu deren Entscheidung dasselbe sich allein nicht befugt erachtet, insbesondere prinzipielle Fragen über Auslegung und Anwendung der Satzungen der Erledigung im gemeinschaftlichen Zusammentritte zuzuweisen.

Die bei Ziffer 1 und 2 erwähnte Festsetzung der Funktionsgehalte und Remunerationen erfolgt übrigens vorbehaltlich der Genehmigung der Vereinsbevollmächtigten bei Festsetzung des Jahresetats der Verwaltungsausgaben.

§. 66.

Bei dem Zusammentritte des Direktoriums mit dem ständigen Ausschusse führt

1) der Direktorial-Vorstand den Vorsitz und hält die Umfrage, wobei
2) die Mitglieder des ständigen Ausschusses abwechselnd mit den Direktorial-Mitgliedern ihre Stimme abgeben,
3) der Beschluß wird nach dem Ergebnisse der relativen Stimmenmehrheit ausgesprochen, und
4) im Falle der Stimmengleichheit dem Vorstande die entscheidende Stimme eingeräumt,
5) in das abzuhaltende Protokoll sind sowohl der Beschluß, als auch die hievon abweichenden Stimmen mit gedrängter Angabe der Motive aufzunehmen.

§. 67.

In die alleinige Competenz des ständigen Ausschusses, welcher übrigens in allen Fällen nur dann beschlußfähig ist, wenn außer dem Vorstande oder dessen Stellvertreter noch zwei Mitglieder anwesend sind, fällt:

1) die Revision und Bescheidung der vom Direktorium gestellten Rechnungen über den Verein überhaupt und über den Reservefond desselben insbesondere;
2) die Einberufung einer außerordentlichen Plenarversammlung der Vereins-Bevollmächtigten:
3) die Ergänzung des Direktoriums, wenn in demselben während der Dauer seiner Funktion Erledigungen eintreten und zur Einberufung geeignete Ersatzmänner nicht mehr vorhanden sind;

4) die Bestimmung der den Vereins-Schiedsrichtern zu gewährenden Remunerationen (§. 81) jedoch nur innerhalb der Grenzen des Jahresetats der Verwaltungs-Ausgaben.

Im Uebrigen ist der ständige Ausschuß befugt, die Wirksamkeit und Thätigkeit des Direktoriums in allen Beziehungen zu kontroliren, von den Verhandlungen und Büchern desselben zu diesem Behufe Einsicht zu nehmen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel oder Geschäftsstockungen zu veranlassen.

§. 68.

Die im §. 67, Ziffer 1 erwähnten Rechnungen sind vom Direktorium nebst allen Büchern und Belegen bis längstens 15. März dem ständigen Ausschusse mitzutheilen, welcher dieselben durch ein rechnungskundiges Individuum auf Kosten des Vereins revidiren lassen kann und die erhobenen Revisionsbedenken dem Direktorium bekannt zu geben, nach erfolgter Antwort des letztern aber die definitiven Beschlüsse zu fassen und dem Direktorium zum Vollzuge mitzutheilen hat.

Letzteres ist sodann verpflichtet, die festgestellten Rechnungen mit Angabe der Summen ihrer Hauptrubriken, sowie unter Beilage eines Verzeichnisses der geleisteten Entschädigungen und der Namen der Entschädigungs-Empfänger durch Veröffentlichung in den Kreisintelligenzblättern sämmtlichen Vereins-Mitgliedern bekannt zu geben und in gesonderten Abdrücken allen Agenten mitzutheilen.

Diese Veröffentlichung erfolgt, soweit nothwendig auf Kosten des Vereines.

§. 69.

Die in §. 67, Ziffer 2 berührte Einberufung einer außerordentlichen Plenarversammlung der Vereins-Bevollmächtigten tritt ein, wenn:

1) dem ständigen Ausschusse die Rechnungen von Seite des Direktoriums nicht zur rechten Zeit vorgelegt werden;
2) sich in diesen Rechnungen Anstände finden, über welche das Direktorium keine genügenden Aufschlüsse gibt;
3) das Letztere die Rechnungsbescheide des ständigen Ausschusses nicht vollzieht, oder die von dem letzteren gerügten Mängel oder Geschäftsstockungen nicht beseitigt;
4) zur Abwendung größerer Nachtheile außerordentliche Maßregeln nöthig sind, zu deren Ergreifung oder Billigung sich der ständige Ausschuß nicht befugt erachtet.

§. 70.

Die ordentliche Plenarversammlung der Vereins-Bevollmächtigten findet jedes Jahr in der zweiten Hälfte des Monats Oktober statt.

Derselben ist von Seite des Direktoriums Bericht über sein Wirken seit der letzten Plenar-Versammlung, über die Gestaltung der Vereinsbeziehungen im laufenden Versicherungsjahre und über den Stand des Reservefonds zu erstatten.

In gleicher Weise hat der ständige Ausschuß der Vereins-Bevollmächtigten über sein seitheriges Wirken Aufschluß zu geben und die von ihm theils allein, theils im Zusammentritte mit dem Direktorium gefaßten Beschlüsse der Prüfung und Genehmhaltung der Plenarversammlung zu unterstellen.

Letzterer ist ferner auch der Etat der Verwaltungs-Ausgaben für das nächste Jahr zur Genehmigung vorzulegen, wobei ihr insbesondere die Feststellung der Bezüge des Direktorial-Vorstan-

des (§. 52), sowie definitive Bestimmung der Gehalte des Direktorial-Unterpersonals und der Remunerationen der Agenten (§. 65) zukommt.

§. 71.

In die Competenz der Plenarversammlung der Vereins-Bevollmächtigten gehört außerdem:

1) die Wahl der Direktorial-Mitglieder und ihrer Ersatzmänner (§. 50);

2) die Benennung der Vereinsschiedsrichter;

3) die Einberufung einer Generalversammlung sämmtlicher Mitglieder;

4) die Enthebung solcher Direktorial-Mitglieder, welche den Anregungen des ständigen Ausschusses oder der Plenarversammlung der Vereins-Bevollmächtigten hartnäckigen Widerstand entgegensetzen und die Ersetzung derselben durch Einberufung von Ersatzmännern oder Neuwahl;

5) die Beschlußfassung über die an die Generalversammlung zu bringenden Anträge auf Abänderung der Satzungen.

§. 72.

Die Plenarversammlung der Vereins-Bevollmächtigten ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens vier von den in München befindlichen und neun von den auswärts wohnenden Vereins-Bevollmächtigten anwesend sind.

§. 73.

Die Generalversammlung sämmtlicher Vereins-Mitglieder tritt nicht regelmäßig zusammen, sondern nur wenn sie besonders berufen wird.

Ihrer Entscheidung bleibt vorbehalten:

1) die Abänderung der Satzungen;

2) die Auflösung des Vereines und die Bestimmung über dessen Vermögen in solchem Falle.

Die Beschlüsse im Falle des Ziff. 1 bedürfen der königlichen Genehmigung, im Falle des Ziff. 2 darf das Vereinsvermögen zu keinen andern als öffentlichen, und zwar wo möglich landwirthschaftlichen Zwecken verwendet werden.

§. 74.

Anträge auf Abänderung der Satzungen, welche erst während der Generalversammlung von einzelnen Vereins-Mitgliedern gestellt werden, können in derselben nicht schon zur Berathung und Beschlußfassung kommen; solche Anträge sind vielmehr an das Direktorium und die Vereins-Bevollmächtigten zur näheren Würdigung und Berichtserstattung in der nächsten Generalversammlung abzugeben.

Dagegen steht es jedem Mitgliede frei, derartige Anträge früher bei dem Direktorium oder dem ständigen Ausschusse einzureichen und deren Prüfung zu verlangen.

Diese Einreichung muß aber spätestens vier Wochen vor dem Zusammentritt der ordentlichen Plenarversammlung der Vereins-Bevollmächtigten erfolgen.

§. 75.

Die sämmtlichen Direktorial-Mitglieder mit Ausnahme des Vorstandes, dann die Vereins-Bevollmächtigten versehen ihre Funktionen unentgeltlich; doch werden den Direktorial-Mitgliedern

und Vereins-Bevollmächtigten, welche zu Direktorial-Abordnungen (§. 33 u. 34) verwendet werden, dann den außerhalb München wohnenden Vereins-Bevollmächtigten, welche zu den Plenar-Versammlungen nach München reisen, Taggebühren von 2 fl. 30 kr., und die Vergütung der Reisekosten nach den Taxen des Eilwagens, beziehungsweise der zweiten Klasse der Eisenbahn bewilliget.

Kein Vereins-Mitglied kann übrigens zu gleicher Zeit Direktorial-Mitglied und Vereins-Bevollmächtigter sein.

§. 76.

Die Agenten sind die äußeren Vollzugsorgane des Vereines; dieselben stehen in unmittelbarer Correspondenz mit dem Direktorium und vollziehen die ihnen obliegenden Geschäfte nach den bestehenden besonderen Geschäfts-Instruktionen (§. 65, Ziff. 4).

Im Falle längerer Abwesenheit vom Haus haben die Agenten auf ihre Verantwortung Stellvertreter aufzustellen und hievon dem Direktorium Anzeige zu erstatten.

VII. Abschnitt.

Vereins-Schiedsgericht.

§. 77.

Das Vereinsschiedsgericht besteht aus zehn Mitgliedern, welche nebst ebensoviel Ersatzmännern von den Vereins-Bevollmächtigten auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Wählbar hiefür sind lediglich rechtskundige oder rechnungskundige Männer, welche in München wohnen und nicht Mitglieder des Vereins sind.

Die gewählten Schiedsrichter und in gleicher Weise die in deren Stand durch Einberufung von Ersatzmännern eintretenden Veränderungen sind ohne Verzug durch die Kreisintelligenzblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, sowie den sämmtlichen Agenten besonders bekannt zu geben.

§. 78.

Die Schiedsrichter sind berufen, alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Direktorium zu entscheiden, welche sich über die Frage, ob und in welchem Grade Entschädigung zu leisten sei, ergeben, und bezüglich welcher die schiedsrichterliche Entscheidung von den Vereins-Mitgliedern angerufen wird.

§. 79.

Das Vereinsmitglied, welches von letzterer Anrufung Gebrauch machen will, hat solches binnen einer Nothfrist von 30 Tagen, vom Tage der Zustellung des den Entschädigungs-Anspruch zurückweisenden, beziehungsweise des die Schadensvergütung definitiv feststellenden (§. 35) Direktorialbeschlusses an gerechnet, bei dem betreffenden Agenten zu erklären und hiebei gleichzeitig bei Vermeidung des Verlustes des Rechtsmittels einen der Vereins-Schiedsrichter für Entscheidung der Sache zu benennen. Der Agent befördert die Verhandlung an das Direktorium ein, welches seinerseits einen zweiten Vereins-Schiedsrichter benennt.

Die gewählten Schiedsrichter wählen dann aus den übrigen Vereins-Schiedsrichtern einen Obmann; können sie sich über dessen Person nicht vereinigen, so wird der Obmann von dem kgl. Commissär ernannt.

§. 80.

Das in solcher Art konstituirte Schiedsgericht erkennt auf Grund der bezüglichen Verhandlungen und der allenfalls von den Betheiligten eingereichten Denkschriften zu Recht.

Sein Beschluß wird durch Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet eine Reclamation nicht mehr statt.

§. 81.

Die Schiedsrichter können für ihre Thätigkeit Remunerationen ansprechen, welche nach Maaßgabe des Umfanges des einzelnen Falles, zu dessen Entscheidung sie berufen wurden, von dem ständigen Ausschusse der Vereinsbevollmächtigten festgesetzt werden.

Zur Bestreitung der hiedurch erwachsenden Kosten wird von jedem Vereinsmitgliede, welches die schiedsrichterliche Entscheidung anruft, ohne mit seiner Reclamation durchdringen zu können, der Betrag von 6 fl. als Succumbenzgeld erhoben; der hiedurch etwa nicht bestrittene Rest wird von der Vereinskassa getragen.

VIII. Abschnitt.

Wirkungskreis des königlichen Commissärs.

§. 82.

Dem Vereine wird ein königl. Commissär beigegeben, welcher befugt ist:

1) von allen Verhandlungen des Vereins jederzeit Kenntniß zu nehmen, insbesondere
2) allen Sitzungen des Direktoriums, des ständigen Ausschusses und der Plenar-Versammlung der Vereins-Bevollmächtigten, sowie der General-Versammlung anzuwohnen, wonach er von der Abhaltung solcher Sitzungen oder Versammlungen stets rechtzeitig in Kenntniß zu setzen ist,
3) hiebei gegen Beschlüsse, welche ihm mit gesetzlichen oder statutenmäßigen Bestimmungen nicht vereinbar scheinen, sein Veto einzulegen und deren Vollzug vorbehaltlich sofortiger Berichtserstattung an das deßfalls zur bindenden Entscheidung berufene k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu suspendiren.
4) in dem Falle, daß die Einberufung einer Plenarversammlung der Vereins-Bevollmächtigten oder einer Generalversammlung sich als dringend veranlaßt darstellt, dessen ungeachtet aber von den betreffenden Vereinsorganen nicht verfügt wird, diese Einberufung in eigener Machtvollkommenheit zu bewerkstelligen, sowie
5) im Falle des §. 79, Abs. 2 den Obmann des Schiedsgerichtes zu ernennen.

Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern.

Fassion

für das Jahr

des . . . . (Hausname oder Gewerbe) . . . .

von . . . . in der Landgemeinde . . . .

K. Landgerichts . . . . Regierungsbezirkes . . . . . .

Laufende Nummer.	Der Grundstücke					Bemerkungen.
	Flur-, Kataster oder Plan-Nr.	Gattung und Eigenname.	Bestellung.	Größe Tagw.	Größe Dez.	
1	3,964	Bergacker	Weizen	6	50	
2	2,166	Laimgrubenacker	Vesen	4	—	
3	2,167	Acker am Kreuz	Dinkel	2	20	
4	2,000	Schnitteracker	Spelz	5	—	
5	2,006	Weicheracker	Korn	12	40	
6	2,020	Holzacker	Gerste	15	30	
7	3,170	Hammerbergacker	Haber	8	70	
8	3,000	Gartenäcker	Erdäpfel	3	25	
9	3,006	Grubenäcker	Futterpflanzen	9	—	
10		Sämmtliche	Brachfelder zu	25	10	
			Frucht-Abthl. I.	91	45	
11	3,100	Wiesbergäcker	Erbsen u. Wicken	2	80	als Samen
12	3,240	Wühracker	Flachs	4	—	ohne Leinsamen.
			Frucht-Abthl. II.	6	80	
13	3,150	Illeracker	Repssamen	6	—	
14	3,103	Stockacker	Weintrauben	10	—	
15	3,110	Weiheracker	Hopfen	8	75	
16	3,112	Hausgarten	Obst	1	—	
			Frucht-Abthl. III.	25	75	
			" " II.	6	80	
			" " I.	91	45	
			Summa	124	—	

Unterzeichneter erklärt, die in vorstehender Fassion erwähnten Bodenerzeugnisse in der daselbst angegebenen Tagwerkzahl für das Jahr . . . bei dem Hagelversicherungs-Vereine versichern zu wollen; zugleich bestätigt er ausdrücklich, daß bis zur Stunde der Uebergabe der Fassion an den Agenten die zur Versicherung bezeichneten Früchte ein Hagel nicht betroffen hat, sowie daß in der Fassion sämmtliche mit Getreidefrüchten bebauten Grundstücke seines Gutscomplexes und seines in dem obengedachten Gemeindebezirke gelegenen walzenden Besitzthumes, endlich alle urbar gemachten Grundstücke nebst Brachfeldern, nur mit Ausnahme der Waldungen, Wiesen (Eggarte) und Weiden, vollständig angegeben sind.

Aufhausen, den . . ten . . . . 18 . .

Unterschrift des Fatenten.

Auszug aus den Satzungen.

IV. Abschnitt.

Versicherungs-Beiträge.

§. 40.

Sämmtliche Vereinsmitglieder eines Versicherungsjahres sind gehalten, die Vereinsbeiträge, wovon zugleich die Verwaltungs-Ausgaben zu bestreiten sind, nach den folgenden Bestimmungen zu entrichten.

§. 41.

Der Beitrag des Einzelnen bemißt sich

a) nach der in der Fassion angegebenen Tagwerkzahl,

b) nach den verschiedenen Fruchtgattungen,

§. 42.

Die Fruchtgattungen werden bezüglich ihrer Hagelgefährlichkeit in drei Klassen eingetheilt.

1) In die erste Klasse gehören:
alle Getreidearten, Kartoffel, Stroh-Futterpflanzen,

2) in die zweite:
Taback, vom Hanf und Flachs der Stengel, dann Feldbohnen, Feldlinsen, Felderbsen und Wicken als Samenfrüchte,

3) in die dritte:
Reps, Hanfkörner, Leinsamen, Mohn und alle Oelgewächse überhaupt, dann Trauben, Obst, Hopfen und Küchengewächse aller Art.

§. 43.

Als Versicherungsbeitrag sind vom Tagwerk für die im §. 42 aufgeführten Fruchtgattungen zu entrichten:

a) für die erste Klasse 10 kr.
b) „ „ zweite „ 20 kr.
c) „ „ dritte „ 30 kr.

Brachfelder zahlen nach der ersten Klasse 10 kr. vom Tagwerk.

§. 44.

Die Versicherungsbeiträge sind sogleich bei Aushändigung der Versicherungs-Urkunde zu bezahlen. (§. 15.)

Die den Versicherten zur Last fallenden Schätzungskosten (§. 39, Abs. 2), sowie die für ihn verfallenen Succumbenzgelder (§. 81) müssen pünktlich bezahlt werden.

Bis Ende September hat der betreffende Agent ein Verzeichniß der Zahlungs-Rückstände in seinem Agentiebezirke dem Direktorium vorzulegen.

Auf das mit dem Rückstands-Verzeichnisse belegte Anrufen, welches nur der Unterfertigung des Direktorial-Vorstandes und keiner Unterzeichnung eines Rechtsanwaltes bedarf, haben die Gerichte nach Art. I. des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 unverzüglich dem Beklagten den Auftrag zu ertheilen, die eingeklagten Rückstände binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Execution an Mobilien oder im Falle, daß diese nicht zureichen sollten, an Immobilien zu bezahlen.

Unter keiner Voraussetzung darf von den Gerichten ein Mitglied bezüglich der Klage des Vereines mit der Einrede der Compensation oder Retention, oder mit einer Widerklage gehört werden, vorbehaltlich des Rechts, den Verein bei seinem Gerichtsstande in separato zu belangen.

Zulässige Einreden müssen bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 8 Tagen von der Zustellung des Zahlungs-Auftrages an gerechnet, angebracht werden.

Die Execution darf durch kein Rechtsmittel aufgehalten werden.

Dem Vereins-Direktorium ist gestattet, alle Schuldner eines Gerichts-Bezirkes in einem Libelle zu belangen.

Dem Vereine steht das im Art. II. des oben angeführten Gesetzes den Vereinen dieser Art zugesicherte Vorzugsrecht im Confurse zu.

Versicherungs - Urkunde.

Nachdem Franz Berger zu Aufhausen durch die so eben erfolgte Uebergabe obiger Fassion dem Hagel-Versicherungs-Vereine für das Königreich Bayern mit einer Gesammt-Tagwerkzahl von . . Tagw. . . Dez. und zwar in der

I. Abtheilung mit . . . . Tagw. . . . Dez.

II. Abtheilung mit . . . . Tagw. . . . Dez.

III. Abtheilung mit . . . . Tagw. . . . Dez.

beigetreten ist, den Versicherungs-Beitrag mit . . fl. . . kr. bezahlt hat, und die Vereins-Satzungen als für ihn verbindlich anerkennt, so wird ihm hiemit im Namen des Vereins die richtige Erfüllung der dem Letzteren nach den Satzungen obliegenden Verbindlichkeiten zugesichert.

Oberndorf, den . . ten 18 . . . . . . mittags . . Uhr.

Unterschrift des Fatenten.

Im Namen des Vereins:
Der Agent desselben.

Benennung der Schätzleute:

1. . . . .
2. . . . .
3. . . . .
4. . . . .

Nr. 2,674. §. 727.

(Den Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die wesentliche Bedeutung der landwirthschaftlichen Produktion in Bayern in Verbindung mit den in einem großen Theile des Landes der Entstehung von Hagelwettern geneigten klimatischen und sonst einwirkenden Verhältnissen mußte von jeher den Bestand einer entsprechenden Gelegenheit zur Versicherung der Früchte gegen Hagelschäden als ein dringendes und wichtiges landwirthschaftliches Bedürfniß erscheinen lassen.

Daß dessenungeachtet der seit Jahren bestehende inländische Hagel-Versicherungs-Verein zu einer gedeihlichen Entwickelung nicht zu gelangen, noch das Vertrauen der Landwirthe zu erwerben vermochte, konnte der Aufmerksamkeit des unterfertigten k. Staatsministeriums nicht entgehen.

Dasselbe säumte darum auch nicht, den Gründen dieser Erscheinung nachzuforschen und die Mittel zur Abhilfe in Erwägung zu nehmen.

Die Erhebungen, welche in dieser Hinsicht gepflogen wurden, ließen keinen Zweifel darüber bestehen, daß außer anderen Nebenumständen insbesondere die bisherigen Einrichtungen des Vereines die bestimmenden Ursachen hievon waren und lediglich eine durchgreifende Reorganisation des Vereines diesem ungenügenden Zustande ein Ende machen könne.

Demgemäß wurde vor Allem die Revision der unterm 25. April 1844 Allerhöchst genehmigten Satzungen (Regierungsbl. von 1844, Seite 413 u. flg.) in Anregung gebracht; eine Aufgabe, deren Lösung durch die umsichtigen Beschlüsse der Generalversammlung, des Direktoriums und der Bevollmächtigten des Vereines und die thätige Mitwirkung des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereines in anerkennenswerther Weise erleichtert und gefördert ward.

Die neu festgestellten Satzungen haben bereits die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten und werden in kürzester Zeit durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gelangen.

Das unterfertigte k. Staatsministerium erachtet es hiebei für angemessen, die wesentlichsten Punkte der Neugestaltung näher zu erläutern:

1) Eine der vorzüglichsten Beschwerden gegen die Wirksamkeit des Vereines ergab sich bisher dadurch, daß der letztere fast niemals im Stande war, den bei ihm Versicherten die volle Vergütung der erlittenen Hagelschäden zu gewähren. Dieser Mißstand hatte vorzüglich seinen Grund darin, daß die Mitglieder des Vereines ein für allemal und ohne Rücksicht auf die etwa in einem Jahre anfallenden zahlreicheren Hagelbeschädigungen zu bestimmten Beiträgen verpflichtet waren, über deren Betrag die Leistungen des Vereines sich nicht erheben konnten, da derselbe nicht mehr zu zahlen vermochte als er eingenommen hatte. Diesem Mißstande ist in den neuen Satzungen dadurch abgeholfen, daß hierin die Erhebung ein für allemal bestimmter Beiträge aufgegeben und statt dessen, dem bewährten Beispiele anderer Staaten und dem beinahe allseitig kundgegebenen Wunsche entsprechend, die volle Gegenseitigkeit der Vereinsmitglieder zu Grunde gelegt wird (§. 1). Hienach bestimmen sich also die Beiträge der Mitglieder jedes Jahr nach der Gesammtheit der im Laufe desselben vorgefallenen und zur Vergütung geeigneten Hagelschäden mit gleichzeitiger Berücksichtigung der Größe der Verwaltungskosten, bezüglich welch' letzterer dagegen die seitherige Bezahlung besonderer Gebühren wegfällt (§. 44). Auf diese Weise erhält der Verein jedes Jahr gerade dasjenige, was er zur Bestreitung aller seiner Ausgaben bedarf, und ist deßhalb eben so sehr im Stande, die Verbindlichkeit zur Leistung des

vollen Schadenersatzes zu übernehmen (§. 5, Abs. 2), als dieselbe zu erfüllen. Diese Aussicht auf vollen Schadenersatz dürfte vorzugsweise geeignet sein, dem Vereine die Theilnahme der Landwirthe wieder zu gewinnen, welche eben deßhalb auch dagegen weniger zu erinnern haben werden, daß der Termin zur Ausbezahlung der Entschädigungs-Beträge in den neuen Satzungen (§. 5, Abs. 3) etwas erweitert ist. Diese Termins-Erweiterung ist überdieß unvermeidlich, da die Feststellung und Erhebung der Beiträge bei der neuen Einrichtung erst nach Ablauf der eigentlichen Hagelzeit eintreten und sonach der Verein nicht wohl vor Ende Oktober oder Anfang November, und selbst dann nur in den Besitz der erforderlichen Gelder gelangen kann (§. 51 und 52), wenn alle Mitglieder des Vereines die Zahlung in der vorgeschriebenen Zeit leisten, was nicht anzunehmen ist. Uebrigens wird das Bedürfniß, von dem erweiterten Termine Gebrauch zu machen, nicht so grell hervortreten, als vielleicht befürchtet werden könnte. Denn die möglichste Beschleunigung der Zahlungen liegt im eigenen Interesse des Vereines, dessen Bestrebungen in dieser Hinsicht durch die Vorsorge unterstützt werden, welche in den §§. 54, 55 und 56 für Bildung und Erhaltung eines zureichenden Reservefonds getroffen ist. Dieser Fond wird, wenn er einmal erstarkt ist, die nöthigen Mittel darbieten, um die Zahlung der Schadensvergütungen unmittelbar nach deren Festsetzung leisten zu können. Die in §§. 18 und 40 den Mitgliedern zur Pflicht gemachten Beiträge an den Reservefond werden daher auch von den Vereinsmitgliedern, als in ihrem eigenen Interesse gelegen, wie zu erwarten steht, mit Bereitwilligkeit gegeben werden. In der Zwischenzeit aber, bis der Reservefond zu der erforderlichen Höhe angewachsen, ist die nöthige Aushilfe durch die vorläufig in Geltung tretende Bestimmung des §. 93, dann durch die auf die Beschleunigung der gerichtlichen Beitreibung von Zahlungsrückständen förderlich einwirkenden Vorschriften des §. 53 gegeben.

Die oben erwähnte Annahme der vollen Gegenseitigkeit und der vollständigen Schadens-Vergütung mag vielleicht hie und da die Befürchtung hervorrufen, daß die Beitragspflicht des einzelnen Mitgliedes zu einer lästigen Höhe steigen könnte. Allein diese Befürchtung wird sich bei näherer Erwägung der Bestimmungen der neuen Satzungen leicht beseitigen. In den letzteren ist nämlich vor Allem für Verminderung der Vereinsausgaben thunlichst Sorge getragen; indem einerseits die Festsetzung der jährlichen Verwaltungsausgaben nicht mehr in die Hand der Verwaltung selbst gelegt, sondern der eigentlichen Vertretung der Vereinsmitglieder vorbehalten (§. 79, Abs. 4), andererseits aber der Kreis der kleineren Hagelbeschädigungen, für welche eine Vergütung nicht geleistet wird, erweitert ist (§. 5, Abs. 1), was um so erleichternder wirken wird, als in Folge dessen viele Schätzungskosten vermieden bleiben, während die Vergütung für solche dem Einzelnen kaum fühlbare Schäden doch einen ziemlich hohen Gesammtbetrag erreichen und zur Verwicklung der Vereinsgeschäfte wesentlich beitragen mußte. Auch bezüglich der Schätzungen mittels Direktorial-Abordnung ist eine Minderung der seitherigen Kosten dadurch möglich gemacht, daß nunmehr (§. 38) solche Schätzungen nicht mehr mittels Abordnung aus der Stadt München vorgenommen werden, sondern durch Bevollmächtigte und Schätzer erfolgen, welche in der Nähe des abzuschätzenden Objektes wohnen und folgeweise keine weiten kostspieligen Reisen zu machen haben. Am wesentlichsten aber tritt der erwähnten Befürchtung der Umstand entgegen, daß nach §. 94 die neuen Satzungen nur dann in Giltigkeit treten, wenn die Versicherung eines Werthes von mindestens drei Millionen erklärt ist. Hienach kann jeder, welcher dem Vereine beim Beginne seiner Neugestaltung beitritt, über die gehörige Vertheilung der gegenseitigen Haftung um so mehr beruhigt

sein, als der von ihm erklärte Beitritt nur dann bindend ist, wenn außer ihm noch so viel andere Landwirthe beitreten, daß das gedachte Minimum erreicht wird.

2) Höchst ungünstig für die Theilnahme am Vereine hat die bisherige Bestimmung gewirkt, wonach jeder, welcher dem Vereine beitrat, mindestens fünf Jahre in demselben zu verbleiben hatte.

In den neuen Satzungen ist jeder derartige Zwang beseitigt und die Versicherungszeit überhaupt auf ein Jahr festgesetzt (§. 14 Abs. 1).

3) Die Forderung detaillirter Fassionen bei dem Eintritte in den Verein konnte mit Rücksicht auf dessen mögliche Gefährdung nicht umgangen werden; diese Belästigung gleicht sich jedoch dadurch aus, daß die guten Folgen dieser Bestimmungen nicht blos dem Vereine, sondern wegen des Einflusses auf die Größe der Schadensvergütungen und sonach der Beiträge auch jedem einzelnen Versicherten zu Gute kommen. Doch wurde hiebei nach thunlichster Vereinfachung getrachtet, sowie bezüglich etwaiger willkührlicher Abänderungen der Fassionen durch die Agenten das Beschwerderecht der Betheiligten gehörig gewahrt und geregelt (§. 20).

4) Hinsichtlich der Schadenserhebungen haben bisher namentlich darüber Klagen bestanden, daß

a) diese Erhebungen lediglich von Schätzmännern gepflogen worden seien, welche einseitig und ausschließlich von den Agenten berufen wurden,

b) die bei theilweisen Hagelschäden vorbehaltenen definitiven Nachschätzungen oft ungebührlich und zum Schaden der Versicherten verzögert, und

c) häufig willkührliche und kostspielige Schätzungen durch besonders abgeordnete Schätzer vorgenommen worden seien.

Diesen Beschwerden wurde in den neuen Satzungen allenthalben abzuhelfen gesucht.

Zu a.

Nach §. 26 werden die zu den gewöhnlichen Schadenserhebungen zu verwendenden Schätzer eines Agenturbezirkes durch Stimmenmehrheit der Versicherten desselben benannt. Dem Agenten steht im einzelnen Falle nur die Auswahl aus den in solcher Art bestimmten Schätzern zu und auch hier ist das Recht der Betheiligten zur Vorbringung gegründeter Einreden ausdrücklich gewahrt (§. 28). Bei Bestimmung der Oberschätzer dagegen, welche die unter der Leitung einer Direktorial-Abordnung vorzunehmenden Schätzungen zu vollziehen haben, wird das Interesse der betheiligten Landwirthe durch das (hiezu wohl am besten geeignete) Bezirkscomité des landwirthschaftlichen Vereines vertreten (§. 38).

Zu b.

Bei theilweisen Hagelbeschädigungen muß die vorbehaltene Nachschätzung sechs, längstens acht Tage vor der Erndte erfolgen (§. 33). Hat der Beschädigte acht Tage vor der Erndte die Nachschätzung verlangt und ist dieselbe ohne sein Verschulden unterblieben, so kann er sein Grundstück abräumen, ohne seine Entschädigungs-Ansprüche zu verlieren, welche vielmehr nach den ihm in der Regel günstigeren Ergebnissen der ersten (provisorischen) Schätzung bemessen werden (§. 34).

Zu c.

Bereits oben wurde erwähnt, in welcher Weise für Verminderung der Kosten der Schätzungen durch Direktorial-Abordnungen Vorsorge getroffen ist. Die Belästigung der Versicherten

durch die Schätzungskosten ist abgesehen hievon am wesentlichsten dadurch gemindert, daß mit wenigen nothwendigen Ausnahmsfällen diese Kosten, als im Interesse der Gesammtheit behufs der Controle der Entschädigungs-Forderungen erwachsend, künftig ganz aus der Vereinskassa bestritten werden (§. 43).

Außerdem bürgt der Umstand, daß die erstgedachten Schätzungen nunmehr durch Schätzer aus der betreffenden Gegend, welche die dort wachsenden Früchte und deren Stand kennen, vorgenommen werden (§. 38), für erhöhte Verlässigkeit dieser Schätzungen.

5) Die Würdigung und Festsetzung der Entschädigungs-Ansprüche der Versicherten war bisher ausschließlich in der Hand des Direktoriums, gegen dessen Ausspruch keine weitere Abhilfe offen stand, während künftig jeder Betheiligte gegen den Beschluß des Direktoriums bei unbetheiligten Schiedsrichtern Abhilfe suchen kann (§. 39, dann §. 86 — 89). Ist seine Beschwerde gegründet und rechtzeitig angebracht, so verursacht ihm dieser Rekurs überdieß keinerlei Kosten. Nur dann, wenn die Beschwerde vom Schiedsgerichte abgewiesen wird, muß er sich mit Recht eine Zahlung gefallen lassen (§. 90).

6) Zu häufigen Klagen hat auch die bisherige Klassifikation der einzelnen Ortsfluren nach dem Grade der Hagelgefährlichkeit Anlaß gegeben. Auch diese Klassifikation hat deßhalb wesentliche Aenderungen erfahren. Dieselbe erfolgt alle Jahre (§. 46 und 47) und steht jedem Betheiligten hiegegen die Beschwerde an eine bei der Klassifikation unbetheiligte Vereinsbehörde zu (§. 48). Die Punkte, welche auf die Zutheilung der einzelnen Ortsfluren zu den verschiedenen Klassen Einfluß üben, sind genauer bezeichnet. Die Klassifikation hat sich künftig auf die Erfahrungen der letzten 25 (statt der bisherigen 15) Jahre zu stützen (§. 46). Zur Zeit sind zwar allerdings so weit reichende Erfahrungen noch nicht gemacht; daß inzwischen aber die Klassifizirung den neu angenommenen Grundsätzen nach Thunlichkeit entspreche, dafür ist durch die Bestimmung des §. 92 Sorge getragen.

7) Die bisher bestandene Generalversammlung konnte als eine genügende Vertretung der Vereinsmitglieder nicht ferner mehr erachtet werden. Dieselbe trat nur selten zusammen und wurde in der Regel lediglich von Agenten und einigen Mitgliedern aus der Nähe von München besucht. An die Stelle dieser Versammlung tritt deßhalb mit wenigen Ausnahmen (§. 82) eine größere Zahl von besonderen Bevollmächtigten, welche unter Beihilfe der unbetheiligten landwirthschaftlichen Vereinsorgane und unter Mitwirkung sämmtlicher Versicherten aus deren Mitte und aus den verschiedenen Regierungsbezirken gewählt werden (§. 63 und 64, dann §. 79 und 80) und von welchen stets ein ständiger Ausschuß zur Seite der Verwaltungsbehörde — des Direktoriums — in München bleibt, um kontrolirend und selbstthätig zu wirken (§. 76 — 78) und bei wichtigeren Verwaltungs-Gegenständen (§. 74) gemeinschaftlich mit dem Direktorium zu handeln. Etwaigen Uebergriffen des letzteren ist durch die Bestimmung des §. 80, Ziffer 4 noch besonders vorgebeugt.

Dafür, daß die Erfüllung der Pflichten eines Vereinsbevollmächtigten den hiezu Gewählten nicht allzubeschwerliche Auslagen verursache, ist durch §. 84 besondere Sorge getragen.

Aus diesen, nur die wesentlicheren Punkte berührenden Andeutungen dürfte hervorgehen, daß die nunmehr bewirkte Neugestaltung des Hagelversicherungs-Vereines eine hinreichend durchgreifende ist, um eine erhöhte Theilnahme der Landwirthe einem Vereine wieder zu gewinnen, welcher bei richtiger Entfaltung seiner Kräfte eine vorzügliche Stütze für Förderung des landwirthschaftlichen Wohlstandes darzubieten vermag. Um aber dem Vereine das geschwundene Vertrauen der Land-

wirthe wieder zu verschaffen, erscheint es nothwendig, daß die letzteren über das Wesen und den Zweck der eingetretenen Neuerungen gehörig aufgeklärt werden. Diese Aufklärung möglichst zu verbreiten, ist zunächst Aufgabe sowohl der k. Kreisregierungen und der denselben untergebenen Polizeibehörden, als insbesondere auch der Kreis- und Bezirks-Comités des landwirthschaftlichen Vereines.

Daß alle diese Organe sofort mit Bereitwilligkeit und Eifer der gedachten Aufgabe nachkommen und allenthalben auf Ausbreitung des Hagelversicherungs-Vereins nach Kräften hinwirken werden, vermag bei der vorzugsweisen landwirthschaftlichen Bedeutsamkeit des letzteren das unterfertigte k. Staatsministerium um so minder zu bezweifeln, als den Landwirthen die Gelegenheit zur Versicherung gegen Hagelschäden vielleicht für geraume Zeit ganz benommen wird, wenn nicht heuer noch die nach §. 94 der neuen Satzungen erforderliche Zahl der Versicherungen zu Stande kommt. Die jüngste Generalversammlung des Vereines hat nämlich bereits dessen Auflösung für den Fall beschlossen, wenn nicht noch in diesem Jahre neue Satzungen in Wirksamkeit treten würden; und diese Auflösung wäre um so bedenklicher, als eine gänzliche Neubildung des Vereins voraussichtlich den erheblichsten Schwierigkeiten unterliegen dürfte.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird deßhalb nicht entstehen, in dieser Richtung ungesäumt sowohl die Polizeibehörden als die landwirthschaftlichen Vereinsorgane ihres Regierungs-Bezirkes zu verständigen.

München, den 15. März 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

II. E. Gegen Verlust durch verheerende Krankheiten landwirthschaftlicher Gewächse. (Kartoffel-Epidemie.)

Nr. 15,899. §. 728.

(Die Kartoffel-Epidemie der letzten Jahre betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Akademie der Wissenschaften hat in ihrem Verlage eine Schrift des k. Professors und Akademikers Dr. von Martius unter dem Titel herausgegeben:

„Die Kartoffel-Epidemie der letzten Jahre oder die Stockfäule und Räude der Kar-„toffeln, geschildert und in ihren ursachlichen Verhältnissen erörtert von Dr. L. F. Ph. „von Martius, Mitglied der k. b. Akademie der Wissenschaften. Mit 3 Tafeln Ab-„bildungen."

Da bereits in der Pfglz epidemische Erscheinungen unter den Kartoffeln in bedeutender Ausdehnung sich gezeigt und bedeutenden Schaden verursacht haben und zu fürchten steht, es möchten ähnliche Krankheiten dieser wichtigen Frucht, wenn nicht mit Sorgfalt entgegengewirkt wird, auch in den Kreisen diesseits des Rheins sich zeigen, so wird die k. Regierung der angeführten ebenso gründlichen als gemeinnützlichen Schrift durch Empfehlung derselben in allen Gemeinden möglichst weite Verbreitung im Kreise zu verschaffen bemüht sein. Auch die Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, sowie die Schul-Inspektionen sind auf dieselbe aufmerksam zu machen, mit der Aufforderung, dieselbe, wo es die Mittel erlauben, in den technischen und deutschen Schulen

auf dem Lande anschaffen zu lassen. Zur Erleichterung des Ankaufs ist für die öffentlichen Behörden und Schulen der Preis auf 48 kr. ermäßigt worden; im Buchhandel kostet die Schrift 1 fl. 12 kr.

München, den 20. Juli 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Mittheilung der k. Akademie der Wissenschaften,
" der Direktion der landwirthschaftlichen Centralschule,
" dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern mit dem Auftrage, auch seiner Seits zur Verbreitung dieser wichtigen und belehrenden Schrift nach Kräften mitzuwirken,
" dem Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins mit gleichem Beisatze.

§. 729.

(Uebersetzung eines vom Naturforscher Agassiz in der Neuenburger Zeitung vom 27. September empfohlenen Verfahrens in Behandlung der angesteckten Kartoffeln.)

Sowie die Kartoffeln aus der Erde gezogen sind, reicht es hin, sie rein zu waschen, um sodann zum Mahlen derselben schreiten zu können. Es ist überflüssig, die kranken Theile abzusondern. Beim Mahlen kann eine verschiedenartige Behandlungsweise angewendet werden, denn die Hauptsache ist nur, daß die Kartoffeln gut zusammengedrückt und gequetscht werden. Man kann daher je nach den Maschinen, die man gerade zur Verfügung hat, entweder Mühlen gebrauchen, wie sie zum Pressen der Früchte, der Nüsse oder des Oelsamens dienen oder aber man kann Gefäße von Holz oder Stein benützen und in diesen ganz einfach die Frucht stampfen; im Nothfalle kann man flache Steine anwenden.

Durch dieses Verfahren erhält man einen Brei. Diesen bringt man in Holzeimer, um sodann zum Waschen zu schreiten. Dieses Waschen ist bestimmt, die Mehlbestandtheile von dem Körper der Frucht zu trennen. In Ermangelung von Apparaten, die diesen bestimmten Zweck haben, vertheilt man die gestampften Kartoffeln in Gefäßen groß genug, eine hinreichende Masse Wassers zu fassen. Man beginnt nun die gestampften Kartoffeln mit Besenreisern zu schlagen, um im Wasser die Mehltheile, welche zu Boden sinken, von den faserigen Bestandtheilen von der Haut und von dem krankhaften Zellengewebe, welche oben auf schwimmen, abzusondern. Nun läßt man das Ganze ruhen. Die Mehltheile setzen sich dann auf den Grund des Gefäßes in Gestalt eines feinen Mehles. So wie sich dieser Satz gebildet, schüttet man das erste Wasser aus, füllt von Neuem das Gefäß mit reinem Wasser, schlägt von Neuem die Breimasse und läßt wieder die Mehltheile sich setzen. Man wiederholt dieses Verfahren, bis das ausgeschüttete Wasser eine reine Farbe annimmt, und bis der Bodensatz aus feinem weißen compakten Mehl gebildet ist. Um den ganzen Mehlgehalt zu gewinnen und gleichzeitig das Wasser zu sparen, muß man eine gewisse Anzahl Gefäße verwenden, man schüttet eines in das andere, so daß das Wasser zu mehreren aufeinander folgenden Waschungen dienen kann, und daß ferner die durch eine erste Waschung verloren gehenden Mehltheile in einer zweiten oder dritten wieder gewonnen werden können. Wie das Mehl vollkommen gereinigt, d. h. von einer blendenden Weiße ist, streut man dasselbe zum Trocknen auf Tücher oder Bretter. Das einfachste Mittel ist, Tücher über Körbe zu breiten, damit das Wasser schnell abfließen kann.

Das auf diese Weise selbst von schadhaften Kartoffeln gewonnene Mehl ist ganz rein und ebenso gesund, wie das von unbeschädigten Früchten gewonnene Kartoffelmehl, nur wird sich die Quantität des gewonnenen Mehles nach dem Grade größerer oder geringerer Ansteckung der

Kartoffeln richten. Eine sorgfältige Waschung scheidet jeden krankhaften Theil aus, d. h. sowie ein wiederholter Waschprozeß dem Mehle eine vollkommen weiße Farbe gegeben hat, die Operation kann im Großen wie im Kleinen statthaben, und ist daher auch kleinen Haushaltungen, wie großen Landbesitzern gleich zugänglich.

Es giebt noch ein anderes, wenn gleich nur im Kleinen ausführbares Verfahren, aber eben darum auch für eine Menge kleiner Haushaltungen nützlich, welche der Bergung ihrer Wintervorräthe mehr Zeit widmen können. Dieses Verfahren besteht darin, die Kartoffeln zu sieden, sie dann zu schälen, und dann die kranken Theile zu entfernen, welche sich sehr leicht vom gesunden Theile absondern, um sodann den gesunden Fruchttheil auf Sieben oder Reibeisen von Eisenblech zu passiren. Die auf diese Weise behandelte Frucht kann getrocknet lang aufbewahrt werden und bietet ein ausgezeichnetes Nahrungsmittel. Die dieses Jahr bereits auf die angegebene Art bereiteten Kartoffeln lassen nichts zu wünschen übrig. Man möge hieraus entnehmen, daß mit einem gewissen Grade von Thätigkeit Jedermann einen Vorrath sich wird sammeln können, bevor die unbeschädigt bleibenden Kartoffeln einen hohen Preis erreicht haben werden.

Neuchatel, den 26. September 1845.

L. Agassiz.

Mitgetheilt allen Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Nr. 32,009.

§. 730.

(Die Kartoffelepidemie betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Generalcomite des landwirthschaftlichen Vereins empfängt hieneben, gegen Wiedereinsendung, den Bericht der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 19. l. Mts., bezeichneten Betreffs sammt Beilagen, dann die unterm Heutigen an die übrigen Kreisregierungen erlassene Entschließung in Abschrift zur entsprechenden Veröffentlichung der von dem Professor Dr. Fürnrohr verfaßten Belehrung über die Behandlung der Kartoffel, und mit der Aufforderung, das abgeforderte Gutachten nunmehr wo möglich binnen drei Tagen zu erstatten, da auch der erwähnte Bericht wieder die zunehmende Verbreitung der Kartoffelkrankheit bestätiget und die Ergreifung weiterer Gegenmaßregeln sonach immer dringender wird.

München, den 26. Oktober 1845.

Ministerium des Innern.

An das General-Comite des landwirthschaftlichen Vereins ergangen.

Abdruck.

(Die Kartoffelepidemie betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung empfängt hieneben Abschrift eines Aufsatzes des Professors Dr. Fürnrohr zu Regensburg über die Behandlung der eingeärndteten Kartoffeln zur entsprechenden Bekanntmachung in dem Kreisintelligenzblatte.

München, den 26. Oktober 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, mit Ausnahme jener der Oberpfalz und von Regensburg ergangen.

durch die Schätzungskosten ist abgesehen hievon am wesentlichsten dadurch gemindert, daß mit wenigen nothwendigen Ausnahmsfällen diese Kosten, als im Interesse der Gesammtheit behufs der Controle der Entschädigungs-Forderungen erwachsend, künftig ganz aus der Vereinskassa bestritten werden (§. 43).

Außerdem bürgt der Umstand, daß die erstgedachten Schätzungen nunmehr durch Schätzer aus der betreffenden Gegend, welche die dort wachsenden Früchte und deren Stand kennen, vorgenommen werden (§. 38), für erhöhte Verläßigkeit dieser Schätzungen.

5) Die Würdigung und Festsetzung der Entschädigungs-Ansprüche der Versicherten war bisher ausschließlich in der Hand des Direktoriums, gegen dessen Ausspruch keine weitere Abhilfe offen stand, während künftig jeder Betheiligte gegen den Beschluß des Direktoriums bei unbetheiligten Schiedsrichtern Abhilfe suchen kann (§. 39, dann §. 86 — 89). Ist seine Beschwerde gegründet und rechtzeitig angebracht, so verursacht ihm dieser Rekurs überdieß keinerlei Kosten. Nur dann, wenn die Beschwerde vom Schiedsgerichte abgewiesen wird, muß er sich mit Recht eine Zahlung gefallen lassen (§. 90).

6) Zu häufigen Klagen hat auch die bisherige Klassifikation der einzelnen Ortsfluren nach dem Grade der Hagelgefährlichkeit Anlaß gegeben. Auch diese Klassifikation hat deßhalb wesentliche Aenderungen erfahren. Dieselbe erfolgt alle Jahre (§. 46 und 47) und steht jedem Betheiligten hiegegen die Beschwerde an eine bei der Klassifikation unbetheiligte Vereinsbehörde zu (§. 48). Die Punkte, welche auf die Zutheilung der einzelnen Ortsfluren zu den verschiedenen Klassen Einfluß üben, sind genauer bezeichnet. Die Klassifikation hat sich künftig auf die Erfahrungen der letzten 25 (statt der bisherigen 15) Jahre zu stützen (§. 46). Zur Zeit sind zwar allerdings so weit reichende Erfahrungen noch nicht gemacht; daß inzwischen aber die Klassifizirung den neu angenommenen Grundsätzen nach Thunlichkeit entspreche, dafür ist durch die Bestimmung des §. 92 Sorge getragen.

7) Die bisher bestandene Generalversammlung konnte als eine genügende Vertretung der Vereinsmitglieder nicht ferner mehr erachtet werden. Dieselbe trat nur selten zusammen und wurde in der Regel lediglich von Agenten und einigen Mitgliedern aus der Nähe von München besucht. An die Stelle dieser Versammlung tritt deßhalb mit wenigen Ausnahmen (§. 82) eine größere Zahl von besonderen Bevollmächtigten, welche unter Beihilfe der unbetheiligten landwirthschaftlichen Vereinsorgane und unter Mitwirkung sämmtlicher Versicherten aus deren Mitte und aus den verschiedenen Regierungsbezirken gewählt werden (§. 63 und 64, dann §. 79 und 80) und von welchen stets ein ständiger Ausschuß zur Seite der Verwaltungsbehörde — des Direktoriums — in München bleibt, um kontrolirend und selbstthätig zu wirken (§. 76 — 78) und bei wichtigeren Verwaltungs-Gegenständen (§. 74) gemeinschaftlich mit dem Direktorium zu handeln. Etwaigen Uebergriffen des letzteren ist durch die Bestimmung des §. 80, Ziffer 4 noch besonders vorgebeugt.

Dafür, daß die Erfüllung der Pflichten eines Vereinsbevollmächtigten den hiezu Gewählten nicht allzubeschwerliche Auslagen verursache, ist durch §. 84 besondere Sorge getragen.

Aus diesen, nur die wesentlicheren Punkte berührenden Andeutungen dürfte hervorgehen, daß die nunmehr bewirkte Neugestaltung des Hagelversicherungs-Vereines eine hinreichend durchgreifende ist, um eine erhöhte Theilnahme der Landwirthe einem Vereine wieder zu gewinnen, welcher bei richtiger Entfaltung seiner Kräfte eine vorzügliche Stütze für Förderung des landwirthschaftlichen Wohlstandes darzubieten vermag. Um aber dem Vereine das geschwundene Vertrauen der Land-

wirthe wieder zu verschaffen, erscheint es nothwendig, daß die letzteren über das Wesen und den Zweck der eingetretenen Neuerungen gehörig aufgeklärt werden. Diese Aufklärung möglichst zu verbreiten, ist zunächst Aufgabe sowohl der k. Kreisregierungen und der denselben untergebenen Polizeibehörden, als insbesondere auch der Kreis- und Bezirks-Comités des landwirthschaftlichen Vereines.

Daß alle diese Organe sofort mit Bereitwilligkeit und Eifer der gedachten Aufgabe nachkommen und allenthalben auf Ausbreitung des Hagelversicherungs-Vereins nach Kräften hinwirken werden, vermag bei der vorzugsweisen landwirthschaftlichen Bedeutsamkeit des letzteren das unterfertigte k. Staatsministerium um so minder zu bezweifeln, als den Landwirthen die Gelegenheit zur Versicherung gegen Hagelschäden vielleicht für geraume Zeit ganz benommen wird, wenn nicht heuer noch die nach §. 94 der neuen Satzungen erforderliche Zahl der Versicherungen zu Stande kommt. Die jüngste Generalversammlung des Vereines hat nämlich bereits dessen Auflösung für den Fall beschlossen, wenn nicht noch in diesem Jahre neue Satzungen in Wirksamkeit treten würden; und diese Auflösung wäre um so bedenklicher, als eine gänzliche Neubildung des Vereins voraussichtlich den erheblichsten Schwierigkeiten unterliegen dürfte.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird deßhalb nicht entstehen, in dieser Richtung ungesäumt sowohl die Polizeibehörden als die landwirthschaftlichen Vereinsorgane ihres Regierungs-Bezirkes zu verständigen.

München, den 15. März 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

II. E. Gegen Verlust durch verheerende Krankheiten landwirthschaftlicher Gewächse. (Kartoffel-Epidemie.)

Nr. 15,899.

§. 728.

(Die Kartoffel-Epidemie der letzten Jahre betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Akademie der Wissenschaften hat in ihrem Verlage eine Schrift des k. Professors und Akademikers Dr. von Martius unter dem Titel herausgegeben:

„Die Kartoffel-Epidemie der letzten Jahre oder die Stockfäule und Räude der Kar-„toffeln, geschildert und in ihren ursachlichen Verhältnissen erörtert von Dr. C. F. Ph. „von Martius, Mitglied der k. b. Akademie der Wissenschaften. Mit 3 Tafeln Ab-„bildungen."

Da bereits in der Pfalz epidemische Erscheinungen unter den Kartoffeln in bedeutender Ausdehnung sich gezeigt und bedeutenden Schaden verursacht haben und zu fürchten steht, es möchten ähnliche Krankheiten dieser wichtigen Frucht, wenn nicht mit Sorgfalt entgegengewirkt wird, auch in den Kreisen diesseits des Rheins sich zeigen, so wird die k. Regierung der angeführten ebenso gründlichen als gemeinnützlichen Schrift durch Empfehlung derselben in allen Gemeinden möglichst weite Verbreitung im Kreise zu verschaffen bemüht sein. Auch die Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, sowie die Schul-Inspektionen sind auf dieselbe aufmerksam zu machen, mit der Aufforderung, dieselbe, wo es die Mittel erlauben, in den technischen und deutschen Schulen

auf dem Lande anschaffen zu lassen. Zur Erleichterung des Ankaufs ist für die öffentlichen Behörden und Schulen der Preis auf 48 kr. ermäßigt worden; im Buchhandel kostet die Schrift 1 fl. 12 kr.

München, den 20. Juli 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Mittheilung der k. Akademie der Wissenschaften,
" der Direktion der landwirthschaftlichen Centralschule,
" dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern mit dem Auftrage, auch seiner Seits zur Verbreitung dieser wichtigen und belehrenden Schrift nach Kräften mitzuwirken,
" dem Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins mit gleichem Beisatze.

§. 729.

(Uebersetzung eines vom Naturforscher Agassiz in der Neuenburger Zeitung vom 27. September empfohlenen Verfahrens in Behandlung der angesteckten Kartoffeln.)

Sowie die Kartoffeln aus der Erde gezogen sind, reicht es hin, sie rein zu waschen, um sodann zum Mahlen derselben schreiten zu können. Es ist überflüssig, die kranken Theile abzusondern. Beim Mahlen kann eine verschiedenartige Behandlungsweise angewendet werden, denn die Hauptsache ist nur, daß die Kartoffeln gut zusammengedrückt und gequetscht werden. Man kann daher je nach den Maschinen, die man gerade zur Verfügung hat, entweder Mühlen gebrauchen, wie sie zum Pressen der Früchte, der Nüsse oder des Oelsamens dienen oder aber man kann Gefäße von Holz oder Stein benützen und in diesen ganz einfach die Frucht stampfen; im Nothfalle kann man flache Steine anwenden.

Durch dieses Verfahren erhält man einen Brei. Diesen bringt man in Holzeimer, um sodann zum Waschen zu schreiten. Dieses Waschen ist bestimmt, die Mehlbestandtheile von dem Körper der Frucht zu trennen. In Ermangelung von Apparaten, die diesen bestimmten Zweck haben, vertheilt man die gestampften Kartoffeln in Gefäßen groß genug, eine hinreichende Masse Wassers zu fassen. Man beginnt nun die gestampften Kartoffeln mit Besenreisern zu schlagen, um im Wasser die Mehltheile, welche zu Boden sinken, von den faserigen Bestandtheilen von der Haut und von dem krankhaften Zellengewebe, welche oben auf schwimmen, abzusondern. Nun läßt man das Ganze ruhen. Die Mehltheile setzen sich dann auf den Grund des Gefäßes in Gestalt eines feinen Mehles. So wie sich dieser Satz gebildet, schüttet man das erste Wasser aus, füllt von Neuem das Gefäß mit reinem Wasser, schlägt von Neuem die Breimasse und läßt wieder die Mehltheile sich setzen. Man wiederholt dieses Verfahren, bis das ausgeschüttete Wasser eine reine Farbe annimmt, und bis der Bodensatz aus feinem weißen compakten Mehl gebildet ist. Um den ganzen Mehlgehalt zu gewinnen und gleichzeitig das Wasser zu sparen, muß man eine gewisse Anzahl Gefäße verwenden, man schüttet eines in das andere, so daß das Wasser zu mehreren aufeinander folgenden Waschungen dienen kann, und daß ferner die durch eine erste Waschung verloren gehenden Mehltheile in einer zweiten oder dritten wieder gewonnen werden können. Wie das Mehl vollkommen gereinigt, d. h. von einer blendenden Weiße ist, streut man dasselbe zum Trocknen auf Tücher oder Bretter. Das einfachste Mittel ist, Tücher über Körbe zu breiten, damit das Wasser schnell abfließen kann.

Das auf diese Weise selbst von schadhaften Kartoffeln gewonnene Mehl ist ganz rein und ebenso gesund, wie das von unbeschädigten Früchten gewonnene Kartoffelmehl, nur wird sich die Quantität des gewonnenen Mehles nach dem Grade größerer oder geringerer Ansteckung der

Kartoffeln richten. Eine sorgfältige Waschung scheidet jeden krankhaften Theil aus, d. h. sowie ein wiederholter Waschprozeß dem Mehle eine vollkommen weiße Farbe gegeben hat, die Operation kann im Großen wie im Kleinen statthaben, und ist daher auch kleinen Haushaltungen, wie großen Landbesitzern gleich zugänglich.

Es giebt noch ein anderes, wenn gleich nur im Kleinen ausführbares Verfahren, aber eben darum auch für eine Menge kleiner Haushaltungen nützlich, welche der Bergung ihrer Wintervorräthe mehr Zeit widmen können. Dieses Verfahren besteht darin, die Kartoffeln zu sieden, sie dann zu schälen, und dann die kranken Theile zu entfernen, welche sich sehr leicht vom gesunden Theile absondern, um sodann den gesunden Fruchttheil auf Sieben oder Reibeisen von Eisenblech zu passiren. Die auf diese Weise behandelte Frucht kann getrocknet lang aufbewahrt werden und bietet ein ausgezeichnetes Nahrungsmittel. Die dieses Jahr bereits auf die angegebene Art bereiteten Kartoffeln lassen nichts zu wünschen übrig. Man möge hieraus entnehmen, daß mit einem gewissen Grade von Thätigkeit Jedermann einen Vorrath sich wird sammeln können, bevor die unbeschädigt bleibenden Kartoffeln einen hohen Preis erreicht haben werden.

Neuchatel, den 26. September 1845.

L. Agassiz.

Mitgetheilt allen Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Nr. 32,009.

§. 730.

(Die Kartoffelepidemie betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Generalcomite des landwirthschaftlichen Vereins empfängt hieneben, gegen Wiedereinsendung, den Bericht der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 19. l. Mts., bezeichneten Betreffs sammt Beilagen, dann die unterm Heutigen an die übrigen Kreisregierungen erlassene Entschließung in Abschrift zur entsprechenden Veröffentlichung der von dem Professor Dr. Fürnrohr verfaßten Belehrung über die Behandlung der Kartoffel, und mit der Aufforderung, das abgeforderte Gutachten nunmehr wo möglich binnen drei Tagen zu erstatten, da auch der erwähnte Bericht wieder die zunehmende Verbreitung der Kartoffelkrankheit bestätiget und die Ergreifung weiterer Gegenmaßregeln sonach immer dringender wird.

München, den 26. Oktober 1845.

Ministerium des Innern.

An das General-Comite des landwirthschaftlichen Vereins ergangen.

Abdruck.

(Die Kartoffelepidemie betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung empfängt hieneben Abschrift eines Aufsatzes des Professors Dr. Fürnrohr zu Regensburg über die Behandlung der eingeärndteten Kartoffeln zur entsprechenden Bekanntmachung in dem Kreisintelligenzblatte.

München, den 26. Oktober 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, mit Ausnahme jener der Oberpfalz und von Regensburg ergangen.

Abdruck.

Seit mehreren Monaten hat sich zuerst im nordwestlichen Deutschland, dann auch im Königreiche Würtemberg und neuerdings auch in mehreren Gegenden Bayerns eine Krankheit unter den Kartoffeln gezeigt, welche früher nicht gekannt war, und von den Erscheinungen, unter welchen sie auftritt, den Namen der nassen Fäule erhalten hat.

Die von dieser Krankheit befallenen Kartoffeln erkennt man schon äußerlich daran, daß dieselben hin und wieder größere oder kleinere, dunklere, meist bläulich graue Flecken besitzen, von welchen sich die Oberhaut leichter als an andern Stellen lösen läßt. Durchschneidet man einen solchen Kartoffel der Länge nach, so bemerkt man, daß unmittelbar unter jenen Flecken braune Streifen sich befinden, und daß die Knollenmasse an diesen Stellen in einen fäuligen oder teigigen Zustand übergegangen ist, während die übrige, innere Masse des Knollens bis in die Mitte hin sich noch vollkommen gesund darstellt.

Die eben beschriebenen Erscheinungen bilden das erste und gelindere Stadium der Krankheit, welche nach den vorliegenden Erfahrungen nur dann weiter fortschreitet, wenn die von ihr ergriffenen Kartoffeln längere Zeit noch im feuchten Boden liegen bleiben, oder in feuchten und dumpfigen, der Luft unzugänglichen Orten dicht aufeinander gehäuft aufbewahrt werden. Die anfänglich nur außen im Umkreise bemerkte Fäulniß setzt sich dann schnell bis in das Innere des Kernes fort, und verwandelt den ganzen ursprünglich festen Inhalt des Knollens in eine schmutzig graue, schmierige Masse von unerträglich eckelhaftem Geruche. Das Uebel ist alsdann um so größer, als es ansteckend auf die noch übrigen, vorher gesunden Kartoffeln einwirkt, und diese schnell in denselben Zustand der gänzlichen Auflösung überführt.

Die Ursache dieser Krankheit ist bis jetzt noch nicht genau ermittelt. Allerdings mag die feuchte Witterung des vergangenen Frühlings und Sommers auf ihre Ausbildung großen Einfluß gehabt haben, wie sie denn auch vorzüglich in feuchten, nassen Gründen, sowie in feuchten Aufbewahrungsorten die Bedingungen ihrer Entstehung und Fortbildung findet; aber hierin kann doch wohl nicht ihr einziger Grund liegen, da dieselbe auch, wenngleich seltener und weniger intensiv, auf vollkommen trockenen Aeckern sich einstellte, und gar manches nasse Jahr mit häufigerem und länger andauernden Regenwetter schon vorüber gegangen ist, ohne daß eine solche Erkrankung der Kartoffeln beobachtet wurde. In einer fehlerhaften Kulturmethode kann der Grund derselben ebensowenig gesucht werden, da die Erfahrung gezeigt hat, daß die nach allen Regeln der rationellen Landwirthschaft angepflanzten Kartoffeln ebensowenig von der Erkrankung verschont blieben, als andere. Auch die Sorte von Kartoffeln erscheint von keinem erheblichen Einfluß zu sein; nur soviel hat sich bis jetzt herausgestellt, daß am meisten die weißen und gelben, weniger die rothen, am seltensten die violetten Kartoffeln der Erkrankung unterliegen.

Es bleibt uns also unter diesen Umständen nichts anderes übrig, als diese Erscheinung als eine Epidemie oder Seuche zu betrachten, wie dergleichen sich auch zuweilen bei Menschen und Thieren einstellen, ohne daß ein vorhergegangener Grund derselben bestimmt nachgewiesen werden kann. Gleichwie es aber in solchen Fällen die Aufgabe des Arztes ist, dem weiteren Umsichgreifen der Krankheit dadurch entgegenzutreten, daß die ihren Ausbruch begünstigenden Umstände sorgfältig entfernt gehalten und beseitiget werden, so muß auch der Landwirth in dem vorliegenden Falle zu Mitteln seine Zuflucht nehmen, welche die Bedingungen, unter welchen die Krankheit sich weiter fortbildet, geradezu abschneiden, und dadurch eine, wenn auch nur theilweise Benützung der noch im ersten Stadium der Erkrankung stehenden Kartoffeln noch immer möglich machen.

Da nach den obigen Angaben nichts so sehr die fortschreitende Fäulniß begünstigt, als Nässe und Feuchtigkeit, so erscheint es als erste und Hauptregel, die Kartoffeln so trocken, als nur immerhin möglich, einzuheimsen und aufzubewahren.

Da ferner die Krankheit eine ansteckende ist, so liegt es in der Natur der Sache und gilt als zweite Regel, die erkrankten Kartoffeln möglichst von den gesunden abgesondert zu halten. Es gründen sich hierauf folgende, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes nicht genug zu wiederholende Vorschriften:

1) Man nehme die Kartoffeln nur bei trockenem Wetter aus dem Boden.

2) Unmittelbar nach der Ernte bringe man die Kartoffeln an einen trockenen, luftigen, gegen Regen geschützten Ort, breite sie daselbst möglichst dünn aus, und lasse sie lang liegen, bis sie vollkommen an der Oberfläche abgetrocknet sind.

3) Sollten sich unter den Kartoffeln bereits erkrankte vorfinden, was sich leicht an den obenerwähnten Flecken erkennen läßt, so scheide man diese sogleich von den gesunden ab, und bringe sie an von letzteren abgesonderte Aufbewahrungsorte.

4) Zur Aufbewahrung von gesunden Kartoffeln wähle man nur ganz trockene und luftige Keller, deren Boden vorerst mit trockenem Sande bestreut worden ist, bilde, wenn es angeht, nicht zu große Haufen von denselben, und behalte sich dadurch die Möglichkeit offen, dieselben von Zeit zu Zeit umzuschaufeln und wieder mit frischer Luft in Berührung zu bringen.

5) Während des Winters mustere man öfters die Vorräthe und entferne jederzeit sogleich diejenigen Knollen, welche Spuren der Erkrankung an sich tragen.

6) Diejenigen Landwirthe, welche keinen trockenen Keller besitzen, werden am besten thun, ihre Kartoffelvorräthe in oberirdischen Räumen, in Scheunen, auf Speichern u. dgl. aufzubewahren. Der allenfallsige Nachtheil des Erfrierens, dem die Kartoffeln dadurch ausgesetzt sein können, ist jedenfalls geringer, als der des zuverlässig eintretenden Faulens im Keller; denn während im ersteren Falle die Kartoffel noch immer vorzüglich tauglich zu Branntweinbereitung und Viehfütterung bleibt, geht sie im letzteren jeder Nutznießung und Verwerthung unrettbar verloren.

7) Die vorstehende Vorschrift gilt auch für die Consumenten, welche sich nur kleinere Vorräthe beilegen, und daher dieselben um so leichter an trockenen und mäßig erwärmten Orten des Hauses unterbringen können.

8) Die bereits erkrankt aus dem Boden gekommenen Kartoffeln, sowie diejenigen, an welchen sich später die Symptome der Krankheit zeigen, sollten jedenfalls nur unter dem Dache, auf dem Speicher, und zwar soviel als möglich ausgebreitet aufbewahrt werden. Bei fehlender Feuchtigkeit von außen schrumpfen alsdann die erkrankten Stellen ein, und verleihen dem Knollen ein pockennarbiges Ansehen; mit diesem Vertrocknen ist aber zugleich der Keim der Krankheit erstickt.

9) Wo es angeht, sollten diese letzteren Knollen nur zur Branntweinbereitung benützt werden, wozu sich dieselben um so mehr eignen, als die anatomische Untersuchung selbst deren erkrankten Stellen gezeigt hat, daß das Stärkmehl, worauf es hier besonders ankommt, quantitativ und qualitativ unverändert geblieben ist.

10) Dagegen kann die Verwendung der angegriffenen und getrockneten Kartoffeln zur Viehfütterung nur versuchsweise empfohlen werden, um so mehr, als das Vieh, nach der Versicherung mehrerer Oekonomen, einen natürlichen Abscheu vor den frischen, erkrankten Kartoffeln besitzt und dieselben unberührt läßt. Da die ganze Krankheit in einer chemischen Zersetzung der stickstoffhaltigen Bestandtheile der Kartoffel zu bestehen scheint, so sind dergleichen Fütterungsversuche nur mit größter Vorsicht anzustellen.

Vorstehende, größtentheils allgemein ausführbare Vorschriften dürften im Wesentlichen ausreichen, den Landwirth bei deren Befolgung gegen größere Gefahr zu schützen und einem Uebel zu steuern, das, wenn es des Herrn Wille ist, eben so vorübergehend, wie andere krankhafte Erscheinungen in der Pflanzenwelt, sein dürfte.

Regensburg, den 17. Oktober 1845.

Prof. Dr. Fürnrohr.

Nr. 35,391.

§. 731.

(Die Kartoffelkrankheit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das General-Comite des landwirthschaftlichen Vereins hat bezüglich der sehr verbreiteten Kartoffelkrankheit folgende Mittel als möglichst schützend und zugleich als allgemein anwendbar bezeichnet:

1) Man bringe die Kartoffel, sie mögen eben von dem Felde kommen, oder schon in den Kellern aufgeschüttet sein, alsogleich an trockene, luftige Orte, als z. B. auf Tennen, Böden, und überlasse sie hier so lange als möglich dem Zugange der Luft und der Abtrocknung, bringe sie erst bei dem Eintritte allzu intensiver Kälte in die Keller, schütte sie auch hier auf einen hohl liegenden Lattenrost in möglichst niedere Haufen, und stelle in Mitte dieser Haufen Strohbündel in senkrechter Stellung ein, und verbinde hiemit auf der Tenne leicht ausführbares und unter keiner Bedingung zu unterlassendes, sorgfältiges Ausscheiden der angesteckten Kartoffel.

2) Landwirthen, welche die Kartoffeln in größerer Menge verfüttern, oder zum Branntweinbrennen benützen, sei das Aufschütten der Knollen in größere Haufen auf Dachböden, dann öfteres Umschaufeln bis zum Eintritt dauernder Kälte, und deren sofortiges Gefrierenlassen als das passendste Mittel anzurathen, da durch das Gefrieren die Fäulniß jedenfalls gehindert werde, ja sogar niedere Temperatur in dieser Beziehung günstig wirke.

   Eine solche Aufbewahrung könne auch im Freien, z. B. an der Mitternachtsseite der Gebäude in Haufen mit Stroh- und Bretterbedeckung stattfinden; desgleichen auf dem Felde, oder überhaupt im Freien, in Haufen (Wieten) mit einer Bedeckung von Stroh und 2 — 3 Fuß hoher Erdanschüttung.

3) Für die Aussaat lege sich jeder Landwirth sogleich jetzt die besten und gesündesten (also auch vollkommen reifen) Kartoffeln mittlerer Größe, und zwar wo möglich solche zurecht, die auf einem lockeren, trockenen, von der Fäulniß verschont gebliebenen Boden gewachsen sind, und bewahre sie an einem möglichst trockenen Orte. Besitzt er keinen, so ziehe er Gruben oder eigentliche Gräber in trockenem Kiesboden oder auf Anhöhen, in welchen die Kartoffeln nur 1 — 2 Fuß hoch zu liegen kommen, oder in Lehmboden, welcher vorher stark ausgebrannt werden müßte, vorausgesetzt, daß diese Gruben oder Gräber durch dachartige Ueberdeckungen vor dem Eindringen des Regen- und Schneewassers geschützt seien. Selbst die Aufbewahrung in Wieten (Haufen ober der Erde) wäre feuchten Lokalitäten vorzuziehen, vorausgesetzt, daß die Bedeckung stark genug sei, das Eindringen des Frostes abzuhalten.

Alle diese Methoden setzen jedoch ein vorheriges längeres Abtrocknen voraus.

Seine Majestät der König haben die alsbaldige Bekanntmachung dieser Vorschläge

in den Kreisintelligenzblättern Allerhöchst anzuordnen geruht, wozu die k. Regierung das Geeignete unverzüglich zu verfügen hat.

München, den 24. November 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Regierungen, Kammern des Innern, ergangen.

Nr. 39,248. §. 732.

(Die Kartoffelkrankheit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu befehlen geruht, daß der von der k. Central-Veterinärschule unterm 2. Dezember l. Js. im bezeichneten Betreff erstattete, sammt Beilagen in Abschrift mitfolgende Bericht der k. Regierung zur entsprechenden Belehrung der Landwirthe des Regierungsbezirkes mittelst angemessener Ausschreibung in dem Kreisintelligenzblatte mitgetheilt werde.

Die k. Regierung hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 29. Dezember 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, ergangen.

Abdruck.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

(Bericht der k. Central-Veterinärschule, Kartoffelkrankheit betr.)

Zufolge des allerhöchsten Befehles Euerer Königlichen Majestät vom 24. vorigen Monats hat man sogleich den diesseitigen einschlägigen Referenten Dr. Plank zur Abgabe seines Gutachtens in obenstehendem Betreffe aufgefordert, und dessen Elaborat den beiden andern Professoren der Schule zur Einsicht und Aeußerung zugeschlossen.

Die drei auf diesem Wege erhaltenen Gutachten der diesseitigen Professoren unterstellt man hiemit der allerhöchsten Einsicht, in tiefster Ehrfurcht ersterbend.

Euerer Königlichen Majestät

München, den 2. Dezember 1845.

allerunterthänigst treugehorsamste
Central-Veterinärschule.

Gutachten

des königl. Professors Dr. Plank,

Betreff: die Kartoffelkrankheit.

München, den 28. November 1845.

Zufolge allerhöchsten Befehles vom 24. November d. Js. hat der gehorsamst Unterzeichnete den Auftrag erhalten, über die fragliche Unschädlichkeit der Nahrung von kranken Kartoffeln für Thiere ein wohlerwogenes Gutachten mit möglichster Beschleunigung abzugeben, welches hiemit von demselben erstattet wird.

Nachdem die im Verlaufe des gegenwärtigen Jahrzehents, wie aber auch schon früherhin öfters, nur nicht so heftig und allgemein, ausgebrochene und noch gegenwärtig in mehreren Gegenden in und außer Deutschland herrschende Kartoffelkrankheit bisher schon manigfaltig, sowohl mündlich als schriftlich, von Kennern und Nichtkennern besprochen und beschrieben, indessen noch niemals so genau und umständlich, als von dem jüngsthin in Nürnberg versammelten Naturforscher- und Aerzte-Verein, sowohl in dessen ökonomischen und botanischen, als medizinischen Sitzungen abgehandelt worden ist, ohne daß demungeachtet ein sicheres Resultat zur Bestimmung und richtigen Benennung dieser merkwürdigen und nicht blos in landwirthschaftlicher, sondern auch in medizinischer und besonders diätischer und polizeilicher Hinsicht höchstbedeutenden Krankheit, nach ihrer ursprünglichen Entstehung und charakteristischen Beschaffenheit als wahre Pflanzenkrankheit daraus hervorgegangen wäre, so kann und soll es von jedem Sachverständigen, auch der von jenem Verein zuletzt noch bekannt gemachten Aufforderung gemäß erwartet werden, über diese wichtigen Punkte erst noch eine befriedigende Aufklärung zu ermitteln und öffentlich mitzutheilen, was aber bisher noch nicht geschehen ist.

Der Unterzeichnete muß sich daher erlauben, zuerst seine Ansicht über die besagte Krankheit, vorzüglich in Bezug auf oben angegebene zwei Hauptgesichtspunkte auszusprechen, um darauf weiterhin ein wohlerwogenes Gutachten zu gründen.

Diese Kartoffelkrankheit ist nämlich keine andere, als die in der Thierarzneikunde längst erwiesene und seit Jahrhunderten vorkommende sogenannte Anthrax- oder Faulbrand-Seuche, oder im eigentlichen Sinne die wahre Pest der Haus- und Jagdthiere, und gründet sich gleichfalls, wie eben diese, auf höchst verderblich in die Thier- und Pflanzen-Natur einwirkende Stoffe, welche nicht allein von der Innormalität der chemischen Beschaffenheit der Luft, sondern auch vorzüglich des Erdbodens herrühren, und darin enthalten sind, daher auch eben die Einwirkung derselben auf die Pflanzen mehr unmittelbar und häufiger vom Boden, als von der wohl ebenfalls mitwirkenden schädlichen Luft aus (wie bei den Thieren) stattfindet. Solche Stoffe aber sind keine anderen, als die sogenannten mephitischen, oder hauptsächlich aus Kohlen-, Wasser- und Stickstoff bestehenden Materien, welche sich aus verwitterten, verwelkten und verfaulten, sowohl mineralischen, als vegetabilischen und thierischen Körpern, und zwar in einer der Thier- und Pflanzen-Natur ganz heterogenen, daher auch höchst verderblichen Mischungsproportion entwickeln, und sowohl die Luft, besonders bei einer fortdauernden meteorischen Innormalität und verderblichen Dunstüberladung derselben, wie sie bisher schon in mehreren aufeinander gefolgten Jahrgängen stattfand, als auch vorzüglich den Erdboden erfüllen, wie es ebenfalls seit einigen Jahren der Fall war, daß nämlich eine unberechenbare Anzahl von Insekten und Würmern durch meteorische Einwirkung der dunstvollen Luft ihre vollständige Entwicklung nicht erreichten, sondern vielmehr selbst erkrankten und theils halb abgestorben und verwesend den Boden bedeckten, theils sich darin zu tausenden verkrochen und denselben inficirten, oder seine für die Vegetation erforderliche Mischung und Substanz in eine solche Störung und Disproportion versetzten, daß dadurch eben die dem thierischen Körper schon mehr homogenen Pflanzenbestandtheile, wie es namentlich von der albuminös schleimichten und satzmehlartigen Materie der Kartoffeln und noch anderer ähnlicher, besonders der Getreidpflanzen gilt, an denen aus dem nämlichen Grunde ganz ähnliche brandartige Krankheiten, als das sogenannte Moderkorn, der Weizenrost, der Haberbrand ꝛc. vorkommen, von solchen mephitischen Stoffen durchdrungen und damit saturirt werden, und eine anthraköse Beschaffenheit annehmen mußten!

Die kranken Kartoffeln erweisen dieses selbst unverkennbar, wenn sie, wie es sich bei der genaueren Untersuchung in Nürnberg und auch anderswo gezeigt hat, entweder eine dunkelblauschwarze oder schwarzgraue Farbe an ihrer mürben, erweichten und vermodernden Substanz, und

eben damit eine Hyper-Karbonisation ihrer Säfte, oder durch eine hochschwefelgelbe Farbe ihrer ausgearteten Substanz eine Hyper-Hydrogenisation derselben — oder durch eine blasse und fahlgraue, auch weißlicht fleckigte Farbe der krankhaften Substanz eine Hyper-Azotisation ihrer Säfte — im Kulminationspunkte der Krankheit aber eine durch die ganze Säftenmasse und alle Festtheile verbreitete Vereiterung und Verjauchung (Fermentatio putrida vel typhosa vegetabilis), wie die anthrakösen oder milzbrandkranken Thiere, zu erkennen geben.

Nach dieser aus Theorie und Erfahrung geschöpften Ansicht von besagter Krankheit kann nun das Gutachten des Unterzeichneten über den fraglichen Gegenstand, nämlich die Unschädlichkeit dieser kranken Gewächse als Nahrung und ihre Verwendung für die Thiere, auch nach einer gewissen, damit vorgenommenen Behandlung und Veränderung, nur dahin gehen:

1) daß von einer Benutzung solcher kranken Kartoffeln zur Nahrung für die Thiere, nach den Grundsätzen der Medizin, Diätetik und Medizinal-Polizei, gar keine Rede sein könne;

2) daß die wenig oder viel, oder ganz angesteckten Kartoffeln gleich schädlich für Menschen und Thiere zu nennen seien, da eine solche anthraköse Krankheit immer sehr schnell durch plötzliche Infektion und Contagion mit dem Seuchenstoff als Ferment, und so als eigentliche Krankheit oder Fermentation, wie der Anthrax oder sogenannte Milzbrand bei den Thieren entstehe, und ebensobald die ganze Säftemasse durchdringe;

3) daß das Ausschneiden der vermeintlich gesunden Theile ebendaher sehr bedenklich und ebensowenig zu gestatten sei, als bei milzbrandkranken Thieren, da sich die Grenze des Angestecktseins in den flüssigen und festen Theilen der Kartoffel oder eines Stückes davon niemals bestimmen lasse, indem der Corruptions- und Gährungs-Prozeß in den Säften jeden Augenblick zunehme und sich immer weiter verbreite;

4) daß auch das sogenannte Reinwaschen der kranken Kartoffeln gar nichts bewirken könne, sondern vielmehr die Gefahr der Mittheilung des mephitischen Ansteckungsstoffes in den Thierkörper vermehre, indem das dazu angewendete Wasser denselben niemals zu neutralisiren, sondern nur zu isoliren und einzufüllen vermöge, dadurch aber zu seiner Concentration beitrage, wie es sich vom Choleraſtoffe durch das Wasser wiederholt erwiesen habe;

5) daß aber noch viel weniger das Einstampfen der schon durch und durch von Fäulniß ergriffenen Kartoffeln, selbst mit einigemal wiederholter Waschung und darauf folgender Siedung derselben, zweckmässig und rathsam zu nennen sei, da doch eine auf solche Art behandelte, schon völlig kranke Pflanzensubstanz unmöglich mehr etwas rein Nahrhaftes für den Thierkörper enthalten könne, sondern vielmehr als ganz verdorben und unbrauchbar erklärt werden müsse;

6) daß also alle von dieser Krankheit ergriffenen und von Sachverständigen dafür erkannten Kartoffeln zu keinem Gebrauch als Nahrungsmittel, weder für Menschen, noch auch für Thiere geeignet, sondern vielmehr als höchst schädliche Substanzen sobald als möglich und am sichersten durch Verbrennung zu vernichten seien!

Prof. Dr. Plank.

Aeußerung

des k. Professors Dr. Mundigl über das Gutachten des Herrn Professors Dr. Plank, die Kartoffelkrankheit betreffend.

München, den 1. Dezember 1845.

Was zunächst die Natur der besonders im heurigen Jahre sehr heftig und allgemein verbreiteten Kartoffelkrankheit betrifft, so ist man mit der von dem Referenten darüber ausgesprochenen Ansicht dahin einverstanden, daß dieselbe unter den bekannten Krankheiten der Thiere und Pflanzen mit der sogenannten Anthrax- (Faulbrand-) Seuche der Haus- und Jagdthiere und den ihr sehr ähnlichen brandartigen Krankheiten der Gewächse, besonders der Getreidpflanzen, wie mit dem sogenannten Moderkorn, dem Waizenrost, dem Haberbrand ꝛc. am meisten übereinstimme. — Unter den von dem Referenten angeführten Ursachen dieser Krankheit der Kartoffeln dürfte doch wohl auch ein gewisser Grad der Ausartung derselben, als erotischen Gewächses, wenigstens als prädisponirende Ursache, nicht ganz unbeachtet zu lassen sein. —

Hinsichtlich der Unschädlichkeit der kranken Kartoffeln als Nahrung für Menschen und Thiere ist man der Ansicht, daß selbst die wenig angesteckten Kartoffeln, wenn sie auch bis auf die gesunden — oder noch gesund scheinenden — Theile ausgeschnitten werden, doch für eine verdächtige Nahrung des Menschen aus dem Grunde zu halten seien, weil sich die Grenze des Angestecktseins nicht so leicht bestimmen läßt, zumal die Corruption der Säfte eines angesteckten Kartoffels sehr schnell zunimmt und sich weiter verbreitet. —

Wie kranke Kartoffel durch Waschen rein und unschädlich für die Thiere gemacht werden können, ist deshalb nicht recht einzusehen, weil, wie in dem Gutachten des Herrn Professors Dr. Plank sub Nr. 4 schon gesagt, das Wasser keine den Ansteckungsstoff neutralisirende Wirkung besitzt. — Dazu ist noch zu bemerken, daß ein fortgesetzter Gebrauch auch nur wenig angesteckter und so behandelter Kartoffeln als Nahrungsmittel, wenn er auch nicht so bald Erkrankungen zur Folge hat, doch Krankheits-Anlagen erzeugen, oder schon vorhandene steigern könne, was um so bedenklicher ist, als ohnedem schon seit mehreren Jahren Schleim-, Nerven- und Typhus-Fieber unter den Menschen, und Anthrax- oder Milzbrand-Krankheiten und die Lungen-Seuche, sowie Complikationen dieser Krankheiten unter den Thieren sehr häufig geherrscht haben.

Ganz einverstanden ist man mit der bezüglich der Verwendung durch und durch von der Fäulniß ergriffener, auch auf die angegebene Weise behandelter Kartoffeln als Nahrungsmittel für die Thiere von dem Referenten sub Nr. 5 ausgesprochenen Ansicht, nämlich: daß solche Kartoffeln selbst bei noch so fleißiger Präparation zur Fütterung, doch dazu für ein sehr schädliches Nahrungsmittel zu halten seien.

Dem Gesagten zufolge sind auch nur wenig angesteckte Kartoffeln selbst bei der vorgeschriebenen Behandlung für eine verdächtige Nahrung der Menschen und auch der Thiere zu halten, die durch und durch von der Fäulniß ergriffenen Kartoffeln aber unbedingt als ein sehr schädliches Nahrungsmittel für diese zu erklären.

Demnach wären nach strengen diätetischen Grundsätzen alle von dieser Krankheit (oder Seuche) ergriffenen und von Sachverständigen dafür erkannten Kartoffeln zu keinem Gebrauch als Nahrungsmittel weder für Menschen, noch auch für Thiere geeignet, sondern vielmehr als verdächtige und bei gänzlicher Fäulniß als unbedingt schädliche Substanzen sobald als möglich durch Vergrabung an abgelegenen Orten, besonders bei größeren Quantitäten, zu vertilgen.

Medic. Dr. Professor Mundigl.

Separat=Votum,

die Verwendung der von Fäule angegriffenen Kartoffeln als Viehfutter betreffend, abgegeben am 30. November 1845 vom Professor Dr. Schwab.

Es ist angeregt worden, daß die von der Fäule ergriffenen Kartoffeln als Nahrung für Thiere, insbesondere für Vieh, verwendet werden können,

a) wenn sie vorher rein gewaschen, und

b) im Falle sie schon durch und durch von der Fäulniß ergriffen sein sollten, eingestampft einige Male mit kaltem Wasser gewaschen, hierauf gesotten und dann erst verfüttert werden.

Zu a.

Wird mit dem Reinwaschen auch das Ausschneiden der faulen Theile verbunden, so ist kein erheblicher Grund vorhanden, dergleichen Kartoffeln als Viehfutter nicht zu verwenden.

Zu b.

Eigener Erfahrung entbehrend, und durch die, z. B. im schwäbischen Merkur, geschehenen Mittheilungen keineswegs belehrt, glaubt Votant sich auf die Abhandlung über die Kartoffelkrankheit beziehen zu sollen, welche der so eben erschienene bayerische Haus- und Landwirthschafts-Kalender enthält, und worin im 2. Abschnitt, Absatz 8 und 9 Thatsachen aufgeführt sind, welche für die Beantwortung der gestellten Frage einen positiven Werth haben.

Im Absatz 8 heißt es nämlich:

„Hat die Krankheit schon einen hohen Grad erreicht, dann verwandeln sich die Knollen „durch's Dämpfen nicht mehr in lockeres Mehl, sondern werden lederartig und lösen sich „im Wasser nicht mehr auf, geben also auch keinen, oder nur äußerst wenig Brannt„wein, nach Maaßgabe des noch nicht ganz zerstörten Stärkemehls."

Der Absatz 9 enthält Folgendes:

„Auf dem Staatsgute Weihenstephan verwandeln sich die gedämpften, zum größeren „Theile erkrankten Kartoffeln, wovon viele schon im Boden verfault waren, in eine „Schlicht oder zähe, teigartige Masse, welche sich nicht einmal mehr im Wasser auf„löste."

Aus diesen Wahrnehmungen geht hervor, daß durch Fäulniß das Stärkmehl (und man hätte hinzusetzen dürfen, auch der Zuckerstoff) in den Kartoffeln zerstört wird, da aber gerade diese zwei Bestandtheile das wesentlich Nahrhafte in dem (vegetabilischen) Futter ausmachen, so können faule Kartoffeln als Nahrung nicht allein nicht dienen, sie würden vielmehr als eminente Schädlichkeiten wirken, und können nicht blos zur Entstehung sporadischer Krankheiten, sondern auch zu Seuchen Gelegenheit geben.

Annehmen, die obenerwähnte teigartige Masse, welche vom Wasser nicht aufgelöst werden kann, werde von den Verdauungssäften aufgelöst und dem Vieh noch als eine unschädliche Nahrung dienen können, wäre so viel, als annehmen, auch das durch die Fäulniß zerstörte Stärkmehl und der Zuckerstoff würden durch den Verdauungsprozeß wieder hergestellt, eine Annahme, gegen welche aus Gründen der Physiologie und Pathologie jeder Arzt sich ernstlich verwahren muß.

Die oben erwähnte Behandlung der verfaulten, zumal der durch und durch von der Fäulniß ergriffenen Kartoffeln, um sie noch als Viehfutter verwenden zu können, ist hienach unbedingt zu verwerfen.

Schwab.

§. 733.

(Kartoffelkrankheit betr.)

In Folge hohen Auftrages des k. Ministeriums des Innern vom 21. d. M. im bezeichneten Betreffe begutachtet der unterthänigst unterzeichnete Obermedizinal-Ausschuß, wie folgt:

Gutachten.

Wenn das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins mit der Schlußäußerung seines Gutachtens sagen will:

„daß von den wenig angesteckten Kartoffeln die (von allen krankhaften Theilen durch Ausschneiden oder Auswaschen abgesonderten) gesundgebliebenen Theile unbedenklich zur Nahrung für Menschen und Thiere verwendet werden können",

so ist gegen diese Behauptung gemäß der Analogie bei andern Früchten nicht das Geringste zu erinnern.

Es wird aber in diesem Gutachten auch behauptet, daß die „durch und durch von Fäulniß ergriffenen" eingestampft, einigemal mit kaltem Wasser gewaschen und dann gesotten (oder auch ungesotten) verfüttert werden können.

Man las wohl Aehnliches in öffentlichen Blättern, und es ist möglich, daß in vielen Fällen und Gegenden (ob in allen?) durch die Fäulniß das in den Kartoffeln vorhandene Amylon nicht (oder nur nicht ganz?) zersetzt und zerstört, somit (nach Entfernung des Fauligen durch Auswaschen) mehr oder weniger unverändert, somit als Nahrungsmittel zurückbleibe.

Das Generalcomité beruft sich aber nirgends auf eigene oder unter seiner Kenntnißnahme gemachte Versuche über Fütterung mit Kartoffeln aus verschiedenen Gegenden, in allen Graden der Fäulniß und an Thieren verschiedener Arten.

Ebenso wenig beruft sich das Comité auf authentische anderwärts gemachte Versuche über die Unschädlichkeit durch und durch verdorbener Kartoffel.

Genügendes enthält darüber auch keiner der über diesen Gegenstand beim k. Ministerium des Innern vorhandenen Akten. Die von der Regierung in Ansbach eingesendeten Protokolle enthalten nur schwankende Urtheile. Das Gutachten des Professor Fürnrohr in Regensburg vom 17. Oktober d. Js. empfiehlt die größte Vorsicht bei den Fütterungsversuchen, spricht aber nicht von Resultaten solcher Versuche. Ohne länger fortgesetzte Versuche über die Fütterung mit durch und durch von der Fäulniß ergriffenen und auf die genannte Weise behandelten Kartoffeln aus verschiedenen Gegenden und an Thieren verschiedener Arten ist ein gewisses Urtheil über Schädlichkeit oder Unschädlichkeit des Genusses derselben unmöglich.

Es dürfte also die Staatsgüter-Administration aufgefordert werden, die obenerwähnten Versuche zu machen.

München, 29. November 1845.

Nr. 25,925.

§. 734.

(Die Kartoffelkrankheit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die im laufenden Jahre in mehreren Bezirken des Königreiches wahrgenommene Wiederkehr der Kartoffelkrankheit veranlaßt das unterzeichnete Ministerium, jene Anordnungen und Belehrungen in Erinnerung zu bringen, welche als Mittel gegen eine weitere Verbreitung des Uebels bereits durch die Ministerial-Entschließung vom 24. November v. Js. Nr. 35,391 den sämmtlichen Kreisregierungen eröffnet worden sind.

Nach den neuesten Erhebungen besteht das wirksamste Mittel gegen eine weitere Ausdehnung der Krankheit darin, die Kartoffeln, nachdem das Kraut abgedorrt ist, nicht länger mehr

im Boden zu lassen und Alles anzuwenden, um die Knollen rein von Erde in die Aufbewahrungsorte zu bringen, dieselben aber vor der Einkellerung recht abtrocknen zu lassen. Die Abtrocknung wird am besten dadurch bewirkt, daß man die Kartoffeln an einem trockenen Orte in dünner Lage wo möglich dem Luftzuge aussetzt und selbst in den Kellern durch geeignete Vorrichtungen der Luft möglichst allseitig Zutritt verschafft.

Die k. Kreisregierung wird angewiesen, hienach ungesäumt den Landwirthen an den infizirten Orten des Regierungsbezirkes geeignete Belehrung und Ermahnung zukommen zu lassen, die untergeordneten Behörden zur thätigen Mitwirkung hiebei aufzufordern, über die gemachten Erfahrungen mit dem landwirthschaftlichen Comité des Kreises in ununterbrochenem Benehmen zu verbleiben und wichtigere Vorkommnisse sowie seiner Zeit das Gesammtergebniß der Erndte zur Anzeige zu bringen.

Der pünktlichste Vollzug dieser Aufträge wird bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes von dem bekannten Pflichteifer der k. Kreisregierung mit voller Zuversicht gewärtiget.

München, den 13. September 1846.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 2,520. §. 735.

(Mittel gegen die Kartoffelkrankheit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Ortsnachbar Joseph Bernh. Englert zu Saal, k. Landgerichts Königshofen, glaubt einige wirksame Mittel gegen die Kartoffelkrankheit entdeckt zu haben, und hat hierüber unter dem Titel „vier wohlfeile, höchst einfache und größtentheils mehrjährig erprobte Mittel gegen die Kartoffelkrankheit (zugleich vortrefflicher Dünger)", ein Schriftchen herausgegeben, welches in der Stahel'schen Buchhandlung zu Würzburg um den Preis von 24 kr. zu haben ist. Derselbe hat hierorts die Bitte gestellt, dieses Schriftchen in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern des Königreiches zur Anschaffung empfehlen zu lassen.

Dieser Bitte kann nun zwar, insoferne damit eine förmliche Empfehlung von Seite des unterfertigten Staatsministeriums bezielt wird, eine Folge um so minder gegeben werden, als die von J. B. Englert angegebenen Mittel einer anderweitigen, hiefür genügende Rechtfertigung bietenden Erprobung noch nicht unterstellt sind.

Dagegen erscheint es im Hinblicke auf die vorwiegende Bedeutung der Kartoffelkrankheit und in Berücksichtigung des Umstandes, daß J. B. Englert den Ruf eines soliden und strebsamen Landwirthes genießt, allerdings angemessen, von dem Inhalte des gedachten Schriftchens Anlaß zu weiteren Versuchen zu nehmen und zu diesem Behufe hierauf sowohl die Organe des landwirthschaftlichen Vereines, als auch die ausübenden Landwirthe aufmerksam zu machen.

Die k. Regierung hat deßhalb das Weitere zu verfügen und den J. B. Englert von gegenwärtiger Entschließung in Erwiederung seiner Vorstellung vom 5. Febr. d. J. mit dem Beifügen verständigen zu lassen, daß auch den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., ähnliche Weisung zugegangen ist.

München, den 5. April 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J., zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Mittheilung dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins auf den Bericht vom 9. v. Mts.

Aeußerung

des k. Professors Dr. Mundigl über das Gutachten des Herrn Professors Dr. Plank,

die Kartoffelkrankheit betreffend.

München, den 1. Dezember 1845.

Was zunächst die Natur der besonders im heurigen Jahre sehr heftig und allgemein verbreiteten Kartoffelkrankheit betrifft, so ist man mit der von dem Referenten darüber ausgesprochenen Ansicht dahin einverstanden, daß dieselbe unter den bekannten Krankheiten der Thiere und Pflanzen mit der sogenannten Anthrax- (Faulbrand-) Seuche der Haus- und Jagdthiere und den ihr sehr ähnlichen brandartigen Krankheiten der Gewächse, besonders der Getreidpflanzen, wie mit dem sogenannten Moderkorn, dem Waizenrost, dem Haberbrand ꝛc. am meisten übereinstimme. — Unter den von dem Referenten angeführten Ursachen dieser Krankheit der Kartoffeln dürfte doch wohl auch ein gewisser Grad der Ausartung derselben, als erotischen Gewächses, wenigstens als prädisponirende Ursache, nicht ganz unbeachtet zu lassen sein. —

Hinsichtlich der Unschädlichkeit der kranken Kartoffeln als Nahrung für Menschen und Thiere ist man der Ansicht, daß selbst die wenig angesteckten Kartoffeln, wenn sie auch bis auf die gesunden — oder noch gesund scheinenden — Theile ausgeschnitten werden, doch für eine verdächtige Nahrung des Menschen aus dem Grunde zu halten seien, weil sich die Grenze des Angestecktseins nicht so leicht bestimmen läßt, zumal die Corruption der Säfte eines angesteckten Kartoffels sehr schnell zunimmt und sich weiter verbreitet. —

Wie kranke Kartoffel durch Waschen rein und unschädlich für die Thiere gemacht werden können, ist deshalb nicht recht einzusehen, weil, wie in dem Gutachten des Herrn Professors Dr. Plank sub Nr. 4 schon gesagt, das Wasser keine den Ansteckungsstoff neutralisirende Wirkung besitzt. — Dazu ist noch zu bemerken, daß ein fortgesetzter Gebrauch auch nur wenig angesteckter und so behandelter Kartoffeln als Nahrungsmittel, wenn er auch nicht so bald Erkrankungen zur Folge hat, doch Krankheits-Anlagen erzeugen, oder schon vorhandene steigern könne, was um so bedenklicher ist, als ohnedem schon seit mehreren Jahren Schleim-, Nerven- und Typhus-Fieber unter den Menschen, und Anthrax- oder Milzbrand-Krankheiten und die Lungen-Seuche, sowie Complikationen dieser Krankheiten unter den Thieren sehr häufig geherrscht haben.

Ganz einverstanden ist man mit der bezüglich der Verwendung durch und durch von der Fäulniß ergriffener, auch auf die angegebene Weise behandelter Kartoffeln als Nahrungsmittel für die Thiere von dem Referenten sub Nr. 5 ausgesprochenen Ansicht, nämlich: daß solche Kartoffeln selbst bei noch so fleißiger Präparation zur Fütterung, doch dazu für ein sehr schädliches Nahrungsmittel zu halten seien.

Dem Gesagten zufolge sind auch nur wenig angesteckte Kartoffeln selbst bei der vorgeschriebenen Behandlung für eine verdächtige Nahrung der Menschen und auch der Thiere zu halten, die durch und durch von der Fäulniß ergriffenen Kartoffeln aber unbedingt als ein sehr schädliches Nahrungsmittel für diese zu erklären.

Demnach wären nach strengen diätetischen Grundsätzen alle von dieser Krankheit (oder Seuche) ergriffenen und von Sachverständigen dafür erkannten Kartoffeln zu keinem Gebrauch als Nahrungsmittel weder für Menschen, noch auch für Thiere geeignet, sondern vielmehr als verdächtige und bei gänzlicher Fäulniß als unbedingt schädliche Substanzen sobald als möglich durch Vergrabung an abgelegenen Orten, besonders bei größeren Quantitäten, zu vertilgen.

Medic. Dr. Professor Mundigl.

Separat-Votum,

die Verwendung der von Fäule angegriffenen Kartoffeln als Viehfutter betreffend, abgegeben am 30. November 1845 vom Professor Dr. Schwab.

Es ist angeregt worden, daß die von der Fäule ergriffenen Kartoffeln als Nahrung für Thiere, insbesondere für Vieh, verwendet werden können,

a) wenn sie vorher rein gewaschen, und

b) im Falle sie schon durch und durch von der Fäulniß ergriffen sein sollten, eingestampft einige Male mit kaltem Wasser gewaschen, hierauf gesotten und dann erst verfüttert werden.

Zu a.

Wird mit dem Reinwaschen auch das Ausschneiden der faulen Theile verbunden, so ist kein erheblicher Grund vorhanden, dergleichen Kartoffeln als Viehfutter nicht zu verwenden.

Zu b.

Eigener Erfahrung entbehrend, und durch die, z. B. im schwäbischen Merkur, geschehenen Mittheilungen keineswegs belehrt, glaubt Votant sich auf die Abhandlung über die Kartoffelkrankheit beziehen zu sollen, welche der so eben erschienene bayerische Haus- und Landwirthschafts-Kalender enthält, und worin im 2. Abschnitt, Absatz 8 und 9 Thatsachen aufgeführt sind, welche für die Beantwortung der gestellten Frage einen positiven Werth haben.

Im Absatz 8 heißt es nämlich:

„Hat die Krankheit schon einen hohen Grad erreicht, dann verwandeln sich die Knollen „durch's Dämpfen nicht mehr in lockeres Mehl, sondern werden lederartig und lösen sich „im Wasser nicht mehr auf, geben also auch keinen, oder nur äußerst wenig Brannt„wein, nach Maaßgabe des noch nicht ganz zerstörten Stärkemehls."

Der Absatz 9 enthält Folgendes:

„Auf dem Staatsgute Weihenstephan verwandeln sich die gedämpften, zum größeren „Theile erkrankten Kartoffeln, wovon viele schon im Boden verfault waren, in eine „Schlicht oder zähe, teigartige Masse, welche sich nicht einmal mehr im Wasser auf„löste."

Aus diesen Wahrnehmungen geht hervor, daß durch Fäulniß das Stärkmehl (und man hätte hinzusetzen dürfen, auch der Zuckerstoff) in den Kartoffeln zerstört wird, da aber gerade diese zwei Bestandtheile das wesentlich Nahrhafte in dem (vegetabilischen) Futter ausmachen, so können faule Kartoffeln als Nahrung nicht allein nicht dienen, sie würden vielmehr als eminente Schädlichkeiten wirken, und können nicht blos zur Entstehung sporadischer Krankheiten, sondern auch zu Seuchen Gelegenheit geben.

Annehmen, die obenerwähnte teigartige Masse, welche vom Wasser nicht aufgelöst werden kann, werde von den Verdauungssäften aufgelöst und dem Vieh noch als eine unschädliche Nahrung dienen können, wäre so viel, als annehmen, auch das durch die Fäulniß zerstörte Stärkmehl und der Zuckerstoff würden durch den Verdauungsprozeß wieder hergestellt, eine Annahme, gegen welche aus Gründen der Physiologie und Pathologie jeder Arzt sich ernstlich verwahren muß.

Die oben erwähnte Behandlung der verfaulten, zumal der durch und durch von der Fäulniß ergriffenen Kartoffeln, um sie noch als Viehfutter verwenden zu können, ist hienach unbedingt zu verwerfen.

Schwab.

§. 733.

(Kartoffelkrankheit betr.)

In Folge hohen Auftrages des k. Ministeriums des Innern vom 21. d. M. im bezeichneten Betreffe begutachtet der unterthänigst unterzeichnete Obermedizinal-Ausschuß, wie folgt:

Gutachten.

Wenn das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins mit der Schlußäußerung seines Gutachtens sagen will:

„daß von den wenig angesteckten Kartoffeln die (von allen krankhaften Theilen durch Ausschneiden oder Auswaschen abgesonderten) gesundgebliebenen Theile unbedenklich zur Nahrung für Menschen und Thiere verwendet werden können",

so ist gegen diese Behauptung gemäß der Analogie bei andern Früchten nicht das Geringste zu erinnern.

Es wird aber in diesem Gutachten auch behauptet, daß die „durch und durch von Fäulniß ergriffenen" eingestampft, einigemal mit kaltem Wasser gewaschen und dann gesotten (oder auch ungesotten) verfüttert werden können.

Man las wohl Aehnliches in öffentlichen Blättern, und es ist möglich, daß in vielen Fällen und Gegenden (ob in allen?) durch die Fäulniß das in den Kartoffeln vorhandene Amylon nicht (oder nur nicht ganz?) zersetzt und zerstört, somit (nach Entfernung des Fauligen durch Auswaschen) mehr oder weniger unverändert, somit als Nahrungsmittel zurückbleibe.

Das Generalcomité beruft sich aber nirgends auf eigene oder unter seiner Kenntnißnahme gemachte Versuche über Fütterung mit Kartoffeln aus verschiedenen Gegenden, in allen Graden der Fäulniß und an Thieren verschiedener Arten.

Ebenso wenig beruft sich das Comité auf authentische anderwärts gemachte Versuche über die Unschädlichkeit durch und durch verdorbener Kartoffel.

Genügendes enthält darüber auch keiner der über diesen Gegenstand beim k. Ministerium des Innern vorhandenen Akten. Die von der Regierung in Ansbach eingesendeten Protokolle enthalten nur schwankende Urtheile. Das Gutachten des Professor Fürnrohr in Regensburg vom 17. Oktober d. Js. empfiehlt die größte Vorsicht bei den Fütterungsversuchen, spricht aber nicht von Resultaten solcher Versuche. Ohne länger fortgesetzte Versuche über die Fütterung mit durch und durch von der Fäulniß ergriffenen und auf die genannte Weise behandelten Kartoffeln aus verschiedenen Gegenden und an Thieren verschiedener Arten ist ein gewisses Urtheil über Schädlichkeit oder Unschädlichkeit des Genusses derselben unmöglich.

Es dürfte also die Staatsgüter-Administration aufgefordert werden, die obenerwähnten Versuche zu machen.

München, 29. November 1845.

Nr. 25,925.

§. 734.

(Die Kartoffelkrankheit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die im laufenden Jahre in mehreren Bezirken des Königreiches wahrgenommene Wiederkehr der Kartoffelkrankheit veranlaßt das unterzeichnete Ministerium, jene Anordnungen und Belehrungen in Erinnerung zu bringen, welche als Mittel gegen eine weitere Verbreitung des Uebels bereits durch die Ministerial-Entschließung vom 24. November v. Js. Nr. 35,391 den sämmtlichen Kreisregierungen eröffnet worden sind.

Nach den neuesten Erhebungen besteht das wirksamste Mittel gegen eine weitere Ausdehnung der Krankheit darin, die Kartoffeln, nachdem das Kraut abgedorrt ist, nicht länger mehr

im Boden zu lassen und Alles anzuwenden, um die Knollen rein von Erde in die Aufbewahrungsorte zu bringen, dieselben aber vor der Einkellerung recht abtrocknen zu lassen. Die Abtrocknung wird am besten dadurch bewirkt, daß man die Kartoffeln an einem trockenen Orte in dünner Lage wo möglich dem Luftzuge aussetzt und selbst in den Kellern durch geeignete Vorrichtungen der Luft möglichst allseitig Zutritt verschafft.

Die k. Kreisregierung wird angewiesen, hienach ungesäumt den Landwirthen an den inficirten Orten des Regierungsbezirkes geeignete Belehrung und Ermahnung zukommen zu lassen, die untergeordneten Behörden zur thätigen Mitwirkung hiebei aufzufordern, über die gemachten Erfahrungen mit dem landwirthschaftlichen Comité des Kreises in ununterbrochenem Benehmen zu verbleiben und wichtigere Vorkommnisse sowie seiner Zeit das Gesammtergebniß der Erndte zur Anzeige zu bringen.

Der pünktlichste Vollzug dieser Aufträge wird bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes von dem bekannten Pflichteifer der k. Kreisregierung mit voller Zuversicht gewärtiget.

München, den 13. September 1846.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 2,520.

§. 735.

(Mittel gegen die Kartoffelkrankheit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Ortsnachbar Joseph Bernh. Englert zu Saal, k. Landgerichts Königshofen, glaubt einige wirksame Mittel gegen die Kartoffelkrankheit entdeckt zu haben, und hat hierüber unter dem Titel „vier wohlfeile, höchst einfache und größtentheils mehrjährig erprobte Mittel gegen die Kartoffelkrankheit (zugleich vortrefflicher Dünger)“, ein Schriftchen herausgegeben, welches in der Stahel'schen Buchhandlung zu Würzburg um den Preis von 24 kr. zu haben ist. Derselbe hat hierorts die Bitte gestellt, dieses Schriftchen in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern des Königreiches zur Anschaffung empfehlen zu lassen.

Dieser Bitte kann nun zwar, insoferne damit eine förmliche Empfehlung von Seite des unterfertigten Staatsministeriums bezielt wird, eine Folge um so minder gegeben werden, als die von J. B. Englert angegebenen Mittel einer anderweitigen, hiefür genügende Rechtfertigung bietenden Erprobung noch nicht unterstellt sind.

Dagegen erscheint es im Hinblicke auf die vorwiegende Bedeutung der Kartoffelkrankheit und in Berücksichtigung des Umstandes, daß J. B. Englert den Ruf eines soliden und strebsamen Landwirthes genießt, allerdings angemessen, von dem Inhalte des gedachten Schriftchens Anlaß zu weiteren Versuchen zu nehmen und zu diesem Behufe hierauf sowohl die Organe des landwirthschaftlichen Vereines, als auch die ausübenden Landwirthe aufmerksam zu machen.

Die k. Regierung hat deßhalb das Weitere zu verfügen und den J. B. Englert von gegenwärtiger Entschließung in Erwiederung seiner Vorstellung vom 5. Febr. d. J. mit dem Beifügen verständigen zu lassen, daß auch den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., ähnliche Weisung zugegangen ist.

München, den 5. April 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J., zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Mittheilung dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins auf den Bericht vom 9. v. Mts.

III. Gegen unverschuldete Verluste an Pferden und Rindern.
(Vieh-Assekuranzen.)

Nr. 24,890.

§. 736.

(Die Bildung eines Viehversicherungs-Vereins betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, Allerhöchst zu genehmigen geruht:

1) daß nach den in der Anlage mit folgenden Satzungen *) ein „allgemeiner Viehversicherungs-Verein für das Königreich Bayern", jedoch ohne Garantie oder Haftung des Staates sich bilde,

2) daß die Direktion dieses Vereines vorläufig ihren Sitz in Bayreuth nehme, und die Vorstandschaft bis zur nächsten Generalversammlung dem vormaligen Rentenverwalter Ziegelmüller übertragen werde, welcher für die Kassier- und Ausschußstellen je vier Individuen, und die Agenten unter Vorlage legaler Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse in Vorschlag zu bringen hat,

3) daß dem Vereine ein amtlicher Commissär zur Beiwohnung der Generalversammlung und zur zeitweisen Kenntnißnahme von der Geschäftsführung und von der Ausdehnung des Vereines beigegeben werde, und daß

4) die Satzungen des Vereins nur als vorläufige nach Ablauf von höchstens zwei Jahren auf den Grund der bis dahin sich ergebenden Erfahrungen zu revidirende Satzungen veröffentlicht werden.

Die k. Regierung wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt:

a. die Veröffentlichung der Satzungen in dem Kreis-Intelligenzblatte zu verfügen,

b. einen k. Commissär aus der Classe der Regierungsbeamten in Antrag zu bringen,

c. sobald der provisorische Vereinsvorstand Ziegelmüller für die oben in Ziff. 2 bezeichneten Funktionen Personalvorschläge gemacht haben wird, dieselben ungesäumt unter gutachtlicher Würdigung der vollkommenen Tauglichkeit der Vorgeschlagenen vorzulegen,

d. den Vereins-Commissär seinerseits insbesondere zu beauftragen, daß er die Geschäftsführung der Vereinsverwaltung, soweit solches vom staatspolizeilichen Standpunkte aus und ohne den Anschein einer Garantie oder Haftung des Staates zu begründen geschehen kann, geeignet im Auge behalte, und jene Erfahrungen sorgfältig sammle, welche auf die Solidität und Dauer des Vereines von Einfluß sein können, und daher bei einer einstigen Revision der Satzungen berücksichtiget werden sollen.

Da nach vorliegender Anzeige auswärtige Viehversicherungsvereine, ohne die allerhöchste Genehmigung zu besitzen, Versicherungsverträge in Bayern einzugehen versucht haben, so steht zu erwarten, daß die nunmehr durch den im Inlande gebildeten Verein dargebotene Versicherungs-Gelegenheit von den Viehbesitzern werde benützt und durch thätiges Zusammenwirken für das Interesse dieser, für die Viehzucht nicht unwichtigen Anstalt, deren kräftiges Aufblühen werde ermöglicht werden.

---

*) Diese Satzungen von 1847 sind durch die in §. 744 abgedruckten revidirten Satzungen vom 1. März 1852 ersetzt.

Die k. Regierung hat deshalb auch gegen jenes vorschriftswidrige Verfahren auswärtiger, für Bayern nicht genehmigter Vereine geeignet einzuschreiten.

Georg Ziegelmüller wird hiernach durch die k. Regierung von Oberbayern verständiget.

München, den 21. Dezember 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen, K. d. J.

Nr. 6,904.

§. 737.

(Den Viehversicherungs-Verein für Bayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Viehversicherungs-Verein für Bayern, wenn auch von der Staatsregierung genehmiget und besonderer Kontrole unterstellt, doch nur als ein Privatunternehmen der Vereinsglieder erscheint, so sind auch dessen Siegel und Agenturschilder nur als Privatsiegel und Privatschilder zu behandeln, bezüglich welcher nur eine Cognition von Seiten der einschlägigen Polizeibehörde einzutreten hat.

Dieß auf die Berichte vom 20. und 26. März, deren Beilagen zurückfolgen.

München, den 15. April 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 207.

§. 738.

(Den Versicherungsverein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Da es übrigens angemessen erscheint, daß der bei dem Versicherungsvereine gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern aufgestellte k. Commissär, wie dieß bereits bei dem bayerischen Hagelversicherungs-Vereine der Fall, in allen den Verein und beziehungsweise seine Geschäftssphäre betreffenden Angelegenheiten unmittelbar an das unterfertigte k. Staatsministerium Bericht erstatte und in gleicher Weise von demselben die erforderlichen Aufträge empfange, so erhält die k. Regierung den Auftrag, den mit diesem Commissorium zur Zeit betrauten k. Regierungsassessor zur gleichmäßigen Nachachtung sofort anzuweisen.

München, den 9. Januar 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 8,327.

§. 739.

(Die Gründung eines Viehversicherungs-Vereins für die Pfalz betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß nach den bei der Generalversammlung der betheiligten Landwirthe und Viehbesitzer zu Neustadt a. H. am 25. März l. J. angenommenen hieneben zurückfolgenden Satzungen, neben dem allgemeinen Versicherungs-

Vereine gegen Schaden an Pferden und Rindern in dem Regierungsbezirke der Pfalz ein besonderer Versicherungsverein, ohne Garantie und Haftung des Staates gebildet, hiebei jedoch bestimmt werde:

a. daß die k. Kreisregierung, K. d. J., einen hiefür geeigneten Beamten als k. Commissär aufstelle, welcher den Sitzungen der Generalversammlung beizuwohnen, von der Geschäftsführung des Vereines Kenntniß zu nehmen, und zeitenweise hierüber zu berichten haben solle;

b. daß der Vorstand des Vereines gehalten sein solle, die von dem Verwaltungsrathe gewählten, resp. bestätigten Agenten, vor deren öffentlichen Bekanntgabe der k. Regierung zur Kenntnißnahme, Genehmigung oder allenfallsigen Erinnerung namhaft zu machen, endlich

c. daß bezüglich der von der Generalversammlung seinerzeit etwa zu beschließenden Abänderung der Satzungen die allerhöchste Genehmigung vorbehalten werde.

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen und unter Vorlage eines Exemplars der gedruckten Vereinssatzungen, die hinsichtlich des k. Commissärs zu treffende Wahl berichtlich anzuzeigen.

München, den 20. August 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung der Pfalz, K. d. J., also ergangen.

Nr 6,228. §. 740.

(Den Viehversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Dem Präsidium der k. Regierung von Oberfranken wird unter Rückgabe der beiden Beilagen des Berichtes vom 14. Juni l. Js. im obenbezeichneten Betreffe Nachstehendes erwiedert:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß dem bei dem Viehversicherungs-Vereine für Bayern aufgestellten k. Commissäre die Eröffnung der ihm zugehenden Ministerialerlasse an den Vereinsvorstand allerdings insofern obliege, als dieß in den Rescripten ausdrücklich angeordnet ist, oder im Interesse des Vereines nothwendig oder zweckgemäß erscheint, daß dagegen dem Vereinsvorstande ein Anspruch auf unbedingte Mittheilung der an den Vereinscommissär gerichteten Ministerialentschließungen keineswegs zustehe.

München, den 26. Juni 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An das Präsidium der k. Regierung von Oberfranken also ergangen.

Nr. 1,174. §. 741.

(Den Versicherungsverein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, K. d. J., wird auf den Bericht vom 22. Dezember v. Jrs. im obenbezeichneten Betreffe, unter Rückschluß der Beilagen desselben, erwiedert, daß die von dem provisorischen Vorstande des Versicherungsvereins gegen Schaden an Pferden und Rindern nachgesuchte, unentgeltliche Bekanntmachung der Ergebnisse des halbjährigen Rechnungsabschlusses des

genannten Vereins durch das Kreis-Intelligenzblatt, auf jeweilige Vorlage von Seite der Vereinsdirektion, genehm und hienach das Geeignete zu verfügen sei.

Die Direktion ist hievon mit dem Beifügen in Kenntniß zu setzen, daß die übrigen k. Kreisregierungen gleichzeitig angewiesen worden seien, die Bekanntmachung der fraglichen halbjährigen Rechnungsabschlüsse, sobald dieselben in dem Kreis-Intelligenzblatte für Oberfranken erschienen sein werden, durch das Kreis-Intelligenzblatt ihres Regierungsbezirkes jederzeit gleichmäßig anzuordnen.

München, den 10. Jänner 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten und Staats-Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J., zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Nr. 1,502.

§. 742.

(Den Versicherungsverein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Seine Majestät der König haben auf Grund der in der Generalversammlung des Versicherungsvereines gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern am 28. v. M. zu Nürnberg einstimmig gefaßten Beschlüsse Allerhöchst zu genehmigen geruht:

1) daß der Sitz des genannten Vereines von Bayreuth nach Nürnberg verlegt,
2) — — — —
3) daß die Bestimmung des §. 39 der Satzungen hinsichtlich der zur Generalversammlung erforderlichen Mitgliederzahl vorerst belassen, jedoch dahin erweiternd interpretirt werden solle: es sei zur giltigen Berathung und Beschlußfassung bei derselben die Anwesenheit von zwei Drittheilen jener Anzahl genügend; endlich
4) daß zum Zwecke der Revision der provisorischen Vereinssatzungen, sowie zur definitiven Regelung der Vereinsverwaltung möglichst bald eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen sei, die bisherigen Satzungen aber einstweilen in Giltigkeit fortzubestehen haben sollen.

München, den 9. Februar 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nachricht dem k. Commissär bei dem Versicherungsvereine gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern.

Nr. 1,725.

§. 743.

(Die Pferde- und resp. Viehversicherungs-Vereine zu Happurg und Heidenheim betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 31. Dezember v. Js. im obenbezeichneten Betreffe unter Rückschluß der Beilagen erwiedert, daß das unterfertigte k. Ministerium durch die Vorstellungen des prov. Vorstandes des allgemeinen Viehversicherungs-Vereines sich nicht veranlaßt finden könne, die zum Theile schon seit mehreren Jahren und zwar nach Versicherung der k. Regierung mit entsprechendem Erfolge bestehenden Pferde- und resp. Viehversicherungs-Vereine zu Happurg und Heidenheim als unstatthaft zu erachten und ihrem Fortbestande aus

Rücksicht für den allgemeinen Viehversicherungs-Verein entgegenzutreten, wobei bemerkt wird, daß auch im Regierungsbezirke der Pfalz neben dem pfälzischen Viehversicherungs-Vereine ein engerer Verein dieser Art für den Landcommissariatsbezirk Kirchheimbolanden seit mehreren Jahren unbeanstandet und mit gutem Erfolge besteht.

Die k. Regierung hat dem k. Commissäre bei dem allgemeinen Viehversicherungs-Vereine, Stadtcommissär N., zu Nürnberg zur Verständigung des provisorischen Vereinsvorstandes hievon Mittheilung zu machen.

Nachdem übrigens die beiden vorgenannten Vereine im Hinblick auf die allerhöchste Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 §§. 62 und 65 und beziehungsweise Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Februar l. Js. (Ges.-Bl. S. 53 ff.) der Genehmigung und Beaufsichtigung von Seite der Staatsregierung unzweifelhaft bedürfen; der Fall des §. 17 lit. b. der genannten Formationsverordnung hier aber nicht gegeben erscheint, so wird die k. Regierung nicht verfehlen, das Geeignete, so weit es nicht inzwischen geschehen sein sollte, in eigener Zuständigkeit zu verfügen, zu welchem Behufe die Beilagen des früheren Berichtes vom 1. Juli 1847 im Anschluße zurückfolgen.

München, den 6. Mai 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

§. 744.

(Satzungen des Versicherungsvereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern betr.)

Erster Abschnitt.

Zweck und Grundsätze der Anstalt.

§. 1.

Wesen und Zweck der Anstalt.

Die bayerische Versicherungsanstalt gegen Schaden an Pferden und Rindern bildet einen Verein, dessen Mitglieder sich zu gegenseitiger Vergütung unverschuldeter Verluste an Nutzthieren verbindlich machen.

§. 2.

Gegenstände der Versicherung.

Die Anstalt versichert künftig nur gegen Verluste an Pferden und Rindern, die wenigstens 1 Jahr und nicht über 12 Jahre alt sind, mit Ausnahme der Mieth- und Rennpferde, dann der Pferde und Rinder solcher Personen, welche damit nur Handel treiben.

Erreicht ein Thier, welches künftig versichert wird, das 2te Jahr erst während der Dauer der Versicherungszeit (§. 11), so gilt die Versicherung bezüglich desselben auch noch nach erreichtem 12. Jahre für den Rest obiger Zeit.

§. 3.

Grenze des Schadenersatzes.

Um sich gegen die Folgen möglicher Vernachlässigung des Viehes zu schützen, und die Sorgfalt der Betheiligten für ihre Thiere zu erhöhen, vergütet die Anstalt niemals mehr als drei Viertheile der Versicherungssumme, ein Viertheil tragen die Beschädigten selbst.

§. 4.

Mittel der Schadensvergütung.

Halbjährig werden die vorgekommenen Verluste sammt den Verwaltungskosten unter die Versicherten ausgeschlagen.

§. 5.

Kontrolle der Verwaltung.

Die Verwaltung der Anstalt unterliegt der fortlaufenden Beaufsichtigung durch einen Ausschuß von Mitgliedern (§. 41), welche die Rechnungen prüfen, die halbjährig öffentlich bekannt gemacht werden. Außerdem ist der Anstalt, ohne jedoch irgend eine Gewähr oder Haftung des Staates zu begründen, ein amtlicher Commissär beigegeben, welcher den Vollzug der Satzungen zu überwachen hat.

Zweiter Abschnitt.

Bedingungen und Verfahren bei den Versicherungen.

§. 6.

Erlangung der Mitgliedschaft.

Man wird Mitglied der Versicherungsanstalt durch Abschluß eines Versicherungsvertrages, d. h. durch den Versicherungsantrag und die darauf von der Direktion ausgestellte Police.

§. 7.

Versicherungsantrag.

Der Versicherungsantrag ist, unter Anleitung des betreffenden Agenten, durch Ausfüllung eines von dem Agenten unentgeldlich abzugebenden gedruckten Formulars abzufassen.

Diese Ausfüllung kann nach den Angaben des Antragstellers von jeder Hand geschehen; der Antragsteller muß aber den ganzen Inhalt durch eigenhändige Unterschrift, — oder wenn er des Schreibens unkundig ist, durch eigenes, von zwei Schreibens kundigen Zeugen attestirtes Handzeichen bekräftigen, und bleibt insbesondere für die überhohen Werthsangaben seiner Thiere verantwortlich.

Der Versicherungsantrag muß enthalten:

1) Die wahrheitsgemäße Beantwortung der in dem Formular enthaltenen Fragen über den Gesundheitszustand der zu versichernden Thiere, über die Ställe, in denen sie stehen, über den Gesundheitszustand des Viehes überhaupt in demselben Orte und in der Umgegend zur Zeit der Versicherung und in den letzten fünf Jahren; endlich ob Stallfütterung oder regelmäßige Weidung oder Besuch der Alpen und zu welchen Jahreszeiten dieser stattfindet.
2) Beschreibung und Werth der zur Versicherung angemeldeten Thiere, und zwar:
   a. bei Pferden: die Bezeichnung jedes einzelnen Stückes nach Alter, Farbe, Abzeichen, Geschlecht, Werth, Gebrauch, Race und Größe;
   b. bei Rindern: Geschlecht, Alter, Race, Werth und Brauchbarkeit eines jeden Stückes.
3) Die Erklärung des Antragstellers, daß er die Satzungen besitze — weßhalb sie vom Agenten gegen Erhebung von 6 kr. pr. Exemplar auszuhändigen sind, — und kenne, mit dem Versprechen, denselben genau nachzukommen, insbesondere auf die Wart und Pflege des Viehes dieselbe Sorgfalt, als wäre es nicht versichert, verwenden zu wollen.
4) Die Erklärung eines von dem Agenten zur Besichtigung der Thiere beauftragten Taxators

über die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers. Der Agent hat diesen Angaben beizufügen und mit seiner Unterschrift zu bekräftigen:

a. daß er dem Antragsteller den mitgefertigten Taxator zur Besichtigung der zu versichernden Thiere benennt, und gegen dessen Werthsangaben kein Bedenken habe (§. 48 Z. 1).

Glaubt der Agent in letzterer Beziehung gegründete Bedenken zu haben, so bestimmt er wo möglich im Wohnorte des Antragstellers einen weitern Taxator und gibt dann den Durchschnittswerth an, welcher sich nach den Werthsbestimmungen des Antragstellers und der zwei Taxatoren berechnet (§. 48 Z. 2).

Wo der Agent selbst am Wohnorte des Antragstellers anwesend ist, oder ohne Mehraufwand die Prüfung der Angaben des Antragstellers persönlich vornehmen kann, unterzeichnet er auch statt des Taxators.

Dabei ist dafür zu sorgen, daß der zu versichernde Werth eines Stückes mit fünf theilbar sei.

b. Endlich benennt der Agent jene Taxatoren, an die sich der Versicherte zu wenden hat, um Verluste an dem versicherten Vieh, die auf Entschädigung Anspruch geben, bezeugen zu lassen, und welche nach §. 22 und 48 Z. 2 bestellt und bezahlt werden.

§. 8.

Beschränkung der Versicherungssummen.

Die Agenten haben das Recht, zu hohe Werthsangaben (§. 7 Z. 4 lit. a. Abs. 2) zu ermäßigen, nicht aber eine Erhöhung solcher vorzunehmen, die bei ihnen zu niedrig scheinen.

Um die Gefahr für die Gesellschaft überhaupt zu beschränken, ist der höchste Werth, zu dem ein Pferd versichert wird, auf 300 fl., der höchste Werth für ein Rind auf 150 fl., für ein Mastvieh auf 200 fl. festgestellt; Pferde, die den Werth von 50 fl. nicht erreichen, werden nicht versichert.

§. 9.

Umfang der Versicherung im Verhältnisse zum Viehstande des Betheiligten.

Jede Versicherung muß den ganzen Besitzstand des Versicherten an Pferden oder Rindern, soweit sie überhaupt versicherungsfähig sind, umfassen, und wird hiebei auf §. 19 Ziff. 4 lit. b. hingewiesen.

Jeder neue Zugang an Pferden oder Rindern unterliegt einer Nachversicherung auf dieselbe Zeit, auf welche der ganze Besitzstand noch versichert ist. Vermindert der Besitzer die Zahl der versicherten Thiere, so wird auf dessen Verlangen der Werth des Abganges an der versicherten Summa abgeschrieben, und darnach der zu leistende Beitrag vom nächsten Halbjahr an gemindert.

Jeder Versicherte kann auch während der Dauer der Versicherung den Werth seiner versicherten Thiere herabsetzen.

Eine Werthserhöhung aber kann nur nach dem vom Agenten als verläßig erachteten Gutachten des von der Gesellschaft bestimmten Taxators geschehen (§. 48 Z. 2).

Die Agenten haben der Direktion unter Beifügung der treffenden Deklaration, die in Folge solcher Aenderung an der ursprünglichen Versicherung gemachte Vormerkung (§. 16) und den Tag derselben anzuzeigen, und diese Anzeige binnen 48 Stunden abzusenden.

§. 10.

Zeit des Zutritts zur Gesellschaft.

Der Zutritt zur Versicherungsanstalt ist zu jeder Zeit gestattet. Der Neubeigetretene hat

zwar für das Halbjahr, in welchem er Mitglied geworden, die Beiträge wie ältere Mitglieder vollständig zu tragen.

Abschreibungen an der versicherten Summa wegen dauernder Verkleinerung des versicherten Viehstandes, dann wegen Werthsminderung treten aber erst mit Anfang des nächsten Halbjahres in Kraft.

Mehrung der versicherten Thiere und Wertherhöhung derselben dagegen treten nach §. 15 in Kraft, und bei Berechnung der Beiträge wird das Halbjahr, in welchem sie stattfanden, für voll gerechnet.

Verlängerungen des Versicherungsvertrages können bis zum letzten Tage, mit welchem die Versicherung schließt, bei den betreffenden Agenten giltig angemeldet werden.

§. 11.

Dauer des Versicherungsvertrags.

Jede vollständige Versicherung erfolgt unbedingt auf drei Jahre. Spätere Mehrung der Viehstücke oder des Werthes kann bis zu einem halben Jahr versichert werden.

Der neue Erwerber oder Pächter eines Gutes, dessen Viehstand bisher versichert war, kann, wenn er den ganzen versicherten Viehstand übernimmt, auf Verlangen an die Stelle seines Vorgängers auf die Zeit, welche der Vertrag noch dauert, in denselben eintreten, soferne gegen die Person des neuen Erwerbers kein Bedenken besteht, für welchen Fall auch hier der im nächstfolgenden §. 12 Abs. 2 gemachte Vorbehalt gilt.

Bei Verlängerung des Versicherungsvertrages finden die §. 13 letzter Absatz und die §. 16 ad 9 bemerkten Erleichterungen statt, doch verbleibt der Direktion der Vorbehalt §. 12 Absatz 2.

§. 12.

Zurückweisung eines Versicherungsantrages.

Sind zur Versicherung bestimmte Thiere mit Gebrechen behaftet, und besteht über deren Gesundheit irgend ein Zweifel, oder geht das Gerücht ansteckender Viehkrankheiten in dem Umkreise von einer Meile um den Ort, wo die Thiere stehen, so hat der Agent die Versicherung zurückzuweisen und der Direktion anzuzeigen.

Außerdem behält sich die Direktion vor, dieselbe ohne Angabe der Gründe abzulehnen.

§. 13.

Eintrittsgebühr.

Um die vorkommenden Verluste unmittelbar nach ihrer Anmeldung und Anmerkung vorschußweise ersetzen zu können, ist bei jeder Versicherung eine Eintrittsgebühr unverzinslich einzuzahlen, welche

a. bei Rindern aller Art 1 Prozent des versicherten Werthes,
b. bei Post-, Fracht- und Lohnkutscher-Pferden 2½ Prozent,
c. bei übrigen Pferden 1½ Prozent des versicherten Werthes der Thiere beträgt.

Die Eintrittsgebühr wird zum Nutzen der Gesellschaft verzinslich angelegt und zur vorschüßlichen Deckung der Schäden, während des Halbjahres, so weit es nach §. 30 der Satzungen erforderlich ist, verwendet.

Bei Nachversicherungen eines Zuwachses an Stücken oder einer Werthmehrung wird der entsprechende Zuschuß zur Eintrittsgebühr erlegt.

Bei Wechsel oder Tausch versicherter Thiere, und bei Einstellung von Ersatzstücken ist,

wenn nämlich das neu eingestellte Thier nicht einen höhern Versicherungswerth als das Abgegangene hat, keine neue Eintrittsgebühr nöthig.

Bei Verlängerungen (§. 10 und 11) wird dann, wenn die Versicherungssumme sich gleich bleibt, keine neue Eintrittsgebühr erhoben; andernfalls wird dieselbe nach Maaßgabe der Mehrung bemessen.

§. 14.

Gebühren bei Aufnahme eines Versicherungsvertrages.

Außer der Eintrittsgebühr und 6 kr. für die Satzungen, zum Vortheile der Gesellschafts-Kasse, sind bei Empfang der Police für die Bemühung des Agenten sogleich zu bezahlen:

a. bei Rindern:

bis zu 100 fl. Versicherungsbetrag		12 kr.
von 101 „ bis 180 fl. Versicherungsbetrag		18 „
„ 181 „ „ 300 „ „		24 „
„ 301 „ „ 480 „ „		30 „
„ 481 „ „ 600 „ „		36 „
„ 601 „ „ 800 „ „		42 „
„ 801 „ „ 1000 „ „		51 „
„ 1001 „ „ 1200 „ „	1 fl.	— „
„ 1201 „ „ 1400 „ „	1 „	6 „
„ 1401 „ „ 1700 „ „	1 „	18 „
„ 1701 „ „ 2000 „ „	1 „	24 „

von jedem weitern Thier über den Versicherungswerth von 2000 fl. je 3 kr. vom Stück.

b. bei Pferden:

von 1 — 5 Stücken	je 12 kr.
„ 6 — 10 „	zusammen 1 fl.
„ 11 — 20 „	„ 2 fl.
„ 21 — 50 „	je 6 kr.

von jedem weitern Stück über 50 je 2 kr.

Diese Agenturgebühr wird auch bei Werthserhöhungen und Vermehrung der Zahl, dann bei dem Wechsel der versicherten Thiere ganz, bei Werths- und Stückzahlminderungen aber, so wie bei Aenderungen in der Person des Besitzers nur zur Hälfte entrichtet.

§. 15.

Eintritt der Versicherung.

Die in den §§. 13 und 14 festgesetzte Zahlung wird bei Aushändigung der Police an den Antragsteller sogleich von den Agenten erhoben, und mit Ausnahme der Agenturgebühr an die Direktion eingesendet, und zwar auf Kosten der Gesellschaft. Die Ansprüche auf Entschädigung treten mit der nach dem Datum der Ausfertigung der Police durch die Direktion, beziehungsweise bei bloßen Vormerkungen (§. 16) mit der nach dem Datum der Vormerkung durch den Agenten folgenden ersten Mitternacht in Kraft, vorausgesetzt, daß um diese Zeit die vorbemerkten Gebühren, soweit sie zur Erhebung kommen, von den Versicherten bereits bezahlt sind. Werden diese Gebühren erst später bezahlt, so treten die gedachten Ansprüche erst mit der nach der Zahlung folgenden ersten Mitternacht in Kraft.

§. 16.

Police.

Die Direktion stellt im Falle der Annahme des Versicherungsantrages (§. 7) über die

Versicherung nach vorgeschriebenem Formular eine Police aus, die von dem Direktor und dem Hauptkassier unterzeichnet, und mit dem Stempel der Anstalt versehen wird.

Sie gibt zugleich den Betrag aller zu bezahlenden Gebühren speziell an, sowie die zur Ermittlung eines eintretenden Schadens von der Gesellschaft bestimmten Taxatoren.

Bloße Vormerkungen auf der Hauptpolice werden von dem Agenten jedesmal gemacht, und die Deklaration (s. §. 9) an die Direktion eingesendet:

1) Bei einer Mehrung des versicherten Viehstandes (§. 9);
2) bei einer dauernden Minderung desselben (§. 19 Ziff. 2 b.);
3) bei Versicherung einer Vermehrung der versicherten Stücke (§. 9 und 17);
4) bei Vormerkung einer Werthminderung (§. 9 und 17);
5) bei Wechsel oder Tausch stückweis versicherter Thiere;
6) wenn ein stückweise versichertes Thier angekommen ist;
7) wenn für ein stückweise versichertes Thier, das angekommen oder beschädigt ist, ein anderes eingestellt wird;
8) bei dem Wechsel der Person des Versicherten;
9) bei einer Verlängerung des Versicherungsvertrages, die keinen neuen Versicherungs-Antrag erfordert.

Geht eine Police verloren, so muß gegen Erlegung der Schreibgebühr von 4 kr. für jedes versicherte Stück eine neue erwirkt werden, widrigenfalls der Versicherte die im Falle einer Schadenermittlung aus dem Mangel der Police hervorgehenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben hat.

§. 17.

Wechsel der versicherten Thiere.

Die versicherten Rinder und Pferde sind in der Police stückweise aufzuführen, und der Versicherte kann jedes abgehende Stück durch ein anderes ersetzen, er muß aber dem Agenten solches anzeigen, und nach §. 7 Ziffer 1 — 4 verfahren.

Hat das zugegangene Thier einen höhern Werth, als das abgegangene, so kann der Besitzer den Mehrwerth nachversichern lassen, hat es geringeren, so muß hievon Vormerkung geschehen.

Soll für das abgegangene Stück kein Ersatz stattfinden, so kann er dasselbe auf der Police ganz abschreiben lassen. So lange er dieses unterläßt, bleibt er mit der ganzen versicherten Zahl beitragspflichtig.

Soll aber die Zahl der Stücke der einen Art gemehret, die einer andern gemindert werden, so ist Anzeige bei dem Agenten nöthig, und hievon und von der etwaigen Werthänderung Vormerkung zu machen.

§. 18.

Jeder Versicherte ist verpflichtet, wenn Vorgänge, welche die Gesellschaft beeinträchtigen, zu seiner Kenntniß kommen, solche sogleich der Direktion oder seiner Agentschaft anzuzeigen; jedenfalls aber der Ersteren auf Verlangen wahrheitsgetreuen Aufschluß hierüber zu geben. Verschweigung des Namens, und wo es erforderlich, Belohnung wird zugesagt.

Insbesondere wird jedem Mitgliede einleuchten, daß, wie er selbst falscher Angaben oder gar der Bestechung sich zu enthalten hat, eine geregelte Thätigkeit der Anstalt zum wahren Vortheil jedes Theilnehmers nur dann möglich ist, wenn gegen Betrug und Bestechung sämmtliche Mitglieder gleich achtsam sind, und mit der Direktion zu deren Ausschließung von vorne herein zusammenwirken.

§. 19.

Aufhören des Versicherungsvertrages.

Der Versicherungsvertrag wird aufgelöst

1) durch Ablauf der Zeit, auf welche er geschlossen ist,

2) vor dieser Zeit,

a. wenn der Besitzer seine versicherten Thiere sämmtlich verkauft hat, und keine neuen Thiere dafür einstellen will, dann bei Besitzänderungen, Todesfällen, Verpachtungen und Pachtrückgabe ꝛc.

In allen diesen Fällen hört der Vertrag aber erst mit dem Halbjahre auf, in welchem (und zwar spätestens 14 Tage vor dessen Schluß) die Anzeige der Aenderung bei der Direktion eingelaufen ist. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist der §. 11 Abs. 2 vorgesehene Fall des Eintrittes eines neuen Besitzers der versicherten Stücke in den Versicherungsvertrag, welcher zu jeder Zeit erfolgen kann;

b. theilweise, wenn der Versicherte seinen versicherten Viehstand gemindert hat, und erklärt, ihn nicht wieder ergänzen zu wollen.

c. Wenn ein Versicherter ein oder mehrere Stücke verkauft, so hört vom Tage des Verkaufes der Versicherungsvertrag für diese Stücke auf; der Verkäufer hat jedoch noch die Beiträge für das halbe Jahr, in welchem der Verkauf stattfand, unverkürzt für die verkauften Stücke (vide lit. a.) zu bezahlen.

3) Die Direktion behält sich vor, den Versicherungsvertrag jeden Tag aufzulösen, im Falle des §. 26 letzter Absatz, und wenn sich bei Besichtigung des Viehstandes finden sollte, daß die Thiere schlecht gehalten, daß sie auf schuldhafte Weise im Werthe herabgekommen sind, daß der Besitzer zu Krankheitsursachen Veranlassung gegeben hat, oder daß Pferde ohne Knechte vermiethet werden.

4) Sodann wird der Versicherungsvertrag auch aufgelöst zur Bestrafung des Versicherten,

a. wenn in dem Versicherungsantrage mit Wissen des Betheiligten falsche Angaben gemacht und demgemäß in die Police aufgenommen werden über den Gesundheitszustand, den Gebrauch, die Zahl und das Alter der Thiere, die Stallungen, worin sie sich befinden, über Stallfütterung oder Weidegang,

b. wenn bei Besichtigung des Viehstandes durch den Agenten oder einen andern Bevollmächtigten der Direktion mehr versicherungsfähige Stücke oder andere Stücke sich vorfanden als in der Hauptpolice verzeichnet sind,

c. wenn der Versicherte des Versuches der Bestechung oder der wirklichen Bestechung des Agenten oder der Taxatoren überwiesen ist.

In diesen drei Fällen verliert die Police ihre Kraft.

Dritter Abschnitt.

Ermittlung und Vergütung der Verluste.

§. 20.

Grundbedingung für den Verlusterſatz.

Vergütung aus der Gesellschaftskassa kann nur der empfangen, welcher ohne eigenes Verschulden Verluste an den versicherten Thieren erlitten hat, und in soweit er ihn erlitten, sodann nur nach Erfüllung aller Vorschriften der Satzungen.

§. 21.

Fälle, in denen ein Schadenersatz nicht gewährt wird.

Es wird daher kein Ersatz geleistet:

1) wenn das versicherte Thier nachweislich durch eigene Schuld des Versicherten oder derjenigen, für welche er zu haften hat, umgekommen oder beschädigt worden ist;

2) wenn der Versicherte gegen das Versprechen im Versicherungsantrage die Thiere vernachläßigt und bei Erkrankungen einen verpflichteten Thierarzt, soferne ein solcher in der Entfernung von 2 Stunden vom Wohnorte des Betheiligten zu haben ist, ungesäumt beizuziehen, unterlassen und auch den Taxatoren und den Agenten hievon rechtzeitig Anzeige zu machen versäumt hat, oder wenn der Versicherte bei Erkrankung der Thiere wohl den Thierarzt herbeigerufen, dessen Anordnung aber nicht befolgt, vielmehr das leidende Thier ohne Zustimmung des Thierarztes zur fernern Arbeit verwendet hat;

3) in den §. 19 Ziff. 4 bemerkten Fällen;

4) wenn versicherte Thiere während der Vermiethung unter fremder Hand fallen, oder bleibenden Schaden an der Gesundheit hiedurch erleiden;

5) wenn das beschädigte oder gefallene Thier zugleich bei einer anderen Versicherungsanstalt versichert ist, z. B. wenn ein Thier durch Feuer zu Schaden gekommen, und noch in einer Feuerassekuranz versichert ist;

6) wenn der Schaden durch Wegnahme im Kriege, durch Tumult und Aufruhr, durch Diebstahl herbeigeführt worden;

7) wenn durch mißlungene Castration ein Thier zu Grunde geht, da dergleichen Operationen nur auf Gefahr des Versicherten stattfinden;

8) wenn Thiere auf den Alpen angeblich durch Verirrung zu Grunde gegangen sind, ohne daß das verunglückte Thier aufgefunden wurde;

9) wenn ein Thier vom Tage seiner Versicherung an, innerhalb 28 Tagen oder innerhalb der gewöhnlichen Gewährzeit, wenn sie länger ist, an Rotz, Wurm, Dämpfigkeit, Hartschlägigkeit, Lungensucht, Lungenfäule, Dummkoller, Pest, Löserdürre, Lungenseuche und französischer Krankheit fällt oder deßhalb getödtet werden muß, — wenn nämlich ein solches Thier nicht von einem Mitgliede der Gesellschaft angekauft ist;

10) für den Entgang der Milchnutzung bei Milchkühen, für den Verlust eines Hornes bei Rindvieh überhaupt, dann für den Verlust eines Auges bei Pferden wird keine Schadens-Vergütung geleistet.

Bei Pferden und bei Rindern entscheidet über diese 28 Tage oder über die gewöhnliche Gewährzeit, wenn sie länger ist, der Anfang der Versicherung selbst (§. 15) im Falle eines Wechsels der Thiere oder einer Nachversicherung, der Tag der Anzeige der Neueinstellung eines Thieres bei dem Agenten.

§. 22.

Ersatz nach Verwerthung des beschädigten Thieres.

a) Ist ein Thier erkrankt oder durch Zufall beschädigt worden, so ist hievon ungesäumt den in der Police für die Schadensermittlung benannten Taxatoren und dem Agenten unter Anlage der thierärztlichen Aeußerung über die Heilbarkeit, wenn der Thierarzt nicht weiter als zwei Stunden entfernt wohnt, Anzeige zu machen (§. 21 Ziff. 2). Erachtet der Agent hiernach, etwa im Benehmen mit den Taxatoren eine sofortige Verwerthung des Thieres für besser, als einen Heilversuch, so erfolgt die Verwerthung bestmöglichst durch den Agenten und die Taxatoren unter Beiziehung des Betheiligten für

Rechnung der Gesellschaft und der Versicherte erhält ⅘ Theile des Werthes, den das Thier vor seiner Erkrankung oder Beschädigung gehabt hat.

b) Wird aber der Heilversuch der Verwerthung vorgezogen (was bei Pferden mit Ausnahme eines Beinbruches immer geschehen muß) und wird das betreffende Thier ungeachtet der ärztlichen Behandlung (§. 19 u. §. 21), nicht mehr zu seiner früheren Bestimmung tauglich, so ermitteln zwei Taxatoren, von denen der eine durch den Eigenthümer des Thieres, der andere für die Direktion durch den Agenten ernannt wird, den noch wahren Werth des Thieres. Um denselben wird das letztere dann dem Eigenthümer unversichert belassen und zahlt die Gesellschaft auf diesen Werth die Ergänzung bis zu ⅘ Theilen des Werthes, den das Thier vor der Erkrankung oder Beschädigung gehabt hat.

Sollte jedoch voraus zu sehen sein, daß bei öffentlicher Versteigerung ein höherer Preis, als der noch vorhandene wahre Werth zu gewärtigen sei, so ist mit dieser Versteigerung vorzugehen und nach den Bestimmungen bei lit. a zu verfahren.

In den Fällen der lit. a. und b., auf welche die Bestimmungen des §. 21 gleichmäßige Anwendung finden, werden der Thierarzt und die verbrauchten Arzneien von dem Eigenthümer des Thieres gezahlt, die Abschätzungskosten aber von der Gesellschaft bestritten.

Solche Schadensfälle müssen übrigens von dem Agenten sogleich konstatirt und die darüber gepflogenen Verhandlungen binnen 48 Stunden an die Direktion eingesendet werden.

c) Für Erkrankungs- und Verletzungsfälle im Auslande, und wenn kein Agent, Thierarzt oder Taxator der Gesellschaft in der Nähe aufgestellt ist, gelten die Bestimmungen des §. 24. Als nahe wird eine Entfernung von vier Stunden nach ortsüblichem Wege gerechnet, vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 21 Ziff. 2 u. §. 22 lit. a.

§. 23.

Voller Ersatz von ⅘ des Schadens.

In allen andern Fällen, wo ein Thier durch Krankheit, äußere Verletzung, Sturz, Blitz, Hagel, Wolkenbruch, Schneefall, Erdbeben zu Grunde geht, wird die satzungsmäßige Vergütung von ⅘ des nach §. 28 festgestellten Werthes geleistet.

§. 24.

Verpflichtung des Versicherten behufs der Schadensermittlung.

Sobald ein versichertes Thier stirbt, oder von einem Unfalle betroffen wurde, der auf Entschädigung Anspruch gibt (vid. § 23), hat der Besitzer dem betreffenden Agenten Anzeige zu machen, zugleich aber auch die in seiner Police erwähnten Taxatoren für Schadensermittlung oder deren Ersatzmänner zur Besichtigung und Abschätzung sogleich beizurufen.

Bei Beschädigungen ist hiernach gemäß §. 22, bei Todfällen nach Vorschrift der nächstfolgenden §§. zu verfahren.

Verunglückt ein Thier im Auslande, so hat der Besitzer desselben auf eigene Kosten ein gerichtliches Zeugniß, welches die Ursache der Verunglückung, die Beschreibung des Thieres nach Gattung, Geschlecht, Farbe und Abzeichen, sowie den Werth, den dasselbe gehabt haben würde, wenn es nicht verunglückt wäre, genau enthalten muß, beizubringen.

Verunglückt ein Thier im Inlande, so hat der Besitzer desselben nur dann den obigen gerichtlichen Nachweis beizubringen, wenn in der Nähe weder ein Agent, noch Thierarzt, noch

beauftragte Taratoren der Anstalt aufgestellt wären. Im letztern Falle trägt die Gesellschaft die Kosten.

Die polizeilichen Bestimmungen bezüglich der Haut eines gefallenen Thieres, sowie bezüglich der Verwerthung eines beschädigten oder erkrankten Thieres sind hiedurch in keiner Weise geändert.

§. 25.

Schadensermittlung durch die Taratoren.

Die Taratoren haben unter Einsichtnahme von der Police, das abzuschätzende Thier genau zu beschreiben (nach Geschlecht, Alter, Race, Farbe, Abzeichen und Gattung), die Zahl der Pferde oder Rinder des Versicherten einschließlich des Abzuschätzenden am Tage des Abgangs zu ermitteln, anzugeben, und ob und an welchen örtlichen Fehlern das Thier gelitten, wie lange es im Besitze des Versicherten gewesen, endlich wann dasselbe erkrankte, ob und wie lange es ärztlich behandelt worden und woran und wann es gestorben.

Hiernach sprechen sie ihr Gutachten über die in §. 21 bezeichneten Punkte, und sodann den Werth aus, den das Thier haben würde, wenn es noch lebte.

Ueber all' dieses wird von den Taratoren nach dem ihnen eingehändigten Schema ein Dokument ausgefertigt, das der Versicherte zur Anerkennung mit zu unterschreiben hat, oder wenn er Schreibens unkundig ist, oder die Unterschrift verweigert, ein beigezogener Zeuge mit unterfertigt.

§. 26.

Thierärztliches Zeugniß zur Beurtheilung des Schadens.

Ist das gefallene Thier, wie es bei allen und besonders bei länger (über vier Tage) dauernden Krankheiten geschehen muß, §. 22 Abs. 1 u. 2, von einem verpflichteten Arzte behandelt worden, so ist von demselben ein Zeugniß über die Art, Natur und Ursache der Krankheit, den Todestag, wie lange es in thierärztlicher Behandlung gestanden, in welchem Zustand es der Behandlung übergeben wurde, unter genauer Bezeichnung des betreffenden Thieres durch den Eigenthümer zu erholen und mit vorzulegen.

Findet der Agent im Hinblick auf §. 21 der Satzungen eine Section des Thieres nothwendig, so hat er die Gründe der Direktion schriftlich anzuzeigen und wegen der Kosten der Section, die nie 2 fl. übersteigen sollen, vorher mit dem Thierarzte zu unterhandeln und erst dann die Section vornehmen zu lassen, wenn die Taratoren seine Bedenken wirklich theilen.

Die Sectionskosten trägt die Gesellschaftskassa, außer es ergibt sich ein Fall des §. 21, wo für dieselben der Eigenthümer des Thieres haftet.

Die Beiziehung eines verpflichteten Thierarztes ist insbesondere in den im §. 22 bemerkten Erkrankungs- und Unglücksfällen dann unerläßlich §. 19 Ziff. 3, wenn nicht die sofortige Verwerthung des Thieres innerhalb 24 Stunden nach der dem Agenten gemachten Anzeige angeordnet ist.

§. 27.

Gutachten des Agenten über den Schaden.

Das Tarationsdokument und nach Umständen das thierärztliche Zeugniß werden augenblicklich nach erfolgter Taration an den betreffenden Agenten eingesendet, welcher dieselben, mit seinem Gutachten begleitet, der Direktion vorlegt. Nur wo der Agent selbst am Orte anwesend ist, darf er einen der Taratoren gegen Empfangnahme der diesem gebührenden Zahlung ersetzen.

§. 28.

Feststellung des Schadens und der Vergütung durch die Direktion.

Die Direktion prüft diese Vorlagen und entscheidet, ob den Statuten gemäß der vorliegende Fall einen Anspruch auf Entschädigung begründet.

Sollten die Taxatoren sich über den Werth des betreffenden Viehstückes nicht vereiniget haben, und von dem Agenten entscheidende Gründe für die eine oder andere Schätzung nicht beigebracht worden sein, so ist die Direktion befugt, den Durchschnitt der beiden Werthe der Taxatoren der Entschädigung zu Grunde zu legen, oder wo es möglich und der Größe der Differenz wegen der Mühe werth ist (§. 22 u. §. 24) eine neue Schätzung zu verfügen.

Wenn gar keine Schätzung des gefallenen Thieres möglich ist, so wird der in der Police vorgetragene Werth als Grundlage der Entschädigung betrachtet; dieß gilt auch dann, wenn der Schätzungswerth den versicherten Werth des Thieres etwa übersteigt.

Wo bei der Anerkennung des Anspruches auf Ersatz und bei der Schadensermittlung nach gepflogener Untersuchung Zweifel obwalten, die sich nicht heben lassen, ist die Direktion ermächtigt, zu Gunsten des Beschädigten zu entscheiden.

§. 29.

Auszahlung des Schadenersatzes.

Die Anstalt ist zur Zahlung der zuerkannten Entschädigungs-Summen nur bei der Direktion verbunden, sie wird aber zur Ersparung des Porto den Betheiligten ihre Ersatzsummen bei der nächsten Agentur anweisen.

§. 30.

Deckung der Entschädigungen.

Die Direktion ist ermächtiget, die Schadensvergütung unmittelbar nach ihrer Anerkennung aus der Eintrittsgebühr und dem Erlös für die Satzungen vorschußweise zu berichtigen, oder aus den Zinsen des Reserve-Fonds zu zahlen, wenn die Summe der Eintrittsgebühr zur Hälfte verausgabt ist.

Zur wirklichen Deckung der Schadensvergütung aber dienen die halbjährigen Beiträge der Mitglieder.

§. 31.

Halbjährige Beiträge der Mitglieder.

Zu Ende der Monate Februar und August werden die während des verflossenen Halbjahres stattgefundenen Schadenvergütungen und Kosten der Verwaltung zusammengestellt und berechnet, was jeder Versicherte gemäß §. 32 beizutragen hat.

Bei Berechnung dieser Beiträge wird jeder Kreuzerbruch, der sich vom Hundert des versicherten Werthes ergibt, für einen ganzen Kreuzer gerechnet; der hieraus sich bildende Ueberschuß fällt in den Reservefond.

Aus der Gesammtsumme der Beiträge werden auch die während des Halbjahres aus den Eintrittsgebühren und dem Erlös für die Satzungen vorgeschossenen Schadens-Vergütungen in den Vorschußfond zurückvergütet.

§. 32.

Beitrag-Verhältniß der verschiedenen Thiergattungen.

Die Gesellschaftsmitglieder bilden für die versicherten Pferde und für die versicherten Rinder zwei getrennte Gesellschaften, so daß der bei Pferden und bei Rindern vorgekommene Schaden,

jeder für sich allein berechnet, und dort unter die Pferdebesitzer, hier unter die Besitzer der Rinder besonders ausgeschlagen wird, nach folgenden Regeln:

A. Die §. 13 bemerkten Pferde werden in zwei Klassen getheilt, nämlich die Post-, Fracht- und Lohnkutscher-Pferde bilden die eine, die gewöhnlichen Pferde die andere Klasse. Jede Klasse trägt ihren Schaden getrennt von der andern.

B. Bei Rindern muß Rücksicht genommen werden auf die Erfahrung, daß regelmäßig zur Weide gehendes Vieh häufigeren Krankheitsursachen ausgesetzt ist, als im Stalle gefüttertes, weßhalb vorläufig bis zu weiterer Erfahrung bei gleicher versicherter Summe Rinder, die in Stallfütterung stehenden drei,

C. die den Sommer hindurch zur Weide gehenden fünf Theile des gesammten Schadens tragen.

Zu den Verwaltungskosten tragen die Versicherten zusammen nach gleichen Theilen bei.

§. 33.

Einzahlung der Beiträge

Ueber den Gesammtbetrag der halbjährig zu leistenden Beiträge werden den Mitgliedern Beitragszettel, die ihnen zugleich als Quittung dienen, zugeschlossen, worauf sie innerhalb längstens drei Wochen, vom Tage der Ausstellung dieser Zettel an, ihre Beiträge an den betreffenden Agenten zu berichtigen haben. Wer innerhalb dieser Frist nicht bezahlt hat, wird auf seine Kosten gemahnt, und wer innerhalb drei Wochen, vom Datum dieser Mahnung an gerechnet, seinen Beitrag noch nicht berichtiget hat, wird bei dem einschlägigen Gerichte belangt.

§. 34.

Reservefond.

Der Reservefond wird gebildet:

1) aus den Eintrittsgebühren und deren Zinsen (§. 13),
2) aus den §. 31 erwähnten Bruchkreuzern bei Berechnung der Beiträge,
3) aus den Zinsen der in dem Reservefond selbst befindlichen Gelder; soweit sie nicht nach §. 30 verwendet werden müssen.

Der Reservefond dient zur Bestreitung der dringenden Ausgaben und muß nach Eingehen der halbjährigen Beiträge wieder ersetzt werden.

§. 35.

Valuta der Anstalt.

Die Valuta der Versicherungsanstalt ist der Gulden zu 60 Kreuzern, nach dem Werthe von 7 fl. gleich 4 preußischen Thalern, und 2 fl. 42 kr. gleich einem Kronenthaler.

Vierter Abschnitt.

Verfassung und Verwaltung.

§. 36.

Rechte des Vereins.

Die bayerische Versicherungs-Anstalt gegen Schaden an Pferden und Rindern genießt alle Rechte der vom Staate anerkannten Gesellschaften.

Sie führt ein eigenes Siegel.

§. 37.

Wiewohl zunächst für Bayern begründet, behält sie sich vor, ihre Wirksamkeit auch auf andere deutsche Staaten auszudehnen.

§. 38.

Organe.

Die Organe der Gesellschaft sind:

1) die Generalversammlung,

2) der Ausschuß,

3) die Direktion mit den Agenturen.

§. 39.

General-Versammlung.

Die Generalversammlung bildet sich aus allen Mitgliedern des Vereins, die sich dabei einfinden wollen, und ist sonach eine bestimmte Anzahl von Vereinsgliedern zur Beschlußfassung in der Generalversammlung nicht nothwendig.

Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und tritt alle Jahre zusammen. Die Zeit der Versammlung wird von der Direktion bekannt gemacht, die auch, jedoch nur gemeinschaftlich mit dem Ausschusse eine außerordentliche Generalversammlung berufen kann.

Der Ort des Zusammentritts der Generalversammlung wird jedesmal durch die Direktion, im Einverständnisse mit dem Ausschusse, bestimmt werden.

Die deßfallsige Bekanntmachung geschieht durch die Kreis-Intelligenzblätter.

Die Funktion der Mitglieder der Generalversammlung ist unentgeldlich.

Der regelmäßigen Generalversammlung werden die Resultate der Vereinsthätigkeit in dem verflossenen Jahre vorgelegt, wobei sie das Kassa- und Rechnungswesen der Direction durch ein Comité zu untersuchen das Recht hat.

Alle Statuten-Aenderungen, sowie die Auflösung des Vereins müssen von ihr berathen werden und erhalten nur durch ihren Beschluß, vorbehaltlich der allerhöchsten Genehmigung, Giltigkeit für alle Mitglieder.

§. 40.

Ausschuß.

Der Ausschuß besteht aus sieben Mitgliedern des Vereins.

Dieselben werden von der Generalversammlung gewählt.

Hierbei treten diejenigen sieben Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten, in den Ausschuß ein; die, welche die nächstmeisten Stimmen erlangen, bilden die Ersatzmänner.

Alle drei Jahre findet eine neue Wahl des Ausschusses statt, die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar.

Der Sitz des Ausschusses ist zu Münchberg in Oberfranken, die Verlegung desselben an einen andern Ort kann jedoch von der Generalversammlung im Interesse des Vereins beschlossen werden.

Der Direktor und die übrigen Beamten des Vereins (§. 42) haben stets am Sitze des Ausschusses zu wohnen und ihre Geschäfte zu führen; dieselben sind gehalten, auf Verlangen den Ausschußsitzungen beizuwohnen.

Der Ausschuß wählt aus sich einen Vorstand und faßt seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.

Die Ausschußmitglieder versehen ihre Funktionen unentgeltlich; doch wird denjenigen,

welche über zwei Stunden vom Sitze des Ausschusses entfernt wohnen, für die Theilnahme an den Sitzungen auf Verlangen jedesmal eine Entschädigung von 45 kr. gewährt.

Die Ausschußmitglieder sind verpflichtet, den Generalversammlungen des Vereins beizuwohnen. Findet eine solche außerhalb des Ausschußsitzes statt, so erhalten die Ausschußmitglieder angemessene Reise-Entschädigungen, welche von der Generalversammlung festgesetzt werden, und das Maximum von 2 fl. Tags-Diäten neben Vergütung der wirklichen Reisekosten nicht überschreiten dürfen.

An letzteren darf, soweit die Eisenbahn benützt werden kann, nicht mehr als die Taxe der dritten Klasse, sonst die Taxe der Eilwägen oder Postomnibuse und wo Fahrtgelegenheit der Art nicht bestehen, nicht mehr als 1 fl. per Meile passirt werden.

§. 41.

Rechte und Obliegenheiten des Ausschusses.

Dem Ausschusse kommt zu:

1) über die Auslegung zweifelhafter Punkte in den Sitzungen zu entscheiden, dafür zu sorgen, daß die Kasse des Kassiers im gehörigen Verhältnisse zu seiner Caution verbleibe;
2) den Mitverschluß der Hauptkassa des Vereins durch eines seiner Mitglieder zu führen;
3) die Kassaführung des Hauptkassiers in angemessenen Zeiträumen zu untersuchen und bei besonderem Anlasse einen Abschluß der sämmtlichen Bücher und Kassasturz zu verlangen;
4) die Halbjahresrechnung, resp. den Halbjahresabschluß der Bücher der Anstalt zu revidiren und nach Vernehmung das Hauptkassiers zu bescheiden, wobei er sich erforderlichen Falles eines Rechnungs-Verständigen bedienen kann, der aus der Gesellschaft zu honoriren ist. Revision und Bescheidung muß der darauf zu gründenden Ausschreibung der Halbjahresbeiträge wegen innerhalb 14 Tagen abgemacht sein;
5) das Resultat der Halbjahresrechnung, das den Mitgliedern mitzutheilen ist, mit zu unterzeichnen;
6) von dem Stande und der Verwaltung des Reservefonds stets Kenntniß zu nehmen, dessen gehörige Verwendung und Ergänzung genau zu überwachen und die Abstellung etwa wahrgenommener Mißbräuche sofort zu verfügen;
7) wenn in der Zwischenzeit von einer General-Versammlung zur andern die Stelle des Direktors oder Kassiers erledigt werden sollte, auf die Zeit bis zur nächsten General-Versammlung einen Direktor und Hauptkassier provisorisch zu ernennen und deren Bezüge vorläufig festzusetzen und ihnen Instruktionen zu ertheilen;
8) von der Ernennung der Agenten Kenntniß zu nehmen und wegen bedenklichen Verhaltens derselben Erinnerung dem Direktor zu machen;
9) die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung bei der Direktion zu veranlassen, wenn sie Gebrechen der Verwaltung wahrnehmen, ohne daß deren Abstellung auf ihr Verlangen sofort erfolgt (§. 39).

§. 42.

Verwaltungs-Anstalten.

Verwaltet wird die Anstalt unter Kontrolle des Ausschusses durch einen Direktor, einen Kassier und nöthigen Falles einen Kontroleur mit dem untergeordneten Bureaupersonale.

Alle Beamten werden in widerruflicher Eigenschaft angestellt, können jedoch nur wegen zureichend nachgewiesener Unfähigkeit, wegen grober Nachlässigkeit oder wegen Widersetzlichkeit in

Erfüllung der ihnen nach den Bestimmungen der Satzungen und den Beschlüssen der General-Versammlungen obliegenden Pflichten, dann wegen eingetretener übler Beleumundung vom Ausschusse suspendirt (§. 41 Ziff. 7 u. 9) und durch die Generalversammlung von ihren Stellen entfernt werden.

§. 43.

Obliegenheiten und Rechte der Beamten der Anstalt.

a) Des Direktors.

Dem Direktor der Anstalt liegt die Leitung der Geschäfte im Interesse aller Theilnehmer nach Maaßgabe der Satzungen ob. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, daß auf die einlaufenden Versicherungs-Anträge, dann auf die Schadensanmeldungen rasch Bescheid erfolge, daß die eingehenden Gelder gehörig zu Kassa gebracht und verrechnet, die anerkannten Entschädigungen unverweilt ausbezahlt, die Halbjahrsrechnung rechtzeitig gestellt dem Ausschusse vorgelegt und nach deren Resultat die Beiträge sofort ausgeschrieben und gehörig eingebracht werden, daß der Reservefond angemessen zinsbringend angelegt wird, daß die Correspondenz gehörig geführt, streitige Fälle rasch entschieden, die Angelegenheiten des Vereins vor allen Behörden und auch vor Gericht angemessen vertreten werden. Der Direktor ist der Gesellschaft für alle Nachtheile verantwortlich, die durch sein Verschulden und seine Nichtbeachtungen der Satzungen für dieselbe entstehen, führt den Mitverschluß der Kassa des Kassiers (§. 44, vorletzt. Abs.) und der Hauptgesellschafts-Kassa (§. 44, letzt. Abs.) und hat eine Caution von 1000 fl. zu leisten. Die Art der Aufbringung bleibt der Bestimmung des Ausschusses überlassen.

§. 44.

Obliegenheiten und Rechte

b) des Kassiers.

Dem Kassier der Anstalt liegt ob, die eingehenden Gelder und Geldeswerthe nach Empfang sogleich in die unter Verwahr und Mitverschluß des Direktors stehende Kassa zu bringen, die Auszahlung der liquid gemachten Schadenvergütungen auf Anweisung der Direktion zu bewirken, die Kassabücher ordnungsmäßig zu führen und die Kassa-Correspondenz zu besorgen. Er hat die Halbjahresbeiträge (§. 41, Ziff. 4 u. 5) zu berechnen und bleibt dafür verantwortlich, daß in den einzelnen Ausschreiben ein Fehler nicht stattfindet. Er wird auf seine Dienstesobliegenheiten in Pflicht genommen, und leistet eine Caution von 500 fl.

Der Bestand der Kassa des Hauptkassiers darf nie mehr als die Hälfte seiner Caution betragen und der Ueberschuß über diese Summa ist mit dem Tage der Einnahme desselben bei der k. Bank in Nürnberg oder der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank von der Direktion verzinslich anzulegen. Die Hypothekenbriefe und sonstigen Dokumente werden in der Hauptkassa hinterlegt, die also durchaus kein baares Geld oder Papiergeld enthalten darf. Von dem Inhalte der von einem Ausschußmitglied und dem Direktor mitgesperrter Hauptkassa an Geldwerth und Effekten hat der Kassier stets ein doppeltes genaues Verzeichniß zu führen und eines davon in die Kassa zu legen, das andere in seiner Privatwohnung sicher aufzubewahren.

§. 45.

Pflichten und Rechte der Direktion.

Alle die Interessen der Mitglieder und der Anstalt im Ganzen betreffenden Geschäfte werden von der Direktion, d. h. dem Direktor, dem Kassier und dem Kontrolleur gemeinsam behandelt, und alle Ausfertigungen sind nur gültig, wenn sie von beiden ersten die Unterschriften tragen. In legalen Verhinderungsfällen des Einen oder Andern genügt die Unterschrift der

Interimsstellvertreter. Bei den Correspondenzen mit den Agenten in Nichtgeldangelegenheiten unterzeichnet blos der Direktor oder sein Stellvertreter. Insbesondere steht der Direktion zu:

1) die Entscheidung über Annahme oder Zurückweisung von Versicherungs-Anträgen, wogegen keine Beschwerde stattfindet;
2) die Entscheidung über Ansprüche auf Entschädigungen, und die Verfügung der Auszahlung des Schadenersatzes; deßgleichen die Entscheidung über Streitigkeiten, welche aus dem Versicherungs-Vertrag zwischen dem Agenten, Taxatoren und Mitgliedern entstehen. Gegen diese Beschlüsse der Direktion kann der Betheiligte bei dem Ausschusse Beschwerde führen, welcher auf das Referat der Direktion definitiv entscheidet;
3) die Ausschreibung und Einziehung der Halbjahresbeiträge, der Mitverschluß der Haupt-Kassa und der Kassa für die laufenden Einnahmen, dann die Anlegung der in letzterer enthaltenen Gelder gegen zwei Procent bei der k. Bank in Nürnberg oder der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, um im Falle einer großen Entschädigung sogleich verfügbare Mittel zu haben;
4) die fortlaufende Ueberwachung der Agenten und die Entscheidung von Beschwerden gegen dieselben;
5) in den §. 46 vorgesehenen Fällen zu verfügen und mitzuwirken.

§. 46.

Zuständigkeit in ausserordentlichen Fällen.

Wenn Krankheiten unter dem Vieh einen bedenklichen Charakter annehmen, so ist die Direktion verpflichtet, den entsprechenden Polizeibehörden Anzeige zu machen, erforderlichen Falls jedoch nur mit Zustimmung von ⅔ der Ausschußmitglieder einen Sachverständigen auf Kosten der Gesellschaft abzusenden und durch Rath und Beistand die Gefahr für die Versicherten und die Gesellschaft, wenn nicht abzuwenden, so doch zu vermindern.

In Fällen, wo die Auslegung der Satzungen einem Zweifel unterliegt, hat der Direktor, oder sein Stellvertreter und der Kassier mit dem Ausschusse gemeinsam, und mit gleicher Stimmenberechtigung über die Auslegung zu entscheiden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet nach erstattetem Vortrag der Direktion die Beistimmung des k. Commissärs. Solche Beschlüsse sind für sämmtliche Mitglieder vorläufig bis zur nächsten Generalversammlung verbindlich, welch letztere sodann über die zweifelhafte Auslegung endlichen Beschluß vorbehaltlich der allerhöchsten Genehmigung faßt.

§. 47.

Agenten.

Die Agenten müssen ansäßige Männer, vom gutem Rufe, geordneten Vermögensverhältnissen, und genügender Sachkenntniß sein.

Sie werden in der nöthigen Zahl, wo möglich aus den Mitgliedern der Gesellschaft von dem Direktor in Vorschlag gebracht und vom Ausschusse bestätigt, auch auf diesem Wege, jedoch nur bei zureichend nachgewiesener Fahrläßigkeit oder Unfähigkeit, vom Direktor suspendirt und vom Ausschusse ihrer Dienstesobliegenheit entlassen.

Es ist so viel wie möglich darauf zu sehen, daß sie selbst Viehzucht treiben, oder doch mit derselben bekannt sind. Sie haben Versicherungsanträge aufzunehmen für die Werthserhebung der zu versicherten Thiere, wo möglich nahe am Wohnorte des Antragstellers einen Taxator zu bezeichnen und hiernach gemäß §. 7 zu verfahren, wobei insbesondere die Einstellung überhoher Werthe zu verhindern ist. Sie können die Aufnahme des Versicherungs-Antrages ohne Angabe

von Gründen verweigern, der Betheiligte kann sich dagegen bei der Direktion beschweren, welche dann nach Vernehmung des Agenten definitiv entscheidet.

Die Agenten machen überhaupt der Direktion Anzeige über alle die Abweisungen, welche sie verfügen, mit Angabe der Gründe, und senden der Direktion halbjährig den Rechnungsausweis über die abgegebenen Policen ein.

Die Agenten sind befugt und verpflichtet, die Versicherten bezüglich der Haltung und des Wechsels ihrer Thiere fortwährend zu überwachen und gelegentlich oder aus triftigen Gründen mit Erlaubniß der Direktion besonders, jedesmal aber unverhofft, den Viehstand derselben zu besichtigen und mit der Police zu vergleichen. Wahrgenommene Gebrechen, namentlich wenn sie die Aufhebung des Versicherungs-Vertrages nach sich ziehen würden, zeigen sie unverweilt der Direktion an.

Sie haben den Gesundheitszustand des Viehes in ihren Bezirken überhaupt, und was darauf Einfluß hat, sorgfältig zu beobachten, und über drohende Gefahren der Direktion alsbald Anzeige zu machen.

Sobald den Agenten über Beschädigung oder Todesfall eines Thieres Anzeige zukommt, verfügen dieselben bezüglich der Schadensermittlung (auch der Verwerthung des beschädigten Thieres) nach Maaßgabe der Satzungen und bringen die Belege über den Entschädigungsanspruch bei der Direktion in Vorlage.

Die Agenten erheben nicht bloß das, was bei der Aufnahme einer Versicherung zu erlegen ist, sondern sie vermitteln auch die Vertheilung der halbjährigen Ausschreiben der Beiträge an die Versicherten, erheben diese und senden sie an die Direktion ein.

Sie erhalten neben den Aufnahmsgebühren (§. 14) Remunerationen von 3 Prozent der in ihrem Bezirke zur Erhebung kommenden ordentlichen Beiträge, dann für nothwendige Dienstleistungen ausserhalb ihres Wohnortes Taggelder, welche jedoch die Maxima von 1 fl. bis zu 2 Stunden Entfernung, von 1 fl. 30 kr. bis zu 3 Stunden Entfernung, und von 2 fl. bei größeren Entfernungen in keiner Weise übersteigen dürfen, und von der Direktion in den einzelnen Fällen festgesetzt werden. Sie sind aber nicht befugt, andere, als die im §. 14 bezeichneten Agenturgebühren selbst von den eingenommenen Geldern ohne schriftliche Genehmigung der Direktion abzuziehen, sollen aber ihre weiteren Vergütungen längstens am Schlusse des Halbjahres erhalten.

Die Agenten sind befugt, die Vorbereitung zu Versicherungs-Anträgen, die Beaufsichtigung der Ställe, des Verfahrens bei der Schadensermittlung und Verwerthung beschädigter Thiere nöthigen Falles durch Stellvertreter besorgen zu lassen; die Agenten bleiben aber für alle Handlungen derselben verantwortlich und haben allein die Versicherungsanträge, sie, wie alle anderen Agentur-Ausfertigungen, zu unterzeichnen.

Im Falle es förderlich erscheinen wird, einzelnen Agenten, die sich solcher Stellvertreter bedienen wollen, größere Distrikte anzuweisen, kann mit demselben ein besonderes Uebereinkommen bezüglich ihrer Remuneration getroffen werden.

Die Agenten haben endlich für alle Gelderhebungen und gewissenhafte Amtsführung eine Kaution oder annehmbare Bürgschaft von 200 bis 500 fl. zu leisten, von Erfüllung dieser kann die Direktion nur bei besonderen Umständen und nur mit Genehmigung des Ausschusses entbinden.

Als Agenten sind insbesondere auch Thierärzte zu verwenden, für welche auch in ihren Verrichtungen die obenerwähnte Taxe als Maximum gilt.

§. 48.

Taxatoren.

Die Taxatoren sind doppelter Art.

1) Jedem Antragsteller benennt der Agent einen Taxator möglichst nah an seinem Wohnort, damit der Antragsteller durch ihn bei der Versicherungsaufnahme den Werth der zu versichernden Thiere erheben läßt (§. 7 Ziff. 4 lit. a.).

2) Die Direktion bestellt in jedem Agenturbezirk oder in jedem größern Orte Taxatoren und macht zwei hievon in jeder Police namhaft, welche vom Agenten in Beanstandungsfällen (§. 7 Ziff. 4 lit. a. Abs. 2) zur Controle der Werthsangaben bei Versicherungs Anträgen verwendet und von dem Viehbesitzer bei vorkommenden Krankheits- oder Unglücksfällen ohne Verzug nach §. 22 u. s. w. gerufen werden, um die Schadenserhebung zu pflegen.

Alle Taxatoren müssen redliche und verständige Männer sein, ihre Schätzungen und Angaben nöthigenfalls eidlich erhärten können, und sollen wo möglich aus den Oekonomie treibenden Gesellschaftsmitgliedern genommen werden. Sie dürfen mit Vorwissen des Agenten einen Stellvertreter bestimmen und sollen dieß namentlich thun, wenn sie mit einem Viehbesitzer verwandt sind, oder mit ihm in Verhältnissen stehen, die Conflikte begründen können.

Den Taxatoren wird bei Aufnahme von Versicherungen zur besondern Pflicht gemacht, niemals mehr als den wahren Werth der Thiere anzunehmen, sie sind für Ueberschätzungen verantwortlich. Dieselben beziehen, sofern sie nicht unentgeltlich dienen, bei Abschätzung der zur Versicherung beantragten Thiere von dem betreffenden Viehbesitzer eine Gebühr von je 3 kr. vom 1—10ten Stück, von je 2½ kr. vom 11—20ten Stück, 2 kr. von jedem weitern Stück. Für jedes mit der Schadenserhebung in Verbindung stehende Geschäft (§§. 22, 24 u. 25) erhalten sie in ihrem Wohnorte je 15 kr., außerhalb desselben je 30 kr. aus der Gesellschaftskassa.

Will der Agent seine eigenen Thiere versichern lassen, so muß ein von der Direktion bestellter Taxator die Werthsfassion als richtig anerkennen.

§. 49.

Schiedsgericht.

Streitigkeiten, welche aus dem Versicherungsvertrag und in Folge desselben zwischen der Direktion, den Agenten, Taxatoren und Mitgliedern entstehen und durch den Ausspruch der Direktion und des Ausschusses nicht entschieden werden, legt ein Schiedsgericht bei, von dessen deri Richtern den einen die Direktion, den andern binnen 14 Tagen der Betheiligte und den dritten die beiden erst erwähnten ernennen.

Im Falle sich die beiden Ernannten über die Wahl des Dritten nicht einigen können, so ernennt der Ausschuß denselben.

§. 50.

Verwaltungskosten.

Bezüglich der durch die Geschäfte der Anstalt erlaufenden Kosten wird Folgendes verfügt:

1) Alles Porto für die Einsendung der Anträge an die Direktion und für die darauf ertheilten Policen, Anzeigen von Todesfällen oder Beschädigungen seinen Rückempfang der Weisung und Vergütung, fällt den Betheiligten zur Last.

Alle übrigen Verwaltungskosten und Porti, mit Ausnahme der in einzelnen §§. verzeichneten besondern Vergütungen, werden aus der Gesellschaftskassa bestritten und halbjährig mit den Beiträgen erhoben.

2) Auf letztere Weise werden insbesondere für den Direktor vorläufig von jedem Hundert Gulden versicherten Werthes halbjährlich 5 kr., für den Kassier 3 kr. miterhoben.

Die Auslagen für Lokalmiethe, Beheizung und Beleuchtung des Bureaus, Belohnung

des Bureaudieners und des Schreiberpersonals, sind von dem Direktor zu bestreiten, welchem desfalls ein jährlicher Aversal-Zuschuß von 116 fl. aus der Gesellschaftskassa gewährt wird.

Die übrigen Bureau-Requisiten, sowie die Regie-Bedürfnisse werden auf Rechnung und in das Eigenthum des Vereins angeschafft; dergleichen Anschaffungen bedürfen aber jederzeit der Genehmigung des Ausschusses.

3) Bei Reisen, welche der Direktor der Anstalt oder sein Stellvertreter für den Verein mit Zustimmung des Ausschusses machen muß, bezieht derselbe gegen genaue Liquidation und erschöpfenden Reisebericht, für die ersten drei Tage täglich 2 fl. und die Fahrposttaxe, für jeden weitern Tag bis zum achten 4 fl. ohne Fahrtgeld, und vom achten Tage an täglich 3 fl.

4) Ueberdieß bezieht der Direktor die im §. 16 am Schlusse bezeichneten Schreibgebühren für verlorne Policen.

München, den 1. März 1852.

Nr. 3482.

§. 745.

(Den Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird anruhend ein Exemplar der Allerhöchst genehmigten revidirten Satzungen des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern mit dem Auftrage mitgetheilt, für deren sofortige Eröffnung durch das Kreis-Intelligenzblatt Sorge zu tragen.

München, den 6. April 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Siebenter Titel.

Sicherung der Forste gegen Beschädigung.

I. Durch Frevel.

A. Von Inländern*).

B. Von Unterthanen auswärtiger Staaten**).

b. Des Churfürstenthums Hessen.

§. 746.

(Den Vertrag mit Churhessen wegen gegenseitiger Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd- u. dgl. Frevel betr.)

Nachstehende, mit allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs ausgefertigte und gegen eine gleichlautende Erklärung des churhessischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselte Ministerial-Erklärung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Bayern erklärt das unterfertigte k. Ministerium hierdurch, daß diejenige Uebereinkunft, welche dießseits im Jahre 1835 mit dem churfürstlich hessischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern vorerst für sechs am 1. August d. Js. ablaufende Jahre abgeschlossen wurde, erneuert worden ist, um auch später in Wirksamkeit zu bleiben, unter dem Vorbehalte jedoch, daß beiden Gouvernements das Recht zusteht, diese Uebereinkunft durch Kündigung mit dem Anfang des auf dieselbe folgenden siebenten Monats außer Kraft zu setzen.

Der Inhalt vorstehender Erklärung soll, nachdem dieselbe gegen eine entsprechende, von Seiten des genannten churfürstlich hessischen Ministeriums auszustellende ausgewechselt worden sein wird, auf üblichem Wege zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Dessen zur Urkunde ist gegenwärtige Erklärung unter Beidrückung des Siegels des unterzeichneten Ministeriums ausgefertigt worden.

München, den 30. Juli 1841.

K. bayer. Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

Regierungsblatt v. 1841, Seite 663 — 664.

---

*) Das Nähere hierüber enthalten die vierte und folgende Abtheilungen des Forstgesetzes vom 28. März 1852, welches wegen der unzertrennlichen Verbindung der Forststrafen mit der Forstwirthschaft und Forstpolizei oben im zweiten Titel unter der X. Rubrik: Holzkultur A. B. §. 660 in extenso abgedruckt ist.

Für die Pfalz besteht ein eigenes Forststrafgesetz vom 28. Dezember 1831 (Gesetzblatt 1832, S. 265 — 334), welches durch Gesetz vom 23. Mai 1846 (Gesetzblatt 1846, S. 181 — 224) in verschiedenen Bestimmungen abgeändert und am 17. April 1847 (Regierungsblatt 1847, S. 550 — 552) mit einem neuen Kostenregulativ versehen worden ist.

**) Hierüber ist zu vergleichen, was oben im sechsten Titel am Schlusse der Rubrik II.: A. Feld- und Flurpolizei — nach §. 713 in Beziehung auf auswärtige Frevler, sowohl Feld- als Forstfrevler, bereits bemerkt worden ist.

c. Des Großherzogthums Hessen.

§. 747.

(Die Ausdehnung der zwischen der königlich bayerischen und der großherzoglich hessischen Regierung wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel getroffenen Uebereinkunft vom $\frac{6.\ \text{April}}{30.\ \text{Juli}}$ 1822 auf Feld-, Jagd- und Fischereifrevel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. bayerische Staatsregierung ist mit der großherzoglich hessischen Staatsregierung übereingekommen, daß die zwischen den beiderseitigen Gouvernements wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den gegenseitigen Grenzwaldungen unter dem $\frac{6.\ \text{April}}{30.\ \text{Juli}}$ 1822 abgeschlossene Uebereinkunft nunmehr auch auf Feld-, Jagd- und Fischereifrevel, insoferne dieselbe auf solche anwendbar ist, und mit dem Vorbehalte ausgedehnt sein solle, daß Pfandgebühren nur, soweit es die jeweilig bestehenden Gesetze gestatten, zuzuerkennen und zu erheben sind.

Unter Beziehung auf den Inhalt der bemerkten Uebereinkunft, welche durch das k. Regierungsblatt Nr. 30 vom 10. August 1822 S. 732 ff. zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, wird daher gegenwärtige nachträgliche Bestimmung andurch zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 16. September 1851.

Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern.

Regierungsblatt von 1851, Seite 1081 — 1083.

Nr. 10,350.

§. 748.

(Den Vollzug der Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Hessen wegen gegenseitiger Behandlung der Forstfrevel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Vollzug der Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen, wegen gegenseitiger Behandlung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen, werden der k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, folgende von den Ministerien der beiderseitigen Staaten getroffene nähere Bestimmungen zur Nachachtung und geeigneter Anweisung der betreffenden k. Forstbehörden hiemit eröffnet:

1) Sowohl die k. bayerischen, wie auch die großherzoglich hessischen Forstbehörden haben sich gegenseitig immer einige Monate voraus, allenfalls vierteljährig, die anberaumten Forstgerichtstage mitzutheilen.

Unter dem Vorbehalte der Reciprocität bleibt es den hessischen Forstbehörden unbenommen, den bayerischen forstgerichtlichen Sitzungen beizuwohnen, um von der Abwandlung der von bayerischen Unterthanen auf hessischem Gebiete verübten Frevel unmittelbar Kenntniß zu nehmen, und nöthigenfalls auf Verlangen des Gerichts denselben faktische Aufschlüsse zu ertheilen.

Dieselben können bei dieser Gelegenheit, wenn sie einen Rekurs gegen die forstgerichtlichen Erkenntnisse für nothwendig halten sollten, dem den Sitzungen beizuwohnenden k. bayerischen Forstbeamten ihre etwaigen Beschwerden nach der jedesmaligen Gerichtsverhandlung mittheilen, welcher verpflichtet ist, dem Ansinnen der großherzoglich hessischen Forstbehörde zu deferiren, wenn nach den in Bayern geltenden Bestimmungen ein Rekurs überhaupt zuläßig und nicht augenscheinlich ungegründet erscheint.

2) Die betreffenden k. bayerischen und großherzoglich hessischen Forstbehörden haben sich die Verzeichnisse der von den Unterthanen des einen oder des andern Staates in den betreffenden Gebietstheilen begangenen Forstfrevel, in doppelter Ausfertigung monatlich zuzuschicken und die eine dieser Ausfertigungen nach erfolgter Aburtheilung und gehörig bescheinigter Vormerkung des ergangenen Urtheiles durch den der Forstgerichtssitzung beiwohnenden Forstbeamten sich gegenseitig wieder zuzustellen.

Es haben hiebei die in jedem der beiderseitigen Staaten eingeführten Formulare in Anwendung zu kommen, demnach haben sich die bayerischen Forstbehörden bei den an die hessischen Behörden einzureichenden Anzeigen des hier angefügten Formulars zu bedienen. Von dem in Bayern üblichen Formulare sind den großherzoglich hessischen Forstbehörden Exemplare mitzutheilen.

3) Bei Aburtheilung der von bayerischen Unterthanen auf hessischem Gebiete verübten Frevel ist der für Hessen neu publizirte Tarif zu Grunde zu legen, welcher von der großherzoglich hessischen den k. bayerischen Behörden ebenso wie allenfallsige spätere Abänderungen zu dem Behufe mitgetheilt werden wird, um beurtheilen zu können, ob die Werthansätze der großherzoglich hessischen Forstbeamten sich auch auf diesen Tarif basiren.

4) Da in der Pfalz die Pfand-, resp. Anzeigegebühren durch gesetzliche Verfügung aufgehoben und daher den hessischen Forstdienern für die Anzeigen gegen bayerische Unterthanen solche Gebühren nicht zuerkannt werden können, so findet sich aus Rücksicht der Billigkeit die k. bayerische Regierung veranlaßt, auf den den bayerischen Forstbediensteten wegen Protokollirung gegen hessische Unterthanen zustehenden Anspruch auf Anzeigegebühren zu verzichten.

München, den 1. August 1840.

Finanzministerium.

An die k. Regierung der Pfalz, K. d. Finanzen, also ergangen.

Abdruck ad Nr. 10,350. Formular.

(Bazzikel = Umschlag.)

Forstgerichts-Sitzung

vom ten 18

am Friedensgericht zu . . . . . .

Jahr 18 Monat . . . .

Monatliches Forst-Strafprotocoll

des Forstbegangs . . . .

des Reviers . . . .

des Forstes . . . .

Amtsbezirk des Friedensgerichts zu . . . . .

Domänen-Receptur zu . . . .

Praes. bei dem Unterzeichneten den ten 18 und abgesandt an das Friedens-Gericht den ten 18

Praes. bei mir dem Friedensrichter zu . . . .
den ten 18

Ordnungs-Nummer.	Monat und Tag der Betretung oder Entdeckung des Frevels.	Name, Vorname und Wohnort des Frevlers. Beschreibung des Frevels und Angabe der Umstände, die denselben begleitet haben.	Wer der Waldbesitzer ist.	Nachträge und Anmerkungen.

Daß Vorstehendes mit dem Original-Strafprotokoll Wort für Wort auch in Ansehung Kantons . . . . . hiermit, und befehlen und gebieten im Namen Seiner königlichen Hoheit alsbald in Vollzug gesetzt werde.

Anträge des Oberförsters.	Gründe und Inhalt des Erkenntnisses mit Anführung der Straf-Artikel, die angewendet werden.	Erkenntnisse des Friedensgerichts.										Tage Gefängnißstrafe.
		Beträge, welche zu erheben sind.										
		Ersatz des Schadens u. Werths				Strafe		Pfand-Gebühren		Gerichts-Kosten		
		in Domänen-Waldungen		in Communal- u. Privat-Waldungen								
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

der angesetzten Geldbeträge vollkommen gleichlautend ist, bescheinigen Wir Friedensrichter des des Großherzogs von Hessen und bei Rhein, daß dasselbe von allen denen, welche es angeht,

Der Friedensrichter.

g. Des Königreichs Württemberg.

Nr. 19,930.

§. 749.

(Die Uebereinkunft mit Württemberg wegen Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, K. d. J., wird im Benehmen mit dem Ministerium des k. Hauses und des Aeußern und aus Anlaß einer von der k. württembergischen Regierung eingegangenen Erinnerung hiemit zur eigenen Wissenschaft und Nachachtung, ferner zur geeigneten Anweisung der Unterbehörden eröffnet, daß unter dem Ausdrucke „Forstfrevel" in dem §. 1 der mit Württemberg wegen Verhütung von Forstfreveln im Jahre 1826 geschlossenen Uebereinkunft nur Entwendungen und Beschädigungen in fremden Waldungen, nicht aber Uebertretungen forstpolizeilicher Vorschriften in Bewirthschaftung der eigenen Waldungen zu verstehen sind, indem Vergehungen letzterer Art nur von den Behörden und nach den Gesetzen desjenigen Landes beurtheilt werden können, in welchem die Waldungen liegen, dessen polizeiliche Anordnungen mithin ausser Acht gelassen worden sind.

München, den 23. August 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., von Schwaben und Neuburg, Mittelfranken, dann Unterfranken und Aschaffenburg, also ergangen.

h. Der k. k. österreichischen Staaten.

§. 750.

(Die Uebereinkunft mit Oesterreich über die Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feld-Frevel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die k. bayerische und die k. k. österreichische Regierung zur wirksamen Hintanhaltung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an der gegenseitigen Landesgrenze durch wechselseitige, unter dem 16. Mai und 25. August d. Js. ausgestellte Deklarationen die Verpflichtung übernommen haben, nachfolgende Bestimmungen gegenseitig genau zu beobachten und handzuhaben, nämlich:

1) verpflichtet sich die k. bayerische Regierung, die Forst-, Jagd-, Fisch- und Feld-Frevel, welche ihre Unterthanen auf dem k. k. österreichischen Gebiete verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären.

2) Die wechselseitig berufenen Behörden oder Personen haben die Frevel, welche in ihrem Amtsbezirke durch Angehörige des andern Staats verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu constatiren und die hierüber aufgenommenen Protokolle nebst den etwa gepfändeten Gegenständen derjenigen heimatlichen Behörde des Frevlers zuzustellen, welche über die Bestrafung zu erkennen competent ist.

3) Den Protokollen und Abschätzungen, die zur Constatirung des von den Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des andern verübten Frevels, von den hiezu in jedem Lande competenten Personen aufgenommen werden, ist jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Behörde beizumessen, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

4) Die eingehobenen Geldstrafen und etwaigen Untersuchungs-Gebühren bleiben demjenigen Staate, wo das Erkenntniß geschöpft worden ist; nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren kömmt an die betreffende Kasse jenes Staates abzuführen, in welchem der Frevel statt gefunden hat.

5) Den untersuchenden und strafenden Behörden in den k. bayerischen, sowie andererseits in den k. k. österreichischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Frevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nur immer thunlich sein wird.

6) Gegenwärtige Erklärung soll vor der Hand auf die Dauer von drei Jahren zu gelten haben und gegen eine gleichlautende im Namen der k. k. österreichischen Regierung ausgefertigte ausgewechselt, sohin im ordentlichen Wege kund gemacht werden;

so wird voranstehende Uebereinkunft zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Teubliz, den 9. September 1839.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

Regierungsblatt von 1839, Seite 825 — 829.

§. 751.

(Die Uebereinkunft mit Oesterreich über die Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die k. bayerische und die k. k. österreichische Regierung die Erneuerung der im Jahre 1839 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen wirksamer Hintanhaltung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an der Landesgrenze (Regierungsblatt von 1839, S. 825), beschlossen, und demzufolge durch wechselseitige am 12. und 3. d. Mts. ausgestellte Ministerial-Erklärungen die Verbindlichkeit übernommen haben, nachfolgende Bestimmungen gegenseitig genau zu beobachten und handzuhaben, nämlich:

1) verpflichtet sich die k. bayerische Regierung, die Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel, welche ihre Unterthanen auf dem k. k. österreichischen Gebiete verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären.

2) Die wechselseitig berufenen Behörden oder Personen haben die Frevel, welche in ihrem Amtsbezirke durch Angehörige des anderen Staates verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu constatiren und die hierüber aufgenommenen Protokolle nebst den etwa gepfändeten Gegenständen derjenigen heimatlichen Behörde des Frevlers zuzustellen, welche über die Bestrafung zu erkennen competent ist.

3) Den Protokollen und Abschätzungen, die zur Constatirung des von den Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern verübten Frevels, von den hiezu in jedem Lande competenten Personen aufgenommen werden, ist jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Behörde beizumessen, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

4) Die eingehobenen Geldstrafen und etwaigen Untersuchungsgebühren bleiben demjenigen Staate, wo das Erkenntniß geschöpft worden ist; nur der Betrag des Schadenersatzes und

der Pfandgebühren kommt an die betreffende Casse jenes Staates abzuführen, in welchem der Frevel stattgefunden hat.

5) Den untersuchenden und strafenden Behörden in den beiden Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Frevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nur immer thunlich sein wird.

6) Die aburtheilenden Behörden sind verpflichtet, die in den verschiedenen Instanzen erfolgenden Erkenntnisse denjenigen Behörden mitzutheilen, in deren Amtsbezirke der Frevel verübt worden ist.

7) Dieses Uebereinkommen hat auf unbestimmte Zeit in Kraft und Wirksamkeit zu verbleiben und für den Rücktritt von demselben wird hiemit eine vorgängige dreimonatliche Aufkündigung zur Bedingung gemacht;

so wird Vorstehendes zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, den 16. April 1844.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

Regierungsblatt von 1844, Seite 308 — 310.

Nr. 29,124.

§. 752.

(Die Uebereinkunft mit Oesterreich wegen gegenseitiger Bestrafung der Forst-, Jagd- 2c. 2c. Frevel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., wird auf ihren Bericht vom 27. März 1845 im bezeichneten Betreffe unter Rückschluß der Beilagen Nachstehendes eröffnet:

1) Die österreichischen Gesetze verordnen nur ausnahmsweise die Eintreibung und Abführung der zuerkannten Schadensbeträge und Pfandgebühren unmittelbar und von Amtswegen durch die Strafbehörden, während in der Regel das Recht zum Schadensersatz als ein privatrechtliches vor dem Civilrichter auszutragendes angesehen wird.

Da nun der §. 1 der mit Oesterreich wegen Abwandlung der Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel geschlossenen Convention bestimmt, daß bei Untersuchungen und Abstrafungen der Frevler die in ihrem Lande geltenden Gesetze angewendet werden sollen, und da der §. 4 jener Convention eine Ausnahme von der hier in Rede stehenden Bestimmung der österreichischen Gesetze nicht stipulirt, so kann auch eine Abweichung hievon nicht eintreten.

Uebrigens läßt sich auch unter Befolgung der dermalen bestehenden österreichischen Gesetze in den meisten Fällen eine beschleunigte Erledigung der hier in Rede stehenden Verhandlungen erzielen, wenn bei den Freveln minderer Art die Verweisung der Ersatz-Ansprüche auf den Rechtsweg nur unter den vom Gesetze ausdrücklich festgesetzten Bedingungen geschieht, und selbst dann, wenn diese Verweisung geschehen muß, wird größtentheils das summarische gerichtliche Verfahren zur Beschleunigung und Beendigung der Sache führen, indem dieses summarische Verfahren in Oesterreich da gesetzlich vorgeschrieben ist, wo der Betrag des Schadens den Werth von 200 fl. C.-M. nicht übersteigt.

Hiernach haben auch die Grenzbehörden in Böhmen, Tyrol und Oesterreich ob der Enns von der k. k. österreichischen Regierung angemessene Belehrung und die Weisung erhalten, dahin zu wirken, daß den durch die in Rede stehenden Frevelbeschädigten der

Schadensersatz im Einklange mit den bestehenden Gesetzen auf dem einfachsten und mindest kostspieligen Wege nach Thunlichkeit verschafft werde.

2) Was die Gleichstellung der Anzeige- und Pfandgebühren betrifft, so sind auch nach dem österreichischen Jagdpatente vom 28. Februar 1786 bei gewißen Gattungen von Jagd-Freveln Anzeige- und Ergreifungs-Prämien festgesetzt und unterliegt daher jene Gleichstellung nach Mittheilung der k. k. österreichischen Staatskanzlei keinem Anstande.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 18. November 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung zur Wissenschaft den k. Regierungen, K. d. J., von Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und von Regensburg und Schwaben und Neuburg.

i. Des Fürstenthums Reuß-Plauen, jüngerer Linie.

§. 753.

(Die Uebereinkunft mit dem Fürstenthume Reuß-Plauen, jüngerer Linie, wegen gegenseitiger Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und dergleichen Frevel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der Fürstlich Reuß-Plauen'schen Regierung von Lobenstein-Ebersdorf eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und dergleichen Frevel abgeschlossen worden ist, wird die hierüber ausgestellte und gegen eine entsprechende gleichlautende Urkunde der Fürstlich Reuß'schen Regierung ausgewechselte Erklärung zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung hiermit veröffentlicht.

München, den 14. August 1847.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

Regierungsblatt von 1847, Seite 815 — 817.

Ministerial-Erklärung.

Die k. bayerische Regierung übernimmt gegen die Fürstlich Reuß-Plauen'sche Regierung von Lobenstein und Ebersdorf zur wirksamen Verhütung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel, an den gegenseitigen Landesgrenzen die Verpflichtung, nachfolgende Bestimmungen genau zu beobachten und beobachten zu lassen, und zwar:

1.

Verpflichtet sich die k. bayerische Regierung, die Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel, welche ihre Unterthanen auf dem anderseitigen Gebiete verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären.

2.

Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forst- und Feldeigenthums, sowie der Jagd- und Fischrechte möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitig verpflichteten Forst- und Polizeibeamten

befugt sein, in den Fällen solcher Frevel Haussuchungen im Gebiete des anderen Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

Auch steht, so viel die Jagd- und Forstfrevel betrifft, dem Angeber das Recht zu, die Beiziehung des Försters oder Waldwärters des Ortes, wo die Haussuchung vorgenommen wird, zu verlangen.

4.

Das Schutz- und Aufsichtspersonal hat die Frevel, welche durch Angehörige des andern Staates verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu constatiren, und die hierüber aufgesetzten Protokolle oder Frevelregister, nebst den etwa gepfändeten Gegenständen, vorausgesetzt, daß der Staat, in dessen Gebiet der Frevel verübt worden, des Frevlers selbst nicht habhaft geworden sei, derjenigen heimatlichen Behörde des Frevlers zuzustellen, welche über die Strafe zu erkennen kompetent ist. Diese hat das nach geschlossener Untersuchung gefaßte Erkenntniß der Behörde des andern Staates, wo der Frevel verübt worden ist, ohne Weiteres mitzutheilen.

5.

In Fällen, wo der Forst- und Polizeibeamte den betretenen Frevler nicht erkennt, ist er berechtigt, denselben zu verhaften und an die nächste Behörde desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Verhaftung erfolgt ist, zur Constatirung seiner Person abzuführen, so weit es das Gesetz gestattet.

6.

Für die Constatirung eines Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des anderen begangen worden, soll in dem Art. 4 bezeichneten Falle den Protokollen und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten des Ortes des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

7.

Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren, so weit die Erhebung solcher Gebühren nach der jeweiligen Gesetzgebung stattfindet, an die betreffende Kasse jenes Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

8.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in dem Königreiche Bayern wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Frevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich sein kann.

Gegenwärtige, mit allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs von Bayern ausgestellte Erklärung soll gegen eine gleichlautende, im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf ausgefertigte ausgewechselt und durch das k. Regierungsblatt zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

München, den 10. Juli 1847.

K. bayer. Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

Regierungsblatt von 1847, S. 817 — 820.

k. Des Königreichs Sachsen.

§. 754.

(Die Uebereinkunft mit der k. sächsischen Regierung wegen gegenseitiger Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und dergleichen Frevel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der k. sächsischen Regierung eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und dergleichen Frevel abgeschlossen worden ist, so wird die hierüber ausgestellte und gegen eine entsprechend gleichlautende k. sächsische Ministerial-Urkunde ausgewechselte Erklärung zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung mit dem Beifügen hiemit veröffentlicht, daß gemäß einer Mittheilung des k. sächsischen Ministeriums unter dem im Art. 2 und 3 erwähnten „Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde" in den k. sächsischen Gränzorten die Ortsgerichtspersonen zu verstehen seien.

München, den 5. Januar 1847.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

Regierungsblatt von 1847, Seite 17 — 19.

Ministerial-Erklärung.

Die k. bayerische Regierung übernimmt gegen die k. sächsische Regierung zur wirksamen Verhütung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel an den gegenseitigen Landesgrenzen die Verpflichtung, nachfolgende Bestimmungen genau zu beobachten und beobachten zu lassen, und zwar:

1.

Verpflichtet sich die k. bayerische Regierung, die Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel, welche ihre Unterthanen auf dem anderseitigen Gebiet verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären.

2.

Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forst- und Feldeigenthums, sowie der Jagd- und Fischrechte möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitig verpflichteten Forst- und Polizeibeamten befugt seyn, in den Fällen solcher Frevel Haussuchungen im Gebiete des anderen Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen.

Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

Auch steht, soviel die Jagd- und Forstfrevel betrifft, dem Angeber das Recht zu, die Beiziehung des Försters oder Waldwärters des Ortes, wo die Haussuchung vorgenommen wird, zu verlangen.

4.

Das Schutz- und Aufsichtspersonal hat die Frevel, welche durch Angehörige des anderen Staates verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu constatiren, und die hierüber aufgesetzten Protokolle oder Frevelregister, nebst den etwa gepfändeten Gegenständen, vorausgesetzt, daß der Staat, in dessen Gebiet der Frevel verübt worden, des Frevlers selbst nicht habhaft geworden sei, derjenigen heimatlichen Behörde des Frevlers zuzustellen, welche über die Strafe zu erkennen competent ist. Diese hat das nach geschlossener Untersuchung gefaßte Erkenntniß der Behörde des andern Staates, wo der Frevel verübt worden ist, ohne Weiteres mitzutheilen.

5.

In Fällen, wo der Forst- und Polizeibeamte den betretenen Frevler nicht erkennt, ist er berechtigt, denselben zu verhaften und an die nächste Behörde desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Verhaftung erfolgt ist, zur Constatirung seiner Person abzuführen, so weit es das Gesetz gestattet.

6.

Für die Constatirung eines Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des anderen begangen worden, soll in dem, Art. 4 bezeichneten Falle den Protokollen und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten des Ortes des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

7.

Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren, so weit die Erhebung solcher Gebühren nach der jeweiligen Gesetzgebung stattfindet, an die betreffende Kasse jenes Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

8.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in dem Königreiche Bayern wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Frevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich sein kann.

Gegenwärtige, mit allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs von Bayern ausgestellte Erklärung soll gegen eine gleichlautende, im Namen Seiner Majestät des Königs von

Sachsen ausgefertigte ausgewechselt und durch das k. Regierungsblatt zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

München, den 7. Oktober 1846.

K. bayer. Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

Regierungsblatt von 1847, S. 19 — 23.

l. Des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha.

§. 755.

(Die Uebereinkunft mit Sachsen-Coburg-Gotha wegen Verhütung und Bestrafung der an den beiderseitigen Landesgrenzen verübten Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die k. bayerische und die herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung zur wirksamen Verhütung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel an den gegenseitigen Landesgrenzen durch wechselseitige, unter dem 9. April und 27. März d. Js. ausgestellte Deklarationen die Verpflichtung übernommen haben, nachfolgende Bestimmungen genau zu beobachten und beobachten zu lassen, und zwar:

1) verpflichtet sich die k. bayerische Regierung, die Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel, welche ihre Unterthanen auf dem anderseitigen Gebiete verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären.

2) Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forst- und Feldeigenthums, sowie der Jagd- und Fischrechte möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitig verpflichteten Forst- und Polizeibeamten befugt sein, in den Fällen solcher Frevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3) Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4) Das Schutz- und Aufsichtspersonal hat die Frevel, welche durch Angehörige des andern Staates verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu constatiren und die hierüber aufgesetzten Protokolle oder Frevelregister nebst den etwa gepfändeten Gegenständen derjenigen heimatlichen Behörde des Frevlers zuzustellen, welche über die Strafe zu erkennen competent ist. Diese hat das nach geschlossener Untersuchung gefaßte Erkenntniß der Behörde des anderen Staates, wo der Frevel verübt worden ist, ohne Weiteres mitzutheilen.

5) In Fällen, wo der Forst- und Polizeibeamte den betretenen Frevler nicht erkennt, ist er berechtigt, denselben zu verhaften und an die nächste Behörde desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Verhaftung erfolgt ist, zur Constatirung seiner Person abzuführen, soweit es das Gesetz gestattet.

6) Für die Constatirung eines Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protokollen und Abschätzungen,

welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Ortes des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

7) Die Einziehung des Betrags der Strafen und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren, soweit die Erhebung solcher Gebühren nach der jeweiligen Gesetzgebung stattfindet, an die betreffende Kasse jenes Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

8) Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in dem Königreiche Bayern wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Frevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich sein kann;

so wird voranstehende Uebereinkunft zur Wissenschaft und Darnachachtung andurch öffentlich mit dem Anhange bekannt gemacht, daß der Vollzug derselben mit dem ersten Julius dieses Jahres einzutreten habe.

München, den 16. April 1839.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

Regierungsblatt von 1839. Seite 249 — 254.

m. Des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt.

§. 756.

(Die Uebereinkunft zwischen Bayern und Schwarzburg-Rudolstadt wegen gegenseitiger Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zwischen der Königlich Bayerischen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung wegen gegenseitiger Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel eine Uebereinkunft getroffen worden, so wird die hierüber mit allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs unter dem 30. September l. Js. ausgefertigte, und gegen eine entsprechend gleichlautende Urkunde des Fürstlich Schwarzburgischen geheimen Raths-Collegiums zu Rudolstadt dd. 25. August dieses Jahres ausgewechselte Ministerial-Erklärung hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 23. Oktober 1841.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

Regierungsblatt von 1841, S. 1071.

Ministerial-Erklärung.

Die Königlich Bayerische Regierung übernimmt gegen die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung zur wirksamen Verhütung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel an den gegenseitigen Landesgränzen die Verpflichtung, nachfolgende Bestimmungen genau zu beobachten und beobachten zu lassen, und zwar:

1.

Verpflichtet sich die Königlich Bayerische Regierung, die Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feld-Frevel, welche ihre Unterthanen auf dem anderseitigen Gebiete verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären.

2.

Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forst- und Feld-Eigenthums, sowie der Jagd- und Fisch-Rechte möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitig verpflichteten Forst- und Polizeibeamte befugt sein, in den Fällen solcher Frevel Haussuchungen in dem Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4.

Das Schutz- und Aufsichtspersonal hat die Frevel, welche durch Angehörige des andern Staates verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu constatiren, und die hierüber aufgesetzten Protokolle oder Frevelregister, nebst den etwa gepfändeten Gegenständen, derjenigen heimathlichen Behörde des Frevlers zuzustellen, welche über die Strafe zu erkennen competent ist. Diese hat das nach geschlossener Untersuchung gefaßte Erkenntniß der Behörde des andern Staates, wo der Frevel verübt worden ist, ohne Weiteres mitzutheilen.

5.

In Fällen, wo der Forst- und Polizeibeamte den betretenen Frevler nicht erkennt, ist er berechtigt, denselben zu verhaften und an die nächste Behörde desjenigen Staates, auf dessen Gebiet die Verhaftung erfolgt ist, zur Constatirung seiner Person abzuführen, soweit es das Gesetz gestattet.

6.

Für die Constatirung eines Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protokollen und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten des Ortes des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

7.

Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren, so weit die Erhebung solcher Gebühren nach der

jeweiligen Gesetzgebung stattfindet, an die betreffende Casse jenes Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

8.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in dem Königreiche Bayern wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Frevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich sein kann.

Gegenwärtige, mit allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs von Bayern ausgestellte Erklärung soll gegen eine gleichlautende, im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt ausgefertigte, ausgewechselt, und durch das k. Regierungs-Blatt zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

München, den 30. September 1841.

Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.

Regierungsblatt von 1841, S. 1072 — 1076.

Achter Titel.

Landwirthschaftliche Vereine, Prämien, Feste.

§. 757.

(Abänderungen und Zusätze zu den Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben von den Erhebungen Kenntniß zu nehmen geruht, welche über den Erfolg der bisherigen Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Kreis-Comités für die Emporbringung der Landwirthschaft, so wie über die Frage gepflogen worden sind, ob und welche Abänderungen der dermaligen Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern zu Erhöhung der Wirksamkeit derselben, als nothwendig oder nützlich sich darstellen dürften.

Seine Majestät haben hieraus ersehen, daß die Kreis-Comités von ihrem wichtigen Berufe erfüllt, bisher eifrig bemüht waren, nach Kräften zur Erreichung der Vereinszwecke beizutragen, — aber eben so sehr durch geeignete Abänderungen der Statuten die Wirksamkeit des Vereins erhöht zu sehen wünschen.

Nachdem nun in Folge dessen mehrere Modificationen und Zusätze zu den Vereinssatzungen in Antrag gebracht und einer näheren Prüfung nach Vernehmung des General-Comité unterstellt worden sind, auch die noch besonders verfügte Mittheilung des bezüglichen Entwurfs an sämmtliche Vereinsmitglieder von keiner Seite eine Erinnerung dagegen zur Folge gehabt hat, so haben Seine Majestät der König, auf so lange Allerhöchst-Sie nicht anders verfügen, zu genehmigen geruht, daß — mit Vorbehalt einer durchgreifenden Revision der erst seit vier Jahren ins Leben getretenen Satzungen für den Zeitpunkt, wo eine längere Erfahrung die Nothwendigkeit oder Räthlichkeit weiterer Abänderungen nachgewiesen haben wird, — die beantragten neuen Satzungs-Bestimmungen statt der dadurch aufgehobenen betreffenden §§. der unterm 1. Oktober 1835 verkündeten Satzungen in Gültigkeit treten.

Diese Abänderungen und Zusätze werden daher nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 3. August 1839.

Ministerium des Innern.

Reggsblt. v. 1839, S. 737 — 740.

Allerhöchst genehmigte Abänderungen und Zusätze zu den Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern, vom 1. Oktober 1835. (Rggsblt. S. 861.)

Der §. 12

lautet nunmehr, wie folgt:

Das General-Comité hat einen ersten und einen zweiten Vorstand.

Beide werden je auf drei Jahre von Seiner Majestät dem Könige aus den Mitgliedern des General-Comité ernannt.

Das General-Comité wählt aus seinen Mitgliedern zwei Sekretäre, und erneuert diese Wahl von drei zu drei Jahren, sofern keine besondern Umstände in der Zwischenzeit einen Austritt herbeiführen.

Der Geschäftsgang richtet sich nach der gewöhnlichen Collegial-Ordnung.

Diejenigen Angelegenheiten, welche das General-Comité in seiner Eigenschaft als Kreis-Comité von Oberbayern berühren, werden unter der Leitung des ersten oder zweiten Vorstandes ausschließend von den nach §. 9 von den Vereinsmitgliedern von Oberbayern gewählten zwölf Mitgliedern, unbeschadet ihrer Theilnahme an den Berathungen über die allgemeinen Angelegenheiten des General-Comité, in besondern Sitzungen behandelt.

Der §. 23

erhält folgenden Zusatz:

Es bleibt aber auch den Kreis-Comités unbenommen, die Vereins-Mitglieder des Regierungsbezirkes, oder einzelner Theile desselben, so oft sie es erforderlich finden, in solchen distriktiven Zusammentritten zu vereinigen, diese Bezirks-Versammlungen mit Gutachten zu vernehmen, und von denselben Anzeigen und Aufschlüsse über die landwirthschaftlichen Zustände, Verhältnisse und Bedürfnisse ihres Bezirkes zu erholen.

Es wird den Kreis-Comités zu diesem Zwecke gestattet, mit Zustimmung der betreffenden königlichen Regierung, Kammer des Innern, die landwirthschaftlich verwandten Bezirke, nach welchen die Zusammentritte erfolgen sollen, festzusetzen, die Vorstände der Versammlungen zu bestimmen, und über die Art und Weise des Zusammentrittes und der Berathung die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Den Vorständen solcher Versammlungen ist gestattet, nach ihrem Ermessen auch ausgezeichnete Landwirthe, welche keine Vereinsmitglieder sind, zu den Berathungen beizuziehen.

Der §. 24

lautet nunmehr folgendermaßen:

Das Vermögen und die jährlichen Einkünfte des Vereins werden von jedem Comité für seinen Kreis, von dem General-Comité für den Gesammtverein verwaltet.

Jedes Kreis-Comité hat vor Anfang des Jahres einen wohlbemessenen Etat seiner Einnahmen und Ausgaben festzustellen, der die Grundlage seiner Verwaltung bildet.

Das General-Comité hat den Etat seiner jährlichen Einnahmen und Ausgaben jedesmal rechtzeitig zu entwerfen, denselben sofort den Kreis-Comités zur Erinnerung mitzutheilen, und nach sorgfältiger Prüfung dieser Erinnerungen festzustellen, alsdann aber den Kreis-Comités kund zu geben.

Ueber die Verwaltung des Vermögens und die Verwendung der zugewiesenen Einnahmen ist von jedem Kreis-Comité, so wie von dem General-Comité unter Anfügung der mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Jahresrechnung und unter gleichzeitiger Vorlage der jährlich zu revidirenden Inventarien, bei der Versammlung am Vereinsfeste und durch entsprechende Uebersichten in den Vereinsblättern öffentliche Rechenschaft zu geben.

Werden bezüglich der Verwaltung des Vermögens oder der Verwendung der Einnahmen von einzelnen Vereinsmitgliedern oder Comités Beschwerden erhoben, so sind dieselben durch das Ministerium des Innern zu prüfen und zu entscheiden.

Der §. 25

lautet nunmehr folgendermaßen:

Das Vermögen des Vereins ist untheilbar.

Als solches erscheint alles, was jedes Comité an Gebäuden, Gründen, Sammlungen, Fahrnissen, Kapitalien u. dgl. besitzt. — Das Vermögen eines sich auflösenden Kreis-Comité wird, bis zur Bildung eines neuen Kreis-Comité, von dem Präsidenten der betreffenden kgl. Kreisregierung oder dessen Stellvertreter, unter Zuziehung zweier Mitglieder dieses Comité verwaltet, und die Nutzungen desselben zur Förderung der Landwirthschaft des Kreises verwendet.

Reggsblt. v. 1850, S. 740—744.

§. 758.

(Die Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereines betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat seit seinem Bestehen die Beachtung und Förderung der landwirthschaftlichen Interessen als eine seiner ersten und wichtigsten Aufgaben erachtet.

Demselben konnte hiebei die Bedeutsamkeit nicht entgehen, welche auf diesem Gebiete ein allseitig verbreitetes, durch die Theilnahme praktischer Landwirthe belebtes Zusammenwirken von Vereinskräften vor Allem anzusprechen volle Berechtigung hatte.

Es fand hierin die dringendste Aufforderung, den Verhältnissen des nunmehr seit vier Jahrzehnten in Bayern bestehenden landwirthschaftlichen Vereines eine besondere Berücksichtigung zuzuwenden, deren Ergebniß zu der Ueberzeugung führte, daß, so anerkennenswerth auch die Leistungen des Vereines unter den obwaltenden Umständen gewesen, eine den erhöhten Bedürfnissen der Landwirthschaft genügende Thätigkeit desselben durch eine von vielen Seiten längst angestrebte lebenskräftige Umgestaltung wesentlich bedingt sei.

Um letztere herbeizuführen, schien vorzüglich eine zeitgemäße Revision der Satzungen des Vereines erforderlich, eine Aufgabe, welche mit Erwägung aller einschlägigen Beziehungen unter Einvernahme der k. Kreisregierungen, der Kreis-Comités des Vereines und einzelner sachkundiger Männer, sowie mit sorgfältiger Prüfung der Vorschläge des General-Comités zu lösen gesucht wurde.

Seine Majestät der König, Allerhöchstwelche der Förderung der vaterländischen Landwirthschaft stets Ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet, haben dem auf diesem Wege zu Stande gekommenen Entwurfe der neuen Vereinssatzungen, nachdem dieser bei der Bekanntgabe an sämmtliche

Vereinsmitglieder der bei weitem überwiegenden Mehrheit derselben zu Erinnerungen keinerlei Anlaß gegeben hat, die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, und überdieß das Protektorat des Vereines huldvollst zu übernehmen geruht.

Diese Satzungen werden demzufolge auf Grund allerhöchster Ermächtigung in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dem sofortigen Vollzuge mit dem Vertrauen übergeben, daß mit der Durchführung derselben eine neue Periode für die Wirksamkeit des Vereines eintreten, und dieselbe sich namentlich auch durch eine gesteigerte Betheiligung und Thätigkeit aller Jener, welche die hohe Wichtigkeit der Landwirthschaft für das Vaterland erkennen, insbesondere aber der ausübenden Landwirthe auszeichnen werde.

Hiebei erwartet das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, daß sämmtliche Verwaltungsstellen und Behörden, in deren Geschäftskreise die Behandlung landwirthschaftlicher Fragen gelegen ist, die Bestrebungen des Vereines mit voller Aufmerksamkeit und Sorgfalt fördern werden.

Nachdem ferner in den neuen Satzungen, wie dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten das General-Comité, so den k. Kreisregierungen die Kreis-Comités, den Unterbehörden die Bezirks-Comités als technische berathende Organe zur Seite gestellt sind, so werden die gedachten Stellen und Behörden gleich dem unterfertigten k. Staatsministerium sich verpflichtet erachten, bei allen das Gebiet der Landwirthschaft in irgend erheblicher Weise berührenden Fragen sich des Beirathes der erwähnten Vereinsorgane mit entsprechender Benützung des erleichternden mündlichen Verkehres zu versichern, und den von denselben in landwirthschaftlichen Angelegenheiten an sie gerichteten Wünschen, Anträgen und Beschwerden mit Eifer und jeder zulässigen Beschleunigung die gebührende Würdigung und gegebenen Falles die volle Berücksichtigung jederzeit zuzuwenden, sowie namentlich auch dann deren thätige Mitwirkung in Anspruch zu nehmen, wenn es sich um Verwendung verfügbarer Fonds für landwirthschaftliche Zwecke handelt.

Mittelst eines solchen einhelligen und thatkräftigen Zusammenwirkens der k. Stellen und Behörden mit den Vereinsorganen kann und wird es gelingen, die Wirksamkeit des landwirthschaftlichen Vereines zum Segen des Vaterlandes auf jene Stufe zu heben, welche von der Staatsregierung, wie von den Staatsangehörigen in gleich hohem Grade gewünscht und erstrebt werden muß.

München, den 9. November 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Reggsblt. v. 1850, S. 881 — 885

Satzungen des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern.

I. Abschnitt.

Zweck und Mittel des landwirthschaftlichen Vereines.

§. 1.

Der landwirthschaftliche Verein in Bayern ist eine zur Belebung und Vervollkommnung der Landwirthschaft in ihrem ganzen Umfange gebildete, unter dem Protektorate Seiner Majestät des Königs stehende Gesellschaft.

§. 2.

Die Thätigkeit des Vereines umfaßt sonach neben dem Ackerbau und der Viehzucht, als den Hauptzweigen der Landwirthschaft, auch den Wald-, Garten- und Weinbau, die Seiden-, Fisch- und Bienenzucht, sowie die mit der Landwirthschaft gewöhnlich verbundenen Gewerbe.

§. 3.

Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen:

a) durch ständige Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen von Seite der Vereinsbehörden bei den betreffenden Staatsbehörden mittels Erstattung von Gutachten, sowie mittels Vorbringung von Wünschen, Anträgen und Beschwerden;

b) durch mündliche und schriftliche Mittheilungen der Mitglieder und Vereinsbehörden unter sich, durch thunlichst schnelle Kundgabe der merkwürdigsten Entdeckungen und Erfindungen auf dem Gebiete der Landwirthschaft und der damit in Verbindung stehenden Gewerbe, sowie durch Ankauf und Mittheilung wichtiger und gemeinnütziger Schriften; durch Belehrung und Ermunterung überhaupt, namentlich

c) mittelst Ankaufes und Verbreitung landwirthschaftlicher Geräthe, Maschinen, Modelle, nützlicher Sämereien und Gewächse;

d) durch Veranlassung auf den Landbau und die betheiligten Gewerbe sich beziehender naturwissenschaftlicher Versuche von Seite erfahrener Landwirthe und Gewerbsleute;

e) durch Vertheilung von Preisen an verdiente Landwirthe und insbesondere an jene, welche wichtige landwirthschaftliche Versuche mit Fleiß und entschiedenem Erfolge ausgeführt haben;

f) durch Ausschreibung von Preisfragen über wichtige, für Bayerns agricole Interessen erhebliche landwirthschaftliche Gegenstände und durch Zuerkennung von Preisen für die bedungene Lösung;

g) durch stete Kundgabe seines Wirkens mittels der Vereinsschriften;

h) durch angemessenen Verkehr mit den landwirthschaftlichen Unterrichts-Anstalten, endlich

i) durch Unterhaltung wissenschaftlicher Verbindungen mit landwirthschaftlichen Instituten und Gesellschaften des Auslandes.

II. Abschnitt.

Mitglieder des Vereines.

§. 4.

Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern.

§. 5.

Als ordentliche Mitglieder können nicht nur wirkliche Gutsbesitzer und Landwirthe, sondern auch Beamte, Seelsorger, Schullehrer und überhaupt alle jene Personen aufgenommen werden, deren Kenntnisse, Neigung, Stellung oder Wirksamkeit dem Vereine nützlich werden dürften. Die begüterten ordentlichen Mitglieder wirken vorzugsweise durch Versuche mit landwirthschaftlichen Geräthen und Maschinen, sowie durch Anbau nützlicher Sämereien und Gewächse, überhaupt aber durch Beispiel und Belehrung auf die landwirthschaftliche Intelligenz ihrer nachbarlichen Umgebung; sie theilen dem Vereine ihre Erfahrungen und Nachrichten über die Eigenthümlichkeiten und Merkwürdigkeiten der landwirthschaftlichen Produktion und des Betriebes ihrer Gegend, sowie Vorschläge zur Beförderung des Vereinszweckes überhaupt mit.

Die nichtbegüterten ordentlichen Mitglieder fördern die Zwecke des Vereines durch Verbreitung nützlicher theoretischer und praktischer Kenntnisse, durch Mittheilung der Resultate ihrer Forschungen und Correspondenzen, ferner durch Theilnahme an der Geschäftsleitung und Verwaltung des Vereines, soferne sie, gleich den Ersteren, durch die Wahl hiezu berufen werden.

§. 6.

Außer einzelnen Personen können auch Gemeinden, Stiftungen und Vereine durch Stellvertreter als ordentliche Mitglieder beitreten. Gemeinden, welche — als solche — Mitglieder des Vereines sind, sind berechtigt, durch ein aus ihrer Mitte gewähltes Gemeindeglied bei dem Vereine sich vertreten zu lassen. Dieser Stellvertreter übt alle Rechte eines ordentlichen Vereinsmitgliedes im Namen der Gemeinde aus.

§. 7.

Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich zur Leistung eines voraus zu bezahlenden jährlichen Geldbeitrages an den Verein von 2 fl. 42 kr.; Schullehrer jener Gemeinden, welche als solche dem Vereine beigetreten sind, entrichten nur 1 fl. 42 kr. jährlich.

§. 8.

Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte und Vortheile, welche der Verein darbietet, nämlich

a) Antheil an dem Vermögen desselben;
b) Benützung der dem Vereine angehörenden Sammlungen;
c) Theilnahme an den Wahlen und an der Verwaltung des Vereins nach den einschlägigen besonderen Bestimmungen;
d) das Recht, den jährlichen öffentlichen Versammlungen (Congressen) mit berathender Stimme beizuwohnen;
e) das Recht des unentgeltlichen Bezuges der zur Vertheilung an die Mitglieder bestimmten Druckschriften.

§. 9.

Als Ehrenmitglieder können ausgezeichnete Beamte, Schriftsteller, Künstler, Landwirthe und Gewerbtreibende auswärtiger Staaten in der gelegentlich des Oktoberfestes zu haltenden öffentlichen Sitzung des General-Comités ernannt werden.

§. 10.

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder geschieht durch das Kreis-Comité ihres Wohnortes.

Die Aufnahmsurkunde wird durch den Vorstand des General-Comités gegengezeichnet und ihr Seite und Nummer des Hauptverzeichnisses der Vereins-Mitglieder beigesetzt.

Ueberdieß wird die Aufnahme der Mitglieder durch die Vereinsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 11.

Der Austritt aus dem Vereine steht jedem Mitgliede frei, derselbe kann jedoch stets nur für das nächstfolgende Kalenderjahr stattfinden und ist nur dann giltig, wenn er drei Monate vorher, sohin vor dem 1. Oktober eines jeden Jahres bei dem Kreis-Comité schriftlich angezeigt wird.

§. 12.

Außer den ordentlichen Vereinsmitgliedern soll auch jeder ausübende bayerische Landwirth befugt sein, seine auf landwirthschaftliche Gegenstände bezüglichen Wünsche, Anträge und Beschwerden durch ein Vereinsmitglied seiner Gemeinde an die Behörden des landwirthschaftlichen Vereines gelangen zu lassen.

III. Abschnitt.

Vereinsbehörden und Wirkungskreis derselben.

§. 13.

Für den Gesammtverein besteht in der Haupt- und Residenzstadt München ein General-Comité. Für jeden Regierungsbezirk besteht in der Kreishauptstadt ein Kreis-Comité.

Für jeden Polizeibezirk, in welchem sich mindestens 10 Vereinsmitglieder befinden, soll — und zwar in der Regel am Sitze der betreffenden Bezirkspolizeibehörde (Landgericht, Landkommissariat) — ein Bezirks-Comité (Bezirks-Ausschuß) gebildet werden.

Sämmtliche Vereinsbehörden gehen aus der freien Wahl der Mitglieder unter nachfolgenden Bestimmungen hervor:

§. 14.

Das General-Comité besteht:

1) aus 24 ohne Rücksicht auf die Berufseigenschaft wählbaren, im Stadtbezirke München oder nicht über 3 Stunden davon entfernt wohnenden Vereinsmitgliedern, wovon
   a) 12 von sämmtlichen Kreis-Comités,
   b) 12 durch weitere eigene Wahl des General-Comités gewählt werden;
2) aus dem Vorstande der k. landwirthschaftlichen Centralschule in Schleißheim; den Professoren der Landwirthschaft an der Universität München und an der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule daselbst, soferne sie Mitglieder des Vereines sind. Ständig eingeladen mit berathender Stimme sind unter gleicher Voraussetzung die Professoren der landwirthschaftlichen Centralschule in Schleißheim.

Nach jedem dritten Jahre hat die in Ansehung der Functionszeit ältere Hälfte der unter Ziffer 1. bezeichneten Kategorien auszuscheiden und wird durch neue Wahl ergänzt.

Die Austretenden bleiben bis zur vollständigen Durchführung der Ergänzungswahl in ihrer Funktion und sind wieder wählbar.

§. 15.

Jedes Kreis-Comité besteht:

1) aus 12 ohne Rücksicht auf die Berufseigenschaft wählbaren, in der Kreishauptstadt oder nicht über drei Stunden davon entfernt wohnenden Vereinsmitgliedern, von denen
   a) 6 von den Vereinsmitgliedern des Kreises und
   b) 6 von den Mitgliedern des Kreis-Comités durch weitere eigene Wahl gewählt werden;
2) aus den Vorständen und Professoren der am Sitze des Kreis-Comités befindlichen öffentlichen Lehranstalten der Landwirthschaft, soferne sie Mitglieder des Vereines sind. Die übrigen Bestimmungen des §. 14. finden hier gleichmäßig analoge Anwendung.

§. 16.

Für jedes in das General- oder Kreis-Comité durch Wahl berufene Mitglied wird in gleicher Weise ein Ersatzmann gewählt.

Der Eintritt der Ersatzmänner findet jedoch nur im Falle des gänzlichen Ausscheidens eines Comitémitgliedes und nur für die noch nicht zurückgelegte Functionszeit desselben statt.

§. 17.

Die Vereinsmitglieder eines jeden Polizeibezirks, (Landgerichts, Landcommissariats ꝛc.), so-

ferne dieselben die Zahl von 10 erreichen, wählen aus ihrer Mitte ein Bezirks-Comité von 5 bis 7 Mitgliedern am Sitze der Bezirkspolizeibehörde.

Dortselbst soll auch wo möglich der Vorstand des Comités wohnen.

Hinsichtlich der Wahl und Ergänzung des Bezirks-Comités finden die Bestimmungen der §§. 13. bis 16., soweit als thunlich, analoge Anwendung.

Es ist wünschenswerth, daß die in einigen Regierungsbezirken bereits bestehenden landwirthschaftlichen Bezirksvereine und deren Unterabtheilungen, soweit es unbeschadet der Zwecke des Bezirks-Comités geschehen kann, auch fernerhin erhalten werden. Ist in einem Bezirke die zur Bildung eines Bezirks-Comités erforderliche Zahl von 10 ordentlichen Mitgliedern nicht vorhanden, so soll den daselbst befindlichen Mitgliedern unbenommen sein, aus ihrer Mitte ein Mitglied zu wählen, und dem Kreis-Comité zu bezeichnen, welchem die Förderung und Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen des Bezirkes bis zur Erreichung der Vollzahl von 10 Mitgliedern einstweilen zusteht.

§. 18.

Bleibt ein Mitglied des General-Comités 3 Monate, ein Mitglied des Kreis- oder Bezirks-Comités 6 Monate hindurch, ungeachtet erfolgter schriftlicher Einladung und ohne genügende Entschuldigung von den Sitzungen weg, so wird dasselbe als ausgetreten betrachtet und es ist dafür der Ersatzmann einzuberufen, oder bei dem Mangel desselben eine Zwischenwahl zu veranlassen.

Vorstehende Bestimmung findet übrigens auf die in den §§. 14 und 15 unter Nr. 2 aufgeführten Mitglieder keine Anwendung.

§. 19.

Das General-Comité ist das Organ des Gesammtvereins. Dasselbe sorgt namentlich

a) dafür, daß die jeweiligen Fortschritte der Landwirthschaft und der damit in Verbindung stehenden volkswirthschaftlichen und sonstigen Wissenschaften durch die Vereinsschriften den sämmtlichen Mitgliedern bekannt gemacht werden.

Es erstattet

b) an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten die von demselben verlangten Gutachten und richtet dahin die im Interesse der Landwirthschaft für nöthig erachteten Wünsche, Anträge und Beschwerden, wobei in wichtigen, namentlich die landwirthschaftliche Gesetzgebung betreffenden Gegenständen das Gutachten der Kreis-Comités und der Vereinsabgeordneten des Kreises (§. 30.) vorerst zu erholen und im Falle einer Meinungsverschiedenheit die abweichende Ansicht der Kreisabgeordneten, als die der ausübenden Landwirthe, dem Staatsministerium besonders zu bezeichnen ist.

c) Es beantwortet die von den Kreis-Comités und durch dieselben von einzelnen Mitgliedern übergebenen Anfragen.

Dasselbe erstattet

d) alljährlich auf Grund der von den Kreis-Comités eingesendeten Jahresberichte einen Generalbericht über den Stand der Landeskultur, über die Wirksamkeit des landwirthschaftlichen Vereins, sowie einzelner ausgezeichneter Landwirthe.

Ihm liegt

e) die Anordnung des alljährlich auf der Theresienwiese bei München zu haltenden, zugleich das Kreisfest von Oberbayern in sich schließenden Centrallandwirthschaftsfestes, sowie der damit verbundenen landwirthschaftlichen Centralversammlung ob.

f) Es unterhält eine immerwährende innige Verbindung mit den Kreis-Comités.

Wegen speciellen wichtigen Veranlassungen können erforderlichen Falles auch Commissionen abgeordnet werden.

Es verwaltet

g) das für den Gesammtverein erworbene Vermögen und übt

h) auf den gesammten landwirthschaftlichen Unterricht den ihm verordnungsmäßig zustehenden Einfluß.

§. 20.

Das General-Comité wählt aus seiner Mitte den ersten und zweiten oder stellvertretenden Vorstand. Es wählt ferner zwei Schriftführer und einen Redacteur. Der eine der beiden Schriftführer, dann der Redacteur erhalten angemessene Remunerationen.

Die bezüglichen Wahlen erneuern sich nach Ablauf der dreijährigen Wahlperiode, wobei die Zurücktretenden wieder wählbar sind.

§. 21.

Die Kreis-Comités bieten den Kenntnissen, Erfahrungen und Leistungen der Vereinsmitglieder des Regierungsbezirkes einen besonderen Mittelpunkt dar. Ihre Aufgabe umfaßt namentlich:

a) die Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Kenntnisse in dem Kreise durch Vertheilung der von dem General-Comité herausgegebenen Vereinsschriften, durch Abfassung und Verbreitung von Aufsätzen über die Landwirthschaft des Kreises, durch Absendung eigener Commissäre, durch eine allen Mitgliedern zugängige Sammlung von nützlichen Büchern, Modellen, Maschinen u. s. w. Alles dieß nach Maaßgabe der verfügbaren Etatsmittel;

b) die Erstattung von Gutachten, sowie die Stellung der im Interesse der Landwirthschaft für nöthig erachteten Wünsche, Anträge und Beschwerden an die k. Kreisregierung und das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins unter analoger Anwendung der Bestimmungen des §. 19. lit. b;

c) die Vermittlung des Verkehrs zwischen den einzelnen Vereinmitgliedern des Kreises und dem General-Comité;

d) die Anordnung des alljährlich und zwar vor dem Centralfeste abzuhaltenden Kreis-Landwirthschaftsfestes und der landwirthschaftlichen Kreisversammlung;

e) die Verwaltung des Kreisvereins-Vermögens mit jährlicher öffentlicher Rechnungsstellung, insbesondere auch die Erhebung sämmtlicher Geldbeiträge und Ablieferung des treffenden Antheiles an das General-Comité;

f) die Ausübung des ihm verordnungsgemäß zustehenden Einflusses auf den landwirthschaftlichen Unterricht im Kreise.

§. 22.

In Ansehung der beiden Vorstände und Schriftführer des Kreis-Comités finden die Bestimmungen des §. 20 analoge Anwendung.

§. 23.

Die Mitglieder des General-, dann des Kreis-Comités versehen mit Ausnahme des einen Schriftführers und des Redacteurs ihre Geschäfte unentgeltlich. Nur im Falle einer mit Baarauslagen verbundenen commissionellen Abordnung ist die Gewährung angemessener Entschädigung zuläßig.

Die Anstellung von Vereinsbediensteten in ständiger Eigenschaft ist nicht gestattet.

§. 24.

Den Bezirks-Comités liegt die Förderung und Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen des Bezirkes in ähnlicher Weise ob, wie dem Kreis-Comité in Ansehung des Regierungsbezirkes.

Denselben kommt hiebei insbesondere die Theilnahme an der Wahl der Mitglieder des Kreis-Comités, die Erstattung von Gutachten, die entsprechende Anregung von Wünschen, Anträgen und allgemeinen Beschwerden hinsichtlich des landwirthschaftlichen Zustandes des Bezirkes gegenüber dem Kreis-Comité und der Bezirkspolizeibehörde zu. Sie erstatten an das Kreis-Comité den Jahresbericht und befassen sich außerdem mit dem Vollzuge der ihnen innerhalb ihres Wirkungskreises von dem Kreis-Comité zugehenden Aufträge.

§. 25.

Die Mitglieder des Bezirks-Comités wählen aus ihrer Mitte einen ersten und zweiten oder stellvertretenden Vorstand, sowie einen Schriftführer auf die Dauer von drei Jahren; die Zurücktretenden sind wieder wählbar.

§. 26.

Dieselben versehen ihre Geschäfte unentgeltlich.

Zur Bestreitung des Regiebedarfes, sowie zur Gewährung billiger Reise-Entschädigungen für die von dem Sitze des Bezirks-Comités in größerer Entfernung wohnenden Comitémitglieder, bei Gelegenheit der vierteljährigen Sitzungen, dann der übrigen Ausgaben erhalten die Bezirks-Comités einen angemessenen Antheil an den Jahresbeiträgen der Vereinsmitglieder.

§. 27.

Die sämmtlichen Wahlen werden von den betreffenden Vereinsbehörden angeordnet und geleitet.

Sie erfolgen schriftlich durch Abgabe der verschlossenen, mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Wählers zu versehenden Wahlzettel, zu welchem Behufe den Vereinsmitgliedern angemessene, mit der erforderlichen Zahl der zu Wählenden und ihrer Ersatzmänner bezeichnete Formulare zuzustellen sind.

Bei allen Vereinswahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit.

Der Gewählte muß die zur Bekleidung eines bürgerlichen Ehrenamtes gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 28.

Das General-Comité und die Kreis-Comités führen in ihrem Siegel einen silbernen Pflug im blauen Felde mit der Umschrift:

„General-Comité oder Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern."

Gleiches gilt von jenen Bezirks-Comités, welche sich eines eigenen Siegels zu bedienen wünschen, in welchem Falle die Umschrift zu lauten hat:

„Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern."

IV. Abschnitt.

Versammlungen.

§. 29.

Das General-Comité und die Kreis-Comités sind gehalten, jede Woche, — die Bezirks-Comités, soferne nicht dringende Ursachen zu öfteren Zusammenkünften Anlaß geben, jedes Vierteljahr einmal sich in förmlicher Sitzung zu versammeln.

§. 30.

Jedes Bezirks-Comité hält zum Zwecke der Besprechung, sowohl der allgemeinen, als insbesondere der landwirthschaftlichen Angelegenheiten des Bezirkes, alljährlich eine allgemeine Versammlung in öffentlicher Sitzung, welche da, wo es die Verhältnisse gestatten, mit einem landwirthschaftlichen Bezirksfeste in Verbindung gesetzt werden soll.

Zur Theilnahme an dieser Versammlung mit entscheidender Stimme sind außer den Mitgliedern des Bezirks-Comités sechs aus der Classe der ausübenden Landwirthe von sämmtlichen Bezirksmitgliedern gewählte Abgeordnete zu berufen, welchen bei größerer Entfernung auf Verlangen eine billige Reiseentschädigung aus der landwirthschaftlichen Bezirkscassa nach Maaßgabe der verfügbaren Mittel zu gewähren ist.

Außerdem sind auch die im §. 6 aufgeführten Stellvertreter der als Vereinsmitglied beigetretenen Gemeinden, dann die einzelnen ordentlichen Vereinsmitglieder des Bezirkes zur Theilnahme an der fraglichen Sitzung mit berathender Stimme befugt.

§. 31.

Jedes Kreis-Comité hält zur Besprechung allgemeiner sowohl, als insbesondere der Kreisvereinsinteressen alljährlich während des Kreisfestes eine landwirthschaftliche Kreisversammlung in öffentlichen Sitzungen, wobei sämmtliche Vereinsmitglieder des Kreises zum Erscheinen eingeladen sind.

Zur Theilnahme an den Berathungen dieser Versammlung sind alljährlich zwölf, die Landwirthschaft wirklich ausübende Vereinsmitglieder des betreffenden Regierungsbezirkes durch freie Wahl der sämmtlichen Vereinsmitglieder desselben, unter Gewährung einer angemessenen Reisekostenentschädigung, resp. von Diäten aus der einschlägigen Kreisvereinscassa, zu berufen. Zu diesem Behufe hat das Kreis-Comité mit Rücksicht auf die erforderliche Anzahl der Abzuordnenden und der vorhandenen Bezirks-Comités die Wahlbezirke alljährlich festzusetzen und die Wahl unter Mitwirkung der Bezirks-Comités zu leiten.

§. 32.

Das General-Comité hält während der dem Centralfeste unmittelbar vorausgehenden Woche alljährlich eine zur Berathung sämmtlicher Interessen der vaterländischen Landwirthschaft und des Vereines insbesondere bestimmte landwirthschaftliche Centralversammlung in öffentlichen Sitzungen, wobei sämmtliche Vereinsmitglieder zum Erscheinen eingeladen sind.

Zur Theilnahme an den Berathungen dieser Centralversammlung sind alljährlich zwei die Landwirthschaft wirklich ausübende Vereinsmitglieder eines jeden Regierungsbezirkes aus den im §. 31 bezeichneten praktischen Landwirthen von dem Kreis-Comité unter Gewährung einer angemessenen Reisekostenentschädigung, resp. von Diäten aus der einschlägigen Kreisvereinscassa, zu berufen.

Den Kreis-Comités bleibt übrigens vorbehalten, auch einzelne Comitémitglieder auf Kreisvereinskosten dahin abzuordnen.

§. 33.

Zur Förderung des höchst wünschenswerthen mündlichen Verkehrs zwischen der Staatsregierung und den Vereinsbehörden werden letztere die betreffenden Referenten des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, der k. Kreisregierungen und der Bezirkspolizeibehörden zu ihren Berathungen jedesmal einladen.

V. Abschnitt.

Vermögen des Vereins und dessen Verwaltung.

§. 34.

Das Vermögen des Vereins ist untheilbar.

Als solches erscheint Alles, was jedes Comité an Gebäuden, Sammlungen, Fahrnissen, Kapitalien und dergleichen besitzt.

§. 35.

Die Einkünfte des General-Comités bestehen:

1) aus dem Ertrage seiner Vereinsschriften;
2) aus dem auf 42 kr. festgesetzten Antheile an dem vollen Jahresbeitrage jedes ordentlichen Vereinsmitgliedes;
3) aus den Zuschußbeiträgen der Staatsregierung, und
4) aus den allenfallsigen Geschenken und sonstigen zufälligen Einnahmen.

§. 36.

Die Einkünfte des Kreis-Comités bestehen:

1) aus dem auf 1 fl. 30 kr. festgesetzten Antheil an dem vollen Jahresbeitrage eines jeden ordentlichen Mitgliedes des Kreises;
2) aus den aus Central- oder Kreisfonds bewilligten Zuschüssen, und
3) aus Geschenken und sonstigen Einnahmen.

§. 37.

Die Einkünfte des Bezirks-Comités endlich bestehen:

1) aus dem auf 30 kr. festgesetzten Antheil an dem vollen Jahresbeitrage eines jeden ordentlichen Vereinsmitgliedes des Bezirkes;
2) aus den Beiträgen an Büchern, Sämereien und dergleichen von Seite des General- und Kreis-Comités;
3) aus Geschenken und anderen zufälligen Einnahmen.

§. 38.

Der Antheil an dem ermäßigten Jahresbeitrage der als Vereinsmitglieder aufgenommenen Schullehrer zu 1 fl. 42 kr. wird für das General-Comité auf 22 kr., für das Kreis-Comité auf 1 fl. 10 kr. und für das Bezirks-Comité auf 10 kr. festgesetzt.

§. 39.

Das Vermögen und die jährlichen Einkünfte des Vereins werden von jedem Comité für seinen Bezirk und Wirkungskreis verwaltet.

§. 40.

Jedes Comité hat vor dem Beginn des Etats- oder Rechnungsjahres einen wohlbemessenen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben festzustellen, der die Grundlage seiner Verwaltung bildet.

§. 41.

Dem General-Comité liegt ob, seinen Etatsvoranschlag jedesmal der bei Gelegenheit des Centralfestes stattfindenden Jahresversammlung zur Würdigung und Erinnerung bekannt zu geben.

§. 42.

Ueber die Verwaltung des Vermögens und die Verwendung der Einnahmen ist sowohl von dem General-Comité, als von den Kreis-Comités unter Anfügung der mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Jahresrechnung und unter gleichzeitiger Vorlage der jährlich zu revidirenden Inventare bei der Versammlung am Vereinsfeste und durch entsprechende Uebersichten in den Vereins-

Blättern öffentliche Rechenschaft zu geben. Die Bezirks-Comités haben ihre in gleicher Weise herzustellenden Jahresrechnungen dem Kreis-Comité zur Einsicht und Erinnerung vorzulegen. Zur Revision der Rechnungen hat das General-Comité sowohl, als jedes Kreis-Comité einen besondern Ausschuß von mindestens drei Mitgliedern aus seiner Mitte zu wählen.

§. 43.

Sämmtliche Vereinsmitglieder sind befugt, von der Jahresrechnung und ihren Belegen, sowie von den Inventarien Einsicht zu nehmen, zu welchem Behufe dieselben von dem Beginne des Jahresfestes an 14 Tage lang in dem Vereinslokale öffentlich aufzulegen sind.

Die von denselben oder den Comités über die Vermögensverwaltung oder die Verwendung der Einnahmen schriftlich einzureichenden Erinnerungen sind in der Plenarversammlung des vorgesetzten Comités zu prüfen, zu verbescheiden und bei der nächstjährigen Rechnungsstellung zu beantworten.

§. 44.

Eine Abänderung der Vereinssatzungen kann nur nach vorgängiger Einvernehmung der Bezirks- und Kreis-Comités, dann nach Berathung und Beschlußfassung in der Plenarsitzung des General-Comités auf Antrag des Letzteren erfolgen, und bleibt durch die Ertheilung der allerhöchsten Genehmigung bedingt.

§. 45.

Im Falle der Auflösung des landwirthschaftlichen Vereins haben die ordentlichen Mitglieder desselben das Recht, in allgemeiner Versammlung über das nach Deckung aller Lasten und Schulden noch vorhandene Vermögen zum Besten einer allgemeinen landwirthschaftlichen Anstalt des Landes zu verfügen. Löst sich ein Bezirksverein auf, so fällt das etwa vorhandene Vermögen dem treffenden Kreis-Comité zu.

Löst sich ein Kreis-Comité auf, so fällt dessen Vermögen dem General-Comité zu.

Transitorische Bestimmungen.

Die k. Regierungs-Präsidenten werden die erste Vorstandschaft der betreffenden Kreis-Comités nach den Bestimmungen des §. 17 der Statuten vom 1. Oktober 1835 bis zur vollständigen Durchführung der gegenwärtigen Satzungen vorläufig beibehalten. Die neue Wahl der Vereinsbehörden nach den gegenwärtigen Satzungen wird zur Erzielung des im Interesse des Vereines wünschenswerthen allmähligen Ueberganges für die erste Wahlperiode auf die Ergänzung der austretenden älteren Hälfte der bereits bestehenden Vereinsgremien, auf die Vervollständigung ihrer Mitgliederzahl, sowie auf die Bildung der neuen Vereinsbehörden beschränkt.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Reggsblt. v. 1850, S. 881—909.

Der

vierzehnten Abtheilung

Dritter Abschnitt.

(Gewerbswesen.)

Inhalts-Uebersicht

des dritten Abschnitts der vierzehnten Abtheilung.

Döllinger's Verordnung-Sammlung Band XIV. Seite		Fortgesetzte Verordnung-Sammlung Band XXVII. Seite
	Fünftes Capitel: Zuständigkeit, Verfahren und Taxen in Gewerbssachen.	
	I. Zuständigkeit und Verfahren bei Verleihungen von Gewerben, Bewilligung von Niederlagen und Dispensationen.	
	A. Allgemeine Bestimmungen.	
1416—1425	1) Zuständigkeit. (§. 626—638.) (§. 1510—1518.)	639—645
1426—1451	2) Verfahren. (§. 639—674.) (§. 1519—1526.)	645—651
	B. Besondere Bestimmungen.	
	1) Zuständigkeit der Kreisregierungen, Kammern des Innern, und Verfahren bei Concessionirung	
1452—1454	a) der Apotheken; (§. 675—677.) (§. 1527. 1528.)	651—652
	b) der Bierbräuer:	
1454—1464	α) im Allgemeinen, (§. 678—694.)	
1464—1465	β) insbesondere zum Brauen des weißen Bieres; (§. 695—696)	
1465—1466	c) der Boten; (§. 697.) (§. 1529.)	652—654
1466—1468	d) der Buchhändler und Buchdrucker; (698—701.)	
1469—1472	e) der Chirurgen; (§. 702—708.)	
1472	f) der Großhändler; (§. 709.)	
1473—1477	g) zu Anlage von Fabriken; (§. 710—712.) (§. 1530. 1531.)	654—655
1477—1478	h) zum Betrieb herumziehender Gewerbe; (§. 713.)	
1478—1479	i) zu Anlage von Hochöfen; (§. 714—715.)	
1479—1481	k) zu Errichtung lithographischer Anstalten; (§. 716.) (§. 1532—1534).	655—657
1481—1487	l) zu Anlegung von Mühlen; (§. 717—728) (§. 1535—1537.)	657—659
1488—1489	m) zur Pulverfabrikation; (§. 729.)	
1489—1490	n) zu Anlegung von Zuckerraffinerien. (§. 730—732.)	
1491—1492	2) Zuständigkeit der Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, zur Bewilligung von Partikular-Malzmühlen. (§. 733—734.) (§. 1538—1540.)	659—661
1492	3) Zuständigkeit des Ministeriums des Innern. (§. 735—736.)	
	4) Verfahren bei Concessionirung:	
1493	a) der Kunstreiter; (§. 737.)	
1493—1494	b) zum Silber- und Goldscheiden; (§. 738.)	
1494—1499	c) der Wirthe; (§. 739—746.) (§. 1541.)	661
	d) bei Concessionirung oder Licenzertheilung zur Verfertigung chemischer Zündhölzchen. (§. 1542.)	662
1500	**II. Unzuläßigkeit des Gnadenweges in Gewerbssachen. (§. 747.)**	
1500—1501	**III. Verfahren bei Verhypothekirung von Gewerben. (§. 748.)**	

Chronologische Uebersicht

der über das „Gewerbswesen" aufgenommenen Gesetze, Verordnungen und Entschließungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1838	2. Mai.	M.-E. (des Innern), Gesuch des N. N. und Cons. zu N., k. Ldg. N., um Ertheilung von Musik-Licenzscheinen für Oberbayern, dann Schwaben und Neuburg betr. (Nr. 9121.)	1439	586
1838	2. Mai.	M.-E. (des Innern), Gesuch des N. N., Saitenmachers und Musikers von N., um Ertheilung eines Musik-Licenzscheines für die Regierungsbezirke von Ober- und Niederbayern betr. (Nr. 9114.)	1440	587
1838	16. Mai.	M.-E. (des Innern), die Verhältnisse derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben, betr. (Nr. 11,211.)	1441	587
1838	19. Mai.	M.-E. (des Innern), den gewöhnlichen Anschlag der Gesuche um Licenzscheine zum Betriebe freier Erwerbsarten betr. (Nr. 9750.)	1464	607
1838	13. Juni.	M.-E. (des Innern), Wanderungen nach den k. k. österreichischen Staaten betr. (Nr. 13,940.)	1299	460
1838	11. Juli.	M.-E. (des Innern), das Wandern der Handwerksgesellen in Preußen betr. (Nr. 16,376.)	1302	462
1838	10. August.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde des Lohnkutschers N. N. und Cons. in der Vorstadt Au, wegen Gewerbsbeschränkung betr. (Nr. 13,213.)	1337	500
1838	10. August.	M.-E. (des Innern), das Bräuen der zur Ausübung dieses Gewerbes in Communal-Bräuhäusern berechtigten Individuen in Privatbräuhäusern betr. (Nr. 17,459.)	1381	532
1838	23. August.	M.-E. (des Innern), die englisch-amerikanischen Mühlen betr. (Nr. 20,281.)	1535	657
1838	25. September.	M.-E. (des Innern), die Musik-Licenzscheine der Gehilfen oder sogenannten Gesellen der berechtigten Thürmer betr. (Nr. 23,325.)	1442	588
1838	3. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Verhältnisse derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben, betr. (Nr. 22,213.)	1443	589

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1838	6. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Vorstellung der bräuberechtigten Bürger in Amberg wegen Bierbrauen in Privatbräuhäusern betr. (Nr. 24,065.)	1382	532
1838	10. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde des Spiegelfabrikanten N. N. zu N., wegen Gewerbsbeeinträchtigung durch den Glasermeister N. N. betr. (Nr. 20,043.)	1451	595
1838	23. November.	M.-E. (des Innern), Auszug, Beschwerde des Metzgers M. B. und Cons. von Kraiburg, Ldg. Mühldorf, wegen Gewerbsbeeinträchtigung durch den Wirth J. St. und Cons. betr. (Nr. 23,542.)	1350	509
1838	10. Dezember.	M.-E. (der Finanzen), das Gesuch des Müllermeisters N. von N. um Gestattung des Malzschrottens betr.	.	513
1838	21. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Taxen für die Wanderbücher der Handwerksgesellen, resp. den Verlag der Wanderbücher betr. (Nr. 14,208.)	1306	464
1838	27. Dezember.	M.-E. (des Innern), das Gesuch des Müllermeisters N. von N. um Gestattung des Malzschrottens betr. (Nr. 30,600.) Hiezu Abdruck einer Finanzministerial-Entschließung vom 10. Dezember 1838.	1354	512
1839	4. Jänner.	M.-E. (des Innern), Auszug, Beschwerde der Säcklermeister in München gegen den Drechslermeister N. daselbst, wegen Gewerbsbeeinträchtigung betr. (Nr. 30,563.)	1452	596
1839	1. März.	M.-E. (des Innern), das Wandern jüdischer Handwerksgesellen in den königlich preußischen Staaten betreffend. (Nr. 2637.)	1301	461
1839	6. März.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde des Brauers N. zu N. wegen Bierschenks-Concession, hier die dem Wirthe L. von T. ertheilte Bierschenks-Concession betr. (Nr. 2087.)	1383	533
1839	16. März.	M.-E. (des Innern), die Zulassung jüdischer Handwerksgesellen aus den deutschen Bundesstaaten zu Arbeiten bei Handwerksmeistern in Preußen betr. (Nr. 3835.)	1303	462
1839	23. März.	M.-E. (des Innern), die Ertheilung von Musik-Licenzscheinen betr. (Nr. 4973.)	1444	589
1839	6. April.	M.-E. (des Innern), das Wandern der Handwerksgesellen in Preußen, modo die Anwendung reciproker Maßregeln gegen die nach Bayern wandernden preußischen Handwerksgesellen betr. (Nr. 26,765.)	1291	454
1839	10. April.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Verhältnisse derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben, betr. (Nr. 3991.)	1445	590
1839	8. Mai.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde des Spiegelfabrikanten N. N. zu N., wegen Spiegelhandels betr. (Nr. 8489.)	1453	596
1839	25. Juli.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde der N. N. von N., wegen ihr verweigerten Licenz zum Reinigen der Kleidungsstücke betr. (Nr. 11,729.)	1465	607

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1839	28. Juli.	M.-E. (des Innern), den Verkauf technischer Geheimmittel betr. (Nr. 16,946.)	1509	638
1839	5. August.	M.-E. (des Innern), die Berufung des N. N., Bürgers und Seidenfärbers zu N., wegen verweigerter Licenz zur Verfertigung von Feuerschwämmen betr. (Nr. 14,477.)	1476	614
1839	9. August.	M.-E. (des Innern), den Handel mit Wetzsteinen betreffend. (Nr. 16,530.)	1475	613
1839	13. August.	M.-E. (des Innern), das Chocolademachen betr. (Nr. 18,472.)	1477	614
1839	25. August.	M.-E. (des Innern), Gesuch des N. N. um eine Licenz zur Verfertigung von Jagdtaschen betr. (Nr. 18,721.)	1478	614
1839	23. September.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde des Klaviermachergesellen und nunmehrigen Hausmeisters N. N. zu N., wegen verweigerter Verleihung einer Licenz zum Klavierstimmen betr. (Nr. 21,084.)	1479	615
1839	1. November.	M.-E. (des Innern), die freien Erwerbsarten betreffend. (Nr. 21,080.)	1499	623
1839	3. November.	Allerhöchste Verordnung, den Studienplan und die Prüfungen für die Staatsdienstabspiranten des Berg-, Hütten- und Salinendienstes betr.	1317	482
1839	6. November.	M.-E. (des Innern), die Bitte des N. N. von N., um Verleihung einer Frauenkleidermachers-Concession betr. (Nr. 24,691.)	1360	517
1839	12. November.	M.-E. (des Innern), falsche Hannoverische Wanderbücher betr. (Nr. 25,619.)	1298	459
1839	27. November.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde der concessionirten Musiker N. und Cons. zu N., wegen Beeinträchtigung in ihren Gewerbsrechten durch die Hautboisten des k. Inf.-Regiments N. dortselbst, betr. (Nr. 19,628.)	1446	590
1839	6. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde des N. zu N. wegen Nichtgestatten des von ihm beabsichtigten Verkaufes einer ihm eigenthümlichen realen Schustergerechtsame betr. (Nr. 21,620.)	1319	488
1839	8. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Verfertigung und den Verkauf von Moos-, Hand- und Fußbürsten betr. (Nr. 27,920.)	1481	616
1839	17. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde des Kaufmanns N. N. zu N. wegen verweigerter Concessionirung zum Zwischenhandel mit Lumpen betr. (Nr. 27,357.)	1435	583
1840	9. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde der Säckler gegen die Putzarbeiterinen wegen Gewerbsbeeinträchtigung betr. (Nr. 28,293.)	1471	611
1840	11. Jänner.	M.-E. (des Innern), das Wandern der Handwerksgesellen und das Reisen der Handlungscommis nach Belgien, Frankreich und der Schweiz betr. (Nr. 330.)	1293	456

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1840	15. Jänner.	Allerhöchste Verordnung, die Verwendung der werktagschulpflichtigen Jugend in Fabriken betr.	1463	605
1840	1. Februar.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Verhältnisse derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben, betr. (Nr. 1902.)	1447	591
1840	2. März.	M.-E. (des Innern), die Vorstellung der Metzger-Innung zu Kempten, wegen der Fleisch-Importation der Landmetzger betr. (Nr. 1903.)	1370	524
1840	15. April.	Gesetz, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betr.	1546	664
1840	20. Juni.	M.-E. (des Innern), das Prüfungs-Dispensationsgesuch des N. N. von N. betr. (Nr. 12,314.)	1284	449
1840	24. Juli.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde des Strickgarn-Fabrikanten N. N. zu N. vom 31. März l. Js. wegen Entziehung der ihm vom dortigen Stadtmagistrate ertheilten Licenz zur Errichtung einer Bleiche betr. (Nr. 14,361.)	1482	616
1840	28. Juli.	M.-E. (des Innern und der Finanzen), Auszug, die Prüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Candidaten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens betr.	1318	484
1840	28. August.	M.-E. (des Innern), die Bereitung von Farben betr. (Nr. 18,714.)	1530	654
1840	15. Oktober.	M.-E. (des Innern), Aufsicht auf den Landkramhandel betr. (Nr. 23,005.)	1428	579
1840	24. November.	M.-E. (des Innern), die Bereitung von obergährigem braunen Bier betr. (Nr. 21,560.)	1411	563
1840	11. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde der Bierbrauer und Wirthe zu Weissenhorn, wegen Gewerbsbeeinträchtigung durch den Garkoch N. N. dortselbst betr. (Nr. 25,538.)	1349	508
1841	29. Jänner.	Allerhöchste Verordnung, den Kleinverkauf des Branntweins betr.	1342	503
1841	6. Februar.	M.-E. (des Innern), die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen in Unterfranken und Aschaffenburg betr. (Nr. 2606.)	1436	584
1841	21. Februar.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde der Lohnkutscher in Augsburg gegen den Gastwirth N. zur goldenen Traube dortselbst, wegen Gewerbsbeeinträchtigung betreffend. (Nr. 2158.)	1417	567
1841	11. März.	M.-E. (des Innern), die freien Erwerbsarten, insbesondere das Glasschleifen betr. (Nr. 4275.)	1483	616
1841	8. April.	M.-E. (des Innern), den Gewerbsverkehr an der herzoglich sächsischen Grenze betr. (Nr. 6975.)	1377	529
1841	13. April.	M.-E. (des Innern), das Dekatiren der Tücher betr. (Nr. 6562.)	1484	617

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1841	3. Mai.	M.-E. (des Innern), das Gesuch des Hafners N. von N. um Bewilligung einer Geschirr-Niederlage zu N., resp. Zuständigkeit zur Bewilligung von Niederlagen in patrimonialgerichtlichen Orten betr. (Nr. 5756.)	1510	639
1841	7. Mai.	M.-E. (des Innern), die Berufung des N. N. zu N. wegen verweigerten Austritts aus dem Communalbräuhause und Errichtung einer eigenen Braunbierbrauerei betr. (Nr. 3296.)	1384	534
1841	14. Mai.	M.-E. (des Innern), Vorstellung des Wirths N. N. zu N. wegen der dem J. K. dortselbst verliehenen Bierschenks-Concession betr. (Nr. 11,453.)	1541	661
1841	3. Juni.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde des Magistrats zu N. wegen Verbot des Bierverkaufes unter dem Reife von Seite der brauberechtigten Bürger betr. (Nr. 8236.)	1385	534
1841	23. Juli.	M.-E. (des Innern), den Schutz musikalischer und dramatischer Werke betr.	1547	668
1841	9. August.	M.-E. (des Innern), die Vorstellung des Bildhauers N. N. in N. wegen Verleihung der Licenz als Bildhauer-Punkteur betr. (Nr. 17,038.)	1500	624
1841	19. August.	M.-E. (des Innern), die Vorstellung der hiesigen Claviermacher wegen Beeinträchtigung ihres Gewerbes betr. (Nr. 19,260.)	1480	615
1841	24. August.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Beschwerde des Vereins der Kaffetiers zu N. wegen verbotenen Schlachtens betr. (Nr. 11,998.)	1519	645
1841	26. August.	M.-E. (des Innern), das Gesuch des Bürstenmachers Georg St. und Georg N. von N., um die Erlaubniß ihre Fabrikate auch in den älteren Kreisen im Wege des Commissions- und Hausirhandels verkaufen zu dürfen, betr. (Nr. 16,637.)	1371	525
1841	25. September.	Allerhöchste Verordnung, die Bestrafung unbefugter Ausübung von Schenk- und Wirthschaftsrechten betr.	1365	521
1841	12. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde des N. N. und Consf. gegen das Patrimonialgericht N. wegen Verfertigung gewöhnlicher hölzerner Landwirthschafts-Geräthschaften betr. (Nr. 17,892.)	1472	611
1841	6. November.	M.-E. (des Innern), das Gesuch des N. N. um Ertheilung einer Licenz zum Pflastern der Straßen betreffend. (Nr. 26,073.)	1273	441
1841	15. November.	M.-E. (des Innern), die Bereitung von Farben betr. (Nr. 5327.)	1488	619
1841	20. November.	M.-E. (des Innern), das Gesuch des Lederhändlers N. in München, um Ertheilung einer Licenz zum Lederlakiren betr. (Nr. 21,339.)	1274	442
1841	14. Dezember.	M.-E. (des Innern), das Branntweinbrennen der Müller betr. (Nr. 27,194.)	1343	504

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1841	28. Dezember.	M.-E. (des Innern), Bestimmungen über den gesetzlichen Feingehalt der Gold- und Silberarbeiten betreffend. (Nr. 27,713.) Hiezu Abdruck eines Gutachtens des k. Hauptmünzamtes vom 4. November 1841.	1315	477
1842	3. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Verwendung von Gesellen zu den Schreinerarbeiten bei dem Hauptsalzamte zu Reichenhall betr. (Nr. 8297.)	1427	578
1842	16. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde gegen den Etuifabrikanten N. in N. wegen Gewerbsübergriffen betreffend. (Nr. 29,438.)	1344	505
1842	25. Jänner.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Beschwerde des Metzgervereines zu Neumarkt wegen Verleihung von Jungmetzgers-Concessionen an J. und L. K. dortselbst betr. (Nr. 31,612.)	1338	501
1842	10. Februar.	Allerhöchste Verordnung, den Vollzug der Grundbestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825 über die Gewerbsprivilegien betr.	1504	627
1842	6. April.	Ausschreiben der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, die Communbrauereien betr. (Nr. 14,899.)	.	535
1842	7. April.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde der Gemeindebevollmächtigten der Stadt N. wegen Nichtberücksichtigung bedingter Verzichte bei Gewerbsconcessionen betr. (Nr. 4677.)	1457	600
1842	11. April.	M.-E. (des Innern), Auszug, Rekurs der Gemeindebevollmächtigten der Stadt N., bezüglich der Uebersiedelung des Lithographen N. N. von Z. nach E. betreffend. (Nr. 2303.)	1532	655
1842	19. April.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde des Magistrats der Stadt N. gegen den demselben ertheilten Verweis wegen verordnungswidriger Bewilligung zum Brauen vor der Sudzeit betr. (Nr. 5854.)	1391	544
1842	6. Juli.	M.-E. (des Innern), die Wanderschafts-Dispensationsgesuche betr. (Nr. 15,753.)	1307	465
1842	19. Juli.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde des Joseph Mayerhofer zu Brunthal wegen verweigerter Wirthschaftstransferirung betr. (Nr. 15,147.)	1308	531
1842	16. August.	M.-E. (des Innern), die Verwendung der Dienstboten zu gewerblichen Bedürfnissen in dem Benediktinerstifte Scheyern betr. (Nr. 18,942.)	1473	612
1842	19. August.	M.-E. (des Innern), das Malzen der Gerste in den Frühlings- und Sommermonaten betr. (Nr. 19,180.) Hiezu ein Gutachten des Medizinal-Comité München vom 8. August 1842.	1390	542
1842	25. August.	M.-E. (des Innern), Beschwerde wegen verweigerter Errichtung von Niederlagen zum Handel mit Seife und Lichtern zu Knodtstadt betr. (Nr. 6263.)	1372	525

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1842	5. September.	M.-E. (des Innern), die Richtigkeitsbeschwerde der Handelsleute N. und Consorten zu N. gegen die Verleihung einer Krämerconzession an den Rentamtsoberschreiber B. dortselbst betr. (Nr. 7679.)	1320	485
1842	5. September.	M.-E. (des Innern), die Errichtung von lithographischen Anstalten in kleineren Städten und Märkten betreffend. (Nr. 20,855.)	1533	656
1842	11. September.	M.-E. (des Innern), Lehre und Wanderschaft bei den Gewerben der Branntweinbrenner und Essigsieder betreffend. (Nr. 21,835.)	1285	449
1842	26. Oktober.	Plenarbeschluß des Oberappellationsgerichts des Königreichs, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.	1458	601
1842	7. November.	M.-E. (des Innern), die Beschwerden der brauenden Bürger zu Sch., N., P. und W. gegen die Regierungsausschreibung vom 6. April 1842 bezüglich der Communal-Bräuereien betr. (Nr. 26,861.)	1386	535
1842	3. Dezember.	M.-E. (des Innern), das Verfahren bei Verleihung von Boten-Concessionen in das Ausland, und von dort nach Bayern betr. (Nr. 24,400.)	1529	662
1842	9. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde des Apothekers N. in N. gegen Errichtung von Filial-Apotheken in den Märkten Lanquaid und Ergolsbach betr. (Nr. 20,408.)	1527	651
1842	20. Dezember.	Allerhöchste Verordnung, das Institut der Stellwagen betr.	1418	569
1843	8. Februar.	M.-E. (des Innern), den von den Lumpensammlern betriebenen Tauschhandel betr. (Nr. 6919.)	1437	584
1843	18. April.	M.-E. (des Innern), den Betrieb der Gärtnerei betreffend. (Nr. 11,270.)	1454	598
1843	20. April.	M.-E. (des Innern), den Gehalt der Gold- und Silberwaaren betr. (Nr. 9274.)	1316	482
1843	18. Mai.	M.-E. (des Innern), die freien Erwerbsarten, insbesondere die Glasschleifer- und Glasschneidkunst betr. (Nr. 29,951.)	1275	442
1843	10. August.	M.-E. (des Innern), die bei L. W. Leske in Darmstadt erschienene Druckschrift „die endlich offenbar gewordene Philosophie der Offenbarungs- oder Entstehungsgeschichte, wörtlicher Text, Beurtheilung und Berichtigung der von Schelling'schen Entdeckungen über Philosophie überhaupt etc., von Dr. H. E. G. Paulus betr. (Nr. 19,682.)	1548	669
1843	28. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde des Bierwirths N. N. in der Vorstadt Au wegen verweigerter Wirthschafts-Verpachtung betr. (Nr. 14,744.)	1321	485
1843	28. Oktober.	M.-E. (des Innern), das Erlöschen der Gewerbsconcessionen nach Art. 6. Ziff. 6. des Gewerbsgesetzes betreffend. (Nr. 31,664.)	1459	603

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1843	17. November.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde des Schneidergesellen K. zu J. wegen verweigerter Ansässigmachung betr. (Nr. 9494.)	1323	488
1843	19. November.	M.-E. (des Innern), die Verfertigung von Pinseln für Kunstmaler betr. (Nr. 10,610.)	1486	618
1843	20. November.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde der Metzgermeister N. N. und Cons. zu N. wegen Gewerbsbeeinträchtigung betr. (Nr. 32,192.)	1351	510
1843	24. November.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde des N. N. zu N. wegen Untersagung des Weinhandels betr. (Nr. 30,299.)	1363	520
1843	27. November.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde des Lohnkutschers und Inhabers einer Stellwagenfahrt N. N. in N. wegen Beschränkung in der Ausübung seiner Stellwagenfahrten nach Ingolstadt durch das Verbot des Pferdevorspannens und der Benützung mehrerer Stellwagen betr. (Nr. 27,552.)	1419	571
1843	12. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Vorstellung des Nürnberger Friseur-Gewerbes wegen dessen ausschließender Berechtigung zum Haarschneiden betr. (Nr. 30,623.)	1543	663
1843	14. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Verfertigung hölzerner sogenannter Schwarzwälder-Hänguhren betr. (Nr. 14,964.)	1487	618
1843	16. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde der brauenden Bürger und Inhaber des ehemaligen Communalbrauhauses zu Nittenau, J. K. und Cons. wegen Beschränkung in der Ausübung der Bierschenke betr. (Nr. 20,347.)	1387	538
1844	27. Jänner.	M.-E. (des Innern), die englisch-amerikanischen Mühlen betr. (Nr. 19,502.)	1355	513
1844	7. März.	M.-E. (des Innern), die Abstellung von Handwerksmißbräuchen betr. (Nr. 13,712.)	1289	452
1844	4. Juni.	M.-E. (des Innern), die Verleihung von Gewerben in radizirter Eigenschaft betr. (Nr. 9965.)	1322	487
1844	7. Juni.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Beschwerde des Landkramhändlers N. N. zu N., wegen untersagter Einstellung von Gesellen und Hilfsarbeitern betr. (Nr. 10,799.)	1489	619
1844	12. Juni.	M.-E. (des Innern), die Mißbräuche unter den Handwerks-Gesellen betr. (Nr. 15,523.)	1290	453
1844	13. Juni.	M.-E. (des Innern), das Gewerbe der Modelstecher und Formschneider betr. (Nr. 2,165.)	1490	620
1844	13. Juni.	M.-E. (des Innern), die Nichtigkeitsbeschwerde des Krämmers N. N. in der Vorstadt N., wegen verweigerter Gewerbstransferirung betr. (Nr. 9,690.)	1520	645

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1844	25. Juni.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Vorstellung der Stellwagen-Besitzer und Lohnkutscher N. und Cons. zu N., wegen Anwendung der allerhöchsten Verordnung über das Institut der Stellwagen vom 20. Dezember 1842 betr. (Nr. 34,299.)	1420	572
1844	1. Juli.	M.-E. (des Innern), die Vorstellung des Riemermeisters N. N. zu N., wegen Gewerbsbeeinträchtigung durch die dortigen Wasenmeister betr. (Nr. 18,251.)	1423	574
1844	10. Juli.	M.-E. (des Innern), das Dekatiren der Tücher betr. (Nr. 29,934.)	1485	617
1844	12. Juli.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde der Bäcker N. N. und Cons. zu N., wegen Mehlverkauf durch die Müller betr. (Nr. 24,488.)	1356	514
1844	12. Juli.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde des Tünchnermeister B. aus D., k. würtembergischen Oberamts Geißlingen, wegen Gewerbsausübung in Nürnberg betr. (Nr. 13,443.)	1378	530
1844	19. Juli.	M.-E. (des Innern), die von dem Magistratssekretär Schlichthörle herausgegebene Darstellung der Befugnisse der verschiedenen Gewerbe in München betr. (Nr. 19,546.)	1339	501
1844	19. Juli.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde der brau- und schenkberechtigten Bürger zu Waldsassen und Konorsreuth, wegen Beschränkung in der Ausübung ihres Brau- und Schenkrechtes betr. (Nr. 777.) Hiezu ein Gutachten des Central-Verwaltungs-Ausschusses des polytechnischen Vereins vom 3. Jänner 1844.	1388	539
1844	26. Juli.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde des Eisenhändlers N. N. zu N. wegen unbefugter Verfertigung von Stab- und Schlossereisen durch den Hammerschmied N. N. zu N. betr. (Nr. 5021.) Hiezu Abdruck eines Gutachtens der General-Bergwerks- und Salinen-Administration vom 3. Februar 1844.	1359	516
1844	16. August.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde der brauenden Bürger und Inhaber des ehemaligen Communalbräuhauses zu N., J. K. und Cons. wegen Beschränkung in der Ausübung der Bierschenke betr. (Nr. 11,892.)	1389	542
1844	13. September.	M.-E. (des Innern), die Bereitung und Verleitgabe von Obstmost und Obstessig betr.	1491	620
1844	22. Oktober.	Allerhöchste Verordnung, den Minutoverschleiß des Bieres in den für Rechnung des Staates betriebenen Bräuhäusern betr.	1397	553
1844	2. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde der Bräuer N. und Cons. zu N., wegen auferlegter rechtzeitiger Bereitung von Winterbier betr. (Nr. 15,862.)	1392	546
1844	17. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Anstalt des Fabrikanten Nikolaus Adam aus Nürnberg zum Blutdören bei Schwabing betr. (Nr. 31,847.)	1531	654
1844	30. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Verleihung von Gewerben in radizirter Eigenschaft betr. (Nr. 35,145.)	1324	489

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1844	30. Dezember.	M.=E. (des Innern), die Beschwerde der Weber zu Naila gegen den Baumwollwaarenfabrikanten N. zu Naila, wegen Gewerbsbeeinträchtigung betr. (Nr. 10,386.)	1340	501
1845	3. Jänner.	M.=E. (des Innern), die Beschwerde des Malers N. N. zu N., wegen Gewerbsbeeinträchtigung durch die Sattler daselbst betr. (N. 15,046.)	1544	663
1845	27. Jänner.	M.=E. (des Innern), die Beschwerde des Thürmers Heger und Kobras zu Hilpoltstein und Allersberg, wegen Entschädigung durch die licenzirten Musiker betr. (Nr. 17,812.)	1448	591
1845	1. Februar.	M.=E. (des Innern), die Beschwerde des Müllervereins zu N., wegen der dem N. ertheilten Bewilligung zur Erbauung einer Mühle für den eigenen Bedarf betr. (Nr. 19,331.)	1276	442
1845	2. Februar.	M.=E. (des Innern), die Beschwerde des Lithographen H. und Cons. zu Nürnberg, wegen der dem L. dortselbst ertheilten Licenz zum Steindrucken betr. (Nr. 18,059.)	1534	656
1845	3. Februar.	M.=E. (des Innern), die Verfertigung von Papparbeiten betr. (Nr. 16,196.)	1492	620
1845	4. Februar.	M.=E. (des Innern), die Verfertigung chemischer Zündhölzchen betr. (Nr. 31,764.)	1542	662
1845	5. Februar.	M.=E. (des Innern), Auszug, Vorstellung der Schuhmachermeister N. und Cons. in N., wegen der in das Schuhmachergewerbe eingreifenden Gewerbsprivilegien betr. (Nr. 3,146.)	1505	635
1845	2. März.	M.=E. (des Innern), das Wandern der Handwerksgesellen nach der Schweiz betr. (Nr. 6,527.)	1294	456
1845	16. April.	M.=E. (des Innern), das Halten von Handmalzmühlen betr. (Nr. 9,397.) Hiezu Abdruck einer Entschließung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 27. Februar 1845.	1538	659
1845	18. April.	M.=E. (des Innern), Auszug, die Berufung des Pharmazeuten N. N. zu N., wegen verweigerter Conzessionsertheilung zur Errichtung einer Apotheke in Altomünster betr. (Nr. 4,217.)	1528	652
1845	11. Juni.	M.=E. (des Innern), Auszug, die Beschwerde des Schneidergesellen N. N. in N., wegen der dem M. G. daselbst ertheilten Schneider=Concession betr. (Nr. 14,649.)	1521	646
1845	23. August.	M.=E. (des Innern), Verfertigung von Holzschnitzwaaren betr. (Nr. 24,936.)	1493	621
1845	2. September.	M.=E. (des Innern), den Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung betr.	1549	669
1845	6. November.	M.=E. (des Innern), Auszug, Vorstellung der Handelsvereine zu Aichach, Dachau ꝛc., wegen Ueberhandnahme des Hausirhandels betr. (Nr. 32,116.)	1429	579

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1845	11. November.	Allerhöchste Verordnung, das Biersudwesen und den Biersatz im Sudjahre $18^{45}/_{46}$ betr.	•	550
1846	1. April.	M.-E. (des Innern), die Gewerbsprüfung für das Gewerbe der Weingastgeber in München betr. (Nr. 38,374.)	1286	449
1846	25. Mai.	M.-E. (des Innern), den Mehlverkauf des Kletzenmüllers N. zu N. betr. (Nr. 5,294.)	1357	514
1846	14. Juli.	Allerhöchste Verordnung über den Vollzug des Art. 2, Abs. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betr.	1309	467
1846	15. Juli.	M.-E. (des Innern), die Annahme von Lehrlingen bei den Officen der k. Hofhaltung, und die Ausstellung der Lehrbriefe für dieselben, hier den Tapeziererlehrling N. N. zu N. betr. (Nr. 18,573.)	1287	450
1846	13. August.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde des k. Advokaten N., wegen verweigerter Aufnahme von Lehrlingen bei der Druckerei des literarisch-artistischen Instituts zu Bamberg betr. (Nr. 13,483.)	1288	451
1846	29. August.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Beschwerde des Hafnermeisters B. zu E., wegen der dem N. bewilligten Thonwaaren-Niederlage zu E. betr. (N. 25,762.)	1511	640
1846	2. September.	M.-E. (des Innern), den Vollzug des Art. 2, Abs. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betr. (Nr. 25,811.)	1310	474
1846	2. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Errichtung einer Hausschmiede durch den Oekonomie- und Ziegelbrennerei-Besitzer N. zu N. betr. (Nr. 38,412.)	1474	612
1846	22. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Vorstellung des Bierbrauers N. von N. bezüglich des Minutoverschleißes des Bieres betr. (Nr. 29,257.)	1398	554
1846	28. Oktober.	M.-E. (des Innern), das Wandern der Handwerksgesellen nach Oesterreich betr. (Nr. 31,464.)	1300	460
1846	3. November.	M.-E. (des Innern), das Gesuch der Tuchfabrikanten Heinrich und Wilhelm Lobenkofer von N. um Bewilligung zur Errichtung einer Tuchwaaren-Niederlage in Altdorf betr. (Nr. 23,855.)	1373	526
1846	22. November.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde der Brauer N. und Consf. zu N. wegen Verleitgebung des Bieres um den Ganterpreis betr. (Nr. 32,633.)	1399	554
1846	2. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde des Vereins der Brauer zu München, wegen verweigerten Schenkpreises betr. (Nr. 35,531.)	1400	555
1846	2. Dezember.	M.-E. (des Innern), Auszug, den provisorischen Winterbiersatz für das Sudjahr $18^{46}/_{47}$ betr. (Nr. 36,319.)	1401	556

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1847	2. Jänner.	M.-E. (des Innern), den allerhöchsten Landrathsabschied für Oberbayern pro 18⁴⁴/₄₅, insonderheit die Ausstellung von Markthandels-Patenten und die Führung sogenannter Sechskreuzer-Stände betr. (Nr. 39,656.)	1430	579
1847	8. Februar.	M.-E. (des Innern), den Vollzug des Art. 8 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, insbesondere die Befugniß der zum Betriebe freier Erwerbsarten mit Licenzscheinen versehenen Personen zum Verkaufe ihrer selbst verfertigten Erzeugnisse in einem offenen Laden betr. (Nr. 27,502.)	1466	608
1847	10. Februar.	M.-E. (des Innern), die freien Erwerbsarten, insbesondere die Verfertigung von Leim betr. (Nr. 18,908.)	1364	520
1847	4. März.	M.-E. (des Innern), das Gesuch der N. N. zu N., um die Erlaubniß zum Hefenhandel betr. (Nr. 34,159.)	1467	609
1847	7. März.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde der Bindermeister zu Eichstädt, wegen Beeinträchtigung in ihren Gewerbs-Befugnissen betr. (Nr. 28,840.)	1468	609
1847	27. März.	M.-E. (des Innern), den Vollzug des Art. 2, Abs. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, resp. die Prüfungs-Commissionen betr. (Nr. 4256.)	1311	475
1847	29. März.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Beschwerde des Buchhändlers N. N. zu Erlangen wegen verweigerter Erlaubniß und resp. Concession zum Betriebe des Sortiment-Buchhandels betr. (Nr. 4273.)	1345	506
1847	27. April.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Beschwerde der Wirthe N. und Cons. zu N., wegen Gewerbsbeeinträchtigung durch die dortigen Bierbrauer betr. (Nr. 9597.)	1402	558
1847	14. Mai.	M.-E. (des Innern), den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. November 1822, die Land- und Wasserboten betr. (Nr. 5533.)	1414	565
1847	9. Juni.	M.-E. (des Innern), den Vollzug des Art. 4. Ziff. 3 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr. (Nr. 15,328.)	1325	489
1847	24. Juni.	M.-E. (des Innern), die Nichtigkeitsbeschwerde des Tuchmachers N. wegen Gewerbsbeschränkung betr. (Nr. 15,622.)	1341	502
1847	4. August.	M.-E. (des Innern), die Verfertigung des Siegellackes betr. (Nr. 18,467.)	1494	621
1847	15. September.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde des Wirths N. N. zu N., wegen Schmälerung seiner Gewerbsbefugnisse betr. (Nr. 23,515.)	1352	511
1847	28. September.	M.-E. (des Innern), die Erzeugung eines Halblagerbieres betr. (Nr. 25,092.)	1394	550
1847	7. Oktober.	M.-E. (des Innern), den Vollzug des Art. 2, Abs. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber um Gewerbs-Conzessionen betr. (Nr. 25,706.)	1312	475

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1847	8. Oktober.	M.-E. (des Innern), Auszug, die Beschwerde des Bierwirthes N. N. zu N., wegen Wiedereinziehung der ihm verliehenen Wirthschafts-Conzession betr. (Nr. 22,863.)	1522	647
1847	12. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Abgabe von Nachbier an die Wirthe betr. (Nr. 22,101.)	1395	551
1847	28. Oktober.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde des Wirthes N. N. von N. wegen Schmälerung seiner Gewerbsbefugnisse betr. (Nr. 26,032.)	1353	512
1847	2. November.	M.-E. (des Innern), Auszug, das Concessionsgesuch des Schuhmachergesellen N. und Consf. zu N., hier insbesondere die Verhältnisse des Schuhmachergewerbes dortselbst betr. (Nr. 27,377.)	1277	444
1847	10. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde des Kaminkehrersgesellen N. N. von N. wegen Wiedereinziehung der ihm verliehenen Kaminkehrer-Concession betr. (Nr. 24,557.)	1416	566
1847	13. Dezember.	M.-E. (des Innern), die Verhältnisse der Gewerbe der Schneider, Tuch- und Schnittwaarenhändler, dann der Kleiderhändler betr. (Nr. 30,406.)	1361	518
1847	18. Dezember.	Allerhöchste Verordnung, den von den Bräuern bei dem Minuto-Verschleiße zu erhebenden Schenkpreis betr.	1403	558
1847	24. Dezember.	M.-E. (des Innern), den von den Bräuern bei dem Minuto-Verschleiße zu erhebenden Schenkpreis betr. (Nr. 32,579.)	1404	588
1847	29. Dezember.	M.-E. (des Innern), den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, hier die Anwendung des §. 64. Ziff. 2. der älteren Vollzugsinstruktion vom 28. Dezember 1825 betreffend. (Nr. 3334.)	1512	640
1848	6. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Vorstellung des Vereins der Brauer in München, bezüglich des bei dem Minutoverschleiße bewilligten Schenkpreises betr. (Nr. 32,856.)	1405	559
1848	21. Jänner.	M.-E. (des Innern), Beschwerde der Bräuer in München wegen vermeintlicher Beschränkung betr. (Nr. 963.)	1393	547
1848	21. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Verbindlichkeit der Wirthe zur Bierabnahme während des Sudjahres betr. (Nr. 1616.)	1410	562
1848	26. Jänner.	M.-E. (des Innern), den Vollzug der allerhöchsten Entschließung vom 18. Dezember 1847 bezüglich des von den Brauern bei dem Minutoverschleiße zu erhebenden Schenkpreises betr. (Nr. 1386.)	1406	560
1848	7. Februar.	M.-E. (des Innern), das Wandern bayerischer Handwerksgesellen nach Rußland betr. (Nr. 28,370.)	1304	463
1848	10. Februar.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde des Tuchmachers St. und Consf. zu Oettingen, wegen Errichtung einer Niederlage durch die Tuchfabrikanten Gebrüder Lobenhofer in Nürnberg betr. (Nr. 1605.)	1374	527

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1848	18. Februar.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Auszug, die Beschwerde des Bierwirths N. zu N. wegen verweigerten Fortbetriebes seiner Bier- und Branntweinschenks-Concession betr. (Nr. 32,487.)	1460	603
1848	20. Februar.	M.-E. (des Innern), Absturz einer Altane in Aibling, hier das Ausschenken auf den Sommerkellern der Brauer daselbst betr. (Nr. 27,186.)	1407	561
1848	20. Februar.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde des Stadtmagistrates N. wegen Ueberweisung des N.'schen Sattler-Concessions-Gesuches an das königl. Landgericht N. betr. (Nr. 545.)	1513	641
1848	21. April.	Allerhöchste Verordnung, Auszug, das Ausschenken von Sommerbier auf den Lagerkellern der Brauer betr. (Nr. 7531.)	1408	561
1848	4. Juni.	Auszug aus dem Edikte über die Freiheit der Presse und des Buchhandels.	1550	671
1848	6. Juli.	M.-E. (des Innern), den Antrag der Gewerbsgehilfen mehrerer Gewerbsvereine zu München, die Arbeitszeit betr. (Nr. 10,650.)	1308	466
1848	19. Juli.	M.-E. (des Innern), Waffenbestellungen betr. (Nr. 2264.)	1425	575
1848	3. August.	Allerhöchste Verordnung, die Einführung einer Gewerbekammer betr.	*	684
1848	10. August.	Allerhöchste Verordnung, Auszug, die Geschäftsvereinfachung betr.	1375	528
1848	10. August.	Allerhöchste Verordnung, Auszug, die Geschäftsvereinfachung betr.	1514	642
1848	12. August.	M.-E. (des Innern), die Besteuerung der mechanischen Baumwollenspinnereien betr. (Nr. 18,393.)	1278	444
1848	16. August.	M.-E. (des Innern), das Gesuch des Schullehrers N. von N. um Bewilligung zur Ausübung seines realen Wirthschaftsrechtes zu Gibitzenhof betr. (Nr. 10,853.)	1279	445
1848	20. August.	M.-E. (des Innern), die Nichtigkeitsbeschwerde des Schneider-Gewerbes zu B., wegen Gewerbs- und Nahrungsbeeinträchtigung durch Handelsleute betr. (Nr. 17,710.)	1552	673
1848	21. September.	M.-E. (des Innern), Gesuch des Boten N. von N. und Consorten wegen Aufhebung des Verbotes der Annahme von Frachtstücken unter ½ ℔ betr. (Nr. 21,234.)	1412	564
1848	21. September.	M.-E. (des Innern), Gesuch des Boten N. von N. und Cons. wegen Aufhebung des Verbotes der Annahme von Frachtstücken unter ½ ℔ betr. (Nr. 21,234.)	1413	564
1848	25. September.	M.-E. (des Innern), die Beseitigung des Handels mit kurzen Waaren nach festen Preisen betr. (Nr. 22,933.)	1431	508
1848	29. September.	M.-E. (des Innern), das Gesuch des N. zu N. um Radizirung seiner Stärkefabrik betr. (Nr. 11,738.)	1326	491

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1848	26. Oktober.	M.-E. (des Innern), Auszug, das Gewerbs-Erweiterungsgesuch des Spänglers N. N. zu N. betr. (Nr. 24,926.)	1545	664
1848	6. November.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde des Handelsstandes zu Schweinfurt, wegen des Verkaufes von Kurz- und Galanteriewaaren durch die Nadler betr. (Nr. 25,383.)	1455	599
1848	23. Dezember.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Vollzug des Art. 2. Abs. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betr. (Nr. 229.)	1313	476
1849	16. Jänner.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Beschwerde des Müllermeisters N. N. und Consf. wegen Abbringung des Malterführens betr. (Nr. 1172.)	1358	515
1849	10. Februar.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), das Institut der Stellwagen betr.	1421	572
1849	16. Februar.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Rekurs des Drechslergesellen N. wegen verweigerter Licenz-Ertheilung zur Verfertigung von Regenschirmen betr. (Nr. 1547.)	1469	610
1849	22. März.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), das Anfertigen von Lichtbildern (Photographien) betr. (Nr. 221.)	1495	621
1849	13. April.	M.-E. (des Innern), die Vergrößerung des Wasenmeistereibezirkes des N. von Reichenberg betr. (Nr. 8182.)	1424	574
1849	17. April.	M.-E. (des Innern), den Verkauf des Nachbieres betreffend. (Nr. 8095.)	1396	552
1849	24. April.	M.-E. (des Innern), den Sommerbiersatz für das Jahr 1849 betr. (Nr. 9563.)	1409	562
1849	12. Mai.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Leihbibliotheken betr. (Nr. 4430.)	1346	506
1849	1. Juni.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Nichtigkeitsbeschwerde der Müller N. N. und Consf. von N. wegen Errichtung einer gemeinschaftlichen Mühle betr. (Nr. 4487.)	1280	446
1849	11. Juni.	M.-E. (des Innern, und des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Förderung der schlechten Presse von Seite der Buchdrucker, Buchhändler ıc. ıc. betr. (Nr. 5106.)	1461	604
1849	19. Juni.	M.-E. (des Innern), den Aufenthalt des N. aus Eibelstadt in Würzburg betr. (Nr. 11,398.)	1327	491
1849	27. Juni.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Auszug, Nichtigkeitsbeschwerde des N. N. in N. wegen Entziehung seiner Wirthschafts-Concession betr. (Nr. 6082.)	1462	604
1849	14. Juli.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), das Gesuch der Cravattenmachers-Wittwe N. N. um die Erklärung des Säumens und Zurichtens von Herrnhalstüchern, sowie deren Verkauf als freie Erwerbsart betr. (Nr. 7039.)	1501	624

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1849	15. Juli.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Beschwerde des Müllers N. bezüglich des Mühlwehrbaues am N.=Altwasser betr. (Nr. 6397.)	1536	658
1849	21. Juli.	M.=E. (des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten), den Centralschulbücher=Verlag und dessen Geschäftsbetrieb betr.	1347	507
1849	17. August.	M.=E. (des Innern), den Verkauf des Nachbieres betr. (Nr. 8095.)	1396	552
1849	27. August.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Transferirung der Apotheke des N. N. von N. nach P. betr. (Nr. 8576.)	1328	492
1849	31. August.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), das Gesuch des N. N. in N. um die Erlaubniß Branntwein und Liqueur in Bouteillen verleitgeben zu dürfen, betr. (Nr. 8710.)	1470	610
1849	29. September.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Bildung von Gewerbsprüfungs=Commissionen betr. (Nr. 9140.)	1314	477
1849	29. September.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Verhältnisse der Gewerbe der Schneider, Tuch= und Schnittwaarenhändler und der Kleiderhändler betr. (Nr. 4270.)	1362	519
1849	11. Oktober.	M.=E. (des Innern, des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Maßregeln gegen die in Phosphor=Zündholz=Fabriken vorkommende Kieferknochenkrankheiten betr. (Nr. 10,002.)	1426	576
1849	5. November.	M.=E. (des Innern), Paßwesen in Beziehung auf wandernde Handwerksgesellen betr. (Nr. 18,002.)	1292	455
1849	7. Dezember.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Beschwerde der Lohnkutscher in München und Landshut, wegen Erweiterung der Botengerechtsame des Martin Sturm in Landshut betr. (Nr. 11,533.)	1415	565
1849	11. Dezember.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Zuständigkeit bei gewerblichen Dispensationen betr. (Nr. 12,441.)	1515	642
1850	27. Januar.	Allerhöchste Verordnung, die Errichtung von Gewerbe= und Handelskammern betr.	1557	678
1850	8. Februar.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Errichtung von Gewerbe= und Handelskammern betr. (Nr. 1604.)	1558	685
1850	24. Februar.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Auszug, Gesuch des Gastwirths N. N. zu N. um Ertheilung einer persönlichen Concession zum Brauen weißen und braunen Gerstenbieres betr. (Nr. 2156.)	1329	493
1850	27. Februar.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Bitte des Bronce=Arbeiters P. und des Vergolders N. N. in N., um Ertheilung einer Licenz zum Bronciren und Vergolden von Kunstgegenständen betr. (Nr. 2165.)	1502	625

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1850	31. März.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde der Gemeindebevollmächtigten der Stadt N., bezüglich der Auslegung des §. 83 des revidirten Gemeinde-Edicts bei Ansässigmachungen betr. (Nr. 3949.)	1523	648
1850	11. April.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Auszug, das Gesuch des N. von N. um die Bewilligung zur Errichtung einer Fayence-Fabrik betr. (Nr. 3717.)	1330	493
1850	29. April.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Vollzug des Gesetzes vom 17. März 1850, den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betr. (Nr. 3830.)	1348	508
1850	15. Juni.	M.-E. (des Innern), die Zulassung österreichischer Musiker im Königreiche Bayern zu musikalischen Productionen betr. (Nr. 9320.) Hiezu Abdruck eines Erlasses des k. k. österreichischen Ministeriums des Innern vom 14. Mai 1850.	1449	592
1850	5. Juli.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Bücherantiquariatshandel betr. (Nr. 7128.)	1281	447
1850	17. Juli.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Beschwerde der Buchdruckereibesitzer von N. gegen den Buchhändler N. N., wegen Gewerbsbeeinträchtigung betr. (Nr. 8027.)	1551	671
1850	26. Juli.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Beschwerde des N. N. in N. wegen verweigerter Ausübung einer Weinschenke betr. (Nr. 6928.)	1554	674
1850	21. September.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), das Brauerei-Transferirungsgesuch des N. N. zu N. betr. (Nr. 14,481.)	1331	493
1850	30. September.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Gesuch des Pächters N. N. von N. um Verleihung einer Bierbrauerei-Concession betr. (Nr. 10,252.)	1333	495
1850	2. November.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Gewerbsausübung von Angehörigen der Zollvereinsstaaten in Bayern betr. (Nr. 12,289.)	1379	530
1850	11. November.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Beschwerde des N. N. in N., wegen verweigerter Ausübung einer Weinschenke betr. (Nr. 12,844.)	1555	675
1850	15. November.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Errichtung einer Mehlniederlage bei dem Kaufmann L. W. in N. von Seite des k. Advokaten K. und Cons. in G. als Besitzer der Dampfmühle daselbst betr. (Nr. 12,926.)	1376	529
1850	18. November.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Buchhandlungs-Concession des N. N. in N. betr. (Nr. 13,143.)	1334	496
1850	20. November.	M.-E. (des Innern), die Ertheilung der Paßvisa's an wandernde Handwerksgesellen nach der Schweiz betr. mit Abdruck. (Nr. 18,618.)	1295	457

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1850	13. Dezember.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Beschwerde des Fragners N. wegen Gips-Handels von Seite des Gütlers N. betr. (Nr. 14,289.)	1496	622
1851	2. Jänner.	M.-E. (des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten), die Beschwerden des Lithographen N. N. zu N. und Cons. wegen des Lithographirens der Formularien für die eingeführten neuen Censurbögen der deutschen Schulen betr. (Nr. 11,032.)	1367	522
1851	7. Jänner.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Gesuch des N. N. zu N. um die Bewilligung zum Verkaufe von Kinderspielsachen auf Bauern-Kirchweihen betr. (Nr. 163.)	1432	582
1851	4. Februar.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Gesuch mehrerer Handelsleute von N. um die Bewilligung zum Bezuge von Jahrmärkten, Kirchweihen und Patrocinien mit ihren Fabrikaten betr. (Nr. 724.)	1433	582
1851	21. Februar.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die vorzugsweise Berücksichtigung der hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder im Sinne des Artikels 3 des Gewerbs-Gesetzes betr. (Nr. 559.)	1282	447
1851	15. März.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Auszug, das Gesuch des N. N. von N. um Verleihung einer Concession zur Errichtung einer lithographischen Anstalt betr. (Nr. 2964.)	1553	674
1851	2. April.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Auszug, Gesuch des N. N. von N. um Verleihung einer Handels-Concession betr. (Nr. 3326.)	1524	648
1851	8. April.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Gesuch des Gerbermeisters N. zu N., um Ausübung des Lederhandels betr. (Nr. 3799.)	1456	599
1851	10. April.	M.-E. (des Handels- und der öffentlichen Arbeiten), das Schreiben und Zeichnen auf Stein betr. (Nr. 3,532.)	1368	522
1851	18. April.	M.-E. (des Handels- und der öffentlichen Arbeiten), den Verkauf transportabler Malzmühlen betr. (Nr. 4101.)	1539	660
1851	27. April.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Auszug, Gesuch des Max Grafen von N. als Besitzer der Bierbrauerei-Gerechtsamen zum Sch. und N. um die Bewilligung zur Haltung eines Billards von Seite der jeweiligen Pächter dieser Gerechtsamen betr. (Nr. 4572.)	1366	521
1851	3. Juni.	M.-E. (des Innern), die Ertheilung des Paß-Visa's an wandernde Handwerksgesellen nach der Schweiz betr. (Nr. 8954.)	1296	458
1851	13. Juni.	Entschließung der General-Zoll-Administration, den Verkauf transportabler Malzmühlen betr. (Nr. 5749.)	1540	661

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1851	15. Juni.	M.-E. (des Handels- und der öffentlichen Arbeiten), Vorstellung der Lithographen in München wegen Sicherung ihrer Gewerbsrechte betr. (Nr. 6190.)	1369	522
1851	10. Juli.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), das Gesuch des Gastwirthes N. N. zu N. um eine Stellwagenfahrts-Concession betr. (Nr. 7062.)	1525	649
1851	18. Juli.	M.-E. (des Handels- und der öffentlichen Arbeiten), das Gesuch des Großhändlers N. N. von N. um Verleihung einer Concession zur Fabrikation von Gutta-Percha- und Kautschuk-Artikeln betr. (Nr. 7359.)	1526	650
1851	20. August.	M.-E. (des Innern), das Reisen der Handwerksgesellen durch Baden in die Schweiz betr. (Nr. 13,254.)	1297	458
1851	7. September.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Zuständigkeit zur Verleihung der polizeilichen Bewilligung zum Betriebe realer Bräurechte betr. (Nr. 8,372.)	1516	643
1851	13. September.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Berufung des N. N. von N. wegen verweigerter Concession zur Errichtung einer Fabrik für Erzeugung von Lohkäsen mittels Maschinen-Anwendung betr. (Nr. 9423.)	1497	622
1851	21. September.	M.-E. (des Handels- und der öffentlichen Arbeiten), das Gesuch des N. N. um Transferirung seiner radizirten Braugerechtsame von Regen nach Bischofsmais betr. (Nr. 8217.)	1332	494
1851	19. Oktober.	M.-E. (des Handels- und der öffentlichen Arbeiten), Auszug, das Privilegiumsgesuch des Schuhmachers N. N. von N. auf verbesserte Schuhmacher-Arbeit betr. (Nr. 10,703.)	1506	636
1851	16. Dezember.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Vorstellung des Scheerenschleifers N. N u. Cons. zu N. wegen Ausdehnung ihrer Gewerbsbefugnisse betr. (Nr. 12,672.)	1434	583
1852	14. Februar.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Gesuch des Hopfenhändlers N. N. in N. um die Concession zum Betriebe einer radizirten Bierbrauerei betr. (Nr. 1470.)	1336	498
1852	19. Februar.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Gesuch des Huffschmieds N. N. von N. um Verlegung seines Ladens von der Innstadt in die Altstadt betr. (Nr. 223.)	1335	497
1852	3. März.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Beschwerde des Stadtmagistrats B. wegen Ausfertigung der Concessions-Urkunde für N. N. daselbst betr. (Nr. 50.)	1283	448
1852	9. März.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Gesuche um Verleihung von Gewerbsprivilegien betr. (Nr. 2418.)	1507	636
1852	9. März.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Bildung einer Commission zur Prüfung der Privilegien-Beschreibungen vor Ausfertigung des Gewerbspatentes betr. (Nr. 13,150.)	1508	637

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1852	4. April.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Verfertigung und den Verkauf der sogenannten Berliner Goldleisten betr. (Nr. 2898.) Hiezu Abdruck eines Gutachtens des polytechnischen Vereins für Bayern vom 17. März 1852.	1503	625
1852	4. Mai.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Bitte der Mühlbesitzer Simon Freiherrn von Eichthal u. Cons. um Anerkennung ihrer Mühlen als Kunstmühlen, und um die Erlaubniß zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Mehlverkaufslokals in München betreffend. (Nr. 3755.)	1537	658
1852	13. Mai.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Gesuch um Verleihung einer Concession zum Großhandel mit Rauhwaaren betr. (Nr. 4649.)	1517	643
1852	28. Mai.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Concessionsgesuche der Malergesellen Sch. und L. in N. betr. (Nr. 4851.)	1518	644
1852	7. Juni.	M.-E. (des Innern), den Aufenthalt der Handwerksgesellen in Bremen betr. (Nr. 9663.)	1305	464
1852	5. Juli.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Bereitung des Camphins betr. (Nr. 6626.)	1498	623
1852	8. Juli.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Herstellung eines neuen Gewerbekatasters für das Landgericht Mühldorf betr. (Nr. 6827.)	1556	676
1852	19. Juli.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), das Gesuch der Stellwagenunternehmer in München um Abänderung der §§. 9 und 13 der allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1819 über das Lohnrößlerwesen betr. (Nr. 6238.)	1422	573
1852	20. September.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Auszug, die Verhältnisse derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben, betr. (Nr. 9382.)	1450	593
1852	29. September.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Vorstellung mehrerer Lumpensammler in N. wegen der Bestimmungen über das Lumpensammeln betr. (Nr. 8855.)	1438	585

Dritter Abschnitt.

G e w e r b s w e s e n.

Zweiter Titel.

Allgemeine und besondere Vorschriften zum Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen.

Zweiter Absatz.

Besondere Vorschriften und Entscheidungen.

Erstes Capitel.

Gewerbe mit Concession.

I. Nothwendigkeit der Concession und Vorbedingungen zu deren Erlangung.

Nr. 26,073. §. 1273*).

(Das Gesuch des N. um Ertheilung einer Licenz zum Pflastern der Straßen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf die berichtliche Anfrage vom 21. v. Mts. hiermit erwiedert, daß das Pflastern der Straßen rc. den freien Erwerbsarten nicht beigezählt werden dürfe, da dieses Geschäft, wenn es den gegenwärtigen Verhältnissen angemessen, ausgeübt werden soll, bei der Zubereitung des Pflasters, bei der Detailabsteckung mit Schnur und Pfahl, bei dem Pflasterverbande und dem Steingefüge, bei Unterscheidung des Sandes und der Steine und bei dem Zurichten der

*) Da in der Döllinger'schen Sammlung nur der erste und der zweite Abschnitt der vierzehnten Abtheilung mit eigenen gesonderten Paragraphen beziffert sind, dagegen im dritten, vierten, fünften und sechsten Abschnitte die Paragraphen gemeinschaftlich durch alle vier Abschnitte fortlaufen, obgleich die vier letzten Abschnitte, ebenso wie die zwei ersten ein abgeschlossenes Ganzes darstellen, so ergab sich hieraus die Nothwendigkeit, auch in der fortgesetzten Sammlung die fortlaufende Reihe der gemeinschaftlichen Paragraphen beizubehalten, damit nicht durch gesonderte Bezifferung jedes Abschnitts Verwirrung in die Register komme.

Steine mit dem Hammer, besondere Kenntnisse voraussetzt, welche durch Uebung allein nicht wohl in dem erforderlichen Grade erworben werden können.

München, am 6. November 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 21,339.

§. 1274.

(Das Gesuch des hiesigen Lederhändlers N. um Ertheilung einer Licenz zum Lederlakiren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem für das Lakiren des Leders dahier zum Theil selbstständige Concessionen bestehen, dasselbe auch zum Theil zu den Gewerbsbefugnissen der Maler gehört, so kann diese Beschäftigung, welche ohnehin gewerbsmäßige Erlernung und Uebung voraussetzt, der freien Betriebsamkeit nicht überlassen werden.

Hiernach hat die k. Regierung, welche zugleich die Beilagen des Berichts vom 31. August d. Js. zurückerhält, das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 20. November 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., ergangen.

Nr. 29,951.

§. 1275.

(Die freien Erwerbsarten, insbesondere die Glasschleife- und Glasschneidekunst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach den im oben bemerkten Betreffe erholten Erhebungen, die Glasschneide- und die einfache Glasschleifekunst an vielen Orten entweder auf den Grund besonderer Concessionen, oder als herkömmliche Zugehör der Befugnisse des Glasergewerbes ausgeübt wird, so kann auf eine allgemeine Umwandlung jener Glasschneide- und Schleifekunst in eine freie Erwerbsart zur Zeit nicht eingegangen werden, weßhalb es für die Zukunft lediglich bei dem bisherigen, jeden Ortes bestehenden Herkommen sein Verbleiben hat, wovon die k. Regierung auf den in dieser Sache erstatteten Bericht hiemit zur geeigneten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt wird.

München, den 18. Mai 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins ergangen.

Nr. 19,331.

§. 1276.

(Die Beschwerde des Müllervereins zu N. wegen der dem N. ertheilten Bewilligung zur Erbauung einer Mühle für den eigenen Bedarf betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach den mittelst Berichts vom 26. Juni v. Js. vorgelegten, hierneben wieder zurückfolgenden Akten wurde dem Melber N. zu N. durch Beschluß des Landgerichtes dortselbst vom 21. März 1844, bestätigt durch Regierungsentschließung vom 2. Mai desselben Jahres auf Grund des Art. 5 Ziff. 1 des Gewerbsgesetzes vom 11 Sept. 1825,

„die nachgesuchte Bewilligung zur Erbauung einer Mühle für den eigenen Ge„werbsbedarf, vorbehaltlich der Einhaltung der betreffenden baupolizeilichen Vorschriften „ertheilt."

Diese Mühle soll auf einer in der Gemeindeflur Gottfrieding gelegenen Wiese des Bittstellers erbaut, und zum Triebe derselben von dem nahe gelegenen Altwasser der Isar ein Mühlbach gegraben werden.

Nach Art. 1 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, ist nun zur selbstständigen Ausübung eines jeden Gewerbes ohne Unterschied, nur mit Ausnahme der im dritten Abschnitt Art. 8 bezeichneten freien Gewerbe und Erwerbsarten eine besondere Concession erforderlich. Unter diesen freien Erwerbsarten aber ist weder nach dem benannten Art. 8 des Gesetzes, noch nach späteren Ministerial-Entschließungen die Anlage von Mühlen zum Gebrauche für Melber begriffen.

Ebensowenig kann hier die Bestimmung des Art. 5 Ziff. 1 des Gewerbsgesetzes Anwendung finden. Dieselbe setzt nemlich fest, daß die Befugnisse in Beziehung auf Vorbereitung und Veredlung der Gewerbs-Erzeugnisse bis zum höchsten Grade der Vollendung keiner andern Beschränkung unterliegen sollen, als derjenigen, welche aus allgemeinen Polizeivorschriften oder aus besonderen örtlichen, von den zuständigen Behörden genehmigten Ordnungen hervorgehen. Das Melbergewerbe beschäftiget sich nun aber allenthalben lediglich mit dem Verkaufe des Mehles, während die Befugnisse der Müller, wenn nicht ein Mehlverkauf ausnahmsweise hergebracht ist, sich auf das Mahlen des Getreides um Lohn zu beschränken haben.

Nach dieser fest und sicher gezogenen Grenzlinie erscheint das Gewerbe der Melber als ein solches, bei welchem besagter Art. 5 Ziff. 1 des Gewerbsgesetzes eine Anwendung nicht finden kann. Aber auch das bayerische Landrecht Thl. II. Cap. 8 §. 18 Ziff. 2 in den Anmerkungen, kann auf gegenwärtigen Fall keine Anwendung finden. Hiernach kann nämlich wohl ein Jeder mit seiner Sache machen, was er will, folglich auch solche zermalmen, und sich zu solchem Ende einer Mühle ebenso füglich, als eines anderen Werkzeuges bedienen und auf eigenem Grund und Boden und an eigenem Wasser eine Mühle erbauen.

Eine derartige Mühle bleibt aber jedenfalls auf den Hausbedarf beschränkt. Eine solche Absicht liegt jedoch dem Gesuche des Melbers N. nicht zu Grunde, vielmehr will derselbe dasjenige Mehl, welches er für seine Melberei bedarf, auf eigener Mühle bereiten, d. h. mit andern Worten, das Mühlwesen soll ihm zum Gewinn und Gewerbe dienen.

Da hiernach die von N. beabsichtigte Mühle weder unter die freien Erwerbsarten zu zählen, noch unter den Begriff einer Hausmühle zu subsummiren ist, ebensowenig aber auch der Betrieb einer eigenen Mühle zu den Gewerbsbefugnissen eines Melbers gerechnet werden kann; so erscheint die Errichtung derselben lediglich von der Verleihung einer Concession hiezu abhängig.

In diesem Falle ist aber der Nachweis der erforderlichen Befähigung zum Betriebe dieses Gewerbes und die Instruktion des fraglichen Concessionsgesuches nach Vorschrift der deßfallsigen Bestimmungen und insbesondere des, durch allerhöchste Entschließung vom 15. August 1834 wieder in Kraft getretenen §. 20 Ziff. 3 der früheren Gewerbs-Instruktion vom 28. Dezember 1825 unerläßlich, wobei noch in Erwägung kommt, ob die erstinstanzliche Bescheidung dieses Concessions-Gesuches nicht dem landgerichtlichen Wirkungskreise entzogen ist, da, was wegen Mangels eines Situationsplanes aus den vorgelegten Acten nicht genauer zu entnehmen, die in Absicht stehende Mühle durch Benützung eines im Flußbette der Isar gelegenen Altwassers in Betrieb gesetzt werden soll.

Bei diesen Verhältnissen werden die in dieser Sache erlassenen, erst- und zweitinstanzlichen Beschlüsse vom 21. März und 2. Mai 1844 — als mit den gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen nicht vereinbar, hiemit von Oberaufsichtswegen aufgehoben, wovon die Betheiligten mit dem Beifügen in Kenntniß zu setzen sind, daß es dem Melber N. überlassen bleibe, bei der zuständigen Behörde, resp. Stelle, das Gesuch um Verleihung der Concession zur Errichtung einer Getreidemühle anzubringen.

München, den 1. Februar 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., ergangen.

Nr. 27,377.

§. 1277.

(Das Concessionsgesuch des Schuhmachergesellen N. und Cons. zu N., hier insbesondere die Verhältnisse des Schuhmachergewerbes daselbst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Dabei wird die k. Regierung jedoch aufmerksam gemacht, daß der, gegenüber der unverkennbaren Ueberzahl der Schuhmacher in N. von ihr geltend gemachte Grundsatz, wonach die in der Regierungsentschließung vom 8. September 1846 selbst anerkannte Nothwendigkeit der Verminderung der Schuhmacher-Concessionen in N. erst nach erfolgter Concessionirung der noch vorhandenen älteren Bewerber berücksichtigt werden dürfe — als statthaft nicht erachtet werden könne, da bei Verleihung von Concessionen zur Ausübung der auf den lokalen Absatz beschränkten Gewerbe, das wirkliche Bedürfniß nach Ansicht der Normativ-Entschließung vom 23. Juli 1834, den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1834 und resp. des Art. 2 Abs. 2 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr. unbedingt maaßgebend, sohin die Verleihung neuer oder die Wiederverleihung erloschener Gewerbs-Concessionen in Ermangelung eines solchen Bedürfnisses in ausschließender Berücksichtigung der etwa vorhandenen und seit mehreren Jahren bereits um eine Concession nachsuchenden Bewerber um so weniger gerechtfertiget erscheint, als hiebei nicht blos die oben erwähnte Grundbedingung der Concessionsverleihung unbeachtet bleiben, sondern auch nicht einmal dem neu concessionirten Gewerbsmeister selbst die zugedachte Wohlthat zugehen würde, da das gestörte Verhältniß zwischen den Produzenten und Abnehmern jedes gewerbliche Aufkommen desselben unmöglich macht und seine Concessionirung lediglich als eine Anweisung auf die ohnehin fast aller Orten überbürdete Armenkasse sich darstellt.

München, den 2. November 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 18,393.

§. 1278.

(Die Besteuerung der mechanischen Baumwollspinnereien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 28. Dezember v. Js. vorgelegten, hieneben wieder zurückfolgenden Akten lassen entnehmen, daß die mechanische Baumwollspinnerei der Gebrüder Heinzelmann zu

Kaufbeuern und Conf. im Jahre 1838 ohne alle gewerbspolizeiliche Bewilligung begründet und insbesondere eine Conzession hiezu nicht erholt wurde.

Da nun ein solches Verfahren mit Artikel 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 im Widerspruche steht, und insbesondere durch Berufung auf den §. 46, Ziffer 2 der Vollzugs-Instruktion vom 28. Dezember 1825 nicht gerechtfertiget werden kann, indem diese durch die allerhöchste Entschließung vom 1. Juli 1834 außer Wirksamkeit gesetzt wurde, und da ferner mechanische Spinnereien, wo sie nicht lediglich Appertinenzien anderer Gewerbsunternehmungen sind, nach ihren Betriebs-Ausdehnungen unzweifelhaft zu den fabrikmäßigen, also eine Concession erfordernden Etablissements gehören, so erhält die k. Regierung, K. d. J., den Auftrag, bezüglich der Besitzer der erwähnten Spinnerei von Amtswegen sofort nach Maaßgabe der gewerbsgesetzlichen Bestimmungen das Erforderliche zu veranlassen, und zugleich auch die betreffenden Polizeibehörden anzuweisen, daß sie die Eröffnung derartiger Fabrikunternehmungen in der Folge ohne hiefür erlangte Conzessionsurkunde nicht gestatten.

Sollte Heinzelmann und Conf. die Erlangung einer Concession, den gesetzlichen Bestimmungen entgegen, nachträglich nicht nachsuchen, so ist gegen denselben weiter ordnungsmäßig vorzuschreiten.

München, den 12. August 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung.

Nr. 10,853.

§. 1279.

(Das Gesuch des Schullehrers N. von N. um Bewilligung zur Ausübung seines realen Wirthschaftsrechtes zu Gibitzenhof betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 5. Mai bez. Betreffs ergeht unter Rücksendung der vorgelegten Akten nachstehende Entschließung:

Die Ausübung des realen Wirthschaftsrechtes des Schullehrers N. in G. wird aus einem doppelten Grunde beanstandet, erstens weil sich die Funktion eines Lehrers mit der Ausübung einer Wirthschaft nicht verträgt und zweitens, weil ꝛc. N. nicht Mitglied der Gemeinde G. ist, wie sich letztere ausdrückt, vielmehr weil ꝛc. N. als Lehrer seinen Wohnsitz in N. und nicht in G. hat.

Nur die Entscheidung über den zweiten Beanstandungsgrund gehört zur Gewerbspolizei, in so ferne es sich um die Frage handelt, *ob einem Gesuchsteller die Bewilligung zur persönlichen Ausübung eines Gewerbes in einer bestimmten Gemeinde ertheilt werden könne, wenn derselbe auch seinen ständigen Wohnsitz in einer andern Gemeinde hat.*

Die Entscheidung über den ersten Beanstandungsgrund aber steht lediglich den Schulaufsichtsbehörden zu; denn nicht davon handelt es sich, einen Wirth zu verhindern, Schulunterricht zu ertheilen, was der Gewerbspolizeibehörde ganz gleichgiltig ist, sondern einem Lehrer zu verbieten, Wirthschaft zu treiben, was nur von den Schulbehörden ausgehen kann.

Die k. Regierung hat nun auf die Beschwerde der Gemeinde G. in der Entschließung vom 4. April d. Js. die Unzulässigkeit der Vereinigung der Funktion eines Lehrers mit einer persönlichen Wirthschaftsführung ausgesprochen, und zwar blos aus pädagogischen Gründen, somit offenbar in

ihrer Eigenschaft als obere Schulaufsichtsbehörde; die Beschwerde des Lehrers N. gegen diese Verfügung, deren Nichtvollzug durchaus keine gewerbspolizeiliche, sondern nur Einschreitungen im Schuldisciplinarwege zur Folge haben kann, gehört daher nicht an das unterfertigte k. Staatsministerium, wohin sie auch speziell nicht gerichtet ist, sondern an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, und muß in dieser Beziehung sowohl der k. Regierung, als dem Lehrer N. das Weitere überlassen werden.

Unerledigt ist aber noch der zweite der Beurtheilung und Bescheidung der Gewerbspolizeibehörden unterliegende Beanstandungsgrund, weshalb an die k. Regierung der Auftrag ergeht, in dieser Beziehung auf die Beschwerde der Gemeindeverwaltung nachträglichen Beschluß zu fassen, sobald zu den Akten förmlich konstatirt sein wird, ob N. seinen Wohnsitz in N. behalten oder mit Genehmigung der Schulbehörde solchen in G. nehmen wolle.

Von vorstehender Entschließung ist sowohl dem Lehrer N., als der Gemeinde G. ausführliche Nachricht zu geben.

Dabei wird sich die k. Regierung von selbst veranlaßt finden, die gewerbspolizeilichen Verhandlungen und Beschlüsse von jenen, welche ein Ausfluß des Schuloberaufsichtsrechtes sind, möglichst getrennt zu halten, und deshalb auch gesonderte Akten anlegen zu lassen.

München, den 16. August 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 4487.

§. 1280.

(Die Nichtigkeitsbeschwerde der Müller N. N. et Cons. von N. wegen Errichtung einer gemeinschaftlichen Mühle betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beilagen des im obenstehenden Betreffe erstatteten Berichtes vom 21. April l. Js. folgen mit dem Auftrage zurück, den Gemeindegliedern B. et Cons. von N. auf ihre Beschwerden vom 2. und 16. März l. J. eröffnen zu lassen, daß das unterzeichnete Staatsministerium zu einer oberaufsichtlichen Abänderung der Regierungsentschließung vom 28. Jänner l. Js. sich nicht veranlaßt gefunden habe, da die beantragte Errichtung und Benützung einer gemeinschaftlichen Mahlmühle immerhin einen gewerbsmäßigen Geschäftsbetrieb insoferne involvirt, als hiebei der einzelne Theilnehmer, welcher seinen eigenen Hausbedarf durch einen gebrödeten Diener zu besorgen allerdings berechtiget ist, gegenüber den übrigen Theilhabern sich eines selbstständigen Gewerbsbetriebes theilhaftig macht, welcher nach den bestehenden Bestimmungen eine besondere Concession voraussetzt, da ferner, wie in der Regierungsentschließung vom 28. Jänner l. Js. richtig bemerkt, die Ertheilung einer Gewerbsconcession an eine Mehrheit und insbesondere an eine unbeschränkte Anzahl von Individuen unzulässig erscheint, und da endlich eine derartig gesellschaftliche Geschäftsführung, welche möglicher Weise sich auf alle gewerbliche Bedürfnisse erstrecken könnte, mit dem Wortlaute und Geiste der dermaligen Gewerbsgesetzgebung in schroffem Widerspruche stehen, und in unbemessener Ausdehnung die Lösung aller gewerblichen Zustände zur Folge haben würde.

München, den 1. Juni 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 7128.

§. 1281.

(Den Bücherantiquariatshandel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange der Ministerial-Entschließung obenstehenden Betreffes vom 7. März l. Js. und der hierauf erfolgten Regierungs-Berichte wird eröffnet, daß das Bücherantiquariatsgeschäft zur Einreihung unter die freien Erwerbsarten im Sinne des Art. 8 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 nicht geeignet befunden worden, der Betrieb desselben sonach in Zukunft, jedoch unbeschadet bereits erworbener Rechte, nur auf Grund erlangter Gewerbs-Concession zu gestatten sei.

München, den 5. Juli 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins, K. d. J., mit Ausnahme von Oberfranken, also ergangen.

Nr. 559.

§. 1282.

(Die vorzugsweise Berücksichtigung der hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder im Sinne des Artikel 3 des Gewerbsgesetzes betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht obenstehenden Betreffs vom 30. Dezember v. Js. eingesendeten Akten folgen mit nachstehender Entschließung zurück:

Wenn auch der Art. 3 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, welcher bei neuen Concessionsverleihungen eine vorzügliche Rücksichtnahme auf die hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder anordnet, ohngeachtet des allgemeinen Sprachgebrauches und der Verbindung dieser Begünstigung mit dem Rechte der Wittwe noch einen Zweifel darüber gelassen hätte, ob diese gesetzliche Vorsorge auch auf die Kinder solcher Gewerbsmeister zu erstrecken sei, welche unbedingt auf ihre Concessionen Verzicht geleistet haben, so mußte jedenfalls dieses Bedenken dann für beseitiget erachtet werden, als das k. Staatsministerium des Innern im Nachgange seiner gesetzlich ausgesprochenen Zuständigkeit — Art. 12 des Gewerbs-Gesetzes — durch die Normativentschließung vom 24. Juni 1835 Nr. XV., die Instruirung und Behandlung der Concessionsgesuche betr. *) den Vollzug des vorerwähnten Art. 3. dahin normirte, daß nur die gewerbsfähigen Kinder der abgelebten Gewerbsmeister vorzugsweise zu berücksichtigen seien.

Die Ansicht des Stadtmagistrates N., welcher den gewerbsfähigen Kindern der verzichtenden Gewerbsmeister dieselbe Bedachtnahme zuwenden will, wie sie den Relikten verstorbener Gewerbsinhaber gebührt, hat aber nicht nur den Buchstaben des Gesetzes und die ausdrückliche Vollzugsvorschrift, sondern auch den Geist und die Tendenz der ganzen Gewerbsgesetzgebung unverkennbar gegen sich, welche die Persönlichkeit und Unveräußerlichkeit der Gewerbs-Concessionen an die Spitze stellt und von diesem Grundsatze nur zu Gunsten gewerbsfähiger Kinder verlebter Gewerbsleute eine Ausnahme gestattet. Wollte den mitunter vorkommenden, allerdings nicht zu verkennenden Billigkeitsrücksichten in dieser Beziehung durch analoge Anwendung des Gesetzes willfahrt und hier an der Rechtsvorschrift, daß Ausnahmsbestimmungen vom Gesetze strengstens interpretirt werden müssen, nicht festgehalten werden, so würde der vorerwähnte Grundsatz im Art. 3. des Gewerbsgesetzes bei der Mannigfaltigkeit der berücksichtigungswürdigen Fälle und bei der Verschiedenartigkeit in deren Auffassung ehebäldest einer maßlosen Analogie zum Opfer gefallen sein.

---

*) Döll V.-S. Bd. XIV. Thl. 3. S. 896.

Das unterzeichnete k. Staatsministerium kann daher den von der k. Regierung, K. d. J., in dieser Beziehung geltend gemachten Grundsätzen ihre Billigung nicht versagen, und muß deßhalb die von dem genannten Stadtmagistrate hiegegen erhobene Remonstration als unbegründet um so mehr bezeichnen, als durch die magistratische Behauptung, daß nach Ansicht der Kreisregierung bei dem Concessionsverzicht der Eltern der gewerbsfähige Sohn gar nicht berücksichtiget werden dürfe, den ergangenen Regierungsverfügungen, welche im gegebenen Falle nur eine vorzugsweise Berücksichtigung als unzulässig darstellen, ein unzurechtfertigender Zwang geschehen ist.

München, den 21. Februar 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins, K. d. Innern, zur Darnachachtung.

Nr. 50.

§. 1283.

(Die Beschwerde des Stadtmagistrats B. wegen Ausfertigung der Concessions-Urkunde für N. N. daselbst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht obenstehenden Betreffs vom 23. Dezember v. Js. vorgelegten Akten werden mit nachstehender Entschließung zurückgegeben:

Durch Beschluß des Magistrats der Stadt B. vom 7. Dezember 1838 wurde dem Wagnergesellen N. N. von B. eine persönliche Concession zum Betriebe des Wagnergewerbes daselbst verliehen und demselben die Aushändigung der förmlichen Concessionsurkunde in Aussicht gestellt, sobald er sich über seine Einreihung bei der k. Landwehr und Bezahlung der Gemeinde-Aufnahms-Gebühren ausgewiesen haben werde.

Diese von dem gedachten Magistrate geforderten Ausweise enthalten keine unzulässigen Bedingungen, sie bezielen vielmehr die Erfüllung einer gesetzlichen Obliegenheit, deren Sicherung dem Magistrate obliegt.

Nachdem nun die fraglichen Nachweise als gesetzliche Erfordernisse der Ansässigmachung selbst anzusehen sind, so ist mit Rücksicht auf Art. 2 des Gewerbsgesetzes von selbst klar, daß vor Lieferung derselben die Verleihung einer persönlichen Gewerbsconcession resp. die Ausfertigung der Concessionsurkunde unstatthaft ist, um so mehr als nach §. 2. Ziff. III. resp. §. 5. Abs. 1. des Gesetzes vom 1. Juli 1834 über Ansässigmachung und Verehelichuug die Ansässigkeit in einer Gemeinde schon durch die bloße Aushändigung der Concessionsurkunde erworben wird.

Wenn die k. Regierung daher in ihrer Entschließung vom 19. November v. Js. die Ansicht ausspricht, daß in der Aushändigung der Concessions-Urkunde keineswegs auch die Verbindlichkeit des Stadtmagistrates zur Aufnahme und Verpflichtung als Bürger liege, so ist hiebei ausser Acht gelassen worden, daß bei persönlichen Gewerben die Concessions- zugleich auch die Ansässigkeits-Urkunde bildet.

In diesen Erwägungen wird die Beschwerde des gedachten Stadtmagistrates gegen die Regierungs-Verfügungen vom 29. September und 19. November v. Js. im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern als begründet erachtet, und unter Abänderung derselben verfügt, daß dem Stadtmagistrat B., wie in dem speziellen Falle des Wagnergesellen N., so auch fürderhin, unverwehrt sei, die Aushändigung der Concessions-Urkunde von dem vorerstigen Nachweise über die Bezahlung der Bürgeraufnahmsgebühren und über die Einreihung bei der Landwehr abhängig zu machen.

München, den 3. März 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

II. Nachweis der persönlichen Gewerbsbefähigung bei den Handwerkern.

1. Lehre und Lehrlinge.

Nr. 12,314. **§. 1284.**

(Das Prüfungsdispensations-Gesuch des N. N. von N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 30. Mai l. Js. wird zur Entschließung erwiedert:

Da die Aufnahme von Tändlern in N. bis zum Jahre 1836 nach lokalem Herkommen durch das Erstehen einer Gewerbsprüfung nicht bedingt war, das Tändler-Gewerbe sich auch nicht unter diejenigen Gewerbe reiht, welche eine spezielle gewerbliche Vorbildung erfordern, daher auch die, bei den andern zünftigen Gewerben vorkommende Heranbildung zur selbstständigen Gewerbs-Ausübung mittelst der Lehr-, Gesellen- und Wander- beziehungsweise Servier-Zeit bei dem, den Detailhandlungen analog zu behandelnden Tändlergewerbe nicht statt findet, so kann die Dispensation des N. N. von der Gewerbs-Prüfung keinem Anstand unterliegen.

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen, und die Beilagen ihres Berichtes zurückzuempfangen.

München, den 20. Juni 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 21,835. **§. 1285.**

(Lehre und Wanderschaft bei den Gewerben der Branntweinbrenner und Essigsieder betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach dem Berichte vom 2. d. Mts. bezüglich der gewerbsmäßigen Ausübung der Branntweinbrennerei und Essigsiederei der Nachweis der Lehre und der Wanderschaft in dem Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg bisher nicht üblich gewesen ist, beide Erwerbsarten aber auch in dem Falle, daß sie auf selbst erzeugte Früchte beschränkt oder als Ausfluß der Bierbrauerei betrieben werden, unter die freien Gewerbe gehören; so unterliegt es keinem Anstande, bei diesen Gewerben, analog nach der Ministerialausschreibung vom 18. August 1836,*) von der Erstehung der Lehre und der Wanderschaft Umgang zu nehmen, wogegen jedoch die Gewerbsprüfung selbst jedesmal auf die zweckmäßigste Weise statt zu finden hat.

München, den 11. September 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 38,374. **§. 1286.**

(Die Gewerbsprüfung für das Gewerbe der Weingastgeber in München betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem vermöge Ministerialausschreibens vom 18. August 1836 (Döllingers Verordnungen-Sammlung Band XIV. Seite 929) die Wirthschaftsgewerbe ohne Ausnahme zu denjenigen

*) Döll. Bd. XIV. S. 929.

gerechnet werden, deren Ausübung eine gewerbsmäßige Erlernung und Fortbildung nicht voraussetzt, in der Stadt München auch nach Maaßgabe der Erklärung der Prüfungs-Commissions-Mitglieder für das Gewerbe der Weingastgeber vom 29. August v. Js. bei allen Wirthschaftsgewerben mit alleiniger Ausnahme des Gewerbes der Weingastgeber eine Fähigkeitsprüfung nicht gefordert wird, diese Ausnahme im Allgemeinen nicht begründet erscheint, da der den Weingastgebern in München herkömmlich zustehende Weinhandel überhaupt mehr nach Maaßgabe des Art. 5. Ziff. 3. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, dann als wirklicher Handel im Sinne der Vollzugsbestimmung vom 24. Juni 1835 lit. c zu Art. 2. Abs. 1. der gedachten Grundbestimmungen zu beurtheilen ist, so wird hiemit auf den Antrag des Gewerbs-Vereins der bürgerlichen Weingastgeber in München vom 17. Juli v. Js. gestattet, daß künftig wie bei den Gastwirthschaften in München überhaupt, so auch bei den Weingastwirthschaften von Erstehung der Fähigkeitsprüfung, behufs der selbstständigen Ausübung dieses Gewerbes im Allgemeinen Umgang genommen werde, sofern nicht der Einzelne einen Weinhandel im eigentlichen Wortsinne treibt.

Die k. Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen und empfängt die Beilagen des Berichts vom 11. September v. Js. anruhend wieder zurück.

München, den 1. April 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 18,573.

§. 1287.

(Die Annahme von Lehrlingen bei den Offiçen der k. Hofhaltung, und die Ausstellung der Lehrbriefe für dieselben, hier den Tapeziererlehrling N. N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 12. Juni d. Js. obenbezeichneten Betreffes wird unter Rückgabe der Beilagen desselben folgende Entschließung ertheilt:

Den Vollzugsvorschriften vom 24. Juni 1835 zum Art. 7, Ziff. 2 und 3 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, insbesondere der in den ersteren enthaltenen Anordnung, daß die Lehre nur bei einem förmlich concessionirten Meister erstanden werden könne, liegt zunächst keine andere Absicht zu Grunde, als den Lehrling vor mangelhafter Unterweisung und Ausbildung in dem betreffenden Gewerbe zu sichern, und zugleich dessen körperliches und sittliches Wohl soviel möglich vor Gefährde zu bewahren.

Nachdem nun die Erreichung dieses doppelten Zweckes in noch höherem Maaße in dem Falle erwartet werden kann, wenn ein dem Gewerbsstande sich widmendes Individuum, anstatt bei einem concessionirten Meister in die Lehre zu treten, in die, bezüglich der Ausdehnung und des meisterhaften Betriebes des betreffenden Gewerbes jedenfalls über einem gewöhnlichen Gewerbsmeister stehenden, und der entsprechenden disciplinären Aufsicht unterstellten Offiçen der k. Hofhaltung, oder in die sonstigen gewerblichen Etablissements derselben aufgenommen wird, so erscheint um so weniger ein zureichender Grund gegeben, diese Art von Lehre zu beanstanden, als die k. Offiçen diese Befugniß schon seit unvordenklichen Zeiten unbeanstandet ausüben, und die auf diesem Wege unterrichteten Individuen nicht selten ihre dauernde Versorgung als technische Diener der k. Hofhaltung finden.

Es kann daher auch keinem Anstande unterliegen, daß die von N. N. zu N. in der k. Hoftapeziererei unter der Leitung des k. Obertapezierers und Garde-Meubles-Verwahrers Carl Fischer erstandene dreijährige Lehre als giltig anerkannt werde.

Was dagegen das, durch vorgängige Erstehung einer förmlichen Schlußprüfung bedingte Freisprechen von der Lehre im Allgemeinen sowohl, als in dem vorliegenden speziellen Falle anbelangt, so erscheint eine Abweichung von der unter Ziffer VIII. der Vollzugs-Instruktion vom 24. Juni 1835 zum Art. 7. Ziff. 2. und 3. des Gewerbs-Gesetzes enthaltenen Bestimmung um so weniger zuläßig, als in dem Urtheile des Lehrherrn allein über die, durch obige Schlußprüfung zu erprobende Befähigung des Lehrlings eine zureichende Gewährschaft hinsichtlich seiner Tüchtigkeit zur gesellenweisen Ausübung des erlernten Gewerbes nicht ersehen werden kann.

Der Tapezierers-Lehrling N. N. ist daher anzuweisen, sich vorerst der vorschriftsmäßigen Schlußprüfung vor der hiezu bestimmten, und nach Maaßgabe der obigen Vollzugs-Bestimmung zusammengesetzten Prüfungs-Commission zu unterziehen, worauf demselben im Falle entsprechenden Erfolges anstatt des, von dem k. Obersthofmeisterstabe ausgestellten — ein förmlicher Lehrbrief in der vorschriftsmäßigen Form auszuhändigen ist. — Die k. Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen, wobei derselben zugleich eröffnet wird, daß dem k. Obersthofmeisterstabe von vorstehender Entschließung Kenntniß gegeben und an denselben zugleich das Ansuchen gestellt wurde, die geeignete Verfügung erlassen zu wollen, damit künftig sowohl bei der Annahme von Lehrlingen als bei dem etwaigen Austritte derselben vor erfolgter Freisprechung nach Maaßgabe der Bestimmung Ziff. IV. der oben allegirten Vollzugs-Vorschriften verfahren, die Ausstellung der Lehrbriefe aber in allen Fällen der hiezu berufenen Prüfungs-Commission überlassen werde.

München, den 15. Juli 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nachricht dem k. Obersthofmeisterstabe.

Nr. 13,483.

§. 1288.

(Die Beschwerde des k. Advokaten N. wegen verweigerter Aufnahme von Lehrlingen bei der Druckerei des literarisch-artistischen Instituts zu Bamberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung wird in Erwiederung ihres, im obenbezeichneten Betreffe unterm 19. Juli l. Js. erstatteten Berichtes hiermit beauftragt, dem k. Advokaten N. in N. eröffnen zu lassen, daß aus den vorgelegten, hierbei zurückfolgenden Verhandlungen eine Nullität im Sinne der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1836 §. XII. nicht zu ersehen war, sonach auch der angebrachten Beschwerde in Gemäßheit des Art. 10, Nr. 2, der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, und des durch allerhöchste Entschließung vom 15. August 1834 wieder in Kraft getretenen §. 68 der früheren Vollzugs-Instruktion vom 28. Dezember 1825 eine Folge um so weniger gegeben werden könne, als die Beschlüsse des Magistrats zu Bamberg und der k. Regierung vom 24. April und 10. Juni l. Js. auch in materieller Beziehung als begründet sich darstellen. — Wie nemlich aus den einschlägigen Acten erhellet, wurde dem Hofkastner C. Sch. unterm 18. November 1801 ein landesherrliches Privilegium auf die, nunmehr unter dem Namen des fränkischen Merkurs bestehende Zeitung, verbunden mit der Druckerei und einem Buch- und Kunsthandlungs-Comptoir, verliehen. Dieses Privilegium ging mit allerhöchster Genehmigung unterm 26. August 1820 auf den Commerzienrath D. und von diesem unterm 5. Oktober 1836 auf den k. Appellationsgerichts-Advokaten N. über, von welchem dasselbe seit dieser Zeit, unter der Firma: „Literarisch-artistisches Institut zu Bamberg" ausgeübt wird. — Wird nun erwogen, daß mit

Rücksicht auf den obigen Entstehungsgrund die Druckerei des fraglichen Instituts keineswegs als ein selbstständiges Gewerbe, sondern wie bereits in dem rechtskräftigen Beschlusse des Stadtmagistrats Bamberg vom 12. April 1822 ausgesprochen wurde, nur als ein accessorischer Bestandtheil des Hauptgegenstandes des Sch.'schen Privilegiums betrachtet, und ebendeßhalb auch nur nach den über Privilegien geltenden Grundsätzen beurtheilt werden kann, daß ferner nach den gewerbspolizeilichen Bestimmungen, insbesondere nach den Vollzugs-Vorschriften vom 24. Juni 1835 zu Art. 7. Ziff. 2. und 3. des Gewerbs-Gesetzes, und vom 10. Februar 1842, die Gewerbs-Privilegien betr., mit der Erlangung eines Gewerbs-Privilegiums die Befugniß, Lehrlinge aufzunehmen, nicht erworben, letztere vielmehr lediglich als Attribut einer, nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erworbenen Gewerbs-Concession bezeichnet wird, so kann über die Nichtberechtigung des Advokaten N. zur Aufnahme von Lehrlingen bei der Druckerei des artistischen Instituts zu Bamberg um so weniger mehr ein Zweifel obwalten, als die Ausnahmsbestimmung des Art. 5. Ziff. 3. der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen lediglich auf die Besitzer von Gewerben in Folge einer Concession oder eines erworbenen Realrechts Anwendung findet, dem Beschwerdeführer sonach auch der angerufene seitherige Besitzstand in keiner Weise zu statten kommt.

München, den 13. August 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

2. Gesellen.

a) Abstellung von Mißbräuchen.

Nr. 13,712.

§. 1289.

(Die Abstellung von Handwerks-Mißbräuchen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mehrfache Erfahrungen stellen außer Zweifel, daß in der Haupt- und Residenzstadt München manche längst verbotene Handwerksmißbräuche unter dem Gesellenstande wieder eingeschlichen sind, und in einem hohen Grade sich ausgebreitet haben.

Namentlich ist dieses der Fall bezüglich des verbotenen Arbeitens an Sonn- und Festtagen, dann des schon seit mehr als zwei Jahrhunderten, sowohl durch die allgemeinen deutschen Reichsgesetze, als auch durch die bayerische Landes- und Polizeiordnung vom Jahre 1616, Buch IV, Titel I, Art. 19 abgestellten und mit ernsten Strafen bedrohten Unfuges des Feierns der blauen Montage.

Die k. Regierung, K. d. J., wird daher angewiesen, unter Beachtung der Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1818, §. 2 (Ges.-Bl. S. 600) unverzüglich alle Anordnungen zu treffen, welche die nachdrucksame, kräftige und fortgesetzte Handhabung der bestehenden Verordnungen in Anspruch nimmt.

Insbesondere sind auch die Gewerbs-Vereine und ihre Vorsteher, sowie sämmtliche Handwerksmeister auf die bezüglich der deßfallsigen Mitwirkung ihnen obliegenden Pflichten aufmerksam zu machen und es ist gegen die Meister, welche sich dabei einer Uebertretung der bestehenden Verordnungen, oder einer Vernachläßigung ihrer besonderen Obliegenheiten schuldig machen, nach

Maaßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen, und daher auch mit Rücksichtnahme auf Art. 6, Ziff. 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 nachdrücklichst einzuschreiten.

Es darf dabei nicht außer Acht gelassen werden, daß manche dieser Mißbräuche selbst in die öffentliche Ruhe und Sicherheit eingreifen.

Was insbesondere das Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und das Feiern des blauen Montags betrifft, so ist den deßfallsigen Uebertretungen durch öftere Visitationen bei den verschiedenen Handwerks-Meistern mit Entschiedenheit entgegenzutreten.

Die k. Regierung wird dabei den Vollzug der deßfalls von ihr zu erlassenden Anordnungen mit Sorgfalt überwachen.

München, den 7. März 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 15,523. §. 1290.

(Die Mißbräuche unter den Handwerksgesellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung erhält hieneben gegen Wiedervorlage ein bei der k. Stadtdirektion in Stuttgart am 11. März l. Js. aufgenommenes Protokoll in Abschrift sammt einer Beilage mit dem Auftrage, bezüglich des hienach constatirten Falles der Ausstellung eines Gesellenscheines durch die Spengler-Gesellen in Augsburg alsbald die strengste Untersuchung eintreten zu lassen und nach deren Ergebniß die verordnungsmäßigen ernstgemessensten Einschreitungen hervorzurufen, damit endlich einmal die Abstellung solcher Mißbräuche bewirkt werde.

Da übrigens hiedurch, wie durch andere Wahrnehmungen ähnlicher Art, außer Zweifel gestellt ist, daß in verschiedenen Städten Bayerns manche längst verbotene Handwerks-Mißbräuche noch immer heimlich fortbestehen, und sich sogar wieder auszubreiten drohen, so wird die k. Regierung hiemit wiederholt aufgefordert, unverzüglich alle Anordnungen zu treffen, welche die nachdrucksame, kräftige und fortgesetzte Handhabung der deßfalls bestehenden Verbote in Anspruch nimmt.

Insbesondere sind auch die Gewerbsvereine und ihre Vorsteher, sowie sämmtliche Handwerksmeister auf die bezüglich der deßfallsigen Mitwirkung ihnen obliegenden Pflichten aufmerksam zu machen und es ist gegen die Meister, welche sich dabei einer Uebertretung der bestehenden Verordnungen oder einer Vernachläßigung ihrer besonderen Obliegenheiten schuldig machen, nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen und daher auch mit Rücksichtnahme auf Art. 6, Ziff. 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825 nachdrücklichst einzuschreiten.

Das unterfertigte Ministerium übergibt sich dem zuversichtlichen Vertrauen, daß die kgl. Regierung den Vollzug der deßfalls von ihr zu erlassenden Anordnungen mit gewohnter Sorgfalt und mit um so größerem Eifer überwachen werde, als manche der wieder auftauchenden Mißbräuche für die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht unbedenklich sind.

München, den 12. Juni 1844.

Ministerium des Innern.

An die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.
Mitgetheilt den übrigen k. Regierungen, K. d. J., zur Kenntnißnahme und geeigneten gleichmäßigen Verfügung.

c) Beaufsichtigung und Wandern der Gesellen.

α. Im Allgemeinen.

Nr. 26,765. **§. 1291.**

(Das Wandern der Handwerksgesellen in Preußen modo die Anwendung reciproker Maßregeln gegen die nach Bayern wandernden preußischen Handwerksgesellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 22. Oktober v. Js. wird der k. Regierung Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

Durch die allerhöchste Verordnung vom 2. Juli 1812, die ausländischen durch Bayern reisenden Handwerksbursche betr. (Reggsbl. pag. 1309), durch die Ministerialentschließungen vom 11. September 1831 die wandernden Handwerksgesellen betr. (Döll. V.-S. Bd. XIV, Thl. 3. §. 44. pag. 945), vom 20. März 1828 die Verbreitung des Krätzübels unter den Handwerksburschen (ibidem §. 95, pag. 797), vom 19. Juli 1835 Visitation der Handwerksgesellen an den Grenzzollämtern bezüglich auf den Hautausschlag betr. (ibidem §. 104, pag. 989), und vom 3. März 1837 die Aufsicht auf die wandernden Handwerksgesellen betr. (ibidem §. 106, pag. 990), ist bereits angeordnet, daß ausländischen Handwerksgesellen der Eintritt nach Bayern nur zu gestatten sei, wenn dieselben

1) mit einem unbedenklichen von der Heimathsbehörde ausgestellten Wanderbuche,
2) mit den unentbehrlichen Kleidungsstücken im brauchbaren Zustande,
3) mit einem Reisegeld von mindestens Zehn Gulden oder einem glaubwürdigen Nachweise über Arbeitsgelegenheit bei einem inländischen Gewerbsmeister versehen sind, wenn sie ferner
4) in der Regel die letzten vier Wochen nicht arbeitslos herumgezogen, und
5) mit keiner ansteckenden Krankheit, namentlich nicht mit der Krätze behaftet sind.

Es bestimmt ferners die allerhöchste Verordnung vom 28. November 1816, Bettler und Landstreicher betr., Art. 1, Nr. 1 und Art. 3 Nr. 3, dann Art. 21 ff., daß die im Inlande befindlichen ausländischen Handwerksgesellen, wenn sie betelnd, müßig und auf Abwegen betreten werden, gleich Landstreichern zu behandeln und in ihre Heimath zu verweisen seien.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der ernste Vollzug dieser Anordnungen genüge, um den Zudrang arbeitsscheuer, kranker und von Subsistenzmitteln entblößter Handwerksgesellen von Bayern ferne zu halten, und es bedarf daher reciproker Maßregeln gegen die von Preußen einwandernden Handwerksgesellen um so minder, als selbst die königlich preußische Verordnung vom 24. April 1833 von dem in Bayern geltenden Bestimmungen nur darinen abweicht, daß sie die Bewilligung des Wanderns auch an eine bestimmte Zeit und ein bestimmtes Lebensalter knüpft, eine Anordnung, welche wohl die Zahl der Wandernden im Allgemeinen einigermassen zu mindern geeignet ist, die Aufgabe des Fernehaltens läßiger Handwerksgesellen aber ungelöst läßt.

Hienach kann auf den Antrag vom 22. Oktober v. J. nicht eingegangen werden; die kgl. Regierung wird aber den in dem Berichte dargestellten Uebelstande dadurch zu begegnen wissen, daß sie die Distriktspolizeibehörden, namentlich die an der Grenze liegenden zu unnachsichtlicher Handhabung der angeführten Bestimmungen ernstlich anzuhalten sich zur Aufgabe macht, und insbesondere nach dem Vorbilde des Verfahrens in andern Regierungsbezirken jede Polizeibehörde,

welche erweislich einem mit der Krätze behafteten Handwerksgesellen den Eintritt über die Grenze gestattet, für die auf dessen Heilung erlaufenden Kosten haftbar erklärt.)

München, den 6. April 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. I., also ergangen.

Mitgetheilt der kgl. Regierung von Oberfranken, K. d. I.

Nr. 18,002. §. 1292.

(Paßwesen in Beziehung auf wandernde Handwerksgesellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. I., mehren sich von Tag zu Tag die Fälle, daß Handwerksgesellen unter dem Vorgeben „des zufälligen Verlustes" sich auf fremden Namen und ein ihnen unbekanntes Gewerbe lautende Reiselegitimationen verschaffen, damit das Land durchstreifen und Betrügereien der verschiedensten Art verüben.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich im Interesse der öffentlichen Sicherheit, welche durch das Ueberhandnehmen erwerb- und mittelloser Reisender in nicht geringem Maaße gefährdet wird, hiedurch veranlaßt,

1) auf die Nr. IV der Entschließung vom 11. Sept. 1831, die wandernden Handwerksgesellen betr., inhaltlich welcher die auf der Wanderung im Lande während vier Wochen nicht in Arbeit gestandenen inländischen Handwerksgesellen in ihre Heimath zurückzuweisen sind, mit dem Anhange in Erinnerung zu bringen, daß solche Gesellen, insbesondere wenn sie auch die erforderlichen Geldmittel zur Weiterreise nicht besitzen, mit genauer Vorzeichnung des einzuhaltenden Weges und Festsetzung der Zeit nach Maaßgabe der zurückzulegenden Wegstrecke in ihre Heimath zu schaffen sind;

2) auf die Ziffer 6 der allerhöchsten Verordnung vom 16. März 1808, die Handwerkskundschaften betr. (Reg.-Bl. v. Jahrg. 1808, S. 680), bezüglich der Ausstellung neuer Wanderbücher hinzuweisen und hiebei den sämmtlichen Unterbehörden wegen der Ausstellung interimistischer Reiselegitimationen besonders einzuschärfen, daß derlei Legitimationen nur bekannten oder ganz unverdächtig erscheinenden Personen ausgestellt, dagegen aber Individuen, welche sich über ihren Stand, ihren Reisezweck, ihre Reisemittel u. dgl. nicht auszuweisen und den Verlust der besessenen Legitimation nicht glaubwürdig zu machen vermögen, unnachsichtlich zu verweigern und diese Individuen mittelst Zwangspasses in ihre Heimath zu weisen sind. Da durch die Ausstellung interimistischer Reiselegitimationen ohne vorausgegangene genaue Prüfung der Glaubwürdigkeit der Angaben der darum nachsuchenden Personen dem Herumziehen arbeitsscheuer, sicherheitsgefährlicher Menschen im Lande der wesentlichste Vorschub geleistet und mitunter selbst Verbrechern die Möglichkeit, sich den Gerichten zu entziehen, sehr erleichtert wird, so wird von dem Berufs- und Pflicht-Eifer sämmtlicher Unterbehörden gewärtiget, daß sie in solchen Fällen künftighin mit aller Umsicht und Sorgfalt verfahren, um jede Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nach Möglichkeit ferne zu halten.

Die k. Regierung, K. d. I., hat hienach das Geeignete zu verfügen.

München, den 5. November 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. I., also ergangen.

β. Wandern in's Ausland

bb. insbesondere nach

αα. Belgien, Frankreich und die Schweiz.

Nr. 330. **§. 1293.**

(Das Wandern der Handwerksgesellen und das Reisen der Handlungscommis nach Belgien, Frankreich und der Schweiz betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst beschlossen, die Verfügungen, welche zur Zeit gegen das Wandern und Reisen der Handwerksgesellen und der Handlungscommis, sowie der sonstigen Individuen gleicher Kategorie nach Belgien und nach der Schweiz bestehen, auf so lange als Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen werden, wieder ausser Wirksamkeit zu setzen, dagegen aber bezüglich des Wanderns und der Reisen besagter Individuen nach Frankreich, die deßfallsigen Anordnungen fernerhin fortbestehen zu lassen.

Hiernach sind die an alle Regierungs-Präsidien ergangenen Ausschreiben vom 3. September und 5. Oktober 1834 (Döll. V.-S. Bd. XIV. Thl. 3. §§. 52 und 53), dann das lithographirte Ausschreiben vom 6. August 1837 bezüglich der Reisen der Handwerksgesellen und Handlungscommis nach Belgien und der Schweiz, sowie das Ausschreiben vom 6. März 1835, das Wandern von Handlungscommis und Wirthschaftskellnern nach Belgien, Frankreich und der Schweiz betr., (Döll. ibidem §. 56) in so weit das Letztere auf Belgien und auf die Schweiz Bezug hat, bis auf weiteres ausser Wirksamkeit gesetzt. Dagegen ist das Ausschreiben vom 6. Juni 1834 (Döll. V.-S. ibidem §. 49) und das erläuternde eben erwähnte Ausschreiben vom 6. März 1835 in Bezug auf das Wandern und Reisen der bezeichneten Individuen nach Frankreich fortan, wie bisher mit aller Strenge in Vollzug zu bringen.

München, den 11. Januar 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Regierungspräsidien also ergangen.

Nr. 6527. **§. 1294.**

(Das Wandern der Handwerksgesellen nach der Schweiz betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, zu beschließen geruht, daß

1) das Wandern der Handwerksgesellen und Handarbeiter, dann das Reisen von Handlungsdienern und sonstigen Individuen dieser Kategorie in der Schweiz wiederholt verboten, und

2) die Verlängerung von Pässen und Wanderbüchern der in der Schweiz bereits befindlichen Handwerksgesellen, Handarbeiter und Handlungsdiener zum Behufe eines längeren Aufenthaltes nicht nur untersagt, sondern auch deren alsbaldige Zurückberufung veranlaßt, ferner

3) die Ausstellung und Visirung von Reise-Ligitimationen und Wanderbüchern an Individuen der bezeichneten Kategorien zum Besuche der Schweiz verboten, jedoch

4) den k. Kreisregierungen die Ermächtigung ertheilt werden soll, denjenigen Handelsreisenden, die erweislich nur in Geschäftsaufträgen als solid bekannter Handlungshäuser oder von Fabriken nach der Schweiz gehen wollen, die benöthigten Reise-Urkunden, jedoch beschränkt auf die genau zu bezeichneten Reisebezirke und auf die Dauer des Reisezweckes ausfertigen zu lassen, endlich sollen

5) alle Polizeibehörden angewiesen werden, jeden aus der Schweiz zurückkehrenden Handwerksgesellen und Handarbeiter, namentlich auch die zu einem etwaigen längeren Aufenthalte im Königreiche sich meldenden Ausländischen über etwaige Theilnahme an politischen Umtrieben ernstlichst zu constituiren und gegebenen Falles gegen dieselben nach Maaßgabe der einschlagenden Vorschriften einzuschreiten.

Hienach hat die k. Regierung, K. d. J., das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 2. März 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 18,618. **§. 1295.**

(Die Ertheilung der Paßvisa's an wandernde Handwerksgesellen nach der Schweiz betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der großherzoglich badischen Regierung werden in neuerer Zeit häufig durch die Polizeibehörden in der Pfalz an nichtbadische Handwerksgesellen Paßvisa's in das badische Oberland ertheilt, auf deren Grund sodann die Paßinhaber bei den großherzoglich badischen Grenzämtern das Visa nach der Schweiz verlangen.

Da aber nach dem in Abschrift mitfolgenden §. 3 der großherzoglich badischen Verordnung vom 14. Februar 1835, welche im August v. Js. erneuert worden ist, allen Handwerksgesellen ohne Unterschied des Geburtslandes der Eintritt in die Schweiz längs der badischen Grenze untersagt ist, so werden die betreffenden reisenden Individuen ohne Weiteres zurückgewiesen, was denselben durch den hieraus entstehenden Zeit und Geldverlust sehr empfindlich fällt.

Zur Vermeidung weiterer solcher Vorkommnisse erhält die k. Regierung den Auftrag, die sämmtlichen Paßpolizei-Behörden von der angeführten großherzoglich badischen Anordnung in Kenntniß zu setzen, um bei Ausstellung der Paßvisa's nach dem Großherzogthum Baden die Paßinhaber auf diese Maßregel jederzeit besonders aufmerksam zu machen, und die genannten Behörden zugleich zur Ertheilung der Paßvisa's nur bis zum nächsten badischen Grenzamte anzuweisen.

München, den 20. November 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz, K. d. J., also ergangen.

Abdruck

des §. 3 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 14. Februar 1835 (Regierungsblatt Nr. VIII.)

Allen Handwerksgesellen, ohne Unterschied ihres Geburts-Landes wird der Eintritt in die

Schweiz längs der badischen Grenze, also von der Gegend von Basel an bis nach Immenstadt am Bodensee untersagt.

Die an den Grenzstationen, in der Absicht nach der Schweiz zu reisen, ankommenden Handwerksgesellen sind zurückzuweisen, und es ist in ihre Wanderbücher oder Päße, wenn es noch nicht geschehen, die Bemerkung einzutragen, daß der Eintritt in die Schweiz untersagt, und sie aus diesem Grund zurückgewiesen worden seien.

Nr. 8954. §. 1296.

(Die Ertheilung der Paßvisa's an wandernde Handwerksgesellen nach der Schweiz betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der großherzoglich badischen Regierung kommen in neuerer Zeit häufig wandernde bayerische Handwerksgesellen in das Großherzogthum Baden, um sich von da in die Schweiz zu begeben.

Da aber nach dem §. 3 der im August 1849 erneuerten großherzoglich badischen Verordnung vom 14. Februar 1835 allen Handwerksgesellen ohne Unterschied des Geburtslandes der Eintritt in die Schweiz längs der badischen Grenze untersagt ist, so werden die betreffenden reisenden Individuen ohne Weiteres zurückgewiesen, was denselben durch den hieraus entstehenden Zeit- und Geldverlust sehr empfindlich fällt.

Zur Vermeidung weiterer solcher Vorkommnisse erhält die k. Regierung den Auftrag, die sämmtlichen Paßpolizeibehörden von der angeführten badischen Anordnung in Kenntniß zu setzen, um bei Ertheilung der Bewilligung zum Wandern in die Schweiz, wie auch bei Ertheilung des Visa nach dem Großherzogthum Baden an die mit solcher Bewilligung versehenen Handwerks-Gesellen diese auf die gedachte Maßregel besonders aufmerksam machen zu lassen.

München, den 3. Juni 1851.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

Nr. 13,254. §. 1297.

(Das Reisen der Handwerksgesellen durch Baden in die Schweiz betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der großherzoglich badischen Regierung sind dem großherzoglichen Polizei-Amte zu Karlsruhe in neuester Zeit zwei bayerische Handwerksgesellen vorgeführt worden, weil deren erst vor Kurzem von den Heimathsbehörden ausgestellte, resp. visirte Wanderbücher keine Bemerkung darüber enthielten, daß sie von dem Verbote längs der badischen Gränze in die Schweiz zu wandern, in Kenntniß gesetzt worden sind.

Der Erstere will über dieses Verbot zwar von dem Bürgermeister-Amte N. mündlich in Kenntniß gesetzt worden sein, während der Letztere behauptet, von dem Bürgermeister-Amte N. hierüber nicht belehrt worden zu sein.

Die k. Regierung wird unter Bezugnahme auf die unterm 20. November v. J. ergangene Ministerial-Entschließung Nr. 18,618, die Ertheilung der Paßvisa's an wandernde Handwerksgesellen nach der Schweiz betreffend, hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, den Paßpolizeibehörden

die genaue Befolgung der durch diese Entschließung getroffenen Anordnung neuerdings einzuschärfen, und dieselben zugleich anzuweisen, von der geschehenen Eröffnung des im Großherzogthume Baden bezüglich des Eintrittes in die Schweiz bestehenden Verbotes an die reisenden zur Wanderschaft in die Schweiz ermächtigten Handwerksgesellen jederzeit in den Wanderbüchern Vormerkung zu machen.

München, den 20. August 1851.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, unter Bezugnahme auf die unterm 3. Juni l. Js. an dieselben ergangene Entschliessung Nr. 8954, die Ertheilung der Paßvisas an wandernde Handwerksgesellen nach der Schweiz betr.

γγ. Hannover.

Nr. 25,619. §. 1298.

(Falsche hannoverische Wanderbücher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Bekanntmachung des k. Hannover'schen Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1838 soll jedes Formular eines Hannover'schen Passes, Wanderbuches oder Legitimationsscheines zum Zeichen der Aechtheit desselben mit einem sogenannten trockenen Stempel, auf welchem ein Pferd mit der Krone und die Umschrift „Königlich Hannover'scher Paßstempel" angebracht ist, versehen sein.

Als Anfangstermin der Wirksamkeit dieser Verfügung wurde der 1. Oktober 1838 bestimmt, so daß von diesem Tage an sämmtliche Polizeibehörden, zu deren Geschäftskreise die Ausfertigung von Reisedokumenten gehört, zu diesen sich nur der mit dem erwähnten Paßstempel versehenen Formulare bedienen sollten. Ferner wurde verfügt, daß jenen Reisenden, welche sich nach dem 1. Oktober 1838 im Besitze noch geltender Hannover'scher Reisedokumente ohne den vorschriftsmäßigen Paßstempel befinden, diese Urkunden abzunehmen, und dagegen für die Dauer der Giltigkeit derselben, neue mit dem vorschriftmäßigen Paßstempel versehene Reisedokumente unentgeltlich zu ertheilen seien. Endlich wurde bestimmt, daß die Anordnungen der in Frage stehenden Bekanntmachung auf die Reisepapiere, welche

1) von den in den auswärtigen Staaten beglaubigten kgl. Hannover'schen Gesandtschaften,
2) von den Consuln, und
3) von den Militärbehörden ausgestellt werden, überhaupt keine Anwendung finden.

Nach diesen Bestimmungen ist nun jede die Ausfertigung einer kgl. hannover'schen Polizei-Behörde tragende Reiseurkunde als ungiltig zu betrachten, welche

a) seit dem 1. Oktober 1838 ausgestellt ist, ohne mit dem oben beschriebenen Paßstempel versehen zu sein, indem von diesem Tage an keine dieses Stempels ermangelnde Reise-Urkunde mehr ausgestellt werden dürfte, oder welche

b) bei einem ältern Ausstellungsdatum als vom 1. Oktober 1838 noch ein Visa einer Hannover'schen inländischen Paßbehörde von einem späteren Datum als von diesem Tage enthält, weil von dem bemerkten Zeitpunkte an keine nach der früheren Form ausgestellte Reise-Urkunde von einer Hannover'schen inländischen Paßbehörde mehr visirt, sondern abgenommen, und durch eine neue der Bekanntmachung vom 9. Juli 1338 entsprechende ersetzt werden mußte.

Da nun nach einer Mittheilung der k. Hannover'schen Regierung Hannover'sche Wanderbücher im Laufe sind, welche den einen oder andern dieser Mängel an sich tragen, und deßhalb als

falsch betrachtet werden müssen, so sind die Polizeibehörden hierauf aufmerksam zu machen, um gegen die Inhaber solcher Reiseurkunden geeignet einzuschreiten.

München, den 12. November 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Regierungen, K. d. J., also ergangen.

ll. Oesterreich.

Nr. 13,940. §. 1299.

(Wanderungen nach den k. k. österreichischen Staaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß, besonders in Wanderbüchern zum Behufe der Wanderungen in die k. k. österreichischen Staaten, öfters nur noch die kollektive Benennung „deutsche Bundesstaaten" gesetzt wird, ohne der k. k. österreichischen Monarchie zu erwähnen, wodurch für die Reisenden die Unannehmlichkeit entsteht, daß sie von den k. k. österreichischen Gränzbehörden zurückgewiesen werden.

Die k. Regierung empfängt daher den Auftrag, die ihr untergebenen Paß- und resp. Polizei-Behörden auf die genaue Beobachtung der Bestimmung des Ziff. V. Nr. 2 der Instruktion vom 20. Jänner v. Js., das Paßwesen betr., wiederholt anzuweisen, und die Befolgung derselben strenge zu überwachen.

München, den 13. Juni 1838.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 31,464. §. 1300.

(Das Wandern der Handwerksgesellen nach Oesterreich betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 14. Juli l. Js. bezeichneten Betreffs wird der kgl. Regierung, K. d. J., unter Rückschluß der Beilagen desselben erwiedert, wie die k. k. österreichische Regierung die Anordnung getroffen hat, daß die nach den österreichischen Staaten wandernden Handwerksgesellen verpflichtet sein sollen, hinsichtlich ihrer, die Stelle ihrer Reisepässe vertretenden Wanderbücher sich allen jenen Vidirungen und Controlen zu unterziehen, welchen Ausländer überhaupt in Ansehung ihrer Pässe bei Reisen in die k. k. österreichische Staaten unterliegen, sohin auch, wenn sie auf ihrer Route den Sitz einer k. k. österreichischen Gesandtschaft berühren, ihre Wanderbücher von derselben vidiren zu lassen.

Um nun die aus Bayern nach den k. k. österreichischen Staaten wandernden Handwerksgesellen vor Unannehmlichkeiten oder Hemmungen in ihrem Vorhaben zu bewahren, erhält die kgl. Regierung, K. d. J., von dieser polizeilichen Verfügung der k. k. österreichischen Regierung Nachricht mit der Weisung, nicht nur die entsprechende allgemeine Bekanntmachung alsbald zu veranlassen, sondern auch ungesäumt die sämmtlichen Polizeibehörden hienach zu verständigen und zu

beauftragen, bei Anmeldungen um Ertheilung oder Vidirung von Wanderbüchern nach den österreichischen Staaten die Bewerber auf diese Verhältnisse aufmerksam zu machen.

München, den 28. Oktober 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J.

77. Preußen.

Nr. 2637. §. 1301.

(Das Wandern jüdischer Handwerksgesellen in den k. preußischen Staaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 7. Dezember v. Js. obenbemerkten Betreffes wird der k. Regierung, K. d. J., Folgendes zur Entschließung eröffnet:

Eine in der Nr. 34 des Jahrganges 38 der Gesetzsammlung für die k. preußischen Staaten S. 503 abgedruckte k. preußische Kabinets-Ordre vom 14. Oktober v. Js. hat angeordnet, daß

1) in Zukunft den jüdischen Handwerksgesellen aus den deutschen Bundesstaaten gestattet sein solle, bei Handwerksmeistern im Königreiche Preußen als Gesellen zu arbeiten, soferne in ihrer Heimath den jüdischen Handwerksgesellen aus dem k. preußischen Staate gleiche Befugnisse zugestanden werden, daß dieselben daher

2) über diese Reciprocität die Bescheinigung ihrer heimathlichen Behörde beizubringen haben, dagegen

3) in Beziehung auf ihre Legitimation lediglich nach den wegen der auswärtigen Handwerksgesellen im Königreiche Preußen bestehenden allgemeinen Vorschriften zu behandeln seien, denselben jedoch

4) die Conzession nur auf bestimmte Zeit, etwa auf 2 bis 3 Jahre, ausgestellt werden dürfe.

Da hiernach die Anordnungen der Ministerial-Entschließung vom 18. Jänner 1836 Nr. 256 *) gleichen Betreffes außer Wirkung zu treten haben, so wird die k. Regierung, K. d. J., deßfalls den unteren Polizeibehörden die geeigneten Weisungen zugehen lassen und dieselben beauftragen, die wandernden Handwerksgesellen des israelitischen Glaubens sogleich bei Kundgabe der Absicht des Wanderns in den k. preußischen Staaten mit den vorstehend erwähnten k. preußischen Vorschriften bekannt zu machen und mit den benöthigten Zeugnissen der Reciprocität durch geeignete Einträge in dem Wanderbuche zu versehen.

München, den 1. März 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen k. Regierungen, K. d. J., zur gleichmäßigen Anweisung der Unterbehörden.

---

*) Dölling. Verordn.-Sammlg. Bd. XIV. Thl. 3. S. 961.

Nr. 16,376.

§. 1302.

(Das Wandern der Handwerksgesellen in Preußen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer k. preußischen Verordnung vom 24. April 1833 wird ausländischen Handwerks-Gesellen der Eintritt in die preußischen Staaten und die Fortsetzung ihrer Wanderschaft innerhalb derselben nur dann gestattet, wenn sie mit einem von einer competenten Behörde ihrer Heimath ausgestellten Wanderbuche oder Wanderpasse versehen sind, und nach Ausweis desselben in den letzten acht Wochen wenigstens vier Wochen gearbeitet haben, ferner:

a) eine Kunst oder ein Handwerk betreiben, bei welchem das Wandern allgemein üblich und zum Behufe der Vervollkommnung darin angemessen ist,

b) völlig unbescholten und körperlich gesund sind, welches letztere, so fern es irgend zweifelhaft ist, durch ein ärztliches Attest dargethan werden muß,

c) das 30ste Lebensjahr noch nicht überschritten, auch nicht schon vorher fünf Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderschaft zugebracht haben,

d) außer den erforderlichen Kleidungsstücken nebst Wäsche ein baares Reisegeld von mindestens fünf Thalern beim Antritte der Wanderschaft besitzen, und sich über den Besitz dieser Erfordernisse gegen die erste zur Ertheilung von Pässen befugte preußische Behörde an der Grenze, welche das Erforderliche in dem Wanderbuche oder Passe vorzumerken habe, vollständig ausweisen.

Die k. Regierung, K. d. J., erhält den Auftrag, voranstehende Bestimmungen durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen, damit bayerische Handwerksgesellen, welche nach Preußen zu wandern beabsichten, hiernach ihre Wanderschaft zu bemessen im Stande seien.

München, den 11. Juli 1838.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 3835.

§. 1303.

(Die Zulassung jüdischer Handwerksgesellen aus den deutschen Bundesstaaten zu Arbeiten bei Handwerksmeistern in Preußen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der Entschließung vom 1. dieses Monats obenbezeichneten Betreffes wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, bemerkt, daß das kgl. preußische Ministerium des Innern und der Polizei, im Verfolge der kgl. Kabinets-Ordre vom 14. Oktober vor. Js. die betreffenden inneren Behörden mit der zur Sache erforderlichen Instruktion versehen, und dieselben besonders darauf aufmerksam gemacht habe, wie die aus anderen Bundesstaaten zum Zwecke des Arbeitssuchens in Preußen einwandernden Handwerksgesellen jüdischen Glaubens sich vor Allem darüber auszuweisen haben, daß in ihrer Heimath den jüdischen Handwerksgesellen Preußens die Reciprocität hierunter gewährt werde. — Steht dem Einwandernden ein solcher Nachweis zur Seite, so kann die Behörde desjenigen Ortes, an welchem derselbe zuerst im Preußischen Arbeit findet, ihm, wenn sonst nach den allgemeinen Grundsätzen wegen des Einwanderns fremder Handwerksgesellen kein Bedenken stattfindet, die Arbeit im Orte zunächst auf sechs Wochen gestatten. Gleichzeitig aber

hat die dießfällige Ortsbehörde an die vorgesetzte Provinzialbehörde dieserhalb zu berichten, und auf die Ausstellung der eigentlichen Concession zum Arbeiten innerhalb der kgl. Staaten anzutragen.

Diese wird nach Ausweis des hier anliegenden Formulars auf zwei Jahre ausgestellt, und kann, wie solches auch darin ausdrücklich bemerkt ist, demnächst noch auf ein Jahr verlängert werden, wobei es sich jedoch, wie ebenfalls in der Concession ausgedrückt ist, von selbst versteht, daß der Geselle auch vor Ablauf der resp. zwei Jahre und des einen Jahres aus den Königlichen Staaten gewiesen werden kann, wenn derselbe sonst durch sein Betragen Anlaß zur Unzufriedenheit gibt. — Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 16. März 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen sämmtlicher Kreise, K. d. J., also ergangen.

Schema.

Der jüdische . . . . . Geselle N. N. gebürtig aus . . . . . in . . . . erhält hierdurch in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14. Oktober 1838 die Erlaubniß, zwei Jahre lang und bis zum . . . . innerhalb des Preußischen Staats als Geselle arbeiten zu dürfen.

Diese Erlaubniß ist jedoch zu jeder Zeit widerruflich, wenn der N . . durch sein Betragen zu Unzufriedenheit Veranlassung gibt.

Gegenwärtige Concession hat der N. N. in jedem Orte, in welchem er Arbeit sucht und findet, nicht minder bei jedem Wechsel des Meisters, der Polizeibehörde zu produziren, auch solche unter Ueberreichung der Zeugnisse der Meister, bei welchen er gearbeitet hat, vor der Abreise, um Beifügung der vorgeschriebenen Bemerkungen zu bitten.

Da nach der allerhöchsten Bestimmung diese Concession noch um ein Jahr verlängert werden kann, so hat der N. N., wenn er die Verlängerung wünscht, sich 6 Wochen vor Ablauf des obigen Termins an die Orts-Polizeibehörde zu wenden.

. . . . den . . . ten . . . . . 18 . . .

(L. S.)

Königliche Regierung.

99. Rußland.

Nr. 28,370.

§. 1304.

(Das Wandern bayerischer Handwerksgesellen nach Rußland betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer neu erschienenen kaiserlich russischen Verordnung ist allen ausländischen Gewerbsgesellen und Gehilfen, sowie Künstlern untergeordneter Art, sofern sie nicht ausdrücklich nach Rußland durch dortselbst ansäßige Gewerbsmeister oder Fabrikanten gerufen sind, das Betreten der kaiserlich russischen Staaten untersagt. Die fraglichen Gewerbsmeister und Fabrikanten sind gehalten, über die Gesinnungen und die Aufführung der Arbeiter, die sie aus dem Ausland berufen wollen, sich Bürgschaft zu verschaffen. Diese Bürgschaftsurkunden werden, nachdem sie vorerst den betreffenden russischen Lokal-Polizeibehörden zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt worden, den fremden nach Rußland berufenen Arbeitern übersendet, um sie bei den kaiserlichen Gesandtschaften behufs der Erlangung des Visa vorzulegen. Demgemäß wird bei der kaiserlich russischen Gesandt-

schaft das Visa zur Reise nach Rußland nur dann ertheilt, wenn den Reiseurkunden (Pässen Wanderbüchern) ein russisches Certifikat beigefügt ist, welches die Berufung nach Rußland und die durch die neue kaiserliche Verordnung vorgeschriebene Bürgschaft nachweiset.

Die kgl. Regierung wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, Vorstehendes durch das Kreis-Intelligenzblatt geeignet zu veröffentlichen.

München, den 7. Februar 1848.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

ιι. Bremen.

Nr. 9663.

§. 1305.

(Den Aufenthalt der Handwerksgesellen in Bremen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer berichtlichen Anzeige der k. Gesandtschaft in Berlin wird zufolge einer Anordnung der k. preußischen Regierung einem jeden fremden Handwerksburschen, der überhaupt in Bremen sich aufgehalten hat, das fernere Wandern in den k. preußischen Staaten bis auf weiters nicht mehr gestattet, sondern es wird ein solches Individuum sofort in seine Heimath zurückgewiesen.

Die k. Regierung, K. d. J., hat diese Anordnung in geeigneter Weise bekannt zu machen, damit die Betheiligten von den erheblichen Hindernissen Kenntniß erhalten, welche sie sich durch den Besuch und Aufenthalt in Bremen bei ihrer Wanderung zuziehen.

Zugleich wird die k. Regierung übrigens im Hinblicke auf die bekannten Erfahrungen über das Treiben der Propaganda an diesem Orte und die vielfachen Einwirkungen auf den Handwerkerstand daselbst, die Polizeibehörden anweisen, den wandernden Gesellen den Aufenthalt dortselbst bis auf weiters ausdrücklich zu verbieten, und in den Wanderbüchern hierüber die geeignete Vormerkung zu machen.

Fremde Handwerksgesellen, welche sich in Bremen neuerlich aufgehalten haben, sind an den Grenzen des Königreiches einer genauen Revision ihrer Effekten zu unterwerfen, und soferne sich dieselben nicht durch vollgültige Zeugnisse über die Nichttheilnahme an bestehenden Arbeiter- und sonstigen politischen Vereinen, sowie überhaupt über eine tadelloses Benehmen in Bremen auszuweisen vermögen, sofort in ihre Heimath zurückzuweisen.

München, den 7. Juni 1852.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., sämmtlicher Kreise also ergangen.

γ. Wanderbücher.

bb. Verlag und Taxen.

Nr. 14,208.

§. 1306.

(Die Taxen für die Wanderbücher der Handwerksgesellen, resp. den Verlag der Wanderbücher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Ministerial-Ausschreiben vom 1. Juli 1837*), die Taxen für die Wanderbücher der

*) Döllinq. Verordn.-Sammlg. Bd. XIV. Thl. 3. S. 967.

Handwerksgesellen, resp. den Verlag der Wanderbücher betr., trägt sub Nr. IV, Absatz 2 den Kreisregierungen auf, Sorge zu tragen, daß am Sitze jeder Distrikts-Polizeibehörde unausgefüllte Wanderbücher um einen mäßigen amtlich festzusetzenden Preis zu haben seien.

Dieser Auftrag wurde auf verschiedene Weise in Vollzug gesetzt, und es hat sich selbst die Ansicht geltend gemacht, als sei die Anschaffung und der Verlag der Wanderbücher durch jenes Ausschreiben in die Hände von Privaten gewiesen.

Die Ueberlassung der Anfertigung und des Verlages dieser öffentlichen Urkunden an Privaten steht jedoch mit den Anforderungen einer geordneten Sicherheits- und Gewerbs-Polizei nicht im Einklange, indem sie eine Ungleichheit derselben in Form und Material veranlaßt und die Erwerbung ohne Vorwissen der Behörden erleichtert, hiedurch aber zu Mißbräuchen führt und die Ueberwachung erschwert.

Die Kreisregierungen können sich daher des Eingangs erwähnten Auftrages auf eine angemessenere Weise nicht entledigen, als indem sie selbst die Anschaffung und den Verlag der Wanderbücher für den ganzen Kreis übernehmen und den Polizeibehörden nach ihrem Bedarfe zusenden, durch diese aber von den Empfängern der Wanderbücher neben der Taxe und Stempelgebühr den Betrag der Anfertigungskosten erheben und rückvergüten lassen, wobei es jedoch bezüglich ganz unvermöglicher Individuen bei der Bestimmung erwähnter Ausschreibung sub Nr. IV, Absatz 1. zu verbleiben hat.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird hiernach das Weitere geeignet verfügen.

München, den 21. Dezember 1838.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Kreisregierungen dießseits des Rheins K. d. J., also ergangen.

δ. Dispensationen vom Wandern.

Nr. 15,753.

§. 1307.

(Die Wanderschafts-Dispensationsgesuche betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die Ministerial-Entschließung vom 24. Juni 1835, den Vollzug des Art. 7 Ziff. 2 u. 3 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr., sind den Kreisregierungen in der Bestimmung des Abschnittes B Ziffer V. Nr. 1, 2 u. 3 genau die Fälle vorgezeichnet worden, in welchen ihnen gestattet sein solle, eine gänzliche oder theilweise Dispensation von der Wanderschaft zu gewähren.*)

Da jedoch außer den dort benannten drei Fällen den bisher gemachten Wahrnehmungen gemäß, noch viele, sehr mannigfaltige Verhältnisse eintreten können, welche ebenso, wie jene, dem Handwerksgesellen den Antritt oder die Vollendung der vorgeschriebenen Wanderschaft entweder gar nicht, oder nur mit großen und unverhältnißmäßigen Opfern möglich machen, diese Fälle aber unmöglich alle vorausgesehen und durch normirende Instruktionen erschöpft werden können, so werden die Kreisregierungen hiemit ermächtiget, jedes einkommende Wanderschafts-Dispensationsgesuch ohne Unterschied und ohne Beschränkung auf die in der Ministerial-Ausschreibung vom 24. Juni 1835 bezeichneten Fälle, unter sorgfältiger Würdigung der jedesmaligen besonderen Verhältnisse

*) Döllinq. Verordn.-Sammlg. Bd. XIV. Thl. 3. S. 947.

des Bittstellers, vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei allenfallsigen Abweisungen, selbst zu bescheiden. *)

Hienach hat die kgl. Regierung sowohl in allen künftigen Fällen, als bei den ihr gegenwärtig vorliegenden Gesuchen zu verfahren.

München, den 6. Juli 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., dießseits des Rheins, also ergangen.

d. Arbeitsstunden und Arbeitslohn.

Nr. 10,650.

§. 1308.

(Den Antrag der Gewerbs-Gehilfen mehrerer Gewerbs-Vereine zu München, die Arbeitszeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach der anliegenden von dem Präsidium der Kammer der Abgeordneten mitgetheilten abschriftlichen Eingabe des Abgeordneten Dr. Edel haben die Gewerbsgehilfen mehrerer Gewerbsvereine zu München auf Herabsetzung der Arbeitszeit von 14 auf 12 Stunden des Tages angetragen. Für diesen Fall und ähnliche künftige Fälle werden nachstehende Direktiven erlassen:

Wenn eine Einschreitung von Seite des Staats durch Festsetzung der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes schon überhaupt die größte Vorsicht erheischt, so ist dieß noch mehr in Staaten von geringerer Ausdehnung der Fall, welche in Ansehung der Fabrikation und des Handels weniger maaßgebend auftreten können, und mehr als andere größere Staaten von den Verhältnissen des Auslandes abhängen. Für die Staatsbehörden muß daher bei entstehenden hier einschlägigen Differenzen die Regel gelten, so viel als möglich auf ein freies Uebereinkommen der Arbeitgeber und Arbeiter hinzuwirken, und nur dann entscheidend einzuschreiten, wenn die Umstände dieß gebieterisch verlangen.

Dieser äußerste Fall wird aber zuversichtlich ein seltener sein, wenn die Behörden die zweckmäßigen Mittel ergreifen, eine solche Verständigung zu erzielen, insbesondere Commissäre wählen, welche es verstehen, die Arbeiter über den nachtheiligen Einfluß übertriebener Forderungen auf Absatz und Produktion, und somit auch auf die Verhältnisse der Arbeiterklasse selbst zu belehren, überhaupt ihrer Aufgabe in jeder Beziehung gewachsen sind. Selbst wenn der Versuch eines solchen Uebereinkommens mißglücken sollte, wird es doch zu erzielen sein, daß die Entscheidung der Differenz einiger wenigstens der Mehrzahl nach von den Betheiligten zu wählenden Schiedsmänner anheim gegeben wird, welche letztere alsdann gleichfalls nach dem Uebereinkommen der Betheiligten entweder ohne weitere polizeigerichtliche Cognition der Sache in erster und letzter Instanz definitiv beschliessen oder sich auf eine Vorentscheidung beschränken, hinsichtlich welcher die Beschwerdeführung im gewöhnlichen Instanzenzuge der einschlägigen Polizeibehörde vorbehalten bleibt. Sollte aber endlich auch ein Schiedsgericht nicht beliebt werden — und amtliche Entscheidung der Sache unvermeidlich sein, so erscheint es zweckmäßig, diese Entscheidung nur auf dem Grund abgeforderter Gutachten von Sachverständigen zu treffen, denen nebst gänzlicher Nichtbetheiligung und voller Kenntniß des streitigen Gegenstandes das Vertrauen der Streitführenden zur Seite steht. Auch

*) Wie diese Competenz zu Dispensationen von der Wanderschaft in erster Instanz an die unteren Distrikts-Polizeibehörden übergegangen, s. unten im fünften Capitel.

hat der amtlichen Entscheidung jedenfalls eine genaue Nachforschung darüber vorherzugehen, wie es bezüglich der in Anregung gekommenen Differenzpunkte an anderen und insbesonders an solchen Orten gehalten wird, auf welche sich die Betheiligten berufen haben, oder berufen könnten.

Was schließlich den weiteren Antrag des Abgeordneten Dr. Edel betrifft, daß den Arbeitgebern eine humane Behandlung der Arbeiter empfohlen werden wolle, so ist die Zuläßigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Antrages so unzweifelhaft, daß die kgl. Regierung ohnehin trachten wird, denselben in geeigneter Weise zu verwirklichen.

München, den 6. Juli 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, zur Wissenschaft und Nachachtung.

3. Fähigkeits-Prüfungen zur selbstständigen Ausübung eines Gewerbes.

a) Für alle Handwerksgewerbe ohne Unterschied.

§. 1309.

(Den Vollzug des Artikels 2. Absatz 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betr.)

L. K.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die zum Vollzuge des Gewerbegesetzes vom 11. September 1825 bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber um Gewerbsconcessionen ergangenen Verordnungen und instruktiven Bestimmungen auf Grund der gesammelten Erfahrungen einer umfassenden Revision zu unterstellen, und verordnen demnach, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der nach Art. 2. des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 jede Gewerbsconcession bedingende Nachweis der persönlichen Befähigung des Bewerbers bleibt auch fortan in der Regel von dem Ergebnisse der vor einer Commission bestandenen Prüfung abhängig.

§. 2.

Diese Prüfung ist sowohl hinsichtlich des Verfahrens, als der Zuständigkeit, eine verschiedene,

1) für die Baugewerbe,
2) „ „ medizinisch-polizeilichen Gewerbe,
3) „ das Gewerbe der Schiffer und Flößer,
4) „ die Handwerke,
5) „ „ Detail- und Großhandlungen,
6) „ „ Fabrik-Gewerbe.

II. Abschnitt.

Prüfung für die Baugewerbe.

§. 3.

Die Prüfung für die Baugewerbe, worunter auch das Gewerbe der Mühlärzte zu rechnen ist, richtet sich sowohl bezüglich des Verfahrens, als hinsichtlich der Zuständigkeit, nach der allerhöchsten Verordnung vom 27. Mai 1830.

III. Abschnitt.

Prüfung für die medizinisch-polizeilichen Gewerbe.

§. 4.

Bei den medizinisch-polizeilichen Gewerben behält es sowohl hinsichtlich der Vorschriften über die wissenschaftliche und praktische Bildung der Bewerber, als auch hinsichtlich der Form des Fähigkeitsnachweises bei den deßfalls erlassenen besonderen Anordnungen sein Verbleiben, und zwar:

a) für die Apotheker, jener der Apothekerordnung für das Königreich Bayern vom 27. Januar 1842,

b) für die Bader, jener der Baderordnung für das Königreich Bayern vom 21. Juni 1843,

c) für die Hufbeschlag-Schmiede, jener der allerhöchsten Verordnung vom 1. Februar 1810 und der Erläuterungen hiezu vom 8. Juni 1816 und 6. Oktober 1832.

IV. Abschnitt.

Prüfung für die Schiffer- und Flößer-Gewerbe.

§. 5.

Bei den Schiffer- und Flößergewerben kommen hinsichtlich der Form des Befähigungsnachweises und der Prüfungsgegenstände die bezüglich der verschiedenen Flüsse und schiff- und floßbaren Gewässer geltenden besondern Vorschriften in Anwendung.

V. Abschnitt.

Prüfung für die Handwerksgewerbe.

§. 6.

Die für den Nachweis der Befähigung zum Betriebe eines Handwerksgewerbes niederzusetzenden Prüfungs-Commissionen theilen sich

1) in jene I. Klasse, deren Befähigungszeugnisse zur Bewerbung um eine Gewerbsconcession in allen Gemeinden des Königreichs ermächtigen;

2) in jene II. Klasse, deren Befähigungszeugnisse nur zur Bewerbung um Gewerbsconcessionen in den Städten III. Klasse, dann in Märkten und Landgemeinden berechtigen.

§. 7.

Prüfungs-Commissionen I. Klasse sind in jeder Stadt I. und II. Klasse, wo sich eine polytechnische oder Gewerbsschule befindet, zu bilden.

Dieselben werden von den Regierungen, K. d. J., zusammengesetzt und ergänzt:
1) aus einem Polizeibeamten, als Vorstand,
2) aus einem Lehrer der polytechnischen, beziehungsweise der Gewerbsschule,
3) aus zwei an dem Commissionssitze wohnenden Vorstehern oder Mitgliedern des betreffenden Gewerbsvereines oder Gewerbes, wenn kein Verein besteht;
4) aus einem außerhalb des Gewerbsvereines oder Gewerbes berufenen gewerbskundigen Individuum.

Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter für Verhinderungsfälle zu ernennen.

§. 8.

Prüfungs-Commissionen II. Klasse sind von den Kreisregierungen an allen mit Prüfungs-Commissionen I. nicht versehenen Orten, wo sich eine Distriktspolizeibehörde befindet, zu bilden, sofern daselbst eine hiefür hinreichende Anzahl gewerbskundiger Meister vorhanden ist.

Wo dieses nicht der Fall ist, sind unter derselben Voraussetzung zwei oder mehrere Polizeidistrikte zu einer Distrikts-Prüfungs-Commission zu vereinigen.

Die Prüfungs-Commissionen II. Klasse werden zusammengesetzt aus
1) einem Polizeibeamten, als Vorstand,
2) zwei an dem Commissionssitze wohnenden Vorstehern oder Mitgliedern des betreffenden Gewerbsvereines, oder Gewerbes;
3) zwei außerhalb des Gewerbsvereines oder Gewerbes zu berufenden gewerbskundigen Individuen.

§. 9.

Die zu Mitgliedern der Prüfungs-Commissionen berufenen Individuen sind bei ihrer erstmaligen Einberufung über ihre Obliegenheiten von dem Commissions-Vorstande umständlich zu belehren, und auf die pflichtgetreue Beobachtung derselben für die ganze Dauer ihrer Funktionszeit mittelst Handgelübdes zu verpflichten.

§. 10.

Die Wahl der Prüfungs-Commissionen nach Maaßgabe der Zuständigkeit derselben ist den Bewerbern freigestellt.

§. 11.

Die Prüfungs-Commissionen sind gehalten, bestimmte Prüfungstage, und zwar jedenfalls wenigstens einen Tag im Monat festzusetzen, und durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen. Wer an diesem Tage die Prüfung bestehen will, hat sich hiezu bei Vermeidung des Ausschlusses acht Tage vorher durch Vorlage des nach §. 13 auszustellenden Zulaßscheines bei dem Vorstande der Commission zu melden. Können die Angemeldeten nicht alle an dem bestimmten Tage geprüft werden, so muß die Prüfung an den zunächst folgenden Tagen mit vorzugsweiser Abfertigung der auswärtigen Candidaten fortgesetzt werden.

Sind keine Anmeldungen erfolgt, so unterbleibt die Versammlung der Prüfungs-Commission an dem ausgeschriebenen Tage.

Die Beobachtung dieser Vorschriften ist strenge zu überwachen.

§. 12.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist bei der dem Heimaths-, Aufenthalts- oder gewählten Prüfungsorte vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde einzureichen.

Diesem Gesuche sind sogleich folgende Nachweise beizulegen:

1) über vorschriftsmäßig vollendeten Schulunterricht, und über vorschriftsmäßigen Besuch der Sonn- und Feiertagsschule,
2) über guten Leumund und Wohlverhalten während der ganzen Lehr- und Gesellenzeit,
3) über die bestandene Lehre,
4) über vorschriftsmäßig bestandene Wanderschaft, oder die von diesem Erfordernisse erlangte Dispensation.

§. 13.

Sind die Nachweise vollständig und genügend, so fertiget die Polizeibehörde sofort den Prüfungszulaßschein tax- und stempelfrei aus.

Ungenügende Zeugnisse werden unter Belehrung über die nöthige Ergänzung von kurzer Hand zurückgegeben.

§. 14.

Die Prüfung erstreckt sich auf alle Erfordernisse des betreffenden Handwerks, und theilt sich

1) in mündliche Fragen,
2) in Ablegung der Fähigkeitsprobe, welche, insoferne das Gewerbe eine Fähigkeit im Zeichnen erfordert, auch auf die Anfertigung einer entsprechenden Zeichnung sich zu erstrecken hat.

§. 15.

Zu Stellung von Fragen ist jedes Mitglied der Commission berechtigt.

Die Bestimmung der Probearbeit und der Zeichnungsaufgabe, welche entweder unter unmittelbarer Aufsicht der Prüfungskommission, oder unter der Controle und Aufsicht eines von dem Commissionsvorstand zu bestimmenden und zu verpflichtenden Gewerbsmeisters zu fertigen sind, steht nach vorgängiger Berathung mit den Commissionsmitgliedern dem Vorstande zu.

Kostspielige oder schwer absetzbare Probearbeiten sind, soweit es nach der Natur des Gewerbes irgend thunlich ist, zu vermeiden.

Die Commission ist befugt, die Anfertigung derselben an dem Heimaths- oder letzten Aufenthaltsorte des Gesellen zu gestatten, wenn daselbst die vorbemerkte Controle erschöpfend geführt werden kann. Eine Dispensation von der Probearbeit findet nicht statt.

Bei den Prüfungsfragen und Aufgaben ist auf die erheblichen Fortschritte und Veränderungen im Betriebe des betreffenden Gewerbes ein besonderes Augenmerk zu richten.

§. 16.

Die Commission hat bei Beurtheilung der Befähigung mit gewissenhafter Strenge zu verfahren, und bei jeder ungenügenden Befähigung die Zurückweisung des Bewerbers auszusprechen.

Die Grade der Befähigung sind in den auszufertigenden Zeugnissen mit den Noten: „gut, vorzüglich, oder ausgezeichnet" zu bezeichnen.

Schon die Note „gut" darf nur bei vollständiger Befähigung für das betreffende Gewerbe ertheilt werden; die Ertheilung der Noten „vorzüglich" und „ausgezeichnet" aber findet lediglich bei außergewöhnlichem Grade der Befähigung statt.

§. 17.

Sogleich nach Beendigung der Prüfung wird in Abwesenheit des Bewerbers der Beschluß

über das Ergebniß nach der Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorstand sammelt die Stimmen und hat bei Stimmengleichheit die Entscheidung.

Die Giltigkeit des Beschlusses ist durch die Gegenwart des Vorstandes und sämmtlicher Commissionsmitglieder bedingt.

Ueber die anerkannte Befähigung ist ein Zeugniß auszufertigen; die Zurückweisung aber in das Wanderbuch einzuschreiben.

Eine Berufung von dem Commissionsbeschlusse findet nicht statt.

Kein zurückgewiesener Prüfungs-Candidat kann vor Ablauf eines Jahres zu einer wiederholten Prüfung zugelassen werden. Eine Ausnahme hievon findet nur dann statt, wenn ein von einer Prüfungs-Commission I. Klasse zurückgewiesener Bewerber sich bei einer Prüfungs-Commission II. Klasse prüfen lassen will.

§. 18.

Eine Dispensation von der Prüfung zum Behufe einer neuen Concessionsverleihung oder zum Betrieb eines zweiten neuen Gewerbes für einen bereits ansäßigen Handwerker neben oder statt seines bisherigen Gewerbes, sofern beide Gewerbe nicht technisch verwandt sind, findet nicht statt. Dagegen kann bei dem Uebertritt eines bereits ansäßigen Gewerbemeisters zu einem technisch nahe verwandten Gewerbe von der vorgesetzten k. Regierung, Kammer des Innern, oder standesherrlichen Regierungskanzlei die Dispensation von der Prüfung ertheilt werden.

Eine Berufung gegen diesen Beschluß ist unzuläßig.

§. 19.

Die Gesammtheit der Mitglieder der Prüfungs-Commission, mit Ausnahme des Vorstandes, erhält für Mühewaltung und Zeitversäumniß eine angemessene Remuneration, welche bei Prüfungs-Commissionen I. Klasse auf 3—5 fl., bei Prüfungs-Commissionen II. Klasse auf 1—3 fl. im Ganzen für jeden Canditaten festgesetzt wird, und von dem Commissionsvorstande innerhalb dieses Maximums für jeden einzelnen Fall zu bestimmen ist.

Für die Benützung einer Werkstätte hat der Prüfungs-Candidat weiter für jeden Tag 30 kr. zu entrichten. Bei mehr als achttägiger Benützung darf diese Taxe den Betrag von 4 fl. in keinem Falle übersteigen.

Alle diese Gebühren erhebt und vertheilt der Vorstand der Commission selbst. Er wacht hiebei gegen jede widerrechtliche Forderung an den Prüfungs-Candidaten.

Der Geprüfte muß diese Gebühren in allen Fällen bezahlen, selbst wenn er nach dem Ergebnisse der Prüfung nicht für befähigt erkannt werden sollte.

Ebenso hat derselbe das Material für das zu fertigende Meisterstück selbst beizuschaffen.

Die vorschriftsmäßigen Stempel- und Taxgebühren sind in den genannten Gebühren nicht inbegriffen, sondern nach Art. 11 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 besonders zu entrichten.

VI. Abschnitt.

Prüfung für die Handelsgewerbe.

§. 20.

Jeder Bewerber um eine Wechsel-, Groß- oder Detailhandlung hat sich einer Prüfung

1) über die kaufmännische Rechenkunst, Correspondenz und Buchführung, dann

2) hinsichtlich der mit dem Absatz von Waaren sich befassenden Geschäfte über die in das eigenthümliche Berufsfach des Geprüften vorzugsweise einschlagende Waarenkunde, bei Materialhandlungen insbesondere über Giftkunde und über die bei Aufbewahrung und Abgabe dieser Stoffe zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln zu unterziehen.

§. 21.

Prüfungen zum Betriebe einer Wechsel- oder Großhandlung können nur vor einer Prüfungs-Commission I. Klasse bestanden werden. Im Uebrigen sind die Bestimmungen der §§. 6—19 über die Zuständigkeit der Prüfungs-Commission, ihre Zusammensetzung, deren Verfahren und die zu entrichtenden Gebühren auch auf die Prüfungen für die Handelsgewerbe anwendbar.

Ueber die Gesuche um Zulassung zur Prüfung gelten die oben §§. 12 und 13 enthaltenen Vorschriften.

Anstatt des Zeugnisses über die vorschriftsmäßig erstandene Gesellenzeit und Wanderschaft ist dem Zulassungsgesuche ein Zeugniß über die erstandene Servirzeit, oder die von diesem Erfordernisse erlangte Dispensation anzufügen.

§. 22.

Die Wirkung der Prüfungszeugnisse richtet sich im Allgemeinen gleichfalls nach den unter §§. 6—19 gegebenen Bestimmungen.

Beim Uebertritt von dem Betriebe einer Detailhandlung zu jenem einer Groß- oder Wechsel-Handlung ist eine neue Prüfung zu erstehen.

§. 23.

Wird durch obrigkeitlich bestätigte Zeugnisse nachgewiesen, daß der Bewerber um eine Handelsconzession schon im In- oder Ausland einer Wechsel- oder sonstigen Handlung von bedeutendem Umfange mit Erfolg vorgestanden ist, so kann von der zuständigen Regierung oder standesherrlichen Regierungskanzlei die Dispensation von der Prüfung ertheilt werden.

Eine Berufung gegen diesen Beschluß ist unzuläßig.

Gleiches findet statt bei bereits ansäßigen Kauf- und Handelsleuten, welche mit ihrem bisherigen Geschäfte einen andern verwandten Handelszweig vereinigen oder vertauschen wollen. Außerdem findet eine Dispensation von der Prüfung nicht statt.

VII. Abschnitt.

Prüfung für den Betrieb der Fabrik-Gewerbe.

§. 24.

Die Befähigungsnachweise zum Betriebe von Brauereien richten sich nach dem bisherigen Herkommen.

§. 25.

Die Anerkennung der Befähigung zum Selbstbetriebe sonstiger Fabriken setzt eine Prüfung nur insoferne voraus, als die betreffende k. Regierung, Kammer des Innern, oder standesherrliche Regierungskanzlei eine solche ausnahmsweise für nöthig und die Tüchtigkeit des Unternehmers zum Betrieb seines Unternehmens nicht in anderer Weise vollständig nachgewiesen erachtet.

§. 26.

Für eine solche Prüfung wird an dem Sitze einer jeden polytechnischen Schule eine Prüfungs-

Commission in jedem einzelnen Falle zusammenberufen, welche unter dem Vorsitze eines Vorstandes zusammen zu setzen ist:

a) aus zwei vorzugweise die Fächer der Chemie und der Technologie lehrenden Professoren der polytechnischen Schule,

b) aus einer gleichen Anzahl in jeder Beziehung ausgezeichneter Gewerbsmeister solcher Industriezweige, in welche der beabsichtigte Fabrikartikel vorzüglich einschlägt.

Das Gesuch um Anordnung der betreffenden Prüfung ist an eine derjenigen k. Regierungen, Kammern des Innern, zu richten, in deren Bezirk eine polytechnische Schule sich findet. Diese Regierung hat sodann den Vorstand und die Mitglieder der Prüfungs-Commission zu ernennen. Die Wahl der Prüfungs-Commission ist den Bewerbern freizustellen.

§. 27.

Die Prüfungsgebühren sind von der k. Regierung von 6 bis zu 12 fl. festzusetzen und nach den unter §. 19 gegebenen Vorschriften unter die Mitglieder der Prüfungs-Commission zu vertheilen.

VIII. Abschnitt.

Prüfung für stellvertretende Gewerbsausübung.

§. 28.

In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des Gewerbsgesetzes eine stellvertretende Ausübung des Gewerbes durch befähigte Werkführer zuläßig ist, haben sich dieselben in Beziehung auf vorgängige Nachweisung der erforderlichen Befähigung allen Vorschriften zu unterziehen, welche nach Beschaffenheit des Gewerbes für die Bewerber um eine Gewerbsconcession gegeben sind.

Zur stellvertretenden Ausübung eines Handwerksgewerbes kann aber eine Dispensation von der Prüfung unter keiner Voraussetzung ertheilt werden.

Der Pächter eines veräußerlichen Gewerbes ist hinsichtlich der Vorbedingung des Art. 2 des Gewerbsgesetzes und der formellen Nachweisung der Befähigung dem Eigenthümer eines solchen Gewerbes gleich zu behandeln.

IX. Abschnitt.

Von den Gewerben, zu deren Betriebe eine besondere Prüfung nicht erfordert wird.

§. 29.

Bei allen jenen Gewerben, deren Ausübung durch eine eigentlich gewerbsmäßige Erlernung und Fortbildung nicht bedingt ist, und bei welchen durch Gebrauch und Herkommen die persönliche Befähigung nicht von der Vorbedingung der Lehr- und Gesellenzeit, dann der Wanderung und der Fähigkeitsprobe abhängig gemacht ist, soll auch fortan von der Anforderung eines andern als des herkömmlichen Befähigungsnachweises Umgang genommen werden.

Dabei bleibt jedoch die Abänderung oder Aufhebung solcher Gebräuche und Herkommen, wo immer solche als schädlich sich erweisen, für alle Zeiten vorbehalten.

Als Gewerbe der oben erwähnten Art werden insbesondere bezeichnet, jenes der Fragner, Huckler, Kleinkrämer, Salzstößler, Käskäufler, Priechler, Gärtner, Fischer, Lohnkutscher, Fuhrleute, Boten, Bier-, Wein-, Kaffee- und Tafernwirthe, Garköche, Viktualienhändler, Tändler und Antiquare, dann die in der allerhöchsten Verordnung vom 2. Oktober 1816 näher erwähnten herumziehenden Gewerbe.

X. Abschnitt.

Von dem Verfahren gegen Ausländer.

§. 30.

Angehörige der Zollvereinsstaaten sind in allen Beziehungen, und namentlich auch in Allem, was die Vorbedingungen zur Prüfung, und bei vollständig erfüllten Vorbedingungen die Zulassung zur Prüfung selbst betrifft, den bayerischen Unterthanen gleich zu achten.

§. 31.

Von dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an treten die zum Vollzuge des Art. 2, Abs. 1 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 erlassenen frühern Verordnungen und instruktiven Bestimmungen außer Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger, durch das Regierungsblatt und die Kreis-Intelligenzblätter bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

Aschaffenburg, den 14. Juli 1846.

Regierungsblatt v. 1846, Seite 537—556.

Nr. 25,811.

§. 1310.

(Den Vollzug des Art. 2 Absatz 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die in dem Berichte der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 25. v. Mts. oben bezeichneten Betreffs gestellte Anfrage:

1) Ob nur in jenen, den Sitz einer Distriktspolizei-Behörde bildenden, und mit Prüfungs-Commissionen I. Klasse nicht versehenen Orten Prüfungs-Commissionen II. Klasse zu bilden seien, in denen von jedem nur immer möglichen Gewerbe wenigstens zwei Meister vorhanden sind? oder

2) ob es nicht vielmehr zur Bildung einer Prüfungs-Commission II. Klasse hinreiche, wenn an dem Sitze der gedachten Distriktspolizeibehörde nur die Mehrzahl der Gewerbe vertreten erscheint?

wird der k. Kreisregierung zur Entschließung erwiedert, daß es bei Festsetzung der im §. 8 der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli l. Js. getroffenen Bestimmungen wohl nicht die Absicht sein konnte, die Bildung der Prüfungs-Commissionen II. Klasse am Sitze der Distriktspolizeibehörden von dem Vorhandensein aller nur immer bestehender Gewerbe abhängig zu machen, indem die Aufgabe dieser Commissionen zunächst auf die Erprobung der Fähigkeit und Gewerbstüchtigkeit jener Individuen sich beschränkt, welche ihr Gewerbe in Städten III. Klasse, in Märkten oder in Landgemeinden selbstständig auszuüben beabsichtigen, so daß es demnach auch als hinreichend erscheint, wenn am Sitze der Distriktspolizeibehörde nur jene Gewerbe in entsprechender Weise vertreten sind, welche in Städten III. Klasse, dann in Märkten oder in Landgemeinden in der Regel vorzukommen pflegen.

Sollte übrigens selbst diese Voraussetzung bei irgend einem, den Sitz einer Distriktspolizei-Behörde bildenden Orte nicht bestehen, dagegen aber die etwa fehlenden Gewerbe in einem nahe

gelegen Orte des Gerichtsbezirkes sich vorfinden, so unterliegt die Zutheilung derselben zur Prüfungs-Commission des Gerichtsbezirkes nur in dem Falle keinem Anstande, wenn solche ohne Vermehrung der nach §. 19 der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli l. Js. zulässigen Ausgaben des zu Prüfenden geschehen kann, widrigenfalls die Bestimmung des §. 8 Abs. 2 ibidem zur Anwendung zu bringen ist.

München, den 2. September 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins.

Nr. 4256. **§. 1311.**

(Den Vollzug des Art. 2 Abs. 1 der gesetzlichen Grundbestimmnngen für das Gewerbswesen, resp. die Prüfungs-Commissionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 9. Februar l. Js. wird der k. Regierung zur Entschließung erwiedert, was folgt:

Nachdem gemäß den Bestimmungen der §§. 7 und 8 der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1846, die Ergänzung der ordnungsmäßig constituirten Prüfungs-Commissionen den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, nur bezüglich der Prüfungs-Commissionen I. Klasse übertragen, dagegen bezüglich der Prüfungs-Commissionen II. Klasse den gedachten Kreisstellen nur die erstmalige Bildung vorbehalten ist, so sind die in der Folge nothwendig werdenden Ergänzungen der bestehenden Prüfungs-Commissionen II. Klasse lediglich den betreffenden Unterbehörden zu überlassen, da bei der beschränkten Zuständigkeit jener Prüfungs-Commissionen und bei der Art und Weise der Zusammensetzung derselben jene besondern Rücksichten nicht obwalten, welche bezüglich der Ergänzung der Prüfungs-Commissionen I. Klasse die Würdigung der persönlichen, dienstlichen und sonstigen Verhältnisse der neu aufzustellenden Prüfungs-Commissionsmitglieder durch die vorgesetzte Kreisregierung nothwendig machen.

München, den 27. März 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins.

Nr. 25,706. **§. 1312.**

(Den Vollzug des Art. 2 Abs. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber um Gewerbs-Concessionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 30. September l. Js.

ob für den Betrieb eines Handwerks oder eines Detailhandelsgewerbes in einer Stadtgemeinde, welche nach §. 9. des revidirten Gemeinde-Edictes zwar die, für Städte II. Klasse geforderte Bevölkerung, jedoch nur einen Magistrat III. Klasse hat, das bei

einer Prüfungs-Commission II. Klasse erlangte Befähigungs-Zeugniß genüge, oder ob auch für einen solchen Fall das Bestehen der Prüfung vor einer Commission I. Klasse erforderlich sei?

wird der k. Regierung, Kammer des Innern, Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Nachdem der §. 6. Ziff. 2. der allerhöchsten Verordnung vom 14 Juli 1846 nicht von Städten mit Magistraten III. Klasse, sondern von Städten der III. Klasse spricht, die Eintheilung der Städte in Städte I. II. und III. Klasse aber nach §. 9. des revidirten Gemeinde-Edictes ausschließend nach der Zahl der Einwohner, Familien und nicht nach der im §. 47. vorgeschriebenen Zusammensetzung der Magistrate zu bemessen ist, letztere vielmehr auf die vorhergegangene Classifizirung der Stadtgemeinden sich gründet, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß Bewerber um Handwerks- und Detailhandlungs-Gewerbs-Concessionen in den nach §. 9. des revidirten Gemeinde-Edictes vermöge ihrer Familienzahl zu den Städten II. Klasse zählenden wenn auch mit einem Magistrate II. Klasse nicht versehenen Städten ihre Fähigkeitsprüfung bei einer Prüfungs-Commission I. Klasse abzulegen haben.

München, den 7. Oktober 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

Nr. 229.

§. 1313.

(Den Vollzug des Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es liegt die Anzeige vor, daß von einigen Gewerbsprüfungs-Commissionen den Prüfungs-Candidaten mitunter Probestücke übertragen werden, welche einen unverhältnißmäßigen Zeit- und Kostenaufwand in Anspruch nehmen, während der Zweck der Prüfung mit weit geringerer Belastung des zu Prüfenden vollkommen erreicht werden könnte.

Wenn es sich nun auch von selbst versteht, daß der zur gründlichen Darlegung der persönlichen Befähigung nöthige Zeit- und Kostenaufwand für das Probestück nicht umgangen werden kann, so darf hiebei doch nicht außer Acht gelassen werden, daß die Aufgabe unverhältnißmäßig kostspieliger, und schwer zu verwerthender Probearbeiten geradezu der Vorschrift des §. 15. Absatz 3 der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1846 über den Vollzug des Art. 2. Abs. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber widerstrebt, und nebenbei die Folge haben würde, daß dem Prüfungs-Candidaten, abgesehen von der Zeitversäumniß, ein großer Theil seines, zum künftigen Geschäftsbetriebe bestimmten Vermögens schon zum Voraus entzogen würde.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird deßhalb dafür Sorge tragen, daß von Seite der Gewerbsprüfungs-Commissionen die deßfallsige Bestimmung der vorallegirten allerhöchsten Verordnung mit dem Zwecke der Gewerbsprüfung selbst in den für den Prüfungs-Candidaten möglichst schonenden Einklang gebracht werde.

München, den 23. Dezember 1848.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, diesseits des Rheins, K. d. J., also ergangen.

Nr. 9140. **§. 1314.**

(Die Bildung von Gewerbsprüfungs-Commissionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ministerialentschließung obenstehenden Betreffes vom 9. Oktober v. Js. Nr. 32,329, und auf die hierauf erfolgten Regierungsberichte wird hiemit verfügt, daß auch für jene Polizeidistrikte, in welchen die betreffende Distriktspolizei-Behörde ihren Sitz in einer ihrer Polizei-Jurisdiction nicht untergebenen und mit einer Gewerbsprüfungs-Commission I. Classe bereits versehenen Stadt hat, besondere Gewerbsprüfungs-Commissionen II. Klasse am Sitze der Distriktspolizei-Behörde zu bilden seien, und daß in diesem Falle die Commissionsmitglieder aus den Gewerbsmeistern der zunächst liegenden Gemeinden der betreffenden Distriktspolizeibehörde, jedoch unbeschadet des Remunerationen-Regulatives im §. 19 der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1846 über den Vollzug des Art. 2 Abs. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber entnommen werden können.

München, den 29. September 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Kreisregierungen diesseits des Rheins, K. d. J., also ergangen.

b) Für die medizinisch-polizeilichen Gewerbe*)

c) Für die Baugewerbe**).

g) Für Gold- und Silberarbeiter.

Nr. 27,713. **§. 1315.**

(Bestimmungen über den gesetzlichen Feingehalt der Gold- und Silberarbeiten betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die königliche Regierung, Kammer des Innern, empfängt beikommend Abschrift eines Berichtes des k. Hauptmünzamtes vom 4. November 1841 mit der Weisung, unverweilt dafür Sorge zu tragen, daß bei den Gewerbsprüfungen der Gold- und Silberarbeiter genau nach der in diesem Berichte ad 2 vorgeschlagenen Weise verfahren und zu dem Ende bei diesen Prüfungen ein Rechnungsverständiger (am besten ein Lehrer an einer Gewerbs- oder polytechnischen Schule) beigezogen werde, der im Stande ist, nach den von dem k. Hauptmünzamte entworfenen Beispielen, die keineswegs selbst aufzugeben sind, ähnliche mit andern Zahlen zu bilden und die Leistungen gehörig zu beurtheilen.

In Bezug auf die Probirnadeln ist genaue Nachforschung zu veranlassen, ob die Gold- und Silberarbeiter verificirte Probirnadeln besitzen, und wo dergleichen fehlen, auf Bestellung und

---

*) Die neueren Bestimmungen hierüber kommen in der XVI. Abtheilung „Medizinalwesen" vor.

**) Hierüber ist zu vergleichen, was in der XVII. Abtheilung „Bauwesen" vorkommen wird.

Ankauf derselben bei dem k. Hauptmünzamte zu bringen, das Resultat hievon aber bald möglichst anzuzeigen.

Hiernächst hat sich die k. Regierung, Kammer des Innern, darüber gutachtlich zu äußern, auf welche Weise die bisher von den Innungen selbst besorgte und deßhalb nach den Erfahrungen des k. Hauptmünzamtes durchaus ungenügenden Controle der Feinheit der Gold- und Silberwaaren mit derjenigen Verläßigkeit vorzunehmen sein dürfte, welche eben sowohl den redlichen Gewerbetreibenden gegen unredliche oder unwissende Concurrenten, wie die Käufer vor Uebervortheilung zu schützen und den bayerischen Silberwaaren den Ruf ächter und verlässiger Produkte im Handel zu erhalten vermöchte.

München, den 28. Dezember 1841.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Abdruck.

Allerdurchlauchtigster rc. rc.

(Bestimmungen über den gesetzlichen Feingehalt der Gold- und Silberarbeiten betr.)

Das höchste Reskript vom 17. Oktober ertheilt uns folgende Aufträge:

1) Ueber eine uns mitgetheilte Note des Bürgermeisters der freien Stadt Frankfurt uns ausführlich zu äußern;

2) zu beantworten, auf welche Weise bei den Gewerbsprüfungen der Gold- und Silberarbeiter am einfachsten zu verfahren sei, um sich zu versichern, daß der künftige Meister ausreichende Kenntnisse in der Legirung oder Herstellung des gesetzlichen Gehaltes aus verschiedenlöthigem Silber und Gold besitze;

3) anzugeben, ob und wie weit von dem k. Hauptmünzamte verläßige Probirnadeln bereits bezogen werden, oder doch bezogen werden können, ob solche blos nach den Abstufungen von Loth zu Loth (was für die Gewerbsgenossen genügen möchte) oder, was für die polizeiliche Probe durch die Gewerbsvorsteher und Zeichenmeister erforderlich ist, von halb zu halb Loth angefertiget werden, und zu welchen Preisen sie zu haben sind?

In allergehorsamster Befolgung dieses Auftrages übergeben wir hiemit Euerer Königlichen Majestät nachstehende Beantwortung:

ad 1.

Der in der Note des Bürgermeisters der freien Stadt Frankfurt angeregte Gegenstand ist von großer Wichtigkeit, und verdient von Seite Bayerns um so mehr die vollste Unterstützung, als die bei uns bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, sowie über die Garantie und Controle desselben zum Theil veraltet, und für den Schutz gegen Uebervortheilung und Betrug, sei es aus Absicht oder aus Unwissenheit, durchaus unzureichend sind, überdieß aber auch noch dieselben mit Ausnahme einiger weniger größerer Städte nirgend gehandhabt und beobachtet werden.

Die jetzt noch geltende allgemeine Verordnung über diesen Gegenstand, ist vom 1. August 1741 (M. G. S. v. 1788 S. 613.)

Diese allgemeine Verordnung wurde in Folge vielseitiger Beschwerden in dem Kreis-Intelligenzblatte für den Isarkreis vom 17. Oktober 1817 in Erinnerung gebracht, und deren strenge

Vollziehung befohlen, welche Ausschreibung durch Entschließung des Ministeriums des Innern vom 9. November 1819 allen übrigen Kreisregierungen aufgetragen wurde.

Eine spätere allgemeine Anregung oder erlassene Verordnung über diesen Gegenstand ist uns nicht bekannt.

Außer der genannten allgemeinen Verordnung von 1741 besitzen auch die 3 Städte München, Augsburg und Nürnberg eigene Goldschmids-Ordnungen. Erstere ist vom Jahre 1738, und es wird noch gegenwärtig in den wichtigeren Punkten nach derselben verfahren.

Die Stadt Augsburg gab sich erst im Jahre 1839 neu revidirte Satzungen in Bezug auf die polizeiliche Aufsicht auf Gold- und Silberwaaren, welche sehr zweckmäßige und empfehlenswerthe Bestimmungen enthalten.

Die Nürnberger Goldschmids-Ordnung ist von 1697, und wurde im Jahre 1766 erneuert.

Alle diese gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen geben keine hinlängliche Sicherheit für den richtigen Gehalt der Gold- und Silberwaaren, und der Grund hievon liegt nach unserer Ueberzeugung vor Allem in den beiden Hauptmängeln derselben, daß die Prüfung und Controlirung der verfertigten Waaren den Innungen selbst, und nur diesen übertragen ist; dann daß bei den Prüfungen der Meister der so wichtige Punkt, nämlich die Kenntniß der Beschickung oder Legirung des Silbers oder Goldes auf den gesetzlichen Gehalt, und die Erkennung des Gehaltes selbst, nicht berücksichtiget ist. Nur die erwähnten revidirten Satzungen für die Stadt Augsburg enthalten eine Bestimmung über den letzten Punkt.

Daß bei einer Controle durch die Innungen selbst ohne eine zu befürchtende weitere obrigkeitliche Prüfung eine consequente Strenge, verbunden mit der nöthigen Genauigkeit, nicht zu erwarten ist, hat die Erfahrung hinlänglich gezeigt, und liegt wohl in der Natur der Verhältnisse, welche unter den an Einem Orte wohnenden Gewerbsgenossen möglich und unvermeidlich sind.

Aus diesem Grunde sollte nach unserem Dafürhalten die Controle der Gold- und Silberwaaren entweder ganz einer obrigkeitlichen, unabhängigen Behörde übertragen sein, wie es in Frankreich oder Oesterreich der Fall ist, oder es sollte doch wenigstens die von den Innungen selbst ausgeübte Controle unter beständiger obrigkeitlicher Oberkontrole stehen.

Ein anderes Gebrechen der bestehenden Verordnung ist aber auch darin zu suchen, daß für eine Controle der in den kleineren Städten und Märkten und auf dem Lande gefertigten Gold- und Silberwaaren gar nicht gesorgt ist; denn mit diesen wird zum Theil aus Unwissenheit, größtentheils aber mit Absicht der größte Unfug und Betrug getrieben, und die Unkenntniß des Landvolkes auf eine empörende Weise mißbraucht.

Es sind zwar an allen Jahrmärkten Visitationen angeordnet, die aber, wenn sie auch ausgeübt werden, durchaus unzureichend sind; der bei dem k. Hauptmünzamte bestehende Detail-Silberverkauf gibt uns täglich Gelegenheit, uns von dem Gesagten, so wie auch überhaupt von dem gesetzlosen Zustande der Gold- und Silberarbeiter zu überzeugen.

Am auffallendsten zeigt sich dieses bei den Goldwaaren, die uns zum Ankaufe angeboten werden; nicht nur daß die mit einem Zeichen versehenen und als 14 karatig gestempelten Waaren nie diesen Gehalt erreichten, sondern beim Schmelzen sich gewöhnlich nur 12 und höchstens 13 karatig zeigen, so kommt noch eine sehr große Menge ungezeichneter Waaren vor, die ebenfalls für 14 karatig ausgegeben werden, und nur 8 bis 10 Karat enthalten; ja es findet sich darunter eine nicht geringe Menge 6 karatiges Gold, woraus hervorgeht, daß von diesem verbotenen Gehalte noch immer viele Waaren angefertiget oder eingeführt werden. Welcher Verlust für das Publikum hiedurch entsteht, ist daraus zu beurtheilen, daß uns täglich Fälle vorkommen, daß ein Schmuckgegenstand kaum den achten ja oft kaum den zehnten Theil des Ankaufspreises wirklich werth ist.

Die Silberwaaren haben ebensowenig den gesetzlichen Feingehalt von 13 Loth; selbst die als die besseren anerkannten, mit dem Probezeichen von München und Augsburg versehenen, erreichen geschmolzen im höchsten Falle 12½ Loth.

Das übrige in Bayern verarbeitete Silber, wenn es auch mit einem Probezeichen versehen ist, hält gewöhnlich nur 12 Loth fein; es wird aber außerdem noch viel 11 und 10 löthiges, ja selbst eine nicht unbedeutende Menge 5 und 6 löthiges Silber verarbeitet, von welchem letzteren uns allein jährlich im Betrage von 6 bis 7000 fl. zum Ankaufe gebracht wird.

Die Ursachen dieses heillosen Zustandes liegen nicht nur, wie wir schon oben erwähnt haben, in der Unzulänglichkeit und in den Mängeln der bestehenden Gesetze, sondern auch in dem Mangel an obrigkeitlicher Aufsicht und Sorgfalt für Ausübung derselben; denn es ist uns bekannt, daß z. B. hier in München die vorgeschriebene Zeichnung und Punzirung durch den Zeichenmeister bei den Goldwaaren gar nicht vorgenommen wird, sondern daß jeder Goldarbeiter seine eigenen Waaren stempelt, ferner daß die Silberwaaren von dem Zeichenmeister meistens ohne vorgenommene Streichprobe gestempelt werden. Es ist daraus zu entnehmen, wie dieses in den kleineren Städten und auf dem Lande gehalten wird, wo keine Innungen bestehen, und die Silberarbeiter häufig weder Probirnadeln noch Probirsteine besitzen, und wo selbst Gürtler sich mit Silberarbeiten beschäftigen.

Wir glauben durch diese Darstellung des in Bayern in Bezug auf den Gehalt der Gold- und Silberwaaren bestehenden Zustandes, und der für die Richtigkeit desselben vorhandenen Garantien, die Nothwendigkeit einer Reform der gesetzlichen Bestimmungen darüber gezeigt zu haben; um aber über die Art dieser Reform oder die einzelnen Punkte derselben Vorschläge machen zu können, scheint es uns vor Allem nöthig, die in den Nachbarstaaten geltenden Gesetze über diesen Gegenstand kennen zu lernen, daher es zu dem gegebenen Zwecke sehr förderlich und nützlich wäre, wenn die Gesandtschaften in Oesterreich, Preußen, Württemberg und Baden veranlaßt würden, die nöthigen Aufschlüsse hierüber zu ertheilen.

In jeder Beziehung besonders wünschenswerth erscheint es aber, daß bei Festsetzung neuer Verordnungen über diesen Gegenstand eine Vereinbarung wenigstens unter den süddeutschen Staaten zu Stande käme, weil wegen der durch den Handel unvermeidlichen Verbreitung aller Waaren nur durch die Uebereinstimmung der gesetzlichen Vorschriften in einem größeren Gebietstheile ihre allgemeine Durchführung und ein Schutz durch dieselben zu hoffen ist.

ad 2.

Damit der zu prüfende künftige Meister beweise, daß er sich auf das Beschicken oder Legiren verstehe, muß derselbe

1) die Bezeichnung des Feingehaltes nach Loth und Grän, Karat und Grän kennen,
2) muß er fein rechnen können, d. h. nach der Angabe des Feingehaltes in der Mark, in einer bestimmten Menge legirten Silbers oder Goldes die darin enthaltene Quantität feinen Goldes oder Silbers berechnen können.
3) Muß er folgende 3 Legirungsfälle berechnen können:
   a) Wie viel zu einer gegebenen Menge Silber, welches über 13 Loth fein ist, Kupfer zugesetzt werden muß, um es auf den vorgeschriebenen Gehalt von 13 Loth zu bringen;
   b) Wie viel er im umgekehrten Falle fein Silber zusetzen muß;
   c) Wie zu verfahren ist, wenn er mit schon legirtem Silber beschicken muß?

Es würden daher folgende Fragen zur Prüfung hinreichen:

1) In welche Unterabtheilungen wird die Mark und das Loth abgetheilt, und wie wird der Feinhalt beim Gold und beim Silber bezeichnet?

2) Wie viel hält eine Plansche von 12 Mark 8 Loth, welche in der Mark 14 Loth 6 dl. fein hält, fein Silber?

3) Wie viel hält eine Gold Plansche, welche 13 Karat 8 Grän in der Mark fein hält, und 2 M. 5 L. 12 dl. wiegt, fein Gold?

4) a) Wie viel Kupfer muß zu einer Plansche von 16 M. 4 L., welche 14 L. 10 dl. fein ist, geschmolzen werden, damit sie 13 löthig wird?

b) Wie viel Kupfer muß auf 2 M. Friedrichsdor, welche 21 Karat 6 Grän halten, Kupfer zugesetzt werden, um ein 14 karatiges Gold zu erhalten?

5) a) Wie viel muß zu 8 M. 12 L. Bruchsilber, welches nach der Feuerprobe nur 12 L. 4 dl. hält, Feinsilber geschmolzen werden, damit es 13 löthig wird?

b) Wie viel muß auf 1 M. 12 L. zusammengeschmolzenes Bruchgold, welches nach dem Probezettel nur 8 Lth, 8 Gr. oder 12 Karat 8 Gr. fein hält, Scheidgold zugesetzt werden, um es auf 14 Karat zu bringen?

6) Wenn zu 10½ Mark 11 löthigem Silber Laubthaler geschmolzen werden sollen, welche 14 Lth. 8 dl. fein halten, wie viel muß von Letzterem genommen werden?

Außer Beantwortung dieser Fragen sollte der zu prüfende Silberarbeiter auch durch Streichen auf dem Probiersteine beweisen, daß er den Gehalt des Silbers durch die Streichprobe bei niederhaltigem Silber auf ein Loth, bei hochhaltigem aber auf ½ Loth zu unterscheiden im Stande ist.

Der Goldarbeiter hingegen sollte 12, 14, 16 und 18 karatiges Gold auf dem Steine bestimmen und unterscheiden können.

ad 3.

Von dem k. Hauptmünzamte sind bisher keine Probirnadeln abgegeben worden, da höchst selten Nachfrage darnach geschehen, und die Anfertigung einzelner Nadeln mit vielen Umständen und Kosten verbunden ist.

Wir halten es aber nicht nur für zweckmäßig, sondern auch für nothwendig, daß die Silberarbeiter sichere und beglaubigte Probirnadeln besitzen, daher dieselben verbindlich gemacht werden sollten, sich solche anzuschaffen. Wir werden sehr gerne zur Ausführung dieser Maßregel die Hände bieten, und die Anfertigung der Probirnadeln übernehmen.

Was die Abstufungen der Nadeln betrifft, so glauben wir, daß alle bis zum Gehalte von 11 Loth von Loth zu Loth, von 11 Loth aber angefangen von halb Loth zu halb Loth sollten angefertiget werden, weil sich bei den höheren Gehalten ein Unterschied von einem halben Loth gut erkennen läßt, und eine solche Gehaltsbestimmung dem Silberarbeiter eine richtige Legirung erleichtert.

Für die Goldarbeiter würden Nadeln von 12, 14, 16 und 18 Karat, und zwar doppelt, nämlich mit weißer und rother, oder Silber- und Kupfer Legirung hinreichen, weil sich der Gehalt des Goldes durch die Streichprobe von Karat zu Karat nicht leicht erkennen läßt.

Der Preis von Silberprobiernadeln kann 5 bis 6 fl., und jener von Goldprobiernadeln ungefähr eben so viel betragen.

München, den 4. November 1841.

Euerer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamstes
unmittelbares Hauptmünzamt.

Nr. 9274.

§. 1316.

(Den Gehalt der Gold- und Silberwaaren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird auf eine Schrift aufmerksam gemacht, welche unter dem Titel:

Unterricht für Gold- und Silberarbeiter über die denselben nöthigen Kenntnisse zur Herstellung eines richtigen Gehaltes. Mit besonderer Rücksicht auf die im Königreiche Bayern darüber geltenden Bestimmungen,

in dem März-Hefte des heurigen Jahrganges des Kunst- und Gewerbeblattes des polytechnischen Vereines enthalten und für diejenigen, welche einen besondern Abdruck zu haben wünschen, um 24 kr. das Exemplar durch den Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereines dahier zu beziehen ist. Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird nicht verfehlen, dieser sehr nützlichen Schrift unter den Gold- und Silberarbeitern des Kreises so viel möglich Verbreitung zu verschaffen, insbesondere aber darauf zu halten, daß bei der Meister-Prüfung der Gold- und Silberarbeiter jeder zu Prüfende mit dem Inhalte desselben vollständig bekannt und im Stande sei, nach den darin gegebenen Vorschriften, die Fragen über den Gehalt der Gold- und Silberwaaren und die Legirungen zu beantworten, wobei es sich von selbst versteht, daß dessen Inhalt vor Allem den Mitgliedern der Prüfungs-Commissionen selbst wohl bekannt sein muß. Hiernächst ist diese Schrift an jeder Gewerbsschule bei dem Unterrichte in den Anwendungen der Arithmetik auf Gegenstände des bürgerlichen Lebens sorgsam zu benützen, worüber den Rectoraten dieser Anstalten die geeignete Weisung zu ertheilen ist.

München, den 20. April 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

h) Für Mechaniker und Werkführer bei Privatunternehmungen im Bergbau und den damit verwandten Werken.

Anhang

Vorschriften für die Prüfung derjenigen, welche Privatdienste in den, dem Berg-, Hütten- und Salinenwesen verwandten Unternehmungen als Mechaniker, Chemiker, Werkführer suchen, finden sich in nachstehender allerhöchster Verordnung vom 3. November 1839 und der Bekanntmachung vom 28. Juli 1840.

§. 1317.

(Den Studienplan und die Prüfungen für die Staatsdienstadspiranten des Berg-, Hütten- und Salinendienstes betr.)

L. K.

Wir finden Uns bewogen, in Ansehung des Studienplanes und der Concursprüfungen derjenigen Candidaten, welche sich um technische Diensteskellen] im Berg-, Hütten- und Salinen-

Wesen zu bewerben beabsichtigen, Nachstehendes — auf so lange Wir nicht anders verfügen — anzuordnen:

I.

Gleichwie bisher, soll auch fortan die Vorlage befriedigender Zeugnisse über Gymnasial-Studien als Bedingniß der Zulassung zu den bezeichneten Concursprüfungen bestehen; um jedoch die, für den erwähnten dienstlichen Beruf vorzugsweise erforderliche technische Ausbildung der Competenten zu befördern, soll von nun an denjenigen Gymnasialschülern der dritten Klasse, welche die spezielle Widmung für diese Dienstesweige erklären, und ihrem allgemeinen Fortgange gemäß die Erlaubniß zum Aufsteigen in die vierte Gymnasialclasse unbedingt erlangt haben, diese letzte Classe unter der Verpflichtung erlassen werden, zunächst einen dreijährigen Cursus in den technischen Hilfswissenschaften an einer der polytechnischen Schulen zu erstehen.

II.

Denjenigen Candidaten für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, welche solchergestalt den dreijährigen polytechnischen Lehrcursus unter Erwerbung entsprechender Zeugnisse zurückgelegt haben, soll der Uebertritt an eine Landesuniversität gestattet werden, um während eines Bienniums ihren Studienplan in der Weise fortzusetzen und zu beendigen, wie solcher durch die unter Ziffer III. benannten Prüfungsfächer näher bezeichnet ist. —

Sowohl die Vorstände der polytechnischen Schulen, als die Rectorate Unserer Universitäten werden über die Studien-Ordnung der betreffenden Candidaten besonders instruirt werden.

III.

Die Concurs-Prüfungen der Staatsdienstadspiranten für das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen haben über nachgenannte Fächer sich zu erstrecken:

1) reine Mathematik im vollen Umfange; mit Inbegriff der höheren Analysis und descriptiven Geometrie;
2) angewandte Mathematik, Mechanik und Hydraulik;
3) praktische Geometrie, nebst den Grundbegriffen der Markscheidekunst;
4) Oryktognosie und Geognosie;
5) Physik;
6) allgemeine und analytische Chemie;
7) Plan- und Maschinenzeichnen;
8) Civilbaukunde, dann die ersten Lehren der Strassen-, Wasser- und Brückenbaukunde;
9) Bergbaukunde;
10) Institutionen des römischen Rechtes;
11) Bergrecht;
12) Nationalökonomie und Finanzwissenschaft.

IV.

Die periodischen Concursprüfungen für Aufnahme zur Praxis sollen nach vorgängiger angemessener Publikation des Termines dahier durch eine, aus Professoren Unserer Universität und der dahiesigen polytechnischen Schule zusammengesetzte Prüfungs-Commission unter Leitung eines der Vorstände oder Collegialräthe der General-Bergwerks- und Salinen-Administration statt finden, nach deren Ergebniß die Aufnahme der für den laufenden Dienst jeweil erforderlichen Praktikanten zu erfolgen

hat. — In den Prüfungszeugnissen und resp. Classifikationen sind die nemlichen Noten zu gebrauchen, wie solche bei den Concursprüfungen für den richterlichen und Administrativ-Dienst vorgeschrieben sind. —

V.

Im Falle solche Individuen, welche sich nicht dem Staatsdienste in den bezeichneten Fächern, sondern der ausübenden Technik als Mechaniker, Chemiker, Werkführer von Fabriken und Manufakturen u. s. w. zu widmen beabsichtigen, diese Concursprüfungen der technischen Staatsdienst-Adspiranten, sei es in dem vorgeschriebenen vollem Umfange oder in einzelnen Fächern derselben zu erstehen wünschen, um Prüfungs-Zeugnisse ihrer erwiesenen Fähigkeiten und Kenntnisse hiedurch zu erwerben, so sind dieselben auf besonderes an die Prüfungscommission zu richtendes Ansuchen und unter Vorlage ihrer Studien- und Sittenzeugnisse gleichfalls zuzulassen, und mit angemessenen Zeugnissen über die erstandene Prüfung zu versehen. —

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt. —

München, den 3. November 1839.

Reggsblatt von 1839, S. 929—934.

§. 1318.

Auszug

aus der Bekanntmachung, die Prüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Candidaten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens vom 28. Juli 1840.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Diejenigen, welche die Prüfung ganz oder theilweise blos zur Erlangung eines Zeugnisses für ihr besseres Fortkommen in den dem Berg-, Hütten- und Salinenwesen verwandten Privat-Unternehmungen mitzumachen wünschen, haben Vorstudien an einer polytechnischen Schule oder an einer Universität nachzuweisen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München, den 28. Juli 1840.

Ministerium des Innern und Finanzministerium.

IV. Persönliche, reale und radizirte Gewerbe, dann Gewerbs-Verpachtungen.

Nr. 21,620.

§. 1319.

(Die Beschwerde des N. zu N., wegen Nichtgestatten des von ihm beabsichtigten Verkaufes einer ihm eigenthümlichen realen Schustergerechtsame betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Regierungspräsidium wird auf den Bericht vom 26. November 1838 die betreffende folgende Entschließung ertheilt:

Reale Gewerbe zählen in Folge des Art. 4. Ziff. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen vom 11. Sept. 1825 zu jenen unkörperlichen Sachen (Cod. Max. Bav. civ.

P. II. C. I. §. 9), an welchen Eigenthum erworben, und über welche nach Maaßgabe der bürgerlichen Gesetze verfügt werden kann.

Unter den Wirkungen des Eigenthums ist in dem bürgerlichen Gesetzbuche namentlich auch das Recht ungehinderter Veräußerung aufgeführt. (Cod. Max. Bav. civ. P. II. C. II. §. 6.) Diese gesetzliche Regel des freien Dispositionsrechtes läßt aber im Hinblicke auf die Bestimmung der Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 7 Abschn. 1 bei dem Mangel einer entgegenstehenden gesetzlichen Ermächtigung unter keinerlei Bedingung eine Einschränkung zu.

Diese Bemerkungen dürften bei der bewährten Einsicht des Regierungspräsidiums zu Begründung der Ueberzeugung zureichen, daß, so sehr auch die berichtlichen Erörterungen vom 26. Nober v. Js. eine Modifikation der angeführten Rechtssätze wegen ihrer manchmal sogar belästigenden Folgen für die Verpflichtungen aus dem Gemeindeverbande anzusprechen scheinen, dennoch das unterfertigte Ministerium um so mehr Bedenken tragen müsse, zur Zeit auf die in jenem Berichte gestellten Anträge einzugehen, als sämmtliche übrige Kreisregierungen diesseits des Rheines sich dagegen ausgesprochen haben, und der bestehende Usus ganz entgegengesetzt ist.

München, den 6. Dezember 1839.

Ministerium des Innern.

An das Präsidium der k. Regierung von N., also ergangen.

Nr. 7679.

§. 1320.

(Die Nichtigkeitsbeschwerde der Handelsleute N. und Consorten zu N. gegen die Verleihung einer Krämer-Concession an den Rentamtsoberschreiber B. dortselbst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da sich die Ausübung einer Krämerei, wie bereits in der, bezüglich einer Weißbier- und Kaffeeschenksconcession des Rentamtsoberschreiber D. zu W. erlassenen Ministerial-Entschließung vom 2. August d. Js. näher erörtert worden ist, — mit den dienstlichen Pflichten eines Rentamtsoberschreibers nicht verträgt, eine stellvertretende Ausübung des Krämergeschäftes aber den gewerbsgesetzlichen Bestimmungen widerspricht, so wird die Entschließung der k. Regierung vom 11. Septbr. 1841, durch welche dem Rentamtsoberschreiber B. in N. die Ausübung der ihm in personeller Eigenschaft verliehenen Krämerconcession durch seine Frau gestattet worden ist, als jenen Grundsätzen und gesetzlichen Bestimmungen widersprechend, hiemit von Oberaufsichtswegen aufgehoben und die k. Regierung angewiesen, lediglich nach Maaßgabe ihrer früheren Entschließung vom 30. April 1841 das weiter Geeignete zu verfügen.

Die mit Bericht vom 21. Mai d. Js. vorgelegten Akten folgen anruhend zurück.

München, den 5. September 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 14,744.

§. 1321.

(Die Beschwerde des Bierwirths N. N. in der Vorstadt Au wegen verweigerter Wirthschafts-Verpachtung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mittels Berichts vom 5. Juni d. Js. im obenbemerkten Betreffe vorgelegten Akten folgen anruhend mit nachstehender Entschließung zurück:

Durch Regierungs-Entschließung vom 27. Oktober 1827 ist dem N. N. in der Vorstadt Au eine personelle Bierschenks-Concession verliehen worden.

Als derselbe später das Anwesen Haus Nr. 256c dortselbst eigenthümlich erworben, und zu einer Wirthschaft hergerichtet hatte, wurde auf sein deßfallsiges Ansuchen durch Beschluß des Magistrates der Vorstadt Au vom 19. Dezember 1833: „die Radizirung seiner Bierwirthschaft auf das Haus Nr. 256c" ausgesprochen.

Dieser Beschluß, welcher nunmehr von dem besagten Magistrate selbst dahin ausgelegt wird, daß hiedurch kein radizirtes, reales Gewerbe habe geschaffen, sondern nur die Ausübung der personellen Bierwirthschafts-Concession des N. auf ein bestimmtes Gebäude habe beschränkt werden wollen, steht jedoch mit den Bestimmungen des Gewerbs-Gesetzes vom 11. September 1825 im offenbaren Widerspruche, indem nach Art. 3 desselben nur mehr personelle, unveräusserliche Gewerbsconcessionen verliehen werden können, und fragliche Concession von der Regierung unterm 27. October 1827 auch nur in dieser Eigenschaft verliehen worden ist, die Bestimmung des Art. 4 Ziff. 5 aber auf den gegenwärtigen Fall aus dem Grunde keine Anwendung findet, weil N. wie schon erwähnt, sowohl nach der ursprünglichen Concessions-Verleihung, als nach dem magistratischen Beschlusse vom 19. Dezember 1832 lediglich in dem Besitze einer Bierwirthschafts- resp. Bierschenks-Concession sich befindet, zwischen einer Bierschenke und einer Taferne schon nach dem gewöhnlichen Verständnisse, insbesondere aber nach Thl. II. Cap. 8 §. XX. Ziff. 1 lit. f und g der Anmerkungen zum bayerischen Landrechte ein sehr wesentlicher Unterschied besteht, und der Art. 4 Ziff. 5 des Gewerbs-Gesetzes lediglich von Tafernen und denselben gleich geachteten Gasthäusern spricht.

Aber selbst dann, wenn es sich, was jedoch hier der Fall nicht ist, und was nur durch besondere, auf vorschriftsmäßige Instruktion gegründete Concessions-Verleihung hätte geschehen können, um eine, seit dem Bestehen des Gewerbs-Gesetzes vom 11. September 1825 verliehene Tafernwirthschafts-Concession handeln würde, könnte solche gleichfalls nur in personeller Eigenschaft anerkannt werden.

Von dem in dem Gewerbsgesetze ausgesprochenen Grundsatze der Persönlichkeit und Unveräusserlichkeit der Gewerbs-Concessionen ist, nemlich in dem Art. 4 Ziff. 2 nur bezüglich derjenigen realen und radizirten Gewerbe eine Ausnahme gemacht, welche diese Eigenschaft schon damals nach den am bezüglichen Orte bestehenden Verordnungen hatten; hiemit im Zusammenhange steht die Bestimmung desselben Artikels Ziffer 5; welcher jene dem Privat-Eigenthume gewährte Achtung und Schonung nach dem Antrage der Stände des Reiches (Verhandlungen 1825 Band V. S. 108 und 454, dann Bd. XII. Seite 236 und 262) überhaupt und ohne jede weitere Ermittelung der deßfalls jeden Ortes bestehenden Verordnungen auf alle jene Tafernen und die denselben gleichgeachteten Gasthäuser, welche sich hiezu durch ihre Einrichtung eignen, ausgedehnt hat. Durch den, dieser Bestimmung beigefügten Zusatz, daß solche Tafernen und Gastwirthschaften im Allgemeinen wie jedes andere radizirte Gewerbe behandelt werden sollen, ist ausdrücklich auf Ziffer 2 desselben Artikels hingewiesen, und daher ausser allem Zweifel, daß Ziff. 5 Art. 4, nur von jenen Tafernen, welche schon vor dem Erscheinen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 bestanden haben, nicht aber von jenen zu verstehen ist, welche erst nach diesem Zeitpunkte verliehen worden sind.

Hiemit stimmen auch die landständischen Verhandlungen überein, indem nach diesen nur eine Gleichstellung der Tafernen und Gastwirthschaften, mit den übrigen radizirten Gewerben, durchaus aber kein Vorzug der ersteren vor den letzteren in Anregung gebracht worden ist. Uebrigens wäre auch kein Grund denkbar, aus welchem den Gasthäusern und Tafernen vor so vielen andern nicht nur gleich bedeutenden, sondern noch weit erheblicheren Gewerben ein so folgereicher Vorzug

eingeräumt, und vor dem, dem Gewerbs-Gesetze unterliegenden Prinzipe bloß zu Gunsten eines einzigen und überdieß nicht produktiven Gewerbes eine Ausnahme gemacht worden sein sollte.

Aus diesen Gründen, und da aus den Beschlüssen erster und zweiter Instanz vom 30. März resp. 29. April d. Js. eine Nichtigkeit oder eine Verletzung der bestehenden Gesetze nicht zu ersehen ist, wird die Beschwerde des Bierwirths N. N. vom 17. Mai d. Js. als unbegründet hiemit zurückgewiesen, die königliche Regierung, Kammer des Innern, aber hiebei insbesondere noch beauftragt, den von dem Beschwerdeführer bezeichneten Fällen, in welchen seit dem Bestehen des Gewerbsgesetzes verliehene Bierschenks- und Tafernwirthschafts-Concessionen als radizirt erklärt worden sein sollen, näher auf den Grund zu schauen, und allen ferneren, ähnlichen Mißgriffen und Mißverständnissen von Seite der Unterbehörden auf geeignete Weise vorzubeugen.

München, den 28. Oktober 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins.

Nr. 9965.

§. 1322.

(Die Verleihung von Gewerben in radizirter Eigenschaft betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 28. März d. Js. obenbemerkten Betreffes wird der k. Regierung Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Durch die Ministerial-Entschließung vom 28. Okt. 1843, die Beschwerde des Bierwirths N. N. in der Vorstadt Au wegen verweigerter Wirthschafts-Verpachtung, wurde die königliche Regierung lediglich beauftragt, den von dem Beschwerdeführer bezeichneten speziellen Fällen, in welchen seit dem Bestehen des Gewerbsgesetzes verliehene Bierschenks- und Tafernwirthschafts-Concessionen als radizirt erklärt worden sein sollen, näher auf den Grund zu schauen, und allen ferneren, ähnlichen Mißgriffen und Mißverständnissen von Seite der Unterbehörden auf geeignete Weise vorzubeugen, keineswegs aber angewiesen, allenfalls bereits erfolgte, irrthümliche Eintragung solcher Concessionen aus dem Kataster der realen und radizirten Gewerbe zu streichen, und in den Kataster der personellen Gewerbe überzutragen. Einem solchen Verfahren, wie es von der k. Regierung durch die Ausschreibung vom 3. Nov. 1843 angeordnet worden ist, würde die Erwägung entgegenstehen, daß die betreffenden Concessions-Verleihungs-Beschlüsse beim Mangel einer Nichtigkeit im Sinne des §. 12 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezbr. 1836 bereits in Rechtskraft erwachsen sind, sohin nach Cap. XVI., §. 3 der bayerischen Gerichtsordnung selbst in dem Falle, wenn ihnen eine irrthümliche Ansicht des beschlußfassenden Amtes zu Grunde liegt, nicht mehr umgestossen werden können, und ferner nach der bezüglich des Verfahrens bei Constatirung der Realität der Gewerbe unterm 30. Okt. 1835 erlassenen Normativ-Ausschreibung die Entscheidung über die beanstandete Realität eines Gewerbes ausschließend und ohne alle Ausnahme dem Civilgerichte zusteht. Die Realität der bereits in dem Kataster der realen Gewerbe, so wie in den Hypothekenbüchern eingetragenen Wirthschaftsgewerbe aber von Amtswegen in Contestation zu ziehen, und deßhalb die Entscheidung der Civilgerichte anzurufen, erscheint, abgesehen von den nachtheiligen Rückwirkungen eines solchen Verfahrens auf die Sicherheit des Rechtszustandes und das Ansehen derjenigen administrativen Behörden und Stellen, welche jene Einträge verfügt haben, um so minder

rathsam, oder durch besondere Rücksichten geboten, als von keinem Privaten Anstände gegen die Realität fraglicher Gewerbe erhoben worden, diese Gewerbe seit ihrer Verleihung durch Kauf, Tausch, Uebergabe, Erbschaft ꝛc. bereits in die zweite und dritte Hand gekommen, in den Gewerbskatastern, so wie in den Grund- und Hypothekenbüchern eingetragen, und als Hypothekenobjekte mit Schulden beschwert sind, so daß jede Störung dieser im besten Glauben auf die Aussprüche der betreffenden Behörde und Stelle entstandenen Verhältnisse nicht nur für die gegenwärtigen Besitzer solcher Gewerbsconcessionen einen sehr bedeutenden Vermögensentgang, sondern auch für die Gläubiger derselben wesentliche Verluste und Unsicherheit ihrer Forderungen herbeiführen, und hiedurch dem öffentlichen Kredite eine sehr bedenkliche, und schwer wieder zu heilende Wunde schlagen würde.

Zu dem kommt, daß keinem der hier Betheiligten eine Schuld beigemessen werden, und es am Ende sogar dahin kommen könnte, daß gegen die betreffenden Beamten aus ihren, jene Nachtheile veranlassenden, irrthümlichen Verfügungen unabsehbare Regreßansprüche erhoben würden, und bei den in Berührung kommenden Verhältnissen reicher Stoff zu den vielfältigsten Verwicklungen und Prozessen hervorgieng.

Die k. Regierung erhält daher in Erwägung dieser Umstände den Auftrag, die bezüglich fraglicher Concessionsverleihungen bereits erfolgten Einträge in den Katastern der realen und radizirten Gewerbe nicht weiter zu beanstanden, und in Gemäßheit der ihr unterm 28. Oktober 1843 zugegangenen Weisung ihre Wirksamkeit lediglich darauf zu beschränken, in dem von dem Wirthe N. bezeichneten Fällen, so ferne bei denselben nicht schon Rechtskraft der betreffenden Beschlüsse eingetreten sein sollte, innerhalb ihrer Zuständigkeit die geeigneten Verfügungen zu treffen, zugleich aber einer jeden ferneren irrthümlichen Anwendung der Bestimmung des Art. 4, Ziff. 5 des Gewerbsgesetzes durch geeignete Belehrung der Unterbehörden für alle Zukunft vorzubeugen.

Hiernach hat die k. Regierung den Magistrat der Stadt München auf seine anruhend wieder zurückfolgende Vorstellung vom 30. Januar d. J. zu verständigen, zugleich aber auch ihre Ausschreibung vom 3. November 1843 zu modifiziren.

München, den 4. Juni 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen k. Regierungen, Kammern des Innern, mit Ausnahme der Pfalz, zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Nr. 9494.

§. 1323.

(Die Beschwerde des Schneidergesellen K. zu T. wegen verweigerter Ansäßigmachung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 4. April d. Js. rubrizirten Betreffs wird der k. Regierung unter Anfügung der mitvorgelegten Akten Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Nach Art. 4, Ziff. 3 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 darf rechtmäßigen Erwerbern von realen Gewerben unter der Vorbedingung des Art. 2 die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Concession niemals verweigert werden.

Diese Vorbedingung besteht neben den Erfordernissen der Ansäßigmachung überhaupt lediglich in dem Nachweise der persönlichen Befähigung des Bewerbers, indem die Frage bezüglich des Nahrungsstandes, wie namentlich aus den betreffenden Landtagsverhandlungen des Jahres 1825, Band IV., Seite 238, 368, 596, 598 und 599, dann Band V., Seite 346 überzeugend hervorgeht,

nur bei der Verleihung einer neuen Gewerbsconcession, keineswegs aber in denjenigen Fällen in Erwägung kommt, bei welchen es sich nur um die fernere Ausübung eines bereits bestehenden, auf privatrechtlichen Erwerbstitel beruhenden Gewerbsrechtes handelt.

Dem Schneidergesellen K. zu T., welcher nicht nur alle Vorbedingungen der Ansässigmachung erfüllt, sondern auch seine persönliche Befähigung zum selbstständigen Betriebe der Schneiderprofession nachgewiesen hat, kann daher, wenn die Realität der in Frage stehenden Hausbauer'schen Schneidergerechtsame nach den bezüglichen Gewerbskataster außer Zweifel gesetzt, und die wirkliche Erwerbung derselben dargethan sein wird, die Ausübung dieser Gerechtsame ohne Verletzung des Gesetzes und seiner Eigenthumsrechte nicht verweigert werden.

Aus diesen Gründen wird die mit den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbare Entschließung der k. Regierung vom 11. Februar 1843 hiemit von Oberaufsichtswegen aufgehoben und dieselbe angewiesen, den Joseph K. nach Maaßgabe vorstehender Erörterungen zu bescheiden.

München, den 17. November 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von N., Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 35,145.

§. 1324.

(Die Verleihung von Gewerben in radizirter Eigenschaft betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei der berichtlichen Anfrage vom 1. Dezember 1844 oben bemerkten Betreffes, scheint die k. Regierung übersehen zu haben, daß sich die Ministerialausschreibungen vom 4. Juni 1844 gleich im Eingange auf jene vom 28. Oktober 1843 bezieht, in welcher umständlich erörtert ist, daß nach dem Gewerbsgesetze vom 11. September 1825 Tafern- und Gastwirthschafts-Concessionen nur mehr in personeller Eigenschaft verliehen werden können.

Hiezu wird der k. Regierung nur noch bemerkt, daß die vermeintliche Härte gegen die Besitzer, resp. Errichter solcher Gast- und Tafernwirthschaften durch die Bestimmung des Art. 4, Ziff. 3 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, nach welcher rechtmäßigen Erwerbern großer und kostbarer Gewerbs-Vor- und Einrichtungen unter der Vorbedingung des Art. 2 die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Concession niemals verweigert werden darf, vollkommen aufgehoben erscheint.

München, den 30. Dezember 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 15,328.

§. 1325.

(Den Vollzug des Art. 4, Ziff. 3 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte Ministerium hat im Anlasse mehrerer an dasselbe gelangter Beschwerden die Wahrnehmung gemacht, daß der Art. 4, Ziff. 3 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 häufig in der Art angewendet wird, daß bei Concessions- und resp. Ansäßigmachungsgesuchen von Besitzern realer oder radizirter Gewerbe auch die Frage wegen des Nahrungsstandes mit in Würdigung gezogen und wo letzterer bezweifelt oder als nicht

begründet angenommen wird, die nachgesuchte Concessions- und beziehungsweise Ansässigmachungs-Bewilligung ohne Weiteres verweigert wird.

Dieses Verfahren ermangelt aber der nothwendigen gesetzlichen Begründung, daher das unterfertigte Ministerium im Hinblicke auf Art. 12 der oben erwähnten gesetzlichen Grundbestimmungen sich veranlaßt sieht, auf folgende Momente aufmerksam zu machen.

Jedem Besitzer eines realen oder radizirten Gewerbes steht in Kraft des Art. 4, Ziff. 3 des Gewerbsgesetzes das Recht zu, die zur Ausübung seines Gewerbes erforderliche Concession zu verlangen, sobald derselbe über die Erfüllung der im Art. 2 des gedachten Gesetzes enthaltenen Vorbedingung sich auszuweisen im Stande ist, vorbehaltlich der Bestimmung des Ziff. 4 des oben erwähnten Art. 4.

Unter der in Bezug genommenen Vorbedingung des Art. 2 kann aber keine andere, als die im Abs. 1 bezeichnete, nemlich die persönliche Fähigkeit des Bewerbers verstanden werden, wie dieses nicht nur aus einer Vergleichung der Ziff. 3 und 4 des Art. 4, sondern auch noch aus dem weiteren Umstande auf das Unzweideutigste hervorgeht, daß entgegengesetzten Falles die Besitzer realer oder radizirter Gewerbsrechte den Bewerbern um persönliche Concessionen im Wesentlichen völlig gleichgestellt werden würden, während der Art. 4, Ziff. 2 des Gesetzes ihnen alle Rechte des Eigenthümers nach Maaßgabe der bürgerlichen Gesetze, sohin auch das Recht der freien Benützung sichert. Die Berücksichtigung des Nahrungsstandes bei Gesuchen um die Concession zur Ausübung realer oder radizirter Gewerbe muß daher um so mehr als ausgeschlossen betrachtet werden, als schon nach der Natur der Sache, in so ferne nemlich durch die Ausübung des Gewerbes nicht zugleich auch die Ansässigmachung begründet werden will, jede derartige Erwägung den gemeindlichen Interessen gegenüber unnöthig, aus Rücksicht auf den Nahrungsstand der betheiligten Gewerbsgenossen aber als völlig erfolglos sich darstellt, indem hiebei die Existenz des unter dem Schutze des Gesetzes bestehenden und als Privateigenthum anerkannten realen oder radizirten Gewerbes unter keiner Voraussetzung zerstört werden könnte.

Aber auch in dem Falle, wenn der rechtmässige Erwerber eines realen oder radizirten Gewerbes durch die Ausübung desselben nach Maaßgabe des Art. 5, Abs. 2 des revidirten Ansässigmachungsgesetzes *seine Ansässigmachung* in der betreffenden Gemeinde zu begründen beabsichtigt, greift eine besondere Würdigung der Frage wegen des Nahrungsstandes nach Maaßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes nicht Platz.

Der Besitz eines realen oder radizirten Gewerbes ist nemlich durch §. 2. Ziff. II. des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung ebenso wie der dem gesetzlichen Steuerminimum entsprechende und bis zu dem Kapitalbetrage dieses Minimums schuldenfreie Grundbesitz als ein *Titel* der Ansässigmachung bezeichnet.

Gleichwie nun bei dem Vorhandensein dieses Grundbesitzes der zur Beschlußfassung über die Ansässigmachungsfrage zuständigen Behörde ein entscheidendes Urtheil darüber nicht mehr zusteht, ob der Eigenthümer des Grundbesitzes durch denselben seinen Nahrungsstand zu begründen vermag, ebensowenig hat dieselbe behufs der Beschlußfassung über das Ansässigmachungsgesuch des *rechtmäßigen* Besitzers eines als real oder radizirt anerkannten Gewerbes weiter zu erwägen, ob derselbe in der Ausübung dieses letzteren seinen Nahrungsstand finde?

Die Thatsache des rechtmäßigen Besitzes allein bildet den gesetzlichen Titel der Ansässigmachung und nur über das Bestehen dieser Thatsache, nicht aber auch darüber steht der betreffenden Behörde eine Untersuchung und ein entscheidendes Urtheil zu, ob die Hypothese des Gesetzes in dem speziellem Falle als richtig, und somit der Nahrungsstand des Bewerbers durch das betreffende Gewerbe als gesichert angenommen werden könne. Hierbei muß jedoch nothwendig vorausgesetzt werden,

daß der Eigenthümer des Gewerbes auch wirklich als solcher im Sinne des Gesetzes sich darstelle, und der angeblichen Erwerbung des fraglichen Gewerbes nicht ein Scheinkauf zu Grunde liege, vermittelst dessen der Bewerber seine Ansässigmachung in der betreffenden Gemeinde zu erzielen, sodann aber des Gewerbes in irgend einer Weise sich wieder zu entledigen beabsichtigt. In dieser Beziehung kann demnach im Hinblicke auf §. 2, zu Ziff. 4, Nr. 1 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung der einschlägigen Behörde die Befugniß nicht entzogen werden, über die Art und Weise, wie die Erwerbung des Eigenthums des betreffenden Gewerbes stattgefunden, die entsprechende Untersuchung anzustellen und hiebei sodann näher in Erwägung zu ziehen, ob der im Gesetze vorausgesetzte Titel der Ansässigmachung auch in der Wirklichkeit bestehe, was insbesondere nach Analogie des §. 2, Ziff. 1 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung in dem Falle nicht mehr angenommen werden kann, wenn aus der angestellten Untersuchung sich ergiebt, daß das Gewerbe auf den dermaligen Besitzer nicht schuldenfrei, oder unter Bedingungen überging, welche die Möglichkeit eines für längere Zeit gesicherten entsprechenden Betriebes von selbst ausschließen und über die gesetzwidrige Absicht des Besitzers durch einen Scheinkauf sich die Ansässigkeit in einer Gemeinde zu verschaffen, jeden Zweifel benehmen.

Daß in einem solchen Fall der betreffenden Behörde das Recht zusteht, die nachgesuchte Bewilligung zur Ansässigmachung auf das einschlägige Gewerbe zu versagen, bedarf im Hinblicke auf §. 2 zu Ziff. 4, Nr. 1 und §. 5, Abs. 2 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung keiner weiteren Erörterung.

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen und für den entsprechenden Vollzug der obigen Direktiven Sorge zu tragen.

München, den 9. Juni 1847.

Ministerium des Innern.

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

Nr. 11,738.

§. 1326.

(Gesuch des N. zu N. um Radizirung seiner Stärkfabrik betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem N. zu N. ist auf seine Beschwerde vom 26. April l. Js. im bezeichneten Betreffe eröffnen zu lassen, daß derselben eine Folge nicht gegeben werden könne, da nach den gewerbsgesetzlichen Bestimmungen die Verleihung von Fabriks-Concessionen in anderer als in persönlicher Eigenschaft unzuläßig ist.

Die mit Bericht vom 12. Mai l. Js. vorgelegten Akten folgen anruhend zurück.

München, 29. September 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ergangen.

Nr. 11,398.

§. 1327.

(Den Aufenthalt des N. aus Eibelstadt in Würzburg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Rückschluß der mit Bericht vom 15. Mai l. Js. vorgelegten Akten erhält die königl. Regierung nachstehende Entschließung:

Wenn auch das Pachten von Gewerbsconcessionen als ein erlaubter Erwerb nicht erscheint, und N. aus Eibelstadt dadurch, daß er fortwährend und ungeachtet mehrfacher polizeilicher Weisungen solche Pachtverträge eingeht, strenge Einschreitung verdient hat, so kann doch dessen sofortige Ausweisung aus Würzburg, ohne daß anderweitige Strafe gegen ihn verhängt worden ist, als gerechtfertiget nicht erscheinen, da er sich eines guten Leumundes erfreut, und kein Bedenken dagegen obwaltet, daß er in Würzburg in einen ständigen Dienst tritt, oder auf andere gesetzlich zuläßige Weise seine Subsistenz sucht.

Die k. Regierung wird daher unter Aufhebung der auf Ausweisung des N. aus Würzburg lautenden Beschlüsse vom 30. Dezember 1847 und 20. April 1848 beauftragt, den Stadtmagistrat Würzburg anzuweisen, vorerst durch angemessene Geld- oder Arreststrafen den N. an der pachtweisen Uebernahme von Gewerbs-Concessionen zu hindern, und erst, wenn auf diese Weise und in Folge fortgesetzter Ueberwachung es nicht gelingen sollte, ihn zur Annahme eines ordentlichen Dienstes oder gesetzlich gestatteten Erwerbes zu bestimmen, mit strengerer Strafe vorzuschreiten. Dabei wird dem Ermessen der k. Regierung anheim gegeben, ob nicht auch gegen die Verpächter von Gewerbs-Concessionen nach Maaßgabe des Art. VI. Ziff. 4 des Gewerbsgesetzes zu verfahren wäre.

München, den 19. Juni 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 8,576.

§. 1328.

(Die Transferirung der Apotheke des N. N. von N. nach P. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die mit Bericht vom 20. l. Mts. vorgelegte Berufung des Pharmazeuten N. in N. vom 26. v. Mts. wird die angefochtene Regierungsentschließung obenstehenden Betreffs vom 20. April l. Js., wenn auch nicht aus den ihr unterstellten Gründen, doch in der Erwägung bestätigt, daß die Transferirung von Realrechten von einer Gemeinde in eine andere überhaupt unzuläßig erscheint, weil

a) ein reales Gewerbsrecht keineswegs darin besteht, ein bestimmtes Gewerbe nach Belieben im ganzen Umfange des Königreiches zu betreiben, sondern nach der rechtlichen Natur nur die Befugniß zum Betriebe dieses an einem bestimmten Orte involvirt.

(Conf. die Anmerkungen zum bayerischen Landrecht Thl. V. Cap. XXVI. §. 4 und Cap. XXVII. §. 21 lit. f.) und

b) überdieß die Gestattung der Transferirung eines solchen Rechtes mit der Prohibitiv-Bestimmung des Gewerbsgesetzes, daß keine Realrechte mehr verliehen werden können, in Widerspruch gerathen würde, da durch eine derartige Transferirung an dem Orte, wohin dieselbe erfolgen sollte, ein neues Realrecht ins Leben träte.

Die vorgelegten Akten folgen zurück.

München, den 27. August 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 2,156.

§. 1329.

(Gesuch des Gastwirths N. zu N. um Ertheilung einer persönlichen Concession zum Brauen weißen und braunen Gerstenbieres betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Uebrigens wird der k. Regierung mit Bezugnahme auf Nr. 2 ihres Beschlusses vom 7. Dezember v. Js. bemerkt, daß nach hierorts bisher festgehaltenem Grundsatze bei Fabrikgewerben, zu welchen auch die Bierbrauereien zählen, ohne Unterschied, ob sie auf Radizirung oder auf persönlicher Concession beruhen, die Zuläßigkeit einer stellvertretenden Gewerbsausübung anerkannt wurde.

München, den 24. Februar 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 3,717.

§. 1330.

(Das Gesuch des N. von N. um die Bewilligung zur Errichtung einer Fayençe-Fabrik betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Was die im gedachten Regierungsberichte angeregte Frage über die stellvertretende Ausübung von Fabrikgewerben betrifft, so wird bemerkt, daß die Zuläßigkeit eines derartigen Gewerbsbetriebes sich allerdings auch auf solche Fabriken erstrecke, welche auf Grund persönlicher Concessionen betrieben werden wollen, indem dieselben Motive, welche nach §. 25 der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1846 selbst von dem förmlichen Befähigungs-Nachweise eines Fabrik-Unternehmers Umgang nehmen lassen, in erhöhterem Maaße für die Zuläßigkeit einer stellvertretenden Gewerbsausübung in dem Falle sprechen, wenn ausnahmsweise von einem Fabrikunternehmer der Nachweis einer persönlichen Befähigung sollte gefordert werden können.

München, den 11. April 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 14,481.

§. 1331.

(Das Brauerei-Transferirungs-Gesuch des N. N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterzeichnete k. Staatsministerium hat aus Anlaß der von dem Weißbierbrauer N. N. in N. gegen die Regierungsentschließung vom 28. September resp. 6. November l. Js. erhobenen Rekursbeschwerde vom 16. v. Mts. in Erwägung, daß Rekurrent die persönliche Befähigung zum Selbstbetriebe des käuflich erworbenen realen Bierbrauereirechtes der Wittwe D. daselbst nachgewiesen hat und unter dieser Voraussetzung nach Art. 4 Nr. 3 des Gewerbsgesetzes die Concession zur Ausübung nicht verweigert werden darf, sohin die Normativentschließung vom 23. Jänner 1827*), welche

*) Döll. Verordn.-Sammlg. Bd. XIV. Thl. 3. S. 1458.

den Besitz eines 2000—3000 Eimer fassenden Lagerkellers in der Regel als Vorbedingung zur Ausübung des Brauereigewerbes aufstellt, zunächst nur auf den Gewerbsbetrieb in Folge einer persönlichen Concession Anwendung finden kann, unter Abänderung der gedachten Regierungsentschließungen beschlossen:

„es sei dem N. N. die gewerbspolizeiliche Bewilligung zum Selbstbetriebe des vorbezeichneten realen Bierbrauereirechtes hiemit zu ertheilen."

Die Beilagen des Regierungsberichtes vom 29. v. Mts. folgen zurück.

München, den 21. September 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. I., also ergangen.

Nr. 8,217.

§. 1332.

(Das Gesuch des N. N. um Transferirung einer radizirten Braugerechtsame von N. nach B. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht obenstehenden Betreffs vom 4. v. Mts. eingesendeten Verhandlungen folgen mit nachstehender Entschließung zurück:

Der Gutsbesitzer N. N. von N. hat nach seiner Protokollarerklärung vom 24. November 1849 bei der Zerschlagung des vormals Schlagintweit'schen Brauanwesens zu N. das hierauf in radizirter Eigenschaft ruhende Braurecht käuflich erworben, um dasselbe auf sein Wirthsanwesen in B. zu transferiren.

Dem dießfalls gestellten Transferirungsgesuche wurde jedoch in der durch Ministerial-Entschließung vom 13. Februar v. Js. bestätigten Regierungsverfügung vom 4. Dezember 1849 nicht willfahrt, weil radizirte Gewerbsgerechtsamen ohne die Realität, auf welcher sie haften, nicht veräußert werden können. Diese Hinderungsursache glaubte nun N. von N. dadurch beseitigen zu können, daß er das vormals Schlagintweit'sche Bräuhaus selbst ankaufte und nunmehr im Besitze der Realität, auf welcher das bereits früher erkaufte Braurecht haftete, die Transferirung des Letzteren nach B. beantragte. Aber auch dieser Antrag kann als zur Genehmigung geeignet nicht erachtet werden.

Es muß an dem Grundsatze festgehalten werden, daß reale Gewerbe aus einer Gemeinde in die andere nicht transferirt werden können, da die reale Eigenschaft eines Gewerbes keineswegs die Befugniß in sich enthält, dasselbe im Umfange des ganzen Königreiches auszuüben.

Wenn in den Anmerkungen zum Cod. civ. P. II. Cap. 8 Ziff. 6 lit. h. ausgesprochen ist, daß sich eine alte Bräugerechtigkeit ohne landesfürstliche Bewilligung von einem Orte auf das andere so wenig transferiren, als eine neue aufbringen lasse, so ist nach den dermaligen gesetzlichen Bestimmungen hiedurch die gänzliche Unzuläßigkeit einer solchen Transferirung festgestellt, da die neue Aufbringung einer Gewerbsgerechtigkeit auch durch landesfürstliche Bewilligung jetzt nicht mehr erfolgen kann, und die Transferirung realer Gewerbsrechte von einer Gemeinde in die andere gerade dieser letztgedachten Prohibitivbestimmung widerstreiten würde, indem hiedurch am letzteren Orte ein neues Realrecht ins Leben träte. Nicht minder ist die Unstatthaftigkeit einer solchen Gewerbstransferirung in den Anmerkungen zu dem Cod. civ. P. V. Cap. 27 §. 21 lit. f. unzweifelhaft anerkannt, da die Realgerechtigkeiten, welche auf Häusern haften, von dem Orte ihrer ursprünglichen Ausübung resp. deren Einzünftung der Eigenthümer an einem andern nicht folgen, sohin bei der Veränderung des Domicils von Seite ihres Besitzers aufhören.

Was von den realen Gewerben im Allgemeinen gilt, muß in dieser Richtung von den radizirten bei der ihnen innewohnenden höheren örtlichen Beschränkung nur noch im gesteigerten Maaße angenommen werden.

Wenn auch in der Ministerial-Entschließung vom 13. Februar v. Js. als erstes und vorzugsweises Motiv für die Abweisung des N'schen Transferirungsgesuches der schon im Begriffe der gewerblichen Radizirung gelegene Grundsatz anerkannt wurde, daß radizirte Gewerbsrechte ohne die Realität, auf welcher sie haften, nicht veräußert werden können, so hat dieselbe doch nach vorstehenden Erörterungen keineswegs zu der Annahme berechtigt, daß radizirte Gewerbsrechte von den Eigenthümern der Realitäten, worauf sie haften, beliebig in andere Gemeinden transferirt werden dürfen.

Das unterzeichnete k. Staatsministerium kann demnach die jüngste Regierungsverfügung vom 7. Mai l. Js., durch welche dem N. von N. auf Grund der käuflichen Erwerbung der fraglichen Bräustätte in N. die Transferirung des hierauf ruhenden radizirten Braurechtes nach B. bewilligt wurde, mit den allgemeinen gewerbsgesetzlichen Principien über die reale und radizirte Gewerbsberechtigung nicht vereinbar finden und sieht sich deßhalb im Anlasse der vom Bierbrauer H. von S. erhobenen Beschwerde d. d. 25. Juli 1851 veranlaßt, die letztbezeichnete Regierungsentschließung von Oberaufsichtswegen außer Wirksamkeit zu setzen und hiemit zu verfügen, daß N. von N. mit seinem Transferirungsgesuche abzuweisen sei.

München, den 21. September 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 10,252.

§. 1333.

(Gesuch des Pächters N. N. von N. um Verleihung einer Bierbrauerei-Concession betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 27. v. Mts. zum k. Staatsministerium des Innern eingesendeten, von da dem unterzeichneten k. Staatsministerium zur zuständigen Behandlung mitgetheilten Akten obenstehenden Betreffes folgen mit nachstehender Entschließung zurück:

Zur pachtweisen Ausübung eines veräußerlichen Gewerbes ist eine persönliche Concession im Sinne des Gewerbsgesetzes nicht erforderlich, es genügt vielmehr die polizeiliche Bewilligung zum Betriebe des gepachteten Realgewerbes, und es ist, soferne die Regierungsentschließung vom 31. Mai l. Js. mit dem nicht ganz passend gewählten Ausdrucke der Genehmigung des Pachtvertrages diese polizeiliche Bewilligung zu bezeichnen beabsichtiget, gegen dieselbe in gedachter Richtung nichts zu erinnern.

Da sich jedoch die Zuständigkeit zur Ertheilung solcher polizeilicher Genehmigung nach der allgemeinen Ressortbegränzung bei Verleihung von Gewerbsconcessionen im Sinne des revicisirten §. 64 der gewerblichen Vollzugs-Instruktion vom 28. Dezember 1825 und der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 29. Dezember 1847, den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr., zu richten hat, so hatte die k. Regierung das Gesuch des N. N. vom 25. Jänner l. Js., welches auf die Bewilligung zum Betriebe einer gepachteten Brauereigerechtsame gerichtet ist, ihrer selbstigen erstinstanziellen Competenz unterstellen und deßhalb entweder unter Berichtigung des ungeeignet gestellten Petitums diese Bewilligung mit Rücksicht auf §. 28 Abs. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1846, die persönliche Befähigung der Bewerber betr., und für den Fall der unbeanstandeten Realität fraglicher Brauerei ertheilen, oder sonstig der Aktenlage entsprechende Verfügung treffen sollen.

Die k. Regierung wird hiernach in dieser Beziehung das weiter Geeignete in eigener Zuständigkeit vorzukehren nicht unterlassen.

Was ferner das Gesuch des N. N. um die Bewilligung zur pachtweisen Ausübung einer angeblich realen Gastwirthschafts-Schenke und Schlachtgerechtsame vom 23. Jänner v. Js. anbelangt, so sieht sich das unterzeichnete Staatsministerium durch die Beschwerdevorstellung vom 14. Juli l. Js. nicht veranlaßt, auf den von Oberaufsichtswegen ergangenen Beschluß der k. Regierung vom 31. Mai l. Js. abändernd einzuwirken, glaubt jedoch derselben anheimgeben zu sollen, das k. Landgericht Hofheim über seine im gegebenen Falle sonach weiter zu entwickelnde, bisher mißverstandene Zuständigkeit näher zu belehren und dasselbe aufmerksam zu machen, daß die in Frage stehende Gastwirthschaft nach der eigenen Behauptung des Beschwerdeführers, sowie nach der Protokollarangabe des N. N. vom 27. August 1842 lediglich auf einer persönlichen Concession beruht, sonach von einer Verpachtung derselben keine Rede sein kann und deßhalb der polizeilichen Bewilligung zur pachtweisen Ausübung der angeblichen Realrechte jedenfalls der Nachweis über die wirkliche Realität dieser Gewerbe vorauszugehen habe.

München, den 30. September 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 13,141.

§. 1334.

(Die Buchhandlungs-Concession des N. N. in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beilagen des im bezeichneten Betreffe erstatteten Berichtes vom 8. l. Mts. werden mit nachstehender Entschließung zurückgegeben:

Die k. Regierung hat mit Beschluß vom 5. Juni l. Js. dem Buchhändler N. N. von N. eine widerrufliche Bewilligung zur Errichtung einer Filialbuchhandlung in Bayreuth ertheilen und diesen Beschluß durch die Erwägung begründen zu sollen geglaubt, daß der läßige Geschäftsbetrieb der bereits in Bayreuth bestehenden Buchhandlung zwar eine Concurrenz nothwendig erscheinen lasse, daß jedoch für zwei selbstständige Buchhandlungen gegenwärtig kein ausreichender, die volle Mannsnahrung sichernder Absatz bestehe und deßhalb durch die Errichtung einer Filiale — einer Bücher-Niederlage — dem ersteren Uebelstande abgeholfen und gleichzeitig die Interessen der Gemeinde gewahrt werden können.

Das unterzeichnete k. Staatsministerium vermag die Grundhaltigkeit dieser Verfügung nicht anzuerkennen, da

1) Filialgewerbe, wo sie nicht durch spezielle Verordnung z. B. bei Apotheken aus ganz besonderen Gründen sich geltend gemacht haben, dem Wortlaute und dem Geiste der Gewerbs-Gesetzgebung, welche die Persönlichkeit der Gewerbe statuirt, entgegenstrebt, wie dieses bereits durch wiederholte Normativentschließungen, z. B. vom 28. November 1835 und 26. Mai 1837 (Döll. Verordn.-Sammlg. Bd. XIV. §. 182 und 186) ausgesprochen wurde, da ferner
2) abgesehen von dieser principiellen Unzuläßigkeit eine Ausnahme von der Regel jedenfalls nur aus ganz besonderen Gründen und nur an einem solchen Orte Platz greifen dürfte, wo der selbstständige Betrieb dieses Gewerbes zur Zeit gar nicht besteht, da ferner
3) die analoge Anwendung der Bestimmungen über das Niederlagswesen, welche nur von eigenen Gewerbserzeugnissen und Veredlung der Produkte handeln, auf ein Handelsgewerbe keine Anwendung finden, und endlich

4) bei der distriktiven Bedeutung des Buchhandlungsgewerbes im Allgemeinen und bei dem erleichterten Verkehre mit auswärtigen Buchhandlungen von dieser ausnahmsweisen Vorkehrung um so mehr hätte Umgang genommen werden sollen, als dieselbe immerhin nur eine halbe Maaßregel bezielt und den beabsichtigten Aufschwung des Buchhandels in Bayreuth nicht zu erzwecken vermag.

Aus diesen Rücksichten und in weiterer Erwägung, daß hier nicht die Verleihung eines eigentlichen Gewerbsrechtes, sondern nur eine widerrufliche Lizenzertheilung in Frage steht, sonach von einer Rechtskraft des Beschlusses und einer hieraus entspringenden instanziellen Beschränkung nicht die Rede sein kann, sieht sich das unterzeichnete k. Staatsministerium im Anlasse der von dem Buchhändler E. in B. erhobenen Beschwerde vom 23. v. Mts. in die Lage versetzt, die k. Regierung hiemit aufzufordern, ihre Verfügung vom 5. Juni l. Js. außer Geltung zu bringen, und hiedurch den unzulässigen Bestand einer Filialbuchhandlung in Bayreuth zu beseitigen.

München, den 18. November 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 223. §. 1335.

(Gesuch des Hufschmiedes N. N. von N. um Verlegung seines Ladens von der Inn- in die Altstadt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beilagen des in obenstehendem Betreffe erstatteten Berichtes vom 4. v. Mts. werden mit nachstehender Entschließung zurückgegeben:

Durch Regierungsentschließung vom 20. September 1845 wurde dem realberechtigten Hufschmied N. N. in N. die polizeiliche Bewilligung zur Verlegung seines Ladens von seiner Behausung in der Innstadt nach der Altstadt behufs des Verkaufes selbstgefertigter Gewerbsartikel ertheilt.

Diese Bewilligung glaubte nun die k. Regierung in ihrer Verfügung vom 25. November 1850 deßhalb zurückziehen zu sollen, weil mittlerweile dem ꝛc. N. durch rechtskräftigen Regierungsbeschluß vom 4. Mai 1850 als Ausfluß seiner realen Gewerbsberechtigung und auf Grund des ihm resp. seinem Gewerbsvorfahrer zur Seite stehenden Besitzes höhere Gewerbsbefugnisse, namentlich die Befugniß zum Handel mit nicht selbst gefertigten Waaren zuerkannt wurden, nach der Lage der Akten aber der Besitzvorfahrer diejenigen Gewerbserzeugnisse, deren Verkauf als Anexum der nun N. N'schen realen Hufschmiedgerechtsame gegenwärtig polizeilich nicht beanstandet ist, nur in jener Behausung verkauft habe, auf welcher die reale Hufschmiedgerechtsame ausgeübt wurde, N. N. daher eine andere Befugniß nicht in Anspruch nehmen könne, um so weniger, als der Verkauf der zuständigen Gewerbs-Erzeugnisse regelmäßig nur an einem Platze in derselben Gemeinde stattfinden dürfe und für eine ausnahmsweise Gestattung gar keine Gründe bestehen.

Das unterzeichnete k. Staatsministerium vermag die Grundhaltigkeit dieser Argumentation nicht anzuerkennen. Denn abgesehen davon, daß diese Erwägungen, wenn begründet, in gleicher Weise auch schon der Regierungsentschließung vom 20. September 1845 entgegen gestanden wären, kann die Ansicht, daß ein realberechtigter Gewerbsmann die von seinem Besitzvorfahrer überkommenen erweiterten Gewerbsbefugnisse nur in jener Behausung auszuüben berechtigt sein soll, in welcher seither das Gewerbe betrieben wurde, weder mit der realen (im Gegensatze zu der radizirten) Eigenschaft desselben im Allgemeinen, noch mit der Normativentschließung vom 24. Juni 1835 Ziff. II. Nr. 3 zum Art. 5 des Gewerbsgesetzes insbesondere vereinbar gefunden werden. Wenn auch der Besitz-

Vorfahrer des N. die Gewerbserzeugnisse, deren Verkauf dem Letzteren nunmehr ausdrücklich eingeräumt ist und in dessen Behausung in der Innstadt ausgeboten hat, so ist hierdurch noch nicht im Mindesten dargethan, daß er seinen Verkaufsladen nach den allgemein bestehenden Normen nicht in einen andern Theil der Stadt hätte verlegen dürfen, und es kann daher unter diesen Verhältnissen dem rechtlichen Besitznachfolger eine derartige örtliche ausnahmsweise Beschränkung ex titulo successionis um so minder auferlegt werden, als es sich in concreto nicht um den Verkauf von Gewerbs-Erzeugnissen an zwei verschiedenen Orten, sondern um die Verlegung des bisherigen Verkaufsladens an einen andern Ort derselben Gemeinde handelt, ohne daß aus den Akten ersichtlich wäre, daß besondere polizeiliche Erwägungen vorliegen, welche eine Beschränkung des fraglichen Gewerbsbetriebes auf einen bestimmten Stadttheil nothwendig erscheinen lassen.

Das unterzeichnete k. Staatsministerium hat deßhalb in Erwägung dieser faktischen und rechtlichen Verhältnisse und zur Beseitigung einer nachtheiligen Ungleichheit in Auffassung und Vollzug gewerbspolizeilicher Normativen im Anlasse einer Beschwerdevorstellung vom 20. November v. Js. von Oberaufsichtswegen beschlossen, daß der Regierungsbeschluß vom 25. November 1850 Ziff. 2 außer Wirksamkeit zu setzen und dem Hufschmied N. N. in N. die Verlegung seines Verkaufsladens aus der Innstadt in die Altstadt und zwar ohne Ausscheidung einzelner, dem Bittsteller zustehender Verkaufsartikel zu gestatten sei.

München, den 19. Februar 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 1,470. **§. 1336.**

(Gesuch des Hopfenhändlers N. in N. um die Concession zum Betriebe einer radizirten Bierbräuerei betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die mit Bericht vom 2. v. Mts. vorgelegte Nichtigkeitsbeschwerde und eventuelle Berufung des Hopfenhändlers N. von N. d. d. 5. Dezember v. Js. gegen die Regierungsverfügung obenstehenden Betreffs vom 18. November v. Js. wird unter Rückschluß der Berichtsbeilagen nachstehende Entschließung ertheilt:

Die normative Ministerialentschließung vom 29. Dezember 1847 Ziff. II., den Vollzug des Art. 10, Ziff. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, hier die Anwendung des §. 64, Ziff. 2 der älteren Vollzugsinstruktion vom 28. Dezember 1825 betr., bestimmt unter Darlegung der hiefür sprechenden Gründe, daß die Kreisregierungen, K. d. J., nicht nur zur primären Bescheidung der Gesuche um die Bewilligung zur Errichtung neuer Bierbräuereien, sondern auch zur erstinstanzlichen Wiederverleihung erloschener Bierbrauerei-Concessionen zuständig sind.

Diese instruktive Bestimmung, von welcher abzugehen das unterzeichnete k. Staatsministerium dermalen keine Veranlassung findet, läßt das Verfahren der k. Regierung, K. d. J., welche das bezeichnete Gesuch in das Bereich ihrer erstinstanziellen Zuständigkeit gezogen hat, gerechtfertigt und sohin die auf den Mangel der Competenz gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des N. als unbegründet erscheinen.

Die eventuelle Berufung des N. anlangend ist zu bemerken:

Das Edict über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen vom 10. Juni 1813 schließt im §. 18 die Juden von der Betreibung der Bierbräuereien, Schenk- und Gastwirthschaften unbedingt aus.

Bei der Allgemeinheit dieser Vorschrift und mit Rücksicht auf die Verfassungsurkunde Tit. IV. §. 9, Abs. 3 muß sonach den jüdischen Glaubensgenossen, zu welchen der Recurrent zählt, der Betrieb der gedachten Gewerbe auch durch Werkführer um so mehr untersagt bleiben, als bei dem engen dienstlichen Verhältnisse des Werkführers zu dem Gewerbsinhaber die Motive, welche der genannten Edictsbestimmung zu Grunde liegen, in keiner Weise beseitigt erscheinen.

Wenn, wie in der Berufungsschrift wiederholt geltend gemacht wird, das Gewerbsgesetz Art. 4, Nr. 4 den Inhabern radizirter Gewerbe die Gewerbsausübung durch befähigte Werkführer ohne Unterschied gestattet, so ist aus der Bezugnahme dieser Bestimmung auf den Art. 2 unzweifelhaft zu entnehmen, daß hiedurch den Inhabern radizirter Gewerbe nur der Nachweis der persönlichen Befähigung resp. die Erstehung der gewerblichen Fähigkeitsprobe erlassen, und ihnen nur in dieser Richtung eine stellvertretende Gewerbsausübung gestattet werden wollte.

Diese Ausnahmsbestimmung auf alle anderen Hindernisse im Gewerbsbetriebe ausdehnen zu wollen, welche möglicher Weise in der Person des Inhabers eines radizirten Gewerbes liegen, würde einestheils mit dem Grundsatze, daß Ausnahmen strenge zu begrenzen sind, collidiren, anderntheils zu ganz unstatthaften, mit dem Sinne und dem Wortlaute des Gewerbsgesetzes unvereinbaren Consequenzen führen.

Die Betreibung eines Gewerbes durch einen befähigten Werkführer setzt überhaupt voraus, daß die nach Art. 1 des Gewerbsgesetzes unerläßliche Concession vorliegt; wer sonach, wie im concreten Falle die Juden überhaupt, eine Bräuerei-Concession nicht erlangen kann, ist an und für sich auch von der Gewerbsausübung durch Stellvertreter ausgeschlossen.

Der Recurrent erwähnt in seiner Berufungsschrift eines speziellen Falles, in welchem einem jüdischen Glaubensgenossen bereits der Betrieb einer Bierbräuerei gestattet worden ist.

Derselbe hat hiebei jedoch außer Acht gelassen, daß diese ausnahmsweise Gestattung auf rein persönliche Verhältnisse dieses Israeliten gegründet ist, welche eine Exemtion desselben von den Bestimmungen des §. 18 gedachten Edictes im Gefolge hatten und eine analoge Anwendung auf andere Fälle durchaus unstatthaft erscheinen lassen.

Das unterzeichnete k. Staatsministerium kann daher auch die eventuelle Berufung des N. wegen verweigerter Concession zum Betriebe einer radizirten Bierbräuerei durch einen befähigten Werkführer für begründet nicht erachten und hat deßhalb die Zurückweisung derselben hiemit beschlossen.

Das von dem Recurrenten für diesen Fall weiter angebrachte Gesuch, ihm wenigstens zur Beibringung eines anständigen Käufers oder Pächters einen angemessenen Termin und bis dahin den Fortbetrieb der fraglichen Bierbräuerei durch einen befähigten Werkführer zu gestatten, für welches allerdings manche Billigkeitsgründe zu sprechen scheinen, wird der k. Regierung, K. d. J., zur zuständigen Würdigung und Bescheidung salvo recursu anheimgegeben.

München, den 14. Februar 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins zur Kenntnißnahme.

V. Gewerbsbefugnisse.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Nr. 13,213. §. 1337.

(Die Beschwerde der Lohnkutscher N. N. et Cons. in der Vorstadt Au, wegen Gewerbsbeschränkung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den mit Bericht vom 25. Mai d. Js. vorgelegten, hier anliegend zurückfolgenden Akten geht hervor:

1) daß die Lohnkutscher der Vorstadt Au und Haidhausen auf Antrag der Lohnkutscher zu München seit 1829 dem Gewerbsvereine dieser Letzteren einverleibt sind, und daß ihnen seitdem das sogenannte Fuhrwerkhandeln in der Stadt München unverwehrt gelassen ist;

2) daß dagegen die k. Regierung, indem sie durch Entschließung vom 10. Mai v. Js. die Trennung jener Lohnkutscher von dem Gewerbsvereine zu München und deren Zutheilung zu einem Gewerbsvereine ihres Landgerichts von Amtswegen anordnete, demselben zugleich das Fuhrwerkshandeln zu München, als lediglich von dem Vereinsverbande abhängig und demnach mit der angeordneten Trennung aufhörend untersagte;

3) daß endlich die k. Regierung die für den bedrohten Nahrungsstand der betheiligten Gewerbsleute eingelegte Intercession des Magistrats der Vorstadt Au unter Beschränkung der dortigen Lohnkutscher auf ihren Wohnort durch Entschließung vom 1. Februar d. Js. zurückwies, und das zu Bekräftigung der Intercession angerufene den Lohnkutschern Schöpf von Neuhausen und Renner von Sendling unangefochten gebliebene Fuhrwerkhandeln zu München als eine in Folge der früheren Gew.-Inst. vom 28. Dezember 1825 erworbene Befugniß erklärte.

Nachdem nun bereits in der Ministerialentschließung vom 3. März 1832 „die Beschwerde des Lohnkutschers Renner betr." allgemein ausgesprochen ist, daß, da nach den gesetzlichen Bestimmungen den Gewerbsleuten die Bewerbung um Arbeit, soweit nicht polizeiliche Rücksichten entgegenstehen, gestattet ist, und in Beziehung auf das Gewerbe der Lohnkutscher ein besonderer Grund zur Ausnahme nicht vorliegt, eine Beschränkung ihrer Gewerbsbefugnisse nicht Platz greife; nachdem ferner der Meinung nicht stattgegeben werden kann, daß durch den Vereinsverband oder dessen Trennung Gewerbsbefugnisse gegeben oder genommen werden können, sondern diese letzteren vielmehr einzig und allein in den gesetzlichen Bestimmungen ihre Begründung finden, so erhält die k. Regierung in Folge der Beschwerde der Lohnkutscher N. N. und Cons. den Auftrag, ihre Verfügung vom 10. Mai v. Js. und 1. Februar d. Js. bezüglich auf die Gewerbsbefugnisse der Beschwerdeführer hienach zu modifiziren, und denselben das sogenannte Fuhrwerkhandeln in der Stadt München unverwehrt zu lassen, dagegen sorgfältig darüber zu wachen, daß nicht in den Umgebungen der Hauptstadt neue Concessionen ohne gesetzmäßige Begründung ihres Nahrungsstandes am Wohnorte, entstehen.

München, am 10. August 1838.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 31,612.

§. 1338.

(Die Beschwerde des Metzgervereins zu Neumarkt wegen Verleihung von Jungmetzgers-Concessionen an J. u. L. K. dortselbst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Uebrigens wird die k. Regierung angewiesen, künftighin auf einzelne Befugnisse eines schon bestehenden Gewerbes keine besondere Concessionen mehr zu verleihen, da solche dem Sinne des Gewerbsgesetzes widerstreben, und nur Veranlassung zu Gewerbsüberschreitungen und Beeinträchtigungen geben.

München, den 25. Jänner 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 19,546.

§. 1339.

(Die von dem Magistratssekretär Schlichthörle herausgegebene Darstellung der Befugnisse der verschiedenen Gewerbe in München betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Magistratssekretär Anton Schlichthörle zu München hat eine Darstellung der Befugnisse der Gewerbe in München aus amtlichen Quellen bearbeitet, und die allerhöchste Bewilligung erlangt, dieselbe durch den Druck zu veröffentlichen. Der erste Band des Werkes hat bereits die Presse verlassen, der zweite und letzte wird ihm in Bälde folgen. Die k. Regierung wird auf diese Schrift, welche nicht ausschließend von lokalem Interesse ist, sondern zur Kenntniß und Beurtheilung der Gewerbsverhältnisse im allgemeinen dienlich erscheint, aufmerksam gemacht, und zu deren Anschaffung zum eigenen Gebrauche sowohl, als auch für die Gewerbspolizeibehörden, in soweit die verfügbaren Mittel hiezu ohne Etatsüberschreitung zureichen, hiemit ermächtigt.

Hiernach hat die k. Regierung weiter geeignet zu verfügen.

München, den 19. Juli 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins, K. d. J., also ergangen.

Nr. 10,386.

§. 1340.

(Die Beschwerde der Weber zu Naila gegen den Baumwollenwaaren-Fabrikanten N. zu Naila wegen Gewerbsbeeinträchtigung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 22. Oktober und 28. März l. Js. oben bemerkten Betreffes vorgelegten Akten folgen anruhend mit nachstehender Entschließung zurück:

Nach Art. 5, Ziff. 1 des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825 unterliegen die Befugnisse eines jeden Gewerbes, ohne Unterschied zwischen Handwerkern, Manufakturen und Fabriken, in Beziehung auf alle zum Zwecke dienlichen Einrichtungen und Hilfsmittel keinen anderen Beschränkungen,

als denjenigen, welche aus allgemeinen Polizeivorschriften oder aus besondern, obrigkeitlich genehmigten Gewerbsordnungen hervorgehen.

Nothwendige Folge hieran ist, daß jeder Gewerbsmann, Manufakturist und Fabrikant alle in sein Gewerbe 2c. einschlagenden Arbeiten, insoweit er deren für den Betrieb seines Gewerbes 2c. bedarf, sowohl selbst, als durch Gesellen und bei Manufakturen und Fabriken auch durch andere Hilfsarbeiter selbst verfertigen oder verfertigen lassen darf.

Aus diesem Grunde konnte dem N. zu Naila, welcher vermöge Regierungsentschließung vom 16. Juli 1834 in dem Besitze einer Baumwollenwaaren-Manufaktur-Concession sich befindet, die Haltung von Gehilfen und Gesellen zum Betriebe seines Geschäftes um so minder untersagt werden, als ihm außerdem die Ausübung der ihm ertheilten Concession unmöglich, oder seine Fabrik lediglich auf ein Handelsgeschäft zurückgeführt wäre, endlich auch nach dem Berichte der k. Regierung vom 28. März d. Js. in dem Regierungsbezirke ein entgegenstehendes Herkommen sich nicht begründet hat, vielmehr gerade hienach jeder Baumwollenwaaren-Fabrikant nicht nur die nöthigen Weber und andere Handwerksgesellen, sondern auch alle jene Arbeiter in seine eigenen Lokalitäten aufnimmt und beschäftiget, deren er zur Vollendung seines Fabrikates bedarf.

Bei diesen Verhältnissen erscheint die Entschließung der k. Regierung vom 26. April 1843, durch welche dem Baumwollenwaaren-Manufakturist N. zu Naila die Haltung von Webergesellen untersagt worden ist, weder in dem Gesetze noch in einem besonderen Herkommen begründet, weshalb dieselbe von Oberaufsichtswegen aufgehoben und die k. Regierung angewiesen wird, diese Sache nach Maaßgabe vorstehender Erörterungen wiederholt in zweiter Instanz zu bescheiden.

München, den 30. Dezember 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 15,622.

§ 1341.

(Die Nichtigkeitsbeschwerde des Tuchmachers N. wegen Gewerbsbeschränkung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Nach Art. 5 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 sind zwar die Befugnisse eines jeden Gewerbes zunächst nach der Concessionsurkunde und nach der darin enthaltenen Bezeichnung des Gewerbes mit Rücksicht auf die bestehenden allgemeinen Polizei-Vorschriften und auf die besonderen örtlichen von der zuständigen Behörde genehmigten Ordnungen zu bemessen, hiebei jedoch gemäß Ziff. 3 auch jene Gewerbsinhaber in den allenfallsigen größeren Befugnissen zu schützen, die sie bisher besessen oder ausgeübt haben.

Welcher Besitzstand durch die angeführte Gesetzesstelle geschützt werden wollte, beantwortet sich aus den, von dem k. Regierungskommissär den versammelten Ständen des Reiches vorgetragenen Motiven zu dem Entwurfe jenes Gesetzes dahin, daß hinsichtlich der Gewerbsbefugnisse mit dem Augenblicke der Gesetzeseinführung das uti possidetis gelten sollte, wonach somit kein anderer Besitzstand als jener gemeint sein konnte, welcher nach den Reichsgesetzen (Kammergerichtsordnung vom Jahr 1555 P. 2, Tit. 21, §. 3), dann nach der bayerischen Gerichtsordnung Cap. III, §. 5 durch das, auch in Polizeisachen anwendbare possessorium summarium oder summarissimum von dem Civilrichter geschützt wird. (G.-O. Cap. III, §. 3. Ziff. 4.)

Hieraus geht hervor, daß bezüglich der Begründung jener ausnahmsweisen aus dem in der Concessionsurkunde bezeichneten Gewerbe in der Regel nicht abzuleitenden Gewerbsbefugnisse keineswegs der Nachweis der ordentlichen Verjährung in allen Fällen erforderlich sei, daß es zu diesem Behufe in analoger Anwendung der Grundsätze des Interdictes uti possidetis vielmehr genüge, wenn von Seite des Prätendenten dargethan zu werden vermag, daß der vorgeschützte Besitz ein am 11. September 1825 gegenwärtiger, wenigstens Jahr und Tag andauernder und nicht durch eine der bekannten und sogleich bewiesenen drei Einreden (vi, clam aut precario) als ein vitioser dargestellt sei. &c.

München, den 24. Juni 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

B. Besondere Bestimmungen über die Befugnisse einzelner Gewerbe.

4. Der Branntweinbrenner.

§. 1342.

(Den Kleinverkauf des Branntweins betr.)

L. K.

Wir haben in der Absicht, den höchst nachtheiligen Folgen zu begegnen, welche die zunehmende Vervielfältigung der Branntweinschenken in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins auf die Sittlichkeit und die öffentliche Ordnung äußern, beschlossen und verordnen, was folgt.

§. 1.

Die Verleihung einer Concession zur Gast- oder Schenkwirthschaft für Wein, Bier, Obstwein, Kaffe oder andere Getränke, so wie überhaupt zu einem jeden Gewerbe, mit welchem der Kleinverkauf von Getränken zum Genusse in Schenken und besonderen Lokalen verbunden ist, soll von nun an die Berechtigung zum Branntweinverkaufe nicht mehr in sich schließen. Jeder neu zu concessionierende Wirth, welcher neben dem Hauptgeschäfte auch den Branntweinverkauf betreiben will, bedarf daher hiezu einer besonderen, in der Wirthschafts-Concessionsurkunde, oder in eine andere Ausfertigung aufzunehmenden obrigkeitlichen Bewilligung nach den einschlagenden Bestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825.

§. 2.

Die Ertheilung neuer Concessionen für Wirthschaften, welche sich ausschließend mit dem Branntweinverkaufe befassen wollen, findet von nun an nicht mehr Statt. Concessionen zum Kleinverkaufe des Branntweines sind daher künftig nur an berechtigte Bier- oder Weinwirthe, dann an Gast- und Kaffehausbesitzer, bei Erfüllung der allgemeinen und besonderen gesetz- und verordnungsmäßigen Vorbedingungen einer jeden solchen Gewerbsverleihung, zu ertheilen.

§. 3.

Denjenigen, welche eine Concession zu dem ausschließenden Verkaufe des Branntweins rechtmäßig bereits besitzen, ist zwar der Fortbetrieb dieser Befugniß noch fernerhin zu gestatten; bei dem Erlöschen einer solchen Berechtigung aber, hat die Wiederverleihung der eingehenden Concession,

vorbehaltlich bestehender Realrechte, dann der Bestimmungen des Art. 3 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, zu unterbleiben.

§. 4.

Denjenigen Individuen, welche die Branntweinerzeugung in Gemäßheit der Verordnungen vom 11. Februar 1807 (Regierungsblatt Seite 297) *) und vom 26. Jänner 1808, Art. 4 (Regierungsblatt Seite 426) **) so wie der Entschließung vom 13. November 1836,***) als freie Erwerbsart, oder in Folge einer besonderen Concession betreiben, bleibt, den Fall einer bereits erworbenen Berechtigung ausgenommen, nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 11. Februar 1807, Art. 5, der Verkauf des Branntweins unter einem Achtel-Eimer und das Gästesetzen, wie bisher, untersagt.

Es ist daher bei solchen Individuen die sorgfältigste Wachsamkeit gegen jede Ueberschreitung ihrer Befugnisse vorzukehren, und gegen jede wahrgenommene Uebertretung jenes Verbotes mit aller Strenge, und geeigneten Falles, mit zeitweiser Einstellung oder gänzlicher Einziehung der Brennerei-Concession einzuschreiten.

Bei künftigen Verleihungen von Concessionen zum Branntweinbrennen, ist das Verbot des Branntweinverkaufes unter einem Achtel-Eimer und des Gästesetzens, jedesmal in die Concessions-Urkunde ausdrücklich aufzunehmen.

§. 5.

Gegen jeden zum Kleinverkaufe des Branntweines Berechtigten, welcher sich einer Ueberschreitung seiner Befugnisse, namentlich durch Verleitgeben an Schulpflichtige, schuldig macht, soll mit strenger Bestrafung und nach Umständen gemäß Art. 6, Abs. 4 des Gewerbsgesetzes, mit zeitweiser Einstellung oder gänzlicher Entziehung des Schenkrechtes eingeschritten werden.

§. 6.

Die königl. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins haben nicht nur ihr eigenes Verfahren nach diesen Vorschriften strengstens zu bemessen, sondern auch den Vollzug bei den Unterbehörden pflichtmäßig zu überwachen.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 29. Januar 1841.

Reg.-Bl. v. 1841, Nr. 6, S. 107—111.

Nr. 27,194.

§. 1343.

(Das Branntweinbrennen der Müller betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 27. Februar 1805 haben alle jene Personen, welche aus nicht selbst erzeugten Früchten Branntwein brennen wollen, hiezu eine förmliche Gewerbs-Concession zu erholen. — Dessen ungeachtet mußte die vielfache Erfahrung gemacht werden, daß

*) Döll. Bd. XIV. S. 1076.
**) Döll. Bd. XIII. S. 1511.
***) Döll. Bd. XIV. S. 1391.

Müller, welche für Brauer rc. Malz brechen, die in der Mühle zurückgebliebenen Malzabfälle zum Branntweinbrennen benützen, ohne hiezu durch eine besondere Concession berechtigt zu sein.

Da ein solches Verfahren nicht nur mit der bezeichneten allerhöchsten Verordnung in offenem Widerspruche steht, sondern auch Veranlassung und Gelegenheit zu Gewerbsmißbräuchen und Malz-Defraudationen gibt, so kann jenen Müllern, welche in ihren Mühlen Malz brechen, und die in derselben zurückgebliebenen Abfälle mit oder ohne Beimischung selbst gebauter Früchte zum Branntweinbrennen benützen wollen, das Branntweinbrennen fernerhin nur dann gestattet werden, wenn sie hiefür besondere Gewerbs-Concessionen besitzen.

Bei neuen Bewerbungen um solche Concessionen aber ist die Gewährung derselben, namentlich im Interesse der ärarialischen Gefällsperception, immerhin von einem durchaus rechtlichen Charakter, und von tadellosem Lebenswandel des Bewerbers, und von dem Umstande, daß sich derselbe noch nie eine Malzdefraudation zu Schulden kommen ließ, abhängig zu machen, und bei der Auswahl des Platzes für die zu errichtende Branntweinbrennerei neben der Sicherheit vor Feuergefahr insbesondere auch darauf zu sehen, daß durch zweckmäßige Abscheidung derselben von der Mühle selbst der Leichtigkeit der Malzdefraudation möglichst vorgebeugt werde.

Gegen wirklich stattfindende Defraudationen aber ist, abgesehen von der Bestrafung der Defraudation selbst, wegen Mißbrauchs des Gewerbes nach Maaßgabe des Art. 6, Ziff. 4 des Gewerbs-Gesetzes vom 11. September 1825 unnachsichtlich zu verfahren.

Hiernach hat die k. Regierung, K. d. J., durch besondere Weisung an die ihr untergeordneten Polizeibehörden sowohl, als durch Bekanntmachung dieser Verfügung das weiter Geeignete zu verfügen, und den genauen Vollzug dieser Bestimmungen pünktlichst zu überwachen.

München, den 14. Dezember 1841.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen diesseits des Rheins also ergangen.

5. Der Buchbinder und Futteral-Fabrikanten.

Nr. 29,438.

§. 1344.

(Die Beschwerde gegen den Etuis-Fabrikanten N. in N. wegen Gewerbsübergriffen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Folge der, mittels Berichts vom 25. November v. Js. wiederholt vorgelegten Erörterungen und Bedenken des Magistrats der Stadt N. in obenbezeichneter Sache findet sich das unterfertigte Ministerium nach nochmaliger näherer Prüfung zu nachstehender Entschließung veranlaßt:

Durch die Regierungsentschließung vom 5. Juni 1839 wurde dem N. in N. die Fabrik-Concession zur Verfertigung von Galanterie-, Etuis- und Portefeuillesarbeiten ertheilt.

Da nun unter Etui nur ein Behältniß verstanden wird, in welchem bestimmte Gegenstände aufbewahrt, oder zum Gebrauche eingelegt werden, sohin letztere immerhin die Hauptsache bilden, so steht dem N. sowohl nach seiner Concessionsurkunde, als nach der Bedeutung des Wortes „Etui" — die Befugniß nicht zu, der Nebensache, dem Etui, zugleich die, andern Gewerben sowohl bezüglich der Verfertigung als des Handels zugetheilte Hauptsache beizulegen, und mit derselben zu verkaufen.

Es wird daher unter Zurücknahme der Ministerialentschließung vom 11. Oktober 1841 die Regierungsentschließung vom 1. Juli 1841 von Oberaufsichtswegen hiemit aufgehoben und die

k. Regierung beauftragt, den Beschluß des Magistrats der Stadt N. „vom 1. Juni 1841" wieder herzustellen.

Die Berichtsbeilagen folgen anruhend zurück.

München, den 16. Jänner 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.

6. Der Buchhändler.

Nr. 4,273.

§. 1345.

(Die Beschwerde des Buchhändlers N. zu N., wegen verweigerter Erlaubniß und resp. Concession zum Betriebe des Sortimentbuchhandels betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Hiebei wird jedoch die k. Regierung zugleich beauftragt, dem seither stattgefundenen Mißbrauche, wonach mit den in N. bestehenden, ohne Unterschied auf rein persönlichen Concessionen beruhenden Buchhandlungen nicht nur ein förmlicher Handel getrieben, sondern durch die ungeeignete Abtrennung des Sortiments- von dem Verlagsbuchhandel, da mit dem ersteren herkömmlich auch die Befugniß zur Ausübung des letzteren verbunden ist, eine unverhältnißmäßige Vermehrung der Buchhandlungen herbeigeführt wurde, mit allem Nachdrucke entgegen zu treten, und zu diesem Behufe und behufs der Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen Käufer und Verkäufer darauf Bedacht zu nehmen, daß die in der Folge sich erledigenden Sortiments-Buchhandlungs-Concessionen bis zur Erzielung des obigen Gleichgewichtes entweder unbesetzt belassen, oder doch jedenfalls die desfallsigen Gesuche der bereits vorhandenen Verlagsbuchhändler zu N. vorzugsweise berücksichtiget werden.

München, den 29. März 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 4,430.

§. 1346.

(Die Leihbibliotheken betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Behufs eines gleichmäßigen Verfahrens bei Gesuchen um die Bewilligung zur Haltung von Leihbibliotheken wird vorbehaltlich bereits erworbener Berechtigungen und unbeschadet der dießfalls bestehenden polizeilichen Vorschriften verfügt:

1) Die Befugniß zur Führung von Leihbibliotheken im Allgemeinen ist als ein Ausfluß des Buchhändlergewerbes zu betrachten, und die Ertheilung gesonderter Concessionen hiefür fernerhin unstatthaft.

2) Im Falle des in Folge vorstehender Anordnung nicht, oder nicht genügend befriedigten Bedürfnisses bleibt es den einschlägigen Unterbehörden vorbehalten, widerrufliche Licenzen zur Führung von Leihbibliotheken nach den hiefür bestehenden Vorschriften zu ertheilen.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 12. Mai 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Regierungen diesseits des Rheins, K. d. J., also ergangen.

§. 1347.

(Den Central-Schulbücherverlag und dessen Geschäftsbetrieb betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben in Folge der mehrfach in Anregung gebrachten Beschwerden der Buchhändler und Buchdrucker des Königreichs gegen die Anstalt des Central-Schulbücherverlags in München auf den von dem unterfertigten k. Staatsministerium gestellten Antrag zu verfügen geruht, wie folgt:

I.

Die Stiftungsanstalt des Central-Schulbücherverlags hat nach wie vor die Aufgabe zu erfüllen, zur Erzielung möglichst wohlfeiler und gleichmäßiger Lehrmittel für die deutschen Schulen sowohl, als für andere höhere Lehr- und Unterrichtsanstalten, alle planmäßigen Schulbücher, sowie andere zur Erziehung und zum Unterrichte dienliche Schriften, Tabellen, Landkarten u. dgl. zu drucken und zu verlegen.

II.

Ein Monopol steht ihr jedoch hiebei nicht zu, vielmehr können in den Lehr- und Unterrichts-Anstalten auch andere, als die in dem Central-Schulbücherverlage erschienenen Ausgaben gebraucht werden, soferne die betreffenden Behörden solche als zweckmäßig, insbesondere als correct und dem Gesichtsvermögen der Jugend als unschädlich erkannt haben.

III.

Der Central-Schulbücherverlag hat sich jedes Tausch- und Commissionshandels, sohin alles Verkehrs fremder Artikel zu enthalten, auch allen ausländischen Vertrieb seiner Produkte lediglich den Buchhandlungen zu überlassen.

Die vorräthigen Exemplare der in auswärtigen Verlagshandlungen erschienenen von dem Central-Schulbücherverlag angekauften Schul- und Lehrbücher können unter Rückerstattung der Kosten und Spesen von den inländischen Buchhandlungen gegen baare Bezahlung abgelöst werden.

IV.

Der Detailverkauf der Erzeugnisse des Central-Schulbücherverlags wird, wie bisher, durch Filialverleger bewirkt, wozu aber, vorbehaltlich einer durch besondere Umstände gebotenen Abänderung, nur Buchhändler und diejenigen Buchbinder, welche mit dergleichen Lehrmitteln Handel zu treiben befugt sind, gewählt werden dürfen.

Uebrigens bleibt jedem Buchhändler und zum Verkauf der Lehrbücher berechtigten Buchbinder auch die unmittelbare Bestellung und Abnahme von Artikeln aus dieser Anstalt, jedoch nicht unter dem Werthe von 25 fl. mit einem Rabatt von 20 Prozent gestattet.

V.

Der Central-Schulbücherverlag hat jährlich, wenn sich Rechnungsüberschüsse ergeben, an jede Kreisregierung eine Anzahl von Schulbüchern zur unentgeltlichen Vertheilung an arme Schulkinder, und zwar für jeden Kreis bis zu dem Betrage von 150 fl., also in Summe 1200 fl. abzugeben; die weiteren Ueberschüsse sollen zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der Schullehrer verwendet werden, und zwar für die einzelnen Kreise nach Verhältniß der Größe des Schullehrerpersonals und mit besonderer Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Dotationen der Unterstützungsvereine.

München, den 21. Juli 1849.

Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Regierungsblatt von 1849, S. 810—812.

Nr. 3,830.

§. 1348.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 17. März 1850, den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In dem Gesetze vom 17. März l. J., den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betr., ist wiederholt auf die Zuständigkeit der Gewerbspolizeibehörden hingewiesen, und hiedurch dem unterzeichneten k. Staatsministerium Anlaß gegeben, mit Bezug auf die von dem k. Staatsministerium des Innern bereits unterm 20. März l. J. Nr. 4731 ergangene Entschließung obenstehenden Betreffes vom gewerbspolizeilichen Standpunkte aus Nachfolgendes zu bemerken:

1) Zu Art. 37. Da nach Absatz 3 die gewerbspolizeilichen Bestimmungen durch gegenwärtigen Artikel keine Aenderung erleiden, so liegt den Gewerbspolizeibehörden, wie bisher, so auch fortan ob, darüber zu wachen, daß durch die Benützung von Privatpressen keine Gewerbsrechte beeinträchtigt werden, und dieselben haben daher die Anzeigen, welche sich über den Bestand von Privatpressen ergeben, von diesem Gesichtspunkte aus zu würdigen und zum Gegenstande fortgesetzter Aufmerksamkeit zu machen.

2) Zu Art. 38. Wem die Berechtigung, mit Schriften Handel zu treiben, zusteht, ist nach den allgemeinen, gewerbsgesetzlichen Normen zu bemessen, und insbesondere das Verlagsrecht des Schriftenverfassers, oder desjenigen, welcher dessen Rechte erworben hat, nach §. 1 des Edictes über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 4. Juni 1848 zu beurtheilen.

Bezüglich des Hausirhandels mit Preßerzeugnissen bleiben die bestehenden gewerbspolizeilichen Bestimmungen, namentlich die allerhöchste Verordnung vom 31. Dezember 1813, die Bestrafung des Hausirhandels betr., in Geltung.

3) Zu Art. 51. Es ist im Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Justiz dafür Sorge getroffen worden, daß die einschlägige Gewerbspolizeibehörde von der jedesmaligen rechtskräftigen Verurtheilung der in ihrem Bezirke befindlichen gewerbsberechtigten Verleger und Drucker in Kenntniß gesetzt werde, um sonach gegebenen Falles die zeitweise Suspension oder die gänzliche Einziehung der in Frage stehenden Gewerbsbefugnisse verfügen zu können.

Ueber die gerichtlichen Mitheilungen sind besondere Verzeichnisse anzulegen und evident zu erhalten.

München, den 29. April 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

10. Der Garköche.

Nr. 25,538.

§. 1349.

(Die Beschwerde der Bierbrauer und Wirthe zu Weißenhorn wegen Gewerbsbeeinträchtigung durch den Garkoch N. N. in Weißenhorn betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 19. Oktober d. J., die Beschwerde der Bierbrauer und Wirthe zu Weißenhorn wegen Gewerbsbeeinträchtigung durch den Garkoch N. N. betr., Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

Den Garköchen ist zwar, wie die Regierung in ihrer Entschließung vom 22. Juli d. J. sich ausgesprochen hat, das Ausspeisen der sich einfindenden Gäste jedoch nur insoweit unbeschränkt ge-

stattet, als dadurch nicht die, andern besondern Gewerben nach ausdrücklicher Bestimmung oder Herkommen zustehenden Befugnisse, zu welcher nach den Anmerkungen zum Cod. Bav. civ. Thl. II, Cap. 8, §. 20, Ziff. 1, lit. f., das Halten von Hochzeiten, Stuhlfesten rc. und dergleichen solennen Gastereien in den Wirthshäusern gehört, beeinträchtiget werden.

Diese Beschränkung liegt auch ganz in der Natur der Sache, da Garköchen lediglich für die gewöhnliche tägliche Ausspeisung, — keineswegs aber für kostspielige, den gewöhnlichen Bedarf überschreitende Gastereien bestehen, und denselben, wenn es ihnen auch, wie in dem gegenwärtigen Falle, gestattet ist, ihren Gästen auf Verlangen Bier auszuschenken, dadurch nicht die Gewerbsbefugnisse der Wirthe und Tafernen eingeräumt sind.

Gegen solche wirkliche feierliche Gastmähler, insbesondere bei Hochzeiten und derartigen Gelegenheiten, welche der Garkoch N. in Weißenhorn offen halte, — nicht aber gegen das gewöhnliche tägliche Ausspeisen mehrerer zusammengesellter Gäste, oder gegen die Verweigerung der Erneuerung eines längst nicht mehr bestehenden Zwangsrechtes, wie die Regierung in ihrer Entschließung vom 12. Juli d. J. vorausgesetzt hat, — ist die Beschwerde der Bierbrauer und Wirthe dortselbst gegen den Beschluß des Landgerichts Roggenburg vom 11. Mai 1840 gerichtet, und die k. Regierung wird daher von Oberaufsichtswegen beauftragt, unter Zurücknahme ihrer, die eigentlichen Beschwerdepunkte nicht berührenden, auf irrige Voraussetzungen gegründeten, und überdieß zu unbestimmten Entschließung vom 12. Juli 1840 in dieser Sache neuerdings Beschluß zu fassen.

Hiebei muß derselben jedoch bemerkt werden, daß das Bezeichnende einer feierlichen Gasterei rc. nicht in dem damit verbundenen Halten einer Musik liege, und daß die in der bezeichneten Regierungs-Entschließung auf Bd. XIV. Thl. 3. §. 272 u. 273 der Döllinger'schen Verordn.-Sammlg. genommene Beziehung in dem gegenwärtigen Falle um so weniger eine Anwendung finden könne, als durch dieselben nur ausgesprochen ist, daß jeder Unterthan seine Hochzeit rc. auf beliebige Weise in seinem eigenen Hause feiern könne, und nicht verbunden sei, dieselbe im Wirthshause zu halten.

Die Beilagen des Berichts vom 19. Oktober d. J. folgen anruhend zurück.

München, den 11. Dezember 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

18. Der Metzger.

Nr. 23,542.

§. 1350.

(Beschwerde des Metzgers M. B. et Cons. von Kraiburg, Landgerichts Mühldorf, wegen Gewerbsbeeinträchtigung durch den Wirth J. St. et Cons. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Uebrigens wird die k. Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Inhalte der Beschwerde die Metzger nicht so fast durch das den Wirthen und Anderen nach den von der k. Regierung in ihrer Entschließung vom 9. Juli d. J. aufgeführten Bestimmungen zustehende Recht des Schlachtens zum Hausbedarf und des Verkaufs der dem Verderben ausgesetzten Ueberbleibsel, sondern vorzüglich durch den Mißbrauch dieser Befugniß von Seite der Letztern sich beschwert erachten, indem von diesen dasjenige, was nur Nebensache sein darf, zur Hauptsache gemacht, und die Befugniß des Schlachtens zum Hausbedarf nur zum Deckmantel ihrer unbefugten Gewerbsanmassung durch Ausübung einer förmlichen Metzgerei benützt wird.

Die k. Regierung hat daher gegen diesen Mißbrauch zu wachen, und das Landgericht geeignet anzuweisen, wobei demselben zu bemerken ist, daß die §§. 15 u. 18 der durch allerhöchste Verordnung vom 1. Juli 1834 außer Wirkung gesetzten früheren Gewerbsinstruktion vom 28. Dezember 1825 seither nicht wieder verificirt seien.

München, den 23. November 1838.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 32,192.

§. 1351.

(Die Beschwerde der Metzgermeister N. N. und Cons. zu N. wegen Gewerbsbeeinträchtigung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 20. Dezember v. J., die Beschwerde des Metzgers N. N. und Cons. zu N. wegen Gewerbsbeeinträchtigung betr., wird der k. Regierung Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

Der Fleischverkauf der Metzger ist durch wiederholte Anordnungen, insbesondere durch die allerhöchste Verordnung über die Aufhebung der Polizeitaxen für Mehl, Brod und Fleisch vom 16. August 1829 Ziff. 8 der besondern polizeilichen Aufsicht unterworfen, und um die Handhabung derselben möglich zu machen, durch Ziff. 9 der besagten allerhöchsten Verordnung in der Regel in die Fleischbänke verwiesen worden.

Das Verbringen des Fleisches in die Häuser der Consumenten erschwert schon an sich diese Aufsicht, sie macht sie aber fast unmöglich, wenn die Gewerbslokalität der Metzger der Aufsicht jener Behörde, in deren Bezirk der Verkauf stattfindet, ganz entzogen ist.

Hiernach stehen der Einbringung des Fleisches von geschlachtetem Viehe aus einem Bezirke in den andern zum Verkaufe in letzterem außer öffentlichen Märkten und in den Häusern der Consumenten erhebliche sanitätspolizeiliche Bedenken entgegen, und es ist ein solcher Fleischverkauf um so minder statthaft, als die vorhin erwähnte allerhöchste Verordnung vom 16. August 1829 Ziff. 11 Abs. 2 selbst die Errichtung von Freibänken und Märkten als jene Maaßregeln bezeichnet, durch welche in Städten und Märkten für den Fleischbedarf des Publikums und für angemessene Preise zu sorgen ist.

Wenn daher auch den Ortseinwohnern unbenommen ist, sich ihren Fleischbedarf in den Gewerbslokalitäten auswärtiger Metzger zu holen, so kann doch letzteren nicht gestattet werden, Fleisch von geschlachtetem Viehe zum Verkaufe außer den Märkten und der Freibank und in den Häusern der Consumenten einzubringen.

Ebenso unzuläßig erscheint, wie bereits durch die in Döll. Verordn.-Sammlg. Bd. XIII. Abthl. 2. §. 691 abgedruckte Ministerial-Entschließung vom 27. November 1826 näher erörtert worden ist, die Errichtung eigener Buden und besonderer Niederlagen für den Fleischverkauf.

Endlich ist nach der gleichfalls in Döll. Verordn.-Sammlg. Bd. XIV. Abthl. 3. S. 1095 enthaltenen Ministerial-Entschließung vom 2. Juni 1821 jenen Personen, welche für ihren Hausbedarf schlachten, und des Ganzen nicht bedürfen, keineswegs der pfundweise beliebige Verkauf des Uebriggebliebenen erlaubt, sondern nur gestattet, den Rest in Vierteln auf öffentlichem Markte feil zu bieten, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß dieselben bezüglich des Absatzes in andere Orte denselben Beschränkungen unterliegen, welche nach den vorausgehenden Erörterungen bezüglich der auswärtigen concessionirten Mezger bestehen.

Mit diesen, bezüglich des Fleischverkaufes bestehenden allgemeinen Anordnungen stimmen die von der k. Regierung unterm 25. Mai 1842 an sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern

bezüglich des Viehschlachtens und des pfundweisen Fleischverkaufes von Seite der Landleute erlassenen Verfügungen keineswegs überein, weßhalb letztere unverzüglich zurückzunehmen, die betreffenden Behörden aber zur Verhütung allenfallsigen Mißverständnisses im Sinne vorstehender Erörterungen geeignet zu belehren sind.

Da nun ferner die bezüglich der Beschwerde des Metzgervereins zu Rottenburg gegen den Tafernwirth N. N. von dort wegen Gewerbsbeeinträchtigung unterm 4. August 1842 erlassene Regierungs-Entschließung auf der vorhin erwähnten Regierungs-Ausschreibung vom 25. Mai 1842, sohin auf gleichen den bestehenden allgemeinen Anordnungen zuwiderlaufenden Voraussetzungen beruht, so wird dieselbe hiemit von Oberaufsichtswegen gleichfalls außer Wirksamkeit gesetzt, und die k. Regierung weiters angewiesen, diese Sache wiederholter Würdigung und Beschlußfassung nach Maaßgabe der vorhin gegebenen Direktiven zu unterziehen und von dieser Entschließung die Beschwerdeführenden Metzgermeister N. et Cons. zu N. geeignet in Kenntniß setzen zu lassen.

Die Berichtsbeilagen folgen anruhend zurück.

München, den 20. November 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 23,515.

§. 1352.

(Die Beschwerde des Wirthes N. N. zu N. wegen Schmälerung seiner Gewerbsbefugnisse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 4. September l. J. bezeichneten Betreffes wird nach Einsicht der anruhend wieder zurückfolgenden Akten folgende Entschließung ertheilt:

Die Landespolizei-Ordnung von 1616 Bd. IV., Tit. VI., Art. 5, die Annot. ad Cod. civ. P. II., Cap. VIII., §. 22, Nr. 1 und die allerhöchste Verordnung vom 17. Juni 1793, (M. G. S. Bd. V. S. 270) sprechen für die zum Selbstschlachten für ihren Wirthschaftsbedarf befugten Wirthe die Berechtigung aus: das zu letzterem Zwecke nicht erforderliche, sohin der Verderbensgefahr ausgesetzte Fleisch im rohen Zustande pfundweise, jedoch ohne Haltung eines offenen Metzgerladens oder einer Fleischbank über die Gasse verkaufen zu dürfen.

An dieser, den betreffenden Wirthen gesetzlich eingeräumten Befugniß hat die Ministerial-Entschließung vom 2. Juni 1821 (Döll. XIV. 1095) nichts geändert, vielmehr diese Befugniß theilweise auch auf die übrigen, zu ihrem Hausbedarfe schlachtenden Personen dadurch ausgedehnt, daß sie denselben gestattet, das zu dem besagten Zwecke nicht mehr erforderliche Fleisch in ganzen Vierteln auf öffentlichen Märkten oder auf Bestellung zu verkaufen.

Hieraus wird die k. Regierung von selbst entnehmen, daß dem Wirthe N. N. zu N., welcher als Tafernwirth zum Selbstschlachten für seinen Wirthschaftsbedarf berechtiget ist, auf Grund jener obigen Ministerial-Entschließung der pfundweise Verkauf des zu seinem Wirthschaftsbedarfe nicht erforderlichen Fleisches nicht untersagt werden konnte, und daß demnach die Regierungs-Entschließung vom 4. August l. Js., indem dieselbe das von dem Landgerichte Viechtach durch Beschluß vom 14. Juni l. Js. wider N. ausgesprochene Verbot bestätiget, als zu Recht bestehend nicht erkannt werden könne.

Dieselbe wird daher aus Anlaß der von dem Wirthe N. unterm 22. August l. Js. eingereichten Beschwerde beauftragt, unter Zurücknahme der angefochtenen Entschließung mit Beachtung der obigen Directiven über die vorliegende Gewerbsstreitigkeit neuerdings in II. Instanz zu beschließen, hiebei aber auch zugleich darauf Bedacht zu nehmen, daß der Fleischverkauf des N. nicht, wie es

bisher der Fall gewesen zu sein scheint, in die Ausübung einer förmlichen Metzgerei ausarte, sondern in die gesetzlichen und mandatmäßigen Schranken zurückgewiesen werde.

München, den 15. September 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 26,032.

§. 1353.

(Die Beschwerde des Wirthes N. N. von N. wegen Schmälerung seiner Gewerbsbefugnisse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 29. September l. J. bezeichneten Betreffs wird der k. Regierung unter Rückgabe der vorgelegten Akten zur Entschließung erwiedert, daß das unterfertigte Ministerium den von der k. Regierung angeregten Widerspruch in den beiden Ministerial-Entschließungen vom 20. November 1843, die Beschwerde der Metzgermeister N. N. und Cons. zu Rottenburg wegen Gewerbsbeeinträchtigung betr., und vom 15. September l. J., die Beschwerde des Wirthes N. N. zu N. wegen Schmälerung seiner Gewerbsbefugnisse betr., nicht zu ersehen vermöge, indem durch die erstgedachte Entschließung der von der k. Regierung in dem allgemeinen Ausschreiben vom 25. Mai 1842 ausgesprochene Grundsatz, daß jeder für seinen Hausbedarf schlachtende Landwirth oder Viehbesitzer den Rest des ihm übrig bleibenden Fleisches pfundweise verkaufen dürfe, wegen der demselben entgegenstehenden ausdrücklichen Anordnungen, insbesondere der Ministerial-Entschließung vom 2. Juni 1821 außer Wirksamkeit gesetzt, durch die Ministerial-Entschließung vom 15. September 1847 aber den Gast- und Tafernwirthen jene besondere Berechtigung zum pfundweisen Verkaufe des zu ihrem Wirthschaftsbedarfe nicht erforderlichen Fleisches von selbst geschlachtetem Viehe vorbehalten wurde, welche sie nach Maaßgabe bestehender besonderer Bestimmungen ausnahmsweise ansprechen können.

Hienach wird die k. Regierung sich von selbst bescheiden, daß dem Vollzuge der Ministerial-Entschließung vom 15. September l. J. das in dem Regierungsberichte angeregte Bedenken nicht im Wege stehe, vielmehr durch die letztgedachte Entschließung jene unrichtige Deutung beseitiget erscheine, welche die k. Regierung der Ministerial-Entschließung vom 20. November 1843 bis jetzt gegeben zu haben scheint.

Dabei bedarf es übrigens keineswegs des Widerrufes der unterm 6. Dezember 1843 von der k. Regierung erlassenen allgemeinen Ausschreibung, indem dieselbe unter Ziff. 2 lediglich den Grundsatz wiederholt, daß die zum eigenen Gebrauche schlachtenden Personen im Allgemeinen das über ihren Bedarf verbleibende Fleisch nur in Vierteln auf öffentlichem Markte zum Verkaufe bringen dürfen, wodurch der speziellen Berechtigung der Gast- und Tafernwirthe in keiner Weise vorgegriffen erscheint.

München, den 28. Oktober 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

19. Der Müller.

Nr. 30,600.

§. 1354.

(Das Gesuch des Müllermeisters N. von N. um Gestattung des Malzschrotens betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Staatsministerium der Finanzen an die k. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, unter dem 10. d. M. in bemerktem Betreffe erlassene, dem k. Ministerium des

Innern in Abschrift mitgetheilte Entschließnng wird der k. Regierung anliegend zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Zugleich folgen die Beilagen des Berichts vom 11. v. M. zur weiter geeigneten Verfügung zurück.

München, den 27. Dezember 1838.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

(Das Gesuch des Müllermeisters N. in N. um Gestattung des Malzschrotens betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der k. Regierung von Oberfranken, K. d. Finanzen, vom 11. praes. 18. v. M. bemerkten Betreffs, wird nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staatsministerium des Innern hiemit erwiedert, daß, nachdem der §. VII. des Malzaufschlagsmandats die Behörden zur alsbaldigen Verpflichtung aller Müller ihres Bezirks ohne Unterschied anweist, und die Befugniß zum Malzschroten nicht eine neue Gewerbsberechtigung ist, sondern als Ausfluß der Berechtigung zum Müllergewerbe erscheint, — die Zurückweisung des Gesuches des Müllermeisters N. in N. um Gestattung des Malzschrotens gesetzlich nicht begründet sei. Die k. Regierung hat jedoch alle, nach Beschaffenheit der Lokalverhältnisse nothwendigen Vorsichtsmaaßregeln anzuordnen, um alle Gefährden möglichst zu verhüten.

Die Akten folgen zurück.

München, den 10. Dezember 1838.

Finanzministerium.

Nr. 19,502.

§. 1355.

(Die englisch-amerikanischen Mühlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der von sämmtlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins eingelaufenen, gutachtlichen Berichte, sowie der weiter getroffenen Erhebungen über die Behandlung der Kunstmühlen, bezüglich ihrer Gewerbsbefugnisse in den benachbarten Staaten, wird der k. Regierung erwiedert, daß man keine Veranlassung gefunden habe, die Besitzer von Kunst- und s. g. englisch-amerikanischen Getreidemühlen in der Ausübung derjenigen Befugnisse, welche den Gewerbsinhabern nach Art. 5. Ziff. 1 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 in der Regel zustehen, zu beschränken, daß es ihnen sohin unbenommen bleibe, gleich den Besitzern gewöhnlicher landesüblicher Mühlen, Mühlgäste anzunehmen und Getreide, auch in der geringsten Quantität, um Lohn zu verarbeiten, daß sie jedoch in solchen Fällen allen jenen polizeilichen Bestimmungen unterliegen, welche im Allgemeinen, oder nach besondern, örtlichen Herkommen bezüglich der gewöhnlichen landesüblichen Getreidemühlen bestehen.

München, den 27. Januar 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

Nr. 24,488.

§. 1356.

(Die Beschwerde der Bäcker N. N. und Cons. zu N., wegen Mehlverkauf durch die Müller betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beilagen des Berichts vom 15. September v. Js. oben bemerkten Betreffes folgen anruhend mit nachstehender Entschließung zurück:

Nach Art. 5, Ziff. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. Sept. 1825 sind die Befugnisse der Gewerbsinhaber in Beziehung auf den Absatz ihrer Gewerbs-Erzeugnisse nur in soweit ohne Beschränkung gelassen, als nicht allgemeine polizeiliche Vorschriften oder besondere Gewerbsordnungen hindernd entgegenstehen. Bezüglich des Mehlverkaufes der Müller ist nun aber in den bestehenden Mühlordnungen nicht nur nirgends von der Befugniß der Müller zum Mehlhandel die Rede, sondern im Gegentheil allenthalben der Grundsatz ersichtlich, daß die Müller lediglich als Vermiether ihrer Mahlmaschinen an die Mahlgäste zu betrachten sind. Ebenso ist aus demselben Grunde durch die Staatsrathsbeschlüsse vom 11. Jänner und 29. August 1816, — die Melber und Müller in München betreffend, — den Müllern der Handel mit Mehl, mit Ausnahme des Verkaufes des sogenannten Mahlmußmehles (des in Mehl genommenen Mahllohnes), dann des in der allerh. Entschließung vom 12. April 1818 (Döll. Verordn.-Samml. Bd. XIV. Thl. 3. Seite 1097) bezeichneten Falles, im Allgemeinen als unstatthaft und in ihren Gewerbsbefugnissen nicht begriffen, abgesprochen worden.

Da nun der Müller N. N. zu N. eine besondere Berechtigung zum Mehlhandel im Sinne der letzterwähnten allerhöchsten Entschließung vom 12. April 1818 eben so wenig, als im Sinne des Art. 5. Ziff. 3. des Gewerbsgesetzes nachgewiesen hat, vielmehr diesen Handel nach seiner eigenen Protokollarangabe vom 4. November 1842 erst seit dem Frühjahre 1842 eigenmächtig betreibt; — so steht die Regierungsentschließung vom 12. Juli 1843, durch welche dem Müller N. der Handel mit Mehl als Ausfluß seines Gewerbsrechtes ohne jede Beschränkung gestattet worden ist, im Widerspruche mit den bestehenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen, sowie mit den besonderen Ordnungen des Müllergewerbes, und dieselbe wird daher sowohl deshalb, als aus allgemeinen polizeilichen Rücksichten für die gewissenhafte Bedienung der Mühlgäste durch die Müller, und zur Vermeidung nachtheiliger Consequenzen von Seite der übrigen Müller hiemit von Oberaufsichtswegen aufgehoben und die k. Regierung angewiesen, den bezeichneten Gegenstand nach Maaßgabe vorstehender Erörterungen zu bescheiden.

München, den 12. Juli 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 5,294.

§. 1357.

(Den Mehlverkauf des Kletzenmüllers N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Beschwerde des Melbers N. N. und Consorten zu N. wegen des dem Müller N. bewilligten Mehlverkaufs wird unter Rückgabe der mit Bericht vom 14. Februar l. Js. vorgelegten Akten folgende Entschließung ertheilt:

Wie die in Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 7. Dezember v. Js. nachträglich gepflogenen Erhebungen nachweisen, bestehen zu Landshut weder ein Herkommen, noch eine besondere

Lokalordnung, welche die dortigen Müller zum Handel mit dem auf ihren Mühlen erzeugten Mehle auf was immer für eine Art berechtigten. Ebenso steht außer Zweifel, daß die wenn auch in einzelnen Theilen nach einer verbesserten Construktion hergestellte Mühle des Kletzenmüllers N. unter jene größeren Etablissements nicht gezählt werden könne, denen durch die generalisirte Ministerial-Entschließung vom 23. August 1838, die englisch-amerikanischen Mühlen betr., der Charakter förmlicher Fabriken mit dem Attribute des Mehlhandels im Großen bis zu einem Zentner beigelegt worden ist.

Nachdem nun überdieß in der Stadt Landshut, deren Bezirk die Kletzenmühle einverleibt ist, eine hinreichende Anzahl von concessionirten Melbern vorhanden, sohin in dem vorliegenden Falle weder die Voraussetzung des Art. 5, Ziff. 3 der grundgesetzlichen Bestimmungen über das Gewerbswesen noch jene der allerh. Entschließung vom 12. April 1818 (Döll. Bd. XIV, S. 1097) und der generalisirten Ministerialentschließung vom 23. August 1838 gegeben ist, so kann die Entschließung der k. Regierung vom 20. Jänner 1846, wodurch dem Kletzenmüller N. die Bewilligung zum Verkaufe des auf seiner Mühle bereiteten Mehles jedoch nicht unter ¼ Ztr. ertheilt wurde, als übereinstimmend mit den gewerbsgesetzlichen und gewerbspolizeilichen Bestimmungen nicht erachtet werden.

Indem sonach dieselbe aus Veranlassung der im Eingange erwähnten Beschwerde außer Wirksamkeit gesetzt wird, erhält die k. Regierung zugleich den Auftrag, dafür zu sorgen, daß dem Müller N. der nach dem Aktenergebnisse von demselben bereits begonnene Mehlhandel unverzüglich wieder untersagt und den Melbern zu Landshut sofort der gesetzliche Schutz gegen diese unzuläßige Beeinträchtigung in ihren Gewerbsbefugnissen gewährt werde.

München, den 25. Mai 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 1,172.

§. 1358.

(Die Beschwerde des Müllermeisters N. N. und Cons. wegen Abbringung des Malterführens betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 14. v. M. vorgelegten Verhandlungen obenstehenden Betreffes werden unter Bezugnahme auf das lithographirte Ministerial-Ausschreiben vom 10. August v. Js., die Geschäftsvereinfachung betr., mit der Weisung zurückgegeben, dem Müllermeister N. N. und Consf. eröffnen zu lassen, daß auf ihre Beschwerde vom 6. November v. Js. in Gemäßheit der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen Art. 10, Nr. 2 nicht eingegangen werden könne. Uebrigens wird der k. Regierung behufs weiterer Erwägung dieser Angelegenheit das Bedenken nicht entgehen, ob das sogenannte Malterführen, als solches, wirklich in die Categorie der eigentlichen Handwerksmißbräuche gehöre, oder ob dasselbe nicht vielmehr im Hinblicke auf Art. 5, Nr. 1 des Gewerbsgesetzes unter dem Gesichtspunkte der Berechtigungen Einzelner — jura singulorum — zu betrachten sein wird, deren einseitige Aufhebung ebensowenig Gegenstand eines Vereinsbeschlusses sein kann, als überhaupt die Art des Gewerbsbetriebes, soferne selbe nicht gegen allgemeine Polizei-Vorschriften verstößt, in das Bereich der gewerbspolizeilichen Cognition und Einschreitung fallen wird.

München, den 16. Januar 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, also ergangen.

23. Der Schmiede.

Nr. 5,021.

§. 1359.

(Die Beschwerde des Eisenhändlers N. N. zu N. wegen unbefugter Verfertigung von Stab- und Schlosser-Eisen durch den Hammerschmied N. N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beilagen des Berichtes vom 18. Mai v. Js. obenbemerkten Betreffes folgen anruhend mit nachstehender Entschließung zurück:

Nach dem im Auszuge anruhenden Gutachten der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration vom 3. Februar 1844 besteht der Unterschied zwischen einem Eisenhammerwerke und einer Hammerschmiede darin, daß in ersterem das Roh- und Brock-Eisen mittelst des Frischprozesses zu schmiedbarem Eisen und dieses durch Hammer- und Walzwerk zu Luppen-, Prügel-, Stab- und anderen Gattungs-Eisen umgewandelt, — in der Hammerschmiede dagegen lediglich das auf dem Eisenhammerwerke zubereitete Schmiedeisen zu Grob-Schmied-Waaren und Waffen verarbeitet und nebenbei mittelst eines kleinen Rennfeuers aus rohem und altem Eisen, dann aus Schmiedsinter soviel Schmiedeisen hergestellt wird, als zum Betriebe der Hammerschmiede selbst erforderlich ist.

Die Grenze zwischen diesen beiden Gewerben ist hiernach von der Art, daß die Ueberschreitung derselben von Seite der Hammerschmiede dieser alle Befugnisse des Eisenhammerwerkes aneignen würde, während doch jedes eine eigene Concession erfordert, auf ganz verschiedenartige Erzeugnisse hingewiesen ist, und auch bezüglich der Verleihung der betreffenden Gewerbs-Concessionen ganz verschiedene Competenz-Verhältnisse eintreten, indem die Verleihung von Hammerschmied-Concessionen den betreffenden Distrikts-Polizeibehörden zusteht, die Verleihung von Concessionen zur Errichtung von Eisenhammerwerken aber, nach dem, in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834 wieder in Kraft getretenen §. 20 Ziff. 2, und §. 64 Ziff. 2 der früheren Instruktion zum Gewerbswesen vom 28. Dezember 1825 den Kreisregierungen in erster Instanz vorbehalten ist.

Die k. Regierung wird hieraus von selbst abnehmen, daß ihre Entschließung vom 28. Febr. 1843, wodurch dem Hammerschmied N. die unbeschränkte Verfertigung von Stangen-Eisen in beliebiger Form, sowohl zum eigenen Verbrauche, als zum Verkaufe gestattet worden ist, weder mit dem vorhin bezeichneten Begriffe dieses Gewerbes, noch mit der Bestimmung des Artikels 5 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 vereinbar sei, weßhalb jene Entschließung von Oberaufsichtswegen außer Wirksamkeit gesetzt und die k. Regierung angewiesen wird, diesen Gegenstand nach vorstehenden Erörterungen wiederholter Würdigung und Beschlußfassung zu unterziehen.

München, den 26. Juli 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Abdruck. München, den 3. Februar 1844.

Ein Eisenschmelzwerk (Schmelzhütte, Hochofen) befaßt sich mit der Darstellung des flüssigen Eisens aus den Erzen. Das erhaltene Produkt heißt Roheisen und wird entweder behufs der weiteren Veredlung zu schmiedbarem Eisen, zu Ganz-Eisen (Masseln, Gänzen-Flossen) geformt oder zu Gußwaaren gestaltet. Das durch Mißglücken bei dem Gusse anfallende, sowie alles andere in eine bestimmte Form nicht gebrachte Roheisen heißt Brockeisen.

Der Besitzer eines Eisenschmelzwerkes ist ohne getrennte Concession zur Darstellung von schmiedbarem Eisen mittels des Frischprozesses aus dem Roheisen nicht berechtiget.

Ein Eisenhammerwerk (Hammerhütte, Frischhütte, Stabhammer) veredelt das in der Form von Ganzeisen gebrachte Roheisen, sowie das Brockeisen mittels des Frischprozesses zu schmiedbarem Eisen. — Mit dem Betriebe einer Frischhütte stehen Hammer- oder Walzwerke unzertrennlich in Verbindung, und das dargestellte schmiedbare Eisen zu Luppen-, Prügel-, Stab- oder anderen Gattung Eisen auszuschmieden oder auszustrecken.

Der Besitzer eines Eisenhammerwerkes mit Frischfeuer-Betrieb ist ohne getrennte Concessionen weder zur Erzeugung des Roheisens aus den Erzen, noch zur weiteren Verarbeitung des gefrischten und mittels Hammer- oder Walzwerken hergestellten Luppen-, Prügel-, Stab- oder anderen Gattung Eisens, zu Grob- oder Waffenschmiedarbeiten befugt.

Eine Hammerschmiede (Grobschmiede, Waffenhammer) hat sich lediglich auf die weitere Verarbeitung des auf den Frischhütten schon zu Luppen-, Prügel-, Stab- oder sonstigem Gattungs-Eisen gestalteten Schmiedeeisen zu beschränken. Die Hammerschmiede hat daher nur die Verfertigung von Grobschmiedewaaren, z. B. für das Bau- und Maschinenwesen, die Fabrikation von groben Werkzeugen ꝛc. ꝛc. zum Gegenstande. Da sich die ursprünglich für das Schmieden von Waffen bestimmten Hammerschmieden, später mit der Fabrikation von groben Werkzeugen, z. B. von Aexten, Beilen, Strohmessern ꝛc. ꝛc. befaßt haben, so wird solchen Grobschmieden gegenwärtig noch die Benennung von Waffenhämmern beigelegt, obwohl dieselben nicht mehr für das Schmieden von eigentlichen Waffen betrieben werden.

Der Besitzer einer Hammerschmiede oder eines sogenannten Waffenhammers ist befugt, in einem kleinen Rennfeuer aus Roheisen, altem Eisen und Schmiedesinter soviel Schmiedeeisen selbst herzustellen, als er zur Fabrikation der Grobschmiedearbeiten bedarf. — Allein es stehe der Gerechtsame einer Hammerschmiede oder eines sogenannten Waffenhammers, ohne getrennte Concessionen keineswegs zu, aus den Erzen Roheisen zu erzeugen, oder aus erkauftem Roheisen mittels des Frischprozesses Schmiedeisen darzustellen und letzteres in der Form von Luppen-, Prügel-, Stab- oder sonstigem Gattung Eisen in den Handel bringen zu dürfen.

In diesem Sinne haben wir die Grenzen der fraglichen drei verwandten Gewerbe bisher bezeichnet, wenn entweder die Verleihung neuer Concessionen oder Beschwerden wegen Gewerbs-Uebergriffen zur Sprache gebracht worden sind.

General-Bergwerks- und Salinen-Administration.

24. Der Schneider.

Nr. 24,691.

§. 1360.

(Die Bitte des N. N. von N., um Verleihung einer Frauenkleidermachers-Concession betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im bezeichneten Betreffe am 17. v. Mts. erstatteten Bericht, dessen Beilagen zurückfolgen, wird der k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., bemerkt, daß die durch §. 46 Abs. 3 der Vollzugsinstruktion vom 28. Dezember 1825 eingeführte und nach Aufhebung dieser Instruktion durch fortwährende Uebung, sowie in Folge eines Ministerial-Rescripts vom 17. Dezember 1836 beibehaltene Freigebung der Verfertigung von Frauenkleidern durch Frauenspersonen die Anfertigung solcher Kleider durch Mannspersonen nicht ausschließe, und daß daher den letzteren, da ihnen der freie Betrieb des Frauenkleidermachens nicht gestattet ist, wenigstens der gewerbsmässige Betrieb dieses Erwerbszweiges bei Erfüllung der vorgeschriebenen Vorbedingungen zu dieser Gewerbsausübung nicht wohl verweigert werden könne.

Die k. Regierung, K. d. J., erhält daher den Auftrag, das Gesuch des N. N. von N. um Verleihung einer Frauenkleidermachers-Concession aus dem vorstehend angegebenen Gesichtspunkte einer wiederholten Prüfung und Bescheidung zu unterwerfen.

München, den 6. November 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, zur Kenntnißnahme.

Nr. 30,406.

§. 1361.

(Die Verhältnisse der Gewerbe der Schneider, Tuch- und Schnittwaarenhändler und der Kleiderhändler betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das unterfertigte Ministerium aus den wiederholt an dasselbe gelangten Vorstellungen und hienach gepflogenen Erhebungen die Ueberzeugung geschöpft hat, daß die Ministerialausschreibung vom 14. November 1840, die Verhältnisse des Schneidergewerbes betr., von jenem Erfolge nicht begleitet war, der bei Erlassung derselben beabsichtiget wurde, so sieht sich dasselbe veranlaßt, auf Grund der seither gemachten Wahrnehmungen unter Aufhebung obiger Direktiven folgende anderweitige Vollzugsbestimmungen zu treffen:

I. Die dermalen schon bestehenden Kleiderhandlungs-Concessionen sollen zwar bis zu ihrem, nach Maaßgabe des Art. VI. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 eintretenden Erlöschen ungehindert fortbestehen, dagegen aber solche Conzessionen fortan nicht mehr verliehen werden.

II. Den Schneidermeistern jener Orte, in welchen zur Zeit noch keine concessionirten Kleiderhändler bestehen, wird in Folge ihrer Gewerbs-Concessionen die Befugniß zugestanden, nicht nur auf Bestellung, sondern auch auf Vorrath zu arbeiten, und die selbst verfertigten Kleider sowohl im offenen Laden, als auf Messen und Märkten zu verkaufen.

Auch bleibt es ihnen unbenommen, sich in größerer oder geringerer Anzahl zur Errichtung gemeinschaftlicher Kleidermagazine zu vereinigen, und dieselben auf eigene Rechnung zu führen.

III. Ebenso ist den Schneidermeistern jener Orte, in welchen concessionirte Kleiderhandlungen bereits bestehen, gestattet, Kleider auf Vorrath zu verfertigen. Dieselben dürfen jedoch nur in den Wohnungen oder Werkstätten des betreffenden Schneiders, ferner auf Messen und Märkten verkauft, nicht aber zu diesem Behufe in eigenen Verkaufsläden niedergelegt werden.

IV. Nur da, wo das Bedürfniß es erfordert, kann von der betreffenden Gewerbspolizeibehörde auch einzelnen, der unter Ziff. III. bezeichneten Schneidermeistern die polizeiliche Bewilligung zur Haltung eines offenen Ladens ertheilt werden.

Hiebei ist jedoch auf die bereits bestehenden Kleiderhandlungen stets die entsprechende Rücksicht zu nehmen und jede mit dem gesicherten Fortbestande derselben unvereinbarliche Vervielfältigung der erwähnten Verkaufsläden sorgfältig zu vermeiden.

V. Kein Schneider, mit oder ohne besonderem Verkaufsladen ist berechtiget, sich eine besondere andere als sein Gewerbsfirma anzueignen.

VI. Allen Schneidermeistern ohne Ausnahme steht gleich den concessionirten Kleiderhändlern die Befugniß zu, die zur Anfertigung bestellten oder vorräthigen Kleider erforderlichen Tuch-, Schnitt- und andere Waaren in jeder beliebigen Quantität und Qualität, und ohne

Beschränkung auf einen bestimmten Bezugsort, sich beizulegen und hierüber sowohl, als über andere, noch nicht in seinem Besitze befindliche Stoffe, Musterkarten in ihren Verkaufslokalen aufzulegen.

Dagegen sind weder die Schneidermeister, noch die concessionirten Kleiderhändler berechtiget, unverarbeite Waaren zu verkaufen, und es bleibt insbesondere den Kleiderhändlern und den zur Haltung eines offenen Verkaufsladens befugten Schneidern strenge untersagt, solche Waaren in ihren Verkaufsläden zu lagern und aufzubewahren oder an Fenstern, Läden und Auslagen offen zu stellen.

VII. Um diesfallsigen Unterschleifen vorzubeugen, wird bezüglich der Kleiderhändler und jener Schneider, welche Verkaufsläden halten dürfen, bestimmt, daß die Aufbewahrungsorte der unverarbeiteten Waaren mit den Verkaufsläden dieser Schneider und Kleiderhändler in keinem räumlich-unmittelbaren Zusammenhange stehen dürfen.

VIII. Die Verhältnisse des durch die Zeitumstände wesentlich veränderten Standes der Tuch- und Schnittwaarenhändler machen es nothwendig, daß auf die Verbesserung ihrer Lage in jeder gesetzlich zulässigen Weise Bedacht genommen werde. Es ist daher insbesondere jedes Gesuch um Verleihung einer neuen, oder um Wiederverleihung einer erloschenen Tuch- und Schnittwaarenhandlungsconcession der strengsten Prüfung zu unterziehen, und die erbetene Concession nur in dem Falle zu ertheilen, wenn nach reiflicher Würdigung aller Umstände ein sicherer Nahrungsstand des Bewerbers ohne Gefährdung des Nahrungsstandes der etwa bereits vorhandenen Tuch- und Schnittwaarenhändler in Aussicht steht.

Hienach hat die k. Regierung alsbald das weiter Geeignete zu verfügen, insbesondere aber von dieser Entschließung den Handelsstand jedes Ortes, die Vorgeher des Schneidergewerbes und die Besitzer der Kleiderhandlungen in Kenntniß setzen zu lassen.

München, den 13. Dezember 1847.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche diesrheinische Regierungen, K. d. J., ergangen.

Nr. 4,270.

§. 1362.

(Die Verhältnisse der Gewerbe der Schneider, Tuch- und Schnittwaarenhändler und der Kleiderhändler betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterzeichnete k. Staatsministerium hat sich im Anlaße mehrseitiger Remonstrationen und nach vorgängiger Einvernehmung der k. Kreisregierungen, K. d. J. zu verfügen veranlaßt gesehen, daß allen Schneidermeistern ohne Rücksicht, ob sie Kleiderhandlungs-Concessionen besitzen oder nicht, sowie, ob an dem Orte ihrer Gewerbsausübung Kleiderhandlungs-Concessionen bestehen oder nicht, vermöge ihres Gewerbes die Befugniß zum Verkaufe der von ihnen selbst gefertigten Kleidungsstücke im offenen Laden zustehe.

Hiernach ist die Ministerial-Entschließung obenstehenden Betreffes vom 13. Dezember 1847 in ihren Bestimmungen II., III. und IV. zu modifiziren, wogegen dieselbe in ihren übrigen Anordnungen hiedurch unberührt bleibt.

München, den 29. September 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Kreisregierungen diesseits des Rheins, K. d. J., also ergangen.

28. **Der Weinhändler.**

Nr. 30,299.

§. 1363.

(Die Beschwerde des N. N. zu N., wegen Untersagung des Weinhandels betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung wird in Erwiederung ihres im obenstehenden Betreffe unterm 25. Nov. v. J. erstatteten Berichtes hiemit beauftragt, dem N. N, zu N. eröffnen zu lassen, daß aus den vorgelegten hierbei zurückfolgenden Verhandlungen eine Nullität im Sinne der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1836 §. XII. nicht zu ersehen war, sanach auch der angebrachten Beschwerde in Gemäßheit des Art. 10. Nr. 2 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen und des durch allerhöchste Entschließung vom 15. August 1834 wieder in Kraft getretenen §. 64 der früheren Vollzugsinstruktion vom 28. Dezember 1825 um so minder eine Folge gegeben werden könne, als ihm durch die Regierungs-Entschließung vom 17. September 1842 die bereits erworbene Ansäßigkeit nicht entzogen worden ist, Licenzen zum Betriebe eines Geschäftes an und für sich widerruflicher Natur sind und der Weinhandel nicht nur die Befugniß zum Handel mit inländischen, sondern auch mit jeder Art ausländischer Weine in sich faßt, sohin wie jedes andere Handelsgeschäft von der Erwerbung einer Concession abhängig ist.

München, am 24. November 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

29. **Der Weiß- und Rothgerber.**

Nr. 18,908.

§. 1364.

(Die freien Erwerbsarten, insbesondere die Verfertigung von Leim betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Ergebnisse der im obenbezeichneten Betreffe gepflogenen Erhebungen wurde im Allgemeinen die Leimsiederei bisher theils auf Grund spezieller Bestimmungen (Mandat vom 28. Juni 1792 und 16. März 1793, Mayer'sche Gen.-Sammlg. vom Jahre 1797. pag. 254 u. 267) theils vermöge des bestehenden Herkommens als Zugehör der Befugnisse einzelner Gewerbe, insbesondere des Roth- und Weißgerbergewerbes ausgeübt. Nebenbei wurden auch in einzelnen Fällen besondere Concessionen und Licenzen zu diesem Behufe ertheilt. Unter diesen Verhältnissen erscheint aber der fragliche Erwerbszweig zur allgemeinen Umwandlung in eine freie Erwerbsart nicht geeignet, weßhalb es für die Zukunft lediglich bei dem bisherigen, jeden Ortes bestehenden Herkommen zu verbleiben hat.

München, den 10. Februar 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

30. Der Wirthe.

§. 1365.

(Die Bestrafung unbefugter Ausübung von Schenk- und Wirthschaftsrechten betreffend.)

L. K.

Wir finden Uns bewogen, zur Bewirkung der erforderlichen Gleichförmigkeit bei den durch das Gesetz vom 11. September 1825, das Gewerbswesen betreffend, im Art. 10. Ziffer II. gebotenen Strafeinschreitungen gegen unbefugte Ausübung von Wirthschaftsrechten, zu verordnen, was folgt:

Art. 1.

Wer Schenk- oder Wirthschaftsrechte, ohne zu deren Ausübung obrigkeitliche Berechtigung erlangt zu haben, betreibt; dann wer in der Ausübung von Schenk- oder Wirthschaftsrechten, wozu er befugt ist, die Grenzen seiner Berechtigung unbefugt überschreitet, soll zu einer Geldstrafe von 10 bis zu 50 fl. oder zu Arrest von drei Tagen bis auf zwei Wochen verurtheilt werden. Die Werkzeuge und Geräthe, welche zur Uebertretung gedient haben, sind wegzunehmen und zu confisciren.

Art. 2.

Gegenwärtige, für die sieben Kreise diesseits des Rheins geltende Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Berchtesgaden, den 25. September 1841.

Regierungsblatt von 1841, Seite 987—989.

Nr. 4572. §. 1366.

(Gesuch des Max Grafen v. N. als Besitzer der Bierbrauerei-Gerechtsamen zum Sch. und N. um die Bewilligung zur Haltung eines Billards von Seite der jeweiligen Pächter dieser Gerechtsame betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Der k. Regierung wird übrigens bemerkt, daß, wenn auch nach den bestehenden Normativen die Befugniß zur Haltung von Billards nur den Kaffetiers und den Inhabern vollkommener Tafernrechte als Ausfluß ihrer Gewerbsberechtigung zukömmt, hiedurch der Fall nicht ausgeschlossen erscheine, daß aus überwiegenden Gründen auch andern Wirthschaftsberechtigten im Wege gesonderter Bewilligung die Befugniß zum Billardhalten eingeräumt werden könnte, daß sohin die vorbezeichneten Normative eine materielle Würdigung solch gesonderter Gesuche keineswegs unzuläßig machen.

München, den 27. April 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. I., also ergangen.

33. Der Lithographen.

Nr. 11,032.

§. 1367.

(Die Beschwerden des Lithographen N. N. und Consorten zu N. wegen des Lithographirens der Formularien für die eingeführten neuen Censurbögen der deutschen Schulen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten gerichteten und von da anher gelangten Bericht vom 15. v. Mts. obenbezeichneten Betreffs wird der k. Regierung, K. d. J., unter Rückschluß der vorgelegten Acten erwiedert, daß zwar in dem von der k. Regierung, K. d. J., eingehaltenen Verfahren des Lithographirens der Formularien für die in den deutschen Schulen eingeführten neuen Censurbögen auf Regie eine Beeinträchtigung des Gewerbes der Lithographen nicht ersehen wurde.

Da es jedoch in neuerer Zeit allgemein Grundsatz geworden ist, den regiemäßigen Gewerbsbetrieb nur auf die unabwendbarste Nothwendigkeit zu beschränken, und dadurch den Gewerben die benöthigte Aushilfe theilweise zuzuwenden, so erhält die k. Regierung, K. d. J., den Auftrag, die Fertigung und den Verschleiß der in Frage stehenden Censurbögen künftig ausschließend den gewerbsberechtigten Lithographen um so mehr zu überlassen, als dieses Gewerbe durch die jüngsten Zeitergebnisse ohnedieß einen fühlbaren Rückschlag erlitten hat, sohin besonderer Bedachtnahme bedarf und bei genauer Mustervorschrift sowie bei wachsamer Controle der Schulbehörden nicht zu befürchten steht, daß die Conformität der Censurbögen hiedurch Eintrag erleide.

Hiernach hat die k. Regierung, K. d. J., das weiter Geeignete zu verfügen und den Lithographen N. und Consorten auf ihre Beschwerde vom 1. October v. Js. gegen die Regierungs-Entschließung vom 18. Juni v. Js. geeignet verständigen zu lassen.

München, den 2. Januar 1851.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 3532.

§. 1368.

(Das Schreiben und Zeichnen auf Stein betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die im Nachgange der Ministerial-Entschließung vom 28. August v. Js. erstatteten Regierungsberichte oben stehenden Betreffes wird eröffnet, daß das unterzeichnete k. Staatsministerium in Uebereinstimmung mit dem k. Staatsministerium des Innern keine Veranlassung genommen habe, das lohnmäßige Schreiben und Zeichnen auf Stein als eine selbstständige freie Erwerbsart im Sinne des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 Art. 8. zu erklären; dasselbe vielmehr nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1815 No. II., die lithographischen Anstalten im Königreiche Bayern betreffend, fortan als ausschließende Befugniß der gewerbsberechtigten Lithographen zu behandeln und anderweitigen Individuen nur insoferne zu gestatten sei, als sie in die Kategorie von Gehilfen gewerbsberechtigter Lithographen zu stellen sind.

München, den 10. April 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen diesseits des Rheins, K. d. J., ergangen.

Nr. 6190.

§. 1369.

(Vorstellung der Lithographen in München wegen Sicherung ihrer gewerblichen Rechte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von den Lithographen in München durch den Gewerberath der Stadt München

und des Landgerichtsbezirkes Au überreichte Vorstellung obenstehenden Betreffs vom 7. Dezember v. Js. wird nachstehende Entschließung ertheilt:

Die Genannten bezeichnen als ihren Hauptbeschwerdegrund die seither häufig stattgehabte Trennung des mechanischen vom artistischen Theile ihres Gewerbes, und wollen nach ihrer Protokollar-Erklärung vom 23. Januar 1851 den dießfalls gestellten Antrag dahin erläutert haben, daß in Zukunft die Concession zur Errichtung lithographischer Anstalten an kein Individuum mehr verliehen werden soll, welches nicht sowohl im Zeichnen und Schreiben auf Stein und in Erzeugung wirklicher Kunstproducte, sondern auch im mechanischen Theile, d. i. in Handhabung der Pressen und in Behandlung der lithographischen Steine praktisch und theoretisch gebildet ist.

Dieser Antrag findet in der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1815 Ziff. III., die lithographischen Anstalten im Königreiche betreffend, seine volle Begründung und es erübrigt nur eine strenge Handhabung derselben, um diese Beschwerde für die Folge beseitigt zu halten.

Die k. Regierung, K. d. J., wird daher vorzüglich darauf hinzuwirken suchen, daß die einschlägigen Gewerbsprüfungs-Commissionen ihren dießfallsigen Obliegenheiten mit aller Gewissenhaftigkeit nachkommen, und bei der Prüfung der Concessionsbewerber allen Unterschleifen, wie sie insbesondere bei dem Nachweise künstlerischer Befähigung häufig unterlaufen sollen, durch die geeigneten Vorsichtsmaßregeln thunlichst vorbeugen.

Anlangend das weitere Gesuch um Aufhebung der lithographischen resp. autographischen Druckereien bei den speciell bezeichneten königlichen Stellen und Behörden, kann demselben nicht willfahrt werden, da verschiedene dienstliche Rücksichten den regiemäßigen Betrieb solcher Pressen geradezu unabweisbar erscheinen lassen und auch vom gewerbspolizeilichen Gesichtspunkte aus gegen den Bestand solcher Anstalten, deren Thätigkeit jedem gewerblichen Verkehre entrückt und nur als ein Hilfsmittel zur beschleunigten Förderung des ausschließend dienstlichen Bedarfes anzusehen ist, keine begründete Einsprache erhoben werden kann.

Es bleibt übrigens den einzelnen Gewerbsberechtigten unbenommen, sich bei den betreffenden Stellen und Behörden um die Uebertragung solcher lithographischen Arbeiten zu bewerben, bei denen die bezeichneten dienstlichen Erwägungen nicht obwalten, und es steht nach den bisherigen Wahrnehmungen zu erwarten, daß solche Gesuche nach Thunlichkeit berücksichtiget werden.

Der weitere Antrag der Beschwerdeführer, die Zahl der lithographischen Institute mit den Bedürfnissen in Zukunft in Einklang zu bringen, ist in den allgemeinen gewerbspolizeilichen Grundsätzen gerechtfertiget und es bedarf deßhalb keiner weiteren Erörterung, daß jeder derartigen Concessionsverleihung die genaueste Recherche über das wirkliche Bedürfniß vorauszugehen und bei dem Mangel desselben nicht nur keine Vermehrung der dermal bestehenden Anzahl, sondern eine Zurückführung derselben auf den wahren Bedarf einzutreten habe.

Die k. Regierung, K. d. J., erhält nun in Erwiederung auf ihren Bericht vom 1. l. Mts. und unter Rückschluß der Berichtsbeilagen den Auftrag, die Beschwerdeführer von dieser Entschließung in Kenntniß zu setzen und hiebei denselben bezüglich ihrer wegen des Lithographiebetriebes bei der k. Polizeidirection und der Armenbeschäftigungs-Anstalt in München erhobenen besonderen Beanstandungen und der hieran geknüpften irrigen Folgerungen die sachdienlichen Aufklärungen im Sinne der dießfalls gepflogenen Erhebungen ertheilen zu lassen.

München, den 15. Juni 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., dießseits des Rheins zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

C. Besondere Bestimmungen über den Ort der Gewerbsausübung.

1. Absatzfreiheit.

Nr. 1903. §. 1370.

(Die Vorstellung der Metzger-Innung zu Kempten wegen der Fleisch-Importation der Landmetzger betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 22. Jänner d. Js. unter Rückschluß der Verhandlungen Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

Die k. Regierung hat auf den Grund der Ministerialentschließung vom 6. Juli 1830*) dem Metzger Natterer zu Neuhausen gestattet, das bei ihm bestellte Fleisch nach Kempten einzubringen.

Die Ministerial-Entschließung vom 6. Juli 1830 gibt jedoch keine Normen, sondern verlangt nur Nachweise über den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1829**) und diese letztere verfügt sub Ziff. 11 bezüglich des Absatzes der Gewerbsberechtigten von Gemeinde zu Gemeinde und in Niederlagen nur den Vollzug der am 1. Juli 1834 ausser Wirksamkeit gesetzten Bestimmungen des §. 18 der Instruction zum Gewerbsgesetze vom 28. Dezember 1825.

Es folgt hieraus, daß die Bestimmungen sub Ziff. 11 der allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1829, mit jenem §. 18. der Instruction des Gewerbegesetzes außer Wirksamkeit getreten, und daß die Absatzbefugnisse der Gewerbsmeister nur nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. September 1825 Art. 5. No. 1. und nach der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1834, welche einen den Nahrungsstand der Gewerbsinhaber schützenden Vollzug anordnet, zu bemessen seien.

Das Gewerbsgesetz unterwirft aber die Absatzbefugnisse der Gewerbsinhaber jenen Beschränkungen, welche aus allgemeinen Polizei-Vorschriften hervorgehen.

Der Fleischverkauf der Metzger ist nun durch wiederholte Anordnungen, insbesondere durch die erwähnte Verordnung vom 16. August 1829 Ziff. 8. der besonderen polizeilichen Aufsicht unterworfen worden, und um die Handhabung derselben möglich zu machen, verweiset sie §. 9 den Fleischverkauf in der Regel in die Bänke, und läßt selbst nur ausnahmsweise den Fleischverkauf in den Häusern der Metzger zu.

Das Verbringen des Fleisches in die Häuser der Consumenten erschwert an sich diese Aufsicht, sie macht sie aber fast unmöglich, wenn die Gewerbslokalität des Metzgers der Aufsicht jener Behörde ganz entzogen ist, in deren Bezirk der Verkauf stattfindet.

Hienach stehen der Einbringung des Fleisches von geschlachtetem Viehe aus einem Bezirke in den andern zum Verkaufe in letzterem außer öffentlichen Märkten und in den Häusern der Consumenten erhebliche sanitätspolizeiliche Bedenken entgegen, und es erscheint derselbe um so minder statthaft, als die Verordnung vom 16. August 1829 Ziff. 11 Abs. 2 selbst die Errichtung von Freibänken und Märkten als jene Maßregeln bezeichnet, durch welche in Städten und Märkten für den Fleischbedarf des Publikums und für angemessene Preise nach Maaßgabe des Bedürfnisses zu sorgen ist. Wenn daher auch den Bewohnern von Kempten unbenommen ist, sich ihren Fleischbedarf in den Gewerbslokalitäten auswärtiger Metzger zu holen, so kann doch Letzteren nicht gestattet werden, Fleisch von geschlachteten Viehe zum Verkaufe nach Kempten und in die Häuser der Consumenten zu bringen, und es wird die Entschließung der k. Regierung vom 11. December

*) Döll. V.-S. Bd. XIII. S. 835.

**) Ebendaselbst S. 832.

v. Js., in so weit sie dem Metzger Natterer letzteres gestattet, außer Wirksamkeit gesetzt. Hienach ist weiter zu verfügen.

München, den 2. März 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 16,637. **§. 1371.**

(Das Gesuch der Bürstenmacher Georg St. und Georg N. von N. um die Erlaubniß, ihre Fabrikate auch in den älteren Kreisen im Wege des Commissions- und Hausirhandels verkaufen zu dürfen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichts vom 5. vorigen Monats erhält die k. Regierung der Pfalz, K. d. J., den Auftrag, den Bürstenmacher Georg St. und Georg N. zu N. auf ihre Vorstellung vom 24. Mai d. Js. eröffnen zu lassen, daß ihrem hierin gestellten Gesuche um Erklärung der Bürstenbinder-Arbeiten als freie Erwerbsart, oder um Gestattung des Hausirhandels mit solchen Waaren in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins eine Folge nicht gegeben werden könne, — daß es dagegen denjenigen Personen, welche sich durch Patentschein als Bürstenbinder auszuweisen vermögen, nach den dießseits geltenden gesetzlichen Bestimmungen über das Gewerbswesen unter Erholung polizeilicher Bewilligung die Errichtung von Niederlagen, und sowohl diesen, als allen zu fraglichem Handel Berechtigten der ordnungsmäßige Verkauf ihrer Waaren und Fabrikate auf Messen und Märkten unverwehrt sei.

München, den 26. August 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

2. Niederlagen.

Nr. 6263. **§. 1372.**

(Beschwerde wegen verweigerter Errichtung von Niederlagen zum Handel mit Seife und Lichtern zu Gnodtstadt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach den mit Bericht vom 28. Februar ds. Js. vorgelegten, hierneben wieder zurückfolgenden Akten haben sämmtliche Spezereihändler und Krämer zu Gnodtstadt, Landgerichts Uffenheim, bis zum Jahre 1841 mit Lichtern und Seife gehandelt. Erst nachdem sich dortselbst ein Seifensieder ansäßig gemacht hatte, und dieser sich gegen die besagten Krämer wegen Führung von Lichtern und Seife beschwerte, wurde denselben lediglich aus dem Grunde, weil ihre Concessionsurkunden eine specielle Berechtigung zum Handel mit Seifensiederwaaren nicht enthalten, die Führung und der Verkauf dieser Artikel bei Strafe untersagt.

Obwohl für jene Krämer noch die Bestimmung des Art. 5 Ziff. 3 des Gewerbsgesetzes gesprochen hätte, so beruhigten sie sich doch bei jenem erstinstanzlichen Verbote; drei derselben aber, die gegenwärtigen Beschwerdeführer, suchten sich dadurch zu helfen, daß sie Niederlagen von auswärtigen Seifensiedern übernahmen, wozu ihnen auch die Bewilligung durch landgerichtliche Beschlüsse ertheilt, durch die Regierungsentschließung vom 26. November 1841 aber wieder entzogen wurde, und zwar aus dem Grunde, weil sie zur Führung von Lichtern und Seife nach ihren Concessionsurkunden nicht berechtiget seien, und daher auch den verordnungsmäßigen Bestimmungen gemäß die Niederlage jener Artikel nicht übernehmen könnten.

Allein es unterliegt keinem Zweifel, daß gerade die Spezereihandlungen und Krämereien auf dem Lande diejenigen Verkaufs-Artikel führen, welche mit den Seifensieder- und Lichterzieher-Fabrikaten die nächste Verwandtschaft haben, und daß dieselben in einem Verkaufsgeschäfte bestehen, welches sich mit jenem mit Lichtern und Seife bezüglich der technischen und rechnungsmäßigen Kenntnisse in nichts unterscheidet.

Der Umstand, daß jene Krämer Lichter und Kerzen nach dem landgerichtlichen Verbote als Handelsartikel auf eigene Rechnung nicht führen dürfen, gibt daher keinen Grund, ihnen die Uebernahme besagter Niederlagen zu versagen, welche in Gnodtstadt um so zweckmäßiger und nothwendiger sein dürften, als außerdem sowohl die Bewohner dieses Ortes als jene der Umgegend größtentheils an das Fabrikat des einzigen Seifensieders dortselbst gebunden wären und dieser sowohl bezüglich der Güte als des Preises seines Fabrikates gar keine Concurrenz zu befürchten hätte, wozu noch kommt, daß ihm schon bei seiner Ansässigmachung bekannt war, daß die dortigen Krämer auch mit den fraglichen Artikeln Handel führen.

Die k. Regierung wird daher unter Aufhebung ihrer Entschließung vom 26. November 1841 beauftragt, den Gegenstand in Gemäßheit der erwähnten Direktiven einer erneuerten Würdigung und Beschlußfassung zu unterziehen.

München, den 25. August 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 23,855.

§. 1373.

(Das Gesuch der Tuchfabrikanten Heinrich und Wilhelm Lobenhofer von Nürnberg um Bewilligung zur Errichtung einer Tuchwaaren-Niederlage in Altdorf betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 30. Juli v. Js. rubr. Betreffes vorgelegten Akten lassen entnehmen, daß die Bestimmung Ziffer III. Nr. 4 der generalisirten Ministerial-Entschließung von 24. Juni 1835, den Vollzug des Art. 5 des Gewerbsgesetzes betr., von der k. Regierung in der Art ausgelegt und angewendet werde, als seien die inländischen Fabrikanten, Gewerbsmeister und sonstigen Veredler von Produkten bei der ihnen gesetzlich gestatteten Errichtung von Niederlagen außerhalb der Ansässigkeitsgemeinde ausschließend an solche, in dem Orte der beabsichtigten Niederlage ansäßige Gemeindeglieder gebunden, welche zum Verkaufe gleichartiger Gegenstände berechtigt, resp. für dasselbe Gewerbe concessionirt sind, dessen Erzeugnisse den Gegenstand der Niederlage bilden. Diese Auslegung steht aber weder mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im Einklange, noch entspricht dieselbe dem Wortlaute und der Absicht der Ministerial-Entschließung vom 24. Juni 1835.

Durch die allerhöchste Verordnung vom 15. November 1802. (Regbl. S. 809.) ist nemlich jedem Fabrikanten, Professionisten oder sonstigen Veredler von Producten die Befugniß zugestanden, für das von ihm veredelte Product überall Niederlagen zu errichten, und sie in den Niederlagsorten entweder selbst zu verkaufen, oder durch eigene dazu von ihm aufgestellte Commissionäre, oder auch durch ihm beliebige, an diesem Orte ansässige Personen im Großen wie im Kleinen verkaufen zu lassen.

An dieser Bestimmung hat das Gewerbsgesetz vom 11. September 1825 nichts geändert, und wenn die zu dessen Vollzug erlassene generalisirte Ministerial-Entschließung vom 24. Juni 1835 den Grundsatz aufstellte, daß die Errichtung von Niederlagen ausserhalb der Ansässigkeits-Gemeinde durch die Erholung der obrigkeitlichen Verfügung und dadurch bedingt werde, daß die-

selbe an, in dem Orte ansäßige und zur Führung solcher Verkaufsgeschäfte befähigte und berechtigte Personen erfolge, und daß hiebei insbesondere auf, für gleichartige Gegenstände concessionirte Gemeindeglieder vorzugsweise Rücksicht genommen werden solle, so liegt hierin nur in so ferne eine Abweichung von der allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1802 als zufolge der Ministerial-Entschliessung vom 24. Juni 1835 bei dem Vollzuge des Art. 5 des Gewerbsgesetzes und der obenerwähnten Verordnung die Gleichartigkeit der Gegenstände, für welche der aufzustellende Niederlageführer concessionirt ist, ein besonders zu berücksichtigender Moment gegenüber anderen concessionirten und etwa zu Niederlageführern zu bestimmende Personen zu bilden hat, und dabei jene Bedachtnahme nicht ausgeschlossen ist, welche der Art. 2 des Gewerbsgesetzes dem Betriebe jedes gewerblichen Unternehmens im gleichmässigen Interesse des industriellen Lebens und des Publikums einerseits, dann des Nahrungsstandes der betheiligten Gewerbsgenossen andererseits zugewendet wissen will.

Es kann demnach auch kein Zweifel darüber obwalten, daß jedem inländischen Fabrikanten, Gewerbsmeister und sonstigen Veredler von Producten die Befugniß zukomme, die ausserhalb seiner Ansässigkeitsgemeinde zu errichtenden Niederlagen in dem Falle von im Orte ansässigen, zur Führung solcher Verkaufsgeschäfte befähigten Personen ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit ihres eigenen Verkaufsgeschäftes besorgen zu lassen, wenn auf gleichartige Gegenstände concessionirte Gemeindeglieder in dem Niederlagsorte entweder gar nicht oder nicht in entsprechender Anzahl vorhanden, oder wenn sie zur Uebernahme und Besorgung der Niederlage unter annehmbaren Bedingungen nicht geneigt sind.

Die k. Regierung wird daher beauftragt, nicht nur die hier in Frage stehende Beschwerde der Tuchfabrikanten Heinrich und Wilhelm Lobenhofer zu Nürnberg im Sinne der obigen Directiven neuerdings zu bescheiden, sondern auch dafür zu sorgen, daß dieselben in weiter vorkommenden ähnlichen Fällen, die entsprechende gleichmäßige Anwendung finden.

Die vorgelegten Acten folgen zurück.

München, den 3. November 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., ergangen.

Nr. 1605. §. 1374.

(Die Beschwerde des Tuchmachers Strobel und Cons. zu Oettingen, wegen Errichtung einer Niederlage durch die Tuchfabrikanten Gebr. Lobenhofer in Nürnberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die mit Bericht vom 17. Jänner l. Js. vorgelegte rubrizirte Beschwerde wird nach Einsicht der anruhend wieder zurückfolgenden Akten nachstehende Entschließung ertheilt:

Nach Ziffer III. Nr. 4 der Vollzugs-Vorschriften vom 24. Juni 1835 zum Art. 5. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 erscheint zwar jeder Fabrikant, Gewerbsmeister oder sonstige Veredler von Producten befugt, auch außerhalb seiner Ansäßigkeitsgemeinde mit polizeilicher Bewilligung Niederlagen seiner Fabrikate und Gewerbs-Erzeugnisse zu errichten. Hiebei wird jedoch nach Maaßgabe jener Vollzugsnormen vorausgesetzt, daß zur Führung solcher auswärtiger Niederlagen nicht nur ein, zur Besorgung solcher Verkaufsgeschäfte befähigtes und berechtigtes Individuum verwendet, sondern daß hiebei überdieß auf die für gleichartige Gegenstände concessionirten Gemeindeglieder vorzugsweise Rücksicht genommen werde.

Nachdem nun in der Stadt Oettingen sowohl mehrere Tuchmacher als Tuchhändler vorhanden sind, welche bei der Wahl eines Geschäftsführers für die Lobenhofer'sche Niederlage in Oettingen vor Allem hätten berücksichtiget werden sollen, nachdem ferner die Gründe, welche von den Gebrüdern Lobenhofer zur Rechtfertigung der Wahl eines für ganz fremdartige Gegenstände concessionirten Gemeindegliedes angeführt wurden, den obigen Vollzugsbestimmungen gegenüber um so weniger beachtet werden können, als dieselben lediglich auf Voraussetzungen beruhen, welche durch Thatsachen nirgends unterstützt oder begründet erscheinen, so kann die Entschließung der k. Regierung vom 15. November v. Js. als übereinstimmend mit den bestehenden Vollzugsnormen nicht betrachtet werden, weshalb dieselbe aus Anlaß der hiegegen erhobenen Beschwerde des Tuchmachers Michael Strobel und Cons. zu Oettingen von Oberaufsichtswegen hiemit außer Wirksamkeit gesetzt und die k. Regierung zugleich beauftragt wird, vorerst noch über die Frage, ob die Tuchmacher oder Tuchhändler in Oettingen zur Uebernahme der von Lobenhofer beabsichtigten Niederlage bereit sind, ferner über die Gründe, welche die Gebr. Lobenhofer gegen die Besorgung ihrer Niederlage durch eines der obigen Gemeindeglieder etwa anzuführen haben, durch das fürstliche Herrschaftsgericht Oettingen verhandeln und sodann vorbehaltlich des Recurses in I. Instanz entscheiden zu lassen.

München, den 10. Februar 1848.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

§. 1375.

Auszug

aus der allerhöchsten Verordnung über die Geschäftsvereinfachung vom 10. August 1848.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

I.

In allen zum Ressort des unterfertigten Staatsministeriums gehörenden Geschäftsgegenständen hat die k. Regierung, K. d. J., ihren Wirkungskreis ausschließend nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 (Reg.-Blatt S. 1049—1152), insoweit dieselben nicht auf legislativem Wege oder durch spätere allerhöchste königliche Entschließungen und die nachstehenden Anordnungen abgeändert sind, zu bemessen.

II.

Diesem Wirkungskreis werden in Wiederherstellung und beziehungsweise in Erweiterung der durch die erwähnte allerhöchste Verordnung eingeräumten Befugnisse, mittelst der folgenden Zusätze zu einigen §§. dieser Verordnungen zugewiesen:

Zu §. 65.

Die Sorge für die Handhabung der Aufsicht auf öffentliche Gasthöfe und Niederlagen durch die äussern Behörden.

III.

Alle diesen Bestimmungen entgegenstehenden Anordnungen des Staatsministeriums des Innern treten ausser Wirksamkeit.

Die k. Regierung, K. d. J., hat für die entsprechende Bekanntmachung gegenwärtiger Entschließung Sorge zu tragen.

Staatsministerium des Innern.

Nr. 12,926. **§. 1376.**

(Die Errichtung einer Mehlniederlage bei dem Kaufmann L. W. in N. von Seiten des k. Advokaten K. und Cons. in G. als Besitzer der Dampfmühle daselbst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, K. d. J., werden die Beilagen des in obenstehendem Betreffe erstatteten Berichtes vom 6. l. Mts unter dem Auftrage zurückgegeben, dem k. Advokaten K. und Cons. in G. eröffnen zu lassen, daß sich das unterzeichnete k Staatsministerium gegenüber dem in zweiter und letzter Instanz ergangenen Regierungsbeschlusse vom 28. September l. Js. weder zu einer instanziellen noch oberaufsichtlichen Wirksamkeit veranlaßt finden, sonach der angebrachten Beschwerde vom 11. Oktober l. Js. eine Berücksichtigung nicht zu Theil werden könne.

Uebrigens wird im Anlasse der dem vorerwähnten Regierungsberichte beigefügten Schlußäußerung bemerkt, daß wenn auch bei Errichtung von Niederlagen, die zu gleichmäßigen Gegenständen concessionirten Gemeindeglieder des Niederlagsortes zwar vorzugsweise berücksichtiget werden sollen, hiebei doch die Aufstellung anderer in dem Niederlagsorte ansässiger Gemeindeglieder keineswegs ausgeschlossen ist, und namentlich (ausser bei denjenigen Verhältnissen, welche in der mit Regierungs-Bericht vom 6. l. Mts. allegirten Ministerial-Entschließung vom 10. Februar 1848 Nr. 1605*) erörtert sind, auch in dem Falle statthaft erscheint, wenn das zur Niederlagsführung bestimmte Individuum zur Vornahme von Verkaufsgeschäften überhaupt berechtiget und zu den in Frage stehenden insbesondere befähiget ist, und nach dem Ermessen der zuständigen Behörde überwiegende Gründe vorwalten, von der Bevorzugung Umgang zu nehmen, welche die für gleichmäßige Gegenstände concessionirten Gemeindeglieder in der Regel ansprechen können, in welch letzterer Beziehung namentlich victualpolizeiliche Erwägungen nicht unbeachtet bleiben werden, und auch der Fall in's Auge zu fassen ist, wenn dem Niederlagsberechtigten solche Absatzbeschränkungen z. B. bei Mehlniederlagen durch Festsetzung eines entsprechenden Absatz-Minimums rc. auferlegt werden können, daß durch die Niederlage die vorzugsweise zu berücksichtigenden Interessen der zu gleichmäßigen Gegenständen concessionirten Gemeindeglieder nicht nur nicht beeinträchtigt, sondern in manchen Beziehungen, namentlich wegen erleichterter Gelegenheit zum Waarenabzuge, sogar gehoben werden.

München, den 15. November 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., ergangen.

Mitgetheilt den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J., zur Wissenschaft und Darnachachtung.

4. Zulassung auswärtiger Handwerker zu Arbeiten innerhalb Bayern.

Nr. 6,975. **§. 1377.**

(Den Gewerbsverkehr an der herzoglich sächsischen Gränze betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 20. Februar d. Js. wird im Einverständnisse mit dem k. Finanzministerium erwiedert, daß die Zulassung der Handwerker des herzoglich sächsischen Amts Königsberg in den dieses Amt umgebenden k. bayer. Bezirken zur Fertigung von Handwerks-Arbeiten

*) Siehe §. 1374, Seite 527: „Die Beschwerde des Tuchmachers M. Strobel und Cons. zu Oettingen wegen Errichtung einer Niederlage durch die Tuchfabrikanten Gebr. Lobenhofer in Nürnberg betr."

in der Voraussetzung gestattet werden könne, daß dieselbe Befugniß im Wege der Gegenseitigkeit auch den k. bayer. Unterthanen bezüglich des genannten Amtes zugestanden werde, worüber demnach ein förmliches Abkommen amtlich zwischen den beiderseitigen Districtspolizeibehörden festzustellen ist.

Hiernach ist das Weitere bei Rückempfang der Berichts-Anlagen zu verfügen.

München, den 8. April 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 13,443. §. 1378.

(Die Beschwerde des Tünchermeisters B. aus D., k. württembergischen Oberamts Geislingen, wegen Gewerbsausübung in Nürnberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beilagen der Berichte vom 27. Dezember vor. und 24. April l. Js. obenbemerkten Betreffs folgen anruhend mit der Erwiederung zurück, es könne die Zulassung württembergischer Tünchermeister in bayerischen Bezirken zur Fertigung ihrer Handwerksarbeiten in der Voraussetzung gestattet werden, daß dieselbe Befugniß im Wege der Gegenseitigkeit auch den k. bayer'schen Handwerksmeistern in den k. württembergischen Bezirken zugestanden wird.

München, den 12. Juli 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., ergangen.

Nr. 12,289. §. 1379.

(Die Gewerbs-Ausübung von Angehörigen der Zollvereinsstaaten in Bayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf ihren Bericht obenstehenden Betreffs vom 20. l. Mts. unter Rückschluß der Berichts-Beilagen erwiedert, daß die Zulassung württembergischer Gewerbsmeister in bayerischen Bezirken zur Fertigung ihrer Handwerksarbeiten in der Voraussetzung nicht zu beanstanden sei, daß dieselbe Befugniß im Wege der Gegenseitigkeit auch den bayerischen Handwerksmeistern in den k. württembergischen Bezirken zugestanden wird, sohin unter dieser Voraussetzung die Ministerial-Entschließung vom 5. Januar 1838 No. 2., die Gewerbsverhältnisse an der Grenze gegen Churhessen betr., in ihrer analogen Anwendung einer entsprechenden Modification unterliege, wie dieses bereits in der Ministerial-Entschließung vom 8. April 1841, den Gewerbsverkehr an der herzoglich sächsischen Grenze betr., anzudeuten Gelegenheit war.

München, den 2. November 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

5. Freie Wahl des Gewerbsitzes innerhalb der Gemeinden.

Nr. 15,147.

§. 1380.

(Die Beschwerde des Joseph Mayerhofer zu Brunnthal wegen verweigerter Wirthschafts-Transferirung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 24. Juni d. Js. vorgelegten Acten rubr. Betreffs folgen anruhend mit nachstehender Entschließung zurück:

Nach dem durch die allerhöchste Verordnung vom 15. August 1834 wieder in Wirkung getretenen §. 20. der früheren Vollzugs-Vorschrift zum Gewerbsgesetze vom 28. Dezember 1825 ist es mit Ausnahme der bezüglich einiger besonders benannter Gewerbe dort ausgesprochenen Beschränkungen, jedem Gewerbs-Inhaber überlassen, den Sitz des Gewerbsbetriebes in der Gemeinde frei zu wählen, und den Ort der Ausübung von einem Platze auf den andern zu verlegen.

Das Haus Nr. 61. zu Brunnthal, auf welchem Mayerhofer bisher seine Wirthschaft ausübte, und welches nunmehr durch gerichtlichen Verkauf an den Besitzer der angrenzenden Wirthschaft zu Brunnthal gekommen ist, gehört nun aber nicht nur zur Gemeinde Bogenhausen, sondern ist mit diesem Orte auch nach der Lage und durch die Bezeichnung mit fortlaufender Hausnummer auf das innigste verbunden.

Mayerhofer beabsichtiget nur die ihm zustehende und durch Beschluß des k. Landgerichts München vom 25. Juni 1830 nicht in radizirter, sondern lediglich mit Rücksicht auf den Besitz der zum Gewerbsbetrieb erforderlichen Lokalitäten — in personeller Eigenschaft verliehenen Bierschenks-Concession nur einige Schritte weiter, in dem auf der Bogenhauser-Seite, links der Straße gelegenen, und von seiner Mutter eigens zu diesem Zwecke erkauften Hause No. 58 auszuüben, und es steht daher der Ausführung dieser Absicht, insoferne keine polizeilichen Rücksichten bezüglich der Lage des Hauses und der Beschaffenheit desselben zur Ausübung einer Bierschenke, sowie bezüglich des Leumundes des Bittstellers in Mitte liegen, um so minder ein Hinderniß entgegen, als gerade der Besitz dieser Concession die Ansässigkeit des Mayerhofer und den Nahrungsstand seiner brodlosen Familie begründet, dadurch nach der Erklärung der Gemeinde-Verwaltung Bogenhausen selbst den übrigen Wirthen eine Beeinträchtigung nicht zugeht, und nach dem bereits angeführten §. 20 der Gewerbsinstruction Ziff. 5. bei Verlegung bestehender Gewerbe, welche unentbehrliche Lebensmittel und gemeine, tägliche Bedürfnisse feil haben, die Polizeibehörden vorzugsweise nur darauf Bedacht zu nehmen haben, daß es dem Publikum nirgends an dergleichen Gewerben mangle, sohin alle diejenigen Erwägungen, welche bei neuen Concessions-Verleihungen nothwendig sind, von selbst hinwegfallen.

Die k. Regierung wird hieraus von selbst abnehmen, daß die in dieser Sache erlassenen Beschlüsse vom 29. Jänner und beziehungsweise vom 10. April 1842 mit den gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen nicht im Einklange stehen, und daher sich veranlaßt finden, unter Zurücknahme des letztern das fragliche Transferirungsgesuch von dem bezeichneten polizeilichen Standpunkte aus und mit Rücksicht auf den künftigen Nahrungsstand des Mayerhofer wiederholter Erwägung und Bescheidung zu unterziehen.

München, den 19. Juli 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

VI. Sonstige Bestimmungen und polizeiliche Beschränkungen bezüglich der Gewerbsbefugnisse bestimmter Gewerbe.

A Bierbrauereien:

3. Communalbrauhäuser.

Nr. 17,459. **§ 1381.**

(Das Bräuen der zur Ausübung dieses Gewerbes in Communal-Bräuhäusern berechtigten Individuen in Privat-Bräuhäusern betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus einer Mittheilung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. v. Mts. obenangeführten Betreffes hat das unterfertigte Ministerium ersehen, daß die k. Regierung der Ansicht sei, es könne jenen Personen, welche zum Bräuen in einem Communbräuhause berechtiget sind, nach der allerhöchsten Verordnung vom 8. September 1811 (Regierungs-Blatt S. 1108) nicht verwehrt werden, ihr Bier in einem Privatbräuhause zu erzeugen.

Diese Ansicht ist dem Geiste der erwähnten allerhöchsten Verordnung nicht angemessen, weil dieselbe unter Aufhebung des Gemeinheitszwanges den Berechtigten zwar gestattet, nach Erlangung eigener Concessionen bei Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen eigene Bräustätten zu errichten, keineswegs aber die Ueberlassung anderer vorhandener Privatbräuhäuser zum Biereinsieden an Dritte und dadurch die thatsächliche Umwandlung derselben in neue gemeinschaftliche Bräuhäuser zuläßt, wodurch statt der Aufhebung der Communbräuhäuser eine Vervielfältigung derselben entstehen würde.

Die Ansicht der k. Regierung kann daher nicht gebilliget, und da die Fabrikations-Verhältnisse und Befugnisse der Bierbrauereien nach den hierüber bestehenden besonderen Verordnungen sich richten, den Privatbräuhausbesitzern das Recht nicht zugestanden werden, in ihren Bräustätten auch andere Bräuberechtigte zur Ausübung ihres speciellen Gewerbsrechtes zuzulassen, und diese Letzteren hiedurch der Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen und der Cognition der administrativen Behörden zu entziehen.

Hiernach hat sich die k. Regierung zu achten.

München, den 10. August 1838.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 24,065. **§. 1382.**

(Die Vorstellung der bräuberechtigten Bürger in Amberg wegen Bierbrauen in Privatbräuhäusern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch Ministerial-Entschließung vom 10. August d. Js. wurde jenes Verfahren als gesetzwidrig bezeichnet, wonach die in einem Communalbräuhause zum Bierbrauen berechtigten Personen von dem Gemeinheits-Verbande sich trennen, und mit Umgehung der Erwerbung eigener Concessionen und der Errichtung eigener Bräustätten, Privatbräuhäuser zu Erzeugung ihres Bieres willkührlich benützen, und dadurch diese letzteren in neue Communbräuhäuser verwandeln.

So wenig hienach dieser in neuerer Zeit sich offenbarende Mißbrauch geduldet, und den Privatbrauern im Allgemeinen die Befugniß zugestanden werden kann, in ihren Braustätten Dritte zum Mitbrauen zuzulassen, so findet doch diese Ministerial-Entschließung auf den Fall keine Anwendung, wo wegen Unzulänglichkeit des Umfanges des Communbräuhauses nicht alle Berechtigten

zum Brauen gelangen können, und deßhalb bestimmte Privatbräuhäuser von jeher zur Aushilfe benützt werden, weil hiebei die Voraussetzung jenes Mißbrauches nicht eintritt, vielmehr diese Benützung von Privatbräuhäusern herkömmlich die Möglichkeit der Rechtsausübung der Einzelnen bedingt.

Es kann daher den Bräuberechtigten zu Amberg, welche neben dem, zu Aufnahme aller unzulänglichen Communbräuhäuser von jeher vier hiezu bestimmte Privatbräuhäuser zu Erzeugung ihres Bieres benützen, die Fortsetzung dieser herkömmlichen Uebung allerdings gestattet werden, es ist jedoch gegen mißbräuchliche Abweichungen durch Benützung anderer beliebiger Bräuhäuser zu wachen.

Hienach ist die mit Bericht vom 28. v. Mts. vorgelegte Vorstellung der Bräuberechtigten zu Amberg zu bescheiden.

Die Beilagen folgen zurück.

München, den 6. Oktober 1838.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 2087. §. 1383.

(Die Beschwerde des Bräuers N. zu N. wegen Bierschenks-Concession, hier die dem Wirthe L. von T. ertheilte Bierschenks-Concession betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 24. Jänner d. Js. rubr. Betreffes wird der k. Regierung folgende Entschließung ertheilt:

Jede competenzmäßig ausgestellte Gewerbs-Concessions-Urkunde verleiht in Folge des Art. 5 der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen vom 11. September 1825 dem Besitzer derselben eine Befugniß der Gewerbsausübung, welche nur in den im Art. 6. desselben Gesetzes genau bezeichneten Fällen erlischt oder wieder eingestellt werden kann. Nachdem aber diese Gesetzesstelle hierunter den Fall einer etwa nicht ganz im Einklange mit den Grundprincipien des Gesetzes stehenden Concessionsertheilung nicht aufgeführt hat, da ferner Beschlüsse der Administrativbehörden gemäß §. 12 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1836, die Geschäftsvereinfachung betr., nur im Falle eines Mangels der Jurisdiction oder Citation als nichtig aufgehoben werden dürfen, so wird sich die k. Regierung von selbst bescheiden, daß die dem Wirthe N. von N. von dem k. Landgerichte bereits am 23. November 1837 ertheilte Bierschenksconcession in Obernbuch aus den in der Regierungs-Entschließung vom 25. September v. Js. angeführten Gründen nicht wieder entzogen werden könne, und daß vielmehr in solchen Fällen, wo von einer gesetzlich hiezu befugten Behörde eine Gewerbsconcession ertheilt und die Concessionsurkunde nach Ablauf des Berufungstermines ausgefertiget ist, das Aufsichtsrecht der k. Regierung bei späterer Wahrnehmung einer bei solchrr Verleihung etwa eingeschlichenen irrigen Anwendung des Gesetzes sich darauf zu beschränken habe, die betreffende Behörde über das Irrthümliche ihrer Ansicht für künftige Fälle zu belehren.

Aus diesen Gründen kann der im vorliegenden Falle vom 25. September v. Js. erlassenen Regierungs-Entschließung, soweit sie die Bierschenksconcession des Wirthes N. in N. betrifft, eine weitere Folge nicht gegeben werden und hat die k. Regierung wegen deren Zurücknahme das weiter Geeignete zu verfügen.

Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München, den 6. März 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 3296.

§. 1384.

(Die Berufung des N. N. zu N. wegen verweigerten Austrittes aus dem Communbräuhause und Errichtung einer eigenen Bierbrauerei betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung wird in Erwiederung ihres Berichtes vom 22. Jänner d. Js. beauftragt, dem N. N. zu N. auf seine gegen die Regierungsentschließung vom 28. November 1840 ergriffene Berufung rubr. Betreffs, aus den in der Entschließung der k. Regierung des vormaligen Unterdonaukreises vom 26. Jänner 1835 angeführten Gründen die Abweisung eröffnen zu lassen, da in dem hier obwaltenden Falle, wo das fragliche Bräurecht nicht mehreren oder besonderen Gemeindegliedern, sondern lediglich der Marktgemeinde N. als solcher zusteht, und von dieser die Ausübung fraglichen Rechtes einzelnen Privaten gegen bestimmte Leistungen vertragsmäßig überlassen ist, — nach der allerhöchsten Verordnung vom 8. September 1811 die Bestimmungen über die Communal-Brauereien nicht Anwendung finden, und sohin auch von dem Austritte aus dem Communal-Bräuhause keine Rede sein kann.

Uebrigens bleibt es dem N. N. überlassen unter Nachweisung der vorschriftsmäßigen Bedingungen sich um eine selbstständige Brauerconcession zu bewerben.

Die Berichtsbeilagen folgen anruhend wieder zurück.

München, den 7. Mai 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., ergangen.

Nr. 8236.

§. 1385.

(Die Beschwerde des Magistrates zu N., wegen Verbot des Bierverkaufes unter dem Reife von Seite der brauberechtigten Bürger betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die mit Bericht vom 21. August v. Js. im bezeichneten Betreffe vorgelegten Verhandlungen einen Nachweis nicht liefern, daß die in N. bestehende städtische Brauereigerechtigkeit der Bürgerschaft resp. den einzelnen Bürgern verliehen wurde, vielmehr der Stadtmagistrat selbst in seinem Berichte vom 10. August v. Js. die Verleihung dieser Gerechtigkeit an die Stadtgemeinde als eine moralische Person zugesteht; nachdem ferner die Einträge in dem Gewerbskataster dieses letztere Verhältniß durch die Bemerkung bestätigen, daß jeder Bürger nur seinen Bedarf in dem städtischen Bräuhause brauen dürfe; nachdem endlich der entgegenstehende Besitzstand auf Seite der Bürger jenes ursprüngliche Gewerbsrecht nicht verändern konnte, weil der Besitz eine solche Gewerbsberechtigung nicht zu ertheilen vermag, so kann den brauberechtigten Bürgern in N. der Bierverkauf unter dem Reife nicht nachgesehen und es kann daher dem hierauf gerichteten Gesuche der Stadtbehörden vom 21. Mai 1839 eine Folge nicht gegeben werden.

Hiernach ist das Weitere geeignet zu verfügen, wozu die Beilagen der Berichte vom 21. August v. Js. und 31. März l. Js. zurückfolgen.

München, den 3. Juni 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 26,861.

§. 1386.

(Die Beschwerden der brauenden Bürger zu Ch., N., P. und W. gegen die Regierungsausschreibung vom 6. April 1842 bezüglich der Communbräuereien betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 30. Juli und 24. Sept. d. Js. rubr. Betreffes wird der k. Regierung Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

1) Die zum Betriebe der Communbräuhäuser aufgestellten Werkführer sind als gedingte Lohnarbeiter nicht berechtigt, für sich und ihre Gehilfen und auf eigene Rechnung in den Communbräuhäusern Bier zu brauen, und unter dem Reife oder maßweise wieder abzusetzen. Es kann daher auch den Brauberechtigten um so minder gestattet werden, denselben und ihren Gehilfen als Lohn einen Antheil an dem jedesmaligen Gebräu zuzusichern, als eine solche unmittelbare Betheiligung der Werkführer bezüglich der Erzielung eines, der allerhöchsten Bestimmungen entsprechenden, gehaltvollen Getränkes im Interesse der Consumenten ferne gehalten werden muß, eine solche Theilnahme nicht als Surrogat des täglichen Trunkes für die Arbeiter betrachtet werden kann, und auch die, für die oberpfälzischen Lande bestehende Bierordnung vom Jahre 1658 in Titel XXXI. ausdrücklich bestimmt, daß den Mulzern, Bräumeistern und Bräuknechten, so wie allen andern Personen, welche in Communbräuhäusern gebraucht werden, ihre Belohnung durchaus in Geld verglichen, und keinem derselben weder einige Kost, Bier noch Brod gegeben werden solle.

2) Bisher war es immer üblich, daß mehrere der Bräuberechtigten zu einem gemeinschaftlichen Sude sich vereinigten, indem Manche derselben nur für ihren Hausbedarf brauen wollen, andere das erforderliche Materiale, oder dort, wo große Bräuhäuser und Bräupfannen bestehen, die zur Unterbringung einer größeren Quantität Bier nothwendigen Geschirre und Keller nicht besitzen.

Dieses auf specielle Verhältnisse und die verschiedenen Bedürfnisse der einzelnen Berechtigten gegründete Herkommen bringt auch keine Nachtheile mit sich, da es von der freien Willkühr der Berechtigten abhängt, miteinander deßfalls in Gesellschaft zu treten, und da jeder Brauberechtigte, welcher seine Gerste und seinen Hopfen zu dem Materiale eines andern schüttet, schon in eigenem, wohlverstandenen Interesse darauf sehen wird, daß der Theilnehmer Gerste und Hopfen wenigstens von derselben Güte beitrage.

Außerdem ist aber auch nach §. 6. der betreffenden Regierungsausschreibung *) der in jedem Communal-Bräuhause aufgestellte Werkführer darüber zu verpflichten, daß er aus

---

*) Die hier angeführte Regierungs-Ausschreibung lautete, wie folgt:

Nr. 14,899.

(Die Commun-Bräuereien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der bei den Commun-Bräuereien mehrfach eingeschlichenen Mißbräuche, und zur Erzielung eines genauen Vollzuges der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811, die Regulirung des Biersatzes im Königreiche und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen, sowohl unter sich, als zu dem Publikum betreffend, findet sich die unterzeichnete Stelle nach gutachtlicher Einvernahme sämmtlicher einschlägiger Districts-Polizeibehörden und mit steter Beachtung der hergebrachten Berechtigungen veranlaßt, zu verfügen, wie folgt:

1) Das in mehreren Orten bestehende Bräu- und Schenkrecht der Gemeindeglieder ist nur in so weit anzuerkennen, als dasselbe zweifellos hergebracht ist. Zu diesem Ende und um jeder künftigen mißbräuchlichen Ausdehnung jenes Rechtes vorzubeugen, haben die Districtspolizeibehörden bezüglich jeder einzelnen

dem ihm übergebenen Hopfen und Malze jedesmal nur die tarifmäßige Quantität Bieres, und nicht mehr braue, und dazu nur reines Gerstenmalz, als wonach der Biersatz berechnet

---

betheiligten Gemeinde zu erheben, ob die Bräu- und Schenkberechtigung auf alle Gemeindeglieder, oder nur auf einzelne Klassen derselben, oder auf eine bestimmte Anzahl von Gemeindegliedern, oder auf bestimmte Häuserbesitzer sich erstrecke, und hiernach die Kataster binnen drei Monaten anzulegen.

2) Da nach den vorliegenden Erhebungen das Braurecht der Bürger sich auf die Befugniß zum Bräuen und auf den Verschleiß des selbst gebrauten braunen Bieres beschränkt, so kann ohne den Nachweis einer größern Berechtigung den brauberechtigten Unterthanen auch nichts weiter zugestanden werden, daher ihnen namentlich das Ausschenken von nicht selbst gebrautem Biere und die Ausübung von Tafernwirthschaftsbefugnissen ohne jenen Nachweis nicht zu gestatten ist.

3) Bezüglich der Errichtung eigener Bräuhäuser von Seiten der Commun-Bräuberechtigten gibt die allerhöchste Verordnung vom 8. September 1811, (Regierungsbl. S. 1107) und die höchste Ministerial-Entschließung vom 9. Mai 1837, lithog. Ausschreiben vom 26. Februar 1838 R. 15,198 Ziel und Maaß, wornach insbesondere kein Brauberechtigter angehalten werden kann, wegen seines Austrittes aus der Gemeinschaft irgend eine Abgabe zu leisten.

4) Den Commun-Brauberechtigten kömmt nicht zu, ihr Bier außer dem Commun-Bräuhause in einem andern Privatbräuhause zu erzeugen. (Ausschreiben vom 21. August 1838, Intelligenzblatt S. 1027.)

Eine Ausnahme ist nach Ansicht der höchsten Ministerial-Entschließung vom 6. Oktober 1838 nur dann zulässig, wenn wegen Unzulänglichkeit des Umfanges des Commun-Bräuhauses nicht alle Berechtigte zum Bräuen gelangen können, und deßhalb bestimmte Privat-Bräuhäuser von jeher zur Aushilfe benützt wurden, weil diese Benützung von Privat-Bräuhäusern herkömmlich die Möglichkeit der Rechtsausübung der Einzelnen bedingt.

5) Vorzügliche Beachtung ist dem Umstande zu widmen, daß die Commun-Bräuhäuser mit allen jenen Vorrichtungen versehen, und in diesem Zustande erhalten werden, welche die Erzeugung eines vollkommen guten tarifmäßigen Bieres bedingen; da, wo diese Bräuhäuser Gemeinde-Eigenthum, und die sogenannten Kessel- oder Braugelder für die Gemeinde zu verrechnen sind, werden insbesondere die vorgesetzten Polizeibehörden, schon vermöge ihrer Befugnisse als Curatelbehörden, dahin wirken, daß obige Einrichtungen alsbald hergestellt, und fortan erhalten, die Kessel- oder Braugelder aber vor Allem hiezu, zu angemessenen Verbesserungen, zur Errichtung zweckmäßiger Malzhäuser u. dergl. verwendet werden; die Brauberechtigten selbst aber, welche Bier zum Verkaufe erzeugen wollen, müssen wenigstens ein geeignetes Gährgewölbe haben, in welchem keine landwirthschaftlichen Früchte aufbewahrt werden dürfen.

Auch ist es unzulässig, solche Geschirre beim Bierbrauen zu verwenden, die dann wieder zu andern ökonomischen Zwecken gebraucht werden.

6) Die bei den Communbräuhäusern mit Genehmigung der Polizeibehörde aufzustellenden Werkführer — Bräumeister — müssen ihre Befähigung durch die nach Vorschrift und mit Erfolg bestandene Fähigkeits-Prüfung, resp. durch das hierüber von der Districts-Prüfungs-Commission ausgestellte Zeugniß nachweisen. Nebstdem sind dieselben nach vorgängiger Belehrung zu Protokoll förmlich durch Handgelübde darüber zu verpflichten, daß sie aus dem ihnen übergebenen Malze und Hopfen jedesmal nur die tarifmäßige Quantität Bieres, wie solches in Titel I. Art. 12. der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 bestimmt ist, und nicht mehr brauen; ferner, daß sie nur reines Gerstenmalz, als wornach der Biersatz berechnet ist, annehmen, und zur Biererzeugung verwenden werden.

Verletzungen dieser Verpflichtung von Seite der Werkführer sind zur strengen Beahndung zu ziehen.

Uebrigens soll der Lohn der Werkführer und ihrer Gehilfen nur in Geld bestehen dürfen, was von den Polizeibehörden namentlich durch Einsicht der deßfallsigen Uebereinkommen zu überwachen ist.

7) Die Vereinigung mehrerer Brauberechtigten zu Einem Sude, in der Art, daß sie ihr verschiedenes Malz und Hopfen zusammenwerfen, und das hieraus erzeugte Bier verhältnißmäßig unter sich vertheilen, ist gänzlich untersagt.

8) Wer das hergebrachte Schenkrecht auszuüben gedenkt, hat hiezu bei der competenten Polizeibehörde die Licenz nachzusuchen, wobei auf guten Leumund und das Vorhandensein eines von den gewöhnlichen Wohn- und Arbeitszimmern und der Werkstätte getrennten Gastzimmers zu sehen ist.

9) Auch bei einmal erlangter Licenz muß vor der jedesmaligen Eröffnung, dann von der Schließung der Schenke Anzeige bei der Polizeibehörde erstattet werden.

ist, annehme und zur Biererzeugung verwende, widrigen Falles er zur strengen Beahndung gezogen werden würde. Durch diese Bestimmung, sowie strenge Handhabung der bestehenden Verordnungen über die bei Erzeugung oder Verleitgebung geringhaltigen Bieres eintretenden Strafen ist für die Erzielung eines guten und entsprechenden Getränkes auch bei einem gemeinschaftlichen Sude bereits die erforderliche Fürsorge getroffen.

Da endlich durch solche gemeinschaftliche Sude bedeutend an Holz erspart, und alle Bräugeräthe, namentlich aber die Bräupfanne sehr geschont wird, — endlich Jedermann freisteht, von seinem Rechte, so ferne er einem Dritten nicht schadet, oder besondern polizeilichen Anordnungen nicht entgegenhandelt, den beliebigen Gebrauch zu machen; — so wird, unter Abänderung des §. 7. der in Frage stehenden Regierungsentschließung vom 6. April 1842 den Brauberechtigten unbenommen gelassen, sich zu einem gemeinschaftlichen Sude in dem Falle zu vereinigen, daß das zusammengebrachte Malz nebst Hopfen bezüglich seiner Qualität den deßfalls bestehenden, allgemeinen Bestimmungen entspreche, und solches von dem Werkführer, welcher deshalb gleichfalls zu verpflichten und verantwortlich zu machen ist, anerkannt werde.

3) Es ist Pflicht der Polizeibehörden, sowohl aus Rücksicht für Gesundheit, als für die Sittlichkeit im Allgemeinen, insbesondere aber auch wegen Befriedigung der Bedürfnisse des Publikums dafür Sorge zu tragen, daß Bierschenken nur in den hiefür geeigneten Lokalitäten ausgeübt werden. Es ist nun aber auch nicht zu widersprechen, daß Bierschenken in Arbeitszimmern und Werkstätten die Arbeitsleute in ihren Beschäftigungen stören, aufhalten, und selbst zur Theilnahme an ungewöhnlichem Biergenusse verleiten, zugleich aber auch für die Biergäste in mannigfaltiger Beziehung unangenehm, belästigend und der Gesundheit nachtheilig sind, und daß solche Bierschenken, in den gewöhnlichen Wohnzimmern der Familie ausgeübt, in der, in solchen Wirthsstuben aufwachsenden Jugend nicht nur frühe der Trieb zu mannigfaltigem, oft auch der Gesundheit schädlichen Genusse erwecken und befördern, sondern auch durch die in solchen Zechstuben gewöhnlich vorkommenden Spiele, und die dort nur zu oft herrschende Ungebundenheit und Rücksichtslosigkeit in Rede und That

---

10) So wie es sich von selbst versteht, daß die Commun-Brau- und Schenkberechtigten allen bezüglich des Brauens und der Tarifmäßigkeit, sodann des Verleitgebens des Bieres, der Einhaltung der Biertaxe und hinsichtlich der Bieralterirung bereits bestehenden oder noch erfolgenden allgemeinen Vorschriften gleich den concessionirten Bräuern und Wirthen unterliegen; so haben auch die Polizeibehörden auf die Schenken Jener fortwährende Aufsicht zu pflegen, die entsprechenden Visitationen vorzunehmen, die Handhabung der Polizeistunde, der Fremdenpolizei und des Verbotes des Wirthshausbesuches von Seiten der Schulpflichtigen strenge zu überwachen, und wegen Uebertretungen gegen die schuldigen Schenkberechtigten mit gebührendem Nachdrucke einzuschreiten.

Wegen Mißbrauchs, beharrlichen Ungehorsams oder Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen kann in Gemäßheit des Art. 6 Nr. 4. des Gewerbsgesetzes die zeitliche Einstellung oder lebenslängliche Einziehung der Ausübung des Brau- und Schenkrechtes von der zuständigen Behörde zur Strafe verfügt werden.

11) Da es endlich räthlich erscheint, daß über die Ordnung der Ausübung des hergebrachten Brau- und Schenkrechtes nach Gelegenheit und Bedarf jedes betreffenden Ortes eine Brau- und Schenkordnung festgestellt werde, so werden die Districts-Polizeibehörden aufgefordert, dahin zu wirken, daß, wo solche Ordnungen nicht bestehen, oder wo die bestehenden nicht mehr ausreichend erkannt werden, dieselben hergestellt werden.

Regensburg, den 6. April 1842.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. Innern.

An sämmtliche k. Polizeibehörden des Regierungsbezirkes ergangen.

die Sittlichkeit derselben in große Gefahr bringen, und die Einflüsse des genossenen Schul- und Religionsunterrichtes wieder schwächen oder aufheben.

Die k. Regierung hat daher in dem ihr zustehenden Wirkungskreise in §. 8. der besagten Ausschreibung vom 6. April d. Js. die Ausübung einer Bierschenke von Seite der Brauberechtigten mit um so besserem Grunde von der Bedingung des Vorhandenseins besonderer, von den gewöhnlichen Wohn- und Arbeitszimmern und der Werkstätte getrennten Gastzimmer abhängig gemacht, als in Orten, wo solche Brauberechtigung herrscht, das Bierschenken sehr allgemein, und fast in jedem Bürgershause ausgeübt wird, oder doch wenigstens ausgeübt werden kann.

Hiernach hat die k. Regierung das weiter Geeignete alsbald zu verfügen, insbesondere aber die beschwerdeführenden Brauer von Cham, Naabburg, Pfreimd und Wernberg geeignet verständigen zu lassen.

Die mit den Berichten vom 30. Juli und 26. Oktober d. Js. vorgelegten Akten folgen hierneben zurück.

München, den 7. November 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 20,347.

§. 1387.

(Die Beschwerde der brauenden Bürger und Inhaber des ehemaligen Communbräuhauses zu Nittenau, J. K. u. Cons., wegen Beschränkung in der Ausübung der Bierschenke betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die in obenbemerktem Betreffe mittelst Berichtes vom 31. Juli l. Js. vorgelegten Akten folgen anruhend mit nachstehender Entschließung zurück:

Durch die im Jahre 1815 erfolgte, eigenthümliche Erwerbung des Communbräuhauses zu Nittenau von Seite der brauberechtigten Bürger dortselbst ist bezüglich der Eigenschaft des Braurechtes selbst eine Veränderung nicht eingetreten, indem die Käufer eigene, selbstständige Concessionen nicht erwarben, vielmehr das besagte Bräuhaus lediglich in ihrer Eigenschaft als bräuberechtigte Bürger von Nittenau fortbenützt haben. Es haben daher auch auf diese Brauerei nach wie vor alle Bestimmungen über den Betrieb der Communbrauereien in Anwendung zu kommen, sohin auch die von der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg in der Ausschreibung vom 6. April 1842 unter Ziffer 8. und 9. getroffenen Anordnungen, und letztere um so mehr, als die Erholung der gewerbspolizeilichen Bewilligung zur Ausübung eines Schenkrechtes, außer den, in den Ministerialentschließungen vom 7. November 1842 und 5. Septbr. 1843 „Bierschenken in Eschenbach betr." angeführten Motiven, insbesondere in dem Art. 4. Ziff. 3. des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825 vollkommen begründet ist, die Anzeige über Eröffnung und Schließung der Bierschenken zur Handhabung der Polizei und der Aufsicht auf die Beschaffenheit des Getränkes unerläßlich ist.

Aus diesen Gründen kann der Beschwerde des J. K. u. Cons. zu Nittenau vom 7. Jänner l. J. — so weit solche gegen die vorhin bemerkten Anordnungen, und gegen die Anwendung derselben auf das Bräurecht der Beschwerdeführer gerichtet ist, eine Folge nicht gegeben werden.

Was dagegen die weitere Beschwerde wegen Einführung einer Schenkordnung unter den brau- und schenkberechtigten Bürgern zu Nittenau betrifft, so kommt zu erwägen, daß von den besagten Brauberechtigten das als Ausfluß der Brauerei zu betrachtende Schenkrecht von jeher

ohne jede Beschränkung auf eine gewisse Zeit oder auf einen bestimmten Turnus ausgeübt worden ist, und einem solchen Herkommen die Bestimmung des Art. 5. Ziff. 1. des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825 schützend zur Seite stehen dürfte.

Es erscheint daher in dieser Beziehung die Regierungsentschließung vom 17. Dezbr. 1842, durch welche die vom Magistrate des Marktes Nittenau hergestellte Schenkordnung bestätigt worden ist, zureichender Begründung zu ermangeln, weshalb die k. Regierung angewiesen wird, vorerst noch hierüber näheren Aufschluß zu geben, wobei dieses auch auf die von ihr selbst in der Entschließung vom 14. März d. Js. bezüglich der Brauberechtigten zu Bruck an das k. Landgericht Nittenau ausgesprochenen Grundsätze Rücksicht nehmen wird. Bis dahin bleibt die Entschließung des unterfertigten k. Ministeriums über diesen zweiten Beschwerdepunkt ausgesetzt.

Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 16. Dezember 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 777. §. 1388.

(Die Beschwerde der brau- und schenkberechtigten Bürger zu Waldsassen und Konnersreuth wegen Beschränkung in der Ausübung ihres Brau- und Schenkrechtes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mittels Berichts vom 22. September v. Js. vorgelegten Akten, die Beschwerde der Bräu- und Schenkberechtigten zu Waldsassen und Konnersreuth wegen Beschränkung in der Ausübung ihres Brau- und Schenkrechtes betr., folgen anruhend mit nachstehender Entschließung zurück:

1) Die k. Regierung hat durch Ausschreibung vom 6. April 1842 verfügt, daß die (Commmunal)-Bräuberechtigten, welche Bier zum Verkaufe erzeugen wollen, wenigstens ein geeignetes Gährgewölbe haben müssen, in welchem keine landwirthschaftlichen Früchte aufbewahrt werden dürfen. Nach dem deßfalls von dem Central-Verwaltungsausschusse des polytechnischen Vereines erhaltenen und hier in Abschrift anruhenden Gutachten vom 3. Jänner l. J. ist jedoch der Einfluß landwirthschaftlicher Früchte im unveränderten und unverdorbenen Zustande und bei der strengsten Reinlichkeit, sowohl auf das lagernde, noch mehr aber auf das gährende Bier ohne Nachtheil; ebenso kann nach demselben Gutachten das Abgähren des Bieres ohne Schaden für das in demselben Keller bereits gelagerte Bier geschehen. Da die Gewerbsbefugnisse der Communal-Bräuberechtigten keinen anderen Beschränkungen zu unterwerfen sind, als welche in allgemeinen polizeilichen Rücksichten für die Erzeugung eines guten gesunden und tarifmäßigen Bieres ihre Begründung finden, eine solche Beschränkung aber, wie sie von der Regierung bezüglich der Ausübung des Communalbraurechtes angeordnet worden ist, nach dem vorhin erwähnten Gutachten nicht gerechtfertiget erscheint, und auch bei den Privatbrauereien durch keinerlei Bestimmung angeordnet ist, so erhält die k. Regierung den Auftrag, hiernach die in ihrer Ausschreibung vom 6. April 1842, bezüglich der Gährgewölbe getroffene Verfügung geeignet zu modifiziren.

2) Was die Beschwerde der Commun- und Schenkberechtigten zu Waldsassen und Konnersreuth bezüglich des, durch dieselbe Regierungs-Ausschreibung verfügten Verbotes gemeinschaftlicher Bierstube, dann bezüglich des Nachweises eines eigenen, von dem gewöhnlichen Wohn- und Arbeitszimmer und von der Werkstätte getrennten Gastzimmers betrifft, so hat dieselbe bereits in Ziffer 2 und 3 der Ministerial-Entschließung vom 7. November 1842, die

Beschwerde der brauenden Bürger zu Cham, Naabburg ꝛc. gegen dieselbe Regierungs-Ausschreibung betr, ihren Bescheid gefunden, wozu nur noch bemerkt wird, daß die ausschließliche Benützung eines Zimmers für die Biergäste nur auf die jedesmalige Dauer der Schenkzeit zu beschränken und den Berechtigten unbenommen zu lassen ist, dieses Zimmer nach Ablauf der Schenkzeit und bis zum Wiedereintritt derselben zu andern beliebigen Zwecken zu verwenden. Was endlich

3) die von der Regierung getroffene Anordnung zur Erholung einer Bewilligung für die Ausübung des Schenkrechtes von Seite des Communalberechtigten betrifft, so besteht solche in nichts anderem, als in der polizeilichen Beschlußfassung über die Tauglichkeit der betreffenden Lokalitäten zur Wirthschaftsausübung und über die Befähigung des Berechtigten zum Betriebe einer Wirthschaft, welche nach Art. 4. Ziff. 3. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. Sept. 1825 auch bei dem Besitze eines jeden realen Gewerbes nothwendig ist.

Es kann daher der gegen diese Anordnung erhobenen Beschwerde, wie bereits bezüglich der Communalbrauberechtigten zu Nittenau durch Ministerial-Entschließung vom 16. Dezember 1843 ausgesprochen worden ist, ebensowenig eine Folge gegeben werden, als der weiteren Beschwerde gegen die den Communal-Brauberechtigten aufgelegte Verbindlichkeit, vor der jedesmaligen Eröffnung und Schließung der Bierschenke bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten, da hiedurch die Handhabung der Polizei und die Aufsicht auf die Beschaffenheit der Getränke ꝛc. bedingt ist und zudem solche Anzeigen ꝛc. mit keinerlei Kosten verbunden sind.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß zur Ertheilung der für die Ausübung des Schenkrechtes erforderlichen Bewilligung nur die in Art. 10. Ziff. 1. des Gewerbsgesetzes, dann in dem, nach der allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834 wieder in Kraft getretenen §. 64. der früheren Vollzugs-Instruktion vom 28. Dezember 1825 bezeichneten Behörden competent erscheinen, wonach die Regierungs-Entschließung vom 27. Dezember 1842, welche mit Ziff. 8. der früheren Regierungsausschreibung vom 6. April 1842 deßfalls ohnehin im Widerspruche steht, zu berichtigen ist.

Hiernach hat die k. Regierung das weiter Geeignete zu verfügen, insbesondere aber den Beschwerdeführern, unter Rückgabe der vorgelegten und hier wieder anruhenden Abschrift des den Bürgern zu Konnersreuth von dem Abte Niklas in dem ganzen Convente des Klosters Waldsassen im Jahre 1468 ertheilten Freiheitsbriefes, dann des Schreibens des Landgerichts Waldsassen an den Magistrat des Marktes Konnersreuth vom 17. April 1843, die entsprechende Eröffnung zugehen zu lassen.

München, den 19. Juli 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., ergangen.

Abdruck.
ad Nr. 24,868.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

(Die Beschwerde der Brau- und Schenkberechtigten zu Waldsassen und Konnersreuth wegen Beschränkung in der Ausübung ihres Brau- und Schenkrechtes betr.)

Der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins gibt sich hiemit die Ehre, dem allerhöchsten Auftrage vom 16. d. Mts., sich über eine Anordnung der k. Regierung von Oberpfalz und Regensburg d. d. 6. April 1842 gutachtlich zu äußern, folgenderweise allerunterthänigst nachzukommen:

Es ist kein Grund vorhanden anzunehmen, daß das Aufbewahren von landwirthschaftlichen Früchten dem in demselben Raume zu gährenden Biere Nachtheil bringe, wenn anders diese Früchte als Kartoffel, Gemüse ꝛc. nicht in zu großer Masse aufgehäuft und in ganz frischem Zustande sind, außerdem die bei der Bierbrauerei überall nothwendige Reinlichkeit nicht außer Auge gelassen wird. Gährende oder faule Früchte ꝛc. dürfen nicht geduldet werden, denn gährendes Sauerkraut, Rübenkraut, Käse, saure Milch würden höchst nachtheilig wirken, da sie nach den Erfahrungen, welche man darüber hat, zum Verderben der Biere disponiren.

Die durch Kartoffel (im unveränderten Zustande) erzeugte Ausdünstung, kann, wenn, wie gesagt, dieselbe nicht unverhältnißmäßig ist, auf das gährende Bier keinen Einfluß üben, weil das durch die Gährung in großer Menge entstehende kohlensaure Gas schwerer ist, als die atmosphärische Luft, deßhalb den leeren Raum des Gährgefäßes einnimmt, und sohin das gährende Bier der Kelleratmosphäre mit ihren in diesem Falle größtentheils wässerigen Dünsten, durch jene Schichte kohlensauren Gases getrennt, und unzugänglich gemacht ist. Eher ist die Möglichkeit gegeben, daß diese Ausdünstungen auf das lagernde Bier einwirken könnten, weil hier jene Gasschichte nicht mehr so dicht auf dem Biere schwimmt, und der Berührung derselben längere Zeit ausgesetzt ist. Da aber überhaupt die Schädlichkeit dieser Ausdünstungen mit Ausnahme der obengenannten gährenden Substanzen noch nicht durch die Erfahrung nachgewiesen ist, und die k. Regierung von Oberpfalz und von Regensburg oder vielmehr deren rathgebende Sachverständigen nur auf geeignete und gesonderte Gährgewölbe, nicht aber auf besondere Lagerkeller dringen; so scheint durch Aufbewahrung landwirthschaftlicher Früchte im Bierkeller noch kein Nachtheil auf das gelagerte Bier erkannt worden zu sein, und wir nehmen keinen Anstand, im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf den ganz geringen und ganz zerstückelten Brauereibetrieb in den fraglichen Orten, den Einfluß landwirthschaftlicher Früchte in unverändertem und unverdorbenem Zustande, und bei der strengsten Reinlichkeit sowohl auf das lagernde, noch mehr aber auf das gährende Bier für schadlos zu halten.

Die weitere Frage, ob das gährende Bier auf das in demselben Keller lagernde schädlichen Einfluß äußere? muß in Beziehung auf das Winterbier gänzlich verneint werden, denn nicht allein spricht die tägliche Erfahrung in den meisten sowohl größern als kleinern Brauereien dagegen, sondern es ist auch kein Grund einer schädlichen Einwirkung denkbar; beide Biere sind noch in der Gährung begriffen, nur das erstere in einem heftigeren, das letztere in einem minderen Grade. Beide entwickeln dieselben Gasarten, und beide sind ein und derselben Natur.

Es ist nur die Temperatur des Kellers, welche hier in Betracht zu ziehen kömmt, und da beim Winterbier zum Gähren dieselbe Temperatur erforderlich ist, wie zum Lagern desselben, so fällt alle Einwendung weg. Bei Bier, das zur Aufbewahrung für den Sommer bestimmt wird, hält man zwar im Allgemeinen, und bei größerem Betriebe den Lagerkeller gerne kälter, als den Gährkeller; in den Orten Waldsassen und Konnersreuth aber, wo jeder Brauberechtigte im Durchschnitte 2 höchstens 3 Gebräue für den Sommer macht, gibt es noch Zeit genug, den Keller, nachdem das Bier vergohren hat, auszulüften, und dem lagernden Biere den gehörigen Grad der Kälte beizubringen, wenn nicht ohnedieß die Keller von der guten Beschaffenheit sind, daß auch dieses überflüssig erscheint.

Man erlaubt sich daher im besondern Hinblick erwähnter Verhältnisse die Ueberzeugung auszusprechen, daß zur Erzeugung eines gesunden, wohlschmeckenden und tarifmäßigen Bieres in ein und demselben Keller das Abgähren desselben ohne Schaden für das bereits gelagerte, bei sonst richtiger und reinlicher Behandlung geschehen könne.

München, den 3. Jänner 1844.

Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins.

Nr. 11,898. **§. 1389.**

(Die Beschwerde der brauenden Bürger und Inhaber des ehemaligen Communal-Bräuhauses zu Nittenau, I. K. u. Cons., wegen Beschränkung der Ausübung der Bierschenke betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bereits in der Ministerial-Entschließung vom 16. Dezember 1843 oben bemerkten Betreffs sind der k. Regierung diejenigen Gründe bemerkbar gemacht worden, welche der von ihr verfügten und von dem Magistrate des Marktes Nittenau ausgeführten zwangsweisen Einführung einer Schenkordnung unter den dortigen brau- und schenkberechtigten Bürgern sowohl nach dem örtlichen Herkommen, als nach den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Da durch die im Berichte vom 16. April d. Js. gegebenen Erörterungen jene Beschränkung im Bierausschenken nicht gerechtfertiget und auch der Widerspruch derselben mit der Regierungs-Entschließung vom 14. März 1843 nicht aufgeklärt erscheint, so erhält die k. Regierung den Auftrag, jene Verfügung einer Schenkordnung für die brau- und schenkberechtigten Bürger zu Nittenau alsbald außer Wirksamkeit zu setzen, und, insoferne die Betheiligten sich nicht freiwillig zur Einführung einer Schenkordnung verstehen sollten, es bei dem bisherigen Herkommen zu belassen, wobei nur noch bemerkt wird, daß die Erzeugung eines guten und tarifmäßigen Bieres sicherer und zweckmäßiger durch strenge Handhabung der deßfalls bestehenden Verordnungen und durch stete und unvermuthete Beaufsichtigung der Bräuereien und Bierschenken, als durch Beschränkung der bräuberechtigten Bürger selbst in ihren wohlerworbenen Rechten bewirkt werden kann.

Die Beilagen des Berichtes vom 16. April d. Js. folgen anruhend zurück.

München, den 16. August 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. I., ergangen.

4. Zeit des Siedens und Malzens.

Nr. 19,180. **§. 1390.**

(Das Mulzen der Gerste in den Frühlings- und Sommermonaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da keine Verordnung besteht, welche den Bräuern das Mulzen der Gerste während der Sommermonate verbietet, und nach dem in Abschrift anruhenden Gutachten des k. Medicinal-Comité's vom 8. d. Mts. auch noch zu der besagten Zeit bei gehöriger Aufmerksamkeit und entsprechender Lage der Malztenne gutes Malz erzeugt werden kann, so erhält die k. Regierung den mittelst Berichts vom 19. Juni d. Js. vorgelegten Akt mit dem Auftrage zurück, dort, wo das Mulzen der Gerste während der Frühlings- und Sommermonate bisher stattgefunden hat, dasselbe auch ferner nicht zu beanstanden, dagegen aber die Bräuer im Sinne des besagten Gutachtens des Medicinal-Comité's geeignet zu warnen, und sämmtliche Polizeibehörden wiederholt strengstens anzuweisen, insbesondere in solchen Brauereien, wo während der Sommermonate gemalzt wird, das Bier öfters und unvermuthet zu untersuchen, bei jedem nicht tarifmäßigen Befunde desselben

mit den nachdrücklichsten Strafen unnachsichtlich einzuschreiten, und dabei auf die Entschuldigung, daß das Malz bei zu warmer Witterung bereitet worden sei, durchaus keine Rücksicht zu nehmen.

München, den 19. August 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

In Folge der k. Ministerial-Entschließung vom 26. Juli d. Js. haben wir ein Gutachten über das Malzen der Gerste in den Frühlings- und Sommermonaten mit Rücksicht auf den Bericht des Central-Verwaltungsausschusses des polytechnischen Vereines vom 11. Mai d. Js. und des hierauf erfolgten Berichtes der k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., vom 29. Juni zu erstatten.

Die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., hat am 16. April l. Js. verordnet, daß mit dem 1. April eines jeden Jahres das Malzen der Gerste zu unterbleiben und vor dem 1. September desselben Jahres nicht wieder zu beginnen hat, weil einige Bierbräuer zu Bayreuth außer andern Umständen vorzüglich das Malzen der Gerste während der Sommermonate als Schuld angegeben haben, daß ihre Biere nicht tarifmäßig sein könnten. Ebenso hält der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins in seiner Vorstellung vom 11. Mai l. Js. das Malzen während der warmen Witterung nicht für so gut, als bei kühler Witterung; ist aber doch der Ansicht, solches gestatten zu dürfen, weil schlecht eingebrachte Gerste während des Sommers hindurch bis zum Herbst alle Keimfähigkeit verlieren würde.

Das Ausschriben der k. Regierung vom 12. April l. Js. ist auf das Gutachten von Sachverständigen und Bräuern basirt, welche bei großer Concurrenz auf Erzeugung eines guten Malzes und eines guten Bieres vorzügliche Rücksicht nehmen müssen.

Jeder wohlunterrichtete Malzer weiß, daß alle Operationen des Malzens, die er mit der kunstgerecht geweichten Gerste vornimmt, von den Wärmegraden bedingt werden, welche sich in der 12″ bis 16″ hoch aufgeschichteten geweichten Gerste durch das Keimen derselben entwickeln. Ferner weiß jeder praktische Malzer (und auch wissenschaftliche Beobachtungen bestätigen es), daß dieser Temperaturgrad in dem Haufen eine Wärme von 22° R. nie übersteigen soll. Sobald sich also sein Gerstenhaufen nach einigen Tagen dieser Temperatur genähert hat (was der Malzer entweder durch das praktische Gefühl seiner Hand, oder besser durch einen Thermometer wissen kann), so wird der Malzhaufen umgewendet, d. h. durch Zertheilung und Werfen in die Luft mit der Schaufel zu einem niedrigen Temperaturgrade abgekühlt, und dann abermals, jedoch in Haufen von niederer Höhe, aufgeschichtet; wenn die Temperatur des Haufens sich wieder auf 20° erhöht, abermals umgestochen, wieder in niedrigern Haufen aufgeschichtet, bis endlich nach einigen Tagen die Wurzelfasern hinlänglich ausgekeimt sind, was nach der Länge derselben beurtheilt wird; sie sollen $1\frac{1}{3}$mal so lang als das Malzkorn sein.

Je langsamer das Keimen vor sich geht, desto vollkommener keimt jedes Korn aus, desto besser wird das Malz, welches Keimen bei zu hoher Temperatur schneller geht, und bei nicht guter Aufsicht und Lage der Malztennen leicht den Ackerkeim (Blattkeim) hervorruft.

Wenn nun die Temperatur des Raumes, in dem gemalzt wird, z. B. schon 18° zeigt, wie oftmaliges Umstechen des Haufens wird da nöthig sein, daß der Haufen nicht zu warm wird?

Durch große Aufmerksamkeit und fleißiges Umarbeiten und besonders durch successive Erniedrigung des Malzhaufens von 16″ bis 3″ sogar 2″ Höhe, kann man allerdings noch Meister werden, und so ein gutes Malz erzielen.

Der Gebrauch dieser Theorie der Praktiker ist schon längst gegen das Malzen im Sommer, und selbst in München werden sich kaum einige Brauer finden, welche in den Monaten Juni, Juli und August noch malzen.

Sehr kühle, in Kellerräumen gelegene Malztennen können allerdings auch in den Sommer-Monaten die Temperatur des Haufens sehr moderiren, und deshalb möchte es theilweise sehr schwierig sein, eine Verordnung, die Zeit des Malzens betreffend, welche allgemein und ohne Nachtheil durchführbar wäre, aufzustellen.

Wie oft war nicht schon der Monat Juni kühler als der Mai, oder der September wärmer als der Juni! ein Umstand, der wieder Modifikationen bedingt. Die praktische Erfahrung eines guten Malzers würde am besten nach der Temperatur die Zeit reguliren, wann gemalzt werden darf, wann nicht, und ein ungeschickter Malzer macht Sommer wie Winter schlechtes Malz.

Soviel steht übrigens gewiß, daß in den Monaten Juni, Juli und August am seltensten eine dem Malzen günstige Zeit ist. Wenn also eine Zeit, in welcher das Malzen untersagt ist, bestimmt werden sollte, so dürften es wohl die Monate Juni, Juli und August sein. Ein verständiger Malzer kann bei kühlgelegenen Malztennen und bei kühler Witterung mit Fleiß und Aufmerksamkeit auch in diesen Sommermonaten gutes Malz bereiten. Daher dürfte einem Manne von Geschick und Erfahrung kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, zu gewissen Zeiten einen Theil seines Gewerbes auszuüben, da ihm bei der großen Concurrenz daran gelegen sein muß, das beste Produkt zu erzielen.

Es dürfte somit nach unserem Dafürhalten keine die Zeit des Malzens beschränkende Verordnung erlassen werden, wohl aber eine Warnung für alle Brauer, daß bei dem nicht tarifmäßigen Befunde eines Bieres auf Aussagen, als sei das Malz bei zu warmer Witterung bereitet worden, durchaus keine Rücksicht mehr genommen werde.

Die zugeschlossenen Berichte und Akten in der Anlage zurücksendend, verharren wir in allertiefster Ehrfurcht.

München, den 8. August 1842.

Euerer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamstes

Medicinal-Comité München.

Nr. 5854.

§. 1391.

(Die Beschwerde des Magistrates der Stadt N. gegen den demselben ertheilten Verweis wegen verordnungswidriger Bewilligung zum Brauen vor der Sudzeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im bezeichneten Betreffe am 25. Februar l. Js. erstatteten Bericht wird der k. Regierung folgende Entschließung ertheilt:

Der Magistrat der Stadt N. hat im vorigen Jahre mehreren Bräuern auf die Bescheinigung hin, daß ihnen ohne ihr Verschulden das Lagerbier ausgegangen sei, das Einsieden von Winterbier vor der Sudzeit gestattet, und er hält in seiner Beschwerdevorstellung vom 1. Februar l. Js. die Ertheilung dieser Bewilligungen hauptsächlich aus dem Grunde für gerechtfertiget, weil er der moralischen Ueberzeugung gewesen, daß ein zufälliger Mangel des Bieres bei allen diesen Gesuchen nachgewiesen vorgelegen sei." — Gerade hiedurch gibt aber der recurrirende Magistrat wiederholt zu erkennen, daß er weder den Wortlaut, noch die Zwecke der desfalls bestehenden Verordnungen,

noch endlich die ihm bezüglich der Beaufsichtigung der Brauereien im Allgemeinen obliegenden Pflichten bei den fraglichen Bewilligungen gehörig im Auge behalten habe.

Schon der Wortlaut der allerhöchsten Verordnung vom 1. September 1807*) „daß bei zufälligem Mangel und Abgang des Bieres ein früheres Biereinsieden gestattet werden dürfe," läßt unbedingt entnehmen, daß hiebei nur ein Mangel und Abgang für das consumirende Publikum, keineswegs aber ein bei einem einzelnen Bierbrauer, wegen unzureichenden Vorrathes von Sommerbier, entstandener Mangel an Bier maaßgebend sein dürfe. Es geht dieß noch klarer hervor aus den einschlagenden Bestimmungen der Polizeiordnung vom Jahr 1616, auf welche die allerhöchste Verordnung vom 1. September 1807 ausdrücklich verwiesen hat. Dieselbe verordnet Buch III. Tit. II. Art. 5.

> „sonderlich sollen die Bierbrauer in unsern Städten und Märkten gutes Sommer- und „Märzenbier sieden, also daß an demselben von St. Georgi bis Michaelis kein Man„gel erscheine, und damit solche Ordnung hierin stattlich gehalten werden möge, sollen „allen Bierbrauern in unsern Städten und Märkten ihre Braukessel durch die Obrig„keit eines jeden Orts verpetschiret werden, wo sich aber zutrüge, daß aus zufallenden „Ursachen in dem Sommerbier ein Abgang erscheinen und etliche Bierbrauer „Bier sieden wollten, sollte deßhalb an jedem Orte die Obrigkeit ersucht, und solcher „Mangel angezeigt werden und so sich also Mangel und Ursach erfänden, da„durch einem oder mehreren Brauern zu sieden für nothdürftig und gut ersehen und „erlauben würde, sollen doch die Bierbrauer solch neugesotten Bier dem Winterbier „gleich schenken."

Diese Bestimmungen lassen keinen Zweifel obwalten, daß die Polizeibehörde, wenn sie um die Bewilligung angegangen wird, vor der Sudzeit Bier einzusieden, vor Allem genau zu erforschen hat, ob an dem betreffenden Orte, nicht bei dem betreffenden Brauer, ein Mangel an Sommerbier bestehe, und ob es überhaupt nothdürftig sei, Winterbier einsieden zu lassen; und auch alsdann soll es nicht allen, sondern nur einem oder mehreren Brauern gestattet werden, augenscheinlich deßhalb, weil nur dem Mangel abgeholfen und nicht der Vortheil der Bierbrauer gewahrt, am wenigsten aber die Nichterfüllung der denselben obliegenden Verbindlichkeit des Einsiedens einer zureichenden Quantität von Sommerbier begünstiget werden soll.

Das von dem Magistrate N. beobachtete Verfahren steht mit diesen Vorschriften in direktem Widerspruche und führt da es sodann immer Brauer geben wird, welche des größeren Gewinnes halber sich nur geringe Vorräthe von Lagerbier bereiten, um unter Vorspiegelung eines Zufalles desto früher wieder Schenkbier zu sieden, überdieß zu einer Benachtheiligung der nach den bestehenden Gesetzen sich achtenden Brauereien und hiedurch zu dem Antriebe, das Sieden des Lagerbieres noch allgemeiner zu vernachläßigen, weil das frühere Einsieden von Winterbier wie bemerkt, größeren Vortheil abwirft.

Hiedurch würden aber die Absichten der bestehenden allerhöchsten Verordnungen geradezu vereitelt werden, welche dem Unfuge des zu frühen Einsiedens von Winterbier mit Strenge entgegen treten wollen, weil dieses zu früh eingesottene Winterbier der Gesundheit schädlich ist; und welche eben daher das Ausschenken resp. Einsieden dieses Bieres vor der Sudzeit verbieten, in so lange dem Bedürfnisse des Publikums mit dem im Orte bestehenden Vorrathe von Lagerbier entsprochen werden kann.

Die ganze polizeiliche Gesetzgebung über das Biersudwesen befaßt sich augenscheinlich nur mit der Sicherung des consumirenden Publikums gegen Gefährde und sie hat daher auch nur dessen unmittelbare Verhältnisse zu den Brauern und Wirthen geordnet.

*) Döll. Verordn.-Sammlg. Bd. XIV. Thl. 3. S. 1167.

Es liegt in den Pflichten der Polizeibehörden diese Gesetzgebung nur in dem Sinne, in welchem sie gegeben ist, also im Interesse des consumirenden Publikums zu vollziehen. Diesen entgegen hat aber das von dem Magistrate der Stadt N. beobachtete Verfahren nur den Vortheil der Brauer zum Nachtheile des Publikums gewahrt, indem hiebei lediglich auf das Bedürfniß der Bierbrauer an neuem Bier Rücksicht genommen worden ist. Solches Verfahren steht aber, da hiedurch wie bereits bemerkt, die Vernachlässigung des Einsiedens von Sommerbier begünstigt wird, mit den verordnungsmäßigen Pflichten des Magistrates nicht im Einklange, wonach er ernstlich darüber zu wachen hat, daß die Bierbrauer stets ein dem Bedarfe nachhaltig entsprechendes Quantum von Lagerbier einsieden und in dieser Art ihre den Vortheilen des Tarifs entsprechenden Verbindlichkeiten genau erfüllen.

Aus diesen Gründen erscheint die von der k. Regierung am 3. Jänner l. Js. erlassene Entschließung vollkommen gerechtfertiget, was dem rekurrirenden Magistrate zu eröffnen ist.

Die eingesendeten Akten folgen zurück.

München, den 19. April 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 15,862. **§. 1392.**

(Die Beschwerde der Brauer N. und Consorten zu N. wegen auferlegter rechtzeitiger Bereitung von Winter-Bier betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 21. Mai l. Js. bezeichneten Betreffs wird der k. Regierung erwiedert, wie die Anforderung, daß jeder Brauer mit dem ersten Oktober eines jeden Jahres das Einsieden von Winterbier beginnen müsse, als zureichend gerechtfertiget nicht angesehen werden könne, nachdem

1) eine solche Anforderung mit den in der allerhöchsten Verordnung vom 1. September 1807 (Regbl. S. 1438 u. 1439) anerkannten Grundsätzen, wonach der Betrieb des Biersudwesens der freien Convenienz der Bierbrauer unter der Beobachtung der vorgeschriebenen Polizeirücksichten überlassen ist, nicht wohl vereinbar erscheint; vielmehr hienach nur verlangt werden kann, daß der Brauer, sobald sein Vorrath an Sommerbier zu Ende geht, mit einer entsprechenden Quantität trinkbaren Winterbieres versehen sei, und nachdem

2) jede Anforderung eines frühzeitigen Winterbier-Einsiedens die Bierbrauer voraussichtlich von der Erfüllung der Verbindlichkeit, das Publikum bis zum Schlusse der Sommermonate mit Sommerbier zu versehen, ableiten würde.

Hienach hat die k. Regierung das Geeignete zur Abstellung der von den Bierbrauern gegen das Regierungsausschreiben vom 13. November v. Js. geführten Beschwerden zu verfügen.

München, den 2. Dezember 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 963.

§. 1393.

(Beschwerde der Brauer in München wegen vermeintlicher Beschränkung der Sudzeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den am 11. l. Mts. in rubrizirtem Betreffe erstatteten Bericht wird der k. Regierung, Kammer des Innern, unter Rücksendung der Beilagen nachstehende Entschließung ertheilt:

Die von der kurfürstlichen Landesdirektion von Bayern am 27. März 1805 *) erlassene Anordnung hat die nach den älteren Verordnungen von den Jahren 1733, 1748 und 1750 auf die Zeit vom Ziele Michaelis bis zu Georgi des folgenden Jahres beschränkte Sudzeit in der Art geregelt, daß solche auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis letzten April des nächsten Jahres festgesetzt wurde, und hiebei das schon in den älteren Verordnungen erhaltene Verbot des Biersiedens außer dieser Zeit und ohne besondere Erlaubniß sowie die hiegegen angedrohte Strafe aufrecht erhalten.

Durch die allerhöchste Verordnung vom 1. September 1807 **) ist das Verbot des Biersiedens vor Anfang der Sudzeit auf die früheren Bestimmungen der Polizeiordnung zurückgeführt worden, wonach das frühere Biereinsieden bei zufällig sich ergebendem Mangel oder Abgang des Bieres von den Lokalpolizei-Behörden gestattet werden solle, sobald die Temperatur der Witterung die Erzeugung eines gesunden Bieres zuläßt.

Diese Bestimmungen sind noch heut zu Tage die maaßgebenden, und es unterliegt hiernach nicht dem geringsten Anstande und Zweifel, daß das Verbot des Biersiedens vor dem 1. Oktober und nach dem 30. April noch aufrecht besteht, — daß ferner von den Lokalpolizei-Behörden Bewilligungen zum Biersieden vor Anfang der Sudzeit ertheilt werden können, wenn die beiden verordnungsmäßigen Voraussetzungen „zufälliger Mangel oder Abgang des Bieres" und „eine zur Erzeugung gesunden Biers geeigenschaftete Temperatur" nachgewiesen sind.

Ganz unstichhaltig ist dagegen die von den Brauern zu München in ihrer Beschwerdevorstellung vom 16. v. Mts. niedergelegte Ansicht, daß mit dem Eintritte der Sudzeit die Verleitgebung von Winterbier gestattet sei, und daß diese Gestattung die Bewilligung zum Brauen vor der Sudzeit in sich schließe, weil das mit dem 1. Oktober abzusetzende Bier jedesmal einige Wochen vorher gebraut werden müsse. Denn abgesehen davon, daß die angezogenen Verordnungen nur vom Einsieden des Biers, und nicht von dessen Absatze sprechen, daß demnach nicht einmal der Wortlaut für die Beschwerdeführer spricht, so ist außerdem aus den Verordnungen unzweifelhaft abzuleiten, daß es niemals in der Absicht lag, den Brauern mit Beginn der Sudzeit die Verleitgebung von neu gesottenem Winterbiere, und damit das Sieden vor dem verordnungsmäßigen Termin als Regel zu gestatten. Denn der Gesetzgeber würde eine solche Absicht durch eine andere, eben so klare Fassung ausgesprochen, und dann nicht mehr nöthig gehabt haben, Bestimmungen für die Ausnahmsfälle zu ertheilen.

Gegen diese Bestimmungen hat nun der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt München in früheren Jahren im Verhältnisse zur Gesammtzahl vielen hiesigen Brauern auf die schon zu Ende des Monats August oder im Laufe des Monats September gemachten einfachen Anzeigen über gänzlichen Absatz ihrer Sommerbier-Vorräthe, oder auch auf Ansuchen um die Bewilligung zum Brauen vor der Sudzeit nicht minder im vorigen Jahre mit Entschließung vom 3. September

*) Döllinger's Verordnungs-Sammlung Bd. XIV. Thl. 3. S. 1166.

**) Döllinger's Verordnungs-Sammlung Bd. XIV. Thl. 3. S. 1167.

sämmtlichen Brauern (während nur 2 derselben um die Bewilligung zum Sieden gebeten hatten) solche ertheilt, ohne hiebei die verordnungsmäßigen Momente des zufälligen Mangels und der erforderlichen Temperatur zu beachten, während in ersterer Beziehung nicht sowohl die Ursachen des Biermangels bei den einzelnen Bittstellern und nebstdem die Gesammtvorräthe aller Brauer zu erheben gewesen wären, um hienach bemessen zu können, ob im Allgemeinen ein Mangel an Bier bis zur zuläßigen Verleitgebung des neuen Bieres in Aussicht stehe, dann ob und bei welchen Brauern der angezeigte Mangel ein zufälliger war, und während in zweiter Beziehung das gerichtsärztliche Zeugniß über die zur Erzeugung eines gesunden Biers erforderliche Temperatur zu erholen gewesen wäre.

Bei dieser Sachlage ist die Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, vom 24. November v. Js., womit der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt München beauftragt wurde, die dortigen Brauer über die einschlägigen Bestimmungen zu belehren, damit selbe den ihnen längst bekannten Bedarf einsieden, und nicht alljährlich mit Bitten um Ausnahmsbewilligungen wohlbemessene Anordnungen zu umgehen suchen, vollkommen begründet, und die in der Beschwerdevorstellung vom 16. v. Mts. vorgetragene Bitte um Aufhebung der Regierungs-Entschließung vom 24. November v. Js. und um allgemeine Gestattung des Einsiedens von Winterbier drei Wochen vor der verordnungsmäßigen Sudzeit zu irgend einer Berücksichtigung durchaus nicht geeignet.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, war um so mehr veranlaßt, ihre Entschließung vom 24. November v. Js. zu ertheilen, als derselben nach der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 über den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen laut §. 14 die selbstige Beachtung der Gesetze und Verordnungen, sowie die Ueberwachung der Unterbehörden auch in dieser Beziehung obliegt, und als dieselbe durch die Beschränkung der Sudzeit auf die verordnungsmäßige Dauer gleichwie durch die Einschreitung gegen verordnungswidrige Ausnahms-Bewilligungen dem im §. 15 der eben angezogenen Verordnung enthaltenen Grundsatze der möglichst freien Bewegung der Verwalteten nicht entgegentrat, indem die von den Beschwerdeführern vorgetragene Bezugnahme auf den §. XXVIII. des Aufschlagmandates vom 8. Juli 1807 nicht einschlägt, weil hier nur die innere Einrichtung der Brauhäuser, die Größe der Biersuden und der ganze Betrieb des Biersudwesens (nicht aber die Sudzeit) den freien Anordnungen der Brauer überlassen sind, indem ferner den Kreisregierungen nach §. 62 der allegirten Verordnung die Sorge für das Nahrungswesen übertragen ist, welche die Fürsorge für die Beischaffung der nothwendigen Lebensmittel-Vorräthe und für deren gute oder taxmäßige Qualität in sich schließt, — und indem endlich die Kreisregierungen und die ihnen untergeordneten Polizeibehörden gegebenen Falls nicht blos die Brauer in ihren Befugnissen zu schützen, sondern auch den gerechten Ansprüchen des Publikums auf gute und preiswürdige Lebensmittel entgegen zu kommen verpflichtet sind.

Wenn die Beschwerdeführer ferner behaupten, daß sie in Bemessung ihres jährlichen Bedarfes an Sommerbier wesentlich dadurch behindert seien, weil die Wirthe im Laufe des Sudjahres aus- und einstehen, so fällt jeder Nachtheil auf die Beschwerdeführer zurück, denen zu jeder Zeit unbenommen war, gegen allenfallsige solche Willkührlichkeiten der Wirthe mit Bezugnahme auf Tit. II. Art. 22 mit 26 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 den Schutz der zuständigen Behörden nachzusuchen. Können aber die Brauer vor solchem Wechsel sich schützen, und sind sie nicht verbunden, im Verlaufe eines Sudjahres einen Wirth anzunehmen, so kann mit der Bezugnahme auf dergleichen Verhältnisse der allenfalls entstehende Mangel an Sommerbier (außerordentliche Verhältnisse ausgenommen) nicht als ein zufälliger erkannt werden.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird beauftragt:

1) vorstehende Entschließung den Brauern zu München durch den dortigen Magistrat unge-

säumt eröffnen zu lassen, damit jene ihre für das laufende Sudjahr nothwendigen Sommerbiervorräthe gehörig bemessen können;

2) der benannten Behörde den Auftrag zu ertheilen, bei der im Monate April jeden Jahres vorzunehmenden Visitation der Sommerbiere jedesmal auch die Quantität der Sommer-Biervorräthe aufzunehmen, damit Anhaltspunkte darüber gewonnen werden, ob die Brauer der Stadt München die nothwendigen Quantitäten Sommerbiers einsieden, und ob die etwaigen weiteren Gesuche um Bewilligung zum Brauen vor der Sudzeit bei den sonstigen verordnungsmäßigen Voraussetzungen unterstützt seien.

Insbesondere hat aber die k. Regierung, Kammer des Innern,

3) dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München bemerklich zu machen, wie das unterzeichnete k. Ministerium aus den rückfolgenden Akten ungerne entnommen, daß derselbe seit mehreren Jahren regelmäßig in den Monaten August und September entweder auf unmotivirte Bitten, oder auf einfache Anzeigen über den Verschleiß des eingesottenen Sommerbiers ja selbst ohne Bitten und Anzeigen Bewilligungen zum Brauen vor der Sudzeit ertheilte, ohne auf die verordnungsmäßig gebotenen beiden Voraussetzungen Rücksicht zu nehmen, was nach den örtlichen Verhältnißen um so nothwendiger ist, als die in den Monaten August und September eingesottenen Biere nicht selten als Sommerbiere und um deren Taren minutirt werden. Nicht minder hat die k. Regierung, Kammer des Innern,

4) im Benehmen mit der k. Regierungs-Finanzkammer sich jedes Jahr darüber zu versichern, ob und an welche Brauer fragliche Bewilligungen ertheilt wurden, die hiernach dem Magistrate abzufordernden Akten zu prüfen, und nicht nur bei ferneren Abweichungen von den unzweifelhaften verordnungsmäßigen Bestimmungen gegen den Magistrat mit Strafen vorzuschreiten, sondern auch die Frage in reifliche Erwägung zu ziehen, ob nicht diesem Mißstande des Mangels an Sommerbieren bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die zu Anfang des Sudjahres eingesottenen Winterbiere geschenkt werden können, durch Verleihung neuer Brauconcessionen zu begegnen sei.

5) Da übrigens angenommen werden kann, daß auch in andern Polizeibezirken solche Brau-Bewilligungen vor der Sudzeit mit Außerachtlassung der verordnungsmäßigen Voraussetzungen ertheilt werden, so hat die k. Regierung, Kammer des Innern, alsbald sämmtlichen Polizeibehörden die betreffenden Verordnungen mit dem Auftrage in Erinnerung zu bringen, auch die Brauer des Amtsbezirkes auf die dortigen Bestimmungen hinzuweisen.

München, den 21. Jänner 1848.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, zur Wissenschaft und gegebenen Falls zur gleichmäßigen Nachachtung.

8. Nachbier.

Nr. 25,092.

§. 1394.

(Die Erzeugung eines Halblagerbieres betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem inhaltlich der, auf die Ministerial-Entschließung vom 10. Juli d. Js. ad num. 7,781 *) am 20. September d. Js. gegebenen Aufklärung in dem oberpfälzisch-regensburgischen Kreise an mehreren Orten und insbesondere in den Communbrauereien der Unfug bestand, ein sogenanntes Halblagerbier (ein zwischen dem Winter- und Sommerbiere die Mitte haltendes Fabrikat) zu brauen; — und nachdem das Regierungs-Ausschreiben vom 12. August d. Js. in Betreff der Verleitgebung des Sommerbieres nur die Alterirung eines tarifmäßig eingebrauten Sommerbieres mit Wasser, jenes vom 25. desselben Monats aber lediglich die unzulässigen Tarüberschreitungen, die Verleitgebung unter der Tare, die Rückfallsstrafen und die Verträge zwischen den Brauern und Wirthen bespricht, sonach ein bestimmtes Verbot des Brauens von Halblagerbier in den beiden Ausschreibungen nicht enthalten, auf der andern Seite aber wegen des verbreiteten Unfuges nothwendig ist, so wird die k. Regierung beauftragt, demnächst mittelst eines durch das Kreisintelligenzblatt zu erlassenden Ausschreibens die Bereitung von sogenanntem Halblagerbier abzustellen, und dabei auf die verordnungsmäßigen Strafen aufmerksam, sämmtlichen Polizeibehörden aber zur Pflicht zu machen, diesem Unfuge durch die verordnungsgemäßen Einschreitungen zu begegnen.

Der k. Regierung wird hiebei nicht entgehen, wie es angemessen ist, mit der k. Regierungs-Finanzkammer wegen Einstellung der allenfalls bisher ertheilten Malzpoletten für Halblagerbier Benehmen zu pflegen.

Derselben wird übrigens noch bemerkt, daß eine im Sudjahr $18\frac{46}{47}$ allenfalls ertheilte Bewilligung zur Bereitung und Verleitgebung eines geringhaltigen Bieres nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 11. November 1845 **) sich nicht rechtfertigen ließe, da diese Ausnahms-

*) Hierin war Spezial-Bericht abgefordert worden, welcher durch obige Ministerial-Entschließung prinzipiell beschieden wird.

**) (Das Biersudwesen und den Biersatz im Sudjahre $18\frac{45}{46}$ betr.)

L. K.

Die Lage der unbemittelten Volksklassen bei dem dermaligen hohen Stande der Preise der Lebensmittel zu Herzen nehmend, haben Wir in Rücksicht auf die bei dem ungewöhnlichen Preise der Gerste nicht abzuwendenden Höhe des tarifmäßigen Biersatzes und auf die eben daraus auch für die Bierbrauer entspringenden Beschwernisse in ihrem Gewerbsbetriebe beschlossen, für die Dauer des Sudjahres $18\frac{45}{46}$ zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Den Bierbrauern ist gestattet, ein geringhaltigeres Bier, als dasjenige, welches durch die bestehenden Tarife vorgeschrieben ist, zu erzeugen und um eine von Unsern Kreisregierungen gleichfalls zu bestimmende geringere Tare, welche in keinem Falle den Schenkpreis von 4 Kreuzern bei dem Winterbier, und von 5 Kreuzern bei dem Sommerbier für die Maaß, ohne Einrechnung des Lokalmalzaufschlags übersteigen soll, abzusetzen.

Bewilligung — wie die Verordnung ausdrücklich besagt — nur für die Dauer des Sudjahres 18$\frac{46}{47}$ gegeben war, und eine weitere Ausdehnung derselben nicht erfolgte. Zur Vermeidung ähnlicher Bezugnahme auf jene Verordnung hat die k. Regierung die untergeordneten Polizeibehörden alsbald geeignet zu verständigen.

München, den 28. September 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung.

Nr. 22,101.

§. 1395.

(Die Abgabe von Nachbier an die Wirthe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 18. August unter Rückleitung der Akten nachstehende Entschließung ertheilt:

Die Erzeugung und der Absatz des Nachbiers unterliegen nach den Ministerial-Entschließungen vom 22. April 1830 und vom 20. Februar 1832 den Beschränkungen, daß der Verkauf von Nachbier und zwar nicht unterm Reife, sondern lediglich im Minutoverschleiße den Brauern, den Wirthen aber nicht gestattet ist. Sowie durch die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgebung von Nachbier unter diesen Beschränkungen einerseits der allerhöchste Wille Seiner Majestät des Königs dahin verwirklicht werden sollte, daß der ärmeren Klasse der Consumenten ein wohlfeiles — wenn gleich geringhaltiges Bier zugewendet werde; so lagen andererseits auch die Verpflichtungen vor, die übrigen Consumenten vor Benachtheiligungen möglichst zu sichern, und jedem, durch Uebertretung bestehender Verbote entstehenden Minderertrage des Malzaufschlag-Gefälles zu begegnen.

---

§. 2.

In Orten, wo nur ein einziger Brauer sich befindet, ist derselbe, wenn er von dieser Erlaubniß Gebrauch machen will, gehalten, neben dem geringhaltigeren Biere, zugleich tarifmäßiges zu brauen; in andern Orten ist diese Verbindlichkeit nachgelassen.

§. 3.

Bezüglich des Verkaufes des Nachbieres ist nach den von Uns bei der Freigebung desselben ertheilten, durch die Entschließung Unseres Ministeriums des Innern vom 20. Februar 1832 ausgeschriebenen Anordnungen zu verfahren.

§. 4.

Sämmtliche Polizeibehörden sind angewiesen und verantwortlich, daß sie die verschiedenen Arten des Bieres öfters und auf das Strengste untersuchen, gegen Beimischung fremdartiger der Gesundheit schädlicher Ingredienzien sorgfältig wachen, wahrgenommenen Mißbräuchen durch die nachdrücklichsten Straf-Einschreitungen begegnen und überhaupt sich ernstlich angelegen seiu lassen, gegründete Klagen allenthalben und sogleich abzustellen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge und der Bekanntmachung vorstehender Verordnung beauftragt.

München, den 11. November 1845.

Mit Hinblick auf diese Bestimmungen und auf die Gründe hiefür steht wohl außer allem Zweifel, daß den Brauern nicht gestattet ist, Nachbier an Wirthe abzugeben, sei es nun verkaufsweise, oder als sogenannte unentgeltliche Dareingabe; denn selbst eine Entäusserung der letzteren Art unterliegt dem allgemeinen Verbote der Abgabe von Nachbier an Wirthe. Es steht ferner fest, daß den Wirthen die Annahme von Nachbier nicht gestattet ist, selbst nicht in der Absicht oder unter dem Vorwande des Verbrauches zum eigenen Hausbedarfe, weil abermals jenes allgemeine Verbot in Mitte liegt, und weil Abweichungen von demselben nur dazu dienen müßten, den Wirthen die bessere Gelegenheit zu Benachtheiligungen des Publikums in die Hände zu liefern, und durch den vermehrten Absatz von Nachbier oder alterirtem Biere den Ertrag des Malzaufschlag-Gefälles zu gefährden.

Eine diesen Bestimmungen und ihrer Motivirung widerstreitende Uebung kann ebensowenig entscheiden, als aus dem Umstande, daß das Gesetz vom 23. Mai 1846 Vortheile und Nebennutzungen zwischen Brauern und Wirthen unberührt läßt, abgeleitet werden kann, es seien auch die über den Absatz von Nachbier bestehenden Beschränkungen außer Wirksamkeit gesetzt worden. Es liegt daher in der Verpflichtung aller Polizeibehörden, der Uebertretung des erwähnten Verbotes bei jeder Gelegenheit, auf Anzeige sowohl als von Amtswegen, somit auch dann zu begegnen, wenn bei Verlautbarung der zwischen Brauern und Wirthen abzuschließenden Verträge den letzteren die Abgabe von Nachbier in was immer für einer Weise zugesichert wird, und gegen jene Wirthe, welche Nachbier minutiren mit wohlbemessenen Strafen einzuschreiten.

Die k. Regierung hat sich für die Zukunft nach vorstehenden Direktiven zu achten, das k. Landgericht N. und alle untergeordneten Polizeibehörden hiernach ungesäumt zu instruiren, und denselben dabei die Weisung zu ertheilen, nicht blos alle Vollzugsorgane mit der strengsten Wachsamkeit gegen den unbefugten Absatz von Nachbier durch Wirthe, sowie gegen die Verleitgebung von geringhaltigem Biere überhaupt zu beauftragen, sondern auch bei wahrzunehmenden Contraventionen jedesmal von Amtswegen einzuschreiten.

München, den 12. Oktober 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.
Mitgetheilt den übrigen k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins.

Nr. 8,095.

§. 1396.

(Den Verkauf des Nachbieres betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichtes obenbezeichneten Betreffs vom 10. März l. Js. wird der k. Regierung eröffnet, daß den Brauern der Verkauf des Nachbiers an die Consumenten auch in Fäßchen zu ⅛ Eimer zu gestatten sei, dagegen aber jeder Verkauf des Nachbieres in Fässern über ⅛ Eimer sowie die Abgabe desselben an Wirthe unbedingt verboten bleibe und die k. Regierung die Handhabung dieses Verbotes geeignet zu überwachen habe.

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 17. April 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammern des Innern, also ergangen.
Mittheilung den übrigen k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung.

11. Berechtigung der Brauer zum Minuto-Verkauf des Bieres, namentlich in den Sommerkellern.

§. 1397.

(Den Minutoverschleiß des Bieres in den für Rechnung des Staates betriebenen Brauhäusern betr.)

L. K.

Wir haben beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Von der auf den Antrag der Stände des Reichs durch den Landtags-Abschied vom 29. Dezember 1831, Abthl. III. Ziff. 40 den Brauhaus-Besitzern eingeräumten Befugniß, das in ihren Brauhäusern erzeugte Bier bei dem Minutoverschleiß gleich den Wirthen um den Schenkpreis zu verzapfen, soll auf so lange Wir nicht anders verfügen, in allen dem Staate gehörigen und auf Staatsregie betriebenen Brauhäusern nicht mehr Gebrauch gemacht, sondern das Bier, wie solches bis zu besagtem Abschiede gemäß der Verordnung vom 25. April 1811 geschehen, auch bei dem Minutoverschleiß um den Ganterpreis abgegeben werden.

Art. II.

Es ist Unser ernster Wille und Befehl, daß der von Uns hiermit für die Staatsbrauhäuser angeordnete Nichtgebrauch der durch den Landtags-Abschied vom 29. Dezember 1831 allen Brauhaus-Besitzern verliehenen Befugniß nirgendwo gemißbraucht werde, um gegen die Privat-Brauhaus-Besitzer einen direkten oder indirekten Zwang zu gleicher Verzichtleistung auszuüben.

Vielmehr soll denselben, so lange sie diese Befugniß ausüben wollen, an jedem Orte und zu jeder Zeit jener Schutz, welcher jedem gesetzlich begründeten Rechte gebührt, mit dem entschiedensten Nachdrucke gewährt werden.

Art. III.

Nachdem die Brauhaus-Besitzer durch die alles Maaß übersteigenden Anforderungen der Wirthe, welche das Bier bei denselben unter dem Reife abnehmen, immer mehr bedrängt werden, und diese Anforderungen vorzüglich darin eine Stütze finden, daß einzelne Brauhaus-Besitzer die Wirthe durch Ueberbieten in Zugeständnissen an sich zu ziehen, dafür aber durch schlechtere Beschaffenheit des Bieres sich schadlos zu halten suchen, so haben Unsere Polizeibehörden diesem Unfuge mit allen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln entgegen zu wirken, und insbesondere der Verleitgebung geringhaltigen, den Tarifsätzen nicht entsprechenden Bieres durch die strengste Aufsicht und die nachdrücklichsten Strafeinschreitungen zu begegnen — ihre Wachsamkeit aber da zu verdoppeln, wo Mißbräuche und Umtriebe der oben bemerkten Art stattfinden.

Wir befehlen und erwarten dabei, daß die Verwaltungen der auf Regie betriebenen Staatsbrauhäuser solch' unbemessene Anforderungen der Wirthe bei der Bierabgabe unter dem Reife entschieden zurückweisen, und in Beziehung auf die Beschaffenheit des erzeugten Bieres den durch die bestehenden Verordnungen gegebenen Vorschriften pünktlich Genüge leisten werden.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen, durch das Regierungsblatt bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

München, den 22. Oktober 1844.

Regierungsblatt von 1844, Seite 785 — 788.

Nr. 29,257.

§. 1398.

(Die Vorstellung des Bierbrauers N. von N. vom 26. September l. Js. bezüglich des Minutoverschleißes des Bieres betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die im Duplikate anruhende Vorstellung rubr. Betreffs ist die Frage angeregt, ob den Bierbrauern in Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai l. Js., §. 13, Abs. 2 (Gesetzbl. S. 88, 89) die Verleitgebung des Bieres um den Schenkpreis gestattet werden könne?

Für die Beantwortung dieser Frage hat bei jedem gegebenen Falle das Verhältniß maaßzugeben, auf welchem das betreffende Ausschenkrecht beruht.

Die Brauhaus-Besitzer sind nämlich zu dem Minutoverschleiße des Bieres befugt:

1) entweder auf den Grund des, nach Zeugniß des Freiherrn v. Kreittmaier in den Anmerkungen zum Cod. civ. P. II., Cap. 8, §. 20, Ziff. 1 u. 2, dann im Hinblicke auf die Landesordnung von 1553 Bd. IV. Art. 15, sowie auf die Polizeiordnung von 1661, Buch 3, Tit. 2, Art. 13, Tit. 3. Ad 8 und 13 den Besitzern bürgerlicher Brauhäuser, als solchen, seit undenklichen Zeiten eingeräumten Gastungsrechtes, oder

2) in Folge der Verordnungen vom 21. Dezember 1804 (Regierungsbl. v. J. 1805 S. 56), dann vom 4. Januar 1812 (Döll. Verordnungs-Samml. Bd. XIV., S. 1221), sowie vom 19. Mai 1825, Abs. 4, (Rgbl. S. 463) oder endlich

3) als Besitzer besonderer Tafernwirths- oder anderer Wirthsgerechtigkeiten.

In den ersten beiden Fällen ist das Ausschenkrecht nur ein Ausfluß der Braugerechtsame und kann daher nur nach Maaßgabe der, bezüglich der fraglichen Befugniß der Brauhaus-Besitzer wieder in Kraft getretenen allerhöchsten Verordnung vom 6. August 1811 (Rgbl. S. 964) ausgeübt werden, welche die minutirenden Brauer verbunden erklärt, das Bier um den Ganterpreis auszuschenken.

In dem sub Ziff. 3 erwähnten Falle wird dagegen den Brauhausbesitzern der Minutoverschleiß um den Schenkpreis, jedoch nur unter Voraussetzung nachzusehen sein, daß die betreffende Wirthschafts-Gerechtigkeit gemäß besonderer Concessionirung in einem Lokale ausgeübt wird, welches zur Erfüllung aller mit dieser Gerechtsame verbundenen Verpflichtungen vollständig eingerichtet ist (cf. die Annot. zu Cod. civ. P. II. Cap. 8, §. 20, Ziff. 4).

Hiernach hat die k. Regierung das vorliegende Gesuch des Bierbrauers N. zu N. und Cons. nach vorausgegangener genauer Ermittelung der den betreffenden Schenkgerechtigkeiten zu Grund liegenden Verhältnissen in geeigneter Weise zu bescheiden.

München, den 22. Oktober 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins.

Nr. 32,633.

§. 1399.

(Die Beschwerde der Brauer N. und Consorten zu N. wegen Verleitgebung des Bieres um den Ganterpreis betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, wird das Duplikat der in rubrizirtem Betreffe eingelaufenen Vorstellung mit nachstehender Entschließung zugefertigt:

Das Gesetz vom 23. Mai l. Js. in Betreff der Regulirung des Biersatzes ꝛc. hat im §. 13 die Bestimmung des Landtags-Abschiedes vom 28. Dezember 1831, Abs. III. Ziff. 40 wieder aufgehoben, welche den Brauhausbesitzern gestattet hatte, das in ihren Brauhäusern erzeugte Bier bei dem Minutoverschleiße gleich den Wirthen um den Schenkpreis zu verzapfen; dasselbe hat die durch die allerhöchste Verordnung vom 25. April 1811 und durch die nachgefolgte Leuteration vom 8. August l. Js. begründete Verpflichtung der minutirenden Brauer, das Bier bei dem Ausschank um den Ganterpreis an das Publikum abzugeben, wieder hergestellt.

Das Ausschreiben der k. Regierung, Kammer des Innern, vom 30. September l. Js. entspricht daher vollkommen den einschlägigen Bestimmungen, und es liegt auch in der Behauptung der Beschwerdeführer, daß ihnen der Schenkpreis auf den Grund der mit ihren Brauereien in Verbindung stehenden Taferngerechtigkeiten zustehe, kein Grund, ihnen den nachgesuchten Schenkpreis zu bewilligen, da die Taferngerechtigkeiten nach Art. 4, Ziffer 5 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 zu den radizirten gehören, die Kataster aber für die realen und radizirten Gewerbe schon durch die Ministerial-Entschließung vom 30. Oktober 1835 für geschlossen erklärt worden sind, wornach der Vollzug des Gesetzes vom 23. Mai 1846 in diesen Katastern eine feste Grundlage findet, und Reklamationen von Brauereibesitzern, welche selbstständige Taferngerechtigkeiten in Anspruch nehmen, welche in jenen Katastern als solche nicht erkannt wurden, lediglich auf den vorgezeichneten Weg zu verweisen sind, den Vollzug des erwähnten Gesetzes aber nicht aufhalten können.

Demnach ist die Bitte der Brauer N. und Consorten zur willfährigen Bescheidung nicht geeignet, und hat die k. Kreisregierung die Beschwerdeführer hierüber gehörig zu verständigen.

München, den 22. November 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, mit Ausnahme jener von Oberbayern.

Nr. 35,531. **§. 1400.**

(Die Beschwerde des Vereins der Brauer zu München wegen verweigerten Schenkpreises betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der kgl. Regierung wird auf den Bericht vom 21. v. Mts. in rubrizirtem Betreffe unter Rücksendung der Akten nachstehende Entschließung ertheilt:

I.

Wenn das Gewerbsgesetz vom 11. September 1825 im Art. 7 diejenigen Obliegenheiten aufzählt, welche zunächst dem Wirkungskreise der Gewerbsvereine zugewiesen sind, so kann hieraus nicht abgeleitet werden, es sei den Gewerbsvereinen oder deren Vorständen das Recht der Beschwerdeführung im Allgemeinen entzogen. Dieses Recht ist nicht zu beanstanden, wenn einzelne Gewerbe durch Verfügung der zuständigen Unterbehörden in ihren Befugnissen auf irgend eine Weise sich beschwert erachten, eben sowenig, als die Vertretung eines Gewerbsvereins durch die zur Wahrung seiner Interesse berufenen Vereinsvorstände.

II.

Die von dem Gewerbsvereine der Brauer zu München gegen die Regierungs-Entschließung vom 11. v. Mts. erhobene Beschwerde wird hiermit zurückgewiesen.

Denn zum Ersten kann der Auftrag der k. Regierung über den Nachweis gesonderter selbstständiger Taferngerechtigkeiten mit Hinblick auf die Entschließungen, welche in Betreff der Transferirung der Braugerechtigkeit des N. zu München auf dessen Anwesen in der Au von dem Magistrat der Haupt- und Residenzstadt München bezüglich der behaupteten selbstständigen Taferngerechtigkeiten von der k. Regierung und von dem unterfertigten k. Ministerium erlassen wurden, und mit Hinblick auf den von dem besagten Magistrate am 29. September l. Js. in Betreff des Biersatzes erstatteten Bericht keine andere Auslegung zulassen, als daß denjenigen Brauern, welche den Besitz von selbstständigen und gesonderten Taferngerechtigkeiten nachweisen zu können vermeinen, unbenommen bleiben soll, diesen Nachweis in dem hiefür vorgeschriebenen Wege beizubringen.

Zum andern ist der Auftrag an den Magistrat bis zur Beibringung eines solchen Nachweises auf der Einhaltung des Ganterpreises zu bestehen, vollkommen gerechtfertiget, weil durch die Aufhebung der Bestimmung im Abs. III. Ziff. 40 des Landtags-Abschiedes vom 29. Dezember 1831 allen Brauern der Schenkpreis entzogen und der Zustand vor diesem Zeitpunkte wieder hergestellt wurde, nach welchem die hiesigen Brauer bei dem Absatze unter dem Reife, sowie bei dem Minutoverschleiße nur den Ganterpreis zu genießen hatten.

Die k. Regierung hat hienach den Beschwerdeführern geeignete Eröffnung machen zu lassen.

III.

Nachdem übrigens die Entscheidungsgründe zu dem Beschlusse des Magistrats der Haupt- und Residenzstadt München vom 13. v. Mts. entnehmen lassen, daß die Inhaber vieler hiesiger Brauereien, welche diese zur Zeit nicht betreiben, die nur als Ausfluß der Brauerei anerkannten beschränkten Tafernbefugnisse mittelst Betreibung von getrennten und somit selbstständigen Taferngerechtigkeiten ausüben, was mit dem, den hiesigen Brauern abgesprochenen Besitze gesonderter Taferngerechtsame in offenbarem Widerspruche steht, so geht der k. Regierung von Oberaufsichtswegen die Weisung zu, dem benannten Magistrate den Auftrag zu ertheilen, die zur Abstellung dieses Mißbrauches erforderlichen Verfügungen alsbald zu treffen.

Der Magistrat hat hiebei auf den Nahrungsstand, dann auf die Vermögens- und Familien-Verhältnisse der betheiligten Brauerei-Inhaber Bedacht zu nehmen, und erforderlichen Falls durch die Verleihung von persönlichen Bierschenks-Concessionen gegen Einziehung der Brau-Concessionen mit ihrem Ausflusse und Verzichtleistung auf dieselben nachzuhelfen.

München, den 2. Dezember 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 36,319. §. 1401.

(Den provisorischen Winterbiersatz für das Sudjahr $18\frac{46}{47}$ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

II.

Bei Bescheidung der von den hiesigen Brauern gegen den Magistratsbeschluß vom 13. November eingelegten Beschwerde, womit die Verbindlichkeit derselben zum Minutoverschleiße ausgesprochen wurde, ist auf die Landespolizei-Ordnung vom Jahre 1616 nicht zurück zu greifen. Denn wenn gleich nicht angenommen werden kann, daß diese Landespolizei-Ordnung gänzlich außer Wirksam-

keit getreten sei, so haben doch die Verhältnisse der Brauer, namentlich zu München zu wesentliche Veränderungen erlitten, als daß das erwähnte Gesetz bei der Beurtheilung der deßfalls sich erhebenden Streitfragen zu Grunde gelegt werden könnte.

Es wird genügen, bezüglich der früheren Verhältnisse und ihrer Verschiedenheit von den jetzigen auf das Mandat vom 23. Dezember 1789 (M. G. S. Bd. V. S. 84) aufmerksam zu machen.

Den Brauern zu München kann und soll unter den dermaligen veränderten Verhältnissen die Befugniß, auf die Tafern- und Schenkrechte, welche denselben als ein Ausfluß ihrer Braugerechtigkeiten zustehen, ganz und für immer Verzicht zu leisten, und sich dadurch von der Verbindlichkeit zum Minutoverschleiße um den Ganterpreis zu befreien, nicht versagt werden.

So lange aber ein solcher unbedingter und perpetuirlicher Verzicht nicht erfolgt ist, steht die Verpflichtung zum Minutoverschleiße aufrecht, und es sind die Bierbrauer zur Erfüllung dieser Verpflichtung durch die geeigneten Zwangs- und Strafmittel mit Ernst und Nachdruck um so mehr anzuhalten, als durch Nachsicht und ungeeignete Einschreitungen das Ansehen des Gesetzes und der Obrigkeit untergraben und selbst die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdet wird.

III.

Die von dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München verfügte Gewerbssperre findet weder in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen ihre genugsame Rechtfertigung, noch kann sie in polizeilicher und administrativer Hinsicht als räthlich und zweckmäßig anerkannt werden, da durch sie Mangel an Bier erzeugt, somit neben den Brauern auch das Publikum bestraft wird.

Das Präsidium wird daher dahin zu wirken bedacht sein, daß von der k. Kreisregierung nunmehr, nachdem einzelne von der Maßregel der Gewerbssperre betroffene Brauer Beschwerde bei derselben erhoben, und um Aufhebung der Pfannensperre gebeten haben, bei der Bescheidung dieser Beschwerde angemessene Einschreitungen angeordnet werden. Als solche stellen sich dar:

1) strenge sogleich beizutreibende Geldstrafen

2) militärischer Zwang durch Einlegung von Erecutions-Mannschaft unter Festsetzung einer entsprechenden Erecutionsgebühr per Kopf und Tag.

3) Einziehung der Braugerechtigkeit bei beharrlichem Ungehorsam.

Es versteht sich dabei von selbst, daß in dem gegebenen Verhältnisse der Uebergang von den milderen zu den strengeren Zwangs- und Strafmitteln in kurzen Zwischenräumen stattfinden, und mit dem Ausspruche des mildern jederzeit die Androhung des nächstfolgenden strengern unter Präficirung eines kurzen Termins verbunden werden müsse.

Lassen sich die renitirenden Bierbrauer zum Minutoverschleiße herbei, verzapfen jedoch das Bier zu einem höheren als dem Ganterpreise, so sind vorerst die Strafen, mit welchen das Gesetz die Taxüberschreitung bedroht, zur Anwendung zu bringen; vermag aber hiedurch der Ungehorsam gegen das Gesetz nicht in ganz kurzer Frist gebrochen zu werden, so hat die Einstellung des Gewerbes (wobei jedoch nach der Natur derselben eine kürzere Zeit als die eines Jahres ganz zwecklos erscheinen würde) oder auch die gänzliche Einziehung einzutreten, und es ist auch hier zu beobachten, was oben über die rasche Aufeinanderfolge der verschiedenen Straf- und Zwangsabstuffungen bemerkt worden ist.

München, den 2. Dezember 1846.

Ministerium des Innern.

An das Präsidium der k. Regierung von Oberbayern, also ergangen.

Nr. 9,597.

§. 1402.

(Die Beschwerde der Wirthe N. und Consorten zu N. wegen Gewerbsbeeinträchtigung durch die dortigen Bierbrauer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Dabei wird die k. Regierung jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß die Befugniß der Bierbrauer zum Minutoverschleiß ihres selbstgebrauten Bieres auf den sogenannten Märzenkellern während der Monate Juni bis einschließlich September, da wo diese Befugniß hergebracht ist, lediglich als ein Ausfluß der Bierbrauereigerechtsame sich darstelle, sohin weder Gegenstand gesonderter Veräusserung noch der selbstständigen Verpachtung sein könne. Die k. Regierung wird daher Sorge tragen, daß der von den Beschwerdeführern angezeigte Mißstand, wonach einzelne Bierbrauer in N. die Ausübung der fraglichen Befugniß an dritte Personen gleich einem selbstständigen gesonderten Realrechte pachtweise überlassen haben, ungesäumt abgestellt und nöthigenfalls gegen die Contravenienten nach Maaßgabe des Art. 6, Ziff. 4 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen eingeschritten werde.

München, den 27. April 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1403.

(Den von den Brauern bei dem Minutoverschleiße zu erhebenden Schenkpreis betr.)

L. K.

In Gemäßheit der Entschließung, welche Wir nach Einvernahme Unseres Staatsrathes in dem Landtags-Abschiede vom 30. November 1847 im III. Abschnitte bezüglich der Wünsche und Anträge der Stände Unseres Reiches erlassen haben, finden Wir Uns bewogen, dem einstimmigen Wunsche und Antrage der beiden Kammern:

„den Brauhausbesitzern zu gestatten, das in ihren Brauhäusern erzeugte Bier bei dem „Minutoverschleiße an die, ihre Zech- und Wirthschaftslokale besuchenden Gäste gleich „den Wirthen um den Schenkpreis zu verzapfen," —

Unsere Königliche Genehmigung zu ertheilen.

Unser Ministerium des Innern wird mit dem Vollzuge dieser Unserer Entschließung beauftragt.

München, den 18. Dezember 1847.

Regierungsblatt von 1847, Seite 1045 — 1048.

Nr. 32,579.

§. 1404.

(Den von den Brauern bei dem Minutoverschleiß zu erhebenden Schenkpreis betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die in rubrizirtem Betreffe am 18. d. Mts. erlassene allerhöchste kgl. Entschließung wird der k. Regierung

1) eröffnet, daß zu den Zech- und Wirthschaftslokalen auch die je bestehenden Sommer- oder Lagerkeller, und die bei einigen Brauhäusern befindlichen Gärten zu zählen, und demnach die Brauer befugt sind, den Schenkpreis auch von dem, auf den Kellern und in den

Gärten an die dortigen Gäste al minuto abzugebenden Biere, dagegen aber auch für das auf den Kellern oder in den Gärten zu holende sogenannte Gassenschenkbier nur den Ganterpreis zu erheben haben; und

2) der Auftrag ertheilt, ungesäumt sämmtlichen Polizeibehörden durch öffentliche Ausschreibung die nachdrücklichste Weisung zugehen zu lassen, die Qualität der Biere bei allen Brauern und Wirthen einer fortgesetzten strengen Ueberwachung zu unterstellen, die Biervisitationen, insbesondere an den Schenkfässern und zu den Zeiten des stärksten Absatzes (Mittagsstunden und Abendzeit) vorzunehmen, und bei dem Befunde tarifwidriger Qualität hierüber Untersuchung einzuleiten, und gegen die Fälligen mit den verordnungsmäßigen Strafen einzuschreiten. —

Der genaue Vollzug ist durch fortgesetzte Nachvisitationen zu controlliren. — Zugleich sind

3) die Polizeibehörden zu beauftragen, die Probung der Sommerbiere in den Lagerkellern innerhalb der hiefür verordnungsmässig bestimmten Zeit mit Sorgfalt und Pünktlichkeit vorzunehmen, damit bei allenfalls nothwendigen Rückgriffen auf die hierüber gepflogenen Verhandlungen aus diesen die zur Beurtheilung über die Straffälligkeit erforderlichen Anhaltspunkte mit Sicherheit erholt werden können.

München, den 24. Dezember 1847.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.

Nr. 32,856.

§. 1405.

(Die Vorstellung des Vereins der Brauer in München bezüglich des bei dem Minutoverschleiße bewilligten Schenk-Preises betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird das Duplikat einer Vorstellung des Vereins der Brauer in München im oben bemerkten Betreffe vom 27. v. Mts. mit nachstehender Entschließung zugefertigt:

Die allerhöchste Entschließung vom 18. v. Mts. ertheilte dem einstimmigen Wunsche und Antrage der beiden Kammern:

„den Brauhausbesitzern zu gestatten, das in ihren Brauhäusern erzeugte Bier bei dem „Minutoverschleiße an die, ihre Zech- und Wirthschaftslokale be-„suchenden Gäste gleich den Wirthen um den Schenkpreis zu verzapfen."

die k. Genehmigung. Dieser gemeinsame Wunsch und Antrag ist aus den ständischen Verhandlungen, insbesondere aus dem, im 3. Ausschusse der Kammer der Abgeordneten über die Bitten mehrerer Brauer um Bewilligung des Schenkpreises nach Maaßgabe der Bestimmung Abs. III. Nr. 40 im Landtags-Abschiede vom 29. Dezember 1831 erstatteten Vortrage und aus den weiteren Berathungen hierüber hervorgegangen. Jene Verhandlungen stellen außer Zweifel, daß es nicht in der Absicht lag, den Brauern den Schenkpreis in derjenigen Ausdehnung zuzuwenden, wie sie solchen in dem Zwischenraume von dem erwähnten Landtags-Abschiede bis zum Gesetze vom 23. Mai 1846 genossen haben, sondern in der von dem 3. Ausschusse begutachteten Beschränkung, wozu die Gründe in der Erwägung lagen, daß den Brauern für die Kosten der baulichen Unterhaltung, inneren Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung der Wirthschafts-Lokalitäten, der An- und Nachschaffung der Trinkgefäße, und der Bedienung der Zechgäste ein billiger Ersatz gebühre.

Die bestimmte Fassung des ständischen Antrages, wonach der Brauer nur von jenem selbsterzeugten Biere den Schenkpreis erhalten solle, welches er an die seine Zech- und Wirthschaftslokale

besuchenden Gäste al minuto abgiebt, schließt jede weitere Anforderung auf Erhebung des Schenkpreises von selbst aus, und die Bitte der Brauer von München um die Bewilligung des Schenkpreises von dem über die Gasse geschenkten Biere ist daher eine durchaus unstatthafte.

Deßhalb wird die k. Regierung beauftragt, die Bittsteller hiernach ungesäumt verständigen zu lassen, und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München den Auftrag zu ertheilen, jedem etwaigen Uebergriffe durch Erhebung des Schenkpreises bei dem sogenannten Gassenschenke oder bei Abgabe von Bier unter dem Reife mit den strengsten zulässigen Einschreitungen zu begegnen.

München, den 6. Jänner 1848.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, diesseits des Rheins, zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung.

Nr. 1,386.

§. 1406.

(Den Vollzug der allerhöchsten Entschließung vom 18. Dezember 1847 bezüglich des von den Brauern bei dem Minuto-Verschleiße zu erhebenden Schenkpreises betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung, Kammer des Innern, wird auf den, durch das k. Landgericht Kronach veranlaßten Anfragebericht unter Rücksendung der Beilage nachstehende Entschließung ertheilt:

Die allerhöchste Verordnung vom 25. April 1811, die Bestimmung im Abschn. III. Ziff. 40 des allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 29. Dezember 1831 und das Gesetz vom 23. Mai 1846 machen hinsichtlich des Ganterpreises und bezüglich des von 1831 an bewilligten Schenkpreises keinen Unterschied zwischen Brauern (Inhabern selbstständiger Brauereien) und zwischen brauberechtigten Bürgern. Beide sind daher unter der Herrschaft dieser gesetzlichen Bestimmungen nicht blos hinsichtlich aller Preis-Kategorien, sondern auch hinsichtlich der Qualität der Biere und der verwirkten Strafen ganz gleichgestellt.

Es liegt somit kein Grund vor, die brauberechtigten Bürger von der Theilnahme an der, durch die allerhöchste k. Entschließung vom 18. Dezember 1847 gestatteten Erhebung des Schenkpreises von jenem Biere, welches sie in einem Communalbrauhause erzeugt haben, und an die ihre Zech- und Wirthschaftslokalitäten besuchenden Gäste in minuto verzapfen, auszuschließen, wogegen sie auch gleich den selbstständigen Brauern gehalten sind, das über die Gasse zu schenkende Bier um den Ganterpreis abzugeben.

Würde ein brauberechtigtes Gemeindeglied sein erzeugtes Bier unter der Taxe minutiren wollen, so kann dieß unter Beachtung der, in der Ministerial-Entschließung vom 4. Juni 1826 enthaltenen Vorschriften geschehen. (Döll. Verord.-Samml. Bd. XIV., Thl. 3, S. 1186).

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach ungesäumt sämmtliche untergeordnete Polizei-Behörden zu verständigen.

München, den 26. Jänner 1848.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, zur gleichmäßigen Nachachtung.

Nr. 27,186. **§. 1407.**

(Absturz einer Altane in Aibling, hier das Ausschenken auf den Sommerkellern der Brauer daselbst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 17. Oktober v. Js. unter Rücksendung der Beilagen nachstehende Entschließung ertheilt:

Durch die allerhöchste Entschließung vom 4. Jänner 1812 (Döll. Verord.-Samml. Bd. XIV. Thl. 3, S. 1221) ist den Brauern gestattet worden, auf ihren eigenen Märzenkellern in den Monaten Juni bis September incl. selbstgebrautes Märzenbier in minuto zu verschleißen. Diese allerhöchste Entschließung fand von jenem Zeitpunkte an nicht bloß auf die Brauer in München, sondern auch auf alle Brauer Anwendung, wie auch in der Ministerial-Entschließung vom 20. Juli 1827 l. c. S. 1224 ausgesprochen wurde.

Es kann hiernach kein Bedenken darüber obwalten, ob den Brauern zu Aibling das Ausschenken des Bieres in den Sommerkellern schon mit dem 1. Mai eines jeden Jahres, mit welchem Termine die Verleitgebungen des Sommerbiers im Allgemeinen zuläßig, nicht gestattet sei.

Diese Ansicht ist durch die weitere Ministerial-Entschließung vom 22. April 1836 l. c. S. 1225 keineswegs modificirt, indem letztere Entschließung lediglich von der Befugniß zum Ausschenken des Bieres auf den Sommerkellern spricht, in keiner Weise aber von den Terminen, innerhalb welcher Bier auf den Sommerkellern minutirt werden darf.

Hiernach ergibt sich von selbst, daß eine gegentheilige Geduldung im Ort oder Landgerichts-Bezirk Aibling den Vorschriften bezüglich des Zeitraumes zum Minutoverschleiße des Sommerbieres auf den Kellern widerstreitet, und es wird deßhalb die kgl. Regierung angewiesen, hienach nicht blos das königl. Landgericht Aibling zu bescheiden, sondern auch — nachdem der dortige Magistrat in seinem Berichte vom 15. September 1847 herkommen läßt, daß auch in benachbarten Städten und Märkten die Sommerkeller mit dem ersten Mai geöffnet werden, — sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes auf die oben angezogenen Vorschriften hinzuweisen, inhaltlich derer der Minutoverschleiß des Bieres auf den Sommerkellern nur mit dem 1. Juni eines jeden Jahres beginnen darf, und mit dem letzten September aufzuhören hat, wenn nicht durch besondere Entschließungen des unterzeichneten königl. Ministeriums eine Erweiterung dieser Befugniß zugestanden worden ist.

München, den 20. Februar 1848.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen k. Kreisregierungen, diesseits des Rheins, zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung.

Nr. 7,531. **§. 1408.**

(Das Ausschenken von Sommerbier auf den Lagerkellern der Brauer betr.)

M. II. K.

Auszug.

Damit die Befugnisse der Brauer zum Minutoverschleiße von Sommerbier auf ihren Lagerkellern gleichmäßig geregelt werden, verfügen Wir, unter Beibehaltung aller sonstigen einschlägigen Bestimmungen, was folgt:

1) Unter Aufhebung der Bestimmung in der Ministerial-Entschließung vom 24. Juni 1835, den Vollzug des Art. 5 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich

der Gewerbsbefugnisse betr., Abschn. III. Ziff. 3, Abs. 2*), wird von nun an jedem Brauer, ohne Rücksicht auf örtliches Herkommen, die Befugniß zum Minutoverschleiße von Sommerbier auf den Lagerkellern innerhalb der hiefür bestimmten Zeit zugestanden.

2) Die Schenkzeit auf den Lagerkellern wird unter Erweiterung der, in der k. Entschließung vom 4. Jänner 1812 ertheilten Bewilligung auf die Monate Mai, Juni, Juli, August und September ausgedehnt.

München, den 21. April 1848.

Regierungsblatt v. 1848, S. 411.

Nr. 9,563.

§. 1409.

(Den Sommerbiersatz für das Jahr 1849 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 21. l. Mts. wird der k. Regierung im Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen erwiedert, daß auf den Antrag, dem Hofbrauhause in München die Verleitgabe des Sommerbieres um den allgemeinen Schenkpreis zu gestatten, nicht eingegangen werden könne, da einestheils die Ansicht der k. Regierung, wonach die allerhöchste Verordnung vom 22. Oktober 1844, den Minutoverschleiß des Bieres in den für Rechnung des Staates betriebenen Brauhäusern betreffend, durch das Gesetz vom 23. Mai 1846 die Regulirung des Biersatzes betreffend, außer Wirksamkeit gesetzt sein soll, weder durch die angezogenen gesetzlichen Bestimmungen noch durch die Praxis unterstützt wird, anderntheils die vorgetragenen Verhältnisse nicht ausreichende Gründe geben, um einen Antrag an Seine Majestät wegen Aufhebung der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom Jahre 1844 zu motiviren.

München, den 24. April 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

12. Wechselseitige Verpflichtungen der Brauer und Wirthe.

Nr. 1,616.

§. 1410.

(Die Verbindlichkeit der Wirthe zur Bierabnahme während des Sudjahres betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das unterzeichnete k. Ministerium aus dem bei solchem eingelaufenen Verhandlungen entnommen hat, daß von einigen Brauern und Wirthen die Bestimmungen über die Verbindlichkeit zur Bierabnahme während des Sudjahres nicht beachtet werden, so sieht sich dasselbe veranlaßt zur Vermeidung der mehrfachen, aus dieser Mißachtung der verordnungsmäßigen Vorschriften für das Publikum sowohl als für die Brauer und Wirthe entstehenden Nachtheile und Mißstände den sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins hiemit den Auftrag zu ertheilen, ungesäumt durch ein Ausschreiben im Kreis-Intelligenzblatte den Brauern und Wirthen ihre gegenseitigen Verbindlichkeiten, wie sie ihnen durch die Art. 22 mit 26 im II. Tit. der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 im Betreff der Regulirung des Biersatzes und der Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen sowohl unter sich als zu dem Publikum zugewiesen sind, mit-

---

*) Döll. XIV. S. 901.

telst wörtlicher Aufnahme jener 5 Artikel und mit dem Beisatze in Erinnerung zu bringen, daß diese Artikel durch das Gesetz vom 23. Mai 1846 weder außer Giltigkeit gesetzt, noch in irgend einer Weise abgeändert wurden.

Dabei ist den untergeordneten Polizeibehörden die Weisung zu ertheilen, denjenigen Brauern und Wirthen, welche wegen unzulässigen Austrittes während des Sudjahres oder wegen Deckung des Jahresbedarfes Anzeigen erstatten, den möglichst schnellen amtlichen Schutz angedeihen zu lassen.

München, den 21. Januar 1848.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, ergangen.

14. Braunbierbereitung auf oberer Gähre.

Nr. 21,560.

§. 1411.

(Die Bereitung von obergährigem braunem Biere betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 29. April l. Js. wird der k. Regierung im Einverständniße mit dem k. Finanzministerium Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

Die Erfahrung lehrt, daß das auf Oberzeug gebraute Braunbier ein schales, gehaltloses und seines Hefengeschmackes wegen widerliches Bier sei, und es war deßhalb bereits durch die Mandate von 1723 und vom 31. August 1750 *) die Fabrikation von Bier auf der oberen Gähre in Bayern im Allgemeinen untersagt.

---

*) Auszug aus der Bieraufschlags-Instruktion von Anno 1723.

Zwei und dreyßigstens die Bräuhäuser Seefeld, Niederschönenfeld, Fürstenstein, Tittling, Haßlbach und Piernbach, Gerichts Pfarrkirchen, des bräuenden Gerstenbiers auf die obere Gier, deren aber sonsten in Unsern Landen von uns keine berechtiget; also, und weil man vernommen, daß mehrere auf die obere Güter zu sieden, sich unternehmen, ein solches allen und jeden hiemit mit allem Ernst, gleich es die ergangene Generalien vom 27. Augusti 1669, 7. Dezember Anno 1690, 6. Augusti 1691, 27. Augusti 1707 und 1. Junii 1715 vermögen, abgeschafft und verordnet wird, daß obig berechtigte Bräuhäuser zwar auch 5 Schäffel Malz nehmen, die Suden aber nicht höher, als zu 28 Emmer führen sollen, mögen, und können, dergestalten, daß nach deren jährlichen durchgehend gleichen braunen NB. Winterbiersatz, jedoch jede Maß allezeit um 1 Pfenning minder Verleyt geben, dahingegen jede Sud per 20 Emmer unabläßlich veraufschlagt wird! da sich aber einig bräuender geist- oder weltlicher Stand außer obig berechtigten Bräustätt, wer der seie, niemand ausgenommen, dieses Bräuens auf die obere Gier, oder nach weiser Art, sowohl unter dem Schein einer Nothdurft für die Religiosen, oder etwann zur Medicin vorwenden, oder solcher gestalten zugerichten Trunks, oder aber gar einer freyen Verleytgebung deßen unterfangen, und wider vorgedachte Generalien mit Anfang künftigen Monats Oktobers unterstehen würde, bleibt es bey angeregter unterm 27. Augusti 1727 erlassenen Resolution, daß nämlich ein solcher das erstemal mit 300 fl. das anderemal mit 600 fl. Straf, das drittemal aber ohne einige Gnad, mit Aufhebung seiner braunen Biersgerechtigkeit unfehlbar angesehen werde, von welcher Geldstrafe Unseren Beamten ein, denen Angebern eben so viel, und der dritte Theil uns in Verrechnung zugehen solle; Sie Beamte dießfalls auf Observirung vorangeregter Generalien stricte verwiesen.

Maiers Generalien-Sammlung von 1771. S. 276.

Gleichen Inhalts ist das zweite oben angeführte Mandat vom 31. August 1750 im 35. Absatze M. G. S. 1771. S. 306.

Nachdem nun der Art. XXVIII. der allerhöchsten Verordnung vom 28. Juli 1807, den Malzaufschlag betreffend, den Brauern die Bereitung eines gesunden, ächten und tarifmäßigen Bieres zur Aufgabe macht, und gegen Zuwiderhandelnde nach Maaßgabe der älteren Gesetze strafend einzuschreiten gebietet; nachdem ferner auch die allerhöchste Verordnung vom 25. April 1811, den Biersatz betr., unter der Herrschaft jener früheren Mandate erlassen, nur auf das untergährig erzeugte Bier Bezug hat, und nur dieses als tarifmäßiges Bier verstehet; so unterliegt es keinem Zweifel, daß mit der Einführung der allerhöchsten Verordnungen vom 28. Juli 1807 und vom 25. April 1811 in Unterfranken und Aschaffenburg, den Bierbrauern dortselbst zur Pflicht wurde, tarifmäßiges Bier im Sinne besagter Verordnungen zu fabriziren, und daß hiemit die Erzeugung braunen Bieres auf der oberen Gähre von selbst untersagt war.

Die k. Regierung wird demnach die Bierbrauer des Regierungsbezirkes hierauf aufmerksam machen, in Berücksichtigung der bisher theilweise geduldeten entgegengesetzten Gewerbsübung aber erst vom künftigen Sudjahre an das Verbot der Fabrikation braunen Bieres auf oberer Gähre durch strafende Einschreitung aufrecht erhalten.

Hienach ist weiter zu verfügen.

München, den 24. November 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, also ergangen.

B. Boten.

Nr. 21,234.

§. 1412.

(Gesuch des Boten N. von N. und Consorten wegen Aufhebung des Verbotes der Annahme von Frachtstücken unter ½ Pfund betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei der Ausschreibung der allerhöchsten Verordnung vom 16. November 1822 *) im Regierungsblatte vom Jahre 1822 Seite 1129 ist ein Druckfehler unterlaufen, indem im Eingange des §. 14 dieser Verordnung „Schriften, Paketen" statt übereinstimmend mit lit. b. ebendesselben Paragraphes „Schriften-Paketen" gesetzt ist. Die Redaktion hat diesen Druckfehler mittels Ausschreibung im k. Regierungsblatte zu berichtigen.

München, den 21. September 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die Redaktion des Gesetz- und Regierungsblattes also ergangen.

Nr. 21,234.

§. 1413.

(Gesuch des Boten N. von N. und Cons. wegen Aufhebung des Verbotes der Annahme von Frachtstücken unter ½ Pfund betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung erhält unter abschriftlicher Mittheilung der Vorstellung des Boten Maier von Ansbach und Consorten vom 2. Mai l. Js. den Auftrag, die Gesuchsteller verständigen zu lassen,

*) Döll. V.-S. Bd. XIV. Thl. 3. S. 1265.

daß nach einer Aeußerung des Staatsministeriums der Finanzen gegen die Uebernahme und Bestellung aller Versendungen, welche nicht Briefe und Schriften=Pakete unter einem halben Pfunde betreffen, von Seite der Boten vom Standpunkte der Postanstalt aus ein Hinderniß durchaus nicht bestehe, eine Aufhebung der Beschränkung wegen der Briefe und Schriften=Pakete (i. e. zur Briefpost gehörige Sendungen) unter ½ Pfund aber nicht stattfinden könne.

München, den 21. September 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung der Mittelfranken, Kammer des Innern, ergangen.

Nr. 5,533.

§. 1414.

(Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. November 1822, die Land= und Wasserboten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 25. Februar d. Js. bemerkten Betreffs erwiedert, daß der §. 14 der allerhöchsten Verordnung vom 16. November 1822, die Land= und Wasserboten betreffend, den Boten, wenn sie nicht von Seitenorten kommen, wo keine Postanstalten bestehen, außerdem mit Tax= und Sportelnachnahmen belasteten Schreiben königlicher Stellen und Behörden nur die Beförderung offener oder mit zollamtlichem Siegel verschlossener Frachtbriefe gestattet, daß sohin nach klarem Wortlaute die Befugniß der Boten zur Uebernahme und Beförderung anderer Briefe, als Frachtbriefe, im offenen oder verschlossenen Zustande ausgeschlossen ist.

Die k. Regierung hat sich hienach in künftigen Fällen zu achten.

München, den 14. Mai 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung sämmtlichen k. Kreisregierungen.

Nr. 11,533.

§. 1415.

(Beschwerde der Lohnkutscher in München und Landshut wegen Erweiterung der Botengerechtsame des Martin Sturm in Landshut betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht obenstehenden Betreffes vom 6. v. Mts. vorgelegten Akten folgen mit nachstehender Entschließung zurück:

Mit der realen Botengerechtsame des Martin Sturm in Landshut ist ausweislich der Legitimations=Urkunde vom 28. August 1818 die Befugniß verbunden, nebst Frachtgegenständen auch Reisende an den bestimmten Fahrttagen auf der Route zwischen Landshut und München zu befördern.

Nach dem Wortlaute dieser Urkunde im Zusammenhalte mit dem §. 3 lit. g. der hier maaßgebenden Botenordnung vom 28. April 1815 kann es nicht zweifelhaft sein, daß dieser Personentransport nur auf den gewöhnlichen Boten= resp. Frachtwägen zu erfolgen hat, eine Bestimmung, welche augenscheinlich eine Vorsorge für jenen Theil des reisenden Publikums enthält, welcher, wenn auch auf Kosten der Schnelligkeit und Bequemlichkeit um den möglichst billigen Preis eine Fahrgelegenheit zu finden wünscht.

Wenn daher der Bote Sturm, welcher, wie es nach der Aktenlage den Anschein gewinnt, den ihm zustehenden Personentransport bisher nicht im Zusammenhange mit der Waarenverfrachtung, sondern selbstständig in einem besondern, sogenannten leichtern Fuhrwerke betrieben hatte, hiedurch schon seine Botenbefugnisse überschritten hat, so müßte dieses um so mehr der Fall sein, als er in neuerer Zeit einen regelmässigen Personentransport in förmlichen Stellwagen unternahm, und hiedurch in die ausschließlichen Befugnisse der concessionirten Stellwagenführer übergriff.

Die Regierungs-Entschließung vom 17. August l. Js., welche dem Boten Sturm diese eigenmächtige Gewerbsausdehnung untersagte, erscheint demnach vollkommen begründet, nicht aber so jene vom 20. September l. Js., welche dem Sturm unter dem Titel einer Erweiterung seiner Boten-Gewerbsbefugnisse eine förmliche Stellwagen-Concession einräumt.

Die allerhöchste Verordnung über das Institut der Stellwagen vom 20. Dezember 1842 macht die Einrichtung regelmässiger Personentransporte mit Stellwagen von Erlangung förmlicher Gewerbsconcessionen abhängig, und es erscheint nach gewerbsgesetzlichen Bestimmungen unstatthaft, diese Concessionsbefugniß der Stellwagenführer dem Botengewerbe im Wege einer Betriebsausdehnung zuzuwenden.

Wenn die Regierungs-Entschließung vom 20. September l. Js. beabsichtiget, den Reisenden, welche sich der Sturm'schen Fahrgelegenheit bedienen wollen, eine bequemere Beförderung zu bereiten, so ist hiebei nicht außer Acht zu lassen, daß für diesen Zweck durch die bestehenden Eilwagen- und Stellwagen-Verbindungen hinreichend gesorgt, dagegen durch die gedachte Entschließung dem ärmeren Publikum, welches eine billigere Fahrgelegenheit der mehr bequemen oder schnellen vorzieht, diese Rücksicht entzogen ist.

Es wird daher auf Grund dieser Erwägungen und im Anlaß der von den Lohnkutschern in München und Landshut erhobenen Beschwerde vom 13. Oktober l. Js. die Regierungs-Entschließung vom 20. September l. Js. dahin abgeändert, daß der Bote Martin Sturm mit seinem unterm 7. September l. Js. gestellten Gesuche, den ihm vermöge seiner Botengerechtsame zustehenden Personentransport zwischen Landshut und München in einem förmlichen Personen- oder Stellwagen zu gestatten, zurückzuweisen sei.

München, den 7. Dezember 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

C. Kaminkehrer.

Nr. 24,557.

§. 1416.

(Die Beschwerde des Kaminkehrergesellen N. N. von N. wegen Wiedereinziehung der ihm verliehenen Kaminkehrer-Concession betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 6. September l. Js. wird nach Einsicht der anruhend wieder zurückfolgenden Akten folgende Entschließung ertheilt:

Nach Artikel 10 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 und §. 64 der Vollzugs-Instruktion vom 28. September 1825 können die in Gewerbs-Concessionssachen ergangenen und den Betheiligten bereits eröffneten Beschlüsse — von dem Falle

der Richtigkeit derselben abgesehen — nur im gesetzlichen Instanzenzuge, sohin niemals von jener Behörde oder Stelle abgeändert oder zurückgenommen werden, von welcher sie erlassen wurden.

Wie die vorliegenden Akten ergeben, wurde dem Kaminkehrergesellen N. N. aus N. durch die in zweiter und letzter Instanz ergangene Entschließung der k. Regierung vom 15. Mai l. Js. die Concession als Kaminkehrer für den neugebildeten Kaminkehrer-Bezirk des Landgerichts Ansbach verliehen, und diese Entschließung sowohl dem N., als den übrigen Mitbewerbern um die fragliche Concession vorschriftsmässig eröffnet.

Wenn sich nun auch in Folge der nachträglich gepflogenen Erhebungen herausstellte, daß der Kaminkehrergeselle N. N. in früheren Jahren mehrfachen Untersuchungen unterlegen, sohin sein Leumund damals keineswegs ungetrübt war, so konnte dieser bei Erlassung der Regierungs-Entschließung vom 15. Mai l. Js. aktenmäßig nicht bekannte Umstand die k. Regierung doch nicht ermächtigen, die gedachte, dem N. bereits eröffnete Entschließung wieder zurückzunehmen, und sofort durch eine andere Entschließung zu ersetzen, da die Nichtkenntniß jenes Umstandes eine Nichtigkeit im Sinne des §. XII. der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1836 nicht involvirte, die Aufsicht des Oberaufsichtsrechtes von Seite der k. Regierung bezüglich einer von ihr selbst erlassenen Entschließung aber als unstatthaft sich darstellt.

In dieser Erwägung und da der Kaminkehrergeselle N. nach Ansicht der zu den Akten gebrachten Zeugnisse seit mehreren Jahren ununterbrochen eines ganz guten Leumunds sich erfreut, demnach die vollständige Besserung desselben zuversichtlich angenommen werden darf, kann die Entschließung der k. Regierung vom 7. August l. Js. weder formell, noch materiell als zu Recht bestehend erkannt werden, weßwegen dieselbe hiemit außer Wirksamkeit gesetzt, und die k. Regierung beauftragt wird, es lediglich bei der früheren Entschließung vom 15. Mai l. Js. zu belassen. Dabei wird die Beschwerde des Kaminkehrergesellen N. N. in N. vom 10. September l. Js., insoweit dieselbe gegen die gedachte Regierungs-Entschließung vom 15. Mai l. Js. gerichtet erscheint, nach Ansicht des §. XII. der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1836 und des Artikels X. Nr. 2 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, in Verbindung mit dem durch die allerhöchste Entschließung vom 15. August 1834 wieder in Kraft getretenen §. 64 der früheren Vollzugs-Instruktion vom 28. Dezember 1825 als unstatthaft zurückgewiesen.

München, den 10. Dezember 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

D. Lohnrößler und Stellwägen.

Nr. 2,158. §. 1417.

(Die Beschwerde der Lohnkutscher in Augsburg gegen den Gastwirth N. zur goldenen Traube dortselbst wegen Gewerbsbeeinträchtigung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 23. November v. Js. obenbemerkten Betreffs Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Nach §. 14 der Lohnrößlerordnung vom 2. Dezember 1819 (Regierungsblatt Seite 1,175) ist es allerdings jedem Pferdebesitzer gestattet, mit eigenen Pferden Dritte aus freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Verhältnissen, jedoch ohne Lohn zu fahren. Nehmen nun auch die Gastwirthe zu Augsburg, welche die bei ihnen zukehrenden Reisenden von der Eisenbahn zu bestimmten Stunden abholen und dahin befördern, für diese Fahrten keinen bestimmten Lohn in Anspruch, so ist doch mit allem Grunde zu vermuthen, daß sie für solche mit nicht unbedeutendem Kostenaufwande gemachten Dienstleistungen entweder in erhöhtem Gewerbsbetriebe oder in höherer Aufrechnung der Zehrung der Reisenden zur fühlbarsten Beeinträchtigung der Lohnrößler ihre Entschädigung suchen und finden, weßhalb hier wohl mit Recht ein versteckter Lohn angenommen werden darf, und sohin die Bestimmung der Ministerial-Entschließung vom 12. Dezember 1823 Anwendung finden muß, nach welcher das Verbot solcher Fahrten als vollkommen gerechtfertiget erscheint.

Außerdem sind die bezeichneten Fahrten der Augsburger Gastwirthe an eine bestimmte Zeit und an einen bestimmten Ort in regelmässiger Wiederholung geknüpft, und jedem ohne Unterschied angeboten, welcher bei dem Eigenthümer des Wagens bereits eingekehrt ist, oder zukehren wird.

Jene gleiche Zeitbestimmung der Fahrten stellt nicht nur außer Zweifel, daß dieselbe nicht ohne pekuniäres Interesse für den Verleiher erfolgen werde, gibt auch diesem Fuhrwerke nach §. 13 der erwähnten Lohnrößler-Ordnung offenbar die Eigenschaft einer Diligence, für welche eine besondere Concession erforderlich wäre, – das Abholen oder Verbringen von und nach einem bestimmten Orte dagegen schließt die den Pferdebesitzern in dem §. 14 gegebene Befugniß, Dritte auch ohne Lohn mit eigenen Pferden zu fahren, aus, da bei ganz fremden, dem Wirthe selbst noch ungewissen und unbekannten Reisenden von freund- oder verwandtschaftlichen Rücksichten keine Rede sein kann, und die Besorgung solcher Fahrten nicht einmal ausschließend mit eigenen Pferden und Leuten geschieht.

Endlich darf auch der Umstand nicht unberücksichtiget bleiben, daß die Augsburger Lohnkutscher vor Eröffnung der Eisenbahn durch ihre täglichen Fahrten von Augsburg nach München und wieder zurück, einen großen Theil des Personalverkehrs beförderten und hierin ihren Hauptverdienst fanden, durch die Eisenbahn aber von dieser einträglichen Route zu ihrem empfindlichsten Nachtheile verdrängt sind, weßhalb sie nunmehr auch bei der Bewerbung um einen andern, ihren Verhältnissen und ihrem Gewerbe entsprechenden Verdienst vorzugsweise jede billige, mit den gesetzlichen Bestimmungen wohl vereinbare Berücksichtigung verdienen.

Aus all diesen Gründen kann daher die Entschließung der k. Regierung vom 21. Oktober 1840, nach welcher es den Gastwirthen zu Augsburg unverwehrt sein soll, mit ihrem eigenen Fuhrwerke die bei ihnen zukehrenden Gäste unentgeltlich auf dem Bahnhofe abzuholen und dahin zu befördern, für gesetzlich begründet nicht erachtet werden.

Um jedoch durch die Zurücknahme jener Regierungs-Entschließung für die Eisenbahnreisenden keine störende Unterbrechung der bisherigen Fahrgelegenheit von dem Bahnhofe in die Stadt und umgekehrt zu veranlassen, ist den Gastwirthen zu Augsburg, welche bereits solche Gefährte eingerichtet und in Gang gebracht haben, die fragliche Beförderung der bei ihnen einkehrenden Gäste noch so lange nachzusehen, bis die Lohnkutscher zu Augsburg sich zu einer bestimmten, dem Bedürfnisse und allen besonderen Anforderungen des Eisenbahn-Institutes entsprechenden, die präcise und billige Beförderung der Reisenden sichernden Ordnung verstanden und vereinigt haben werden.

Die königl. Regierung wird sofort beauftragt, unter Zurücknahme ihrer Entschließung vom 21. Oktober 1840 nach den oben erörterten Bestimmungen alsbald die geeignete Verfügung zu

erlassen, und dafür Sorge zu tragen, daß die unter Mitwirkung der Lokalpolizeibehörde und im Benehmen mit dem Direktorium der Eisenbahngesellschaft herzustellende und allgemein bekannt zu gebende Ordnung für die Beförderung der Reisenden von und zu dem Bahnhofe ihr zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt, und dabei vorzüglich darauf geachtet werde, daß für diese Fahrten eine bestimmte, mässige und unter keiner Bedingung zu überschreitende Taxe festgestellt, die hiefür bestimmten Wagen und Omnibus mit einer dem Institute der Eisenbahn entsprechenden Eleganz und Bequemlichkeit versehen, und zugleich zur Aufnahme gewöhnlichen Gepäckes eingerichtet werden, und daß dieselben bei ihren regelmässigen Fahrten auf den Bahnhof und von diesem zurück wenigstens die bedeutenderen Gasthöfe berühren, und auf solche Weise nicht nur den in diesen einkehrenden, sondern allen überhaupt an jenen Strassenstrecken wohnenden Eisenbahnreisenden zuverlässige Gelegenheit darbieten, mit ihrem Gepäcke billig und pünktlich befördert zu werden.

München, den 21. Februar 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1418.

(Das Institut der Stellwagen betr.)

L. K.

Um das in der jüngsten Zeit so schnell und von allen Seiten hervorgetretene Institut der Stellwagen im Interesse der Unternehmer und des theilnehmenden Publikums zu regeln, und allenfallsigen Mißbräuchen, namentlich zum Nachtheile Unseres Postärars zu begegnen, verordnen Wir hiemit für die Kreise diesseits des Rheins, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

§. 1.

Gemäß §. 13 der allerhöchsten Verordnung über das Lohnkutscherwesen vom 2. Dezember 1819 ist zu regelmäßigen Stellwagenfahrten jederzeit eine besondere Concession erforderlich. Gesellschaften und Aktienvereine bleiben von solchen Concessionen ausgeschlossen.

Ebenso ist es nicht zuläßig, daß die einzelnen Stellwagen-Unternehmer zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung ihrer Concessionen in einen Verein zusammentreten und hierauf bezügliche Einrichtungen treffen.

§. 2.

In der Concessions-Urkunde sind die Route, dann die Tage und Stunden der Abfahrt und der Ankunft zu bezeichnen.

Der concessionirte Stellwagen-Unternehmer hat die Verbindlichkeit, die in dieser Urkunde bestimmten Abfahrts- und Ankunfts-Tage und Stunden öffentlich bekannt zu machen, und hiernach die Fahrten unverändert zu unterhalten, es mögen Reisende vorhanden sein oder nicht.

Das Unterlassen der Fahrten, ohne genügend nachgewiesenes, außerordentliches Hinderniß, hat polizeiliche Einschreitung, und im dritten Falle die Einziehung der Concession zur Folge, vorbehaltlich der Entschädigungs-Ansprüche der benachtheiligten Privaten.

§. 3.

Die Stellwagen müssen mindestens achtsitzig sein. Gewöhnliche Chaisen zu solchen Fahrten als Haupt- oder Nebenwägen zu verwenden, ist durchaus untersagt.

Die Stellwagen dürfen mit mehr, als zwei Pferden, nicht bespannt werden.

§. 4.

Jeder Stellwagen muß mit einer in's Auge fallenden Aufschrift versehen sein, welche die Endpunkte der Fahrt und den Unternehmer bezeichnet.

§. 5.

Es darf nur einerlei Personentaxe erhoben werden, und diese zwölf Kreuzer für die Meile nicht übersteigen.

§. 6.

Die Stellwagen-Unternehmer sind verpflichtet, Briefpakete, welche ihnen von den Postbehörden übergeben werden, unentgeltlich zu befördern, und rechtzeitig bei dem Postamte, an welches dieselben gerichtet sind, abzuliefern. Sie haben für die richtige Bestellung zu haften.

Will eine Postbehörde sich regelmässig dieses Beförderungsmittels zwischen zwei Orten bedienen, so liegt dem Stellwagen-Unternehmer auch ob, auf Verlangen das zu befördernde Paket an den bestimmten Tagen rechtzeitig bei den aufgebenden Behörden abzuholen.

§. 7.

Dagegen bleibt es den Stellwagen-Unternehmern bei Vermeidung der Concessions-Einziehung verboten, sich mit der Annahme und Bestellung von Briefen, Zeitschriften, Paketen, Geldern und Frachtstücken, mit Ausnahme des Passagiergutes, zu befassen.

§. 8.

Der Pferdewechsel ist mit Ausnahme der, jederzeit sogleich bei der betreffenden Polizeibehörde anzuzeigenden Nothfälle untersagt, und die Ueberschreitung dieses Verbotes hat außer den gewöhnlichen Strafen im Wiederholungsfalle noch die Einziehung der Concession zur Folge.

§. 9.

Eine Influenz der Stellwagen, welche sich als ein Ersatz für den Pferdewechsel darstellt, und wobei das in dem §. 7 der Lohnkutscher-Ordnung vom 2. Dezember 1819 vorgeschriebene Nachtlager umgangen würde, ist unstatthaft.

§. 10.

Jeder Stellwagen-Unternehmer hat Caution zu leisten, und zwar von einer Fahrstrecke bis inclusive fünf Meilen für Einhundert, bei einer solchen über fünf Meilen für Zweihundert Gulden.

§. 11.

Die Concessionen zu Stellwagenfahrten werden, wie bisher, von den bezüglichen Kreisregierungen in erster Instanz ertheilt.

Diese sind gehalten, vorerst

a) jedesmal die Erinnerung der General-Postadministration zu erholen, und

b) in jenen Fällen, wo die zu errichtende Stellwagenfahrt auf mehrere Kreise sich erstrecken würde, mit den betreffenden Regierungen, Kammern des Innern, in geeignetes Benehmen zu treten.

Von der gefaßten Entschließung ist jederzeit der königl. General-Postadministration, welcher das Recht der Berufung im Interesse des königl. Postärars zusteht, sowie denjenigen Kreisregierungen, mit welchen ein vorläufiges Benehmen gepflogen worden, sogleich Nachricht zu geben.

§. 12.

Berufungen gegen die Regierungs-Entschließungen gehen an das königl. Ministerium des Innern zur Entscheidung in zweiter und letzter Instanz nach vorläufigem Benehmen mit dem königl. Ministerium des königl. Hauses und des Aeußern.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Unsere Ministerien des königl. Hauses und des Aeußern, dann des Innern, sind mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

München, den 20. Dezember 1842.

Regierungsblatt von 1842, S. 1397 — 1403.

Nr. 27,552.

§. 1419.

(Die Beschwerde des Lohnkutschers und Inhabers einer Stellwagenfahrt, N. N. in N., wegen Beschränkung in der Ausübung seiner Stellwagenfahrten nach Ingolstadt durch das Verbot des Pferdevorspannens und der Benützung mehrerer Stellwagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 21. Oktober l. Js, obenbemerkten Betreffs, dessen Beilagen anruhend zurückfolgen, wird der k. Regierung Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

In der allerhöchsten Verordnung vom 20. Dezember 1842 ist nirgends ausgesprochen, daß der Besitzer einer Stellwagen-Concession an den für die betreffenden Fahrten bestimmten Tagen sich nur eines einzigen Stellwagens bedienen, und bei Bergübergängen keine Vorspannpferde benützen dürfe.

Es tritt sohin für diese Fälle die Bestimmung des Artikels 5 Ziffer 1 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, nach welcher jeder Gerwerbsinhaber zur Ausübung seines Gewerbes sich jeder durch besondere Polizeivorschriften nicht beschränkten Hilfsmittel und Einrichtungen bedienen darf, in Wirksamkeit, und es ist daher jedem concessionirten Stellwagenbesitzer gestattet,

1) an den in seiner Concessions-Urkunde bestimmten Tagen und unter Einhaltung der Fahrtage, Preise ꝛc. sich so vieler Stellwagen zu bedienen, als zur Beförderung der vorhandenen Reisenden erforderlich sind, wobei jedoch der Gebrauch von Chaisen und Nebenwagen, die nicht Stellwagen sind, unbedingt untersagt bleibt;

2) bei Ueberschreitung hoher Berge, wo Vorspannpferde überhaupt nothwendig und gebräuchlich sind, sich gleichfalls eines solchen Bergvorspannes zu bedienen.

Hiernach hat die k. Regierung den Lohnkutscher und Stellwagenbesitzer N. auf seine Beschwerde gegen die Regierungs-Entschließung vom 9. September d. Js., durch welche ihm die Benützung mehrerer Stellwagen und des nothwendigen Bergvorspannes unbedingt untersagt worden ist, geeignet verständigen zu lassen, die bezüglichen Polizeibehörden aber anzuweisen, darüber zu wachen, daß N. außer des unerläßlich nothwendigen Bergvorspannes sich auf die verordnungsmäßige Bespannung seiner Stellwagen beschränke, und anderer Wagen, als eigentlicher Stellwagen, unter keinem Vorwande sich bediene.

München, den 27. November 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 34,299.

§. 1420.

(Die Vorstellung der Stellwagenbesitzer und Lohnkutscher N. und Consorten zu N. wegen Anwendung der allerhöchsten Verordnung über das Institut der Stellwagen vom 20. Dezember 1842 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

In Erwiederung des Berichtes vom 15. März v. Js., obenbemerkten Betreffes, und unter Anlage sämmtlicher mit demselben vorgelegten Akten wird der k. Regierung hieneben eine Abschrift von der am 27. November 1843 an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, in Betreff einer Beschwerde des Lohnkutschers und Inhabers einer Stellwagenfahrt, N. N. in N., wegen Beschränkung in der Ausübung seiner Stellwagenfahrten erlassenen Ministerial-Entschließung mitgetheilt, und dabei bezüglich der Beschwerdevorstellung der Stellwagenbesitzer und Lohnkutscher N. und Consorten zu N. vom 23. Jänner 1843 bemerkt:

1) daß es Stellwagen-Unternehmern, welche zugleich im Besitze und in der Ausübung einer Lohnkutschers-Concession sich befinden, unverwehrt sei, diejenigen Reisenden, welche sie in die Stellwagen nicht mehr aufzunehmen vermögen, in ihrer weiteren Eigenschaft als Lohnkutscher mittelst gewöhnlicher Chaisen, jedoch unter Beobachtung der durch die allerhöchste Verordnung über das Lohnrößlerwesen vom 2. Dezember 1819 gegebenen Bestimmungen zu befördern.

München, den 25. Juni 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, ergangen.

Mittheilung den sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins zur Kenntniß und Darnachachtung in vorkommenden Fällen.

§. 1421.

(Das Institut der Stellwagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Gemäßheit allerhöchsten Erlasses d. d. 22. Januar l. Js. die Bestimmung im §. 3 Absatz 2 der allerhöchsten Verordnung vom 20. Dezember 1842 — das Institut der Stellwagen betreffend —

„die Stellwagen dürfen mit mehr, als zwei Pferden, nicht bespannt werden,"

außer Wirksamkeit zu setzen und zu gestatten geruht, daß die Bespannung der Stellwagen künftighin in unbeschränkter Weise stattfinde.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, haben für den Vollzug Sorge zu tragen.

München, den 10. Februar 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Regierungsblatt von 1849, Seite 113 — 115.

Nr. 6,238. §. 1422.

(Das Gesuch der Stellwagen-Unternehmer in München um Abänderung der §§. 9 und 13 der allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1819 über das Lohnrößlerwesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 28. September 1848, die Gewerbsbefugnisse der Lohnkutscher betreffend, ist ausgesprochen, daß diesen nicht versagt werden könne, eine größere Anzahl von Reisenden ohne Rücksicht, ob dieselben eine zusammenhängende Gesellschaft bilden, oder nicht, in größeren Wägen, als den gewöhnlichen Chaisen, resp. in sogenannten Omnibus oder Gesellschaftswägen zu befördern, insoferne sie hiebei nur nicht (schon durch §. 13 der allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1819 ohne besondere Concession untersagte) regelmässige, auf bestimmte Wochen- und Monatstage fallende Fahrten einrichten.

Es ist nun die Ansicht aufgetaucht, daß durch diese Ministerial-Entschließung die im §. 13 l. c. enthaltene weitere Beschränkung der Lohnkutscher, wornach ihnen nicht gestattet werden kann, mit leeren, oder nur sehr gering besetzten Gesellschaftswägen (Omnibus) an einen fremden Ort blos in der Absicht zu fahren, um daselbst oder auf dem Wege dorthin Passagiere aufzusuchen, als nicht speziell erwähnt außer Wirksamkeit getreten sei.

Diese Annahme entbehrt jedoch der genügenden Begründung.

Die gedachte Ministerial-Entschließung hatte nämlich nach ihrer Veranlassung und Fassung den Lohnkutschern — gegenüber den Stellwagenführern — zunächst nur die Befugniß wahren wollen, soferne eine gewöhnliche Chaise zur Aufnahme der vorhandenen Passagiere nicht ausreicht, diese auf Bestellung auch in sogenannten Omnibus zu befördern, ohne gerade bei der Rückfahrt wieder an dieselben Personen gebunden zu sein.

Nur zur näheren Begränzung dieses gegenseitigen Verhältnisses wurde der Beschränkung im §. 13 l. c., daß die Lohnkutscher regelmässige, auf bestimmte Wochen- oder Monatstage fallende Fahrten einzurichten nicht befugt sind, noch besonders erwähnt.

Den Lohnkutschern als solchen aber im Widerspruche mit dem vorbezeichneten Paragraphe und zur Umgehung der allerhöchsten Verordnung vom 20. Dezember 1842, das Institut der Stellwagen betreffend, stillschweigend gestatten zu wollen, durch Aufsuchen von Passagieren am Orte der ursprünglichen Abfahrt zu beliebigen Zeiten unregelmässige Stellwagenfahrten selbstständig zu veranstalten, oder sich die benöthigten Passagiere erst auf dem Wege anzusammeln, und auf diese Weise sich die Vortheile der Stellwagenführer eigen zu machen, ohne die lästigen Verpflichtungen derselben zu theilen, war weder in der Absicht, noch in der Zuständigkeit mehrgedachter Ministerial-Entschließung gelegen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird nun angewiesen, die Beseitigung dieser in der Vorstellung der Stellwagen-Unternehmer in München vom 27. Februar l. Js. berührten, zunächst auf irriger Deutung der Ministerial-Entschließung vom 28. September 1848 beruhenden Mißstände durch den entsprechenden Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1819 §. 13 herbeizuführen, und hiebei die Anforderungen eines möglichst freien Verkehres mit der Sicherstellung der Befugnisse gewerbsberechtigter Stellwagenführer in thunlichsten Einklang zu bringen.

Den Stellwagen-Unternehmern in München ist unter Kundgabe dieser Entschließung eröffnen

zu lassen, daß dermalen zur Abänderung der letztgedachten allerhöchsten Verordnung §§. 9 und 13 eine genügende Veranlassung nicht gegeben erscheine.

Die Beilagen des Regierungsberichtes vom 15. v. Mts. folgen zurück.

München, den 19. Juli 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

G. Wasenmeister.

Nr. 18,251.

§. 1423.

(Die Vorstellung des Riemermeisters N. N. zu N., wegen Gewerbsbeeinträchtigung durch die dortigen Wasenmeister betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beilagen des Berichts vom 9. Mai d. Is., obenbemerkten Betreffes, folgen anruhend mit dem Auftrage zurück, dem Riemermeister N. N. zu N. eröffnen zu lassen, daß seinem, unterm 27. praes. 31. März l. Is. eingereichten Gesuche, den Wasenmeistern die Verfertigung und den Verkauf von Riemenwerk aus dem selbst verarbeiteten Leder gefallener Thiere zu untersagen, eine Folge nicht gegeben werden könne, und ihm lediglich überlassen werden müsse, seine allenfallsigen Beschwerden gegen vermeintliche Gewerbsübergriffe der Wasenmeister, sowie gegen den angeblichen Hausirhandel derselben, den bestehenden gesetzlichen und verordnungsmässigen Bestimmungen entsprechend, bei der zuständigen erstinstanzlichen Polizeibehörde anzubringen.

München, den 1. Juli 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 8,182.

§. 1424.

(Die Vergrößerung des Wasenmeisterei-Bezirkes des N. von Reichenberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht obenbezeichneten Betreffes vom 20. März l. Is. dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorgelegten Akten werden, da es sich im vorliegenden Falle lediglich um die polizeiliche Begrenzung der Wasenmeisterei-Bezirke Würzburg und Reichenberg handelt, und somit die Competenz des k. Staatsministeriums des Innern gegeben erscheint, der k. Regierung anruhend mit nachstehender Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums zurückgegeben:

Wie das k. Staatsministerium des Innern bereits durch Entschließung vom 23. Juni v. Is. ausgesprochen hat, ist die von dem Wasenmeister Jakob Reiser zu Würzburg gegen die Regierungs-Entschließung vom 5. Mai 1846 eingelegte Beschwerde durch das inzwischen erfolgte Ableben des Beschwerdeführers zur Erledigung gekommen. Ein Uebergang dieser Beschwerde auf die Erben des Jakob Reiser hat nicht stattgefunden, und deshalb auch deren nachträgliche Bescheidung nicht einzutreten, weil die reale Eigenschaft der Wasenmeisterei zu Würzburg nach Lage der Akten nicht

anerkannt ist, und die bloße Gewerbsconcession nach Artikel 3 und 6 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 als höchst persönliches Recht mit dem Tode des Inhabers erlischt, und daher auch die aus derselben abzuleitenden Befugnisse nicht auf die Erben und Rechtsnachfolger übergehen. Würde aber auch die reale Eigenschaft des Wasenmeisterei-Gewerbes des verstorbenen Jakob Reiser anerkannt sein, so folgt hieraus noch kein Anspruch der Erben desselben auf die ungeschmälerte Beibehaltung des Fallbezirkes in seiner bisherigen Ausdehnung, da die Begrenzung und Eintheilung der Wasenmeister-Distrikte stetshin den sanitätspolizeilichen und administrativen Rücksichten vorbehalten bleibt, und somit diese reale Eigenschaft den Jakob Reiser selbst nicht vor einer nothwendig befundenen Verkleinerung seines Bezirkes zu schützen vermocht hätte. Ueberdieß geht die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der von der k. Regierung vorgenommenen Verkleinerung des Fallbezirkes Würzburg aus der der Regierungs-Entschließung vom 5. Mai 1846 zu Grunde liegenden und in derselben angeführten administrativen und sanitätspolizeilichen Rücksichten, deren unveränderte Fortdauer die k. Regierung in ihrem Berichte vom 20. März l. Js. neuerdings bestätigt hat, zur Genüge hervor.

Bei diesen rechtlichen und faktischen Verhältnissen muß die von dem J. Reiser zu Würzburg gegen die Regierungs-Entschließung vom 20. Dezember v. Js. erhobene Beschwerde als unzuläßig und materiell unbegründet zurückgewiesen werden.

Die k. Regierung hat hienach das Geeignete zu verfügen.

München, den 13. April 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, also ergangen.

H. Schwertfeger und Büchsenmacher.

Nr. 2,264.

§. 1425.

(Waffenbestellungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist bereits mehrfach vorgekommen, daß an Waffenschmiede Bestellungen zur Anfertigung von Waffen gelangten, wobei in Rücksicht auf die Anzahl und die Form der bestellten Waffen eine Verwendung zu einer gesetzlich organisirten Bewaffnung nicht anzunehmen war, vielmehr die Verfolgung gemeingefährlicher, verbrecherischer Zwecke klar am Tage lag.

Da es nach §. 8 der Einleitung zum Strafgesetzbuche in den Pflichten der Polizeigewalt gelegen ist, Alles zu verhindern, was wegen der nachtheiligen Folgen für die öffentliche Ordnung oder wegen des mittelbaren Einflusses auf Sicherheit und beziehungsweise wegen der Gefahren für die Staatsgesellschaft dem Staate nicht gleichgiltig sein kann, da ferner die Polizeigewalt nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet ist, die Mitwirkung der Unterthanen zur Aufrechthaltung der Ordnung und zur Abwendung aller der Staatsgesellschaft drohenden Gefahren in Anspruch zu nehmen, so erhält die k. Regierung, Kammer des Innern, folgende Aufträge:

1) Die sämmtlichen Polizeibehörden sind auf die fraglichen Vorkommnisse unter der Weisung aufmerksam zu machen, verdächtige Waffen-Bestellungen und Sendungen strengstens zu überwachen, und gegebenen Falles die schleunigste Beschlagnahme zu verfügen und in so

lange fortzusetzen, bis in geeigneter Weise, allenfalls durch Correspondenz mit den Behörden des Ortes, von welchem die Bestellung ausgegangen ist, oder mittelst alsbaldiger Berichterstattung zur Einleitung einer Nachforschung auf diplomatischem Wege unzweifelhaft aufgeklärt ist, daß die bestellten Waffen zu einem erlaubten Zwecke und beziehungsweise zu einer gesetzlich organisirten Bewaffnung benützt werden sollen.

2) Alle zur Anfertigung von Waffen berechtigte Gewerbsleute sind auf die Nachtheile aufmerksam zu machen, die aus der Theilnahme an gefährlichen Verbindungen durch Annahme verdächtiger Waffenbestellungen entstehen könnten, und unter entsprechender Erinnerung an die allgemeine Bürgerpflicht, durch deren Verletzung sie des begründeten Vorwurfes der Theilnahme an strafbaren Handlungen schuldig werden könnten, dann unter Hinweisung auf die Vorschriften des Artikels 6 der Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 und des Artikels 78 Theil I. des Strafgesetzbuches aufzufordern, nicht nur keine Waffenbestellung anzunehmen, bei welcher die Benützung für erlaubte Zwecke zweifelhaft ist, sondern auch gleichzeitig der vorgesetzten Obrigkeit nach Maaßgabe des angeführten Artikels 78 des Strafgesetzbuches die pflichtmässige Anzeige von jeder verdächtigen Waffenbestellung zu machen.

3) Sollte ein Gewerbsmann dieser Aufforderung nicht nachkommen, so haben die Polizei-Behörden sogleich gemäß des Artikels 6 des Gewerbsgesetzes im Falle der Zulässigkeit einzuschreiten, und gegebenen Falles die gerichtliche Einschreitung zu veranlassen.

München, den 19. Juli 1848.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

Mitgetheilt der k. Regierung der Pfalz zur Kenntnißnahme und entsprechenden Verfügung nach Maaßgabe der in der Pfalz geltenden Vorschriften.

J. Zündhölzchen-Fabriken.

Nr. 10,002.

§. 1426.

(Maaßregeln gegen die in Phosphorzündholz-Fabriken vorkommende Kieferknochenkrankheit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die bei den Arbeitern in Phosphorzündholz-Fabriken zum Vorschein gekommenen Kiefer-Knochen-Krankheiten, welche nach den ärztlichen Untersuchungen durch die Phosphordämpfe verursacht werden, geben den unterfertigten k. Staatsministerien zu nachstehenden Verfügungen Veranlassung:

1) Als Arbeiter in Phosphorzündholz-Fabriken dürfen nur solche Individuen zugelassen werden, welche nicht mit schadhaften Zähnen behaftet sind. Arbeiter, welche über Zahnschmerzen klagen, sind sogleich von dieser Arbeit zu entfernen.

2) Die Bereitung des Phosphorbreies und das Tunken darf nicht in Gegenwart von Arbeiterinen, sondern nur durch gesunde Männer in einem von den übrigen Fabriklokalitäten getrennten Zimmer vorgenommen werden.

3) Da das Trocknen wegen der anhaltend entstehenden Phosphordämpfe besonders schädlichen Einfluß äußert, so wird verordnet:

a) In der Trockenstube darf die durch Heizung entwickelte Wärme 16° R. nicht übersteigen. Während der Sommermonate ist die Trocknung wo möglich im Freien an schattigen Plätzen vorzunehmen.

b) Zu den Beschäftigungen in und bei den Trockenapparaten sind nur gesunde, kräftige Individuen, vorzüglich nur starke, rüstige Männer zu verwenden, und wo möglich während der Arbeit öfters zu wechseln.

c) Bei denjenigen bereits bestehenden Fabriken, welche so viel produziren, daß das Trocknen auch während der gewöhnlichen Arbeitszeit fortgesetzt werden muß, sowie bei allen neu entstehenden Fabriken ist die Trockenstube wenigstens 10 bis 12 Schritte aus dem Bereiche der übrigen Fabriklokalitäten zu entfernen, und in einer die Entweichung der Dämpfe begünstigenden Weise anzulegen.

d) Bei jenen bereits bestehenden Fabriken aber, in welchen wegen geringer Produktion nur während der Nachtzeit in Abwesenheit der Arbeiterinen getrocknet wird, kann ausnahmsweise die Trockenstube mit den übrigen Arbeitslokalitäten in Verbindung bleiben; allein der Fabrikant ist verpflichtet, nach beendigter Trocknung ein paar Stunden gehörig zu lüften, die Trockenstube außerdem mit einem Abzugskanal für die Dämpfe zu versehen, und nicht als Arbeitszimmer zu benützen.

4) Die Lokale für das Stecken, Zählen und Verpacken der Zündhölzchen sind mit starker Ventilation zu versehen und mit Arbeitern nicht zu überfüllen. Die Steckstube ist wo möglich von den übrigen Lokalen abzusondern.

5) Alle Arbeitsräume müssen täglich dreimal, nämlich Morgens vor Beginn der Arbeit, Mittags und Abends nach der Arbeit durch Oeffnung aller Thüren und Fenster gelüftet werden.

6) Das Aufbewahren und Verzehren von Nahrungsmitteln in den Arbeitsräumen ist nicht zu gestatten.

7) Das Reinigen der Steckrahmen, Tiegel und übrigen Geräthe, an welchen Phosphor- oder Schwefelreste hängen, mittelst Anzündens ist untersagt.

8) Außerdem ist bei allen neu zu errichtenden Fabriken der Art darauf zu sehen:

a) daß das Fabrikgebäude von allen Seiten frei stehe, nicht zu nahe von andern, am wenigsten von hohen Gebäuden umgeben werde, damit nicht der Zutritt von Winden abgehalten und zur Stagnation der Dämpfe Veranlassung gegeben wird. Das Fabrik-Gebäude soll vielmehr wo möglich auf Anhöhen erbaut werden, so daß die Winde von allen Seiten den einzelnen Lokalitäten zugänglich, oder wenigstens die Fenster der Lokalitäten gegen die herrschenden Winde gerichtet werden. Namentlich ist zu vermeiden, daß dem Gebäude eine hufeisenförmige Gestalt gegeben, und die Ausgänge der Lokalitäten in einen eingeschlossenen Hof ausgemündet werden.

b) Soll die Trockenstube, um die Entfernung der Dämpfe zu erleichtern, mit einem hinreichend weiten, hohen, an der Decke angebrachten Abzugskanal versehen, und dessen Einmündung rauchfangähnlich formirt werden.

9) Die Besitzer bereits bestehender Phosphorzündholz-Fabriken haben die nach den Bestimmungen Ziffer 3 und 4 veranlaßten baulichen Aenderungen successive herbeizuführen.

Bei Concessionen zu Anlagen von neuen Fabriken ist die Einhaltung vorstehender Normen eine Grundbedingung.

Die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben den Vollzug dieser Vorschriften durch die Polizeibehörden und das Medizinalpersonal mittelst wiederholter Visitationen überwachen zu lassen, und dafür Sorge zu tragen, daß gegen jene Fabrikanten, welche den vorstehenden Anordnungen entgegenhandeln, mit Strafen, erforderlichen Falls nach Artikel 6 Ziffer 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, eingeschritten werde.

Gegenwärtiges Rescript ist durch die Kreisintelligenzblätter bekannt zu machen.

München, den 11. Oktober 1849.

Staatsministerium des Innern, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

K. Fabrikbefugnisse der Salinen.

Nr. 8,297.

§. 1427.

(Die Verwendung von Gesellen zu den Schreinerarbeiten bei dem Hauptsalzamte Reichenhall betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 30. März v. Js., obenstehenden Betreffes, wird der k. Regierung unter Rückgabe der Beilagen nachstehende Entschließung ertheilt:

Schon den Fabrikbesitzern sind in Folge des großartigen Betriebes ihrer Unternehmungen vor den gewöhnlichen Gewerbsinhabern größere Befugnisse, namentlich in Beziehung auf die hiebei zu verwendenden Personen und Hilfsmittel eingeräumt, durch welche allein es ihnen möglich wird, den Gegenstand der Fabrik durch Verfertigung aller einzelnen Theile desselben und der hierzu erforderlichen Hilfsmittel, sowie durch entsprechende Arbeitstheilung in seiner möglichsten Vollkommenheit hervorzubringen. So ist namentlich durch die Ministerial-Entschließung vom 27. Juli 1821 (Döllingers Verordn.-Sammlg. Bd. XIV. Thl. 3 §. 209), dann von der k. Regierung selbst in der jüngsten Zeit den Bräuern das Einstellen von Bindergesellen zum Zwecke der Herstellung und Erhaltung des Bräu- und Biergeschirres gestattet worden.

Um so mehr ist es den k. Salinen, als bei weitem großartigeren, ärarialischen Unternehmen, unverwehrt, die zur Erhaltung und Erneuerung der erforderlichen Einrichtungen vorkommenden Zimmer-, Schreiner- und anderen Arbeiten durch eigens in Lohn genommene Handwerksgesellen, welche nicht selbstständig, sondern unter höherer, technischer Leitung königlicher Salinenbeamten Arbeiten vornehmen zu lassen, was für den ununterbrochenen, wirthschaftlichen Betrieb der Salinen um so nothwendiger ist, als solche Arbeiten häufig auf der Stelle besorgt werden müssen, und ein Meister nicht zu jedem Augenblicke, und auch nicht mit der jedesmal erforderlichen Anzahl von Gesellen zu haben wäre.

Hiernach hat die k. Regierung in künftigen Fällen zu verfahren, zugleich aber auch das k. Landgericht Reichenhall geeignet anzuweisen.

München, den 3. Jänner 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, zur gleichmässigen Darnachachtung.

(H.)

VII. Sonstige Bestimmungen und polizeiliche Beschränkungen bezüglich der herumziehenden Gewerbe.

B. Landkramhändler.

Nr. 23,005. **§. 1428.**

(Aufsicht auf den Landkramhandel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus einem von der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., vorgelegten Schreiben der k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., an erstere vom 1. d. Mts. erhellt, daß die k. Regierung die jährliche Erneuerung der Landkramhandel- und Marktpatente der Zuständigkeit der Distrikts-Polizeibehörden anheim gegeben habe.

Das unterfertigte Ministerium sieht sich hiedurch veranlaßt, die k. Regierung auf die allerhöchste Verordnung vom 8. Mai 1811, das Recht zum Beziehen der inländischen Jahrmärkte, und die Ausstellung von Handelsvorweisen betr., Ziff. I. lit. 4 Nr. 6 und auf die Ministerialentschließung vom 14. Juni 1830 (Dölling. XIV. 3 §. 524) hinzuweisen, welche beide noch in Wirksamkeit bestehen, und nach Maaßgabe deren die Ausstellung und jährliche Erneuerung der Handelsvorweise dem Wirkungskreise der Kreisregierung zugewiesen ist.

München, den 15. Oktober 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J.

Nr. 32,116. **§. 1429.**

(Vorstellung der Handelsvereine zu Aichach, Dachau ꝛc. wegen Ueberhandnahme des Hausirhandels betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Zugleich hat die k Regierung bei Verleihung und Erneuerung von Markt-Handelspatenten jedesmal den Umstand in Erwägung zu ziehen, ob die betreffenden Personen niemals des Hausirhandels sich schuldig gemacht haben, und bei Wahrnehmung solcher Ueberschreitungen ihrer Gewerbsbefugnisse dieselben von der ferneren Zulassung zum Markthandel ein für allemal auszuschließen.

München, den 6. November 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 39,656. **§. 1430.**

(Den allerhöchsten Landrathsabschied für Oberbayern pro 18¼⁄₄, insonderheit die Ausstellung von Markt-Handelspatenten und die Führung sogenannter Sechskreuzerstände betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs wird der k. Regierung, K. d. J., unter Beziehung auf den allerhöchsten Abschied für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 3. — 14. Juni 1844 Nr. VI. Ziff. 5 eröffnet:

1) wie nach sorgsamer Erwägung der einschlägigen Verhältnisse kein Anlaß gefunden worden sei, in der allerhöchsten Verordnung vom 8. Mai 1811, das Recht zum Beziehen der inländischen Jahrmärkte und die Ausstellung der Handelsvorweise betreffend, Abänderungen vorzunehmen; vielmehr diese Verordnung in Verbindung mit den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1846, den Vollzug des Art. 18 der Zollvereinigungsverträge in Bezug auf Handelsreisende und auf den Bezug der Messen und Jahrmärkte betreffend, dem Bedürfnisse entsprechend erscheine, wenn deren Vollzug gehörig überwacht und insbesondere die Zahl der Landkramhandels-Concessionen in gehörigen Schranken gehalten, auch der Leumund der Landkrämer sorgsam überwacht wird, weßhalb die k. Regierung, K. d. J., alle Aufmerksamkeit auf den pünktlichen Vollzug dieser allerhöchsten Befehle zu richten hat;

2) daß bezüglich des Verkaufs zu fixen Preisen in Buden mit Waaren sehr wohlfeiler Art ein Verbot sich eben so wenig veranlaßt zeige, als der Verkauf zu fixen Preisen bei werthvolleren Gegenständen je Bedenken erregt habe.

Bezüglich des von dem Magistrat der Haupt- und Residenzstadt München gestellten Antrags nachträglich zu der allerhöchsten Verordnung vom 8. Mai 1811 Verfügung zu treffen, daß nicht ein und derselbe Berechtigte in einer Dult an zwei Plätzen zugleich verkaufe, wird bemerkt, daß dieser Fall, wenn er irgendwo vorkommen sollte, lediglich in das Gebiet der Lokal-Markt-Polizei gehöre und nach den einzelnen Marktordnungen zu beurtheilen sei.

München, den 2. Januar 1847.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, ergangen.

Nr. 22,933.

§. 1431.

(Die Beseitigung des Handels mit kurzen Waaren nach festen Preisen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 21. September l. Js. im bezeichneten Betreffe und auf die im Duplicate mitfolgende Vorstellung mehrerer Gewerbtreibenden von Augsburg erhält die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., nachstehende Entschließung:

1) Wie bereits in der abschriftlich mitfolgenden Generalentschließung vom 2. Jänner v. Js., den Landrathsabschied für Oberbayern pro 18$\frac{4}{4}$$\frac{5}{6}$, insbesondere die Ausstellung von Markthandelspatenten betreffend, ausgesprochen wurde, so kann ein Verbot bezüglich des Verkaufes zu fixen Preisen in Buden mit Waaren sehr wohlfeiler Art im Allgemeinen als veranlaßt nicht erachtet werden, und zwar um so weniger, als dagegen selbst vom Standpunkte der inländischen Industrie aus die erheblichsten Bedenken bestehen, und dabei auch die Zollvereinsverträge in Betracht gezogen werden müssen.

2) Ebenso wenig kann im Hinblicke auf Art. 5 des Gewerbsgesetzes und der dazu gehörigen Vollzugsinstruktion vom 24. Juni 1835 der Bitte der Gewerbtreibenden zu Augsburg, daß Handelspatente nur zum Handel mit Gegenständen verliehen werden sollen, welche Gewerbtreibende nicht zu Markt bringen, eine Folge gegeben werden, da die Märkte nicht bloß als Absatzplätze für die Gewerbsleute in Betracht kommen, sondern vor Allem den Bedürfnissen und Anforderungen des Publikums zu entsprechen haben.

3) Dagegen erscheint es nicht nur als zuläßig, sondern es ist durch die allerhöchste Verordnung vom 8. Mai 1811 (das Recht zum Beziehen der Jahrmärkte betreffend) und durch die Vollzugsverordnung vom 27. Juli 1836 zu Art. 18 der Zollvereinsverträge

vollkommen begründet, daß das Handelspatentwesen sorgfältigst beaufsichtiget werde, und ist die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., hiezu durch die oben erwähnte Generalentschließung vom 2. Jänner v. Js. auch ausdrücklich beauftragt worden.

Insbesondere sind hiernach:

a. solche Patente als unzulänglich zu erachten und daher deren Inhaber vom Marktbezuge zurückzuweisen, welche nicht den Vorschriften des Ziff. I. lit. A. Nr. 6 und Ziff. II. lit. A. Nr. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 8. Mai 1811 entsprechen, oder nach §. 1 lit. b. der Vollzugsinstruktion vom 27. Juli 1836 als förmliche Gewerbs-Zeugnisse nicht erscheinen.

Hieher gehören insbesondere Patente, welche etwa nur auf den Handel mit 6, 9, 12, 18 kr.-Waaren lauten, sofern diese Waaren nicht sonst im Patente näher bezeichnet sind.

b. Keinem Patentinhaber ist, wie dieses schon die allgemeinen Marktordnungen bestimmen, der Verkauf an verschiedenen Orten oder in mehreren Buden desselben Marktplatzes zu gestatten.

c. Die Uebertragung eines Patentes an andere, auf eigene Rechnung handelnde Personen ist unzulässig.

d. Nachdem Landkram-Handelspatente nur an gut beleumundete Personen, — und nur für den Handel mit inländischen, rohen Produkten oder Fabrikaten, und nur auf von größeren inländischen Kaufleuten bezogene Waaren verliehen werden dürfen, so versteht sich von selbst, daß Patentinhaber von schlechtem Leumunde und mit außerzollvereinsländischer Waare auf die Zulassung zum Marktbesuche keinen Anspruch haben, sowie auch die Verwendung von zweideutigen, zu sittenpolizeilicher Einschreitung Anlaß gebenden Personen in den sogenannten Sechskreuzerbuden ebenso wie anderwärts unzulässig ist.

Es ist zu erwarten, daß, wenn nach diesen Gesichtspunkten mit Umsicht und genauer Anhandnahme der mehrerwähnten Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen verfahren wird, die Ausgleichung der von den Gewerbtreibenden angeregten Differenzen um so leichter erfolgen werde, als hier weiter zu berücksichtigen ist, daß, obwohl in allen Zollvereinsstaaten dieselben Bestimmungen in Anwendung kommen, und daher außerbayerische Händler, ebenso wie die bayerischen im Auslande, auch in Bayern feilhalten können, doch nach den bisherigen Erfahrungen bei Weitem die Mehrzahl derjenigen, welche Sechs-, Neun- und Zwölfkreuzerwaaren zu Markt bringen, dem Inlande angehören und daß das übrige Publikum mit demselben Rechte die Zulassung derartiger Buden verlangen kann, womit die Gewerbtreibenden auf deren Wegweisung antragen.

Die k. Regierung von Schwaben und Neuburg hat die betreffenden Gewerbtreibenden zu Augsburg zu verständigen, dieselben über die hier in Betracht kommenden faktischen und gesetzlichen Verhältnisse geeignet zu belehren, und hiernach mit der oft bewährten Umsicht dafür Sorge zu tragen, daß die bevorstehende Michaelidult zu Augsburg ohne Störung, deren Folgen in gegenwärtiger Zeit nur doppelt auf den Gewerbsstand dieser Stadt zurückfallen könnten, vor sich gehe.

Die Beilagen des Berichtes vom 21. September l. Js. folgen hierneben zurück.

München, den 25. September 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 163. **§. 1432.**

(Gesuch des N. N. zu N. um die Bewilligung zum Verkaufe von Kinderspielsachen auf Bauernkirchweihen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beilagen des in obenstehendem Betreffe an das k. Staatsministerium des Innern erstatteten, von dort dem unterzeichneten k. Staatsministerium zur zuständigen Behandlung mitgetheilten Berichtes vom 19. v. M. und J. folgen mit dem Eröffnen zurück, daß insoferne bei einzelnen Kirchweihen das Feilhalten auswärtiger Handelsberechtigter vom gewerbspolizeilichen Standpunkte nicht beanstandet werden könne, sohin der Fall einer unbeschränkten Marktberechtigung hier vorliege, der Besitz eines Landkram-Handelspatentes ohnedieß zum Besuche solcher Kirchweihmärkte berechtige, sohin N. N. von N. für diesen Fall eine Ausdehnung seines Patentes nicht bedürfe, daß jedoch, wo eine solche Befugniß zum Feilhalten an Kirchweihfesten nach allgemeinen gewerbspolizeilichen Rücksichten nicht bestehe, eine ausnahmsweise Einräumung derselben nicht stattfinden könne, und daher das Gesuch des N. N. vom 12. Juli v. J., soferne es zunächst diese Richtung zu verfolgen beabsichtige, zur Gewährung nicht geeignet befunden worden sei.

Die k. Regierung wird sonach angewiesen, dem N. N. in diesem Sinne die geeignete Eröffnung zugehen zu lassen.

München, den 7. Januar 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 724. **§. 1433.**

(Gesuch mehrerer Handelsleute von N. um die Bewilligung zum Bezuge von Jahrmärkten, Kirchweihen und Patrocinien mit ihren Fabrikaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung werden die Beilagen ihres in obenstehendem Betreffe erstatteten Berichtes vom 1. v. M. mit dem Auftrage zurückgegeben, dem Gewerbtreibenden N. und Consf. von N., welche mit Vorstellung vom 9. Oktober v. Js. um die Bewilligung zum Besuche von Jahrmärkten, Kirchweihen und Patrocinien in einer Ausdehnung von 3 Stunden um N., sohin auch innerhalb des Landgerichtsbezirkes N. nachgesucht haben, eröffnen zu lassen, daß ihnen der Besuch von Jahrmärkten in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 8. Mai 1811 ohnedieß unverwehrt sei, daß jedoch das Feilhalten an Kirchweihen und Patrocinien von Seite auswärtiger Handelsleute nur unter der Voraussetzung gestattet werden könne, als gleichzeitig mit diesen kirchlichen Feierlichkeiten an den einzelnen Orten auch wirkliche Marktberechtigungen Platz greifen.

Hienach kann dem vorbezeichneten, allgemein gehaltenen Gesuche des N. N. und Consf., welches bezüglich der Patrocinien und Kirchweihen im Landgerichtsbezirke N. ohnedieß durch den Regierungsbeschluß vom 6. Nov. 1848 seine letztinstanzielle Bescheidung gefunden hat, ebenso wenig eine Berücksichtigung zu Theil werden, als gegenüber den allgemeinen Bestimmungen über den gewerblichen Absatz und Markt eine ausnahmsweise Begünstigung der Gesuchsteller gerechtfertiget erscheinen würde.

München, den 4 Februar 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

C. Scheerenschleifer.

Nr. 12,672. **§. 1434.**

(Vorstellung des Scheerenschleifers N. N. und Consf. zu N. wegen Ausdehnung ihrer Gewerbsbefugnisse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Scheerenschleifer N. N. und Consf. von N. haben in einer bei dem unterzeichneten k. Staatsministerium eingereichten Vorstellung vom 8. August l. Js. die Bitte gestellt, ihnen zu gestatten, ihr Geschäft in den Regierungsbezirken dießseits des Rheins auf Dulten und Märkten ungestört zu betreiben, gleichwie dieses den Scheerenschleifern aus der Pfalz bisher unverwehrt gewesen sei.

Die k. Regierung, K. d. J., wird angewiesen, den Bittstellern eröffnen zu lassen, daß diesem Gesuche mit Rücksicht auf die wohlbemessene distriktive Beschränkung dieses Erwerbszweiges und in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 2. Oktober 1816, beziehungsweise der generalisirten Ministerialentschließung vom 29. Dezember 1833 (Dölling.-Verordn.-Sammlg. Bd. XIV. §. 518 u. §. 521.) nicht willfahrt werden könne.

Gleichzeitig wird auf Grund der von der k. Regierung, K. d. J., eingeholten Aeußerungen der übrigen Kreisregierungen gedachten Betreffes und mit Rücksicht der bestehenden Begrenzung des Geschäftsbetriebes der Scheerenschleifer in den Regierungsbezirken dießseits des Rheines verfügt, daß künftighin und zwar vom 1. März 1852 anfangend die Ausübung des Scheerenschleifer-Gewerbes in den dießrheinischen Regierungsbezirken auf dem Grunde der Hausirbewilligungen pfälzischer Behörden nicht mehr zu gestatten sei.

Die Beilagen des Regierungsberichtes vom 4. l. Mts. folgen zurück.

München, den 16. Dezember 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., ergangen; und den übrigen Regierungen, K. d. J., mitgetheilt.

D. Lumpensammler.

Nr. 27,357. **§. 1435.**

(Die Beschwerde des Kaufmanns N. N. zu N. wegen verweigerter Concessionirung zum Zwischenhandel mit Lumpen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im bezeichneten Betreffe am 8. l. Mts. erstatteten Bericht, dessen Beilagen zurückfolgen, erhält die k. Regierung den Auftrag, dem Kaufmann N. N. zu N. auf seine Beschwerde-Vorstellung vom 3. Juni l. Js. eröffnen zu lassen, daß ihm

1) nicht gestattet werden könne, im Auftrage von in- oder ausländischen Papierfabrikanten Commissionäre zum Lumpensammeln aufzustellen, nachdem dieses Recht der Aufstellung von Lumpensammlern gemäß der klaren Bestimmungen der Normativentschließungen vom 23. Dez. 1835 und 29. Aug. 1836 ausdrücklich nur den Papierfabrikanten und den concessionirten Zwischenhändlern persönlich eingeräumt und hiedurch jede weitere Vollmachtgebung zur Ausübung dieses Rechtes durch dritte ausgeschlossen ist, und daß ihm vielmehr
2) nur nachgesehen werden könne die von Commissionären ausländischer, jedoch im Zollvereinsgebiet ansäßiger Papierfabrikanten gesammelten Lumpen für diese ausländischen

Fabrikanten in Empfang zu nehmen und die Ablieferung dem Commissionäre in das Vorweisbuch zu bestätigen.

Die k. Regierung hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen, und namentlich zu veranlassen, daß die von dem Magistrate der Stadt N. dem Kaufmann N. N. ordnungswidrig ertheilte Erlaubniß für den Kaufmann N. N. zu N. Commissionäre zum Lumpensammeln aufzustellen, alsbald außer Wirkung gesetzt werde.

München, den 17. Dezember 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 2,606.

§. 1436.

(Die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen in Unterfranken und Aschaffenburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf die bei Allerhöchstdemselben am 9. August v. Js. unmittelbar eingereichte Vorstellung des N. N. von N. und Cons., den Hausirhandel der Juden betr., Allerhöchst zu beschließen geruht, was folgt.

Es sollen:

a. die Bestimmungen des Gesetzes krafthabenden Edikts vom 10. Juni 1813, sonderheitlich das im §. 20 dortselbst enthaltene Verbot des Hausir-, Noth- und Schacher-Handels befolgt, keine neuen Patente für solchen Handel von nun an mehr ertheilt, und die dem Verbote zuwider erst nach dem 22. Dezember 1816 als dem Tage der Einführung jenes Edikts in dem ehemaligen Großherzogthume Würzburg, und wo sonst im Königreiche den Juden ertheilten Hausir-, Noth- und Schacher-Handelspatente, so weit es noch nicht geschehen, wieder eingezogen werden. Den mit derlei Patenten oder Licenzen schon vor dem 22. Dezember 1816 und resp. vor Einführung beregten Edikts bedacht wordenen Juden, sind sie für ihre Person ferner zu belassen, außer sie wären mittlerweile zu anderweitigem, ihre und ihrer Angehörigen Subsistenz deckenden Nahrungszweige gelangt.

b. In nemlicher Weise ist bezüglich der Bewilligungen zum Lumpenhandel, sei es, daß er von Juden in Commission oder als Zwischenhandel betrieben werde, zu verfahren, da eben der Handel mit Lumpen gleichfalls zu dem den Juden untersagten gehört.

München, den 6. Februar 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 6,919.

§. 1437.

(Den von den Lumpensammlern betriebenen Tauschhandel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der in rubrizirtem Betreffe gepflogenen Erhebungen, und auf die hiemit erstatteten gutachtlichen Berichte wird der k. Regierung Nachstehendes erwiedert:

Bezüglich des Tauschhandels der Lumpensammler soll es bei dem jeden Orts bestehenden Herkommen sein Verbleiben haben, so daß dort, wo bisher ein solcher Austausch nicht stattgefunden hat, dieser auch künftighin nicht eingeführt und geduldet werden darf, daß dagegen an

jenen Orten, wo es altherkömmlich ist, daß die Lumpensammler die Hadern nicht um Geld kaufen, sondern gegen geringe Verkaufsgegenstände eintauschen, dieses denselben auch fortan gewährt wird. Es hat jedoch hiebei die Beschränkung einzutreten:

1) daß sie nur leinene und wollene, gefärbte und ungefärbte Bänder und Schnüre geringen Werthes, Nadeln, Fingerhüte von unedlem Metalle oder aus Bein, ferner Haften und Schlingen, Hemd-, beinerne und hölzerne Knöpfe, welche von ihnen selbst verfertiget, oder von inländischen Fabrikanten oder Gewerbsleuten gekauft worden sind, und diese

2) lediglich nur zum Austausche gegen Hadern, keineswegs aber zu anderem gewöhnlichen Handel und Verkaufe in oder außer dem Hause mit sich führen.

Hienach hat die k. Regierung das weiter Geeignete zu verfügen, und gegen jede Ueberschreitung dieser Bestimmung nachdrücklichst einzuschreiten.

München, den 8. Februar 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheines, mit Ausnahme von Niederbayern, ergangen.

Nr. 8,855. **§. 1438.**

(Die Vorstellung mehrerer Lumpensammler in N. wegen der Bestimmungen über das Lumpensammeln betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mehrere Lumpensammler von N. haben in einer an das unterzeichnete k. Staatsministerium gerichteten Vorstellung obenstehenden Betreffes die Bitte gestellt:

a. die schon bestehende Vorschrift, durch welche Juden vom Lumpensammeln ausgeschlossen sind, von Neuem einzuschärfen,

b. ledige Personen vom Lumpensammeln auszuschließen,

c. die förmlich ansässigen Lumpensammler von dem jedesmaligen Visa der Polizeibehörden des Sammlungsdistriktes zu befreien, solche vielmehr

d. mit förmlichen, einer Gewerbsteuer unterliegenden, alle Jahre zu erneuernden Patenten zu versehen, jedenfalls, wenn auf die Anträge sub c. und d. nicht sollte eingegangen werden,

e. die Polizeibehörden anzuweisen, daß sie von ansässigen Lumpensammlern nicht noch ein besonderes Leumundszeugniß zu erholen und

f. dieselben in der Zeitdauer des Sammelns nicht unter acht Tage zu beschränken haben.

Hierauf wird nun in Erwiederung des Regierungsberichtes vom 26. v. Mts. nachstehende Entschließung ertheilt:

Ad a. Wiewohl das unterzeichnete k. Staatsministerium nach seinen seitherigen Wahrnehmungen keine genügende Veranlassung zu der Annahme hat, daß den jüdischen Glaubensgenossen die polizeiliche Bewilligung zum Lumpensammeln in einzelnen Fällen wirklich ertheilt wird, und auch die k. Regierung, K. d. J., gemäß berichtlicher Aeußerung vom 26. August l. Js. die pünktliche Handhabung dieses Verbotes innerhalb ihres Bezirkes bestätiget hat, so hat doch das unterzeichnete k. Staatsministerium nicht unterlassen, den übrigen Kreisregierungen unter Hinweisung auf die generalisirte Ministerialentschließung vom 1. Juli 1837 (Döll. Verord.-Samml. B. XIV. §. 541) den Betrieb des in die Kategorie des Noth- und Schacherhandels fallenden Lumpensammelns durch Juden wiederholt als unstatthaft zu bezeichnen.

Ad b. Den Antrag auf unbedingte Ausschließung aller ledigen resp. unansässigen Personen vom Lumpensammeln kann das unterzeichnete k. Staatsministerium um so weniger für

gerechtfertigt finden, als hierin eine große Unbilligkeit für gut beleumundete, arme, unansässige Individuen, für welche sich das Lumpensammeln wegen seines eigenthümlichen Betriebes in vielen Fällen besser eignen wird, als für ansässige verheirathete Personen, liegen würde, und es immerhin Aufgabe der Polizeibehörden ist, die Ermächtigung zum Lumpensammeln solchen unansässigen Individuen vorzuenthalten, welche zu einem anderweitigen Erwerbe befähiget sind, oder von welchen irgend ein Mißbrauch dieser Bewilligung zum liederlichen, sicherheitsgefährlichen Lebenswandel zu befürchten steht.

Ad c. Die förmlich ansäßigen Lumpensammler von dem jedesmaligen Visa der Polizeibehörden des Sammlungsdistriktes zu befreien, kann mit den sicherheitspolizeilichen Erwägungen und insbesondere mit der von den Distriktspolizeibehörden zu übenden Aufsicht auf die in ihrem Bezirke befindlichen Lumpensammler nicht vereinbar, sohin der dießfallsige Antrag zur Genehmigung nicht geeignet befunden werden.

Ad d. Eine förmliche Patentirung der Lumpensammler würde das Abhängigkeitsverhältniß, in welches die Commissionäre zu den Vollmacht gebenden Papierfabrikanten durch die Normativ-Entschließung vom 23. Dezember 1835 gestellt sind, wesentlich verrücken und dem selbstständigen Zwischenhandel mit Lumpen, dessen allmählig gänzliche Beseitigung aller Orts angestrebt wird, neuen Vorschub zu leisten geeigenschaftet sein.

Es kann daher auch dem dießbezüglichen Antrage nicht willfahrt werden. Dagegen erscheint

Ad e. nicht gerechtfertiget, von den mit Vorweisbüchern versehenen Commissionären noch die Vorlage besonderer Leumundszeugnisse zu verlangen, ehevor ihnen der Betrieb ihres Geschäftes im einzelnen Polizeibezirke gestattet wird, da die Würdigung der Leumunds-Verhältnisse vor Ausstellung des Vorweisbuches und die Beifügung des Resultates in demselben zu erfolgen hat.

(conf. Ziff. II. Abs. 5 lit. c.)

Ad f. Bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse, welche bei Bestimmung der Zeitdauer des Verweilens im einzelnen Distrikts-Polizeibezirke zu erwägen sind, erscheint es nicht angemessen, den Polizeibehörden irgend ein Maaß in dieser Dauer vorzuschreiben.

Die k. Regierung, K. d. J., wird angewiesen, die Antragsteller hienach bescheiden zu lassen. —

München, den 29. September 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

E. Landmusiker.

Nr. 9,121.

§. 1439.

(Gesuch des N. et Cons. zu N., k. Landgerichts N., um Ertheilung von Musiklicenzscheinen für Oberbayern, dann Schwaben und Neuburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht der k. Regierung vom 12. v. Mts. vorgelegten Verhandlungen obenangeführten Betreffs folgen mit dem Bemerken hieneben zurück, daß nach der Ministerialentschließung vom 29. Dezember v. Js. bezüglich jener Personen, welche Musik auf Erwerb treiben, die Instruirung der Gesuche um Ertheilung von Musiklicenzscheinen der Distrikts-Polizeibehörde der Heimath des Bewerbers zustehe. Da zu dieser Instruirung auch die Anfertigung der durch Ziff. IV. Nr. 9 der erwähnten Ministerialentschließung angeordneten Tabelle gehört, deren Anfertigung nomine des Landgerichtes dem k. Pfarramte zu überlassen, nicht für angemessen befunden werden

kann, so hat die k. Regierung hienach das k. Landgericht N. behufs der eigenen Begutachtung fraglicher Gesuche zu verständigen, und dasselbe anzuweisen sich auch darüber zu äußern, ob die Gesuchsteller für den Fall der Bewilligung ihrer Gesuche das nöthige Reisegeld besitzen.

München, den 2. Mai 1838.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 9,114.

§. 1440.

(Gesuch des N. N., Saitenmachers und Musikers von N. um Ertheilung eines Musiklicenzscheines für die Regierungs-Bezirke von Ober- und Niederbayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beilagen des Berichtes der k. Regierung vom 9. v. Mts. obenangeführten Betreffs folgen mit dem Bemerken hierneben zurück, daß die Eigenthümlichkeit des musikalischen Instrumentes, welches N. N. spielt, als ein Grund nicht betrachtet werden könne, um von der Bestimmung der Ministerialentschließung vom 29. Dezember v. Js. Ziff. IV. Nr. 3 lit. a, wonach bei Gesuchen um Ertheilung von Licenzscheinen für mehrere Polizei-, sowie für einen oder mehrere Regierungs-Bezirke die Tüchtigkeit des Bewerbers durch das Zeugniß des Vorstandes eines Schullehrer-Seminärs dargethan sein muß, abzugehen, was in dem vorliegenden Falle auch um so weniger geschehen kann, als N. ausser der von ihm erfundenen Zither noch andere Instrumente spielt.

Hienach hat die k. Regierung das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 2. Mai 1838.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 11,211.

§. 1441.

(Die Verhältnisse derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich durch verschiedene Anfragen im rubrizirten Betreffe veranlaßt, der k. Regierung, K. d. J., Folgendes zur Nachachtung zu eröffnen:

1) Die k. Ministerial-Entschließung vom 29. Dezember v. Js. über die Verhältnisse der Personen, welche Musik auf Erwerb treiben, sucht das Interesse höherer kunstmäßiger Ausbildung mit den schonenden Rücksichten auf die Nahrungswege, so wie mit den Anforderungen der polizeilichen Ordnung zu verbinden.

Indem sie daher völlig ungetrübten Leumund unbedingt fordert und unter dieser Voraussetzung künstlerische Leistungen vorzüglich begünstiget, verlangt sie dagegen von den Bewerbern um Licenzscheine den Nachweis einer nur verhältnißmäßigen Befähigung, während sie zugleich die möglichste Beschränkung sowohl der Zahl, als der Bezirke patentisirter Musiker untergeordneter Kategorien aus polizeilichen Gründen anordnet.

Es steht daher mit diesen Absichten vollkommen im Einklang, daß in Fällen, wo Licenzscheine für mehrere Bezirke begehrt werden, eben so wie bei einem auf einen oder mehrere Kreise sich erstreckenden Bittgesuche das Befähigungs-Zeugniß von den Vorständen der Schullehrerseminarien ausgestellt werden muß, und da hiebei kein Anspruch auf künstlerische Leistungen gemacht wird, so ist bei einer nach Art. IV. Nr. 3 lit. c.

geregelten Behandlung dieses Licenzwesens kein Grund zur Besorgniß gegeben, daß der Nahrungserwerb derjenigen Personen Gefahr laufen werde, welche ohne andere Hilfe seit Jahren ihren Unterhalt auf diesem Wege finden.

Von den dießfälligen Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 29. Dezember v. Js. kann demnach nicht abgewichen werden.

2) Aus der Anordnung, daß Licenzscheine für mehrere Kreise von dem k. Ministerium des Innern zu bewilligen sind, ergibt sich als Folge der Competenz-Verhältnisse der Regierungen, daß dieser Bestimmung auch diejenigen unterworfen sind, welche, wiewohl für einen oder mehrere oder für alle Polizei-Distrikte des Regierungs-Bezirks ihrer Heimath patentisirt, auch nur theilweise in einem anderen Kreise durch Musik Erwerb suchen, und es ist ohne die Ordnung des Ganzen zu stören, für die Anwohner der Kreisgrenzen eine Ausnahme nicht zuläßig.

3) Die unter Ziff. IV. der angeführten Ministerial-Entschließung für die Militär-Hautboisten statuirte Befreiung von Lösung eines Licenzscheines findet auf die Hautboisten der Landwehr keine Anwendung.

4) Es ist gestattet, daß von den Vorständen der Schullehrer-Seminarien als Honorar für die zur Prüfung verwendeten Musiklehrer eine Gebühr von einem bis zwei Gulden erhoben werde, wogegen diese letzteren für die erforderlichen Musikalien selbst zu sorgen haben.

5) Es wird den Regierungen überlassen bei Bestimmung und Veröffentlichung der Prüfungstermine auf die Ferienzeit an den Schullehrer-Seminarien Rücksicht zu nehmen, so ferne sich während der Dauer derselben, innerhalb welcher demnach eine Prüfung daselbst nicht stattzufinden hätte, eine vollkommenen Ersatz leistende interimistische Verfügung für vorkommende, dringende Fälle nicht treffen läßt.

6) Da im Regierungsbezirke Oberpfalz und Regensburg ein Schullehrer-Seminar nicht besteht, und das mit Mittelfranken gemeinschaftliche zu Eichstädt für die meisten Polizei-Distrikte weit entlegen ist, so wird die Seminar-Inspektion zu Altdorf zu Vornahme dieser Prüfungen ermächtiget, und der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg gestattet, nach Maaßgabe der örtlichen Lage die betreffenden Bezirke dieser Inspektion zuzuweisen.

7) Rücksichtlich der für die Licenzscheine zu entrichtenden Stempel- und Taxgebühren wird sich auf Art. IV. Nr. 12 der Ministerial-Entschließung vom 29. Dezember v. Js. bezogen.

Zugleich wird die k. Regierung, K. d. J., beauftragt, das Verfahren anzuzeigen, welches dieselbe wegen Erhebung und Verrechnung der dießfälligen Taxen im Benehmen mit der k. Regierungs-Finanzkammer eingeführt hat.

München, den 16. Mai 1838.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

Nr. 23,325.

§. 1442.

(Die Musiklicenzscheine der Gehilfen oder sogenannten Gesellen der berechtigten Thürmer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 17. d. Mts. vorgelegte Beschwerde der Stadtthürmer N. zu N. et Consf. gegen die Entschließung der k. Regierung vom 26. Mai d. Js., wodurch ausge-

sprochen ist, daß auch die Gehilfen der Thürmer zur Lösung von Licenzscheinen, somit auch zum legalen Nachweis ihrer Befähigung verpflichtet erscheinen, wird nach Einsicht der hier zurückfolgenden Akten hiedurch abgewiesen, und die Regierungs-Entschließung als der Ministerialausschreibung vom 29. Dezember v. Js. vollkommen entsprechend bestätiget.

München, den 25. September 1838.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 22,213.

§. 1443.

(Die Verhältnisse derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 9. Juli d. Js. nach Einsicht der mit Bericht vom 15. August d. Js. vorgelegten, anliegend zurückfolgenden Akten nachstehende Entschließung ertheilt:

Die Ministerial-Entschließung vom 29. Dezember v. Js., die Verhältnisse derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben, betr., hat die Beachtung der hergebrachten Rechte der einzelnen als leitenden Grundsatz aufgestellt und im Art. III. die Zulassung anderer Musiker zu jenen musikalischen Verrichtungen, welche den Gegenstand der Bevorrechtung bilden, von einer vorläufigen Abfindung abhängig gemacht. Diese Bestimmung ist allgemein, und trifft alle Musiker, sie mögen in Folge ihrer höheren Qualifikation in Kraft des Art. IV. der Ministerial-Entschließung, oder in Folge speziellen Nachweises durch Licenzscheine zum Erwerbe durch Musik zugelassen sein.

Hiernach sind die Mitglieder musikalischer Institute höherer Ordnung der im Art. III. vorgeschriebenen Abfindung in dem daselbst vorgesehenen Falle allerdings unterworfen.

München, den 3. Oktober 1838.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 4,973.

§. 1444.

(Die Ertheilung von Musiklicenzscheinen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichtes vom 2. l. Mts. im rubr. Betreffe wird der k. Regierung bemerkt, daß alle in die Normativentschließung vom 29. Dezember 1837 über die Prüfung der Bewerber um Musiklicenzscheine aufgenommenen Bestimmungen strenge nach dem im Eingange jener Entschließung adoptirten Grundsatze — „der Beachtung des Interesse höherer kunstmäßiger Ausbildung“ — bemessen sind, dessen Handhabung durch eine eben so gewissenhafte als strenge, und im ganzen Königreiche nach möglichst gleichmäßigen Grundsätzen zu vollziehende Befähigungs-Prüfung der betreffenden Musiker bedingt ist; und daß aus diesem Grunde besagte Prüfung, namentlich bei Bewerbungen um ausgedehntere Distrikte, nur solchen Musiklehrern anvertraut werden konnte, deren dienstliche Stellung und deren hiedurch schon erprobte Bildungsstufe die Bürgschaften einer Unbefangenheit und einer Reife des Urtheils darbietet, wie es bei Privatlehrern schon wegen der möglicher Weise unterlaufenden Privat-Interessen, in allen Fällen nicht mit gleicher Verläßigkeit erwartet werden kann.

Die k. Regierung wird hieraus von selbst entnehmen, daß die Vorschläge des am 2. l. Mts. erstatteten Berichtes sich mit diesen Motiven der erwähnten Normativentschließung vom 29. Dezember 1837 nicht vereinigen lassen, und daher nicht genehmigt werden können.

München, den 23. März 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 3,991.

§. 1445.

(Die Verhältnisse derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Zugleich erhält die k. Regierung die Weisung, sämmtliche ihr untergeordnete Distrikts-Polizeibehörden unter Hinweisung auf die in der Normativentschließung vom 29. Dezember 1837 sub Ziff. IV. Nr. 9 für die Einbeförderung der zur Competenz des unterfertigten k. Ministeriums ressortirenden Gesuche festgesetzten Termine bemerklich zu machen, daß auch ihnen obliege, bei Aufnahme und Einsendung dieser Gesuche sich an einen bestimmten jenem Termine näher liegenden Zeitpunkt zu binden, und nicht rechtzeitig eingebrachte Gesuche erst in die Begutachtungstabelle für das künftige Jahr aufzunehmen, wenn nicht eigenthümliche Verhältnisse eine frühere Vorlage nothwendig machen.

München, den 10. April 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung sämmtlichen übrigen k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins zur Kenntnißnahme und gleichfallsigen Nachachtung.

Nr. 19,628.

§. 1446.

(Die Beschwerde der concessionirten Musiker N. et Cons. zu N., wegen Beeinträchtignng in ihren Gewerbsrechten durch die Hautboisten des k. Infanterie-Regimentes N. dortselbst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß

1) die vorgelegten Akten des Magistrates der Stadt N. den Nachweis des von den dortigen Stadtmusikern in Anspruch genommenen ausschließenden Rechtes enthalten, bei Hochzeiten, Primizen, Sekundizen, Freitänzen und Jahrtägen Musik zu machen, wogegen dieselben bei Bällen und Privat-Hochzeiten der Hofleute und Inwohner keinen ausschließenden Vorzug anzusprechen haben;
2) der Normativentschließung vom 20. Dezember 1837, das Verhältniß derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben, betr., keineswegs die Absicht unterliegt, wohlbegründete Rechte zu vernichten, sondern
3) durch die Bestimmung in Ziff. III. denselben die Beschützung solcher Vorrechte, wenn sie vertragsmäßig oder mit dem erweislichen Titel des Herkommens bestehen, ausdrücklich ausgesprochen ist, endlich aber
4) die Stellung der Militär-Hautboisten im Militärverbande nur die spezielle Legitimation vertritt, welche die sonst bloß patentisirten Musikanten in dem Patente aufzuweisen

haben, und sonach die Ziff. IV. der erwähnten Ministerial-Entschließung von der k. Regierung einer Auslegung unterstellt wurde, welche die Billigung des unterfertigten Ministeriums nicht finden kann,

so wird die k. Regierung unter Aufhebung der in bezeichneter Angelegenheit unter dem 19. Febr. l. Js. erlassenen Entschließung und unter Rückschluß der vorgelegten Akten beauftragt, den Gegenstand in Gemäßheit der erwähnten Direktiven einer erneuerten Würdigung und competenzmäßigen Bescheidung zu unterstellen, so wie sämmtliche Betheiligte von gegenwärtiger Verfügung in Kenntniß setzen zu lassen.

München, den 27. November 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., alſo ergangen.

Nr. 1,902.

§. 1447.

(Die Verhältnisse derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Uebrigens wird der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., bezüglich der von kurzer Hand vorgenommenen Erneuerung solcher Musiklicenzscheine, welche in Folge der von dem unterfertigten Ministerium im vorigen Jahre ertheilten Bewilligung ausgefertiget wurden, unter Hinweisung auf Ziff. 7 Nr. IV. der Normalentschließung vom 29. Dezember 1837 — die Verhältnisse derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben, betr. — bemerklich gemacht, daß zwar dieses Verfahren den angeführten Bestimmungen nicht entsprechend erscheine, daß jedoch um Geschäftsvervielfältigungen möglichst zu vermeiden, die k. Regierung, K. d. J., hiermit ermächtiget werde, diejenigen Musiklicenzscheine, zu deren primitiver Ausfertigung die ministerielle Bewilligung bereits ertheilt worden, aus Auftrag des unterfertigten Ministeriums für das betreffende weitere Jahr in dem Falle zu erneuern, als die Verhältnisse der Bewerber keinerlei auf diese Licenz-Ertheilung bezügliche Aenderung erlitten haben.

München, den 1. Februar 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., alſo ergangen.

Mitgetheilt den übrigen k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins zur gleichmäßigen Nachachtung.

Nr. 17,812.

§. 1448.

(Die Beschwerde des Thürmers Heger und Kobras zu Hilpoltstein und Allersberg wegen Entschädigung durch die licenzirten Musiker betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mittelst Berichtes vom 15. Juni v. Js. vorgelegten Akten obenbemerkten Betreffes folgen anruhend mit nachstehender Entschließung zurück:

1) Die Abfindungsgebühren, welche von der k. Regierung in der Entschließung vom 16. April 1844 bezüglich der Vorrechte der Thürmer zu Hilpoltstein, Allersberg und Heideck festgesetzt worden sind, stehen nicht nur mit den in den benachbarten Bezirken regulirten derartigen Gebühren, sondern auch mit dem Verdienste der Musikanten bei

fraglichen Tanzgelegenheiten in entsprechendem Verhältnisse, weßhalb die hiegegen von den Thürmern Heger und Kobras ergriffene Beschwerde hiemit zurückgewiesen wird. Was dagegen

2) die Einhebung dieser Gebühren betrifft, so kann solche dem betr. Thürmer nicht zugemuthet werden, sondern die Einhebung sowohl, als die Ablieferung derselben muß lediglich von jenem Wirthe besorgt werden, welcher sich gegen das bestehende Herkommen einer andern Musikgesellschaft als jener des an den betreffenden Orten hiezu berechtigten Thürmers bedienen will. Uebrigens versteht es sich

3) wohl von selbst, daß an den Thürmer jene Gebühren in dem Falle nicht zu bezahlen sind, wenn derselbe zur Bestellung fraglicher Musik von dem betreffenden Wirthe angegangen worden ist, solche aber wegen Besorgung anderer Aufträge oder aus was immer für einem Grunde nicht übernehmen kann, ferner daß der Thürmer zum Aufspielen bei Tanzgelegenheiten nur solcher Gehilfen sich bedienen darf, welche in dem Besitze eines Musik-Licenzscheines sich befinden, endlich daß diese Vorrechte der Thürmer aufzuhören haben, sobald aus was immer für einer Veranlassung die Aufstellung eines neuen Thürmers nothwendig werden wird.

Hiernach hat die k. Regierung das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 27. Jänner 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 9,320. **§. 1449.**

(Die Zulassung österreichischer Musiker im Königreiche Bayern zu musikalischen Produktionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird anruhend eine Abschrift des unterm 14. Mai l. Js. von dem k. k. österreichischen Ministerium des Innern an den Statthalter in Böhmen, Ober- und Nieder-Oesterreich, Salzburg und Tyrol bezüglich der Zulassung bayerischer Musiker in den k. k. Kronländern ergangnen Erlasses mit dem Auftrage mitgetheilt, die in diesem Erlasse aufgestellten Grundsätze künftighin auch bezüglich der k. k. österreichischen Staats-Angehörigen, welche sich durch musikalische Produktionen in dem Königreiche Bayern einen Erwerb verschaffen wollen, in Anwendung zu bringen, und die Unterbehörden hievon zur Herbeiführung eines gleichmäßigen reciproken Verfahrens in Kenntniß zu setzen und geeignet anzuweisen.

München, den 15. Juni 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., ergangen.

ad Nr. 9,320. Wien, am 14. Mai 1850.

Abschrift

eines Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern an die Statthalter in Böhmen, Ober- und Nieder-Oesterreich, Salzburg und Tyrol.

Mit Rücksicht auf die bekannte Thatsache, daß österreichische Staatsangehörige in großer Zahl das ganze Jahr hindurch musikalische Produktionen in den verschiedenen Theilen des Königreichs Bayern veranstalten und hieraus nicht unbeträchtlichen Erwerb ziehen, hat die k. bayr. Regierung den Wunsch geäußert, es möchte den bayr. Musikanten bezüglich ihrer Zulassung in die k. k. österreichischen Staaten keine größere Schwierigkeit, als welche österreichische Musikanten in

Bayern erfahren, gemacht und demnach in dieser Hinsicht ein Zustand vollkommener Reciprocität herbeigeführt und eingehalten werden. Die österreichische Gesetzgebung unterscheidet in dieser Beziehung vor Allem zwischen den sogenannten Bettelmusikanten, d. i. solchen, welche bei gänzlich mangelnder oder doch sehr geringer Kunstfertigkeit das Musiciren eigentlich nur zum Vorwande des Bettelns machen, im Gegensatze von jenen Individuen, welche die Kenntniß der Musik in einem zur Erlangung des beabsichtigten Erwerbes genügenden Grade besitzen, sich unter einem kunstfertigen Leiter zu einer Gesellschaft vereinigen, und das für Musik empfängliche Publikum mit den neueren musikalischen Compositionen bekannt machen, oder durch Produktion sonstiger beliebter Stücke erheitern. Während das Herumziehen der Ersteren durchaus nicht zu dulden ist, kann den Letzteren in Folge der bestehenden Verordnungen und namentlich des Hofkanzlei-Präsidial-Dekrets vom 6. Jänner 1836 über beigebrachte Bestätigung ihrer Kunstfertigkeit und wenn sonst in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken obwaltet, von den k. k. Länderpräsidien (nun k. k. Statthaltern und Kreispräsidenten) die Bewilligung zum Wandern und zum Erwerbe durch musikalische Produktionen auf eine nach den Kreis- oder Ortsverhältnissen zu bestimmende Frist anstandlos ertheilt werden, wobei die Bestätigung der Lokalbehörden über die Kunstfertigkeit der Bewerber auf den dießfälligen Passe ersichtlich zu machen ist.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn eine solche Gesellschaft ihre Reise ins Ausland zu erstrecken beabsichtiget, die sonstigen Paßvorschriften genau zu beobachten sind. Bezüglich der nach den österreichischen Staaten kommenden Ausländer, welche sich daselbst mit Musik produciren wollen, wird zwar durch die obenerwähnte Verordnung sowie bei anderen Produktionen der Ausländer eine ausserordentliche künstlerische Leistung als Bedingung ihrer Zulassung erklärt, allein bei der Billigkeit des eingangserwähnten, von der freundnachbarlichen k. bayerischen Regierung geäußerten Wunsches unterliegt es keinem Anstande, hinsichtlich jener in die k. k. österreichischen Staaten kommenden bayerischen Musikanten, welche in die oben bezeichnete zweite Kategorie gehören, die dießfälligen für die österreichischen Musikanten bestehenden Normen, welche fortan zu beobachten sind, in Anwendung zu bringen und sonach den k. bayerischen Staatsangehörigen, welche sich durch musikalische Produktionen in den österreichischen Staaten einen Erwerb verschaffen wollen, wenn sie sowohl für ihre Person als für ihre Begleitung nebst legalen von der k. k. Gesandtschaft vidirten Päßen, auf denen ihre Kunstfertigkeit bestätigt ist, mit glaubwürdigen Wohlverhaltungs-Zeugnissen versehen, und sonst unbedenklich sind, den Eintritt in die k. k. Kronländer zu gestatten, und Produktionsbewilligungen auf eine nach dem Grade ihrer Kunstfertigkeit und mit Rücksicht auf die Größe und den Wohlstand der Bevölkerung und auf die sonstigen Ortsverhältnisse zu bestimmende Zeit zu ertheilen.

Euere rc. wollen hiernach die Unterbehörden zu ihrer Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Bemerken gefällig in Kenntniß setzen, daß die entsprechende Weisung an die k. k. österreichische Gesandtschaft in München im Wege des k. k. Ministeriums des Aeußern unter Einem veranlaßt wird.

Empfangen Euere rc. die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für den Minister des Innern.

Nr. 9,382.

§. 1450.

(Die Verhältnisse derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Auf den Regierungsbericht obenstehenden Betreffes vom 26. v. Mts. wird nachfolgende Entschließung ertheilt:

Die Normativentschließung vom 29. Dezember 1837, die Verhältnisse derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben, betr., macht die Ausstellung von Musiklicenzscheinen für mehrere Regierungsbezirke von der vorgängigen Genehmigung des Staatsministeriums abhängig, und bestimmt sub Nr. IV. Ziff. 10, daß die Kreisregierungen die vom Staatsministerium genehmigten Musiklicenzen für mehrere Regierungsbezirke aus Auftrag auszufertigen haben.

Bei Ansicht dieser Bestimmung und mit Rücksicht auf die vorschriftsmäßige Competenzbegrenzung kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Kreisregierungen, welche Musikpatente für mehrere Regierungsbezirke aus Ministerial-Auftrag ausfertigen, der ermächtigenden Ministerial-Entschließung in den Patenten ausdrücklich Erwähnung zu machen haben.

Daß das der gedachten Normativentschließung beigefügte Formular eines Licenzscheines eine derartige Allegation nicht berührt, hat seinen augenfälligen Grund darin, daß dasselbe nur für Musikpatente bemessen ist, welche von den Kreisregierungen und Distrikts-Polizei-Behörden in eigener Zuständigkeit ausgestellt werden.

Dagegen werden, um dem Uebermaaß von Licenzertheilungen für einzelne Regierungsbezirke vorzubeugen und die Kreisregierungen von dem Stande der für ihren Bezirk licenzirten Musiker in Kenntniß zu erhalten, unterm Heutigen an die übrigen Kreisstellen diesseits des Rheins nachstehende Verfügungen erlassen und hiemit auch der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., behufs der künftigen Darnachachtung eröffnet:

1) Die Kreisregierung, K. d. J., hat die bei ihr einkommenden Gesuche um Neuverleihung von Musiklicenzscheinen für mehrere Regierungsbezirke oder für einzelne Polizeidistrikte anderer Regierungsbezirke den betreffenden Kreisregierungen in der vorschriftsmäßigen tabellarischen Uebersicht der Bewerbungsverhältnisse zur Erinnerungsabgabe mitzutheilen und selbe mit diesen Erinnerungen dem unterzeichneten k. Staatsministerium gutachtlich vorzulegen.

2) Es ist alljährlich den betreffenden Kreisregierungen eine Uebersicht jener, mehrere Regierungsbezirke berührenden Musikpatente mitzutheilen, welche entweder vom unterzeichneten k. Staatsministerium neu verliehen oder von der zuständigen Kreisregierung im Sinne der Ministerial-Entschließung vom 1. Februar 1840 aus Auftrag erneuert worden sind.

3) Die Kreisregierung hat sich sowohl bei Ertheilung resp. Erneuerung der ihrer Zuständigkeit anheimfallenden Musiklicenzen, als auch bei Begutachtung der in die Zuständigkeit des Staatsministeriums ressortirenden Licenzbewerbungen von dem Grundsatze der thunlichsten Beschränkung dieser in neuerer Zeit sehr über Hand genommen habenden, in nationalwirthschaftlicher und polizeilicher Richtung immerhin bedenklichen Erwerbsart nach Maaßgabe der allegirten Normativentschließung Nr. IV. Ziff. 3 lit. c. leiten zu lassen und hiernach auch die Distrikts-Polizei-Behörden in Rücksicht ihrer dießfallsigen Competenz anzuweisen. Endlich wird

4) die Kreisregierung im Falle wahrgenommener Nothwendigkeit Veranlassung nehmen, den Vorstand des ihr untergebenen Schullehrer-Seminars aufzufordern, die Ausstellung von Musikbefähigungs-Zeugnissen von der Vornahme einer gründlichen strengen Prüfung und von der persönlichen Wahrnehmung ihres Ergebnisses abhängig zu machen.

München, den 20. September 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Kreisregierungen diesseits des Rheines, K. d. J., also ergangen.

VIII. Polizeiliche Bestimmungen bezüglich örtlicher Gewerbsordnungen.

Nr. 20,043. §. 1451.

(Die Beschwerde des Spiegelfabrikanten N. N. zu N., Gewerbsbeeinträchtigung durch den Glasermeister N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den mit Bericht vom 8. August d. Js. vorgelegten, hierneben zurückfolgenden Verhandlungen obenangeführten Betreffes ist zu entnehmen, daß die k. Regierung in ihrem Beschlusse vom 8. Juli d. Js. den Glasern dahier die Befugniß zum Spiegelhandel auf den Grund des Herkommens nach Art V. Ziff. 3 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 zuerkannt habe, ohne daß über die Frage des Bestehens eines solchen Herkommens zu Gunsten der Glaser in erster Instanz etwas verhandelt oder beschieden wurde.

Hienach kann die Regierungs-Entschließung vom 8. Juli d. Js. zu Recht nicht bestehen, und die k. Regierung wird daher unter Aufhebung derselben beauftragt, den Magistrat zur Verhandlung und Bescheidung der Frage, ob den Glasern dahier die Befugniß zum Spiegelhandel nach rechtlich begründetem Herkommen zustehe, in erster Instanz anzuweisen, wonach sich erst in Bezug auf den Glasermeister N. über die von ihm angesprochene Berechtigung zum Spiegelhandel ein Ausspruch fällen lassen wird.

Uebrigens wird der k. Regierung bemerkt:

1) daß als ein solches rechtlich begründetes Herkommen, welches allein der Art. V. Ziff. 3 des Gewerbs-Gesetzes geschützt wissen will, nur jenes betrachtet werden könne, welches analog der Vorschrift des Cod. civ. P. I. Cap. 2 §. 15 Ziff. 1 — mit obrigkeitlichem Vorwissen sich gebildet hat, und welchem auf Seite des Prätendenten guter Glaube zur Seite steht;

2) daß insbesondere in Beziehung auf den vorliegenden Fall zu erwägen ist:
   a) wie nach den Zunftartikeln den Glasern die Verfertigung von Spiegeln oder der Handel mit solchen nicht zukomme;
   b) wie bereits durch eine Regierungs-Entschließung vom 22. Juli 1793 in Sachen des Spiegelmachers Philipp Weichselberger gegen den Glasermeister Sebastian Kircher wegen Gewerbsbeeinträchtigung den Glasern der Spiegelhandel untersagt wurde;
   c) wie die im Jahre 1794 dem Glasermeister Kircher ertheilte Bewilligung zum Spiegelhandel, demselben deßhalb nur in der Form eines persönlichen Privilegiums ertheilt wurde; endlich
   d) wie insbesondere Glasermeister N. erst seit dem Jahre 1837 das Gewerbe ausübt, sohin von größeren — auf die Bestimmung des Art. V. Ziff. 3 des Gewerbs-Gesetzes vom 11. September 1825 sich stützenden Gewerbs-Befugnissen bei demselben nicht wohl eine Sprache wird sein können.

Hiernach hat die k. Regierung das Weitere verfügen und den Betheiligten das Geeignete eröffnen zu lassen.

München, den 10. Oktober 1838.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 30,563.

§. 1452.

(Beschwerde der Säcklermeister in N. gegen den Drechslermeister N. daselbst wegen Gewerbsbeeinträchtigung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Zugleich wird zu Lösung der in jenem Berichte vorgetragenen Zweifel über die Auslegung der Bestimmungen des §. 5 Ziff. 3 in den gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 Folgendes beigefügt:

Die Frage, welcher Besitzstand durch die angeführte Gesetzes-Stelle geschützt werden wollte, beantwortet sich aus den von dem k. Regierungskommissär den versammelten Ständen des Reichs vorgetragenen Motiven zu dem Entwurfe jenes Gesetzes dahin, daß hinsichtlich der Gewerbsbefugnisse mit dem Augenblicke der Gesetzes-Einführung das uti possidetis gelten sollte.

(Beilagen Bd. IV. zu den gedruckten Ständeverhandlungen vom Jahre 1825 S. 44).

Hiemit konnte aber kein anderer Besitzstand gemeint sein, als jener, welcher nach den Reichsgesetzen (Kammer-Gerichtsordnung vom J. 1555 P. 2 Tit. 21, §. 3), dann nach der bayerischen Gerichtsordnung Cap. 3, §. 5, durch das, auch in Polizeisachen anwendbare Possessorium summarium oder summarissimum von dem Civilrichter geschützt wird (G. O. Cap. III, §. 3, Ziff. 4).

Es hat daher nach den in solchen Fällen zur analogen Anwendung kommenden Grundsätzen des Interdictes uti prossidetis nicht nur darauf anzukommen, daß der vorgeschützte Besitz ein am 11. September 1825 gegenwärtiger und wenigstens Jahr und Tag andauernder war, sondern er darf auch nicht durch eine der bekannten und sogleich bewiesenen Einreden (vi, clam vel precario) als ein vitioser Besitz dargestellt sein.

München, den 4. Jänner 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 8,489.

§. 1453.

(Die Beschwerde des Spiegelfabrikanten N. N. zu N. wegen Spiegelhandels betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im obenbezeichneten Betreffe vom 13. v. Mts. erstatteten Bericht wird der k. Regierung folgende Entschließung ertheilt:

Die Befugnisse eines jeden Gewerbsmeisters sind laut der gesetzlichen Grundbestimmungen vom 25. September 1811 zu ermessen:

1) aus der Concessions-Urkunde (Art. 5 l. cit. im Eingange);
2) aus dem etwaigen Besitzstande eines Gewerbs-Inhabers vor dem 11. September 1825 (Art. 5 Ziff. 3 l. cit.) und
3) aus den Schlußfolgerungen eines dem Gewerbs-Inhaber zur Seite stehenden Privatrechtstitels (Art. 10 Ziff. 3 l. cit.)

Andere Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Gewerbsbefugnisse sind in dem Gesetze nicht sanctionirt.

In der vorliegenden Streitsache ist vorerst nur die specielle Frage angeregt, ob dem Glasermeister N. das Recht des Handels mit Spiegeln zustehe? Die Beantwortung dieser Frage muß, soll sie gesetzlich begründet sein, lediglich aus den oben bemerkten drei Gesichtspunkten hergeleitet werden.

ad 1) Glasermeister N. hat selbst nur behauptet, eine reale Glasermeisters-Concession zu besitzen.

Daß aber aus diesem Gewerbe an sich eine Befugniß zum Spiegelhandel sich nicht ableiten lasse, geht daraus hervor, daß die Vereins-Vorsteher in ihrer Protokollar-Erklärung vom 20. Februar 1838 selbst zugestanden haben, wie ihre Gewerbsartikel von einer solchen Berechtigung keine Erwähnung machen und daß ferner durch eine Entschließung vom 22. Juli 1793 sogar den Glasermeistern jene Handels-Befugniß geradezu abgesprochen wurde. Sollte aber weiters

2) Glasermeister N. für die behauptete Berechtigung einen Schutz aus einem Besitzstande gesetzlich ansprechen können, so müßte derselbe, wie der k. Regierung bereits bei Gelegenheit eines Gewerbsstreites der hiesigen Säckler gegen den Drechslermeister N. näher erläutert wurde, einen in continenti liquiden und von ihm bereits vor dem 11. September 1825 ausgeübten nicht vitiosen Besitz (possessio ad interdictum uti possidetis vel utrubi) dargethan haben. Nun behauptet aber Glasermeister N. selbst, sein jetziges Gewerbe erst im Jahre 1836 erworben zu haben, von einem Besitzstand desselben, wie der Vorgeher vor dem 11. September 1825 kann daher keine Rede sein. Sein Berufen auf einzelne Besitzacte seines Vorfahrers kann aber durchaus eine Beachtung nicht ansprechen.

Mit einem Realrechte können nämlich nur diejenigen Befugnisse erworben werden, welche diesem Rechte entweder ursprünglich ankleben, oder von den Vorbesitzern nach der ältern Gesetzgebung durch Verjährung oder in andrer rechtsgiltiger Weise als Erweiterungen der ursprünglichen Befugnisse erworben wurden. Denn kein Eigenthümer kann durch das abgetretene Eigenthum mehr Rechte übertragen, als ihm selbst aus dem Eigenthumsobjecte in seiner Eigenschaft als Eigenthümer zugestanden haben. Zufällige Besitzacten geben nach der früheren Gesetzgebung keinen Titel zur Ausdehnung der ursprünglichen Befugniß eines Gewerbes. Es wurde hiezu vielmehr ein Verjährungsbesitz erfordert. (cf. Annot. ad Cod. civ. P. II. Cap. 8. §. 20. Nr. 2). Daß dem Glasergewerbe dahier ursprünglich ein Recht des Spiegelhandels nicht zustand, ist bereits oben erwähnt; daß aber die Vorfahrer des N. für ihr Realrecht diese erweiterte Befugniß durch Verjährungsbesitz erworben haben, ist weder behauptet noch nachgewiesen. Wäre solche Verjährung aber auch behauptet, so hätte deren nähere Begründung, bei dem von dem Spiegelfabrikanten N. eingelegten Widerspruch, nach Art. 10, Ziff. 3 des Gesetzes vom 11. September 1825 als ein streitiger Privatrechtstitel an die Civilgerichte verwiesen werden müssen. —

Glasermeister N. hat ferner

3) sich auf ein Herkommen (ebenfalls einen Privat-Rechtstitel) berufen, durch welches sämmtliche hiesige Glasermeister die Befugniß zum Spiegelhandel erworben haben sollen.

Wäre durch die, nach Entschließung vom 10. Oktober l. Js. angeordneten Verhandlungen ohne Widerspruch des Gegners hergestellt worden, daß dieses Herkommen in der Art notorisch oder kundbar bestehe, daß es nach G. O. Cap. IX §. 3 eines Nachweises nicht bedurft hätte, so wäre es allerdings in der Competenz der Administrativstellen und Behörden gelegen gewesen, einen hieraus abgeleiteten Besitzstand provisorisch zu schützen. Allein dieses ist nicht der Fall.

Nach Cod. Max. P. I. Cap. 2, §. 15 wird zu dem Herkommen unter Anderm erfordert, daß der Gebrauch öffentlich, wiederholt, beständig, gleichförmig und zwar in- und außergerichtlich, unter muthmaaßlicher Zustimmung der Landesherrschaft wenigstens wärend 30 Jahren bestanden habe. Da ferner nach Art. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen vom 11. September 1825 von diesem Zeitpunkte an eine Gewerbsbefugniß durch Verjährung nicht mehr erworben werden konnte, so hätte jenes Herkommen bereits am 11. September 1795 seinen Anfang nehmen müssen. Nun datirt aber der älteste zu den Akten bescheinigte Gebrauch einzelner Glasermeister erst vom Jahre

1817. Es fehlt also schon an dem essentiellen Erforderniß eines 30jährigen Bestandes vor dem 11. September 1825.

Auch über die erwähnten übrigen Erfordernisse des fraglichen Herkommens ist kein Nachweis der Notorität zu den Akten gebracht. — Der behauptete Privatrechtstitel des Herkommens ist sonach nach Lage der Akten noch eine streitige Sache, über deren Bescheidung nach Art. 10 Ziff. 3 des Gewerbsgesetzes nur eine Zuständigkeit der Civilgerichte besteht.

Da aber der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt München sich dessenohngeachtet eine Entscheidung über diesen Streitpunkt erlaubte, so hat er offenbar seine Competenz überschritten und seine Entscheidung muß, sowie die bestätigende Entschließung der k. Regierung vom 16. März l. Js., wie hiemit geschieht, nach Art. 12 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1836 wegen mangelnder Competenz als null und nichtig aufgehoben werden.

Die k. Regierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen, den Betheiligten von gegenwärtiger Entschließung Kenntniß zu geben, und, da nach den vorstehenden Erörterungen dem Glasermeister N. durchaus die Befugniß zum Spiegelhandel nicht zusteht, sofort wegen dessen Abstellung das Nöthige einzuleiten, nachdem die Administrativbehörden durch Art. 10 Ziff. 2 des Gewerbsgesetzes aufgefordert sind, Gewerbsberechtigte gegen Eingriffe von Amtswegen zu schützen.

Die Berichtsbeilagen folgen mit dem weitern Bemerken zurück, wie es auffallen mußte, daß die beiden Vorinstanzen in ihren Entscheidungen die in die Entschließung vom 10. Oktober v. Js. niedergelegten Directiven gänzlich außer Acht gelassen haben.

München, den 8. Mai 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 11,270.

§. 1454.

(Den Betrieb der Gärtnerei betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den in obenstehendem Betreffe erstatteten Bericht wird der k. Regierung, Kammer des Innern, erwiedert, daß es vor der Hand bezüglich des Betriebes der Gärtnerei bei dem jeden Ortes bestehenden Zustande belassen werden, daß jedoch in Zukunft und bei eintretenden Erledigungen, den Fall der Erwerbung eines bereits bestehenden Realrechtes ausgenommen, die Verleihung neuer Gärtner-Concessionen nicht mehr statt finden solle.

Hiernach hat die k. Regierung, K. d. J., die bezüglichen untergebenen Behörden geeignet zu verständigen, dieselben zugleich aber auch anzuweisen, dem Verkaufe jeder Art von Garten-Früchten all diejenigen Begünstigungen zuzuwenden, welche demselben nach den, bezüglich der Zufuhr von Lebensmitteln überhaupt — bestehenden Verordnungen zugesichert sind.

München, den 18. April 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 25,383.

§. 1455.

(Die Beschwerde des Handelsstandes zu Schweinfurt wegen des Verkaufes von Kurz- und Galanteriewaaren durch die Nadler betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 5 Nr. 1 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, und gemäß der Normativ-Entschließung vom 24. Juni 1835 Nr. 5 den Vollzug des Art. 5, der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der Gewerbsbefugnisse betr., sind bei Beurtheilnng und Abgränzung der einzelnen Gewerbsbefugnisse die örtlichen, von der zuständigen Behörde genehmigten Gewerbsordnungen und das Herkommen in dem Falle vorzüglich ins Auge zu fassen, als nicht die einzelnen Concessionsurkunden eine genaue Ausscheidung und Feststellung der in Frage stehenden Gewerbsberechtigungen enthalten.

Durch die gedachten Bestimmungen sind sonach die auf örtlichen Ordnungen und auf Herkommen beruhenden Gewerbsbefugnisse der einzelnen Genossenschaften gesichert, während im Art. 5 N. 3 die etwa ausgedehntern Berechtigungen einzelner Gewerbsinhaber, so ferne sie sich auf den bisherigen Besitzstand vor dem Erscheinen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 gründen, vorbehalten bleiben sollen.

Es kann nun nach diesen gesetzlichen Vorschriften nicht zweifelhaft sein, daß an den durch örtliche Ordnungen und Gewohnheitsrecht festgestellten Befugnissen einzelner Gewerbsklassen jeder einzelne Genosse, soferne dessen Concessionsurkunde mit Rücksicht auf die Eingangs erwähnte Normativentschließung vom 24. Juni 1835 Nro. II. lit. b. nicht anders bestimmt, Theil zu nehmen berechtigt sei, und daß unter diesen Voraussetzungen der Umstand, ob die Concessions-Verleihung vor oder nach dem Erlasse des gedachten Gewerbsgesetzes erfolgt ist, nicht maaßgebend sein kann.

Hienach hat die k. Regierung den Handelstand auf seine Vorstellung obenstehenden Betreffes vom 11. August l. Js. geeignet zu belehren und gleichzeitig dem Magistrat der Stadt Schweinfurt Behufs künftiger Darnachtung zu bemerken, daß der seinem Beschluß vom 9. März v. Js. zu Grund gelegte §. 21 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Dezember 1825, den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen betr., mit der unterm 1. Juli 1834 allerhöchst verfügten Aufhebung dieser Verordnung außer Wirksamkeit getreten sei.

Die Beilagen des Berichtes vom 21. September d. Js. folgen zurück.

München, den 6. November 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 3,799.

§. 1456.

(Gesuch des Gerbermeisters N. zu Aschaffenburg, um Ausübung des Lederhandels betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beilagen des in obenstehendem Betreffe erstatteten Berichtes vom 29. v. Mts. folgen mit nachstehender Entschließung zurück:

Die k. Regierung hat mit Entschließung vom 21. Dezember 1850 das Gesuch des Gerbermeisters N. zu Aschaffenburg um Dispensation von der Lehr- und Servirzeit zum Betriebe des Lederhandels in zweiter Instanz zurückgewiesen, gleichzeitig aber in Geltendmachung oberaufsichtlicher Thätigkeit den Stadtmagistrat N. beauftragt, dem N. den fernern Verkauf von nicht selbst gefertigtem Leder zu gestatten, da diese Handelsbefugniß allen Gerbermeistern in Aschaffenburg vermöge Herkommens zustehe.

Es ist nun nicht zu bezweifeln, daß einzelnen Gewerben in ihrer Gesammtheit durch rechts-

giltiges Herkommen größere Befugnisse erwachsen können, als sie außerdem nach allgemeinen gewerbspolizeilichen Vorschriften zu beanspruchen berechtigt wären, und daß alle Gewerbsgenossen, welche innerhalb der Grenzen dieses örtlichen Herkommens concessionirt werden, von selbst dieser Erweiterung der Gewerbsbefugnisse theilhaftig werden. Hiezu ist jedoch vor Allem nothwendig, daß das Herkommen selbst unbeanstandet ist, oder im Falle der Beanstandung im vorschriftsmäßigen Instanzenzuge constatirt wird.

Diese beiderseitigen Rücksichten sind nun bei dem Regierungsbeschlusse vom 21. Dezember 1850 quoad passum concernentem ausser Acht gelassen worden, da derselbe das Bestehen eines rechtsgültigen Herkommens voraussetzt, ohne daß diese Voraussetzung nachgewiesen erscheint. Die k. Regierung beruft sich zwar zur Begründung ihres Verfahrens auf die Verhandlungen vom Jahre 18$\frac{38}{39}$. Die Beschwerde des Lederhändlers N. gegen die Gerbermeister N. et Cons. wegen Gewerbsbeeinträchtigung betr. hat jedoch hiebei unberücksichtigt gelassen, daß der Regierungsbeschluß vom 4. April 1839 nur einzelnen Gerbermeistern in Aschaffenburg die Befugniß zum Handel mit nicht selbst erzeugtem Leder auf Grund der bisher unbeanstandeten Ausübung zuerkannt, dagegen ausdrücklich dahin Verfügung getroffen hat, daß allen von nun an erst zu concessionirenden Gerbern eine solche erweiterte Gewerbsbefugniß nicht mehr gestattet werde, eine Vorkehrung, welche die Annahme eines allgemein rechtsgiltigen Herkommens in dieser Beziehung von selbst ausschließt, jedenfalls doch dessen Bestand zweifelhaft erscheinen läßt.

Wie die k. Regierung unter diesen Vorgängen dem erst im Jahre 1847 concessionirten Gerber N. das Recht zum Handel mit nicht selbst gefertigtem Leder als einen ortsherkömmlichen Ausfluß seiner Gerbers-Concession einräumen konnte, ist nicht abzusehen, und es muß deshalb die dahin zielende oberaufsichtliche Verfügung vom 21. Dezember vor. Js. als auf irriger Grundlage beruhend, wie hiemit geschieht, außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Sollte jedoch bei der vorgedachten Entschließung beabsichtigt gewesen sein, den wirklichen Bestand eines allgemein rechtsgiltigen Herkommens in mehrgedachter Richtung zu constatiren und festzustellen, so erscheint diese Verfügung, da sie die primitive Zuständigkeit des Stadtmagistrats Aschaffenburg bei Seite setzt, wegen mangelnder, resp. vorgegriffener Competenz nichtig, und wird sohin eventuell für diesen Fall als unwirksam erklärt.

Die k. Regierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 8. April 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

IX. Erlöschung und Einstellung von Gewerbs-Concessionen.

Nr. 4,677. **§. 1457.**

(Die Beschwerde der Gemeindebevollmächtigten der Stadt N. wegen Nichtberücksichtigung bedingter Verzichte bei Gewerbs-Concessionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beilagen des Berichts vom 15. Februar d. Js. obenbemerkten Betreffes folgen anruhend mit nachstehender Entschließung zurück:

Eine bedingte Verzichtleistung auf eine personelle Gewerbs-Concession zu Gunsten einer andern Person, die Verzichtleistung möge gegen Abfindung oder unentgeltlich, aus besonderen freund-

oder verwandtschaftlichen Verhältnissen erfolgen, ist lediglich als eine Uebertragung oder Veräußerung der Gewerbs-Concession zu betrachten, welche nach Art. 3 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 und im Hinblicke auf Art. 6 Ziff. 2 desselben als unzuläßig erscheint.

Es kann daher auch dem in dem §. 84 des revidirten Gemeinde-Edictes überhaupt nicht gerechtfertigten und den gewerbsgesetzlichen Bestimmungen geradezu entgegenlaufenden Antrage der Gemeindebevollmächtigten der Stadt N. solche von ansäßigen Gewerbsinhabern zu Gunsten ihrer Söhne, resp. Schwiegersöhne, geleistete bedingte Gewerbsverzichte als wirksam anzuerkennen eine Folge nicht gegeben werden, wovon dieselben mit dem Beifügen in Kenntniß setzen zu lassen sind, daß bei dem Erlöschen personeller Gewerbs-Concessionen den hinterlassenen der bisherigen Concessionsbesitzer durch Art. 3 und Art. 4 Ziff. 3 des Gewerbsgesetzes die entsprechende Rücksicht gesichert ist.

München, den 7. April 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., also ergangen.

§. 1458.

(Plenarbeschluß des Oberappellationsgerichts des Königreichs.)

„Die allerhöchste Verordnung vom 8. Februar 1811 — die Caducität der öde „liegenden Gewerbsgerechtigkeiten betr. — ist durch das Gesetz vom 11. September „1825 — die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr. — aufgehoben."

In Folge der — durch das Gesetz vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr., Art. 10 Abs. 3 (Gesetzbl. von 1825 St. 14 S. 127 — 142) begründeten — Zuständigkeit der Civilgerichte in Beziehung auf reale Gewerbe mußte wiederholt über die Frage oberstrichterlich entschieden werden:

ob die allerhöchste Verordnung vom 8. Februar 1811 — die Caducität der öde liegenden Gewerbsgerechtigkeiten betr. (Reggsbl. von 1811, St. 12, S. 233 — 235), durch das Gesetz vom 11. September 1825 — die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr., aufgehoben sei?

Der oberste Gerichtshof hat nun in einer Plenar-Versammlung diese Frage bejahend entschieden aus folgenden

Motiven:

1) Die Verordnung vom 8. Februar 1811 war nach Veranlassung und Zweck nur eine Erläuterung und Ergänzung des k. Mandates vom 1. Dezember 1804 — die Handwerks-Befugnisse betr. (bayer. Reggsbl. von 1805, S. 43 — 49), und es war daher auch in den Bestimmungen jener Verordnung nur den Grundsätzen eine weitere Folge gegeben worden, welche dieses Mandat bereits in seinen Bestimmungen über das Gewerbswesen und zwar insbesondere über reale Gewerbe geltend gemacht hatte.

2) Dieses Mandat war nämlich bei der Feststellung der künftigen Verhältnisse der realen Gewerbe von dem Grundsatze ausgegangen, daß künftig kein Gewerbe mehr real gemacht werden solle und daß auch die schon bestehenden realen Gewerbe, da sie diese Eigenschaft nur im Widerstreite mit der schon durch die früheren gesetzlichen Bestimmungen den Gewerben gegebenen Verfassung erlangt hätten, auf ihren ersten Zustand der Unveräußerlichkeit zurückzuführen seien.

3) Von diesem Grundsatze geleitet, gestattete das Mandat vom 1. Dezember 1804 fortan nicht mehr, daß über reale Gewerbe ebenso wie über jedes andere Privateigenthum nach

Maaßgabe der bürgerlichen Gesetze verfügt werde, sondern es ließ nur noch in einem sehr beschränkten Maaße eine Veräußerung und Vererbung der realen Gewerbe zu und machte überdieß in allen Fällen, wo sie dieselbe noch zuließ, deren Gültigkeit von einer vorgängigen Cognition und Einwilligung oder Prosequirungslicenz der competenten Polizeibehörde abhängig.

Hiebei hatte denn

4) das Mandat vom 1. Dezember 1804 im §. 8 unter andern auch bestimmt, daß öde liegende Gewerbsgerechtigkeiten nicht mehr für Geld als Realitäten verkauft werden dürften.

Diese Bestimmung gab nun, da sich über deren Sinn Zweifel erhoben hatten, die Veranlassung zu der Verordnung vom 8. Februar 1811, welche zunächst zur Erläuterung festsetzte, daß als öde liegende Gewerbsrechte diejenigen betrachtet werden sollten, welche fünf Jahre hindurch freiwillig nicht mehr ausgeübt worden seien, mit dieser Erläuterung aber zugleich die weitere Bestimmung verband, daß das Gewerbsrecht auch schon nach Verfluß von zwei Jahren erlöschen sollte, wenn zwei Jahre hindurch die Entrichtung der Gewerbsabgaben unterlassen worden war.

5) In Folge dieser Verfügungen der Verordnung vom 8. Februar 1811 waren also nunmehr die realen Gewerbe auch in so ferne nicht mehr wie jedes andere Privateigenthum nach Maaßgabe der bürgerlichen Gesetze zu beurtheilen, als es sich von deren Verödung oder Erlöschung wegen Nichtausübung oder wegen sonstiger Unterlassungen handelte.

6) Dagegen sind nun durch das Gesetz vom 11. September 1825 die realen Gewerbe wieder ganz in dem der Natur der Sache entsprechenden Umfange unter den Titel und die Aegide des Privateigenthums gestellt worden.

Dieses Gesetz hat nämlich bei realen Gewerben das Realrecht des Gewerbes von der Befugniß des zeitlichen Inhabers zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes unterschieden.

Zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes ist auch nach diesem Gesetze Art. 4 Abs. 1 und 3 der Inhaber oder rechtmäßige Erwerber eines realen Gewerbes nur dann befugt, wenn er hiezu von der competenten Polizeibehörde eine besondere Concession erlangt hat, diese Concession ist auch nach Art. 3 stets nur persönlich und unveräußerlich, und auch den Bestimmungen des Art. 6 über Erlöschung und Einstellung der Concession unterworfen.

Bezüglich des Realrechts des Gewerbes aber hat das Gesetz vom 11. September 1825 im Art. 4 Abs. 1 und 2 festgesetzt, daß auf die Verfügungen über dasselbe der für die Gewerbe aufgestellte Grundsatz der Nothwendigkeit einer polizeilichen Concession und der Persönlichkeit und Unveräußerlichkeit derselben keinen Einfluß mehr haben solle, vielmehr über das Realrecht des Gewerbes wieder wie über jedes andere Privat-Eigenthum nach Maaßgabe der bürgerlichen Gesetze verfügt werden könne.

In Uebereinstimmung mit dieser Verfügung hat denn auch das Gesetz zugleich im Art. 10 Abs. 3 wieder alle das Realrecht des Gewerbes betreffenden Streitigkeiten zur Entscheidung an den ordentlichen Civilrichter hingewiesen.

7) Nach dem Gesetze vom 11. September 1825 ist also im Gegensatze zu dem Mandate vom 1. Dezember 1804 bei realen Gewerben das Realrecht des Gewerbes wieder als ein von den Bestimmungen über Gewerbsconcessionen ganz unabhängiges Vermögensrecht anerkannt und die Dispositionsbefugniß über dasselbe wieder lediglich nach den bürgerlichen

Gesetzen zu bemessen. Es können daher auch über die Erlöschung oder Verödung des Realrechts des Gewerbes die Bestimmungen der Verordnung vom 8. Februar 1811 nicht mehr entscheiden, da dieselben nur für die Gewerbsrechte, wozu die Concession des Staates erfordert wird, gegeben waren, und in diese Kategorie das Realrecht des Gewerbes nur in Folge des Mandates vom 1. Dezember 1804 gehört hatte.

Ueberdieß hat aber auch

8) das Gesetz vom 11. September 1825 selbst über die Erlöschung der Concession im Art. 6 neue und umfassende Bestimmungen gegeben und hiebei die in der Verordnung vom 8. Februar 1811 festgesetzten Erlöschungsgründe nur zum Theile wieder, und zwar nur als wirksam in Beziehung auf die Concession, sanctionirt.

Es mußte daher diese Verordnung als eine den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. September 1825 entgegenstehende, nach Art. 12 dieses Gesetzes als aufgehoben betrachtet werden.

München, den 26. October 1842.

Oberappellationsgericht des Königreichs Bayern.

Reggsblt. v. 1842, Seite 1333 — 1340.

Nr. 31,664.

§. 1459.

(Das Erlöschen der Gewerbs-Concessionen nach Art. 6 Ziff. 6 des Gewerbsgesetzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 19. Dezember v. Js. wird der k. Regierung erwiedert, daß die gemäß Art. 6 Ziffer 3 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 nach fünfjähriger, freiwilliger Unterlassung des Betriebes eintretende Erlöschung der Gewerbs-Concession dadurch, daß der Concessionirte während dieser Zeit die Concession als ruhend versteuert, nicht aufgehalten werden kann, ein solches schon aus der erwähnten Gesetzesstelle selbst, insbesondere aber aus den bezüglichen Landtags-Verhandlungen vom Jahre 1825, Bd. V., Seite 39, lit. d., ganz bestimmt hervorgeht.

München, den 28. Oktober 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 32,487.

§. 1460.

(Die Beschwerde des Bierwirthes N. zu N. wegen verweigerten Fortbetriebes seiner Bier- und Branntweinschenks-Concession betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

— — — — — — — — — — — —

Dabei wird jedoch der k. Regierung bemerkt,

1) daß es mit den gesetzlichen Bestimmungen im Allgemeinen nicht vereinbar erscheine, die Einstellung eines concessionirten Wirthschaftsbetriebes wegen ungeeigneter Lokalitäten sofort ohne vorgängige Aufforderung zur Abstellung der wahrgenommenen Mißstände und ohne Vorsetzung eines bestimmten Termines zu verfügen, soferne nicht Gefahr auf dem Verzuge

haftet, oder der Berechtigte sich nicht bereits mehrmals eines Mißbrauches seiner gewerblichen Befugniß schuldig gemacht hat;

2) daß auch in dem vorliegenden Falle dafür zu sorgen sei, die getroffene Verfügung mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen und die Einstellung der N.'schen Wirthschaft nur in solange aufrecht zu erhalten, als es polizeiliche Rücksichten im öffentlichen Interesse durchaus gebieten.

München, den 18. Februar 1848.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 5106.

§. 1461.

(Die Förderung der schlechten Presse von Seite der Buchdrucker, Buchhändler ꝛc. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der häufig stattfindende Mißbrauch der gewerblichen Befugnisse der Buchdrucker, Buchhändler u. dgl. durch Förderung der schlechten Presse veranlaßt die unterfertigten k. Staatsministerien, die k. Regierung, K. d. J., auf die Bestimmungen des Art. 6 Ziff. 4 des Gewerbsgesetzes besonders aufmerksam zu machen, wonach die Ausübung der Gewerbsbefugniß wegen Mißbrauchs, beharrlichen Ungehorsams oder Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen in Gewerbssachen von der zuständigen Behörde zur Strafe auf bestimmte Zeit eingestellt oder nach Umständen die Concession gänzlich eingezogen werden kann.

Die k. Regierung, K. d. J., wird daher die untergegebenen Polizeibehörden sofort anweisen, bei allen vorkommenden Veranlassungen nach Maaßgabe dieser gewerbsgesetzlichen Bestimmungen entweder selbst competenzmäßig und ernstlich einzuschreiten, oder da wo es sich um eigentliche nach §. 7 des Edictes vom 4. Juni 1848 den Gerichten überwiesene preßpolizeiliche Uebertretungen handelt, diese Einschreitung bei dem nach §. 11 dieses Gesetzes zur Aburtheilung der Uebertretung zuständigen Gerichte zu veranlassen.

München, den 11. Juni 1849.

Staatsministerium des Innern und Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 6082.

§. 1462.

(Nichtigkeitsbeschwerde des N. N. in N. wegen Entziehung seiner Wirthschafts-Concession betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Hiebei sieht sich jedoch das k. Staatsministerium veranlaßt, der k. Regierung Nachstehendes zu bemerken:

Es kann nach dem Sinne des Gewerbsgesetzes und nach den Bestimmungen der Normativ-Entschließung vom 24. Juni 1835 Nr. I. Abs. 2, die Instruirung und Behandlung von Concessions-Gesuchen betr., nicht zweifelhaft sein, daß Gewerbs-Concessionen unter gewißen Bedingungen oder

Beschränkungen bezüglich des Gewerbsbetriebes ertheilt werden können, was zumal in größeren Städten bei sehr vielen Gewerben sogar unumgänglich nothwendig ist, daß aber diese Bedingungen alsdann mit Rücksicht auf Art. 6 des Gewerbsgesetzes nur suspensiver Natur sind, also die Aushändigung der Concessionsurkunde von der vorgängigen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig ist. Hieraus kann aber nicht die Folgerung gezogen werden, daß eine Concessionsertheilung in dem Falle als nichtig erscheine, wenn unrichtiger Weise die Concessionsurkunde vor Erfüllung der gestellten Bedingungen ausgehändigt wurde und diese nicht erfüllt werden, oder wenn der Concessionsbesitzer nach vorgängiger Lösung der Bedingungen seine Urkunde erlangt, in der Folge aber sich der Möglichkeit entäußert, diese Bedingungen ferner zu erfüllen, vielmehr muß nach den dießfallsigen Bestimmungen des Gewerbsgesetzes angenommen werden, daß in den gedachten Fällen nur die Gewerbsausübung in so lange beruht, als nicht die gestellten Bedingungen erfüllt sind, welche Nichtausübung des Gewerbes dann möglicher Weise erst zur Erlöschung der Concession nach Art. 6 Nr. 3 lit. c. führen kann.

München, den 27. Juni 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. I., also ergangen.

X. Polizeiliche Bestimmungen bezüglich der Kinder in Fabriken.

§. 1463.

(Die Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in Fabriken betr.)

L. K.

ɿc. ɿc.

Wir haben in Erwägung jener Nachtheile, welche eine allzufrühzeitige, mit übermäßiger Anstrengung, sowie mit Vernachläßigung des Schul- und Religionsunterrichtes verbundene Beschäftigung der werktagsschulpflichtigen Jugend bei Fabriken und größeren Gewerken in Hinsicht auf die Gesundheit, geistige und körperliche Entwicklung solcher Kinder herbeizuführen pflegt, in dieser Beziehung — auf so lange Wir nicht anders verfügen — nachfolgende Bestimmungen zu treffen beschlossen:

Art. I.

Kein Kind soll vor dem zurückgelegten neunten Lebensjahre in Fabriken oder in Berg-, Hütten- und Schlagwerken, zum Zwecke einer regelmäßigen Beschäftigung aufgenommen werden.

Art. II.

Die Aufnahme eines Kindes zu diesem Zwecke nach dem neunten Lebensjahre darf nur auf dem Grunde eines gerichtsärztlichen Zeugnisses über körperliche Tauglichkeit für die bevorstehende Art der Beschäftigung und über die Nichtgefährdung der Gesundheit und der weiteren physischen Entwickelung durch dieselbe, dann eines Zeugnisses der Lokalschulinspektion über bisherigen fleißigen Schulbesuch und die Erwerbung der für das neunte Lebensjahr vorgeschriebenen Kenntnisse geschehen.

Art. III.

Die Arbeitszeit für Kinder vom neunten bis zum zwölften Jahre wird auf das Maximum von 10 Stunden des Tages festgesetzt.

Dieselbe hat niemals vor 6 Uhr Morgens zu beginnen und spätestens um 8 Uhr Abends zu enden.

Auch ist diesen Kindern täglich zur Mittagszeit eine volle Stunde, etwa von 11 bis 12 Uhr, nach eines jeden Ortes Sitten und Gebräuchen, dann im Laufe der Vor- und Nachmittagszeit nebstdem noch jedesmal eine halbe Stunde zur Erholung zu geben und hiebei Bewegung außer der Anstalt zu gestatten.

Art. IV.

Was die weitere verordnungsmäßige Erfüllung der Schulpflicht von Seite solcher Kinder anbelangt, so kann derselben dadurch genügt werden, daß die Kinder während der bestimmten Arbeitszeit entweder

a) wenigstens zwei Stunden des Tages an dem öffentlichen Unterrichte des Ortes Theil nehmen, oder

b) daß sie den nöthigen Schul- und Religionsunterricht in einer besondern Privatanstalt oder Fabrikschule, gleichfalls zwei Stunden lang täglich erhalten.

In beiden Fällen haben sich diese Kinder der öffentlichen Jahres-Schulprüfung zu unterziehen.

Art. V.

Hinsichtlich der im vorhergehenden Artikel erwähnten Privatunterrichts-Anstalten, oder sogenannten Fabriksschulen, wird Folgendes festgesetzt:

a) Nur solche Lehrer, welche sich über vorschriftsmäßige Qualifikation auszuweisen vermögen, können hiebei verwendet werden.

b) In keiner Schule dieser Art dürfen mehr als fünfzig Kinder zugleich Unterricht erhalten; auch hat derselbe nie vor 6 Uhr Morgens und niemals nach 6 Uhr Abends statt zu finden.

c) Die Bestimmung der Unterrichtsstunden kann nur nach vorgängigem Benehmen mit der zuständigen Schulbehörde und mit deren Einwilligung erfolgen.

d) Der Unterricht selbst muß in solchen Anstalten ganz nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften und unter der verordnungsmäßigen Aufsicht und obern Leitung der Schulbehörden ertheilt werden.

Art. VI.

Dem öffentlichen kirchlichen Vorbereitungsunterrichte für den Empfang der heiligen Beichte und Communion bei den Katholiken, und der Confirmation bei den Protestanten, haben auch diese Kinder ohne Ausnahme beizuwohnen, sofern ihnen nicht eben dieser Unterricht durch den betreffenden Seelsorger in der Fabrikschule ertheilt wird.

Art. VII.

Eigenthümer von Fabriken und Gewerken, sowie deren bevollmächtigte Vertreter, welche mit Außerachtlassung der gegebenen Vorschriften werktagsschulpflichtige Kinder aufnehmen und beschäftigen, unterliegen unnachsichtlicher Einschreitung, welche nach Maaßgabe des einzelnen Uebertretungsfalles in einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden besteht.

Sie sind überdieß verpflichtet, im Benehmen mit dem Ortspfarrer die geeigneten Anordnungen zu treffen, daß die Sittlichkeit der Kinder gehörig überwacht und gegen Verführung und Aergerniß von Seite der erwachsenen Fabrikarbeiter geschützt werde.

Nachgewiesene Vernachlässigung dieser Vorsorge hat die Erlassung des Verbotes fernerer Verwendung werktagspflichtiger Kinder in der Fabrik zur unmittelbaren Folge.

Dieselben haben endlich über die in ihren Anstalten beschäftigten, werktagsschulpflichtigen Kinder ein genaues Verzeichniß zu führen, und stets evident zu halten, dasselbe in dem Arbeitslokale aufzubewahren, und den Behörden, so oft sie es verlangen, zur Einsicht und Prüfung unverweigerlich vorzuzeigen.

Art. VIII.

Den betreffenden Polizei- und Schulbehörden machen Wir es zur besonderen Pflicht, die in ihrem Bezirke gelegenen Fabriken und Gewerke in der angedeuteten Beziehung mit vorzüglicher Sorgfalt zu überwachen, wahrgenommene Mißstände ungesäumt zu beseitigen und gegen Verletzung der gegebenen Vorschriften unnachsichtlich einzuschreiten.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München, den 15. Januar 1840.

Regierungsblatt von 1840, Seite 97 — 103.

Drittes Capitel.

Freie Erwerbsarten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Nr. 9750.

§. 1464.

(Den gewöhnlichen Anschlag der Gesuche um Licenzscheine zum Betriebe freier Erwerbsarten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf ihre Anfrage vom 14. v. Mts. erwiedert, daß der öffentliche Anschlag der Gesuche um Licenzscheine zum Betriebe freier Erwerbsarten zu unterbleiben habe.

Hiernach sind sämmtliche Behörden anzuweisen.

München, den 19. Mai 1838.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen k. Regierungen dießseits des Rheins, K. d. J.

Nr. 11,729.

§. 1465.

(Die Beschwerde der N. N. von N., wegen ihr verweigerter Licenz zum Reinigen der Kleidungsstücke betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im bezeichneten Betreffe am 20. März l. Js. erstatteten Bericht wird der k. Regierung unter Rückgabe der Berichtsbeilagen erwiedert, daß jede Beschränkung des Betriebes der freien Erwerbsarten aus andern als ordnungs-, sicherheits- und sanitätspolizeilichen Rücksichten den gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen vom 11. September nicht entsprechen könne, weil nach Art. 8 dieses Gesetzes einem jeden Landesunterthanen, mit Ausschließung aller Exklusiv-Berechtigungen, ein möglichst freier Gebrauch seiner Kenntnisse und Fähigkeiten nach eigener Wahl bezüglich der freigegebenen Erwerbsarten eröffnet ist.

Da nun in dem vorliegenden Falle alle zu den Akten erhobenen Verhältnisse für die Bewilligung des Gesuches sprechen, das von dem Stadtmagistrate angeregte Bedürfniß des Publikums aber nach den bemerkten Grundsätzen einen gesetzlich gerechtfertigten Entscheidungsgrund für die Verweigerung nicht wohl abgeben kann, die Ansicht der k. Regierung aber, wornach der Betrieb der freien Erwerbsarten in der Regel nur Angesessenen gestattet werden will, in dem vorliegenden Falle bei dem Mangel sonstiger polizeilicher Gründe den gesetzlichen Ansprüchen der Rekurrentin zu nahe tritt; und da endlich bei der widerruflichen Natur der bewilligten Licenzen einem jeden Mißbrauche durch die Zurücknahme des ertheilten Scheines zu jeder Zeit ein Ziel gesetzt werden mag, so kann die von dem Stadtmagistrate ausgesprochene und von der k. Regierung bestätigte Verweigerung der von der N. N. erbetenen Licenz zum Kleiderreinigen nicht gebilligt werden; vielmehr wird die k. Regierung angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß dem betreffenden Gesuche, falls gegen dasselbe nicht andere, zur Zeit nicht zu den Akten konstatirte und berücksichtigungswerthe Verhältnisse obwalten, ein weiteres Hinderniß nicht entgegengesetzt werde.

München, den 25. Juli 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 27,502.

§. 1466.

(Den Vollzug des Art. 8 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, insbes. die Befugniß der zum Betriebe freier Erwerbsarten mit Licenzscheinen versehenen Personen zum Verkaufe ihrer selbst verfertigten Erzeugnisse in einem offenen Laden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 6. September 1845 vorgelegten Akten folgen anruhend mit der Erwiederung zurück, daß es bezüglich der Frage:

„Ob die zum Betriebe freier Erwerbsarten mit Licenzscheinen versehenen Personen befugt seien, ihre selbst verfertigten Erzeugnisse in einem offenen Laden zu verkaufen,"

der von der k. Regierung beantragten Erlassung einer allgemeinen Vollzugsnorm um so weniger bedürfe, als nach dem Ergebnisse der, von der k. Regierung selbst gepflogenen Erhebungen das in allen übrigen Regierungsbezirken dießseits des Rheins seither gleichmäßig beobachtete Verfahren längst für die Affirmative sich entschieden hat, und diese gleichmäßige Uebung wie bereits in der generalisirten Ministerialentschließung vom 17. Dezember 1836 (Döll. Bd. XIV. S. 1398) angedeutet ist, auch den gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen um so angemessener erscheint, als der Art. 8 jener Grundbestimmungen bezüglich des Absatzes und Marktes der zum Betriebe freier Erwerbsarten mit Licenzscheinen versehenen Personen nirgends eine Ausnahme von dem im Art. 5 Ziff. 1 aufgestellten allgemeinen Grundsatze festgesetzt, somit den letztgedachten Personen gleiche Befugnisse mit den übrigen Gewerbsinhabern eingeräumt hat.

München, den 8. Februar 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 34,159.

§. 1467.

(Das Gesuch der N. N. zu N. um die Erlaubniß zum Hefenhandel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beilagen des Berichts vom 7. September v. Js. folgen anruhend mit dem Bemerken zurük, daß die Frage, ob ein bestimmter Erwerbszweig mit Rücksicht auf das bestehende Herkommen eines Ortes oder Bezirkes in demselben als freie Erwerbsart im Sinne des Art. 8 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betrachtet werden könne, lediglich der Beurtheilung und Bescheidung der betreffenden Gewerbspolizeibehörden in dem vorgeschriebenen Instanzenzuge unterliege, demnach die Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., vom 24. August v. Js. auf einer vollkommen richtigen Ansicht beruhe.

Die k. Regierung hat daher die N. N. von N. mit ihrem Gesuche um die Erlaubniß zum Hefenhandel, um welchen es sich in concreto allein handelt, an die zuständige I. Instanz zu verweisen, und letzterer demgemäß auch die Entscheidung anheimzugeben, ob in ihrem Bezirke der Hefenhandel nach dem bestehenden Herkommen als freie Erwerbsart betrachtet, und zu diesem Behufe der N. N. der erbetene Licenzschein ertheilt werden könne.

München, den 4. März 1847.

Ministerium des Innern.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreutzwertheim also ergangen.

Nr. 28,840.

§. 1468.

(Die Beschwerde der Bindermeister zu Eichstädt wegen Beeinträchtigung in ihren Gewerbsbefugnissen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Schmieden oder Anfertigen der Reife weder im Allgemeinen durch irgend eine Verordnung oder gewerbspolizeiliche Verfügung als eine freie Erwerbsart erklärt, noch durch ein spezielles Herkommen in der Stadt Eichstädt und resp. im Umfange des vormaligen Fürstenthums Eichstädt der freien Betriebsamkeit überwiesen worden ist, vielmehr nach dem Ergebnisse der von dem Stadtmagistrate Eichstädt gepflogenen Erhebungen dortselbst fortwährend als ein ausschließender Bestandtheil der mit dem Büttnergewerbe verbundenen Gewerbsbefugnisse betrachtet wurde, nachdem ferner die zur sofortigen Verwendung bei Büttnerarbeiten zugerichteten Reife als Rohprodukte in dem, von der k. Regierung in dem Berichte vom 16. Juli v. Js. angedeuteten Sinne nicht betrachtet werden können, so vermag das unterfertigte Ministerium die in der Regierungsentschließung vom 26. Februar v. Js. niedergelegte Ansicht, daß die Verfertigung und der Verkauf von Faßreifen als eine, der freien Betriebsart überwiesene Erwerbsart zu betrachten sei, weder im Allgemeinen noch in spezieller Beziehung auf das vormalige Fürstenthum und resp. die Stadt Eichstädt als die richtige zu erkennen.

In dieser Erwägung, und da die Freigebung irgend eines hiezu geeigneten Erwerbszweiges durch Art. 8 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen ausschließend dem Ermessen des Ministeriums des Innern überlassen ist, kann daher die oben erwähnte Entschließung vom 26. Februar v. Js. als zu Recht bestehend nicht erkannt werden, weßhalb dieselbe hiemit außer Wirksamkeit gesetzt, und die k. Regierung beauftragt wird, den Beschluß des Stadtmagistrats Eichstädt vom 12. Dezember und resp. 8. April 1845 wieder herzustellen.

Sollten jedoch nach Ansicht der k. Regierung und nach ihren dießbezüglichen seitherigen Erfahrungen überwiegende Gründe für die allgemeine Freigebung des fraglichen Erwerbszweiges sprechen,

so bleibt es derselben vorbehalten, hierwegen nach sorgfältiger Erhebung der seither bestandenen Verhältnisse unter Anzeige des Resultats die entsprechenden weiteren Anträge zu stellen. Die mit Bericht vom 18. September v. Js. vorgelegten Akten folgen zurück.

München, den 7. März 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 1547.

§. 1469.

(Den Recurs des Drechslergesellen N. wegen verweigerter Licenzertheilung zur Verfertigung von Regenschirmen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beilagen des in obenstehendem Betreffe erstatteten Berichtes vom 8. l. Mts. werden der k. Regierung zur eigenen competenzmäßigen Würdigung und Bescheidung des vorliegenden Gegenstandes mit dem Bemerken zurückgegeben, daß die Frage, ob eine bestimmte Beschäftigung nach der in einem gewissen Orte oder Bezirke seither stattgefundenen Uebung als freie Erwerbsart zu betrachten sei, von der dem Staatsministerium durch §. 8 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen anheimgegebenen Erklärung einzelner bisher als freigegeben nicht behandelter Erwerbszweige zu freien Erwerbsarten wesentlich verschieden, und nach Maaßgabe des Art. 10 Ziff. 2 der gedachten gesetzlichen Grundbestimmungen unzweifelhaft in dem vorgeschriebenen Instanzenzuge zu lösen ist.

München, den 16. Februar 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

II. Besondere Bestimmungen über

A. Branntweinbrennen.

Nr. 8710.

§. 1470.

(Das Gesuch des N. N. in N. um die Erlaubniß Branntwein und Liqueur in Bouteillen verleitgeben zu dürfen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beilagen des in obenstehendem Betreffe erstatteten Berichts vom 30. vor. und 16. d. Mts. folgen mit dem Auftrage zurück, dem N. N. in N. auf seine Berufung vom 16. Juli l. Js. eröffnen zu lassen, daß sich das unterzeichnete k. Staatsministerium durch die Vorlagen zu einer Abänderung der angefochtenen Regierungsentschließung vom 20. Juni l. Js. um so weniger veranlaßt gefunden habe, als die allerhöchste Verordnung vom 29. Jänner 1841, welche den Detailverkauf des Branntweins zu beschränken beabsichtigt, einen Unterschied zwischen fabrik- und handwerksmäßiger Erzeugung von Branntwein nicht kennt, eine solche Ausscheidung auch nach dem Sinne der Verordnung nicht begründet ist, und nach einer gutachtlichen Aeußerung des Obermedizinalausschusses die Motive, welche die Beschränkung des Minutoverkaufes von Branntwein in sanitätspolizeilicher Beziehung wünschenswerth erscheinen lassen, auf die Erzeugung und den Verkauf der in den meisten Fällen von dem Branntwein nur unwesentlich verschiedenen Liquere volle Anwendung finden.

München, den 31. August 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

F. Fertigen von Putzarbeiten.

Nr. 28,293.

§. 1471.

(Die Beschwerde der Säckler gegen die Putzarbeiterinnen wegen Gewerbsbeeinträchtigung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den in bezeichnetem Betreffe unter dem 1. Dezember 1839 erstatteten Bericht wird zwar nach Einsicht der anliegend wieder zurückfolgenden Akten die Recursbeschwerde rubricirten Betreffs als unstatthaft zurückgewiesen, da eine Nullität nicht vorliegt; dabei muß jedoch der k. Regierung Nachstehendes bemerkt werden:

Die ausschließende Zuweisung der Verfertigung von Arbeiten, welche der freien Betriebsamkeit überlassen sind, widerspricht dem gesetzlichen Begriffe der freien Erwerbsarten, welche in Folge der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825, Art. 8 der freien Conkurrenz, vorbehaltlich der Ausstellung polizeilicher Licenzscheine anheim gegeben sind.

Insoferne daher die k. Regierung durch ihre Entschließung vom 19. April 1839, Ziffer 2 und 3, die Verfertigung und den Verkauf von gestickten, mit Seide oder andern Stoffen, außer Leder gefütterten Tabaksbeuteln, so wie gewirkter oder solcher Hosenträger, an welchen gar kein Leder ist, den Putzarbeiterinnen allein zugesprochen hat, erscheint diese Verfügung mit vorerwähntem Grundsatze nicht vereinbar. Die k. Regierung wird daher aufgefordert, ihre besagte Entschließung in Bezug auf diesen Punkt einer weitern Erörterung zu unterstellen und hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 9. Januar 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

G. Fertigen hölzerner Rechen, Gabeln und Schaufeln.

Nr. 17,892.

§. 1472.

(Die Beschwerde des N. N. und Consf. gegen das Patrimonialgericht N. wegen Verfertigung gewöhnlicher hölzerner Landwirthschaftsgeräthschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 22. Juli d. Js. obenstehenden Betreffes unter Rückgabe der Beilagen desselben erwiedert, daß die Verfertigung gewöhnlicher hölzerner Landwirthschaftsgeräthschaften in dieser Allgemeinheit, und in der Erwägung, daß der größte Theil derselben bereits dem besonderen Gewerbe der Wagner ꝛc. zugewiesen ist, den freien Erwerbsarten nicht beigezählt werden dürfe, daß dagegen die Verfertigung hölzerner Gabeln, Schaufeln und Rechen zum Gebrauche der Landwirthschaft auch fernerhin der freien Betriebsamkeit überlassen werde.

München, den 12. Oktober 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

L. Gewerbsarbeiten durch Hausgenossen für den häuslichen Bedarf.

Nr. 18,942.

§. 1473.

(Die Verwendung der Dienstboten zu gewerblichen Bedürfnissen in dem Benediktinerstifte Scheyern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Benediktinerstifte Scheyern ist auf die bei Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst unmittelbar eingereichte Vorstellung vom 31. Januar l. Js, die Verwendung der Dienstboten zu gewerblichen Bedürfnissen betreffend, zu eröffnen, daß es der Abtei Scheyern, wie jedem Kloster, unverwehrt sei, die nach Vorschrift der Dienstbotenordnung aufgenommenen Ehehalten auch zu gewerblichen Arbeiten, jedoch ausschließend nur für das bezügliche Kloster und für dessen Hausbedarf, unter der Beschränkung zu verwenden, daß diese Ehehalten solche Arbeiten weder für Fremde, noch zum Verkaufe auf was immer für eine Weise verfertigen dürfen, dann daß sie, wenn sie auch wirkliche Handwerksgesellen sind, in jeder Beziehung ganz den gewöhnlichen Dienstboten gleich geachtet, und sohin nur für die Dauer der nach der Dienstbotenordnung festgesetzten Ziele, und nicht als bloße Tag- und Lohnarbeiter aufgenommen werden, und daß ihnen, da sie ohne Aufsicht eines Meisters und nur auf den einzelnen bestimmten Hausbedarf beschränkt arbeiten, die in dem Kloster zugebrachte Zeit nicht in die vorschriftmäßige Wander- und Gesellenzeit, welche der Meisterprüfung und Meisterwerdung vorausgehen muß, eingerechnet werden darf.

Hiernach hat die k. Regierung, welche anruhend die Beilagen des Berichts vom 2. März d. Js. zurückerhält, das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 16. August 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 38,412.

§. 1474.

(Die Errichtung einer Hausschmiede durch den Oekonomie- und Ziegelbrennereibesitzer N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Ergebnisse der im obenbezeichneten Betreffe mit Bericht vom 9. Dezember v. Js. eingesendeten, anruhend wieder zurückfolgenden Akten beabsichtiget der Oekonomie- und Ziegelbrennereibesitzer N. N. zu N. bei seinem neu zu erbauenden Backofen zugleich eine sogenannte Hausschmiede zu errichten und an derselben den eigenen Bedarf an Schmiedarbeiten durch ein zu diesem Behufe in die Zahl seiner Dienstboten aufzunehmendes gewerbskundiges Individuum anfertigen zu lassen. Nachdem es nun in der Regel, und in soferne nicht besondere polizeiliche Verbote im Wege stehen, Niemand untersagt werden kann, sich die erforderlichen, wenn auch in ein besonderes Gewerbe einschlagenden häuslichen Arbeiten und Verrichtungen durch seine eigenen Dienstboten besorgen zu lassen, und zu diesem Behufe bei der Wahl der letzteren auf die hiezu tauglichen Individuen Rücksicht zu nehmen; nachdem ferner ein Verbot der oben angedeuteten Art bezüglich der den Gespannbesitzern nöthigen Schmiedarbeiten nirgends besteht, und insbesondere auch nicht aus dem, nur auf die Eigenthümer oder Werkführer öffentlicher Schmieden sich beziehenden §. 24 der allerh. Verordnung über das Veterinärwesen vom 1. Februar 1810*) abgeleitet werden kann, so konnte

*) Döll. V.-S. Bd. XV. S. 245.

dem Oekonomie- und Ziegelbrennereibesitzer N. die nachgesuchte Bewilligung zur Errichtung einer Privatschmiede aus gewerblichen Rücksichten um so weniger verweigert werden, als es sich hier überhaupt nirgends um eine gewerbspolizeiliche Frage handelt, sonach auch der Umstand, ob N. einen Schmiedgesellen das ganze Jahr hindurch zu beschäftigen im Stande ist, als gänzlich unerheblich und lediglich das eigene Interesse des Gesuchstellers berührend sich darstellt.

Aus diesen Gründen wird daher dem N. N. aus Anlaß der von ihm erhobenen Beschwerde unter Aufhebung der Regierungsentschließung vom 16. Oktober v. Js. die Bewilligung zur Errichtung einer Hausschmiede in der Voraussetzung ertheilt, daß dem Unternehmen weder bau- noch feuerpolizeiliche Rücksichten entgegenstehen, und derselbe den Betrieb dieser Schmiede ausschließend auf seinen eigenen Bedarf an Schmiedearbeiten beschränkt.

Hiebei versteht es sich zugleich von selbst, daß demjenigen Dienstboten, welchen N. zur Besorgung seiner Schmiedarbeiten in der fraglichen Hausschmiede verwendet, die deßfallsige Dienstzeit unter keiner Voraussetzung als gewerbsmäßige Vorübungszeit im Sinne der Bestimmungen lit. B. Ziff. I.—X. der Normativ-Entschließung vom 24. Juni 1835, den Vollzug des Art. 7 Ziff. 2 u. 3 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr. *), angerechnet werden kann.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 2. Oktober 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

M. Wetzstein-Zurichten und Verkaufen.

Nr. 16,530. §. 1475.

(Den Handel mit Wetzsteinen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 19. Juli l. Js. in oben angeführtem Betreffe, dessen Beilagen anruhend zurückfolgen, wird der k. Regierung erwiedert:

Wenn auch der Handel mit Wetzsteinen, welchen die Bewohner von Ohlstadt, k. Landgerichts Werdenfels, in ausgedehntem Umfange betreiben, als freie Erwerbsart zu betrachten ist, so unterliegt derselbe doch in Gemäßheit des Art. 5, Ziff. 1 des Gewerbsgesetzes denjenigen Beschränkungen, welche aus allgemeinen polizeilichen Rücksichten hervorgehen können. Dieselben erscheinen aber im vorliegenden Falle um so mehr gegeben, als die herumziehende Lebensweise, bei dem unbedeutenden Gewinne, den der Verkauf eines so wohlfeilen Gegenstandes abwerfen kann, auf den Wohlstand und die sittlichen Verhältnisse der Bittsteller nur nachtheilig einwirken würde, überdieß aber auch die für den Hausirhandel zur Anwendung kommenden Verordnungen dem fraglichen Gesuche entgegenstehen.

Hiernach sind die Betheiligten geeignet zu bescheiden, und hat die k. Regierung die weiteren allenfallsigen Verfügungen nach eigener Zuständigkeit zu treffen.

München, den 9. August 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

---

*) Döll. V.-S. Bd. XIV. Thl. 3. S. 888. Siehe auch in diesem XXVII. Bde. §. 1427, S. 578 oben über die Fabrikbefugnisse der Salinen.

N. Zunderbereiten.

Nr. 14,477.

§. 1476.

(Die Berufung des N. N., Bürgers und Seidenfärbers zu N., wegen verweigerter Licenz zur Verfertigung von Feuerschwämmen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die im bezeichneten Betreffe am 7. März v. Js. und 21. Juni l. Js. erstatteten Berichte wird der k. Regierung mit Beziehung auf den Art. 8, Abs. 2 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 erwiedert, daß das Verfertigen von Feuerschwamm, in so lange eine entgegenstehende Anordnung nicht erfolgt, nach der allgemein bestehenden Uebung als freie Erwerbsart zu behandeln ist.

München, den 5. August 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen k. Regierungen, K. d. J., dießseits des Rheins, zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

O. Chocolademachen.

Nr. 18,472.

§. 1477.

(Das Chocolademachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung der am 13. Juni 1837 und 1. April v. J. erstatteten Berichte, die Bitte des Peter Joseph Poglia zu München um Bewilligung zur Fabrikation und Ausschenkung von Mailänder-Chocolade wird mit Beziehung auf den Art. 8 Abs. 2 der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen vom 11. September 1825 das Chocolademachen als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart hiermit erklärt.

München, den 13. August 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

P. Netzarbeiten.

Nr. 18,721.

§. 1478.

(Gesuch des N. N. um eine Licenz zur Verfertigung von Jagdtaschen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des am 14. d. M. erstatteten Berichtes bezeichneten Betreffs wird mit Beziehung auf den Art. 8 Abs. 2 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbewesen vom 11. September 1825 das Stricken überhaupt, sohin auch dessen einzelne Anwendungsarten zur Verfertigung von Netzen, Mückengarn, Jagdtaschen ꝛc. als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart hiemit erklärt.

München, den 25. August 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Q. Klavierstimmen und Klaviervermiethen.

Nr. 21,084.

§. 1479.

(Die Beschwerde des Klaviermachergesellen und nunmehrigen Hausmeisters N. N. zu München, wegen verweigerter Verleihung einer Licenz zum Klavierstimmen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da aus den mit Bericht vom 7. September l. Js. in rubricirtem Betreffe vorgelegten Akten erhellet, daß im vorliegenden Falle weder vom Magistrate der Stadt München, noch von der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., das Klavierstimmen als freie Erwerbsart betrachtet wurde, während diese Kunst eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht erfordert und auch bisher schon theilweise als freie Erwerbsart galt, der Leumund des N. aber nach dem polizeilichen Zeugnisse ungetrübt erscheint, und sonach der Gewährung des von letzterem gestellten Gesuches weder in gewerblicher — noch in polizeilicher Beziehung ein gegründetes Hinderniß entgegensteht, so wird die k. Regierung unter Aufhebung der in bezeichneter Angelegenheit unter dem 11. Mai l. J. erlassenen Entschließung und unter Rückschluß der vorgelegten Akten beauftragt, den Gegenstand in Gemäßheit der erwähnten Direktiven einer erneuerten Erörterung und Bescheidung zu unterwerfen, den Beschwerdeführer aber von gegenwärtiger Verfügung in Kenntniß setzen zu lassen.

München, den 23. September 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 19,260.

§. 1480.

(Die Vorstellung der hiesigen Klaviermacher wegen Beeinträchtigung ihres Gewerbes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beilagen des Berichtes vom 8. August d. J. obenstehenden Betreffes folgen anruhend mit dem Auftrage zurück, den hiesigen Klaviermachern Klüh und Cons. eröffnen zu lassen, daß ihrer Vorstellung vom 3. Juli d. J. keine Folge gegeben werden könne, da ihnen

1) bei vorkommenden Gewerbsbeeinträchtigungen durch Schreiner im Verfertigen und Repariren von Klavieren nach Art. 10 Ziff. 2 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 stets der erforderliche Schutz von der competenten Polizeibehörde gewährt wurde und auch in Zukunft gewährt werden wird;
2) das Vermiethen von Klavieren, wie schon in der Ministerial-Entschließung vom 22. Juli 1837 bezüglich des Klavierstimmers N. dahier ausgesprochen worden ist, wie das Vermiethen aller anderen Gegenstände keinen Gegenstand der Gewerbspolizei und keine ausschließende Befugniß eines Gewerbes bildet;
3) das Stimmen der Klaviere aber wie gleichfalls schon durch die von N. N. dahier veranlaßte Ministerial-Entschließung vom 23. September 1839 entschieden worden ist, zu den freien Erwerbsarten gehört.

München, den 19. August 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., ergangen.

R. Bürsten aus Moosstengeln und Wurzeln.

Nr. 27,920.

§. 1481.

(Die Verfertigung und den Verkauf von Moos-, Hand- und Fußbürsten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des im bezeichneten Betreffe unter dem 24. November l. J. erstatteten Berichtes, dessen Beilagen wieder zurückfolgen, wird mit Bezugnahme auf Art. 8 Abs. 2 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 die Verfertigung von Hand- und Fußbürsten aus Moos und Wurzeln als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart hiemit erklärt.

München, den 8. Dezember 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, zur Nachricht und allenfallsigen Darnachachtung.

S. Bleichen.

Nr. 14,361.

§. 1482.

(Die Beschwerde des Strickgarn-Fabrikanten N. N. zu N. vom 31. März l. J. wegen Entziehung der ihm vom dortigen Stadtmagistrate ertheilten Licenz zur Errichtung einer Bleiche betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß das gewöhnliche Verfahren des Bleichens eine besondere gewerbsmäßige Erlernung und Vorbildung nicht erfordert, auch die Zunftmäßigkeit dieser Erwerbsart von der k. Regierung in früheren Fällen nicht anerkannt wurde, ein entgegenstehender Usus aber in Bezug auf N. nicht nachgewiesen werden konnte, so steht dem Protokollargesuche des N. vom 11. November v. J. um Ertheilung einer Licenz zur Errichtung einer Bleichanstalt in N. kein Hinderniß entgegen, und wird die k. Regierung unter Aufhebung der in rubricirtem Betreffe unter dem 10. März l. J. erlassenen Entschließung und unter Rückschluß der vorgelegten Akten beauftragt, den Gegenstand in Gemäßheit der erwähnten Direktiven einer erneuerten Würdigung und Beschlußfassung zu unterstellen, die Betheiligten aber jedenfalls von gegenwärtiger Verfügung in Kenntniß setzen zu lassen.

München, den 24. Juli 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., also ergangen.

T. Façonirtes Glasschleifen.

Nr. 4,275.

§. 1483.

(Die freien Erwerbsarten, insbesondere das Glasschleifen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichtes vom 14. Februar d. J. oben bemerkten Betreffs wird unter Beziehung auf den Art. 8 Abs. 2 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom

11. September 1825 die façonirte Glasschleiferkunst als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart hiemit erklärt.

München, den 11. März 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

U. Tuchdekatiren.

Nr. 6562. §. 1484.

(Das Dekatiren der Tücher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da das erst in neuerer Zeit in Uebung gekommene Dekatiren der Tücher keine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung, oder eine besondere Geschicklichkeit erfordert, überdieß bisher fast allenthalben ohne eigene Gewerbs-Concession sowohl von Tuchmachern und Tuchscheerern, als auch von Schneidern und andern diesen Gewerben nicht angehörenden Personen betrieben wurde; so wird dasselbe unter Beziehung auf Art. 8. Ziff. 2. des Gewerbs-Gesetzes vom 11. September 1825 hiemit als freie Erwerbsart erklärt.

Hiernach hat die k. Regierung, K. d. J., das weiter Geeignete zu verfügen und in vorkommenden Fällen zu verfahren.

München, den 13. April 1841.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., ergangen.

Nr. 29,934. §. 1485.

(Das Dekatiren der Tücher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichtes vom 10. Nov. v. J. oben bemerkten Betreffes wird die k. Regierung, K. d. J., angewiesen, den Tuchscheerern zu München und Ingolstadt eröffnen zu lassen, daß ihren bei der Kammer der Abgeordneten eingereichten Vorstellungen vom 14. und 16. Febr. 1843 eine Folge nicht gegeben werden könne, da das Netzen der Tücher, an dessen Stelle das Dekatiren derselben getreten ist, früher gleichfalls keinem besondern Gewerbe zugetheilt war, daher durch die Freigebung des letzteren den Tuchscheerern an ihren Gewerbsbefugnissen nichts entzogen worden ist, zudem aber auch nach den vorgelegten, hierneben wieder zurückfolgenden Verhandlungen seit der Ministerial-Ausschreibung vom 13. April 1841, durch welche das Dekatiren der Tücher als freie Erwerbsart erklärt worden ist, hiezu nur äußerst wenige Bewilligungen ertheilt worden sind, und durch diese der Nahrungsstand der Tuchscheerer nicht im mindesten für gefährdet erachtet werden kann.

Uebrigens wird die k. Regierung, K. d. J., beauftragt, an Orten, wo die Tuchscheerer in Folge veränderter Zeit- und Erwerbsverhältnisse etwa vorzugsweise auf das Dekatiren der Tücher verwiesen sind, die Freigebung dieser letztern Erwerbsart nur allmählig und mit entsprechender Rücksichtnahme auf den Nahrungsstand der bereits concessionirten Tuchscheerer durchzuführen, zu

aber auch bei der Wiederverleihung erledigter Tuchscheerer-Concessionen das Dekatiren der Tücher auszunehmen und mit Rücksicht hierauf auch den Nahrungsstand der Bewerber zu bemessen.

München, den 10. Juli 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt den k. Regierungen von Niederbayern, Oberfranken, und von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J.

V. Pinselfertigen für Kunstmaler.

Nr. 10,610.

§. 1486.

(Die Verfertigung von Pinseln für Kunstmaler betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Verfertigung von Pinseln für Kunstmaler eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht erfordert, und mit wenigen Ausnahmen schon bisher im ganzen Königreiche als freie Erwerbsart betrieben worden ist, so wird auf die übereinstimmenden Anträge sämmtlicher Kreisregierungen diesseits des Rheines besagte Verfertigung von Pinseln für Kunstmaler, jedoch mit Ausschluß der gewöhnlichen Pinsel für Anstreicher, Faß- und Zimmermaler, Vergolder ꝛc., und unbeschadet der an einzelnen Orten bestehenden wohlerworbenen Gewerbsrechte, in Folge der dem unterfertigten Ministerium durch Art. 8. Ziff. 2. des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 eingeräumten Befugniß hiemit als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart erklärt.

München, den 19. November 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins ergangen.

W. Hölzerne Hänguhren (Schwarzwälder-).

Nr. 14,884.

§. 1487.

(Die Verfertigung hölzerner, sogenannter Schwarzwälder Hänguhren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Verfertigung hölzerner, sogenannter Schwarzwälder Hänguhren, welche eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht erfordert, und mit einigen Ausnahmen schon bisher in Bayern als freie Erwerbsart betrieben worden ist, wird auf die übereinstimmenden Anträge sämmtlicher Kreisregierungen diesseits des Rheines, jedoch unbeschadet der an einzelnen Orten etwa bestehenden wohlerworbenen Gewerbsrechte, in Folge der dem Ministerium des Innern nach Art. 8. Ziff. 2. des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 zustehenden Befugniß hiermit als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart erklärt.

Da durch diesen Erwerbszweig namentlich den Gebirgs- und Waldbewohnern eine wünschenswerthe Gelegenheit geboten ist, insbesondere während der Wintermonate sich einen entsprechenden Nebenverdienst zu verschaffen, so hat die k. Regierung die geeignete Verfügung zu treffen, daß gegenwärtige Entschließung zur möglich allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

München, den 14. Dezember 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheines ergangen.

X. Farbenbereiten.

N. 5327.

§. 1488.

(Die Bereitung von Farben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da das Bereiten von Erd- und Metallfarben in geringerer Ausdehnung bisher fast in allen Polizei-Distrikten diesseits des Rheines als freie Erwerbsart behandelt, und nur der fabrikmäßige Betrieb desselben von Erlangung einer förmlichen Concession abhängig gemacht wurde, so soll es künftig bei dieser Uebung auch allenthalben ohne Ausnahme sein gleichmäßiges Bewenden haben.

Zu dem nicht fabrikmäßigen Betriebe der Farbenbereitung muß jedoch stets ein polizeilicher Licenzschein erholt werden, welcher von der zuständigen Behörde nur dann ertheilt werden darf, wenn der Bewerber sich über guten Leumund, über ein geeignetes, sowohl für die Arbeiter als die Nachbarschaft ungefährliches Laboratorium, und im Falle die Polizeibehörde bezüglich seiner Befähigung Zweifel haben sollte, über die Kenntniß der Farben und die Einwirkung derselben auf die menschliche Gesundheit glaubwürdig ausgewiesen haben wird.

Die Polizeibehörden, in deren Bezirk Anstalten zur Farbenbereitung sich befinden, sind anzuweisen, im Benehmen mit dem bezüglichen Gerichts- und Polizei-Arzte, diese Anstalten unter steter Aufsicht zu halten und öftere Untersuchungen derselben vorzunehmen.

Der Vollzug ist geeignet zu überwachen.

München, den 15. November 1841.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheines ergangen.

Y. Fertigen von Rosenkränzen und Knöpfen.

N. 10,799.

§. 1489.

(Die Beschwerde des Landkramhändlers N. N. zu N., wegen untersagter Einstellung von Gesellen und Hilfsarbeitern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Uebrigens wird der k. Regierung auf den weitern Bericht vom 5. April d. Js., dessen Beilagen anruhend gleichfalls wieder zurückfolgen, bemerkt, daß die Verfertigung von Rosenkränzen und Knöpfen geringerer Gattung, wie solche von N. N. nach den vorgelegten Mustern fabrizirt werden, nach den diesseitigen statistischen Notizen sowohl im Regierungsbezirke von Oberbayern, als in anderen Kreisen unabhängig und ausgeschieden von jedem anderen Gewerbe, und namentlich von jenem der Nadler und Gürtler, zum Theil auf den Grund einer Gewerbsconcession, zum Theil aber auch als freie Erwerbsart betrieben wird, sohin die vom N. N. nachgesuchte Gewährung der Bewilligung zur gewerbsmäßigen Fabrikation fraglicher Gegenstände um so minder einem Bedenken unterliegen dürfte, als sich von allen dahier angesessenen Nadlermeistern nur ein einziger mit der Verfertigung derselben befaßt.

München, den 7. Juni 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J. also ergangen.

Z. Modelstechen und Formschneiden.

Nr. 2165.

§. 1490.

(Das Gewerbe der Modelstecher und Formschneider betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf de. einstimmigen Antrag sämmtlicher Kreisregierungen wird das Gewerbe der Modelstecher und Formschneider, welches eine handwerksmäßige Erlernung und Vorübung nicht erfordert, und bisher schon mit wenigen Ausnahmen als Nebenerwerb und ohne Gewerbsconcession betrieben worden ist, auf Grund der dem unterfertigten k. Ministerium durch den Art. 8. des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 eingeräumten Ermächtigung hiemit allgemein als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart erklärt.

Hiernach hat die k. Regierung das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 13. Juni 1844.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins ergangen.

§. 1491.

AA. Obstmost- und Obstessig-Bereiten.

(Die Bereitung und Verleitgabe von Obstmost und Obstessig betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung erhält anruhend das Duplikat einer Vorstellung des Bindermeisters N. N. zu Burghausen vom 31. Juli l. Js. mit dem Auftrage, demselben hierauf eröffnen zu lassen, daß die Bereitung des Obstmostes und Obstessigs nur in so ferne dem freien Betriebe überlassen ist, als dasselbe aus selbsterzeugten Früchten geschieht, daß dagegen die Bereitung dieser Flüssigkeiten aus nicht selbst erzeugten, von Andern erworbenen Früchten zum Zwecke des Verkaufs, sowie ohne Ausnahme, und unter jeder Voraussetzung das einer offenen Wirthschaft gleichkommende Ausschenken des Obstmostes durch Gästesetzen, durch die Erwerbung einer Gewerbs-Concession bedingt erscheint.

München, den 13. September 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

BB. Papparbeiten.

Nr. 16,196.

§. 1492.

(Die Verfertigung von Papparbeiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die einstimmigen Anträge sämmtlicher Kreisregierungen, und auf den Grund der bisher mit wenigen Ausnahmen bestandenen Uebung wird die Verfertigung gewöhnlicher Hutschachteln, dann der Schachteln für Apotheker und Kaufleute, sowie aller andern derartigen geringen Papparbeiten, welche den eigentlichen Papp-Galanterie-Arbeiten nicht beizuzählen sind, und eine gewerbsmäßige Erlernung nicht erfordern, in Gemäßheit der dem unterfertigten k. Ministerium durch

Art. 8 Ziff. 2 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 eingeräumten Ermächtigung hiermit allgemein als freie Erwerbsart erklärt.

München, den 3. Februar 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheines ergangen.

CC. Holzschnitzen.

Nr. 24,936.

§. 1493.

(Verfertigung von Holzschnitzwaaren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Verfertigung kleiner und ordinärer Holzschnitzwaaren, welche nach den gepflogenen Erhebungen mit nur sehr wenigen Ausnahmen bisher allenthalben ohne besondere Gewerbsconcession betrieben worden ist, wir hiemit auf Grund der dem unterfertigten Ministerium nach Art. 8 Ziff. 2 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 zustehenden Befugniß als eine, der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart erklärt.

München, den 23. August 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., dießseits des Rheins, also ergangen.

DD. Siegellackbereiten.

Nr. 18,467.

§. 1494.

(Die Verfertigung des Siegellackes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Verfertigung des Siegellackes bei der Beschränktheit der hiezu erforderlichen Materialien und bei der Leichtigkeit ihrer vortheilhaften Schmelzung und Färbung eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht verlangt, die seitherige, fast allenthalben gleichmäßige Uebung diesen Erwerbszweig auch bereits als einen, in seiner Ausübung nicht durch eine besondere Gewerbs-Concession bedingten angesehen hat, so wird auf Grund der von den sämmtlichen Kreisregierungen, K. d. J., übereinstimmend abgegebenen Gutachten und in Kraft des Art. 8 Ziff. 2 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. Sept. 1825, die nicht fabrikmäßige Verfertigung des Siegellackes hiemit als eine allgemein freigegebene Erwerbsart erklärt und deren Ausübung lediglich von der vorgängigen Erholung eines polizeilichen Licenzscheines abhängig gemacht, dessen Ertheilung nach den hierüber bestehenden allgemeinen Normen sich richtet.

Die k. Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 4. August 1847.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., dießseits des Rheins also ergangen.

EE. Lichtbilderfertigen (Photographie).

Nr. 221.

§. 1495.

(Das Anfertigen von Lichtbildern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich der in Anregung gebrachten Frage wegen der Befugniß zum Anfertigen von Lichtbildern wird verfügt:

1) Die Verfertigung von Lichtbildern ist eine freie Erwerbsart.
2) Die Ausübung dieser Erwerbsart wird in jedem einzelnen Polizeidistrikte von einer besondern Licenz der einschlägigen Distriktspolizeibehörde abhängig gemacht.
3) Die Distriktspolizeibehörden haben vorbehaltlich der fremdpolizeilichen Rücksichten diese Licenzen nur an solche Individuen zu verabfolgen, welche sich durch glaubwürdige Zeugnisse über ihre persönliche Geschicklichkeit, über die Brauchbarkeit ihrer Instrumente, sowie über einen guten Leumund ausweisen können.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 22. März 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., dießseits des Rheins also ergangen.

FF. Landesproduktenhandel.

Nr. 14,289.

§. 1496.

(Beschwerde des Fragners N. wegen Gypshandels von Seite des Gütlers N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beilagen des in obenstehendem Betreffe erstatteten Berichtes vom 27. Mai l. Js. folgen mit dem Eröffnen zurück, daß der Handel mit Düngergyps, in seiner Eigenschaft als Landes-Produkt, um so mehr der freien Concurrenz zu überlassen sei, als die Einengung dieses Handels in gewerbliche Schranken nur auf Kosten landwirthschaftlicher Interessen erfolgen könnte.

Da überdieß zu Folge Berichtes des k. Landgerichtes Simbach vom 24. März l. Js. die Verwerthung und Verbreitung dieses Produktes in der dortigen Gegend gewohnheitsgemäß freigegeben ist, so unterliegt es keinem Bedenken, dem Gütler N. diesen Handel fortan zu gestatten, was unter Abänderung der Regierungs-Entschließung vom 7. April l. Js. hiemit geschieht.

München, den 13. Dezember 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

GG. Lohkäsefertigen.

Nr. 9423.

§. 1497.

(Die Berufung des N. N. von N. wegen verweigerter Concession zur Errichtung einer Fabrik für Erzeugung von Lohkäsen mittelst Maschinen-Anwendung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berufung des N. N. zu N. vom 25. August l. Js. rubricirten Betreffs wird nach Einsicht der mit Bericht vom 8. l. Mts. vorgelegten, hierneben zurückfolgenden Akten die Entschließung der k. Regierung vom 1. August l. Js. hiemit in der Erwägung bestätigt, daß die höchst einfache, keinerlei gewerbliche Vorbildung erfordernde Verfertigung von Lohkäsen überhaupt so wenig der Gegenstand eines Gewerbsbetriebes sein kann, als die Gestaltung der Torferde zum zweckmäßigen Brennmaterial, sohin auch ein höherer Grad der Ausdehnung und die Anwendung von Maschinen die Erzeugung von Lohkäsen zu einer Gewerbsunternehmung im Sinne des §. 64, Nr. 2 der hierin revisicirten Instruktion vom 28. Dezember 1825 nicht gestatten kann.

Dem Recurrenten ist hiernach das Geeignete zu eröffnen, und dem Stadtmagistrate München die weitere Erwägung anheimzugeben, ob dem Recurrenten im Falle Bewerbens nicht eine Licenz zur Erzeugung von Lohkäsen zu ertheilen sei.

München, den 13. September 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

HH. Camphinbereitung.

Nr. 6626.

§. 1498.

(Die Bereitung des Camphins betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterzeichnete k. Staatsministerium hat nach vorgängiger Einvernehmung der Kreis-Regierungen dießseits des Rheines, K. d. J., so wie des Central-Verwaltungsausschusses des polytechnischen Vereines für Bayern die Bereitung des Camphins der freien Concurrenz im Sinne des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, Art. 8 Ziff. 2 mit der Bestimmung zu überlassen beschlossen, daß, so ferne die Camphinbereitung nicht schon ohnedieß als Ausfluß einer bereits erlangten anderweitigen Gewerbsberechtigung, z. B. zur Erzeugung chemischer Stoffe zu betrachten ist, die Ausübung dieser Erwerbsart durch die vorerstige Erwerbung einer polizeilichen Licenz bedingt erscheint, und diese jedenfalls nur widerrufliche Bewilligung erst nach vollständiger, insbesondere den Besitz feuerfester Fabrikations- und Lagerungs-Lokalitäten nachweisender, beziehungsweise die Interessen der Adjacenten wahrender Sachinstruktion zu ertheilen ist.

München, den 5. Juli 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., dießseits des Rheins, also ergangen.

Anhang.

Irrig als freie Erwerbsarten betrachtete Gewerbsarbeiten.

α) Handel mit alten Kupferstichen.

Nr. 21,080.

§. 1499.

(Die freien Erwerbsarten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im bezeichneten Betreffe am 8. September d. J. erstatteten Bericht wird der kgl. Regierung bemerkt, daß dem Antrage auf Freigebung des Handels mit alten Kupferstichen und sonstigen Kunstgegenständen eine Folge nicht könne gegeben werden, da

1) in dem Art. 8 Ziff. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbewesen vom 11. September 1825 nur die Hervorbringung von eigentlichen Kunstprodukten, nicht aber der Handel mit denselben unter den freigegebenen Erwerbsarten aufgeführt ist, da ferner
2) nach dem Wortlaute des angeführten Gesetzartikels und nach den von dem k. Regierungs-Commissär hiezu vorgetragenen Motiven nur solche Erwerbszweige der freien Concurrenz überlassen werden können, mit welchen eine produktive Thätigkeit verbunden ist; da auch
3) ein obwaltendes Bedürfniß zur Freigebung des Handels mit Kunstgegenständen selbst von der Regierung nicht behauptet werden könnte, indem die Antiquitätenhändler bereits hiezu befugt sind; und da endlich

4) eine Freigebung dieses Handels namentlich mit alten Kupferstichen nur die Aufsicht auf denselben sehr erschweren würde, deren strenge Ausübung um so dringender geboten erscheint, als die Verbreitung von Kupferstichen und Gemälden mit sittenwidrigen Darstellungen in polizeilicher Beziehung und im Interesse der öffentlichen Ordnung und guten Sitten ebenso wenig geduldet werden kann, als jener unsittlicher oder sonst anstößiger Bücher.

München, den 1. November 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

β) Punktiren für Bildhauer.

Nr. 17,038.

§. 1500.

(Die Vorstellung des Bildhauers N. N. in N. wegen Verleihung der Licenz als Bildhauer-Punkteur betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach einem von dem Central-Verwaltungsausschusse des polytechnischen Vereins, im Benehmen mit der k. Akademie der bildenden Künste erstatteten Gutachten, das Punktiren die erste Vorarbeit bei Ausführung von Bildhauerarbeiten aus gewöhnlichen oder Marmorsteinen ist, und sohin als ein untergeordneter Theil der Bildhauerkunst betrachtet werden muß, in keinerlei Weise dem Steinmetzgewerbe beigezählt werden kann, sich aber auch, da der Punkteur seine Aufgabe vom Bildhauer erhalten muß und ganz von demselben abhängig bleibt, zum selbstständigen Gewerbsbetriebe nicht eignet, — so kann der Beschwerde desselben wegen des ihm für die Ausübung der Punktirkunst verweigerten Licenzscheines keine Folge gegeben werden, demselben bleibt es jedoch unbenommen, diese Kunst als Vorarbeit für die Bildhauer auch ohne besondere Licenz hiefür, fernerhin auszuüben.

Die Beilagen des Berichts vom 5. Juni d. J., sowie jene der Vorstellung des N. N. vom 21. April d. J. folgen anruhend zurück.

München, den 9. August 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., ergangen.

γ) Verkauf gesäumter Halstücher.

Nr. 7039.

§. 1501.

(Das Gesuch der Cravattenmachers-Wittwe N. N. um die Erklärung des Säumens und Zurichtens von Herrenhalstüchern, sowie deren Verkauf als freie Erwerbsart betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung, K. d. J., wird unter Rückschluß der mit Bericht obenstehenden Betreffes vom 16. Februar l. J. vorgelegten Akten angewiesen, der Cravattenmacherswittwe N. N. in N. auf ihre Vorstellung vom 14. Jänner l. J. eröffnen zu lassen, daß, wenn auch das bloße Säumen von Herren-Halstüchern der Natur der Sache gemäß als freie Erwerbsart nicht beanstandet werden könne, doch ihrem weiteren Antrage, auch den Verkauf solch' gesäumter Herren-Halstücher als freie Erwerbsart zu erklären, ebensowenig eine Folge gegeben werden könne, als ein

derartiger Verkauf in den Befugnissen der Cravattenmacher — als solcher — liegend erachtet werden kann.

München, den 14. Juli 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

d) Bronçiren und Vergolden von Kunstgegenständen.

Nr. 2165.

§. 1502.

(Bitte des Bronçearbeiters P. und des Vergolders N. in N. um Ertheilung einer Licenz zum Bronçiren und Vergolden von Kunstgegenständen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beilagen des in obenstehendem Betreffe erstatteten Berichtes vom 17. November v. J. folgen mit dem Auftrage zurück, den Bronçearbeiter P. und den Vergolder N. in N. auf ihre Vorstellung vom 30. August v. J., deren Belege hier zur Aushändigung an die Genannten mitfolgen, eröffnen zu lassen, daß das unterzeichnete k. Staatsministerium sich nicht veranlaßt gefunden habe, das Bronçiren und Vergolden von Kunstgegenständen unter diejenigen Erwerbsarten aufzunehmen, welche nach Art. 8 Ziff. 2 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 dem freien Betriebe anheim gegeben sind.

München, den 27. Februar 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., ergangen.

e. Berliner Goldleisten.

Nr. 2898.

§. 1503.

(Die Verfertigung und den Verkauf der sogenannten Berliner Goldleisten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung, K. d. J., hat, wie aus den mit Bericht vom 7. November v. Js. eingesendeten, hier zurückfolgenden Verhandlungen zu ersehen war, unter Abänderung einer Verfügung des Stadtmagistrats Bamberg vom 15. April v. Js. dem Buchbindermeister N. N. daselbst mit Beschluß vom 13. August v. Js. eine Licenz zum Fertigen und Verkaufe der erst in neuerer Zeit in Aufnahme gekommenen sogenannten Berliner Goldleisten ertheilen zu sollen geglaubt und dadurch, wie aus der berichtlichen Erläuterung vom 7. November v. Js. unzweifelhaft erhellt, den gedachten Erwerbszweig der freien Concurrenz überwiesen.

Da in vorliegendem Falle nicht die Frage gegeben war, ob eine Erwerbsart nach den bestehenden Einrichtungen, beziehungsweise nach dem obwaltenden Herkommen in einem bestimmten Orte oder Bezirke als freigegeben zu erachten sei, welcher Ausspruch allerdings der instanziellen Zuständigkeit vorbehalten werden muß, sondern da es sich darum handelte, ob eine Erwerbsweise ohne Rücksicht auf bestehende Einrichtungen oder Uebung von nun an der freien Betriebsamkeit überlassen werden soll, so enthält die Regierungs-Entscheidung vom 13. August v. Js. einen Uebergriff in die dem Staatsministerium durch das Gewerbsgesetz vom 11. September 1825 Art. 8 Ziff. 2 vorbehaltene Competenz und wird dieselbe deßhalb von Oberaufsichtswegen hiemit ausser Wirksamkeit

gesetzt, der k. Regierung, K. d. J., jedoch gleichzeitig eröffnet, daß sich das unterzeichnete k. Staatsministerium auf Grund sachdienlicher Erhebungen nicht veranlaßt gefunden habe, die Anfertigung und den Verkauf der bezeichneten Goldleisten in die Reihe der freien Erwerbsarten aufzunehmen.

Welchem Gewerbe übrigens die fraglichen Befugnisse zuzugestehen sind, sowie die weiter angeregte Frage, ob nicht die erwünschte Förderung der gedachten Produktion gegebenen Falles auch durch Ertheilung von gesonderten Fabriks-Concessionen anzustreben sei, bleibt der instanziellen Würdigung vorbehalten; es wird jedoch der k. Regierung, K. d. J., zur Gewinnung näherer Anhaltspunkte anruhend die Abschrift einer gutachtlichen Aeußerung des Central-Verwaltungs-Ausschusses des polytechnischen Vereines für Bayern vom 17. v. Mts. mitgetheilt.

München, den 4. April 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

Mittheilungen den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J., dießseits des Rheins, zur Kenntnißnahme.

Abdruck.

(Die Verfertigung und den Verkauf der sogenannten Berliner Goldleisten betr.)

Allerdurchlauchtigster

2c. 2c. 2c.

In pflichtschuldigster Erledigung des höchsten Auftrages vom 7. März 1852 bezeichneten Betreffes, dessen Communikate wir anruhend gehorsamst wieder vorlegen, erlauben wir uns Nachstehendes allerehrfurchtsvollst zu berichten:

Nachdem die Verfertigung der sogenannten Berliner Goldleisten in nichts anderem besteht, als daß die in beliebiger Form von Tischlern gefertigten Holzleisten auf gewöhnliche Weise mit Silberplättchen belegt und mit goldähnlichem Firniß überzogen werden, dieses Verfahren jedem Faßmaler und Vergolder längst bekannt ist, die Verfertigung als wie der Verkauf solcher Goldleisten bisher auch ausschließend nur von denselben, als ihrem Gewerbe zugehörend, ausgeübt wurde, und nur in neuerer Zeit die Verfertigung solcher unächter Goldleisten fabrikmäßig betrieben und dieselben in den Handel gebracht wurden, so erscheint somit die Verfertigung und der Verkauf dieser Goldleisten lediglich nur den Faßmalern und Vergoldern und resp. die rohe Herstellung derselben den Tischlern zuzustehen und nicht zur Einreihung in die freien Erwerbsarten im Sinne des Art. 8 Ziff. 2 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 geeignet zu sein.

In allertiefster Ehrfurcht und Treue

Euer Königlichen Majestät

München, den 17. März 1852.

allerunterthänigst treugehorsamster Centralverwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins für Bayern.

Viertes Capitel.

Gewerbs-Privilegien.

§. 1504.

(Den Vollzug der Grundbestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 über die Gewerbs-Privilegien betr.)

L. K.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 bezüglich der Gewerbs-Privilegien ergangenen Verordnungen und instruktiven Bestimmungen auf dem Grunde der gesammelten Erfahrungen und mit Rücksicht auf die unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten deßfalls vereinbarten Grundsätze einer umfassenden Revision zu unterstellen, und verordnen demnach, was folgt:

§. 1.

Für Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe, dieselben mögen nun ein neues Fabrikat, ein neues Fabrikationsmittel, oder eine neue Fabrikationsmethode betreffen, können Erfindungs-Privilegien (Gewerbs-Patente) ertheilt werden,

a) wenn der Gegenstand selbst neu und eigenthümlich ist, oder die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches enthält, und wenn derselbe dabei

b) von solcher Bedeutsamkeit ist, daß die Erfindung oder Verbesserung einen gemeinnützlichen Einfluß zu äußern vermag.

§. 2.

Gewerbs-Privilegien für die Einführung einer im Auslande gemachten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiete der Gewerbe finden statt:

a) wenn die im §. 1. lit. a) und b) bezeichneten allgemeinen Erfordernisse bestehen, und wenn zugleich

b) der einzuführende Gegenstand im Auslande noch unter dem Schutze eines Gewerbs-Privilegs (Gewerbs-Patentes) steht.

§. 3.

Für einen Gegenstand, welcher als die Erfindung eines andern zollvereinsländischen Unterthans anerkannt und zu Gunsten des Letztern bereits in einem solchen Vereinsstaate patentirt worden ist, soll nur dem Erfinder selbst oder dessen Rechtsnachfolger ein Einführungs-Patent ertheilt werden, soferne von der betreffenden Regierung die Reciprocität beobachtet wird.

§. 4.

Kein Einführungs-Privilegium wird für einen längeren Zeitraum ertheilt, als jener ist, während dessen der zu privilegirende Gegenstand sich des Schutzes des im Auslande bereits erworbenen Patentes (§. 2. lit. b.) noch zu erfreuen hat, unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 Art. 9. über die längste Zeitdauer der Gewerbs-Privilegien.

§. 5.

Die Ertheilung der Gewerbs-Privilegien ist durch eine vorausgehende amtliche Untersuchung der Neuheit und Eigenthümlichkeit der angeblichen Erfindung oder Verbesserung nicht bedingt, und es hat daher der Gesuchsteller die Haftung hiefür zu übernehmen.

Ergibt sich in der Folgezeit, daß der privilegirte Gegenstand nicht neu und eigenthümlich, daß derselbe (den Fall des §. 2. lit. b. ausgenommen) anderswo schon ausgeführt, gangbar oder auf irgend eine Weise bekannt war, oder daß derselbe bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes, sie mögen in der deutschen oder in einer fremden Sprache geschrieben sein, dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt sind, daß danach deren Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann, so verliert das ertheilte Gewerbs-Privilegium alle Wirksamkeit und es hat der Inhaber jeden daraus für ihn erwachsenden Schaden zu tragen.

§. 6.

Sowohl bei der Verleihung von Gewerbs-Privilegien, als hinsichtlich des Schutzes für die dadurch begründeten Befugnisse sollen die Unterthanen der übrigen Zollvereinsstaaten, welche deßfalls die Reciprocität beobachten, Unseren eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Es gibt jedoch die Verleihung eines Gewerbs-Patentes in einem anderen Zollvereinsstaate dem Inhaber kein Recht auf die Erlangung eines Einführungs-Patentes für denselben Gegenstand in Unserem Reiche. Vielmehr bleibt die Ertheilung jederzeit Unserem Ermessen vorbehalten.

§. 7.

Wer ein Gewerbs-Privilegium zu erhalten wünscht, hat sein deßfallsiges Gesuch mittelbar oder unmittelbar bei Unserem Ministerium des Innern einzureichen.

Die Bittschrift hat genau, deutlich und vollständig anzugeben:

1) Den Vor- und Zunamen, dann den Stand und den Wohn- und Aufenthaltsort des Bewerbers,
2) die allgemeine, aber charakteristische Bezeichnung der Erfindung oder Verbesserung nach ihrem wesentlichen Bestande,
3) ob ein ausschließendes Recht:
   a) zur Anfertigung oder Ausführung des in Rede stehenden neuen Gegenstandes, oder
   b) zur Anwendung eines neuen Fabrikations-Mittels, (Maschinen oder sonstiger Werkzeuge) oder endlich
   c) zur Anwendung einer neuen Fabrikations-Methode nachgesucht werde;
4) die Anzahl der Jahre, für welche das Gewerbs-Privilegium nachgesucht wird.

§. 8.

Der einzureichenden Bittschrift muß jederzeit eine ins Einzelne gehende, erschöpfende und getreue, in deutscher Sprache abgefaßte, oder doch mit einer Uebersetzung in deutscher Sprache begleitete Beschreibung des Gegenstandes der Erfindung oder Verbesserung und des bei der Bereitung und beziehungsweise bei der Anwendung zu beobachtenden Verfahrens beigefügt werden.

Wo es zur Verdeutlichung nöthig, sind genaue und richtige Zeichnungen, Risse, Modelle oder Muster anzulegen.

§. 9.

In der Beschreibung und den Beilagen ist, was als neue und eigenthümliche Erfindung

bezüglich des Fabrikates, des Fabrikations-Mittels oder der Fabrikations-Methode in Anspruch genommen wird, mit bestimmter Genauigkeit besonders zu bezeichnen und hervorzuheben.

§. 10.

Die Beschreibung kann der Bittschrift nach der Wahl des Bittstellers versiegelt oder offen beigeschlossen werden.

Die Eröffnung und Einsichtnahme findet jederzeit vor der Ertheilung des Privilegs von Amtswegen statt.

Es ist jedoch stets die geeignete Fürsorge gegen vorzeitige Veröffentlichung zu treffen.

§. 11.

Ist das Gesuch auf die Ertheilung eines Einführungs-Privilegiums (§. 3.) gerichtet, so ist demselben noch insbesondere das im Auslande bereits erlangte Patent in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

§. 12.

Das Bittgesuch und die beigefügte Beschreibung werden sogleich bei ihrer Ueberreichung mit dem Präsentatum unter genauer Angabe des Tages und der Stunde versehen.

Dem Bewerber ist hierüber von der Behörde, bei welcher das Gesuch eingereicht worden, eine Bescheinigung auszustellen, welche demselben erforderlichen Falles zum Nachweise seines Prioritätsrechtes zu dienen hat.

§. 13.

Bittschriften, welche entweder die in dem §. 7. bezeichneten wesentlichen Bestandtheile nicht enthalten, oder denen eine Beschreibung des zu privilegirenden Gegenstandes überhaupt nicht beiliegt, bleiben unberücksichtiget und begründen für den Bittsteller kein Prioritätsrecht.

Wird in der beigefügten Beschreibung bei der Einsichtnahme der Inhalt als mangelhaft erkannt, so soll dieselbe unbeschadet der Prioritätsrechte des Bittstellers zur Ergänzung unter Anberaumung eines angemessenen peremtorischen Termins zurückgegeben werden.

§. 14.

Werden Gewerbsprivilegien-Gesuche bei Unterbehörden oder Mittelstellen eingereicht, so haben diese dieselben sogleich unter Anzeige des Tages und der Stunde der Einreichung an das Ministerium des Innern einzubefördern. Sie sind für jede Versäumniß, so wie für jede Verletzung des Siegels einer verschlossenen Beschreibung durch die Amtsuntergebenen verantwortlich.

§. 15.

Die Ertheilung eines mit Beobachtung der vorstehenden Vorschriften nachgesuchten Erfindungs- oder Einführungs-Privilegiums soll nur dann verweigert werden, wenn sich schon vor der Ausfertigung ergibt:

1) daß die Bereitung des neuen Fabrikats, oder die Anwendung des neuen Fabrikations-Mittels, oder der neuen Fabrikations-Methode, aus sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Gründen unzulässig sei, oder sonst das Gemeinwohl gefährde, oder endlich gegen bestehende Gesetze und Verordnungen laufe;

2) daß der zu privilegirende Gegenstand nicht neu und eigenthümlich sei (§. 5. Absatz 2.),

3) daß die Bestimmung des §. 3. entgegenstehe;

4) daß für denselben Gegenstand früher schon ein Gewerbs-Privilegium von Uns ertheilt wurde.

§. 16.

Ueber jedes ertheilte Gewerbs-Privilegium wird eine Urkunde ausgefertiget, welche den Impetranten, den Gegenstand des Privilegs, das ertheilte ausschließende Recht, und die Zahl der Jahre, für welche es verliehen wird, (§. 7.) genau anzugeben hat.

Die Aushändigung der ausgefertigten Urkunde erfolgt nur gegen Erlegung der ganzen Privilegien-Taxe.

§. 17.

Kein Gewerbs-Privilegium darf für einen längeren Zeitraum, als von fünfzehn Jahren ertheilt werden.

Ward dasselbe für einen kürzeren Zeitraum ursprünglich bewilliget, so kann vor Ablauf dieses Zeitraumes eine Verlängerung bis zur Erfüllung der längsten zulässigen Dauer von fünfzehn Jahren nachgesucht und zugestanden werden.

§. 18.

Jede Ertheilung eines Gewerbs-Privilegiums, so wie jede Verlängerung eines solchen wird durch das Regierungsblatt mit allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes, des Namens und Wohnortes des Patent-Inhabers, so wie der Dauer des Patentes, oder der Verlängerung desselben bekannt gemacht.

§. 19.

Die Privilegientaxe wird für jedes der ersten 5 Jahre der ganzen Dauer der Ausschließungszeit auf 5 fl., und für jedes der nachfolgenden 5 Jahre bis zum zehnten einschließlich auf 10 fl. festgesetzt.

Es sind sonach zu entrichten für

ein	Privilegium	auf	1	Jahr	5	fl.
"	"	"	2	"	10	fl.
"	"	"	3	"	15	fl.
"	"	"	4	"	20	fl.
"	"	"	5	"	25	fl.
"	"	"	6	"	35	fl.
"	"	"	7	"	45	fl.
"	"	"	8	"	55	fl.
"	"	"	9	"	65	fl.
"	"	"	10	"	75	fl.

Vom zehnten Jahre an steigt die Taxe in nachstehender Progression:
für ein Privilegium von

11	Jahren	beträgt	die Taxe	95	fl.
12	"	"	" "	125	fl.
13	"	"	" "	165	fl.
14	"	"	" "	215	fl.
15	"	"	" "	275	fl.

§. 20.

Wenn ein ursprünglich auf eine kürzere Dauer ertheiltes Privilegium verlängert wird, so ist zwar nur die Taxe für die Verlängerungszeit zu entrichten, diese jedoch nach den stufenweise steigenden höheren Ansätzen der späteren Jahre zu bemessen.

§. 21.

Die Taxe wird bei dem Expeditionsamte der k. Kreisregierung erlegt, durch welche die Zustellung der Privilegiums-Urkunde erfolgt. Das Expeditionsamt hat die erhobenen Taxen vierteljährlich an die Administration des Privilegien-Taxfondes einzusenden.

§. 22.

Ein Gewerbs-Privilegium gibt, je nach Maaßgabe des Inhalts der darüber ausgestellten Urkunde und der in den nachfolgenden §§. enthaltenen näheren Bestimmungen, dem Inhaber das Recht, jeden Dritten von der Anfertigung, Ausführung oder Anwendung des Gegenstandes, wofür es ertheilt worden, auszuschließen, sofern derselbe nicht von dem Patent-Inhaber die Befugniß zu der Anfertigung, Ausführung oder Anwendung erworben, oder, so viel die Anwendung betrifft, den patentirten Gegenstand von ihm bezogen hat.

§. 23.

Ein für die ausschließliche Anfertigung oder Ausführung eines Gegenstandes verliehenes Gewerbs-Privilegium ertheilt das Recht nicht,

a) die Einfuhr solcher Gegenstände, welche mit den patentirten übereinstimmen, oder
b) den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten und zu beschränken, oder endlich
c) den Gebrauch oder Verbrauch von dergleichen Gegenständen, wenn sie nicht von dem Inhaber des Privilegiums bezogen, oder mit seiner Zustimmung anderwärts angeschafft worden sind, zu untersagen, vorbehaltlich der Bestimmungen des nachfolgenden §. 24.

§. 24.

Gewerbs-Privilegien für die ausschließliche Anwendung

a) einer neuen Fabrikations-Methode, oder eines neuen Fabrikations-Mittels, oder
b) neuer Maschinen, oder Werkzeuge für die Fabrikation und den Gewerbsbetrieb, geben ohne alle Beschränkung das Recht, jedem Dritten die Benützung der patentirten Methode, oder des patentirten Mittels, oder den Gebrauch der patentirten Maschinen oder Werkzeuge zu untersagen, welche das Recht hiezu nicht von dem Patent-Inhaber erworben, oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen haben.

§. 25.

Wer ein Gewerbs-Privilegium für die Verbesserung eines bereits patentirten Gegenstandes erhalten hat, erwirbt dadurch das Recht nicht, das für den zu verbessernden Gegenstand ertheilte Privilegium zu beeinträchtigen, sondern hat das Recht zur Mitbenützung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders zu erwerben.

§. 26.

Jeder Inhaber eines Gewerbs-Privilegiums ist berechtiget, zur Ausübung der mit dem Privilegium erworbenen Befugnisse, unter Beobachtung der durch die bestehenden Gesetze, Verord-

nungen, oder Polizei-Reglements gegebenen Vorschriften, Gewerbs-Anlagen in beliebiger Zahl zu errichten und Hilfsarbeiter aufzunehmen.

Er erlangt jedoch durch das Gewerbs-Privilegium die Befugniß zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes nicht, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, sondern hat das Recht hiezu nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen besonders zu erwerben.

Eben so wenig gibt ein Gewerbs-Privilegium an und für sich einen gesetzlichen Titel zur Ansäßigmachung oder Verehelichung.

§. 27.

Dem Inhaber eines Gewerbs-Privilegiums steht zu, dasselbe unter Beobachtung der bestehenden Gesetze und Verordnungen an Andere abzutreten, oder solche in die Gemeinschaft seiner Rechte aufzunehmen.

Von jeder Besitzveränderung ist jedoch binnen 3 Monaten bei dem Ministerium des Innern Anzeige zu machen.

Im Falle des Todes des Privilegiums-Inhabers geht das Privilegium auf die Erben über.

§. 28.

Gegen jede Beeinträchtigung eines Gewerbs-Privilegiums, gegen Anmassung der dadurch verliehenen bevorzugten Befugnisse und gegen Eingriffe in dieselben, ist sowohl auf Anrufen des Berechtigten, als von Amtswegen der obrigkeitliche Schutz nach Vorschrift des Gewerbs-Gesetzes vom 11. September 1825 Art. 9 unaufhaltsam zu gewähren. Dem Beeinträchtigten bleibt dabei unbenommen, seine Ansprüche auf Schadenersatz noch besonders geltend zu machen.

Ist jedoch die Beeinträchtigung nach allen Umständen unwissentlich und im guten Glauben begangen worden, so findet lediglich die Einstellung des unbefugten Unternehmens, so wie jeder, dem Rechte des Patent-Inhabers zuwiderlaufenden Verfügung über die verfertigten Gegenstände statt.

§. 29.

Nehmen zwei oder Mehrere ausschliessende Rechte für eine Erfindung oder Verbesserung in Anspruch, so ist das Vorrecht demjenigen zuzuerkennen, welcher die Priorität auf dem im §. 12 der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Wege erworben hat und nachweiset.

§. 30.

Gewerbs-Privilegien verlieren ihre Wirksamkeit:

1) wenn sich erst nach der Ausfertigung eines von jenen Verhältnissen hervorthut, welche, wären sie schon vor der Ausfertigung bekannt gewesen, dieselbe gemäß §. 15. Ziffer 1, 3 und 4 der gegenwärtigen Verordnung unzuläßig gemacht hätten;

2) wenn der Fall des §. 5. Abs. 2 gegenwärtiger Verordnung eintritt.

   War indessen in einem solchen Falle der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt, von diesen aber geheim gehalten worden, so bleibt das Patent, so weit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweite Umstände bedingt wird, zwar bei Kräften, jedoch gegen die oben erwähnten Personen ohne Wirkung.

3) Wenn sich ergibt, daß die eingereichte Beschreibung einen Bestandtheil der Erfindung oder Verbesserung, von welchem die vollkommene Anfertigung, Ausführung oder Anwendung des Gegenstandes abhängt, verschwiegen oder unrichtig dargestellt habe.

4) Wenn der Inhaber eines Erfindungs-Privilegiums nicht binnen drei Jahren, oder, soferne

das Privilegium auf weniger als sechs Jahre ertheilt worden ist, binnen der ersten Hälfte dieses Zeitraumes, oder wenn der Inhaber eines Einführungs-Privilegiums nicht binnen eines Jahres dasselbe in Ausübung gebracht hat;

5) wenn die Ausübung zwei Jahre lang aufgegeben worden ist;

6) wenn bei Einführungs-Privilegien das Patent, unter dessen Schutze der privilegirte Gegenstand im Auslande stehet, (§. 2, lit b.) außer Wirksamkeit tritt;

7) durch Verzichtleistung;

8) wenn in Besitzveränderungsfäll n die vorgeschriebene Anzeige nicht binnen drei Monaten an das Ministerium des Innern erstattet wird;

9) durch den Ablauf der Zeit, für welche das Gewerbs-Privilegium ertheilt worden ist.

§. 31.

Verliert ein Gewerbs-Privilegium aus einem, von den in §. 30. Ziffer 1 bis 8 bezeichneten Gründen seine Wirksamkeit, so ist, nach gehöriger Constatirung des Erlöschungsgrundes, die Einziehung desselben von der zuständigen Behörde von Amtswegen, oder auf Anrufen auszusprechen, und sobald der Ausspruch rechtskräftig geworden ist, die Einziehung dem k. Ministerium des Innern anzuzeigen, welches sofort die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt zu verfügen hat.

§. 32.

Die Verleihung von Gewerbs-Privilegien steht dem Könige allein zu.

§. 33.

Ueber die Befugniß zur Anfertigung, Ausführung oder Anwendung eines Gegenstandes in Folge eines Gewerbs-Privilegiums, über den Umfang und die Erlöschung derselben, so wie über jede andere unter Gewerbs-Privilegien-Inhabern unter sich oder mit anderen entstehende, nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entscheidende Irrung beschließen und verfügen in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungskreise die Polizeibehörden und zwar:

1) in standesherrlichen Gebieten die Herrschaftsgerichte und herrschaftlichen Commissariate;

2) in gutsherrlichen Herrschaftsgerichtsbezirken, die gutsherrlichen Herrschaftsgerichte oder herrschaftlichen Commissariate, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 87 der VI. Verfassungs-Beilage;

3) in den größeren Städten, welche den Kreisregierungen unmittelbar untergeben sind, die Stadtmagistrate;

4) in allen übrigen Bezirken, die k. Landgerichte.

§. 34.

Die Verhandlungen in allen erwähnten Fällen (§. 33) sind höchst summarisch.

Der verhandelnden Behörde liegt ob, alle die Entscheidung bedingenden Sachverhältnisse unabhängig von dem Vorbringen der Theile auf dem Untersuchungswege vollständig zu ermitteln und herzustellen.

§. 35.

Gegen die Beschlüsse der Unterbehörden ist nur eine einzige Berufung an die nächst vorgesetzte höhere Stelle zuläßig.

§. 36.

Jede Berufung gegen einen Beschluß der Unterbehörde muß innerhalb einer Nothfrist von

14 Tagen bei eben dieser Behörde schriftlich überreicht, oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Zum Behufe der schriftlichen Ausführung ist auf Verlangen den aufgenommenen Advokaten die Akteneinsicht zu gestatten.

§. 37.

Der Lauf der 14tägigen Berufungsnothfrist ist unter Anwendung der Bestimmungen der Gerichtsordnung Cap. XV, §. 6, Ziff. 2 vom Tage der Verkündung des Beschlusses erster Instanz an zu berechnen.

Bei der Verkündung dieses Beschlusses sind die Betheiligten über die Berufungsfrist ausdrücklich zu belehren.

§. 38.

Den Beschlüssen beider Instanzen sind die Entscheidungsgründe beizufügen. Collegiale Berathung ist zu giltiger Schöpfung dieser Beschlüsse nicht erforderlich.

§. 39.

Der ergriffenen Berufung kommt die Suspensiv-Wirkung zu, vorbehaltlich der zu treffenden Provisional-Verfügungen, wo solche nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen geboten erscheinen.

§. 40.

Berufungen gegen Beschlüsse der II. Instanz haben als unzuläßig eine Berücksichtigung nicht zu erwarten.

Die Unterbehörden haben die protokollarische Aufnahme derselben zu verweigern. Gegen die Rechtsanwälte aber, welche solche Berufungsschriften verfassen, ist mit den geeigneten Disciplinarstrafen einzuschreiten.

§. 41.

Nichtigkeitsbeschwerden finden nur unter den durch Art. XII. Unserer Verordnung vom 29. Dezember 1836, die Geschäftsvereinfachung bei der innern Verwaltung betreffend, bezeichneten Voraussetzungen statt.

§. 42.

Streitigkeiten über den aus einem Privatrechtstitel hergeleiteten Besitz eines Gewerbsprivilegiums eignen sich zur Entscheidung des ordentlichen Civilrichters. Die Zuständigkeit bezüglich der Ansprüche auf Schadensersatz ist in den einzelnen Fällen nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen und Verordnungen zu bemessen.

§. 43.

Bei dem Ministerium des Innern ist ein Register über alle ertheilten Gewerbs-Privilegien zu führen und stets in Evidenz zu halten.

Dieses Register hat anzugeben:

1) den Tauf- und Zunamen, dann den Stand und den Wohn- und Aufenthaltsort des Inhabers,
2) den Tag und die Stunde der Anmeldung,
3) den Tag der Ausfertigung,
4) den Gegenstand des Gewerbs-Privilegiums,

5) die Zeitdauer, für welche das Privilegium ertheilt worden ist,

6) die Besitzveränderungen,

7) die Erlöschung.

Jedem, der irgend ein Interesse darzuthun vermag, insbesondere allen, die sich um ein Gewerbs-Privilegium bewerben, ist die Einsichtnahme dieses Registers zu gestatten.

§. 44.

Nach Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums soll die Beschreibung des Gegenstandes, so oft dieß im Interesse des vaterländischen Gewerbsfleißes sachdienlich erscheint, öffentlich bekannt gemacht werden.

Auch die nicht bekannt gemachten Beschreibungen aber werden von dem eben erwähnten Zeitpunkte an ein Gemeingut, und es steht die Einsichtnahme einem Jeden frei, sofern nicht polizeiliche Bedenken sich entgegenstellen.

§. 45.

Von dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an treten die zum Vollzuge des Art. IX. dann der Art. X. und XI. des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, so weit beide letztere die Gewerbsprivilegien betreffen, erlassenen früheren Verordnungen und instruktiven Bestimmungen außer Wirksamkeit, unbeschadet jedoch ihrer fortdauernden Anwendung bei Beurtheilung der aus älteren, schon vor jenem Tage ertheilten Privilegien, erworbenen Rechte.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge der gegenwärtigen, durch das Regierungsblatt und die Kreis-Intelligenz-Blätter bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

München, den 10. Februar 1842.

Regierungsblatt von 1842, Seite 469—492.

Nr. 3146. §. 1505.

(Vorstellung der Schuhmachermeister N. und Cons. in N., wegen der in das Schuhmachergewerbe eingreifenden Gewerbsprivilegien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Was endlich die Aushängschilde bezüglich ertheilter Gewerbsprivilegien im Allgemeinen betrifft, so ist die Anordnung zu treffen, daß solche nichts anders enthalten, als was nach dem Inhalte der Privilegiums-Urkunde und der Bestimmung des §. 7 Ziff. 2 der besagten allerhöchsten Verordnung den Gegenstand des Gewerbsprivilegiums bildet. Alle hiemit nicht übereinstimmenden oder wohl gar einen ganz andern Gegenstand bezeichnenden Aushängschilde sind zur Verhütung von Mißverständnissen und unberechtigter Gewerbsanmaßung alsbald zu entfernen.

München, den 5. Februar 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 10,703.

§. 1506.

(Das Privilegiumsgesuch des Schuhmachers N. N. von N. auf verbesserte Schuhmacherarbeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Bei diesem Anlasse muß der kgl. Regierung noch Folgendes bemerkt werden:

Es häufen sich in der neuesten Zeit die Gesuche um Verleihung von Erfindungspatenten, aus deren Beschreibungen unschwer zu entnehmen ist, daß diese Gesuche nicht von solchen Individuen herrühren, welche durch eigenes Nachdenken und innern Trieb zu einer fortschrittsmäßigen Ausbildung des von ihnen erwählten Gewerbes gelangt sind, daß diese vielmehr lediglich durch den Hang nach einer freien, der meisterlichen Aufsicht enthobenen Lebensart und oberflächlichen selbstständigen Gewerbsbetrieb bedingt werden. Eine Conivenz gegen derartige Gesuche liegt aber weder in dem Geiste der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1842, welche lediglich die Auszeichnung und den Schutz eines wahrhaften Fortschrittes der gewerblichen Industrie zum Zwecke hat, noch gestatten höhere Rücksichten, derartige Gesuchsteller, die in der Folge der Verarmung und dem Müßiggange anheimfallen müssen, durch Verleihung von Privilegien in ihren unlautern Absichten zu begünstigen.

Man hat deßhalb beschlossen, die Beschreibungen aller derartigen Gesuche, nach vorgängiger Einvernahme des Bittstellers, künftighin einer Untersuchung zu unterstellen, und von dem Resultate derselben die Patentverleihung abhängig zu machen.

Da nun den übrigen kgl. Kreisregierungen die zu Vornahme solcher Untersuchungen erforderlichen Sachverständigen nicht immer zu Gebote stehen, wird für zweckmäßig erachtet, alle derartigen Prüfungen dahier vornehmen zu lassen.

Die königliche Regierung hat nunmehr benehmlich mit dem Stadtmagistrate München über Bildung einer desfallsigen Commission und Festsetzung deren Gebühren das Weitere zu verfügen und das Resultat zur Anzeige zu bringen.

München, den 19. Oktober 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern, also ergangen.

Nr. 2418.

§. 1507.

(Die Gesuche um Verleihung von Gewerbsprivilegien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach der allerhöchsten kgl. Verordnung vom 10. Februar 1842, den Vollzug der Grundbestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 über die Gewerbsprivilegien betr., können für Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe Erfindungsprivilegien (Gewerbspatente) ertheilt werden, wenn der Gegenstand selbst neu und eigenthümlich ist, oder die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches enthält, und wenn derselbe dabei von solcher Bedeutsamkeit ist, daß die Erfindung oder Verbesserung einen gemeinnützlichen Einfluß zu äußern vermag.

Eine vorgängige Untersuchung hierüber ist jedoch nicht vorgeschrieben, wohl aber hat — was die Neuheit und Eigenthümlichkeit des Gegenstandes betrifft, — der Privilegirte die Haftung zu

übernehmen und es sich lediglich selbst zuzuschreiben, wenn das Privilegium später wegen Mangels dieser Voraussetzung seine Wirksamkeit verliert.

Eine solche vorgängige Untersuchung ist aber auch durch die erwähnte kgl. Verordnung nicht ausgeschlossen.

Nun kommt es in neuerer Zeit immer häufiger vor, daß Privilegien wegen Mangels der Neuheit der Erfindung wieder eingezogen werden müssen, und daß überdieß Privilegien für Gegenstände nachgesucht werden, die keineswegs jene Bedeutung besitzen, welche eine verordnungsmäßige Vorbedingung der Gewährung ist, sowie überhaupt nicht der mindeste Zweifel darüber besteht, daß sehr viele Privilegiumsbewerber nicht sowohl die Erlangung eines Schutzes gegen das Nachmachen ihrer angeblichen Erfindungen bezwecken, als vielmehr auf diesem Wege die Ermächtigung zu einem Gewerbsbetriebe zu erlangen suchen, die sie auf dem gesetzlichen der Concessionsverleihung nicht auszuwirken vermögen.

Das unterzeichnete kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat daher beschlossen, von nun an alle einkommenden Privilegiumsbeschreibungen, welche bezüglich der Neuheit oder Gemeinnützlichkeit der Erfindung zu Bedenken Anlaß geben, vor Erstattung des alleruntertänigsten Antrages an Seine Majestät den König durch eine zur Bewahrung des Geheimnisses verpflichtete Commission von Sachverständigen prüfen zu lassen, welche Prüfung jedoch die verordnungsmäßige Haftung des Privilegirten nicht aufhebt.

Die Prüfungskosten sind unter allen Umständen von dem Gesuchsteller zu bestreiten, dem jederzeit eine besondere Eröffnung über die Prüfungsanordnung zugehen wird, um innerhalb einer bestimmten Frist sein Gesuch zurücknehmen zu können, wenn er die Prüfungskosten nicht tragen oder überhaupt eine vorgängige Prüfung seiner Erfindung nicht eintreten lassen will.

Vorstehende Entschließung ist im Kreis-Intelligenzblatte zu veröffentlichen.

München, den 9. März 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 13,150.

§. 1508.

(Die Bildung einer Commission zur Prüfung der Privilegienbeschreibungen vor Ausfertigung des Gewerbe-Patentes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 14. Dezember v. Js., das Gewerbsprivilegiengesuch des Schuhmachers N. N. von N. vielmehr die Bildung einer Commission zur Prüfung der Privilegienbeschreibungen vor Ausfertigung des Gewerbspatentes betr., wird hiemit Nachstehendes verfügt:

1) Es wird zu dem Zwecke der Untersuchung der Privilegienbeschreibungen in jenen Fällen, in denen das unterzeichnete kgl. Staatsministerium eine solche noch vor der alleruntertänigsten Beantragung der Privilegiumsverleihung für nothwendig findet, eine besondere Commission von Sachverständigen gebildet, welche bis auf weitere Verfügung aus dem k. Professor Dr. N., dem k. Professor N., dem Optiker N. und dem Privatier N. zu bestehen hat.

2) Diese Commission ist, da es sich hier nicht um eine Untersuchung Behufs der instanziellen Würdigung der Giltigkeit verliehener Privilegien handelt, dem unterfertigten Staatsmini-

sterium unmittelbar untergeben, wobei die Hinausgabe der zu prüfenden Beschreibungen an die Commission und die Vorlage der Gutachten, sowie überhaupt die nöthige Correspondenz von kurzer Hand, und zwar durch Vermittlung des k. Ministerialsekretärs N. erfolgen wird, dem bereits der entsprechende Auftrag zugegangen ist.

3) Die Commission ist befugt, in allen Fällen, wo sie es für nöthig findet, mit bewährten Praktikern und Gewerbsleuten Rücksprache zu nehmen, und nöthigen Falls eigne Anschauungen zu pflegen. Die Commissionsmitglieder sowohl als die zugezogenen Praktiker werden jedoch hiemit ausdrücklich für verpflichtet erklärt, das Privilegiumsgeheimniß sorgfältig zu bewahren.

4) Die Kosten für jede vorzunehmende Prüfung werden auf 12 fl. festgesetzt, und sind vorschußweise zu erheben.

In Weigerungsfällen erfolgt die Bezahlung aus dem Privilegiumstaxfonde, der seinen Regreß an dem Gesuchsteller nimmt.

Hievon sind die ernannten Commissionsmitglieder in Kenntniß zu setzen.

München, den 9. März 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Anhang.

Technische Geheimmittel.

Nr. 16,946.

§. 1509.

(Den Verkauf technischer Geheimmittel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es kömmt häufig vor, daß Druckschriften versiegelt oder zugeklebt, mit der, manchmal selbst von dem Käufer zu reversirenden Aufforderung und Verpflichtung zur Geheimhaltung des Inhaltes zum Verkaufe ausgeboten werden, in welchen Belehrungen über Mittel zur Verbesserung einzelner Gewerbs-Erzeugnisse enthalten sind.

Die Prüfung mehrerer solcher Schriften hat gezeigt, daß sie zum Theile unwirksame oder bereits bekannte, schon in Büchern abgedruckte Mittel anpreisen, zum Theile aber selbst der Gesundheit schädliche Anweisungen zur Bereitung von Lebensmittel geben.

Da hienach durch den erwähnten Verkauf solcher Belehrungen über angebliche Gewerbs-Geheimnisse und technische Geheimmittel nicht nur bei den unverhältnißmäßig hohen Preisen die Käufer übervortheilt, sondern auch gemeinschädliche Wirkungen hervorgebracht werden, da ferner durch dieses Verfahren auch Unberechtigten die Ausbeutung der Erfindungen Dritter zum eigenen Vortheile erleichtert wird, so ist dessen Einstellung dringend geboten, und es rechtfertigt sich dieselbe durch die Bestimmungen der Beil. III. zur Verfassungs-Urkunde, welche alle Erzeugnisse der Presse der polizeilichen Aufsicht unterstellen, und dem diese Aufsicht vereitelnden Verkaufe derselben unter Verschluß und unter dem Siegel des Geheimnisses direkte entgegenstehen.

In Erwägung dessen wird die kgl. Regierung angewiesen:

1) die Gewerbsleute öffentlich vor dem Ankaufe solcher in der Regel nutzloser und theuerer Geheimmittel zu warnen, und zur Richtannahme der ihnen etwa zugesendeten aufzufordern, und

2) den zum Verkehre mit Erzeugnissen der Presse berechtigten Gewerbsleuten den Handel mit verschlossenen Schriften und deren Anfertigung zu untersagen.

Die kgl. Regierung hat hienach weiter geeignet zu verfügen, und den Vollzug der getroffenen Anordnung zu überwachen.

München, den 28. Juli 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt dem Central-Verwaltungsausschuße des polytechnischen Vereins.

Fünftes Capitel.

Zuständigkeit, Verfahren und Taxen in Gewerbssachen.

I. Zuständigkeit und Verfahren bei Verleihungen von Gewerben, Bewilligung von Niederlagen und Dispensationen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zuständigkeit.

Nr. 5756. §. 1510.

(Das Gesuch des Hafners N. von N. um Bewilligung einer Geschirr-Niederlage zu N. resp. Zuständigkeit zu Bewilligung von Niederlagen in patrimonialgerichtlichen Orten betr.*)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung werden anliegend die mit Bericht vom 5. November v. Js. in bezeichnetem Betreffe vorgelegten Verhandlungen mit dem Auftrage zurückgeschlossen, dem Patrimonialgerichte N. auf dessen Beschwerde vom 25. Oktober v. Js. gegen die Regierungs-Entschließung vom 12. gleichen Monats die Abweisung zu eröffnen, da die Bewilligung zu Errichtung von Gewerbsniederlagen nicht als Gegenstand der niedern örtlichen Polizei erscheint, sondern höheren distriktiven Erwägungen unterliegt, wonach denn auch im Hinblicke auf die Bestimmungen des §. 88 der Beilage VI zur Verfassungsurkunde die Ertheilung solcher Bewilligungen der Zuständigkeit der Patrimonialgerichte entrückt ist.

München, den 3. Mai 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen k. Kreisregierungen diesseits des Rheins.

---

*) Gilt auch von der Zuständigkeit der den Landgerichten untergeordneten Magistrate nach §. 68 des revidirten Gemeinde-Edicts.

Nr. 25,762.

§. 1511.

(Die Beschwerde des Hafnermeisters B. zu E. wegen der dem N. bewilligten Thonwaaren-Niederlage zu E. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Dabei wird übrigens der k. Regierung bemerkt, daß die, von dem unterfertigten Ministerium ausnahmsweise in einzelnen Fällen gestattete Besorgung der bewilligten Niederlage durch andere, als die in Ziff. III. Nr. 4 Abs. 3 der Vollzugsvorschriften vom 24. Juni 1835 zu Art. 5 des Gewerbsgesetzes bezeichneten Personen die k. Kreisregierung zur Bewilligung ähnlicher Ausnahmen keineswegs berechtige, vielmehr in allen solchen Fällen künftig die betreffenden Bewerber an das unterfertigte Ministerium zu verweisen seien.

München, den 29. August 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 3334.

§. 1512.

(Den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, hier die Anwendung des §. 64 Ziff. 2 der ältern Vollzugs-Instruktion vom 28. Dezember 1825 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die verschiedenartige Auslegung und Anwendung, welche der, durch die allerhöchste Verordnung vom 15. August 1834 wieder in Wirksamkeit getretene §. 64 Ziff. 2 der frühern Vollzugs-Instruktion zum Gewerbsgesetze vom 28. Dezember 1825 in den einzelnen Regierungsbezirken seither gefunden hat, veranlassen das unterfertigte Ministerium, zur Erzielung eines durchgängig gleichmäßigen Verfahrens und zur künftigen Beseitigung der seither vorgekommenen Beschwerden und Anfragen auf folgende Momente aufmerksam zu machen:

I. Wie bereits durch die Ministerial-Entschließungen vom 26. Februar und 3. Juni 1834 (Döllinger Bd. XIV. S. 1453 und 1467) ausgesprochen wurde, kann aus den Bestimmungen des §. 64 Ziff. 2 der älteren Vollzugs-Instruktion zum Gewerbsgesetze vom 28. Dezember 1825 eine Schmälerung der bis dahin bestandenen Zuständigkeit der Kreisregierungen, K. d. J., zur erstinstanzlichen Verleihung und resp. Wiederverleihung bestimmte Gewerbs-Concessionen und eine hiedurch etwa eingetretene Erweiterung der bisherigen Zuständigkeit der unteren Polizeibehörden in keiner Weise abgeleitet werden. Aus diesem Grunde wurde daher schon durch die Ministerialentschließungen vom 1. April 1833 und 26. Februar 1834 (Döllinger Bd. XIV. S. 1467 u. 1453) ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Verleihung neuer sowohl als die Wiederverleihung erloschener Buchhandlungs-, Buchdruckerei- und Apothekers-Concessionen auch fortan noch in erster Instanz von den k. Kreisregierungen, K. d. J., auszugehen habe, da die Wiederverleihung derartiger Concessionen in erster Instanz denselben bereits durch die allerhöchsten Verordnungen vom 27. Februar 1816 Ziff. II, die Verleihung der Buchdruckerei-Concessionen betr. und vom 11. März 1814, die Verleihung der Apotheker-Gerechtsamen betr., zugestanden war und dieser Zuständigkeit durch den oben erwähnten §. 64, Ziff 2 der Vollzugs-Instruktion vom 28. Dezember 1825 nur jene, bis dahin der allerhöchsten Stelle vorbehaltene Zuständigkeit zur Verleihung neuer Buchhandlungs- Buchdruckerei- und Apotheker-Concessionen noch hinzugefügt wurde.

II. Aus gleichem Grunde erscheinen aber auch die k. Kreisregierungen, K. d. J., zuständig zur erstinstanzlichen Wiederverleihung erloschener Bierbrauerei-Concessionen, indem bereits die allerhöchste Entschließung vom 10. Mai 1812 (Döllinger Bd. XIV. S. 1455) ihnen diese Befugniß

zugestanden, und der oben erwähnte §. 64 der älteren Vollugs-Instruktion vom 28. Dezember 1825 auch in dieser Richtung die Zuständigkeit der Kreisregierung durch Ueberlassung der, bisher der allerhöchsten Stelle vorbehaltenen Verleihung neuer Bierbrauerei-Concessionen an dieselben gleichfalls nur erweitert, nicht aber beschränkt hat.

III. Dagegen waltet kein Zweifel darüber ob, daß die in §. 64 der erwähnten Instruktion bezeichneten Polizeibehörden in allen jenen Fällen ausschließend in erster Instanz zu beschließen haben, in welchen es sich um die Wiederverleihung bisher schon bestandener Boten-Concessionen jeder Art, ferner um die Wiederverleihung erloschener Concessionen zum Betriebe schon bestehender Mühlwerke an schiffbaren Flüssen, dann um die Wiederverleihung erloschener Concessionen zum Betriebe schon bestehender Lithographien, Fabriken, Manufakturen und der denselben gleichgeachteten größeren Gewerbsunternehmungen im Sinne der generalisirten Ministerialentschließung vom 1. Juli 1837 (Döllinger Bd. XIV. S. 1425) handelt, indem dieses Zuständigkeitsverhältniß bezüglich der Boten- und Mühlconcessionen durch die allerh. Verordnung vom 16. November 1822, die Land- und Wasserbotenordnung betr., dann durch die Ministerialentschließung vom 23. Febr. 1838 (Döllinger XIV. S. 1487) ausdrücklich festgesetzt und resp. anerkannt ist, bezüglich der oben weiter genannten Gewerbe aber der Moment als entscheidend betrachtet werden muß, daß die Wiederverleihung aller Gewerbsconcessionen durch die allerhöchste Verordnung vom 2. Oktober 1811 die Erweiterung des Wirkungskreises bei den General-Kreis-Commissariaten betr., den unteren Polizeibehörden in erster Instanz überwiesen, dieses Zuständigkeitsverhältniß aber bis zum Jahre 1825 in Absicht auf die Lithographie-, Fabrik- und Manufaktur-Concessionen, sowie auf jene zu den, den letzteren gleichgeachteten größeren Gewerbsunternehmungen nicht mehr verrückt worden ist.

Die k. Regierung wird daher beauftragt, in künftig vorkommenden Fällen nicht nur selbst nach obigen Direktiven sich zu achten, sondern auch die untergeordneten Polizeibehörden zur genauen Beachtung derselben anzuweisen.

München, den 29. Dezember 1847.

Ministerium des Innern.

An die sämmtl. k. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

Nr. 545.

§. 1513.

(Die Beschwerde des Stadtmagistrates N. wegen Ueberweisung des N.'schen Sattlers-Concessionsgesuches an das k. Landgericht N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 28. Dezember v. Js. eingesendeten Akten folgen anruhend mit der Entschließung zurück, daß in den Verwandtschafts- und resp. Schwägerschafts-Verhältnissen einzelner Mitglieder des Magistrats N. zu der Sattlerswittwe N. dortselbst ein zureichender gesetzlicher Grund zur Ueberweisung der Instruktion und erstinstanzlichen Bescheidung des Gesuches des Sattlergesellen N. um Verleihung einer Sattler-Concession an das k. Landgericht N. nicht habe gefunden werden können, weßwegen die Entschließung der k. Regierung vom 9. November v. Js. aus Veranlassung der von dem Stadtmagistrate N. hiergegen eingelegten Beschwerde hiemit außer Wirksamkeit gesetzt und die k. Regierung beauftragt wird, dem gedachten Magistrate die Instruktion und Bescheidung des N.'schen Concessionsgesuches in erster Instanz den bestehenden Competenzbestimmungen gemäß, unbeanstandet zu überlassen.

München, den 20. Februar 1848.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg K. d. J., also ergangen.

14 Tagen bei eben dieser Behörde schriftlich überreicht, oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Zum Behufe der schriftlichen Ausführung ist auf Verlangen den aufgenommenen Advokaten die Akteneinsicht zu gestatten.

§. 37.

Der Lauf der 14 tägigen Berufungsnothfrist ist unter Anwendung der Bestimmungen der Gerichtsordnung Cap. XV, §. 6, Ziff. 2 vom Tage der Verkündung des Beschlusses erster Instanz an zu berechnen.

Bei der Verkündung dieses Beschlusses sind die Betheiligten über die Berufungsfrist ausdrücklich zu belehren.

§. 38.

Den Beschlüssen beider Instanzen sind die Entscheidungsgründe beizufügen. Collegiale Berathung ist zu giltiger Schöpfung dieser Beschlüsse nicht erforderlich.

§. 39.

Der ergriffenen Berufung kommt die Suspensiv-Wirkung zu, vorbehaltlich der zu treffenden Provisional-Verfügungen, wo solche nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen geboten erscheinen.

§. 40.

Berufungen gegen Beschlüsse der II. Instanz haben als unzuläßig eine Berücksichtigung nicht zu erwarten.

Die Unterbehörden haben die protokollarische Aufnahme derselben zu verweigern. Gegen die Rechtsanwälte aber, welche solche Berufungsschriften verfassen, ist mit den geeigneten Disciplinarstrafen einzuschreiten.

§. 41.

Nichtigkeitsbeschwerden finden nur unter den durch Art. XII. Unserer Verordnung vom 29. Dezember 1836, die Geschäftsvereinfachung bei der innern Verwaltung betreffend, bezeichneten Voraussetzungen statt.

§. 42.

Streitigkeiten über den aus einem Privatrechtstitel hergeleiteten Besitz eines Gewerbsprivilegiums eignen sich zur Entscheidung des ordentlichen Civilrichters. Die Zuständigkeit bezüglich der Ansprüche auf Schadensersatz ist in den einzelnen Fällen nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen und Verordnungen zu bemessen.

§. 43.

Bei dem Ministerium des Innern ist ein Register über alle ertheilten Gewerbs-Privilegien zu führen und stets in Evidenz zu halten.

Dieses Register hat anzugeben:

1) den Tauf- und Zunamen, dann den Stand und den Wohn- und Aufenthaltsort des Inhabers,
2) den Tag und die Stunde der Anmeldung,
3) den Tag der Ausfertigung,
4) den Gegenstand des Gewerbs-Privilegiums,

5) die Zeitdauer, für welche das Privilegium ertheilt worden ist,
6) die Besitzveränderungen,
7) die Erlöschung.

Jedem, der irgend ein Interesse darzuthun vermag, insbesondere allen, die sich um ein Gewerbs-Privilegium bewerben, ist die Einsichtnahme dieses Registers zu gestatten.

§. 44.

Nach Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums soll die Beschreibung des Gegenstandes, so oft dieß im Interesse des vaterländischen Gewerbsfleißes sachdienlich erscheint, öffentlich bekannt gemacht werden.

Auch die nicht bekannt gemachten Beschreibungen aber werden von dem eben erwähnten Zeitpunkte an ein Gemeingut, und es steht die Einsichtnahme einem Jeden frei, sofern nicht polizeiliche Bedenken sich entgegenstellen.

§. 45.

Von dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an treten die zum Vollzuge des Art. IX. dann der Art. X. und XI. des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, so weit beide letztere die Gewerbsprivilegien betreffen, erlassenen früheren Verordnungen und instruktiven Bestimmungen außer Wirksamkeit, unbeschadet jedoch ihrer fortdauernden Anwendung bei Beurtheilung der aus älteren, schon vor jenem Tage ertheilten Privilegien, erworbenen Rechte.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge der gegenwärtigen, durch das Regierungsblatt und die Kreis-Intelligenz-Blätter bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

München, den 10. Februar 1842.

Regierungsblatt von 1842, Seite 469—492.

Nr. 3146.

§. 1505.

(Vorstellung der Schuhmachermeister N. und Cons. in N., wegen der in das Schuhmachergewerbe eingreifenden Gewerbsprivilegien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Was endlich die Aushängschilde bezüglich ertheilter Gewerbsprivilegien im Allgemeinen betrifft, so ist die Anordnung zu treffen, daß solche nichts anders enthalten, als was nach dem Inhalte der Privilegiums-Urkunde und der Bestimmung des §. 7 Ziff. 2 der besagten allerhöchsten Verordnung den Gegenstand des Gewerbsprivilegiums bildet. Alle hiemit nicht übereinstimmenden oder wohl gar einen ganz andern Gegenstand bezeichnenden Aushängschilde sind zur Verhütung von Mißverständnissen und unberechtigter Gewerbsanmaßung alsbald zu entfernen.

München, den 5. Februar 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 10,703.

§. 1506.

(Das Privilegiumsgesuch des Schuhmachers N. N. von N. auf verbesserte Schuhmacherarbeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Bei diesem Anlasse muß der kgl. Regierung noch Folgendes bemerkt werden:

Es häufen sich in der neuesten Zeit die Gesuche um Verleihung von Erfindungspatenten, aus deren Beschreibungen unschwer zu entnehmen ist, daß diese Gesuche nicht von solchen Individuen herrühren, welche durch eigenes Nachdenken und innern Trieb zu einer fortschrittsmäßigen Ausbildung des von ihnen erwählten Gewerbes gelangt sind, daß diese vielmehr lediglich durch den Hang nach einer freien, der meisterlichen Aufsicht enthobenen Lebensart und oberflächlichen selbstständigen Gewerbsbetrieb bedingt werden. Eine Convenz gegen derartige Gesuche liegt aber weder in dem Geiste der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1842, welche lediglich die Auszeichnung und den Schutz eines wahrhaften Fortschrittes der gewerblichen Industrie zum Zwecke hat, noch gestatten höhere Rücksichten, derartige Gesuchsteller, die in der Folge der Verarmung und dem Müßiggange anheimfallen müssen, durch Verleihung von Privilegien in ihren unlautern Absichten zu begünstigen.

Man hat deßhalb beschlossen, die Beschreibungen aller derartigen Gesuche, nach vorgängiger Einvernahme des Bittstellers, künftighin einer Untersuchung zu unterstellen, und von dem Resultate derselben die Patentverleihung abhängig zu machen.

Da nun den übrigen kgl. Kreisregierungen die zu Vornahme solcher Untersuchungen erforderlichen Sachverständigen nicht immer zu Gebote stehen, wird für zweckmäßig erachtet, alle derartigen Prüfungen dahier vornehmen zu lassen.

Die königliche Regierung hat nunmehr benehmlich mit dem Stadtmagistrate München über Bildung einer desfallsigen Commission und Festsetzung deren Gebühren das Weitere zu verfügen und das Resultat zur Anzeige zu bringen.

München, den 19. Oktober 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern, also ergangen.

Nr. 2418.

§. 1507.

(Die Gesuche um Verleihung von Gewerbsprivilegien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach der allerhöchsten kgl. Verordnung vom 10. Februar 1842, den Vollzug der Grundbestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 über die Gewerbsprivilegien betr., können für Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe Erfindungsprivilegien (Gewerbspatente) ertheilt werden, wenn der Gegenstand selbst neu und eigenthümlich ist, oder die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches enthält, und wenn derselbe dabei von solcher Bedeutsamkeit ist, daß die Erfindung oder Verbesserung einen gemeinnützlichen Einfluß zu äußern vermag.

Eine vorgängige Untersuchung hierüber ist jedoch nicht vorgeschrieben, wohl aber hat — was die Neuheit und Eigenthümlichkeit des Gegenstandes betrifft, — der Privilegirte die Haftung zu

übernehmen und es sich lediglich selbst zuzuschreiben, wenn das Privilegium später wegen Mangels dieser Voraussetzung seine Wirksamkeit verliert.

Eine solche vorgängige Untersuchung ist aber auch durch die erwähnte kgl. Verordnung nicht ausgeschlossen.

Nun kommt es in neuerer Zeit immer häufiger vor, daß Privilegien wegen Mangels der Neuheit der Erfindung wieder eingezogen werden müssen, und daß überdieß Privilegien für Gegenstände nachgesucht werden, die keineswegs jene Bedeutung besitzen, welche eine verordnungsmäßige Vorbedingung der Gewährung ist, sowie überhaupt nicht der mindeste Zweifel darüber besteht, daß sehr viele Privilegiumsbewerber nicht sowohl die Erlangung eines Schutzes gegen das Nachmachen ihrer angeblichen Erfindungen bezwecken, als vielmehr auf diesem Wege die Ermächtigung zu einem Gewerbsbetriebe zu erlangen suchen, die sie auf dem gesetzlichen der Concessionsverleihung nicht auszuwirken vermögen.

Das unterzeichnete kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat daher beschlossen, von nun an alle einkommenden Privilegiumsbeschreibungen, welche bezüglich der Neuheit oder Gemeinnützlichkeit der Erfindung zu Bedenken Anlaß geben, vor Erstattung des allerunterthänigsten Antrages an Seine Majestät den König durch eine zur Bewahrung des Geheimnisses verpflichtete Commission von Sachverständigen prüfen zu lassen, welche Prüfung jedoch die verordnungsmäßige Haftung des Privilegirten nicht aufhebt.

Die Prüfungskosten sind unter allen Umständen von dem Gesuchsteller zu bestreiten, dem jederzeit eine besondere Eröffnung über die Prüfungsanordnung zugehen wird, um innerhalb einer bestimmten Frist sein Gesuch zurücknehmen zu können, wenn er die Prüfungskosten nicht tragen oder überhaupt eine vorgängige Prüfung seiner Erfindung nicht eintreten lassen will.

Vorstehende Entschließung ist im Kreis-Intelligenzblatte zu veröffentlichen.

München, den 9. März 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 13,150.

§. 1508.

(Die Bildung einer Commission zur Prüfung der Privilegienbeschreibungen vor Ausfertigung des Gewerbe-Patentes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 14. Dezember v. Js., das Gewerbsprivilegiengesuch des Schuhmachers N. N. von N. vielmehr die Bildung einer Commission zur Prüfung der Privilegienbeschreibungen vor Ausfertigung des Gewerbspatentes betr., wird hiemit Nachstehendes verfügt:

1) Es wird zu dem Zwecke der Untersuchung der Privilegienbeschreibungen in jenen Fällen, in denen das unterzeichnete kgl. Staatsministerium eine solche noch vor der allerunterthänigsten Beantragung der Privilegiumsverleihung für nothwendig findet, eine besondere Commission von Sachverständigen gebildet, welche bis auf weitere Verfügung aus dem k. Professor Dr. N., dem k. Professor N., dem Optiker N. und dem Privatier N. zu bestehen hat.

2) Diese Commission ist, da es sich hier nicht um eine Untersuchung Behufs der instanziellen Würdigung der Giltigkeit verliehener Privilegien handelt, dem unterfertigten Staatsmini-

sterium unmittelbar untergeben, wobei die Hinausgabe der zu prüfenden Beschreibungen an die Commission und die Vorlage der Gutachten, sowie überhaupt die nöthige Correspondenz von kurzer Hand, und zwar durch Vermittlung des k. Ministerialsekretärs N. erfolgen wird, dem bereits der entsprechende Auftrag zugegangen ist.

3) Die Commission ist befugt, in allen Fällen, wo sie es für nöthig findet, mit bewährten Praktikern und Gewerbsleuten Rücksprache zu nehmen, und nöthigen Falls eigne Anschauungen zu pflegen. Die Commissionsmitglieder sowohl als die zugezogenen Praktiker werden jedoch hiemit ausdrücklich für verpflichtet erklärt, das Privilegiumsgeheimniß sorgfältig zu bewahren.

4) Die Kosten für jede vorzunehmende Prüfung werden auf 12 fl. festgesetzt, und sind vorschußweise zu erheben.

In Weigerungsfällen erfolgt die Bezahlung aus dem Privilegiumstaxfonde, der seinen Regreß an dem Gesuchsteller nimmt.

Hievon sind die ernannten Commissionsmitglieder in Kenntniß zu setzen.

München, den 9. März 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Anhang.

Technische Geheimmittel.

Nr. 16,946.

§. 1509.

(Den Verkauf technischer Geheimmittel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es kömmt häufig vor, daß Druckschriften versiegelt oder zugeklebt, mit der, manchmal selbst von dem Käufer zu reversirenden Aufforderung und Verpflichtung zur Geheimhaltung des Inhaltes zum Verkaufe ausgeboten werden, in welchen Belehrungen über Mittel zur Verbesserung einzelner Gewerbs-Erzeugnisse enthalten sind.

Die Prüfung mehrerer solcher Schriften hat gezeigt, daß sie zum Theile unwirksame oder bereits bekannte, schon in Büchern abgedruckte Mittel anpreisen, zum Theile aber selbst der Gesundheit schädliche Anweisungen zur Bereitung von Lebensmittel geben.

Da hienach durch den erwähnten Verkauf solcher Belehrungen über angebliche Gewerbs-Geheimnisse und technische Geheimmittel nicht nur bei den unverhältnißmäßig hohen Preisen die Käufer übervortheilt, sondern auch gemeinschädliche Wirkungen hervorgebracht werden, da ferner durch dieses Verfahren auch Unberechtigten die Ausbeutung der Erfindungen Dritter zum eigenen Vortheile erleichtert wird, so ist dessen Einstellung dringend geboten, und es rechtfertigt sich dieselbe durch die Bestimmungen der Beil. III. zur Verfassungs-Urkunde, welche alle Erzeugnisse der Presse der polizeilichen Aufsicht unterstellen, und dem diese Aufsicht vereitelnden Verkaufe derselben unter Verschluß und unter dem Siegel des Geheimnisses direkte entgegenstehen.

In Erwägung dessen wird die kgl. Regierung angewiesen:

1) die Gewerbsleute öffentlich vor dem Ankaufe solcher in der Regel nutzloser und theuerer Geheimmittel zu warnen, und zur Nichtannahme der ihnen etwa zugesendeten aufzufordern, und

2) den zum Verkehre mit Erzeugnissen der Presse berechtigten Gewerbsleuten den Handel mit verschlossenen Schriften und deren Anfertigung zu untersagen.

Die kgl. Regierung hat hienach weiter geeignet zu verfügen, und den Vollzug der getroffenen Anordnung zu überwachen.

München, den 28. Juli 1839.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt dem Central-Verwaltungsausschuße des polytechnischen Vereins.

Fünftes Capitel.

Zuständigkeit, Verfahren und Taxen in Gewerbssachen.

I. Zuständigkeit und Verfahren bei Verleihungen von Gewerben, Bewilligung von Niederlagen und Dispensationen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zuständigkeit.

Nr. 5756. §. 1510.

(Das Gesuch des Hafners N. von N. um Bewilligung einer Geschirr-Niederlage zu N. resp. Zuständigkeit zu Bewilligung von Niederlagen in patrimonialgerichtlichen Orten betr.*)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung werden anliegend die mit Bericht vom 5. November v. Js. in bezeichnetem Betreffe vorgelegten Verhandlungen mit dem Auftrage zurückgeschlossen, dem Patrimonialgerichte N. auf dessen Beschwerde vom 25. Oktober v. Js. gegen die Regierungs-Entschließung vom 12. gleichen Monats die Abweisung zu eröffnen, da die Bewilligung zu Errichtung von Gewerbsniederlagen nicht als Gegenstand der niedern örtlichen Polizei erscheint, sondern höheren distriktiven Erwägungen unterliegt, wonach denn auch im Hinblicke auf die Bestimmungen des §. 88 der Beilage VI zur Verfassungsurkunde die Ertheilung solcher Bewilligungen der Zuständigkeit der Patrimonialgerichte entrückt ist.

München, den 3. Mai 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen k. Kreisregierungen diesseits des Rheins.

---

*) Gilt auch von der Zuständigkeit der den Landgerichten untergeordneten Magistrate nach §. 68 des revidirten Gemeinde-Edicts.

Nr. 25,762.

§. 1511.

(Die Beschwerde des Hafnermeisters B. zu C. wegen der dem N. bewilligten Thonwaaren-Niederlage zu C. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Dabei wird übrigens der k. Regierung bemerkt, daß die, von dem unterfertigten Ministerium ausnahmsweise in einzelnen Fällen gestattete Besorgung der bewilligten Niederlage durch andere, als die in Ziff. III. Nr. 4 Abs. 3 der Vollzugsvorschriften vom 24. Juni 1835 zu Art. 5 des Gewerbsgesetzes bezeichneten Personen die k. Kreisregierung zur Bewilligung ähnlicher Ausnahmen keineswegs berechtige, vielmehr in allen solchen Fällen künftig die betreffenden Bewerber an das unterfertigte Ministerium zu verweisen seien.

München, den 29. August 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 3334.

§. 1512.

(Den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, hier die Anwendung des §. 64 Ziff. 2 der ältern Vollzugs-Instruktion vom 28. Dezember 1825 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die verschiedenartige Auslegung und Anwendung, welche der, durch die allerhöchste Verordnung vom 15. August 1834 wieder in Wirksamkeit getretene §. 64 Ziff. 2 der frühern Vollzugs-Instruktion zum Gewerbsgesetze vom 28. Dezember 1825 in den einzelnen Regierungsbezirken seither gefunden hat, veranlassen das unterfertigte Ministerium, zur Erzielung eines durchgängig gleichmäßigen Verfahrens und zur künftigen Beseitigung der seither vorgekommenen Beschwerden und Anfragen auf folgende Momente aufmerksam zu machen:

I. Wie bereits durch die Ministerial-Entschließungen vom 26. Februar und 3. Juni 1834 (Döllinger Bd. XIV. S. 1453 und 1467) ausgesprochen wurde, kann aus den Bestimmungen des §. 64 Ziff. 2 der älteren Vollzugs-Instruktion zum Gewerbsgesetze vom 28. Dezember 1825 eine Schmälerung der bis dahin bestandenen Zuständigkeit der Kreisregierungen, K. d. J., zur erstinstanzlichen Verleihung und resp. Wiederverleihung bestimmte Gewerbs-Concessionen und eine hiedurch etwa eingetretene Erweiterung der bisherigen Zuständigkeit der unteren Polizeibehörden in keiner Weise abgeleitet werden. Aus diesem Grunde wurde daher schon durch die Ministerialentschließungen vom 1. April 1833 und 26. Februar 1834 (Döllinger Bd. XIV. S. 1467 u. 1453) ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Verleihung neuer sowohl als die Wiederverleihung erloschener Buchhandlungs-, Buchdruckerei- und Apothekers-Concessionen auch fortan noch in erster Instanz von den k. Kreisregierungen, K. d. J., auszugehen habe, da die Wiederverleihung derartiger Concessionen in erster Instanz denselben bereits durch die allerhöchsten Verordnungen vom 27. Februar 1816 Ziff. II, die Verleihung der Buchdruckerei-Concessionen betr. und vom 11. März 1814, die Verleihung der Apotheker-Gerechtsamen betr., zugestanden war und dieser Zuständigkeit durch den oben erwähnten §. 64, Ziff 2 der Vollzugs-Instruktion vom 28. Dezember 1825 nur jene, bis dahin der allerhöchsten Stelle vorbehaltene Zuständigkeit zur Verleihung neuer Buchhandlungs- Buchdruckerei- und Apotheker-Concessionen noch hinzugefügt wurde.

II. Aus gleichem Grunde erscheinen aber auch die k. Kreisregierungen, K. d. J., zuständig zur erstinstanzlichen Wiederverleihung erloschener Bierbrauerei-Concessionen, indem bereits die allerhöchste Entschließung vom 10. Mai 1812 (Döllinger Bd. XIV. S. 1455) ihnen diese Befugniß

zugestanden, und der oben erwähnte §. 64 der älteren Vollzugs-Instruktion vom 28. Dezember 1825 auch in dieser Richtung die Zuständigkeit der Kreisregierung durch Ueberlassung der, bisher der allerhöchsten Stelle vorbehaltenen Verleihung neuer Bierbrauerei-Concessionen an dieselben gleichfalls nur erweitert, nicht aber beschränkt hat.

III. Dagegen waltet kein Zweifel darüber ob, daß die in §. 64 der erwähnten Instruktion bezeichneten Polizeibehörden in allen jenen Fällen ausschließend in erster Instanz zu beschließen haben, in welchen es sich um die Wiederverleihung bisher schon bestandener Boten-Concessionen jeder Art, ferner um die Wiederverleihung erloschener Concessionen zum Betriebe schon bestehender Mühlwerke an schiffbaren Flüssen, dann um die Wiederverleihung erloschener Concessionen zum Betriebe schon bestehender Lithographien, Fabriken, Manufakturen und der denselben gleichgeachteten größeren Gewerbsunternehmungen im Sinne der generalisirten Ministerialentschließung vom 1. Juli 1837 (Döllinger Bd. XIV. S. 1425) handelt, indem dieses Zuständigkeitsverhältniß bezüglich der Boten- und Mühlconcessionen durch die allerh. Verordnung vom 16. November 1822, die Land- und Wasserbotenordnung betr., dann durch die Ministerialentschließung vom 23. Febr. 1838 (Döllinger XIV. S. 1487) ausdrücklich festgesetzt und resp. anerkannt ist, bezüglich der oben weiter genannten Gewerbe aber der Moment als entscheidend betrachtet werden muß, daß die Wiederverleihung aller Gewerbsconcessionen durch die allerhöchste Verordnung vom 2. Oktober 1811 die Erweiterung des Wirkungskreises bei den General-Kreis-Commissariaten betr., den unteren Polizeibehörden in erster Instanz überwiesen, dieses Zuständigkeitsverhältniß aber bis zum Jahre 1825 in Absicht auf die Lithographie-, Fabrik- und Manufaktur-Concessionen, sowie auf jene zu den, den letzteren gleichgeachteten größeren Gewerbsunternehmungen nicht mehr verrückt worden ist.

Die k. Regierung wird daher beauftragt, in künftig vorkommenden Fällen nicht nur selbst nach obigen Direktiven sich zu achten, sondern auch die untergeordneten Polizeibehörden zur genauen Beachtung derselben anzuweisen.

München, den 29. Dezember 1847.

Ministerium des Innern.

An die sämmtl. k. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

Nr. 545. **§. 1513.**

(Die Beschwerde des Stadtmagistrates N. wegen Ueberweisung des N.'schen Sattlers-Concessionsgesuches an das k. Landgericht N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 28. Dezember v. Js. eingesendeten Akten folgen anruhend mit der Entschließung zurück, daß in den Verwandtschafts- und resp. Schwägerschafts-Verhältnissen einzelner Mitglieder des Magistrats N. zu der Sattlerswittwe N. dortselbst ein zureichender gesetzlicher Grund zur Ueberweisung der Instruktion und erstinstanzlichen Bescheidung des Gesuches des Sattlergesellen N. um Verleihung einer Sattler-Concession an das k. Landgericht N. nicht habe gefunden werden können, weßwegen die Entschließung der k. Regierung vom 9. November v. Js. aus Veranlassung der von dem Stadtmagistrate N. hiergegen eingelegten Beschwerde hiemit außer Wirksamkeit gesetzt und die k. Regierung beauftragt wird, dem gedachten Magistrate die Instruktion und Bescheidung des N.'schen Concessionsgesuches in erster Instanz den bestehenden Competenzbestimmungen gemäß, unbeanstandet zu überlassen.

München, den 20. Februar 1848.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg K. d. J., also ergangen.

§. 1514.

Auszug

aus der allerhöchsten Verordnung über die Geschäftsvereinfachung vom 10. August 1848.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In allen zum Ressort des unterfertigten Staatsministeriums gehörenden Geschäftsgegenständen hat die k. Regierung, K. d. J., ihren Wirkungskreis ausschließend nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 (Reg.-Bl. S. 1049—1152), insoweit dieselben nicht auf legislativem Wege oder durch spätere allerhöchste k. Entschließungen und die nachstehenden Anordnungen abgeändert sind, zu bemessen.

II.

Diesem Wirkungskreise werden in Wiederherstellung und beziehungsweise in Erweiterung der durch die erwähnte allerhöchste Verordnung eingeräumten Befugnisse, mittelst der folgenden Zusätze zu einigen §§. dieser Verordnung zugewiesen:

Zu §. 63.

Das ganze Fabrik-, Manufaktur- und Gewerbswesen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. September 1825 und den hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften, wobei die Bewilligung des Bestehens der Lehre, dann der Wanderschaft im Auslande, namentlich auch in Frankreich, Belgien und in der Schweiz, sowie die gänzliche oder theilweise Dispensation von der Wanderschaft und von den Servierjahren auch bei israelitischen Glaubensgenossen unter strenger Ueberwachung der Beachtung der hierüber gegebenen Direktiven den untern Behörden zu überlassen ist.

Die Beschlußfassung über alle auch an das unterfertigte Staatsministerium gerichteten Berufungen, Restitutionsgesuche und Nichtigkeitsbeschwerden, bezüglich der in zweiter und letzter Instanz ergangenen Regierungsentschließungen.

III.

Alle diesen Bestimmungen entgegenstehenden Anordnungen des Staatsministeriums des Innern treten außer Wirksamkeit.

Die k. Regierung, K. d. J., hat für die entsprechende Bekanntmachung gegenwärtiger Entschließung Sorge zu tragen.

Staatsministerium des Innern.

Nr. 12,441.

§. 1515.

(Die Zuständigkeit bei gewerblichen Dispensationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Bestimmungen der Normativ-Entschließung vom 10. August 1848, die Geschäfts-Vereinfachung betreffend, haben bezüglich der Zuständigkeit bei gewerblichen Dispensationen mehrfach eine ungleichartige Anwendung gefunden, weshalb sich das unterzeichnete k. Staatsministerium nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staatsministerium des Innern zu nachstehender allgemeinen Verfügung veranlaßt findet.

1) Die gänzliche oder theilweise Dispensation von der Wanderschaft und von den Servirjahren in der durch die erwähnte Normativ-Entschließung ausgesprochenen Weise hat von jener Behörde oder Stelle auszugehen, welcher die primitive Verleihung der betreffenden Gewerbsconcession nach den bestehenden Competenzbestimmungen zukommt. *)

*) Man vergleiche oben §. 1307, S. 465.

2) Dieselbe Zuständigkeit hat bezüglich der Dispensation von der Lehre unter genauer Beachtung der Normativ-Entschließung vom 24. Juni 1835 Nro. VI., den Vollzug des Art. 10. Ziff. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen rücksichtlich der Instruirung und Behandlung der Concessions-Gesuche betreffend, stattzufinden.

3) Bezüglich der Dispensation von der Prüfung zum Behufe einer neuen Concessions-Verleihung hat es bei der Bestimmung des §. 18 der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1846, den Vollzug des Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betreffend, sein ferneres Verbleiben.

4) Die Gesuche um Dispensation von der pharmaceutischen Lehr- oder Servirzeit unterliegen der Bescheidung des unterzeichneten k. Staatsministeriums und sind daher unmittelbar bei demselben einzureichen.

München, den 11. Dezember 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche diesrheinische Regierungen, K. d. Innern, also ergangen.

Nr. 8372.

§. 1516.

(Die Zuständigkeit zur Verleihung der polizeilichen Bewilligung zum Betriebe realer Bräurechte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beilagen des im obenstehenden Betreffe erstatteten Berichtes vom 4. v. M. folgen mit dem Auftrage zurück, dem Stadtmagistrate Augsburg auf seine Vorstellung vom 22. Juli l. Js. Folgendes zu eröffnen:

In Erwägung, daß das Gewerbsgesetz Art. 1 keinen Unterschied zwischen der Concession zur Ausübung eines persönlichen Gewerbes und zum Fortbetriebe eines realen oder radizirten Rechtes statuirt, ein solcher Unterschied auch aus der Normativentschließung vom 29. Dezember 1847, den Vollzug des Art. 10. Ziff. 1. des Gewerbsgesetzes, hier den §. 64. Ziff. 2. der ältern Vollzugsinstruktion vom 28. Dezember 1825 betr., nicht zu entnehmen ist, vielmehr mit Rücksicht auf Art. 3. und 4. Nro. 3 des Gewerbsgesetzes, die Persönlichkeit und Unveräußerlichkeit auch der Concessionen zum Betriebe eines realen oder radizirten Gewerbsrechtes feststeht, sohin auch eine Erlöschung dieser Betriebs-Concessionen in den vom Gewerbsgesetze, Art. 6 bestimmten Fällen stattfindet, wie solche zur Begründung der Competenz der Kreisregierung in gedachter Normativ-Entschließung Ziff. II vorausgesetzt ist, hat das unterzeichnete Staatsministerium auch keine Veranlassung, die Regierungs-Verfügung vom 1. Mai l. Js., die Verleihung einer Bierbräuerei-Concession an N. N. in N. betr., für ungerechtfertiget zu erachten.

München, den 7. September 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 4659.

§. 1517.

(Gesuch um Verleihung einer Concession zum Großhandel mit Rauhwaaren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beilagen des im obenstehenden Betreffe erstatteten Berichtes vom 29. v. Mts. folgen mit dem Auftrage zurück, dem N. N. von N. auf seine Refursbeschwerde vom 6. v. Mts. gegen

die Regierungsverfügung vom 22. Februar l. Js. zu eröffnen, daß, nachdem er sein Gesuch um eine Großhandlungs-Concession erst unterm 5. September 1850 angebracht hat, sohin seine frühere Bewerbung lediglich auf eine Detailhandlungs-Concession gerichtet erscheint, nicht nur die zu letzterem Zwecke nachgewiesene Lehre, sondern auch die durch das k. Landgericht Heidenheim mit Beschluß vom 14. Februar 1850 ertheilte Dispensation von der Wander- resp. Servirzeit, sowie das Prüfungszeugniß vom 21. Februar 1850 für die Bewerbung um eine Großhandlungs-Concession ungenügend erscheine, da nach der Normativentschließung vom 11. Dezember 1849, die Zuständigkeit bei gewerblichen Dispensationen betr., die landgerichtliche Dispensationscompetenz sich nicht auf ein Gewerbe erstrecken konnte, zu dessen primitiver Verleihung nur die Kreisregierung zuständig ist und das Prüfungszeugniß vom 21. Februar 1850 sowohl nach den demselben vorausgegangenen Instruktions-Verhandlungen, als auch nach dessen Fassung selbst als ein Nachweis der Befähigung zum Großhandel nicht angesehen werden kann.

Wenn sonach der bezeichneten Rekursbeschwerde des N. N. von Seite des unterzeichneten k. Staatsministeriums eine Folge nicht gegeben werden kann, so bleibt bei weiterer Verfolgung des fraglichen Großhandlungsconcessions-Gesuches der k. Regierung mit Rücksicht auf die Protokollarangaben des J. B. von D. vom 16. August 1851 die Erwägung vorbehalten, ob durch die N.'sche Concessionsbewerbung nicht lediglich ein Großhandel mit rohen Häuten, Schafwolle und andern Landesprodukten beabsichtigt wird, und ob in dieser Richtung nicht die generalisirte Ministerialentschließung vom 5. Dezember v. Js. Nr. 12,469 *), den Handel der Israeliten mit Landesprodukten betr., in Anwendung zu treten hat.

München, den 13. Mai 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., ergangen.

Nr. 4851.

§. 1518.

(Concessionsgesuche der Malergehilfen Sch. und L. in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beilagen des in obenstehendem Betreffe erstatteten Berichtes vom 7. l. M. folgen mit dem Auftrage zurück, dem Stadtmagistrat N. auf seine Vorstellung vom 22. v. Mts. zu bedeuten, daß das unterzeichnete k. Staatsministerium in vorliegendem Gegenstande, sohin auch bei ähnlichen Fällen, in welchen es sich nicht um eine bloße Meinungsverschiedenheit zwischen der höhern und niedern Gewerbspolizei-Instanz bezüglich des Bedürfnisses zur Verleihung einer Gewerbs-Concession, sondern darum handelt, daß durch eine untere Gewerbspolizeibehörde ein von der Kreisregierung bereits in zweiter Instanz abschlägig beschiedenes Concessionsgesuch, ohne daß für dasselbe neue oder bessere Gründe oder Nachweise vorgebracht werden können, im Widerspruche mit der Normativentschließung vom 24. Juni 1835 Ziffer XVI — den Vollzug des Art. 10 Ziffer 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr. **) — nachträglich genehmigt, sohin contra rem judicatam verfahren werden will, die oberaufsichtliche Einschreitung der Kreisstelle nicht beanstande.

*) S. im XXII. Bande §. 401. S. 420.

**) Döllingers Verordn.-Sammlg. Bd. XIV. Thl. 3. S. 896.

Es ist übrigens von selbst verständlich, daß den Betheiligten gegen oberaufsichtliche Regierungs-Verfügungen in Gewerbspolizei-Gegenständen die Berufung an das unterzeichnete k. Staatsministerium unbenommen bleibt.

München, den 28. Mai 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

2. Verfahren.

Nr. 11,998.

§. 1519.

(Die Beschwerde des Vereins der Kaffetiers zu N. wegen verbotenen Schlachtens betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Uebrigens wurde in dieser Sache, und auch schon früher öfters wahrgenommen, daß der Magistrat der Stadt N. in reinen Gewerbssachen schon in I. Instanz schriftliche, überdieß von Advokaten verfaßte Eingaben und Erörterungen, und auf gleiche Weise die Verantwortung des Gegentheils annimmt, und so zu sagen ein förmliches schriftliches Verfahren gestattet. Die königl. Regierung wird beauftragt, dieses nicht nur um geeignete und zeitraubende, sondern auch der Sache selbst nachtheilige, für die Betheiligten kostspielige Verfahren dem Magistrate bei Vermeidung disciplinärer Einschreitung unter Hinweisung auf die allerh. Verordnung vom 16. Februar 1815 — die Zuziehung der Advokaten in reinen Polizeisachen betr. — strengstens zu untersagen, denselben zur unnachsichtlichen Einschreitung gegen die, dieser Verordnung zuwiderhandelnden Advokaten anzuweisen, und den Vollzug genauest zu überwachen.

München, den 24. August 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 9690.

§. 1520.

(Die Nichtigkeitsbeschwerde des Krämers N. in der Vorstadt N. wegen verweigerter Gewerbstransferirung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die im obenbemerktem Betreffe mittels Berichts vom 28. Oktober v. Js. vorgelegten Akten folgen anruhend nach gepflogener Erhebung über das, in den übrigen Regierungsbezirken diesseits des Rheins seither beobachtete Verfahren bei Transferirung personeller und realer Gewerbe mit nachstehender Entschließung zurück:

Nach dem durch die allerhöchste Entschließung vom 15. Aug. 1834 wieder in Kraft getretenen §. 20 der früheren Vollzugsinstruktion zum Gewerbsgesetze vom 28. Dezember 1825 ist unter Hinweisung auf Ziffer 1 des vorausgehenden §. 15 und in Uebereinstimmung mit Artikel 5, Ziffer 1 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 jedem Gewerbsinhaber überlassen, den Sitz des Gewerbsbetriebes innerhalb der durch die Verleihungs-Urkunde bezeichneten Gemeinde frei zu

wählen, und den Ort der Ausübung mit obrigkeitlichem Vorwissen von einem Platze auf den andern zu verlegen, insoweit nicht bei einigen Gewerben Polizei-Rücksichten entgegenstehen. Diese Gewerbe, bei welchen gegen die allgemeine Regel bezüglich der Transferirung des Ortes der Ausübung derselben ausnahmsweise polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, sind in dem vorhin erwähnten §. 20, von Ziff. 1 bis 5 speziell bezeichnet.

Allein auch in diesen Fällen hat sich die obrigkeitliche Thätigkeit lediglich auf die Würdigung der im §. 20 ausdrücklich bemerkten polizeilichen Rücksichten zu beschränken, so daß hiebei alle übrigen Rücksichten, namentlich die Erwägung des Nahrungsstandes der Inhaber gleicher oder ähnlicher Gewerbe, sowie des die Transferirung nachsuchenden Gewerbsbesitzers um so mehr hinwegfallen, als die Gewerbsconcessionen für den ganzen Gemeindebezirk ertheilt werden, und die Frage des Nahrungsstandes bereits bei der Gewerbsverleihung selbst in Betracht gezogen worden ist.

Insbesondere ist die Verlegung von Gewerben, welche unentbehrliche Lebensmittel und gemeine tägliche Bedürfnisse feil haben, oder zur schnellen Hilfe in Krankheits- oder Unglücksfällen berufen sind, ausschließlich nur von dem Interesse des Publikums abhängig gemacht, und daher in dem Falle, daß der im §. 20, Ziff. 5 der angeführten Vollzugsvorschriften bezeichnete Nachtheil nicht zu besorgen ist, die erbetene Transferirungs-Bewilligung nicht zu versagen.

Die k. Regierung wird hieraus von selbst abnehmen, daß die in der vorliegenden Sache sowohl gegen die, von dem unterfertigten Ministerium bereits mehrmals gemachten Bemerkungen, als gegen ihre eigenen früheren Beschlüsse vom 19. Juni 1829 und 10. Juni 1841 (das Wirth N.'sche Transferirungsgesuch betr.) erlassenen Entschließungen vom 25. Juni und 6. Septbr. 1843 mit den gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen nicht im Einklange stehen; sie wird sich daher auch veranlaßt finden, unter Zurücknahme derselben das Transferirungsgesuch des Krämers N. in der Vorstadt N. lediglich von dem bezeichneten polizeilichen Standpunkte aus, wiederholter Erwägung und Bescheidung zu unterziehen.

München, den 13. Juni 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangen.

Nr. 14,649. **§. 1521.**

(Die Beschwerde des Schneidergesellen N. N. zu N. wegen der dem M. G. daselbst ertheilten Schneiderconcession betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Hiebei wird der k. Regierung jedoch noch Folgendes bemerkt:

N. N. hat bereits am 2. Juli 1844 um Verleihung einer Schneidersconcession gebeten, sein Gesuch ist vom 9. Juli bis znm 9. Aug. 1844 durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht worden, und zwar unter Anberaumung eines vierwöchentlichen präclusiven Termines für allenfallsige Mitbewerbungen. Während dieses Termines haben sich als Mitbewerber nur die Schneidergesellen N. und D. gemeldet. Diese drei Gesuche wären sowohl nach dem Inhalte jener Bekanntmachung, als nach §. 9, Ziff. 1 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung, dann nach Ziff. 8 und 9 der Ministerialausschreibung vom 24. Juni 1835 und 10. Mai 1836, Ziff. 1 u. 3, sowie nach der noch in Kraft bestehenden Bestimmung des §. 65, Ziff. 5 der früheren Instruktion zum Gewerbsgesetze vom 28. Dezember 1825 alsbald nach der Abnahme jenes öffentlichen Anschlags ohne alle Rücksicht auf spätere Bewerbungen, zu bescheiden gewesen. Statt dessen hat so-

wohl der Magistrat der Stadt N., als die Regierung das erst später und ohne alle Bezugnahme auf die N.'sche Angelegenheit am 28. August 1844 eingekommene und gesondert behandelte Gesuch des Schneidergesellen G. und Cons. als Mitbewerbung betrachtet, und sämmtliche in ein und demselben Beschlusse vom 25. Oktober 1844, resp. 13. März 1845 beschieden.

Die k. Regierung wird auf dieses mit den angeführten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen, sowie mit dem Inhalte der bezüglichen Bekanntmachung des N.'schen Gesuches nicht im Einklange stehende Verfahren, wodurch insbesondere im gegenwärtigen Falle den ersten drei Bewerbern ein Nachtheil zugegangen ist, zu dem Ende aufmerksam gemacht, für die Zukunft die angeführten Bestimmungen und die ordnungsmäßige Sonderung der nicht als Mitbewerbung zu betrachtenden Gesuche auf das sorgfältigste zu beachten.

München, den 11. Juni 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 22,863.

§. 1522.

(Die Beschwerde des Bierwirths N. N. zu N. wegen Wiedereinziehung der ihm verliehenen Wirthschafts-Concession betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Dabei ist dem Stadtmagistrate N. zugleich zu bemerken, wie das von ihm bei Behandlung von Concessionsgesuchen seither beobachtete Verfahren als übereinstimmend mit dem Gewerbsgesetze und den hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften nicht erachtet werden könne, indem diesem Verfahren der gesetzliche Grundsatz der Persönlichkeit der Gewerbsconcessionen entgegensteht, welcher die Uebertragung einer bestimmten Concession von dem früheren Besitzer auf einen späteren Bewerber von selbst ausschließt und bei consequenter Beachtung eine getrennte Behandlung und Bescheidung mehrerer, vom Tage der vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung eines Gewerbs-Concessionsgesuches innerhalb 4 Wochen einkommenden, wenn auch nicht ausdrücklich als Mitbewerbungen bezeichneten Gesuchen um eine gleichmäßige Concession um so weniger zuläßt, als hiebei der weitere gesetzliche Grundsatz der Gleichheit der Ansprüche aller zur Ausübung eines bestimmteu Gewerbes persönlich befähigten Bewerber entschieden verletzt, beziehungsweise die entsprechende Würdigung aller nach Maaßgabe Ziff. 15 der Vollzugsvorschriften vom 24. Juni 1835 zum Art. 10, Ziff. 1 des Gewerbs-Gesetzes im Conkurrenzverhältnisse gewissenhaft in Erwägung zu nehmender Momente zur gesetzlichen Wahrung der erworbenen Ansprüche der einzelnen Bewerber unmöglich gemacht und eine Duplicität und Verwicklung in das Verfahren gebracht werden würde, welches bei genauer Beachtung der, durch die generalisirte Ministerial-Entschließung vom 19. Mai 1836 näher erläuterten Vorschrift des Ziff. 9 der Vollzugsbestimmungen vom 24. Juni 1835 zum Art. 10, Ziff. 1 des Gewerbs-Gesetzes höchst einfach sich gestaltet.

Dabei kann insbesondere dem, von dem Stadtmagistrate vorzugsweise geltend gemachten Umstande ein Gewicht nicht beigelegt werden, daß es in einzelnen Fällen nicht die Absicht des Bewerbers sein könne, neben jenem als Mitbewerber aufzutreten, dessen Gesuch als der Anmeldungszeit nach das erste der öffentlichen Bekanntmachung unterworfen wurde, indem in einem solchen Falle dem Mitbewerber nirgends ein Hinderniß im Wege steht, zu Gunsten eines einzelnen

Mitbewerbers unbeschadet seiner Ansprüche gegenüber den übrigen Mitbewerbern durch ausdrückliche Erklärung zurückzutreten.

München, den 8. Oktober 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 3949. §. 1523.

(Die Beschwerde der Gemeindebevollmächtigten der Stadt N., bezüglich der Auslegung des §. 83 des revidirten Gemeinde-Edicts bei Ansäßigmachungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den mit Bericht vom 26. v. Mts. im bezeichneten Betreffe von der k. Regierung, Kammer des Innern, dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorgelegten und von diesem dem unterfertigten k. Staatsministerium mitgetheilten Akten ist ein genügender Grund zur Abänderung der Regierungs-Verfügung vom 31. Juli v. Js. nicht entnommen worden, und daher den Gemeindebevollmächtigten der Stadt N. zu eröffnen, daß ihrer Beschwerde vom 15. v. Mts. eine Folge nicht gegeben werden könne, da bei Ansässigmachungen, wie die im §. 82, zweiter Absatz, lit. a. des revidirten Gemeinde-Edicts und im §. 9, Nr. 1, lit. a. des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung klar ausgesprochen ist, die Gemeindebevollmächtigten gegenüber dem mit der polizeilichen Bescheidung der betreffenden Gesuche bekleideten Magistrate die betheiligte Gemeinde zu vertreten haben, die Gemeindebevollmächtigten sohin in diesen Fällen zu dem als Polizeibehörde entscheidenden Magistrate in dem Verhältnisse einer Partei stehen, woraus sich von selbst ergibt, daß sie bei der Entscheidung nicht mitwirken und mitstimmen können, wie denn überhaupt der §. 83 des revidirten Gemeinde-Edicts nur bei gemeindlichen Angelegenheiten anwendbar ist, in welchen der Magistrat ausschließend als Gemeindebehörde erscheint und als solche zu handeln hat.

Hiebei wird noch bemerkt, daß das k. Staatsministerinm des Handels und der öffentlichen Arbeiten inhaltlich seiner dießfallsigen Aeußerung vom 5. ds. das bisherige Verfahren des Stadtmagistrats N. bezüglich der Ansässigmachungen auf einen Gewerbsbetrieb, da der Magistrat hier nicht als Gemeindeverwaltungs-, sondern als Polizeibehörde thätig sei, mithin nach dem Sinne der gewerbsgesetzlichen Bestimmung über die Parteiverhältnisse, in welchen die Gemeinde gegenüber den Concessionsbewerbern steht, zu entscheiden habe, als vollkommen gerechtfertigt erachte.

Der vorgelegte Akt folgt im Anschluße zurück.

München, den 31. März 1850.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 3326. §. 1524.

(Gesuch des N. N. von N. um Verleihung einer Handels-Concession betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Der k. Regierung wird übrigens aus Anlaß der genommenen Akteneinsicht von Oberaufsichtswegen Nachstehendes bemerkt:

1) Das Gewerbsgesetz vom 11. Septbr. 1825 bezeichnet allerdings im Art. 4, Nr. 3 die rechtmäßige Erwerbung großer und kostspieliger Gewerbs-Vor- und Einrichtungen als einen Moment, bei dessen Vorhandensein die Vorbedingung des Art. 2 vorausgesetzt, die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Concession niemals verweigert werden darf; dagegen erscheint die Annahme, daß Concessionsbewerber, welche anderweitige, unter obige Categorie nicht zu rechnende Gewerbseinrichtungen, oder gar Waarenvorräthe früherer Gewerbsinhaber ankaufen, eine bevorzugte Berücksichtigung verdienen sollen, gesetzlich nicht begründet. Der in der Regierungsentschließung vom 11. Mai 1850 ausgesprochene Grundsatz ist sonach um so weniger gerechtfertigt, als selbst die thatsächliche Basis desselben eben so durch den Privatvertrag zwischen N. und N., als durch die Instruktionsverhandlungen des N.'schen Concessionsgesuches in wesentlichen Zweifel gestellt war.

2) Der Stadtmagistrat N. hat mit Hintansetzung der bestehenden Vorschriften die Gesuche des N. und N. um eine Handlungsconcession, obwohl dieselben vermöge ihrer Connexität als förmliche Mitbewerbungen erschienen, selbstständig gewürdiget und in gesonderten Beschlüssen beschieden.

Wenn nun der öffentliche Anschlag von Concessionsgesuchen und die hierauf erfolgenden Mitbewerbungen einen Zweck haben sollen, so kann dieser nur darin liegen, daß der Gewerbspolizeibehörde hiedurch Gelegenheit gegeben wird, die Bewerbungsansprüche der einzelnen Gesuchsteller abzuwägen und ihr gegenseitiges Verhältniß in gleichzeitiger Beschlußfassung festzustellen. Eine Unterlassung dieser gleichzeitigen Würdigung macht den öffentlichen Anschlag und die Mitbewerbung bedeutungslos und begründet sonach einen Mangel der Citation.

Die k. Regierung hätte sich in Erwägung dieser Verhältnisse veranlaßt finden sollen, die beiden vereinzelten Beschlüsse vom 27. Dezember 1849 und 3. Jänner 1850 als nichtig aufzuheben, und die erste Instanz zur neuerlichen und zwar cumulativen Beschlußfassung über die beiden vorliegenden Concessionsgesuche anzuweisen.

Dagegen hat nun der Regierungsbeschluß vom 11. Mai d. Js. diese erstinstanzielle Thätigkeit des Stadtmagistrates N. gänzlich umgangen, und sogleich in zweiter Instanz das gegenseitige Verhältniß der beiden Bewerber zu einander festgestellt, ohne daß diese Gegenseitigkeit in erster Instanz gewürdiget war, ein Verfahren, welches allerdings geeigenschaftet gewesen wäre, eine Nichtigkeit des gedachten Beschlusses wegen mangelnder Zuständigkeit zu begründen.

3) Schließlich wird der k. Regierung anheimgegeben, dem Magistrate der Stadt N., welcher dem N. N. gleichzeitig mit der Eröffnung des Verleihungsbeschlusses vom 3. Januar v. Js. die Concessionsurkunde ausstellte, im Sinne der Normativentschließung vom 24. Juni 1835 Ziff. 13, die Instruirung und Behandlung der Concessionsgesuche betr., die geeignete Belehrung über die Unzuläßigkeit dieses Verfahrens zu ertheilen.

München, den 2. April 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 7062. **§. 1525.**

(Das Gesuch des Gastwirthes N. N. in N. um eine Stellwagenfahrts-Concession betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Gegen die Entschließung der k. Regierung vom 27. Mai d. Js., wodurch dem Gastwirth

N. N. in N. eine Concession zu Stellwagenfahrten zwischen Regensburg und Neumarkt ertheilt wurde, haben der Gastwirth N. N. zu Neumarkt und der Gewerbeverein der Lohnkutscher in Regensburg Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen.

Während die des ersteren sich darauf stützt, daß in Folge der Unterlassung des öffentlichen Anschlages des fraglichen Concessionsgesuches in Neumarkt, dann wegen vorschriftswidriger Einreichung desselben beim Stadtmagistrate Regensburg eine Nichtigkeit ex defectu citationis resp. jurisdictionis vorliege, macht die Beschwerde der Lohnkutscher den Umstand geltend, daß die Unzulässigkeit der fraglichen Concessions-Verleihung bereits in den über frühere ähnliche Gesuche des N. und des Lohnkutschers N. in N. ergangenen Regierungs-Entschließungen vom 27. September 1849 und 14. Jänner d. Js. rechtskräftig entschieden, jede spätere Sentenz contra rem judicatam aber unzweifelhaft nichtig sei.

Das unterfertigte Staatsministerium vermag jedoch aus diesen Verhältnissen eine Nichtigkeit der gedachten Regierungs-Entscheidung nicht zu entnehmen. Denn der durch Ziff. 8 des Normativs vom 24. Juni 1835 zum Vollzuge des Art. 10, Ziff. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 gebotene öffentliche Anschlag des Concessionsgesuches am Amtsgebäude der instruirenden Behörde ist bei dem Stadtmagistrate N. gehörig erfolgt, der Anschlag an anderen Orten, so in N., war nicht nothwendig. Die Einreichung des Concessions-Gesuches beim Stadtmagistrate N. erfolgte zwar gegen die Vorschrift des Ziff. 1, Nr. 2 des citirten Normativs, vermag aber eine Nichtigkeit um so minder zu begründen, als die Entscheidung von der competenten Instanz ausging und von derselben hiebei die nachträgliche Genehmigung der von dem Stadtmagistrat gepflogenen Instruktion stillschweigend ertheilt wurde. Von dem Eintritte einer eigentlichen Rechtskraft kann ferner bei Beschlüssen über Concessions-Verleihungsgesuche im Hinblick auf den stets möglichen Wechsel der hiebei in Erwägung kommenden Verhältnisse niemals die Rede sein und ist solches auch bereits in Ziff. 16 des citirten Normativs anerkannt, wonach die spätere Berücksichtigung abgewiesener Concessionsgesuche im Falle der Belegung mit neuen oder besseren Gründen oder Nachweisen jederzeit eintreten kann. Die Frage aber, ob letztere Voraussetzung gegeben sei, ist kein Gegenstand bloßer formeller Würdigung, sondern eine Aufgabe und die Hauptgrundlage der materiellen Beurtheilung, zu welch letzterer das unterfertigte Staatsministerium sich in vorwürfiger Sache um so minder für berufen erachten kann, als mit Rücksicht auf die Bestimmung des Ziff. 11 des mehr citirten Normativs keinem der aufgetretenen Beschwerdeführer ein Rekursrecht zur Seite steht.

Es kann daher den erwähnten Beschwerden hierorts keine Folge gegeben werden.

Hienach hat die k. Regierung das Weitere zu verfügen und die mit ihrem Berichte vom 3. d. Mts. vorgelegten Akten anliegend zurückzuempfangen.

München, den 10. Juli 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, ergangen.

Nr. 7359.

§. 1526.

(Das Gesuch des Großhändlers N. N. von N. um Verleihung einer Concession zur Fabrikation von Gutta-Percha- und Kautschuk-Artikeln betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorgeher des Schuhmachergewerbes in N. haben in ihrer Beschwerde vom 2. v. Mts.

die im obenbezeichneten Betreffe erlassene Regierungs-Entschließung vom 18. Mai d. Js. deßhalb als nichtig angefochten, weil das in derselben gewährend beschiedene Concessionsgesuch des Großhändlers N. N. von dort vor der Entscheidung nicht während der durch Ziff. 8 des Normativs vom 24. Juni 1835 zum Vollzuge des Art. 10, Ziff. 1 des Gewerbsgesetzes vorgeschriebenen Zeit von 4 Wochen, sondern nur während 14 Tage dem öffentlichen Anschlage unterstellt worden war.

Die k. Regierung glaubt zwar die aus diesem Instruktionsmangel hervorgehende Nichtigkeit dadurch sanirt halten zu dürfen, daß der Magistrat der Stadt N. aus Anlaß der gedachten Beschwerde das fragliche Concessionsgesuch nach bereits erfolgter Entscheidung noch weitere 14 Tage öffentlich anschlagen ließ.

Das unterfertigte Staatsministerium vermag aber diese Ansicht um so minder zu theilen, als eine derartige Theilung des Anschlages der erwähnten normativen Vorschrift, wornach der fragliche Anschlag in einer zusammenhängenden Frist von 4 Wochen vor der Beschlußfassung zu erfolgen hat, durchaus nicht entspricht. Dasselbe sieht sich deshalb veranlaßt, die Regierungs-Entschließung vom 15 Mai d. Js. aufzuheben und die k. Regierung anzuweisen, nach vorgängiger Bewerkstelligung des ordnungsgemäßen vierwöchentlichen öffentlichen Anschlages des N.'schen Concessionsgesuches über dasselbe neuerlichen Beschluß zu fassen, wobei die Würdigung der in der Beschwerde der Vereins-Vorgeher der Schuhmacher in materieller Beziehung gemachten Einwendungen der zuständigen Erwägung der k. Regierung anheimgegeben bleibt.

Die sämmtlichen Beilagen des Berichts vom 10. d. Mts. folgen anliegend mit dem Beifügen zurück, daß die k. Regierung aus diesem Falle die Nothwendigkeit entnehmen wird, der Beschlußfassung über Concessionsgesuche künftig eine genaue Prüfung der Formalien der Instruktion vorausgehen zu lassen.

München, den 18. Juli 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, ergangen.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Zuständigkeit der Kreisregierungen, Kammern des Innern, und Verfahren bei der Concessionirung

a) der Apotheker.

Nr. 20,408.

§. 1527.

(Die Beschwerde des Apothekers N. in N. gegen die Errichtung von Filialapotheken in den Märkten Lanquaid und Ergolsbach betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Einsicht der mit Bericht vom 14. August l. Js. in Vorlage gekommenen hieneben zurückfolgenden Akten bezeichneten Betreffs wird der k. Regierung hiemit Nachstehendes zur Entschließung eröffnet:

Wenn auch die Licenzertheilung zur Errichtung von Filialapotheken, nachdem sie als wirkliche Concessionsverleihungen nicht in Betracht kommen, an die für letztere instruktionsmäßig vorgeschriebenen besondern Förmlichkeiten keineswegs gebunden erscheinen, so bringt doch die auch hier

in Geltung tretende Rücksicht auf den Nahrungsstand der bereits vorhandenen öffentlichen Apotheken es jedenfalls mit sich, daß bei Bewerbungen um derlei Licenzen, soweit selbe nicht wegen Mangel eines wirklichen sanitätspolizeilichen Bedürfnisses ohnehin zur Zurückweisung sich eignen, die sämmtlichen benachbarten selbstständigen Apotheker, deren Geschäftsbetrieb im Falle der Licenzertheilung muthmaßlich beeinträchtigt erscheint, mit ihrer Erinnerung darüber vernommen werden.

Sollte der Eine oder Andere der genannten Betheiligten sich hierdurch veranlaßt finden, gleichfalls um die in Frage stehende Licenz zu competiren, so sind derlei Gesuche gleichzeitig mit den bereits vorliegenden der geeigneten Würdigung pflichtmäßig zu unterstellen, und es ist unter den mehreren Bewerbern demjenigen, welcher durch die Licenz die meiste Beeinträchtigung zu erleiden haben würde, und daher in der Regel demjenigen, welcher dem Orte der projektirten Filialapotheke zunächst wohnt, insoferne der Vorzug zu geben, als nicht aus dem Standpunkte seiner persönlichen Qualifikation, seiner bisherigen Geschäftsführung, der ihm zu Gebote stehenden pecuniären Mittel, oder in sonstiger erheblicher Weise sanitätspolizeiliche Bedenken deßfalls entgegen stehen.

Nach diesen Gesichtspunkten ist sofort das Gesuch des Apothekers N. zu N. um die Bewilligung zur Errichtung von Filialapotheken in Lanquaid und Ergolsbach einer ergänzenden Sach-Instruktion und wiederholter Bescheidung zu unterwerfen.

München, den 9. Dezember 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen k. Regierungen, Kammern des Innern, zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Nr. 4,217.

§. 1528.

(Die Berufung des Pharmazeuten N. zu N. wegen verweigerter Concessionsertheilung zur Errichtung einer Apotheke in Altomünster betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Hiebei wird der k. Regierung zugleich bemerkt, daß bei künftigen Gesuchen um Verleihung von Apotheker-Concessionen nach Maaßgabe des Ziff. 5 der Ministerialverfügung vom 23. Jänner 1833, die ärzlichen Ausschüsse betreffend, jederzeit das Gutachten des Kreismedizinal-Ausschusses über die Nothwendigkeit und Räthlichkeit der Vermehrung der Apotheken in dem in Frage kommenden Bezirke zu erholen sei.

München, den 18. April 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

c) der Boten.

Nr. 24,400.

§. 1529.

(Das Verfahren bei Verleihung von Boten-Concessionen in das Ausland und von dort nach Bayern betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um sowohl bezüglich der künftigen Behandlung von Gesuchen um Verleihung neuer Boten-

Concessionen, welche von dem In- in das Ausland, oder von diesem nach Bayern beabsichtiget werden, als auch bezüglich der Würdigung solcher schon bestehender Botengewerbe und der Wiederverleihung derselben in sämmtlichen Regierungsbezirken diesseits des Rheins ein gleichmäßiges entsprechendes Verfahren herbeizuführen, zugleich aber auch, um die bayerische Territorialhoheit den benachbarten Staaten gegenüber zu wahren, und jede Beeinträchtigung der inländischen Gewerbe, so wie der k. Postanstalt ferne zu halten, sieht sich das unterfertigte Ministerium veranlaßt, im Einverständnisse mit dem Ministerium des k. Hauses und des Aeußern, und unter Beziehung auf die Land- und Wasserboten-Ordnung vom 16. November 1822 nachstehende Weisungen zu ertheilen:

I.

Bei Gesuchen bayerischer Unterthanen um Verleihung neuer Boten-Concessionen, oder um Wiederverleihung bisher schon bestandener Boten-Concessionen, welche von Bayern nach einen im Auslande gelegenen Ort gerichtet sind, hat die zur Beschlußfassung competente Behörde oder Stelle jedesmal auch die Aeußerung der bezüglichen, ausländischen Stelle oder Behörde zu erholen, da ohne die Zustimmung derselben die Concessionsausübung unmöglich wäre, und in diesem Falle auch auf bayerischer Seite eine Concessionsverleihung, mit welcher zugleich die Ansäßigmachung mit all ihren Wirkungen verbunden ist, nicht erfolgen könnte.

II.

Zur Ausdehnung neu entstehender, oder auf einen neuen Besitzer übergegangener regelmäßigen Botengeschäfte von Seite eines Ausländers über die Grenze nach einen in Bayern gelegenen Ort, sohin zur theilweisen Ausübung seines Gewerbes auf bayerischem Gebiete, berechtiget fortan die im Auslande ertheilte Gewerbsconcession nur dann, wenn der fragliche Ausländer auch von Seite der betreffenden bayerischen Behörden und Stellen hiezu besondere Bewilligung erbeten und erhalten haben wird. Die Ertheilung solcher Bewilligungen richtet sich nach dem in den §§. 2, 3, 4 u. 5 der Land- und Wasserboten-Ordnung vom 16. November 1822 vorgeschriebenen Verfahren, setzt die Vernehmung der competenten Postbehörde voraus, und hat jedesmal von derjenigen Behörde oder Kreisregierung, in deren Bezirk der Endpunkt fraglicher Boten-Route gelegen ist, und zwar nicht als wirkliche Concessionsverleihung, sondern lediglich nur in Form einer Zustimmung zu der im Auslande ertheilten Concession zu erfolgen, indem eine Conzessionsverleihung im Sinne des Gewerbsgesetzes zugleich einen Titel zur Ansäßigkeit zur Folge hätte, was bei solchen Gesuchen nicht beabsichtiget wird.

III.

Bezüglich der schon bestehenden, im Besitze von In- oder Ausländern befindlichen derartigen Botengewerbe hat es vor der Hand, und bis zum Eintritte einer Besitzveränderung bei dem bisherigen Bestande sein Verbleiben, in dem Falle künftiger Erlöschung solcher Concessionen in der Person des gegenwärtig Berechtigten und bei Gesuchen um Wiederverleihung an eine andere Person aber ist genau nach den vorhin unter Nr. I. und II. gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß

IV.

in allen vorkommenden Fällen, den auswärtigen Regierungen gegenüber, die Reciprocität zu beobachten ist.

Hiernach hat die k. Regierung, Kammer des Innern, zu verfahren, und zugleich auch die bezüglichen ihr untergeordneten Polizeibehörden geeignet anzuweisen.

München, den 3. Dezember 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

g) zu Anlage von Fabriken.

Nr. 18,714.

§. 1530.

(Die Bereitung von Farben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichtes vom 8. August l. Js. im bezeichneten Betreffe wird der k. Regierung vor Allem bemerkt, daß die Freigebung einer Erwerbsart ihren fabrikmäßigen Betrieb nicht ausschließe, daß aber in solchem Falle die Anlegung der Fabrik stets die verordnungsmäßige Concessionirung erfordere, sonach die Bescheidung des ihr vorliegenden Concessions-Gesuches zum fabrikmäßigen Betriebe von Farbenbereitung von der in dem erwähnten Berichte angeregten Frage über Freigebung der Farbenbereitung nicht abhänge.

Uebrigens wird die k. Regierung aufgefordert, nachträglich anher zur Anzeige zu bringen, seit wie lange, und insbesondere ob vor dem Jahre 1825, dann in welchen Orten des Regierungs-Bezirkes, die Bereitung von Metall- und Erdfarben zu artistischen Zwecken als freie Erwerbsart behandelt worden sei, da in Gemäßheit des Gewerbs-Gesetzes vom 11. September 1825, Art. 8 Erwerbsarten auch in Folge bestehender Einrichtungen, der freien Concurrenz überlassen sein können, ohne daß es hiezu der besonderen Genehmigung des unterfertigten Ministeriums bedürfte.

München, den 28. August 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. 31,847.

§. 1531.

(Die Anstalt des Fabrikanten Nikolaus Adam aus Nürnberg zum Blutdörren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach den mittelst Berichts vom 25. Februar resp. 29. Oktober d. Js. vorgelegten, hierneben wieder zurückfolgenden Verhandlungen ist Nikolaus Adam aus Nürnberg im Besitze einer Fabrik chemischer Produkte zu Rennweg bei Nürnberg. In dieser Beziehung steht demselben gleich jedem andern Gewerbsmanne und Fabrikanten vor Allem die Befugniß zu, die zum Betriebe seiner Fabrik erforderlichen Rohstoffe überall im Lande zu sammeln oder sammeln zu lassen.

Unter diese Rohstoffe gehört nun aber vorzugsweise das Blut von geschlachteten Thieren, welches N. Adam unter andern auch bei den Metzgern in München auffauft und zur Erleichterung des Transportes und der Transportkosten ohne jede Verarbeitung lediglich in getrocknetem oder gedörrtem Zustande von hier in seine Fabrik nach Rennweg versendet, wo aus demselben erst Blausalz bereitet wird.

Da hiernach aus diesem Trocknen und Dörren des Blutes ein selbstständiges Gewerbs-

Produkt nicht erzeugt wird, so kann dasselbe auch für ein eigenes Gewerbe oder Fabrik-Unternehmen, zu welchem eine besondere Gewerbs- oder Fabrik-Concession erforderlich wäre, nicht erachtet werden. Dagegen versteht es sich von selbst, daß die Anlage einer solchen Blutdörre, wegen der hiemit verbundenen üblen Ausdünstung und Feuergefahr für die nächste Umgebung von polizeilicher Bewilligung, welche im gegenwärtigen Falle nach Ausweis der Akten noch nicht gegeben erscheint, abhängig, solche aber durch vorschriftsmäßige Instruktion nach Maaßgabe der Bestimmung des durch allerhöchste Entschließung vom 15. August 1834 *) wieder in Kraft getretenen §. 20. der frühern Vollzugs-Instruktion zum Gewerbsgesetze vom 28. Dezember 1825 bedingt ist.

Hiernach hat die k. Regierung das weiter Geeignete zu verfügen, und bei der Instruktion und Bescheidung des Gesuches um so mehr die genaueste Vorsicht anzuordnen, als diese Blutdörre der Stadt und dem englischen Garten sehr nahe liegen soll, und nachtheilige und unangenehme Einflüsse auf diese später ohne große Schwierigkeiten nicht so leicht wieder entfernt werden können, wie die Errichtung der Vischer'schen Fabrik an der Pasingerstraße zur Genüge bewiesen hat.

München, den 17. Dezember 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J. also ergangen.

k) zu Errichtung lithographischer Anstalten.

Nr. 2303. §. 1532.

(Recurs der Gemeindebevollmächtigten der Stadt N. bezüglich der Uebersiedelung des Lithographen N. N. von Z. nach E. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Die k. Regierung erhält in Erwiederung der Berichte vom 12. November v. Js. und 21. Jauuar l. Js. bezeichneten Betreffs den Auftrag, den Gemeindebevollmächtigten der Stadt E. eröffnen zu lassen, daß die am 7. Oktober v. Js. eingereichte Nichtigkeits- und Recurs-Beschwerde derselben bezüglich der dem N. N. ertheilten Bewilligung zur Ausübung der Lithographie in E. nicht gegründet befunden worden sei, in der Erwägung,

1) daß nach den klaren Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1815 Art. II. (Reggsbl. S. 529) und im Hinblicke auf den durch die allerhöchste Verordnung vom 15. August 1834 wieder in Wirkung getretene §. 64. der Vollzugs-Instruktion vom 28. Dezember 1825, die Bewilligung von Lithographien ohne Einschränkung und ohne Unterscheidung, ob hiebei eine förmliche lithographische Anstalt errichtet oder nur lithographische Arbeiten gegen Lohn gefertigt werden sollen, den k. Kreisregierungen in erster Instanz übertragen ist;

2) daß eine solche Gewerbsbewilligung unbedingt unter jene Titel der Ansäßigmachung zählt, wobei nach dem §. 5 des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung sofort mit der Ausfertigung der Concessions-Urkunde die Ansässigkeit erworben wird und

*) Döllingers V.-S. Bd. XIV. S. 1424.

wobei den Gemeinden nach dem §. 9. Abs. 1 lit. a desselben Gesetzes ein absolut hinderndes Einspruchsrecht nicht eingeräumt ist;

3) daß im vorliegenden Falle die Befähigung des Bewerbers, sowie die sichere Begründung seines Nahrungsfondes und die Nützlichkeit des Unternehmens vollkommen nachgewiesen ist; endlich

4) daß bezüglich der Gewerbsverleihungen den Gemeindebehörden ein gesetzliches Berufungsrecht nicht zusteht.

München, den 11. April 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 20,855.

§. 1533.

(Die Errichtung von lithographischen Anstalten in kleineren Städten und Märkten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 23. v. Mts. obenstehenden Betreffs wird der k. Regierung erwiedert, daß zwar bezüglich der Orte, an welchen lithographische Anstalten errichtet werden dürfen, keine besondern Bestimmungen bestehen, daß es sich jedoch von selbst verstehe, wie solche Concessionen in so fern alle durch die allerhöchste Verordnung vom 22. Juni 1815 sowie durch das Gewerbs-Gesetz vom 11. September 1825 und der einschlägigen Vollzugs-Vorschriften vorgezeichneten Voraussetzungen bezüglich der Fähigkeit, des Vermögens und des Leumundes des Bewerbers der Nützlichkeit und der Nothwendigkeit einer solchen Anstalt, dann des gesicherten Nahrungsstandes sowohl für den neuangehenden Geschäftsmann, als für die bereits angesessenen Buchdrucker und Lithographen der Umgegend vorhanden sind, bezüglich des Gewerbsbesitzes nur an solche Orte verliehen werden dürfen, in welchem die stete polizeiliche Beaufsichtigung dieser Anstalten im Sinne des dritten konstitutionellen Edictes vollkommen möglich ist, und kein anderes gegründetes Bedenken wegen allenfallsigen Mißbrauches einer solchen Presse obwaltet.

München, den 5. September 1842.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 18,059.

§. 1534.

(Die Beschwerde des Lithographen H. und Consorten zu Nürnberg, wegen der dem L. dortselbst ertheilten Licenz zum Steindrucken betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die in oben bemerkten Betreffe mittels Berichts vom 17. Juni 1844 vorgelegten Akten folgen anruhend mit nachstehender Entschließung zurück:

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1815, die lithographischen Anstalten im Königreiche betreffend, ist zwischen der Herstellung der Schrift oder Zeichnung, dann dem Drucke derselben ein Unterschied nicht gemacht, vielmehr sind es gerade alle diese Arbeiten zusammen, welche den Begriff einer lithographischen Anstalt bilden.

Zur Errichtung solcher Anstalten wird ferner nach derselben allerhöchsten Verordnung eine

eigene Gewerbs-Concession erfordert, zu deren Verleihung in erster Instanz die General- oder Stadtcommissariate competent waren. Nach dem durch die allerhöchste Verordnung vom 15. Aug. 1834 wieder in Kraft getretenen §. 64. Ziff. 2 der früheren Vollzugs-Instruktion zum Gewerbsgesetze vom 28. Dezember 1825 ist gleichfalls die Bewilligung von Lithographien den Kreisregierungen in erster Instanz vorbehalten und im Hinblicke auf die vorausgehende Bestimmung dieses Paragraphen keinem Zweifel unterworfen, daß diese Bewilligung nur in Form einer wirklichen Concessionsverleihung geschehen kann.

Die Entschließung der k. Regierung vom 12. April 1844, durch welche dem ꝛc. L. zu N. lediglich in Form einer Licenz die Bewilligung zum Steindrucken mit Ausschluß der Verfertigung eigentlicher lithographischer Arbeiten ertheilt worden ist, kann daher schon aus diesem Grunde, und abgesehen davon, daß letztere Beschränkung mit der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1815 nicht zu vereinen ist und nur Veranlassung zu Gewerbsüberschreitung geben würde, nicht zu Recht bestehen, weßhalb dieselbe hiemit aufgehoben, und die k. Regierung im Falle L. auf seinem Gesuche bestehen sollte, angewiesen wird, solches vorschriftsmäßig zu instruiren, und hierauf wiederholt über die Zuläßigkeit einer solchen Concessions-Verleihung an den Bittsteller in erster Instanz Entschließung zu erlassen.

München, den 2. Februar 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

l) zu Anlage von Mühlen.

Nr. 20,281.

§. 1535.

(Die englisch-amerikanischen Mühlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben bezüglich auf die Errichtung englisch-amerikanischer Mühlen in Bayern Nachstehendes Allerhöchst zu verfügen geruht:

1) Die englisch-amerikanischen Mühlen, so wie die auf ähnliche Weise konstruirten Kunst-Mühlen sind wie Fabriken zu behandeln.

2) Die Concessions-Ertheilung für Errichtung solcher Mühlen, oder für Umwandlung gewöhnlicher Mühlen in Kunstmühlen, wird ohne Rücksicht, ob der Fluß, an dem sie errichtet werden sollen, schiffbar ist oder nicht, den k. Regierungen, Kammern des Innern, in erster Instanz übertragen.

3) Den concessionirten Künstmühlen ist der Mehlhandel im Großen bis zu einem Zentner freigegeben. — Diese Beschränkung soll künftighin in den Concessions-Urkunden jederzeit ausgedrückt werden.

4) Den Distriktspolizeibehörden ist jedoch gestattet, den Besitzern von Kunstmühlen an Orten, wo keine zum Detailverkauf des Mehles berechtigten Melber, oder andere denselben gleichgeachtete Gewerbsleute vorhanden sind, oder wo für den Einkauf des häuslichen Bedarfes eine zureichende Gelegenheit nicht gegeben ist, den unbeschränkten Detailverkauf auf Ansuchen zu gestatten.

5) In solchen Fällen bleibt die Entscheidung bei Berufungen den k. Regierungen in zweiter und letzter Instanz vorbehalten.

Die königliche Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach die entsprechende Bekanntmachung zu veranlassen.

München, den 23. August 1838.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

Nr. 6397. **§. 1536.**

(Die Beschwerde des Müllers N. bezüglich des Mühlwehrbaues am N. Altwasser betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß eines speziellen Falles ergeht hiemit die Aufforderung an die k. Regierungen, dafür Sorge zu tragen, daß bei Anlegung neuer und Transferirung bestehender Mühlen und anderer Wasserbauwerke die gewerbspolizeiliche Bewilligung zum Betriebe — Concessions-Urkunde — nicht eher ausgefertiget werde, bis die baupolizeiliche Frage erschöpfend erlediget ist, insbesondere die Wasserhöhen-Verhältnisse der neuen Werke genau erhoben sind, und die Fixirung derselben durch Aichpfähle stattgefunden hat.

Der Vollzug dieses Auftrages wird in den Fällen, wo eine gleichzeitige Erledigung der gewerbs- und baupolizeilichen Frage Anstand findet, am zweckmäßigsten in der Weise bewirkt werden, daß die Concessionsbescheide unter der Bedingung der vollständigen Erledigung des baupolizeilichen Punktes vor Ausfertigung der Concessions-Urkunde erlassen werden.

München, den 15. Juli 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

Nr. 3755. **§. 1537.**

(Die Bitte der Mühlbesitzer Simon Freiherr v. Eichthal u. Cons. um Anerkennung ihrer Mühlen als Kunstmühlen und um die Erlaubniß zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Mehlverkaufslokales in München betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beilagen des im obenstehenden Betreffe erstatteten Berichtes vom 8. v. Mts. werden mit folgender Entschließung zurückgegeben:

Die allerhöchste Normativ-Entschließung vom 23. August 1838, die englisch-amerikanischen Mühlen betreffend, macht die Umwandlung gewöhnlicher Mühlen in sogenannte Kunstmühlen von der Erlangung einer förmlichen Gewerbsconcession abhängig.

Soferne nun die Mühlbesitzer Freiherr v. Eichthal zu München und Cons. durch ihre Vorstellung vom 12. Februar l. Js. blos eine faktische Gleichstellung ihrer Mühlen mit den sogenannten Kunstmühlen resp. eine amtliche Constatirung des dießfallsigen Verhältnisses zu erstreben beabsichtiget haben, erscheint die Regierungs-Verfügung vom 20. Februar l. Js., welche auf die Nothwendigkeit einer concessionellen Bewilligung zum Betriebe von Kunstmühlen hindeutete, allerdings begründet, und es kann daher in dieser Richtung der Berufung hiegegen vom 23. März l. Js. eine Folge nicht gegeben werden.

Soferne es jedoch den Bittstellern in vorgedachter Vorstellung darum zu thun war, eine

förmliche Gewerbsconcession zur Umwandlung ihrer Mühlen in sogenannte Kunstmühlen, unter welcher Umwandlung nicht die bauliche konstruktive Veränderung des Mühlwerkes, sondern die Umgestaltung des bisherigen Lohnbetriebes in einen Fabrikbetrieb auf Grund dieser Construktionsveränderung zu verstehen ist, zu erlangen, so war kein Grund gegeben, dieses Gesuch a limine zurückzuweisen, um so weniger, als die Bittsteller in ihrer Vorstellung behaupteten, daß sie an ihren Mühlen bereits schon jene Einrichtungen und Verbesserungen vorgenommen haben, welche die Eigenschaft von Kunstmühlen im Sinne vorgedachter Normative begründen.

Es wird deßhalb vor Allem nothwendig sein, die Rekurrenten zur näheren Erläuterung ihres ursprünglichen Antrages aufzufordern, und für den Fall, daß dieser wirklich auf die Erlangung einer förmlichen Gewerbeconcession zum Betriebe von Kunstmühlen gerichtet sein sollte, die vorschriftsmäßige Instruktion, beziehungsweise die technische Untersuchung der einzelnen Mühlwerke einzuleiten, und nach Maaßgabe des Ergebnisses die Concessionsbewerbungen salvo recursu zu bescheiden.

Die k. Regierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 4. Mai 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

2) Zuständigkeit der Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, zur Bewilligung von Partikular-Malzmühlen.

Nr. 9397.

§. 1538.

(Das Halten von Handmalzmühlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, unterm 27. Februar l. Js. an die Distriktspolizeibehörden im rubr. Betreffe erlassene Entschließung folgt anruhend zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Verfügung mit Rücksicht auf das Generale vom 24. Febr. 1829, die Errichtung von Handmalzmühlen betreffend.

München, den 16. April 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.
ad Nr. 9397.

(Das Halten von Handmalzmühlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß ein gewisser Dobruck aus Preussen sich mit dem Verkaufe von Handschrotmühlen beschäftige, welche von einem Mechanikus Andreas Müller in Koblenz gefertiget und nicht blos zum Schroten des Getreides behufs der Branntwein-Erzeugung, sondern auch zum Malzbrechen vollkommen brauchbar sind. Da aus der Verbreitung dieser Handschrot-

mühlen eine große Gefährde für das Malzaufschlaggefälle entstehen kann, so ergeht an die untengenannten Behörden auf diesfallsiges Ansinnen der k. Regierungsfinanzkammer der Auftrag,

1) durch die betreffenden Organe der Lokalpolizei Nachforschungen anzustellen, ob von dem erwähnten Dobruck in ihren Bezirken der Verkauf von Handschrotmühlen bisher versucht und bewirkt worden sei oder nicht, und im ersteren Falle Anzeige an die Regierungs-Finanzkammer zu erstatten;

2) die sämmtlichen Bierbrauer und Branntweinbrenner ihres Bezirkes anzuweisen, resp. durch die unmittelbaren Polizeibehörden bedeuten zu lassen, daß zu Folge der allerhöchsten Verordnung vom 28. Juli 1807 Niemand ohne von der k. Finanzkammer erhaltene Bewilligung eine Partikular-Malzmühle errichten dürfe, und daß sie daher Falls sie sich im Besitze einer, wenn auch angeblich nur zum Schroten von Getreide bestimmten, doch auch zum Malzbrechen brauchbaren Handschrotmühle sich befinden, hievon bei Vermeidung der strengen Strafen, mit welchen das heimliche Halten von Malzmühlen durch die allerhöchste Verordnung über den Malzaufschlag vom 28. Juli 1807 bedroht ist, sogleich der zuständigen Polizeibehörde und dem Unteraufschläger Anzeige zu erstatten haben.

Augsburg, den 27. Februar 1845.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Schwaben und Neuburg ergangen.

Nr. 4101.

§. 1539.

(Den Verkauf transportabler Malzmühlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach §. IX. der allerhöchsten Verordnung vom 28. Juli 1807, den Malzaufschlag betr., (Reggsbl. vom J. 1807 S. 1282) darf Niemand ohne Vorwissen und ausdrückliche Bewilligung der allerhöchsten Stelle eine Partikular-Malzmühle erbauen; auch ist die Bewilligung zur Errichtung solcher Mühlen durch die Normativ-Entschließungen vom 24. Februar 1829 und 5. November 1831 (Döllingers Verord. Sammlung Bd. XIV. §. 733 u. 734) als ein Gegenstand finanzieller Zuständigkeit bezeichnet.

Die Handhabung dieser Bestimmung erscheint jedoch bezüglich der seit neuerer Zeit in Aufnahme gekommenen transportablen Malzmühlen in so ferne erschwert, und nach Umständen unmöglich gemacht, als die Erwerbung und Benützung einer solchen Maschine zum Behufe der Defraudation selbst der wachsamsten Controle entgehen kann.

Da nun hier der Vollzug einer allgemeinen Polizeivorschrift in Frage steht, welche nach Art. 5 Abs. 1 des Gewerbsgesetzes für die Gewerbsausübung maaßgebend ist, so sieht sich das unterzeichnete k. Staatsministerium auf Antrag des k. Staatsministerium der Finanzen vom gewerbspolizeilichen Standpunkte aus veranlaßt, behufs der möglichsten Sicherung der ärarialischen Aufschlagsgefälle zu verfügen, daß künftighin alle Jene, welche, sei es nun auf Grund wirklicher Gewerbsrechte oder im Wege des freien Erwerbes mit der Anfertigung und dem Verkaufe transportabler Malzmühlen sich zu befassen befugt sind, von jedem einzelnen Verkaufe einer solchen Maschine dem betreffenden Unteraufschläger Anzeige zu erstatten haben.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird angewiesen, dieser Verfügung, welche durch das Kreis-Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist, den pünktlichsten Vollzug zu

sichern und zu diesem Behufe die Unterbehörden aufzufordern, gegen etwaige Zuwiderhandlungen mit entsprechender Strenge, gegebenen Falles mit Anwendung des Art. 6 Nr. 4. des Gewerbsgesetzes einzuschreiten.

München, den 18. April 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins ergangen.

Nr. 5749. §. 1540.

(Den Verkauf transportabler Malzmühlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die k. Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins erlassene Entschließung vom 18. April l. Js. Nr. 4101 wurde angeordnet, daß künftig alle Jene, welche mit der Anfertigung und dem Verkaufe transportabler Malzmühlen sich zu befassen befugt sind, von jedem einzelnen Verkaufe solcher Mühlen dem betreffenden Unteraufschläger Anzeige zu erstatten haben.

Damit aber das Malzaufschlags-Aerar bezüglich der vom Auslande in Bayern eingehenden transportablen Malzmühlen gleichfalls und möglichst vor Gefährde geschützt werde, erhält das k. Hauptzollamt hiemit den Auftrag, zum Vollzuge der erwähnten Ministerial-Entschließung geeignet mitzuwirken, sohin dem einschlägigen Unteraufschläger von jeder derartigen Malzmühle, von deren Vorhandensein es Kenntniß erlangt, alsbald zu benachrichtigen und hienach auch die Incorporationen zu instruiren.

München, den 13. Juni 1851.

Königliche General-Zoll-Administration.

An die k. Hauptzollämter also ergangen.

4) Verfahren

c) bei Concessionirung der Wirthe.

Nr. 11,453. §. 1541.

(Vorstellung des Wirths N. N. zu N., wegen der dem J. K. dortselbst verliehenen Bierschenks-Concession betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung erhält anruhend eine Abschrift der, unmittelbar bei Seiner Majestät dem Könige eingereichten Vorstellung des Wirthes N. N. in N., königlichen Landgerichts L., vom 6. d. Mts. sammt 4 Beilagen, — die Verleihung einer Bierschenks-Concession an J. K. dortselbst betreffend, — mit dem Eröffnen, wie Allerhöchstdieselben wollen, daß solche Gewerbe, welche auf das Emporkommen der wahren Industrie, und nicht selten auf den häuslichen Sinn und auf die Sittlichkeit nachtheiligen Einfluß äußern, nicht ohne Noth vervielfacht werden, und daß hiernach, vereinbarend mit den deßfalls bestehenden Normen — und unbeschadet des durch die Gesetze geregelten Instanzenverhältnisses verfahren, und eine Vermehrung der Schenkwirthschaften nicht stattfinden solle.

Hiernach hat die k. Regierung, bei welcher diese Sache im Rekurswege bereits anhängig sein soll, unter sorgfältigster Würdigung aller Verhältnisse zu verfahren.

München, den 14. Mai 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J. also ergangen.

d) bei Concessionirung oder Licenzertheilung zur Verfertigung chemischer Zündhölzchen.

Nr. 31,764.

§. 1542.

(Die Verfertigung chemischer Zündhölzchen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im obenbemerkten Betreffe erstatteten Bericht wird der k. Regierung erwiedert, daß es bezüglich der nicht fabrikmäßigen Verfertigung chemischer Zündhölzchen bei der bisherigen Uebung sein Verbleiben haben soll. Zum Betriebe dieses Geschäftes muß jedoch stets ein polizeilicher Licenzschein erholt werden, welcher von der zuständigen Behörde nur in widerruflicher Eigenschaft und nur dann ertheilt werden darf, wenn der Bewerber über besonders guten Leumund, über den Besitz feuerfester, von Ortschaften und Gebäuden entsprechend entfernter Lokalitäten zur Verfertigung sowohl als zur Aufbewahrung der Zündhölzchen, dann über die Kenntniß der Verfertigung dieser Zündhölzchen, sowie der Eigenschaften und Wirkungen der hiezu verwendeten Stoffe, insbesondere in Beziehung auf die menschliche Gesundheit von einer zu diesem Zwecke aus Chemikern aufzustellenden Prüfungskommission sich auszuweisen vermag, und hat sich allen in Beziehung auf die Verfertigung oder auf den Gebrauch chemischer Zündhölzchen allenfalls zu erlassenden polizeilichen Anordnungen zu unterwerfen.

Demselben ist dabei jeder Handel mit den zu seinem Geschäfte erforderlichen Stoffen und jede Abgabe an Andere unter was immer für einem Vorwande unbedingt zu untersagen. Will von Jemand die Verfertigung von Zündhölzchen fabrikmäßig betrieben werden, so ist hiezu nach der Bestimmung des durch die allerhöchste Entschließung vom 15. August 1834 wieder in Kraft getretenen §. 64, Ziff. 2 der früheren Vollzugsvorschriften zum Gewerbsgesetze vom 28. Dezember 1825 eine Concession erforderlich, welche in erster Instanz, unter gleichmäßiger Berücksichtigung vorstehender Bestimmungen, lediglich von der betreffenden Kreisregierung ertheilt werden kann.

Die Polizeibehörden sind anzuweisen, die Laboratorien zur Verfertigung chemischer Zündhölzchen, sowie die Lokalitäten zur Aufbewahrung derselben, unter Beiziehung des betreffenden Gerichtsarztes und Apothekers, oder einer anderen sachverständigen Commission unter steter Aufsicht zu halten, und jedem Mißstande durch alsbaldige strenge Einschreitung, nöthigenfalls durch Einziehung der Licenz oder bezüglich der ertheilten Fabrik-Concessionen nach Maaßgabe des Art. 6, Ziff. 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 nachdrücklichst zu begegnen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung dieser Verfügung ist Umgang zu nehmen.*)

München, den 4. Februar 1845.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins ergangen.

---

*) Geändert durch die Ministerial-Entschließung vom 11. Oktober 1849, Nr. 10,002, oben §. 1426, S. 576.

IV. Zuständigkeit und Verfahren bei polizeilichen Streitigkeiten in Gewerbs- und Privilegiensachen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Nr. 30,623.

§. 1543.

(Die Vorstellung des Nürnberger Friseurgewerbes wegen dessen ausschließender Berechtigung zum Haarschneiden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 13. November d. J. obenbemerkten Betreffs wird der k. Regierung unter Rückschluß der mitvorgelegten Akten Nachfolgendes zur Entschließung erwiedert:

Nach der Bestimmung des §. 2 Ziff. 1 der Baderordnung vom 21. Juni 1843 gehört zu den Befugnissen der Bader unter Anderem auch das Haar- und Bartscheeren.

Daß unter ersterem nichts anderes als das Schneiden der Haare mittelst Scheere oder Messer verstanden ist, geht sowohl aus der allgemeinen Fassung dieser Bestimmung, als insbesondere aus dem §. 8 der Verordnung über die Einrichtung der Baderschulen vom 25. Okt. 1836, in welcher das Haarabschneiden zu den Verrichtungen der niedern Chirurgie gezählt ist, sowie aus der allein üblichen Art des Scheerens oder Schneidens der Haare deutlich hervor. Da jedoch nach §. 32 der vorhin erwähnten Baderordnung rücksichtlich aller durch diese Verordnung nicht besonders geregelten Punkte in Bezug auf das Badergewerbe die allgemeinen gewerbspolizeilichen Normen zur Anwendung zu kommen haben, so versteht es sich von selbst, daß im Falle die Friseurs zu Nürnberg den dortigen Badern gegenüber auf den Grund ihrer Gewerbsordnung, örtlichen Herkommens, oder gegenseitiger Uebereinkunft ein ausschließliches Recht auf das Schneiden der Haare mit der Scheere in Anspruch nehmen zu können glauben, die Bescheidung dieser Frage nach Maaßgabe des Art. 5 Ziff. 1 des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825, von der kompetenten erstinstanzlichen Behörde auszugehen habe.

Hiernach hat die k. Regierung das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 12. Dezember 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 15,046.

§. 1544.

(Die Beschwerde des Malers N. N. zu N. wegen Gewerbsbeeinträchtigung durch die Sattler daselbst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mittelst Berichts vom 15. Mai v. J. vorgelegten Akten obenbemerkten Betreffes folgen anruhend mit nachstehender Entschließung zurück:

Nach §. 68 des revidirten Gemeinde-Edictes und beziehungsweise nach §. 89 Abs. 3 der Beilage VI zur Verfassungs-Urkunde ist nicht nur die Bescheidung, sondern insbesondere auch die Behandlung aller streitigen Polizeigegenstände, und unter solchen namentlich aller jener, welche auf Gewerbs-Beeinträchtigung Bezug haben, dem Wirkungskreise der Magistrate in kleinern Städten und Märkten, welche nicht unmittelbar den Kreisregierungen untergeben sind, entzogen, und dem betreffenden Landgerichte vorbehalten.

Die von dem Marktmagistrate N. in rubrizirter Gewerbs-Beeinträchtigungssache gepflogene Zeugenvernehmung vom 28. November 1843 ist daher von der incompetenten Behörde vorgenommen worden, und auf die Beurtheilung und Bescheidung der Sache um so minder von irgend

einem Einfluße, als die vernommenen Zeugen nicht einmal verpflichtet worden sind, ihre Aussage in Beziehung auf die Zeit der Gewerbsausübung des Sattlers N. ganz unbestimmt lautet, und in dergleichen streitigen Gegenständen nach Art. 10 Ziff. 2 des Gewerbsgesetzes und nach dem, durch allerh. Entschließung vom 15. August 1834 wieder in Kraft getretenen §. 66 der früheren Instruktion hiebei das Untersuchungsverfahren statt findet, sohin die competente Behörde an die von einem Theile vorgeschlagenen Zeugen nicht gebunden ist.

Da hiernach derjenigen Verhandlung, auf welche die in fraglicher Gewerbs-Beeinträchtigungs-Angelegenheit erlassenen I. und II. instanzlichen Beschlüsse vom 23. Februar resp. 22. März v. J. gebaut sind, wegen Mangels der Competenz unheilbare Nichtigkeit anklebt, so erscheinen diese Beschlüsse selbst als nichtig, weßhalb dieselben hiemit aufgehoben werden, und an die k. Regierung die Weisung ergeht, das Landgericht N. hiernach zur weiteren geeigneten Instruktion und Bescheidung dieser Sache mit dem Beifügen zu beauftragen, daß Beschwerdeführer N. in seiner Berufungsschrift sich erboten habe, Zeugen zu bezeichnen, welche die Aussage der bereits vernommenen vollkommen zu entkräften im Stande sein würden.

München, den 3. Januar 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 24,926.

§. 1545.

(Das Gewerbs-Erweiterungsgesuch des Spänglers N. N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug

Uebrigens kann der k. Regierung im Hinblick auf ihre Entschließung vom 28. Juli l. Js. Nro. 1 behufs künftiger Darnachachtung die Bemerkung nicht vorenthalten werden, daß bei administrativen Entscheidungen über die Befugnisse einzelner Gewerbe gegenüber den Eingriffen von Seite anderer von einer Rechtskraft in civilrechtlichem Sinne in dem Falle eine Rede wohl nicht sein könne, wenn sich durch spätere Nachweise und Erhebungen die Unstatthaftigkeit der früheren Beschlüsse unzweifelhaft herausstellen sollte.

München, den 26. Oktober 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

B. Besondere Bestimmungen bei Verletzung der Gewerbsbefugnisse durch den Nachdruck.

§. 1546.

(Gesetz, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur u. Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung u. Nachdruck betr.)

L. K.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der Lieben und Getreuen der Stände des Reiches beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Erzeugnisse der Literatur oder der Kunst dürfen ohne Einwilligung des Urhebers, seiner Erben oder Rechtsnachfolger, weder veröffentlicht, noch ohne daß ein solches Erzeugniß zu

eigenthümlicher Form verarbeitet worden, nachgebildet, noch auf mechanischem Wege vervielfältigt werden.

Als Erzeugnisse der Literatur sind auch mündliche Vorträge anzusehen, welche absichtlich zum Zwecke der Belehrung oder des Vergnügens gehalten werden.

Zu jeder neuen Auflage ist eine neue Bewilligung erforderlich, wenn nicht vertragsmäßig hierüber etwas anders bestimmt worden ist.

Ist in dem Vertrage bestimmt, wie viele Exemplare des betreffenden Erzeugnisses der Literatur gedruckt werden sollen, so sind alle, über die bedungene Zahl abgezogenen Exemplare, wie sie auch bezeichnet sein mögen, als Nachdruck zu betrachten. Der Verleger und der Vorsteher der Druckerei haben deßhalb, nach Vollendung des Drucks ihre Geschäftsbücher oder beglaubigten Auszüge aus denselben dem Autor auf Verlangen vorzulegen.

Art. II.

Ausgenommen von der Bestimmung des Art. I. sind:

1) Werke der Baukunst in ihren äußeren Umrissen, dann die an öffentlichen Plätzen aufgestellten Denkmale, vorbehaltlich jedoch der bezüglich ihrer Nachbildung etwa zu treffenden Anordnungen, dann der Einwilligung derjenigen, deren Eigenthum etwa zum Behufe solcher Nachbildung betreten werden will, wo, um solches zu betreten, es gehört, daß Erlaubniß gegeben sei.

2) Druckschriften, auf welchen weder der Name des Urhebers noch jener des Verlegers angegeben ist;

3) die Aufnahme einzelner früher schon gedruckter Aufsätze und Gedichte in literarische Zeitschriften, Sammlungen und Chrestomathien.

4) Nachrichten, Auszüge, Aufsätze und Abhandlungen, welche in öffentlichen Blättern erscheinen.

Art. III.

Das nach Art. I. den Urhebern, ihren Erben und Rechtsnachfolgern zustehende ausschließende Recht bezüglich der mechanischen Vervielfältigung veröffentlichter Erzeugnisse der Literatur oder Kunst erlischt:

1) wenn der Urheber eine physische Person ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren nach dem Tode desselben. Das Kalenderjahr, in welchem der Urheber gestorben ist, wird jedoch in den 30jährigen Zeitraum nicht eingerechnet;

2) wenn der Urheber eine juristische Person oder ein erlaubter Verein ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren von dem Erscheinen des Werkes an zu rechnen;

3) bei Werken, die erst nach dem Tode des Urhebers herausgegeben werden, oder auf welchen nur der Name des Verlegers angegeben ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren von dem Erscheinen an zu rechnen.

Besteht in den unter Ziffer 2) und 3) bezeichneten Fällen das Werk aus mehreren, eine einzige Aufgabe zusammenhängend behandelnden Bänden, so fängt der 30jährige Termin erst von dem Erscheinen des letzten Bandes zu laufen an, so ferne nicht zwischen dem Erscheinen einzelner Bände ein mehr als dreijähriger Zwischenraum verflossen ist.

Wenn dagegen die mehreren Bände nur als fortlaufende Sammlungen von Aufsätzen und Abhandlungen über verschiedene Gegenstände anzusehen sind, so soll jeder einzelne Band bei der Berechnung des dreißigjährigen Termines als ein für sich bestehendes Werk behandelt werden.

Das Kalender-Jahr, in welchem das Werk erschienen ist, wird übrigens in den 30jährigen Zeitraum nie eingerechnet.

Art. IV.

Dem Könige bleibt vorbehalten, für einzelne Werke Privilegien zu ertheilen, und hierin den Zeitraum, während dessen der gesetzliche Schutz gegen Beeinträchtigung durch mechanische Vervielfältigung gewährt werden soll, besonders festzusetzen, ohne an eine Zeitlänge gebunden zu sein.

Art. V.

Jeder Bayer, der ein eigenes oder fremdes Erzeugniß der Literatur oder Kunst durch mechanische Vervielfältigung herausgibt oder herausgeben läßt, ist verbunden, bei der Herausgabe desselben zwei Exemplare, und zwar, wenn die Ausgabe auf verschiedene Papiersorten gemacht wird, von der besten Sorte an das kgl. Ministerium des Innern abzuliefern, wovon ein Exemplar an die k. Hof- und Staatsbibliothek und beziehungsweise an die von dem Könige zu bestimmenden Kunstsammlungen des Staates abgegeben, das zweite Exemplar aber gleichfalls als Staats-Eigenthum nach den Anordnungen des Königs aufbewahrt wird.

Diese Ablieferung von Freiexemplaren hat bei Erzeugnissen der Literatur auch von jeder erscheinenden neuen verbesserten Auflage zu geschehen.

Die über die Einlieferung auszustellende Empfangsbescheinigung ist bei Anrufung der polizeirichterlichen Hilfe gegen Nachdruck, der Klage unter dem Präjudize der Zurückweisung jederzeit beizulegen.

Art. VI.

Wer ein Erzeugniß der Literatur oder Kunst rechtswidrig veröffentlicht, nachbildet oder auf mechanische Weise vervielfältiget, hat dem oder den Beeinträchtigten volle Entschädigung zu leisten und wird nebstdem an Geld von 50 bis 1000 fl. bestraft, vorbehaltlich übrigens der einschlagenden strafgesetzlichen Bestimmungen, dann mit analoger Anwendung derselben für den Fall, daß der schuldig Befundene die erkannte Geldstrafe ganz oder zum Theile zu bezahlen nicht im Stande ist.

Bei verübter widerrechtlicher Vervielfältigung auf mechanischem Wege sind die noch vorräthigen Exemplare mit Beschlag zu belegen, und nach erfolgtem rechtskräftigen Urtheile zu confisciren und zu vernichten, soferne nicht der Beschädigte die Ueberlassung derselben verlangt, in welchem Falle derselbe jedoch die von dem Verurtheilten auf die Herausgabe dieser Exemplare erweislich verwendeten Auslagen an der Entschädigung sich abrechnen zu lassen hat.

In solchen Fällen, wo die Vervielfältigung eines Erzeugnisses durch ein bleibendes ausschließend zu diesem Zwecke brauchbares Mittel bewerkstelliget wird, hat auch noch die Beschlagnahme und Confiscation der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, der Formen, Platten, Steine u. s. w. stattzufinden und es ist hiemit, wie mit den hinweggenommenen Exemplaren zu verfahren.

Art. VII.

Der Betrag der zu leistenden Entschädigung wird in jedem einzelnen Falle nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zugemessen.

Bei verübter widerrechtlicher Veröffentlichung durch Vervielfältigung auf mechanischem Wege soll jedoch derselbe nach Beschaffenheit der Umstände auf eine dem Verkaufswerthe von 50 bis 1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe durch die zuständige Behörde bestimmt werden, so ferne der oder die Berechtigten nicht einen höheren Schaden nachzuweisen vermögen.

Art. VIII.

Wer widerrechtlich vervielfältigte Erzeugnisse der Literatur oder Kunst wissentlich zu Verkaufe hält oder verbreitet, ist nach Art. VI. gleich dem Urheber der widerrechtlichen Vervielfältigung

auf mechanischem Wege zu bestrafen und hat mit demselben solidarisch für die Entschädigung zu haften, die Vervielfältigung möge übrigens im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet worden sein.

Art. IX.

Die Untersuchung ist in allen Fällen nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten.

Ist dieselbe aber einmal eingeleitet, so findet die Zurücknahme des Antrages nur noch in Beziehung auf die Entschädigung und Confiscation, nicht aber in Beziehung auf die Geldbuße statt.

Die civil- und strafrechtlichen Bestimmungen über Verjährung finden auch auf die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Rechtsverletzungen analoge Anwendung, und zwar in der Art, daß die Dauer der strafrechtlichen Verjährung in allen Theilen des Königreiches auf zwei Jahre festgesetzt wird.

Art. X.

Das Untersuchungs-Verfahren ist nach den allgemeinen für das Verfahren bei Polizeiübertretungen geltenden Gesetzbestimmungen zu führen, und was insbesondere den Beweis betrifft, in den sieben Kreisen diesseits des Rheins unter analoger Anwendung der hierüber hinsichtlich der Vergehen bestehenden Vorschriften des Strafgesetzbuches.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben in erster, die Kreisregierungen und standesherrlichen Regierungs- und Justiz-Kanzleien in zweiter, und der Staatsraths-Ausschuß, bei Erfüllung der allgemeinen Vorbedingungen, in letzter Instanz sowohl über die Entschädigung als über die Strafe zu erkennen, und ihren Erkenntnissen die Entscheidungsgründe beizufügen. Die Erkenntnisse sind nicht nur jedenfalls von beiden Berufungs-Instanzen, sondern auch von jenen Distrikts-Polizeibehörden, deren Mitgliederzahl ein collegiales Verfahren überhaupt zuläßt, erstinstanzlich in collegialer Form zu schöpfen.

In der Pfalz steht die Untersuchung und Entscheidung den k. Friedensgerichten in ihrer Eigenschaft als Polizeigerichten zu. Die Berufung geht an das einschlägige Bezirksgericht, und hat in der durch die dortigen Gesetze vorgeschriebenen Form und Frist zu geschehen.

Der Recurs an den Cassationshof bleibt den bestehenden Gesetzen gemäß vorbehalten.

Art. XI.

Die nach dem gegenwärtigen Gesetze erkannten Geldbussen sollen nach Abzug der Untersuchungskosten:

a) bei Inländern der Armenkasse des Polizeidistrikts, in welchem der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat,

b) bei Ausländern der Armenkasse des Polizeidistrikts, in deren Amtssprengel die Uebertretung verübt wurde, zufallen.

In der Pfalz treten hinsichtlich dieser Geldbussen die dortigen Bestimmungen über Verwendung der Strafpolizeistrafgelder ein.

Art. XII.

Den in einem fremden Staate erschienenen Erzeugnissen der Literatur und Kunst soll der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes in demselben Maaße gewährt werden, als die Gesetze dieses Staates gleichen Schutz den in Bayern erschienenen Werken sichern.

Art. XIII.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes soll mit dem Tage der Verkündung auch in

Ansehung aller bereits auf mechanischem Wege rechtmäßig vervielfältigten und veröffentlichten Erzeugnisse der Literatur und Kunst in Wirksamkeit treten.

Den Inhabern früher ertheilter Privilegien ist jedoch freigestellt, entweder von diesen Privilegien Gebrauch zu machen, oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anzurufen.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben, München den 15. April im Jahre eintausend achthundert und vierzig.

Gesetzblatt v. J. 1840, Seite 37—50.

§. 1547.

(Den Schutz musikalischer und dramatischer Werke betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von dem Ministerium des Innern wird in Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige ertheilten Ermächtigung nachstehende, in der zehnten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 22. April l. J. beschlossene Uebereinkunft in Betreff des Schutzes musikalischer und dramatischer Werke mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß dieselbe unter Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April v. J., den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend, und nach Maaßgabe dieser gesetzlichen Bestimmungen in Vollzug zu setzen sei:

„Die im deutschen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der inländischen „Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung „und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes folgende Bestimmungen in „Anwendnng bringen:

1) Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist;
2) dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben, oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werkes an, in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen andere kein ausschließendes Recht statt;
3) dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen jeden, welcher dessen ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtiget, Anspruch auf Entschädigung zu;
4) die Bestimmung dieser letzteren und die Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadensersatze zu leistenden Geldbuße, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; — stets jedoch ist der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

München, den 23. Juli 1841.

Ministerium des Innern.

Regierungsblatt v J. 1841, Seite 645—648.

Nr. 19,682.

§. 1548.

(Die bei L. W. Leske in Darmstadt erschienene Druckschrift: „Die endlich offenbar gewordene Philosophie der Offenbarung oder Entstehungsgeschichte, wörtlicher Text, Beurtheilung und Berichtigung der von Schelling'schen Entdeckungen über Philosophie überhaupt ꝛc. von Dr. H. E. G. Paulus" betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter dem Titel: „Die offenbar gewordene positive Philosophie der Offenbarung oder Entstehungsgeschichte, wörtlicher Text, Beurtheilung und Berichtigung der von Schelling'schen Entdeckungen über Philosophie überhaupt, Mythologie und Offenbarung des dogmatischen Christenthums im Berliner-Winterkursus von 1841/42, der allgemeinen Prüfung vorgelegt von Dr. H. E. G. Paulus" — ist vor kurzem in Darmstadt, Druck und Verlag von Carl Wilhelm Leske in Oktav eine 736 Seiten starke Schrift erschienen, welche, wie in der Angabe auf dem Titel, so auch im Texte und in der Buchhändleranzeige in der Beilage zum 1. Stücke der allgemeinen preußischen Zeitung vom 1. Juli h. J. erwähnt wird, einen wörtlichen Abdruck derjenigen Vorlesungen enthält, welche der wirkliche geheime Ober-Regierungsrath Dr. von Schelling im Winterhalbjahr von 1841/42 auf der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin gehalten hat. — Da die Veröffentlichung mündlicher Vorträge in ihrem wörtlichen Inhalte und Zusammenhange, nach der Bestimmung des Gesetzes vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst, gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betr. Art. I. Abs. 2, als ein gesetzwidriges Unternehmen erscheint, und gleichmäßig nach §. 3 lit. b des k. preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 dem Nachdrucke gleich geachtet wird, so erhält die k. Regierung den Auftrag, sämmtliche Buchhandlungen und Antiquare auf den Inhalt der erwähnten Schrift aufmerksam machen, und unter Hinweisung auf die in dem Art. VIII. des erwähnten Gesetzes vom 15. April 1840 gegen den Verkauf und die Verbreitung widerrechtlich veröffentlichter Erzeugnisse der Literatur angedrohten Strafen, und auf die im Art. XII. dieses Gesetzes bezüglich der ausländischen literarischen Erzeugnisse zugesicherte, durch §. 38 des k. preußischen Gesetzes begründete Reciprocität, — vor dem Debit der bezeichneten Druckschrift ernstlich zu warnen. — Sollte sich dieser Warnung ungeachtet, eine inländische Buchhandlung, oder sonst Jemand mit der Verbreitung der besagten Druckschrift befassen, so hat die k. Regierung unverzüglich hierüber Anzeige zu erstatten, damit von Schelling zum Behufe der Wahrung seiner Rechte nach Art. IX. des Gesetzes vom 15. April 1840 hievon in Kenntniß gesetzt werden könne. Hienach hat die k. Regierung das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 10. August 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 1549.

(Den Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der von Seiner Majestät dem Könige ertheilten Ermächtigung werden von dem Ministerium des Innern nachstehende, in der 21. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 19. Juni l. Js. zur Ergänzung des Beschlusses vom 9. Nov. 1837 vereinbarte allgemeine Bestimmungen über den Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck

und unbefugte Nachbildung unter Bezugnahme auf die unterm 23. Juli 1841 im Betreffe des Schutzes musikalischer und dramatischer Werke ergangene Bekanntmachung mit dem Beifügen veröffentlicht, daß diese vereinbarten Bestimmungen nach Maaßgabe des Gesetzes vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betr., in Vollzug zu setzen seien:

„Nachdem der Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 nur das geringste Maaß des Schutzes „festgestellt hat, welcher innerhalb des deutschen Bundesgebietes den dort erscheinenden lite„rarischen und artistischen Erzeugnissen gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte „Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu gewähren war, eine weitere Vereinbarung „über gemeinsame Gewährung eines völlig ausreichenden Schutzes aber gleichzeitig vor„behalten worden ist, so sind sämmtliche deutsche Regierungen über folgende Bestimmungen „zur Ergänzung des Beschlusses vom 9. Nov. 1837 übereingekommen:

1) Der durch den Artikel 2 des Beschlusses vom 9. Nov. 1837 für mindestens zehn Jahre von dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an, zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebietes für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Erzeugnisse oder Werke der Kunst, und auf 30 Jahre nach dem Tode derselben gewährt.

2) Werke anonymer oder pseudonymer Autoren, sowie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Academien, Universitäten u. s. w.) herrühren, genießen solchen Schutzes während dreißig Jahren, von dem Jahre ihres Erscheinens an.

3) Um diesen Schutz in allen deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können, genügt es die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind.

4) Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. s. w. Verletzten liegt dem Nachdrucker und demjenigen, welcher mit dem Nachdruck wissentlich Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, insoweit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen.

5) Die Entschädigung hat in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerks zu bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewiesen worden ist.

6) Außerdem sind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, auf den Antrag des Verletzten in allen Bundesstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Geldbußen bis zu 1000 Gulden zu verhängen.

7) Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben, nach näherer Bestimmung der Landesgesetze, in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zufolge der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einzuholen.

München, den 2. September 1845.

Ministerium des Innern.

Regierungsblatt v. J. 1845, Seite 521—526.

§. 1550.

Auszug

aus dem Edicte über die Freiheit der Presse und des Buchhandels betr.

§. 3.

Die in Ansehung der Schriften erworbenen Eigenthums- und Nutzungsrechte sollen unter dem Vorwande der Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht gestört, vielmehr sollen die gesetzlichen Verfügungen zum Schutze solcher Rechte gehandhabt werden.

Gesetzblatt vom Jahre 1848, Seite 91.

Nr. 8,027.

§. 1551.

(Die Beschwerde der Buchdruckereibesitzer von N. gegen den Buchhändler N. N. wegen Gewerbsbeeinträchtigung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung, K. d. J., hat mit Beschluß vom 2. April l. Js. das Gesuch des Buchhändlers N. N. in N. um die Bewilligung zum Selbstdrucke seiner Verlagswerke im Rekurswege zurückgewiesen, weil nach §. 1 des Edicts über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 4. Juni 1848 nur der Verfasser oder dessen Erbe und Rechtsnachfolger die Befugniß zum Drucke seiner Schriften in Anspruch nehmen könne und ein Buchhändler, welcher literarische Erzeugnisse zum Verlage übernehme, nicht als Rechtsnachfolger des Verfassers anzusehen sei.

Wenn nun auch die Zurückweisung des N'schen Gesuches nicht beanstandet wird, und sonach der Beschwerde-Vorstellung vom 18. April l. Js. gegen die gedachte Regierungs-Entschließung eine Folge nicht gegeben werden kann, so können dennoch die derselben unterstellten Motive als richtig um so weniger anerkannt werden, als dieselben nicht minder dem Geiste des erwähnten Edictes, wie den Bestimmungen des Gewerbs-Gesetzes widerstreiten, und ebenso die historische Entwicklung der bayerischen Preßgesetzgebung gegen sich haben.

Wenn das Edict vom 4. Juni 1848, wie dessen Betreff andeutet, die Freiheit der Presse zum Gegenstande seiner Bestimmungen macht, so unterliegt wohl keinem begründeten Bedenken, daß hier das Wort „Presse" nicht in seiner Bedeutung als mechanische Vorrichtung zum Schriftendruck zu nehmen ist, sondern daß es hier vielmehr das Substrat eines ideellen, abstrakten Begriffes bildet und als solches die Möglichkeit resp. Gelegenheit ausdrückt, literarische Erzeugnisse nach Belieben zu vervielfältigen.

Wie hiernach dieses Edict im Allgemeinen nur preßpolizeilicher, nicht gewerbspolizeilicher Natur ist, so kann auch die spezielle Bestimmung im §. 1, welche den Verfasser oder dessen Rechtsnachfolger den freien Gebrauch der Presse gewährleistet, nur von ersterer Seite aufgefaßt und lediglich so verstanden werden, daß diese Personen von der Schriftenvervielfältigung im Wege des Druckes freien Gebrauch machen können, ohne vorerst den Inhalt dieser ihrer Werke einer obrigkeitlichen Prüfung oder Genehmigung unterstellen zu müssen.

In dem Hinwegfallen der früheren Prohibitivmaaßregeln ist nach §. 2 des Edictes die Freiheit der Presse zu finden, und es würde ganz gegen die Tendenz und Natur dieses Gesetzes verstoßen, wollte man in dem freien Gebrauche der Presse, welchen es zusichert, eine Erweiterung der gewerbspolizeilichen Schranken derart ersehen, daß jedem Verfasser resp. dessen Rechtsnachfolger die Benützung einer eigenen Druckerpresse für seine Schriften gestattet werden müßte.

Daß die gedachte Edicts-Bestimmung die zugesicherte Freiheit der Presse nicht mit einer

gewerblichen Befugniß verbunden wissen wollte, geht auch aus dem Nachsatze des §. 1 genügend hervor, welcher auch den gewerbsberechtigten Inhaber einer Schriftdruckerei ꝛc. den freien Druck der zur Presse übergebenen Schriften und dem gewerbsberechtigten Buchhändler den freien Verkehr mit Schriften garantirt.

Aber auch der historische Entwicklungsgang der vaterländischen Preßgesetzgebung läßt keinen Zweifel, daß dem Edicte vom 4. Juni 1848 die von der k. Regierung, K. d. J., angenommene Auffassung in Bezug auf die Freiheit der Presse völlig fremd war.

Der §. 1 dieses Edictes ist wörtlich jenem Entwurfe entnommen, welcher von der Staatsregierung über denselben Gegenstand im Jahre 1831 an den Landtag gebracht und in dieser Fassung von der damaligen Kammer der Abgeordneten fast einstimmig angenommen worden war. Die Motive vom 14. April 1848 (Verh. I. Beil. Bd. S. 190) bemerken ausdrücklich, daß der Entwurf sich auf die legislativen Vorarbeiten des Jahres 1831 stütze.

Geht man nun auf die Entwürfe vom Jahre 1831 und die hierüber ertheilten ministeriellen Erläuterungen zurück, so überzeugt man sich, daß der Entwurf eines Edictes über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom Jahre 1831 im §. 1 übereinstimmend mit dem Preßedicte vom 4. Juni 1848 nur dasjenige Prinzip wiederholt hat, welches bereits in dem §. 1 des Preßedictes vom 26. Mai 1818 aufgestellt worden ist.

Der offizielle Vortrag des k. Staatsrathes v. Stürmer über das Preßgesetz (Verhandl. von 1831 Beil. Bd. IV. Beil. XXIV. S. 4) bemerkt hierüber wörtlich:

„Wie das dermalige Edict, so geht auch der Revisions-Entwurf, mit Beziehung auf die Verfassungsurkunde selbst, von dem Prinzipe der Freiheit aus, der Freiheit im Druck, in der Herausgabe, im Verlag, im Verkehre — einer Freiheit, welche den Verfassern, Druckern, Verlegern und Buchhändlern jedem in seinem Bereiche gleichheitlich zu statten kommt.“

„Als Folgerungen ergeben sich zunächst, keine Schrift braucht zu ihrem Erscheinen irgend einen obrigkeitlichen Licenzbrief überhaupt, noch insbesondere den Stempel einer obrigkeitlichen Censur, wo diese nicht ausdrücklich verordnet ist.“

In Uebereinstimmung hiemit hatte der gleichzeitig an den Landtag des Jahres 1831 gebrachte Entwurf eines Gesetzes über die Polizei der Presse und ihre Erzeugnisse in dem Art. 1 die Bestimmung aufgenommen:

„Wer ohne Gewerbsberechtigung Schriften oder einzelne Blätter mittelst einer Privatpresse hervorbringt und ausgibt, wird mit Geldstrafe ꝛc. ꝛc. belegt.“

Die Motive bemerkten hiezu:

„Winkelanstalten zur Hervorbringung, zum Umtriebe der Schriften, unbefugte Verbreitung durch Hausirer, Ausschreier ꝛc. ꝛc., hierauf hat die Polizei der Presse ihr erstes Augenmerk zu richten und so beginnt denn der Entwurf mit Bestimmungen, welche geeignet scheinen, die ebenbezeichneten Uebel zu bekämpfen und in dieser Hinsicht nicht nur das öffentliche und allgemeine Interesse, sondern auch jenes der berechtigten Gewerbe kräftig zu schirmen.“

Das Edict vom 26. Mai 1818 hatte in der Fassung des §. 1 hierüber keinen Zweifel gelassen, indem es dort hieß:

„den offenen Buchhandlungen und denjenigen, welche zu diesem Gewerbe obrigkeitlich berechtigt sind, ist in Ansehung der bereits gedruckten Schriften freier Verkehr, sowie den Verfassern, Verlegern und berechtigten Buchdruckern im Königreiche in Ansehung der Bücher und Schriften, welche sie in Druck geben wollen,

vollkommene Preßfreiheit gestattet. Sie sind hiernach nicht verbunden, solche Schriften einer Censur oder besondern obrigkeitlichen Genehmigung zu unterwerfen."

Es ergibt sich hieraus, daß weder durch das Edict vom 26. Mai 1818, noch auch nach den Entwürfen des Jahres 1831 der freie Gebrauch der Druckerpressen durch Jedermann gegenüber den concessionirten Buchdruckern unbedingt gestattet werden wollte, und daß auch in dem Preßedicte vom 4. Juni 1848, welches in dieser Beziehung dem Entwurfe des Jahres 1831 wörtlich gefolgt ist, eine solche Aenderung nicht beabsichtiget war, indem auch dieses letztere Edict in den folgenden §§. 2 und 3 keine andern Consequenzen und Bestimmungen an das in dem §. 1 ausgesprochene Prinzip anreiht, als solche in dem Entwurfe vom Jahre 1831 §§. 2 und 4 enthalten sind.

Nicht minder vom Standpunkte der Gewerbsgesetzgebung aus muß sich gegen die von der k. Regierung, K. d. J., angenommene Auslegung der mehrgedachten Edictsbestimmung um so entschiedener ausgesprochen werden, als dieselbe möglicher Weise den gänzlichen Verfall des Buchdruckergewerbs dadurch nach sich ziehen könnte, daß jeder, welcher sich mit verschiedenen Literaten in Verbindung setzte und deren Werke rechtsgültig oder auch nur scheinbar erwerben würde, unbehindert eine förmliche Buchdruckerei begründen könnte, eine Befugniß, welche sodann ohngeachtet der von der k. Regierung gemachten Ausscheidung auch den Buchhändlern bezüglich der ihnen zum Verlage übergebenen Schriften nicht abzusprechen sein würde. Daß übrigens diese Auslegung auf Buchhändler, welche gesonderte Buchdruckers-Conzessionen bereits besitzen oder erwerben, keine Anwendung findet, bedarf keiner weitern Erwähnung. Das k. Staatsministerium des Innern hat sich auch vom preßpolizeilichen Gesichtspunkte aus für die im Vorstehenden entwickelte Ansicht ausgesprochen, als bei gegentheiliger Annahme nicht möglich wäre, den aus der Etablirung von Winkelpressen hervorgehenden wesentlichen Nachtheilen mit dem entsprechenden Erfolge zu begegnen und überhaupt eine Aufsicht auf Druckerpressen und deren Gebrauch zu führen. — Die Beilagen des Berichts vom 27. April l. Js. folgen zurück.

München, den 17. Juli 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.
Mittheilung den übrigen dießrheinischen k. Regierungen, K. d. J., zur Kenntnißnahme.

V. Berufungen in Gewerbsachen.

Nr. 17,710. **§. 1552.**

(Die Nichtigkeitsbeschwerde des Schneidergewerbes zu B., wegen Gewerbs- und Nahrungsbeeinträchtigung durch Handelsleute betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung werden sämmtliche Beilagen ihres in obenstehendem Betreffe erstatteten Berichtes v. 20. v. M. unter Hinweisung auf das lithographirte Ministerial-Reskript vom 10. l. M., die Geschäftsvereinfachung betr., zur selbstigen Würdigung und Bescheidung der vorliegenden Nichtigkeitsbeschwerde unter dem Bemerken zurückgegeben, wie die geltend gemachte Ansicht, daß durch Nro. XI. der Normativ-Entschließung vom 24. Juni 1835, den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1

rücksichtlich der Instruirung und Behandlung der Concessionsgesuche betr. — die allgemein geltende prozessualische Bestimmung über Berechnung der Refursfatalien nicht habe abgeändert werden wollen, als die richtige zu erachten sei.

München, den 20. August 1848.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 2,964.

§. 1553.

(Das Gesuch des N. N. von N. um Verleihung einer Concession zur Errichtung einer lithographischen Anstalt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Die k. Regierung empfängt die Berichtsbeilagen mit dem Auftrage zurück, dem Magistrat der Stadt N. rücksichtlich seiner Protokollareröffnung vom 27. Dezember v. Js. beziehungsweise der an die Magistrate Eichstädt und Weissenburg ergangenen Requisition vom 28. ejusdem belehren zu lassen, daß das Erinnerungsrecht, welches die allerhöchste Verordnung vom 22. Juni 1815, die lithographischen Anstalten im Königreiche betr., bei Verleihung neuer dießfallsiger Concessionen den Gewerbsgenossen einräumt, ein Berufungsrecht derselben in keiner Weise in sich schließe. Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München, den 15. März 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., ergangen.

VI. Zuständigkeit und Verfahren bei Streitigkeiten über reale und radicirte Gewerbe.

Nr. 6,928.

§. 1554.

(Beschwerde des N. N. in N. wegen verweigerter Ausübung einer Weinschenke betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beilagen des in oben stehendem Betreffe erstatteten Berichtes vom 10. v. M. folgen mit nachstehender Entschließung zurück:

Die k. Regierung hat mit Verfügungen vom 26. Jänner und 28. April l. J. die Beschlüsse des Stadtmagistrates N. vom 28. Dezember v. J., welcher dem vormaligen Schullehrer N. N. eine persönliche Weinschenksconcession verlieh, sowie jenen vom 5. Februar l. Js., durch welchen dem N. N. die erbetene Licenz zur Ausübung des von dem Brauereibesitzer N. N. in N. erkauften Weinschenk-Realrechtes ertheilt wurde, von Oberaufsichtswegen außer Wirksamkeit gesetzt, und hiedurch die Beschwerdevorstellung des N. N. vom 7. Mai l. J. veranlaßt.

Wenn nun auch das unterzeichnete k. Staatsministerium die den gedachten Regierungsverfügungen unterstellten Gründe als die richtigen anzuerkennen nicht vermag, so kann doch das von der Kreisregierung in den bezeichneten beiden Fällen geübte Oberaufsichtsrecht, und die in Folge

desselben getroffene Einschreitung als unbegründet nicht erachtet, sonach der N'schen Beschwerdevorstellung eine Folge nicht gegeben werden und zwar in der Erwägung:

1) daß der magistratische Beschluß vom 28. Dezember 1849 die Ansäßigmachung des N. N., obwohl dieselbe nach den über dessen Verehelichung gepflogenen Verhandlungen in N. keineswegs feststeht, gänzlich außer Acht ließ, und sonach im Widerspruch mit Art. 2 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 und mit Nro. II. Ziff. 1 der Normativentschließung vom 24. Juni 1835, die Instruirung und Behandlung der Concessionsgesuche betreffend, eine persönliche Concession an einen Bewerber verlieh, dessen Ansäßigkeit am Orte der beabsichtigten Gewerbeausübung noch in Frage gestellt ist, und

2) daß durch den magistratischen Beschluß vom 5. Februar l. J. eine polizeiliche Prosequirungslicenz für das in Frage stehende Realrecht ertheilt wurde, obwohl dasselbe im Gewerbskataster nicht als eine selbstständige Gerechtsame vorgetragen, sondern nur bei dem N'schen Braurechte in der Rubrik „Bemerkungen" erwähnt ist, und hiedurch genügender Anlaß zu dem Bedenken gegeben gewesen wäre, ob dieses angebliche Realrecht die Eigenschaft eines selbstständigen Gewerbes an sich trage, oder ob es nur einen integrirenden Bestandtheil, ein Anerum, des N'schen Braurechts bilde, eine Erwägung, durch welche sich die Gewerbspolizeibehörde hätte berufen fühlen sollen, vorerst das gerichtliche Verfahren bezüglich der Qualität dieses Realrechtes über dessen Trennbarkeit oder Connerität nach Anleitung der Normativentschließung vom 30. Oktober 1835 Nro. IV. und V., die Competenzverhältnisse und das Verfahren bei Constatirung der Realität der Gewerbe betreffend, zu veranlassen.

Hiebei kann der k. Regierung nicht unbemerkt gelassen werden, daß im Regierungsbeschlusse vom 28. April l. J. die Frage über die Ansäßigkeit des N. N. füglichst hätte unberührt bleiben sollen, da derselbe mit seinem Prosequirungsgesuche vom 4. Februar l. J. nicht die gleichzeitige Begründung seiner Ansässigkeit in N. beabsichtigte, und nach §. 5 des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung nur bei Bewerbung um persönliche Gewerbsconcessionen die Ansäßigmachung gleichzeitig und von Amtswegen in Betracht zu ziehen ist, keineswegs aber auch bei Gesuchen um die polizeiliche Bewilligung zur Ausübung von Realrechten, jedenfalls aber in Bezug auf die dem N. N. von dem Stadtmagistrate N. ertheilte Verehelichungsbewilligung vorbehalten bleibt, die Bestimmung des §. 9 Nro. 4 vorgedachten Gesetzes in Anwendung zu bringen.

München, den 26. Juli 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., ergangen.

Nr. 12,844. **§. 1555.**

(Beschwerde des N. N. in N., wegen verweigerter Ausübung einer Weinschenke betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung werden die mit Bericht obenstehenden Betreffes vom 4. l. M. vorgelegten Akten mit nachstehender Entschließung zurückgegeben:

Es ist bereits in der Ministerialentschließung vom 26. Juli l. J. angedeutet worden, daß die Gewerbspolizei im Anlaße der von N. N. nachgesuchten Bewilligung zum Betriebe der vom Bierbrauer N. erkauften Weinschenksgerechtsame berufen gewesen wäre, die gerichtliche Constatirung der Qualität fraglichen Realrechtes, resp. der Trennbarkeit oder Connerität, zu veranlassen.

Hiedurch war der Weg des gerichtlichen Offizialverfahrens bezeichnet, welcher nach der

Normativentschließung vom 30. Oktober 1835 Ziff. 2 zu betreten, um so mehr geboten erscheint, als es sich hier nicht um eine privatrechtliche Betheiligung von Gewerbsgenossen an einem streitigen Realrechte (Ziff. 1 l. c.) handelt, sondern nur die gewerbspolizeiliche Bedachtnahme in Wirksamkeit tritt, ob aus der seitherigen Realberechtigung des Brauers N. künftighin zwei selbstständige Gewerbsrechte entstehen dürfen, eine Erwägung, welche der civilrechtlichen Einsprache der mit einem jus excludendi nicht bekleideten Gewerbsgenossen ebenso, wie die Verleihung persönlicher Gewerbs-Concessionen entrückt ist und ausschließend dem zuständigen Ermessen der Staatsgewalt anheimfällt.

So lange daher durch einen förmlichen definitiven Constatirungsbeschluß des zuständigen Gerichtes die Existenz des fraglichen Rechtes als eines für sich bestehenden, selbstständigen Realrechtes nicht außer Zweifel gesetzt ist, kann sich die Gewerbspolizeibehörde nicht in der Lage befinden, das Gesuch um die Bewilligung zum Betriebe dieses Rechtes irgend wie zu bescheiden, gleichwie sie ihre vorgedachte Stellung außer Acht lassen würde, wollte sie ihren Bescheid von dem Erfolge eines contradiktorischen Partheiverfahrens oder von den in Civilstreitigkeiten immerhin möglichen Wechselfällen, z. B. Fristversäumnissen, mangelhaften Beweisführungen rc. abhängig werden lassen, da in einem solchen Verfahren die höheren nationalwirthschaftlichen Interessen jeglicher Vertretung im Sinne der allegirten Normativentschließung entbehren, die gerichtliche Entscheidung in einem derartigen Privatrechtsstreite sohin für die Gewerbspolizeibehörde immerhin eine res inter alios acta sein würde.

Aus diesen Erwägungen vermag das unterzeichnete k. Staatsministerium der in dem Privatrechtsstreite N. et Cons., gegen N. und N. ergangenen Provisionalverfügung des k. Kreis- und Stadtgerichts N. vom 12. August l. J. vom gewerbspolizeilichen Standpunkte aus die beantragte Wirksamkeit nicht beizulegen und deßhalb den durch die N'sche Beschwerde vom 16. Oktober l. J. angefochtenen Regierungsbeschluß vom 5. v. M., soweit derselbe die auf Grund gedachter Provisional-Verfügung erbetene polizeiliche Bewilligung zur Ausübung fraglicher Weinschenksgerechtsame vorenthält, einer Abänderung nicht zu unterwerfen.

München, den 11. November 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J. also ergangen.

Sechstes Capitel.

Gewerbe-Register. (Kataster.)

Nr. 6,827. §. 1556.

(Die Herstellung eines neuen Gewerbe-Katasters für das Landgericht Mühldorf betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Regierungsbericht obenstehenden Betreffs vom 19. März l. J. wird nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Justiz und mit Zustimmung desselben nachfolgende Entschließung ertheilt:

Die Gewerbekataster, deren Anfertigung durch Nr. 20 der allerhöchsten Verordnung vom 1. Dezember 1804 (Regsbl. 1805 S. 43) angeordnet worden, sind Beschreibungen der in einem Gerichtsbezirke bestehenden Gewerbe zum amtlichen Gebrauche der Polizeibehörden.

Durch den Eintrag in den Kataster wird aber keine Rechtskraft bewirkt, es steht vielmehr jederzeit den Gewerbsberechtigten und sonstigen Betheiligten gegen einen derartigen Eintrag der Rechtsweg offen.

In rechtlicher Beziehung wird durch den Eintrag lediglich der Besitzstand hergestellt. Wenn nun durch Nr. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Dezember 1825 (Döllinger B. XIV, §. 167 S. 1041) ausgesprochen wurde, daß die Gewerbekataster, wo dieselben gemäß der Verordnung vom 1. Dezember 1804 hergestellt worden, nunmehr abzuschließen seien, so setzt dieses voraus, daß solche Kataster wirklich und zwar entsprechend den deßfallsigen Vorschriften angefertigt waren.

Nachdem nun dieses bei dem k. Landgericht Mühldorf nicht der Fall ist, die Herstellung der Kataster aber zur Sicherung des Besitzstandes der Gewerbe und als Basis der künftigen Entscheidungen der Gerichte ein dringendes Bedürfniß ist, da endlich die in der Ministerial-Entschließung vom 30. Oktober 1835 Nr. I enthaltene Anordnung, daß die Kataster wie sie liegen, als abgeschlossen zu betrachten seien, im vorliegenden Falle wegen Nichtvorhandensein der Voraussetzung keine Anwendung finden kann, so erscheint die von der k. Regierung vertretene Ansicht, wornach die nachträgliche Herstellung dieser Kataster von der Gewerbspolizeibehörde entsprechend der allerhöchsten Verordnung vom 1. Dezember 1804 zu bethätigen ist, als vollkommen begründet, und somit auch genehm.

In dem von dem k. Landgerichte Mühldorf in dieser Weise anzufertigenden Kataster können sonach auch solche Gewerbe, welche früher keinem Kataster einverleibt waren, als real, soferne diese Eigenschaft von Gewerbspolizeiwegen nicht beanstandet wird, vorgetragen werden, nur ist in diesem Falle die Bemerkung aufzunehmen, daß die reale Eigenschaft des betreffenden Gewerbes in Ermanglung früherer Katastrirung und weil zur Zeit keine Veranlassung zu deren Beanstandung vorlag, vorläufig eingetragen worden sei.

Auch muß es für zweckmäßig erachtet werden, das Resultat der Katastrirung in den einzelnen Gemeinden geeignet bekannt zu machen.

Sollten sich Fälle ergeben, daß ein Gewerbsrecht als Pfand unterstellt ist, oder auf dasselbe ein dritter irgend Rechte erworben hat, und dieses Gewerbe bei der nunmehrigen Katastrirung nicht als reales oder radizirtes Recht erklärt werden kann, so wird nichts erübrigen, als jedem etwa Betheiligten die Verfolgung seiner Rechtsansprüche gegen wenn immer zu überlassen.

Um aber etwaige Haftungen des Aerars soviel möglich abzuwenden, erscheint es nothwendig, daß im Falle eines Hypothekeintrages auf ein derartiges Gewerbe der betreffende Hypothekgläubiger von Amtswegen von der durch die nunmehrige Katastrirung der Gewerbe entstandenen Veränderung seines Pfandobjektes in Kenntniß gesetzt werde.

Die Beilagen des Regierungsberichtes vom 19. März l. J. folgen im Unterbunde zurück.

München, den 8. Juli 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Achtes Capitel.

Gewerbe- (und Handels-) Kammern.

§. 1557.

(Die Errichtung von Gewerbe- und Handelskammern betr.)

M. II. K.

Wir haben Uns auf den Antrag des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten veranlaßt gefunden, zu verfügen, was folgt:

Art. 1.

In jenen Städten und für jene Bezirke des Königreiches, wo wegen eines erheblichen gewerblichen und Handelsverkehres das Bedürfniß einer Vertretung der gewerblichen und Handels-Interessen obwaltet, sollen auf Antrag von Betheiligten nach Vernehmung der einschlägigen Gemeinden, Gewerbvereine und Handelsgremien mit Genehmigung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten Gewerbe- und Handelskammern errichtet werden.

Art. 2.

Eine Gewerbe- und Handelskammer umfaßt drei selbstständige Abtheilungen:

A. Abtheilung für die Gewerbe — unter der Benennung „Gewerberath",

B. Abtheilung für die Fabriken — unter der Benennung „Fabrikrath",

C. Abtheilung für den Handel — unter der Benennung „Handelsrath."

Wenn jedoch die obwaltenden Verhältnisse des Ortes oder Bezirkes eine Beschränkung der Zahl der Abtheilungen nöthig machen, so steht es dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu, auch die Bildung von Gremien zu gestatten, die nur zwei oder nur eine der genannten Abtheilungen umfassen und dann nur den Namen der betreffenden Abtheilungen zu führen haben.

Die Bezirke der einzelnen Abtheilungen der Gewerbe- und Handelskammern sollen in der Regel dieselben sein.

Ausnahmsweise kann das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten gestatten, daß die Fabrik- und Handelsräthe größere Bezirke als die Gewerberäthe umfassen.

Art. 3.

Der Gewerberath wird von den Mitgliedern des Standes der Gewerbetreibenden gewählt.

Berechtigt zur Theilnahme an der Wahl sind alle Inhaber von realen und radizirten Gewerbsrechten und von persönlichen Gewerbsconcessionen (beziehungsweise von Patenten in der Pfalz), welche im Bezirke des Gewerberathes ihre Gewerbsbefugnisse wirklich ausüben.

Art. 4.

Die Zahl der Mitglieder des Gewerberathes soll eine ungerade sein und auf mindestens sieben festgesetzt werden.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt, welcher für den Fall des Austrittes oder der Verhinderung des Mitgliedes zu berufen ist.

Art. 5.

Wählbar zu dem Gewerberathe sind alle Wahlberechtigte, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und das Gewerbe seit mindestens drei Jahren betreiben.

Ausgenommen ist:

a) wer sich für zahlungsunfähig erklärt hat oder in Concours gerathen ist, und seine Gläubiger nicht vollständig befriediget hat;

b) wer wegen eines Verbrechens oder wegen des Vergehens der Fälschung, des Betruges, des Diebstahls oder der Unterschlagung der Untersuchung unterworfen und nicht freigesprochen worden ist.

Art. 6.

Wer nach seiner Berechtigung sowohl dem Gewerbestande als dem Fabrikanten- oder Handelsstande angehört und nicht allein in den Gewerberath, sondern auch in eine andere Abtheilung als Mitglied gewählt wird, hat sich für eine Classe zu entscheiden und kann nur in eine Abtheilung als Mitglied eintreten.

Art. 7.

Die Wahl ist eine directe bei der Wahl der Gewerberäthe für Städte und jene Bezirke, wo diese Wahlart ohne besondere Belästigung der Wähler möglich ist.

Bei der Wahl von Gewerberäthen für ausgedehnte Bezirke, insbesondere wo der Bezirk eines Gewerberathes mehrere Distrikts-Polizeibezirke umfaßt, findet indirecte Wahl — in zwei Abtheilungen: Wahl der Wahlmänner und Wahl der Mitglieder des Gewerberathes — statt.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat bei Genehmigung der Errichtung eines Gewerberathes zu bestimmen, ob die Wahl desselben in einer oder zwei Wahlhandlungen vorgenommen werden soll, und in letzterem Falle zugleich alle jene Wahlvorschriften zu ertheilen, welche außer den im Art. 8 enthaltenen noch erforderlich sind.

Art. 8.

Zur Leitung der rechtzeitig bekannt zu machenden Wahl ernennt die Distrikts-Polizeibehörde, und wenn sich die Wahl über mehrere Distrikts-Polizeibezirke erstreckt, die Regierung, K. d. J., einen — wo möglich in dem Wahlorte wohnenden — Wahlkommissär, ohne hiebei auf königliche Beamte beschränkt zu sein.

Stellvertretung bei der Wahl findet nur bezüglich jener Gewerbsinhaber statt, welche das Gewerbe durch befähigte Werkführer oder Pächter ausüben lassen, in welchem Falle die Werkführer oder Pächter die Stellvertreter sind.

Die Wähler ernennen für die Wahlhandlung einen Ausschuß von fünf Mitgliedern aus ihrer Mitte.

Der Wahlausschuß bescheidet alle Wahlreclamationen auf der Stelle durch Stimmenmehrheit. Eine Berufung gegen seinen Ausspruch ist unzuläßig.

Die Wahlen geschehen durch vom Wähler unterzeichnete Stimmzettel. Unvollständige oder unförmliche Wahlzettel, wenn der Ausschuß sie dafür erkennt, werden nicht beachtet.

Zu einer giltigen Wahl ist absolute Stimmenmehrheit der erschienenen Wähler beziehungsweise Wahlmänner erforderlich. Die Nichterschienenen werden dieser Mehrheit beistimmend angesehen.

Art. 9.

Nach Ablauf von je zwei Jahren tritt die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter des Gewerberathes aus und wird durch neue Wahl ersetzt.

Der erstmalige Austritt trifft die kleinere Hälfte und wird durch das Loos bestimmt. Für die Folge tritt jedesmal die ältere (größere oder kleinere) Hälfte aus, welche bereits vier Jahre in

Function war, wobei den inzwischen eingetretenen Stellvertretern die Functionszeit jener Mitglieder anzurechnen ist, in deren Stelle sie eingetreten sind.

Vor dem Ausscheiden ist die Ergänzungswahl nach den für die erstmalige Wahl gegebenen Bestimmungen vorzunehmen.

Die Austretenden sind wieder wählbar, so ferne sie die erforderlichen Eigenschaften noch besitzen.

Art. 10.

Der Gewerberath hat die Interessen des Gewerbestandes in seinem Bezirke wahrzunehmen, die zur Förderung der Gewerbe geeigneten Einrichtungen zu berathen und der Verwaltungsbehörde zur Kenntniß zu bringen, sowie die von ihm verlangten Aufschlüsse und Gutachten zu ertheilen.

Der Gewerberath wird mit seinen Ansichten und Vorschlägen in allen Angelegenheiten gehört werden, bei denen es sich um Anordnungen handelt, welche auf die bestehenden Verhältnisse des Gewerbestandes einen erheblichen Einfluß äußern.

Derselbe wird auch in einzelnen Fällen von besonderer Bedeutung vernommen werden, namentlich:

bei Errichtung neuer und Auflösung oder Vereinigung bestehender Gewerbsvereine,
bei Feststellung der Satzungen von Gewerbsvereinen,
bei Feststellung jener Erwerbsarten, welche der freien Concurrenz zu überlassen,
bei Dispensationen in Bezug auf die Lehr- und Gesellen-, resp. Servirzeit, bezüglich der Wanderschaft und Fähigkeitsprüfung nach Ermessen der Behörde,
bei Streitigkeiten über den Umfang der Gewerbsbefugnisse,
bei Differenzen zwischen Arbeitsgebern und Arbeitsnehmern über Arbeitszeit und Arbeitslohn.

Art. 11.

Der Gewerberath wählt aus seiner Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren. Die Namen der Gewählten sind der Districts-Polizeibehörde und bei Gewerberäthen, die mehrere Polizeibezirke umfassen, der Kreisregierung, K. d. J., anzuzeigen.

Von zwei zu zwei Jahren ist nach der jedesmaligen Ergänzung des Gewerberathes eine neue Wahl der Vorsitzenden vorzunehmen, wobei die früher Gewählten wieder wählbar sind, so ferne sie noch zu den Mitgliedern des Gewerberathes gehören.

Art. 12.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses des Gewerberathes ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

Art. 13.

Die Geschäftsordnung wird durch ein Regulativ bestimmt, welches der Gewerberath zu verfassen und der Districts-Polizeibehörde oder in dem Art. 11 Absatz 1 erwähnten Falle der k. Regierung, K. d. J., vorzulegen hat.

Art. 14.

Die Kosten für die Wahlen, für die Geschäftsräume und Geschäftsführung, sowie für allenfallsige Reise-Entschädigungen werden, soweit sie nicht durch freiwillige Beiträge von Einzelnen, von

Gewerbsvereinen oder Gemeinden aufgebracht werden, von jenen getragen, welche die Errichtung des Gewerberathes beantragt oder sich an demselben durch die Wahl oder durch spätere Beitritts-Erklärung betheiligt haben.

Die Einsetzung des Gewerberathes ist durch den Nachweis der Deckung dieser Kosten bedingt.

Die Mitglieder des Gewerberathes werden ihre Functionen unentgeltlich versehen.

Art. 15.

Der Gewerberath ist nicht auf Eingaben bei den Districts-Polizeibehörden und den Kreis-Regierungen beschränkt, sondern auch berechtiget, sich unmittelbar an das Staatsministerium zu wenden, so oft er dieß für zweckmäßig erachtet.

Art. 16.

Dem Gewerberath ist unbenommen, sowohl bei Fragen, welche besondere wissenschaftliche Kenntniß voraussetzen, Lehrer von technischen oder anderen wissenschaftlichen Anstalten zu den Sitzungen einzuladen, als auch in einzelnen Fällen sich durch außerordentliche Beisitzer aus dem Gewerbestande zu verstärken.

Die Kreisregierungen und die Districts-Polizeibehörden können, wenn sie ein mündliches Benehmen mit dem Gewerberathe für zweckmäßig erachten, besondere Commissäre zu den Sitzungen desselben abordnen.

Art. 17.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten kann mit k. Genehmigung den Gewerberath auflösen und seine neue Bildung anordnen.

Art. 18.

Der Fabrikrath wird von den Mitgliedern des Fabrikstandes gewählt.

Berechtiget zur Theilnahme an der Wahl ist jeder Inhaber eines Fabrikrechtes oder einer persönlichen Fabrik-Concession, welcher im Bezirke des Fabrikrathes seine Fabrikbefugniß wirklich ausübt, ferner sind wahlberechtigt die Directoren und Géranten der auf Actien gegründeten Fabriken.

Art. 19.

Dem Fabrikrathe liegt die Wahrnehmung der Interessen der Fabrikindustrie in seinem Bezirke ob; er wird zu diesem Zwecke sowohl aus eigenem Antriebe in Thätigkeit treten, als die Aufschlüsse und Gutachten ertheilen, welche die Verwaltungsbehörden verlangen.

Derselbe hat besondere Sorge den Verhältnissen der Fabrikgehilfen und Arbeitnehmer zuzuwenden und sich die Verbesserung der Lage derselben in ökonomischer und sittlicher Beziehung als eine Hauptaufgabe zu stellen.

Derselbe wird jederzeit mit seinen Ansichten und Vorschlägen gehört, wenn es sich um Anordnungen handelt, welche auf den Fabrikbetrieb einen erheblichen Einfluß äußern.

Art. 20.

Die Anordnungen, welche in den vorstehenden Art. 4 bis 9, dann 11 bis 17 einschließlich bezüglich des Gewerberathes erlassen worden sind, finden auch auf den Fabrikrath gleichmäßige Anwendung.

Art. 21.

Der Handelsrath wird von den Mitgliedern des Handelsstandes gewählt. Berechtiget zur Theilnahme an der Wahl ist jeder Inhaber eines Handelsrechtes oder einer Handelsconcession, welcher im Bezirke des Handelsrathes seine Handelsbefugniß wirklich ausübt.

Art. 22.

Der Handelsrath hat die Aufgabe, die Regierung in der Förderung des Handels und in der Beseitigung der seinem Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse durch seinen Rath und durch seine Mitwirkung zu unterstützen.

Er ist verpflichtet, über Gegenstände des Handels Gutachten und Aufklärung zu geben.

Demselben kann die Aufsicht auf zweckmäßige Ausführung und Verwaltung öffentlicher und auf den Handel und die Schifffahrt Bezug habender Anstalten übertragen werden.

Er wird bei der Aufstellung vereideter Mäckler und Sensale, bei Festsetzung von Speditions-Ordnungen und der Gebührentarife der Schröter, Güterlader ꝛc. in dem betreffenden Bezirke mit seinen Erinnerungen gehört werden.

Art. 23.

Die Anordnungen der §§. 4 bis 9, dann 11 bis 17 einschließlich finden auf den Handelsrath gleichmäßige Anwendung.

Art. 24.

Die Gewerbe- und Handelskammer besteht aus sämmtlichen Mitgliedern des Gewerbe-, Fabrik- und Handelsrathes, welche aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen. Zur Wahl ist Uebereinstimmung der Mehrheit jeder einzelnen Abtheilung erforderlich. Wenn eine solche Uebereinstimmung nicht erzielt wird, entscheidet das Loos unter den Abtheilungsvorständen, wer von denselben die Function des Vorsitzenden der Gewerbe- und Handels-Kammer, dann des Stellvertreters zu übernehmen hat.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter ist der Districts-Polizeibehörde beziehungsweise der Kreisregierung, K. d. J., anzuzeigen.

Der Vorsitzende bleibt ein Jahr lang in Function, nach dessen Ablauf eine neue Wahl eintritt. Der Abtretende ist wieder wählbar.

Art. 25.

Die Gewerbe- und Handelskammer tritt in Berathung, sobald es sich um Angelegenheiten handelt, bei denen der Gewerbe-, Fabrik- und Handelsstand betheiligt ist.

Die Sitzungen sind theils ordentliche — durch die Geschäftsordnung bestimmte, — theils außerordentliche — veranlaßt von der Regierung, von einer Kammerabtheilung oder lediglich von dem Vorsitzenden.

Die Gewerbe- nnd Handelskammer hat die Gesammtinteressen der Industrie und des Handels in ihrem Bezirke wahrzunehmen.

Sie wird mit ihren Ansichten und Gutachten bei allen Gegenständen vernommen, welche diese Interessen wesentlich berühren, namentlich bei der Gewerbs- und Handelsgesetzgebung, bei Feststellung der Zoll-, Post-, Eisenbahnen- und Dampfschifffahrts-Tarife, bei Errichtung von Messen und Märkten, bei Herstellung von Straßen, Eisenbahnen ꝛc.

Sie hat bei statistischen Erhebungen mitzuwirken.

Derselben liegt ob, am Ende eines jeden Verwaltungsjahres einen Hauptbericht über die Lage, Verhältnisse und Bedürfnisse der Industrie und des Handels mit Beifügung der hierauf

bezüglichen Wünsche unmittelbar an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu erstatten.

Art. 26.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses der Gewerbe- und Handelskammer ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern jeder Abtheilung erforderlich.

Ein Beschluß der Gewerbe- und Handelskammer ist nur dann vorhanden, wenn die Mehrheit jeder einzelnen Abtheilung der Kammer mit dem Beschlusse einverstanden ist. Wo nicht, so sind die gefaßten Beschlüsse nur als Beschlüsse der einzelnen Abtheilungen anzusehen.

Im Uebrigen steht die Regelung der Geschäftsordnung einschlüßig der Bestimmungen über den Schriftführer der Gewerbe- und Handelskammer selbst zu.

Die Geschäftsordnung ist der Districts-Polizeibehörde beziehungsweise der Kreisregierung, K. d. J., vorzulegen.

Art. 27.

Die Regie- und sonstigen Kosten der Gewerbe- und Handelskammern fallen den einzelnen Abtheilungen zu gleichen Theilen zur Last, wenn nicht durch freiwillige Uebereinkunft eine andere Bestimmung getroffen wird.

Zuschüsse zu den Kosten der Gewerbe- und Handelskammern oder einzelner Abtheilungen derselben aus Staats- oder Kreisfonds können bewilligt werden, wenn und in so weit die Staats- und Kreis-Budgets für diesen Zweck Mittel zur Verfügung stellen.

Art. 28.

Der Gewerbe- und Handelskammer ist gestattet, über Gegenstände ihres Wirkungskreises alle jene Correspondenzen zu führen, die zur befriedigenden Lösung ihrer Aufgabe im Allgemeinen und in einzelnen Fällen nöthig erscheinen.

Art. 29.

Der Zusammentritt, die Berathung und Beschlußfassung von nur zwei Abtheilungen ist in dem Falle zuläßig, wenn nur diese beiden Abtheilungen bei den Berathungsgegenständen betheiligt sind.

Art. 30.

Die Bestimmung im Art. 16 u. 17 dieser Verordnung findet auch in Ansehung der vereinigten Gewerbe- und Handelskammer Anwendung.

Art. 31.

Dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bleibt vorbehalten, in den Fällen, in denen eine concentrirte Berathung über Gegenstände der gewerblichen Industrie oder des Handels für angemessen erachtet wird, eine solche durch Berufung von Sachverständigen und insbesondere von Abgeordneten der Gewerbe- und Handelskammern oder einzelner Abtheilungen herbeizuführen. Die erwachsenden Kosten an Reise-Entschädigungen, Diäten 2c. in diesem Falle sind aus Staatsfonds zu bestreiten.

Art. 32.

Die an mehreren Orten gebildeten Vereine der Gewerbetreibenden als freiwillige Verbindungen für bestimmte gewerbliche Zwecke werden durch gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Art. 33.

Die vorstehenden Anordnungen treten in der Pfalz nur mit jenen Modificationen in Kraft, welche das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten auf Antrag der dortigen Kreisregierung nach den besonderen gewerblichen und Handelsverhältnissen dieses Regierungsbezirkes für nothwendig erachtet.

Diese Modificationen sind Uns zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 34.

Die k. Verordnung vom 3. August 1848, die Einführung von Gewerbekammern betreffend, ist aufgehoben. *)

---

*) Diese Verordnung lautete, wie folgt:

(Die Einführung einer Gewerbekammer betr.)

M. II. K.

In Erwägung, daß die Thätigkeit der durch die k. Verordnung vom 19. September 1842 in das Leben gerufenen Handelskammern zunächst den Interessen des Handels- und Fabrikstandes zugewendet ist, die Erfahrung aber gezeigt hat, daß in ähnlicher Weise die Vertretung des eigentlichen Gewerbstandes nothwendig ist, haben Wir beschlossen und verfügen, was folgt:

Art. 1.

Es soll eine eigene Gewerbekammer mit dem Sitze in München gebildet werden.

Art. 2.

Diese Gewerbekammer besteht aus acht Mitgliedern, welche von den Gewerbsvereinen der Stadt München aus den daselbst ansäßigen, ein Gewerbe wirklich ausübenden Gewerbsmeistern in freier Wahl vorgeschlagen und durch die Zustimmung des Gewerbsstandes sämmtlicher, den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneter Städte des Königreichs bestätiget werden.

Die Anzahl der diesen Städten hiebei zustehenden Stimmen richtet sich nach der Größe ihrer Bevölkerung in der Art, daß bei einer Bevölkerung bis zu 10,000 Seelen eine, bis zu 20,000 Seelen zwei, bis zu 30,000 Seelen drei Stimmen, u. s. f. in Zählung gebracht werden sollen.

Die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen entscheidet für die Genehmigung oder Verwerfung des Vorschlags, in welch' letzterem Falle ein neuer Vorschlag stattzufinden hat.

Die Aufforderung zur Stimmenabgabe geschieht unter Festsetzung eines Termines von 14 Tagen, nach deren fruchtlosem Ablaufe angenommen wird, daß der Gewerbsstand der betreffenden Stadt auf sein Stimmrecht für den vorliegenden Fall Verzicht leiste.

Art. 3.

Ein Zwang zum Eintritte in die Gewerbekammer oder zum Verbleiben in derselben findet nicht Statt.

Die Mitglieder der Kammer versehen ihre Functionen unentgeltlich.

Art. 4.

Alljährlich hat die Hälfte der Mitglieder auszutreten.

Nach Ablauf des ersten Jahres wird der Austritt durch das Loos bestimmt; in den folgenden Jahren haben diejenigen Mitglieder auszutreten, welche zwei Jahre in der Kammer vollendet haben.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Eine außerordentliche Zwischenwahl wird nur alsdann vorgenommen, wenn die Zahl der Kammermitglieder auf vier herabgesunken ist und die ordentliche Wahl nicht in Kürze bevorsteht. Bei den in Folge einer solchen Zwischenzahl eintretenden Mitgliedern wird die Zeit der Theilnahme an der Kammer denjenigen Mitgliedern eingerechnet, in deren Stelle sie eingetreten sind.

Art. 5.

Die Gewerbekammer hat die Bestimmung, die Regierung in der Förderung der wahren Interessen des Gewerbsstandes durch ihren Rath und ihre Mitwirkung zu unterstützen.

Die Bestimmungen der k. Verordnung vom 19. September 1842 und 3. August 1848, die Einführung von Handelskammern betr., bleiben in den einzelnen Regierungsbezirken noch so lange in Kraft, bis die Vertretung des Handels- und Fabrikstandes dieser Regierungsbezirke durch — nach gegenwärtiger Verordnung gebildete Handels- und Fabrikräthe in ausreichender Weise gesichert ist.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München, den 27. Jänner 1850.

Regierungsblatt v. 1850, Seite 121—138.

Nr. 1604. **§. 1558.**

(Die Errichtung von Gewerbe- und Handelskammern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Regierungsblatt vom 4. ds. Mts. Nr. 8 enthält die k. allerhöchste Verordnung vom 27. v. Mts., die Errichtung von Gewerbe- und Handelskammern betreffend, mit deren Vollzug das unterfertigte k. Staatsministerium beauftragt ist.

Dasselbe sieht sich zur Einleitung dieses Vollzuges veranlaßt, den k. Regierungen, K. d. J., nachstehende Bemerkungen mitzutheilen:

1.

Die Errichtung von Gewerbe- und Handelskammern nach dieser allerhöchsten k. Vorschrift ist nicht als eine nothwendige, auch gegen den Willen des Gewerbe- und Handelsstandes durchzuführende Maaßregel vorgeschrieben, vielmehr durch die Anträge und Zustimmung desselben bedingt,

---

Die Regelung des Geschäftsganges der Gewerbekammer, so weit sie für sich handelt, bleibt ihrer eigenen Zuständigkeit überlassen.

In den Fällen, wo die Thätigkeit derselben von Unserem Staatsministerium des Innern in Anspruch genommen wird, soll in der Regel ein mündliches Benehmen stattfinden, entweder in förmlichen, von Unserem Staatsminister des Innern zu leitenden Sitzungen, oder in besonderen Zusammenkünften mit den einschlägigen Ministerial-Referenten.

Das Ergebniß der Sitzungen und Besprechungen ist in kurzgefaßte Protokolle niederzulegen.

Art. 6.

Unserem Staatsministerium des Innern bleibt vorbehalten, bei gewerblichen Fragen von besonderer Bedeutung, oder in jenen Fällen, wo sich eine Vertretung örtlicher Gewerbs-Interessen als nothwendig oder wünschenswerth darstellt, zu den vorerwähnten Sitzungen und Besprechungen auch Gewerbsmeister aus anderen Städten des Königreiches beizuziehen, für welchen Fall die Auswahl der Personen dem Gewerbsstande der betreffenden Stadt überlassen bleibt.

Art. 7.

In gleicher Weise, wie die Gewerbekammer Unserem Staatsministerium des Innern, sollen die Ausschüsse der in den Kreishauptstädten bestehenden Vereine der Gewerbtreibenden Unseren Regierungen, K. d. J., zur Seite stehen, und in Fällen, wo eine besondere Vertretung der gewerblichen Interessen zweckmäßig ist, zur Berathung und Mitwirkung beigezogen werden.

Auch hier bildet die mündliche Verhandlung die Regel, sowie Unseren Regierungs-Präsidenten gleichfalls die Befugniß zustehen soll, in einzelnen Fällen die Berathung durch die Berufung von Abgeordneten des Gewerbsstandes anderer Städte des Regierungsbezirkes zu verstärken.

Art. 8.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Reichenhall, den 3. August 1848.

Regierungsblatt v. 1848, Seite 785—790.

vorausgesetzt, daß in den gegebenen Fällen überhaupt ein Bedürfniß dazu anerkannt werden kann. Als nothwendige Folge davon ergibt sich, daß durch diese k. Verordnung an und für sich die bisherige Vertretung des Gewerbe- und Handelsstandes durch die Kreishandelskammern, die örtlichen Handelsgremien und Vereine von Gewerbetreibenden keineswegs aufgehoben ist, vielmehr ohne Anstand fortbestehen könne, so lange sie nicht den eigenen Wünschen des Gewerbe- und Handelsstandes gemäß durch eine Vertretung nach der k. Verordnung vom 27. v. Mts. ersetzt wird. Eine solche freie Bewegung des Gewerbe- und Handelsstandes in einer Angelegenheit, die zunächst ihn selbst berührt, da die Staatsregierung bei Ermittlung der Bedürfnisse und Wünsche des Gewerbe- und Handelsstandes nicht ausschließend auf Gewerbe- und Handelskammern hingewiesen ist, kann durch den Einwand einer daraus entstehenden ungleichförmigen Vertretung nicht beanstandet werden, weil hier, wo die Zahl der Stimmen nicht das Entscheidende ist, eine Gleichförmigkeit in Ansehung der Bildung und des Umfanges der Organe des Gewerbe- und Handelsstandes ohne Anstand vermißt werden kann.

Wenn übrigens die k. Verordnung vom 27. v. Mts. auch die Errichtung von Gewerbe- und Handelskammern von Amtswegen ausschließt, so ist damit doch nicht gemeint, daß die einschlägigen k. Stellen und Behörden bei den nöthigen Vorverhandlungen des Gewerbe- und Handelsstandes ganz unthätig bleiben sollen. Dieselben sind vielmehr verpflichtet, jederzeit vermittelnd einzuwirken, sowohl durch Vorschläge einer Einrichtung, die sie den Verhältnissen für angemessen erachten, als durch Ausgleichung der widerstreitenden Ansichten der Betheiligten und überhaupt zur Leistung aller Beihilfe behufs der Erzielung eines wünschenswerthen Ergebnisses.

2.

Vielfach sind die Stimmen für Errichtung von Kreis-, Gewerbe- und Handelskammern abgegeben worden, während andere nicht weniger gewichtige Stimmen ein solches Institut geradezu verworfen haben. Der Grund solcher direkt entgegengesetzten Ansichten kann nur in den verschiedenen Localverhältnissen liegen, denen Rechnung zu tragen nach Art. 1 der k. Verordnung vom 27. v. Mts. gar keinem Anstande unterliegt.

Auch die k. Verordnung vom 19. September 1842 spricht nicht von Kreishandelskammern, sondern nur von Handelskammern für Städte und Bezirke, und dennoch haben sich nach dieser k. Verordnung Kreishandelskammern gebildet, und zwar der Verordnung ganz entsprechend, da in dieser die Größe der Bezirke nicht beschränkt ist, der Bezirk einer solchen Kammer also auch in einem ganzen Regierungsbezirke bestehen kann, wo dieß den Verhältnissen angemessen ist. Und dieser Fall dürfte in allen jenen Regierungsbezirken gegeben sein, wo entweder die Industrie des Regierungsbezirkes überwiegend in einer einzigen größeren Stadt vereiniget, oder wo sie auf die größeren Städte des Regierungsbezirkes dergestalt vertheilt ist, daß keine erhebliche Verschiedenheit der Interessen obwaltet; während dagegen in Regierungsbezirken, wo sich verschiedene Städte mit bedeutenden und eigenthümlichen Industriezweigen befinden, entweder mehrere Kammern oder doch neben einer allgemeinen Kreis-, Gewerbe- und Handelskammer noch besondere locale Gewerbe-, Fabrik- oder Handelsräthe bilden werden.

Die k. Regierungen werden übrigens um Bildung zu vieler und unnöthiger Organe des Gewerbe- und Handelsstandes zu vermeiden, nicht ermangeln, da wo es angemessen ist, auf die Bildung von Kreis-, Gewerbe- und Handelskammern hinzuwirken.

3.

Nach Art. 2 der k. Verordnung vom 27. v. Mts. umfaßt eine Gewerbe- und Handels-

Kammer drei selbstständige Abtheilungen, nämlich den Gewerberath, den Fabrikrath und den Handelsrath.

Die Zusatzbestimmungen gestatten übrigens auch Gremien mit zwei dieser Abtheilungen und selbst eine einzige solche Abtheilung zu errichten, sowie ausnahmsweise bei Bildung von Handels- und Gewerbekammern den einzelnen Abtheilungen Bezirke von verschiedenem Umfange zuzuweisen.

Der erste Fall wird besonders dann eintreten, wenn in einer Stadt theilweise die bisherigen Organe, z. B. des Handelsstandes, beibehalten werden sollen, oder wenn sich eine oder mehrere Klassen der Industriellen einer Stadt oder eines Bezirkes der Gewerbe- und Handelskammer einer andern Stadt oder eines andern Bezirkes anschließen, was durch die für den zweiten Fall gestattete Ausnahme möglich ist.

Ein Beispiel wird in letzterer Beziehung die nöthige Erläuterung geben.

Es kann den Verhältnissen angemessen sein, in der Stadt des Regierungssitzes eine Gewerbe- und Handelskammer zu errichten, deren Abtheilungen für die Fabriken und den Handel den ganzen Regierungsbezirk umfassen, während die Abtheilung für die Gewerbe nur einen beschränkteren Bezirk hat, indem für die hier nicht in Betheiligung gezogenen übrigen Bezirke besondere Gewerberäthe in das Leben treten.

Diese Zusatzbestimmungen geben somit die Möglichkeit, bei Bildung der Gewerbe- und Handelskammern und ihrer Abtheilungen die localen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

4.

Die Wahl der Gewerberäthe, der Fabrik- und der Handelsräthe ist nach Art. 7, 20 und 23 eine directe, wenn diese Wahlart ohne besondere Belästigung der Wähler möglich ist, ausserdem eine indirecte. Der letzte Fall wird bei ausgedehnten Bezirken immer eintreten, da die Wahl das persönliche Erscheinen der Wähler voraussetzt.

Die k. Regierungen haben bei Vorlegung der Anträge auf Bildung von Gewerbe- und Handelskammern oder einzelnen Abtheilungen zugleich zu begutachten, ob eine directe Wahl ausführbar oder indirecte Wahl nothwendig sei, und in letzterem Falle zugleich alle Anordnungen vorzuschlagen, welche als ergänzende Wahlvorschriften nothwendig und nach Art. 7 am Schlusse von dem unterfertigten k. Staatsministerium zu erlassen sind; dabei wird möglichste Einfachheit als leitende Directive empfohlen.

5.

Die Art. 13, 20, 23 und 26 überlassen es den Gewerbe- und Handelskammern, sowie den einzelnen Abtheilungen derselben, ihre Geschäftsordnung, insoweit nicht die k. Verordnung Maaß gibt, selbst zu entwerfen. Eine Genehmigung der k. Stellen und Behörden ist nicht erforderlich. Dieß hindert jedoch nicht, daß diese Stellen und Behörden eine vorgelegte Geschäfts-Ordnung, welche dem Zwecke nicht entsprechend ist, oder gar Ungesetzliches enthält, beanstanden, die Beseitigung der obwaltenden Gebrechen verlangen, und wenn solches wider Erwarten verweigert werden sollte, Anzeige an das unterfertigte k. Staatsministerium erstatten, um nöthigenfalls den Art. 17 bezüglich 20, 23 und 30 in Anwendung zu bringen.

6.

Die Kosten für die Wahlen, für die Geschäftsräume und Geschäftsführung, sowie für allenfallsige Reise-Entschädigungen können, soweit nicht freiwillige Beiträge stattfinden, nur dem be-

theiligten Gewerbe-, Handels- und Fabrikstande zur Last fallen, dem es freisteht, das Nähere wegen Aufbringung der nöthigen Mittel selbst zu beschließen.

Zuschüsse aus Staats- und Kreisfonds sind ausdrücklich für den Fall in Aussicht gestellt, daß die Staats- und Kreisbudgets die Mittel gewähren, sie werden jedoch in jedem Falle nur den Gewerbe- und Handelskammern, den Gewerbe-, Handels- und Fabrikräthen mit größeren Bezirken gewährt, da nur für diese wegen ihrer größeren Bedeutung für das Allgemeine eine Concurrenz der Staatscassa gerechtfertiget ist.

7.

Die Gewerbe- und Handelskammern und ihre Abtheilungen sind zwar der Natur der Sache und der organischen Einrichtungen gemäß bezüglich ihrer Angelegenheiten zunächst an die einschlägige Districts-Polizeibehörde, oder an die einschlägige k. Regierung, K. d. J., hingewiesen, je nachdem der Bezirk der Kammer oder einer Abtheilung einen oder mehrere Polizeidistricte umfaßt. Es steht ihnen jedoch, wie ohnehin jedem Staatsangehörigen, frei, sich auch unmittelbar an das k. Staatsministerium zu wenden, und ist diese Befugniß zur Beseitigung jedes Anstandes im Art. 15 der k. Verordnung vom 27. v. Mts. ausdrücklich anerkannt.

Die Gewerbe- und Handelskammern werden übrigens sich selbst bescheiden, daß unmittelbare Eingaben an das Staatsministerium nur in Ausnahmsfällen zweckmäßig sind, in den gewöhnlichen Verhältnissen aber nur zum Zeitverluste führen, da das Staatsministerium die Eingaben vor der Bescheidung an die betreffende k. Regierung resp. Districtspolizeibehörde hinausschließt.

8.

Der Art. 16 der k. Verordnung vom 27. v. Mts. gibt den Gewerbe- und Handelskammern und ihren Abtheilungen die Befugniß in bestimmten Fällen auch Lehrer von technischen oder anderen wissenschaftlichen Anstalten zu den Sitzungen einzuladen.

Es versteht sich hier von selbst, daß es den Lehrern freisteht, der Einladung Folge zu leisten oder nicht, daß somit eine Zwangsverfügung gegen sie unstatthaft ist, höchstens Ermahnungen von Seite ihrer vorgesetzten Stellen provocirt werden können.

Ob übrigens den zu den Sitzungen berufenen Lehrern entscheidende oder berathende Stimme zusteht, ist nach der k. Verordnung und zwar absichtlich unentschieden geblieben, da diese Entscheidung den Gewerbe- und Handelskammern selbst überlassen werden wollte, die hierüber auch allgemeine Bestimmungen in der Geschäftsordnung treffen können.

Indem das unterfertigte k. Staatsministerium nunmehr den weiteren — die Errichtung von Gewerbe- und Handelskammern bezweckenden Anträgen der k. Regierungen, K. d. J., entgegensieht, kann es nicht umhin, seine volle Zuversicht auszusprechen, daß diese k. Stellen anerkennend die große Wichtigkeit des neuen Instituts im allgemeinen Interesse und im besonderen Interesse der industriellen Klassen, sich eifrigst bemühen werden, die Erreichung der allerhöchsten landesväterlichen Absichten Seiner Majestät des Königs bei Erlassung der k. Verordnung vom 27. v. Mts. nach Möglichkeit herbeizuführen, was nur in dem Falle zu erwarten ist, wenn sich die k. Stellen nicht auf eine blos formelle Erledigung der aus dieser k. Verordnung entspringenden Geschäfte beschränken, sondern in reger lebendiger Weise eingreifen, ohne jedoch die Betheiligten einem unstatthaften Zwange zu unterwerfen.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vertraut insbesondere der bewährten Umsicht und Thätigkeit der k. Regierungspräsidenten und ihrer Stellvertreter, daß sie auch ihrerseits Alles aufbieten werden, um die Durchführung eines Instituts zu erleichtern, dessen Bedeutung sich noch durch die Erwägung erhöht, daß es bestimmt ist, die Grundlage weiterer in das Staatsleben tief eingreifender Maßregeln zu bilden.

München, den 8. Februar 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

Der

vierzehnten Abtheilung

Vierter Abschnitt.

(Handel und Verkehr.)

Vierter Abschnitt.

Handel und Verkehr.

Döllinger's Verordnungs-Sammlung Band XIV. Seite		Fortgesetzte Verordnungs-Sammlung Band XXVII. Seite
VII–XXX im IV. Theile.	Chronologische Uebersicht aus den Jahren 1772—1838, dann 1839—1853.	5 – 8
	Erster Titel.	
	Freiheit des Handels.	
	Erstes Capitel.	
	Im Innern des Landes.	
1549—1553	A. Allgemeine Bestimmungen. (§. 814—818.)	
	B. Besondere Bestimmungen.	
1554–1571	1) Getreidhandel. (§. 819–833.) (§. 1559—1576.)	691 – 709
1571 1580	2) Viehhandel. (§ 834—842.)	
1580—1596	3) Salzhandel. (§. 843– 869.)	
1596–1600	4) Holzhandel. (§. 870—875.)	
1600 - 1608	5) Wollhandel. (§. 876—884.)	
1608–1609	6) Leinwandhandel. (§. 885.)	
1610—1616	7) Obsthandel. (§. 886—897.)	
1617—1619	8) Victualienhandel. (§. 898—903.) (§. 1577.)	709—713
1619—1620	9) Speditionshandel. (§. 904.) (§. 1578—1579.)	713—728
1621—1627	10) Kramhandel. (§. 905– 919.)	
1628—1637	11) Firmen der Handelsleute und Fabrikanten und deren Nachahmung. (§. 920– 932.) (§. 1580 u. 1581.)	728–731
1637—1648	12) Handlungsreisende. (§. 933—946.) (§. 1582—1587.)	732–736
1648—1668	13) Hausierhandel. (§. 947—978.) (§. 1588—1594.)	736–740

---

*) Die neueren Bestimmungen über den Verkehr mit dem Auslande, welche nach den Systeme der Döllinger'schen Verordnung-Sammlung hier folgen sollten, werden im letzten Bande dieser Fortsetzung nachgeliefert werden, wodurch die Redaktion in den Stand gesetzt wird, die bevorstehenden Veränderungen im deutschen Zollvereine ebenfalls noch zur Sammlung zu bringen.

Chronologische Uebersicht

der über den „Handel und Verkehr" aufgenommenen Verordnungen und Entschließungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1817	17. October.	Entschließung der k. Regierung des Isarkreises, K. d. J., den Handel mit Gold und Silberwaaren betr.	•	742
1819	27. August.	Marktordnung für die k. Haupt- und Residenzstadt München.	1577	709
1819	9. November.	M.-E. (des Innern), den Gehalt des verarbeiteten Goldes und Silbers betr. (Nr. 7,116.)	1596	741
1839	2. Jänner.	M.-E. (des Innern), den Hausirhandel im Grenzzollbezirke betr. (Nr. 9795.)	1588	736
1839	17. Februar.	M.-E. (des Innern), den Hausirhandel überhaupt und jenen im Grenzzollbezirke insbesondere betr. (Nr. 2487.)	1589	737
1839	1. Juli.	M.-E. (des Innern), Gesuch des k. Advokaten N. als Anwalt der gräflich N.'schen Vormundschaft um Bewilligung einer öffentlichen Versteigerung von Weinen betr. (Nr. 9953.)	1599	744
1840	14. Jänner.	M.-E. (des Innern), den Hausirhandel mit Nördlinger Teppichen im Grenzzollbezirke betr. (Nr. 4.)	1590	738
1840	6. März.	Allerhöchste Verordnung, die Nachahmung und den Gebrauch der Gewerbs- und Fabrikzeichen betr.	1580	728
1840	1. Juni.	M.-E. (des Innern), die Zulassung von insolvent erklärten Kaufleuten auf den Dulten und Jahrmärkten betr. (Nr. 6395.)	1595	741
1840	16. September.	M.-E. (des Innern), den Gehalt des verarbeiteten Silbers und Goldes betr. (Nr. 12,418.)	1597	743
1841	22. Februar.	M.-E. (des Innern), das Gesuch des Handlungshauses L. u. B., um die Bewilligung zur Versteigerug von Waaren betr. (Nr. 3184.)	1600	744

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1842	19. Februar.	M.-E. (des Innern), die Frachtgüterbestätterei, resp. die Aufhebung des Speditionszwanges für die in einem Handelsplatze nur durchgehenden Güter betr. (Nr. 4065.)	1578	713
1842	19. September.	Allerhöchste Verordnung, die Einführung von Handelskammern betr.	1605	749
1842	5. October.	M.-E. (des Innern), den Vollzug der allerhöchsten Verordnung, die Einführung von Handelskammern betr. (Nr. 24,338.)	1606	752
1843	24. Februar.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde des Lithographen N. zu N. wegen verweigerter Bewilligung zur Errichtung einer Commissions-Licitations-Anstalt betr. (Nr. 3635.)	1601	745
1843	15. März.	M.-E. (des Innern), die Beschwerde der Weinwirthe und Weinhändler in Regensburg gegen den Auctionator N. dortselbst wegen Weinversteigerung betr. (Nr. 31,546.)	1602	745
1843	20. April.	M.-E. (des Innern,) die Bildung der Handelskammer in Augsburg betr. (Nr. 9672.)	1607	753
1843	16. Juli.	M.-E. (des Innern), die dießjährigen Getreidpreise und Theuerung der Victualien im Allgemeinen betr. (Nr. 17,224.)	1559	691
1843	11. August.	M.-E. (des k. Hauses und des Aeussern), Uebereinkunft mit Preußen wegen des gegenseitigen Schutzes der gewerblichen Waaren-Bezeichnungen betr.	1581	731
1843	15. August.	M.-E. (des Innern), die Handelskammern betr. (Nr. 16,629.)	1608	754
1843	24. August.	M.-E. (des Innern), die dießjährige Theuerung der Victualien, insbesondere die Freiheit des Getreidehandels betr. (Nr. 20,226.)	1560	692
1843	30. November.	M.-E. (der Finanzen), die Siegel der Handelskammern betr. (Nr. 16,967.)	1609	754
1844	9. Februar.	Allerhöchste Verordnung, das Aufsuchen von Waarenbestellungen durch Handelsreisende bei Consumenten betr.	1582	732
1844	17. August.	M.-E. (des Innern), das Sammeln von Subscriptionen und Bestellungen auf Bücher durch auswärtige Handlungs-Reisende betr. (Nr. 14,730.)	1583	732
1845	4. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Commissions-Licitations-Niederlage des N. N. zu N. betr. (Nr. 34,803.)	1604	747
1845	2. Februar.	M.-E. (des Innern), den schriftlichen Verkehr der Handelskammern unter sich betr. (Nr. 2954.)	1610	754
1845	11. November.	Allerhöchste Verordnung, den Getreidhandel betr.	1561	692
1846	28. Jänner.	M.-E. (des Innern), die Organisation der Handelskammer in Oberfranken betr. (Nr. 37,862.)	1611	755
1846	28. März.	M.-E. (des Innern), die Kartoffelstärke-Fabrikation des N. N. von N. betr. (Nr. 734.)	1562	698
1846	8. Juni.	M.-E. (des Innern), den Hausirhandel mit Nördlinger-Teppichen betr.) (Nr. 7661.)	1591	738

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1846	29. August.	M.=E. (des Innern), die Beschwerde der Weinhändler in Augsburg wegen der dem Kaffetier N. dortselbst gestatteten öffentlichen Versteigerung seines Weinvorrathes betr. (Nr. 9674.)	1603	746
1846	23. Oktober.	Allerhöchste Verordnung, den Getreidhandel betr.	1563	699
1847	30. März.	M.=E. (des Innern), den Getreidhandel betr. (Nr. 5093.)	1564	700
1847	4. Mai.	M.=E. (des Innern), Auszug, den Getreidhandel betr. (Nr. 11,519.)	1566	702
1847	11. Juni.	M.=E. (des Innern), den Vollzug der Uebereinkunft zwischen den Zollvereinsstaaten und Belgien wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden betr. (Nr. 12,641.)	1584	733
1847	19. Juli.	M.=E. (des Innern), den Getreidwucher betr. (Nr. 18,869.)	1567	703
1847	25. Juli.	M.=E. (des Innern), den Getreidwucher betr. (Nr. 19,336.)	1568	703
1847	3. August.	M.=E. (des Innern), den Getreidhandel betr. (Nr. 20,103.)	1565	701
1847	27. September.	M.=E. (des Innern), das Reisen der Buchhandlungs=Commis in die — und aus den k. k. österreichischen Staaten betr. (Nr. 22,307.)	1585	733
1847	1. Dezember.	M.=E. (des Innern), das Rangverhältniß der Handelskammern betr. (Nr. 29,826.)	1612	756
1848	1. Jänner	M.=E. (des Innern), die Organisation der Handelskammern, in specie deren Regiebedarf betr. (Nr. 24,961.)	1613	756
1848	11. Mai.	M.=E. (des Innern), den Verkauf des Getreides auf dem Halme betr. (Nr. 10,680.)	1569	704
1848	3. August.	Allerhöchste Verordnung, die Einführung von Handelskammern betr.	1614	757
1848	8. November.	Allerhöchste Verordnung, den Getreidhandel betr.	1570	705
1849	28. Februar.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Verordnung vom 8. November 1848 über den Getreidhandel betr. (Nr. 675.)	1571	705
1849	13. Juni.	M.=E. (des Innern), die Verordnung vom 8. November 1848 über den Getreidhandel betr. (Nr. 12,600.)	1572	706
1850	10. Jänner.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Einführung von Speditions=Ordnungen betr. (Nr. 11,455.) Hiezu Abdrücke der Speditions=Ordnungen für die Städte München und Nürnberg.	1579	713
1850	11. März.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Hausirhandel betr. (Nr. 2828.)	1592	739
1850	13. Mai.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Getreidhandel betr. (Nr. 5222.)	1573	706
1850	18. Juli.	M.=E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Beschwerde des Häuslers N. N. von N. wegen verweigerter Bewilligung zur Getreidmesserei betr. (Nr. 8208.)	1574	707

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1850	25. Juli.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten und des Innern), Gesuch des Getreidmessers N. und Cons. zu N. um Erklärung ihrer Beschäftigung als bürgerliches Gewerbe betr. (Nr. 8584.)	1575	707
1851	4. Juni.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), das Beziehen von Messen und Märkten durch Handlungsdiener betr. (Nr. 3629.)	1586	734
1851	23. November.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Hausir-Handel betr. (Nr. 11,623.)	1593	739
1852	26. Jänner.	M.-E. (des Handels und der öffentlichen Arbeiten), den Hausirhandel mit Nördlinger-Teppichen betr. (Nr. 744.)	1594	740
1852	25. Juni.	M.-E. (des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten), die Bestimmung des Maaßes für Cerealien betr. (Nr. 6231.)	1576	708
1852	14. August.	M.-E. (der Finanzen), die Besteuerung der bayerischen Handlungsreisenden in der Schweiz betr. (Nr. 8649.)	1587	735
1853	31. Juli.	M.-E. (des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten), Spielmarken mit den Bildnissen regierender Häupter betr (Nr. 12,299.)	1598	743
1853	2. September.	Schrannen-Ordnung für die k. Haupt- und Residenzstadt München.	.	693

Vierter Abschnitt.

Handel und Verkehr.

Erster Titel.

Freiheit des Handels.

Erstes Capitel

Im Innern des Landes.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Getreidehandel.

Nr. 17,224. §. 1559.

(Die dießjährigen Getreidepreise und Theuerung der Victualien im Allgemeinen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus einem Berichte der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., vom 7. d. Mts. geht hervor, daß Fälle vorgekommen sind, in welchen auf einer Schranne Getreidkäufe zu unverhältnißmäßig hohen Preisen unter der Versicherung der Getreidhändler abgeschlossen wurden, die Bäcker und Melber hiefür durch nachträgliche Zumessung eines Metzen über den Schäffel schadlos zu halten. Je mehr nun die bestehenden allerhöchsten Verordnungen die volle Freiheit des Getreidehandels wahren, desto weniger können dergleichen betrügerische Verabredungen geduldet werden, welche auf den Schaden des Publikums abzielen.

Die k. Regierung, K. d. J., wird daher aufgefordert, die mit der Beaufsichtigung von Getreideschrannen beauftragten Polizeibehörden anzuweisen, mit aller Aufmerksamkeit die Art und Weise der Verkäufe zu überwachen und in ähnlichen Fällen von Scheinkäufen und betrügerischen Verabredungen mit aller Strenge einzuschreiten.

München, den 16. Juli 1843.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 20,226.

§. 1560.

(Die diesjährige Theuerung der Victualien, insbesondere die Freiheit des Getreidehandels betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, in Betreff der von einigen Landgerichten jüngst verfügten Getreidesperre dem Präsidium der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg allerhöchste unmittelbare Entschließung zugehen zu lassen.

Nachdem nun Seine Majestät mittlerweile auch in Erfahrung gebracht, daß eine ähnliche Sperrverfügung, wie im Landgerichte Neustadt a./S., auch das Landgericht Hammelburg erlassen, ja, daß in Folge dessen sich selbst Gemeinden abgesperrt, so haben Allerhöchstdieselben gnädigst zu befehlen geruht, daß nicht nur den betreffenden Landgerichten das fragliche ordnungswidrige Verfahren verwiesen werde, sondern auch schon jetzt, um solchen Ungerechtigkeiten für immer vorzubeugen, an sämmtliche einschlägige Stellen und Behörden sachgemäße Weisungen auszuschreiben seien, wodurch selben das Regelwidrige und Unzweckmäßige, dem Wucher selbst in die Hand Arbeitende der gedachten Sperrverfügung vor Augen gestellt und dasjenige zur Beachtung vorgezeichnet wird, was der Sache und den bestehenden Gesetzen und Verwaltungsnormen entsprechend ist.

Das Regierungspräsidium wird daher aufgefordert, diesen allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs gegen die betreffenden Landgerichte unverweilt in Vollzug zu setzen, sodann aber allen Polizeibehörden des Kreises im Sinne der Entschließung vom 28. Juni l. Js. Nr. 16,002 diejenigen Belehrungen zugehen zu lassen, welche geeignet sind, daß die Freiheit des Getreidehandels, wie solche in den allerhöchsten Verordnungen vom 30. Januar 1813 und vom 29. Dezember 1819 im Königreiche gesetzlich gewahrt und durch die Zollvereinsverträge im Umfange des ganzen Zoll-Vereinsgebietes gesichert ist, nicht durch unbefugte Maßregeln von Districts- oder Localpolizei-Behörden gestört werde.

München, den 24. August 1843.

Ministerium des Innern.

An das Präsidium der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen Regierungspräsidien zur genauesten Nachachtung und gleichförmigen Belehrung der äußeren Behörden.

§. 1561.

(Den Getreidehandel betr.)

L. K.

Wir finden Uns durch die steigende Theuerung des Getreides bewogen, in landesväterlicher Vorsorge für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen die in den Verordnungen vom 30. Jänner 1813 und 8. September 1817 bezüglich des Getreidehandels gegebenen, aber durch die Verordnung vom 29. Dezember 1819 aufgehobenen Bestimmungen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, mit den durch die veränderten Verhältnisse gebotenen Modificationen wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, und verordnen demnach, was folgt:

§. 1.

Kein Getreide darf über die Grenze des Königreiches ausgeführt werden, welches nicht

zuvor auf einem öffentlichen Getreidemarkte*) feilgeboten und auf einem solchen Markte erkauft worden ist.

Hierüber hat sich der Ausführende, so oft er hiezu von einer Polizei- oder Zollbehörde, oder von der Gendarmerie aufgefordert wird, mittelst förmlicher, von der Polizeibehörde des Einkaufsortes unentgeltlich auszustellender Zeugnisse auszuweisen.

---

*) Die nähereren Bedingungen des Kaufs und Verkaufs auf öffentlichen Getreidemärkten richten sich nach örtlichen Markt- oder Schrannenordnungen. Die Schrannenordnung Münchens, als des wichtigsten bayerischen Getreidemarkts, wird beispielsweise hier abgedruckt:

Schrannen-Ordnung

für die

k. Haupt- und Residenzstadt München.

Zufolge höchster Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern sowie des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. August l. Js. ist nachstehende Schrannenordnung genehmigt worden und wird solche mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe bei Verlegung der Schranne in die Maximiliians-Getreidhalle in Wirksamkeit tritt.

I. Zeit der Schranne.

§. 1.

Die Schranne wird in der k. Haupt- und Residenzstadt am Samstag einer jeden Woche, und wenn auf diesen Tag ein gebotener Feiertag fällt, ausnahmsweise an dem zunächst vorhergehenden Tage gehalten. Sie wird vom 1. April bis 1. Oktober des Morgens um 6 Uhr, in den andern 6 Monaten aber um 7 Uhr eröffnet und endet um 2 Uhr.

§. 2.

Die Zufuhr des Getreides zur Schranne ist während der ganzen Woche nur in dem Einstellungsgebäude der Maximilians-Getreidehalle gestattet; an dem Schrannentage selbst aber findet sie nur bis zu einer Stunde nach dem oben festgesetzten Anfange des Marktes statt, alles später ankommende Getreide muß bis zum nächsten Schrannentage eingesetzt werden, wenn nicht wegen des verspäteten Eintreffens erhebliche Gründe angebracht werden, welche die Schrannencommission zu würdigen hat.

II. Ort der Schranne.

§. 3.

I. Die neu erbaute Maximilians-Getreidhalle ist zur Abhaltung der hiesigen Schrannen bestimmt.

II. Alles in hiesiger Stadt zum Verkaufe auf der Schranne eingeführte Getreide muß in unverringerter Quantität dahin gebracht und am Schrannentage daselbst aufgestellt werden.

III. Ueber alles von Bäckern, Melbern, Müllern, Bräuern und sonstigen Gewerbtreibenden, über alles von Privatleuten oder Niederlagsbesitzern, von der k. Hofbräuhausverwaltung, vom k. Militär-Magazin oder der k. Hofhaltung auswärts gekaufte oder bestellte Getreide müssen von den Fuhrleuten Lieferungsscheine an die Aufseher bei den Barrieren der Stadt gegen Empfangnahme eines Gegenscheines abgegeben werden.

Diese Lieferungsscheine müssen genaue und bestimmte Vorträge über Namen, Stand und Wohort der Käufer und Verkäufer, sowie über Gattung, Betrag und Preis des Getreides enthalten. Dieselben sind von den Aufsehern an den Eingangsstationen jedesmal an die Schrannen-Commission abzugeben. Der Käufer oder Besteller ist verpflichtet, binnen längstens 24 Stunden das erhaltene Getreide gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren durch einen verpflichteten städtischen Getreidmesser abmessen zu lassen.

Die Zufuhr solchen auswärts gekauften oder bestellten Getreides darf ohne specielle Erlaubniß der Schrannen-Commission weder am Schrannentage, noch am Tage vorher Statt finden und zwar bei Vermeidung der im §. 13 A b bestimmten Strafe.

§. 4.

Für die Sicherheit und Bequemlichkeit der Zu- und Abfuhr und für die Entfernung aller Störungen an der Schranne, wird die k. Polizeidirection durch angemessene Verfügungen Sorge tragen.

Diese Zeugnisse haben die Namen der Käufer, dann die Quantität und Gattung des gekauften Getreides genau auszudrücken. — Dieselben gelten nur auf 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung an.

III. Berechtigung zum Kaufe und Verkaufe auf der Schranne.

§. 5.

a) Zum Getreideankauf auf der Schranne für den eigenen Bedarf ist Jeder berechtiget.

b) Ebenso ist, wie sich wohl von selbst versteht, jeder Grundbesitzer befugt, das selbst erzeugte Getreide auf der Schranne zu verkaufen.

c) Die Berechtigung zum Getreidehandel, gleichviel ob beim Verkaufe oder Einkaufe, wird nach den Bestimmungen in den §§. 1 und 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Oktober 1846 über den Getreidehandel (Reggsbl. 1846 S. 1762) bemessen.

d) Vom Getreideverkaufe sind diejenigen ausgeschlossen, die selbst kein Getreide zur Schranne geführt haben, sondern nur das daselbst erkaufte sofort wieder feilbieten.

e) Beim Einkaufe des Getreides findet ausserdem keinerlei Vorzugs- oder Näherrecht Statt.

§. 6.

I. Unterhändler oder Mäckler, sowie Stellvertreter von Getreidehändlern werden beim Getreidekaufe auf der Schranne nicht geduldet. Einkäufe für Rechnung Dritter können nur durch hier ansässige Ortsbewohner, und zwar nur für den Selbstbedarf und nicht zum Handelsbetriebe gemacht werden, und haben sich diese vor Beginn eines Kaufs-Abschlusses über ihre Kaufsaufträge, den Zweck des Einkaufes, und erforderlichen Falles über Zahlungsmittel bei der Schrannen-Commission auszuweisen.

II. Den Gewerbtreibenden, welche das zu ihrem Gewerbsbetriebe erforderliche Getreide persönlich einzukaufen verhindert sind, ist jedoch gestattet, durch ihre bevollmächtigten Geschäftsführer oder in ihrem ordentlichen Dienste stehenden Personen Getreideinkäufe besorgen zu lassen.

III. Alle Käufer und Verkäufer von Getreide haben sich mit den erforderlichen Zeugnissen zu versehen, um sich nöthigen Falles über ihre nach §. 5 lit. b. oben zu bemessende Berechtigung zum Einkauf und Verkauf auszuweisen.

Die Zeugnisse der zuständigen Districts-Polizei-Behörden zum Getreidhandel verlieren, wenn sie nicht erneuert wurden, zwölf Monate nach ihrer Ausstellung ihre Wirksamkeit.

IV. Gegenstand des Schrannenverkaufes.

§. 7.

Nur schrannenmäßiges, d. i. gehörig gereinigtes, trockenes, ungemischtes und sonst unverdorbenes Getreide darf auf der Schranne verkauft werden; — jede nicht mit diesen Eigenschaften versehene Frucht wird, wenn sie zur Schranne kömmt, vorher auf Kosten des Eigenthümers gereinigt, vorbehaltlich der besondern weiter unten bestimmten Strafe.

V. Modalitäten des Schrannenverkaufes.

§. 8.

Jeder Verkauf muß nach dem bayerischen Maaße abgeschlossen und das verkaufte Getreide in geaichten Gemäßen abgemessen werden; der Verkauf ist aber sowohl nach Schäffeln als nach Metzen und kleineren Maaßen gestattet.

Bei dem Abmessen ist das Gemäß auf ebenen festen Boden aufzusetzen, und das Getreide ohne Rütteln oder Anstoßen langsam und mit Vorsicht einzuschütten, die Frucht wird sodann an dem Rand des Gemäßes herum ausgeglichen und unter dem üblichen dreimaligen Aufwerfen abgestrichen, der Abfall aber dem Verkäufer zurückgegeben, welcher, wenn er von dem Letzteren nicht beansprucht wird, dem Armenfonde zufällt.

Behufs der Abwägung sind für jene Schrannengäste, welche sie verlangen, zwei Waagen aufgestellt.

§. 9.

Das Abmessen des Getreides geschieht ausschließlich durch die hiefür aufgestellten Getreidemesser und ihre verpflichteten Diener. Ergibt sich bei dem Abmessen des Getreides ein Abgang an dem vollen Maaße, oder ein Ueberschuß über dasselbe, und können sich der Käufer und Verkäufer in dem einen oder andern Falle über den Werth gütlich nicht vereinigen, so hat der Getreidemesser hierüber bei seinen geleisteten Pflichten den Ausspruch zu geben. Dieses Recht steht demselben aber nur für seine Person zu, und kann in keinem Falle auf das Hilfspersonal übertragen werden.

§. 10.

Das unverkauft gebliebene Getreide wird in dem Einstellgebäude eingesetzt, und der Sack gezeichnet; jeder

§. 2.

Ausnahmsweise ist solchen Producenten, welche auf unchaussirten Wegen drei Stunden, und auf chaussirten Wegen sechs Stunden vom nächsten Schrannenplatze entfernt, oder so nahe

Getreidmesser hat hierüber für seinen Theil eine genaue Aufschreibung zu führen. Hat der Eigenthümer das zur Schranne gebrachte Getreide an drei nacheinander folgenden Schrannentagen unverkauft gelassen, so wird dasselbe am Ende des dritten Schrannentages durch die bestehende Schrannencommission um den laufenden Schrannenpreis veräußert.

VI. Erhebung der Schrannenpreise,

§. 11.

Die Aufzeichnung der geschlossenen Getreidekäufe und der bei einem jeden derselben verabredeten Preise geschieht unter Leitung und Aufsicht der Schrannencommission in den zu diesem Zwecke errichteten Schrannenschreibereien. Jeder Verkäufer ist verbunden, den stipulirten Preis genau und ohne Abänderung in der Schrannenschreiberei anzusagen.

VII. Schrannengebühren.

§. 12.

Von allem zur Schranne gebrachten Getreide sind folgende Gebühren zu entrichten:

1) in der Schrannenschreiberei zur städtischen Gemeindecassa:
 a) als Getreidezoll, von jedem Schäffel ohne Unterschied der Gattung; drei Kreuzer;
 b) als Schrannengebühr: vier Kreuzer;
 c) als Lohn für Abmessen: zwei Kreuzer.

 Diese Gebühren sub a bis c incl. sind mit zwei Drittheilen, sohin mit 6 Kreuzern von dem Verkäufer, und mit einem Drittheile, sohin mit 3 Kreuzern von dem Käufer zu tragen.

 d) Für Aufbewahrung des unverkauften und in dem Einstellgebäude eingesetzten, desgleichen dort unter der Woche abgeladenen Getreides und zwar ein für alle Mal, ohne Unterschied der Zeit, ob das eingesetzte Getreide nur einen Tag oder auf drei Schrannentage eingelagert bleibt, sind von jedem Schäffel vier Kreuzer zu bezahlen, welche Gebühr der Verkäufer zu tragen hat.

2) An die Schrannenknechte sind als Arbeitslöhne zu bezahlen:
 a) für das Abladen des Getreides von jedem Schäffel ein Kreuzer;
 b) für das Einschütten des verkauften Getreides in die Gemäße von jedem Schäffel ein Kreuzer;
 c) für die Unterbringung des stehen gebliebenen Getreides in das Einstellgebäude ein Kreuzer.

 Die vorbezeichneten Löhne fallen dem Verkäufer allein zur Last.

3) Die Gebühr für das Abwägen eines Schäffels Getreide, — ohne Unterschied der Gattung — beträgt zwei Kreuzer, welche in der Schrannenschreiberei von dem veranlassenden Theile entrichtet wird.

Für das Hin- und Herbringen des Getreides von und zur Waage ist den Schrannenknechten eine Gebühr von einem Kreuzer per Schäffel zu bezahlen.

VIII. Uebertretungen der Schrannenordnung und Bestrafung derselben.

§. 13.

Als Uebertretungen der Schrannenordnung werden die nachbemerkten Handlungen und Unterlassungen in folgender Weise polizeilich bestraft:

A.

Alles für die Schranne bestimmte Getreide muß unvermindert dahin gebracht werden.

a) Wer Getreide auf dem Wege zur Schranne innerhalb oder ausserhalb der Stadt kauft oder verkauft, verfällt daher, wenn das Getreide noch vorhanden, in die Strafe der Confiscation, außerdem in die Strafe des Werthes des Getreides, wobei nebstdem die Confiscation des Kaufspreises eintritt. Bei wiederholten Uebertretungen werden diese Strafen durch Polizeiarrest von 8 — 14 Tagen geschärft, und die Verkäufer des Rechtes zum Getreidehandel mittelst Ausschreibung im Kreis-Intelligenzblatte für verlustig erklärt.

b) Einer dem dritten Theile des Kaufspreises gleichkommenden Geldbuße oder entsprechenden Arreststrafe unterliegt, wer an einem Schrannentage von dem in der Stadt, in Privathäusern, auf Kästen oder Böden aufgeschütteten Getreide entweder kauft oder verkauft.

c) Wer an einem Schrannentage oder an dessen Vorabend das zum Verkaufe in die Stadt geführte Getreide an einem andern Orte, als in der Getreidhalle abstellet oder aufschüttet, verfällt in eine Geldstrafe von 1 — 3 fl. von jedem Schäffel Getreide, und wird angehalten, die herzugeführte Frucht sofort auf die Schranne zu bringen.

an der Grenze wohnhaft sind, daß sie bei der Ausfuhr keine inländische Schranne berühren, erlaubt, ihr selbst erbautes Getreide in's Ausland selbst zu verführen, oder verführen zu lassen.

Dieselben haben sich jedoch in diesem Falle mit amtlichen Zeugnissen zu versehen, worin das Bestehen der die Ausnahme begründenden Verhältnisse bestätiget wird.

B.

Das auf die Schranne gebrachte Getreide darf nur in der Getreidhalle selbst, während der für die Dauer der Schrannen festgesetzten Anfangs- und Schlußstunde gekauft und verkauft werden, und zwar bei Vermeidung der zu A. b) angedrohten Strafe.

C.

Auf der Schranne darf kein anderes, als das dahin wirklich herbeigeführte Getreide verkauft werden. Wer daher nach mitgebrachten Mustern Getreide kauft oder verkauft, wird mit einer Geldbuße von 10 bis 50 fl. oder mit einer dem Betrage der verwirkten Geldbuße entsprechenden Arreststrafe belegt.

D.

Die Preisbestimmung muß der freien, ungestörten Concurrenz überlassen bleiben. Wer daher

a) ohne Abwarten der Forderung des Verkäufers ein Angebot macht, oder
b) die Forderung des Käufers überbietet, oder
c) einen bereits im Handel begriffenen Kauflustigen durch ein höheres Angebot zu verdrängen sucht, oder
d) sich mit andern Schrannengästen zu gemeinschaftlichen Aufkäufen für einen Einzelnen verbindet, oder zur Vorausbestimmung der Preise irgend eine Verabredung eingeht, wird in eine Arreststrafe bis zu 14 Tagen verfällt, und von der Schranne augenblicklich entfernt.

E.

Auf der Schranne findet kein Zwischenhandel statt; wer demnach auf der Schranne Getreide einkauft und sofort dasselbe wieder daselbst verkauft, unterliegt den zu H angedrohten Strafen.

F.

Nur schrannenmäßige Frucht darf dem Markte zugeführt werden. Wer ungereinigtes, nasses, gemischtes oder sonst verdorbenes Getreide auf die Schranne bringt, hat für jedes Schäffel eine Geldbuße von einem Gulden zu erlegen. Nebenbei wird die Reinigung nach §. 7 auf seine Kosten verfügt; Getreide aber, dessen Genuß der Gesundheit Nachtheil droht, von Polizeiwegen vernichtet.

G.

Wer in der Schrannenschreiberei unrichtige Preise ansagt, hat den fünffachen Betrag der Differenz zwischen dem wahren und dem angesagten unrichtigen Preise zur Strafe zu erlegen. Einer Strafe von 5—25 fl. oder entsprechendem Polizei-Arreste unterliegt, wer andere als die wahren Namen der Verkäufer oder Käufer angibt.

H.

Wer wider die in den §§. 5 und 6 enthaltenen Vorschriften unerlaubter Weise Getreide einkauft oder verkauft, wird mit 3 fl. von jedem Schäffel Getreide bestraft, oder mit einer dem Betrage der verwirkten Geldbuße entsprechenden Arreststrafe belegt.

J.

Wer, ohne mit einem Zeugnisse der Districts-Polizeibehörde seines ordentlichen Wohnortes über Ansässigkeit und Berechtigung zum Getreidehandel versehen zu sein, Getreide zum Handel ein- oder verkauft, unterliegt einer Geldbuße von 25—100 fl., oder einer Polizei-Arreststrafe von 8 Tagen bis 4 Wochen.

K.

Wo wegen Unvermögenheit Geldbußen in Freiheitsstrafen zu verwandeln sind, wird der Geldbetrag von 25 fl. einer Arrestdauer von 8 Tagen gleichgeachtet.

IX. Schrannencommission.

§. 14.

Die Handhabung der Schrannenordnung, ferner die Schlichtung der auf der Schranne sich erhebenden Streitigkeiten, sowie die Bestrafung der vorfallenden Uebertretungen steht der Schrannencommission zu.

X. Getreidemesser und deren Verbindlichkeiten.

§. 15.

Für das Abmessen des verkauften und die Aufbewahrung des eingesetzten Getreides, dann die sonstigen Hilfeleistungen, deren die Schrannengäste bedürfen, werden von dem Stadtmagistrate verpflichtete Getreidemesser in der dem Bedürfnisse des Schrannenverkehres entsprechenden Zahl aufgestellt.

Auch diese Zeugnisse sind unentgeltlich auszustellen, und haben die Quantität und Gattung des auszuführenden Getreides genau anzugeben.

Die Giltigkeit der Zeugnisse bleibt auf sechs Wochen vom Tage der Ausstellung an beschränkt.

§. 3.

Gegen Diejenigen, welche den vorstehenden Vorschriften entgegen auf unerlaubte Weise Getreide einkaufen und verkaufen, tritt die Confiscation des Getreides, wenn es noch vorhanden ist, ausserdem aber der volle Ersatz des Werthes und nebstdem die Confiscation des erlegten Kaufspreises, als Strafe ein.

Die Dienstesobliegenheiten dieser Getreidemesser sind folgende, als:

1) Auf die genaue Befolgung aller Vorschriften der Schrannenordnung zu wachen, und jede wahrgenommene Uebertretung sogleich der Commission anzuzeigen.

2) Bei dem Abmessen des Getreides mit gewissenhafter Sorgfalt zu verfahren, und keinen Käufer oder Verkäufer durch Partellichkeit zu begünstigen oder zu beschädigen, die Vorschriften des §. 8 genau zu beobachten, und kein anderes als schrannenmäßiges Getreide abzumessen.

3) Den ihnen nach §. 9 zustehenden Ausspruch stets mit strenger Unparteilichkeit zu geben.

4) Sich weder in einen Getreidhandel zu mischen, noch einen solchen zu verabreden, auch für Niemanden Getreide-Bestellungen zu machen.

5) Kein Getreide auf eigene Rechnung zu verkaufen, noch ein solches über ihren Hausbedarf einzukaufen, mit Ausnahme jedoch des für die sogenannte Habertruhe einzukaufenden Habers, über dessen Quantität und Preis aber der Schrannencommission nach jeder Schranne eine getreue Anzeige vorzulegen ist.

6) Das unverkauft gebliebene und in der Getreidehalle eingesetzte Getreide sicher zu verwahren, über dasselbe genaue Aufschreibungen zu führen, und solche nach geendigter Schranne der Schrannencommission zu übergeben, und letzterer das nach §. 10 zum obrigkeitlichen Verkaufe geeignete Getreide jedesmal in gehöriger Zeit anzuzeigen.

7) Allen Abgang und jede Beschädigung, welche an dem eingesetzten Getreide durch ihr Verschulden und durch Vernachlässigung der Sorgfalt eines fleißigen Hausvaters sich ergeben möchten, nach dem vollen Betrage zu vergüten.

8) Die Getreidemesser dürfen unter keinem Vorwande von den Schrannengästen irgend eine Gebühr in Empfang nehmen, sondern erhalten die treffende Gebühr für das Abmessen des Getreides durch die Gemeindecassa vergütet, wogegen sie den Schrannengästen die entsprechenden Dienste mit Fleiß und ohne Zögerung zu leisten haben.

9) Für Erhaltung der Reinlichkeit in den Getreidehallen Sorge zu tragen.

10) Die Getreidemesser sind gehalten, nur dann das verkaufte Getreide abzumessen, wenn der Verkäufer sich über die richtig geschehene Anzeige des Verkaufes durch die in der Schrannenschreiberei deshalb gelösten Zeichen, worauf die Schäffelzahl bemerkt ist, ausgewiesen haben wird.

§. 16.

Auf die gewissenhafte Erfüllung dieser sämmtlichen Verbindlichkeiten wird jeder Getreidemesser eidlich verpflichtet, alle Verletzungen derselben und jede Theilnahme oder Begünstigung bei irgend einer Uebertretung der Schrannen-Ordnung werden mit Geldbußen von 1 bis 25 fl., oder mit einer dem Betrage der verwirkten Geldbuße entsprechenden Arreststrafe, nach öfteren Rückfällen aber mit der Entlassung vom Dienste geahndet.

§. 17.

Jeder Getreidemesser soll mit dem zur Förderung des Schrannenverkehrs erforderlichen männlichen Hilfspersonale versehen sein, welches nur nach vorgängiger Verpflichtung auf der Schranne verwendet werden kann, und für dessen Handlungen und Unterlassungen der Dienstherr zu haften hat. Ausnahmsweise können die Eheweiber der verpflichteten Schrannenknechte für die Reinigung der Getreidehallen und zur Hilfeleistung bei dem Auf- und Abladen, sowie auch bei dem Einschütten des Getreides in die Gemäße verwendet werden.

Das Abmessen des Getreides ist den Eheweibern der Getreidemesser nur unter der Haftung ihrer Ehemänner und mit der Bestimmung gestattet, daß diese Bewilligung aufzuhören habe, im Falle gegen dieselben Klagen erhoben und gegründet befunden werden.

§. 18.

Zur Erhaltung der Ordnung ist jedem Getreidemesser in den Getreidehallen ein gleicher Bezirk für die Aufstellung des Getreides seiner Gäste angewiesen.

Jedem Verkäufer bleibt die Wahl des Getreidemessers überlassen, bei dem er abzustellen für gut findet.

München, den 2. September 1853.

Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

v. Steinsdorf, Bürgermeister.

Lachmayr, Secretär.

Im zweiten Uebertretungsfalle soll die vorbemerkte Strafe mit einem Polizeiarreste von 8 bis 14 Tagen geschärft werden; zugleich werden die Verkäufer des Rechtes zur Ausübung des Getreidehandels mittelst öffentlicher Ausschreibung in allen Kreis-Intelligenzblättern verlustig erklärt.

§. 4.

Wer an einem solchen unerlaubten Getreidehandel als Gehilfe oder Begünstiger auf irgend eine Weise einen mittel- oder unmittelbaren Antheil nimmt, soll nach Umständen mit einer Geldbuße von 25 bis 50 Gulden, womit eine Arreststrafe von 3 bis 8 Tagen verbunden werden kann, belegt werden.

§. 5.

Die ausgesprochenen Confiscations- und Geldstrafen verfallen der Armencassa jener Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung Statt gefunden hat; dem Anzeiger ist jedoch, wenn er die Entdeckung und Ueberführung des Schuldigen veranlaßt hat, die Hälfte dieser Strafen zu verabfolgen.

Dabei bleiben in mittelbaren Gerichtsbezirken die verfassungsmässigen Rechte der Guts-Inhaber auf die anfallenden Strafen vorbehalten.

§. 6.

Es ist darüber zu wachen, daß der Zwischenhandel mit Getreide nur durch ansässige Personen betrieben, daß die Getreidebesitzer durch Vorspiegelungen und Umtriebe Dritter nicht vom Besuche der öffentlichen Märkte abgehalten, die Getreidefuhren, welche für den Markt bestimmt sind, nicht auf dem Wege dahin weggekauft — dann daß nicht schon vor dem Anfange des Marktes heimliche Käufe geschlossen, Getreidevorräthe nur zum Scheine in die Schranne gestellt; daß ferner die eigenen Forderungen der Verkäufer von den Händlern oder anderen Gewerbs-Leuten nicht überboten, und daß nicht Verabredungen getroffen werden, um den Preis im Voraus zu bestimmen oder in die Höhe zu treiben.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften unterliegen, sofern dabei Getreide auf unerlaubte Weise eingekauft und verkauft worden ist, den in den §§. 3 bis 5 gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Strafbestimmungen. Außer diesem Falle ist gegen die Contravenienten mit Polizei-Arreststrafen bis zu 14 Tagen einzuschreiten, insoweit nicht die Handlung zur strafgerichtlichen Cognition sich eignet.

§. 8.

Gegenwärtige für die sieben Regierungsbezirke dießseits des Rheins geltende Verordnung hat mit dem Tage ihrer Bekanntmachung an in Wirksamkeit zu treten.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 11. November 1845.

Regierungsblatt von 1845, Seite 711 — 716.

Nr. 734.

§. 1562.

(Die Kartoffelstärke-Fabrikation des N. N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichtes vom 4. Jänner l. Js. bezeichneten Betreffes wird folgende Entschließung ertheilt:

Die allerhöchste Verordnung vom 13. Juni 1817 *), den Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel betr., bezieht sich zwar ohne Ausnahme auf alle zur menschlichen Nahrung dienenden Früchte, die auf Aeckern gebaut werden, setzt aber voraus, daß Früchte bereits im Felde stehen, noch nicht geerntet und ausgedroschen, oder überhaupt von den Erzeugern eingethan sind, und verbietet bei diesen jede Art von Verkauf und Verpfändung, wie die Hindeutung auf die allerhöchste Verordnung vom 30. Januar 1813 zeigt, in der Absicht, um der ganzen bereits in Aussicht stehenden Ernte den Zugang zum Markt offen zu halten.

In dem vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um den Ankauf einer bereits im Felde stehenden Saat, sondern um einen Vertrag über den erst vorzunehmenden Anbau einer bestimmten Bodenfläche mit gewissen Früchten, und die Ueberlassung des hier gewonnenen Frucht-Quantums zu bestimmtem Preise für die Maaßeinheit. Die von dem Kartoffelstärke-Fabrikanten N. N. zu N. beabsichtigten Verträge über den Anbau von Kartoffeln im Brachfeld, und die Abgabe der hier gewonnenen Kartoffeln nach deren erfolgter Abmessung zu vorausbestimmtem Preise an den N. N. können sonach nicht unter die in der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juni 1817 verbotenen Kaufs- und Leihgeschäfte gerechnet werden. Demselben ist daher auf seine Eingabe vom 11. Dezember v. Js. bezeichneten Betreffes zu eröffnen, daß diese allerhöchste Verordnung den von demselben in der obengedeuteten Art beabsichtigten Verträgen nicht entgegenstehe.

München, den 28. März 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., ergangen.

Nachricht an die übrigen k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

§. 1563.

(Den Getreidehandel betreffend.)

L. K.

Wir finden Uns bei der steigenden Theuerung des Getreides in landesväterlicher Fürsorge für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen bewogen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 11. November v. Js. über den Ankauf von Getreide zur Ausfuhr in das Ausland sollen allenthalben neuerdings verkündet und mit aller Strenge vollzogen werden.

Den Polizei- und Zollbehörden wird demgemäß bei schwerer Verantwortlichkeit wiederholt untersagt, Getreide über die Grenzen in das Ausland führen zu lassen, wenn nicht die vorschriftsmäßigen Zeugnisse darüber beigebracht sind, daß das zur Ausfuhr bestimmte Getreide, von einer ansässigen Person und auf einer inländischen Schranne eingekauft worden ist, oder daß die in dem §. 2. der erwähnten Verordnung bezeichneten Verhältnisse bestehen.

§. 2.

Jeder Getreidhändler oder Unterhändler hat sich von nun an mit einem Zeugnisse der Districts-Polizeibehörde seines ordentlichen Wohnorts zu versehen, welches das für die fragliche Handelsberechtigung vorgeschriebene Erforderniß der Ansässigkeit auf das Genaueste nachweiset.

*) Döll. V.-S. Bd. XIV. Thl. 4. S. 1561.

Wer sich mit dem Ankaufe von Getreide zum Wiederverkaufe ohne den Besitz eines solchen Zeugnisses befaßt, soll mit einer Geldbuße von 25 — 100 fl. oder mit Arrest von 8 Tagen bis zu 4 Wochen beahndet werden.

§. 3.

In Ansehung des verbotenen Ankaufes des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel verbleibt es bei den Bestimmungen der unterm 13. Juni 1817. (Reg.-Bl. S. 587. ff.) ergangenen Verordnung.

§. 4.

Wer Getreide oder Kartoffeln kauft, und sich dabei den Rücktritt von dem Kauf gegen Zurücklassung einer bei dem Kaufabschlusse erlegten Prämie oder Darangeldes, oder gegen Bezahlung einer Conventionalstrafe oder einer Preisdifferenz vorbehält, unterliegt den in der Verordnung vom 11. November 1845 §§. 3. — 5. festgesetzten Strafen. Mit gleicher Strafe ist in solchen Fällen gegen den Verkäufer einzuschreiten.

§. 5.

Wer durch Verbreitung falscher oder entstellter Thatsachen, durch Anbietung höherer Preise, als die Käufer selbst fordern, durch Vereinigung mit Inhabern gleicher Gegenstände zu dem Ende, diese gar nicht, oder nur zu einem gewissen Zeitpunkt, oder zu einem höheren, als dem zur Zeit der Uebereinkunft bestehenden Preise zu verkaufen, oder wer durch Scheinverträge, durch Ansagen falscher Preise bei den Schrannenprotokollen oder durch sonstige Kunstgriffe das Steigen des Preises des Getreides, oder der Kartoffeln zu bewirken sucht, soll nach §. 7. der Verordnung vom 11. November v. J. bestraft werden.

§. 6.

Gegenwärtige für die sieben Regierungsbezirke dießseits des Rheins geltende Verordnung hat mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit zu treten.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 23. Oktober 1846.

Regierungsblatt von 1846, S. 753 — 758.

Nr. 5093. §. 1564.

(Den Getreidhandel betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung wird auf den Bericht vom 15. Januar d. Js. nach Benehmen mit dem k. Finanzministerium erwiedert, wie der in dem Regierungs-Ausschreiben vom 15. Jänner d. J. über die Frage:

„ob die Bestimmung im §. 1. der allerhöchsten Verordnung vom 11. November 1845 über den „Getreidhandel und jene im §. 1. der allerhöchsten Verordnung vom 23. Oktober 1846 in „gleichem Betreff auch auf jenes Getreid sich zu erstrecken haben, welches auf ärarialischen „Speichern von inländischen Händlern erkauft wurde?“

enthaltene Bescheid:

„„daß die Anwendbarkeit jener Bestimmung auf das von Staatsspeichern erworbene Ge„„treide keinem Zweifel unterworfen sei““,

nicht nur vollkommen zu billigen, sondern auch auf ausländische wie auf inländische Getreidehändler anzuwenden sei.

Hiebei wird der k. Regierung auf den weitern Bericht vom 1. v. Mts. unter Rücksendung der Beilagen eröffnet, daß nach einer Mittheilung des k. Finanzministeriums vom 19. v. Mts. der

k. General-Zoll-Administration die Entschließung zuging, daß von nun an und unter Abänderung der Entschließung vom 31. Oktober v. Js. sub. Nr. 17,578 die Vorschrift des §. 1. der allerh. Verordnung vom 11. November 1845, welche die Ausfuhr nur hinsichtlich des auf öffentlichen Märkten erkauften Getreides gestattet, auch auf das, auf k. Rentamtskästen erkaufte Getreide angewendet werden soll.

Die k. Regierung hat hienach ungesäumt das Weitere zu verfügen.

München, den 30. März 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.
Mitgetheilt den übrigen k. Regierungen, K. d. J.

Nr. 20,103. §. 1565.

(Den Getreidhandel betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In öffentlichen Blättern ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß gerade in den getreidreichsten Gegenden Niederbayerns auf die dortigen Schrannen so geringe Getreidevorräthe zum Verkaufe gelangen, welche kaum den örtlichen Bedarf zu decken vermögen, daß dagegen fast alle Käufe in den Häusern der Bauern durch eigene Leute, die von diesem Zwischenhandel leben, abgeschlossen werden. Ein gewöhnlicher Kornhändler, deren namentlich in Niederbayern eine ungemein große Anzahl vorhanden sei, habe nach Verhältniß seines Kapitals 3, 6 bis 12 solcher Zwischenhändler in seinem Dienste, und diese gingen sowohl an Werktagen als besonders an Feiertagen in allen Dörfern umher und kauften das Getreide gleichsam im Hinaufsteigerungswege, indem sie dem Bauer von Woche zu Woche, wie sich der angekaufte Vorrath in ihrem Besitze mehrte, höhere Preise bieten, so daß die Bauern auch mit ihren Forderungen in die Höhe gingen, weil die Nachfrage sie dazu ermunterte. Auf diese Weise seien auch wenige Wochen nach der vorjährigen Ernte die Schrannenpreise in die Höhe getrieben und dann von Woche zu Woche zu einer unnatürlichen Höhe hinaufgeschraubt worden. Dasselbe Verfahren der Kornhändler soll auch in andern Regierungsbezirken stattfinden.

Seine Majestät der König haben aus Anlaß dieser öffentlichen Nachricht unter Verweisung auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Allerhöchst zu befehlen geruht, daß zur wirksamen Unterdrückung des befraglichen Unfuges nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen allen Ernstes verfahren und deren Vollzug auf das sorgfältigste überwacht werden soll.

In Folge dieses allerhöchsten Befehles erhält die k. Regierung unter Hinweisung auf die jüngsten Ausschreiben vom 19. und 25. Juli l. J., den Getreidewucher betr., den Auftrag:

1) den allerhöchsten Verordnungen über den Getreidhandel vom 11. November 1845 und vom 23. Oktober 1846 allenthalben den genauesten und strengsten Vollzug zu sichern, hiernach insbesondere

2) nach den generalisirten Entschließungen vom 26. April und 4. Mai l. J., den Getreidehandel betreffend, von den etwa zum Getreidhandel verwendeten Unterhändlern gemäß §. 2. der letzterwähnten allerhöchsten Verordnung unnachsichtlich den Nachweis der Ansässigkeit zu fordern, nur wirklich ansässige Personen, nicht aber ledige Stellvertreter und sogenannte Gaiknechte zum Getreidkaufe zuzulassen, gegen solche vielmehr mit den im erwähnten Paragraph vorgeschriebenen Strafen alles Ernstes einzuschreiten, und

3) auf Fernhaltung der Getreidmäckler von den Schrannen und Getreidmärkten nach Maaßgabe der einschlägigen Schrannenordnungen strengstens zu bestehen, endlich

4) den Scheinverkäufen und jenen auf Lieferung, insoferne sie unter §. 5. der allerhöchsten Verordnung vom 23. Oktober 1846 über den Getreidhandel zu subsumiren sind, nachdrücklichst entgegen zu treten.

Der genaueste Vollzug dieser Bestimmungen ist sämmtlichen Amtsvorständen, den Districts- und Lokalpolizeibehörden unter Inanspruchnahme persönlicher Verantwortlichkeit, wiederholt zur besondern Pflicht zu machen, und es ist das gesammte Aufsichtspersonale zur besondern Wachsamkeit insbesondere bezüglich der im §. 5. der allerh. Verordnung vom 23. Oktober 1846 bezeichneten wucherischen Umtriebe anzuweisen.

Das unterfertigte k. Ministerium vertraut zu dem oft bewährten Pflichteifer der k. Regierungen, daß sie dem pünktlichsten Vollzuge dieser Bestimmungen den allerhöchsten Befehlen Seiner Majestät des Königs gemäß ihre vollste Thätigkeit zuwenden werden.

München, den 3. August 1847.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheines, also ergangen

Nr. 11,519. §. 1566.

(Den Getreidhandel betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auszug.

Was insbesondere den Betrieb des Getreidhandels durch Unterhändler betrifft, so ist im §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23 Oktober 1846 ausdrücklich vorgeschrieben, daß diese das Erforderniß der Ansässigkeit nachweisen müssen, von welcher die Angehörigkeit einer Gemeinde wesentlich verschieden ist, und wornach sich von selbst ableitet, daß Personen, welche die Ansässigmachung in irgend einer Gemeinde erlangt, den Titel zur Ansässigmachung aber aufgegeben, und einen andern nicht wieder erlangt haben, das Erforderniß der Ansässigkeit nicht für sich haben. Es folgt ferner hieraus, daß nur wirklich ansässige Personen nicht aber ledige Stellvertreter und sogenannte Gaiknechte mit dem Getreidekaufe sich befassen dürfen. In demselben Paragraph sind auch die Strafen ausgesprochen, mit welchen gegen diejenigen Personen eingeschritten werden muß, welche sich mit dem Getreidhandel ohne Zeugniß über ihre Ansässigkeit befassen.

Bei diesen zweifelsfreien Bestimmungen ist die Aufgabe der Beseitigung des unbefugten Getreidhandels keine schwierige.

Dem Antrage des benannten Magistrats auf allgemeine Zuwendung der Strafhälften an die Gendarmerie oder an das Aufsichtspersonale kann nicht Statt gegeben werden. Unter welchen Voraussetzungen bei Uebertretung der allerhöchsten Verordnung vom 11. November 1845 dem Anzeiger die Strafhälfte zugewendet werden muß, ist im §. 5 dieser Verordnung deutlich bestimmt, und diese Strafhälfte kann auch in den §§. 4. und 5. der Verordnung vom 23. Oktober 1846 vorgesehenen Fällen der Gendarmeriemannschaft und dem Aufsichtspersonale nicht vorenthalten werden, wenn von denselben die Anzeige gemacht wurde.

Dem weitern Antrage, daß sich Getreidkäufer und Getreidhändler über ein, quantitativ festzustellendes Vermögen auszuweisen haben sollen, kann eine Folge nicht gegeben werden.

München, den 4. Mai 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.
Mitgetheilt den übrigen k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

Nr. 18,869.

§. 1567.

(Den Getreidwucher betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur allerhöchsten Kenntniß Seiner Majestät des Königs gekommen, daß wucherlustige Fruchthändler zum Zwecke fernerer Getreidpreissteigerung neuerlich auch in Hinsicht der heurigen Getreide-Ernte ihr Unwesen treiben, und insgeheim selbst Kaufsverträge um Getreid auf dem Halm, oder dem Felde abschließen sollen.

Seine Majestät der König haben nun in unabläßigster Bethätigung Allerhöchstihres landesväterlichen Wohlwollens und Allerhöchst eigenem Antriebe zu befehlen geruht, daß diesem Unfuge durch den strengsten und wachsamsten Vollzug der über den Getreidwucher bestehenden Vorschriften, insbesondere der allerhöchsten Verordnungen vom 13. Juni 1817, den Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel betreffend, so wie der einschlägigen Bestimmungen im §. 5. der allerhöchsten Verordnung vom 23. Oktober 1846, den Getreidhandel betreffend, — übrigens ohne Störung des erlaubten Getreidhandels und unbeschadet der Allerhöchstihren Unterthanen durch §. 8 Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde gesicherten Rechte nach Kräften gesteuert werde.

In diesem Anlasse wird die k. Regierung, K. d. J., beauftragt, zur Erreichung der allerhöchsten Willensmeinung an die Districtspolizeibehörden unverzüglich die entsprechenden Weisungen zu erlassen, und insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen der vorbezeichneten Verordnungen in den einzelnen Gemeinden bekannt gemacht werden.

Ebenso ist das betreffende Gendarmerie-Compagnie-Commando anzuweisen, durch die untergebene Mannschaft auf derartig verbotwidrige Umtriebe ein wachsames Auge richten zu lassen, und dieselbe zu beauftragen, jede diesfallsige Wahrnehmung unverzüglich zur Kenntniß der zuständigen Behörde zu bringen.

München, den 19. Juli 1847.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung dem k. Gendarmerie-Corps-Commando, um die Compagnie-Commandos auch ihrerseits zur gleichmäßigen Mitwirkung anzuweisen.

Nr. 19,336.

§. 1568.

(Den Getreidwucher betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Damit den bezüglich des Getreidwuchers und namentlich bezüglich des Getreidaufkaufes auf der Wurzel oder auf dem Halme bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und den allerhöchsten Verordnungen, welche gemäß Entschließung vom 19. Juli l. J. Nr. 18,869. den Districtspolizeibehörden neuerlich eingeschärft, und in allen Gemeinden bekannt gemacht werden sollen, der umfassendste Vollzug gesichert, und dem groben Unfuge nach Kräften gesteuert werde, welcher etwa den klaren Vorschriften des bayerischen Landrechtes, und den allerhöchsten Verordnungen vom 13. Juni 1817, vom 11. November 1845 und vom 23. Oktober 1846 entgegen versucht werden wollte, erhält die k. Regierung in Folge allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Königs den Auftrag, neben der wiederholten Bekanntmachung dieser gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen durch das Kreisintelligenzblatt insbesondere auch darauf hinzuweisen, daß

1) das bayerische Landrecht Thl. II. Cap. 2. §. 6. Nr. 4. in not. und Cap. 3. §. 21. Nr. 8. in not. den Getreidekauf auf dem Felde als ein Wuchergeschäft verpönt;
2) daß die allerhöchste Verordnung vom 13. Juni 1817 alle Verabredungen und Verträge bezüglich des noch im Felde stehenden, sowie des ungedroschenen Getreides als nichtig und ungiltig erklärt, und ausdrücklich bestimmt, daß der ganze Werth der verbotswidrig auf Halm oder Wurzel oder auch ungedroschen verhandelten Früchte, und der ganze Betrag der dafür geleisteten oder bedungenen Kaufs- und Anlehens-Summen, Darangaben, Unterhandlungskosten u. s. w. dem Armenfonde verfällt, mit Vorbehalt von $^2/_3$ für die Angeber, wenn sie die Entdeckung und Ueberführung der Schuldigen veranlassen;
3) daß ausserdem Käufer, Darleiher und Unterhändler mit Polizeiarrest von 14 Tagen bis 4 Wochen bestraft und im zweiten Uebertretungsfalle nebst der verdoppelten Arreststrafe durch die Kreisintelligenzblätter öffentlich namhaft gemacht werden; ferner
4) daß die Käufer, Darleiher und Unterhändler einer Arreststrafe von 8 — 14 Tagen nebst einer Geldbuße von 25 — 100 fl., die wieder zu $^1/_3$ dem Armenfonde, zu $^2/_3$ dem Angeber zufällt, unterworfen werden, wenn ein verbotwidriger Vertrag nur versucht und unterhandelt, wenn gleich nicht zu Stande gekommen ist;
5) daß, wenn eine derjenigen Personen, von und zwischen welchen ein verbotswidriger Vertrag verabredet, unterhandelt oder geschlossen worden ist, der Obrigkeit die Anzeige macht, und die Ueberführung und Verurtheilung des schuldigen Theiles bewirkt, sie von aller Strafe und allem Verlust frei und zugleich jener Vortheile theilhaftig wird, welche dem Anzeiger zugesichert sind, endlich
6) daß nach der allerhöchsten Verordnung vom 11. November 1845 und 23. Oktober 1846 gegen diejenigen, welche auf unerlaubte Weise Getreide einkaufen und verkaufen, die Confiscation des Getreides oder der volle Ersatz des Werthes, und nebstdem die Confiscation des erlegten Kaufpreises als Strafe eintritt, womit im zweiten Uebertretungsfalle ein Polizeiarrest von 8 bis 14 Tagen und Verlust des Rechtes zur Ausübung des Getreidhandels mittels öffentlicher Ausschreibung in allen Kreisintelligenzblättern verbunden wird, und daß
7) auch die Begünstiger und Gehilfen des unerlaubten Getreidhandels einer Geldbuße von 25 — 50 fl. und einer Arreststrafe von 3 — 8 Tagen unterliegen, wobei
8) dem Anzeiger, wenn er die Entdeckung und Ueberführung des Schuldigen veranlaßt, die Hälfte der sub Nr. 6. und 7. bezeichneten Confiscations- und Geldstrafen zufällt.

Dabei wird die k. Regierung beauftragt, die Districtspolizeibehörden in dem genauen Vollzuge dieser Verordnungen sorgfältigst zu überwachen, uud das gesammte Aufsichtspersonal zur thätigsten Erforschung der verbotwidrigen Umtriebe anhalten zu lassen, und dafür Sorge zu tragen, daß diese Verfügung auch durch die Lokalblätter und durch sonstige öffentliche Blätter zur möglichst ausgebreiteten Kenntniß des Publikums gebracht werde.

München, den 25. Juli 1847.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., ergangen.

Nr. 10,680.

§. 1569.

(Den Verkauf des Getreides auf dem Halme betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das unterzeichnete k. Staatsministerium aus den mehrfachen Gesuchen um Nachlaß von solchen Strafen, welche wegen Uebertretung der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juni

1817, den Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel betr., in neuester Zeit zur Vorlage an dasselbe gebracht wurden, entnehmen mußte, daß diese Verordnung an sehr vielen Orten gänzlich außer Acht gekommen, ja sogar den Verwalteten unbekannt zu sein scheint, obgleich in der allerhöchsten Verordnung vom 23. Oktober 1846 über den Getreidhandel auf jene ausdrücklich hingewiesen wurde; so sieht sich dasselbe veranlaßt, den sämmtlichen Kreisregierungen, K. d. Innern, diesseits des Rheins hiemit den Auftrag zu ertheilen, durch Ausschreiben in dem Kreis-Intelligenzblatte und in den Lokalblättern die Verordnung vom 13. Juni 1817 zu republiciren und dabei den Lokalbehörden und den Vorstehern der Landgemeinden die Weisung zu ertheilen, die erwähnte Verordnung jährlich dreimal und zwar am 1. Juni, am 1. Juli und am 1. August in den Gemeinden zu verkünden.

München, den 11. Mai 1848.

Staatsministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

§. 1570.

(Den Getreidhandel betreffend.)

M. II. K.

Nachdem die ungewöhnliche Theuerung der Brodfrüchte, welche durch die Ereignisse der letzten Jahre herbeigeführt war, wieder aufgehört hat, so haben Wir beschlossen und verordnen, daß von nun wieder jedem ansässigen Inländer gestattet sein soll, das erkaufte sowie das selbst erzeugte Getreide, ohne an eine Schranne gebunden zu sein, in das Ausland zu verkaufen.

Nymphenburg, den 8. November 1848.

Regierungsblatt von 1848, S. 1081 — 1084.

Nr. 675.

§. 1571.

(Die Verordnung vom 8. November 1848 über den Getreidhandel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der kgl. General-Zolladministration wird auf den Bericht vom 18. v. Mts. Folgendes erwiedert:

1) Es unterliegt keinem begründeten Zweifel, daß Inländer, wenn sie Getreide in das Ausland, worunter auch die Zollvereins-Staaten begriffen sind, verführen, im Hinblick auf die allerhöchste Verordnung vom 8. November d. Js., sodann gemäß §. 1. und 2. der Verordnung vom 23. Oktober 1846 den Nachweis der Ansässigkeit durch vorschriftsmäßige Zeugnisse der Districts-Polizeibehörden ihres Wohnortes zu liefern haben.

2) Bezüglich der Ausländer wurden die Bestimmungen der Verordnung vom 30. Jänner 1813 (Reggs.-Blatt Seite 153 ff.) niemals aufgehoben. Diese lauten dahin: „die Ausfuhr „des Getreides in's Ausland, ingleichen der Einkauf des Getreides durch Ausländer „ist gegen Entrichtung der bestehenden Ausgangszölle und der sonst herkömmlichen Abgaben „den Inländern, so wie den Ausländern ungehindert gestattet, wenn sie das Getreide
   a) auf einer öffentlichen Schranne oder einem berechtigten Getreide-Markt, oder
   b) von den öffentlich versteigerten Vorräthen des Staats, der Stiftungen und Gemeinden erkauft haben.

Hieraus geht also hervor, daß die Ausländer bei der Exportation des Getreides über die bayerische Landesgrenze noch immer an die Vorlage von Schrannen-Attesten oder andern Zeugnissen des sub b. bemerkten Ankaufes gebunden sind.

Die betreffenden Zollbehörden sind hienach anzuweisen.

München, den 28. Februar 1849.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. General-Zolladministration also ergangen.

Nr. 12,600.

§. 1572.

(Die Verordnung vom 8. November 1848 über den Getreidhandel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung werden die Beilagen des unterm 22. v. M. an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erstatteten Berichts obenbezeichneten Betreffes anruhend mit dem Eröffnen zurückgegeben, daß dem von dem k. Landgerichte Waldsassen unterm 16. März lauf. Js. gestellten Antrage, insoferne derselbe die Ausfuhr des Getreides in's Ausland durch Ausländer betrifft, die bezüglich der Ausländer noch in Kraft bestehende Nr. II. der allerhöchsten Verordnung vom 30. Januar 1813, die Freiheit des Getreidehandels betr., entgegenstehe und demselben daher keine Folge gegeben werden könne, den ansässigen Inländern aber in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnungen vom 29. Dezember 1819 und 8. November v. Js. ohnehin gestattet ist, das erkaufte, sowie das selbst erzeugte Getreide, ohne an eine Schranne gebunden zu sein, in das Ausland zu verkaufen.

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 13. Juni 1849.

Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 5222.

§. 1573.

(Den Getreidehandel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die allerhöchste Verordnung vom 30. Jänner 1813, die Freiheit des Getreidehandels betreffend, hat die Ausfuhr des Getreides in's Ausland sowie den Einkauf des Getreides durch Ausländer ungehindert den In- und Ausländern gestattet, wenn sie das Getreide auf einer öffentlichen Schranne oder einem berechtigten Getreidemarkt, oder von den öffentlich versteigerten Vorräthen des Staates, der Stiftungen und der Gemeinden erkauft haben.

Der Artikel IV. der allerhöchsten Verordnung vom 13. September 1817, den Getreidehandel betreffend, erlaubt nur die Ausfuhr desjenigen Getreides, welches auf einem öffentlichen Markte zuvor feilgeboten und auf einem solchen Markte erkauft worden ist. Diese Beschränkung wurde durch die allerhöchste Verordnung vom 29. Dezember 1819, den Getreidhandel in das Ausland betreffend, bezüglich der Inländer aufgehoben, und hiebei angeordnet, daß von nun an jedem Inländer gestattet sein soll, das erkaufte sowie das selbst erzeugte Getreide, ohne an eine Schranne gebunden zu sein, in das Ausland zu verkaufen.

Die allerhöchste Verordnung vom 11. November 1845, den Getreidhandel betreffend, stellte die beschränkende Bestimmung jener vom 13. September 1817 wieder her, wogegen die weitere

allerhöchste Verordnung vom 8. November 1848 wieder jedem ansässigen Inländer gestattet, Getreid nach der allerhöchsten Bestimmung vom 29. Dezember 1819, ohne an eine Schranne gebunden zu sein, in das Ausland zu verkaufen.

Bei dieser Lage der Verordnungen über den Getreidhandel unterliegt es keinem Zweifel, daß Ausländer zur Zeit kein Getreide über die Grenzen des Königreiches ausführen dürfen, welches nicht zuvor auf einem öffentlichen Getreidemarkt feilgeboten oder auf einem solchen Markte erkauft worden ist, und daß über den auf solche Weise erfolgten Erwerb der Ausführende, so oft er hiezu von einer Polizei- oder Zollbehörde, oder von der Gendarmerie aufgefordert wird, mittelst förmlicher von der Polizeibehörde des Einkaufsortes unentgeltlich auszustellender Zeugnisse sich auszuweisen habe.

Da nun aber nach vorliegender Anzeige einige Polizeibehörden, namentlich Magistrate, die Ausstellung solcher Atteste bei den dermal niedern Getreidepreisen nicht mehr für nothwendig erachten und deßhalb verweigern, da ferner nach einer Aeußerung des k. Staatsministeriums des Innern vom viktualpolizeilichen Gesichtspunkte aus für die Aufrechterhaltung dieser beschränkenden Maaßregel triftige Gründe sprechen, so wird die k. Regierung, K. d. J., hiemit beauftragt, sämmtliche Polizeibehörden hiernach zu belehren und anzuweisen, die vorerwähnten Zeugnisse über den auf öffentlichem Markte erfolgten Ankauf des zur Ausfuhr bestimmten Getreides, soferne sie von Ausländern erbeten werden, bereitwilligst auszustellen.

München, den 13. Mai 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, K. d. J., ergangen.

Nr. 8208.

§. 1574.

(Die Beschwerde des Häuslers N. N. von N. wegen verweigerter Bewilligung zur Getreidmesserei betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Rekursbeschwerde des Häuslers N. N. von N. obenstehenden Betreffs vom 27. Mai l. J. wird der angefochtene Regierungsbeschluß vom 24. März l. Js., soweit derselbe die Verpflichtung der Getreideproducenten und Händler zu N., sich eines eigens aufgestellten Getreidmessers ausschließend, und gegen festgesetzte Gebühren bedienen zu müssen, als unstatthaft erklärt, aus den demselben unterstellten Gründen lediglich bestätiget.

Dagegen unterliegt die Aufstellung eines verpflichteten Getreidemessers, dessen Gebrauch Jedermann freisteht, keinem gegründeten Bedenken, sowie es nach einer Aeußerung des königl. Staatsministeriums des Innern vom communalcuratelamtlichen Standtpunkte aus nicht zu beanstanden ist, daß der aufgestellte Getreidmesser einen Theil seiner Meßgebühr der Gemeindekasse ablassen kann.

Die Beilagen des Berichtes vom 29. v. M. folgen zurück.

München, den 18. Juli 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 8584.

§. 1575.

(Gesuch des Getreidemessers N. und Cons. zu N. um Erklärung ihrer Beschäftigung als bürgerliches Gewerbe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beilagen des Berichtes vom 2. l. M. rubricirten Betreffs folgen mit dem Auftrage zurück, den bürgerlichen Getreidemessern N. N. u. Cons. in N. eröffnen zu lassen, daß die Funktion

der Getreidmesser sich als eine reine viktualpolizeiliche, hier städtische Bedienstung darstelle, aller Vorbedingungen und Attribute eines bürgerlichen Gewerbes entbehre, und das unterzeichnete kgl. Staatsministerium sonach in Uebereinstimmung mit dem k. Staatsministerium des Innern keinen Grund habe finden können, die das rubricirte Gesuch abweisende Regierungsentschließung vom 5. Juni 1832 resp. 31. Juli 1848 von Oberaufsichtswegen abzuändern.

München, den 25. Juli 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, dann Staatsministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., ergangen.

Nr. 6231.

§. 1576.

(Die Bestimmung des Maaßes für Cerealien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mehrfach angeregte Frage, ob es nicht zweckmäßiger und im Interesse des konsumirenden, wie produzirenden Publikums gelegen sei, anstatt der bisher beim Getreideverkaufe üblichen Hohlmaaße Waagen zum Abwiegen der verschiedenen Cerealien einzuführen, hat Veranlassung gegeben, diesen Gegenstand in nähere Erwägung zu ziehen. Als Resultat der deßfalls gepflogenen Erhebungen hat sich ergeben, daß die Aufstellung von Waagen auf den Schrannenplätzen und die Benützung derselben beim Ein- und Verkauf von Getreide vor den bisherigen Hohlmaaßen den Vorzug verdiene, da hiedurch in der Regel ein weit sicherer Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Qualität des Getreides gegeben ist.

Das hiegegen vorgebrachte Bedenken, die Einführung solcher Waagen werde bei dem Landmanne, der an dem Althergebrachten mit Leidenschaft hänge, keinen Anklang finden, vielmehr nur dessen Argwohn rege machen, könnte nur dann von Erheblichkeit sein, wenn mit der Einführung derselben gleichzeitig die fernere Benützung der bisherigen Hohlmaaße untersagt würde. Eine solche Maaßregel ist aber nicht in der Absicht der unterfertigten k. Staatsministerien gelegen.

Es handelt sich vielmehr dermalen lediglich darum, einem längst gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen und hiedurch dem Käufer und Verkäufer Gelegenheit zu geben, sich durch freie Wahl von den Vortheilen des Verkaufes nach dem Gewichte zu überzeugen.

Dieß wird auch das zweckmäßigste Mittel sein, um das gegen jede neue Einrichtung herrschende Vorurtheil zu beseitigen.

Zu diesem Endzwecke werden der k. Regierung, K. d. J., folgende Directiven ertheilt:

1) Die Magistrate der größeren schrannenberechtigten Gemeinden sind anzuweisen, an den Schrannenplätzen mindestens zwei zweckentsprechend construirte Waagen zum Abwiegen des Getreides aufzustellen.

2) Es bleibt dem freien Ermessen der Schrannengäste überlassen, ob sie sich der Waagen oder der bisherigen Hohlmaaße bedienen wollen.

3) Für die Benützung der Waagen ist dieselbe Gebühr zu entrichten, welche nach dem jeweiligen Ortsherkommen auch bei der Anwendung der Hohlmaaße zu bezahlen ist.

4) Da die Hohlmaaße sowohl durch die Temperatur-Einflüsse, wie auch durch die fortwährende Benützung einer Veränderung des Raumes unterworfen sind, so sind dieselben alljährlich zweimal, und zwar Ende März und Ende September, in Gegenwart einer magistratischen Commission, unter Beiziehung der verpflichteten Kornmesser und betheiligten Gewerbsgenossen — Bäcker, Müller, Melber — abzuaichen, und daß dieses geschehen, durch einen auf der Außenseite einzubrennenden, mit der Jahreszahl versehenen Stempel zu bestätigen.

Hienach hat die k. Regierung, Kammer des Innern, das Weitere zu verfügen und für die auszugsweise Veröffentlichung gegenwärtiger Anordnung, deren Vollzug zu überwachen ist, Sorge zu tragen.

München, den 25. Juni 1852.

Staatsministerium des Innern, und Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

8. Viktualienhandel.

§. 1577.

Markt-Ordnung für die königl. Haupt- und Residenzstadt München *).

§. 1.

Der Viktualien-Markt bleibt auf dem Platze hinter der heiligen Geistkirche; wird übrigens die nöthige Erweiterung erhalten.

Den hiesigen bürgerlichen Stadtgärtnern bleibt zum Verkaufe ihrer Produkte auch der ihnen bisher eingeräumte Platz auf dem vormaligen Eiermarkte vorbehalten.

Der Markt für Fische, Krebse, Schnecken und Frösche befindet sich am Fischbrunnen auf dem Schrannenplatze.

Der Heu- und Strohmarkt wird bei der Heuwage auf dem Anger gehalten.

Zum Verkaufe des Holzes soll nicht nur der Platz vor dem Karls- und Isarthore, sondern auch der ganze freie Raum in der neuen Anlage vor dem Sendlingerthore benützt, das auf der Isar ankommende Holz aber kann unter der erforderlichen Aufsicht auf der Lände selbst verkauft werden.

Der Kohlenmarkt ist an dem Isarufer oder auch an andern Orten außerhalb der Stadt.

§. 2.

Hohe Festtage ausgenommen, wird täglich Markt gehalten. Derselbe beginnt sobald es heller Tag geworden ist, und endigt sich erst mit dem Untergang der Sonne. Der Heu- und Strohmarkt wird am Dienstag und Freitag in jeder Woche gehalten.

§. 3.

Alle Lebensmittel, welche auf den hiesigen Markt bestimmt, der Stadt zugeführt werden, so auch Heu, Stroh, Holz und Kohlen, dürfen weder vor den Thoren, noch überhaupt in einem Umkreise von zwei Stunden auf dem Wege hieher aufgekauft werden. Solche Aufkäufer sollen mit Geld- oder Arreststrafen belegt werden, und eben diese Strafen treffen auch diejenigen Individuen, welche ihre Waaren in der Stadt oder in den Vorstädten herumtragen oder fahren, anstatt dieselben auf dem bestimmten Marktplatze zum öffentlichen Verkaufe auszustellen.

Nur Beeren, Frühlings-Salat und ähnliche Gegenstände mögen ausnahmsweise zum Verkaufe herumgetragen und ausgeboten werden.

---

*) Da der Viktualienmarkt in München auch von weit entfernten Producenten befahren wird, und deßwegen die noch bestehende ältere Marktordnung ein mehr als örtliches Interesse hat, so wurde dieselbe zu §. 899 S. 1617 des XIV. Bandes der Döllinger'schen Verordnungs-Sammlung hier nachgeliefert.

§. 4.

Alle Verkäufer nehmen, sowie sie ankommen, den zum Verkaufe ihrer Waaren bestimmten und noch nicht besetzten Platz in doppelten gegen einander gekehrten Reihen, nach der Anordnung der Markt-Inspektion ein, bis sie den Markt wieder verlassen, ohne während der Marktzeit diesen Platz zu verändern.

An zwei Orten zu verkaufen ist, mit Ausnahme der hiesigen bürgerlichen Stadtgärtner und derjenigen Verkäufer, für deren verschiedene Waaren auch verschiedene Marktplätze bestimmt sind, Niemand gestattet.

§. 5.

Das Schmalz, welches Viktualienhändler hieher bringen, haben dieselben zum Verkaufe in die Schmalzwage zu führen, wo der Reihe nach täglich ein anderer von ihnen den ersten Platz mit seinem Schmalz einnimmt.

Auf dem Viktualien-Markte selbst darf das Schmalz nur gußweise, entweder nach dem Gesichte oder auch nach dem Gewichte des Ganzen verkauft werden.

§. 6.

Die Lebensmittel, welche zu Markte kommen, hat die Markt-Inspektion, bevor sie zum Verkaufe ausgestellt werden, und zwar erforderlichen Falls mit Zuziehung von Sachverständigen, genau zu untersuchen.

Was nicht die erforderliche, natürliche Beschaffenheit und Güte hat, darf nicht zum Verkaufe gelassen, das der Gesundheit Schädliche muß sogleich mit Beschlag belegt, die Person die dasselbe zu Markte brachte, nach summarischer Untersuchung mit Geld- oder Arreststrafe beahndet, die schädliche Waare selbst — wozu alle giftigen Substanzen, wenn sie auch nur als solche verkauft werden, z. B. Fliegenschwämme, gehören — vernichtet werden.

§. 7.

Die Waare, welche einmal auf den Markt gestellt ist, muß demjenigen, der sie zu kaufen sucht, ohne Rücksicht der Person frei stehen, und darf vor Niemanden auf irgend eine Weise versteckt werden. Die Ausflucht, daß dieselbe schon bestellt, oder schon verkauft sei, findet nicht statt, auch kein Vorzugs- oder Einstandsrecht des Käufers. Während Jemand um Viktualien handelt, darf kein Dritter in den Handel einreden, oder ein höheres Angebot legen, weder durch Worte, noch durch Zeichen.

Die gegen diese Bestimmungen handelnden Personen haben Geld- oder Arreststrafe zu gewärtigen.

§. 8.

Alle Gegenstände, welche auf den Markt gebracht worden sind, müssen den ganzen Tag über zum Verkaufe ausgestellt bleiben. Was nicht verkauft werden konnte, muß der Markt-Inspektion zur sorgfältigen Aufbewahrung in dem hiezu zweckmäßig eingerichteten Viktualien-Gewölbe übergeben, und am andern Tage unfehlbar wieder auf den Markt gestellt werden.

In Privathäusern darf bei Vermeidung oben benannter Strafen nichts eingestellt werden.

§. 9.

Jeder, der Lebensmittel entweder selbst erzeugt, oder in gesetzlicher Weise auf dem Lande erhandelt, darf dieselben täglich zum Verkauf auf den Viktualienmarkt bringen. Auch darf, allerhöchster Verordnung gemäß, Niemand durch Patente, noch durch Ausnahmen, oder andere Hinder-

nisse hierin beschränkt oder belästiget werden. Es bleibt lediglich dem eigenen Ermessen der Verkäufer überlassen, sich von ihren Polizei-Behörden Vorweise ertheilen zu lassen, um besonders auf dem Wege in die Hauptstadt jeden möglichen Anständen oder Irrungen zu begegnen.

Dagegen sollen sie, so lange nicht besondere Anzeigen oder Verdachts-Gründe gegen sie vorliegen, von der hiesigen Polizei-Behörde mit jeder Anforderung schriftlicher Legitimationen verschont werden, jedoch verbunden sein, auf amtliches Befragen Namen und Wohnort, überhaupt ihre persönlichen Verhältnisse anzugeben.

§. 10.

Nur diejenigen Individuen, welche für hiesige Garteneigenthümer oder deren Pächter auf dem Viktualienmarkte verkaufen wollen, bedürfen eines Zeugnisses von dem Eigenthümer oder Pächter, welches übrigens letztere auch mündlich bei der Markt-Inspektion ablegen können, die alsdann diese Erklärung in ihr Tagebuch einträgt.

§. 11.

Denjenigen Personen, welche so viele Viktualien auf dem Markte bringen, daß sie dieselben an einem Tage nicht verkaufen können, sondern in dem Viktualien-Gewölbe niederlegen müssen, ist es verstattet, eine eigene Person aufzustellen, welche den Rest an den folgenden Tagen, jedoch nicht auf eigene, sondern auf Rechnung der Deponenten, auch nicht zu gleicher Zeit mit letzteren, resp. nicht an zwei Orten verkaufen darf. Solche Personen sind übrigens jedesmal der Markt-Inspektion anzuzeigen, und in dem Falle, wenn sie einen Handel auf eigene Rechnung treiben würden, nicht mehr zuzulassen, vielmehr als Unterhändler mit der im §. 14 bestimmten Strafe zu belegen.

§. 12.

Wenn Herrschaften, Gasthöfe, überhaupt Häuser, welche einen bedeutenden Bedarf haben, zum Einkaufe eigene Personen aufstellen, so sind auch diese von der Markt-Inspektion genau zu beaufsichtigen, damit sie sich nicht eigenen Handel anmaßen, in welchem Falle sie gleichfalls als Unterhändler bestraft werden.

§. 13.

Personen, welche aus dem Grunde eines speziellen Gewerbrechts, Viktualien zum Wiederverkaufe einzukaufen befugt sind, als die Melber, Salzstößler, Fragner, Geflügelhändler, Krämer, Obstler, Krauthändler und Fischer (für letztere besteht überdieß die im §. 16 angeführte Beschränkung) dürfen sich vor 10 Uhr nicht auf dem Viktualienmarkte zum Kaufen einfinden, oder andere Personen für sich einkaufen lassen. Nicht weniger ist es ihnen verboten, in den Gärten oder auf den Feldern innerhalb des hiesigen Stadt-Burgfriedens aufzukaufen, oder sich hiezu anderer Personen zu bedienen. Dabei versteht es sich von selbst, daß sie auch dem im §. 3 enthaltenen allgemeinen Verbote des Ankaufs der auf dem Wege zum hiesigen Markte befindlichen Waaren unterworfen sind.

Sollten sie gleichwohl gegen diese, vermöge besonderer allerhöchster Befehle auf das strengste zu handhabenden Bestimmungen handeln, überhaupt auf irgend eine Weise dem freien Marktverkehre nachtheilig werden, z. B. in der ihnen zum Einkaufe freigegebenen Zeit durch Einfallen in den Kauf Anderer, Ueberbieten, Steigern und sonstige Gefährden auf die Preise der Lebensmittel zu wirken suchen, so sollen sie unnachsichtlich die empfindlichsten Geld- oder Arreststrafen, und falls diese auch in höheren Graden unwirksam bleiben sollten, selbst ihre gänzliche Entfernung für immer vom hiesigen Markte zu gewärtigen haben.

§. 14.

Dieselben Strafverfügungen, und zwar noch in höheren Graden sollen gegen Unterhändler eintreten, welche eine Befugniß des Einkaufes zum Wiederverkaufe gar nicht besitzen. Solche Personen sollen auch nicht nur sogleich vom Markte weggewiesen, sondern, wenn wiederholte Geld- oder Arreststrafen nichts gegen sie fruchten, mit der Confiskation der von ihnen zum Wiederkaufe angekauften Waaren unnachsichtlich bestraft werden.

Auch Kinder sind weder als Käufer noch als Verkäufer auf dem Markte zu gedulden.

§. 15.

Fische dürfen im Allgemeinen nicht bloß an gewissen, sondern an allen Markttagen zum Verkaufe gebracht werden. Sie müssen übrigens das in der Landes-Polizeiordnung im vierten Buche neunten Titel vorgeschriebene Maaß haben, und ebenso sind die dort enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Jahreszeiten, in welchen gewisse Fischarten auf den Markt gebracht werden dürfen, genaue zu beobachten. Abgestandene und faule Fische sollen vernichtet werden.

§. 16.

Weder hiesige noch benachbarte Fischer dürfen auf dem hiesigen Markte andere, als hochgiltige Fische, nämlich Hechte, Waller, Renken, Forellen, Aale, Karpfen, und auch diese nur nach 10 Uhr kaufen.

§. 17.

Auf den Heumarkt darf kein erstickes oder nasses, überhaupt kein ungesundes Heu gebracht werden.

§. 18.

Das Scheit- und Stöckholz kann nach dem Maaße oder auch ungemessen verkauft werden, muß aber stets die vorgeschriebene Scheiterlänge von 3½ bayerischen Schuhen haben. Wer kürzeres Holz auf den Markt bringt, unterliegt Geld- oder Arreststrafen.

§. 19.

Zum Holzmessen sind eigene Holzmesser aufgestellt, welche mit geeichten, eisernen Maaßstäben versehen, sich da, wo Holz verkauft wird, zum Dienste bereit zu halten haben, ihren Dienst aber Niemand aufdringen dürfen. Der Messerlohn, welchen in der Regel der Käufer zu bezahlen hat, beträgt 6 kr. vom ganzen Klafter, sowohl in als außer der Stadt.

§. 20.

Die Bierbrauer, Essigsieder, Branntweinbrenner, Bäcker und Ziegelbrenner, sowie die Holzhändler dürfen vor 10 Uhr kein Holz auf dem Markte kaufen oder durch andere aufkaufen lassen, bei Vermeidung empfindlicher Geld- und Arreststrafen, so viel die Holzhändler betrifft, nach fruchtlos erlittenen Geld- oder Arreststrafen bei Verlust ihrer Holzhändler-Befugniß.

§. 21.

Für Kohlen ist der Messerlohn 2½ kr. für den Sack festgesetzt.

§. 22.

Diese Markt-Ordnung, zu deren Handhabung die aufgestellte Markt-Inspektion besonders verpflichtet ist, ist um so genauer zu befolgen, als jede Contravention unnachsichtlich bestraft werden wird.

Sollte wider Verhoffen die Markt-Inspektion selbst zu den Beschwerden auf irgend eine Weise Veranlassung geben, so sind diese bei den Commissarien der Viktualien-Polizei im Geschäftslokale der k. Polizei-Direktion und des Magistrats anzubringen.

München, den 27. August 1819.

Königliche bayerische Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

9. Speditionshandel.

Nr. 4,065.

§. 1578.

(Die Frachtgüterbestatterei, resp. die Aufhebung des Speditionszwanges für die in einem Handelsplatze nur durchgehenden Güter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei Regulirung des Güterbestätter — und Güterschaffnerwesens eines großen Handelsplatzes in Bayern ist unter andern auch als Grundsatz ausgesprochen und die Vorschrift gegeben worden:

„daß blos durchgehende Güter, d. h. solche, welche nicht von dem bezüglichen „Handelsplatze versendet werden und nicht dahin adressirt sind, der Weiterbeförderung „durch einen Spediteur jenes Handelsplatzes nicht unterworfen zu werden brauchen; „da ein derartiger Zwang weder gegenüber der freien Bewegung des Verkehrs, noch „aus dem Standpunkte der dermaligen Zollverhältnisse gerechtfertigt werden könne."

Nachdem es wegen Gleichförmlichkeit des Verfahrens und zur Verhütung der aus dem Fortbestande eines derartigen Speditionszwangs an anderen Orten für den betheiligten Handelsplatz hervorgehenden Nachtheile nothwendig ist, jenen Grundsatz auch in den übrigen Handels — resp. Speditionsplätzen Bayerns zur gleichmäßigen Anwendung zu bringen, so wird die k. Regierung beauftragt, zu diesem Ende sofort das Geeignete zu verfügen, — bei sich etwa ergebenden erheblichen Bedenken aber ungesäumt Bericht zu erstatten.

München, den 19. Februar 1842.

Ministerium des Innern.

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.
Nachricht der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Nr. 11,455.

§. 1579.

(Einführung von Speditions-Ordnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Handeskammer von Unterfranken und Aschaffenburg hat in ihrem Jahresberichte pro 18$\frac{4}{4}\frac{7}{8}$ vorgebracht, daß in Unterfranken und Aschaffenburg keine Speditions-Ordnungen bestehen, die Einführung von solchen aber dringendes Bedürfniß sei, damit die Mißstände beseitiget werden, unter denen das Speditionsgeschäft gegenwärtig leide.

Die k. Regierung wird demgemäß beauftragt, die Magistrate der bedeutenderen Handelsplätze, bei denen solches Bedürfniß obwaltet, zur Entwerfung einer Speditions-Ordnung im Benehmen mit dem Handelsstande, dann dem einschlägigen Hauptzollamte unter Anhandnahme der für

die Residenzstadt München im Jahre 1847 genehmigten Speditions-Ordnung zu veranlassen und die Entwürfe nach Vernehmung der Handelskammern mit gutachtlichem Berichte zur Genehmigung vorzulegen *).

München, den 10. Jänner 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, also ergangen.

Abdruck A.

Speditions-Ordnung für die Stadt München.

I. Von dem Speditionshandel überhaupt und der Berechtigung dazu.

§. 1.

Wer die ihm zugesandten oder übergebenen — Andern gehörigen Waaren weiter versendet, treibt den Speditionshandel und ist Spediteur.

§. 2.

Nur Mitglieder des hiesigen Handlungs-Gremiums sind nach vorgängiger Anzeige beim Magistrate als Ortspolizei-Behörde zum Speditionshandel befugt, ohne daß eine eigene Concession dazu erforderlich ist; allen andern Personen ist derselbe bei Strafe von 5 bis 50 fl. verboten.

§. 3.

Wenn Speditions- oder Durchgangsgüter mit direkten Frachtbriefen für weitere Bestimmung in München ankommen und abgeladen werden, welche an einen hiesigen nach §. 2 berechtigten Kaufmann empfohlen sind, so hat der Frachtführer die Verbindlichkeit, sie demselben sogleich zur Weiterbeförderung zu übergeben; hinsichtlich der nicht an einen hiesigen Kaufmann empfohlenen Güter steht es dem Frachtführer frei, sie unmittelbar einem andern Frachtführer zu übergeben, so ferne dieses noch während seiner Anwesenheit geschehen kann. Vermag er dieß nicht, so muß er, resp. sein Güterschaffner, sie einem hiesigen nach §. 2 berechtigten Kaufmanne zur Weiterbeförderung bei einer Strafe von 5 bis zu 50 fl. zuweisen.

Die Uebergabe eines solchen Gutes an einen Spediteur muß jedenfalls geschehen, wenn sich bei dem Ab- und Umladen desselben Beschädigungen zeigen, welche deren Werth vermindern könnten, oder bereits vermindert haben. Hinsichtlich der Untersuchung des Schadens und dessen Ersatzes treten die in den §. 9 bis 13 folgenden Bestimmungen ein.

§. 4.

Werden Durchgangsgüter mit direktem Frachtbriefe, welche an einen hiesigen Kaufmann empfohlen sind, an einen andern als diesen letztern zur Besorgung übergeben, so verfällt sowohl der Uebergeber als Uebernehmer des Gutes in eine Strafe von 5 bis 50 fl.

---

*) Als Ergänzungen zu obiger Ministerial-Entschließung der hiedurch beabsichtigten Anordnungen folgen hier unter Buchstabe A. die Speditions-Ordnung und unter Buchstabe B. die Dienstes-Instruktion für die Güterschaffner der Stadt München; ferner unter Buchstaben C. und D. als Muster aus einer größeren Handelsstadt die neuere revidirte Speditions-Ordnung mit der Güterbestätterei und Güterschaffnerei-Ordnung der Stadt Nürnberg.

§. 5.

Hieher adressirte Güter, deren Annahme jedoch vom Adressaten verweigert wird, sind einem hiesigen nach §. 2 berechtigten Kaufmanne zur Besorgung zu übergeben.

II. Von dem Spediteur und seinem Verhältnisse zu dem Eigenthümer der Waare.

§. 6.

Der Spediteur ist Mandatar oder Bevollmächtigter desjenigen, für dessen Rechnung die Waare geht, wenn er auch den Auftrag nicht von ihm selbst, sondern von einem Dritten erhalten hat, weil er hier so anzusehen ist, als ob ihm dieser selbst den Auftrag im Namen des Erstern gegeben, und an dessen Stelle mit ihm kontrahirt hätte.

Falls der Spediteur den ersten Absender oder Eigenthümer der Waare nicht kennt, tritt er in die Rechte und Verbindlichkeiten desjenigen, der sie ihm zugefertiget, ein.

§. 7.

Er muß daher gegenüber dem Eigenthümer der Waare alle Pflichten eines Mandatars erfüllen, Alles, was die Umstände sowohl rücksichtlich der zollämtlichen Behandlung der Waaren als in jeder andern Beziehung erfordern, besorgen, und darüber kaufmännisch Buch und Rechnung führen.

§. 8.

Bei Ankunft der Waaren hat er die Obliegenheit, zu untersuchen, ob sie ihm nach Anzahl, Beschaffenheit und Gewicht, dem Berichte oder Frachtbriefe gemäß äusserlich gut beschaffen, überliefert wird. Wenn er diese Untersuchung unterläßt, und die Waare durch Verminderung oder äusserlich kennbare Verletzung Schaden genommen hat, so muß er diesen ersetzen, und hat den Regreß an dem Lieferer, oder an dem, welcher den Schaden verursacht hat, zu suchen.

Mit der Zahlung der Fracht hört jeder Regreß wegen Mangel an Zahl oder Gewicht oder wegen äusserlicher Beschädigung auf.

§. 9.

Wenn ein Gut in so üblem äussern Zustande ankömmt, daß eine Beschädigung der Waare zu vermuthen ist, so muß es der Spediteur in Gegenwart des Lieferers oder bei dessen Verhinderung seines Schaffners mit Zuziehung zweier exceptionsfreier Zeugen öffnen und untersuchen lassen.

§. 10.

Findet sich die Waare wirklich beschädiget, und kommt ein Uebereinkommen über die Vergütung des Schadens nicht zu Stande, so haben zwei von beiden Partheien gewählte zu beeidigende Sachverständige zu entscheiden, ob der Schaden von der Schuld des Lieferers herrühre, und wie groß er sei. Ist dieses der Fall, so hat derselbe sowohl den Schaden als die Untersuchungs- und Reparaturkosten zu ersetzen.

§. 11.

Wenn nur die Gefäße allein beschädiget sind, und der Lieferer nach dem Ausspruche der Sachverständigen daran Schuld ist, so wird ihm der Betrag der Reparatur- und Untersuchungskosten an der Fracht abgezogen.

§. 12.

Können sich die Sachverständigen zum Ausspruche nicht vereinigen, so ist ein dritter Sachverständiger aus den Kaufleuten von dem Handlungs-Vorstande zur Entscheidung beizugeben.

§. 13.

Liefert der Frachtführer weniger als im Frachtbriefe steht, ohne daß der äußere Zustand der Waare eine Beschädigung, Nachlässigkeit oder Veruntreuung verräth, und der Abgang nicht aus der Natur des Artikels selbst entstanden ist, so kann sich der Spediteur von dem Frachtführer Kaution für das Fehlende leisten lassen, oder wenn diese nicht geleistet werden kann, so viel als hinreichend erscheint, von der Fracht zurückbehalten, bis erwiesen ist, ob ein Schaden oder keiner stattfindet.

Sollte der Lieferer weder Frachten einzunehmen noch Baarschaft bei sich haben, so muß er für die Bezahlung der treffenden Summe einen zahlungsfähigen Bürgen stellen, welcher sich schriftlich dazu verbindlich macht. Sollte aber der Lieferer auch keinen zahlungsfähigen Bürgen aufbringen, so hat der Spediteur Fug und Recht, bei Gericht zu beantragen, daß Arrest auf Schiff und Geschirr desselben gelegt werde, vorbehaltlich seiner anderweitigen Schadloshaltung.

§. 14.

Während der Spediteur die Waare in seinem Hause oder Magazin hat, ist er bei scharfer Verantwortung verbunden, allen abwendbaren Schaden und Gefahr von dem anvertrauten fremden Gute zu entfernen.

§. 15.

Speditionsgüter sind mit gehöriger Sorgfalt für das Interesse des Eigenthümers weiter zu befördern, und es dürfen auf dessen Kosten weder den Frachtführern noch andern Personen Vortheile oder Gefälligkeiten geleistet werden.

Es hat daher jeder Spediteur die Einmischung fremder Personen in das Speditionsgeschäft abzuwehren, und alle Besorgungen desselben durch seine Dienstleute oder in eigener Person zu verrichten.

§. 16.

Bei den in Folge des §. 3 von einem Frachtführer übernommenen Waarenversendungen hat der Spediteur genau darauf zu sehen, daß die im Originalfrachtbriefe vorgeschriebenen Bedingungen der Fracht und der Lieferung eingehalten werden.

§. 17.

Wenn aber dergleichen Güter zu spät in München abgeladen werden, so daß die im Originalfrachtbriefe vorgeschriebene Lieferungszeit nicht mehr eingehalten werden, und der Lieferer sich nicht über Hindernisse höherer Gewalt legal und genügend ausweisen kann, so ist der Spediteur berechtigt, den Frachtführer zur Kautionsleistung für den Schaden der Verspätung anzuhalten. Unterläßt er dieß, und übernimmt er dennoch die Spedition der Güter, so wird er selbst verantwortlich.

§. 18.

Wenn Güter ankommen, deren Ablieferung auf einer Achse im Frachtbriefe ausdrücklich vorgeschrieben worden, deren Umladung unterwegs aber unvermeidlich geschehen mußte, so hat der Spediteur die erforderlichen und gehörig beglaubigten Atteste von dem abliefernden Fuhrmanne in Empfang zu nehmen, mit Pünktlichkeit und Sorgfalt für die Interessen des Eigenthümers die

Weiterversendung zu besorgen, mit dem Frachtführer abzurechnen, oder diesem, bis der Empfänger die Richtigkeit der Ablieferung anerkannt hat, von den Frachtgebühren einen angemessenen Theil zurückzubehalten.

§. 19.

Derjenige Kaufmann, welcher zu vorschriftswidrigen Güterversendungen und Speditionen unbefugter Personen seinen Namen herleiht, oder Beistand leistet, oder um die Waaren, welche spedirt werden sollen, sich gar nicht bekümmert, und nicht ordentlich Buch und Rechnung darüber führt, oder sich blos auf schriftliche Expeditionen beschränkt, unterliegt einer Strafe von 50 Gulden und wird in wiederholten Fällen des Speditions-Rechtes verlustig.

III. Von Spesen-Nachnahme.

§. 20.

Bei Nachnahme von Spesen sind die Boten-, Fuhr- und Floßleute verbunden dafür zu haften, die Waare ohne Zahlung derselben nicht zu verabfolgen, und ihrerseits spätestens vier Wochen nachher Zahlung zu leisten. Sollten sie aber in besonderen Fällen die Haftung nicht übernehmen wollen, so sind sie verbunden, dem Kaufmanne vor Uebernahme des Guts hievon und von ihren Gründen gehörig Anzeige zu machen, außerdem wird ihr Stillschweigen als Garantie angenommen.

IV. Von den Güter- und Botenschaffnern.

§. 21.

Soviel die im §. 16 der allerhöchsten Verordnung vom 26. Oktober 1812 (Regierungsblatt S. 1865) erwähnten dem hauptzollamtlichen Hilfspersonale zuzuzählenden Güterschaffner betrifft, steht deren widerrufliche Aufnahme nach dem allegirten §. 16. dem königl. Hauptzollamte nach vorgängigem Benehmen mit dem Handlungs-Gremium zu, dagegen steht die Aufnahme jener Schaffner, welche die Boten zur Besorgung ihrer Geschäfte aufstellen, und die mit dem kgl. Hauptzollamte selbst in keiner nähern Beziehung stehen, zwar den Boten, welche für die Handlungen und Unterlassungen dieser ihrer gebrödeten Diener immer zu haften haben, frei, dieselben haben jedoch hiebei vorzüglich auf die Tüchtigkeit und Moralität der aufzunehmenden Personen Bedacht zu nehmen, und die sowohl in ihrem eigenen Interesse wie in jenem des Handelsstandes liegende Anzeige von der erfolgten Aufnahme, sowie von der Entlassung dem Handlungs-Gremium zu machen.

Allgemeine Vorschriften.

§. 22.

Es ist verboten, ohne Vorwissen des versendenden Kaufmanns Güter einem andern Frachtführer zu übergeben als demjenigen, auf welchem der Frachtbrief lautet. Jeder diesem Verbote Zuwiderhandelnde haftet — außer der gegen ihn zu verhängenden Strafe — für den Ersatz des hiedurch allenfalls entstandenen Schadens.

§. 23.

Die Gastwirthe sind verpflichtet, Fuhrleute und andere Fremde, welche bei ihnen einkehren, und Waaren oder Güter zur Stadt bringen, von gegenwärtiger Speditionsordnung durch Anschlag in dem Gastzimmer in Kenntniß zu setzen, auch ist jeder Wirth für Uebertretungen dieser Spedi-

tionsordnung, welche er oder sein gebrödetes Dienstpersonal sich zu Schulden kommen läßt, verantwortlich.

Jede Uebertretung wird mit einer Strafe von 5 bis 50 Gulden und bei beharrlichem Ungehorsame nach §. 6 Nr. 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 geahndet.

§. 24.

Die in gegenwärtiger Speditions-Ordnung festgesetzten Strafen werden in erster Instanz von der nach der Eigenthümlichkeit des einzelnen Falls nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1818 über das Verhältniß zwischen der kgl. Polizei-Direktion und dem Stadtmagistrate München (Gesetzblatt 1818 S. 473) zuständigen Polizeibehörde ausgesprochen, und fallen, so ferne nicht bereits durch spezielle Verordnungen in dieser Beziehung in einzelnen Fällen vorgesehen ist, zur Hälfte dem Lokal-Armenfonde München, zur Hälfte dem hauptzollamtlichen Ladpersonale zur Bildung eines Unterstützungsfondes für dasselbe zu.

München, am 29. Jänner 1847.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Abdruck B.

Dienstes-Instruktion für die Güterschaffner.

Nachdem die Güterschaffner als Stellvertreter der Boten und Frachtführer, sowie als Mittelspersonen zwischen diesen und dem Handelsstande erscheinen und so weit sie für erstere deren Angelegenheiten bei dem königl. Hauptzollamte besorgen, zu dem Hilfspersonale dieses Letztern gezählt werden müssen, so ergeben sich hieraus folgende Bestimmungen:

§. 1.

Die Güterschaffner haben sich aller Handelsgeschäfte zu enthalten, und dürfen dergleichen weder selbst betreiben noch durch Andere oder in Gemeinschaft mit Andern betreiben lassen.

§. 2.

Sie haben jede unberechtigte Spedition von Gütern so viel möglich zu verhindern, überhaupt zum Vollzuge der Speditions-Ordnung mit aller Kraft mitzuwirken.

§. 3.

Als Stellvertreter der Boten und Fuhrleute haben die Güterschaffner folgende Obliegenheiten und zwar:

A. hinsichtlich der dahier angekommenen Güter

a) bei deren Ankunft die Frachtbriefe, Begleitscheine, Uebergangs-Scheine, Legitimations-Scheine und andere zollamtliche Papiere gleich wie Ladkarten in Empfang zu nehmen;

b) der Abladung selbst beizuwohnen, und die abgeladenen Stücke mit den dazu gehörigen Papieren zu vergleichen;

c) diejenigen dieser Papiere, welche auf der zollamtlichen Behandlung oder Controle unterliegende Güter und Waaren sich beziehen, insbesondere die Ladkarten noch vor der Abladung dem k. Hauptzollamte vorzulegen;

d) sämmtlich angekommene Güter ohne Unterschied, ob sie hieher oder anderswohin bestimmt sind, in ein amtlich paragraphirtes Register einzutragen;

e) für die schleunige Zustellung der hieher bestimmten Güter an die Adressaten gegen Einforderung der Frachten und Spesen Sorge zu tragen, sowie die Zustellung der Begleitschein-Auszüge an die Adressaten zu besorgen;

f) ebenso die an hiesige Spediteurs empfohlenen Durchgangsgüter denselben sogleich zur weitern Disposition zu übergeben;

g) auch die nicht an einen hiesigen Kaufmann empfohlenen Durchgangsgüter für den Fall, daß dieselben entweder beschädigt ankommen, oder nicht noch während der Anwesenheit des Lieferers einem andern Boten oder Frachtführer übergeben wurden, einem Spediteur zur Weiterbeförderung zu überweisen;

h) über mit verletztem zollamtlichen Verschlusse angekommene Güter dem königl. Hauptzoll-Amte sogleich Anzeige zu machen;

B. hinsichtlich der abgehenden Güter

a) diese keinem andern Fuhrmanne zu übergeben, als auf welchen der Frachtbrief oder bei den einer weitern zollamtlichen Behandlung unterliegenden Gütern das zollamtliche Papier lautet;

b) dafür zu sorgen, daß der Frachtführer mit allen zur ungehinderten Fortsetzung seiner Fahrt erforderlichen zollamtlichen und anderen Papieren versehen sei;

c) alle von hier abgehenden Güter ohne Unterschied in ein amtlich zu paragraphirendes Register einzutragen,

d) über die hierorts aufgegebenen Güter den Aufgebern auf deren Verlangen die erfolgte Uebernahme zu bestätigen.

§. 4.

Von den im §. 3 erwähnten Registern Einsicht zu nehmen resp. sie zur Einsicht abzufordern, steht dem Vorstande des k. Hauptzollamts, sowie des Handlungs-Gremiums zu jeder Zeit frei.

§. 5.

Jeder Güterschaffner hat am Ende jeden Jahres eine summarische, Zahl und Gewicht der angekommenen und abgegangenen Güter enthaltende Uebersicht anzufertigen, und diese sowohl dem Hauptzollamt als dem Handlungs-Gremium vorzulegen.

§. 6.

Die Güterschaffner haben gegen Jedermann, der ihre Dienste in Anspruch nimmt, sich anständig und bescheiden zu benehmen, und zu keiner gegründeten Beschwerde Anlaß zu geben.

§. 7.

Soviel die Gebühren für die Besorgung der Angelegenheiten der Frachtführer betrifft, so bleibt deren Bestimmung der freien Uebereinkunft zwischen den Boten und Frachtführern einer- und den Güterschaffnern andererseits überlassen.

§. 8.

Zuwiderhandlungen gegen die in gegenwärtiger Instruktion enthaltenen oder außer ihr noch ertheilt werdenden Vorschriften werden von der nach der Eigenthümlichkeit des Falls als competent erscheinenden Behörde, und zwar nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 15. September

1818 (Gesetzblatt 1818 S. 573) entweder von der königl. Polizei-Direktion oder dem Stadtmagistrate München, oder in so ferne sie sich mehr als Disciplinar-Vergehen darstellen, von dem königl. Hauptzollamte München, dem die Aufnahme der Güterschaffner zusteht, mit Verweis oder mit Geldstrafen von 1 bis 50 fl. belegt.

Sind solche Strafeinschreitungen fruchtlos geblieben, so können die Güterschaffner, welche lediglich auf Ruf und Widerruf von dem königl. Hauptzollamte aufgenommen werden, von diesem auch wieder entlassen werden, in welchem Falle sie keinen Zutritt zu den zollamtlichen Lokalitäten mehr haben, und als Stellvertreter der Boten und Fuhrleute in zollamtlichen Angelegenheiten bei der Zollbehörde nicht mehr zugelassen werden.

§. 9.

Auf gegenwärtige Instruktion sind die Güterschaffner bei dem Hauptzollamte München zu verpflichten.

München, den 29. Jänner 1847.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Abdruck C.

Allerhöchst genehmigte Speditions-Ordnung für die Stadt Nürnberg.

§. 1.

Wer als Vermittler zwischen dem Waarenversender und Waarenempfänger die ihm zugesandten oder übergebenen — Andern gehörigen Waaren weiter versendet, treibt den Speditionshandel.

§. 2.

Jedes Mitglied des Großhandelsstandes, so wie jeder Kaufmann, der die, für den Großhandel bestimmte Gewerbssteuer bezahlt, kann den Speditionshandel ausüben, ohne dazu einer besondern Concession zu bedürfen.

§. 3.

Allen andern Personen, z. B.: Agenten, Gastwirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Professionisten, Schaffern, Hausknechten, Schnellern u. s. w. ist das Spediren bei Strafe von 20 — 30 Reichsthalern verboten.

§. 4.

Wenn Speditionsgüter hieher gebracht werden, welche an eine zum Speditionshandel nicht berechtigte Person adressirt sind, so müssen sie zur Weiterverladung einem hiezu berechtigten Kaufmanne übergeben werden.

§. 5.

Ebenso müssen Frachtführer, Boten oder fremde Handelsleute, welche Waare hieher bringen, die zum Commissionsverkaufe abgegeben, oder bis auf weitere Disposition aufbewahrt werden sollen, bei ihrem Abgange die Waaren einem hiezu berechtigten Kaufmanne übergeben, oder in eine öffentliche Niederlage abliefern; und es ist Andern, namentlich den im §. 3 genannten Personen, nicht gestattet, dergleichen Waaren zu dem angegebenen Zwecke zu übernehmen.

§. 6.

Der Spediteur ist Bevollmächtigter desjenigen, für dessen Rechnung die Waare geht, selbst

dann, wenn er den Auftrag nicht von diesem, sondern von einem Dritten erhalten hätte, denn er ist hier so anzusehen, als ob Letzterer ihm den Auftrag im Namen des Ersteren gegeben, und an dessen Stelle mit ihm contrahirt hätte.

Er muß daher alle Pflichten eines Mandatars gegen den Eigenthümer der Waare beobachten und ist insbesondere

a) zur sichern Aufbewahrung,

b) zur auftragsmäßigen Weiterbeförderung,

c) zur ordentlichen Buchführung verbunden.

§. 7.

Bei Ankunft der Waare hat der Spediteur genau zu untersuchen, ob dieselbe im guten Zustande und richtigem Gewichte abgeliefert worden ist; er hat für jeden Schaden oder jede Verletzung den Frachtführer in Anspruch zu nehmen. Unterläßt er dieses, so ist er dafür verantwortlich, resp. haftbar.

§. 8.

Liefert der Fuhrmann oder Schiffer weniger am Gewicht, als im Frachtbriefe steht, ohne daß der äußere Zustand der Waare eine Beschädigung aus Nachlässigkeit oder Untreue verräth, so muß der Spediteur von dem Frachtführer sich Kaution für das Fehlende leisten lassen, oder wenn diese nicht geleistet werden kann, so viel von der Fracht zurückbehalten, bis erwiesen ist, ob ein Schaden stattgefunden hat oder nicht. Bei Gütern, welche leicht eintrocknen und dadurch im Gewicht sich vermindern, wie auch bei Flüssigkeiten, z. B. Oel, Thran, Syrup 2c., hat der Frachtführer nur den außerordentlichen Abgang zu vertreten.

§. 9.

Sind bloß die Gefäße oder Emballage ohne Nachtheil für die Waare beschädigt, so hat der Frachtführer die Kosten der Reparatur und im unterliegenden Falle auch die Untersuchungskosten sogleich baar zu bezahlen, oder es sind ihm diese Kosten von der Fracht abzuziehen.

§. 10.

Kömmt ein Gut in so üblem Zustande an, daß eine Beschädigung der Waare zu vermuthen ist, oder zeigt sich ein auffallendes Gewichts-Manco, so muß der Spediteur in Gegenwart des Frachtführers oder dessen Stellvertreters das Collo öffnen und untersuchen lassen, und wenn sich Lieferer und Empfänger wegen des Schadensersatzes nicht verständigen können, nach Uebereinkunft einen oder zwei Sensale, nöthigen Falls andere Sachverständige zuziehen.

Uebrigens bleibt es den Betheiligten unbenommen, schon bei der Oeffnung des Collo diese Sensale oder Sachverständigen beiziehen zu lassen.

§. 11.

Findet sich, daß die Waare wirklich beschädigt ist, so haben die Sensale zu begutachten, ob der Schaden von der Schuld des Frachtführers herrührt, welcher im unterliegenden Falle solchen nebst den Untersuchungskosten unweigerlich zu ersetzen hat.

§. 12.

Liegen zwei widersprechende Gutachten der Sensale vor, so ist von ihnen ein dritter Sensal oder Sachverständiger beizuziehen.

§. 13.

Während der Aufbewahrung des Gutes in seinem Hause oder Magazin hat der Spediteur allen abwendbaren Schaden und Gefahr von dem Gute fern zu halten.

§. 14.

Bei der Weiterbeförderung ist der Spediteur verbunden, alle Bestimmungen des erhaltenen Auftrages mit gehöriger Sorgfalt zu erfüllen. Er hat daher die Weiterbeförderung entweder persönlich oder durch sein Dienstpersonal zu besorgen und nicht zu gestatten, daß fremde Personen, besonderer Vortheile willen, in das Speditions-Geschäft sich einmischen, oder daß dem Frachtführer und andern Personen Vortheile und Gefälligkeiten irgend einer Art zum Nachtheile des Eigenthümers der Waare eingeräumt werden.

§. 15.

Bei durchgehenden Gütern, welche einem Spediteur übergeben werden, hat derselbe darauf zu sehen, daß die im Originalfrachtbriefe vorgeschriebenen Bedingungen der Fracht und der Lieferung ꝛc. eingehalten werden.

§. 16.

Wenn aber dergleichen Güter so spät dahier abgestoffen werden, daß die im Original-Frachtbriefe vorgeschriebene Lieferzeit nicht mehr eingehalten werden kann, so ist der Spediteur verbunden, sich von dem Frachtführer Caution für den Schaden der Verspätung leisten zu lassen. Unterläßt er dieses und übernimmt er dennoch die Spedition der Güter so bleibt er selbst verantwortlich.

§. 17.

Wenn einem Spediteur Güter übergeben werden, für welche Ablieferung an den Bestimmungsort auf einer Axe ausdrücklich im Frachtbriefe vorgeschrieben ist, deren Umladung aber unvermeidlich geschehen muß, so hat derselbe die erforderlichen Atteste von dem abliefernden Fuhrmann in Empfang zu nehmen, mit ihm gehörig abzurechnen, und mit Pünktlichkeit und Sorgfalt für das Interesse des Empfängers die Weiterversendung zu besorgen.

§. 18.

Derjenige Kaufmann, welcher zu Güterversendungen und Speditionen unbefugter Personen seinen Namen und Beistand herleiht, oder um die Waare, welche spedirt werden soll, sich gar nicht kümmert, oder nicht ordentlich Buch und Rechnung darüber führt, oder sich blos auf schriftliche Expedition beschränkt, unterliegt einer Strafe von 50 Gulden und wird in wiederholten Fällen des Speditionsrechtes verlustig.

§. 19.

Der Spediteur hat alle Frachtbriefe über die zu versendenden Speditionsgüter dem treffenden Güterbestätter zur instruktionsmässigen Eintragung in dessen Manualien zu übergeben.

§. 20.

Uebertretungen der Speditionsordnung von Seite der Güterbestätter und Güterschaffer werden im ersten Falle mit 10 Reichsthaler, und in jedem folgenden mit doppelter Geldbusse geahndet.

§. 21.

Den Gastwirthen und ihrem Dienstpersonale ist verboten, den Speditionshandel zu treiben, oder Güter und Waaren zum Verkaufe, zum Lagern, zur Versendung oder zur weitern Verfügung des Eigenthümers in ihre Häuser zu nehmen.

Ganze Ladungen, einzelne Colli oder Waaren, welche an sie der Versendung wegen adressirt oder von benachbarten Kaufleuten, Fremden und Fuhrleuten der Weiterversendung wegen zur Stadt gebracht, und bei ihnen zurückgelassen werden, sind einem dazu berechtigten Kaufmanne zu übergeben.

§. 22.

Die Gastwirthe sind verbunden, Fuhrleute, Schiffer und andere Fremde, welche bei ihnen einkehren und Waaren und Güter zur Stadt bringen, von dieser Speditionsordnung in Kenntniß zu setzen, Letztere in ihren Wirthszimmern anzuschlagen, und bei eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß die darin enthaltenen Bestimmungen genau befolgt werden.

§. 23.

Den Gastwirthen, Güterschaffern, Hausknechten, Schnellern rc. ist nicht gestattet, Versendungen und zollamtliche Verhandlungen im Namen eines Kaufmanns zu besorgen oder Aufträge dazu anzunehmen.

§. 24.

Es ist ihnen als Schaffern verboten, ohne Vorwissen des Versenders Güter einem andern Fuhrmanne zu übergeben, als auf dessen Namen sie verdungen sind.

Der Gastwirth oder Schaffer, welcher dieses Verbot übertritt, verfällt nicht nur in die Strafe, die auf Uebertretung dieser Ordnung gesetzt ist, sondern hat auch für allen durch sein Verschulden entstandenen Schaden zu haften.

§. 25.

Die Gastwirthe, sowie diejenigen Güterschaffer, welche nicht von einem Gastwirthe angenommen sind, sind für sich und ihr Dienstpersonal verantwortlich, daß den Fuhrleuten keine andere Fracht angerechnet wird, als wie sie von dem Kaufmann bedungen ist.

§. 26.

Bei Nachnahme von Spesen hat der Wirth des Fuhrmanns, wenn er selbst das Gut schaffen läßt, oder der Güterbestätter, wenn er das Gut geschafft hat, oder durch sein Dienstpersonal hat schaffen lassen, wie auch die Privatschaffer, wenn sie für eigene Rechnung geschafft haben, dafür zu haften, und längstens binnen 6 Wochen nachher Zahlung dafür zu leisten. Sollten sie aber die Bezahlung der Spesen in einem besondern Falle nicht übernehmen wollen, so haben sie den Kaufmann vor der Uebernahme des Gutes, sowie die Güterbestätterei zur Vormerkung in ihrem Register davon zu benachrichtigen.

Ist dieß nicht geschehen, so tritt dadurch die Garantie für die Bezahlung der Spesen ein.

§. 27.

Jeder Gastwirth ist für die Vergehungen gegen die Speditionsordnung in seinem Hause, welche sich die bei ihm zukehrenden Fuhrleute und Fremden, sowie die seinem Hause angehörnden Schaffer, Hausknechte, Schneller u. s. w. zu Schulden kommen lassen, verantwortlich, und jede

Uebertretung wird mit 30 — 50 fl. gebüßt, im Wiederholungsfalle aber wird die Strafe verdoppelt.

§. 28.

Die verwirkten Strafen fallen zur Hälfte dem Lokal-Armenfond, zur Hälfte dem Unterstützungsfond der Ladercorporation zu.

Nürnberg, den 28. November 1850.

Abdruck D.

Allerhöchst genehmigte Güterbestätterei- und Güterschafferei-Ordnung für die Stadt Nürnberg.

§. 1.

Die bisherigen Güterbestätter werden aufgehoben, und es tritt an ihre Stelle ein Güterbestätterei- und Güterschafferamt mit einem Vorstande, dem die Bestätter untergeben sind. Dieses Amt hat Alles zu besorgen, was auf Ankunft und Versendung der Güter, es sei zu Land, oder durch Eisenbahnen, oder zu Wasser, Bezug hat, vorbehaltlich der bezüglich der Eisenbahnen und des Kanals weiter unten folgenden speziellen Bestimmungen.

§. 2.

Die Bestimmung über die Anzahl der aufzustellenden Güterbestätter und die denselben anzuweisenden Routen soll dem Ermessen des Handlsvorstandes überlassen bleiben.

Für den Kanal, sowie für die Eisenbahn, sollen eigene Güterbestätter auf Vorschlag des Handelsvorstandes durch die k. Kanalverwaltung und beziehungsweise durch das k. Bahnamt nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Hauptzollamte bezüglich aller auf dem Kanal und der k. Eisenbahn eingehenden und bezüglich des Kanals auch ausgehenden zoll- und steuerpflichtigen Frachtgüter vorläufig aufgestellt werden.

§. 3.

Der Vorstand der Güterbestätter wird von dem Handelsvorstande, und zwar vorläufig nur auf ein Jahr ernannt.

§. 4.

Als Grundsatz wird aufgestellt, daß die Fuhrleute, Schiffer rc. bezüglich der ankommenden und abgehenden Güter immer nur mit einem Güterbestätter zu verkehren haben, und daß daher, wenn ein Theil der abgehenden Güter in die Route eines andern Bestätters fallen sollte, der letztere mit dem ersteren deshalb abzurechnen hat. Wenn bei durchgehenden Ladungen die Vermittlung eines Güterbestätters in Anspruch genommen wird, so hat der Bestätter der Versendungsstraße allein die Besorgung zu übernehmen.

§. 5.

Den Güterbestättern wird zur besonderen Pflicht gemacht, jede zu ihrer Kenntniß kommende Verfehlung gegen die Speditionsordnung unverweilt dem Handelsvorstande (oder dem Vorstande der Güterbestätter und Güterschaffer) anzuzeigen.

§. 6.

Jeder Güterbestätter hat bei seiner Aufnahme eine Kaution von 2000 fl. bei dem Handelsvorstande aufrecht zu machen.

§. 7.

Die Güterbestätter haben ihre amtlichen Geschäfte in dem zu diesem Zwecke besonders eingerichteten Lokale zu besorgen, sie haben dabei diejenigen Bureaustunden pünktlich einzuhalten, welche mit Rücksicht auf die Geschäftsordnung bei dem k. Hauptzollamte, dann auf die Handelsverhältnisse, sowie auf einzelnen Routen noch besonders regulirt werden sollen.

§. 8.

Sie dürfen ferner bloß männliche Gehilfen annehmen, und zwar nach vorher eingeholter Genehmigung der treffenden Vorstände, sind jedoch für ihre Gehilfen verantwortlich.

§. 9.

Das Güterbestättereiamt besteht als Zwangs-Anstalt für Frachtführer ꝛc. eben sowohl, als für Kaufleute, und bleibt die Verwendung der Bestätter durchaus nicht der Willkühr des Publikums überlassen, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen des §. 2 Absatz 2; auch sind die mit direkten Frachtbriefen blos durchgehenden Güter vom Güterbestättereizwang frei.

§. 10.

Das Güterbestättereiamt bildet zugleich auch ein Güterschafferamt, jedoch in der Art, daß Letzteres als eine freiwillig zu benützende Anstalt neben andern Privatgüterschaffern zu betrachten ist.

§. 11.

Die Güterbestätter bilden die Vermittler zwischen dem Handelsstande und den Fuhrleuten, Boten, Schiffern ꝛc., sie sind daher verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Kaufmann und Gewerbsmann stets Gelegenheit finde, seine Güter sicher, schnell und zu den billigsten Bedingungen fortzuschaffen, ebenso aber auch, daß der Fuhrmann, Schiffer ꝛc. ohne unnöthigen Aufenthalt unter annehmbaren Bedingungen Ladung erhalte.

§. 12.

Was aber das Schaffen der Güter betrifft, so sind dabei folgende Grundzüge festzuhalten.

Jeder Güterbestätter hat außerhalb seines Bureaus ein Verzeichniß sämmtlicher auf seiner Route angekommenen oder ankommenden Fuhrleute, Schiffer ꝛc. mit Bestimmung des Tages ihrer Ankunft und mit der Bemerkung, wohin sie Ladung suchen, fortwährend anzuschlagen, damit jeder Versender die vorhandenen Fuhrgelegenheiten daraus entnehmen, und dem Güterbestätter die nöthigen Aufträge zum Abschluß eines Fracht-Akkords oder zur Beschickung des Fuhrmanns ertheilen kann.

In dieses Verzeichniß ist auch einzutragen, welche Fracht an diejenigen Orte, wohin der Fuhrmann ꝛc. Ladung sucht, zu zahlen ist.

§. 13.

Die Güterbestätter müssen, gleichwie die Privatgüterschaffer, wegen Regulirung der Frachten an jedem Mittwoch um 11 Uhr Vortrag bei dem Handelsvorstande erstatten, welcher das Maximum festsetzt. Die Frachtlöhne sollen wie am Güterbestätterei-Bureau, so auch am Bureau des Marktgewölbes, in den Wirthsstuben und an allen Hausthüren der Privat-Güterschaffer durch Anschlag veröffentlicht werden.

Von den Güterbestättern ist, gleichwie von den Privat-Güterschaffern, deren Namen öffentlich bekannt gemacht werden, dahin zu wirken, daß in der Regel die Frachtlöhne an einen und denselben Ort gleich bedungen werden, und daß Ausnahmen nur in Beziehung auf solche Güter stattfinden, welche vermöge ihrer Eigenschaft, ihrer Quantität oder Lieferzeit eine verschiedenartige Behandlung bedingen.

§. 14.

Die Güterbestätter haben gleich den Privat-Güterschaffern die Verpflichtung, darüber zu wachen, daß die Fracht-Akkorde nur mit soliden Fuhrleuten, Schiffern rc. abgeschlossen werden. Dieselben haben über die Frachtführer, die sie nicht näher kennen, genaue Erkundigung einzuziehen, und sie nöthigen Falls anzuweisen, über ihre Vermögensverhältnisse, sowie über ihren Leumund, legale Zeugnisse beizubringen.

§. 15.

Für die Nachnahme an Waarenbeträgen oder Spesen haftet der Güterbestätter, wenn er die Güter geschafft hat, gleichwie der Privat-Güterschaffer und derjenige Wirth, in dessen Namen geschafft wird.

Die Zahlung muß spätestens nach 6 Wochen, vom Datum des Frachtbriefes an gerechnet, erfolgen.

§. 16.

Was die Haftungsverbindlichkeit betrifft, so ist der Güterbestätter dafür verantwortlich, daß das Gut dem von ihm bezeichneten und im Frachtbriefe benannten Fuhrmann übergeben, und daß die vorgeschriebene oder vorschriftsmässige Lieferzeit eingehalten werde.

Eine gleiche Haftungsverbindlichkeit übernimmt der Privat-Güterschaffer, oder wenn er der gebrödete Diener eines Wirthes ist, dessen Prinzipal für die durch ihn geschafften Güter. Beiden steht der Regreß an den Fuhrmann zu.

Diese Haftungsverbindlichkeit erstreckt sich aber nicht auf legal nachgewiesene Unglücksfälle, oder unabweisbare Hindernisse, welche den Fuhrmann betreffen, z. B. Beraubung durch öffentliche Gewalt, unverschuldete Feuers- und Wassersnoth, sowie Elementarereignisse aller Art.

Außerdem haftet aber der Güterbestätter als Güterschaffer, sowie jeder Privatschaffer, dem Frachtführer für die rechtzeitige Ablage der von demselben erhaltenen zollamtlichen Papiere.

§. 17.

Das Einkassiren und Bezahlen der Frachten und Gebühren, dann die Abrechnung mit dem Fuhrmann werden von der Güterbestätterei nach einer ihr zu ertheilenden Instruktion besorgt, dabei liegt jedoch den Güterbestättern ob, bei ordinär dahier ankommenden Fuhrleuten oder Schiffern zu sorgen, daß dieselben durch verzögerte Frachtzahlungen nicht über Gebühr aufgehalten werden.

Bei den andern Fuhrleuten und Schiffern aber, welche nicht regelmässig oder nicht an bestimmten Tagen hier ankommen und von hier abgehen, hat der Güterbestätter darauf zu sehen, daß dieselben binnen 24 Stunden nach Abgabe der Güter ihre Fracht erhalten, oder daß binnen gleicher Frist bestimmte Erklärung erfolge, ob solche ganz oder theilweise verweigert werden will.

Hiernach dürfen die Frachten, Nachnahmen und Gebühren, welche im §. 20 näher bestimmt sind, nur an die Güterbestätter bezahlt werden.

Wer dagegen handelt, hat nicht nur alle daraus entspringenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben, sondern er unterliegt auch den auf die Güterbestätterei-Ordnung festgesetzten Ordnungsstrafen.

§. 18.

Die hiesigen Fuhrwerksbesitzer sind gleich den übrigen Fuhrleuten dem Güterbestättereiamte unterworfen, und dürfen nur auf ihren eigenen Namen fuhrwerken.

§. 19.

Ebenso sind die Boten gleich den Fuhrleuten verpflichtet, sich der Güterbestätterei-Ordnung zu fügen.

Sie müssen daher alle Frachtbriefe der von ihnen zu verladenden Handelsgüter dem betreffenden Güterbestätter zur Eintragung in seine Manualien zustellen lassen. Ausgenommen hievon sind die Güter, welche nicht über 50 Pfund wiegen, und in einem Umkreise von 4—5 Stunden durch Boten ankommen, oder dahin abgehen, desgleichen Colli von 15 Pfund und darunter, sie mögen kommen und gehen, woher und wohin sie wollen.

§. 20.

Der Güterbestätter und Schaffer hat provisorisch folgende Gebühren von jedem bayerischen Centner zu erheben:

1) Güterbestätterei-Gebühren.

a) für Güter bei einer Fracht von 1 fl. per Centner und darüber . . . 2 kr.

b) bei einer Fracht unter 1 fl. per Centner . . . . 1 kr.

2) Güterschafferei-Gebühren durchgehends wie die Privatgüterschaffer 1 kr.

3) die Güterbestätterei und Güterschafferei-Gebühren auf dem Kanal und der k. Eisenbahn bleiben besonderer Regulirung vorbehalten.

§. 21.

Den Fuhrleuten wird das Verladen der Güter vor den Gasthäusern, wo sie zukehren, gestattet; jedoch sind die Wirthe verpflichtet, für die richtige, rechtzeitige und unter Controlle des Bestätterei-Amtes erfolgte Verladung volle und unbedingte Gewähr zu leisten.

Bleiben Güter aus irgend einem Grunde zurück, so muß sogleich nach Abfahrt des Fuhrmanns dem Güterbestätterei-Amte Nachricht gegeben werden.

§. 22.

Die Güterbestätter, als Güterschaffer, sind gleich den Privat-Güterschaffern verbunden, für die richtige Verladung der von ihnen verschafften Güter zu sorgen. Es ist daher von dem Versender den authorisirten und verkautionirten Zuführern beim Abholen der Güter ein Verzeichniß derselben zu übergeben, und auf Verlangen der Empfang von dem Zuführer zu bescheinigen.

§. 23.

Die Güterbestätter stehen bezüglich aller zollamtlichen Verhältnisse unter dem königl. Haupt-Zollamte.

In allen übrigen Beziehungen, dann als Güterschaffer, sind sie gleich den Privat-Güterschaffern, dem Handelsvorstande, und beziehungsweise dem königl. Bahnamte und der Kanal-

Verwaltung untergeben, welche vorkommende Uebertretungen untersuchen und bestrafen, vorbehaltlich des Recurses an die Polizeibehörde, beziehungsweise an die vorgesetzten königlichen Stellen, in II. und letzter Instanz.

§. 24.

Wenn Güterbestätter sich Uebergriffe bezüglich der festgesetzten Gebühren, Uebervortheilungen bei Behandlung der Frachten, Begünstigungen oder Beschädigungen der Frachtführer ꝛc. zu Schulden kommen lassen, so werden sie im ersten Falle mit dem zehnfachen, im zweiten Falle mit dem zwanzigfachen, im dritten Falle mit dem dreißigfachen Betrage der übervortheilten Gebühr, Frachten oder sonstigen Beschädigungen bestraft. Das Minimum der Strafe wird auf 5 fl. festgesetzt. Bei weitern Uebertretungen wird der Schuldige seines Dienstes entlassen.

§. 25.

Gefährdung und Verletzungen der Güterbestätterei-Gebühren werden gegen jeden Theil geahndet:

a) im ersten Straffalle mit dem vierfachen Betrage der defraudirten Gebühren;

b) im ersten Rückfalle mit dem achtfachen Betrage;

c) im zweiten Rückfalle mit dem zwölffachen Betrage;

d) in jedem dieser drei Fälle darf jedoch die Geldstrafe für jeden einzelnen Theil nicht unter 2 fl. betragen;

e) Fuhrleute und Boten, die sich durch eine dreimalige Bestrafung von ferneren Gefährdungen und Verkürzungen der Gebühren nicht abhalten ließen, verfallen gleichmässig in die Strafe des zwölffachen Betrages der defraudirten Gebühren;

f) Wirthe, die sich im gleichen Falle einer dreimaligen Bestrafung befinden, werden ebenfalls mit dem zwölffachen Betrage bestraft.

§. 26.

Die verwirkten Strafen fallen zur Hälfte dem Lokalarmenfonde und zur Hälfte dem Unterstützungsfonde der Ladercorporation zu.

Nürnberg, den 28. November 1850.

11. Firmen der Handelsleute und Fabrikanten und deren Nachahmung.

§. 1580.

(Die Nachahmung und den Gebrauch der Gewerbs- und Fabrikzeichen betr.)

L. K.

Wir finden Uns veranlaßt, in Betreff der vielen Mißbräuche und Unterschleife, welche wiederholten Anzeigen zufolge, mit dem Nachmachen und Gebrauche fremder Fabrikzeichen und Firmen, zum Schaden der rechtlichen Fabrikanten und Gewerbsinhaber, sowie der Abnehmer getrieben werden, im Vollzuge des Landtags-Abschiedes vom 17. November 1837 Abschnitt III. Ziffer VII. und auf dem Grunde der in den Anmerkungen zum Strafgesetzbuche Band III. Seite 263 und 264, dann in dem Gewerbsgesetze vom 11. September 1825 Artikel 12 am Schlusse enthaltenen Bestimmungen — auf so lange Wir nicht anders verfügen — zu verordnen, was folgt:

§. I.

Jedem Fabrikanten und Gewerbsinhaber ist freigestellt, seine für den Verkauf bestimmten Fabrikate und Gewerbserzeugnisse entweder

1) ohne irgend eine Bezeichnung in den Verkehr zu bringen, oder
2) denselben zu diesem Zwecke seinen Namen und Wohnort, oder statt des Wohnortes den Fabrik- oder Gewerbsort beizusetzen, oder
3) seine Fabrikate und Gewerbserzeugnisse mit einem besonderen Fabrik- oder Gewerbszeichen zu versehen, welches letztere namentlich auch in einem, den Namen oder die hergebrachte oder neugewählte Firma bezeichnenden Namenszuge bestehen kann.

§. II.

Jeder Fabrikant und Gewerbsinhaber, welcher des polizeilichen Schutzes gegen das Nachmachen der gewählten Bezeichnung sich versichern will, hat entweder

1) gemäß §. I. Absatz 2 seinen Namen und Wohnort, beziehungsweise den Fabrik- oder Gewerbsort mit oder ohne weiteres Zeichen dem für den Verkauf bestimmten Erzeugnisse beizusetzen, oder
2) von der sonstigen, für den Verkehr angenommenen Bezeichnung seiner Waare (§. I. Absatz 3) bei der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde die geeignete Anmeldung zu machen, und dabei eine genaue Angabe und Beschreibung dieser Bezeichnung mit Beifügung eines Abdruckes oder einer Abbildung zu hinterlegen.

§. III.

Ueber die nach Vorschrift des §. II. Absatz 2 bewirkte Hinterlegung wird von den Distrikts-Polizeibehörden ein fortlaufendes Kataster geführt, und darin Tag und Stunde der Anmeldung genau bemerkt, hierüber aber dem Anmeldenden ein Certifikat ausgefertiget. Das Kataster steht der Einsicht jedes Betheiligten offen.

§. IV.

Bei der Wahl der Fabrik- 2c. Zeichen in den Fällen des §. I. Absatz 3 ist möglichst darauf zu sehen, daß sich solche von andern hinlänglich unterscheiden; auch dürfen sie keine gesetz- oder sittenwidrige Bezeichnung oder Darstellung enthalten. Die Priorität oder Anmeldung solcher Zeichen, welche schon vor dem Erscheinen dieser Verordnung von Andern geführt wurden, ist nach der durch amtliche Zeugnisse darzuthuenden Dauer der etwaigen Führung zu ermitteln.

§. V.

Wenn Fabrikanten oder Gewerbsbesitzer eines anderen Bezirkes, als jenes, in welchem der Beeinträchtigte wohnt, oder seine Geschäfte betreibt, sich den Gebrauch eines nach §. I. Absatz 3 gewählten, nach Vorschrift des §. II. Absatz 2, dann §. III. katastrirten Zeichens anmassen, so hat der Beeinträchtigte zuvor den Beeinträchtigenden durch die vorgesetzte Distrikts-Polizeibehörde auf die Widerrechtlichkeit seiner Handlung aufmerksam zu machen und die Inhibirung des Gebrauches zu bewirken.

Leistet der also Gewarnte nicht Folge, und setzt derselbe dessenungeachtet den Gebrauch des fraglichen Zeichens fort, so soll sofort mit gewerbspolizeilicher Bestrafung gegen denselben eingeschritten werden.

Bei Fabrikanten oder Gewerbsleuten, welche in einem und demselben Polizeidistrikte wohnen, oder bei solchen, welche sich der zur Bezeichnung gewählten Namens- und Wohn-, beziehungsweise Gewerbsortes, Angabe eines anderen Produzenten — er möge innerhalb oder außerhalb des Polizei-Distrikts des Beeinträchtigten wohnen — bedienen, ist eine solche vorausgehende Warnung nicht erforderlich.

§. VI.

Wer sich eines solchergestalt verbotenen Gebrauches von fremden Zeichen, Namen oder Formen schuldig macht, verfällt in eine polizeiliche Geldstrafe von 10 — 50 fl. Bei Zumessung der Strafe innerhalb der Grenzen derselben ist hauptsächlich Rücksicht zu nehmen auf Zahl und Werth der mit strafwürdigen Bezeichnungen in Verkehr gesetzten Waaren, auf den inneren Gehalt derselben im Vergleiche zu jenen des oder der betheiligten Concurrenten, auf die größere oder geringere Erkennbarkeit der nachgemachten Bezeichnung, endlich aber und hauptsächlich auf die den betheiligten Gewerbsinhabern oder Fabrikanten, sowie den Abnehmern zugefügte Beschädigung.

Als besonders ahndungswürdig ist der Gebrauch eines fremden Namens und Wohn-, beziehungsweise Fabrikortes oder einer fremden Firma zu behandeln.

§. VII.

In Wiederholungsfällen ist nicht nur die Geldstrafe zu verdoppeln, sondern auch bei beharrlichem Mißbrauche und Ungehorsam die Einziehung der Concession des schuldhaften Fabrik- oder Gewerbbesitzes, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände entweder auf bestimmte Zeit oder für immer von der zuständigen Behörde in Kraft des Artikels 6 Absatz 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 zu verfügen.

§. VIII.

Außerdem bleibt vorbehalten:

1) die strafrichterliche Untersuchung und Bestrafung, soferne die Zuwiderhandlung hiefür nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Anmerkungen zu demselben geeignet erscheint;

2) die civilgerichtliche Geltendmachung der Entschädigungsansprüche des betheiligten Gewerbs-Inhabers oder Fabrikanten, sowie des Abnehmers.

§. IX.

Die polizeiliche Einschreitung und Verhandlung erfolgt nur auf Anzeige und Anrufen der Betheiligten. Die Polizeibehörden sind aber verpflichtet, jedes in dieser Beziehung an sie gelangende Anrufen jederzeit auf das schleunigste zu erledigen.

§. X.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung sind auch auf das Nachmachen und den Gebrauch der Fabrikzeichen und Firmen ausländischer Fabrik- und Gewerbsinhaber anwendbar, wenn

a) dieselben der Vorschrift des §. II. durch Beisetzung des Namens und Wohn-, beziehungsweise Fabrikortes, oder durch Anmeldung und Beschreibung ihrer sonst gewählten Zeichen bei einer inländischen Distrikts-Polizeibehörde Genüge geleistet haben, und

b) wenn zugleich in dem betreffenden ausländischen Staate den bayerischen Fabrikanten und Gewerbsinhabern ein gleicher Schutz gewährt und beziehungsweise von demselben zugesichert wird.

§. XI.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt zu verkünden und tritt dreißig Tage nach dieser Verkündung für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

§. XII.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 6. März 1840.

Regierungsblatt von 1840, Seite 145—152.

§. 1581.

(Uebereinkunft mit Preußen wegen des gegenseitigen Schutzes der gewerblichen Waarenbezeichnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem mit der königl. Preußischen Regierung über den gegenseitig zu gewährenden gesetzlichen Schutz gegen den Mißbrauch der gewerblichen Waarenbezeichnungen eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, so wird die hierüber mit königlich allerhöchster Ermächtigung ausgestellte dießseitige Ministerial-Erklärung nachstehend zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung hiemit veröffentlicht.

München, den 11. August 1843.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Regierungsblatt von 1843, Seite 569—571.

Ministerial-Erklärung,

die Uebereinkunft mit der Königlich Preußischen Regierung wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen betreffend.

Nachdem die königlich bayerische und die königlich preußische Regierung unter sich übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waaren-Bezeichnungen einander gleich zu stellen und zu behandeln, so wird von dem unterfertigten königlich bayerischen Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern in Folge besonderer allerhöchster Ermächtigung hiemit erklärt, daß die Bestimmung der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1840, — die Nachahmung und den Gebrauch der Gewerbs- und Fabrikzeichen betreffend, — sowie die analogen, in der Pfalz bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch zum Schutze der königlich preußischen Unterthanen in Anwendung gebracht werden sollen.

Hierüber ist gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, welche, nach erfolgter Auswechslung mit einer entsprechend gleichlautenden königlich preußischen Ministerial-Erklärung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

München, den 4. August 1843.

Königl. bayerisches Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

12. Handlungsreisende.

§. 1582.

(Das Aufsuchen von Waarenbestellungen durch Handelsreisende bei Consumenten betr.)

L. K.

Wir finden Uns bewogen, zu näherer Erläuterung Unserer Verordnung vom 27. Juli 1836, den Vollzug des §. 18 der Zollvereinigungsverträge in Beziehung auf Handlungsreisende und auf den Besuch der Messen und Jahrmärkte betreffend*), zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Den Handelsreisenden, inländischen wie ausländischen, ist das Anerbieten von Waaren und das Suchen von Bestellungen mit oder ohne Vorweisung von Mustern nur gestattet:

a) bei berechtigten Kaufleuten und zwar bei diesen unbedingt,

b) bei berechtigten Fabrikanten und Gewerbsleuten bezüglich der für ihre Fabrikation oder ihr Gewerbe erforderlichen Stoffe und Werkzeuge; bei allen anderen Personen aber unbedingt verboten.

§. 2.

Von diesem Verbote sind die Weinhandlungs-Reisenden ausgenommen; ihnen bleibt das Suchen von Bestellungen, wie bisher auch bei Consumenten gestattet.

§. 3.

Gegen Handelsreisende, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, ist nach den gegen den Hausirhandel bestehenden Strafbestimmungen einzuschreiten.

Außerdem soll denselben die ertheilte Bewilligung unnachsichtlich entzogen werden.

§. 4.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben die in das Königreich eintretenden fremden Handels-Reisenden auf diese Bestimmungen bei der im §. 4. Abs. 2 Unserer Verordnung vom 27. Juli 1836 vorgeschriebenen protokollarischen Verhandlung besonders aufmerksam zu machen.

Vorstehende Verordnung hat vom Tage der Bekanntmachung an in dem Gesammtumfange Unseres Reiches in Anwendung zu treten.

München, den 9. Februar 1844.

Regierungsblatt von 1844, S. 73—76.

Nr. 14,730.

§. 1583.

(Das Sammeln von Subscriptionen und Bestellungen auf Bücher durch auswärtige Handlungsreisende betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffes vom 14. Mai l. Js. wird der k. Regierung erwiedert, daß die allerhöchste Anordnung vom 9. Februar l. Js., das Aufsuchen von Waarenbestellungen durch Handelsreisende bei Consumenten betr., allerdings auch auf das Sammeln von Subscriptionen und Bestellungen von Büchern durch die erwähnten Handelsreisenden Anwendung zu

*) Döllinger Verordnungs-Sammlg. Bd. XIV. Thl. 4 S. 1644.

(W.)

finden habe, da, wie bereits in der Ministerialentschließung vom 9. August 1836*) bemerkt worden ist, besagtes Sammeln von Subscriptionen und Bestellungen auf Bücher unter die allerhöchste Verordnung vom 27. Juli 1836 zu subsumiren ist, die allerhöchste Anordnung vom 9. Februar l. Js. aber nur eine Erläuterung der erwähnten allerhöchsten Verordnung enthält, und zudem ausdrücklich nur den Weinreisenden eine Ausnahme von dem allgemein gegebenen Verbote gewährt.

Hiernach hat die k. Regierung unter Zurückempfang der Berichtsbeilage weiter geeignet zu verfügen.

München, den 17. August 1844.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Pfalz, K. d. J., also ergangen.

Nr. 12,641.

§. 1584.

(Den Vollzug der Uebereinkunft zwischen den Zollvereins-Staaten und Belgien wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In dem Art. I. der in Nro. 23 des dießjährigen Regierungsblattes S. 553 bekannt gemachten Uebereinkommen bezeichneten Betreffs ist die Befugniß zum Ankauf von Erzeugnissen für die Bedürfnisse des eigenen Gewerbes und zur Sendung von Handelsreisenden nach Belgien nur Fabrikanten und Kaufleuten eingeräumt, während im Art. 18 der Zollvereinigungs-Verträge Fabrikanten und Gewerbtreibende genannt sind. Hieraus könnte irriger Weise abgeleitet werden wollen, daß Handwerker, im Sinne der Gesetzgebung wie sie in den meisten Staaten des Zollvereins, namentlich in Bayern besteht, verhindert seien, in Belgien etwa Material für ihr Gewerb aufzukaufen. Um dieß zu verhüten, wird in Uebereinstimmung mit den von Seite der k. preußischen Regierung hierüber geäußerten Ansichten, die k. Regierung beauftragt, die Polizeibehörden (jedoch ohne öffentliche Bekanntmachung) anzuweisen, wie conform mit der in Belgien geltenden Bedeutung des Ausdrucks Fabrikant auch an Handwerker Legitimationen nach dem Formular A. ausgestellt werden können, die dann ohne Zweifel in Belgien den wirklichen Fabrikanten gleichgeachtet werden, wogegen dann auch belgischen Gewerbtreibenden im gleichen Falle eine Gleichstellung mit den Fabrikanten in den Gebieten der Zollvereinsregierungen nicht zu versagen ist.

München, den 11. Juni 1847.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 22,307.

§. 1585.

(Das Reisen der Buchhandlungscommis in die und aus den k. k. österreichischen Staaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In den k. k. österreichischen Staaten besteht seit dem 3. Januar 1838 die Anordnung, daß ausländischen Buchhändlercommis und dergleichen Handlungsdienern, denen Pässe zum Be-

*) Döllinger Verordn.-Sammlg. Bd. XIV. Thl. 4 S. 1646.

triebe des Buchhandels oder sonstigen Colportirung von Censur-Objekten ausgefertigt sind, kein Visa mehr ertheilt werde, da nach den bestehenden Gesetzen der Buchhandel im k. k. österreichischen Gebiete nur von den durch die competenten inländischen Behörden eigens hiezu berechtigten inländischen Individuen ausgeübt werden darf, das Colportiren mit Büchern und sonstigen Censurgegenständen aber ausdrücklich untersagt ist. Diese Anordnung wurde am 26. August 1840 auch auf solche Buchhändlercommis und derlei Handelsreisende ausgedehnt, welche als ostensiblen Reisezweck in die k. k. österreichischen Staaten die Richtigstellung von Rechnungen und von den an dortige Buchhandlungen aushaftenden Forderungen angeben.

Da nun nicht ausgeschlossen ist, daß Buchhändlercommis und derlei Reisende aus den k. k. österreichischen Staaten zu den obenbezeichneten Zwecken nach Bayern sich begeben, so werden sämmtliche Kreisregierungen beauftragt, die Inhaber von Buchhandlungen durch die Distrikts-Polizeibehörden, an welche litographirtes Ausschreiben zu erlassen ist, von den in den k. k. österreichischen Staaten bestehenden Anordnungen in Kenntniß setzen zu lassen, die Grenzbehörden anzuweisen, denjenigen Handlungsreisenden der bezeichneten Kategorien aus den k. k. österreichischen Staaten, deren Pässe mit dem nach dem Art. XII. und XIV. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837 erforderlichen Visa nicht versehen sind, den Eintritt in das Königreich nicht zu gestatten, bei ertheiltem Visa dagegen den Eintritt zwar nicht zu hindern, wohl aber unter Anzeige über die relevanten Punkte Bericht an die k. Regierung zu erstatten, welchen diese an das unterzeichnete k. Ministerium einzubefördern hat.

München, den 27. September 1847.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. I., also ergangen.

Nr. 3,629. **§. 1586.**

(Das Beziehen von Messen und Märkten durch Handlungsdiener betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es hat sich in neuerer Zeit eine verschiedenartige Auffassung und Beantwortung der Frage bemerkbar gemacht, ob den in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 8. Mai 1811*) zum Beziehen der öffentlichen Märkte und zum Feilbieten auf denselben berechtigten Fabrikanten, Kauf- und Handelsleuten gestattet sei, sich in Ausübung dieser Berechtigung durch Handlungs-Diener vertreten zu lassen.

Wie bereits durch Ministerialentschließung vom 27. Februar 1829 (Dölling. Verord.-Sammlg. Bd. VI. §. 207) diese Frage dahin beantwortet ist, daß das Beziehen der öffentlichen Märkte und das Feilhalten auf denselben durch Söhne und Handlungsdiener den mit einer ordentlichen Handels-Concession und mit einem offenen Laden versehenen Handelsleuten nicht verwehrt sein soll, so findet das unterzeichnete k. Staatsministerium auch jetzt keinen Grund, diese Substituirungs-Befugniß, als in der allgemeinen Gewerbsberechtigung gelegen, zu beschränken.

Dasselbe will jedoch zur möglichsten Beseitigung der hier allerdings leicht einschleichenden Mißbräuche die in der gedachten Ministerialentschließung gegebene Weisung wiederholt haben, daß nur ordentliche Handlungsdiener, welche sich über die regelmäßige Erlernung der Handlung auszuweisen vermögen, und als wirkliche Commis ihrer Committenten eingeschrieben, auch als solche bekannt sind, als Marktgehilfen zum Marktbesuche zugelassen werden.

---

*) Döllinger Verordn.-Sammlg. Bd. XIV. Th. 3 S. 1106 in notis.

Für den Fall einer solchen Stellvertretung ist übrigens von selbst verständlich, daß außer dem Nachweise über die Marktbesuchs-Berechtigung des Prinzipals

(conf. allerhöchste Verordnung vom 27. Juli 1836 §. 5 Reggs.-Bl. 1836 S. 493)

eine das Substituirungs-Verhältniß bekundende polizeiliche Legitimation beizubringen ist.

München, den 4. Juni 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme von Oberfranken und der Pfalz, also ergangen.

Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken und der Pfalz, K. d. J., zur Wissenschaft.

Nr. 8,649.

§. 1587.

(Die Besteuerung der bayerischen Handelsreisenden in der Schweiz betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die k. Regierung der Pfalz, K. d. F., in obenbemerktem Betreffe ergangen ist, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft:

Unter Bezugnahme auf die früheren Entschließungen bezeichneten Betreffs wird der k. Regierung, K. d. F., aus Veranlassung einer bezüglichen Mittheilung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern andurch eröffnet, daß inhaltlich Berichtes der k. Gesandtschaft in der Schweiz vom 3. d. Mts. die nachbenannten 17 Kantone sich bereit erklärt haben, unter Zusicherung der Reciprozität den bayerischen Handelsreisenden wegen dieses Geschäftsbetriebes die Abgabe in ihren Territorien zu erlassen, und daß der Kanton St. Gallen bereits unterm 5. Mai d. Js. die Verfügung getroffen hat, daß von keinem bayerischen Handelsreisenden künftig mehr eine Patentgebühr erhoben werden solle.

1) Bern,
2) Unterwalden ob dem Wald,
3) Unterwalden nid dem Walde,
4) Freiburg,
5) Solothurn,
6) Basel, Stadt,
7) Basel, Landschaft (vorbehalten die Genehmigung durch den großen Rath),
8) Schaffhausen, (deßgleichen)
9) Appenzell außer Rhoden,
10) Appenzell inner Rhoden,
11) St. Gallen,
12) Aargau,
13) Thurgau,
14) Tessin,
15) Waadt,
16) Neuenburg, und
17) Genf.

Die k. Regierung erhält demgemäß den Auftrag, die einschlägigen Behörden dahin anzuweisen, daß den Handelsreisenden aus den genannten Kantonen für die Zukunft die Freilassung

von Abgaben wegen dieses Geschäftsbetriebes (Patent- und beziehungsweise Gewerb-Steuer) im ganzen Umfange des Königreiches Bayern gewährt werde.

München, den 14. August 1852.

Staatsministerium der Finanzen.

An die k. Regierungs-Finanzkammern also ergangen.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 27. August 1852 ad Nr. 8649 sämmtlichen k. Regierungen, K. d. J., mit dem Auftrage eröffnet, die betheiligten Gewerbtreibenden hievon durch Ausschreiben im Intelligenzblatte zu verständigen.

14. Hausirhandel*).

Nr. 9,795.

§. 1588.

(Den Hausirhandel im Grenzzollbezirke betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch den §. 91 der Zollordnung vom 17. November 1837**) ist die Ertheilung von Erlaubnißscheinen zum Hausiren im Grenzbezirke mit Material- und Spezereiwaaren, mit Wein, Branntwein und Liqueur aller Art, so wie mit Zeugen, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle ganz oder in Vermischung mit anderen Stoffen gefertiget sind, als unstatthaft erklärt, und der Hausirhandel mit andern als den eben genannten Gegenständen im Grenzbezirke nebst der zum Hausiren allenthalben erforderlichen besonderen Erlaubniß an die zum Zwecke des Zollschutzes nöthigen Beschränkungen gebunden.

Diesem nach ist die ohnehin nur für seltene Fälle zuläßige Ausnahme von dem allgemeinen im Interesse der Gewerbe, der öffentlichen Sicherheit, und des Zollwesens bestehenden Verbote in Ansehung eines bestimmten Gebietes weiteren Modifikationen unterworfen, deren genaue Handhabung um so sicherer erwartetet werden kann, wenn bei Bewilligung von Hausir-Erlaubniß-Scheinen im Allgemeinen nach jenen strengen Normen verfahren wird, welche solche Ausnahmen nothwendig begleiten müssen.

Das unterzeichnete Ministerium ertheilt hienach den k. Regierungen nachstehende Vorschriften:

1) Die Bewilligung von Hausir-Patenten soll auf die Fälle beschränkt werden, wo die Beschaffenheit des Gewerbes oder der freien Erwerbsart die Verwerthung der Erzeugnisse auf diesem Wege nothwendig erfordert.

2) Der bloße Betrieb einer solchen Erwerbsart gibt jedoch für sich allein keinen Anspruch auf ein Hausirpatent; vielmehr ist Personen, die zu einem anderen Erwerbe die physischen Kräfte besitzen, oder die vermöge ihres Leumunds besorgen lassen, daß sie die ihnen hiedurch dargebotene Gelegenheit zum unredlichen Erwerbe oder zum Vagiren, Betteln, oder zu sonstiger Belästigung des Publikums mißbrauchen dürften, die Bewilligung zu versagen.

3) Die jedenfalls widerrufliche Bewilligung ist sowohl in Ansehung der Dauer als des Distriktes mit Rücksicht auf den Gegenstand, auf die Jahreszeit, und Absatzgelegenheit

XXII. S. 512

---

*) Die speziellen neueren Bestimmungen über den Hausirhandel der Israeliten sind bereits im XXII. Bd. S. 410 u. f. f. aufgenommen. Die hier folgenden Paragraphen beziehen sich gleichmäßig auf alle Religionstheile ohne Unterschied.

**) Döllinger Verordn.-Sammlg. Bd. XIV. Thl. 4. S. 1913.

möglichst zu beschränken, und kann nicht über die Grenzen des Regierungsbezirks, und über die Dauer eines Jahres ertheilt werden.

4) Eine Hausirbewilligung für den Grenzbezirk auf die im §. 91 Abs. 2 der Zollordnung vom 17. November 1837 bezeichneten Gegenstände ist durchaus unstatthaft.

Ueber Gesuche um Hausirbewilligung im Grenzbezirke auf andere Gegenstände ist jederzeit das betreffende Hauptzollamt mit seinen Erinnerungen zu vernehmen, welche bei Bescheidung des Gesuches gehörig zu berücksichtigen sind.

Von der ertheilten Bewilligung ist das betreffende Hauptzollamt in Kenntniß zu setzen.

5) Jedes Hausirpatent soll nebst dem Signalement des Inhabers den Bezirk, die Zeitdauer und die Motive der Bewilligung genau bezeichnen. Dem Berechtigten ist untersagt, Angehörige oder andere Personen zum Hausiren mit sich zu nehmen. Jeder Mißbrauch hat die Einziehung der Bewilligung, und die Behandlung der Zuwiderhandelnden als Vaganten zur Folge.

Ueber die ertheilten Hausir-Bewilligungen und deren Erneuerung sind Verzeichnisse zu führen und evident zu halten.

Die k. Regierungen haben hienach die Distrikts-Polizeibehörden und die Gendarmerie zu instruiren und für den genauen Vollzug mit aller Sorgfalt zu wachen.

München, den 2. Jänner 1839.

Ministerium des Innern.

An die sämmtlichen k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung dem Gendarmerie-Corps-Commando.

Nr. 2,487. §. 1589.

(Den Hausirhandel überhaupt und jenen im Grenz-Zollbezirke insbesondere betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 26. v. Mts. obenbezeichneten Betreffs wird Folgendes erwiedert:

1) Die Bestimmungen unter Nr. 1, 2, 3 und 5 der Ministerialentschließung vom 2. v. Mts. sind — wie schon aus der Allgemeinheit ihrer Fassung und aus den beigefügten, auf das Wesen des Hausirhandels überhaupt bezüglichen Richtpunkten erhellt, — nicht auf den Grenz-Zollbezirk beschränkt, sondern für den gesammten Regierungsbezirk in Anwendung zu bringen.

2) Die besondern Vorschriften und Ausnahmen, welche in Ansehung des Grenzbezirkes Platz greifen, sind in Nr. 4 der erwähnten Entschließung genau bezeichnet.

3) In Ansehung der Hausirbewilligungen für die Juden bewendet es bei den hiefür bestehenden besondern Bestimmungen, insofern selbe mit den Verfügungen der Entschließung vom 2. v. Mts. nicht in Widerspruch stehen.

Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 17. Februar 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen diesseits des Rheins.

Nr. 4. **§. 1590.**

(Den Hausirhandel mit Nördlinger-Teppichen im Grenz-Zollbezirke betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 14. Oktober v. Js. wird im Einvernehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen, — mit Bezugnahme auf die Entschließung vom 2. Januar v. Js., den Hausirhandel im Grenz-Zollbezirke betr., Abs. 4 erwiedert, daß nach der klaren und bindenden Bestimmung des §. 91 der Zollordnung vom 17. November 1837, das Hausiren mit Nördlinger-Teppichen im Grenz-Zollbezirke allerdings unstatthaft erscheine, und daß dieses in den den betreffenden Händlern auszustellenden Hausirpatenten zu bemerken sei.

Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München, den 14. Jänner 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. I., also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen k. Regierungen, K. d. I., zur Nachricht und beziehungsweise zur Nachachtung.

Nr. 7,661. **§. 1591.**

(Den Hausirhandel mit Nördlinger-Teppichen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die im obenbezeichnetem Betreffe erstatteten Berichte vom 5. Jänner und 11. März l. Js. wird nach Einsicht der hiermit zur Vorlage gebrachten und im Anschlusse wieder zurückfolgenden Akten nachstehende Entschließung ertheilt:

Wie die in den Vorjahren und bis zur neuesten Zeit herab vielfach gepflogenen Erhebungen bestätigen, erscheint die Beseitigung des seit einer langen Reihe von Jahren gegen die bestehenden allgemeinen Verbote ausnahmsweise gestatteten Hausirhandels mit Nördlinger-Teppichen durch Tyroler-Händler ꝛc. unausführbar, ohne zugleich diesen, einen großen Theil der Einwohner von Nördlingen beschäftigenden und ernährenden Fabrikationszweig zu untergraben, und die hauptsächlichste Erwerbsquelle der dortigen zahlreichen Wollweber für immer zu verschließen, da nach der bisherigen Erfahrung die Veredlung und Verbesserung des seitherigen Fabrikates und dessen Absatz im ordentlichen Handel, auf Messen und Märkten und durch Errichtung von Niederlagen durchaus nicht im Stande sind, einen, wenn auch nur einigermaßen entsprechenden Ersatz für jene Vortheile zu bieten, welche den Teppichwebern zu Nördlingen die seitherige Absatzweise ihres Gewerbserzeugnisses gewährte.

Wenn daher auch jene Maaßregeln, welche die k. Regierung in ihrer Entschließung vom 21. Mai v. Js. zum Behufe der geregelten Vorlage der betreffenden Gesuche um Ertheilung neuer oder Verlängerung früher erheilter Hausirpatente getroffen hat, die unbedingte Billigung des unterfertigten Ministeriums erhalten, so können doch aus Rücksicht auf die oben angedeuteten Verhältnisse jene hiebei weiter erlassenen Anordnungen als zweckmäßig nicht erkannt werden, welche auf Beschränkung des, durch mehrfache allerhöchste Entschließungen, für den fraglichen Fabrikations-Artikel bis jetzt ausnahmsweise gestatteten, und auch in andern Zollvereins-Ländern geduldeten Hausirhandels und auf dessen allmälige gänzliche Beseitigung abzielen.

Die k. Regierung wird daher beauftragt auf dem Vollzuge der zu obigem Behufe durch die Regierungsentschließung vom 21. Mai v. Js. getroffenen Anordnungen nicht ferner zu bestehen, vielmehr unter Aufrechthaltung des *seitherigen* Verfahrens sich darauf zu beschränken, den um Hausirpatente sich meldenden in- oder ausländischen Individuen, insbesondere der unan-

gesessenen, und den nur in Gesellschaft von Eltern oder männlichen Geschwisterten zum Handel zuzulassenden weiblichen Individuen die Beibringung vollkommen glaubwürdiger Nachweise über Heimat und seitherige untadelhafte Aufführung strenge zur Pflicht zu machen in der Art, daß in deren Ermanglung die angebrachten Gesuche unbedingt zurückgewiesen werden.

Hienach ist das Weitere zu verfügen, und dem Webervereine zu Nördlingen zu dessen Beruhigung von vorstehender Entschließung die entsprechende Kenntniß geben zu lassen.

München, den 8. Juni 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 2,828.

§. 1592.

(Den Hausirhandel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es wird mehrseitig Klage geführt, daß der Hausirhandel in allen seinen Gestalten, insbesondere von Seite der Landkramhändler, Handlungsreisenden, dann der Schreibmaterialien-, Bilder- und Bijouterie-Händler in neuerer Zeit wesentlich überhandnehme, und hiedurch einerseits die Gewerbsberechtigten namhaft beeinträchtiget, andererseits aber auch die Consumenten fortwährend belästiget werden.

Das unterzeichnete k. Staatsministerium sieht sich hiedurch veranlaßt, der k. Regierung, K. d. J., von dieser erneuerten Beschwerdeführung Kenntniß zu geben und fordert dieselbe auf, im Hinblick auf die über den Hausirhandel bestehenden Bestimmungen namentlich auf die allerhöchste Verordnung vom 31. Dezember 1813 — die Bestrafung des Hausirhandels betr. — und vom 9. Februar 1844 — das Aufsuchen von Waarenbestellungen durch Handelsreisende bei Consumenten betr. — mit Energie dahin zu wirken, daß von Seite der Vollzugsbehörden der Ueberhandnahme des Hausirhandels mit allen zu Gebot stehenden Mitteln entgegengetreten werde.

München, den 11. März 1850.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

Nr. 11,623.

§. 1593.

(Den Hausirhandel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Gewerbeverein zu Passau hat in der im Duplicate hier anruhenden Vorstellung vom 6. l. Mts. unter Klageführung über die fortgesetzten Beeinträchtigungen des Gewerbe- und Handelsstandes durch den überhandnehmenden Hausirhandel gebeten:

„es möge im Allgemeinen zur Steuerung des Hausirhandels die Handhabung der bereits „bestehenden Verordnungen in kräftiger und umfassender Weise gepflogen, die Verleihung „von Handelspatenten entweder gänzlich aufgehoben, oder doch möglichst beschränkt, „endlich die ausländische Concurrenz, gleichwie der inländische ausgebreitete Fabrikabsatz „einer genügenden Besteuerung unterworfen werden."

Indem nun diesem Gesuche theilweise entsprechend die gegen den Hausirhandel bestehenden Prohibitiv-Bestimmungen unter Bezug auf die generalisirte Ministerialentschließung vom 11. März

v. Js. Nr. 2828 neuerdings zum kräftigsten unablässigsten Vollzuge in Erinnerung gebracht werden, erhält die k. Regierung, K. d. J., die Weisung, dem genannten Gewerbevereine eröffnen zu lassen, daß auf eine gänzliche Aufhebung der Handelspatente nicht eingegangen werden könne, wie jedoch den Kreisregierungen anheimgegeben sei, die Patentirung mit Rücksicht auf distriktive Handels- und Gewerbsverhältnisse thunlichst zu beschränken, daß ferner eine doppelte Besteuerung der inländischen Fabrikanten und Großhandlungen wegen ihres durch Geschäftsreisende vermittelten Absatzes in keiner Weise gerechtfertiget erscheine und vertreten werden könne, daß jedoch, wie der k. Regierung, K. d. J., aus der Ministerialentschließung vom 20. Februar l. Js. Nr. 518 ohnedieß bekannt ist, die steuerliche Behandlung der Handlungsreisenden vom Zollvereinsauslande gegenwärtig bereits einer nähern Erwägung unterstellt sei.

München, den 23. November 1851.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J., zur Kenntnißnahme und zur thatkräftigen Beseitigung des Hausirhandels.

Nr. 744.

§. 1594.

(Den Hausirhandel mit Nördlinger-Teppichen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beilagen des in obenstehendem Betreffe erstatteten Berichtes vom 17. l. Mts. folgen nach genommener Einsicht mit dem Eröffnen zurück, daß unter den dargelegten Verhältnissen der Fortbestand des seit einer langen Reihe von Jahren ausnahmsweise gestatteten Hausir-Handels mit Nördlinger-Teppichen im Allgemeinen, und insbesondere durch Tyroler — mit Rücksicht auf die bereits durch Ministerialentschließung vom 8. Juni 1846 anerkannte Eigenthümlichkeit dieses Fabrikationszweiges bis auf Weiters auch jetzt nicht beanstandet werden wolle.

Da jedoch Anzeigen vorliegen, daß manche Hausirer mit Nördlinger-Teppichen insbesondere auch Tyroler ihre Patente zum hausirmäßigen Absatze anderweitiger Gegenstände mißbrauchen, so ist Allen, welchen in Zukunft solche Patente ertheilt resp. erneuert werden, dießfalls die ernstlichste Verwarnung mit der Androhung zugehen zu lassen, daß jede Uebertretung dieses Verbotes sogleich die unmittelbare Einziehung des Patentes zur Folge habe.

Es sind deshalb sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden anzuweisen, die Hausirer mit Nördlinger-Teppichen besonders überwachen zu lassen, und solchen, welche wegen Mißbrauches ihrer Patente zum verbotwidrigen Hausirhandel straffällig geworden sind, diese Patente sogleich abzunehmen und an den Stadtmagistrat Nördlingen mit der entsprechenden Anzeige zu übersenden, welcher sodann an die k. Regierung, K. d. J., hierüber Bericht zu erstatten hat.

Die übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins sind Behufs gleichmäßiger Verfügung von dieser Entschließung in Kenntniß gesetzt worden.

München, den 26. Januar 1852.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J, also ergangen.

Mitgetheilt an die übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheines zur gleichmäßigen Verfügung an die Distrikts-Polizeibehörden.

14. Obrigkeitliche Aufsicht und Competenz.

Nr. 6,395. **§. 1595.**

(Die Zulassung von insolvent erklärten Kaufleuten auf den Dulten und Jahrmärkten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 18. März l. Js. wird erwiedert:

Da die Nachweisung guter Aufführung, wenn hieher auch der Umstand, daß ein Individuum einem Debitwesen niemals unterlegen sei, unbedingt gerechnet werden wollte und könnte, in der allerhöchsten Verordnung vom 8. Mai 1811 (Reggs.-Bltt. 1811 S. 649 f.) nur als Bedingung für die Ausstellung von Landkramhandels-Patenten bei Inländern gesetzt ist, und sohin das Verlangen solchen Nachweises, ohne in das Gebiet der Gesetzgebung einzugreifen, nicht über diesen Handelszweig und zwar weder bezüglich der Inländer, noch mit Berücksichtigung des Art. 18 der Zollvereinigungsverträge auch der Ausländer ausgedehnt werden kann, da ferner bei concessionirten Kaufleuten das Recht des Bezugs der Jahrmärkte Ausfluß der Concession ist, welche gesetzliche Berechtigung, so lange sie die Concession ausüben, nicht beschränkt werden darf, so kann die Entschließung der k. Regierung vom 3. Dezember 1839 Nr. 1 nicht aufrecht erhalten werden, und es wird dieselbe sich daher von selbst veranlaßt finden, durch Zurücknahme derselben gegründeten Beschwerden zuvorzukommen.

München, den 1. Juni 1840.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Mitgetheilt den übrigen k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

15. Handel mit Gold- und Silberwaaren.

Nr. 7,116. **§. 1596.**

(Den Gehalt des verarbeiteten Goldes und Silbers betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtlichen Anträge vom 17. Februar und 12. März l. Js., und nach Vernehmung der unmittelbaren Münzcommission, wollen Seine Königliche Majestät, daß zur Beseitigung der vielfältigen Gefährden des Publikums, die über den Gehalt des verarbeiteten Goldes und Silbers schon längst bestehenden Verordnungen, so wie dieselben nach anliegender Abschrift für den Isarkreis, durch die Ausschreibung vom 17. Oktober 1817 pag. 713 und 714 des Polizei-Anzeigers von München für 1817 erneuert wurden, auch auf die übrigen Kreise des Reichs in volle Anwendung kommen sollen; jedoch bleibt es den betreffenden k. Regierungen überlassen, die nach Nr. 9 der erwähnten Ausschreibung den betheiligten Gewerbsleuten anzuberaumende Frist nach den besondern Lokalverhältnissen mit Billigkeit zu ermäßigen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß den ausländischen Gold- und Silberwaaren-Händlern, bei ihrem Besuche inländischer Märkte, die erneuerten Verordnungen durch die betreffenden Polizeibehörden bekannt zu machen sind, bevor eine Confiscation gegen den Contravenienten eintreten kann.

Die k. Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen und die vorgelegten Akten mit

dem Bemerken zurückzuempfangen, daß die übrigen k. Kreisregierungen von gegenwärtiger Entschließug zur gleichfallsigen Darnachachtung bereits in Kenntniß gesetzt worden sind.

München, den 9. November 1819.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht zur gleichfallsigen Darnachtung an die k. Regierungen, K. d. J., des Oberdonau-, Unterdonau-, Obermain-, Untermain- und Regen-Kreises.

Abdruck.

Verordnung,

den Handel mit Gold- und Silberwaaren betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere Erfahrungen haben gezeigt, daß die über den Feingehalt der in den öffentlichen Handel zu bringenden Gold- und Silberwaaren unterm 25. Jänner und 1. August 1741 ergangenen Verordnungen (M. G. S. v. J. 1788 S. 613) beinahe ganz in Vergessenheit gerathen sind, so sehr auch die Leichtigkeit bedeutender Gefährdungen des Publikums gerade bei dieser Gattung von Waaren die strengste polizeiliche Aufsicht nothwendig macht.

Da eine allerhöchste Entschließung vom 29. September d. Js. die strengste Handhabung jener Verordnungen aufs Neue anbefohlen hat, so werden die Bestimmungen derselben den k. Polizeibehörden des Isarkreises wieder in Erinnerung gebracht, und demnach folgende Vorschriften in Beziehung auf den Handel mit Gold- oder Silberwaaren ertheilt:

1) Keine Gold- oder Silberarbeit, es mag dieselbe im Inland verfertiget, oder von dem Auslande hereingebracht worden sein, darf in den Handel gebracht werden, wenn dieselbe nicht
   a) mit einem öffentlichen Zeichen ihres Feingehaltes bezeichnet ist, und
   b) wenn nicht die darauf geschlagene Probe bei Silberarbeiten 13 Loth, und bei Goldarbeiten 14 Karat zeiget.
2) Nur ausnahmsweise dürfen ganz kleine Silberarbeiten, wie z. B. Ringe, Rosenkranz-Plättchen, Bisamknöpfe, u. dgl. unter jener gesetzlich bestimmten Feine verarbeitet werden, immer aber müssen dieselben nach dem Striche 12 Loth zeigen, und mit den entsprechenden Probezeichen versehen sein.
3) Die gegenwärtigen Vorschriften gelten sowohl für den Handel der ansäßigen Bijouterie-Händler und Gold- und Silberarbeiter, als auch vorzüglich für den Handel, welcher auf Messen und öffentlichen Märkten mit Gold- oder Silberwaaren getrieben wird.
4) Es hat daher die k. Polizeibehörde eines jeden Orts vor dem Anfange einer Messe oder eines öffentlichen Marktes die feil zu haltenden Gold- und Silberwaaren mit Zuziehung der Führer und Zeichenmeister der Gold- und Silberarbeiter-Innung, genau zu untersuchen, und alle nicht mit einem Probezeichen versehenen, oder nicht probehaltigen Waaren hinweg zu nehmen.

   Diese Visitation ist auch während der Dauer des Markts nach Umständen zu wiederholen.
5) Auf gleiche Weise haben sich die k. Polizeibehörden in den Läden der an einem jeden Orte ansäßigen Bijouterie-Händler und Gold- und Silberarbeiter, von Zeit zu Zeit, durch ähnliche Untersuchungen, von der Beobachtung der obigen Vorschriften zu überzeugen, und die nicht gesetzmäßig befundenen Waaren ohne Nachsicht zu confisciren.
6) Vorzügliche Aufmerksamkeit ist auf die mit Gold- und Silberwaaren handelnden Land-

krämer zu richten, weil eben durch diese der unerfahrene Landmann am häufigsten gefährdet wird.

7) Den k. Polizeibehörden wird dabei bemerkt, daß insbesondere die auf dem Lande häufig getragenen Filigran-Arbeiten, nach den angestellten Proben, meistens sehr geringhaltig, und zuweilen sogar mit falschen Rosetten ꝛc. besetzt sind.

8) Die nach den obigen Bestimmungen confiscirten Waaren sind jedesmal unverzüglich an das k. Haupt-Münzamt einzusenden.

9) Da die Verordnungen vom 25. Jänner und 1. August 1741 bisher nur zu sehr vernachläßiget, und dadurch viele Gold- und Silberwaaren in den öffentlichen Handel gezogen wurden, welche nach jenen Gesetzen zur Confiscation sich eignen, so hat jede k. Polizeibehörde, alsbald nach dem Empfange der gegenwärtigen Bekanntmachung, alle in ihrem Bezirke befindlichen, zum Handel mit Gold- und Silberwaaren berechtigten Gewerbsleute vorzurufen, und ihnen eine Frist von vier Wochen zur Veräußerung ihrer den gesetzlichen Forderungen nicht genügenden Waaren anzuberaumen.

Nach dem Verlaufe dieser unerstrecklichen Frist treten die obigen Bestimmungen in ihre volle Wirksamkeit ein.

Je ausgebreiteter der Absatz mancher Gattungen von Gold- und Silberwaaren vorzüglich auf dem Lande ist, um so mehr erwartet man von dem Diensteifer der k. Polizeibehörden die thätigste Wachsamkeit in der Vollstreckung der gegenwärtigen Vorschriften.

München, den 17. Oktober 1817.

Königlich bayerische Regierung des Isarkreises, K. d. J.

Nr. 12,418.

§. 1597.

(Den Gehalt des verarbeiteten Silbers und Goldes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß sich im Handelsverkehre viele Gold- und Silberarbeiten befinden sollen, welche den vorgeschriebenen Feingehalt nicht besitzen.

Das unterfertigte Ministerium sieht sich hiedurch veranlaßt, das Ausschreiben bezeichneten Betreffs vom 9. November 1819 in Erinnerung zu bringen, und die k. Regierung aufzufordern, die Polizeibehörden zum genauen Vollzug jener Anordnung anzuweisen.

München, den 16. September 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

16. Handel mit Spielmarken.

Nr. 12,299.

§. 1598.

(Spielmarken mit den Bildnissen regierender Häupter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der unterzeichneten Staatsministerien gekommen, daß Rechenpfennige (Spielmarken) mit den Bildnissen regierender Häupter versehen, verfertiget und verkauft werden.

Da bei der Aehnlichkeit solcher Rechenpfennige mit gangbaren Münzen leicht Täuschungen und Betrügereien ausgeführt werden können und solche nach vorliegenden Mittheilungen auch

schon wiederholt vorgekommen sind, so erscheint als dringend nothwendig, das Publikum hierauf aufmerksam zu machen und jenem sträflichen Mißbrauche zu begegnen.

Die k. Regierung erhält daher den Auftrag, die Verfertigung der Rechenpfennige oder Spielmarken, sowie den Handel mit solchen sorgfältig überwachen zu lassen und nicht zu gestatten, daß solche Marken den Münzen eines Staates nachgebildet und mit den Bildnissen regierender Häupter versehen werden.

Die k. Regierung hat hiernach die Polizeibehörden geeignet anzuweisen und die Bekanntmachung dieser Vorschrift im Kreisintelligenzblatte anzuordnen.

München, den 31. Juli 1853.

Staatsministerium des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

17. Versteigerungen von Waaren und Gütern, und Commissions-Bureaus für solche Versteigerungen.

Nr. 9,953.

§. 1599.

(Gesuch des k. Advokaten N. als Anwalt der gräflich N'schen Vormundschaft um Bewilligung einer öffentlichen Versteigerung von Weinen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Beschwerdevorstellung des k. Advokaten N. zu N. als Anwalt der gräflich N'schen Vormundschaft vom 19. April l. Js. in oben bezeichneter Angelegenheit wird hiemit in Erwägung, daß es sich hier vom Verkaufe selbst erzeugter Weine handelt, welcher sofern nicht von dem Minutoverschleiße unter einem Eimer die Frage sein sollte, gestattet ist, (Ann. ad Cod. civ. P. II. Cap. VIII. §. 20 Z. 5 lit. b.) unter Aufhebung der Regierungsentschließung vom 31. März d. Js. die nachgesuchte Genehmigung ertheilt, daß von der gräflich N'schen Vormundschaft dahier die selbst gezogenen vor zwei Jahren hieher gebrachten gräflich N'schen Weine auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe gebracht werden, wobei jedoch das Verbot der Abgabe von weniger als einen Eimer haltenden Quantitäten keineswegs außer Acht zu lassen ist.

Die k. Regierung hat den Beschwerdeführer hievon sofort in Kenntniß zu setzen und das weiter Geeignete desfalls zu verfügen.

Die Beilagen des Berichtes vom 1. Mai d. Js. folgen anruhend wieder zurück.

München, den 1. Juli 1839.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von N., K. d. J., also ergangen.

Nr. 3,184.

§. 1600.

(Das Gesuch des Handlungshauses L. u. B. um die Bewilligung zur Versteigerung von Waaren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da kein Gesetz und keine Verordnung besteht, welche öffentliche Versteigerungen wie sie von dem k. Advokaten Dr. Riebler dahier, Namens des vormaligen Handlungshauses L. u. B. zu N. behufs der Veräußerung der dem Letzten in einer Klagesache gegen den Handelsmann N. N. dahier an Zahlungsstatt angefallenen Kaufmannswaaren erbeten wurde, verbieten, und in einem solchen nur vorübergehenden öffentlichen Verkaufe eine gewerbliche Beeinträchtigung der hiesigen Handelsleute nicht ersehen werden kann, so ist unter Zurücknahme der Beschlüsse des Magi-

strates der Stadt N. und der k. Regierung vom 22. Dezember vorigen und beziehungsweise 6. Jänner d. Js. dem besagten Gesuche zu willfahren, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß die fraglichen Waaren nicht im Detail, sondern nur Stückweise zu versteigern sind.

München, den 22. Februar 1841.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 3,635. **§. 1601.**

(Die Beschwerde des Lithographen N. zu München wegen verweigerter Bewilligung zur Errichtung einer Commissions-Licitations-Anstalt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mittelst Berichts vom 5. Februar d. Js. vorgelegten Akten, das Gesuch des hiesigen Insassen und Lithographen N. um die Bewilligung zur Errichtung einer Commissions-Licitations-Anstalt betr., folgen anruhend mit nachstehender Entschließung zurück:

Commissions-Licitations-Anstalten, welche lediglich fremde Geschäfte aus Auftrag der Betheiligten besorgen, sind ihrer Natur nach weder den eigentlichen concessionirten Gewerben noch den freien Erwerbsarten, sondern jenen Anstalten beizuzählen, bei deren Errichtung wie bereits durch die Ministerialentschließung vom 17. Februar 1835, das Gesuch des N. in N. wegen Errichtung einer Commissions-Anstalt betr., ausgesprochen, und durch nachfolgende allerhöchste Entschließungen bestätiget worden ist, der Nutzen und die Bequemlichkeit des Publikums die vorherrschende Bedingung bildet, und sohin nach §. 79 der allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeidirektion und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betr., die Zuständigkeit der Polizeidirektion in Wirksamkeit tritt.

Hiernach stund dem Magistrat der Stadt München die Bescheidung des Gesuches des Lithographen N. um die Bewilligung zur Errichtung einer Commissions-Licitations-Anstalt nicht zu, und es wird daher der Beschluß desselben vom 29. November resp. vom 8. März und 21. Juni 1842 so wie die hierauf gebaute Regierungsentschließung vom 25. Dezember 1842 wegen Incompetenz der ersten Instanz als nichtig aufgehoben, und die wiederholte Instruirung und Beschlußfassung der Polizeidirektion angeordnet, als nur hiedurch das Publikum vor Willführlichkeiten geschützt und Mißbräuchen und Uebergriffen vorgebeugt werden kann, zudem aber fraglichem Geschäfte im Zusammenhalte aller örtlichen und persönlichen Verhältnisse der Stadt und ihrer Bewohner gerade hier ein sehr großes Feld offen steht.

Hiernach hat die k. Regierung das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 24. Februar 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 31,546. **§. 1602.**

(Die Beschwerde der Weinwirthe und Weinhändler zu Regensburg gegen den Auctionator N. dortselbst wegen Weinversteigerung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mittelst Berichtes vom 21. Februar 1842 in obenstehendem Betreffe vorgelegten Akten folgen anruhend mit nachstehender Entschließung zurück:

Den Auctionatoren steht lediglich die Befugniß zu, Gegenstände von Privaten im Wege

öffentlicher Versteigerung in Folge des ihnen desfalls ertheilten Auftrages zu veräußern, jedoch, den Fall gerichtlicher Verfügung bei Zwangsveräußerungen, Verlassenschaften ꝛc. ausgenommen, mit Ausschluß aller Waaren von Kaufs- und Gewerbsleuten sowie von Fabrikanten, da solche nach den gewerbsgesetzlichen Bestimmungen nur auf dem ordentlichen Wege des Handels in Kaufläden auf Märkten oder auf Bestellung abgesetzt werden dürfen.

Eben so wenig steht den Auctionatoren die Befugniß zu, Gegenstände zum Zwecke der Versteigerung eigenthümlich zu erwerben, da sie in solchen Fällen ein förmliches Handelsgeschäft sich aneignen würden, welches die Erwerbung einer besondern Handels-Concession voraussetzt.

Da nun Auctionator N. in Regensburg bezüglich der von ihm zur Versteigerung angekündigten Weine einen Committenten nicht benannt hat, er selbst aber eine Concession zum Verkaufe resp. zum Handel mit Weinen nicht besitzt, so liegt, wie bereits von dem Magistrate der Stadt Regensburg durch Beschluß vom 16. November 1841 ausgesprochen worden ist, die Ausführung jener Versteigerung außer der ihm als Auctionator zustehenden Befugniß, weßhalb die Regierungsentschließung vom 29. Dezember 1841, durch welche dem N. die vorhabliche Wein-Versteigerung gestattet worden ist, von Oberaufsichtswegen aufgehoben, und die k. Regierung beauftragt wird, nach den vorhin gegebenen Erörterungen die Betheiligten alsbald zu bescheiden.

München, den 15. März 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 9,374.

§. 1603.

(Die Beschwerde der Weinhändler zu Augsburg wegen der, dem Kaffetier N. dortselbst gestatteten öffentlichen Versteigerung seines Weinvorraths betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung wird in Erwiederung ihres, in obenstehenden Betreffe unterm 28. Mai d. Js. erstatteten Berichtes hiermit beauftragt, den Weinhändlern in Augsburg eröffnen zu lassen, daß aus den vorgelegten hierbei zurückfolgenden Verhandlungen eine Nullität im Sinne der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1836 §. 12 nicht zu ersehen war, sonach auch der angebrachten Beschwerde in Gemäßheit des Art. 10 Nr. 2 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen und des durch allerhöchste Entschließung vom 15. August 1834 wieder in Kraft getretenen §. 68 der früheren Vollzugsinstruktion vom 28. Dezember 1825 um so weniger eine Folge gegeben werden könne, als Kaffetier N. in der bei der k. Regierung unterm 12. Febr. l. Js. eingereichten Berufung auf die ihm zustehende Befugniß zum Weinausschenken ausdrücklich verzichtet hat, unter dieser Voraussetzung aber der von ihm beabsichtigten öffentlichen Versteigerung seiner Weinvorräthe selbst die von den Beschwerdeführern angerufene Lokal-Observanz der Stadt Augsburg nicht im Wege steht.

Dabei wird übrigens der k. Regierung zugleich bemerkt, daß die, in der Regierungsentschließung vom 27. Februar l. Js. angedeutete schon nach dem allgemeinen gesetzlichen Begriffe durch Schonung der Rechte Dritter bedingte Befugniß des Eigenthümers zur beliebigen Verfügung über sein Eigenthum insbesondere durch die gesetzlichen Bestimmungen über das Gewerbswesen in allen jenen Fällen beschränkt erscheint, in welchen der Inhaber eines Handels- oder Handwerks-Gewerbes seine Waarenvorräthe im Wege der öffentlichen Versteigerung abzusetzen beabsichtiget, indem ein solches Verfahren bei öfterer Wiederholung zur empfindlichsten Benachtheiligung der übrigen Gewerbsgenossen führen würde, keinem der in den gewerbsgesetzlichen Bestimmungen vorausgesetzten Absatzwege entspricht, sohin jedenfalls durch die nach allgemeinen Polizeivorschriften

oder besonders bestehenden örtlichen Statuten und Observanzen zu bemessende Bewilligung der einschlägigen Polizeibehörde bedingt erscheint.

München, den 29. August 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Nr. 34.308. §. 1604.

(Die Comissions-Licitations-Niederlage des N. N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mittelst Berichts vom 5. Oktober und 25. November 1844 bemerkten Betreffs vorgelegten Akten folgen anruhend mit nachstehender Entschließung zurück:

I. Da N. N. zu Kempten im Hinblicke auf den, durch Regierungs-Entschließung vom 18. April 1844 genehmigten Plane der demselben bewilligten Commissions-Licitations-Niederlage einer Uebertretung seiner deßfallsigen Befugnisse sich nicht schuldig gemacht hat, die Beurtheilung und Bestrafung einer solchen aber jedenfalls der zuständigen, erstinstanzlichen Behörde zukommen würde, so kann auf eine Zurücknahme der dem genannten N. N. durch Ministerialentschließung vom 23. Juni 1843 ertheilten Bewilligung um so minder eingegangen werden, als eine solche Anstalt innerhalb entsprechend festgestellter Bedingungen, für den Gewerbs- und Handelsstand der Stadt Kempten keine nachtheiligen Folgen zu äußern vermag. Was dagegen

II. den von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., durch Entschließung vom 18. April 1844 genehmigten Plan dieser Anstalt betrifft, so entspricht derselbe weder dem Begriffe einer solchen Anstalt, noch den im gegenwärtigen Falle besonders obwaltenden Verhältnissen, indem Commissions-Licitations-Niederlagen sich in keiner Weise auf eigentliche Handels-Geschäfte oder auf Niederlagen für Gewerbs- und Handwerksleute, für welche besondere Concessionen und Licenzen nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über das Gewerbswesen erforderlich sind, ausdehnen dürfen, sondern lediglich mit Besorgung öffentlichen Verkaufes im Wege der Versteigerung in Folge erhaltenen speziellen Auftrages und in Beziehung auf Gegenstände, welche bereits dem ordentlichen Handel oder dem gewerblichen Absatze entzogen sind, sich zu befassen haben.

Hiernach wird der, besagter Anstalt zu Grund zu legende Plan analog den anderwärts bereits bestehenden gleichen Anstalten — auf folgende Weise modificirt:

1) Ueber alle zur Versteigerung gebrachten Gegenstände ist ein genaues, mit dem Namen, Stand und Wohnort des Deponenten, der Beschreibung des Verkaufsgegenstandes, dem Aufwurfspreise, dem Namen des Käufers, dem Erlöse und der hieran berechneten Provision versehenes, mit fortlaufender Nummer geführtes Verzeichniß zu halten, von welchem die Nummer auf den bezüglichen Gegenstand zu übertragen, und sowohl dem Stadtmagistrate als dem k. Commissär der Stadt Kempten auf jedesmaliges Verlangen unweigerlich Einsicht und Vergleichung mit den deponirten Gegenständen zu gestatten ist.

2) Neue noch ungebrauchte Gewerbserzeugnisse und Handelswaaren, gleichgiltig ob in ganzen Stücken oder nur theilweise, wenn solche von Gewerbsmeistern, Fabrikanten oder Handelsleuten des In- oder Auslandes oder durch Mittelspersonen auf diese Weise abgesetzt werden wollten, dürfen zur Versteigerung nicht angenommen werden.

3) Für die zur Versteigerung gebrachten Gegenstände muß ein auf den Namen des Eigenthümers lautender Depositenschein unter Anführung der Journalnummer und des Aufwurfs, resp. niedrigsten Verkaufspreises unentgeltlich ausgestellt werden.

4) Die Versteigerungen finden von Monat zu Monat statt. Zwei Tage vor jeder Versteigerung muß das Verzeichniß über die hiebei zum Verkaufe kommenden Gegenstände abgeschlossen, und sowohl dem Magistrate als dem k. Commissär der Stadt Kempten zur Einsicht im Auszuge, oder auf Verlangen auch im Originale vorgelegt werden, worauf erst die ihrem Inhalte nach zu genehmigende öffentliche Bekanntmachung der vorzunehmenden Versteigerung erfolgen darf.

5) Nach Abzug der Nr. 8 und 9 bemerkten Versteigerungs- und beziehungsweise Niederlagsgebühren muß der volle und ungeschmälerte Betrag des Erlöses aus dem versteigerten Gegenstande, und zwar sogleich am nächsten Tage nach der Versteigerung und ohne Rücksicht, ob die Zahlung bereits eingegangen ist, oder nicht, an den Eigenthümer des verkauften Gegenstandes gegen Rückgabe des Depositenscheines in guter und gangbarer Münze baar ausbezahlt werden.

Cessionen von Depositenscheinen, so wie die Amortisation zu Verlurst gegangener Depositenscheine dürfen von dem Besitzer der Commissions-Licitations-Anstalt unter keiner Bedingung vorgenommen werden.

6) Vorlehen auf zu versteigernde Gegenstände dürfen von dem Inhaber der bemerkten Anstalt nicht gegeben, und überhaupt unter keinerlei Vorwand Pfand- und Leihgeschäfte gemacht werden.

7) Außer den gewöhnlichen Versteigerungen dürfen keinerlei Gegenstände, auch nicht aus besonderem Auftrage verkauft, vertauscht oder auf irgend eine Weise veräußert, oder von dem Besitzer der Commissions-Licitations-Niederlage selbst erworben werden.

8) Die Gebühren, welche N. N. nach der Größe des Erlöses für die versteigerten Gegenstände für sich berechnen darf, werden festgesetzt:

a) auf zwei Kreuzer von jedem Gulden des Erlöses, wenn derselbe für den einzelnen Gegenstand die Summe von fünfzig Gulden nicht übersteigt, und

b) auf einen Kreuzer von jedem Gulden, welcher über den Betrag von fünfzig Gulden erlöst wird.

9) Sollte der Gegenstand in drei auf einander folgenden Versteigerungen ungeachtet des jedesmaligen Aufgebotes keinen Käufer finden, oder von dem Eigenthümer früher zurückverlangt werden, so darf von dem Besitzer der Commissions-Licitations-Niederlage für Aufbewahrung und Bemühung eine Niederlagsgebühr von zwei Pfenningen von jedem Gulden des im Depositenschein bezeichneten Werthanschlages des in Frage stehenden Gegenstandes bis zu 50 fl. inclusive, und von jedem weiteren Gulden des Werthanschlages eine Gebühr von einem Pfenning erhoben werden.

Andere Gebühren, als die unter Ziffer 8 und 9 bezeichneten, dürfen unter keinem Vorwande erhoben werden.

10) Von der Uebernahme der zur Versteigerung gebrachten Gegenstände hat der Besitzer der Anstalt den Eigenthümern für allen denselben bis zum Hinschlage, resp. bis zur Uebergabe an den Steigerer allenfalls zugehenden Schaden einzustehen.

11) Für richtige und gewissenhafte Erfüllung seiner Verbindlichkeiten haftet N. N. mit der von ihm im Betrage zu 3000 fl. bestellten Kaution.

12) Von der Wahl, sowie von der Veränderung des Geschäftslokales ist dem Magistrate sowohl als dem k. Commissär der Stadt Kempten jedesmal Anzeige zu erstatten, und die deßfallsige polizeiliche Genehmigung zu erholen.

13) Jede Ueberschreitung der mit dieser Anstalt verbundenen, oben festgesetzten Befugnisse hat, insoweit nicht strafrechtliche Einschreitung nothwendig werden sollte, und vorbehaltlich allenfallsiger Rechtsansprüche Dritter unnachsichtlich strenge polizeiliche Bestrafung, und nach Umständen Einziehung der ertheilten Bewilligung zur Folge.

14) Sollte mit der Zeit in Folge gemachter Wahrnehmungen, oder im Interesse des

Publikums eine Abänderung vorstehender Bestimmungen nothwendig werden, so bleibt die Anordnung derselben ausdrücklich vorbehalten.

Hienach hat die k. Regierung die Betheiligten unverzüglich in Kenntniß setzen zu lassen, und die öffentliche Zurücknahme der gedruckten Bekanntmachung des N. N. vom 1. Juni 1844, sowie die vorhergehende Prüfung und Festsetzung der neuen Veröffentlichung des durch gegenwärtige Entschließung wesentlich abgeänderten Planes dieser Anstalt zu verfügen, — zugleich aber auch sowohl den Magistrat, als den k. Commissär der Stadt Kempten zur sorgfältigsten Ueberwachung und zur öftern unvermutheten Untersuchung fraglicher Commissions-Licitations-Niederlage, sowie der Buch- und Geschäftsführung des Besitzers anzuweisen, allenfalls wahrgenommenen Gebrechen oder Uebertretungen vorstehender Bestimmungen aber durch entsprechende Anordnungen und polizeiliche Einschreitung gegen N. N. nachdrücklich zu begegnen ꝛc. ꝛc.

München, den 4. Januar 1845.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Zweites Capitel.

Im Verkehre mit dem Auslande*).

Drittes Capitel.

Handelskammern.

§. 1605.

(Die Einführung von Handelskammern betr.)

L. K.

Wir finden Uns bewogen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, was folgt:

Art. 1.

Es sollen Handelskammern in jenen Städten und für jene Bezirke des Königreiches gebildet werden, welche der König nach Zeit und Umständen hiezu bestimmen wird.

---

*) Die neueren Bestimmungen über den Verkehr mit dem Auslande, welche nach dem Systeme der Döllinger'schen Verordnung-Sammlung hier folgen sollten, werden im letzten Bande dieser Fortsetzung nachgeliefert werden, wodurch die Redaktion in den Stand gesetzt wird, die bevorstehenden Veränderungen im deutschen Zollvereine ebenfalls noch zur Sammlung zu bringen.

Art. 2.

Die Zahl der Mitglieder in den Handelskammern wird für jede Stadt und für jeden Bezirk von dem Könige besonders festgesetzt.

Art. 3.

In der Regel werden die Handelskammern zur Hälfte aus selbstständigen Mitgliedern des Handelsstandes, zur Hälfte aus selbstständigen Mitgliedern vom Stande der Fabrikanten und Gewerbsinhaber gebildet.

Eine Zwangspflicht zum Eintritte in die Handelskammern findet nicht statt.

Art. 4.

Die zum Eintritte in eine Handelskammer erforderlichen Eigenschaften sind:

a) der Besitz des Indigenats,

b) die Volljährigkeit,

c) ein unbescholtener Ruf,

d) die wenigstens fünfjährige persönliche Führung eines nach Vorschrift der Gesetze begründeten Handels- und resp. industriellen Gewerbes.

Ausgeschlossen ist, wer in Concurs gerathen ist, bona cedirt, oder mit seinen Gläubigern accordirt hat.

Art. 5.

Jede erste Bildung und jede Integral-Erneuerung einer Handelskammer erfolgt durch Königliche Ernennung.

Art. 6.

Von 2 zu 2 Jahren hat ein Drittheil der Mitglieder aus jeder Handelskammer auszutreten. Außerdem erfolgt der Austritt:

a) durch den Verlust einer von den im Art. 4 erwähnten Eigenschaften;

b) durch die Entlassung;

c) durch den Tod.

Art. 7.

Ist eine Kammer neu errichtet oder neu zusammengesetzt worden, so werden bei den ersten beiden Partial-Erneuerungen die Austretenden durch das Loos bestimmt.

In allen andern Fällen treten diejenigen Mitglieder aus, welche sechs Jahre in der Kammer vollendet haben.

Bei denjenigen, welche im Falle des außerordentlichen Abganges einzelner Mitglieder in die Kammer berufen werden, ist die Zahl der Kammerjahre derjenigen Mitglieder einzurechnen, in deren Stelle sie eingetreten sind.

Art. 8.

Bei den von 2 zu 2 Jahren stattfindenden Partial-Erneuerungen, so wie bei dem außerordentlichen Abgange einzelner Mitglieder ernennt der König die Neueintretenden aus einer Dreizahl von Candidaten, welche die Handelskammer für jedes austretende Mitglied vorzuschlagen hat.

Die austretenden Mitglieder können wieder auf die Candidatenliste gesetzt werden, sofern dieselben nicht die im Art. 4 bezeichneten Eigenschaften verloren haben.

Art. 9.

Die Mitglieder der Handelskammern haben von 2 zu 2 Jahren aus ihrer Mitte einen ersten und zweiten Vorstand zu wählen.

Das Wahlergebniß ist dem Könige zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 10.

Die Einsetzung jeder Handelskammer ist durch die freiwillige Uebernahme der Kosten des Geschäftsbedarfes von Seite der Theilnehmer und beziehungsweise des betreffenden Handels- und Fabrikstandes, sodann durch die unentgeltliche Ausmittlung der Lokalitäten für die Sitzungen, Kanzleiarbeiten und Aufbewahrung der Akten der Handelskammern von Seite der Gemeinden, in welchen dieselben ihren Sitz haben, bedingt.

Ueber die Kosten des Geschäftsbedarfes hat jede Handelskammer bei dem Jahresanfange einen Voranschlag der einschlägigen Kreisregierung zur Genehmigung einzureichen.

Die Mitglieder der Handelskammern werden ihre Functionen unentgeltlich versehen.

Art. 11.

Die Handelskammern sollen von 2 zu 2 Monaten zu ordentlichen Sitzungen sich versammeln.

Die Bestimmung der Sitzungstage bleibt den Kammern selbst überlassen.

Art. 12.

Die Vorstände der Handelskammern sind befugt, bei besonderen dringenden Veranlassungen die Mitglieder zu außerordentlichen Sitzungen zu berufen. Sie sind hiezu verpflichtet, sobald eine Aufforderung hiezu von Seite des königlichen Regierungspräsidenten, oder seines Stellvertreters erfolgt.

Art. 13.

Sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen Sitzungstage sind in den Kreisen dießseits des Rheins dem Stadtcommissär, in dem pfälzischen Kreise aber dem einschlägigen Landcommissär rechtzeitig anzuzeigen.

Die ebengenannten Beamten, der vorgesetzte Regierungspräsident, oder dessen Stellvertreter, sowie jeder von diesen Letzteren etwa abgeordnete Commissär sind befugt, zu jeder Zeit von den schriftlichen Verhandlungen der Kammer Einsicht zu nehmen, den Sitzungen derselben beizuwohnen und diese Sitzungen zu suspendiren.

In dem letzterwähnten Falle muß binnen drei Tagen an das k. Ministerium des Innern Anzeige erstattet werden.

Art. 14.

Die Handelskammern haben die Bestimmung, die Regierung in der Förderung des Handels- und Gewerbsfleißes und in der Beseitigung der ihrem Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse durch ihren Rath und ihre Mitwirkung zu unterstützen.

Sie sind verpflichtet, über Gegenstände des Handels und der Industrie Gutachten und Aufklärungen abzugeben, so oft sie durch die vorgesetzte Kreisregierung oder den Präsidenten derselben hiezu aufgefordert werden.

Dieselben sind aber auch befugt, eben dieser Kreisregierung, ihrem Präsidenten, dem betreffenden k. Ministerium oder dem Könige unmittelbar ihre Ansichten, Bemerkungen, Vorschläge und Vorstellungen vorzulegen, so oft dieses nach ihrem Urtheile zur Förderung oder Wahrung der Interessen des Handels und der Industrie und zur Entfernung von Hemmnissen derselben nothwendig oder ersprießlich ist.

Art. 15.

Die Handelskammern haben am Schluße eines jeden Verwaltungsjahres einen Hauptbericht

über die Lage, die Verhältnisse und die Bedürfnisse des Handels und der Fabrik- und gewerblichen Industrie zu erstatten, dabei ihre hierauf bezüglichen Wünsche und Anträge zu entwickeln, und diese Berichte unmittelbar an das Ministerium des Innern einzusenden.

Art. 16.

Dem Könige bleibt vorbehalten, den Handelskammern die Aufsicht auf zweckmäßige Ausführung und Verwaltung öffentlicher, auf den Handel und die Schiff-Fahrt Bezug habender Anstalten zu übertragen, auch dieselben bei der Aufstellung vereideter Mäckler und Sensale in ihrem Bezirke mit ihrem Gutachten zu vernehmen.

Art. 17.

Den Handelskammern ist gestattet, über Gegenstände ihres Wirkungskreises alle jene Correspondenzen zu führen, die zur befriedigenden Lösung ihrer Aufgabe im Allgemeinen und in einzelnen Fällen nöthig erscheinen.

Art. 18.

Bei wichtigen, eine umständliche Berathung erheischenden Gegenständen ist den Handelskammern gestattet, aus ihrer Mitte besondere Ausschüsse zur näheren Prüfung und Vortrag-Erstattung niederzusetzen.

Art. 19.

Dem Könige bleibt vorbehalten, zu jeder Zeit einzelne, oder auch sämmtliche Handelskammern, entweder ganz wieder aufzuheben, oder dieselben aufzulösen, und ihre neue Bildung anzuordnen.

Art. 20.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Berchtesgaden, den 19. September 1842.

Regierungsblatt von 1842, Seite 973 — 981.

Nr. 24,338. §. 1606.

(Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung, die Einführung von Handelskammern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König durch allerhöchste Verordnung vom 19. vor. Mts. (Reggsbl. 973) die Einführung von Handelskammern anzuordnen geruht haben, so wird der k. Regierung zum Zwecke des Vollzuges dieser, für die bayerischen Handels- und Industrie-Verhältnisse so hochwichtigen allerhöchsten Anordnung Folgendes eröffnet:

1) Da das fragliche Institut nur nach Maaßgabe des wirklichen, unzweifelhaften Bedürfnisses in den einzelnen Regierungsbezirken in das Leben treten soll, und in dieser Rücksicht die zu machenden Erfahrungen den richtigsten Maaßstab an die Hand geben werden, so wird sich vorerst die Errichtung von Handelskammern auf die bedeutenderen Handels- und Fabrikplätze, jedenfalls aber höchstens auf eine in jedem Regierungsbezirke zu beschränken haben, und nur die Frage sein, ob nach den örtlichen und bezirklichen mercantilen Verhältnissen die Wirksamkeit dieser Handelskammer sich auf den Ort ihrer Errichtung zu beschränken habe, oder ob und welcher Distrikt derselben, außerhalb des betreffenden Gemeindebezirkes noch zuzutheilen sei.

2) Je nach dem örtlichen oder ausgedehntern Bezirk der Handelskammer richtet sich auch ihre Zusammensetzung, so daß, wenn der zweite Fall eintreten sollte, auch Mitglieder aus der Umgegend des Handelskammersitzes, soweit es mit Nutzen für die Sache geschehen kann, werden beizuziehen, resp. vorzuschlagen sein.
3) Die kgl. Regierung wird daher beauftragt, in Bezug auf den Punkt Ziff. 1 ungesäumt gutachtlichen Antrag zu erstatten, die Zahl der Mitglieder, welche nicht unter 9 und nicht über 18 zu betragen hätte, mit Rücksicht auf die gemäß Art. 6 der allerhöchsten Verordnung eintretende Erneuerung der Handelskammer je zu $\frac{1}{3}$ zu begutachten.
4) Mit diesem Antrag sind eventuell, in Bezug auf Ziff. 2 die Vorschläge für die erste Bildung der Handelskammer, unter Beachtung der Art. 3 und 4 zu verbinden.
5) Ebenso sind eventuell die Erklärungen der betreffenden Handelsstände und der betreffenden Stadtgemeinde in Bezug auf Art. 10 zu erholen und vorzulegen, immer jedoch unter der Voraussetzung, daß vorerst höchstens nur eine Handelskammer in jedem Kreise errichtet wird, auf deren zu begutachtenden Sitz daher diese Erklärungs-Erholung zu beschränken ist.

Der Erledigung dieses Auftrages wird in thunlichster Bälde entgegengesehen.

München, den 5. Oktober 1842.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Nr. 9,672.

§. 1607.

(Die Bildung der Handelskammer in Augsburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die allerhöchste Verordnung vom 19. September 1842 keine besondern Bestimmungen über die Einweisung der Handelskammern und über die Verpflichtung ihrer Mitglieder enthält, so richtet sich das Verfahren analog nach den deßhalb im Allgemeinen geltenden Grundsätzen. Demgemäß wird, mit Bezug auf Art. 20 der erwähnten allerhöchsten Verordnung dem k. Regierungspräsidenten anheim gegeben, diese Einweisung entweder in Person vorzunehmen, oder, bei allenfallsiger Verhinderung, — hiezu einen geeigneten Stellvertreter, letzteres namentlich, im Falle etwa Seine Majestät der König später die Errichtung noch mehrerer Handelskammern im Regierungsbezirke zu verfügen geruhen sollten, zu delegiren.

Mit dieser Einführung ist eine Hinweisung auf die, bei den Mitgliedern ohnehin schon gemäß Tit. X. §. 3 der Verfassungsurkunde stattgehabte staatsbürgerliche Beeidigung zu verbinden: — und es hat sich auch der Vorstand der Handelskammern hiernach bei dem spätern Eintritt einzelner Mitglieder zu richten.

Die Anfrage in Bezug auf die Wahlform der Vorstände erledigt sich für dermal, durch die ohnehin wegen der gegebenen Berathungsgegenstände erforderliche Versammlung der Mitglieder.

In künftigen Fällen, wo keine, das persönliche Erscheinen entfernter Mitglieder zureichend motivirenden Berathungsfragen vorliegen, kann die Abgabe ihrer Stimme zur Wahl von Vorständen, auch durch Einsendung verschlossener Stimmzettel unbedenklich erfolgen, da die allerhöchste Verordnung deßhalb irgend beschränkende Bestimmungen nicht festgesetzt hat.

München, den 20. April 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J., zur geeigneten Nachachtung.

Nr. 16,629.

§. 1608.

(Die Handelskammern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 30. vor. Mts. bez. Betreffs wird erläuternd bemerkt, wie nach Inhalt und Zweck der Bestimmungen des Art. 13 der allerhöchsten Verordnung vom 19. September v. Js., die Einführung von Handelskammern betr., es keinem Zweifel unterliege, daß die Anzeige der Sitzungstage der Handelskammern an den zunächst zuständigen landesherrlichen Stadt- oder Bezirkspolizeibeamten, also in München an den k. Polizeidirektor zu geschehen habe, welchem auch die in Absatz 2 gedachten Art. 13 bezeichnete Befugniß zukommt.

München, den 15. August 1843.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Nr. 16,967.

§. 1609.

(Die Siegel der Handelskammern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das k. Hauptmünzamt wird beauftragt, alsbald für die dermal im Königreiche errichteten sieben Handelskammern Amtssiegel nach dem mit Bericht vom 25. v. Mts. vorgelegten Entwurfe des Medailleurs Voigt, das Embleme einen geflügelten und schwebenden Merkur mit dem Stabe vorstellend, und für jede einzelne Handelskammer mit nachfolgender Umschrift:

1) Oberbayerische Handelskammer zu München;
2) Pfälzische Handelskammer zu Kaiserslautern;
3) Oberpfälzisch-Regensburg'sche Handelskammer zu Regensburg;
4) Mittelfränkische Handelskammer zu Nürnberg;
5) Oberfränkische Handelskammer zu Bamberg;
6) Unterfränkisch-Aschaffenburgische Handelskammer zu Würzburg;
7) Schwäbisch-Neuburg'sche Handelskammer zu Augsburg;

sowie zu dem angegebenen Kostenbetrag à 12 fl. per Stück herstellen zu lassen. Diese Siegel sind an die betreffenden Regierungen, K. d. J., zu übersenden, welche für die Bezahlung derselben Sorge tragen werden.

München, den 30. November 1843.

Finanzministerium.

An das k. Hauptmünzamt also ergangen.

Nr. 2,954.

§. 1610.

(Den schriftlichen Verkehr der Handelskammern unter sich betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 26. vor. Mts. wird bemerkt, daß der Art. 17 der allerhöchsten Verordnung vom 19. September 1842, wornach

„den Handelskammern gestattet ist, über Gegenstände ihres Wirkungskreises alle jene Correspondenzen zu führen, die zur befriedigenden Lösung ihrer Aufgabe im Allgemeinen und in einzelnen Fällen nöthig scheinen“ —

nach der richtigen Ansicht des k. Regierungspräsidiums nicht die Befugniß in sich schließe, sich gegenseitig die von Amtswegen oder aus höherem Auftrage (Art. 14 u. 15) erstatteten Gutachten ꝛc. mitzutheilen, sondern daß die Handelskammern nur befugt sind, im Correspondenzwege sich die zu Erstattung solcher Gutachten ꝛc. etwa noch erforderlichen Notizen und faktischen Behelfe zu verschaffen und gegenseitig zuzusenden. Auch bedarf es einer solchen Ausdehnung der Zuständigkeit nicht, da in Fällen einer mehrseitig und durch mehrere Handelskammern zu pflegenden Berathung das unterzeichnete Ministerium selbst die Einleitung zu Mittheilung und weiterer Prüfung abweichender Ansichten einzelner Handelskammern treffen wird.

München, den 2. Februar 1845.

Ministerium des Innern.

An das k. Regierungs-Präsidium von Schwaben und Neuburg also ergangen.

Nachricht den übrigen Regierungs-Präsidien.

Nr. 37,862. **§. 1611.**

(Die Organisation der Handelskammer von Oberfranken betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 10 der allerhöchsten Verordnung vom 19. September 1842, die Einführung von Handelskammern betr., ist die Einsetzung jeder Handelskammer durch die freiwillige Uebernahme der Kosten des Geschäftsbedarfes von Seite der Theilnehmer und beziehungsweise des betreffenden Handels- und Fabrikstandes ꝛc. bedingt.

Es hätte daher die Art und Weise, wie der Regiebedarf der Handelskammer von Oberfranken zu bestreiten sei, nicht jetzt erst, nachdem die Handelskammer längst in Thätigkeit getreten ist, zur Frage gebracht, sondern diese Frage, wo nicht vor Beginn der Geschäftsthätigkeit, doch jedenfalls im ersten Stadium derselben erörtert und festgestellt werden sollen.

Wenn daher nicht das fernere Wirken dieser Handelskammer in Stocken gerathen soll, ist schleunig und zwar von der Handelskammer selbst sachdienliche Einleitung zu treffen, wozu der Absatz 2 des Art. 10 loc. cit. die Wege andeutet.

Der hienach zu entwerfende Voranschlag unterliegt der Genehmigung der k. Regierung, K. d. J., nur insofern, als darauf zu sehen ist, daß die Ansätze nicht überspannte oder unnöthige Ausgaben enthalten.

Die Aufbringung der Mittel für dessen Realisirung ist wie der Art. 10 Abs. 1 klar zu entnehmen gibt, zunächst Sache der Theilnehmer, d. h. der in der resp. Handelskammer repräsentirten Handels- und Fabrikorte (in Oberfranken des Handelsstandes von Bamberg, Bayreuth und Hof) und nur wenn die Handels- und Fabrikstände dieser Orte die Uebernahme fraglicher Ausgaben auf sich allein verweigern sollten, kann im Geiste der allerhöchsten Verordnung eine Beiziehung der übrigen Handels- und Fabrikorte Platz greifen. Jedenfalls bleibt aber die Veranschlagung und Berichtigung fraglicher Kosten Gegenstand freier Uebereinkunft, und diesem Wege ist auch, vorbehaltlich der Genehmigung der k. Regierung, K. d. J., bezüglich des Betrags anheimzustellen, ob und welche Vergütung für Reisekosten den auswärtigen Mitgliedern zu bewilligen sei.

Daß in den einzelnen Handels- und Fabrikorten die Subrepartition der Quoten den betreffenden Gewerbsgenossen obliege, sofern etwa die resp. Communen nicht freiwillig, mit Curatelgenehmigung — wie in andern Regierungsbezirken — dazu beitragen, versteht sich von selbst; doch bleibt dabei allenthalben jeder Zwang ausgeschlossen.

Die k. Regierung, K. d. J., wird hiernach das Weitere zu verfügen wissen.

Die Berichtsanlagen folgen zurück.

München, den 28. Januar 1846.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Regierungen, K. d. J., mit Ausnahme von Niederbayern.

Nr. 29,826.

§. 1612.

(Das Rangverhältniß der Handelskammern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 13. Mai l. Js. im bezeichnetem Betreffe wird eröffnet, daß, da die Handelskammern dieselbe Stellung haben, wie z. B. das Pharmazeuten-Gremium, wenn es zur gutachtlichen Aeußerung aufgefordert wird, oder das politechnische oder landwirthschaftliche Comité, für welche ein Rangverhältniß nicht bestimmt ist, die Festsetzung eines solchen auch für die Handelskammern nicht nothwendig erscheint.

Hiernach ist die Handelskammer Mittelfrankens auf ihre Vorstellung vom 25. Januar l. Js. zu verständigen.

München, den 1. Dezember 1847.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., also ergangen.

Nr. 24,061.

§. 1613.

(Die Organisation der Handelskammern in specie deren Regiebedarf betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 15. September v. Js. bezeichneten Betreffs wird erwiedert, daß sich das unterfertigte k. Ministerium des Innern nicht veranlaßt findet, in Ansehung der Handels-Kammer von Oberfranken eine Ausnahme von der allerhöchsten Bestimmung im Art. 11 der k. Verordnung vom 19. September 1842, die Einführung von Handelskammern betr., allerunterthänigst in Antrag zn bringen.

Dabei wird jedoch der k. Regierung bemerkt, wie der erwähnte Art. 11 der genannten k. Verordnung keineswegs so auszulegen sei, daß die Sitzungen der Handelskammern von 2 zu 2 Monaten unter jeder Voraussetzung statt zu finden haben, es sich vielmehr von selbst verstehe, daß irgend ein Berathungsgegenstand vorliegen müsse, daher, wenn dieß nach den Handels- und Fabriksverhältnissen Oberfrankens wider Erwarten nicht immer der Fall sei, auch die eine oder andere Sitzung ausfallen könne.

Was die Differenzen bezüglich der Aufbringung des Regie-Bedarfes und der Feststellung der Concurrenzpflichtigkeit betrifft, deren die k. Regierung in ihrem Berichte vom 15. Sept. 1847 schon vorläufig erwähnt, so wird hier auf die Ministerialentschließung vom 28. Januar 1846 Nr. 37,862, die Organisation der Handelskammer in Oberfranken betr., noch besonders aufmerksam gemacht.

München, den 1. Jänner 1848.

Ministerium des Innern.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., also ergangen.

§. 1614.

(Die Einführung von Handelskammern betr.)

M. II. K.

Wir finden Uns mit Rücksichtnahme auf Unsere Verordnung vom Heutigen, die Einführung einer Gewerbekammer betreffend, bewogen, nachstehende Abänderung und beziehungsweise Ergänzung der k. Verordnung vom 19. September 1842, die Einführung von Handelskammern betr., eintreten zu lassen:

Art. 1.

Die Handelskammern sollen künftig nur aus selbstständigen Mitgliedern des Handels- und Fabrikstandes bestehen, nachdem der eigentliche Gewerbsstand nunmehr gesonderte Vertretung in der Gewerbskammer findet.

Art. 2.

Wird es für angemessen erachtet, die Gutachten der Handelskammern einer nochmaligen technischen Prüfung zu unterstellen oder über Gegenstände des commerziellen und industriellen Bereiches eine concentrirte Berathung anzuordnen, so steht es Unserm Staatsministerium des Innern zu, einen allgemeinen Handelsrath des Reiches zu versammeln.

Derselbe bildet sich durch Abordnung zweier Mitglieder von Seite einer jeden Handels-Kammer und tritt unter dem Vorsitze Unseres Staatsministeriums des Innern in Wirksamkeit.

Art. 3.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Reichenhall, den 3. August 1848.

Regierungsblatt von 1848, S. 791.